
University of St. Michael's College
3 1761 08051587 7





Neunundsechzigster Jahrgang.
1916.

Theologisch-praktische
Quartalschrift.

Herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt
in Linz a. d. D.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Leopold Kopler
Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr Wenzel Grosam
bischöfl. geistl. Rat, Professor der Pastoraltheologie,
Regens des Priesterseminars.



Linz, 1916.
Redaktion (zugleich **Administration und Expedition**):
Linz a. d. D., Stifterstraße 7.
Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.

Alphabetisches Sachregister

des

69. Jahrganges (1916) der „Theol.-prakt. Quartalschrift“.

I. Abhandlungen.

Seite

Ablässe — Der Sterbeablaß, dessen Gewinnung und Spendung. P. Josef Hilgers S. J. . . . . 489—501

Ablässe — Ueber das Alter der Ablässe. P. Josef Hilgers S. J. . . 480—489

Ablässe — Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. P. Josef Hilgers S. J., Rom . . . . 216—221; 448—453; 681—687; 889—890

Abstinenzbewegung — Der Kampf gegen den Alkoholismus. P. Peter Sinthern S. J. . . . . 516—524

Arbeiterseelsorge — Ein Beitrag zur Arbeiterseelsorge. Pfarrer Dr Scheiwiler, St. Othmar bei St. Gallen . . . . 294—300

Assur, die älteste Hauptstadt Assyriens. Univ.-Prof. Dr A. Eberharter, Salzburg . . . . 82—93

Bekanntschaften — Die sittliche Beurteilung der Bekanntschaften. Doktor P. Hugo Höver, Marienstatt (Westerwald) . . . . 767—776

Bereicherung — Ungerechtfertigte Bereicherung in Recht und Moral. P. Konstantin Hohenlohe O. S. B., Seckau . . . . 717—732

Direktorium — Praktische Einrichtung des Direktoriums. Dr Otto Drinkwelder, Salzburg . . . . 524—540

Ehe — Seelsorgearbeit an der Gesundung des Ehelebens. Th. Mönnichs S. J., Exaeten (Holland) . . . . 94—104

Erläße des Apostolischen Stuhles. Dr W. Grosam, Linz . . 221—223; 453—457; 687—691; 891—897

Fasten — Fastenvorschriften und Fastenlehren der Heiligen Schrift des Alten Bundes. Prof. Dr Karl Fruhstorfer, Linz . . . . 59—72

Frauenfrage — Sozialpädagogische Gedanken zur Frauenfrage. Pfarrer Dr Scheiwiler, St. Othmar bei St. Gallen . . . . 52—59

Freimaurerei — Die angelsächsische, die romanische und die germanische Freimaurerei. P. H. Gruber S. J. . . . . 654—671

Seite

Freimaurerei — Die Absolution der Freimaurer. P. Aug. Arndt S. J., Weidenau (Oest.-Schlesien) . . . . 732—738

Gebet — Reform der gemeinschaftlichen Gebete. Karl J. Baudenbacher C. Ss. R., Deggendorf (Bayern) . . . . 567—573

Heilige — Die Heiligen, die glücklichsten und fröhlichsten Menschen. Msgr. Dr Robert Klimsch, Wolfsberg . . . . 25—32

Herz-Jesu-Freitag — Ueber den Herz-Jesu-Freitag, den ersten Freitag des Monats. P. Josef Hilgers S. J., Rom . . . . 104—112

Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen. Prälat Dr Perathoner . . . . 259—268

Katechese — Der Naturalismus in der Pädagogik und sein Einfluß auf die Katechese. Dr Lambert Studeny, Lilienfeld . . . . 749—756

Katechese — Verpflichtet der Katechismus zu einer bestimmten Lehrmethode? P. F. Krus S. J., Innsbruck . . . . 738—749

Klosterfrauen — Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau. P. Petrus Döink O. S. B., Seckau . . 560—567

St. Koloman, der einstige Schutzpatron Niederösterreichs. Dr Koloman Juhász, Csanád (Ungarn) . . . . 540—560; 777—798

Krieg — Entscheidungen, die der Krieg gefällt hat. Kooperator Josef Schguanin, St. Walburg in Ulten (Tirol) . . . . 32—42

Landflucht — Was können Seelsorger und Vereinspräsides bezüglich der Landflucht tun? P. Daniel Gruber O. F. M., Hall (Tirol) 274—293; 501—516

Lektüre — Die Freude am Buche. Msgr. Dr Robert Klimsch, Wolfsberg (Kärnten) . . . . 577—581

Männerseelsorge — Standeskommunion und Männerapostolat. J. Siepe S. J., Innsbruck . . . . 300—319

Maria — Ein protestantischer Prediger Dänemarks über die Jungfrau Maria. P. Esser S. J., Kopenhagen . . . . 46—52

Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit. Univ.-Prof. P. M. Hofmann S. J., Innsbruck . . . . 244—259

Missionen — Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Prof. Peter Kitlitzko, Ried 206—215; 441—447; 671—681; 877—888

Missionsleistungen und Missionsaufgaben Oesterreich Ungarns in der Gegenwart. Univ.-Prof. Dr Schmidlin, Münster i. W. . . . . 13—25

Papst Innozenz III. (1198—1216). Zur 700. Wiederkehr seines Todestages. Dr Josef Massarette, Luxemburg . . . . 756—767

Papsttum — Zur römischen Frage. Dr Josef Massarette, Luxemburg 406—440

Parabeln — Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 24—30). Univ.-Prof. Dr J. Döller, Wien . . . . 573—576

Pastoralklugheit — Ein schlichter Beitrag zum Kapitel: „Pastoralklugheit.“ Pfarrer Franz Dor, Langenbrücken . . . . 268—274

Predigt — P. Rudolf Grasers Predigttechnik. Heinrich Stolte S. V. D., Hangelar im Siegkreis . . . . 72—82

Priester und Künstler. P. Paschalis Schmid S. D. S., Freiburg (Schweiz) 798—802

Seite
Prophetenbilder — P. Aug. Rösler C. Ss. R., Mautern, 1. Amos 1—13, 2. Michäas 231—243, 3. Zacharias 467—480, 4. Johannes-Elias 705—716
Psalmen — Die Wallfahrtslieder (Ps 119—133). Professor Dr Jetzinger, Linz . . . . . 319—338
Schule — Vom Schulkampf in Luxemburg. Dr Josef Massarette, Luxemburg . . . . . 202—205
Wirtschaftspfarren. Pfarrer Franz Veigl, Erla . . . . . 42—46
Zeitläufe — Kirchliche Zeitläufe. Msgr. Dr Matthias Hiptmair, Linz 190—202; 394—406; 643—654; 866—877

II. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Absolution sterbender Protestanten. P. Aug. Arndt, S. J., Weidenau (Oest.-Schlesien) . . . . . 832—837
Arbeitslohn — Gewissensfall. P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland) . . . . . 115—116
Beicht — Ratio excusans (sc. ab integritate confessionis)? M. van Grinsven C. Ss. R., Roermond . . . . . 358—360
Communicatio in sacris — Einige durch den Krieg geschaffene Pastoralfälle. Prof. Dr Karl Fruhstorfer, Linz . . . . . 360—361
Communicatio in sacris — Fromme Russen. P. Aug. Egger O. S. B., Seckau . . . . . 603—609
Ehehindernisse — Dispensatio ab impedimento disparitatis cultus. M. van Grinsven C. Ss. R., Roermond . . . . . 150—152
Ehehindernisse — Unbewußtes Hindernis des Ehebandes. P. J. P. Bock S. J., Sarajevo . . . . . 144—150
Eheverlöbnis. P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland) . . . 112—115
Gehorsam gegen die staatliche Behörde. P. Fr. Leitner C. Ss. R., Mautern . . . . . 586—591
Gelübde — Ein Gelübde und dessen Verbindlichkeit. P. Fr. Leitner C. Ss. R., Mautern . . . . . 120—124
Gelübde der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken. Univ.-Professor Dr Johann Köck, Graz . . . . . 831—832
Höchstpreise — Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise (pretium legale). Univ.-Prof. Dr Prümmer, Freiburg (Schweiz) . . 117—120; 341—342
Hostien — Sind Hostien, die nicht den gesamten im Weizenmehl sich vorfindenden Kleber enthalten, konsekrationsfähig? H. Bremer S. J., Valkenburg (Holland) . . . . . 822—827
Irregularität wegen Verstümmelung? P. Fr. Leitner C. Ss. R., Mautern . . . . . 347—350
Katechese — Pfarramt und Katechese. Univ.-Prof. Dr Johann Haring, Graz . . . . . 816—818
Kirchenschatz — „Ersatz aus dem Kirchenschatz.“ P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland) . . . . . 581—586
Kommunion — Geziemende Kommunionkleidung. P. J. P. Bock S. J., Sarajevo . . . . . 124—137

Seite
Kommunion — Was können täglich oder oft Kommunizierende tun, wenn ihnen die wöchentliche Beicht nicht möglich ist? P. A. Dunkel C. M., Cöln a. Rh. . . . . 594—599
Konsekration — Zu viel Partikeln konsekriert. P. Adolf Dunkel C. M., Cöln a. Rh. . . . . 818—822
Militärgeistlichkeit — Bedeutung der militärgeistlichen Trauungsermächtigung. Univ.-Prof. Dr J. Haring, Graz . . . . 609—610
Mischehe — Aus einer Diskussion über Mischehen. Domkap. Dr Josef Becker, Mainz . . . . 137—143
Modellstehen — Ist das sogenannte Modellstehen erlaubt? Universitäts-Professor Dr Prümmer, Freiburg (Schweiz) . . . . 342—347
Morphium-Verabreichung an Sterbende. P. Augustin Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland) . . . . 802—807
Priesterweihe — Intention beim Empfang der Priesterweihe. P. Augustin Egger O. S. B., Seckau . . . . 599—603
Privatoffenbarung — Welchen Privatoffenbarungen und -prophezeiungen soll man Glauben beimessen? M. van Grinsven C. Ss. R., Roermond (Holland) . . . . 591—594
Restitution — Ein schwieriger Restitutionsfall wegen Ehebruch. Univ.-Prof. Dr Prümmer, Freiburg (Schweiz) . . . . 807—812
Restitutionspflicht und Schadenersatz. Fr. Hürth S. J., Valkenburg (Holland) . . . . 361—366
Reue — Vollkommene Reue und heilige Kommunion. P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland) . . . . 338—341
Reue — Kruzifixküssen und Konfiteor-Gebet als Ausdruck vollkommener Reue. P. Bock S. J., Sarajevo . . . . 350—358
Schadenersatz wegen nichterfüllten Vertrages. P. Fr. Hürth S. J., Valkenburg (Holland) . . . . 827—831
Sommerzeit-Fälle. Prof. Dr Karl Fruhstorfer, Linz . . . . 610—611
Ungerechte Ausnützung der Teuerung beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln. P. Fr. Leitner C. Ss. R., Mautern . . . . . 812—816

III. Literatur.

A) Neue Werke.

Andres, Dr Friedrich. Die Engellehre der griechischen Apologeten des zweiten Jahrhunderts (Michelitsch) 614
Bertram, Fürstbischof Adolf. Kirche und Volksleben. (Rösler) 619
Bibliothek der Kirchenväter. Kösel. Band 21—23. (Hiptmair) . . . . 617 f.
Bobelka, Franz X. Formularienbuch für die Pfarrkanzlei. (Riegler) . 158 f.
Boehm, Dr Alfred. Die Gottesidee bei Aristoteles. (Vordermayr) . . . 370
Brauweiler, Dr. Heinz. Die ∴ Brüder im Weltkrieg. (Gruber) . . . . 622 f.
Breit, Dr Ernst. Frauenglück und Mutterpflicht. (Rösler) . . . . . 630 f
Buchta, P. Aegydius O. F. M. Das Religiöse in Klemens Brentanos Werken. (Chiusole) . . . . 169 f.

Seite

Cathrein, Viktor S. J. Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit. (Zöchbaur) . . . . 837 f.
Cladder, Hermann S. J., und Karl Haggeney S. J. In der Schule des Evangeliums. (Schrattenholzer) 165
Deubig, Georg. Exerzitienvorträge für die Jugend. (Neugart) 629
Die Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart. (Höller) . . . . 626 f.
Dursch, Dr Georg Martin. Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens. (Rechberger) . . . . 851 f.
Eichert, Franz. Der Königin Banner. (Pfeneberger) 382
Esser, P. Fr. H. S. J. Eine Viertelstunde. Predigten auf die hohen Festtage des Kirchenjahres. (Stolte) 855
Fabry, Franz. Der Sohn Mariens. Vorträge für Kongregationen und Jugendvereine. (Pöschl) 633
Faßbinder, Nikolaus. Am Wege des Kindes. (Krus) . . . . 629 f.
Faulhaber, Dr Michael, Bischof von Speyer. Waffen des Lichtes. (Stolte) 855
Freyberg, Karl Freiherr von. Thorund. (Chiusole) 634
Genossenschaft der Missionare Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. (Schrohe) 625
Greiff, Dr Anton. Das Gebet im Alten Testament. (Döller) . . . . . 371 f.
Gruber, Hermann S. J. Schulfrage und Verfassungskrisis in Luxemburg. (Massarette) . . . . 842 f.
Gutberlet, Dr Konstantin. Experimentelle Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik. (Willmann) . . . . 152 f.
Haggeney, Karl S. J. Im Heerbann des Priesterkönigs. 1. Teil: Der geborene König. (J. Grosam) 381
Haggeney Karl S. J., und Herm. Cladder S. J. In der Schule des Evangeliums. (Schrattenholzer) 165
Hecker, Alois. Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek. (Scheiblehner) 627 f.
Heimes, Ferdinand. Alttestamentliche Homilien. (Stingeder) . . . . . 853 f.
Heinz, Anton. Vom Verhältnis der katholischen Kirche zur Heidenmission in der Gegenwart. (Hiptmair) 618
Herz, Hermann. Alban Stolz. (Pölzl) 626
Hoffmann, Dr Jakob. Werde ein Mann. (Vogsrucker) 167
Hofmann, Katharina. Pfalzgraf Hugo von Tübingen. (Ilg) 633
Höhler, Dr Matthias. Des kurtrierischen Geistl. Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herrn Deputierten 1786. (Höller) . 162 f.
Instructio pastoralis Labacensis. Auctore Antonio Bonaventura ep. Labac. (Rösler) 158
Isenkrahe, Dr Kaspar. Das Endliche und das Unendliche. (A. Müller) 155 f.
Isenkrahe, Dr Kaspar. Ueber die Grundlegung eines bündigen kosmologischen Gottesbeweises. (Spáčil) . . . . 366 f.
Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. VI. Jahrgang. (Asenstorfer) . . 379 f.
Kahr, Alois. Theophilus. 31 Briefe an einen Kleriker. (Siepe) . . . 856

Seite
Kappler, Franz. Vollständige Katechesen zur Lehre von den Geboten. (Linke) . . . . . 845 f.
Kirch, Konrad S. J. Helden des Christentums. I. 1. (Schrohe) 163
Kißling, Dr Johannes. Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich. 3. Band. (Höller) . . . . . 619 f.
Klimsch, Msgr. Dr Robert. Gottes Herrlichkeit und des Himmels ewige Freuden. (Schrohe) 857
Knor, Johann B. Psalterium. (Neugart) 631
Köck, Dr Johann. Handschriftliche Missalien in Steiermark.(Drinkwelder) 375 f.
Króliċki, A. Der Priester in der Seelsorge als homo Dei. (Pfingstner) 855 f.
Krose, H. A. S. J. Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. (Esser) . . . . . 841 f.
Krus, P. Franz S. J. Fragen der Predigt-Ausarbeitung. (Wenzel Grosam) . . . . . 377 f.
Lampert, Dr U. Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles. (Rösler) 842
Lhande, Pièrre S. J. Luis. Ein pädagogischer Roman. Uebersetzt von Schlesinger. (Chiusole) 168
Löhr, Dr Josef. Beiträge zum Missionsrechte. (Rettenbacher) 839
Mausbach, Dr Josef. Kampf und Friede im äußeren und inneren Leben. (Hiptmair) . . . . . 157 f.
Merk, Dr K. Josef. Der Konsekrationstext der römischen Messe. (Höller) 628
Meschler, Moritz S. J. Geistesleben. (Pfingstner) 855
Michael, Emil S. J. Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters. (Zöchbaur) 844
Monse, Dr Franz X. Johannes und Paulus. (Hartl) . . . . . 613 f.
Naab, P. Ingbert. Der Gymnasiast. (Lobmair) . . . . . 381 f., 643
Nägle, Dr August. Kirchengeschichte Böhmens. I. Band. 1. Teil. (Posselt) 159 f.
Niederberger, Leonz. Goldkörner aus den Reden und Katechesen des seligen Pfarrers von Ars (Neugart) . . . . . 631 f.
N. P. Frauenehre und Frauenmode. (Rösler) 845
Pastor, Ludwig von. Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance (Zöchbaur) . . . . . 378 f.
Prümmer, Dominicus O. Pr. Manuale Theologiae Moralis. Tom. II. (Leitner) . . . . . 156 f.
Reiner, Dr Julius. Friedrich Nietzsche, der Immoralist und Antichrist. (Seydl) 839
Reiter, Dekan. St. Katharina. (Pölzl) 626
Riesch, Helene. Frauengeist der Vergangenheit (Rösler) . . . . . 168 f.
Rings, P. Mannes O. P. Der Tabernakel von Rosen umrankt. (Pölzl) 165 f.
Roloff, Ernst M. Lexikon der Pädagogik (Rimmer) . . . . . 848 f.
Sailer, Bischof. Uebungen des Geistes. Herausgeber Dr Franz Keller. (Neugart) . . . . . 632 f.
Scheffler, Dr Johann. A világi papok kánoni engedelmessége. [Der kanonische Gehorsam des Weltklerus.] (Sanctjohanser) . . . . . 841 f.
Schenk, Maria. Leute von der Rauhen Alp. (Esser) 171

Seite
Schlögl, Dr Nivard. Die heiligen Schriften des Alten Bundes. IV. Band. 1. Teil: Isaias. (Jetzinger) . . . . 373 f.
Schmitz, J. Antonius Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln. (Höller) 625
Schubert, Valerian. Der erste Religionsunterricht. (Rohmer) . . . . 846 f.
Schuhmann, Georg. Thomas Murner und seine Dichtungen. (Ilg) . . 170
Schumacher, Dr Heinrich. Christus in seiner Präexistenz und Kenose nach Phil. 2, 5—8. 1. Teil. (Atzberger) . . . . 611 f.
Schwab, Dr Joh. Katechetische Beispiele. (Jaksch) . . . . 628 f.
Schwarzmann, Prof. H. An den Quellen des Heiles. (Esser) . . . . 166 f.
Sedlák, Dr Jan. M. Jan Hus. (Petersilka) . . . . 620 f.
Sickenberger, Dr Josef. Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament. (Hartl) . . . . 370 f.
Sondergeld, P. Paulus O. F. M. Hauptziele der Friedensseelsorge. (Atzlesberger) 845
Stieglitz, Heinrich. Kinderlehren über das Kirchenjahr. (Jaksch) . . . 628
Stolz, Alban. Legende oder der christliche Sternenhimmel. Volksausgabe, bearbeitet von Ph. Lang und Joh. Rist. (Höller) . . . . . 163 f.
Sträter, Hermann. Die Heiligung der Kinderwelt. (Pölzl) 629
Tongelen, Dr Josef. Golgatha. Zwei Zyklen Fastenpredigten nebst je einer Osterpredigt. (Heller) . . . . 633 f.
Vansteenberghe, Dr. E. Autour de la docte Ignorance. (Zahn) . . 615 f.
Vermeersch, Dr Artur S. J. Die Toleranz. Deutsche Ausgabe von Dr Sleumer. (Michelitsch) 614
Vřeštál, Dr Antonín. Katolická mravouka (Katholische Sittenlehre) II. Teil. (D.) 615
Waagen, P. Hildebrand O. S. B. 80 einfache, kurze und praktische Gedankengänge an der Hand der Evangelien für alle Sonntage des Kirchenjahres. (Stolte) 854
Waitz, Dr Siegmund, Weihbischof. Kriegstrost. (Ulmer) . . . . . 164 f.
Wehberg, Dr Hans. Das Papsttum und der Weltfriede. (Rösler) . . 618 f.
Weiß, Franz. Tiefer und treuer. 1.—3. Bd. (Rösler) 380
Willems, Dr C. Grundfragen der Philosophie und Pädagogik. (Pohl) 847 f.
Wilms, Hieronymus O. Pr. Aus mittelalterlichen Frauenklöstern. (Ehrenborg) 382

B) Neue Auflagen.

Atz Karl. Die kirchliche Kunst in Wort und Bild.[4] Bearbeitet von Steph. Beissel. (J. Grosam) . . . . 635 f.
Breviarium Romanum. Ed. secunda post typicam sumptibus Pustet. (Kohout) . . . . 177 f.
Breviarium Romanum. Ed. tertia juxta typicam. Verlag Pustet. (Rechberger) . . . . 857 f.
Cathrein, Victor S. J. Philosophia moralis in usum scholarum.[10] (Prešeren) . . . . 173 f.
Dörfler, Dr Peter. Als Mutter noch lebte.[5] (Flieher) . . . . . . 388 f.

Seite

Ehrler, Bischof, Dr Josef Georg von. Das Kirchenjahr. Predigten. 3. Jahrg.[4] . . . 178
Faßbender, Dr M. Wollen eine königliche Kunst.[3] (Schrohe) . . . 638 f.
Förster. Fürstbischof, Dr H. Der Ruf der Kirche in der Gegenwart. Zeitpredigten.[7] (Heller) . . . 178
Gihr, Dr Nikolaus. Gedanken über katholisches Gebetsleben. (Neugart) 859
Gury, Petrus S. J. Compendium Theologia Moralis.[23] Recogn. Timotheus Barett S. J. (Dunkel) . . . 387 f.
Haring, Dr Johann. Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes.[2] (Höller) 175 f.
Hättenschwiller, Josef S. J. Die Liebe des Herzens Jesu.[3] (Zehengruber) 638
Hettinger, Dr Franz. Apologie des Christentums. II. Bd.[10] Herausgeg. von Dr Eugen Müller. (Heimbucher) . . . 174 f.
Houk, Frederick A. Our Palace Wonderful.[2] (Conrath) . . . 383 f.
Keller, Franz. Der heilige Vater Franziskus von Assisi, Patriarch des seraphischen Ordens.[3] (Wagnleithner) . . . 178 f.
Kirsch, Dr Johann Peter. Joseph Kard. Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.[5] (Höller) . . . 636 f.
Klotz, P. Leander O. P. Zum Jubiläum des Predigerordens.[3] (Höller) 636
Krauß, Dr Eduard. Lehr- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht. II. Teil.[2] (Dorn) . . . 176 f.
Lehmkuhl, Augustinus S. J. Theologia moralis.[12] (W. Grosam) . . 386 f.
Lucas, Herbert S. J. Am Morgen des Lebens.[3] Aus dem Englischen übertragen von K. Hofmann. (Rožmann) . . . 389
Meschler, Moritz. Die seligste Jungfrau.[2] (Pfingstner) . . . 635
Mönnichs, Th. S. J. Die Weltanschauung des Katholiken.[3] (Pfingstner) 383
Pesch, Tilmannus S. J. Institutiones Logicae et Ontologicae. Pars I.[2] (Ehrlich) . . . 171 f.
Pölzl, Dr Franz. Kurzgefaßter Kommentar zum Evangelium des heiligen Johannes, mit Ausschluß der Leidensgeschichte.[3] (Kohout) . 384 f.
Riesch, Helene. Die heilige Katharina von Siena.[3] (Rudisch) . . . 637 f.
Scherndl, Balthasar. Der ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz.[2] (W. Grosam) . . . 179 f.
Svensson, Jón. Nonni. Erlebnisse eines jungen Isländers.[3] (Chiusole) 859 f.
Telch, C. Epitome Theologiae Moralis.[3] (Fruhstorfer) . . . 176
Weinhart, Dr Benedikt. Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus. (Einführungen und Anmerkungen von Dr Simon Weber.) I. Teil.[3] (Hartl) . . . 386

C) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke . . . 180—186, 390—392, 639—641, 860—864
Kriegsliteratur . . . 186—189, 393—394, 642—643, 864—866
Kalender . . . 189—190, 394, 866

Seite

IV. Verschiedene Mitteilungen.

Ablässe — Unechte Ablässe. (Hilgers) . . . . 899 f.
Ablaßbeichte. (Hilgers) . . . . 900 f.
Aerzte und Schwestern. (Arndt) . . . . 903 f.
Altarschmuck — Die kirchlichen Bestimmungen über Blumen als Altarschmuck, besonders in der Advent- und Fastenzeit. (J. Grosam) . 699 f.
„Anima Christi" — Das Gebet Anima Christi in einem Missale aus dem 15. Jahrhundert. (Buttenberger) 697
Anniversarien — Einige Fragen bezüglich der Persolvierung gestifteter Anniversarien. (Praxmarer) . . . . 224 f.
Don Bosco und der neue Kardinal Cagliero. (Massarette) . . . . 695 f.
Dritter Orden — „Gnadenpsalm Exaudiat Ps. 19 für die Mitglieder des Dritten Ordens." (Hilgers) . . . . 691 f.
Ehe — Die Konstitution „Provida" und das österreichische Staatseherecht. (Krasa) 699
Ehe — Doppelehe auf Grund doppelter Staatsangehörigkeit. (Wenzel Grosam) . . . . 462 f.
Ehe — Doppelte interpellatio conjugis infidelis. (Krasa) . . . . . 910 f.
Ehehindernisse — Das bürgerliche Ehehindernis der Minderjährigkeit. (Krasa) . . . . 227 f.
Ehen der Bayern in Oesterreich. (Krasa) . . . . 463 f.
Ehevorschriften in Schweden. (Riedling) . . . . 698 f.
Exerzitien oder Mission — was wirkt mehr? (Franz) . . . . . . 904 f.
Herz Jesu — Der Herz-Jesu-Freitag. (Hilgers) . . . . 458 f.
Hygiene — „Mehr Hygiene in der Kirche." (Roemer) . . . . . . 912 f.
Klosterfrauen — Eine beachtenswerte römische Entscheidung betreffend die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen. (W. Grosam) . . 897 f.
Klosterfrauen — Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau. (Döink) . . . . 901 f.
Lackenbacher-Stiftung. (Anzeige) . . . . 229 f.
Laien — Die Heranziehung von Laien zur Seelsorge. (Franz) . . . 459 f.
Maria corredemptrix und mediatrix universalis gratiae. (van Grinsven) 909 f.
Matriken — Legalisierung der Matrikenscheine in Oesterreich. (Riedling) 465
Missa — Evangelium ultimum S. Joannis aut de Feria, resp. de Vigilia? (J. Grosam) . . . . 464 f.
Missa — Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten. (Döink) 459
Missionen — Mission der Nordtiroler Kapuziner in Bettiah [Vorder-Indien]. (Tischler) 229
Predigt — Die erschütterndste Predigt. (Franz) . . . . 696 f.
Presse — Zur Förderung der katholischen Presse. (Franz) . . . . 226 f.
Priester — „Einen Priester studieren lassen, ist besser als eine Kirche erbauen, denn Kirchen ohne Priester nutzen uns nichts, wohl aber Priester selbst ohne Kirchen." (Pölzl) . . . . 911 f.
Protestant und kein Häretiker. (Riedling) . . . . 697 f.

Seite
Quartalschrift — Abonnement-Bedingungen 465, 704
" — Einladung zum Abonnement auf den 70. Jahrgang 1917 914
" — Nachricht der Redaktion 230
Schismatiker — Darf der katholische Seelsorger sterbenden Schismatikern die Lossprechung und letzte Oelung spenden, verstorbene Schismatiker konduzieren, Kinder schismatischer Eltern taufen? (W. Grosam) 692 f.
Taufformular der dänischen Unitarier. (Esser) 909
Wünsche betreffs Einführung der apostolischen Sukzession in Norwegen und Dänemark. (Esser) . . . . 906 f.
Zivilehe vor dem katholischen Pfarrer. (Krasa) 228





Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

1. Amos.

Tag für Tag nimmt der katholische Priester in der Erfüllung seiner kirchlichen Gebetspflicht den Lobgesang des Zacharias in den Mund, und mit dem begeisterten Sänger weilen seine Gedanken bei dem freudigen Ausrufe: „Et tu puer, propheta altissimi vocaberis!“ Der Geist des Herrn, dem dieses Wort in der Dämmerung der messianischen Zeit entstammte, legt dem priesterlichen Beter wohl nahe, diesen Ruf von oben auch auf sich selbst zu beziehen. Der einzige große Prophet, auf den Israel jahrhundertelang sehnsüchtig harrte, dem alle Propheten Zeugnis geben, „auf dessen Kommen die Völker harren“ (Mt 12, 21), ist erschienen. Als Licht der Welt erhellt seine Frohbotschaft vom Vater den Erdkreis. Licht von seinem Lichte waren die alttestamentlichen Propheten, die seine Zeit vorbereiteten. Eine Leuchte, hell und brennend, nennt Jesus Christus selbst seinen Vorläufer, obgleich Johannes nur Zeugnis von dem Lichte zu geben hatte, und der Erlöser vergilt ihm die Treue, womit er furchtlos von der Wahrheit Zeugnis ablegte, indem er von ihm sagt: „Er war mehr als Prophet“ (Mt 11, 9). Mit dem Heimgange zum Vater hat aber das prophetische Amt Christi sein Ende nicht erreicht. Im Gegenteil. Was er grundlegend in der demütigen Verborgenheit von Palästina seinen Aposteln ins Ohr gesagt hat, sollen sie von den Dächern herab predigen. Dem katholischen Priestertum ist auch die fortgesetzte Ausübung des prophetischen Amtes Christi anvertraut. Als Gehilfe des Bischofs hat jeder Priester den Beruf, als Prophet aufzutreten, insofern der richtigen Begriffsbestimmung nach unter Prophet der gottgesandte und gottbegeisterte Verkünder der göttlichen

Wahrheit und Liebe zu verstehen ist. Die Gnadengabe der Prophetie, die der Weltapostel (I. Kor 14.) so hoch schätzt, muß in gewissem Sinne jedem Priester als Amtsgnade eigen sein, und so darf oder muß er mit erlaubter Akkommodation an sich selbst denken, wenn er täglich betet: „Et tu puer, propheta altissimi vocaberis."

Mit pflichtmäßiger Vorliebe sollte daher der Priester das Studium der Propheten im Schriftkanon betreiben. Die erhabenen Gestalten, die im Namen des Herrn der Heerscharen dem eigenen Volke wie den Völkern im Umkreis Gottes Willen ebenso furchtlos streng als Bußprediger wie väterlich mild als Tröster verkündet haben, sind ja seine leuchtenden Vorbilder. Der Geist, der durch jene niederschmetternd und aufrichtend zugleich gesprochen hat, will auch durch ihn reden. Demgemäß wollen die Hefte der Quartalschrift dieses Jahr an leitender Stelle einige Prophetenbilder mit zeitgemäßer Anwendung auf den Beruf des Priesters in der Gegenwart vorführen. Welch erquickende Heilquellen in den Propheten und in den prophetischen Schriften des Alten Bundes für die Krankheiten jederzeit und nicht zuletzt der heutigen Kultur sprudeln, ist schon oft betont worden. Weihbischof Schmitz von Köln hat seinerzeit die Riesengestalt des Elias in einer Reihe von Predigten zur Belebung des Glaubensgeistes vorgeführt.[1]) Abgesehen von den Schriftkommentaren sei aus den letzten Jahren nur die tüchtige Arbeit von Professor Dr F. Walter (München) erwähnt: „Die Propheten in ihrem sozialen Berufe und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit" (1900). Dieselbe übertrifft durch reiche, umsichtige Benützung der einschlägigen Literatur wie durch Klarheit die Schrift von Professor Dr P. Kleinert: „Die Propheten Israels in sozialer Beziehung" (Berlin 1905), die protestantischerseits genannt zu werden verdient; immerhin bietet diese fleißige Arbeit in schöner Sprache manche Anregung zur richtigen Wertschätzung der Propheten.

Im ersten Bilde soll nun Amos, der Hirt von Tekóa, vor uns treten. Mit guten Gründen gilt er der Zeit nach als der erste unter den Propheten, der zusammenhängende Reden der Nachwelt schriftlich hinterlassen hat.[2]) Seine schöne, hinreißende Sprache hat von keinem Geringeren als von Augustinus das höchste Lob erhalten.[3]) Mehr

---

[1]) Der Prophet Elias, seine Sendung zur Belebung des Glaubens. 2. Aufl. Köln 1898. — [2]) Vgl. Hartung, Der Prophet Amos. Freiburg 1898. 4. 8. — [3]) De doct. christ. IV. c 7. (Migne P. L. XXXIV., 96—98.

als dies ist aber hier für seine Wahl bestimmend, daß er mit Vorzug als der Mann des göttlichen Berufes und des prophetischen Selbstbewußtseins aufgetreten ist. Isaias, der größte der Großen, wird allerdings feierlicher berufen und übertrifft durch majestätischen Freimut wohl alle anderen; aber er ist der feingebildete Meister der Sprache in der Königsstadt Jerusalem; seine Erwählung ist daher weniger auffallend als die des verborgenen Feigenpflückers in dem entlegenen Steppenwinkel von Tekóa. Jeremias hat seinesgleichen nicht in der Weltliteratur, wenn die Tiefe des Schmerzes und die edle Größe seines reinen Herzens in Betracht kommt, aber er gehörte wie Ezechiel, sein abgründiger Leidensgenosse im Exil, dem Priesterstande an. Solche Berufungen haben eine natürliche Grundlage, während Amos sprichwörtlich geworden ist durch sein Wort: „Nicht bin ich Prophet, auch nicht eines Propheten Sohn, sondern Hirte und Pflücker von Sykomorenfeigen“ (7, 14). So tritt sein göttlicher Beruf ungewöhnlich auffällig hervor, und hiemit ist er besonders geeignet, den katholischen Priester an seine pflichtmäßige Unabhängigkeit von Fleisch und Blut sowie an die Erhabenheit seines eigenen Berufes zu erinnern, gemäß dem Apostelworte: „Nec quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo tamquam Aaron“ (Hebr 5, 4).

In seiner Weise hat Renan diese Bedeutung des Propheten Amos anerkannt, indem er ihn zum Fahnenträger der „starrsinnigen Tagespropheten“ und zum „Patron der radikalen Publizisten“ macht.[1]) Dem leichtsinnigen Verfasser des frechen Zerrbildes: „Vie de Jésus“, das nicht wenig zum Niedergange Frankreichs beigetragen hat, mußte natürlich Amos' freimütige Verkündigung der Wahrheit „fremd“ vorkommen. Ebenso ist die Predigt des berufstreuen Priesters der Welt Renans fremd, zu der Christus sich in Gegensatz stellt mit dem Worte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“

Um das eben angeführte Amos-Wort in seiner vollen Bedeutung und damit den Propheten selbst auf dem Höhepunkte seines Autoritätsbewußtseins zu begreifen, müssen wir uns die ganze großartige Szene vorführen, die ihn zu diesem Bekenntnisse veranlaßte. Der arme,

---

[1]) „On peut dire, que le premier article de journaliste intransigeant a été écrit 800 ans avant Jésus-Christ et que c'est Amos. qui l'a écrit. Nous possédons de ce patron des publicistes radicaux une dizaine de surates qui doivent compter entre les pages les plus étranges que nous ait léguées la haute antiquité.“ Histoire du peuple d'Israel. II. 425. 1891.

weltfremde Hirt hat dem göttlichen Rufe gemäß seine gewohnte Beschäftigung in der Wüste Juda verlassen und ist als Fremdling in das Reich Israel gewandert, das damals unter Jeroboam II. (783 bis 743 [?]) den Höhepunkt seiner glänzenden Macht erreicht hatte. Sein Auftreten dort fällt wahrscheinlich noch in die Jahre dieses Königs, da auch sein heimatliches Reich Juda unter König Ozias in Abhängigkeit vom Nordreiche geraten war. Der üppige Wohlstand mit dem entsprechenden Leben des ausgelassensten Sinnengenusses ließ die Untertanen Jeroboams mit Geringschätzung auf das südliche Bruderreich blicken. Jerusalem, die heilige Stadt, erfreute sich kaum so des Besuches frommer Waller bei den drei großen Festen, wie Bethel, wo der Begründer des Nordreiches Jeroboam I. mit Erfolg ein schismatisches Staatsheiligtum des Jahwekultes unter dem Bilde eines goldenen Kalbes eingeführt hatte. Samaria übertraf damals als Königsstadt durch Pracht und Reichtum Jerusalem mit dem Throne Davids. Das schlimmste aber war, daß auch Juda und Jerusalem die Treue gegen Gott, ihren Herrn, gebrochen hatte und so auch in sittlicher Beziehung Jeroboams Reich nicht entschieden überragte. Amos selbst, dem Jerusalem und sein Tempel der Inbegriff aller Hoffnungen ist, muß im Namen Jahwes rufen: „Wegen dreier Vergehen Judas und wegen vier begnade ich es nicht, weil es das Gesetz Jahwes verachtet hat und seine Satzungen nicht beobachtet; sondern verführt haben es die Lügen, denen seine Väter nachgingen. Darum sende ich Feuer auf Juda, zu verzehren die Paläste Jerusalems“ (2, 45). Sonach hatte Amos allen Grund, als Bußprediger zunächst in seiner Heimat aufzutreten. Allein Jahwes Sendung nötigte ihn, vornehmlich dem Zehnstämmereich die Strafgerichte Gottes in Aussicht zu stellen. Im Nordreiche Israel hatte nämlich die Verseuchung, die auch Juda ergriffen hatte, ihren Hauptsitz. Vor allem aber gilt vor Gott die Zerreißung des Landes und Volkes nicht, die menschliche Bosheit herbeigeführt hat. Immerhin mußte der Prophet auf den Vorwurf gefaßt sein: er solle zuerst seine eigenen Stammesgenossen bekehren, ehe er ins Nachbarreich komme.

Auf diesen Schein des Rechtes pocht zwar der gesetzwidrige Priester Amasias von Bethel, wo Amos besonders eifrig seiner Sendung nachkam, nicht, als er den lästigen Bußprediger beseitigen will. Dagegen tritt er derart als feiger Hofdiener auf, daß ihn die Staatskirchendiener und Hofschranzen jederzeit als Patron verehren könnten.

Zunächst läßt Amasias seinem Herrn und König Jeroboam melden: „Verschworen hat sich gegen dich Amos inmitten des Hauses Israel; das Land vermag nicht alle seine Worte zu fassen. Denn also sprach Amos: Durch das Schwert soll Jeroboam sterben,[1]) und aus seinem Lande ganz Israel in die Verbannung wandern." Ohne die Antwort des Königs abzuwarten, wendet er sich aber auch an Amos. Vielleicht wollte er seinem Herrn ein gewaltsames Vorgehen gegen den gefürchteten Gottesboten ersparen. „Gehe, Seher," sagt er, „fliehe in das Land Juda und dort iß Brot und prophezeie dort! Aber in Bethel prophezeie ferner nicht mehr, denn des Königs Tempel und des Königreiches Haus ist hier" (7, 10—14).

Schlimmer hat der staatspfäffische Amasias sich in Amos nicht irren können, als indem er ihn sich kollegial gleichstellt und in ihm einen Bettelpropheten etwa aus den entarteten Prophetenschulen vermutet, die um des lieben täglichen Brotes willen ihr Geschäft treiben. Im Staatsheiligtum von Bethel besorgt er dieses Geschäft zur Zufriedenheit seines Königs. Der entsetzliche Grundsatz: „Cuius regio eius religio" kommt hier schon klipp und klar zum Ausdruck. Mit der Sorge um den königlichen Brotkorb meint er auch den Propheten Gottes wegscheuchen zu können. Wir können uns lebhaft vorstellen, wie sich Amos in heiligem Zorn bei diesen Worten hoch aufrichtet, seinen flammenden Blick in majestätischer Ruhe auf seinen erbärmlichen Ratgeber heftet und ihn mit den Donnerworten aus seinem Irrtum reißt: „Nicht bin ich (ein solcher) Prophet, auch nicht Prophetensohn. Vielmehr nahm mich Jahwe hinter der Herde hinweg und es sprach Jahwe zu mir: Geh, prophezeie meinem Volke Israel." — Jahwe, der Herr Gott Israels und des Weltalls ist's, dem Amos dient. „In der Gottesgewißheit und in der Gewißheit, von diesem Gott zu persönlicher Sendung berufen zu sein, liegt das Geheimnis seiner prophetischen Kraftwirkung." „Und jetzt," so fährt Amos im Bewußtsein seiner überirdischen Berufskraft in seiner Antwort an Amasias fort, „und jetzt höre ein Wort Jahwes! Du sprichst: Nicht sollst du prophezeien über Israel und nicht reden über das Haus Isaak! Darum also spricht Jahwe: Dein Weib wird geschändet werden in der Stadt, und deine Söhne und Töchter werden durch das Schwert fallen, und dein Grundbesitz wird nach der Meßschnur

---

[1]) Hiemit verdreht Amasias die Drohung des Amos, der (7, 9) dem Hause Jeroboams, nicht unmittelbar seiner Person, Gottes Strafe in Aussicht stellt.

geteilt. Du aber wirst sterben auf beflecktem Boden, und Israel wird aus seinem Lande gänzlich ins Exil wandern" (7, 16 f).

Es gibt wohl wenige Stellen in der klassischen Weltliteratur, die an schrecklicher Erhabenheit dieser Szene nahekommen. Dem reichen priesterlichen Königsgünstling Amasias, der sich auf seiner Pfründe mit seiner Familie behaglich eingerichtet hat, ohne an das Ende mit Schrecken zu denken, wird von dem armen, selbstlosen, alleinstehenden Amos dieses Schreckensende angekündigt. Der Prophet mußte wohl wissen, daß er sich mit seiner Kühnheit der Todesgefahr aussetzte. Auf der Stelle konnten ihm seine Worte Fesseln und Gefängnis eintragen. Aber Jahwes Geist ist über ihm und drängt ihn, berufstreu, furchtlos und mutig dem Worte des Herrn seinen Mund zu leihen. Was der Herr etwa 800 Jahre später als Beruf des Weltapostels verkündete: „Ein Gefäß der Auserwählung ist er mir, damit er meinen Namen vor die Völker und Könige und die Kinder Israels trage," das erfüllte Amos bereits hier. Gott selbst aber kennzeichnet in dem Strafurteil über den schismatischen Volksverführer im Priesterkleide durch Amos die elende Schwäche des Amasias. Er ist ein vollendeter Diesseitsmensch, dem die Religion zum einträglichen Handwerk geworden ist. Gefesselt von den süßen und doch so starken Banden rein natürlicher Blutsverwandtschaft, vermag er nicht, Gottes Sache zu verstehen. Sein Weib, seine Kinder, sein reiches Besitztum nehmen all sein Denken und Trachten in Besitz. Amos tritt auf, als hätte er keine Familie. Möglicherweise war er ehelos; jedenfalls hat er, falls er verheiratet war, auf Gottes Ruf die Seinigen so verlassen, daß er nun ungeteilt nur für Jahwe lebt und leidet und ganz in gottinnigen Jenseitsgedanken aufgeht. Der angesehene Geistesschwächling, der durch seinen schönen Namen Amasjah = „Jahwe ist stark" eine lebendige Lüge ist, steht dem armen, geisteskräftigen und freien Hirten gegenüber, der gemäß seinem Namen Amos = Lastträger wirklich die schwere Bürde der Sünden des Volkes mit schwerem Herzen, aber mutig trägt, um seinem Gottesberufe gerecht zu werden. Amos gegen Amasjah: man könnte bei der Aehnlichkeit der Namen[1]) fast an ein gut erfundenes Wortspiel denken; die Szene ist aber geschichtliche Wahrheit. Beim Blick in die Geschichte erhält sie sogar eine gewisse typische Bedeutung. Auch im Laufe der christlichen Jahrhunderte finden wir

[1]) Dieselbe bleibt auch bei der schärfsten Verschiedenheit der Aussprache des ersten und dritten Radikals עָמוֹם und אמציה bestehen.

nämlich immer wieder erbgesessene priesterliche Pfründner und geistlose, handwerksmäßige, wohlhäbige Zunftpropheten im Widerspruch mit wahren, freien Geistesmännern, die furchtlos und mutig die Sache Gottes und seiner Kirche vertreten und vor dem Untergange retten. Jene sind regelmäßig bemüht, Nationalheiligtümer und Volksreligionen im Dienste irdischer Gewalthaber zu pflegen, und diese kommen als katholische Herolde des Gottes aller Völker mit der Forderung: „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist." Jene bauen auf die Gunst ihrer Fürsten, und diese fürchten sich so sehr vor der Ungnade Gottes, daß sie die Ungnade gottloser Tyrannen als eine traurige, aber ihnen selbst erwünschte Gelegenheit, für den Namen Jesu Schmach zu leiden, ansehen. Jene sind stets bereit, die Rechte der Kirche dem Staate auszuliefern, und diese scheuen sich nicht, auch um den Preis ihres Blutes jedes Jota kirchlicher Freiheit zu verteidigen. Immer findet sich auch wieder ein Jeroboam I und II, der diesen Amasjah-Jüngern seinen Schutz gewährt, um sie zu nützlichen, wenn auch verachteten Werkzeugen seiner Selbstherrlichkeit zu brauchen.

Die byzantinischen Kaiser von dem gewaltsamen Sohne des großen Konstantin an hätten nicht so gern in Theologie gemacht, wenn ihnen nicht arianische, nestorianische, monophysitische u. s. w. Hofbischöfe und Staatsmönche zur Seite gestanden wären, gegen die ein Athanasius, Basilius, Cyrillus, Chrysostomus, Hilarius ihren Amos-Geist sprühen lassen mußten. Wie fest gefügige Staatspfaffen durch fette Pfründen und den Honig des ewig Weiblichen an fürstliche Brotherren gefesselt werden, wußten im mittelalterlichen Investiturstreite die Beschützer der Simonisten und der Priesterkonkubinate so gut wie Jeroboam. Hätte Gott nicht einen Amos in Gregor VII. erweckt und gesendet, so wäre es um die Freiheit der Kirche geschehen gewesen. Jeroboams Geist ließ [redacted] das Offizium des heiligen Gregor VII. aus dem Brevier entfernen, wie er in Heinrich VIII. von England das Ungeheuer bildete, das von einer Schar feiler Amasjah-Priestern unterstützt, den vom Amos-Geist erfüllten, seligen Kardinal John Fisher dem Beil der Blutschergen überlieferte. So lebt Amos als Lastträger Gottes in der Geschichte weiter und ruft allen Amasjah in Bethel und allen Jeroboam in Samaria zum Trotz: „Also spricht Jahwe, der Oberherr. — Ja, nichts tut der Oberherr Jahwe, ohne seinen Beschluß geoffenbart zu haben seinen Dienern, den Propheten" (3, 7). Nicht selten ruft der Herr der Kirche immer wieder buchstäblich

weg von der Kleinviehherde und aus der armen Hütte die starken Männer, die, wie Amos, sagen können: „Es sprach zu mir Jahwe: Gehe, prophezeie meinem Volke Israel!" Beispielsweise sei nur an den geistesmächtigen, „intransigenten" Bischof Franz Josef Rudigier erinnert. Die Kirche aber war durch ihre würdigsten Vertreter stets bestrebt, in ihrem Klerus diesen Amos-Geist zu pflegen, indem sie zölibatsfreudige, selbstlose, an Entsagung gewöhnte Priester bildete.

Mit dem Bewußtsein, daß Israel vor allem Gottes Volk sei, hat Amos in seinen Reden der Not des Volkes göttliche Hilfe zu bringen versucht. Selbst arm, tritt er als Anwalt der Armen auf. Obgleich durch und durch religiös, tragen daher seine kraftvollen Ansprachen sozialpolitischen Charakter. Als Bußprediger dachte Amos so wenig wie ein anderer Prophet daran, unmittelbar eine wirtschaftliche oder politische Reform einzuführen. Allein die Religion berührt sich so nahe mit dem Gebrauch, beziehungsweise Mißbrauch des irdischen Gutes im privaten wie im öffentlichen Leben, daß sich die Propheten auf Grund ihres Berufes mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Volkes befassen mußten. F. Walter hat dies vorzüglich in der angeführten Schrift dargetan, und Kleinert widmet diesbezüglich unserem Amos einen besonderen Abschnitt.

Mit der glänzenden Machtstellung nach außen stand nämlich im Reiche Jeroboams II. der innere sozial-ökonomische Zustand im schreienden Widerspruche. Nicht Wahrheit und Gerechtigkeit beherrschte entsprechend dem Gesetze Jahwes Handel und Wandel im Reiche Israel, sondern selbstsüchtige, auf Lebensgenuß berechnete Gewinnsucht. Die Religion selbst war demgemäß verheidnischt, und der Jahwekult in lärmenden Götzendienst verwandelt worden. „Die Untreue gegen Gott hat die Untreue unter den Menschen, den unsozialen Kriegszustand unter den Menschen herausgeboren." Darum schnellt Amos von dem Bogen seiner Strafpredigt im Eingang seiner Schrift, nachdem er ihn siebenmal gegen die Völker im Umkreis gespannt hat, den letzten und schärfsten Pfeil gegen das ungerechte Lasterleben Israels ab. „Also spricht Jahwe: Wegen dreier Vergehen Israels und wegen vier begnadige ich es nicht, weil sie verkauften um Geld Gerechte und Arme wegen ein Paar Schuhe, nach Erdenstaub lechzen auf der Schwachen Haupt und den Weg der Bedrängten beugen. Ja, Vater und Sohn gehen zu der Dirne, zu schänden den Namen meiner Heiligkeit, und über gepfändeten Gewändern (der Armen) strecken sie sich aus zur

Seite jedes Altares und aus den ungerechten Strafgeldern trinken sie Wein im Hause ihres Gottes" (2, 6—8). Die weiteren Strafreden sind nur eine Ausführung dieses grauenvollen Themas. Der Frevel Israels bestand hauptsächlich im Verlassen einer gerechten Mittelstandspolitik mit vorherrschend bäuerlicher Bevölkerung. Ein glückliches, zufriedenes Volk in trauten Hütten ist durch Habsucht und Luxus einzelner zumal in der Residenzstadt zu einem verschuldeten Haufen von Hungerleidern geworden. „Ihr tretet nieder den Schwachen" ruft Amos den schlemmenden Volksaussaugern zu, „und Getreidespende nehmet ihr von ihm. Häuser von Quadern habt ihr gebaut, sollt aber nicht darin wohnen; herrliche Weingärten habt ihr gepflanzt, sollt aber ihren Wein nicht trinken" (5, 11). Die Tiefe des Verderbens zeigt sich in der Entartung des weiblichen Geschlechtes. In seiner Hirtensprache nennt der Prophet die frechen Weiber der Hauptstadt „Kühe der fetten Basantrift auf dem Berge von Schomron, die Schwache bedrücken und Elende mißhandeln, die zu ihren Eheherren sprechen: Schafft herbei, wir wollen trinken!" (4, 1). Im Anschluß hieran liefert der Prophet ein klassisches Muster einschneidender Beredsamkeit. Seine Rede wird schließlich zum Dies irae in dem schaurigen „Grabgesang auf das Haus Israel": „Gefallen ist, nicht steht wieder auf die Jungfrau Israel. Niedergestreckt ist sie auf ihrem Boden, niemand richtet sie auf." Doch wo Menschenbosheit eine hoffnungslose Zukunft schafft, bleibt dennoch Aussicht auf Gottes hilfreiche Hand für bußfertige Seelen. Nicht Unheil bloß zu verkünden ist der Prophet gesandt, sondern auch den vergessenen Weg zum Heile zu zeigen. Sofort läßt er daher auf den „Grabgesang" den Weckruf folgen: „So spricht Jahwe zum Hause Israel: Suchet mich und lebet! Nicht aber sucht Bethel, noch sollt ihr nach Gilgal wallen . . . Suchet Jahwe und lebet, damit er nicht wie Feuer das Haus Joseph verbrenne und das Feuer um sich fresse und niemand zum Löschen da sei für Bethel!" (5, 1—6).

Wenige Worte genügen, um hier den Propheten als Vorbild für den Priester der Gegenwart zu bezeichnen. Die schwere soziale Frage der Gegenwart läßt sich so wenig durch rein wirtschaftliche Reformen lösen, wie zu Amos' Zeit, weil sie heute wie damals mit religiös-sittlichen Grundsätzen verwachsen ist. Als berufener Verkünder des göttlichen Sittengesetzes hat der Priester der Gegenwart also auch zur Wiederherstellung geordneter sozialer Verhältnisse mitzuwirken, indem

er den Klassenkämpfen durch die Predigt der Gerechtigkeit und Liebe entgegenwirkt. Nicht durch Almosen allein ist Hilfe zu bringen; vielmehr muß vor allem die zertretene soziale Gerechtigkeit in christlicher Erhabenheit wieder zur Herrschaft gelangen. Von diesem Geiste erfüllt, hat Bischof v. Ketteler sich um die Not der Lohnarbeiter angenommen.

Gottes Geist, der einen Amos nötigte, seine Stimme gegen ungerechte Ausbeutung zu erheben, hat auch Leo XIII. gedrängt, sein Rundschreiben ‚Rerum novarum' zu erlassen. Benedikt XV. aber hat in seiner programmatischen ersten Enzyklika dringend gemahnt, „jene so wichtigen Grundsätze und Vorschriften Leos XIII. niemals in Vergessenheit geraten zu lassen" und das Christentum als die Rettung in der sozialen Not zu predigen. Amos' Geist hat die Bischöfe Deutschlands bewogen, in ihrem scharfen, gemeinsamen Hirtenschreiben unlängst die entarteten Sitten eines großen Teiles der Frauen zu brandmarken. Inzwischen sind während der langen, schweren Kriegsmonate von allen Seiten in Deutschland wie in Oesterreich bittere Klagen über einen großen Teil der Frauen und Mädchen laut geworden, die, weit entfernt, den Ernst der Zeit zu begreifen, in zügellosem Uebermute dem Luxus und dem Sinnengenusse weiter frönen. Es wird für die nächste Zukunft eine ernste und schwere Aufgabe des priesterlichen Lehramtes sein, opportune importune die Stimme gegen dieses Volksverderben zu erheben, das durch eine irregeleitete Methode der Schule und insbesondere der Mädchenerziehung heraufbeschworen worden ist. Die „Offensiv-Seelsorge", die ein eifriger Pfarrer unlängst in der „Salzburger Kirchenzeitung" (vom 12. August 1915) als zeitgemäß empfohlen hat, ist nichts anderes, als die Anpassung des prophetischen Auftretens an die Zustände der Gegenwart. Von dem Priester, der so seinem Berufe zur Seelsorge nachkommt, darf es heißen wie von Amos: „Und wenn er nichts weiter getan hätte, als ein Geschlecht, das mit unsinnigem Prunk die Bitterkeit der Darbenden zu reizen nicht müde wird, das den Mangel an Keuschheit und Wahrhaftigkeit durch ein Liebäugeln mit den Auswüchsen sinnlicher Religion (richtiger: Religiosität) zu decken trachtet, das die Macht, die Besitz und Ansehen in die Hand legen, zur Bedrückung gebraucht, zur Selbstbesinnung auf die jeden einzelnen verpflichtenden Lebensbedingungen der Gerechtigkeit und Wahrheit zu rufen, so würde schon das hinreichen, ihm die Bedeutung eines Bahnbrechers in der Diagnose und

Heilung sozialer Mißstände nicht bloß für seine Zeit zu sichern." (Kleinert, a. a. O., 37.)

Eine weitere Folge des prophetischen Selbstbewußtseins, das sich auf die göttliche Sendung stützt, ist Amos' weiter übernationaler Blick. Fern vom Weltverkehr ist der Prophet aufgewachsen; sein Hirtenstand mußte natürlicherweise seinen Gesichtskreis auf die Sorgen des täglichen Lebens beschränken. Doch nein. Der Hirte von Tekóa eröffnet seine Prophetentätigkeit mit einem Rundblick über die Völker im Umkreise seiner Heimat. Wie von hoher Warte herab übersieht er ihr Treiben und verkündet die Strafurteile des göttlichen Völkerhirten und Weltenrichters über das mächtige Damaskus, über das gewalttätige Philisterland, das reiche Phönizien, über Israels besondere Feinde: Edom, Ammon und Moab. Zuletzt tut er Jahwes Wort dem eigenen Volke im Mittelpunkte kund, ohne eine Spur nationaler Voreingenommenheit. Gott, der ihn rief und sandte, ist eben der Allherr, der „die Berge formt und Sturm schafft, der die Morgenröte in Finsternis wandelt, über die Höhen der Erde schreitet; der den Gewässern des Meeres befiehlt und sie über das Antlitz der Erde ausgießt; der im Himmel seinen Thron baut und sein Gewölbe auf die Erde stützt: Jahwe, Gott des Weltalls, ist sein Name" (4, 13; 5, 8; 9, 5). Obwohl er Israel an die Wohltaten erinnert, die es auf Grund seiner Auserwählung von Jahwe erhalten hat, nennt er Jahwe doch nie den Gott Israels, obschon diese Bezeichnung in anderer Beziehung ganz richtig ist; vielmehr betont er die sittliche Gleichheit der Völker vor Gott (9, 7).

Wie sehr ist in einer Zeit des engherzigen, fanatischen Nationalismus, der mit seinem Panslawismus, seinen italienischen „nationalen Aspirationen" u. s. w. den Weltkrieg heraufbeschworen hat, dem katholischen Priester dieser übernationale Blick notwendig. Das Aergernis, das der Welt durch das Pamphlet: „La guerre allemande et le catholicisme" unter Mißbrauch des katholischen Namens gegeben worden ist, wäre unterblieben, wenn unsere Brüder in Frankreich das gegenwärtige Strafgericht Gottes nicht mit französischen Augen, sondern mit Amos' katholischen Augen betrachtet hätten. Aus dem Auftreten des Propheten erhellt zudem, daß es praktisch keine völlige Trennung zwischen Religion und Politik gibt. Die Staaten und ihre Lenker sind dem göttlichen Sittengesetze in ihrer inneren wie äußeren Regierung ebenso unterworfen, wie der einzelne.

Daher zieht Jahwe durch Amos' Mund die unmenschliche Art der Kriegführung der Syrer, Philister, Tyrier u. s. w. vor sein Gericht, ohne zu fragen, ob sie völkerrechtliche und naturrechtliche Bestimmungen anerkennen oder nicht.

Düster und dunkel steht der Lastträger Gottes, Amos, mit seinen Bußpredigten vor den Völkern, aber nur Oberflächlichkeit könnte in ihm einen schwarzen, krächzenden Unglücksraben, der dem Pessimismus verfallen ist, sehen. Aus dem Hintergrunde mischen sich vielmehr in die scharfen, schneidenden Drohungen der Gerechtigkeit die sanften Hoffnungsstimmen der barmherzigen Frohbotschaft. Nicht Verbitterung trägt der Prophet im tiefsten Herzen, sondern süßen Trost zunächst für sein geliebtes Volk und damit auch für alle Völker. „Das Heil aus den Juden“ (Jo 4, 22) sieht er im unerschütterlichen Messias-Glauben wie die Strahlen der Morgenröte in die Nacht der Sünde und des Irrtums heraufsteigen, um den frohen Tag des großen Davidsohnes zu bringen. „An diesem Tage“, ruft er im Namen Gottes, „richte ich auf die Hütte Davids, die zerfallene, und vermauere ihre Risse und richte auf ihre Trümmer und baue sie wie in der Vorzeit Tagen, damit sie, die Bewohner dieser wiedererstandenen Davidsburg, den Rest Edoms und alle Völker besitzen, über die mein Name angerufen ist: Jahwe spricht's und führt es aus! Siehe! Tage kommen, spricht Jahwe, . . . da wende ich die Gefangenschaft meines Volkes Israel und sie bauen auf verwüstete Städte und wohnen darin, pflanzen Weingärten und trinken ihren Wein, legen Gärten an und essen deren Früchte. Da pflanze ich sie auf ihren Boden, und nicht werden sie ausgerissen aus ihrem Lande, das ich ihnen gegeben habe: gesagt hat es Jahwe, dein Gott!“ (9, 11 f).

Im wonnetrunkenen Hoffnungsblick sieht Amos den Weinstock, der im Messias-Reiche von Jahwe selbst gepflanzt wird (Jo 15, 1 f), ohne Bild zu reden, schaut er die heilsgeschichtliche Herbeiführung seines glaubensvollen Optimismus in der Gründung der einen und einzigen Weltkirche Christi. Wie er berufen ist, ohne Menschenfurcht Gottes Strafgerichte anzudrohen, so ist er auch gesendet, ohne mutloses Zagen das Himmelreich denen in Aussicht zu stellen, die seinem Worte Glauben schenken. Der Optimismus des Evangeliums läßt ihn nie zum tatenlosen Klageweib herabsinken. Heilspredigt aus tiefem, frohem Herzen heraus ist auch der glückliche Beruf des Priesters im 20. Jahrhundert. Von der Gottlosigkeit weg zu Christus hin, der in seiner Kirche fort-

lebt, die Menschheit zu führen: darin besteht das Prophetenamt, das der berufene Diener der Kirche gleich Amos auszuüben hat. Von der liebevollen, unerschütterlich festen Hingabe an diesen Beruf hängt sein Heil ab, wie das jener, die seine Heilspredigt hören. „Suchet den Herrn und lebet!“ ruft er mit Amos (5, 4, 6) der Welt zu; trotz aller Mißerfolge wird er täglich glücklicher in seinem Berufe als lebensvoller Wegweiser zum Leben.

Missionsleistungen und Missionsaufgaben Oesterreich-Ungarns in der Gegenwart.

Von Universitäts-Professor Dr Schmidlin in Münster i. W.

Ein großartiges und erhebendes Schauspiel entrollt sich seit mehr als Jahresfrist vor unserem Blicke inmitten der Schrecknisse des Weltkrieges: das treue, brüderliche, unerschütterliche, todesmutige, unvergleichlich tapfere Zusammenhalten der österreichisch-ungarischen und deutschen Völker und Heere. Ihm ist es in erster Linie zu verdanken, wenn unsere Truppen mit unerhörter Stoßkraft gegen eine Welt von Feinden von Sieg zu Sieg eilen und trotzdem unsere Heimat unter der Schwere der riesigen Kriegslasten nicht zusammenbricht. Keiner fragt, wer dabei der erste, der beste, der tüchtigste ist, wer am meisten leistet und am schwersten leidet; sondern nur ein Gedanke beseelt alle, in unzertrennlicher Bundestreue zu siegen im gemeinsamen Existenzkampf, den uns haß- und neiderfüllte Gegner aufgedrängt, und Schulter an Schulter die durch den Krieg gestellte Riesenaufgabe zu lösen. Diese bis in den Tod gehende, vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckende, über alle etwaigen Gegensätze hinwegsetzende Freundes- und Brudergesinnung, ein Gegenstand tröstlicher Erbauung für uns und verzweifelnden Entsetzens für unsere Feinde, wird auch das sicherste Unterpfand für einen glorreichen Ausgang dieses Weltringens sein, zur Rettung unseres Vaterlandes und zum Heile des Erdkreises.

Neben der politisch-militärischen Aufgabe haben wir aber noch eine andere, kirchlich-religiöse, die mit jener innig zusammenhängt und auch während des Krieges um so weniger vergessen werden darf, als sie vom Kriege in starke Mitleidenschaft gezogen und mit seinem Ausgang wesentlich verknüpft ist: die Verteidigung und Ausbreitung unseres geistlichen Vaterlandes, des Reiches Gottes auf Erden. Auch dieses Ziel ist ein gemeinsames, erfordert daher ebenfalls ein treues und brüderliches, durch keine Eifersucht und keinen Argwohn getrübtes Zusammengehen. Nichts kann uns darin trennen: weder religiöse Unterschiede, da wir alle Kinder der gleichen katholischen Kirche sind; noch auch politisch-nationale Rivalitäten,

wie sie sonst leider so vielfach eine tiefe Kluft im Missionswesen begründen, da wir in der Weltpolitik jetzt und später geschlossen auftreten, besonders nachdem unser Bündnis durch das gemeinschaftlich vergossene Blut besiegelt ist. Nur zusammen und vereinigt können wir die unabsehbaren Aufgaben erfüllen, die sich uns auf diesem Gebiet des Weltapostolats auftun und die speziell der gegenwärtige Weltkrieg uns eröffnet, nur wenn wir uns gegenseitig darin stärken und willig voneinander lernen. Darum müssen wir aber auch diese Missionsaufgaben der Gegenwart kennen und uns schon heute darauf vorbereiten, auf daß uns die große Stunde nach dem Kriege nicht ungerüstet treffe. Es möge daher einem Fachmann, der sich schon viel mit den österreichischen Missionsverhältnissen beschäftigt und an ihrer Hebung mitzuarbeiten bemüht hat,[1]) die spezifischen Missionsaufgaben der Doppelmonarchie zu skizzieren erlaubt sein, in einem Klerusorgan, das seit Jahren schon ein besonderes Interesse für die Heidenmission bekundet und den Fortgang des Missionswerkes eifrig verfolgt hat.

Um uns hinreichend zu orientieren, müssen wir zunächst den Stand der gegenwärtigen Missionsbetätigung Oesterreich-Ungarns kennen lernen. Wir wollen hierin, dies sei von vornherein betont, niemand zu nahe treten, aber uns auch keiner Täuschung hingeben, sondern der Wahrheit beherzt ins Auge schauen. Bezeichnenderweise richtet das kürzlich erschienene Pamphlet der französischen Katholiken über „den deutschen Krieg und den Katholizismus“ (La guerre allemande et le Catholicisme) seine Kritik über die Missionsaufwendungen nicht gegen Deutschland, was doch dem Zweck der Schmähschrift näher gelegen hätte, sondern gegen das „katholische Oesterreich“, indem es den drei Millionen, die Frankreich jährlich für den Verein der Glaubensverbreitung spendet, „die der österreichisch-ungarischen Großmut verdankten 70.000 Franken“ gegenüberstellt, als Beweis dafür, daß hier nur „mehr oder weniger blendende Etiketten

[1]) Auf dem Wiener Eucharistischen Kongreß von 1910 hielt er in der Sektion für Glaubensverbreitung einen Vortrag über Eucharistie und Mission unter besonderm Eingehen auf die Missionspflicht Oesterreichs. Daran schloß sich auf den Wunsch des Kardinals Nagl eine ausführliche Denkschrift an den österreichischen Episkopat über die heimatliche Förderung der Heidenmission (20 S. 4° als Manuskript gedruckt bei Aschendorff in Münster 1912); sie wurde auf der österreichischen Bischofskonferenz von 1913 besprochen und auch an die ungarischen Kirchenfürsten geschickt. An den Wiener Kongreß reihte sich in St. Gabriel bei Mödling eine Missionskonferenz der österreichischen Theologen, der 1913 eine zweite beim Linzer Katholikentag folgte; der Unterzeichnete übernahm auf beiden die Hauptrede und suchte auch sonst die österreichische Theologen-Missionsbewegung nach Kräften zu fördern. Anläßlich des Wiener Kongresses entstand ferner die internationale Missionsschulkommission, zu deren Vorsitzenden Verfasser gewählt wurde. Weiter ist er Protektor des akademischen Missionsvereines, Leiter der missionswissenschaftlichen Institutskommission, Herausgeber der „Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (hier Z. M.) und Ordinarius für Missionskunde an der theologischen Fakultät zu Münster.

einer selbstsüchtigen und eingeschlafenen Religion" vorlägen. Zwar liegt dieser Berechnung der Fehler zu grunde, daß als einziger Maßstab des Missionseifers die Jahresbeiträge für den Glaubensverein dienen, der nur dem Ziele nach international, in der Oberleitung aber exklusiv französisch ist, und zweifellos werden auch in Oesterreich-Ungarn noch auf anderem Wege Opfer für die Missionen gebracht; aber ganz irreführend ist dieses Symptom doch nicht, insofern als immerhin das so katholische österreichisch-ungarische Land und Volk auf diesem so wichtigen kirchlichen Gebiet tatsächlich nicht leistet, was es leisten könnte und sollte und was seiner Leistungskraft entspräche.[1])

Daß dem nicht immer so war, beweist außer dem Anteil an der frühmittelalterlichen Missionierung Osteuropas[2]) die verhältnismäßig große Zahl und Tüchtigkeit der österreichischen Glaubensboten namentlich im 18. Jahrhundert; unter den 800 deutschen Jesuitenmissionären jener Zeit waren allein nachweisbar mindestens 250 Oesterreicher, die wegen ihrer Ausdauer und Geschicklichkeit besonders gerühmt wurden.[3]) Und wie sehr man ihre Arbeit in der Heimat mit Interesse verfolgte und zu unterstützen bereit war, zeigen die Kundgebungen des österreichischen Hofes.[4])

Die politischen und religiösen Umwälzungen gegen Ende des Jahrhunderts ließen jedoch den aus Oesterreich in die Missionen fließenden Strom an Mitteln und Kräften fast völlig versiegen, bis er wieder vor wenigen Jahrzehnten durch vereinzelte Missionsgesellschaften und Missionsvereine neubelebt wurde, während Ungarn bis zur Stunde dauernd hierin zurückblieb.[5])

---

[1]) Aehnlich klagt eine amerikanische Missionszeitschrift, die allerdings mit noch größerem Rechte dieselbe Frage an ihre Landsleute richten könnte: „Wir sind etwas neugierig, zu wissen, welchen Platz Oesterreich in der Weltevangelisation einnimmt; wir hören selten von Missionären aus Oesterreich" (The Field Afar 1910 N. 5 p. 4). Noch mehr gilt diese Kritik für Ungarn. — [2]) So sandten in der nachkarolingischen Zeit die Kirchenfürsten von Salzburg, Passau, Aquileja u. s. w. Glaubensboten zu den Avaren, Böhmen, Ungarn, ja bis nach Rußland und Bulgarien aus (Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II 698 ff, III 147 ff; Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte 307 ff). — [3]) Vgl. P. Huonder, Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrhunderts (1899) und den Neuen Welt-Bott (Augsburg und Graz 1728 ff). Die meisten waren in Südamerika tätig, manche aber auch in Hinterindien und China, so die beiden PP. Koffler (der Leibarzt in Tonkin und der Astronom in Peking) und der berühmte Nankinger Bischof Gottfried von Leimbeckhofen. Dazu kamen die vielen österreichischen Mitglieder anderer Missionsorden. Eingehender wird darüber berichten P. Hüttche S. V. D. in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift. — [4]) Für Erzherzog Karl schon im 16. Jahrhundert und seinen Sohn Kaiser Ferdinand II. vgl. die Materialien im Wiener Staatsarchiv, für das 18. Jahrhundert Huonder a. a. O. 49. — [5]) Eine Episode in der österreichischen Missionsgeschichte stellt die bis zur Gegenwart unter dem k. k. Protektorat stehende Sudanmission dar, in welche Oesterreich zwischen 1847 und 1883 im ganzen 38 Glaubensboten schickte, deren Arbeit aber durch den Mahdikrieg wieder vernichtet wurde. (P. Schwager, Die katholische Heidenmission der Gegenwart 54. 178 ff; Baumgarten, Die katholische Kirche in Wort und Bild II 403).

Von den zur Heranziehung des missionärischen Nachwuchses dienenden Missionsgesellschaften sind in Oesterreich angesiedelt die „Missionäre vom heiligsten Herzen“ (in Liefering seit 1888), die Steyler „Gesellschaft des göttlichen Wortes“ (in St. Gabriel bei Mödling seit 1889 und in St. Rupert bei Bischofshofen seit 1904), die Millhiller „St. Josefsgenossenschaft“ (in Brixen seit 1891), die Veronenser „Söhne des heiligsten Herzens Jesu“ (seit 1895 in Milland bei Brixen), die „Oblaten des heiligen Franz von Sales“ (in Oberdöbling seit 1898 und in Schmieding seit 1902).[1]) Aber abgesehen davon, daß diese Gesellschaften und Häuser sämtlich vom Ausland stammen, sind sie auch jetzt noch für die Rekrutierung ihres Personals wie für ihre Finanzierung zum großen, ja meist zum größeren Teil auf das deutsche Reich, insbesondere Süddeutschland und Bayern angewiesen, können daher nicht schlechthin als Kriterium für das gegenwärtige österreichische Missionskontingent gelten.[2])

Nicht viel besser steht es in der Donaumonarchie mit den Missionsvereinen, den Gradmessern der materiellen Missionsunterstützung. Am regsten und einträglichsten ist die gewissermaßen von Oesterreich ausgegangene „St. Petrus-Claver-Sodalität“, die nahezu die Hälfte ihrer jährlichen Einnahme (gegen 400.000 Kronen) für die Afrikamissionen aus ihrer ursprünglichen Heimat bezieht; ihr gesellte sich neuestens die aus Deutschland herübergepflanzte „Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen“ zu (zirka 15.000 Kronen im Jahre aus Oesterreich); rührig arbeiten ferner die

---

[1]) Dazu kommen die in der indischen Diözese Bettiah tätigen Tiroler Kapuziner und die kürzlich mit der südafrikanischen Swasimission betrauten Tiroler Serviten, von den weiblichen Missionsgenossenschaften außer den Dienerinnen des Hl. Geistes und den Salesianerinnen (den Steylern und Oblaten aggregiert) besonders die Franziskanerinnen Missionärinnen Mariens von Eichgraben. Erwähnung verdienen in etwa auch die in Linz vertretenen Marianhiller (Südafrika), die österreichisch-ungarischen Lazaristen (Kolleg in Konstantinopel und versprengt in China) und die polnischen Resurrektionisten (im Balkan), dann der eine oder andere Dominikaner oder Karmelit im Orient oder Indien, während die zahlreichen österreichischen Jesuiten und Franziskaner keine Mission (eine ganz kleine der polnischen Jesuiten am Sambesi, ein Missionshaus der Jesuiten auf dem Freinberge bei Linz) und fast keine Missionäre besitzen, die Oblaten der unbefleckten Jungfrau, Pallottiner, Salvatorianer, Salesianer u. s. w. in Oesterreich sich ausschließlich der inneren Mission widmen. Angesichts dessen ist es ein wahres Kunststück, wenn der Rektor von St. Gabriel P. Hansen es in seiner Missionsrede auf dem Linzer Katholikentage fertig bringt, 25 österreichische Missionsgesellschaften zusammenzurechnen (Oesterreichs katholisches Sonntagsblatt 1913 N. 39 ff). Vgl. Fr. Schwager S. V. D., Die katholische Heidenmission der Gegenwart: I. Das heimatliche Missionswesen (Steyl 1907) 60 ff. — [2]) P. Hüttche, der darüber ausführlicher referieren wird, schätzt die Zahl aller aus Oesterreich (meist Tirol) stammenden Heidenmissionäre auf höchstens 250, worunter kein einziger Missionsoberer, während meine fünfzigmal kleinere Heimatdiözese Straßburg unter 300 elsässischen Missionären 9 Bischöfe und 4 apostolische Präfekten zählt (Z. M. III 208). Noch trauriger sieht es mit Ungarn aus, das gleich den südslawischen Gebieten nahezu gar nicht in der Missionsarmee vertreten ist.

Wiener „Freunde Indiens“ für die indischen Missionen, wenn auch ihre Zuwendungen nicht im Verhältnis zu dieser Werbetätigkeit stehen; endlich sind auch die beiden internationalen, von Frankreich aus geleiteten Missionsvereine, das „Werk der Glaubensverbreitung“ und der „Kindheit-Jesuverein“ in Oesterreich-Ungarn mit zusammen mehr als 200.000 Kronen im Jahre vertreten. Aber was sind diese an sich gewiß respektabeln Summen gegen die annähernd drei Millionen Franks, welche das doch so sehr durch innerkirchliche Finanznot bedrängte Frankreich für den allgemeinen Glaubensverein, oder gegen die nahezu anderthalb Millionen Mark, welche das ebenfalls mit so vielen Lasten beladene katholische Deutschland für das Werk der heiligen Kindheit Jahr für Jahr aufbringt?[1])

Wer indes nüchtern die gewichtigen Gründe und besonderen Schwierigkeiten erwägt, welche dieses Zurückbleiben hinter dem Ideal erklären, wird nicht leicht versucht sein, Steine auf die österreichisch-ungarischen Katholiken zu werfen, im Gegenteil das Wenige, was sie auf diesem Gebiete leisten, freudig als hoffnungsvolle und stetig wachsende Ansätze einer besseren Zukunft begrüßen. Zunächst muß man bedenken, daß auch in Oesterreich-Ungarn das kirchliche Leben noch zu leiden hat unter den Gesetzen des Liberalismus, der starken Einfluß auf Presse und Schule gewann. Man vergesse sodann nicht die kirchliche Not, die der eigene Existenzkampf so vielen Gemeinden auferlegt, deren ganze Kraft infolgedessen auf die Erhaltung des

[1]) Oder mit dem viel kleineren und nicht reicheren Elsaß-Lothringen verglichen, stehen 1913 für den Verein der Glaubensverbreitung den dortigen 380.000 Fr. bloß 77.000, für den der heiligen Kindheit 209.000 Fr. 151.000 gegenüber. Würde Oesterreich-Ungarn im gleichen Verhältnis zu diesen beiden Vereinen beisteuern, so flößen allein dadurch jährlich über 10 Mill. Kronen dem Heidenapostolat zu! Dazu kommen die den Missionsgesellschaften angeschlossenen Vereine, die aber ihre Mittel größtenteils aus Deutschland erhalten. Zweifellos geht daneben auch vieles im stillen ein, ohne daß wir es nachkontrollieren können (so von Sr. Majestät selbst), aber dies ist auch für die anderen Länder der Fall und wir müssen uns daher an die konstatierbare Norm der Vereinsbeiträge halten. Die genannten Vereine geben meist eigene Missionszeitschriften (Echo aus Afrika, Licht und Liebe, Jahrbücher der Glaubensverbreitung und der Kindheit Jesu in Innsbruck u. s. w.) heraus und entfalten auch sonst Missionspropaganda (durch Schriften, Feste, Versammlungen, Vorträge u dgl.). Die „Leopoldinenstiftung“ (seit 1828) gehört weniger hieher, weil sie ausschließlich Nordamerika unterstützt; der Verein der Unbefleckten Empfängnis (seit 1857) verteilt jedes Jahr 25- bis 30.000 K an die Orientmissionen; die übrigen von P. Hansen in seinem Vortrage aufgezählten Vereine haben (abgesehen vom Marienverein für die Sudangesellschaft) mit Heidenmission so viel wie nichts zu tun. P. Schwager (a. a. O.) 58 berechnet die jährlichen Gaben Oesterreichs für Heiden- und Orientmission auf fast 1/2 Mill. Mk. Viel weniger noch geschieht in Ungarn, wo der Verein für Glaubensverbreitung bloß 3000, der Kindheit-Jesuverein 15.000 K im Jahre sammelt, weiter Missionsjektionen in den marianischen Kongregationen und neben einer eigenen Missionszeitschrift ungarische Ausgaben der „Annalen“ und „Katholischen Missionen“ bestehen (Mitteilung ihres Redakteurs Lestyany aus Großwardein vom 2. November 1912). Vgl. Schwager, a. a. O. 64.

Bestehenden konzentriert ist, und die Armut, die in manchen Gegenden wie in den Alpen und in den slawischen Ländern im Gegensatz zum irdisch gesegnetern Westen herrscht, so daß nicht selten die kirchlichen Anstalten zum Unterhalt der Bevölkerung beitragen müssen statt umgekehrt! Endlich hat es bislang dem österreichisch-ungarischen Volke und Staate am äußeren Anstoß gefehlt, wie ihn andere in der Kolonial- und Weltpolitik erfuhren, so z. B. Deutschland, das erst durch sein Kolonialinteresse zu regerem Missionsverständnisse aufgerüttelt und zu selbständiger Missionsbetätigung gebracht wurde. Der infolgedessen schon an sich relativ enge Horizont namentlich des gewöhnlichen Volkes ist selten erweitert und speziell durch die heimatlichen Geistlichen zu wenig auf die Missionsfragen hingewiesen worden.

Aber auf der anderen Seite sind diese Hemmnisse und Bedenken nicht so durchschlagend, daß sie einer künftigen, viel stärkeren Missionsarbeit ernstlich im Wege stehen oder auch nur die bisherigen Versäumnisse ganz entschuldigen könnten. Sie entbinden die österreichisch-ungarische Kirche zunächst nicht von der allgemein katholischen Christenpflicht, zur Heidenmission als einer gesamtkirchlichen Angelegenheit nach Maßgabe ihrer Kräfte beizusteuern; dies um so weniger, als einerseits die gleichen Entschuldigungsgründe auch für andere Länder gelten könnten, welche weitaus mehr für die Heidenmission tun,[1]) anderseits gerade auf Oesterreich-Ungarn auch einzelne für die Missionsbeteiligung günstigere Faktoren zutreffen. Ich erinnere an den kernkatholischen und tiefreligiösen Geist, der in weiten Volksschichten steckt, an die einflußreiche Stellung und zum Teil auch den materiellen Wohlstand mancher kirchlicher Würdenträger und Institute und so vieler hochstehender Katholiken, an die historischen Traditionen, die von intensiver Missionstätigkeit unter den Heidenvölkern und von einer christlichen Vormachtstellung gegen den Islam berichten, an die geographischen und politisch-kulturellen Beziehungen, die das Doppelreich insbesondere mit dem Balkan und Orient verbinden. Vor allem die neuesten Umwälzungen in der heimatlichen wie auswärtigen Missionskonstellation, hier das Zurückgehen der romanischen Nationen und namentlich Frankreichs im katholischen Missionswesen wie das Aufsteigen der protestantischen Gegenmission, dort die kulturelle Metamorphose unter den nichtchristlichen Völkern infolge der europäischen Kolonialunternehmungen und des asiatischen Modernisierungsprozesses, sollte auch für das katholische Oesterreich-Ungarn ein mächtiger Ansporn zu größerer Missionstätigkeit sein. Und nicht zuletzt der Weltkrieg, in den es sich ohne seine Schuld

---

[1]) Es sei u. a. hingewiesen auf die ungeheuren Aufwendungen Frankreichs für die heimatkirchlichen Bedürfnisse infolge des dortigen Kulturkampfes und auf die deutsche Diasporanot, auch darauf, daß die Säkularisation in Deutschland viel stärker gewütet hat, als in Oesterreich und Ungarn, wo viele reiche Stifter und Pfründen zurückgeblieben sind, mögen sie auch oft selbst finanziell stark belastet sein.

verwickelt sieht, ist dazu angetan, seinen Blick über die engen Grenzpfähle der Heimat auszudehnen und auf die christliche Weltmission hinzulenken!

Dieses nun schon über ein Jahr andauernde entsetzliche Völkerringen hat unzweifelhaft, wenn wir die Kriegsfolgen für die Mission überschauen, im Friedenswerk des Heidenapostolats vieles vernichtet und ihm unberechenbaren Schaden zugefügt, auch im österreichischen Missionswesen. Die heimatlichen Missionsveranstaltungen sind gelähmt, die Missionsgesellschaften durch den Kriegsdienst dezimiert, die Missionshäuser eingeschränkt oder zum Stillstand verurteilt, die Missionsvereine in ihren Einnahmen zurückgegangen, die Missionsberufe und Missionsmittel noch mehr als bisher bedroht. Die Missionsfelder wurden von der Heimat und ihrer Unterstützung größtenteils abgeschnitten, zudem direkt oder indirekt in die Kriegsverwüstung hineingezogen sowohl in den deutschen Schutzgebieten, wo sie allen internationalen Vereinbarungen zum Trotz den Angriffen und Verheerungen unserer Gegner ausgesetzt sind, als auch in den nichtdeutschen Kolonien, wo die deutschen wie österreichisch-ungarischen Glaubensboten vielfach von den feindlichen Behörden eingeengt oder eingekerkert wurden. So die Steyler von St. Gabriel, deren Arbeit in Togo stark unterbunden, deren Zentralstation in Kaiser Wilhelmsland (Deutsch-Neuguinea) durch die australische Okkupation geschädigt, deren Chinamission in Tsingtau und Kiautschou durch die japanische Invasion mitgenommen, deren Sambesimission in Portugiesisch-Afrika ebenfalls mehrmals belästigt worden ist; die Lieferinger Missionäre vom heiligsten Herzen, die in Neupommern unter englischer, auf den Marschallinseln unter japanischer Herrschaft schmachten; die Oblaten vom heiligen Franz, die nun nach Eroberung von Deutsch-Südwest-Afrika durch die südafrikanischen Unionstruppen vielleicht sämtlich das Schicksal ihrer schon vorher in die Gefangenschaft nach Pietermaritzburg geschleppten Mitbrüder von Lüderitzburg teilen; die deutschen und galizischen Jesuiten am Sambesi, die ebenfalls teils gefangengesetzt, teils vielen Einschränkungen unterworfen sind; die Millhiller, deren deutsche und österreichische Mitglieder in Britisch-Borneo unter Staatskontrolle gestellt und auch in Britisch-Afrika schärfer überwacht wurden; die Sudanmissionäre im Vikariat Chartum (Zentralafrika), die zwar außer ihren Leuten in Assuan dem Gefangenenlos entgingen, aber in der ärgsten finanziellen Notlage sich befinden. Schwer heimgesucht sind anderseits die meisten nichtdeutschen Missionen, besonders die französischen, italienischen und belgischen, nicht nur durch die wirtschaftlichen Rückschläge des Krieges, sondern noch mehr durch Entziehung so vieler Missionskräfte infolge der auch auf die Missionspriester ausgedehnten Mobilisation. Noch ungünstiger aber wirkt der Krieg auf den Fortgang des Missionswerkes durch seine moralischen Folgen ein, durch den schlechten Eindruck, den er auf die Heidenwelt macht, durch die Stärkung ihrer

Widerstandskraft und durch die Lähmung der Christenheit, speziell infolge des Hineinziehens nichtchristlicher Völker in den europäischen Konflikt (Japan und Türkei, in den Kolonien und auf den europäischen Schlachtfeldern). Aber neben diesen zerstörenden Missionswirkungen übt diese Kriegsprüfung auch wohltätige aus, einerseits durch die sittlich-religiöse Neubelebung der christlichen Heimat, anderseits durch Erschließung neuer Missionsgelegenheiten auf dem Missionsfeld, Erneuerungen und Erschließungen, die sich naturgemäß auch auf Oesterreich-Ungarn erstrecken und seine Weltaktion stärker den Missionszielen zuwenden müssen.[1])

Die von der Vorsehung geschwungene gegenwärtige Völkergeißel wird nicht nur zur heilsamen Läuterung der Christenheit, auch der österreichisch-ungarischen beitragen und dadurch sie zur treuen Erfüllung des Missionsbefehls des Weltheilandes geneigter machen: durch ihr glückliches Ende und Ergebnis, Weltfrieden und Weltsieg, werden wir dazu auch viel fähiger werden. Wer sollte besser berufen sein, die im französisch-italienischen Missionswesen durch diesen Krieg gerissenen Lücken zu ergänzen und in die von unseren Feinden verwirkte Vorkämpferstellung gegenüber dem Heidentum einzutreten, als die christlichen Zentralmächte? Sowohl in der heimatlichen Missionsorganisation, als auch in den Missionsgebieten draußen wird der Krieg eine Revision vornehmen, vor allem indem er das katholische Missionswesen erlöst aus der schmählichen Abhängigkeit von der atheistischen Staatspolitik und von der einseitigen Hegemonie Frankreichs. Ein für Oesterreich-Ungarn siegreicher Frieden kann es zu einer Kolonialmacht erheben, ein Begriff, der mit dem einer Großmacht immer untrennbar verknüpft und gewiß schon lange ein Desideratum der österreichisch-ungarischen Politik ist; diese Kolonialpolitik aber muß wie in Deutschland so auch in Oesterreich-Ungarn von selbst zu einer regeren und freieren Missionstätigkeit führen (vgl. die italienischen Kolonien Eritrea, Somaliland, Tripolis). Aber noch weiter werden sich die Schwingen der verbündeten Kaiserreiche ausdehnen müssen zur Weltpolitik und Weltwirtschaft bis zu den äußersten Grenzen der Erde; und diese Weltstellung muß auch für den fernen Osten Missionskräfte auslösen, besonders für das chinesische Reich der Mitte, das so große Aussichten auf Bekehrung bietet und so offenkundige Sympathien unserer Sache entgegenbringt.

Namentlich aber auf ein Missionsfeld möchte ich hier hinweisen, weil es auf der einen Seite durch den gegenwärtigen Krieg besonders erschüttert worden ist, auf der anderen Oesterreich-Ungarn besonders

---

[1]) Vgl. für die Details und Belege hinsichtlich der faktischen Kriegseinwirkungen meine Missionsrundschauen im gegenwärtigen Jahrgang der Zeitschrift für Missionswissenschaft, hinsichtlich der prinzipiellen meinen Aufsatz über Weltkrieg und Weltmission im letzten Heft des Jahrgangs 1914, über das Ganze meine kürzlich im Volksvereinsverlag zu München-Gladbach erschienene Schrift „Die christliche Weltmission im Weltkrieg“ (120 S. zu 1.20 Mk.).

naheliegt: den näheren Osten oder Orient. Durch den Eintritt der Türkei in den Weltkrieg ist den Franzosen, welche die dortige Mission fast ausschließlich in Händen hatten und leider auch zu politischer Agitation für ihr Vaterland mißbrauchten, der Boden entzogen, uns aber der Eingang erleichtert worden; nach Abschaffung des französischen Missionsprotektorats wurden all die zahlreichen und blühenden französischen Missionsanstalten geschlossen bezw. beschlagnahmt und sämtliche französische Missionäre aus dem türkischen Territorium vertrieben, eine Maßregel, die sich teilweise zugleich auf die italienischen Missionen erstreckte und in Zukunft wohl noch stärker erstrecken wird.[1]) Sollte da nicht die katholische Donaumonarchie ihren Stolz und ihre Ehre dreinsetzen, unter Ausnützung der für sie so günstigen politischen Lage und im Bunde mit dem verbrüderten Deutschen Reiche die schwer bedrohte Levantemission von ihrem Untergang zu retten und die stillgelegten Missionswerke zu übernehmen? Liegt nicht eben in dieser ganzen Konstellation eine providentielle Aufforderung an uns und eine verantwortungsvolle Pflicht, den hilflosen Orientmissionen mit Einsetzung unserer ganzen Kraft beizuspringen und ihnen in weit größerem Umfang als bisher Personal und Mittel zuzuführen zur Wahrung und Hebung unserer kirchlichen wie unserer nationalen Interessen? Schon wenden die deutschen Katholiken diesem akuten Problem ihr intensivstes Interesse zu; aber selbst wenn sie es wollten, könnten sie es nicht allein lösen, nicht ohne daß auch die Verbündeten ihre bis jetzt verschlossenen Kräftereservoirs öffnen. Darf da Oesterreich-Ungarn untätig zur Seite stehen und den entscheidenden Moment verpassen?[2])

Bereits an anderer Stelle habe ich auf die Wege hingewiesen, wie diese durch den Krieg noch viel dringender gewordenen Missionsaufgaben verwirklicht und bewältigt werden können. Zunächst muß das katholische Volk über die Mission aufgeklärt und zur Erfüllung seiner Missionspflichten angehalten werden durch Belehrung und Aufmunterung im kirchlichen wie außerkirchlichen Unterricht, in der Literatur und Presse, in den zu verbreitenden Missionsschriften und Missionszeitschriften, in Vorträgen und Versammlungen, speziell auf den Katholikentagen, die ja auch in Deutschland für die Weckung des Missionssinnes von so großer Bedeutung gewesen sind. Diese Unterweisung und Ermahnung obliegt in erster Linie dem Klerus, zu dessen unmittelbaren seelsorgerlichen Berufsaufgaben die Pflege werktätigen Missionseifers in den ihnen anvertrauten Gemeinden gehört.[3]) Die Mittel, die ihm dafür zur

---

[1]) Vgl. „Zeitschrift für Missionswissenschaft“ 1915, 65 ff, 154 ff, 242 ff. — [2]) Schon darum registriere ich hier freudig die beiden großen Orientkonferenzen, die am 25. und 26. November unter dem Vorsitz des Kardinals von Wien, bezw. Gran in Wien und Budapest stattfinden. — [3]) Es sei erinnert an die Weckung und Pflege von Missionsberufen und an die Empfehlung der Missionszuwendungen am Sterbebett, im Beichtstuhl

Verfügung stehen, sind Predigt und Katechese, Missionsandachten und Missionsfeste, Vereins- und Einzelpastoration. Um sie aber handhaben zu können, muß er selbst über das Missionswesen hinreichend unterrichtet und persönlich für die Missionssache gewonnen sein, also darin schon in den Seminarien und Fakultäten eingeführt werden, wo auch der Missionswissenschaft ihr Platz gebührt.[1])

Einen hocherfreulichen, vielversprechenden Anfang zu dieser systematischeren, rationelleren, besser organisierten Missionsbetätigung erblicke ich in den Missionsvereinen und Missionskonferenzen österreichischer Theologen, welche angeregt von der akademischen Missionsbewegung in Deutschland und in enger Verbindung mit derselben ihren Einzug in den meisten Priesterseminarien und Hochschulen Oesterreichs gehalten und nicht wenig zur Hebung des Missionsinteresses unter dem österreichischen Priesternachwuchs beigetragen haben.[2]) Sie geben uns die frohe Gewähr, daß der künftige österreichische Klerus mit Eifer und Verständnis an seine dringenden und wichtigen Aufgaben gegenüber der Heidenmission herantreten

---

u. dgl., an die Veranstaltung von Missionsvorträgen und Missionssammlungen in den Vereinen und Kongregationen, besonders an die sogenannten Missionsfeste, die sich in Deutschland so sehr bewährt haben (vgl. P. Freytag S. V. D., „Das katholische Missionsfest", Steyl, 2. Aufl., 1914). Zu Missionspredigten eignen sich besondere Anlässe, Feste (Advent, Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Pfingsten) und Perikopen (von Senfkorn, Sauerteig, Salz der Erde), aber auch in anderen Predigten soll der Missionsgedanke oft wiederkehren (je eine dreibändige Sammlung von P. Huonder S. J. und von P. Streit O. M. I. bei Herder in Freiburg, 1914). Katechetisch kann die Mission gesondert oder dem übrigen Lehrgang eingegliedert behandelt werden, in Katechismus und biblischer Geschichte, in der Glaubenslehre, der Sittenlehre und der Lehre von den Sakramenten (dafür P. Schwager S. V. D., „Die katholische Heidenmission im Schulunterricht", 2. Aufl., 1914, und P. Odorich Heinz O. Cap., „Religionsunterricht und Heidenmission", 1914). Vgl. „Zeitschrift für Missionswissenschaft" 1912, 189 ff, 270 ff und „Denkschrift" 13 ff. — [1]) In den Vorlesungen und Uebungen wie in den Prüfungen sollte daher die Missionskunde und Missionsgeschichte wie die Missionstheorie mehr berücksichtigt werden, sei es als Spezialfach innerhalb des theologischen Studienplanes, sei es im Rahmen der Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral, Apologetik, Exegese, Kirchenrecht und Pastoral. Auch in den Priesterexamina und Priesterkonferenzen, in den Katecheten- und Religionslehrerkursen verdient das Missionswesen größere Beachtung. Vgl. die im 5. Jahrgang stehende, auch im Ausland und bei Protestanten sehr angesehene „Zeitschrift für Missionswissenschaft" (bei Aschendorff in Münster, vierteljährlich, 6 Mark im Jahr), die speziell für den Klerus berechnet ist und daher auch in Oesterreich-Ungarn viel stärker verbreitet sein sollte. Hier sei auch das unter dem Vorsitze von Fürst Löwenstein stehende internationale Institut für missionswissenschaftliche Forschungen (Jahresbeitrag 5 Mark) empfohlen. — [2]) Vgl. den gedruckten Bericht der I. österr. Theologen-Missionskonferenz (St. Gabriel, 1911) und die späteren Jahresberichte der einzelnen Vereine; von der II. Generalversammlung in Linz ist der geplante Bericht leider noch nicht erschienen, die für 1914 in Wien projektierte dritte konnte wegen des ausgebrochenen Krieges nicht stattfinden. Ueber die deutschen akademischen Missionsvereine vgl. die Eröffnungsbroschüren von Münster und Tübingen und die seit 1913 in jedem Semester erscheinenden akademischen Missionsblätter (Aschendorff).

wird. Doch auch an die jetzigen Welt- und Ordensgeistlichen darf ich vielleicht bei dieser Gelegenheit die inständige Mahnung richten, sie möchten in richtiger Erkenntnis der gegenwärtigen Missionszeit ihre wertvolle und unentbehrliche Mitarbeit nicht versagen. Geregelt und organisiert würde diese Missionspropaganda der Seelsorgerwelt am besten durch Einführung der in Deutschland neulich erst entstandenen, aber bereits gut bewährten Missionskonferenzen und Missionsvereinigungen des Klerus in den österreichischen und ungarischen Diözesen.[1])

Der praktische Hauptzweck, den wir bei all dem verfolgen sollen, ist die möglichste Unterstützung des Missionswerkes in der bekannten dreifachen Form: durch das Gebet, das Almosen und die Berufe; insbesondere auf letztere möchte ich das Gewicht legen, weil namentlich dafür die Leistungen Oesterreich-Ungarns in schreiendem Mißverhältnis zu seinem proportionellen Anteil und zu den gegenwärtigen Bedürfnissen stehen. Zunächst müssen die älteren bestehenden oder noch zu gründenden Missionsorganisationen, die Missionsgesellschaften und Missionsvereine nach Kräften unterstützt und erweitert werden; hiezu gehören auch die beiden internationalen Vereine der Glaubensverbreitung und Kindheit Jesu, die in jeder Pfarrei einzuführen wären, freilich auch vorab in der Gesamtleitung einer gründlichen Reform und in den einzelnen Ländern einer größeren Selbständigkeit bedürften, wie es der Krieg und die damit verbundene nationale Spannung von selbst gebieterisch nahelegt. Daneben verdienen aber auch die von Deutschland ausgegangenen neueren, modernen Missionsbestrebungen und Missionseinrichtungen, die wissenschaftlichen wie die praktischen, regere Förderung und Teilnahme in der verbündeten Doppelmonarchie, besonders unter den gebildeten Ständen (Priester, Lehrer, Akademiker, Gymnasiasten, Kaufleute u. s. w.). Dazu kämen noch die gleichfalls durch den jetzigen Krieg und die zukünftigen Missionsbedürfnisse besonders nahegelegten Projekte einer deutschen beziehungsweise österreichisch-ungarischen Weltpriestermission (analog zu den Pariser Missions Etrangères) und einer speziellen männlichen wie weiblichen Missionslehrgesellschaft (mit einer Missionsschulliga zur Aufbringung der Mittel). Auf Grund all dieser Vorarbeiten wird es dann vielleicht

---

[1]) Vgl. außer meinen Rundschauen in „Zeitschrift für Missionswissenschaft" die veröffentlichten Berichte über die Missionskonferenzen von Münster 1912, von Paderborn 1913, von Straßburg 1913 u. 1914. Der Zweck der aus den Konferenzen hervorgegangenen Priesterorganisation ist nach den Satzungen, „im Klerus und durch ihn in der Diözese überhaupt Sinn und Eifer für die katholische Heidenmission zu heben". Wie die akademischen Missionsvereine, so bestehen auch die Missionskonferenzen der Geistlichen protestantischerseits in viel stärkerem Umfange. Vorab diese modernen Missionsunternehmungen sind es, welche noch kurz vor dem Kriege auch französischen und italienischen Kreisen und Organen die tiefste Hochachtung vor dem „methodischen Missionsfeldzug der deutschen Katholiken" abgewannen (vgl. die „Revue du Clergé français" und die Mailänder „Missioni Cattoliche" von 1914).

einmal möglich sein, für Oesterreich und Ungarn eine Gesamtorganisation, eine eigene Missionszentrale zu errichten, die den heimatlichen Missionsbetrieb einheitlicher, planmäßiger, zielbewußter, großzügiger, den besonderen Verhältnissen entsprechender gestalten könnte.

So wird der schon oft erprobte Segen der Heidenmission rückwirkend zugleich der Heimatkirche zugute kommen, indem das Missionsopfer den christlichen Idealismus erschließt und auch auf den übrigen innerkirchlichen Gebieten zu lebendigem Christentum erzieht. Es ist eine durch vielfache Erfahrung bestätigte und im Wesen des kirchlichen Organismus begründete Tatsache, daß Missionsbetätigung und kirchlicher Eifer in gegenseitiger Wechselwirkung stehen, sich bedingen und befruchten, daß dieser von jener, weit entfernt gefährdet und vermindert zu werden, eher geweckt und gesteigert wird. Es wäre darum nichts engherziger und unpädagogischer, als aus Rücksicht auf die heimatkirchlichen Bedürfnisse die Missionsleistungen eindämmen und einschränken zu wollen oder von ihnen eine Schädigung der eigenen Kirchenunternehmungen zu befürchten, wie es leider bei nicht wenigen kurzsichtigen Konfratres der Fall ist. Man hemme nicht nur nicht, sondern fördere positiv die Missionsalmosen und Missionsberufe, und man wird sehen, daß auch der heimatkirchliche Notstand viel rascher und leichter behoben ist![1])

Ich schließe mit der so naheliegenden Kriegsanalogie, von der ich ausgegangen bin. Wäre Deutschland oder Oesterreich-Ungarn allein dem gigantischen Ansturm der Feinde überliefert gewesen oder hätte sich aus irgend einem Grunde das eine vom anderen abgesondert, dann wäre es wohl unfehlbar unterlegen; was beide rettete und zu so gewaltigen Erfolgen führte, war die durch nichts auseinanderzureißende, gegen alle Intrigen und Drohungen ohnmächtiger Neider gefeite Bundesgenossenschaft der zwei zentraleuropäischen Kaiserreiche inmitten des allseits tosenden Sturmes und Dranges. Genau so verhält es sich aber mit dem seit Jahrhunderten entbrannten Kampfe unserer Weltkirche gegen die finsteren Mächte des Heidentums: allein ist Deutschland sowohl wie Oesterreich-Ungarn zu schwach, um den vielen Riesenaufgaben, welche die Weltmission nach dem Kriege uns stellen wird, um all ihren ungeheuren Anforderungen an Personal und Geld gerecht zu werden; vereinigen sie aber ihre Kräfte und treten sie eng verbündet an die neuen Missionsprobleme heran, so werden sie sich ihnen auch gewachsen zeigen. Wie jetzt im Kriege österreichisch-ungarische und reichsdeutsche Truppen teils gemeinsame Verbände bilden, teils nebeneinander die von der ganzen Welt angestaunten Schlachten liefern, wie Oester-

[1]) Vgl. P. Fischer S. V. D., „Jesu letzter Wille" (Steyl, 2. Aufl., 1912); P. Linckens M. S. C., „Missionspflicht der Katholiken" (Hiltrup, 1910); Ders., „Weltmission Christi und Missionspflicht der Katholiken" (Hiltrup, 1913); Meinertz, „Recht und Pflicht der christlichen Heidenmission" („Theologie und Glaube", 1910); Manna, „Operarii autem pauci" (Mailand, 1913).

reicher in Belgien und Russisch-Polen und Reichsdeutsche in Ungarn, Galizien und Serbien kämpften, wie auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine Einigung in Zweck- und Interessenverbänden angestrebt wird, so und den hohen christlichen Zielen gemäß noch viel inniger sollen die beiderseitigen kirchlichen und missionarischen Kreise auf dem Missionsfelde sich harmonisch ergänzend und liebevoll unterstützend zusammenwirken. Und gerade diese einmütige Geschlossenheit wird uns, so Gott will, wie auf den östlichen, westlichen und südlichen Schlachtfeldern, so auf dem großen Kriegsschauplatze der Heidenmission von Sieg zu Sieg führen, zur Ehre unseres Vaterlandes, zur Ausbreitung unserer Kirche und zum Heile der Menschheit!

Die Heiligen, die glücklichsten und fröhlichsten Menschen.

Von Msgr. Dr Robert Klimsch, Dechant in Wolfsberg (Kärnten).

Es wäre sehr verkehrt, Heiterkeit mit leichtfertiger Lustigkeit oder gar Ausgelassenheit zu verwechseln, wie es allerdings oberflächlicher Sprachgebrauch nahelegt. Alles, was über die Grenzen des Erlaubten und Passenden geht, ist gegen das Wesen der echten Heiterkeit. Sie ist ein stilles, in sich frohes Kind, das dem wüsten Lärmen der Zechenden aus dem Wege geht. Sie gleicht einer zarten Jungfrau, die sich fern hält vom wilden Treiben des Karnevals, von den Zirkusfreuden und Clownspäßen und allem rohen Jahrmarktstreiben der Welt.

Heiterkeit weiß sich also zwar in und mit sich selbst zu begnügen, aber sie meidet deshalb keineswegs die Gesellschaft der Menschen. Sie liebt ein trauliches Beisammensein in der Familie, im Freundeskreise, im ernsten und frohen Gespräche; sie belebt die Unterhaltung, liebt auch Musik und frohen Gesang, scherzt und neckt und freut sich des Lebens, glättet die Falten der Stirne und die Wogen des Herzens, aber all dieses frohe Lebensgenießen strahlt aus dem Glück inneren Friedens. Heiterkeit gedeiht im täglichen nützlichen Leben und ist daher Feindin trägen Müßigganges. Im Fett sinnlicher Genüsse erstickt die Heiterkeit. Sie ist eine frohe Himmelstochter und nicht verwandt mit materiellem Behagen.[1])

Heiterkeit ist Gesundheit der Seele. Darum ist sie das Eigentum unverdorbener Kinder, die gesund an Seele und Leib sich ihrer spielend erfreuen.[2]) Darum ist Heiterkeit aber auch Eigentum der gläubig Frommen, deren Seele harmonisch gestimmt ist gegenüber Gott und den Menschen.

---

[1]) Nach Sebastian v. Oer: „Unsere Tugenden“, Freiburg i. Br., 1907, S. 138 f. — [2]) Ebenda, S. 138.

Der heilige Thomas von Aquin, dieser von der Kirche so hoch geschätzte heilige Kirchenlehrer, schrieb eine eigene, längere Abhandlung über diesen Gegenstand, worin er sagt: „Wie körperliche Müdigkeit durch die Ruhe des Körpers behoben wird, so muß auch seelische Müdigkeit durch die Ruhe der Seele behoben werden. Die Ruhe der Seele ist aber die Ergötzung. Die Reden und Handlungen, bei denen nur Ergötzung beabsichtigt wird, heißen Spiele oder Scherze, und deshalb ist es nötig, sich derartiger Dinge bisweilen zu bedienen als Mittel zum Ausruhen der Seele. Das ist es, was der Philosoph (Aristoteles) sagt, daß ‚während dieses irdischen Lebens eine gewisse Ruhe beim Spiel gefunden wird'. Deshalb muß man sich derartiger Dinge bisweilen bedienen. Jedoch muß man sich dabei vor dreierlei hüten. Erstlich und vor allem darf man die besagte Ergötzung nicht in unanständigen oder schädlichen Handlungen oder Reden suchen. . . . Zweitens ist darauf zu achten, daß die Seele nicht allen Ernst preisgebe. . . . Drittens ist darauf zu sehen, daß Spiel und Scherz der Person, der Zeit und dem Orte angemessen und nach den anderen Umständen in gehöriger Weise geordnet seien. Derlei Dinge werden aber von der Vernunft geregelt. Eine ständige Eigenschaft und Fertigkeit aber, nach der Vernunft zu handeln, ist sittliche Tugend. Somit kann es betreffs der Spiele eine Tugend geben, welche der Philosoph eutrapelia nennt."

Was hier der heilige Kirchenlehrer ausdrücklich von den Spielen sagt, gilt auch von den Scherzen, die er eingangs den Spielen gleichstellte. Es gibt also auch eine Tugend im Scherzen oder ein tugendhaftes Scherzen, jenes nämlich, welches von der Vernunft geleitet ist und den drei oben angeführten Bedingungen entspricht. Und wer in dieser Weise scherzt, ist nicht zu tadeln, sondern zu loben. Er handelt tugendhaft und hat auch Anspruch auf Lohn bei Gott.

In der Biographie des heiligmäßigen Msgr. Gaston de Segur, des Apostels der Pariser Jugend in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ist folgendes erwähnt: „Er wußte aus Erfahrung, daß ein Knabe, welcher lacht, gewonnen sei. Daher dankte er Gott in seinem Herzen, wenn er die jungen Leute nach einer recht lächerlichen Geschichte, die er ihnen erzählte, nach einem drolligen und erheiternden Scherze in stürmische Heiterkeit ausbrechen hörte, und sagte zu sich: Diese alle sind gewonnen für den Beichtstuhl, für die Buße und für den Himmel."

Um die Heiterkeit der Seele zu fördern, wird von Geisteslehrern sogar empfohlen, melancholischen Naturen das übermäßige Schweigen zu verbieten; dieses würde ihre krankhafte Naturanlage nur verstärken. Die heilige Theresia ermahnte die Oberinnen ihres Ordens, in dem viel Stillschweigen zu beobachten ist, dringend, nur ja keine melancholisch angelegte Person aufzunehmen. Sie wußte warum. Langes, fortgesetztes Schweigen ist keineswegs allen förderlich, weder vom gesundheitlichen, noch vom geistlichen Standpunkte aus. Solches scheint

vielmehr nur für heitere und kräftig konstituierte Naturen zuträglich zu sein.[1])

In ganzen Völkern hat sich der Geist der Heiterkeit gezeigt, solange sie vom christlichen Glauben beherrscht waren.

Als England noch katholisch war, war es fröhlicher und festesfreudiger als heute. Die Jesuiten machten an den grausamen Indianern von Paraguay die Erfahrung, daß nach ihrer Bekehrung Fröhlichkeit bei ihnen einkehrte. Etwas Aehnliches erzählt schon der heilige Chrysostomus von den früher zur Düsterkeit geneigten Phöniziern. Und noch heute bezeugen es nach der Versicherung eines sehr feinen Menschenkenners (Baron Hübner in seinem Spaziergang um die Welt) alle Reisenden aller Bekenntnisse, daß bei den zum Christentum übergetretenen Chinesen selbst der Ausdruck des Gesichtes ein ganz anderer geworden ist, als man ihm sonst auf den Straßen zu begegnen gewohnt ist. Während der gewöhnliche Chinese Zweifelsucht, Ironie, mürrische Gleichgültigkeit in der unangenehmsten Weise zur Schau trägt, bewegt jedem, der eine katholische Kirche in China besucht, der ungewohnte Zug von Zutrauen, Verehrung und Heiterkeit, den er hier findet, mit erfreulicher Ueberraschung das Herz.[2]) Ueber die Fröhlichkeit des italienischen Volkes schreibt ein Kenner: „Frohsinn und Munterkeit sind für die Kinder des sonnigen Italiens ein Teil der Lebensluft, deren sie zum Atmen bedürfen. Der warme, heitere, karessierende Ausdruck italienischer Augen bildet eine der angenehmsten Ueberraschungen, die den Nordländer auf der Südseite der Alpen erwarten; heimgekehrt, mag er es manchmal schwer genug finden, sich wieder an den gleichgültigen, frostigen Blick zu gewöhnen, der im Norden leider vielfach für guten Ton gehalten wird. Allegria ist eines der Lieblingsworte und eine der Lieblingsbeschäftigungen des Italieners. Schon Montaigne hat die Wahrnehmung aufzeichnungswert gefunden, daß Traurigkeit im Italienischen gleichbedeutend ist mit Boshaftigkeit; tristo ist noch im heutigen Sprachgebrauch ein krasser Ausdruck für einen moralisch nichtswürdigen Menschen, etwa auf der gleichen Höhe mit unserem miserablen Kerl. Das Lob der Fröhlichkeit hingegen wird am schönsten durch das Sprichwort verkündet: Hundert Jahre Schwermut, sagt das eine, bezahlen noch nicht eine einzige Stunde Schuldigkeit. Und während ein zweites unser deutsches Wort bestätigt, daß Gott die Fröhlichen lieb hat, wird es von einem dritten noch überboten, wonach ein frohes Gemüt sogar noch die Nägel aus der Bahre zieht."[3])

Vom katholischen Spanien gilt Aehnliches. „Ich habe", schreibt Hans Parlow, der fünf Jahre in Spanien lebte, „die vornehme, gleichmäßige Laune der Spanier gerühmt; die Sevillaner besitzen sie in

[1]) Nach P. Max Huber S. J.: „Die Nachahmung der Heiligen." Freiburg i. Br., 1910. — [2]) Zitiert von P. A. M. Weiß in seiner Apologie. — [3]) P. D. Fischer: „Italien und die Italiener." Berlin, Verlag J. Springer, 1901, S. 342.

noch höherem Maße als ihre Stammesgenossen. Der Kopf der Sevillanerin, sich gestern, heute und morgen in seinem Lächeln gleichbleibend, ist eine Reihe von schönen, klaren Julitagen."[1]) Den Andalusier hält Parlow für den glücklichsten Menschen der Welt.[2]) Unangenehm ist dem Spanier gewöhnlich der, welcher ernst ist und immer schweigt. Aus der Ernsthaftigkeit deutet er auf eine Mißbilligung seiner eigenen frohen Eigenschaften und fühlt sich durch sie in deren freiem Gebrauche beeinträchtigt.[3]) Nach jahrelanger Erfahrung urteilt Parlow, daß der Umgang mit dem Spanier dem der meisten anderen Nationen vorzuziehen sei.[4])

Das Merkmal aller, sagt der heilige Thomas, die es zur vollkommenen Liebe Gottes gebracht haben, ist eine ausnehmende und unerschütterliche Fröhlichkeit. Und auch ein anderer Gottesgelehrter (Lombez) sagt: Das allgemeinste Kennzeichen ist ihre Fröhlichkeit. Der heilige Berchmans war stets so heiter, daß er nur der heilige Immerfroh hieß. Der Abt Apollo wollte es durchaus nicht leiden, wenn einer seiner Jünger Trübsinn an den Tag legte „Mögen die Heiden", sagte er, „und die Diener der Welt traurig sein. Die haben Grund dazu. Die Gerechten aber, die Gott kennen und wissen, was sie zu erwarten haben, sollen der Ermahnung des Apostels (1. Thess 5, 16. Phil 4, 4) treu bleiben und allzeit fröhlich sein."

Die fröhlichsten Menschen trifft man unter den Heiligen. Bischof Keppler hat in seinem Buche „Mehr Freude!" eine Galerie fröhlicher Menschen unter den Heiligen aufgestellt, aber den Stoff bei weitem nicht erschöpft. Auch der Verfasser dieser Zeilen hat in seinem Buche über den Himmel freudige Heilige geschildert.

Dem großen heiligen Martinus, Bischof von Tours (gestorben zirka 400), in dem die Glaubens- und Wunderkraft des Elisäus wieder auferstanden schien, war die beständige Gebetsvereinigung mit Gott nicht das mindeste Hindernis, den unbedeutendsten äußeren Anlaß zu irgend einem erheiternden und zugleich erbaulichen feinen Scherze zu benützen.[5])

Der heilige Athanasius berichtet von dem so streng lebenden Einsiedler Antonius, daß Fremde, die den Heiligen nie gesehen, ihn von den anderen Einsiedlern durch sein außergewöhnliches heiteres Antlitz unterschieden.[6])

Noch in den letzten Stunden seines an Abtötungen reichen Lebens bewahrte der heilige Pachomius sein strahlendes Antlitz und die frische, fröhliche Miene, die ihn sein ganzes Leben hindurch ausgezeichnet hatte.[7])

---

[1]) Hans Parlow: „Bilder und Träume aus Spanien." Leipzig, S. 37. — [2]) Parlow: „Kultur und Gesellschaft im heutigen Spanien." Leipzig, L. Flischers Nachfolger (Bruno Winkler), S. 30. — [3]) Parlow: „Kultur." S. 41. — [4]) Ebenda, S. 57. — [5]) Dr P. W. Keppler: „Mehr Freude!" Neue, vermehrte Ausgabe. S. 137. — [6]) Athanasius, vita Antonii, 67, 56, 87. — [7]) Vita S. Pachomii (Vitae P. P. I.), c. 53.

Im Offizium des heiligen Romuald heißt es, daß der heilige Abt von Camaldoli bei all seiner Bußstrenge und bei all seinen Tränen doch immer eine so fröhliche Miene zeigte, daß es eine Freude war, ihn anzusehen.[1])

Johannes, der Mönch von Clugni, sagt in seinem Leben des heiligen Odo, des zweiten Abtes jenes Klosters: Seine Worte waren immer scherzhaft, so daß er uns oft lachen machte, was er dann durch seine Ermahnungen zu mäßigen suchte; aber die Heiterkeit seines Geistes goß Freude aus in unsere Herzen und, da wir offen ihm unsere Gefühle nicht bezeigen durften, pflegten wir heimlich seine Kleider zu küssen. — Von dem seligen Nikolaus von der Flüe bezeugt Sebastian Franke von Wörden im dritten Teil seiner Chronik, daß er niemals traurig, sondern immer fröhlich war.[2])

Der heilige Dominikus zeichnete sich inmitten seiner apostolischen Mühsale durch solche unverwüstliche Heiterkeit aus, daß jeder über seiner Stirne einen himmlischen Lichtglanz wahrzunehmen vermeinte[3].)

Von dem heiligen Bonaventura heißt es, daß er immer fröhlich und voll der Tröstungen war für sich und für andere, und daß seine Rede so einnehmend und freundlich war, daß er jedermann, der mit Vertrauen sich ihm nahte, begeisterte und niemand unbefriedigt von ihm wegging. Man hörte von ihm oft den Spruch: Die geistige Freudigkeit ist das sicherste Merkmal der in uns wohnenden Gnade Gottes.

Auf dem Antlitz des seligen Aegidius von Assisi, eines der ersten Jünger des heiligen Franziskus, erstrahlte immer eine lichte Heiterkeit und ein wunderbarer Frohsinn und wenn man ihm von Gott redete, waren seine Antworten der strömende Erguß seiner inneren Herzensfreudigkeit.[4])

Aeneas Sylvius erzählt, das Antlitz des heiligen Bernardin von Siena sei immer fröhlich gewesen, außer wenn ein öffentliches Aergernis ihn zu Boden drückte.[5])

Auch von der heiligen Theresia wird bezeugt, daß ihr eine bezaubernde Munterkeit eigen gewesen sei, welche alle, die ihr nahe kamen, bewunderten und liebten. Sie ermahnte auch bei jeder Gelegenheit andere zu dieser sanften, gleichmäßigen Fröhlichkeit und empfahl ihnen auf dem Wege des Gebetes mit Ruhe und Freudigkeit weiter zu schreiten. „Denn", sagt sie im 13. Kapitel ihres Lebens, „der sei ganz sicher im Wahne, welcher glaube, daß die Andacht sich nicht mit jener süßen Geistesentbundenheit des Frohsinns vertrage." Sie hatte eine innerliche Abneigung gegen alles, was sie den Weg der Furcht, besonders der knechtischen Furcht, im Dienste des Herrn

---

[1]) Vgl. auch Petr. Dam. vita s. Rom., 53, 67. — [2]) Mabillon, Acta S. Ord. Bened. saec. IV. part. I bei Kobler-Digby, Kathol. Leben im Mittelalter, Innsbruck, 1887, S. 599f. — [3]) Jordan, Sax, vita Dominici, Bolland. Aug. I., 556, bei Weiß' Apologie III., S. 764. — [4]) Dr P. W. Keppler: „Mehr Freude!" Neue, vermehrte Ausgabe. S. 153. — [5]) A. a. O. S. 159.

nannte. Im Karmeliterinnenkloster St. Josef zu Avila zeigt man noch heute eine kleine Flöte und eine kleine Trommel, auf welchen sie ganz wie die kleinen Kinder an Festtagen zu spielen pflegte.[1])

Die Traurigkeit ist nach Franz von Assisi das babylonische Uebel, nach Katharina von Siena ist sie Wirkung teuflischen Einflusses, sie ist Rauch aus der Hölle. Der heilige Franz von Sales sagte: Wenn ein Heiliger traurig ist, ist er ein trauriger Heiliger.

In einer Predigt sprach derselbe Heilige: „Der Mensch ist für die Freude und die Freude ist für den Menschen; denn nur sie kann den Menschen beglücken und es scheint mir, als sei die Freude keine Freude mehr, wenn sie sich nicht im Besitze eines Menschen befindet. Die Freude hat eine so mächtige Beziehung zum Herzen des Menschen, daß dieser ohne sie keine Ruhe findet, wie auch die Freude auch nur in dem Maße eine wahre Freude wird, als sie dem Herzen des Menschen zuteil wird. Denn Gott hat die Freude zum Genusse des Menschen erschaffen und er hat sie ihm so sicher verheißen, daß er sich verpflichtet hat, sie ihm zu geben, nicht um seiner Verdienste willen oder aus irgend einem anderen Grunde, sondern einzig aus Güte und Barmherzigkeit." „Lebe fröhlich", heißt es in seinen Briefen, „der Herr sieht auf dich und schaut dich an mit Liebe und Zärtlichkeit", und an eine Oberin schreibt er: „Leben Sie in heiliger Freude inmitten Ihrer Töchter; zeigen Sie ihnen Ihr mütterliches Herz durch inneres Wohlwollen und liebliches Entgegenkommen, damit sie fröhlich Ihnen zueilen."[2])

Abraham a Santa Clara (1644—1709) predigte: „Melancholie ist des Teufels sein Säugammel, Allegrezza ist Gott dem Herrn seine Haushalterin."[3])

Den seligen, armen Kapuzinerbruder Krispin von Viterbo beseelte ein solcher ungetrübter Frohsinn, daß man ihn mit Recht als den fröhlichen Heiligen bezeichnete.[4])

Vom heiligen Felix von Nikosia heißt es: „Immer zufrieden mit allem, was man ihm gab, fiel er nie jemandem zur Last, noch zeigte sich je die geringste Spur des Unwillens auf seinem Antlitze, wenn er zuweilen abschlägig beschieden wurde."[5])

Vom heiligen Alfons von Liguori, der früher Advokat war und dann Priester wurde, berichtet einer seiner Jünger, der vier Jahre unter ihm verlebt hatte: „Der Heilige machte gern unschuldige Scherze und hatte sehr häufig witzige Einfälle. Er war der heiterste und liebenswürdigste Mensch von der Welt, trotz seiner ständigen und so vielfachen Leiden. Während der Erholungsstunden in seinem Kongregationshause war er die Seele der Unterhaltung und unterließ da

---

[1]) A. a. O. S. 165. — [2]) A. a. O. S. 168 f. — [3]) A. a. O. S. 172. — [4]) Bard: „Der selige Krispin." Mainz, 1902, S. 29. — [5]) „Leben des Felix von Nikosia." Von P. Gesuallo v. Bronte. Verlag: Frz. Kirchheim, Mainz, 1888.

nie, seinen Jüngern zur Freude Klavier zu spielen. Immer schwebte ein Lächeln auf seinen Lippen."

Sehr oft sah man den heiligen Paschal, den alle den lächelnden Heiligen zu nennen pflegten, beim Meßopfer weinen wie ein Kind, so daß die Zähren auf die bis zum Antlitze erhobenen Hände träufelten. . . Beim Empfange der heiligen Kommunion kostete es ihm die größte Anstrengung, die ihn verzehrende Glut zu verbergen. Sein stets heiteres Antlitz strahlte dann von Wonne und Glückseligkeit.[1]) Nie hat man eine Wolke des Unmutes seine heitere Stirne umdüstern sehen. Mochten Menschen ihm ungut sein, Versuchungen seine Seele bedräuen, selbst die bösen Geister in finsterer Nacht seinen Leib arg behandeln, wohl entwich dann seinen Lippen ein zu Gott um Hilfe flehender Ruf, doch am anderen Tage lächelte er wieder.

Der heiligmäßige große Erzieher Don Bosko hat schon als Student einen Verein „Frohsinn" gegründet, alle Traurigkeit war verpönt. Oft mischte er sich unter die Spiele seiner Zöglinge.

Die heilige Rosa von Lima soll, trotz der Strenge ihres Lebens, stets heiter, klar und strahlend vor Freude gewesen sein, wie eine Rose ohne Dornen.[2])

Die ehrwürdige Maria Bagnesia von Florenz, welche 45 Jahre fast ununterbrochen krank und schwer leidend war, ertrug alle Schmerzen mit lächelnder Miene und konnte kein trauriges Gesicht sehen. Wie Augustin Campi, der 22 Jahre ihr Hausgeistlicher und Beichtvater war, berichtet, ermunterte sie Traurige stets zur Fröhlichkeit, und sagte solchen, die meinten, nicht heiter sein zu können: Sei gut und fromm und Jesus wird dich Fröhlichkeit lehren.[3])

Crescentia von Kaufbeuren verstand es, anderen Freude zu machen. Das zeigte sich namentlich zurzeit der Erholung. Sie wußte die Unterhaltung nicht bloß fromm, sondern auch voll Munterkeit zu gestalten, so daß die Schwestern am Schlusse der Erholungszeit wohl sagten: Jetzt sind wir an Leib und Seele ganz erquickt.[4])

Von der seligen Julie Billiart sagt Franziska Blin, daß sie in den 22 Jahren, welche sie an ihrer Seite zubrachte, sie nie traurig, ungeduldig oder verstört gesehen habe.[5])

In einer Reiseplauderei schreibt der moderne Schriftsteller Otto Julius Bierbaum im „Berliner Lokalanzeiger" (Nr. 419, 1902, zweites Beiblatt): Ich habe vergangenen Sonntag zum ersten Mal Gelegenheit gehabt, eine Nonne kennen zu lernen, die von ganzer Seele und aus innerster Bestimmung Nonne ist, und so vollkommen den Eindruck bestärkten Friedens, reinster Seelenruhe macht, wie ich es noch nie an einem Menschen bemerkt habe. Es ist eine ältere Schwester

---

[1]) „Paschalis Baylon." Von P. Autbert Groetecken. Verlag: Benziger, Einsiedeln, 1909, S. 81, 82. — [2]) Sebastian v. Oer: „Unsere Tugenden." Freiburg i. Br., 1907, S. 140, 141. — [3]) Acta Sanctorum 28. Maji VI. pag 107. — [4]) Zeiler: „Leben der Maria Crescentia Höß" 4. Dülmen, 1893. — [5]) Arens S. J.: „Die selige Julie Billiart." Freiburg i. Br., 1908, S. 393.

meiner Frau, jetzt 35 Jahre alt und seit mehr als 20 Jahren im Kloster, aber ich hatte die Empfindung, einem jungen Mädchen gegenüber zu stehen, das kaum die Zwanzig überschritten hat. Nur Menschen des innersten Glückes können sich so jung erhalten. Es war für mich eine der größten Ueberraschungen, die ich je erlebt habe, denn ich hatte nur eine Verwelkte, Strenge erwartet, und was ich sah, war der Inbegriff stillen Blühens, seligen Daseins. Eine unbeschreibliche Güte in jedem Blick, in jedem Wort, die lieblichste Grazie in jeder Bewegung, nichts, durchaus nichts, was verriet, daß dieses Wesen auch nur das geringste an innerem Lebenswerte verloren hätte durch das Aufgeben der Welt."

Die heiligmäßige Oberin von Porto, Maria (Droste-Vischering) vom göttlichen Herzen, war von unablässigen Schmerzen gequält, noch vermehrt durch Brandwunden, da die Aerzte sie mit glühendem Eisen am Rücken gebrannt hatten. Sie ließ sich in das Sprechzimmer tragen, wo ihre aus Deutschland herbeigeeilten Verwandten, Eltern und Brüder sie erwarteten. Aber statt zu klagen, unterhielt sie dieselben mit so fröhlichem Geplauder, daß alle meinten, sie sei nie so vergnügt und heiter gewesen.[1])

Die Beispiele ließen sich ins Ungemessene vermehren. Gibt es einen Punkt, der tröstlicher und lieblicher wäre für die Nachahmung der Heiligen?

Entscheidungen, die der Krieg gefällt hat.

Von Josef Schguanin, Kooperator in St. Walburg in Ulten (Tirol).

Voll Neugierde wird die Zeitung erwartet. Was wird sie vom Kriegsschauplatze melden? Haben wir gesiegt oder —? Aber jener Geistliche, der aus der gegenwärtigen großen Zeit nur das Neue, das Nervenspannende heraussuchte, der wäre wohl zu bedauern. Unter der Oberfläche der Neuigkeiten arbeitet der Krieg an einem großen Werke, er arbeitet an der Lösung von Fragen, welche von vielen aus der Menschheit nicht oder falsch beantwortet worden sind. Viel Schiefes hat der Krieg gerade gestellt und manches Unwahre berichtigt, Hohlheit hat er abgeschafft und Wahrheit zur Ehre gebracht. Kühl hat er durch Tatsachen die Wahrheit unwidersprechlich vor die Menschen breit hingesetzt. Weil der Krieg unparteilich der Wahrheit die Ehre gibt, weil der katholische Geistliche Diener an der Wahrheit ist, so ist der Krieg als herzhafter Bundesgenosse uns katholischen Geistlichen an die Seite getreten; reiches apologetisches Rüstzeug hat der Krieg mit vollen Händen uns geschenkt. Es wäre darum jener Priester ernstlich zu bedauern, der aus dem Kriege nur das Nervenaufpeitschende heraussuchte, nicht aber mit achtsamem Ohre hinhörte, welche Wahrheiten

[1]) Sebastian v. Oer: „Unsere Tugenden." Freiburg i. Br., 1907, S. 141.

der Krieg künde. Als Anregung, nur als Anregung, daß die Geistlichen allesamt aus dem Kriege sich apologetisches Material für Predigt und Vortrag herausheben, soll der Artikel wenige Entscheide des Krieges über Wahrheit und Irrtum bieten.

Es spricht der Krieg so scharf und so klar; manches Schlagwort maß er auf seine Tiefe. Wer vermag seiner Beweisführung zu widerstreiten?

Da z. B. die Jesuiten: „Sie sind vaterlandslose Gesellen. Warum sollte sie Deutschland deshalb in seinen Gemarkungen hegen? Ja, man munkelt, es ist der Jesuit geradezu allem deutschen Wesen feind. Ob dem wirklich so ist?" Wie der Krieg seine ersten Flammenzeichen scheinen ließ, da öffnete der deutsche Reichskanzler den Jesuiten die Reichsgrenze. Und heute stehen mitten unter deutschen Soldaten 331 Jesuiten, 22 aus ihnen tragen eine Auszeichnung an der Brust („Germania" 29. Juni 1915). Deutschland hat gewiß alle Sorge aufgewandt, von seinem Reiche jeglichen Feind weit ferne zu halten. Den Jesuiten hat das Reich aber in schwerster Zeit Zutritt gestattet, ja in den Kreisen seiner Soldaten darf der Jesuit frei sich bewegen. Ob Deutschland den Jesuiten bis in das Herz seiner Heere hinein volle Freizügigkeit jetzt, in der Kriegsnot, gewährt hätte, wenn dieselben sich wirklich je einmal als Feinde Deutschlands erwiesen hätten? Ganz Deutschland erweist heute, ohne Worte wohl, aber mit unbestreitbaren Tatsachen: Der Jesuit ist gegen deutsches Wesen nicht gleichgültig, er ist deutschem Wesen nicht feind. Ja, der Krieg erweist durch Tatsachen an Schwere einem Kaiserschwure gleich: Der deutsche Jesuit ist den besten Deutschen ebenbürtig zu halten. Denn da, als die Kriegsflamme auflohte, da sammelte Deutschland seine besten Söhne zum Schutze deutscher Art. Und bei der Sammlung dieser Besten rief das Reich auch — die Jesuiten.

Und die katholischen, farbentragenden Hochschüler? „O, die! Die sind keine Männer! Ihre Kirche bindet sie, Freiheit haben sie nie kennen gelernt. Menschen, die nicht frei sein wollen, denen bieten wir keine Achtung." Die so gerufen, sollen die Veröffentlichungen des Kartellverbandes durchlesen — die Mühe dauert nicht eine halbe Stunde. Da können sie erfahren, wie viele katholische, farbentragende Studenten hinausgezogen, gefallen, ausgezeichnet worden sind — im Kampfe um die Freiheit! Die so für Freiheit kämpfen und ringen, die schätzen und kennen doch wohl die Freiheit! Im neuen, geretteten Vaterlande soll ihnen gleiches Recht zustehen wie ihren Gegnern; denn gleichviel taten sie fürs Vaterland wie jene.

Das Duell! „Die katholischen Studenten wissen ihre Feigheit gut zu decken; sie verbergen sich hinter den Geboten ihrer Kirche und entgehen so atemerleichtert den Gefahren des männlichen Zweikampfes." Doch, diese These ist nicht gut gestellt. Ja, es sind ihrer militärischen Würden beraubt und als Wichte hingestellt worden — katholische Studenten, welche den Zweikampf verweigerten. Und heute im Kriege,

im Kriege, der jeden Mann auf seinen Mut und Wert prüft, heute sind sie in ihren einstigen militärischen Rang neu eingestellt worden und Tapferkeitszeichen liegen auf ihrer Brust. Namen solcher, die von Schwätzern als feig verstoßen, vom Kriege als Helden ausgerufen worden sind, nennt auch die Tapferkeitsliste des Kaisers, sagt auch der Verband katholischer Hochschüler. Nicht aus Feigheit denn versagten katholische Studenten den Zweikampf, Tatsachen erweisen es. Warum dann? Bei ihnen finden sich noch Ideale.

„Lächerlich dieses Rosenkranzbeten! Schauet, Männer beten den Rosenkranz! Wer mag es uns denn verübeln, wenn wir mit Spott, durch ein Rosenkranzlied, gegen solchen Unsinn auftreten? Aberwitz kann eben nur durch Spott geheilt werden." Kräftig schritt der Krieg ins Land. Wie wurde den Männern es so schwer, Heimat und Familie zu lassen, welche harte Forderungen stellte der Krieg und die Kälte an den Männermut! Wer aber hat unsere Kämpfer allezeit hochgemut und schlachtenlustig erhalten? Leset die Briefe der Soldaten selber, besonders der Tiroler, die ja unter den Tapferen die Ersten waren! Der Rosenkranz gab diesen Männern Kraft, täglich wieder, in unerklärlich reicher Fülle. Jetzt merkt aber! Was in bedrängter Zeit zu des ganzen Reiches Schutz solch gestählte Kraft verleiht, ist das schlecht? Ist der Rosenkranz des Spottes wert? Hat der folgende Satz Unrecht? Es falle der Spott auf die Spötter!

Art pour l'art! Die Kunst soll freies Feld haben! Vor dreißig Jahren wurde in die Kunstbetätigung eine neue Richtung hineingetragen. Jene Kunstrichtung wurde damals zuerst gepredigt, welche die Kunst von jedem Gesetze frei sehen wollte. Bald merkte die Kunstwelt: Das neue Axiom in der Kunst: Art pour l'art, sei nur deshalb verkündet worden, um durch ein Schlagwort eine Kunstart zu decken, die mit seinem Namen zu decken jeder Mann, auch der loseste, sich geschämt hätte. Unter dem Stichwort: Art pour l'art wurde aus Frankreich nach Deutschland hinein die Verherrlichung des Triebelebens geliefert. Weil aus den vielen Erfahrungen heraus der neue Kunstfeldruf sich rein einseitig auslegte, fand er in dieser Gestaltung an den katholischen Priestern bald seine ersten und dauerhaftesten Gegner. Die Geistlichen meinten für das Recht einzutreten. Aber sie sollten den aufgegriffenen Kampf gar bitter büßen. Die Blätter und Bücher, welche an der Zügellosigkeit in der Kunst die Höhe an der Kunst maßen, eröffneten gegen die Priester den Widerstreit. Aber dieser Kampf wurde mit schärfsten Waffen geführt. Nicht Gründe maßen sich mit Gründen, Spott allein wurde über die gegnerische Richtung ergossen, Spott, tief in seiner Verletzung und anhaltend in stets erneuter Wiederholung. Nicht oft wurde die Kirche und jene, die ihr dienten, so schwer mit Hohn belastet, wie sie es wurden von den Gedankenträgern der: Art pour l'art, vom „Simplizissimus", „Jugend", „Muskete" und allen mitgevetterten und -gevatterten Druckwerken. Auf einer Seite der Kämpfer muß das Recht stehen. Der

Krieg ist es gewesen, der sichtlich und deutlich den Entscheid gefällt hat, auf welcher Seite der Kampf gut geführt wurde.

Kaum hatte nämlich der Telegraph vom Kriege den Völkern gemeldet, da zog der „Simplizissimus“ seine eben fertiggestellte Ausgabe zurück und änderte geradezu greifbar auffällig sein altgewohntes Betragen und Sprechen. Und wie er, taten die anderen, die vorher ihm Kriegsgefolgschaft gelobt hatten. Es ist doch klar, daß jene Männer, die Einfluß im Volke besitzen, dem Volke im Kriege von ihrem Besten reichen. Einfluß übers deutsche Volk in weiter Schichte besaßen die Simplizissimusleute und jene, welche mit ihnen gleichen Gedankens waren, zweifellos. Ihre Gedanken und ihre Ansichten waren die besten, das behaupteten sie selbst in Menge. Ja, wieso haben dann diese Männer, als der Krieg das Volk zu Taten rief, ihr früheres Werk nicht fortgesetzt? Ja, ihre Ueberzeugungsrichtung hätten sie zur Kriegszeit kräftiger noch vertreten sollen, sie war ja die beste. Und das Beste soll im Kriege ja nur dem Volke geboten werden, weil das Höchste von ihm in dieser Zeit verlangt wird. Und siehe! „Simplizissimus“ und seine reiche Knappenschaft änderte im Kriege so deutlich seine alte Farbe. Hatten sie vielleicht doch nicht recht, die unter dem Wehrschild der Phrase: Art pour l'art den alten Glauben und die alte Sitte frei bekämpften? Hatten vielleicht die Recht, welche in diesen Blättern so schwer verhöhnt wurden? — Die Pfaffen! Sie mußten im Kriege ihre Gesinnung nicht ändern noch verbergen. Unrecht hatten die verschiedenen „Simplizissimi“; unter dem Drucke des Volkswillens mußten die Männer mit dem sardonischen Lachen an den Lippen ihre Worte anders prägen. Das Volk ersah im Anblicke von der Not des Vaterlandes: Glaube und Keuschheit nur retten uns über den Abgrund, die heben uns hoch und halten uns stark und es wies von sich, die süßes Gift, ja, aber entnervendes, schwächendes Gift in seine Adern lockend eingeträufelt haben. Wedekind hielt im Herbste zu München eine Rede über deutsche Sitte, die den Sieg bereitet; — er, der Wedekind, der deutschen Sitte Hauptfeind und erster Geselle im Werkhause des „Simplizissimus“. Und sein Freund, der Satiriker Thoma, schrieb hochpatriotische Gedichte in die „Neuesten Münchner Nachrichten“. Ganz ungewohnt für einen Hauptmitarbeiter am „Simplizissimus“ und ähnlichen Blättern.

Wo wären wir Oesterreicher und Deutsche, hätte nicht glühender vaterländischer Geist uns beseelt? Und diese Liebe zum Vaterlande wurde in den Schmutz gezogen von jenen Blättern und Schriften, die auch uns Geistliche mit ihren Pfeilen des Hasses am öftesten trafen. Wiederum der „Simplizissimus“! Der „Simplizissimus“ mußte in Oesterreich oft und in Preußen wegen seiner völkischfeindlichen Denkart dauernd verboten werden. Diese Blätter, der „Simplizissimus“ und die mit ihm eins waren, haben vordem gegen Glaube und Sitte und Priester am gellendsten gerufen. Wie scharf hat der Krieg sie ihrer falschen Richtung allerwege überwiesen, wie hat er, die sie ver-

spotteten, in voller Ehre der Wahrheit nach hergestellt! Zum Ruhme ist es uns, daß wir solche zu Feinden hatten. Aber nach dem Krieg soll dem Trug und der Schwäche ein Ende gesetzt werden. An Glaube und Sitte und deutscher Kraft soll nicht weiter der giftige Wurm nagen. Unter dem Volkszorn mußte der „O Malho“, der brasilianische Simplizissimus, die Segel streichen, unter dem Volkszorn mußte die heurige, sittenverhöhnende Frühjahrsausstellung der Sezession zu München vorzeitig geschlossen werden; sollten da nicht auch wir Katholiken nach dem Krieg gegen gemeine Wichte in Wort und Bild einen herberen Marschschritt wagen?

Gar geringer Achtung erfreute sich das christliche Sittengesetz, wie es in seinen Richtlinien von Christus festgelegt worden ist. Unter Gebildeten mancher Kreise besonders erlaubte es die Höhe menschlicher Weisheit nicht mehr, von Christus Lehr und Weisung zu nehmen. In Leitung der Staatswesen gab vielerorts der Gesichtspunkt der Nützlichkeit ausschließlich den Ratschlag im Handeln. Doch haben die Kreise, welche hochstehen über dem Volke wie die dunstumflossenen Berggipfel über den Niederungen, haben die politischen Lenker gut daran getan, daß sie stolz Christi Wort überhörten? Eine Frage: Wäre der Fürstenmord zu Sarajevo geschehen, müßte Europa wegen der Habsucht Englands, wegen der Lüge des russischen Selbstherrschers, wegen der gebrochenen Treue italienischer Staatsmänner heute bluten und leiden, wenn da oben, bei den Hohen, das christliche Sittengesetz Geltung gehabt hätte? Die Kirche hatte Recht, die als Richtschnur im menschlichen Verkehre Christi Gesetz ausgab. Es sind aber die Weisen dieser Erde an ihrer Weisheit zu Toren geworden. Gutes verlangt die Kirche, wenn sie ihre Diener anhält, daß sie auch den Großen drängender vom Reiche Christi reden. Das christliche Sittengesetz, der Krieg ist der Zeuge, ersparte den Völkern auf Erden manche Träne. Es forderte daher der vielgenannte Erzieher und Hochschullehrer Dr W. Förster-München auf einer Versammlung zu Wien im März 1915, es solle auch in der Politik zum Heile der Völker das christliche Sittengesetz Geltung erlangen. Heilig und heilsam ist die Lehre unseres Glaubens.

Für katholischen Brauch und Lehre wäre besserer Apologet, als der Weltkrieg es ist, nirgendwo zu finden. Sogar die katholische Askese hat zu hohem Ansehen er gebracht. Welcher Gelehrte hätte es je mit Schrift oder durch Wort erreicht, daß den Gegnern katholischer Denkart Selbstzucht in katholischem Sinne je anziehend erschiene? Nun, was verlangt denn vom Menschen die katholische Askese? Einfach: Folgen, Ertragen, Entsagen und Beten. Ja, wenn in diesen vier Worten die Summe katholischer Askese enthalten ist, dann war ja die halbe europäische Männerwelt beinahe im letzten Jahre ein lauteres Volk von Asketen! Gewiß, dem ist so. Unsere Soldaten allesamt, sie mußten im letzten Kriegsjahre leben, bewußt oder unbewußt, in den Schranken katholischer Askese. In Folgen und Ertragen, in Ent=

sagen und Beten verstrichen ihre Stunden. Gewiß schwer wird das neue Jahr, die Notwendigkeit, in den Regeln der Askese zu leben, ihnen geworden sein und doch, nur unter diesem Zwange leisteten sie Heldenhohes, bald im Angriffe, bald in der Abwehr. Im Grundsatze: Lebe dich aus! hätten sie ähnliche Großtaten niemals verrichtet. Der Gedanke katholischer Askese soll deutlicher und im Hinweise auf die Werke des Krieges dem Volke nach dem Krieg vor Augen gestellt werden. Frei kann dem Volke gesagt werden: Halte an dich! Lerne folgen, beten, entsagen, ertragen; wie im Weltkampfe Großes allein nur im Zeichen dieser vier Worte geschehen ist, so wirst du deine Werktagspflicht erfüllen auch nur im Zeichen dieser vier kurzen Worte. Die katholische Askese ist die Seele der Volkssittlichkeit und Volksarbeit. Der Schwächling nur wird vor dem Klange dieses Wortes zurückscheuen. Der Krieg hat sich aufgeworfen als ersten Verteidiger katholischer Askese, christlicher Sittenforderungen.

Freudenvolles hat neben düsterem Schmerz der Krieg uns auch geboten. Für ein Gebiet, dessen Verteidigung uns Katholiken so tiefernst am Herzen liegen muß, dessen Verteidigung uns noch einmal gar schwer fallen kann, hat der Krieg uns starke Helfer aufgeboten. In der Frage der Jugenderziehung hat der Krieg zur kräftigeren Betonung der katholischen Stellung uns Beweise von solcher Schwere an die Hand gegeben, daß deren Ueberzeugungsfähigkeit im Kampfe einmal noch den Ausschlag zu unserem Gunsten geben kann. Nicht religionslose Schule, wie die „freie Schule" sie will, kann das Schulideal sein, auch nicht die Schule, die Dr Wyneken in seinem freideutschen Jugendbund erstrebt, die Schule, welche den Körper vor allem pflegen, den Willen aber frei, selbst vor dem elterlichen Mahnspruche sehen will, nicht die Schule darf der Gesellschaft gegeben werden. Als Schule muß in die Gesellschaft hineingestellt werden die allein, welche die Jugend religiös in besonderer Weise zu erziehen versteht. Diese Art von Schule ist es, welcher der Weltkrieg Sieg verheißt. Denn während ein zahlreiches Heer von Gegnern vor dem Krieg die interkonfessionelle Schule forderte, sind jetzt im Krieg zwei Männer hervorgetreten, deren Wort schwer wiegt, die gut kennen, was dem Manne Wert gibt; und sie sagen bestimmt: Erziehet in Religion zuerst die Seele, dann pflegt Verstand und Leib! So sei es Brauch in den Schulen! Die Männer, welche so sprechen, sind keine anderen als Hindenburg und Mackensen. Ihre Meinung ist im Wortlaute abgedruckt in der „Allgemeinen Rundschau", München, vom 19. Juni 1915. Die Worte dieser beiden sind stark wie ihre Waffen. Uns stehen sie zu Diensten. Eigentlich hat es der Krieg ja selbstverständlich gemacht, daß nur die konfessionelle Schule gute Frucht erzielen kann. Denn steht es auf Tatsachen gegründet fest, daß nur im Geiste der Askese der Mann einst etwas zu leisten imstande sei, nun, so folgt eben selbstverständlich daraus, daß in der Schule schon der Jüngling die erfolgversprechende Askese kennen lerne.

Weil aber wahre Askese aus der Religion lebt, muß mit der Askese, der Selbstzucht, die Religion in die Schule hinein.

Eine Ueberraschung dürfte der Krieg wahrscheinlich in dieser Erscheinung den meisten Seelsorgern gebracht haben, daß sich die Männer nach Kriegsausbruch auffällig und innig religiös zeigten. Wäre in den Männern ein lebensstarker religiöser Kern nicht vorhanden, so hätte diese Erscheinung nie zutage treten können. Es wäre vielleicht nicht die schlechteste Lehre, die der Krieg uns brächte, wenn er die Priester wieder mehr in ihrer Seelsorge an die Männer wiese. Es zeigt der Krieg, daß auch der Mann in seinem Herzen für die Religion einen Platz übrig habe. Auch unter den Männern verspricht unsere Seelsorge Erfolge. Sicher, die Männerseelsorge ist die schwerste, aber auch die lohnendste; denn der Mann betet besser und lebt standhafter und bleibt dem Priester selber auch dankbarer. So bezeugen es Seelsorger, die an Jünglinge und Männer sich wandten: der heilige Alphonsus, der selige Joh. Bapt. Vianney, Don Bosko u. a.

Eine Lehre in der katholischen Kirche wurde seit Bestehen der katholischen Kirche so selten und so wenig verstanden. Hätte die katholische Kirche diese Lehre nie vorgetragen, es wären ihr die meisten und ärgsten Feinde erspart geblieben. Ohne diese Lehre hätte die katholische Lehre viel mehr Freunde und weit weniger Hasser. Die Lehre, welche von vielen nicht erfaßt worden, die zurückstößt und abhält, ist die katholische Lehre von der Keuschheit. Doch wie vermag es die Kirche zu verantworten, daß der harten Forderung um Keuschheit wegen so viele Tausende außer ihren schützenden Mauern zugrunde gehen sollen? Sollte die Kirche, um kostbare Seelen zu gewinnen, nicht von dieser Lehre lassen? Wäre es aber so, daß die Kirche in der Lehre von der Keuschheit die Lehre vorträgt, die in ihrem Wesen wahr und in ihrem Gegenteile falsch ist, die den Völkern Glück bietet, dann müßten wir allerdings in Dankbarkeit und Hochachtung vor der Kirche uns beugen; denn sie wacht über das Heil der Völker, obwohl sie schaut, daß diese Treue ihr Verluste und Spott die Fülle eintrage. Was sagt der Krieg? Ist die hehre, keusche Lehre der Kirche gut; ist ihre Lehre die wahre oder haben die Spötter recht, welche die Keuschheit Muckertum heißen und das Gesetz der Keuschheit mißachten? Wer liebt die Völker? Die Kirche, die da Keuschheit will, oder ihre Widersacher?

Das deutsche Volk griff zu Wehr und Waffen. Die Krieger sammelten anfangs August 1914 sich in Berlin. Gewiß bestrebte die deutsche Regierung sich, von ihren besten Söhnen jeden Schaden fernzuhalten. So geschah es denn, daß am 9. August durch Polizeierlaß allen Dirnen sämtliche öffentliche Lokale Berlins verboten wurden. Weshalb erging solches Verbot? Offenbar nur in der Voraussicht, weil die Unkeuschheit als schädlich erkannt wurde. Also für einen Schädling wird Unkeuschheit erwiesen? Dann muß sie aber auch eine Verirrung sein? denn Wahrheit schadet nie. Es hat denn

eine Behörde selbst durch ein Gesetz und Gebot den Sehenden erwiesen: die katholische Lehre der Keuschheit ist wahr und in dieser Lehre bleibt die katholische Kirche Hüterin selbst der zeitlichen Wohlfahrt der Völker. Gar manch andere Behörde Deutschlands ist mit der Berliner Polizei im Kampfe gegen die Unkeuschheit mitaufgetreten. Scharf lauten die Erlässe der Stadt Hamburg und des Generalgouverneurs von Belgien, des Herrn v. Bissing (siehe Oesterreichische Reichswehr Nr. 4 von 1915). Auf dem Liller Aerztetage, der von fast 600 deutschen Militärärzten besucht wurde, kam sehr eingehend auch das sexuelle Problem beim deutschen Heere zur Besprechung. Und siehe, Dr. Flesch, Militärstabsarzt, fand bei allen seinen Kollegen unzweifelhafte Zustimmung, als er völlige Keuschheit von allen Heeresmitgliedern durch die ganze Dauer der Kriegszeit verlangte. Auch gegen die Begründung dieser Forderung trat nirgends Widerspruch hervor. Dr. Flesch sagte: „Ich kann diesen Antrag legen, weil die Forschung dartat, daß Abstinenz keineswegs schade.“ Oberstleutnant v. Hassel sagte am 2. Februar zu Schwerin: „Dem sittlicheren Volke bleibt der Sieg aufbewahrt.“ Welche Aenderung! Vor dem Kriege galt: Jugend hat keine Tugend! Jüngling, Keuschheit schadet! Und im Kriege? Der Krieg hat die Wahrheit leidenschaftslos, aber unzweideutig auch vorgestellt. Und da — diese Wahrheit war katholisch. Mit ihrem Rufe zur Keuschheit wurde die Kirche zum Gespötte und sie blieb verlassen. Jetzt aber predigt ihre Lehre den Menschen das eiserne Zeitalter der Welt.

„Wie altertümlich ragte die Kirche ins Leben hinein. Um ihr fluteten und strömten die heiligen Wasser neuer geistiger Bildung. Die Kirche aber träumte sich in die goldene Zeit des Mittelalters zurück. Die Gegenwart verstand sie nicht mehr.“ Es ist fraglos wahr, in vielen Stücken trennte sich weit, was die Kirche liebt und was unsere Zeit bewunderte. Und doch, der Krieg weist es nach, die modernste in der modernen Zeit war die katholische Kirche. Nur über jene Strömungen teilte die Kirche die Bewunderung der Welt nicht, welche einer Achtung nicht würdig waren. Es ist richtig, nie konnte die katholische Kirche mit den Auswüchsen des Kunstlebens unserer Tage sich befreunden. Sie tat es nicht, obwohl sie Haß dafür fand. Und jetzt trat für diese Haltung der Kirche der Krieg ein und er rief es laut: Sie hatte recht und ihr nicht. Manchem Tagesgötzen, den Tausende bestaunten, dessen Lehre ihnen Religion war, bewilligte die Kirche nicht ihre Gefolgschaft. Und heute in den Kriegsläuften geben Ungezählte der Kirche recht. Sie teilen den Standpunkt der katholischen Kirche und tadeln, was sie lange schon getadelt hatte. Oft ja nicht aus denselben Gründen, wegen welcher die Kirche es tat, einig aber doch darin, daß jene Hocherhöhten, die Lenker der Tagesstimmung, all dieser Ehre nicht würdig waren. Fast drohend schaute über das Gedankenleben unserer Tage der Denker Nietzsche herein; denn unberechenbar groß machte seine Richtung in

Wertung aller Dinge sich fühlbar. Die Kirche rechnete Nietzsche nie zu den Ihrigen. Und jetzt im Weltkriege, da begann auch von anderer Seite, von einer Seite, wo dieser Philosoph gerne als der erste unter den Lehrern geduldet wurde, seine große Verleugnung. Die Erkenntnis brach sich Bahn, Nietzsche gehört nicht zu den Triebkräften, die das deutsche Volk zum Siege führten. Nietzsche ist nur als ein Beispiel gewählt, wie recht die Kirche Männer und ihren Geist unabhängig einzuschätzen verstand.

Mancher rasch fließenden, alles fortreißenden Begeisterung stand kalt gegenüber die Kirche. Die Augen Deutschlands waren in den letzten Jahren nach Frankreich gerichtet. Die große Befruchtung deutschen Geistes sollte aus Frankreich kommen. Die Franzosen legten deutscher Kunst und Literatur die Geleise. Als erster unter den Franzosen, auf deren Stimme staunend gehorcht wurde, war bekannt und gerühmt der belgische Symboliker Maeterlink. Welche Enttäuschung erlebten die Deutschen an diesem ihren Liebling, etliche Tage schon nach Kriegsausbruch! — Die Kirche hatte vor dem Kriege schon seine Werke auf den Index gesetzt. An manchem Freunde wurde Deutschland noch irre, den die Kirche lange schon aus ihrer Nähe fortgebannt hatte. Einst wurde dieses Vorgehen der Kirche nicht verstanden und jetzt vermag dasselbe niemand mehr zu tadeln, denn jetzt schleudern sie den Bannstrahl auf die gleichen, welche schon die Kirche getroffen hatte.

Wie wenig Anklang fand in den Augen der Kirche die Leistung des neuzeitlichen Theaters. Was begründete diese Stellung der Kirche dem Theater gegenüber? Wollte die Kirche die Kunst der Bühne vielleicht verstümmeln, weil das Spiel auf den Brettern ihr, mochte es auch gut erfunden sein, zu wenig asketisch, vielleicht ohne Nutzen für Bildung schien? Deshalb verhielt die Kirche dem heutigen Theaterwesen sich ablehnend gegenüber, weil es innerlich in seiner größten Schichtung verdorben war. Hat die Kirche unsere Theater richtig beurteilt? Weshalb wird seit etlichen Monaten selbst aus freisinnigem Lager heraus der Ruf nach Erneuerung des Theaters vernehmlich (siehe Julius Harts Urteil im „Tag" über Schönherrs „Weibsteufel")? Offenbar, weil es am Theater arg, bitter arg fehlte. Wer wagt es denn jetzt der Kirche zu verübeln, weil sie nicht lobte, was schlecht ist? Wer will es der Kirche denn vorwerfen, daß sie der Blüte der Kunst, dem Theater, wenig Liebe entgegentrug? Sie blieb eben klug und gut.

„Sogar die Kleidertracht der Frauen wollen die Bischöfe bestimmen." Hätten nur die Frauen im Frieden nach den Worten der Bischöfe getan, es hätte der Krieg dann ihnen nicht laut ins Gesicht schreien müssen: Ihr ginget schamlos! Was die Weiber früher auf den guten Rat ihrer Hirten nicht tun wollten, das scheinen sie jetzt beschämt vom deutschen Volkswillen gezwungen tun zu müssen. Wenigstens wird jetzt in Frauenkreisen von einer Notwendigkeit der

Einführung sittenhafter, deutscher Mode viel geredet. Hätten die Weiber, statt achtlos zu bleiben, nach der Mahnrede der geistlichen Hirten getan, dann hätten sie im Kriege nach mancher Beziehung besser abgeschnitten und nicht wären der Modegelüste wegen Millionen unseres Geldes in Feindesländer geflossen.

Lange Jahre herauf wogte schwer der Kampf um die Frage: Wer soll das Volk zu zeitlichem Wohlstande führen? Drei Systeme maßen aneinander ihre Kräfte. Jedes versprach die Lösung sozialer Schwierigkeiten aus seinem Geiste. Die drei sozialen Lehrgebäude, welche um den Vorrang stritten und weiterhin noch kämpfen werden, sind: Das christliche, das liberale und das sozialistische. Es kann keinen Zweifel geben, daß der Krieg, welcher so tief in das volkswirtschaftliche Leben eingreift, durch seine Folgen einem dieser drei Systeme das Lob der Wahrheit und Zweckrichtigkeit geben wird. Wie hat der Krieg bisher die drei genannten Systeme auf ihre Güte geprüft? Die Beantwortung dieser Frage ist von weittragender Bedeutung. Der Liberalismus verlangt für alle wirtschaftlichen Kräfte ungehinderte Entfaltung. In seinen Folgen aber will der Liberalismus, wie es seine Geschichte uns bezeugt, Unterdrückung der wirtschaftlich Schwächeren durch die wirtschaftlich Starken und Uebergewicht von Handel und Industrie über Landwirtschaft und Gewerbe. Das ist das Ziel des Liberalismus und diesem Ziele gemäß ist seine Lehre eingerichtet. Lobt der Krieg das System, das solchem Ziele dient? Unwidersprechlich hat der Weltkrieg die Notwendigkeit eines mächtigen Bauern- und Gewerbestandes dargetan. Ohne überragenden Bauernstand wären wir im gegenwärtigen Kriege verhungert, ohne starkes Bauerntum und Gewerbewesen hätte Oesterreich und Deutschland ein Heer höchsten Ranges kaum aufgestellt. Ein starker Bauernstand und ein blühendes Gewerbe kann aber unter dem liberalen Grundsatze der freien Entfaltung der Kräfte nicht atmen und gedeihen, wie England dies zeigt. Ohne gesundes Bauerntum und Gewerbe können die Mittelmächte nicht leben, also müssen wir das System ausscheiden, das diese beiden Grundpfeiler unserer Macht antastet. Wir müssen aus unseren sozialen Bestrebungen den Liberalismus ausscheiden. Natürlich mit dem Liberalismus fällt auch die religiöse, bezw. die atheistische Weltanschauung, welche den Liberalismus geboren hat.

Welches Urteil sprach der Krieg bisher über den Sozialismus? Der Krieg hat mit einem Streiche das ganze sozialistische Lehrgebäude, der Marxisten wenigstens, zertrümmert. Denn es hat der Krieg dem Sozialismus geradezu seine Grundlage entzogen. Marx und Engel z. B. behaupten: Die Materie bestimme und führe alle menschliche Geschichte allein durch vom Ausgange bis zum Ende. Da aber schrieben bei Kriegsausbruch sozialdemokratische Blätter, die „Chemnitzer Volksstimmen“ und andere: Auch wir Sozialdemokraten greifen zur Waffe, wir ziehen ins Feld zum Kampfe für die Freiheit. Ergo die Freiheit zum Beispiel bewegt auch den Menschen, zu

handeln. Marx lehrt: Das tue die Materie allein. Dieser Lehrsatz Marx's stimmt also nicht. Auf diesen Lehrsatz hat Marx aber sein ganzes Lehrgebäude aufgerichtet. Es hat also das sozialistische System eine der Wahrheit widersprechende Grundlage. Nun dann steht auch das Gebäude zum Scheine nur fest gegründet. Es war ein Irrtum.

Teilfehler am sozialistischen Lehrbau ersehen jetzt selbst die sozialistischen Geistesträger. Der Krisentheorie zuliebe konnten sich die sozialdemokratischen Abgeordneten zur Arbeiterfürsorge und Heeresbudgetbewilligung nie vom ganzen Herzen entschließen. Und heute? Der einstige badische Landtagsabgeordnete Fendrich sagt in der Zeitschrift „Der Krieg“: Wir Sozialdemokraten müssen jetzt heimlich Gott danken, daß unsere Arbeiter versorgt wurden und daß gegen unseren Willen dem Heere die Notwendigkeiten bewilligt worden sind. Und der Abgeordnete Haase erkennt die Internationalität der Partei als Unmöglichkeit an. Jetzt ist aber zu bemerken, daß die eingesehenen Fehler so bestimmt und zwingend aus dem Lehrsysteme fließen, daß aus der Unrichtigkeit der Taktik ein Schluß auf die Unwahrheit der Lehre gewiß erlaubt wäre.

Ja, aber das christliche soziale System? Wie hat dieses sich im Kriege bis jetzt bewährt? Nun bisher hat sich das christliche Lehrgebäude allen Lagen angepaßt erwiesen. Eine Notwendigkeit, an der christlichen, sozialen Lehre etwas zu berichtigen oder besser zu stellen, ist noch nicht eingetreten. Das System aber, das in allen Lagen sich als zweckmäßig erprobt, weist sich aus seinem Wesen als das wahre aus. Als Katholiken muß es uns freuen, daß unser Gedanke auch im zeitlichen Gebiete der wahre und somit segenspendende ist.

Der Krieg ist der größte Apologet für die Wahrheit der katholischen Kirche!

Wirtschaftspfarren.

Von Franz Veigl, Pfarrer in Erla.

Die Dotation vieler Pfarren auf dem Lande, besonders alter Pfarren, besteht wenigstens teilweise in dem Nutzgenusse aus Grundstücken. Da Verpachtung verschiedene Uebelstände im Gefolge hat, ist der angehende Pfründenbesitzer genötigt, die Bewirtschaftung der Gründe in eigener Regie zu führen und ist damit vor eine neue Aufgabe gestellt, wofür er weder Vorbildung noch Erfahrung besitzt und welche anscheinend seinem Berufe hinderlich ist.

Doch die Jetztzeit zeigt, wie gut die Vorfahren in weiser Voraussicht durch Widmung und Ankauf von Gründen für die Zukunft gesorgt haben. Wirtschaftspfarren bieten auch wieder viele Vorteile und besonders auch, was vielleicht am meisten bezweifelt werden wird, für das geistliche und geistige Leben des Priesters, während die befürchteten Nachteile keineswegs notwendige sind und leicht vermieden werden können.

Wenn Gottesglaube und religiöser Sinn in der ländlichen Bevölkerung noch tief wurzeln, so hat dies seinen Grund in der Beschäftigung mit Landwirtschaft. Die Betrachtung der Natur führt zu Gott, der Landwirt wird sich täglich seiner Abhängigkeit von einem höheren Wesen bewußt, das das Gedeihen gibt, er betet inniger: Gib uns heute unser tägliches Brot. Wer sein Einkommen vom Steueramte bezieht, unbekümmert um Regen und Sonnenschein, fühlt sich weniger veranlaßt, sein Gottvertrauen zu betätigen. Und ich meine nicht, daß es ein minderwertiges Gebet ist, wenn der Wirtschaftspfarrer am frühen Morgen betet: Gib, o Herr, günstiges Wetter, damit wir das Getreide gut einbringen und ich und die Meinen und die Armen wieder zu leben haben und wenn er abends ein inniges: Deo gratias sagt auch für erfolgreiche Arbeiten in der Wirtschaft. Dieselbe bietet auch Gelegenheit, bisweilen mit Job in aller Geduld zu sprechen: Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen, sein Name sei gepriesen. Die Führung einer Wirtschaft erfordert zähe Ausdauer und unermüdlichen Fleiß, Eigenschaften, die dem Charakter des Priesters zugute kommen. Daß durch eine Wirtschaft Geiz und Habsucht erregt werde, ist nicht zu befürchten, eher verleitet Bargeld zu diesem Laster. Hat der Pfarrer verläßliche Dienstboten, so kann er nach Zeit und Gelegenheit seine Weisungen erteilen und wird in seinen priesterlichen Verrichtungen durch die Wirtschaft keineswegs behindert sein. An dem Bauer gewahrt man, zum Unterschiede von Handeltreibenden und sogenannten „studierten“ Kreisen, eine gewisse Ruhe, Bedächtigkeit, Zufriedenheit, eine Folge seines Berufes, die teilweise auch auf jene übergeht, die sich demselben auch nicht ausschließlich widmen. Bringt eine Landwirtschaft auch viel Kummer und Sorge mit sich, so entbehrt sie doch auch nicht der Freuden, die in das eintönige und opfervolle Alltagsleben des Landpfarrers eine angenehme Abwechslung bringen. Eine Wirtschaft bewahrt den einsamen Pfarrer auch vor den Gefahren des Müßigganges und hält ihn ab, sich an sportlichen Unternehmungen zu beteiligen oder sich zwecklosen und kindischen Beschäftigungen zu widmen, die nicht nur die Würde des Priesterstandes verletzen, sondern auch oft dem Gespötte der ernster denkenden Landbevölkerung preisgeben.

Der Betrieb einer Wirtschaft nötigt zur Stabilität und Residenzpflicht. Wie der Bauer „an der Scholle klebt“, kann auch der Wirtschaftspfarrer nicht so leicht seinen Posten ändern, er wird sich um so eher in Unvermeidliches fügen und allfällige Trübungen im Verhältnisse zu den Pfarrkindern zu beseitigen suchen, da er weiß, daß er an seinen Posten gebunden ist. Die Leitung der Wirtschaft erfordert seine Anwesenheit, er wird weniger auswärts gehen und reisen als ein Pfarrer, der durch keine Wirtschaftssorgen zurückgehalten wird; so bildend und anregend auch das Reisen ist, bisweilen ist es doch das Kennzeichen des Unbefriedigtseins in dem Berufe und vermehrt dasselbe.

Daß eine Wirtschaft auch für das geistige Leben gute Anregungen mit sich bringt, kann aus der Erfahrung und inneren Gründen erwiesen werden. Es ist eine ganz und gar irrige Ansicht, daß Landwirtschaft „geisttötend" und „verdummend" wirke. Vertreter der Landwirtschaft haben in den öffentlichen Vertretungskörpern sich eine achtunggebietende Stellung zu verschaffen gewußt. In der christlichsozialen Partei ist die Bauernpartei tonangebend, im deutschen Nationalverband spricht die Agrarpartei ein gewichtiges Wort. Die verschiedenen Wissenschaften finden in der Landwirtschaft ihre praktische Verwertung, wie Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie, Physiologie, Meteorologie, Statistik, Volkswirtschaft. Ich setze natürlich immer voraus, daß der Pfarrer intellektuell, nicht aber manuell an dem Wirtschaftsbetriebe mitarbeitet. Die sogenannte „Verbauerung" ist, was das seelsorgliche Wirken des Priesters anbelangt, ein geringeres Uebel als die allzu weit getriebene Verfeinerung und Eleganz, die dem Volke den Verkehr mit seinem Seelsorger peinlich macht. Der Städter hat mehr „Schliff", ist redegewandter, wird aber das innere Geistesleben mit dem der landwirtschafttreibenden Bevölkerung verglichen, so ist das letztere inhaltsvoller, umfangreicher, tiefer, gründlicher und besonders auch gemütsvoller. In unvergleichlich treffender, ironischer Weise schildert der bekannte Volksschriftsteller Peter Rosegger oft die geistige Ueberlegenheit des Landvolkes. Dieses bringt vollwertige Menschentypen hervor.

Der leider vielseitig verbreiteten Ansicht, daß die Beschäftigung mit der Landwirtschaft für den Priester entwürdigend sei, kann nicht beigepflichtet werden. Es kann nicht tief genug beklagt werden, daß diese Meinung Anhang gefunden. Im Gegenteil hebt es das Selbstbewußtsein des Pfarrers, Haus- und Grundbesitzer zu sein, die mit Grundbesitz verbundenen Rechte ausüben und Verpflichtungen erfüllen zu können. Es hebt auch das Ansehen des Priesters vor dem Volke — es handelt sich natürlich nur um Landpfarren —, wenn er über Grundbesitz verfügt. Es gereicht gewiß dem Adel nicht zur Unehre, daß er sein Vermögen größtenteils in Grundbesitz investiert hat. Reiche Emporkömmlinge kaufen sich liegende Güter, nicht nur, um eine sichere Kapitalsanlage zu haben und dem Jagdvergnügen frönen zu können, sondern auch, um an Einfluß und Ansehen zu gewinnen. Was vom Großgrundbesitze gilt, gilt gleicherweise auch vom Kleingrundbesitze.

Bei der enormen Wichtigkeit der Landwirtschaft ist es nur wünschenswert, daß sie wieder mehr zu Ehren gebracht wird und dies geschieht besonders auch dadurch, daß Intelligenzberufe sich mit ihr befassen. Das Landvolk wird mit neuer Liebe und Achtung für seinen Stand erfüllt, wenn es sieht, daß der Geistliche demselben Verständnis und gerechte Würdigung entgegenbringt. Der Priester soll der aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen so verderblichen Landflucht entgegenwirken, er tut es in wirksamster Weise, wenn er durch sein eigenes Beispiel dem Landbau Achtung zollt. Durch scharfe Beobachtung, durch

Reisen, durch das Lesen landwirtschaftlicher Zeitschriften kann der Geistliche der Landwirtschaft neue Impulse geben, die ihm den Dank des Volkes sichern. Viele wirtschaftliche Unternehmungen sind durch die Mitwirkung von Geistlichen ins Leben getreten, zur Blüte gekommen und haben reichen Segen gestiftet, während das dadurch erworbene Vertrauen dem Priester für sein seelsorgliches Wirken sehr von Nutzen war.

Durch den Betrieb einer Wirtschaft gewinnt der Pfarrer Anknüpfungspunkte für den Verkehr mit dem Volke, er tritt ihm näher und dieses bringt ihm als seinesgleichen mehr Vertrauen entgegen. Unwissenheit im Wirtschaftsleben oder unüberlegte abfällige Aeußerungen oder absichtliche oder unbewußte Geringschätzung des Bauernstandes wird das Volk mit Mißtrauen quittieren. Die bekannte Geschichte, daß ein junger Priester einen alten, protzigen und religionslosen Bauer dadurch zu gewinnen wußte, daß er demselben ein Schwein richtig zu schätzen verstand, hat einen wahren Kern. Soll der Priester imponieren, so darf er sich in keiner Beziehung Blößen geben. Das Landvolk verargt es dem Städter und auch dem Priester gar sehr, wenn er dem Nährstande nicht die seiner Wichtigkeit entsprechende Achtung entgegenbringt.

Auch die materiellen Vorteile einer eigenen Wirtschaft sind nicht zu unterschätzen. Sie liefert die Nahrungsmittel rein, unverfälscht, aus erster Hand, in guter Qualität und wohl auch billiger. Durch Haltung mehrerer Dienstboten kann das Beispiel eines echt christlichen Hauswesens gegeben werden. Der Wirtschaftspfarrer ist in der Lage, durch Naturalien den Armen in wirksamer Weise zu helfen, durch Gefälligkeiten sich die Leute zu verpflichten und auf die vielen, oft sehr einflußreichen und maßgebenden Personen, mit denen er durch die Wirtschaft in Geschäftsverkehr tritt, in religiöser und sittlicher Beziehung einzuwirken. Schmied, Wagner, Fleischhauer, Händler u. s. w. werden Kunden und geraten dadurch in eine gewisse Abhängigkeit, die, klug benützt, für das seelsorgliche Wirken nicht belanglos ist. Wer selbst sieht, wie mühsam die Lebensmittel errungen werden müssen, wird sie um so mehr schätzen, wird sparsam damit verfahren und zufrieden sein. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß eine Wirtschaft zwingt, Bewegung zu machen, viel in frischer Luft zu verkehren und dadurch vor Nervosität und Ueberreizung bewahrt und nicht wenig zur Erhaltung der Gesundheit beiträgt.

Macht die Landwirtschaft auch nicht reich, ernährt sie doch ihren Mann; der Landwirt ist unabhängig von Preisschwankungen, die z. B. jetzt jenen, die auf fixe Bezüge angewiesen sind, in nicht geringe Sorge versetzen. Eine Wirtschaft überhebt den Priester der Notwendigkeit, immer wieder bei geänderten Zeitverhältnissen um eine Gehaltsaufbesserung bittlich zu werden, sich und sein Wirken der öffentlichen Kritik auszusetzen und schließlich aus Gnade Berufener und Unberufener unter der Bedingung des „Bravseins“ eine klägliche Auf-

besserung angewiesen zu erhalten. Falls je, was Gott verhüten möchte, eine kirchenfeindliche Partei ans Ruder kommen würde, dürfte eine Entziehung des Gehaltes eher zu befürchten sein als eine Konfiskation der Gründe, die an dem Rechtsgefühle des Volkes scheitern würde. Nichts ist für einen Stand und besonders für den Priesterstand peinlicher, als unter den derzeitigen politischen Verhältnissen sich erst ein Existenzminimum erkämpfen zu müssen. Ich halte diese Situation für viel entwürdigender als den Betrieb einer Landwirtschaft.

Immer stärker tritt der Gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten hervor und wird voraussichtlich nach dem Kriege noch verschärft werden. In seiner beruflichen Wirksamkeit hat der Geistliche unbestritten im Kreise der Produzenten mehr Anhänger und Freunde, als im Kreise der Konsumenten. Ist nun der Priester in seiner wirtschaftlichen Stellung nur Konsument, so wird er sich naturgemäß deren Forderungen anschließen und unvermeidlich in Widerstreit geraten mit jenen Ständen, die in jenen Ansprüchen einen Angriff auf ihre Interessen erblicken. Diese Gegnerschaft wird kaum auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt bleiben und dem seelsorglichen Wirken des Priesters, das keinen Zwang kennt und sich auf keinen Gesetzesparagraphen stützen kann, sondern lediglich das Vertrauen des Volkes zur Voraussetzung hat, nicht förderlich sein. Es ist daher im Interesse des gesamten Klerus gelegen, wenn wenigstens ein Teil desselben in der Klasse der Produzenten aufscheint.

Es soll nicht verhehlt werden, daß eine Landwirtschaft viel Kummer und Sorge, auch Enttäuschungen, wohl meist aus eigener Schuld, mit sich bringt — besonders vor Einrichtung einer sogenannten Musterwirtschaft, die in der Regel mit schweren Verlusten und einem völligen Fiasko endet, sei gewarnt —; diese Erfahrung wird den Bauernstand um so ehrwürdiger machen und zu einer milderen Beurteilung seiner Schwächen führen. Doch die Landwirtschaft entbehrt auch wieder nicht des Erfreuenden und Anregenden, des Gemütvollen und Poetischen: Vergil und Horaz haben in unsterblichen Gesängen die Schönheiten und Reize des Landlebens verherrlicht. Berühmte Männer, Staatsmänner und Feldherren, Künstler und Gelehrte fanden im Landleben Erholung und Befriedigung. Der Heiland hat seine schönsten Gleichnisse vom guten Hirten, vom Säemann, vom Senfkörnlein, vom unfruchtbaren Feigenbaume u. s. w. aus dem Landleben genommen.

Ein protestantischer Prediger Dänemarks über die Jungfrau Maria.

Von P. Esser S. J. in Kopenhagen.

Die „Linzer Quartalschrift" hat schon wiederholt Aussprüche von Protestanten über die allerseligste Jungfrau gebracht. Es wird die Leser der Zeitschrift interessieren, zu erfahren, wie ein protestantischer

Prediger Dänemarks sein Scherflein dazu beiträgt, die Weissagung Marias, „daß alle Geschlechter sie selig preisen sollen“, zu erfüllen.

Es ist die Rede von dem grundtvigschen Prediger Otto Möller, der am 13. Januar 1915 im Alter von nahezu 84 Jahren aus dem Leben geschieden ist. Derselbe war, namentlich in seinen früheren Jahren, ein heftiger Gegner der katholischen Kirche. In den späteren Jahren dachte er nicht wenig freundlicher von ihr, da er sah, daß die katholische Wissenschaft einen entschiedenen und erfolgreichen Kampf gegen den Unglauben führt.

Im Jahre 1879 gab er ein Büchlein heraus: „Die Jungfrau Maria“ mit dem Motto: „Alle Geschlechter sollen mich selig preisen.“ Es enthält sieben Predigten, die er am Feste der Verkündigung gehalten hat. Er kann den Protestanten nicht ganz verleugnen, so wenn er von der „Marienanbetung“ der „Papisten“ spricht. Aber durchgehends inspiriert ihn sein christliches Denken zu den schönsten Aussprüchen und Lobpreisungen, wie sie ein Katholik vielfach nicht schöner finden kann.

Die erste Predigt handelt von „Marias stillem und sanftem Wesen“. „Maria“, so lautet der schöne Eingang, „Maria, die Mutter des Herrn, hat selbst gesagt, ‚daß alle Geschlechter sie selig preisen sollen‘, und sie meinte damit jene, denen die Verheißung gilt, daß alle Geschlechter der Erde im Samen Abrahams gesegnet werden sollen, so daß diejenigen, die in Jesus Christus gesegnet werden, auch berufen sind, Maria zu preisen. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, könnten wir doch nicht umhin, ihr unsere größte Aufmerksamkeit zu schenken: Denn sie ist offenbar das berühmteste Weib in der ganzen Welt. Es gibt keinen anderen Menschen, dem um seiner Tugend willen die Ehre zu teil geworden, von allen Zungen der Erde mit Namen genannt zu werden, so oft der christliche Glaube bekannt wird, und also . . . bis zum Ende der Welt in gesegnetem Andenken zu sein, als die Jungfrau Maria. Was wir aber beachten müssen, das ist, daß niemand weniger getan hat, um diese Berühmtheit in der Welt zu erlangen, als gerade Maria, und eben das dient ihr wohl im Grunde zur Ehre und zum Ruhm, daß sie keine Ehre gesucht hat.“ Der Prediger macht dann darauf aufmerksam, wie selten Maria in der Heiligen Schrift erwähnt wird, und tadelt im Gegensatz hierzu die „Papisten“, daß sie Maria nach ihrem Tode allzu hoch erhoben haben, und fährt dann fort: „Daß Maria eine solche Gesinnung hegte, des stillen und sanften Geistes unvergängliches Wesen, das war zweifelsohne nicht der geringste Grund, weshalb Gott sie zu seiner Mithelferin im Ratschluß der Erlösung erwählte und sie grüßen ließ als die Begnadigte und Gesegnete unter den Weibern; und daß sie von dieser Gesinnung beseelt war, das ergibt sich aus allem, was wir von ihr wissen seit jenem Tage, da der Engel sie in ihrem stillen Heim zu Nazareth erschreckte. Das liegt ja schon ausgesprochen in ihrem berühmten Wort: ‚Sieh, ich bin

eine Magd des Herrn; mir geschehe nach deinem Wort'; dasselbe drückt die Gesinnung aus, die Gott wohlgefällig ist, die Gesinnung, die nur dienen will, Gott in allen Dingen regieren lassen, keinen eigenen Willen haben, keine Ehre für sich selbst verlangen, keinen eigenen Vorteil suchen, sondern einzig seinem Worte gemäß dienen will."

Ein Ausdruck dieser demütigen Gesinnung ist es, daß Maria zu schweigen verstand, so daß alle Jesus für den Sohn Josefs hielten. „Aber das gereicht Maria zur Ehre, daß sie selbst keine Ehre suchte; sie verbarg ihre Auszeichnung in dem Grad, daß niemand sie aus ihrem Munde vernahm, bevor man sie aus dem Munde Gottes gehört hatte; sie machte keinen Versuch, aus ihrem Sohn Ehre oder Gewinn zu ziehen; ja, nachdem er erhöht worden, zog sie sich ganz in die Verborgenheit zurück, um in keinerlei Weise dem Lichte im Wege zu stehen, das von ihm ausstrahlte auf alle, die in der Finsternis wandelten . . . Durch alles dieses wurde Maria für das gläubige Herz, das schöne und köstliche Vorbild, indem sie sich demütig in der Tiefe und Verborgenheit hält und sich mit dem guten Anteil begnügt, die Dienerin des Herrn zu sein, der seinem Worte gemäß alles zu Nutz und Freude gereicht." . . . . „Und wie treu und ausdauernd war sie nicht in dem Dienst, den sie übernommen, ganz anders, als eine Mutter es sonst in ihrer natürlichen Liebe zu ihrem eigenen Kinde sein kann . . . . Sie folgte ihm auf seinem letzten Gang, da er nach seiner eigenen Voraussagung in den Tod ging; sie folgte ihm, als die Herde zerstreut wurde, und stand am Fuß des Kreuzes, um mit ihm zu streiten bis zum Ende. . . . Aber das schönste an ihrem stillen, sanften, demütigen und treuen Dienste ist dieses, daß sie, soweit wir sehen können, selbst nichts davon wußte, durchaus keine Ehre davon suchte, nicht wollte, daß man davon rede, sondern sich am liebsten vor der ganzen Welt im Schatten der Kraft und des Segens des Allerhöchsten verbergen wollte."

Nach längerer praktischer Anwendung folgt der schöne Schluß: „So gibt es denn gewiß kein schöneres Bild der Demut und Geringschätzung der Ehre, der Macht und des Ansehens bei den Menschen als Maria, den Herrn selbst . . . ausgenommen, und darum ist uns Marias Bild vorgestellt, wenngleich in wenigen Zügen und dunkeln Umrissen, damit wir uns desselben erfreuen sollen, indem wir es anschauen. Richten wir darum in ehrlicher Weise unsere Augen auf Maria, und hoffen wir, daß unsere Frauenwelt sich in ihr mehr als in irgend einem anderen Spiegel der Welt spiegle."

In der zweiten Predigt schildert Möller „Marias Glaubensfreudigkeit", indem er auf wirkungsvolle Weise Moses zum Vergleich herbeizieht. Während dieser „voller Ausflüchte, Schwierigkeiten, Einwendungen" ist, glaubt Maria als die echte „Magd des Herrn" dem Engel ohne jegliches Bedenken.

Noch schöner schildert er in der dritten Predigt „Maria und Abraham" die Glaubensstärke Marias. „Maria ist bewunderungs-

würdig wegen ihres Glaubens; an erster und letzter Stelle wegen ihres Glaubens; denn wie konnte sie doch der Botschaft glauben, die der Engel ihr überbrachte? Ja, viele Menschen möchten wohl sagen, daß dieses ihr doch keine so großen Schwierigkeiten habe bereiten können; wir sehen ja die Leute die wunderlichsten Dinge, die tollsten Ungereimtheiten glauben; da mußte sie wohl auch glauben können, was Gott ihr durch seinen Engelboten mit klaren Worten und reinem, umständlichem Bescheid meldete." Aber was von Maria verlangt wurde, war nicht ein abergläubisches Ja, gleichsam wie zur Probe; „es wurde von ihr verlangt ein volles Ja aus ihrer innersten Herzwurzel heraus, ein Ja zu dem für den Menschenverstand Unmöglichen, ein Ja, daß sie mit ihrem ganzen Herzen dabei sein wolle, ja, daß sie einzig daran beteiligt sein will ohne anderen denkbaren Beistand als den Segen des Geistes. Und dieses Ja soll bedeuten, daß es (das Geheimnis) nun auch geschehe, soweit es auf sie ankommt, daß sie jetzt glaubt, daß es geschehen ist, so daß sie von der Stunde an auch nicht einen Augenblick daran zweifelt, daß es wirklich geschehen ist. Dies alles ist ausgedrückt in ihrem klaren und entschlossenen Wort: ‚Sieh, ich bin eine Magd des Herrn; mir geschehe nach deinem Wort.‘ Ohne dieses ehrliche Wort, woran sich kein Haken oder Vorbehalt findet, hätte der Engel seine Aufgabe nicht als gelöst ansehen können; aber da er dasselbe nicht bloß aus ihrem Munde, sondern aus ihrem Herzen vernommen, so wird auch nichts weiteres mehr erzählt als dieses: Der Engel schied von ihr."

Nachdem Pastor Möller kurz den Glauben Marias dem Saras gegenüber lobend hervorgehoben hat, fährt er fort: „Wenn wir nun so Maria als Heldin des Glaubens darstellen, so liegt es nah, sie mit Abraham, der (Röm 4, 11) Vater der Gläubigen genannt wird, zu vergleichen; sollte Abraham ihr nicht die Stange halten können? Oder sollte er auch deshalb Vater der Gläubigen genannt werden, weil seine Tochter in fernem Glied das Höchstmaß des Glaubens darstellen würde?" Er schildert den Glauben Abrahams an die Verheißung Gottes während der Zeit der Erwartung. „Als er aber endlich die Verheißung erlangt hatte und das Wort Gottes erfüllt sah, da entwickelte sich sein Glaube zur Vollblüte, so daß er es wagen durfte, seinen Sohn zu opfern, sich dem Schmerz aussetzen durfte, ihn nach Gottes Verlangen in den Tod gehen zu sehen, indem er sich darauf verließ, daß der Herr ihn auch wieder vom Tode erwecken könnte." Hieran schließt sich der Vergleich mit Maria. „In diesem Stücke scheint Abraham unerreichbar genannt werden zu können, und er wurde auch deswegen der Freund Gottes genannt. Aber wenden wir nun unsere Gedanken auf die jugendliche Jungfrau in Nazareth und stellen wir sie neben den greisen Mann, steht sie da zurück an Geduld und Opferfreudigkeit? Die Monate, während welcher sie das ihr vertraute Geheimnis für sich bewahren mußte,

ohne eine Minute zu zweifeln, ohne ihren Mund demjenigen gegenüber zu öffnen, der ihr, menschlich gesprochen, zur Stütze dienen sollte, diese Monate können hundert Jahre aufwiegen. Und tritt ihre Geduld nicht lebendig hervor während aller der Jahre, da sie das Wort in ihrem Herzen barg und erst nach mehr als dreißig Jahren die erste Offenbarung ihrer Erwartungen in Kana schaute? . . . Ihre Geduld im Glauben ist wahrlich unerreichbar. Und wer hat demnächst größere Opfer gebracht, Abraham, der auf den Ruf des Herrn mit seinem Sohn zum Berge Moriah zog, oder Maria, die in ihrem Alter ihrem Sohn zu dem schmählichen Kreuztode folgte? Und diesen Kreuzgang hat sie gewiß Jahre im voraus im Geiste erprobt, von dem Tage an, da der greise Simeon davon sprach, daß das Schwert ihr Herz durchbohren sollte um des Sohnes willen, in dem sie das Licht der Welt erblickte. Da Maria unter dem Kreuz stand, mußte sie alles opfern, wofür sie gelebt hatte. . . . Maria kann sich wahrlich mit allen Glaubenshelden messen. . . . Hier ist Maria das Vorbild für jeden einzelnen, wie sie den guten Kampf kämpfen, den Lauf vollenden und den Glauben bewahren sollen." Zum Schluß wird noch einmal am Beispiel Marias schön gezeigt, wie Gott denen, die sich ihm mit gläubigem Vertrauen hingeben, seine Engel schickt, um sie auf den Händen zu tragen. „Denn es ist einleuchtend, daß Maria auf Händen getragen wurde, obgleich die Hände sie oft hart anpackten. Wie legte sich nicht alles für sie zurecht im Leben! Der Engel des Herrn ebnete ihr immer den Weg; er führte sie zu Elisabeth, er ordnete ihre Angelegenheit mit Josef; er schaffte ihr Freunde in Bethlehem, bereitete ihr den Weg nach Aegypten und führte sie zurück nach Nazareth, so daß alles sich glücklicher für sie fügte, als Menschen es sich hätten vorstellen können. Und wenn es gleich nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der Engel des Herrn ihr Kunde von der Auferstehung brachte, so ist es doch wahrscheinlich, daß, während er zu den andern Marien redete, er auch zu ihr gesprochen, die er so gut von früher her kannte." Hieraus ergibt sich von selbst die Schlußfolgerung, daß auch wir nach dem Beispiel Marias zu allem, was vom Herrn kommt, ja sagen sollen, damit er auch uns die Wege ebne.

Die folgende Predigt „Maria und Sara" hebt echt protestantisch an, doch so, daß es nicht unsern Zorn, sondern nur unser Mitleid anregen kann. Denn ohne es zu ahnen, zeigt der gute Mann, daß sein Gedankengang im Grunde weit mehr katholisch als protestantisch ist, und daß nur sein törichtes Vorurteil ihn daran hindert, die volle Wahrheit zu finden. „Unter den Verirrungen der Papisten ist kaum eine, die wir leichter verstehen und zum Teil entschuldigen können, als ihre Bewunderung vor Maria. Wir müßten selbst mit ihnen wetteifern in ihrer Bewunderung, nur daß wir uns hüten vor ihrer Verirrung, sie anzubeten" . . . „Aber man bekam seit Luthers Tagen ein solches Grauen vor dem Götzendienst, der mit Maria getrieben

wurde, daß man ganz darauf vergaß, sie zu preisen, wovon man doch lesen kann, daß sie es mit Gewißheit erwartete. Und wenn wir sonst Personen aus dem Alten Bunde rühmen, sowie auch alle Zeugen aus dem Neuen Bunde, dann ist es Unrecht, daß wir Maria vergessen; wir schaden uns im Grunde nur selbst, indem wir nicht von Herzen ‚sie selig preisen', die die einzige ist, welche um ihrer Tugend willen in unserem Glaubensbekenntnis genannt wird, und deren Name daher bis zum Ende der Erde und der Welt neben dem ihres Sohnes hergeht. Das Andenken der Frommen ist immer vom Segen, und ist jemand unter allen den Frommen, Gottesfürchtigen und Gläubigen auf Erden vom ersten bis zum letzten Geschlecht, der des Andenkens wert ist, und dessen Andenken sich lohnt, so ist es die Tochter Davids, die Jungfrau Maria, die gebenedeite Mutter des Herrn."

Von den Einzelheiten des Vergleiches mit Sara, der natürlich in allen Punkten zu Marias Vorteil ausfällt, können wir füglich absehen. Auffallend ist in dieser Predigt wie in allen anderen, mit welchem Nachdruck der Prediger immer und immer wieder den Glauben Marias hervorhebt. Es ist dies eine natürliche Folge seiner Auffassung vom „Glauben allein". Er hatte vorher polemisiert gegen „das alte Geschwätz, daß wir selbst sollen, wie alle Pietisten rufen, und daß wir auch selbst gut können, wie alle Rationalisten prahlen". Er selbst meint, daß „wir im Grunde Gott allein das ganze Werk vollführen lassen müssen".

Immerhin findet er schöne Worte zur Verherrlichung des Glaubens, die wir voll unterschreiben können. „Marias Herrlichkeit ist ihr Glaube; durch ihn und nichts anderes (?) ist sie groß; aber diese Größe macht klein, so daß ihre Größe in ihrer Kleinheit besteht."

„Marias Glaube trug sie über alle Abgründe hinweg, so daß sie ein Riesenwerk vollführte, gewissermaßen die ganze Sünde Evas wieder gut machte und alle Mächtigen der Erde beschämte."

„Maria vermochte in ihrem Glauben an der Seite des Kreuzes ihres Sohnes zu stehen, ohne ein Wort zu sagen oder in die Fügung Gottes einzugreifen, während alles darauf hindeutet, daß Sara Abraham nicht folgen konnte, als er geprüft wurde mit der Opferung seines Sohnes; denn der Glaube allein ist es, der stark machen kann, mit einem Schwert im Herzen aufrecht zu stehen. Maria ist wie die Sonne, vor deren Glanz alle die gläubigen Frauen verbleichen gleich den Sternen, und darum ist es nicht bloß unser Beruf, sondern auch unser großer Trost, auf sie hinzublicken und dadurch gestärkt zu werden, im Glauben freimütig alles für Gott zu wagen."

Mit einem schönen Lob des Glaubens beginnt auch die folgende Predigt „Maria und Zacharias": „Maria, die Mutter des Herrn, ist die Heldin des Glaubens, jenes Glaubens, der genannt wird ‚der Sieg, der die Welt besiegt hat'." Im übrigen unterscheidet sich

diese Predigt sowie auch die nächstfolgende „Maria, die Tochter Davids“ nicht wesentlich von den vorhergehenden.

In der letzten Predigt dagegen, „Maria, in der Sünde empfangen“, kommt die protestantische Denkweise des Predigers voll und ganz zur Geltung. Um es gleich zu sagen, aus Mißverständnis, aus Unklarheit der theologischen Begriffe. Er will Maria nichts Böses anhaben, spricht kein Wort von persönlicher Sünde, nennt sie „ein frommes, unschuldiges, gottergebenes, demütiges und aufrichtiges junges Mädchen“. Aber unbefleckt empfangen! „Das wäre ja dasselbe, als ob alle Hoffnung auf Erlösung von uns genommen wäre.“ Weshalb? Ja, der protestantische Denker kann sich die Sache nicht anders vorstellen, als daß die Erlösung nur in der Befreiung von einer wirklich vorhandenen Sünde bestehen könne. Daß es eine viel vollkommenere Erlösung ist, daß Maria kraft der Verdienste Christi vor der Sünde bewahrt ist, von der sie sonst betroffen worden wäre wie wir, und daß sich diese Art der Erlösung Maria gegenüber geziemte wegen des wunderbaren Verhältnisses, worin sie zum Erlöser stehen sollte, das geht über seinen Horizont. Hätte er das Wesen der unbefleckten Empfängnis gekannt, würde er nie den törichten Satz geschrieben haben: „So wie die Papisten Maria umgedichtet haben, könnte sie beinahe alle vom Herrn fortscheuchen; denn je mehr sie von uns Sündern ausgeschieden und in Herrlichkeit erhöht wird, desto tiefer versinken wir in hoffnungsloser Verzweiflung.“

Doch halten wir ihm diese Ausfälle zu gute. Sie entspringen ja nur der Unwissenheit. All das Schöne, das er sonst von Maria ausgesagt, zeigt, daß sein Gefühl weit mehr katholisch war, als er selber ahnte. Hätte er die volle Wahrheit erkannt, würde er erfolgreich mit dem eifrigsten Katholiken in der Verherrlichung Marias haben ringen können.

Sozialpädagogische Gedanken zur Frauenfrage.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer in St. Othmar bei St. Gallen.

Man hört bisweilen den Ausspruch, unser Jahrhundert solle das Jahrhundert der Frau werden. Wer aber ernsthaft an die Frauenfrage herantritt, wird sich dabei kaum eines beklemmenden Gefühles erwehren können. Es ist ein Sprung ins Meer. Uferlos liegt das Gebiet vor uns. Meinungen wogen hin und her. Sturzwellen von einschlägiger Literatur brechen über uns herein. Wo finden wir einen festen Punkt, um unseren Geist zu verankern und dann die Gedanken an langer Kette ziehen zu lassen? Wo finden wir einen festen Punkt, der dem Widerstreit der Meinungen entrückt ist, von dem aus wir den Hebel ansetzen können?

In den oberen wie in den unteren Schichten der heutigen Frauenwelt herrscht eine soziale Frage, und zwar vielfach eine recht schmerz-

liche und leidenvolle. Ist sie in den unteren Schichten eine Lohnfrage, die bittere Frage ums tägliche Brot, so erscheint sie in den oberen als eine Zeitfrage, als die gleichfalls bittere Frage: wie sollen wir die Zeit totschlagen, wie können wir die Leere des Daseins ausfüllen?

*
* *

Es hört sich an wie ein Schmerzensschrei aus den oberen Kreisen der „Glücklichen", wenn eine Schriftstellerin, M. Moser, in einem nur 32 Seiten umfassenden Büchlein „Die weibliche Jugend der oberen Stände" von der vornehmen Jugend schreibt: „Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Unterricht in den Mädchenschulen gewöhnlich grenzenlos oberflächlich, geisttötend und lächerlich prüde ist. . . Auf die Schulzeit kommt dann die Konfirmation, dieser übliche Abschluß der Lehr- und Kinderjahre, der Zöpfe und der kurzen Röcke! Dann wird das Mädchen in eine Pension gebracht. Die Pensionszeit hat zwei große Vorteile, sie füllt eine Periode aus, wo die Eltern in Verlegenheit wären, was sie mit der unbeschäftigten Tochter anfangen sollen, und es vollzieht sich dann ganz hübsch die Metamorphose, die das Schulmädchen in eine junge Dame verwandelt, ohne daß die Eltern unter dieser kritischen Prozedur zu leiden hätten.

Die Tochter kehrt ‚ballreif und gesellschaftsfähig' in das elterliche Haus zurück und wird gleich auf Bälle, in Gesellschaften, Theater und Konzerte geführt, sie empfängt und erwidert die Besuche, und im Sommer findet die übliche Badereise statt, wo in anderer Umgebung und in besserer Luft die Bleichsucht kuriert wird. Sehr viel Zeit beansprucht die Toilettenfrage!

Möglichst frisch, elegant, jung und naiv wird das Mädchen immer wieder der Herrenwelt präsentiert . . . als Resultat zappeln dann eines schönen Tages zwei Fische an der Leine! Es mag ein glücklicher Fang sein, es mag ein unglücklicher Fang sein, das ist mehr oder weniger Zufallssache, denn noch sind sich die beiden Fischlein ganz fremd, nur die Eltern hatten gemeinschaftlich mit kluger Berechnung die Lockspeise gesteckt und die Netze gespannt.

Die Tochter verlobt sich, heiratet, bringt Kinder zur Welt, und der ‚cercle vicieux' dreht sich mit erneuter Kraft von Generation zu Generation unaufhaltsam weiter.

Da aber die Ueberzahl der erwachsenen, weiblichen Menschen so bedeutend ist, hat ein entsprechender Prozentsatz auch mit dem besten Willen keine Chancen, zu heiraten. Das Mädchen bleibt also ledig. Der ganze Aufbau seines jungen Lebens fällt zusammen, der schillernde Tand vergeht, und vor uns steht eine alte Jungfer, von der ganzen Welt verspottet, verachtet und bemitleidet. Das wäre, kurz zusammengefaßt, die Laufbahn der weiblichen Jugend höherer Stände. Traurig, aber wahr!

Gewiß läßt sich gegen die Jugendvergnügungen nichts einwenden, daß aber diese Dinge den ganzen Lebenszweck bilden, das ist der

große, empörende Fehler, den jahraus, jahrein Tausende und aber Tausende begehen: die Eltern, die Erzieher, die Freunde, und selbst der ganze verwandtschaftliche Kreis, in dessen Mitte immer wieder junge Leben aufblühen und verblühen, geistig und körperlich verblühen, weil sie auf steinigen Boden fallen. So wiederholt sich immer das alte Lied von der unbefriedigten Existenz: Streit und Mißverständnisse im Familienkreise, ungelöschter Wissensdrang, unbenützte Arbeitskraft."

In drei Kategorien zerfallen nach unserer Gewährsfrau die Resultate der herrschenden Erziehungsmethode: die Hausmütterchen, die nur Sinn für Küche und Vorratskammer haben, die sogenannten Tanzknöpfe oder Vergnügungstierchen, die von einem Ball zum anderen schweben und mit Koketterien ihr Leben vertändeln, und die Blaustrümpfe, die mit ihren Gedanken im Extrem herumirren und Schwärmerseelen sind.

Man sucht nun eifrig nach Mitteln und Wegen, um dieses leere, nichtssagende, trostlose und unwürdige Leben der vornehmeren weiblichen Jugend inhaltsreicher und nützlicher zu gestalten.

Es werden vorzüglich Armenpflege und Krankendienst, auch mit Zurückhaltung der Lehrdienst für die junge Frauenwelt empfohlen; dann kommt die Forderung, daß jedes Mädchen gerade wie die Knaben einen eigentlichen Beruf tüchtig erlerne.

Die Verfasserin des oben genannten Schriftchens schließt ihre Arbeit mit den Worten: „Wohlan denn, laßt uns arbeiten! Arbeit ist des Lebens Würze!"

„Ich selbst kenne keinen herrlicheren Genuß, als so recht mit Leib und Seele zu arbeiten, in das volle Leben einzudringen, mit und unter den ärmsten Menschen zu leben und bei dem furchtbaren Kampf ums tägliche Brot helfend an ihrer Seite zu stehen! Oder dann wieder im Krankensaale, von früh bis spät mit seiner Hände Arbeit sich emporzuringen und schließlich die großen Wunder der Heilkunde kennen zu lernen und mit aller Kraft und Geschicklichkeit den Kranken zur Genesung aufzuhelfen. Laßt uns also eine glückliche Jugend schaffen, denn aus glücklichen, leistungsfähigen Mädchen werden sich nützliche Frauen entwickeln, Gattinnen, die im wahren Sinne Lebensgefährten ihrer Männer sind, und Mütter, die ihren Kindern das Ideal der Erzieherin und Freundin bieten."

* *
*

Eine andere Schriftstellerin, Lucy v. Hebentanz-Kaempher, erhebt für die weibliche Jugend den Ruf: „Bleibet zu Hause!"

Treffend sind ihre Ausführungen über die Gestaltung des weiblichen Lehr- und Lernplanes. Bis zum Lesen der Klassiker im griechischen Urtext würde die Verfasserin begabte Zöglinge emporführen. „Studiert der Mann bis zum 25. Jahre, so soll dies die Frau auch tun oder wenigstens bis zum 21."

Körperliche Uebungen und ein gewählter Verkehr dürfen nicht fehlen; die „wohltätige Schablone" der Pensionserziehung wird sehr empfohlen; dem Religionsunterrichte, theoretisch und praktisch, ist ein hoher Rang eingeräumt; das Erlernen eines bestimmten Berufes tritt als unabweisliche Forderung auf.

Ein interessantes Kapitel ist das über neue Frauenerwerbe. „Der Korsolöwin aber, die nur genießen, der Hausfrau, die nur erwerben, und der Akademikerin, die ihre geistige Kraft zeigen will, werfen wir gleich den Fehdehandschuh hin."

Für die Zeit nach der Schule erscheint es der Verfasserin „als ein unverkennbares Naturgebot, daß das Mädchen jeden Standes, sobald sie erwachsen ist, also die junge Dame manchmal schon vor dem Eintritte in das Pensionat durch die Mutter oder, wo diese fehlt, durch eine mütterliche Freundin von allem unterrichtet werde. Von allem, d. h. was sie zu erwarten, zu hoffen, zu fürchten und zu meiden hat, eine möglichst sachliche, teilweise auch anatomische Erklärung über alle Fragen, die in dieser Beziehung ein Frauendasein je berühren können. Man bewahrt dadurch ein Mädchen vor vielerlei verderblicher Aufregung, vorwitzigem Grübeln und Forschen und vor allem auch vor dem Verführer, indem man ihr die eben diesen lockende, pikante Unschuld nimmt, um ihr dadurch die wahre Unschuld zu erhalten".

„Das in der weiblichen Berufsbildung zumeist Vernachlässigte und doch Allerwichtigste sind die eigentlichen Mutterpflichten, die Pflichten gegenüber dem ungeborenen, dem neugeborenen und dem heranwachsenden Kinde. Das Unlogischeste ist, daß gut christliche Mütter ihren Stolz darein setzen, ihre Töchter möglichst lange all diesen Fragen gegenüber möglichst unwissend zu lassen."

Ein sehr schönes und warmes Wort weiht das Buch der zahlreichen Klasse der Dienstboten. „Man schuldet ihnen gesunde und genügende Kost, eine gesunde, reinliche Schlafstelle und genügende Nachtruhe, d h. mindestens sieben Stunden. Im Tage gehört sich zweimal eine halbe Stunde Ruhepause für Mittag- und Nachtmahl sowie je eine viertel Stunde für Frühstück und Vesper. Sonntags sind schwere Arbeiten untersagt."

Durchaus anerkennen und unterstützen müssen wir die hohe Grundidee des Buches, die im Titel ausgesprochen ist: „Bleibet zu Hause!"

„Die Frau von heute irrt gleichsam im Weltall herum und fahndet nach einer Betätigung ihrer Kräfte, während der häusliche Herd und seine Seligkeitsgeheimnisse unerkannt, vergessen, verschmäht bleiben."

Ja, „der Gipfel des Unheiles wurde erreicht, indem man die Frau vom Hause weg in die dumpfe Werkstätte der sausenden Maschine, in eine physisch und moralisch ungesunde Atmosphäre in Massen zusammentrieb und sie mit Versprechungen blendete. Außer einigen Auserwählten, die der liebe Gott aus besonderer Gnade für sich allein

haben will, ist es der Beruf der Frau, Gattin und Mutter zu werden.“ Also gehört sie ins Haus, also muß sie fort aus der Fabrik!

Sehr wahr, aber — ein gewaltiges Aber — und das ist die unbarmherzige Schraube der wirtschaftlichen Verhältnisse von heute, die kein Entrinnen und kein Davonkommen offen läßt. Und hier liegt die Schwäche vieler Reformversuche bezüglich der Frauenfrage; sie stehen auf einem reaktionären Standpunkte und schauen die Frauenfrage an durch die Brille eines sozial überholten und weit zurückgelassenen Zeitalters, kurz, sie wagen nicht den Sprung kühn und entschlossen hinein in das gärende und wogende Lager der sozial Abhängigen, ins Herz der modernen Frauenfrage.

* * *

Mitten in dieses wogende Meer der modernen Frauenfrage hinaus hat sich eine andere Frau gewagt, Gnauck-Kühne, mit ihrem Buche: „Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende.“

Die Gesellschaft hat ernste Pflichten gegenüber der Frau. Wohl kann der Idealist rufen: „Die Frau gehört ins Haus“ — aber zuerst ist die Frage, ob ein Haus Platz für sie habe. Nein, die Frau muß erwerben, sie wird aber beim Wettbewerb vom Manne überholt werden, sie ist der schwächere Teil und widmet die besten Jahre dem Mutterberufe. Die Gesetzgebung sollte ihr helfen, am besten durch Einfriedung weiblicher Erwerbsgebiete. „Nicht nach Schrankenlosigkeit, sondern nach Grenzschutz sollten die Frauen rufen!“ Unter diesen für das weibliche Geschlecht einzufriedigenden Gebieten müßten sich vorab die befinden, die es in historischer Zeit innegehabt, Gebiete, die Erweiterungen seiner hausmütterlichen Tätigkeit sind, wie Nadelarbeiten (Schneidern, Nähen, Sticken), Stricken, Wirken, Spitzenmachen.

„Nadel und Weberschifflein gehören in das Wappen der Frau.“ In diesen Berufen würden Schranken für Frauen-Arbeit, auch zugleich Schranken für Frauen-Elend sein. Daneben sollen die freien Berufe wie: Unterricht, Erziehung und ärztliche Tätigkeit der Frauenwelt durchaus offen stehen.

Man kann drei große Epochen des Frauendaseins unterscheiden in der christlichen Zeitrechnung. Die heidnische Zeit zählt nicht, weil sie nichts anderes ist als eine lange, unwürdige Sklaverei des Weibes.

Den ersten Abschnitt können wir bis zur Städtegründung um das Jahr 1000 nehmen. „Dünn bevölkerte Landstriche. Wenig Verkehrsmittel. Wenig Verkehr. Jede Familie schafft selbst, was sie braucht. Es ist die Zeit der Privatwirtschaft und Privatwirtschaft ist Frauenwirtschaft. Eine nicht auszudenkende Fülle von Frauenfleiß und Frauenarbeit hat in jener fernen Zeit die Grundlage und das Band der Familiengemeinschaft unter männlichem Schutze gebildet.“

Dann entstanden die Städte und damit erhöhte Bedürfnisse und damit die allgemeine Blüte des Handwerkes, das ein Arbeitsgebiet ums andere den weiblichen Händen entzieht. Im Zunftwesen organisiert sich die Männerarbeit — das für das weibliche Geschlecht bedeutsamste und vielleicht verhängnisvollste Ergebnis der Städtegründung. Der privatwirtschaftlichen Frauenarbeit steht die organisierte gewerbliche Männerarbeit gegenüber. Das ist die Periode von 1000—1800.

Es kommt das Zeitalter des Dampfes, der Maschine; zahllose Hände werden überflüssig; die Frau gerät in Widerspruch mit ihren überlieferten Lebensbedingungen und sieht sich gezwungen, um Besserstellung zu kämpfen. So „hob sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts aus dem sonst so friedlich ruhenden Meere der Frauenwelt eine starke Welle: die Frauenbewegung. Sie trug eine neue Frau empor: die Berufsfrau, die selbständige, d. h. für sich selbst sorgende, des Mannes entratende Arbeiterin aus allen Schichten der Bevölkerung. Die Frage ist nur: Wie weit geht dieser Umschwung? Ist die Ehe noch der Hauptberuf des weiblichen Geschlechtes? Und welche Bedeutung hat neben ihr die Notwendigkeit gewonnen, mittels erwerbsmäßiger Arbeit zu Lebensinhalt und -unterhalt zu gelangen? Kurz! Welchen Anteil hat das (deutsche) Frauengeschlecht an Ehe und an Erwerbsarbeit?"

Das ist denn die Frage, welche Frau Gnauck-Kühne auf Grundlage eines reichen statistischen Materiales beantwortet. Und diese Antwort faßt sich in folgende Sätze zusammen: „Die leistungsfähigsten Jahre der überwiegenden Mehrzahl des weiblichen Geschlechtes gehören dem Eheberufe. In der Altersklasse 30—50 sind (rund) 77% verheiratet. Trotzdem kann die Ehe nicht als lebenslänglicher Beruf, geschweige denn als lebenslängliche Versorgung mit Sicherheit angesehen werden. Von 50 Jahren ab ist die größere Hälfte des weiblichen Geschlechtes wieder ohne Versorger. Witwen- und Waisenversorgung ist unabweisliche Forderung. Wie des Lebens Mitte der Ehe, so gehört die Jugend mit 66 Prozent, das Alter mit 25 Prozent der Erwerbstätigkeit. Zwischen Eheberuf und Erwerbstätigkeit, zwischen Abhängigkeit und Selbständigkeit wird das weibliche Geschlecht hin- und hergeworfen. Sein Leben ist dualistisch gespalten."

Aus dieser Statistik ergeben sich wichtige und unabweisbare Folgerungen. Das Weib muß mehr als bisher geschützt werden: in der Ehe vor männlicher Willkür (z. B. durch Verbesserungen im ehelichen Güterrecht), in der Erwerbstätigkeit vor männlicher Konkurrenz (weibliche Zunft, Arbeiterinnenverein). Soll aber der Schutz des weiblichen Geschlechtes nicht Züchtung der Mittelmäßigkeit werden, so muß es in allen Schichten zu (disziplinierter) gelernter Arbeit tüchtig gemacht werden. Das Mädchen muß so gut wie der Knabe eine Arbeit berufsmäßig erlernen. An der Unantastbarkeit der lebenslänglichen Einehe ist das weibliche Geschlecht vorwiegend

interessiert. Jede Strömung, die das Band der Ehe lockert, schädigt das weibliche Geschlecht, jede Macht, die die Ehe schützt, schützt das Weib.

Auf den häuslichen Beruf muß das weibliche Geschlecht ausnahmslos durch eine elementare, hauswirtschaftliche Schulung vorbereitet werden, und zwar muß hierin Schulzwang an die Stelle der Zufälligkeit treten.

Für die weiblichen Erwerbstätigen aller Branchen, die dem Familienleben entrückt sind, müssen entsprechende Formen gemeinschaftlichen Lebens gefunden werden, damit ihnen der Familienanschluß ersetzt werde. Da endlich das weibliche Geschlecht eine längere Lebensdauer aufweist als das männliche (interessant ist das Kapitel über die Ursachen dieser Erscheinung), ist die Greisinnen- und Witwenfrage und damit die Altersversorgung ein erstes Problem der Frauenbewegung.

Wir brauchen heute, und das darf die Erziehung der weiblichen Jugend niemals aus dem Auge verlieren, wir brauchen geistig entwickelte, energische Frauen, Frauen, die im Notfalle „ihren Mann stellen“ können. Im Fall der Verwitwung sind sie dann nicht völlig rat- und tatlos und können auch den Kindern den Vater ersetzen.

Wer den einsamen Frauen Arbeit gibt (gleichviel ob zum Unterhalt oder Inhalt ihres Lebens) und sie zur Gemeinschaft erzieht, dient ihnen am besten. Gemeinschaftsbildungen sind denn auch ein charakteristisches Zeichen der Zeit. Ueberall in den großstädtischen Menschenfluten entstehen kleinere oder größere Gemeinschaftsinseln; sie sind neu, ihre Entwicklung bleibt abzuwarten. Auf eine vielhundertjährige Ueberlieferung kann eine Form der Genossenschaft zurückblicken, die sich in der Christenheit unter den verschiedensten Zeitumständen bewährt hat: die Genossenschaft auf religiös-demokratischer Grundlage, das Kloster.

Vom Standpunkte der christlichen Weltanschauung aus — aber auch nur so — ist es möglich, einen vollwertigen Ersatz für die Unvermählten zu finden (seit Luther galt nur die Ehefrau als vollwertig). In diesem christlichen Geiste, aber auch nur in ihm, wird Ehe und Mutterschaft ein Weg zum Ziele. Der andere Weg ist, das Ziel der Ewigkeitsbestimmung unmittelbar ins Auge zu fassen oder unmittelbar darauf los zu gehen, nicht beschwert mit irdischem Gepäck. Das ist der Sinn des Klosterlebens. Die Mutter sorgt für die Ihren, die Klosterfrau für die Armen. Die Mutter liebt, die sie lieben, die Klosterfrau dient Fremden. Im Kloster gibt es „keine Stiefkinder des Glückes“, sondern Frauen, die ihren Ring am Finger mit einer heimlichen Seligkeit tragen, die viele Ehefrauen nie kennen lernen. Sie sind die einzigen wirklich und im eigentlichen Sinn „Emanzipierten“, d. h. der Hand des Mannes Entrückten. Sie sind es auch, die jeden Dualismus (zwischen Mutterberuf und Erwerb) ausgeschieden und ihr Leben einheitlich gestaltet haben. Dem Weib stehen zwei Wege offen, der Weg mit dem Mann und ohne den Mann. Von den beiden Mög-

lichkeiten zeigen die Klosterfrauen den einen Weg: das Leben ohne den Mann. Auf der Höhe des anderen Weges mit dem Mann stehen die glücklichen Hausmütter.

Zwischen diesen beiden Gipfeln des Frauenlebens, der glücklichen Hausfrau und der glücklichen Klosterfrau, liegt in breiten Niederungen eine schier unerschöpfliche Verschiedenheit von mehr oder weniger glücklichen Frauenlosen.

Fastenvorschriften und Fastenlehren der Heiligen Schrift des Alten Bundes.

Von Dr Karl Fruhstorfer, Theologie-Professor in Linz.

I. Regelmäßig Jahr für Jahr oder Woche für Woche wiederkehrende Fasttage des auserwählten Volkes.

Die Thora schrieb nur einen Fasttag im Jahr vor: vom Abend des 9. bis zum Abend des 10. Tischri durfte nichts genossen werden.[1]) Am Versöhnungstag also, dem großen allgemeinen Bußtag des Jahres, sollte das Volk seine Sünden durch vollkommenes Fasten sühnen. Auf die Uebertretung dieses Fastengebotes war Todesstrafe gesetzt.[2]) Daß man sich des Opfers, das ein solcher Fasttag auferlegte, wohl bewußt war, bezeugt der Name „langer Tag", den man dem Versöhnungstag gab.

Das mosaische Gesetz[3]) rechnete um so mehr auf freiwilliges Fasten. Denn es behandelt ausdrücklich den Fall, daß eine Frau Fasten zum Gegenstand eines Gelübdes oder Schwures gemacht habe: wenn ihr Mann zum Schwur oder Gelübde schwieg, war die Frau gebunden; widersprach der Mann, hatte er die Verantwortung zu tragen, die Frau aber war frei.[4])

Der spätere jüdische Kalender wies mehrere regelmäßig wiederkehrende Fasttage auf, wie wir aus dem Propheten Zacharias[5]) ersehen. Frommer, bußfertiger Sinn nämlich hatte die Erinnerungstage unheilvoller, durch eigene Schuld heraufbeschworener Ereignisse zu Fasttagen gemacht: die Jahrestage der Einschließung[6]) und der Eroberung Jerusalems[7]) wie der Einäscherung des Tempels[8]) durch die Babylonier waren Fasttage. Auch der Tag des Meuchelmordes am babylonischen Statthalter Godolias,[9]) der den in Judäa zurückgebliebenen Juden wohlgesinnt war, wurde Fasttag.

---

[1]) Lev. 16, 29; 23, 32. — [2]) Lev. 23, 29. — [3]) Die Thora unterscheidet ein zweifaches Fasten: das eine besteht in der Enthaltung von jedweden Nahrungsmitteln, das andere bloß in der Enthaltung bestimmter Speisen. Nur mit ersterem beschäftigt sich unsere Abhandlung. — [4]) Num. 30, 14—16. — Auch König David bekräftigte sein Vorhaben zu fasten mit einem Eid: 2. Reg. 3, 35. — [5]) Zach. 8, 19. — [6]) Am 10. des 10. Monates: 4. Reg. 25, 1. — [7]) Am 9. des 4. Monates: Jer. 52, 6 ff. und 39, 2 ff. nach dem Hebr. — [8]) Am 10. des 5. Monates: Jer. 52, 12 f. — [9]) Der 3. des 7. Monates. Vgl. Jer. 41, 1 ff.

Die Einführung und Einbürgerung dieses an bestimmte Monate des Jahres gebundenen Fastens fällt in die Zeit des Exils.[1]) Nach der Rückkehr aus der Verbannung aber, da Jerusalem und der Tempel wieder erstanden waren, wenngleich nicht in der früheren Pracht und Herrlichkeit, glaubten manche, die Beobachtung jener Fasttage sei nicht mehr nötig Man wandte sich daher an den Propheten Zacharias. Derselbe antwortete auf den ihm vorgelegten Fastenkasus, Gott sehe vor allem auf geistige Enthaltsamkeit, auf Enthaltsamkeit von Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit;[2]) Wahrheits- und Friedensliebe werde an Stelle der Fasttage Festtage treten lassen.[3]) Doch wurde das Fasten des 4., 5., 7. und 10. Monates beibehalten, ja es gesellte sich noch dazu das Fasten des 12. Monates: der Tag, den der persische Minister Aman durch das Los bestimmt hatte für die Vernichtung der Juden, ward alljährlicher Fasttag.[4])

An der Wende des Alten Bundes treffen wir bestimmte Wochenfasttage. „Ich faste zweimal in der Woche"[5]) betete der Pharisäer in hoffärtiger Selbstgerechtigkeit. Man fastete am Montag und Donnerstag jeder Woche.

Zahlreiche Beispiele der alttestamentlichen Bibel bezeugen, daß außer den angeführten regelmäßig wiederkehrenden Fasttagen auch noch zu anderen Zeiten aus besonderen Anlässen sowohl von einzelnen wie von der Gesamtheit gefastet wurde.

II. Fastenbeispiele.

1. Es fastete Israels Gesetzgeber: Moses, es fasteten die Wiederhersteller des Gesetzes Mosis: Esdras und Nehemias.

Moses selbst bekennt: „Ich verblieb auf dem Berg 40 Tage und 40 Nächte, ohne zu essen und zu trinken, und es gab mir der Herr die zwei steinernen Tafeln, beschrieben vom Finger Gottes."[6]) Und ein zweitesmal bestieg Moses den Sinai. Wieder fastete er 40 Tage und 40 Nächte.[7])

Von Esdras heißt es: er aß nicht Brot und trank nicht Wasser;[8]) denn er trauerte wegen der häufigen Uebertretung des Gesetzes, das verbot, heidnische Frauen zu heiraten.[9]) Esdras hatte auch ein Fasten angesagt, um den aus der Gefangenschaft Heimkehrenden eine glückliche Reise nach Jerusalem zu erflehen, und die Wanderung ging glücklich vonstatten. Er setzte auf Fasten und Gebet als wirksame Vermittler göttlichen Schutzes größere Hoffnung denn auf königliches Geleite.[10])

Nehemias gesteht von sich: „Ich weinte und betrübte mich tagelang und hielt Fasten und betete vor dem Gott des Himmels."[11]) Er fastete aus Trauer über den Zustand Jerusalems, dessen Mauern

---

[1]) Zach. 7, 3. 5. — [2]) Zach. 7, 4 ff. — [3]) L. c. 8, 19. — [4]) Der 13. Adar. Esth. 3, 13 und 9, 31. — [5]) Luc. 18, 12. — [6]) Deut. 9, 9 f.; vgl. Ex. 24, 18. — [7]) Deut. 9, 18 und Ex. 34, 28. — [8]) 1. Esd. 10, 6. — [9]) L. c. c. 9. — [10]) L. c. 8, 21 ff. — [11]) 2. Esd. 1, 4 nach dem hebr. Text.

zerstört und dessen Tore verbrannt waren.[1]) Sein Fasten sollte aber auch seinem Gebet, die Mauern Jerusalems wieder errichten zu dürfen, zu Hilfe kommen.[2]) Nehemias wurde erhört: Jerusalems Mauern und Tore erstanden wieder.[3])

Wohl auf Betreiben der beiden Wiederhersteller des Gesetzes Nehemias und Esdras schloß sich an die Jubelfeier des Laubhüttenfestes jener allgemeine Bußfasttag, an dem die Zurückgekehrten zerknirschten Herzens den Bund mit Gott erneuerten.[4])

2. Es fasteten und predigten Fasten die Propheten.

Auf die Bußpredigt des Propheten Samuel hin versammelte sich ganz Israel in Masphath. Sie schöpften Wasser und gossen es aus vor dem Herrn, um ihrer tiefsten Selbstverdemütigung vor Gott Ausdruck zu verleihen, und sie fasteten an jenem Tage, bekennend: wir haben gegen Jahwe gesündigt. Gott aber rettete das bußfertige, fastende Volk aus der Hand der Philister, die jene Bußprozession zu einem Ueberfall ausnützen wollten.[5])

Vom Propheten Elias berichtet die Heilige Schrift: er aß und trank und wanderte in Kraft dieser Speise 40 Tage und 40 Nächte bis zum Berge Gottes.[6]) Er fastete also auf seiner Wüstenwanderung zum Sinai 40 Tage und ebensoviele Nächte, ohne etwas zu essen und zu trinken.

Der Prophet Joel erhob in dunklen, von Unglück durchschwirrten Tagen seine Stimme dreimal zu dem Rufe: Heiliget ein Fasten![7])

Der Prophet Isaias ermunterte zu gottgefälligem Fasten in eindringlichen Worten, in kraftvollen Fragen seine nur auf das äußere Werk sehenden Zeitgenossen.[8])

Ebenso redete der Prophet Zacharias dem gottgenehmen Fasten das Wort.[9])

Die Stellung des Propheten Jeremias zum Fasten kennzeichnet der Umstand, daß er gerade an einem Fasttage im Tempel die Drohworte des Herrn dem Volke verkünden ließ.[10]) Der Fasttag und das Haus Jahwes — Zeit und Ort — sollten den Eindruck verstärken. Nur der ferngebliebene königliche Ofenhocker Joakim verhärtete sein Herz.[11])

Die auf göttliche Eingebung vom Propheten Baruch niedergeschriebenen und von ihm den Exulanten in Babylonien vorgelesenen Worte übten auf dieselben eine solche Wirkung, daß sie ein freiwilliges Fasten hielten:[12]) ohne vom Fasten zu sprechen, predigte er Fasten.

Der Prophet Daniel fastete in Sack und Asche, um seine und seines Volkes Sünden zu sühnen, und er vernahm aus dem Munde

---

[1]) L. c. 1, 3. — [2]) L. c. 1, 5 ff. — [3]) L. c. cpp. 2—4. — [4]) 2. Esd. cpp. 9 und 10. — [5]) 1. Reg. 7, 5 ff. — [6]) 3. Reg. 19, 8. — [7]) Joel 1, 14; 2, 12. 15 = Haltet ein Fasten, das zur Heiligung dient. — [8]) Is. c. 58. — [9]) Zach. 7, 5. — [10]) Jer. 36, 6. — [11]) L. c. 36, 22 ff. — [12]) Baruch 1, 1—5.

des Engels Gabriel die Verkündigung der 70 Jahreswochen:[1]) dem büßenden Faster wurde geoffenbart die Zeit der Ankunft des Erlösers. Wieder fastete derselbe Prophet Daniel und er schaute nach dreiwöchentlichem Fasten eine „große Vision".[2])

3. Es fasteten und verordneten Fasten gekrönte Häupter.

Als der Amalekiter das Diadem und die Armspange des toten Saul gebracht, veranstaltete König David nicht etwa ein Freudenmahl, sondern er zerriß seine Kleider und weinte und er fastete bis zum Abend aus Schmerz über den Untergang seines Feindes Saul und seines Freundes Jonathas,[3]) der auch einst gefastet hatte aus Trauer um den unschuldig verfolgten David.[4]) Fastend dichtete David die durch edle Feindes- und Freundesliebe geweihte Totenklage auf Saul und dessen Sohn Jonathas [5]) Ebenso fastete bis zum Abend König David nach dem Begräbnisse des meuchlerisch ermordeten Heerführers Abner.[6])

Verlieh David mit diesem Fasten seiner Trauer über den Tod der Helden Ausdruck, so suchte er durch ein anderes Fasten dem Kind, das ihm die Gemahlin des Urias geboren hatte, Gesundheit von der erzürnten Gottheit zu erlangen. Als aber am 7. Tag des Fastens das Kind starb, legte der König das Trauerkleid ab und er hörte auf zu fasten, indem er in den Willen des Herrn über Leben und Tod sich ergab.[7])

Königin Jezabel schrieb einen „Fasten"-Brief. Im Namen des Königs richtete sie folgendes Schreiben an die Großen der Stadt, in der Naboth wohnte: „Verordnet Fasten, ruft Naboth, dingt zwei falsche Zeugen, die wider ihn aussagen, er hat Gott und den König gelästert; dann steinigt ihn zu Tode!"[8]) Dieses nach unschuldigem Blut lechzende Fasten sollte den Schmerz über die Lästerung der göttlichen und irdischen Majestät ausdrücken: ein lügnerisches Fasten!

Achab, König von Israel und Gemahl der Jezabel, fastete, so gottvergessen er auch sonst war, als nach der Steinigung des unschuldigen Naboth und der ungerechten Besitzergreifung des Weinberges desselben der Prophet Elias ihm den Untergang seines gesamten Hauses verkündet hatte: ein gottgefälliges Fasten. Denn um dieses Fastens, um dieser Verdemütigung willen ließ der Herr das angedrohte Unheil nicht zu Lebzeiten Achabs eintreten.[9])

Als in Susan das von Amans Grausamkeiten diktierte königliche Dekret veröffentlicht worden war, das die Tötung aller Juden im Perserreich anbefahl, fasteten die Königin Esther und alle Juden in Susan drei Tage und drei Nächte.[10]) Aber auch die Juden in den übrigen Provinzen des ausgedehnten Reiches hielten Fasten.[11]) Und mit welchem Bußeifer die Königin Esther fastete! Sie gab vom Haupte

---

[1]) Dan. c. 9. — [2]) L. c. 10, 2. 3. 8. — [3]) 2. Reg. 1, 11 f. — [4]) 1. Reg. 20, 34. — [5]) 2. Reg. 1, 17—27. — [6]) 2. Reg. 3, 35. — [7]) 2. Reg. 12, 15—23. — [8]) 3. Reg. 21, 8 ff. — [9]) 3. Reg. 21, 16 ff. — [10]) Esth. 4, 16. — [11]) L. c. 4, 3.

das Zeichen ihrer Hoheit und Ehre:[1]) der königliche Schmuck wich dem Trauergewande, an Stelle der Salben traten Asche und Staub.[2]) Nach solchem Fasten ging Esther den ihr unter Todesstrafe verbotenen Weg zum König und es gelang ihrer Fürsprache, den Sinn des Herrschers zu ändern.[3])

Erschüttert durch die Drohworte des Propheten Jonas: Noch 40 Tage und Ninive wird untergehen! gebot Ninives König allen Bewohnern strengstes Fasten, das Gebet und Abkehr von Sünde begleiten sollten. Es legte der König ab seinen Prunkmantel und stieg nieder vom Thron, um zu fasten in Sack und Asche.[4]) Und groß wie klein fastete in Sack und Asche. Sogar den Tieren entzog man die Nahrung und bedeckte sie mit dem Gewande der Buße. Die Niniviten schlossen wohl aus der Strafpredigt des Propheten, daß Gottes Zorn auf Mensch und Vieh laste;[5]) darum sollten Mensch und Vieh die Gottheit besänftigen. Tatsächlich verschonte der Herr das fastende Ninive.[6])

4. Es fasteten Heerführer und Krieger, es fastete in Kriegszeit das ganze Volk.

Als die Söhne Israels, pochend auf ihre Zahl, die an einer Levitenfrau begangene Schandtat bestrafen wollten, erlitten sie von den Benjaminiten zwei empfindliche Niederlagen. Da flüchteten die Söhne Israels zum heiligen Zelt in Silo und sie fasteten an jenem Tag bis zum Abend. Der Herr aber ließ sie in der folgenden Schlacht einen entscheidenden Sieg erringen.[7])

König Saul forderte seinem ermattenden Kriegsvolk im Kampf gegen die fliehenden Philister den Eid ab: „Verflucht sei der Mann, der etwas genießt vor Abend, bis ich Rache genommen an meinen Feinden“[8]) — ein hartherziges Fastengebot. Ferner fastete König Saul vor der unglücklichen Schlacht auf dem Gebirge Gelboe den ganzen Tag.[9]) Ließ bloß die Furcht vor den schlachtbereiten Philistern[10]) ihn fasten? Suchte Saul durch dieses Fasten etwa zu erreichen, daß Gott sein Schweigen breche und ihm Bescheid gebe, was er in seiner Bedrängnis tun solle?[11])

Josaphat, König von Juda, befahl ein allgemeines Fasten an, als die Moabiter, Ammoniter und Edomiter sich vereinigt hatten zum Kampf wider Juda und Jerusalem. Josaphat machte Fasten und Gebet sich zu Bundesgenossen und er kam mit reicher Beute vom Schlachtfelde zurück.[12])

Auf die Nachricht, daß der assyrische Feldherr Holofernes mit unabsehbarer Truppenmacht heranrücke, verdemütigte sich das ganze Volk vor Gott durch Fasten.[13]) Der Hohepriester Eliachim ermunterte

---

[1]) L. c. 14, 16. — [2]) L. c 14, 2. — [3]) L. c. cpp. 5—8; c. 15, 4 ff. — [4]) Man beachte die Parallele zwischen Jon. 3, 6 und Esth. 14, 2. — [5]) Vgl. Jer. 7, 20. — [6]) Jon. cpp. 3 und 4. — [7]) Jud. c. 20 — [8]) 1. Reg 14, 24. — [9]) 1. Reg. 28, 20. — [10]) L. c. V. 5. — [11]) Vgl. V. 6. — [12]) 2. Par. c. 20. — [13]) Judith 4, 8.

es zum Verharren hierin mit den Worten: „Wisset, daß der Herr euer Flehen erhören wird, wenn ihr verbleibt in Fasten und Beten.“[1]) Und gerade jene, die durch Fasten alle übertraf, wurde in Gottes Hand das Werkzeug zur Rettung vor dem Untergange: Judith, die alle Tage ihres Lebens fastete mit Ausnahme der Sabbate, der Neumonde und der Feste des Hauses Israel.[2]) Als nämlich die Bewohner der durch Wassernot aufs äußerste bedrängten Stadt Bethulia sich den Assyriern ergeben wollten, war es Judith, die jenem Beschlusse entgegentrat und die Verzweifelnden zum Fasten,[3]) Gebet und demütigem Gottvertrauen ermunterte.[4]) Die große Fasterin Judith war es, die, strahlend vor Schönheit, in das assyrische Lager sich begab,[5]) damit durch sein eigen Schwert des Feindes Uebermut zum Falle komme.[6])

Auch unter dem Eindrucke der Furcht vor dem Anmarsche des babylonischen Heeres zurzeit des Königs Joakim rief alles Volk in Jerusalem und alles Volk, das aus den Städten Judas nach Jerusalem geströmt war, ein Fasten aus.[7])

Das kriegerische Zeitalter der Makkabäer bietet ebenfalls Beispiele von Kriegsfasten. Da ein starkes syrisches Aufgebot sich anschickte, Juda zu verderben, versammelten sich die Juden in dem durch große Erinnerungen geheiligten Maspha, um daselbst in Sack und Asche zu fasten.[8]) Und als gar König Antiochus Eupator an der Spitze eines ungeheuren Fuß- und Reiterheeres nahte, fastete das Volk unter Gebet und Weinen drei Tage lang.[9]) In beiden Fällen blieb das Kriegsfasten nicht unbelohnt: trotz der feindlichen Uebermacht ging das Volk Gottes unter Führung des Makkabäers Judas glücklich aus dem Kampf hervor.

5. Es fastete der Psalmensänger.

Auch der Psalmist hat gefastet und viel gefastet. Bekennt er ja: „Asche ist meine Speise.[10]) Es schlottern meine Kniee vom Fasten.“[11]) Der Psalmist fastete, obschon er wegen seines Fastens geschmäht wurde.[12]) Der Psalmist fastete, da er Gottes Zorn auf sich lasten fühlte.[13]) Der Psalmist fastete, als der Haß hinterlistiger Feinde ihn verfolgte und grober Undank seinem Herzen wehe tat.[14]) Der Psalmist fastete, um Gottes Erbarmen herabzuflehen auf leidende Mitmenschen, von denen er dann auf das heftigste befeindet wurde.[15])

---

[1]) L c. V. 12 — [2]) L. c. 8, 6. — [3]) L c. 8, 16: humiliare animam ist wohl Uebersetzung des hebräischen עִנָּה נֶפֶשׁ = fasten. — [4]) L. c. 8, 9 ff. — [5]) L. c. c. 10. — [6]) L. c. 9, 12. — Das strenge, anhaltende Fasten hat weder der blendenden Schönheit (10, 14 ff.) noch der Lebenszeit Judiths Abbruch getan: sie starb in hohem Alter von 105 Jahren (16, 28). Auch die Anmut der Königin Esther litt durch das Fasten nicht (Esth. 4, 16 und 15, 8). — [7]) Jer. 36, 9 nach dem Hebr. — [8]) 1. Mach. 3, 46 f. — [9]) 2. Mach. 13, 12. — [10]) Psal. 101, 10. Asche — Symbol fastender Trauer. — [11]) Psal. 108, 24. — [12]) Psal. 68, 11. — [13]) Psal. 101, 10 f. — [14]) Psal. 108. — [15]) Psal. 35, 13 nach dem Hebr.

6. Es legten sich Fasten auf Privatpersonen.

Die Bürger von Jabes Galaad fasteten sieben Tage, nachdem sie Saul und dessen drei Söhne unter der Eiche zu Jabes begraben hatten.[1])

Fastend legte Anna, ehe sie die Mutter Samuels wurde, das Gelübde ab, falls Gott ihr einen Sohn verliehe, ihm diesen als lebenslänglichen Nasiräer am Heiligtum zu schenken. Fastend erhielt sie die Verheißung, daß ihr Herzenswunsch in Erfüllung gehen werde.[2])

Sara, die nachmalige Ehefrau des jüngeren Tobias, fastete drei Tage und drei Nächte in ihrer Betrübnis über die ungerechte Beschuldigung, die ihre Magd wider sie erhoben hatte.[3])

Der ältere Tobias fastete sogar an einem Festtage des Herrn, um ein vom König ungerecht verbotenes Werk der Barmherzigkeit üben zu können. Auf die Meldung seines Sohnes: ein Israelit liegt ermordet auf der Straße! verließ er sofort das festliche Mahl und die Gäste, ohne etwas genossen zu haben, trug die Leiche heimlich in sein Haus und bestattete sie nach Sonnenuntergang.[4])

III. Allgemeinheit des Fastens, Anlaß und Zweck.

Die angeführten Fastenbeispiele sind in mehrfacher Beziehung lehrreich. Vor allem sagen sie uns, daß das Fasten allgemein war. Es fastete reich und arm, vornehm und nieder, König und Untertan, Feldherr und Soldat, Priester und Prophet, Gesetzgeber und Volk.

Man fastete in privaten und öffentlichen Anliegen. Man fastete, wenn schweres Unheil im Anzuge war, man fastete, wenn Unglück die Gesamtheit oder den einzelnen getroffen, wenn der Tod ein teures Leben bedrohte, wenn er es vernichtet hatte. Man fastete, um den Willen Gottes zu erkunden in wichtigen Angelegenheiten,[5]) man fastete vor bedeutenden Unternehmungen. Man fastete zum Zeichen der Trauer.[6]) Man fastete, um der Bußgesinnung Ausdruck zu verleihen. Man fastete, um die Kraft des Bittgebetes zu erhöhen.

IV. Dauer und Ort des Fastens.

Das Fasten bestand in der Regel darin, daß man sich von Speise und Trank enthielt bis zum Abend. Mit dem Abend begann nämlich beim Volke Gottes ein neuer Tag. „Fasten (nicht essen und trinken) bis zum Abend“ ist ein öfter in der Heiligen Schrift vor-

---

[1]) 1. Reg. 31, 11 ff. — Vielleicht bestand die siebentägige Trauer des Volkes beim Tode der heldenmütigen Judith, die wie eine Königin geehrt wurde, auch in Fasten (Judith 16, 29). — [2]) 1. Reg. 1, 8—17. In V. 9, der in offenem Widerspruch steht mit V. 15 und 18, ist eine Textverderbnis anzunehmen. Klostermann (Die Bücher Samuels und der Könige. 1887, S. 2) verbessert: sie ließ hinter sich ihr Essen in der Zelle. — [3]) Tob. 3, 7 ff. — [4]) Tob. 2, 1—7. — [5]) Jud. 20, 26 ff. — [6]) Von der innigen Verbindung zwischen Trauer und Fasten legt auch der Umstand Zeugnis ab, daß das Wort trauern gleichbedeutend mit fasten genommen wurde: Dan. 10, 2.

kommender Ausdruck.[1]) In diesem Zeitausmaß ist die Dauer des Fastens auch dort zu verstehen, wo die Schrift weiter nichts bemerkt. Doch fehlt es nicht an Beispielen, die zeigen, daß man fastete, ohne selbst abends etwas zu sich zu nehmen.

Als ein Wunder ist anzusehen das 40 Tage und 40 Nächte dauernde Fasten des Moses und Elias. Der Verkehr mit Gott bildete die wunderbare Speise, die Moses ohne irdische Nahrung so lange Zeit leben ließ. Wie die Engel, die vor Gott stehen, keiner sichtbaren Speise bedürfen,[2]) so auch Moses nicht, da er auf Sinai beim Herrn war.[3]) Dem Propheten Elias aber verlieh die auf Befehl des Engels genossene Speise die übernatürliche Kraft, ohne Speise und Trank 40 Tage und ebensoviele Nächte wandern zu können.[4])

König David fastete während der siebentägigen Krankheit seines Kindes: er nahm diese Zeit über keine Nahrung zu sich.[5])

Siebentägig war auch das Fasten, womit die Bürger von Jabes Galaad ihren unglücklichen König Saul und dessen drei Söhne betrauerten.[6])

Der Prophet Daniel fastete dreimal sieben Tage, indem er leckere Speise, Fleisch und Wein mied.[7])

Auf Geheiß der Königin Esther enthielten sich die Juden in Susan drei Tage und drei Nächte der Speise und des Trankes.[8]) Und sie selber mit ihren Mägden fastete in gleicher Weise.[9])

Sara fastete ebenfalls drei Tage und drei Nächte, ohne zu essen und zu trinken.[10])

Drei Tage dauerte auch das strenge Kriegsfasten der Makkabäer.[11])

Die Sieben- und Dreizahl spielte auch beim Fasten eine Rolle

Ob der Beharrlichkeit im Fasten müssen noch zwei Gestalten des Alten Bundes erwähnt werden: Nehemias, der etliche Monate nacheinander fastete,[12]) und Judith, die ihre Lebenszeit machte zu einer Fastenzeit.[13]) Selbst im Lager der Assyrier nahm diese Heldin erst abends Speise zu sich.[14])

Das Einzelfasten geschah an einem einsamen Ort.

Moses fastete in der Einsamkeit des Berges Sinai.

---

[1]) Jud. 20, 26. 1. Reg. 14, 24. 2. Reg. 1, 12. 2. Reg. 3, 35. Judith 12, 9. — [2]) Tob. 12, 19. — [3]) „Moses war auf Sinai beim Herrn 40 Tage und 40 Nächte“ gibt den Erklärungsgrund zu dem unmittelbar folgenden Satz: „Er aß nicht Brot und trank nicht Wasser.“ Ex. 34, 28. — [4]) 3. Reg. 19, 5 ff. — [5]) 2. Reg. 12, 16 ff. — [6]) 1. Reg. 31, 13. — [7]) Dan. 10, 2 f. — [8]) Esth. 4, 16. — [9]) Esther hielt ein in den dritten Tag hineinreichendes Fasten, wie sich aus 5, 1 ergibt. — [10]) Tob. 3, 10. — [11]) 2. Mach. 13, 12. — [12]) Folgt aus dem Zusammenhalt von 2. Esd. 1, 1. 4 mit 2, 1. — [13]) Judith 8, 6. — [14]) L. c. 12, 9. Sie genoß von den mitgebrachten Lebensmitteln. Als sie nämlich von Bethulia fortzog, gab sie der begleitenden Magd einen Schlauch Wein, ein Gefäß Oel, geröstetes Mehl, Feigenkuchen, Brote und Käse (10, 5).

Sara begab sich in das Obergemach ihres Hauses, um dort ein Fasten-Triduum zu halten.[1])

Judith ging in ihre Gebetskammer,[2]) als sie ihr Fasten mit Zilizium und Asche verschärfte.[3])

Die fastende Königin Esther schloß sich in jene Räume ein, in denen sie sich früher vergnügt hatte.[4])

Manchmal jedoch fastete man vor der Oeffentlichkeit.

David fastete im Angesicht der ganzen Menge nach dem Begräbnisse Abners, um zu verstehen zu geben, daß er unschuldig sei am Tode jenes meuchlings getöteten Fürsten.[5])

Esdras fastete vor aller Augen, um durch sein Trauerfasten über die Verletzung des göttlichen Gesetzes das Volk zur Buße zu bewegen.[6])

War das Fasten allgemein, dann pilgerten die Scharen zur Wohnung Jahwes.

Kriegsfasten hat mehr als einmal das Volk im Hause des Herrn versammelt.[7])

In den Tagen des Propheten Joel strömte die fastende Menge in den Tempel, daß Gott vernichte das überallhin schwirrende, den Himmel verdüsternde, die Erde verwüstende Heuschreckenheer.[8])

Doch auch Maspha hat zwei große Fastenversammlungen unter Samuel[9]) und Judas, dem Makkabäer, gesehen. Als nämlich in Jerusalem die heidnischen Syrer herrschten und der Tempel durch Götzendienst geschändet war, versammelten sich die Gesetzestreuen auf Betreiben des Judas und seiner Brüder in Maspha, um zu fasten. Und sie brachten herbei die heiligen Bücher, die Priestergewänder, die Abgaben an das Heiligtum und die Nasiräer,[10]) die die vorgeschriebenen Opfer nicht darbringen konnten:[11]) alles Appelle an Gott, er möge seinen Anordnungen wieder Ansehen verschaffen.

V. Begleitmomente des Fastens.

Meist war das Fasten mit Gebet, Bittgebet und Preisgebet, vereint:[12]) carnem domans ieiuniis dulcique mentem pabulo orationis nutriens[13]) — indes der Leib fastete, genoß die Seele des Gebetes süße Speise.

Auch das Wort Gottes nährte die Seele des Fastenden: zuweilen verband sich mit dem Fasten Lesung der Heiligen Schrift.[14])

---

[1]) Tob. 3, 10. — [2]) Auch hoch gelegen, wie der Ausdruck descendens in domum suam besagt: Judith 10, 2. — [3]) L. c. 9, 1. — [4]) Esth. 14, 2. — [5]) 2. Reg. 3, 35 ff. — [6]) 1. Esd. cpp 9 und 10. — [7]) Jud. 20, 26. 2. Par. 20, 3 f. Jer. 36, 6. 9 f. Judith 4, 8 ff. — [8]) Joel c. 2. — [9]) 1. Reg. 7, 5 f. — [10]) 1. Mach. 3, 46 ff. — [11]) Weil nur im Tempel geopfert werden durfte. Siehe Num. 6, 13 ff. — [12]) Z. Bsp. 2. Par. 20, 3. 4 ff. 1. Esd. 9, 5: Der fastende Priester Esdras betet mit gebogenen Knien und ausgebreiteten Händen. 2. Esd. 9, 1. 5 ff. — [13]) Commune non Virginum: Hymnus ad laudes. — [14]) Jer. 36, 6—10. 2. Esdr. 9, 1. 3.

Ueberdies begleiteten das Fasten: Tränen,[1]) Wehklage,[2]) Einreißen der Kleider,[3]) Ausraufen der Haare,[4]) Bestreuung des Hauptes mit Staub und Asche,[5]) Tragen des Bußgewandes,[6]) Unterlassung des Bades und der Salbung,[7]) Sichniederwerfen,[8]) Ausgießen von Wasser,[9]) Darbringung von Opfern.[10])

Daß derlei Begleitmomente und das Fasten selbst nicht als rein äußere Akte gedacht waren, erkennen wir daraus, daß außer Gebet auch Gewissenserforschung und reumütiges Sündenbekenntnis sich zum Fasten gesellten. So stellte Sara in Gottes Gegenwart während ihres dreitägigen Fastens eine auf den Vorwurf ihrer Magd bezugnehmende Gewissenserforschung an und sie konnte sich das Zeugnis geben: „Du weißt, o Herr, daß ich rein bewahrt habe meine Seele vor dem sündhaften Begehren. Nie habe ich mit leichtfertig Wandelnden Gemeinschaft gepflogen. . . .“[11]) — Fastend bekannte Nehemias unter Tränen: „Ich und das Haus meines Vaters haben gesündigt.“[12]) Ebenso bekannte Daniel, in Sack und Asche fastend, seine und des Volkes Israel Sünden.[13])

Endlich sehen wir Almosengeben[14]) und Totebegraben[15]) im Bunde mit dem Fasten.

Es hatte etwas Ergreifendes ein Fasttag des ganzen Volkes, den schmetternder Trompetenstoß ankündete.[16]) Jüngling und Greis, Braut und Bräutigam[17]) wallen im härenen Bußgewand, das Haupt bedeckt mit Staub,[18]) der Erinnerung an Tod und Grab, zum Tempel.[19]) Selbst der Altar trägt das Kleid der Fastenden.[20]) Zwischen Vorhalle und Altar weinen und flehen im Bußornat[21]) die Priester, die Diener des Herrn: Schone, Herr, schone Deines Volkes![22]) In das Seufzen und Rufen des fastenden Volkes mischt sich das Wimmern der Kindesunschuld.[23]) Zerknirscht bekennt die fastende Menge ihre Sünden,[24]) stärkt sich mit dem Worte Gottes[25]) und erneuert den Bund mit dem Herrn.[26])

VI. Fastenlohn.

Fasten weckt Gottes Erbarmen, Fasten besänftigt Gottes Zorn. Fasten sühnt, Fasten bessert.

---

[1]) Z. Bsp. 1. Esd. 10, 1. Tob. 3, 11. — [2]) Z. Bsp. 2. Reg. 2, 12. 17. Joel 2, 12. — [3]) Z. Bsp. 3. Reg. 21, 27. 1. Mach. 3, 47. — [4]) 1. Esd. 9, 3. Esth. 14, 2. — [5]) Z. Bsp. Judith 9, 1. 1. Mach. 3, 47. Vgl. Jon. 3, 6. Esth. 4, 3. — [6]) Z. Bsp. 3. Reg. 21, 27. Psal. 68, 11 f. — Das Bußgewand (שַׂק, saccus, cilicium) war ein Lendenschurz aus grobem Stoff; in späterer Zeit reichte es auch über die Brust (2. Mach. 3, 19). Vgl. Döller, Das Buch Jona. 1912, S. 96. — [7]) Z. Bsp. 2. Reg 12, 16. 20. Dan. 10, 3. — [8]) Z. Bsp. Judith 9, 1. 2. Mach. 13, 12. — [9]) 1. Reg. 7, 6. — [10]) Z. Bsp. Jud. 20, 26. 1. Reg. 7, 9. — [11]) Tob. 3, 16 ff. — [12]) 2. Esd. 1, 4. 6. — [13]) Dan. 9, 3. 5. 15 f. — [14]) Baruch 1, 5 f. — [15]) Tob. 2, 1 ff. — [16]) Joel 2, 15. — [17]) L. c. V. 16. — [18]) 2. Esd. 9, 1. — [19]) Joel 2, 16 f. — [20]) Judith 4, 9. — [21]) L. c. V. 16. — [22]) Joel 2, 17. — [23]) L. c. V. 16. — [24]) 2. Esd. 9, 2. — [25]) L. c. V. 3. — [26]) L. c. V. 38.

Das Fasten der Niniviten bewog Gott, das Schauderwort: Noch 40 Tage und Ninive ist gewesen! nicht zu verwirklichen — es hatte Mitleid der Herr mit Ninive.[1])

Das Fasten des Königs Achab bewog Gott, das seinem Hause angedrohte Unheil nicht zu Lebzeiten Achabs zu vollziehen.[2])

Durch 40tägiges Fasten versöhnte Moses den Herrn, der, erzürnt über die Abgötterei des auserwählten Volkes, dasselbe zu verwerfen dachte.[3])

Durch Fasten sühnte unter Samuel das Volk seinen Abfall von Gott.[4])

Fastend gelobte unter Nehemias das Volk, keine Mischehen mehr mit Heiden einzugehen; mit Fasten besiegelte es den heiligen Gottes-Bund.[5])

Fastend verließen die Niniviten die breite Straße der Sünde[6]) — **corporali ieiunio vitia comprimis.**[7])

Fasten bringt in die Nähe Gottes, der Licht ist und in dem Finsternisse nicht sind:[8]) Fasten erleuchtet.

Fastend wurde Moses gewürdigt vertrauten Umganges mit dem Herrn.[9]) Moses' Fasten vermittelte die Tafeln des lichten Gesetzes wieder,[10]) die die Sinnlichkeit des am Fuße des Berges abgöttisch lärmenden Volkes zerschlagen hatte.[11]) Und als nach 40tägigem Fasten Moses vom Sinai niederstieg, leuchtete sein Antlitz im Widerschein der Herrlichkeit Gottes.[12])

Fastend erkannte Elias den sanften Vorübergang des Herrn.[13])

Nach dreiwöchentlichem Fasten schaute Daniels Seherauge den waffenklirrenden Vorübergang mächtiger Reiche, das Wüten des Feindes gegen das Volk Gottes, den Abfall vieler vom heiligen Gesetze, die am jüngsten Tag sich öffnenden Gräber.[14])

Fastend schaute derselbe Prophet Daniel die Zeit Christi, die im Blute Christi schimmernde Zeit der Errichtung des Neuen, die mit dem Tempel stürzende Zeit des Alten Bundes.[15])

Fastend wurde der Levit Jahaziel vom Geiste des Herrn erleuchtet und er weissagte dem fastenden Volke den Triumph des Königs Josaphat über die stolze Zahl der Feinde: „So spricht der Herr zu euch: Fürchtet euch nicht und zaget nicht ob der Menge der Feinde; denn nicht ist der Kampf euer, sondern Gottes. Haltet nur aus vertrauensvoll und ihr werdet sehen die Hilfe des Herrn!"[16])

Von fastenden Lippen flossen erleuchtete, lehr- und trostreiche Gebetsworte.

Sara betete, das Herz voll dunklen Leides,[17]) am dritten Tag ihres Fastens zu Gott: „Deinen Ratschluß zu ergründen, liegt nicht

---

[1]) Jon. 4, 11. — [2]) 3. Reg. 21, 29. — [3]) Deut. 9, 18 f. — [4]) 1. Reg. 7, 5 f. — [5]) 2. Esd. 9, 1 und 10, 1. 30. — [6]) Jon. 3, 5 ff. — [7]) Fasten-Präfation. — [8]) 1. Jo. 1, 5. — [9]) Ex. 34, 28. — [10]) Deut. 9, 18 f. — [11]) Ex. 32, 19. — [12]) Ex. 34, 29. — [13]) 3. Reg. 19, 8. 12 f. — [14]) Dan. cpp. 10—12. — [15]) L. c. 9, 3. 24 ff. — [16]) 2. Par. 20, 3. 14 ff. — [17]) Tob. 3, 7 ff.

in eines Menschen Macht. Das aber hält ein jeder, der Dich verehrt, für gewiß, daß seine Heimsuchung in krönendem Sieg enden und seiner Züchtigung Deine Barmherzigkeit folgen wird. Denn Du hast keine Freude an unserem Verderben; vielmehr gibst Du nach dem Sturm Ruhe und nach Tränenbächen überschüttest Du mit Frohlocken. Dein Name, Gott Israels, sei gepriesen ewiglich!"[1])

Dem fastenden Munde Judiths entströmte der dankende Siegeshymnus: „Der Herr ist's, der niederwirft den Krieg. . .[2]) Die Dich, o Gott, fürchten, groß sind sie vor Dir in allem. Wehe dem Volk, das sich erhebt gegen mein Volk: der Allmächtige nimmt Rache an unseren Feinden, sucht sie heim am Tag des Gerichtes! Feuer und Gewürm sendet er in ihr Fleisch, daß sie brennen und leiden in Ewigkeit."[3])

Die fastende Königin Esther flehte, als der Untergang ihres Volkes unvermeidlich schien: „Gott, stark über alle, erhöre die Stimme derjenigen, die keine andere Hoffnung haben, rette uns aus der Hand der Ungerechten! Befreie mich von meiner Furcht!"[4])

Gilt nicht: **corporali ieiunio mentem elevas?**[5])

Fasten gibt Vertrauen, Mut und Stärke.

Fasten verwandelte die Furcht des Königs Josaphat vor dem überlegenen Feind[6]) in ruhiges Harren auf den Herrn.[7])

Fasten legte auch der leiderfüllten Sara Worte vertrauensvoller Ergebung in den Mund.[8])

Fasten gab der zarten[9]) Königin Esther den Mut, zu wagen, was unter Todesstrafe verboten war.[10])

Fasten stärkte die Frauenhand Judiths, das Schwert zu zücken gegen das Haupt des Schlemmers Holofernes.[11])

Fasten erlangt das Wohlgefallen und die Hilfe der Engel; denn die Abtötung der Triebe des Leibes macht den Menschen ähnlich jenen reinen Geistern.

Der Engel Rafael, einer von den sieben, die stehen vor dem Herrn,[12]) sprach zu Tobias: „Als du dein Mahl verließest, um des Nachts zu begraben, habe ich dein Gebet vor Gott gebracht."[13])

Derselbe Engel Rafael wurde zu Sara, nachdem sie drei Tage und drei Nächte gefastet hatte, geschickt, daß er sie vom Dämon befreie.[14])

Die große Fasterin Judith beteuert unter einem Schwur: „So wahr der Herr lebt, sein Engel hat mich beschützt bei meinem Gang ins feindliche Lager, während meines Aufenthaltes daselbst und bei meiner Rückkehr aus demselben: ohne Makel einer Sünde ließ der

---

[1]) L. c. 3, 20 ff. — [2]) Judith 16, 3 (9, 10). Vgl. die Oration in der Missa tempore belli: Deus, qui conteris bella. — [3]) Judith 16, 19. 20. 21. — [4]) Esth. 14, 19. — [5]) Fasten-Präfation. — [6]) 2. Par. 20, 3. — [7]) L. c. V. 12. — [8]) Tob. 3, 13 ff. — [9]) Esth. 15, 6. — [10]) L. c. 4, 16. — [11]) Judith 13, 8 ff. — [12]) Tob. 12, 15. — [13]) L. c. V. 12. Vgl. 2, 1 ff. — [14]) L. c. 3, 25 und 12, 14.

Herr mich wiederkehren, um mit euch zu jubeln über seinen Sieg, über meine Rettung, über eure Befreiung."[1])

Wie englisch mild tröstete, richtete auf und stärkte Gabriel den Propheten Daniel,[2]) der nach dreiwöchentlichem Fasten einer Engelserscheinung gewürdigt wurde![3]) Nach diesem Fasten brach sich der Widerstand, welchen der Schutzgeist des Perserreiches dem für Israel sich mühenden Engel Gabriel entgegensetzte, kam zu Hilfe Michael, der Schutzengel des Volkes Gottes.[4])

Fasten hilft im Krieg den Sieg erringen. Richterzeit, Königszeit und Makkabäerzeit tun dar: eine siegreiche Waffe ist Fasten.[5])

Fasten bringt reichen Erntesegen. Beim Propheten Joel spricht Gott zum fastenden[6]) Volk: „Siehe, ich werde euch Getreide und Wein und Oel senden in Fülle."[7])

Die alttestamentliche Bibel bezeugt: **corporali ieiunio virtutem largiris et praemia.**[8])

Der große, vielgestaltige Fastenlohn läßt erkennen die sittliche Güte des Fastens.

VII. Sittlicher Wert des Fastens.

„Wir fasten und Gott läßt unbeachtet unser Fasten" klagte das Volk zurzeit des Propheten Isaias.[9]) Darauf empfing es von Gott die Antwort: „Ihr fastet und euer Mund fließt über von Frevelreden. Ihr fastet und eure Faust schlägt los auf den Nächsten. Ihr fastet und zugleich drängt und preßt ihr eure Schuldner. Ihr fastet, trägt dabei niedrig das mit Asche bestreute Haupt, umgürtet euch mit dem Sack und glaubt, das genüge.[10]) Begleitet euer Fasten mit innerer Einkehr, mit Werken der Gerechtigkeit und barmherziger Liebe und es wird Erhörung finden: bestrahlt wird sein euer Lebensweg von der Herrlichkeit Gottes."[11])

Beim Propheten Jeremias weist der Herr das Fasten der Juden als unnütz zurück,[12]) weil sie verstockt blieben.[13])

Auch an dem Fasten im fünften und siebenten Monat während des babylonischen Exils hatte Gott kein Gefallen. Daher die vorwurfsvolle Frage: „Habt ihr mir zu Ehren gefastet?"[14]) Denn Fasten soll nicht bloß Enthaltung von Speise sein, sondern auch von Ungerechtigkeit und Härte in Gedanken und Werken.[15]) Darum heißt es bei Sirach: „Wenn ein Mensch fastend verbleibt in seinen Sünden, was nützt es ihm?"[16])

Charakteristisch ist der Ausdruck, den das heilige Original an vielen Stellen für Fasten gebraucht: die Seele niederdrücken, sich

---

[1]) Judith 13, 20. — [2]) Dan. 10, 10. 11. 18. 19. — [3]) L. c. V. 2 ff. — [4]) L. c. V. 13. — [5]) Siehe die früher angeführten Beispiele von Kriegsfasten. — [6]) Joel 2, 15 f. — [7]) L. c. V. 19. — [8]) Fasten-Präfation. — [9]) Is. 58, 3. — [10]) L. c. V. 3—5. Daß Gott nicht das Fasten überhaupt verwirft, ergibt sich aus V. 4 und 5. — [11]) L. c. V. 6 ff. — [12]) Jer. 14, 12. — [13]) L. c. 13, 23. — [14]) Zach. 7, 5. — [15]) L. c. V. 9 ff. — [16]) Eclus. 34, 31.

demütigen.[1]) Ließe sich gedrängter die hohe ethische Bedeutung des Fastens angeben? Die Fastenbezeichnung wird zur Fastenpredigt: ein Fasten, das die Seele nicht berührt, ein Fasten, das dem Menschen nicht ans Herz greift, hat vor Gott nicht Wert. Die Schrift sieht vor allem auf die Gesinnung. Deshalb verbindet der Prophet Joel mit dem Fastenruf die eindringliche Mahnung: „Zerreißet eure Herzen und nicht eure Kleider und bekehret euch zum Herrn, eurem Gott!"[2]) Von dem Fasten, das Leib und Seele berührt, gilt das Wort des Engels Rafael: „Gut ist das Fasten."[3])

P. Rudolf Grasers Predigttechnik.

Von Heinrich Stolte S. V. D. in Hangelar (Siegkr.).

Ist es angebracht und erscheint es rätlich, auf einen Prediger zurückzukommen, dessen Werke in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstmalig erschienen sind? Kann dieser Mann uns, die wir auf den Schultern früherer Jahrhunderte stehen, etwas Neues sagen und bessere Unterweisungen auch in der Homiletik geben?

Graser ist eine leuchtende Zierde der österreichischen Kanzel gewesen. Nicht können wir in ihm ein überragendes Genie verehren, wohl aber ein ganz bedeutendes Talent, das sich mit eisernem, bedachtsamem Fleiße an den Vorbildern klassischer Beredsamkeit gebildet hatte. Dabei ahmte er seine Lehrer nicht sklavisch Zug um Zug nach, sondern bewahrte treu seine Individualität, wußte diese aber rednerisch der Vollendung entgegen zu führen. Jene, die im Vorübergehen, leichten Kaufs Kenntnisse erwerben, geben gewöhnlich keine tüchtigen Lehrer ab, die ihren Schülern ebenso leicht wie sie ihr Wissen erworben auch ein geringeres beibringen könnten. Ihnen fehlt zumeist die Geschmeidigkeit, sich in das geringere Verständnis, das schwächere Gedächtnis, in die falschen Auffassungen ihrer Schüler hineinzuleben. Da Graser sich zu einem bedeutenden Prediger heranbilden mußte und er seine Erfahrungen in einem Werke: „Vollständige Lehrart zu predigen oder wahre Beredsamkeit der christlichen Kanzel" niedergelegt hat, bleibt er für alle Zeiten ein brauchbarer, fähiger Lehrer, der den Lernstoff in praktischen Regeln mit Ausschluß alles Unwesentlichen seinen Schülern übermittelt.

Graser geht in seiner „Lehrart" direkt auf das Praktische. Längere theoretische Erörterungen besonders über verschiedene Predigtgattungen unterläßt er vollständig und gibt in Regeln und Beispielen kurz, klar und deutlich an, wie eine gute Predigt entsteht und angelegt

---

[1]) עַנֵּה נֶפֶשׁ. Vulgata: affligere oder humiliare animam. Einen Kommentar zu diesem Fastenausdruck liefert das oben dem Sinne nach wiedergegebene Kapitel 58 des Propheten Isaias. — [2]) Joel 2, 12 f. — [3]) Tob. 12, 8. Vgl. Dan. 10, 12.

werden muß. Seine Rhetorik könnte nach modernem Sprachgebrauch: Technik der Predigt genannt werden.

Wenn im folgenden der Modus näher dargestellt wird, wie Graser seine Predigten anlegte, so wächst dieser Aufsatz zu einer Darlegung der Technik der Predigt überhaupt aus. Die Grasersche Art, Predigten anzufertigen, gründet sich vorteilhaft auf der klassischen Beredsamkeit der Griechen und Römer und jener der hervorragenden französischen Prediger. Sie zeigt aber den Predigern der Jetztzeit, die von den festen Regeln echter Beredsamkeit zum Schaden der jetzigen Predigttätigkeit — man vergleiche die Schrift Stingeders „Wo steht unsere heutige Predigt?“ — weit abgewichen sind, wo sie ihre Lehrer suchen müssen, soll die Predigt wiederum gesunden.

I. Grundriß der Predigt.

Graser spricht in seiner „Lehrart“ gar nicht von katechetischen, apologetischen, liturgischen und den anderen Predigtgattungen, worüber die neueren Handbücher der Homiletik weitere Ausführungen aufweisen. In Wirklichkeit ist diese Einteilung für das Anfertigen der Predigt von geringerem Werte und eröffnet hauptsächlich nur stoffliche Quellen, um aus ihnen das Predigtschema zu speisen. Graser nimmt die einzelnen Teile vor, die das ständige Gerüst einer geistlichen Rede abgeben, und für diese teilt er dann die fruchtbarsten Anweisungen mit. Nach ihm erfordert jede Predigt folgende Anordnung: 1. Kanzelspruch, 2. Eingang, 3. Hauptsatz, 4. Erklärung des Hauptsatzes, 5. Beweisgrund, 6. Widerlegung der Haupteinwürfe, 7. Nutzanwendung, moralische Reflexionen, Beweggründe, 8. Erregung der Affekte, 9. Schluß. Jeder findet in diesem Aufbau das Schema der römischen Rhetorik wieder, das auch der Natur einer Rede, vor allem deren Zielstrebigkeit und Beeinflussung der Willenstätigkeit anderer so naturgemäß angepaßt ist, daß von ihm kaum abgegangen werden kann. Unsere gedruckten Predigten beachten diesen Grundriß kaum. In dieser Ignorierung ist auch der Hauptgrund dafür zu finden, daß öfter über den Mangel an rednerischer Kraft in der Verkündigung des Wortes Gottes geklagt werden muß, und unsere Predigten vielfach nur religiöse Vorträge, oft sogar einfach erbauliche Artikel für eine Sonntagszeitung abgeben. Jedes Abweichen vom Natürlichen und Berechtigten muß sich ja auf die Dauer rächen.

Zu dem angegebenen Schema ist noch die Bemerkung zu machen, daß je nach dem Stoff, der rednerisch behandelt wird, öfter der eine oder andere Teil ausfällt. Ist z. B der Hauptsatz von selbst deutlich, so daß er keiner Erklärung bedarf, fällt dieser Teil weg. Einmal ist nichts zu widerlegen, dann wiederum ist die ganze Predigt unmittelbar so praktisch und moralisch, daß es unnötig ist, eine besondere Nutzanwendung zu machen; ein andermal versieht eine gründliche Erklärung die Stelle des Beweisgrundes. Obiges Modell entspricht aber so sehr dem vernünftigen Denken und der Natur einer Rede, daß es

als Grundschema für eine Predigt immer angewandt werden muß, soll dieselbe ihres Charakters als geistliche Rede nicht verlustig gehen.

II. Einleitung.

Wie es jahrhundertelange Gewohnheit ist, empfiehlt auch Graser als Kanzelspruch einen passenden Schrifttext zu wählen und aus ihm nach Möglichkeit das Thema zu entnehmen. In einem Punkte aber kann unserem Gewährsmann nicht volle Zustimmung gegeben werden. Graser schreibt nämlich: „Es ist gar nicht notwendig, daß unser Hauptsatz allemal der unmittelbare Sinn sei, den der Heilige Geist in diesen Worten des göttlichen Textes gehabt hat: wie wenn zum Beispiel über die Worte des Evangeliums ‚Estote misericordes‘ von der Barmherzigkeit gegen seinen Nebenmenschen, oder über ‚Nolite iudicare‘ wider das freventliche Urteil gepredigt wird. Das läßt sich zwar oft tun, aber nicht allezeit. Genug, daß unser Hauptsatz, mit den Worten des Textes, daraus wir ihn bilden, ein vernünftiges Verhältnis habe, auf was immer für eine Art es hernach sein möge.“ — Gegen einen äußerlich an die Predigt geklebten Text haben sich mit Recht in den letzten Jahren die Homileten gewandt. Der Text ist strenggenommen der einzig richtige, der den Zentralgedanken der Predigt enthält, und dieser wiederum jener, der den unmittelbaren Sinn des Schriftwortes umfaßt.

In seinem sehr brauchbaren praktischen Handbüchlein für den Unterricht im Deutschen „Anleitung zur Anfertigung von deutschen Aufsätzen“ fordert Vockeradt für die Einleitung drei Gedanken, die er mit Ausgangsgedanken, Uebergangsgedanken und Aufstellung des Themas bezeichnet. In ähnlicher Weise fordert Graser ebenfalls für die Predigt drei Gedanken. Den ersten bezeichnet er mit der Formel: Auslegung. Die Auslegung betrifft den Schrifttext, der als Kanzelspruch gewählt worden ist. Dann wendet man diese Exegese auf seinen Stoff an, indem man zeigt, wie man daraus Anlaß genommen, eben diese Materie, die man sich erwählt hat, vorzutragen. Drittens endlich faßt man seine Materie in einem Hauptsatze zusammen und trägt denselben samt den Teilen seiner Predigt vor. Den zweiten Gedanken nennt Graser „Anwendung“, den dritten „Vortrag“.

Auch von dieser Ordnung kann gegebenenfalls abgewichen werden. Es kann z. B. gleich mit der „Anwendung“ begonnen werden; auch ist es nicht nötig, den Ausgangsgedanken ständig vom Kanzelspruch zu nehmen, was z. B. bei Predigtzyklen gewiß kaum geschieht, da in der Einleitung fast immer der Inhalt der letzten rekapituliert wird. Aehnlich wird in Geheimnispredigten die Einleitung gewöhnlich mit der Schilderung des Festcharakters beginnen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Graser wünscht, der Prediger möge unter allen Umständen, es sei denn, er spreche vor einem gebildeten Publikum, sein Thema und dessen Abteilung eingehend und

deutlich angeben. Mit dieser Forderung wurzelt er gänzlich in der klassischen, französischen Predigt, während Segneri in seinem Quadragesimale niemals eine Abteilung der geistlichen Rede am Schlusse der Einleitung angibt. Die deutschen Lehrer der Homiletik sind in der Forderung, die Teile seiner Predigt ausdrücklich anzukündigen, geteilter Meinung, und diese Unstimmigkeit wird nicht nur bei katholischen, sondern auch bei protestantischen Homiletikern beobachtet. Eine einheitliche Anschauung wird wohl niemals erzielt werden, aber jeder wird zugeben, daß die Gründe für eine ausdrückliche Ankündigung nicht als weniger stichhaltig abzuweisen sind. Alle Homiletiker fordern die Angabe der Teile, wenn die Predigt einen mehr lehrhaften Charakter trägt, sehen aber meistens davon ab, sobald die Einzelmotive in einem Zentralmotiv zusammengefaßt werden.

III. Hauptsatz.

In der Theorie über das Predigtthema decken sich die Anschauungen Grasers zum größten Teil mit den Aufstellungen neuerer Homileten. Während sich aber unsere Theoretiker bei Behandlung des Themas eingehend über den Predigtzweck verbreiten, berührt Graser diesen Fragepunkt mit keinem Worte. Um so merkwürdiger erscheint diese Tatsache, als die Homiletiker gerade die genaue Fixierung des Predigtzweckes in die Höhe schrauben. Von ihm leiten sie u. a. das Charakteristische des Themas einer geistlichen Rede ab, seiner genauen Fixierung schreiben sie einen bedeutenden Einfluß auf die praktische Richtung der Predigt zu. Anderseits zeigt ein nur oberflächlicher Blick in die Predigtliteratur, daß sich die Homileten beim Anfertigen ihrer Predigten öfter gar keinen Zweck gesetzt haben und sich noch weniger von dem intendierten Zweck gänzlich leiten ließen. Meistens erwecken die gedruckten Predigten den Eindruck des Aufsatzartigen, und man kann vielfach die Frage stellen: „Was will der Mann eigentlich mit dem Geschriebenen?“ Auch jene, die viele Jahre hindurch ihre Predigten schriftlich ausgearbeitet haben und dabei streng methodisch vorgingen, werden von einer präzisen Fixierung eines praktischen Zweckes bei der einzelnen Predigt allmählich Abstand nehmen. Dazu beachte man, daß sich ein wahrhaft christliches Leben tatsächlich auf wenige Punkte konzentriert, und wollte ein Prediger, der jeden Sonntag derselben Gemeinde das Wort Gottes verkündigt, sich vor Ausarbeitung der Predigt, wenn er das Thema bestimmt, einen praktischen Zweck festsetzen, zumal, wie schon hervorgehoben, das praktische christliche Leben auf wenige Hauptforderungen beschränkt werden muß, so bleibt das Moralisieren nicht aus. Obwohl Graser von dem Ziel, das bei der einzelnen Wortverkündigung erstrebt werden soll, gar nicht spricht, so fordert er dennoch, und zwar mit dem größten Nachdruck, daß die Predigt praktisch sei. Das 22. Hauptstück seiner „Lehrart“ hat er sogar betitelt: „Vom Praktischpredigen.“ Wie aber Graser die Hebung christlichen Geistes und Lebens durch die Verkündigung des

Wortes Gottes erreicht, ohne daß er vom Ziel der Predigt eingehend handelt, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Hauptsatz oder Thema nennt unser Lehrer jene einzelne christliche Wahrheit, die der Prediger für diesmal erwählt hat, den Gläubigen vorzutragen. Der Form nach wünscht er einfache Hauptsätze, solche nämlich, die aus Subjekt und Prädikat bestehen, z. B.: Die Buße ist zur Seligkeit notwendig. Zusammengesetzte Hauptsätze sind jene, die bei einem Subjekte mehrere Prädikate haben, z. B.: Die Trunkenheit ist Leib und Seele schädlich. Da die zusammengesetzten Hauptsätze meistens zu viel Materie umfassen, zieht Graser die einfachen Hauptsätze den zusammengesetzten vor. Verwerflich findet er jene Hauptsätze, die mehrere Subjekte in sich schließen, z. B.: Die Demut und Barmherzigkeit stehen einem Christen wohl an, denn in diesen Fällen fehlt es der Predigt an der notwendigen Einheit. Nur dann läßt Graser eine Mehrheit der Subjekte bei einem Prädikate oder der Prädikate bei einem Subjekte entschuldigen, wenn entweder dieses oder jenes ein Ganzes (totum) oder eine Gattung (genus) bildet, wovon das Genus in Arten (species), das Ganze aber in seine Teile (partes) abgeteilt werden kann.

Welcher Hauptsatz auch immer gewählt sei, so rät er, soweit es sich immer tun läßt, ihn lieber praktisch als theoretisch abzufassen. Theoretisch heißt man einen Hauptsatz, der auf eine bloße Betrachtung hinausgeht, und alsdann folglich die ganze Predigt fast lediglich dahin gerichtet ist, daß der Zuhörer von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt werde und denselben glaube, z. B.: Die Menschwerdung des ewigen Wortes ist ein Werk der Allmacht und Liebe Gottes. Dem praktisch abgefaßten Hauptsatz gibt Graser unter allen Umständen den Vorzug. Praktisch aber ist er dann, wenn er gänzlich auf die Ausübung abzielt, z. B.: Ein Christ muß die Hoffart fliehen.

Da uns in diesem Fall hauptsächlich die formale Seite der Predigt interessiert, so genügt das Gesagte über die Fassung des Hauptsatzes und wir müssen nun die Einteilung der Predigt nach Graser besprechen.

IV. Einteilung.

Unser Gewährsmann gibt verschiedene Arten von Einteilungen an. Ist der Hauptsatz zusammengesetzt, so daß entweder das Subjekt oder das Prädikat eine Gattung oder ein Ganzes ist, so geben die Arten (species) oder die Teile (partes) desselben von selbst die natürlichste und ungezwungenste Abteilung des Hauptsatzes, z. B. der Hauptsatz laute: Die heiligste Dreifaltigkeit sucht gemeinschaftlich die Menschen glücklich zu machen. In der Predigt habe ich dann nichts anderes zu tun, als das Subjekt der Propositio „die heiligste Dreifaltigkeit“ als ein Ganzes in seine Teile zu zerlegen und die Bemühungen, den Menschen glücklich zu machen, als das Prädikat 1. von Gott dem Vater, 2. von Gott dem Sohn, 3. von Gott dem

Heiligen Geist zu erweisen. Will ich zeigen, daß das übermäßige Trinken Leib und Seele schade, so habe ich die natürlichste Einteilung schon in diesem Hauptsatze. Ich habe nämlich zu beweisen, daß die Trunkenheit dem Leib schade, das wird der erste Teil sein; daß sie der Seele schade, wird den zweiten Teil abgeben. Hier gibt also das doppelte Prädikat die Abteilung der Predigt an die Hand, so wie im vorigen Hauptsatz das dreifache Subjekt drei Teile der Predigt verlangt.

Bietet die Einteilung bei zusammengesetzten Hauptsätzen nur unerhebliche Schwierigkeiten, so sind deren bei einfachen Hauptsätzen nach Grasers Auffassung noch weniger. Er stellt den Kanon auf: „Ein einfacher Hauptsatz hat fürs erste keine Teilung nötig." „Abteilungen aber zu machen", so fährt er fort, „wo sie sich nicht selber darbieten, ist niemals eine Schönheit einer Rede. Will man jedoch seine Predigt lieber abteilen, so mache man die Erklärung, den Beweis, die Widerlegung zu Teilen seiner Predigt." Folgende Beispiele machen die Grundsätze Grasers klar: Es sei der Hauptsatz: Die Buße ist zur Seligkeit notwendig. Ich teile meine Predigt in zwei Teile: Im ersten zeige ich, was die Buße sei und worin sie bestehe (Erklärung). Im zweiten beweise ich die Notwendigkeit derselben (Beweisgrund). — Ein andermal kann man vielleicht den Beweisgrund zum ersten und die Widerlegung der Einwürfe zum andern Teile seiner Predigt machen. So in einer Graserschen Predigt. Der Hauptsatz lautete: Ein Sünder darf in der Beicht nichts verschweigen. Der Beweis gab den ersten Teil ab und die Widerlegung verschiedener Einwendungen den zweiten. — Nimmt man mehr als einen Beweis zu seinem Hauptsatze, so kann die Predigt so viel Teile bekommen als solche Beweise sind, die man vollständig ausführt.

Graser versäumt nicht, noch andere Möglichkeiten der Einteilung zu geben, die aber auch in den bekannten Lehrbüchern der Homiletik gewöhnlich aufgezählt werden. Ich weise z. B. hin auf die Hernahme der Einteilung von einem passenden Bibelspruch.

V. Die Erleuchtung des Verstandes.

Als tüchtiger Lehrer der Beredsamkeit wird Graser es nicht unterlassen, seine Schüler gründlich in der Verwendung der rhetorischen Grundkräfte zu unterweisen. Gerade in dem Fehlen einer rednerischen Darstellung sieht der berufene Kritiker unserer heutigen Predigt Msgr. Stingeder die Hauptmängel bei der Verkündigung des Wortes Gottes. Einem angehenden Prediger könnte darum nichts dringender empfohlen werden als sich die Handgriffe zu eigen zu machen, die Graser seine Schüler lehrt. Ordnungsgemäß durchgeht unser Gewährsmann in einzelnen Kapiteln die Erklärung, Beweisführung und Widerlegung. Fast alle Anweisungen, die Graser in gedrängter Kürze mit Beispielen belegt, in seiner „Lehrart zu predigen" aufstellt, finden sich ebenfalls in den Lehrbüchern der Homiletik, aber die

Darstellung unseres Fachmannes bietet den großen Vorteil, daß er gleichsam seinen Schülern die Handgriffe beibringt und sie zur Nachahmung zwingt.

Nach Graser bildet die Erklärung einen integrierenden Teil der Rede und entspricht der Narratio im rhetorischen Schema der klassischen, römischen Beredsamkeit. Natürlich geht die Erklärung in der geistlichen Rede viel weiter als die Erzählung in der antiken. Dementsprechend spricht Graser von einer historischen und dogmatischen Erklärung und versteht unter ersterer die umständliche Beschreibung gewisser Personen nach ihren Eigenschaften oder einer Begebenheit nach ihren Umständen. Mehrfach gibt es in der geistlichen Beredsamkeit Gelegenheit, historische Erklärungen anzuwenden. In dieser Weise lassen sich nur erklären: Die Erschaffung der Welt, der Fall Adams, die Sündflut, die Wundertaten des Heilandes, sein Tod, seine Auferstehung, Himmelfahrt und viele andere Begebenheiten unserer heiligen Religion. Die historische Erklärung ist identisch mit der Narratio der römischen Gerichtsrede.

Daneben gibt es in der Verkündigung des Wortes Gottes eine überaus große Zahl von Begriffen, ohne deren Erklärung weder ein Verständnis noch eine fruchtbare Wirkung bei den Zuhörern erzielt werden kann. Dahin gehören z. B. Dreifaltigkeit, Genugtuung, Erlösung, Gnade, Rechtfertigung, Glaube, Tod, Leben, Welt, Geist, Fleisch, Abtötung, Wiedergeburt.

Auch Graser ist es nicht unbekannt, daß die erklärende Tätigkeit des Redners die ganze Predigt durchziehen muß. Er sagt: „Nirgends darf ein Wort, ein Satz, eine Begebenheit, ein biblischer Text, ein Ausdruck, eine Redensart oder was immer es sein mag, dunkel oder unverständlich bleiben. Bisweilen hat eine Predigt mehrere Teile und es kann zu Anfang eines jeden derselben eine kleine Erklärung nötig sein. Zuweilen führt man einen Text aus der Heiligen Schrift an, der auch etwas Dunkles in sich enthält und einer kurzen Erklärung bedarf, damit der Zuhörer den wahren Sinn desselben begreife." Gerade auf die eingehende, rhetorische Erklärung von Schriftstellern weist Graser mit Nachdruck hin, weil die Prediger vielfach Texte aneinanderreihen, ohne deren tieferen Gehalt zu erschöpfen, und die deshalb wirkungslos verhallen.

Erleichtert die Erklärung ungemein den Beweis, so kann sie auch öfter dessen Stelle gänzlich vertreten. Z. B. An einem Kirchweihfest kann über den Spruch gepredigt werden: Hode huic domui salus facta est. Venit enim filius hominis quaerere, et salvum facere, quod perierat. Daraus mache ich den Hauptsatz: Gegenwärtiges Gotteshaus ist für euch ein Haus des Heiles. Denn des Menschen Sohn euer Heiland kommt zu euch in diesem Gotteshaus. I. Auf dem Altare in dem heiligsten Sakrament (venit); II. Sucht er euch auf der Kanzel durch das Wort Gottes (quaerere); III. Will er euch selig machen durch das Sakrament der Buße (salvum facere,

quod perierat). Diese drei Teile werden keinen Beweis nötig haben, alles wird sich durch eingehende Erklärung erreichen lassen.

In der Durchführung der Erklärung schließt sich Graser den Darlegungen unserer bewährten Homileten an, die eine nüchterne, saftlose Ausführung allgemein abweisen und für den rhetorischen Zweck eine mit allen rednerischen Mitteln ausgestattete Darstellung wünschen.

Von den Beweisgründen sagt Graser, daß sie das Hauptwerk einer geistlichen Rede seien und gleichsam die Säulen und Stützen, auf denen das ganze oratorische Gebäude ruht. Ihnen räumt er auch in der Rede eine zentrale Stellung ein, da Einleitung und Erklärung nur die Vorbereitung, Nutzanwendung und Affekte die Folgerungen aus dem geführten Beweise sind. Der Bedeutung der Beweise und dem Charakter der geistlichen Rede entsprechend, behandelt Graser die Technik der Beweisführung so eingehend wie kein neuerer homiletischer Schriftsteller. Wie er den Hauptsatz, der den Inhalt der ganzen Predigt umfaßt, vor allem erklärt wissen will, so fordert er auch, daß die Zuhörer von der Wahrheit des Hauptsatzes ganz überzeugt werden. Für die Beweisführung teilt er die Hauptsätze in historische, dogmatische, theoretische und praktische ein. Ein historischer ist ein solcher, der von einem einzelnen Dinge etwas aussagt oder verneint, z. B. die Hauptsätze aller Lob- und Leichenreden; ein dogmatischer Hauptsatz besteht aus einer Lehre, z. B.: Einem Sünder ist die Buße zur Seligkeit notwendig. Theoretisch sind solche Sätze, die man zu glauben hat, ohne sie auszuüben, während praktische auf die Betätigung abzielen, z. B.: Ein Christ muß gegen seinen Nächsten barmherzig sein.

Wenn auch der Hauptsatz vor allem mit triftigen Gründen bewiesen werden muß, so müssen im Verlauf der Rede doch noch oft kleinere Beweisgänge geführt werden, soll die Rede gründlich sein und nicht zu einem kraftlosen Geplauder herabsinken. Graser spricht von großen und kleinen Beweisgründen. Die großen sind jene Hauptgründe, die man weitläufig ausführt, um den Hauptsatz zu belegen, die kleinen sind kurze Gründe, womit man verschiedene hin und wieder vorkommende kleine Nebensätze beweist, die für sich selbst eben nicht so ungezweifelt erscheinen. Als Quellen der Beweise gibt auch er die Heilige Schrift an, die Lehre der Kirche auf den Konzilien und der Väter, die Vernunft und Erfahrung.

In weiterer Ausführung befaßt sich Graser mit der Anlage und Durchführung eines rednerischen Beweises. Auch er zählt sämtliche Formen der Beweisführung auf, die wir aus der Logik und Rhetorik kennen, am ausgiebigsten befaßt er sich aber mit der Schlußrede, dem Syllogismus. In keinem rhetorischen Handbuche außer in der Idea rhetorica des P. Neumayr findet man eine so eingehende Analyse der rednerischen Beweisführung, die zwingend wirkt durch strenge Logik und überzeugend durch oratorische Kraft. Ein rednerisch durchgeführter Syllogismus umfaßt fünf Sätze, indem die beiden Prämissen eigens

bewiesen werden müssen. Von dieser Gebundenheit kann sich aber der Prediger frei machen, falls der Ober- oder Untersatz von selbst einleuchtet und einer Begründung nicht bedarf. Letzteres ist gewöhnlich der Fall, wenn der Beweis aus der Heiligen Schrift entnommen wird, da dann der Obersatz: Was die göttliche Schrift sagt, muß notwendig wahr sein, für jeden Christen so bekannt und unbezweifelt ist, daß es überflüssig sein würde, ihn noch weiter zu beweisen.

Schließlich ist noch folgende Mahnung Grasers wohl zu beachten: „Soll unsere Predigt kurz sein und nicht länger als eine halbe Stunde dauern, so wird es gewöhnlich besser sein, einen einzigen Beweis zu nehmen und diesen recht oratorisch auszuführen, d. h. erklären, beweisen, erläutern, als mehrere Beweise sozusagen überhudeln. Denn will man in kurzer Zeit viele Beweise brauchen, so wird man sie entweder nicht gehörig ausführen können oder, wenn man sie auch ausführt, so wird zu moralischen Digressionen, Reflexionen, Bestrafungen u. s. w. kein Platz mehr übrig sein und folglich das Nützlichste ausbleiben."

Da dem Redner alles daran liegen muß, seine Zuhörer von der Wahrheit und Berechtigung des Hauptsatzes zu überzeugen, so darf er nicht unterlassen, aufsteigende Einwürfe mit entschiedenen Gegengründen zu widerlegen und abzuweisen. Stingeder sagt zu dieser wichtigen Aufgabe des Redners: „Noch weniger als auf die direkte Beweisführung versteht sich die gegebene Predigt auf die Widerlegung. Man muß eine ziemliche Anzahl neuerer Predigten durchgegangen haben, bis man auf eine Refutation stößt. Und dann entbehrt sie fast durchgängig der Energie und Schlagfertigkeit, die die indirekte Beweisführung vergangener Blüteepochen kennzeichnet. Die Schuld liegt offenbar im Mangel an Schulung. Warum schickt man unsere Prediger nicht in die Schule der alten Meister?" In Graser haben wir einen bewährten Meister zur Schulung im Widerlegen von Einwürfen. Diese Kunst wird mehr durch Beispiele als durch Regeln gelehrt. Graser geht diesen Weg. Er gibt für alle Arten der Widerlegung Beispiele an, bei denen er aber durch eingestreute Bemerkungen zeigt, wie die Refutation jedesmal eingerichtet ist.

Die meisten Einwürfe, die von den Zuhörern erhoben werden, sind gewöhnlich praktisch und ziehen eine Sittenregel in Zweifel. Um diese Einwürfe zu erkennen, muß der Prediger eine genügende Einsicht in das menschliche Herz besitzen und die Gemütsbeschaffenheit und Denkungsart seiner Zuhörer besonders gut kennen. Die Einwürfe aber sind gründlich zu widerlegen. Man muß denken wie ein Logiker und sprechen wie ein Redner.

VI. Die Bewegung des Willens.

Die vornehmste Aufgabe der geistlichen Beredsamkeit bleibt es immer, gestaltend in den menschlichen Willen einzugreifen. Graser müßten wir einen unbrauchbaren und untauglichen Lehrer nennen,

wenn er seine Schüler nicht eingehend unterwiese, wie der Redner die freie Willenstätigkeit auf das Gute hinrichten kann. Stingeder sagt in seiner genannten Schrift: Wo steht unsere heutige Predigt?: „In der Kunst, die Wahrheiten des Glaubens an die Leute heranzubringen, daß sie wirksam werden, steht unsere Predigt zweifelsohne den vergangenen Blütezeiten nach. Das Bewegen, auf das die Meister der geistlichen Beredsamkeit allezeit ein so großes Gewicht gelegt, scheint in unserer Predigt in der Regel wenig Platz zu finden. Bewegt wird der Hörer durch die Rede nur, wenn das Gewicht der dargebotenen Normen und Gedanken an sich schon schwer genug ist und wenn es der Redner überdies versteht, ihre Wucht durch Entfaltung zu erhöhen oder, um einen Ausdruck der schulgemäßen Rhetorik zu gebrauchen, sie zu amplifizieren. Bewegt wird der Hörer, wenn zu den Gedanken noch die Bundesgenossen des Ethos und echten Pathos kommen und die Gedanken und Normen mit Hilfe der Gefühle und Affekte in der Nutzanwendung dem Hörer nahe gebracht werden."

Graser läßt diese Gesichtspunkte nicht aus dem Auge. In seiner „Lehrart zu predigen", befaßt er sich eingehend mit der Bewegung des Willens, um auf diese Weise die Predigt praktisch zu gestalten. Ist der Hauptsatz praktisch, so wird die Beweisführung auch praktisch sein, da statt der Beweise Beweggründe verwendet werden. Hat aber der Prediger einen theoretischen Hauptsatz gewählt, so ist durch die Beweisführung wohl der Verstand gewonnen, aber der Wille muß ebenfalls gefesselt werden. Daraus erwächst für eine Predigt mit theoretischem Hauptsatze ein neuer Teil, den man die Nutzanwendung nennt. „Solche Nutzanwendungen", sagt Graser, „müssen durchaus ganz moralisch und praktisch sein. Man muß darin geschickte Beweggründe anbringen, die den Willen und das Herz des Zuhörers zu bewegen vermögen, sich diejenige Wahrheit wirksam zunutze zu machen, wovon sein Verstand bereits überführt ist."

Eine solche Nutzanwendung ist gewöhnlich eine nutzbringende Folgerung aus der theoretischen Wahrheit, die man in seiner Predigt bewiesen hat. Z. B.: Gott hat an der Sendung seines Sohnes in die Welt ein Kennzeichen einer unendlichen Liebe gegen die Menschen gegeben. Da haben wir einen theoretischen Hauptsatz. Was läßt sich daraus folgern? Dies: Also ist der Mensch Gott für diese so große Liebe Gegenliebe und Dankbarkeit schuldig. Das kann der Inhalt der Nutzanwendung sein, in welcher man dem Zuhörer durch verschiedene Beweggründe zu dieser Gegenliebe und Dankbarkeit anzutreiben sucht.

Welche Stelle soll die Nutzanwendung in der Predigt einnehmen? Diese Frage ist danach zu beantworten, ob unsere Predigt, die theoretisch ist, nur einen oder mehrere Teile habe. Ist das erstere der Fall, so kann unsere Nutzanwendung nirgends anders als nach dem geführten Beweise und beantworteten Einwürfen stehen. Denn, nachdem der

Verstand durch Beweise und Widerlegung völlig überführt ist, alsdann, und nicht eher schickt sich's, den Willen anzugreifen. Und dieses kann vor dem Schlusse und auch in demselben geschehen, so daß man nach der gewöhnlichen oratorischen Wiederholung seiner Predigt, Nutzanwendung und Erregung der Gemütsbewegungen künstlich und geschickt untereinander flechte und einen recht lebhaften, nützlichen und nachdrücklichen Schluß seiner Predigt mache. Hat die Predigt mehr Teile, so hält es Graser fürs ratsamste, daß man auf jeden Teil sogleich eine darauf passende Nutzanwendung folgen lasse. Denn da hat der Zuhörer die gleich abgehandelte Materie noch im frischen Gedächtnisse und empfindet die Kraft der Nutzanwendung weit besser, als wenn man alles bis ans Ende verschiebt und eine Menge Nutzanwendungen auf einmal machen will, was nur verwirrt.

Graser gibt auch einen eingehenden Unterricht über die Erregung der Affekte, soweit überhaupt ein solcher Unterricht theoretisch gegeben werden kann. Alle Gemütsbewegungen, die bei Verkündigung des Wortes Gottes angeregt werden können, nimmt er einzeln durch und belegt seine Ausführungen jedesmal mit einem passenden Beispiele. In keinem neueren Handbuche der Homiletik findet sich diese für die Rede ungemein wichtige Tätigkeit klarer, umfassender und deutlicher durchgeführt.

Auf eine nähere Darlegung der Graserschen Ausführungen kann nicht eingegangen werden, da die Ausführungen zu großen Umfang einnähmen.

Noch handelt Graser vom Schluß der Rede und der rednerischen Ausführung (elocutio). In dem Kapitel über den Beschluß der Rede bespricht er allein die Wiederholung des Ganzen und verweist für die Erregung der Affekte auf das früher Gesagte. Ueber die rednerische Ausführung verbreiten sich die stilistischen Handbücher in so eingehender Weise, daß Graser diesen Anweisungen nichts Neues und Bemerkenswertes hinzufügen könnte.

Möchten die Lehren und auch die Predigten Grasers unseren homiletischen Schriftstellern mehr als Untergrund und Vorlage dienen; die Gewissenserforschung, wie sie Stingeder in seiner Schrift: „Wo steht unsere heutige Predigt?" anstellt, würde gute Früchte in der Zukunft erwarten lassen.

Assur, die älteste Hauptstadt Assyriens.

Von Dr A. Eberharter in Salzburg.

Zur Zeit, als die späteren Propheten im Reiche Juda und Israel wirkten, war Assur schon lange nicht mehr das Zentrum der kriegerischen Unternehmungen und der politischen Pläne des einst so mächtigen Assyrervolkes und seiner kampfgewandten Könige. Zwar deckten damals noch nicht Schutt und Staub, Gras und Gestrüpp

seine großen Paläste und monumentalen Tempel, denn die Bautätigkeit in Assur erreichte erst mit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert ihren Abschluß; dessenungeachtet trat ihre Bedeutung gegen Kelach und insbesondere gegen Ninive, der Metropole im letzten Stadium assyrischer Machtentfaltung, zurück. Das war wohl auch der Grund, warum die Drohweissagungen der Propheten nicht gegen Assur, welches schon lange in den Hintergrund getreten war, sondern gegen Ninive sich richteten (Nah 2, 10—12; 3, 6 f; Soph 2, 13—15).

Durch die Ausgrabungen der Deutschen Orientgesellschaft auf dem Ruinenfelde des alten Assur ist diese Kulturstätte langer Vergessenheit entrissen und der Forscherarbeit reiches Material zugänglich gemacht worden. Wir wollen hier einen kurzen, skizzenhaften Ueberblick über den Namen, die Lage, Geschichte, Wiederentdeckung und die Funde von Assur bieten.

1. Der Name. Der älteste Name Assurs dürfte bereits am Eingange des Gesetzbuches Hammurapis † 2100 v. Chr vorliegen. Der Name lautet dort Ausar oder Auschar. Ausar bezeichnet vielleicht, wie Fr. Delitzsch vermutet „Wasseraue".

In den Inschriften begegnet Assur als Bezeichnung sowohl des Gottes wie der alten Hauptstadt und des Distriktes bzw. Landes Assyrien, und zwar in doppelter Schreibung Asur oder Assur. Wahrscheinlich hat die Stadt vom gleichnamigen Gott ihren Namen erhalten.

2. Die Lage. Das alte Assur liegt an der Stätte des heutigen Kalat-Schergat (Schirgat) in der Alluvialebene gleichen Namens am westlichen Tigrisufer unweit der Mündung des kleinen Zab. Kalat-Schergat ist noch gegenwärtig ein Stützpunkt für die regierende Gewalt. Es befindet sich dort ein Detachement regulärer Kavallerie unter dem Befehle eines Hauptmannes. Das Ruinenfeld ist scharf umgrenzt. Die ganze Ostfront entlang fließt der Tigris, der sich zur Hochwasserzeit bis zu 1½ *km* verbreitert. Er kommt in weitem ostwestlichen Bogen von Norden her gerade auf das Stadtufer zugeflossen und bricht sich hier in einigen wirbeligen Schnellen. Erst an der Südecke der Stadt beginnt er ruhiger zu fließen. So bildet er zugleich eine natürliche Befestigungslinie von über 1½ *km* Länge. Die Nordfront ist eine natürliche steile Felskante durch Festungsmauern verstärkt und bis auf eine Stelle unterhalb der Zikkurrat (Etagenturm) unzugänglich, beziehungsweise nur auf schwierigen Kletterpfaden erreichbar. Im Westen, Südwesten und Süden zieht sich die deutlich erkennbare Stadtbefestigung, Wall und streckenweise Graben, bis hinab zum Tigris. Außerhalb dieser Weichsbildgrenze machen sich nur vereinzelte, meist spät aussehende Baureste bemerkbar, und zwar im Nordwesten und Süden. Dieses so umrissene Stadtgebiet kann man, wie die Grabung lehrt, in zwei Teile zerlegen. Der nördliche Teil hat die Form eines gleichschenkeligen Kurvendreiecks, der südliche Teil ist trapezförmig. Die Fläche des Gesamtgebietes beträgt kaum ¾ km^2.

3. Die Geschichte. Die Geschichte Assurs läßt sich seit den neuesten Ausgrabungen bis in die zweite Hälfte des dritten Jahrtausends zurückverfolgen. Allerdings erfahren wir aus der ersten Zeit nicht vielmehr als Königsnamen mit einzelnen dürftigen Baunotizen. Bis vor kurzem war der älteste bekannte König Šamši-Adad. Jetzt kennen wir vor diesem Herrscher sieben Königsnamen, deren Aufeinanderfolge im einzelnen allerdings noch etwas fraglich bleibt. Als erster König wird auf den Inschriften Ušpia (Auspia) erwähnt.

Wie die neugefundenen Inschriften lehren, scheinen die ersten Fürsten Assurs neben dem Titel Patesi auch schon den Königstitel geführt zu haben. Von der Stadt Assur breitete sich die Herrschaft immer weiter aus und erstreckte sich wohl bald über das eigentliche Assyrien.

Im 14. vorchristlichen Jahrhundert scheinen die Kassiten einen Einfall in Assyrien gemacht zu haben. Ihr Plan, sich im Lande festzusetzen, wurde durch Adad-nirari I. vereitelt; er zwang die Kassiten zum Rückzug und leistete auch den anderen Feinden des Landes erfolgreichen Widerstand. Von dieser Zeit an datiert die aggressive Haltung Assyriens. Zunächst wandten sich seine Könige gegen die mächtigen Staaten des nordwestlichen Mesopotamiens, die unter den jeweils wechselnden Namen Naharina und Mitani auftauchen. Trotz der mannigfachen Demütigungen, welche der Ehrgeiz der Herrscher Assyriens erfuhr, erweiterte sich deren Gebiet immer mehr, so daß sich dasselbe im 13. vorchristlichen Jahrhundert über Mesopotamien hinaus bis in das Taurusgebirge erstreckte. Auch gegen Süden erstrebte Assyrien die Ausdehnung seiner Herrschaft. Dieses Streben mußte zum Kampfe mit Babylon führen. Unter Tiglath-pileser I. gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts v. Chr. erlangte Assyrien zum ersten Male die Hegemonie über Babylonien. Um diese Zeit herum wurde die Residenz der Assyrerkönige von Assur nach Kelach verlegt. Ueber die Kämpfe dieser Zeit erhalten wir interessante Aufschlüsse aus einer Steintafelinschrift Salmanassars I. (zirka 1320 v. Chr.). Während man bis jetzt durch eine kurze Notiz in den Inschriften Asurnazirpals nur wußte, daß Salmanassar I. in der Richtung des heutigen Diabekir vorgedrungen war und im Kašiargebirge (mons Masius der Alten) eine starke assyrische Militärkolonie angesiedelt hatte, lesen wir jetzt von Salmanassar selbst, daß er drei Feldzüge gegen die Völkerschaften nord- und nordwestwärts vom eigentlichen Assyrien bis nach Malatia unternommen habe. Im Anfang seines „Priestertums" zog er in das Gebirgsland Uru-atri und eroberte auf dem Wege dahin acht Länder, darunter Hime und Luḫa, deren Namen wir 300 Jahre später bei Tiglath-pileser I. wieder begegnen. Nach Unterwerfung von Uru-atri zerstörte der König die Gebirgsveste Arinnu so gänzlich, daß er „ihren Staub sammelte und am Stadttor von Assur aufschüttete". Doch finden wir diese Stadt, die sowohl Salmanassar I. als Tiglath-pileser I. in enger Verbindung mit dem

Lande Musri nennen, schon unter dem letzteren Könige wieder zu ihrer ehemaligen Bedeutung zurückgekehrt.

Der zweite Zug führte Salmanassar durch unwegsame Gebirge unter großen Strapazen nach dem Lande Hamigalbat, als dessen Hauptstadt Milidia (Mytilene) bekannt ist. Der König des Landes Hani (Abkürzung für Hamigalbat) Matuara hatte die Truppen des Volkes Hattu und Ahlamu zu seiner Hilfe herangezogen, doch werden die vereinigten Gegner besiegt, der König mit der Spitze der Wurfspeere westwärts gejagt und die Ortschaften der beiden Hilfsvölker „bis nach Karkemisch am Ufer des Euphrats" erobert. Von dem dritten Zuge ist bisnun nicht Näheres mitgeteilt worden. Aus welchem Grunde, ist uns nicht bekannt.

Von der Zeit an, da Assyrien die Hegemonie über Babylonien erlangt hatte, führten die Könige des ersteren Landes zugleich den Titel „König von Babylonien". Damit begann eine neue Periode der Geschichte Assyriens, die bis zum Untergang Ninives 606 v. Chr. reicht. Während dieser Zeit erhebt sich Assyrien zur Höhe einer Weltmacht. Nach heftigen Kämpfen werden die Hetthiter überwunden. Die festen Plätze am Orontes wechselten ihre Namen, wodurch die Besitzergreifung seitens der Assyrer zum Ausdruck kam. Die Staaten Nordsyriens wurden den Assyrern tributpflichtig. Phönizien und das Königreich Israel erobert, während sich Juda eine schattenhafte Unabhängigkeit vom Großkönig erkaufen mußte. Auch nach Nordosten dehnte sich die Einflußsphäre Assyriens aus. Assyrien war auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt, und der Erfolg seiner Waffentaten mußte in der Pracht und dem Glanze seiner Residenz einen beredten Ausdruck gefunden haben. So läßt es sich verstehen, wenn Soph 2, 13, 15 schreibt: „Und Jahwe streckt seine Hand gegen Norden und vertilgt Assyrien, macht die schöne Stadt zur Einöde, zum weglosen Land, der Wüste gleich. Dann lagern sich in ihr Herden, unreine Tiere von allerlei Art. . . Schutt liegt auf den Schwellen, denn ich vernichte ihre Macht. Das ist die herrliche Stadt, die sorglos wohnende, die in ihrem Herzen spricht: ‚Ich bin's, und keine außer mir!' Wie ist sie zur Wüste geworden, zum Lager des Wildes! Alle, die vorüberziehen, zischen und heben die Hand auf." Von Süden her, von Babylonien kam das Verhängnis. 606 fiel Ninive, um nie wieder zu Ansehen zu gelangen. Die Stadt verfiel im Laufe der Zeit immer mehr und die stolzen Paläste sowie die kunstvollen Tempel deckten sich mit Staub und Schutt, bis sie der Spaten wiederum der Vergessenheit entriß.

4. Die Wiederentdeckung. Der erste, welcher eine allgemeine Beschreibung der Ruinenstätte Kalat-Schergat lieferte, war der Engländer W. F. Ainsworth. Dieser nahm an der englischen Euphratexpedition (1835—37), die unter dem Protektorate Königs Wilhelm IV. stand, teil. Als H. Layard im Jahre 1839 auf seine ersten Abenteuer

auszog mit dem Plane, durch die Türkei, Kleinasien, Syrien, Persien und Indien nach Ceylon zu wandern, wo er sich seßhaft zu machen gedachte, traf er zu Mosul mit Ainsworth und Chr. Rassam zusammen. In Begleitung dieser beiden besuchte er die Ruinen von Kalat-Schergat. Diesem Besuche verdanken wir die erste Beschreibung der Ruinenstätte aus der Feder Ainsworths. Als dann H. Layard in den Jahren 1845 – 47 seine erste assyrische Expedition unternahm, kam er 1847 zum zweiten Male nach Kalat-Schergat. Er ließ an der Westseite des Ruinenfeldes Grabungen vornehmen. Diese brachten eine verstümmelte, aber hochinteressante, sitzende Figur in Lebensgröße, aus schwarzem Basalt zum Vorschein, welche auf drei Seiten eine Inschrift Salmanassars II. trug. Dazu kamen noch beschriebene Backsteine, die von demselben Herrscher herrührten, Bruchstücke von Grenzurkunden, Teile von keilschriftbedeckten Platten und etliche Gräber aus späterer Zeit.

Auf seiner zweiten assyrischen Expedition 1849—51 ließ H. Layard auch in Kalat-Schergat kurze Zeit graben; das Resultat dieser Grabung war die Auffindung zweier Terrakottenprismen Tiglath-pilesers I. (um 1100 v. Chr.).

Vom Jahre 1852—54 leitete H. Rassam die Ausgrabungen der Engländer in Assyrien. Man arbeitete auch in Kalat-Schergat. Diese Arbeiten förderten zwei Tonprismen mit den Annalen Tiglath-pilesers I. zutage. Sie entpuppten sich zwar nur als Duplikate von denen, welche bereits Layard 1851 gefunden hatte, waren aber sehr gut erhalten, da sie in festes Mauerwerk eingebettet waren. Sie lagen, 12 *m* voneinander entfernt, in zwei Ecken eines quadratischen Baues, der ursprünglich zum großen Tempel der Stadt Assur gehörte. Der darauf befindliche Text von 84 Zeilen ist in der Geschichte der Assyriologie deshalb merkwürdig geworden, weil er zum Prüfstein der Richtigkeit der Keilschriftentzifferung bestimmt wurde. Der Ausschuß der „Royal-Asiatic Society of Great Britain and Ireland“ übermittelte diesen Text den bedeutendsten damals lebenden Assyriologen mit dem Auftrage, ein jeder einzelne soll unabhängig vom anderen eine Uebersetzung der Inschrift anfertigen. Wie bekannt, stimmten die Uebersetzungen im wesentlichen überein und so ward die Richtigkeit der bei der Entzifferung angewandten Grundsätze erwiesen.

Seit Rassam stockten die Ausgrabungen zu Kalat-Schergat. Erst das Jahr 1903 brachte die angenehme Kunde, daß die Deutsche Orientgesellschaft sich entschlossen habe, die Ausgrabungen zu Kalat-Schergat fortzusetzen. Noch im selben Jahre wurden die Arbeiten begonnen und bis zum heutigen Tage fortgesetzt. Nach den Mitteilungen Nr. 54 (1914) sind die Ausgrabungen nun im wesentlichen abgeschlossen. Das Jahr 1915 wird die Beendigung der Kampagne bringen. Die Forschungsarbeiten der Deutschen Orientgesellschaft erst haben zum unwiderleglichen Ergebnis geführt, daß Kalat-Schergat das alte Assur ist.

5. Funde. Wie die Beilage zum 16. Jahresbericht der Deutschen Orientgesellschaft mitteilt, ist die Beendigung der Ausgrabungen im laufenden Jahre zu erwarten. Mit diesem Zeitpunkte kann dann von berufener Seite an die Aufarbeitung des gesamten Materials geschritten werden. Es ist darum leicht begreiflich, wenn wir von einer genaueren Beschreibung der einzelnen Stadtteile, ihrer Straßenzüge und Befestigungswerke absehen. Wir wollen hier nur über hervorragendere Funde an Bauten, Denkmälern und Inschriften berichten.

a) Bauten. Unter den Bauten sei an erster Stelle die Zikkurrat (Etagenturm) erwähnt. Diese befindet sich im nordwestlichen Teil des Ruinenfeldes. Nach den Strecken auf der Ost- und einem Drittel der Südfront zu urteilen, war sie auf einem Kieselfelsrücken von etwas unebener Oberfläche gegründet. Sie stellt ein zusammenhängendes, mächtiges, massives Mauerwerk von sechs Millionen Lehmziegeln dar, von denen jeder acht deutschen Normalziegeln entspricht. Die Ruine ist $18^1/_2$ *m* hoch, der Grundriß ist quadratisch mit $61^1/_2$ *m* Seitenlänge. Fundament und Mauertechnik deuten darauf hin, daß wir ein assyrisches Bauwerk vor uns haben. Den Bau dürfte Ašurrišiši I. begonnen haben. Unter der Zikkurrat hat man ein Tontafelnest mit 40 Nummern gefunden, 25 Exemplare waren vollständig erhalten und mit Inschriften aus neuassyrischer Zeit bedeckt. Die Ruine hat späteren Ansiedlern als Wohnstätte gedient. Sie gruben sich Löcher und Höhlen in das feste Mauerwerk, die sie mit kleinen Mauern abschlossen. Diese Löcher und Höhlen finden sich bis hinauf zum Gipfel des Bauwerkes.

Einen eigenartigen Bau stellt das sogenannte Neujahrfesthaus dar (bit-akit-seri), wie die Inschriften es bezeichnen. Dieses Gebäude ist für die Bau- und Religionsgeschichte bedeutungsvoll. Abweichend von den früher bekannten Gebäuden bestehen die Fundamente ganz aus regelmäßig behauenen Steinquadern von gewaltigen Dimensionen. Der rechteckige große Innenhof des Baues zeigt parallel den Längwänden eine Gliederung seines Raumes durch zwei Reihen quadratischer Pfeiler, was sich sonst für gewöhnlich weder in Babylonien noch in Assyrien findet. Ferner ist das ganze Gebäude außen von Gartenanlagen umgeben, die auch einen Teil des Innenhofes ausfüllen und, soweit sie noch erhalten sind, zirka 17.300 m^2 Fläche bedecken. Diese Anlagen sind erkenntlich durch die in regelmäßigen Reihen angebrachten, zum Teil in den Fußboden gehauenen, beiläufig $1^1/_2$ *m* tiefen Pflanzgruben. Die einzelnen Gruben sind wiederum durch Kanäle verbunden, so daß ein regelrechtes Bewässerungssystem entsteht. Die religionsgeschichtliche Bedeutung dürfte — genauere Angaben darüber fehlen bis jetzt — wohl darin zu suchen sein, daß das Neujahrfest auch in Assyrien gefeiert wurde. Ob sich hiebei Aehnlichkeiten mit dem israelitischen Neujahrfest feststellen lassen, wird sich erst bestimmen lassen, wenn auch Inschriften gefunden,

bezw. veröffentlicht werden, welche über die Art und den Zweck der Feier mehr Aufschluß geben.

Das alte Assur besaß eine Anzahl von Tempeln, welche verschiedenen Gottheiten geweiht waren. So nennen wir jetzt folgende Tempel: Anu-Adads, Assurs, Nebos, Sin-Samaš, und der Göttinnen Dinitu und Ištar. Es mag von Interesse sein, eine solche Tempelanlage kennen zu lernen. Wir wählen hierzu den Assurtempel, der hinsichtlich seines Alters den ersten Platz einnimmt. Als der erste Erbauer dieses Heiligtums wird auf den Inschriften der König Ušpia (A-ušpia) genannt. Er befindet sich auf dem Zeltplatz östlich der Zikkurrat. Seine Anlage war sehr einfach. Er bestand aus einem nur zweiräumigen Hause und dem davorliegenden Altarplatz. Hof und Nebenräume fehlten, wenn man von einer später angebauten kleinen Kapelle absieht. Seine größte Ausdehnung betrug ostwestlich knapp $18^1/_2$ *m*, nordsüdlich $17^1/_2$ *m*. Zum Altarplatz führte eine zweiflügelige Eingangstür zwischen zwei Fronttürmen. Das Bauwerk wurde vielfachen Ausbesserungen und Erneuerungen unterworfen. Dieser Zustand bildet eine gute Illustration zu der stereotypen Wendung auf den Bauinschriften von Assur: „Jenes Haus war verfallen, mein Vorfahr . . . . baute und erneuerte es, darauf verfiel es so viele Jahre . . . . ich erneuerte es von seinem Fundament bis zur Bedachung(?).“ Die Fundamente bestanden aus einer Lage von groben Bruchsteinen, die an den Kanten zum Teil mit sorgfältig bearbeiteten Quadern begrenzt ist. Die Wandverkleidung durch Orthostaten fehlte in assyrischer Zeit. Der Tempel erfuhr in nachassyrischer Zeit eine durchgreifende Wiederherstellung von Leuten, die bereits die Kenntnis von der Bindekraft des Gipses besaßen und ausgiebig davon Gebrauch machten. Im übrigen schlossen sie sich mit geringfügigen Abweichungen an die Bauweise der Assyrer an. Bei der Ausgrabung dieses Gebäudes kam eine erstaunliche Zahl von Bauurkunden und Bruchstücken davon zum Vorschein. Man konnte von Steinurkunden allein 53 Nummern zählen. Dabei bleibt allerdings zu beachten, daß einige vielleicht zusammengehören. Allem Anschein nach sind es sehr verschiedenartige Dokumente. Möglicherweise handelt es sich um eine Sammelstätte für Bauurkunden.

Erhöhte Beachtung verdienen die bei der Freilegung des Assurtempels vorgefundenen monumentalen Skulpturen aus nachassyrischer Zeit. Zu erwähnen sind eine Herakles-Stele, die Darstellung eines bärtigen Mannes in Ueberlebensgröße und zwei Figuren von bärtigen, barhäuptigen Männern, welche mit faltigen Pluderhosen (!) und Strümpfen bekleidet sind. Die zwei letzteren Stelen tragen eine aramäische Inschrift von 6—7 Zeilen, die vermutlich aus der Zeit 89—88 v. Chr. stammt.

Das alte Assur besaß auch mehrere Paläste. In den Grabungsberichten werden erwähnt, ein Palast Salmanassars I., von welchem fünf Räume beinahe vollständig, drei teilweise zu erkennen sind.

Ferner der Palast Tukulti-Ninibs I. (um 1300 v. Chr.) mit Freskomalereien, dann der Palast Assurs-ilu-muballitsu und endlich der Palast Assurnazirpals westlich von der Zikkurrat. Bei der Ausgrabung des letzteren kamen einige Skulpturen zum Vorschein, nämlich: zwei zusammenpassende Stücke eines Torstieres, eine Alabasterschwelle mit feinen Palmetten und Rosettenfriesen und das Bruchstück eines Bildwerkes in doppelter Lebensgröße. Eine genauere Beschreibung dieser Palastanlagen muß der Zeit vorbehalten bleiben, in der die in den Berichten enthaltenen Detailangaben von fachkundiger Seite aufgearbeitet sind.

Zu den interessantesten Bauwerken Assurs gehören die Gruftanlagen, die unsere Kenntnis von den assyrischen Bestattungsformen erweitern. Wir wollen hier die Beschreibung einer solchen Gruft aus spätassyrischer Zeit folgen lassen. Die Gruft besteht aus einem Eingangsschacht mit kurzem, schmalem Gang, einem großen überwölbten Gruftraum und einem auf der Nordwestseite des Gruftraumes angebrachten Verlängerungsbau. Den Zutritt vom Eingangsschacht in die Gruft vermittelte eine 58 *cm* breite und 120 *cm* hohe Rundbogentür mit Ziegelschwelle. Vom Gruftraume führte auf der Nordwestseite eine Tür in den Verlängerungsbau, welcher im Innern 152 *cm* lang und 90 *cm* breit ist. Der Gruftraum hat annähernd die Form einer Parabel. Den Fußboden bildet ein unregelmäßiges Ziegelpflaster mit etwa 1 *cm* dickem Asphaltstrich. An einer Wand des Gruftraumes fand sich eine Lampennische mit drei wahrscheinlich als Lampen verwandten Schalen aus gebranntem Ton. Im Gruftraume standen zwei Terrakotta-Wannensarkophage. Beide waren mit schwach gewölbten, zweiteiligen Terrakottadeckeln bedeckt. Auf dem Deckel des einen Sarkophags sind über dem Kopfende zwei einfach stilisierte Blumendarstellungen eingetieft. In diesem befanden sich die Schädel von vier Leichen. Als Beigaben zu den Sarkophagbestattungen waren vorhanden: gewöhnliche Tongefäße, eine emaillierte Porzellanschale, zwei kupferne Beinzangen und Glasperlen.

b) Von den vielen Denkmälern Assurs möchten wir hier erwähnen: einen Altar, zwei Basaltstandbilder und die Stelenreihen.

Der Altar wurde bei den Ausgrabungen eines großen Gebäudes, dessen Anfänge in den Ausgang des dritten Jahrtausends hinaufreichen, entdeckt. Er ist mit mehreren Reliefs geschmückt. Das Hauptrelief zeigt zwei einander gegenüberstehende Gilgameschfiguren mit Sonnenscheiben auf den Köpfen und Sonnenscheibenstandarten in den Händen.

Zwischen ihnen befindet sich eine nach links gewendete assyrische Königsfigur in anbetender Haltung. Außer den vier Sonnenscheiben in den Händen der Gilgameschfiguren sind noch zwei andere auf derselben Fläche angebracht. Das wenig gut erhaltene Relief am Fuße des Altares besitzt kleinere Figuren und scheint sich auf den Kult des Sonnengottes zu beziehen.

In den Ruinen eines Tempels kam ein Götterstandbild aus Basalt zum Vorschein. Es war in zwei Stücke zerborsten. Das eine Stück enthält den Oberkörper bis in die Bauchgegend und ist, abgesehen von einigen Verletzungen im Gesichte und an den Händen, gut erhalten. Das andere Stück bietet nur mehr das untere Ende der Figur und den Sockel. Die Statue ist aus grobkörnigem Steinmaterial verfertigt. Der obere Teil der Figur mißt 1·25 *m*, der untere 0·40 *m*, der Sockel 0·50 *m*. Die Hände der Statue sind über den Magen gefaltet.

Oestlich der Zikkurrat wurde am 18. Dezember 1903 ein Standbild Salmanassars II. entdeckt. Dasselbe besteht aus einem ziemlich dichten Basalt, Sockel und Figur sind aus einem Stück herausgearbeitet. Die Größe der Figur bis zum Hals beträgt 2·18 *m*. Vom Kopf sind nur der Bart und der krausenartige Schopf erhalten. Der linke Arm und kleinere Teile fehlen. Das Königsbild ist streng stilisiert, die Figur steht gerade und steif, der rechte Arm hängt herab. Am knaufartig abgerundeten Handende findet sich eine dekorative Zeichnung (Kreis mit Stiel). Die linke Hand liegt geballt vor der Brust und hält das Zepter. Die Kleidung der Figur besteht aus Untergewand und Ueberrock, die beide bis zum Boden reichen und nur die Zehen sehen lassen. Das Untergewand ist hemdartig, mit kurzen Aermeln versehen und am Halse rund ausgeschnitten. Unten endet es in einen Saum von Büschelfransen, die aus je drei Bündeln Kettfäden überkreuzt geknüpft sind. Der Ueberrock scheint ein langer, mit steifen Fransensäumen besetzter Rock zu sein, der bis zur Magengrube hinaufreicht und von einem Gürtelband und einem über die rechte Schulter gelegten Tragband gehalten wurde. Zwei gezierte Dolche staken in gemeinsamer Scheide schräg im Gürtel. Das rechte Handgelenk zierte ein Armring. Um den Hals hing eine Schnur mit astrischen Symbolen (Henkel und Sonnenscheibe mit vier breiteren und vier schmäleren Strahlen). Den unteren Teil des Gewandes bedeckt eine lange Inschrift. Dieselbe beginnt mit den Namen, Titeln und der Genealogie Salmanassars II. (864—24). Dann wird unter anderem ein Sieg des Königs am Orontes über Bir-idri von Damaskus und zwölf mit ihm verbündete Herrscher erwähnt. Auch der Sieg Salmanassars über Hadzael den Nachfolger Bir-idris (842 v. Chr.) ist hier verewigt. Nach einer Lücke wird des zweiten Zuges des Königs nach dem Lande Namri und der Gefangenführung seines Fürsten Janzu kurze Erwähnung getan. Daran schließt sich die Erzählung von dem Zuge nach dem Silberberg Tumi und dem Alabasterberg Muli. Von dem letzteren hat Salmanassar viel Alabaster fortgenommen. Endlich berichtet die Inschrift von einer Expedition des Königs gegen das Land Kue und Tabal. Der König Kati, welcher in seiner Residenzstadt belagert wird, sendet seine Tochter mit Mitgift nach Kalach. Der Schluß der Inschrift bezieht sich auf die Aufstellung und den Standort der Königsstatue. „Eben-

damals“, so spricht der König, „machte ich die Mauern der Stadt Assur von ihrem Fundament bis zur Bekleidung, ein Bildnis meiner Majestät machte ich, stellte ich im Metall-Arbeitertor auf.“

An einer Stelle dicht bei der Stadtumwallung wurden zwei Reihen von Pfeilern entdeckt, von denen die Inschriften auf der einen Reihe Namen von Statthaltern, die auf der anderen solche von Königen tragen. Wir können daher von einer Statthalter- und Königsreihe sprechen.

Im ganzen sind 35 Monumente und 5 Postamente gefunden worden, 10 (12) gehören der Statthalter-, 25 (23) der Königsreihe an. Von der Statthalterreihe sind 6 aus Kalkstein, 3 aus Alabaster, 1 aus Basalt. Von der Königsreihe sind 15 aus Kalkstein, 5 aus Alabaster, 5 aus Basalt hergestellt. Von diesen letzteren sind 10 (11?) sicher datiert und enthalten folgende Königsnamen: Adad-nisari I., Salmanassar I., Tukulti-Ninib I., Ašurrišiši II., Tiglat-pileser III., Asurnazirpal, Salmanassar II., Samši-Adad III., Sammuramat, Sardanapal (Sanherib?).

Die Maße der Denkpfeiler schwanken, unter 2 *m* lang sind wenige, einer ist sogar 3·6 *m* lang. In welcher Beziehung die Stelenreihen zur Festungsanlage standen, ist noch nicht ermittelt. Welcher Wert den Denkpfeilern für die Reihenfolge assyrischer Herrscher zukommt, wird sich erst erkennen lassen, wenn auch das Alter der übrigen vielleicht mit erklärenden Inschriften bekannt sein wird.

c) Am Schlusse dieser Skizze sollen noch einige Inschriften, welche bisher nicht gelegentlich erwähnt wurden, mitgeteilt werden. Vor allem sei hier eine Tontafel Adad-niraris I. (1400 v. Ch.) erwähnt, welche mit zahlreichen anderen Fragmenten gebrannter und ungebrannter Tontafeln über dem Steinfundament, das Sanherib gelegt hatte, gefunden wurde.

Die Tafel besitzt die beträchtliche Größe von 31·5×16·5 *cm* und war in zwei etwas beschädigte Teile zerbrochen, die aber gut zusammenpaßten und so eine fast völlige Wiederherstellung des darauf befindlichen Textes erlaubten. Die Schrift zeichnet sich durch seltene Sorgfalt und Schönheit aus. Die Vorderseite enthält 45, die Rückseite 43 zwischen Linien gestellte Zeilen. Die Hauptstelle der Inschrift enthält ungefähr Folgendes: Damals war die Mauer der Flußfront, welche Puzur-Asur, ein Vorfahr Adad-niraris I. gebaut hatte, auf eine gewisse Ausdehnung der Länge(?) und Höhe nach verfallen und vom Hochwasser weggerissen worden. Adad-nirari änderte (?) ihren Lauf, grub ihren Fundamentgraben und dämmte das Wasser mit einem Bauwerke ab, legte ein Fundament aus Steinblöcken und baute die Mauer von Grund aus bis zu ihrem gadabib (?). Zur Sicherstellung gegen die Einflüsse des Stromes ließ er den Kai aus gebrannten Ziegeln mit Asphaltmörteln mauern, die Ueberböschungsmauern aber aus Quadern ließ er mit einer Ziegel-Asphaltfront nach dem Flusse zu verkleiden.

Für die Wasserbau-Technik der alten Assyrer legt diese Urkunde ein rühmliches Zeugnis ab, die uns selbst für die Gegenwart nicht ganz ohne Wert zu sein dünkt.

Für die genauere Beschreibung des Tempels des Gottes Assur wird die Inschrift auf einer Alabastertafel Salmanassars I. von Bedeutung sein, da sie nach knapper genealogischer Einleitung den Bau dieses Tempels und einzelner Teile desselben behandelt. Die Tafel ist auf der Vorder- und Rückseite beschrieben. Die ganze Inschrift umfaßt 48 Zeilen.

Besonders viele Inschriften kamen vom König Tukulti-Ninib I. zum Vorschein. Wir besitzen von diesem König eine 10zeilige Bauinschrift, welche auf einem Tongefäß von phallischer Form angebracht ist. Die Inschrift lautet: „Tukulti-Ninib, König des Alls, der mächtige König des Landes Assur, König der vier Weltgegenden, der Sonnengott der Gesamtheit der Völker, Sohn des Salmanassar, Königs des Landes Assur, Sohnes des Adad-nirari (I.), König des Landes Assur. Zur Zeit war die Mauer meiner Stadt Assur, die alte (frühere), welche vordem die Könige, meine Vorgänger, gemacht hatten, verfallen und alt geworden. Ihren Verfall änderte ich, selbige Mauer erneuerte ich, stellte ich wieder her. Einen großen Graben, den vordem meine Vorgänger nicht gemacht hatten — einen großen Graben zur Umschließung der Mauer grub ich . . . und in jener Mauer legte ich meine Tonurkunden nieder."[1])

Eine andere Inschrift des genannten Königs fand sich in den Ruinen des Tempels der Göttin Dinitu. Sie ist auf einer Kalksteinplatte angebracht; die nämliche Inschrift findet sich noch auf einer Bleitafel und in zwei Stücke von je 21 Zeilen verteilt, auf einer Gold- und Silberplakette.

Die wichtigste Stelle dieser Bauinschrift lautet: „Damals war der Tempel der Dinitu, meiner Herrin, den vordem die mir vorangehenden Könige erbaut hatten — dieser Tempel war bis zur Regierungszeit Adad-niraris, des Priesters Asurs, meines Vaters, verfallen, umbaut, abgetragen. In diesen Tagen zu Beginn meiner Regierung wählte ich einen neuen Bauplatz, erreichte seinen Baugrund. Ein helles Haus, die Wohnung ihrer Freude, dieses Haus vollendete ich, das Gemach ihres . . . höher als früher und riesiger machte ich seine Front, vollendete es von seinem Fundament bis zu seinem Dach."[2])

Besonderes Interesse erweckt eine Inschrift Salmanassars II. auf einem Phallus ähnlichen Tongefäß aus dem Grunde, weil dieselbe genau datiert werden kann. Sie stammt aus dem Jahre 834 v. Chr. Ihr Inhalt ist folgender: „Salmanassar, König von Assur, Sohn Asurnazirpals, Königs von Assur, des Sohnes Tukulti-Ninibs,

---

[1]) Die Uebersetzung der Urkunde hat Fr. Delitzsch besorgt. — [2]) Die Uebersetzung dieser Urkunde stammt von W. Andrae.

Königs von Assur, hat für sein Leben und das (seines Sohnes?) den Duru (Stadtmauer) bei(?) seinen großen Toren, welcher vor ihm von früheren Königen gebaut worden war und verfallen lag, in seinem Gesamtumfange wieder gebaut. Möge ein künftiger Großer . . . . . seine Urkunde wieder an ihren Platz bringen, damit Assur, Adad und die großen Götter seine Gebete erhören."

Bei der Ausgrabung der obenerwähnten Stelenreihen kam eine Kalksteinstele der Semiramis mit 7zeiliger Inschrift zum Vorschein. Nach Fr. Hommel war Sammuramat (Semiramis) vermutlich die Gattin Šamšiadads und die Mutter Adad-niraris. Sie lebte um 800 v. Chr. Die Inschrift lautet: „Bildnis der Sammuramat, der Palastdame Šamšiadads des Königs des Alls, Königs des Landes Assur, die Mutter Adadniraris, des Königs des Alls, Königs des Landes Assur, der Schwiegermutter des Šulmanu-ašared, des Königs der vier Weltgegenden."

Wir stehen am Schlusse dieser nur flüchtigen und knappen Skizze. Indes läßt uns diese schon einen Blick in Assurs einstige Größe tun. Die Trümmer der Festungswerke, der verlassenen Tempel und verödeten Paläste reden eine deutliche Sprache. Die Assyrer hatten die das Recht niedertretende Macht in rücksichtsloser Weise verwirklicht. Die Strafe hat auch dieses Volk ereilt. Hierüber schreibt der Prophet Ezechiel (31, 3—6, 10—13): „Siehe, Assur war wie eine Zeder des Libanons, schön waren ihre Zweige und hoch ihr Wuchs, in die Wolken reichte ihr Wipfel. Wasser zog sie auf und tiefes Erdreich brachte sie in die Höhe, Ströme flossen rings um ihre Wurzeln und Bäche rannen ab zu allen Bäumen der Gegend. Darum erhob sich ihre Höhe über alle Bäume der Gegend und ihre Zweige breiteten sich aus ob der vielen Wasser. In ihren Zweigen nisteten alle Vögel des Himmels, und unter ihren Aesten gebar alles Wild des Feldes, in ihrem Schatten ließ sich die Völkermenge nieder. Darum sprach der Herr also, weil du groß geworden und dein Wipfel bis zu den Wolken reicht und du dich übernahmst, deshalb übergab ich dich den Händen des Gewalthabers der Völker und bereitete dir den Untergang. Fremde Völker rissen sie aus und warfen sie nieder auf die Berge, in allen Tälern fielen nieder ihre Zweige und zerschlagen ist ihr Stamm und fort zogen die Völker aus ihrem Schatten, nachdem sie zur Erde geworfen war."

Verzeichnis der wichtigeren Literatur:

„Mitteilungen der deutschen Orientgesellschaft" 21, 22, 25 (1904); 40, 42 (1909); 54 (1914).

„Orientalistische Literaturzeitung" 10—17 (1907—14).

Hilprecht H.: „Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien", 1. Teil, Leipzig, 1904.

Jastrow, jr., M.: „Die Religion Babyloniens und Assyriens", 2 Bände, Gießen, 1905—12.

Seelsorgearbeit an der Gesundung des Ehelebens.

Von Th. Mönnichs S. J. in Exaeten (Holland).

1. a) Eine schreckliche Seuche verheert das Eheleben nicht nur bei unserem westlichen Nachbar Frankreich, sondern auch in deutschen Gauen. Diese Tatsache beweist der Hirtenbrief der außerbayerischen deutschen Bischöfe vom 20. August 1913[1]) durch den einfachen Hinweis auf die erschreckende Erscheinung, daß im Jahre 1876 in Deutschland auf 1000 Einwohner noch 42 Geburten, 1911 nur noch 29 [in Berlin nur 21,2] kamen; was für 1911 einen Ausfall von 800.000 Geburten ausmache gegenüber 1876. Und doch steht fest, daß das Jahr 1876 keineswegs als ein normales zu gelten hat, da dieses fürchterliche Laster damals bereits wirksam war. Der Abstieg ist seit 1911 noch schrecklicher geworden. Was bedeuten im Vergleich zu diesen alljährlichen Verlusten eigentlich die uns so furchtbar erscheinenden einmaligen Verluste des Weltkrieges!

Wie Hessenbach in seiner von glühender Vaterlandsliebe durchwehten Broschüre[2]) S. 10 bemerkt, kommen dabei allerdings auch in Betracht: „1. Die Abnahme der Fortpflanzungsfähigkeit der Kulturvölker a) infolge einer allgemeinen Entartung und b) infolge der Zunahme der Geschlechtskrankheiten, des chronischen Alkoholismus, der Frauenleiden und anderer Krankheiten. 2. Die Ehemüdigkeit [besser Ehescheu], besonders der jungen Männer und die Steigerung der Zahl der Ehescheidungen.“ Gleichwohl ist die gewollte, sündhafte Geburtenverhütung und die verbrecherische Geburtenvernichtung, „der böse Wille, der böswillige lasterhafte Mißbrauch der Ehe die Hauptursache“ (Hirtenschreiben). Gewiß haben die katholischen Gebiete im allgemeinen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen das Eindringen dieser sittlichen Seuche gezeigt, aber freigeblieben sind sie nicht, und das Unheil droht auch hier unabsehbar zu werden. Da ist der Wunsch der Redaktion nur zu begründet, etwas zu bieten über die Tätigkeit des Priesters bezüglich der Gesundung des Ehelebens.

b) Der Seuchenbekämpfung dient als Grundlage die Erforschung des Krankheitserregers, seiner Lebensbedingungen und fördernder Verhältnisse. Als eigentlicher Krankheitskeim läßt sich in unserem Falle wohl mit Professor Mausbach[3]) eine „kurzsichtige Diesseitsethik und eine entsprechende genußsüchtige Lebenspraxis“ bezeichnen, glaubensloses oder glaubensschwaches Streben nach einer Diesseitsglückseligkeit, von welcher man obendrein wähnt, sie könne der

[1]) Alle Anführungen in diesem Artikel, die keinem sonstigen Verfasser ausdrücklich zugewiesen werden, sind diesem Sendschreiben entnommen.
[2]) „Sind wir machtlos gegen diesen Völkermord?“ Verlag des literarischen Instituts Dr M. Huttler, Augsburg 1915. In den Bemerkungen und Forderungen S. 21 ff wäre eine bessere Orientierung an den Grundsätzen der Moralisten zu wünschen. — [3]) Rede auf dem Katholikentag von Aachen 1912 „Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit eine Kulturaufgabe des deutschen Volkes.“

Pflichterfüllung und der Opfer als Würze entraten. Als günstiger materieller Nährboden hat sich erwiesen das Wohnungselend infolge der Bodenspekulation und liberalen Baupolitik der Großstädte. Die Kosten einer Wohnung von mehr als zwei Zimmer werden für viele unerschwinglich, an kinderreiche Familien wird vielfach ‚überhaupt nicht' vermietet. Daneben spielt die allgemeine Entwertung des Geldes und die daraus sich herleitende Lebensmittelteuerung auch eine gewisse Rolle, eine viel größere die Steigerung der Ansprüche ans Leben vonseiten der genußsüchtigen Zeitkinder. Gefördert hat die Entwicklung eine rührige Propaganda: „Ein solches gottwidriges und naturwidriges Verhalten in der Ehe wird nun gar in unserer bösen Zeit heimlich und offen angepriesen und anempfohlen als besondere Klugheit und Vorsicht, als Schutzmittel für die Gesundheit und den Wohlstand der Familie, als die Kunst, die Lust zu steigern, die Last und Sorge zu vermindern. Und eine fluchwürdige Industrie leistet hierbei verbrecherisch Beihilfe. Oeffentlich und auf Schleichwegen weiß sie ihre verruchten Artikel dem Volke aufzudrängen." Reicher Kindersegen gilt in der ‚öffentlichen Meinung' als ‚Rückständigkeit', ja ‚Schande'. Gewissenhafte Eltern mit zahlreicher Nachkommenschaft sind ‚gesellschaftlich unmöglich', ‚unfein'; sagte doch vor einiger Zeit ein neunjähriges Mädchen: „Wir haben heute wieder ein Kindchen bekommen (das dritte), jetzt sind wir nicht mehr vornehm." Spott und Hohn ergießen sich von allen Seiten über die ‚Dummheit' pflichttreuer Eltern, als ob das böse Beispiel weiter Kreise, besonders tonangebender, nicht bereits Versuchung genug böte. Leider darf nicht verschwiegen werden, daß uns eine furchtbare Gegnerschaft erwachsen ist in den gottentfremdeten, gewinnsüchtigen oder wenigstens eine Orientierung durch die kirchliche Moral abweisenden Vertretern des in sich so achtenswerten Aerztestandes. „Lasset euch nicht abbringen von der Pflichttreue durch lügenhafte Vorspiegelungen, nicht durch schlechtes Beispiel, nicht durch die böse Lust des Fleisches", mahnt das Hirtenwort.

c) Wie die Seuchenbekämpfung in der physischen Ordnung als Hauptgruppen unterscheidet: Seuchenabwehr, Bekämpfung eingedrungener Seuchen besonders durch Verhinderung weiterer Ausbreitung, und Heilbehandlung der einzelnen Erkrankungsfälle, so wird auch wohl gegenüber dieser Seuche auf sittlichem Gebiete am praktischesten ähnlich verfahren werden können. Freilich von Abwehr kann nur noch die Rede sein bei einigen seuchenfreien Oasen. Es bleibt also erstens die Bekämpfung der eingedrungenen Seuche und Verhütung ihrer weiteren Ausbreitung, zweitens Heilbehandlung der einzelnen Krankheitsfälle, oder mit anderen Worten 1. Tätigkeit des Priesters vor der Gemeinde, speziell auf der Kanzel, 2. seine Tätigkeit im Beichtstuhle.

Die Sanierung des Wohnungselendes, der Lebensmittelteuerung, der Erschwerung der Lebenshaltung, die Bekämpfung der volks-

vergiftenden Literatur, ‚Kunst‘ und Reklame und dergleichen durch staatliche Maßnahmen und Fürsorge soll jedem im öffentlichen Leben stehenden Mann, somit auch dem Seelsorger am Herzen liegen. Eine diesbezügliche Tätigkeit möchte wohl nicht zur eigentlichen Seelsorgearbeit zu rechnen sein. Eher schon eine Beobachtung der Lokalzeitungen auf Anzeigen bezüglich ‚Blutstockungen‘, ‚Rat in Frauenleiden‘ u. s. f., um deren Wiederholung zu verhindern; desgleichen Ueberweisung von (Gemeindemitgliedern zugesandten) Katalogen an einen ‚Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit‘ zwecks Strafverfolgung, Kampf gegen die Anpreisung und den Vertrieb von ‚Pariser Gummiartikeln‘ in Rasierstuben und ähnlichen Betrieben, Sorge für die Anzeige beim Staatsanwalt bezüglich gewerbsmäßiger Fruchtabtreibung vonseiten gewisser Aerzte und Hebammen.

2. Was nun die Bekämpfung der Ehestandsseuche und Arbeit an der Hebung des Ehelebens auf der Kanzel angeht, so kann unterschieden werden a) eine indirekte, b) eine direkte.

a) Erlöschen oder Abnahme des Glaubens, der Jenseitshoffnung und des Pflichtgefühls ist der geistige Nährboden für die „sittliche Fäulnis, die bis zur Lebenswurzel der Familie hinabgedrungen ist“. Alles, was zur Festigung des Glaubens, Stärkung der Jenseitshoffnung und der sittlichen Willenskräftigung geschieht, dient dieser wichtigen Aufgabe in einer Weise, die man gegenüber der direkten Bekämpfung nicht unterschätzen möge. Auch ohne direkte Anwendungen kann man in der sonntäglichen Predigt dieses Ziel wirksam verfolgen. Dankenswerte Dienste leisten Predigten, welche die Göttlichkeit des Glaubens den Zuhörern faßlich nahebringen (vor einer unangebrachten ‚Apologetik‘ sei jedoch ausdrücklich gewarnt). Die Belehrungen im Laufe des Kirchenjahres über den Zweck des Erdenlebens, der nicht ist, es sich hier einige Zeit möglichst bequem und genußreich zu machen, die unermüdlichen Hinweise, zu suchen, was droben ist, die Warnungen vor „zügellosem Begehren, kalt berechnender Selbstsucht und Habsucht, feiger Scheu vor Mühen und Opfern“, die indirekte oder direkte Bekämpfung dieser Begierden im allgemeinen und der ihneu förderlichen Anschauungen sind ein nicht zu verachtendes Stück Arbeit zur Hebung des Familienlebens im besonderen. Die gewöhnlichen Belehrungen über die Pflichten gegen Gott und seine heiligen Gebote, über den Wert der christlichen Lebensarbeit in Mühsalen und Beschwerden, über die Ewigkeitswerte schaffende getreue Pflichterfüllung sind eigentlich auch ein Kampf gegen die falschen Anschauungen und Grundsätze, die der Sittenverderbnis soviel Vorschub leisten. Was daneben sonst geschieht zur Stärkung der Willenskräfte gegen die Lockungen verderblicher Grundsätze, Beispiele, Verführungskünste und der eigenen unbändigen Triebe: Ermunterung zu glaubensstarkem Handeln, Förderung des Sakramentempfanges, Erziehung zur Selbstzucht, Hebung des Gebets-

lebens — sind alles Hilfsmittel in diesem Feldzuge gegen das Eheverderbnis.

b) α Was die mehr direkte Arbeit an der Hebung der ehelichen Volksgesundheit angeht, so dürfen wir auch da von Belehrung nicht absehen wollen. Das Schreiben des Gesamtepiskopates gibt uns dazu nicht nur das Beispiel, sondern auch ein Muster. „Ihr wißt, Geliebte, daß die Ehe nicht nur ein Privatvertrag zwischen zwei Menschen ist, nicht nur eine wichtige bürgerliche Einrichtung, sondern ein Lebensbund, den der allmächtige Gott zugleich mit der Erschaffung des Menschen gestiftet, den er schon im Paradiese gesegnet und mit seiner Schöpferkraft befruchtet hat. Diesen Lebensbund hat Jesus Christus in seiner Kirche zur Würde eines Sakramentes erhoben. Es ist nun nach des Apostels Wort ein großes Geheimnis, aber in Christus und in der Kirche (Eph 5, 32), selber ein Abbild der wunderbaren Vereinigung des Gottmenschen mit seiner Kirche. — Das aber ist der Hauptzweck der Ehe: durch die unlösliche Lebens- und Liebesgemeinschaft der beiden Gatten eine Familie zu gründen, Kindern das Leben zu schenken, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, den Fortbestand der Kirche und des Staates zu sichern, die Erde mit Menschenkindern zu bevölkern und den Himmel mit Gotteskindern gemäß Gen 1. 9: ‚wachset und vervielfältigt euch.‘“

β Diese direkte Arbeit kann und soll zunächst eine aufbauende, positive sein. Belehrung nicht nur über den Zweck der Ehe, auch über ihre gottgesetzte Heiligkeit mit Pflichten und Rechten. Solche Belehrung ist zum kleineren Teil vielleicht besser eigenen Standespredigten für Mütter und Väter oder gemeinschaftlichen für Eheleute vorzubehalten. Aber ganz gewiß hat die jetzt vielgenannte ‚Erziehung zur Mütterlichkeit‘ bei den Jungfrauen auch vor solchen Belehrungen nicht zurückzuschrecken, schon mindestens um ihnen die dummen Romanlügen auszutreiben; und in entsprechender Weise auch bei den Jünglingen. Denn leider werden bereits vor dem Eintritt in den Ehestand die Anschauungen der jungen Leute beiderlei Geschlechtes vielfach gründlich durchseucht, und sie selbst mit ‚praktischer Lebensklugheit‘ reichlich durchtränkt. Die Bemerkungen halbwüchsiger Burschen und Mädchen und deren schändlich raffiniertes Sündenleben lassen dies nur zu deutlich erkennen. Junge Damen lassen sich vor der Heirat wohl kastrieren durch Entfernung des Eierstockes. Da tut es wahrlich not, mit der christlichen Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten.

Man hat nur allzulang geglaubt, auf der Kanzel dürfe der Finger nicht an diese offene Wunde des Volkskörpers gelegt werden, um die bona fides nicht zu stören oder harmlose Leute nicht auf Dinge aufmerksam zu machen, von denen sie nichts wüßten — dem Feind hat man das Terrain zum ungehinderten und ungescheuten Besäen mit Unkraut vollständig überlassen, vielleicht sogar sich mitreißen

lassen von der Lüge: die Belehrung der Jugend über die Folgen der Unzuchtssünden und die sexuelle Aufklärung seien das große Heilmittel gegen das Laster.

Das Beispiel der zu Fulda 1913 versammelten Bischöfe wird solcher Anschauung wohl endlich den Boden entzogen haben, abgesehen davon, daß schon längst das bonum commune danach rief, selbst die Rücksicht auf die bona fides einiger oder vieler beiseite zu schieben. Die Behandlung einer so heiklen Sache vor der Allgemeinheit erfordert aber großen Takt. Daß dieser jedoch selbst mit großer Freimütigkeit und Klarheit vorgehen kann, zeigt wieder das öfter zitierte Hirtenschreiben. Der Takt erheischt z. B. auch, daß ohne zwingende Not ein junger Konfrater sich nicht dieser Themata bemächtige, wo ältere vor ihm dazu berufen sind.

Weniger Schwierigkeiten bietet jedenfalls die Behandlung dieses Stoffes vor einer Zuhörerschaft, die nur aus Eheleuten besteht. Die zahlreichen Predigten in den Müttervereinen und anderen Standesvereinen z. B. von der heiligen Familie, ebenso die Standespredigten bei Volksmissionen würden Gelegenheit genug sein zu einer ausreichenden Behandlung vor einem ausschließlich aus Eheleuten bestehenden Publikum. Dann könnte man auch manche irrige Gewissen beruhigen über Dinge, welche Noldin[1]) in n. 79, 82, 83 erörtert. Auf diese Nummern möchte ich noch eigens hinweisen, damit man sich in seine Moral- und Pastoralgrundsätze nicht hineinreden lasse von Frau Dr. Emanuele Meyer,[2]) die strenge Pflichten und Forderungen statuiert, wo es sich vielfach nur um etwas Ratsames handelt.

In diesen Standespredigten kann man die Tachsächlichkeit und Schrecklichkeit der Sünden den Zuhörern zum Verständnis bringen. Wie schwer von Begriff manche sind, zeigte mir eine Episode, wo eine verheiratete Frau nach der Predigt eines Konfraters, die an Deutlichkeit sicher nichts zu wünschen übrig gelassen hatte, erst bei spezieller Behandlung den Ausruf tat: „Ah, hat das der andere Herr gemeint?“ Ist es ferner nicht schrecklich, wie verblendet viele Mütter sind bezüglich der Verbrechen gegen das keimende Leben. Sie trösten sich beim Vollziehen wie beim Auslassen in der Beichte darüber hinweg mit der Ein- und Ausrede: ‚es sei noch nichts gewesen.‘ Da tut es wahrlich not, bisweilen einmal klar und deutlich zu sagen, daß ein neues Menschenleben nicht erst nach dem fünften Monate vorhanden ist, sondern bereits vom Augenblick der Empfängnis an, auch nicht erst nach vier Wochen oder wann sonst die Menstruation aussetzt. Nicht bestimmt genug kann vorgelegt werden, wie jeder Versuch, ‚ob es geholfen hat oder nicht‘, ‚ob man es weiß, daß es geholfen hat oder nicht‘, als (versuchter) Kindes-

[1]) De sexto praecepto et de usu matrimonii ed. 11. — [2]) „Vom Mädchen zur Frau“, Stuttgart. (55 [!] Tausend.)

mord gebeichtet werden muß und daß (meistens) jeder neue Versuch auch bei demselben Fall ein neues Verbrechen gegen ein junges Menschenleben ist. [NB. Es wäre zu wünschen, daß beim Unterricht der Hebammen und krankhaft veranlagter Mütter auf die Taufe der unfreiwillig vorkommenden Fehlgeburten öfters Rücksicht genommen werde.] Ebenso haben Schwiegermütter und Mütter nicht selten einmal von der Kanzel eine energische Ermahnung nötig, daß sie ihren [Schwieger-]Töchtern und -Söhnen nicht mit teuflischen Vorwürfen wegen erneuter Schwangerschaft kommen, oder mit ewiger Murrköpfigkeit und Klagerei wegen der immer wachsenden Kinderzahl. Den Männern schadet eine Belehrung darüber nicht, daß es im Gebrauch der Eherechte auch eine Tugend der Mäßigkeit gibt; so gut wie beim Essen, wo man sich doch nicht alles gestattet, was möglich ist. Es schadet ihnen auch nicht, daß man sie darüber aufklärt, es gebe auch berechtigte Ansprüche auf Rücksicht vonseiten der Frau, sowie Zeiten, wo das Opfer vollständiger Enthaltsamkeit von ihnen gebracht werden müsse.

Bei der aufbauenden Arbeit empfiehlt es sich ferner darauf hinzuweisen: was steht auf dem Spiel? „Welch hohe Güter stehen hier in Gefahr: die Heiligkeit der Ehe, die Ehre des Mannes, die Würde der Mutter, die Gesundheit der Familie, das Recht des Kindes, sogar sein Recht auf Leben, das Wohl des Volkes und die Zukunft des Vaterlandes." Von einem Appell an die Vaterlandsliebe ohne übernatürliche Beweggründe verspreche man sich nur gar nichts.

Wichtig ist bei solchen Predigten, daß man auch ein Herz und Verständnis zeige für die Größe der Opfer. „Die Kinder sind die Edelfrucht des geheimnisvollen Zusammenwirkens der Eltern mit dem Schöpferwillen Gottes. Sie sind Pfänder der Liebe, die Ehre, Freude und Hoffnung der Familie, und sobald sie die Taufe empfangen haben, sind sie Kinder Gottes, Lieblinge Jesu, Gnadenkinder, Segenskinder, Erben des ewigen Lebens (1 Petr 3. 22). Aber freilich, sie sind und bleiben immer auch Sorgenkinder. In Wehen wird das Kind zur Welt geboren, in Wehen wird es groß gezogen. Ein jedes zehrt vom Leben und am Leben der Eltern und beansprucht ein volles Maß von Sorgen, Mühen und Opfern, von Nachtwachen und Tränen, von Liebe und Gebet. — Welche Sorgenlast bedeutet namentlich heutzutage eine größere Kinderzahl! Wie mögen da die armen Eltern oft bange fragen: woher werden wir Brot kaufen, daß diese zu essen haben? Schwer ist es in dieser Welt der Aergernisse ein Kind gut zu erziehen; schwer, für jedes Arbeit, Beruf, Versorgung zu finden. — Gewiß, das sind große und ernste Sorgen, aber der gläubige Christ weiß sie zu tragen. Eltern, die mit Gott und vor Gott ihren Ehebund eingegangen haben und ihren Ehestand heilig halten, sind vollberechtigt, wenn die Kinderschar sich vermehrt, ihre Sorge auf den Herrn zu werfen, denn er

sorgt für sie (1 Petr 5. 7), und das Sakrament, das sie empfangen haben, verbürgt und vermittelt ihnen übernatürliche Stärke und Opferkraft zur Erfüllung ihrer Pflichten." Dann finden auch die weiteren Worte leichter Eingang: „Schwere Sünde aber ist es, die Vermehrung der Kinderzahl dadurch verhüten zu wollen, daß man die Ehe zu bloßer Lust mißbraucht und dabei mit Wissen und Willen ihren Hauptzweck vereitelt. Das ist schwere Sünde, sehr schwere Sünde, mit welchen Mitteln und auf welche Weise immer es geschehen mag. Keine Not kann so drückend, kein Vorteil so groß, keine Macht der Begierde so zwingend sein, daß dadurch eine solche Verletzung des natürlichen göttlichen Sittengesetzes gerechtfertigt würde." „Solche Entsagung (vom ehelichen Umgang) kann unter Umständen sogar Pflicht werden, namentlich wo es gilt, Leben und Gesundheit der Frau nicht zu gefährden. Dann wie Bruder und Schwester in keuscher Enthaltsamkeit zusammen zu leben, ist allerdings eine schwere Pflicht, aber heilige Gottesfurcht und wahre Liebe wird sie entschlossen auf sich nehmen, und auch zu ihrer Erfüllung wird das Sakrament die Kraft von oben geben. Leicht wird diese Pflicht denen werden, die oftmals in der heiligen Kommunion das Brot der Starken genießen."

γ Zuweilen ist es auch dienlich, eine Belehrung in niederreißender Weise zu geben durch Widerlegung besonders ,gangbarer Lügen', die zur Rechtfertigung, Beschönigung, Entschuldigung des Ehemißbrauches dienen sollen. „Die ungläubige Welt mag das als Klugheit und Lebensweisheit anpreisen, aber auch hier trifft das Wort des heiligen Apostels Jakobus zu: Das ist keine Weisheit, die von oben kommt, sondern irdische, sinnliche, teuflische Weisheit (Jak 3. 15); ja, es ist so recht eine Erfindung des Teufels, des Menschenmörders von Anbeginn, wie der Heiland ihn nennt (Joh 8. 44). — Wehe den Eheleuten, die sich mit ihm einlassen, die nach dem Worte des Propheten einen Bund schließen mit dem Tode und einen Vertrag eingehen mit der Hölle (Is 28. 15). An ihnen wird wahr das Psalmwort: Sie haben den Fluch geliebt und der Fluch wird über sie kommen; sie haben den Segen von sich gewiesen und der Segen wird ihnen fern bleiben; sie haben den Fluch umgetan wie ein Gewand und er ist wie Wasser in ihr Inneres gedrungen und wie Oel in ihr Gebein (Ps 108, 18)." Anderen Vorwänden (vgl. n b) gegenüber fährt das bischöfliche Sendschreiben fort: „Da ziehen oftmals statt der Kinder, die man nicht wollte, finstere Mächte wie Rachegeister ein: körperliches Siechtum, Geistes- und Gemütskrankheit, eheliche Zerwürfnisse, die Qualen des bösen Gewissens, und auf dem ganzen Familienleben lastet schwer die schwarze Wolke des Fluches — des Fluches der Todsünde."

Man kann sich auf die Autorität der tüchtigsten Aerzte berufen: für eine gesunde Frau ist das regelmäßige Gebären nach regelmäßiger Selbststillung des letzten Kindes die beste Art, die Gesundheit zu

bewahren. Aber da hat man noch einen neuen Kampf zu führen gegen Unverstand, Eitelkeit, Pläsierwut, Opferscheu, Sucht der modernen Frau, eine Rolle in der Oeffentlichkeit zu spielen auf Kosten der heiligsten Familienpflichten.

Nicht zu vergessen ist jedoch, daß der Priester alle seine Bemühungen auf der Kanzel befruchten muß mit dem Gnadentau Gottes, herabgeholt durch Gebet und Opferleiden.

δ Vielleicht würde es sich auch empfehlen, den ersten Teil des soeben oft benutzten offiziellen Sendschreibens, als achtseitiges Merkblatt in Gebetbuchformat gedruckt, den jungen Eheleuten zum Hochzeitstage zu überreichen.

3. Was die Heilbehandlung der einzelnen Krankheitsfälle im Beichtstuhle betrifft, so wird hier von der obenerwähnten Geburtenvernichtung nicht weiter die Rede sein, sondern nur noch von der Geburtenverhütung. P. Noldin[1]) bietet alles Wünschenswerte darüber und seinen Ausführungen werden sich die folgenden Bemerkungen im großen und ganzen anschließen.

Beim Ehemißbrauch sind zwei Arten der Empfängnisverhütung zu unterscheiden, von denen ich die eine ‚unnatürlich', die andere ‚widernatürlich' benenne.

a) Unter der ‚unnatürlichen' Art wird der Mißbrauch durch ‚Zurückziehen', ‚Sichinachtnehmen' verstanden, d. h. durch Abbruch der begonnenen Kopula mit tatsächlich erfolgendem Samenerguß außerhalb des weiblichen Gefäßes. Die Bezeichnung in der Moral heißt bekanntlich onanismus (coniugalis), während die Mediziner und die Umgangssprache das Wort oder auch die Form Onanie für manustupratio verwenden.

Es darf übrigens mit diesem schwer sündhaften Onanismus nicht verwechselt werden ein Vorgang, der ihm nahe verwandt erscheint, aber bei gegenseitiger Uebereinstimmung nicht unerlaubt ist (cf. Noldin [11] n. 73 2 b). Es handelt sich dabei auch um Abbruch der begonnenen Kopula, aber ohne Samenergießung (und deren Gefahr); es gibt Männer, die in dieser Beziehung ihrer mächtig sind.

Bei dem eigentlichen Onanismus sind meistens beide Gatten an der Sünde beteiligt, vielleicht öfter der Mann als physische Ursache, die Frau als moralische, d. h. mit ihren Klagen über Schwäche, Kinderlast, Sorge, Furcht.

Je nach der Anteilnahme an der Sünde sind die Frauen verschieden zu behandeln.

α Nicht-Mitschuldige, gegen deren Willen der Mißbrauch geschieht [man kann aber den zur Lüge und Verstellung geneigten Frauen nicht immer glauben], sind zu trösten und darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihren Mann zum Rechten ermahnen sollen (wenn auch nicht jedesmal, falls es sich als nutzlos erweist)

[1]) De sexto praecepto et de usu matrimonii ed. 15. Innsbruck, Rauch. 1915.

und daß sie nicht mit der Sünde einverstanden sein dürfen [etwas anderes wäre es: zufrieden sein mit dem Fernbleiben von Schwangerschaft]. Da sie das im Ehestande Erlaubte gewähren und dessen Mißbrauch zu verhindern nicht in der Lage sind, können sie solche „materielle" Kooperation zur Sünde des Mannes aus den gewöhnlich vorliegenden Gründen leisten: 1. Furcht vor Zank, Streit, Schmähungen; 2. Furcht vor sonst zu erwartendem Ehebruch; 3. sonst eintretender längerer Verzicht auf das eigene Recht; 4. Aussicht, sonst abgehalten zu werden von den Uebungen der Frömmigkeit und dem Empfange der Sakramente; 5. Störung des Familienfriedens.

β Hauptschuldige, die widerwillig sind, sich sträuben und entziehen, sind an ihre Pflicht zu erinnern und dazu anzuhalten, sich bei rechtmäßiger Forderung zu fügen. Wenn sie sich nicht disponieren lassen, ist die Absolution zu verweigern.

γ Aengstliche, bisher Mitschuldige, sind zum Gottvertrauen zu ermuntern; ja, zu großmütiger Hingabe des Lebens, falls sie als Märtyrer ihres Berufes sterben sollten, lassen sie sich wohl bewegen. Dienlich ist zuweilen auch der Hinweis darauf, daß die Aerzte über Gottes Gebot nichts zu bestimmen hätten, oder (an Beispielen) daß sie die Gefahren übertrieben.

δ Opferscheue, bisher Mitschuldige, sind daran zu erinnern, daß Gen 3. 16 steht: multiplicabo aerumnas tuas et conceptus tuos: in dolore paries filios; das ist ihr Bußweg in den Himmel.

Wenn β γ δ hic et nunc disponiert sind, kann man sie öfters trotz eingetretener Rückfälle absolvieren. Es handelt sich eben nicht um eigentliche Gelegenheitssünder mit einer occasio proxima externa, sondern ähnlich wie bei den Pollutionisten mit einer quasi-interna. Die bei der Absolution wirklich vorhandenen guten Vorsätze können bei der plötzlich wieder auftauchenden Angst schon zuschanden werden.

Selbstverständlich ist öfterer Empfang der Sakramente notwendig, soll das Uebel kuriert werden. Zuweilen kann man Frauen, deren Männer absolut nicht wollen, leicht dazu bringen, daß sie unter die Klasse α sich einreihen.

In ähnlicher Weise sind auch die Männer α von falscher Rücksicht auf die Gesundheit der Frau oder auf standesgemäße Erziehung der Kinder in belehrender und ermahnender Weise abzubringen. Wenn man sie für den Augenblick wirklich disponiert hat, kann man sie schon öfters von neuem absolvieren trotz eingetretener Rückfälle.

β Bei wirklich unabweisbaren Rücksichten auf die Gesundheit der Frau ist der Beichtvater verpflichtet, auf völlige Enthaltsamkeit eindringlich hinzuweisen, deren Schwierigkeit doch nicht unüberwindbar sei. Schwächeanfälle sind dann gnädiger zu beurteilen, wenn der Entschluß erreicht war.

γ Ebenso muß der Beichtvater auf die Enthaltsamkeit als einziges erlaubtes Mittel hinweisen, wenn gar kein Wille, noch weitere Kinder anzunehmen, erreicht werden kann. Fehlt aber die Entscheidung über dieses ‚Entweder — Oder', so fehlt auch die zur Absolution notwendige Disposition.

δ Noldin weist außer den oben unter n. 2 b β gebotenen Motiven noch darauf hin, man könne die Männer aufmerksam machen: 1. auf die Gefahr des Ehebruches von Seite der Frauen, die das Unbefriedigtbleiben anderweitig ersetzen wollen; 2. Zerstörung des ehelichen Einverständnisses; 3. auf den großen Verlust echter Familienfreuden, an deren Stelle Gewissensbisse und Furcht vor Gottes Strafe treten (— Wo bleibt das gesuchte Glück? —); 4. Gefahr des Aussterbens der Familien [gilt vielen nichts]; 5. schwere Schädigung der Gesundheit und schreckliche Leiden besonders bei den Frauen. [Kann eine Maschine instand bleiben, bei welcher zwischen die Speichen des Schwungrades plötzlich ein Knüppel geworfen wird, um sie bei höchster Geschwindigkeit zum Stillstand zu bringen?]

Was die Empfehlung der sogenannten „fakultativen Sterilität" angeht, d. h. Benutzung der Eherechte ausschließlich zu der Zeit, welche zu einer Empfängnis wenig Wahrscheinlichkeit bietet — so sagt Noldin caute et prudenter könne es empfohlen werden. Ich erlaube mir, die beiden lateinischen Wörtchen dick zu unterstreichen. Zunächst ist vor Augen zu halten, daß dieses Mittel keinerlei Sicherheit bietet bezüglich des erstrebten Zieles. Die Franzosen reden von ‚Ueberraschungen'. Sodann wird dabei eine 18tägige Enthaltung an einem Stück in jeder Lunation (Mondmonat) gefordert, was den meisten zu lang ist. Schließlich gebe man aber, falls man glaubt, Geneigtheit dafür zu finden, auch den Grund der Erlaubtheit an zur Klarstellung der Gewissen: Sie können es lassen, wann Sie wollen; wenn Sie sich diese Tage zur Benutzung Ihrer Eherechte auswählen, tun Sie kein Unrecht, falls es in richtiger Weise geschieht.

Vor dem Anraten oder Dulden des apponere semen ad os vaginae ex parte mariti scheint mir nicht eindringlich genug gewarnt werden zu können, weil (Noldin [11] n. 77 Schluß) der Vorgang sich nicht als Kopula bezeichnen läßt.

b) Die widernatürliche Art der Empfängnisverhütung geschieht mit physikalischen oder chemischen Mitteln. Von Seite der Männer kommt hier der schändliche „Gummi" in Betracht, ein dünner Gummiüberzug über das Glied, welcher verhindert, daß der Samenerguß in das weibliche Gefäß hineingelangt. Von Seite der Frauen kann die Anwendung der verschiedensten Mittel entweder dem Akt vorausgehen: Verstopfung des Einganges in den Mutterschoß [nicht: in die Scheide] oder vorherige Einführung keimzerstörender Chemikalien, oder sie kann nach dem Akt erfolgen: Ausspülungen mit und ohne Chemikalien. Selbstverständlich sind solche Pönitenten viel fester

anzufassen. Zum guten Vorsatze gehört [was nicht übersehen werde bei der Beicht!] sofortige Vernichtung aller etwa vorrätiger Mittel.

α Benutzt der Mann das Instrument, so darf die Frau den Akt überhaupt nicht beginnen und ihm nicht zu Willen sein. Nur Furcht vor den allerschlimmsten Uebeln könnte sie nach Noldin n. 74. 3 entschuldigen zu materieller Beihilfe, und sie müßte ihrerseits die Zustimmung zur entstehenden Geschlechtslust ausschließen. Daß der Mann nicht absolviert werden kann, wenn er diese Naturwidrigkeit nicht lassen will, ist selbstverständlich; da gibt es keine bona fides.

β Eine Frau, welche eines der vielen Mittel benutzt hat, kann nur nach Willensänderung absolviert werden; und wenn sie die erstmalig geforderte Vernichtung nicht erfüllt hat, sicherlich vor Erfüllung nicht öfter.

Es kann vorkommen, daß ein christlicher Mann von der Anwendung der Mittel von Seite seiner Frau nichts weiß, er ist bei allgemeinem Verdacht bezüglich vorausgehender Anwendung solcher nicht gehalten, jedesmal zu fragen, es genügt öftere allgemeine Ermahnung an seine Frau — etwas anderes wäre es, wenn er es bemerkte.

c) Bezüglich der Fragepflicht des Beichtvaters über diesen Punkt verweist Noldin auf verschiedene römische Entscheidungen und sagt: Wenn begründeter Verdacht da ist, daß der Pönitent sich nicht darüber anklage trotz Vorliegen der Tatsache, so sei kluges und diskretes Fragen seine Pflicht. Läge wirklich bona fides vor (die sogar bei Selbstanklagen möglich ist) und sei keine Aussicht, daß eine Mahnung Erfolg habe, so könne der Beichtvater darüber weggehen, um den guten Glauben nicht zu zerstören.

Den Schluß bilde die Peroration des oft zitierten Hirtenschreibens: „Haltet heilig die Ehe in allem; bleibet treu eurer ehelichen Pflicht; nehmet sie auf euch starkmütig und opfermutig und in unerschütterlichem Gottvertrauen. — Wenn aber, was Gott verhüten wolle, katholische Eheleute so verstockt und verblendet wären, daß sie dem göttlichen Gebote den Gehorsam verweigern, unserer Mahnung Ohr und Herz verschließen und auf solchen bösen Wegen weiterwandeln, so mögen sie wissen, daß sie dadurch sich selbst vom Empfange der heiligen Sakramente ausschließen; denn so lange sie in ihrer Sünde verharren, können sie der Lossprechung nicht teilhaftig werden."

Ueber den Herz Jesu-Freitag, den ersten Freitag des Monats.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Der Freitag, der Tag des bittern Leidens und Sterbens, an dem das Herz Jesu am Kreuze eröffnet ward, ist der Verehrung des heiligsten Herzens geweiht. Allein der göttliche Heiland selber wünschte, daß der erste Freitag jeden Monats seinem heiligsten

Herzen noch auf besondere Weise gewidmet sei. An solchen Freitagen zumal gewährte er der seligen Margareta Maria Alacoque seine größten Gnadenerweise, wodurch die Herz Jesu-Andacht in ihrer jetzigen Gestaltung unter den Gläubigen verbreitet und zur Blüte gebracht wurde. Im Jahre 1674 ermahnte er die Selige ausdrücklich: Du sollst am ersten Freitag jeden Monats die heilige Kommunion empfangen.

Auf Eingebung des Heilandes empfahl außerdem die Selige ganz besonders zur Verehrung des Herzens Jesu und um die Gnade der endlichen Beharrlichkeit zu erlangen, an neun ersten Freitagen von neun aufeinanderfolgenden Monaten die heilige Kommunion zu empfangen. Gerade diese Gnade versprach damals der göttliche Erlöser „im Uebermaße der Erbarmungen allen denen zu gewähren, welche diese Andacht halten". Man darf wohl sagen, daß die Feier des ersten Freitags im Monat auf den besondern Wunsch des Herzens Jesu eingeführt und immer mehr verbreitet wurde. Auch die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen geb. Droste zu Vischering mühte sich vorzüglich um die besondere Feier dieser Herz Jesu-Freitage. Es war ihr gelungen, für ihr Kloster die Erlaubnis zu erhalten, an jedem ersten Freitag das Allerheiligste zur Anbetung aussetzen zu dürfen. Und als dies zum ersten Male am 4. Juni 1897 geschah, war sie außer sich vor Freude, und der Heiland richtete nach ihren eigenen Aufzeichnungen an sie die Worte: „Du hast mir eine große Freude bereitet durch die Aussetzung des heiligsten Sakramentes am ersten Freitag des Monats." [1]) Gerade bei dieser Gelegenheit erhielt die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen zum ersten Male den Auftrag, dem Heiligen Vater Papst Leo XIII. den Wunsch des Heilandes mitzuteilen, zum Schlusse des Jahrhunderts die ganze Welt dem Herzen Jesu feierlich zu weihen. In ihrem Briefe aber, den sie zu diesem Zwecke eigens schrieb und am 6. Jänner 1899 von Porto absandte, konnte sie es nicht unterlassen beizufügen: „Unser Herr hat mir ausdrücklich nur von dieser Weihe (der ganzen Welt) gesprochen, allein zu verschiedenen Malen hat er mir sein heißes Verlangen offenbart, daß sein Herz zum Wohle der Nationen immer mehr verherrlicht und geliebt werde. Es scheint mir, daß es ihm lieb wäre, wenn die Andacht der ersten Freitage jeden Monats zunähme durch eine Ermahnung Ew. Heiligkeit an den Klerus und die Gläubigen ebenso wie durch die Bewilligung neuer Ablässe. Unser Herr hat mir dies nicht ausdrücklich gesagt, so wie er von der Weihe sprach, aber ich glaube diesen glühenden Wunsch seines Herzens zu ahnen, ohne dies mit Bestimmtheit versichern zu können." [2])

Die besondere Feier der ersten Freitage jeden Monats ist somit unter den Verehrern des heiligsten Herzens Jesu bekannt seit den

---

[1]) Chasle, Louis. Soeur Marie du Divin Coeur, 2 éd. p. 255. — [2]) Ebd. p. 358.

Tagen der seligen Margareta Alacoque; sie wurde auch vielfach geübt, besonders durch den Empfang der heiligen Kommunion an diesen Tagen. Allein in den ersten zwei Jahrhunderten war es mehr eine private Andacht der besonderen Herz Jesu-Verehrer in den Klöstern und in der Welt, die von der Kirche gern gesehen und im stillen auch gefördert, aber nicht als eine öffentliche für die ganze Kirche empfohlen oder eingeführt ward. Trotzdem war gerade diese stille Andacht der Herz Jesu-Freitage mit den besonderen Gnaden, die sich daran knüpften, eines der besten Mittel oder vielleicht das Hauptmittel, um erstens die Herz Jesu-Andacht in den Herzen der Gläubigen wachzuhalten, zu vermehren und zu verbreiten und um zweitens den häufigen Empfang der heiligen Sakramente zu verbreiten. In Deutschland gab es im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts noch weite Gegenden, in denen eine Kommunion der Laien an einem Wochentage etwas Unerhörtes war. Eine Aenderung trat ein lange vor der Empfehlung der täglichen Kommunion durch den Apostolischen Stuhl, als seeleneifrige Priester die Gläubigen zur Feier des Herz Jesu-Freitages veranlaßten. Allmählich wurden auch allenthalben an diesen Freitagen, mit Zustimmung der Diözesanbischöfe, am Morgen bei der heiligen Messe oder am Nachmittage vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakramente besondere Andachten zu Ehren des Herzens Jesu gehalten.

Die erste Verordnung jedoch, welche von Rom ausging und sich mit der Feier der Herz Jesu-Freitage befaßte, war das Dekret der heiligen Riten-Kongregation vom 28. Juni 1889.[1]) Durch dasselbe ward für die ganze Welt das besondere Privileg gegeben, am ersten Freitag jeden Monats in allen Kirchen, in welchen am Morgen dieses Tages mit Gutheißung des Bischofs öffentliche Andachtsübungen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu stattfinden, überdies die Votivmesse vom Herzen Jesu zu lesen. Kraft dieses Privilegs darf in den genannten Kirchen überall eine solche Messe gelesen werden. Allein nachher erbaten und erhielten verschiedene Priestervereine wie die Associatio perseverantiae sacerdotalis; die Associatio sacerdotalis sanctitatis und die Sodalitas sacerdotalis „Pro Pontifice et Ecclesia“ für alle ihre Mitglieder dasselbe Privileg als ein persönliches.[2]) Infolgedessen werden nunmehr an jedem ersten Freitag des Monats überall in der katholischen Kirche viele tausende feierliche Votivmessen zu Ehren des heiligsten Herzens dargebracht; und anderseits ward das Privileg des Jahres 1889 für sehr viele Klöster und Pfarreien die Veranlassung, den Herz Jesu-Freitag durch besondere öffentliche Andachtsübungen am Morgen zu feiern, eben um des Privilegs teilhaft zu werden. Damit mehrte sich zugleich auch die Zahl der Gläubigen, welche an den Herz Jesu-Freitagen regelmäßig die heiligen Sakramente empfingen.

---

[1]) Decr. auth. S. R. C. n. 3712. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe, II. Band 329 ff: 340 ff.

Was die Votivmesse selber betrifft, so soll sie stets als feierliche mit Gloria und Credo und nur einer Oration gehalten werden; sie kann als stille Messe oder als Hochamt gefeiert werden. Die „Alleluja" beim Introitus, Offertorium und bei der Kommunion werden nur am Herz Jesu-Feste selbst und in der Oktav sowie in der österlichen Zeit beigefügt. Sie darf an allen Festen, auch an kirchlich gebotenen Festtagen gehalten werden; ausgenommen sind nur die folgenden Feste und Tage, an denen die Messe des Tages oder Festes gefeiert werden muß: 1. alle Feste erster Klasse; 2. alle Feste des Herrn, z. B. das Fest der Verklärung Christi am 6. August, auch das Fest Mariä Lichtmeß am 2. Februar gilt als solches; 3. alle privilegierten Ferien-, Vigil- und Oktavtage, wie Karfreitag; Vigil von Epiphanie, 5. Jänner; die Tage in den Oktaven von Epiphanie (7. Jänner); Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam; 4. Allerseelentag; außerdem 5. die gebotenen Festtage, die aufgehobenen mit eingerechnet, für den Fall, daß an dem betreffenden Orte nur ein Priester ist, der die heilige Messe für das Volk darbringen muß.

Die Votivmesse am ersten Freitag, bezw. die heilige Messe am ersten Freitag, mit der die besonderen Andachtsübungen zu Ehren des Herzens Jesu verbunden sind, gilt auch in dem Sinne als feierliche, daß die vorgeschriebenen Gebete nach der stillen Messe weggelassen werden dürfen.[1]) Dieses letztere gilt natürlich nur für die Priester, welche eben die heilige Messe zelebrieren, mit welcher jene Andachtsübungen sich vereinigen, nicht aber für diejenigen, welche die Votivmesse kraft des obenerwähnten persönlichen Privilegs lesen.

Die besonderen Andachtsübungen zu Ehren des heiligsten Herzens am Morgen des Herz Jesu-Freitags vor, bei oder nach der heiligen Messe sind nicht im einzelnen bestimmt und nicht für die ganze Kirche genau vorgeschrieben; sie sollen aber vom Diözesanbischof gutgeheißen sein und können nicht durch eine Andacht am Nachmittag ersetzt werden. Jeder Ortsbischof kann daher für seinen Sprengel die besonderen Uebungen, Gebete, Gesänge, Segen mit dem hochwürdigsten Gute nach der heiligen Messe u. ä. anordnen bezw. gutheißen.

Eine zweite Gnadenbewilligung zum Herz Jesu-Freitage und zu allen Freitagen des Jahres war die Ablaßverleihung, welche Papst Leo XIII. am 7. September 1897 für die ganze Welt gewährte, bald nachdem, wie oben erwähnt, die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen die besondere Feier der Herz Jesu-Freitage in ihrem Kloster zur besonderen Freude des Heilandes eingeführt hatte. Durch dieselbe wurde nun von der Kirche selber allen Gläubigen der Herz Jesu-Freitag zur Verehrung des heiligstens Herzens ganz besonders empfohlen. Es steht jedoch diese Ablaßbewilligung in keinem

---

[1]) Decr. auth. S. R. C. n. 3731 ad I; n. 3855 ad II; n. 4084 ad I; n. 4093 ad I—III; n. 4271 ad II, cf. n. 3697 ad VII.

Zusammenhang und in keiner Beziehung zu dem eben besprochenen Privileg der Votivmesse und den Andachtsübungen am Morgen des Herz Jesu-Freitags. Leo XIII. verlieh nämlich damals allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß für jeden ersten Freitag im Monat und einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen für alle anderen Freitage des Jahres unter der Bedingung, daß die Gläubigen zu diesen Freitagen die heiligen Sakramente empfangen, an denselben Tagen nach der Meinung des Papstes beten und eine Zeitlang über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten. Eine Beiwohnung der Votivmesse oder jener Andachtsübungen am Morgen des Herz Jesu-Freitages ist zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses nicht gefordert.[1])

Zwei Jahre später erschien dann am 25. März 1899 die Enzyklika Leos XIII., welche die Weihe der ganzen Welt an das Herz Jesu anordnete, wozu die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen im Namen des Heilandes den Anstoß gegeben hatte.[2]) Dieser größten Tat des Pontifikates Leos XIII., wie der Papst selber die Weltweihe nannte, folgte unmittelbar auf dem Fuße das Schreiben über die Mehrung der Herz Jesu-Verehrung in der ganzen katholischen Kirche, welches die heilige Ritenkongregation im Namen und Auftrage des Papstes an alle Bischöfe der Welt richtete. Es war die Erfüllung des zweiten Wunsches des Heilandes, den die ehrwürdige Maria vom göttlichen Herzen dem Heiligen Vater nahegelegt hatte. In diesem Schreiben sind allen Gläubigen Ablässe verliehen für die Feier des Junimonates zu Ehren des Herzens Jesu, und alsdann wird namentlich die besondere Feier der Herz Jesu-Freitage der ganzen katholischen Welt warm empfohlen mit folgenden Worten:

„Es liegt dem Heiligen Vater auch sehr am Herzen, daß der fromme Gebrauch am ersten Freitage jeden Monats fromme Uebungen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu zu verrichten, der nicht genug empfohlen werden kann und schon vielerorts in Uebung ist, immer mehr überallhin verbreitet werde, indem an diesen Tagen öffentlich die Litanei vom Herzen Jesu und die Weiheformel des Heiligen Vaters Leos XIII. gebetet wird. Wenn dieser Brauch beim christlichen Volke zunimmt und zur Gewohnheit geworden ist, so wird dadurch stetig und immer aufs neue das göttliche und königliche Recht bekräftigt, welches Christus über das ganze Menschengeschlecht vom Vater erhielt und sich durch sein am Kreuze vergossenes Blut erwarb. Durch diese Beweise der Unterwürfigkeit gerührt, wird Christus, der da reich ist an Erbarmung und überaus bereit die Menschen mit Wohltaten zu überhäufen, ihrer Bosheit nicht länger gedenken und sie nicht bloß als getreue Untertanen, sondern als seine liebsten Freunde und Kinder behandeln.“[1])

---

[1]) Beringer-Hilgers. Die Ablässe I. Band 355 Nr. 405. — [2]) Vgl. Chasle a. a. O.; Sendbote des göttlichen Herzens Jesu 1907, 170 ff. — [3]) Decr. auth, S. R. C. n. 4045.

Wie sehr aber auch durch diese Ermahnung im Namen des Stellvertreters Christi auf Erden der ganzen Kirche die Feier der Herz Jesu-Freitage empfohlen und ans Herz gelegt wurde, so war darin dennoch keine Vorschrift enthalten. Auch diese Art der Herz Jesu-Verehrung sollte, wie die ganze Herz Jesu-Andacht, mehr ein Werk der freiwilligen Liebe der Gläubigen und ihrer Hirten sein. Ja, selbst die besonderen Gebete, welche hier allen Bischöfen zu der Feier nahegelegt werden, sind nur ein empfehlender Vorschlag, und dort, wo ein Bischof nach diesem Vorschlag eben diese Gebete für die Herz Jesu-Freitage gutheißt, kann er dieselben auch an Stelle der Andachtsübungen, die sich mit der Votivmesse am Morgen vereinigen, anordnen oder aber zu einer anderen Andacht etwa am Nachmittage bestimmen.

In der Tat verordnete z. B. der Erzbischof von Cöln, Antonius Kardinal Fischer, in einem Hirtenschreiben vom 19. Mai 1907 für seine ganze Diözese, daß behufs Erlangung des Privilegs der Votivmesse nach der betreffenden Messe das heiligste Sakrament in der Monstranz ausgesetzt und vor demselben die Litanei vom heiligen Herzen Jesu mit samt der oben erwähnten Weiheformel gebetet werde, woran sich dann die Erteilung des sakramentalen Segens anschließen solle.[1]) Auch für diese bestimmten Gebete wurden in dem oben genannten Schreiben der heiligen Ritenkongregation keine besonderen Ablässe zum Herz Jesu-Freitag bewilligt. Allein, wo immer diese oder andere Andachtsübungen, sei es am Morgen, sei es am Nachmittage der Herz Jesu-Freitage, stattfinden, können alle Gläubigen, die denselben beiwohnen, dabei sowohl das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters verrichten als auch über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten, so daß sie dadurch, wofern sie die heiligen Sakramente zu dem Freitage empfangen haben, alle Bedingungen erfüllen, den für den Herz Jesu-Freitag verliehenen vollkommenen Ablaß gewinnen.

An dieser Stelle muß nun noch auf eine sehr reiche, neuere Ablaßbewilligung aufmerksam gemacht werden, die bislang unter den Gläubigen wenig bekannt ist. Allerdings ist dieselbe nicht ausdrücklich für den Herz Jesu-Freitag gegeben, allein gerade an diesem Tage und bei der Feier dieses Freitags können die Ablässe am besten gewonnen werden. Zudem sind die Ablässe ausdrücklich verliehen für eine Sühnnovene zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu, die allmonatlich vom 1. bis zum 9. des Monats gehalten wird und also stets den ersten Freitag des Monats in sich schließt. Diese Novene soll den göttlichen Erlöser wegen des Undankes der Menschen trösten und die Schmach sühnen, welche ihm namentlich im Sakramente der Liebe zugefügt wird. So hat also die Novene denselben Zweck wie die Herz Jesu-Andacht überhaupt und die Feier des Herz Jesu-

[1]) Kirchl. Anzeiger f. d. Erzdiözese Cöln, 1907, S. 68.

Freitages im besonderen.[1]) Es sind für die einzelnen Tage der Novene keine bestimmten Gebete vorgeschrieben. Zur Weihe jeden Tages kann man das folgende Gebet verrichten:

„Göttliches Herz Jesu, durch das mitleidende Herz Mariä opfere ich dir alle Gebete, alle Werke und alle Leiden dieses Tages zum Ersatze aller Beleidigungen auf, die dir angetan worden sind. Alles das opfere ich auf nach den Meinungen, die du selber beständig bei deinem Opfer auf dem Altare hegst."

Für dieses Gebet sind 300 Tage Ablaß verliehen. — Außerdem gewinnt man für jeden Tag der Novene 300 Tage — und so oft man während der Novene im Geiste der Buße und Sühne einer heiligen Messe beiwohnt, 7 Jahre und 7 Quadragenen. — Vollkommenen Ablaß gewinnt man einmal in der Novene nach Beicht, Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes — und jedesmal vollkommenen Ablaß, so oft man in der Novene oder zu anderer beliebiger Zeit eine heilige Messe zur Sühne lesen läßt. Diese Ablässe bewilligte Pius X. 15. (19.) Nov. 1907. Wer also diese Sühnnovene mit beliebigen Andachtsübungen privatim hält und am Herz Jesu-Freitag der heiligen Messe im Geiste der Buße und Sühne beiwohnt, die Sakramente empfängt und noch ein Gebet nach der Meinung des Papstes aufopfert, kann dadurch außer dem zum Herz Jesu Freitag eigens bewilligten vollkommenen Ablasse auch den vollkommenen Ablaß der Novene gewinnen zugleich mit dem Ablasse von 7 Jahren und 7 Quadragenen. Ueberdies lassen die Gläubigen gern zum Herz Jesu-Freitag eine Sühnmesse lesen und gewinnen auch dadurch einen weiteren vollkommenen Ablaß. Eine solche Sühnmesse aber kann auch an einem anderen Tage der Novene oder an einem beliebigen anderen Tage gelesen werden.

Die Sühnnovene vom 1. bis 9. jeden Monats mit dem Herz Jesu-Freitag als Mittelpunkt verdient es also sowohl wegen ihrer eigenen Vortrefflichkeit als wegen ihrer geistlichen Vorteile und Gnaden allgemein bekannt und verbreitet zu werden. Sie verdient es um so mehr, als sich diese Art und Weise der Herz Jesu-Verehrung mit der Feier der Herz Jesu-Freitage so leicht vereinigen läßt, indem beide dadurch gewinnen zur größeren Ehre des Herzens Jesu, zum größeren Heile der Seelen.

Aus der ganzen obigen Ausführung ergeben sich folgende Sätze, die hier besonders aufgeführt werden, um Zweifel zu lösen und Fragen zu beantworten, welche in Betreff der Herz Jesu-Freitage gestellt wurden. Das Privileg der Votivmesse ebenso wie der vollkommene Ablaß zum ersten Freitag des Monats ist ausdrücklich nur für diesen Tag gegeben und kann auch nicht in irgend einer Weise durch einen Bischof für seinen Sprengel etwa auf den ersten Sonntag des Monats verlegt werden.

---

[1]) Beringer-Hilgers a. a. O., I, 352, Nr. 402.

Um des Privilegs der Votivmesse teilhaft zu sein, müssen die damit zu verbindenden Andachtsübungen vom Bischof gutgeheißen werden, doch würde es genügen, wenn der Bischof es den Pfarrern oder Rektoren der Kirchen ausdrücklich überließe, kirchlich gutgeheißene Gebete oder Andachtsübungen nach ihrer Wahl dafür zu bestimmen. Selbst wenn der Bischof für die ganze Diözese bestimmte Uebungen angeordnet hat, kann der einzelne Rektor oder Pfarrer aus besonderem Grunde den Bischof bitten, ihm andere zu gestatten. Zudem ist es nicht verwehrt, das eine oder andere Gebet einer allgemein verordneten Andachtsübung beizufügen.

Die Andachtsübungen müssen aber am Morgen gehalten werden und können nicht am Nachmittage stattfinden. Dieselben können vor, bei oder nach der betreffenden heiligen Messe abgehalten werden, so daß sich die heilige Messe damit vereinigt.

Besonders empfohlen (jedoch nicht irgendwie vorgeschrieben) für die ganze Kirche zum Herz Jesu-Freitag sind die Litanei vom heiligsten Herzen und das Weihegebet Leos XIII. Es eignen sich dazu außerdem die verschiedenen kirchlich gutgeheißenen Herz Jesu-Gebete der Abbitte, der Sühne, des Dankes, der Aufopferung, der Anbetung, namentlich diejenigen, welche durch eine Ablaßbewilligung in einem wahren Sinne für die ganze Welt genehmigt und empfohlen sind.[1])

Der beste Abschluß der Feier am Morgen ist der sakramentale Segen nach der heiligen Messe, derselbe wird daher auch fast überall mit Gutheißung der Bischöfe gegeben. Allein auch dieser ist nicht allgemein vorgeschrieben oder gestattet für die ganze Kirche.

Die heilige Messe am Herz Jesu-Freitag vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute zu lesen ist nicht nur nicht allgemein vorgeschrieben oder gestattet, sondern an und für sich, also ohne besondere Erlaubnis, verboten. Auch dort, wo am Morgen die Feier stattfindet, kann am Nachmittag mit Genehmigung des Bischofs eine andere Herz Jesu-Andacht gehalten werden.

Welcher Ablaß für den Herz Jesu-Freitag verliehen ist, und welche Ablässe man sehr leicht an diesem Tage gewinnen kann, ist oben im einzelnen ausgeführt worden. Dabei sind auch genau die Bedingungen angegeben, die zur Gewinnung derselben erfordert sind. Für die Feier am Morgen des Herz Jesu-Freitags an und für sich ist kein Ablaß verliehen, alle Gläubigen aber, welche an dieser Feier teilnehmen, können dabei und dadurch die genannten Ablässe leicht gewinnen.

---

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O., I, 196 ff; Hilgers, „Das goldene Büchlein", Regensburg, 1911, 2. Aufl., S. 85 ff. — „In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht", gibt es wohl kein besseres Gebet zum Herz Jesu-Freitag als das Friedensgebet unseres Heiligen Vaters zum Herzen Jesu, das mit den obigen Worten beginnt. — Act. Ap. Sed. VII, 14 f; 65.

So folgt aus dem Ganzen, daß dort, wo der Diözesanbischof noch keine allgemeine Verordnung für seine Diözese getroffen hat, die Pfarrer oder Rektoren der Kirchen denselben ersuchen können, eine soche Verordnung zu erlassen oder aber für ihre Kirchen im einzelnen ihnen die besondere Feier zu genehmigen. Zweitens empfiehlt es sich, daß die Gläubigen in geeigneter Weise über die ganze Feier und die Abläße belehrt werden. Diese Belehrung wird das beste Mittel sein, um alle zur besonderen Feier der Herz Jesu-Freitage anzuspornen und namentlich an diesen ersten Freitagen des Monats die heilige Kommunion zur Sühne zu empfangen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Eheverlöbnis.)** Berta hat mit Kajus unter Anwesenheit ihres Pfarrers schriftliches Eheverlöbnis geschlossen. An die Verwandtschaft im dritten Grade als trennendes Ehehindernis hat sie nicht gedacht; dem Pfarrer war diese Verwandtschaft unbekannt. Doch ist Berta darauf bedacht, vor der Eheverkündigung durch Dispensgesuch dies Hindernis aus dem Wege zu räumen. Allein da sie zu diesem Zweck den Pfarrer um seine Hilfe ersucht, lehnt dieser dieselbe ab, weil er unterdessen erfahren hat, daß Kajus zwar aus tadelloser katholischer Familie stammt, aber seit einigen Jahren durch Umgang mit glaubenslosen Freunden selbst am Glauben Schiffbruch gelitten hat, mit der heiligen Kirche zerfallen und den heiligen Sakramenten entfremdet ist. Berta hat das gewußt, hat aber geglaubt, dies unbeachtet lassen zu können, und wiegt sich sogar in der Hoffnung, im Ehestande den Kajus der Kirche wieder zuzuführen.

Wie ist die Erlaubtheit und Gültigkeit des Verlöbnisses der in Sicht stehenden Ehe und das Verfahren des Pfarrers zu beurteilen?

Lösung. Da es heißt, das Eheverlöbnis sei im Beisein des Pfarrers der Berta geschlossen, so ist zu unterstellen, daß irgend ein Formfehler in dem Verlöbnisvertrage nicht vorliege. Eine Ungültigkeit oder Unerlaubtheit, wenn sie vorliegt, kann daher nur aus sachlichen Gründen hergeleitet werden, welche die eine oder andere Person, Berta oder Kajus oder das gegenseitige Verhältnis beider, angehen. Ein Grund bloßer Unerlaubtheit, welcher die Gültigkeit bestehen ließe, wird sich für das Verlöbnis nicht finden lassen, wie es bei der Ehe selber möglich ist. Denn ist die Ehe zwischen den Betreffenden auch nur unerlaubt, nicht ungültig, so ist doch das Versprechen zu solcher Ehe, das Eheverlöbnis, seines Gegenstandes halber ungültig, weil ein bindendes, ein gültiges Versprechen zu etwas Unerlaubtem nicht gegeben werden kann. Um so mehr ist das Eheversprechen ungültig, wenn die Ehe selber eine ungültige wäre.

Es ist daher zunächst die Frage zu beantworten: wie verhält es sich mit einer Ehe zwischen Berta und Kajus? — Dieselbe würde, wie schon in der Darlegung des Gewissensfalles angedeutet ist, wegen

der Verwandtschaft zwischen Berta und Kajus ungültig sein. Mithin ist auf diesen Grund hin das Verlöbnis ebenfalls ungültig. Fraglich ist nur, ob nach etwaigem Dispensgesuch und Dispenserteilung seitens der Kirche das beiderseitig gegebene Verlöbnis von selber gültig werde, oder ob es eines neuen Verlöbnisses bedürfe. Wenn nämlich von dem kirchlichen Ehehindernis der Verwandtschaft dispensiert ist, kann eine Ehe zwischen Berta und Kajus gültig abgeschlossen werden: ein nach Dispens eingegangenes Verlöbnis ist daher, falls nichts weiteres gegen die Ehe vorliegt, jedenfalls gültig. Ob aber ein vorher ungültiges Verlöbnis von selber gültig werde, ist keinenfalls ausgemacht. Es können anderweitige Gründe vorliegen, aus welchen für den einen oder andern Teil der Ehekandidaten eine moralische und rechtliche Pflicht erwächst, die Ehezusage aufrecht zu halten und zur Ausführung zu bringen; aber die kirchenrechtliche Praxis hält daran fest, die beiderseitig abgegebene Zusage nicht als eine gültige Verlobung aufzufassen mit ihren kirchenrechtlichen Folgen, sondern eine nach beiderseitiger Annahme der Dispens erfolgte neue Verlobung zu fordern.

Unterstellen wir nun, daß die durch die Verwandtschaft begründete Ungültigkeit gehoben sei, so kommt die weitere Frage, ob noch anderweitige Einwände gegen die beabsichtigte Ehe zu erheben sind, etwa aus der sittlichen Haltung des Kajus: diese allein kommt nach der Darlegung des Falles in Betracht. Mit andern Worten, es ist zu entscheiden, ob der Unglaube des Kajus und seine Entfremdung von der Kirche und ihrem Sakramente die Ehe mit demselben für Berta unerlaubt machen. Wenn ja, dann ist das Verlöbnis, obgleich der Form nach richtig vollzogen, dennoch der Sache wegen ungültig.

Eine eingehendere Behandlung der Theologen über die Erlaubtheit oder Nicht-Erlaubtheit derartiger Ehen findet sich fast nur bei Behandlung von Mischehen. Dort werden übrigens von maßgebenden Autoren die Leitsätze aufgestellt, welche entscheidend sind bei Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage.

Bezüglich der Mischehen, sei es der Ehe von Katholiken mit getauften Andersgläubigen, sei es der Ehen von Getauften mit Ungetauften, wird die Unerlaubtheit derselben in der Weise ausgesprochen, daß sie in der Regel nicht nur durch das kirchliche Gesetz verboten seien, sondern auch dem natürlich-göttlichen Sittengesetze widersprächen: 1. weil sich der katholische Teil der Gefahr akatholischer Kindererziehung aussetze und der Gefahr, selber in der Uebung seiner heiligen Religion gehindert zu werden; 2. weil er die Spendung eines Sakramentes an einen Unwürdigen vollziehe; 3. weil er von Unwürdigem ein Sakrament empfange. Doch wird zugegeben, daß aus wichtigen Gründen die Kirche von ihrem Gesetze dispensieren könne, und daß die unter 1. genannte Gefahr je nach Umständen beseitigt oder sehr stark könne herabgemindert werden, und daß die unter 2. und 3. bezeichnete Mitwirkung zu fremder Sünde eine nur

materielle zu sein brauche, und wichtige Gründe diese zur nicht-sündhaften machen.

In unserm Falle handelt es sich nicht um eine Mischehe; denn wenn auch Kajus mit der Kirche und mit dem katholischen Glauben zerfallen ist, gehört er doch nicht zu den „Andersgläubigen", d. h. solchen, welche einer andern akatholischen Konfession angehören, sondern will noch in etwa als der katholischen Kirche zugehörig betrachtet werden. Der unter 1. angegebene Grund der Unerlaubtheit der Ehe kann daher nur analog angewendet werden, ob etwa aus dem Charakter des Kajus Gefahr erwachse, daß er seinen Kindern und seiner Gattin das Gift des Unglaubens einzuträufeln versuchen werde. Die Gründe, welche unter 2. und 3. aufgestellt sind, bleiben, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise, wesentlich dieselben.

Grundlos sich zu einer Ehe, wie die der Berta, zu entschließen, bleibt also immer unerlaubt, und eine derartige Verlobung würde als naturrechtlich ungültig anzusehen sein. Liegt aber eine Gefahr der Verführung zum Unglauben nicht vor, dann wird die unter 2. und 3. berührte Sündhaftigkeit der Mitwirkung zu fremder Sünde jedenfalls durch geringere Gründe weggeräumt, als es der Fall sein würde bezüglich der Mitwirkung zur sündhaften Spendung oder zu sündhaftem Empfang anderer Sakramente. Die christliche Ehe hat zwar in sich sakramentalen Charakter; aber sie behält doch unmittelbar die Form eines beiderseitigen Vertrages. Daß derselbe nicht in sündhafter Weise abgeschlossen werde, ist zunächst Sache des Betreffenden selbst und stets in dessen Vermögen gelegen; der eine braucht die vorausgesehene Sündhaftigkeit von seiten des andern nicht zu hindern, wenn ihm daraus eine erhebliche Schwierigkeit oder ein erheblicher Nachteil erwachsen würde.

Wenn nun hieraus betreffs unseres Falles leicht auf die Erlaubtheit der Ehe zwischen Berta und Kajus geschlossen werden kann — Dispens vom dritten Grad der Verwandtschaft vorausgesetzt — und dann auch auf die Gültigkeit des Verlöbnisses: so dürfte doch auch eine einseitige Lösung des Verlöbnisses von seiten der Berta leicht zu gestatten oder auch zu raten sein.

Alle Unzuträglichkeiten und alle Gefahren sind bei solchen Ehen, wie zwischen Berta und Kajus, nie ausgeschlossen. Die Wertung derselben, sowie auch die Wertung der Nachteile, welche aus der Absage der Ehe etwa erfolgen, ist sehr subjektiv, besonders da die letzteren Nachteile auf materieller und zeitlicher Seite zu liegen pflegen, die erstgenannten Gefahren auf dem Gebiete des Uebernatürlichen und des Ewigen. Eine tief religiöse Auffassung kann daher in unserm Falle die Berta sehr wohl umstimmen, sie die weltlichen Vorteile der beabsichtigten Ehe als minderwertig, die auch nicht nahen Gefahren dieser Ehe aber also recht hochwertig erscheinen lassen. Dann dürfte schwerlich die aus irdischen Gründen geschehene Verlobung sie verpflichten, trotz der von ihr jetzt hochgewerteten Seelengefahr

für sich und die etwa zu erwartenden Kinder die Ehe dennoch einzugehen.

Diese Erwägungen werden auch das Urteil beeinflussen, das schließlich noch über das Verhalten des Pfarrers zu fällen ist, der seine Beihilfe zur Erlangung der Dispens von der Verwandtschaft zwischen Berta und Kajus versagt. Wenn Berta nur deshalb das Dispensgesuch stellen will, weil sie meint, das gemachte Verlöbnis lege ihr diese Pflicht auf, während sie jetzt im Grunde wünscht, einer solchen Pflicht enthoben zu sein: dann ist es Sache des Pfarrers, Berta dahin aufzuklären, daß eine Pflicht zur Ehe nicht bestehe und das Verlöbnis schon wegen der bestehenden Verwandtschaft ungültig sei, daß er aus anderen Gründen nur dringend von der betreffenden Ehe abraten könne und er deshalb auch nicht durch Einreichung eines Dispensgesuches Beihilfe leisten wolle. Dann wird Berta ja sicher von der Ehe zurücktreten. — Wünscht aber Berta auch jetzt noch durchaus die eingeleitete Ehe und kommt sie deshalb zum Pfarrer, und bleibt sie trotz der Abmahnung des Pfarrers auf ihrem Wunsche bestehen: dann würde in der Regel der Pfarrer durch beharrliche Weigerung die Gefahr heraufbeschwören, die Sache zu verschlimmern; je nach den Umständen könnte es dazu kommen, daß Kajus zu bloßer Zivilehe drängte und die Kirchengesetze ganz außer acht ließe. Der Pfarrer würde daher verkehrt handeln, wenn er nicht das Dispensgesuch in die Hand nähme. Insofern nur die Verwandtschaft in Betracht kommt, fordert die Kirche für Dispens vom dritten und vierten Grade keine wichtigen Gründe mehr. Doch hätte der Pfarrer die Lage des Kajus wahrheitsgemäß anzugeben; ob diese die kirchliche Autorität von Gewährung der Dispens abhielte, bliebe deren Erwägung überlassen. Das Dispensgesuch wäre an das Ordinariat zu richten entweder zur Weiterbeförderung und Begutachtung nach Rom, oder zur autoritativen Erledigung, weil die Vollmacht, in jenen entfernteren Verwandtschaftsgraden Dispens zu geben, wahrscheinlich dem Diözesanbischof von Rom aus zugestanden ist.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

II. **(Gewissensfall.)** Faber, ein unternehmender Arbeiter, erhält vom Oekonom Isidor den Auftrag, die Aufforstung eines Waldes zu besorgen. Faber übernimmt den Auftrag, dingt die notwendigen Arbeiter und kommt mit diesen überein, daß die arbeitenden Männer 2·20 *K* pro Tag, die Frauen 2 *K* erhalten sollen.

Isidor aber hatte bestimmt, die Männer sollten als Tagelohn 2·70 *K*, die Frauen 2·50 *K* haben, und zahlt diese auch dem Faber aus.

Faber schützt vor, er wolle sich durch sein Verfahren eine Entschädigung verschaffen für seine Mühewaltung, das Dingen der Arbeiter, die Wege, die er gehen mußte, das Risiko u. s. w. Ist die Handlungsweise des Faber berechtigt?

Lösung. 1. Aus dem Gewissensfall, wie er vorgelegt wird, geht nicht klar hervor, wie der Auftrag des Isidor an Faber beschaffen ist: ob letzterer in der ganzen Ausführung des Auftrages, im Dingen der Arbeiter und deren Entlöhnung, nur als Werkzeug Isidors handelt, oder ob er einen selbständigen Auftrag erhalten und übernommen hat, in dessen Ausführung, dem Anwerben und der Entlöhnung der Arbeiter, Faber selbständig und auf eigene Verantwortung hin handelt.

Im letzeren Falle ist er zweifelsohne mit Isidor um einen Preis übereingekommen, der ihm für seine Uebernahme des Geschäftes und seine Mühewaltung und das etwaige Risiko zu zahlen sei; von den Arbeitern, die er dingt, dann eine weitere „Entschädigung" beanspruchen, geht nicht an.

2. Handelt aber Faber in der ganzen Ausführung des Auftrages nur als Werkzeug Isidors, dann ist es unverständlich, wie für ihn ein Risiko vorliegt, für welches er Anspruch auf ein Honorar oder eine Erhöhung des Honorars erheben könnte.

In diesem Falle ist die Lohnverkürzung der Arbeiter seitens Fa rs eine flagrante Ungerechtigkeit, welche ihn durchaus zu einer Erstattung von einer halben Krone für jeden Tag an den Arbeiter verpflichtet. Die Summe von 2·70 *K* bezw. 2·50 *K* hatte er von Isidor nur als Lohn der Arbeiter erhalten; er mußte an diese die Summe ganz abliefern. Es verschlägt auch nichts, daß diese um einen geringeren Tagelohn mit ihm übereingekommen waren: das war nur geschehen infolge ungerechter Täuschung seitens Fabers. Da Isidor den Arbeitern ausdrücklich einen höheren Lohn bestimmt hatte, so haben diese sicher nicht zu Gunsten des Faber auf einen Teil verzichten wollen.

Selbst wenn Faber die Aufforstung des Waldes selbständig übernahm, Isidor dabei aber den Taglohn der Arbeiter auf 2·70 *K* bezw. 2·50 *K* festsetzte, mußte Faber, wenn er auf niedrigere Entlöhnung rechnete, diese Bedingung unter Zustimmung Isidors ablehnen; sonst mußte und muß er die eingegangene Bedingung, und zwar als Forderung strenger Gerechtigkeit, erfüllen.

3. Es könnte jedoch die ganze Angelegenheit anders behandelt worden sein, als der vorgetragene Fall es angibt: dann würde auch die Entscheidung eine etwas andere sein. — Trat Faber als selbständiger Unternehmer auf, der für eine gewisse Summe, nach Uebereinkunft mit Isidor, die Aufforstung des Waldes besorgen mußte: dann konnte er (Faber) frei mit den Arbeitern über den Tagelohn übereinkommen, solange derselbe noch als eine genügende, gerechte Taxe nach Ort und Umständen zu gelten hatte. Daran würde selbst dadurch nichts geändert werden, daß vielleicht Faber zur Festsetzung der ihm von Isidor zu zahlenden Summe in einen Kostenanschlag in unverbindlicher Weise eine höhere Taxe für den Tagelohn der Arbeiter angesetzt hätte, als welche er nachträglich den Arbeitern zahlte.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise [pretium legale].)** Der Mehlhändler Peter erhält ein gewisses Quantum Mehl von dem städtischen Proviantamt zum Preise von 14 Mark pro Zentner, aber mit der Verordnung, dieses Mehl nicht über den Höchstpreis von 15 Mark zu verkaufen. Da dieses Mehl bei weitem nicht ausreicht für seinen Kundenkreis, muß Peter anderes Mehl von Großhändlern beziehen, das teuerer ist, und das er zum Preise von 25 Mark pro Zentner verkauft, gleich wie die übrigen Händler. Auch ein gut Teil des von der Stadt gelieferten Mehles verkauft er im stillen für 25 Mark. Zur Beruhigung seines Gewissens sagt er sich: beide Mehlsorten sind ungefähr gleichwertig, so daß die Käufer nicht geschädigt werden. Die Festsetzung eines Höchstpreises vonseiten der Stadt ist nur eine Pönalvorschrift, die aber weiter im Gewissen nicht verpflichtet. Ferner bin ich keineswegs bloß der Bevollmächtigte der Stadt, der im Namen der Stadt das Mehl verkauft, sondern ich handle durchaus auf eigene Rechnung. Wenn ich bei der Ware Verluste hätte, so würde die Stadt mir keinen Heller ersetzen.

Dieser Fall ist nicht fictus, sondern factus, wenn auch aus naheliegenden Gründen die Preisangabe absichtlich etwas geändert ist. Wie wichtig die richtige Lösung dieses Falles in den gegenwärtigen Kriegszeiten ist, liegt auf der flachen Hand; denn durch derartige Praktiken werden sehr große Summen verdient zum Schaden des Allgemeinwohles und oft sehr notleidender Mitmenschen. Als dieser Fall verschiedenen Theologen zur Begutachtung vorgelegt wurde, waren zwar alle der Ansicht, daß Peter verwerflich und sündhaft gehandelt habe, indes wollten einige ihn dennoch nicht streng verpflichten zur Herausgabe seines unordentlichen Verdienstes. Sie meinten, wenn Peter das anderweitig bezogene Mehl ohne Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit zu 25 Mark verkaufen kann, warum soll er dann restitutionspflichtig sein, wenn er das gleichwertige von der Stadt bezogene Mehl ebenfalls zum Preise von 25 Mark verkauft? Hier gilt doch das Prinzip: gleiche Ware, gleicher Preis. Der von der Stadt bestimmte Höchstpreis kann auch an diesem Prinzip nichts ändern. Jedenfalls übertritt Peter höchstens die justitia legalis, nicht aber die justitia commutativa. Und nur aus Verletzung der justitia commutativa entsteht die Restitutionspflicht, wie alle Moralisten lehren. — Diese Beweisführung verdient gewiß Beachtung, indes dürfte sie, näher betrachtet, doch unzulänglich sein.

Die ganze Streitfrage ist gelöst, wenn dargetan wird, ob im vorliegenden Falle der Preis von 25 Mark ein gerechter ist oder nicht; denn ein ungerecht geforderter Kaufpreis muß restituiert werden. Die Moralisten pflegen einen dreifachen Kaufpreis zu unterscheiden: 1) den gesetzlichen Kaufpreis (pretium legale), der von der rechtmäßigen Obrigkeit festgelegt wird, um eine Ausbeutung oder Uebervorteilung der Käufer zu verhüten. Ein solcher gesetzlicher Kaufpreis scheint in unserem Falle vorzuliegen. Von der Obrigkeit wird auch

der Preis vorgeschrieben z. B. bei Droschkenkutschern, bei Droguen- und Apothekerwaren u. s. w.; 2) den natürlichen oder gewöhnlichen Preis (pretium vulgare), auch Marktpreis genannt, welcher nach der gemeinsamen und gewöhnlichen Anschauung der Menschen dem Werte der Sache entspricht und welcher daher auch für diese Ware gewöhnlich auf dem Markte bezahlt wird. Dieser Marktpreis schwankt natürlich und ist abhängig von Angebot und Nachfrage. Es pflegt unterschieden zu werden ein höchster, mittlerer und niedrigster Marktpreis; 3) den durch die Uebereinkunft der Parteien festgelegten Preis (pretium conventionale), welcher dann angenommen wird, wenn weder Marktpreis noch gesetzlicher Preis vorliegt. Dieser Preis kommt zur Anwendung z. B. bei öffentlichen Versteigerungen, bei Kauf von Antiquitäten, Kunstgegenständen u. dgl. — In unserem Falle ist der Marktpreis des Mehles 25 Mark pro Zentner. Freilich ist dieser Preis sehr hoch, aber in Anbetracht der jetzigen Teuerung kann er nicht schlechthin ungerecht genannt werden. Der von der Stadt bestimmte Höchstpreis oder der gesetzliche Preis ist bloß 15 Mark, also wesentlich geringer. Die Theologen, sowohl ältere wie neuere, lehren einstimmig, daß der gesetzliche Preis (für gewöhnlich wenigstens) als gerecht zu betrachten sei, und auch im Gewissen verpflichte.[1]) Der heilige Thomas sagt diesbezüglich[2]): „In unoquoque loco ad rectores civitatis pertinet determinare, quae sint justae mensurae rerum venalium, pensatis conditionibus locorum et rerum. Et ideo has mensuras publica auctoritate vel consuetudine institutas praeterire non licet.“ Der heilige Alfons lehrt[3]): „Taxa facta pretii a re publica obligat in conscientia.“ Die neueren Theologen heben eigens hervor, daß der gesetzliche Preis nicht bloß im Gewissen verpflichte, sondern daß dessen Verletzung auch Restitutionspflicht nach sich ziehe. So schreibt z. B. Noldin[4]): „Lex, quae pretium legale determinat, obligat in conscientia et ex justitia commutativa. . . Qui ergo sine justo titulo rem ultra taxam legalem vendit, in justitiam committit, et excessum pretii emptoribus restituere debet.“ Dieselbe Doktrin haben Lehmkuhl,[5]) Göpfert,[6]) Bucceroni[7]) und viele andere. Freilich wird zugegeben, daß dieser gesetzliche Preis überschritten werden darf, wenn er sicher ungerecht ist, wenn eine gegenteilige Gewohnheit sich eingebürgert hat mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel bessere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den gesetzlichen Preis vorgesehene. Kurzum, der gesetzliche Preis ist eben eine positive Gesetzesverordnung, die der Epikie und Interpretation unterworfen ist, wie jedes andere menschliche Gesetz. So weit mir bekannt ist, haben spanische Theologen und speziell die Salmanticenser am ein-

---

[1]) Vgl. unser Manuale Theol. mor. II, 295. — [2]) Sum. theol. 2. 2. qu. 77, art. 2, ad 2. — [3]) Theol. mor. lib. 3, n. 803. — [4]) de praecept. n. 595. — [5]) Theol. mor. I, n. 1326. — [6]) Moraltheol. II. n. 114. — [7]) Institut. Theol. mor. II, n. 1142. (ed. VI.)

gehendsten die moralische Verpflichtung des gesetzlichen Preises behandelt. Der Grund ist wohl der, weil diese Frage in Spanien sehr praktisch war. Dort bestand nämlich, wie die Salmanticenser berichten[1]), von 1558 bis 1632 ein gesetzlicher Höchstpreis für Mehl. In diesen langen Jahren sind wahrscheinlich auch öftere Uebertretungen dieser gesetzlichen Verordnungen vorgekommen, und die Theologen mußten sich infolgedessen eingehend damit befassen, inwieweit der vorgeschriebene Mehlpreis im Gewissen verbindlich sei. Die Salmanticenser beweisen nun gründlich, daß dieser gesetzliche Preis alle, auch die Kleriker, im Gewissen verpflichte, ja im Uebertretungsfalle zur Restitution zwinge.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß weder Marktpreis noch Uebereinkunftspreis zur Anwendung kommen darf, wenn ein gerechter gesetzlicher Preis bestimmt ist. Also mußte sich auch Peter an den gesetzlichen Höchstpreis des Mehles halten und durfte nicht den Marktpreis fordern. Seine Entschuldigungen haben, näher betrachtet, nicht viel Wert. Freilich ist das Händlermehl dem städtischen ungefähr gleichwertig, aber es sind lediglich äußere ungünstige Umstände, die den Marktpreis des Händlermehles so sehr in die Höhe getrieben haben. Diese äußeren Umstände liegen durchaus nicht vor bei dem städtischen Mehle.

Wenn Peter behauptet, die Festsetzung eines Höchstpreises sei nur ein Pönalgesetz, das keine direkte Gewissensverpflichtung habe, so ist das eine durch nichts bewiesene Behauptung, der fast alle Theologen widersprechen.[2]) Auch kann er seine Handlungsweise nicht durch Anwendung der Epikie rechtfertigen. Denn Epikie setzt eine stillschweigende Erlaubnis des Gesetzgebers voraus in Anbetracht besonders obwaltender Umstände. In unserem Falle liegen aber die Umstände gerade so, daß der Gesetzgeber keineswegs einwilligen, sondern den Peter streng bestrafen würde, wenn er dessen Treiben kännte. An jedem Zentner Mehl verdient Peter im Handumdrehen 10 Mark und kann bald ein reicher Mann werden, wenn sein Geschäft gut geht und er nicht ertappt wird. Hingegen müssen seinetwegen zahlreiche arme Leute teueres Brot essen. Es ist leider eine Tatsache, daß im jetzigen Kriege einige Lieferanten ganz enorme Summen verdienen, während eine große Anzahl von Mitmenschen bittere Not leidet. Die Handlungsweise dieser Lieferanten und des Peter im besondern ist sehr verwerflich. Darum soll der Beichtvater dem Peter sein ganzes Unrecht grell vor Augen stellen, und ihn zwingen, das über den gesetzlichen Höchstpreis Vereinnahmte seinen Kunden zurück-

[1]) Curs. Theol. mor. tr. 14, c. 2, n. 120 — [2]) Es mögen hier die Worte der Salmanticenser (l. c.) angeführt werden: „Quia ad publicam potestatem spectat, omnibus expensis circumstantiis, pro bono communi pretia rebus taxare, maxime vitae necessariis .... ergo lege humana communi potest juste taxari pretium indivisibile, quod excedi nequeat sine injustitia .... omnisque excessus est restitutioni obnoxius."

zuerstatten. Kann er es nicht den übervorteilten Kunden zurückgeben (weil er diese nicht mehr kennt), so hat er den ungerechten Vorteil für die Armen oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Salmanticenser (l. c. n. 124) sind freilich milder in Betreff der Quantität der Restitution. Sie schreiben: „Cum lex taxat pretium tritici ob justas causas infra naturale et vulgare justum, quod haberet sublata lege positiva, non erit excessus gravis obnoxius restitutioni, quod esset in furto . . . quia cum pretium sic taxatur, finis legis non est aequalitas justitiae indivisibilis, sed succurrere necessitatibus pauperum et communibus, licet sit cum aliquo detrimento venditorum. In ordine autem ad talem finem non reputatur gravis quilibet excessus supra taxam, sed ille, qui prudentum judicio notabiliter laedit bonum commune aut pauperum, secundum moralem aestimationem.“ Wenn es auch wahr ist, daß der einzelne Käufer vielleicht nicht sehr geschädigt ist — Peter hätte ihm ja statt des städtischen Mehles Händlermehl zu 25 Mark liefern können — so bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß Peter sich auf ungerechte Weise bereichert hat. Diese ungerechte Bereicherung muß herausgegeben werden, und zwar sub gravi, wenn es sich um eine wichtige Materie handelt. Als wichtige Materie dürfte man freilich in unserem Falle noch nicht diejenige bezeichnen, die in materia furti als eine materia relativa gravis gilt. In diesem Sinne ist vielleicht auch die Ansicht der Salmanticenser zu verstehen. Wenn aber das ungerechte Verdienst des Peter in kurzer Zeit zu einer materia absolute gravis angewachsen ist, so müßte er wohl sub gravi Restitution leisten.

Freiburg (Schweiz). Dr. D. Prümmer.

IV. **(Ein Gelübde und dessen Verbindlichkeit.)** Stephan, ein Handwerker und Vater dreier Kinder, wurde einige Monate nach Ausbruch des Krieges unter die Waffen gerufen und kam schon bald an die Front. Tag für Tag den todbringenden feindlichen Geschossen ausgesetzt, machte er in seiner Herzensangst das Gelübde, wenn er wohlbehalten nach Hause zurückkehren werde, eine Wallfahrt zu einem bestimmten Gnadenorte zu machen und zugleich zum Kriegerdenkmal, dessen Errichtung in seiner Gemeinde bereits beschlossen worden ist, 300 *K* beizutragen. Nach einigen Monaten wurde er aus gewissen Ursachen vom Militärdienst befreit und kehrte wohlbehalten und freudigen Herzens zu seiner Familie zurück. Doch nicht lange währte die Freude. Nach einiger Zeit war er von einer schweren Krankheit ergriffen, an der er auch sehr bald starb. Vor dem Tode bat er seine Frau, sie möchte doch, damit seiner Seelenruhe in der Ewigkeit kein Hindernis entgegenstehe, für ihn die Wallfahrt unternehmen und dafür sorgen, daß die 300 *K* aus der Erbschaft gezahlt werden, was sie auch verspricht. Aber der Ausführung des Gelübdes stehen mancherlei Hindernisse entgegen, weshalb die Frau den Beichtvater fragt, ob sie

zur Erfüllung des dem Manne gegebenen Versprechens verpflichtet sei. Was ist ihr zu antworten?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß vor allem untersucht werden, ob das von Stephan gemachte Gelübde gültig und darum für ihn im Gewissen verbindlich war. — Der Gültigkeit eines Gelübdes können mancherlei Hindernisse entgegenstehen, und zwar sowohl vonseiten des Gelobenden als auch vonseiten des gelobten Gegenstandes. Der Gelobende muß sich nämlich durch einen freien, wohlüberlegten Willensakt gegen Gott verpflichten und darf darum weder betreffs des Gelübdes und seines Gegenstandes sich in einem wesentlichen Irrtum befinden, noch auch zur Ablegung des Gelübdes in ungerechter Weise genötigt worden sein. In unserem Falle kommt zunächst das letztere in Betracht, ob er nämlich bei Ablegung des Gelübdes trotz der äußerst gefährlichen und besorgniserregenden Lage, in der er sich befand, doch mit genügender Willensfreiheit gehandelt hat. Beim Donner der Kanonen und im Angesichte des Todes, der ringsum die Reihen der Krieger lichtet, beschleicht wohl auch den Tapferen manchmal Furcht und im Zustand solcher Furcht und ängstlichen Besorgnis hat Stephan sein Gelübde abgelegt. — Die Frage, ob die Furcht, wenigstens ein timor gravis, ein Gelübde ungültig macht, wird von den Moralisten dahin beantwortet, daß dies nur dann geschehe, wenn der Gelobende unter dem Einflusse einer außerordentlich heftigen Furcht sich dessen kaum bewußt ist, was er gelobt, oder wenn ihm durch eine ungerechte Furcht das Gelübde abgenötigt wurde. Letzteres ist nach der Lehre des heiligen Alfons eine sententia probabilior ex jure ecclesiastico. L. III. 197. In unserem Falle kann wohl weder das eine noch das andere angenommen werden. Stephan wußte, was er tat und ist sich darum bei seiner Heimkehr seines Gelübdes vollkommen bewußt und kann auch die Furcht, die ihn zur Ablegung des Gelübdes drängte, als eine ungerecht eingejagte angesehen werden, da er, wie vorausgesetzt wird, für eine gerechte Sache kämpfte, so geschah dies doch nicht in ordine ad votum emittendum. — Doch kann das Gelübde aus einem anderen Grunde ohne Verbindlichkeit sein. Das Gelübde war ein bedingtes: Wenn ich wohlbehalten nach Hause zurückkehre. Bedingte Gelübde werden aber erst dann gültig und verbindlich, wenn die gestellte Bedingung erfüllt wird. Bei Stephan scheint dies auch wirklich der Fall gewesen zu sein. Denn bei seiner Heimkehr fühlte er sich wohl und erst nach einiger Zeit befällt ihn die tödliche Krankheit, an der er stirbt. Daß er sich nur kurze Zeit des körperlichen Wohlseins erfreute, berührt die Gültigkeit des Gelübdes nicht. Doch ist es möglich, daß Stephan den Keim der tödlichen Krankheit bereits bei seiner Heimkehr in sich getragen und ein leiches Unwohlsein, den Beginn der schweren Krankheit, in der Freude des Wiedersehens nicht beachtete. Diese Möglichkeit wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn Stephan aus einer Umgebung kam, in der eine ansteckende Krankheit

herrschte, z. B. Typhus, und er nicht lange nachher von dieser Krankheit befallen wurde. In diesem Falle wäre die gestellte Bedingung nicht erfüllt; und wenn dies auch nur wahrscheinlich wäre, müßte doch das Gelübde als nicht verbindlich bezeichnet werden. Ist nämlich die Erfüllung einer Bedingung, an welche die Gültigkeit eines Gelübdes geknüpft ist, nicht sicher und gewiß, so bleibt nach der Lehre des heiligen Alfons vermöge des Grundsatzes: In dubio melior est conditio possidentis — die Freiheit im Besitze; das Gelübde verpflichtet nicht. — Aber nehmen wir an, Stephan sei vollkommen gesund nach Hause zurückgekehrt, und die nach seiner Heimkehr eintretende Todeskrankheit konnte nur in einem später eintretenden verhängnisvollen Umstand, z. B. durch eine Verkühlung u. dgl., ihren Grund haben. Das Gelübde wäre dann gültig und es wäre nur zu untersuchen, ob die Verpflichtung seines Gelübdes, die er selbst nicht mehr erfüllen kann, auf die Erben übergehe, und ob namentlich die Frau zur Erfüllung des dem Manne gegebenen Versprechens verbunden sei.

Das Gelübde des Stephan ist teils ein persönliches (personale), teils ein sachliches (reale). Das persönliche Gelübde bindet nur den Gelobenden. Sowie der Gelobende allein es erfüllen kann, so ist auch im Falle der Unmöglichkeit dasselbe zu erfüllen sonst niemand zur Erfüllung desselben verpflichtet. — Aber die Frau hat dem sterbenden Manne zu seinem Troste versprochen, sowohl die Wallfahrt zu unternehmen, als auch für die Auszahlung der versprochenen Geldsumme Sorge zu tragen. Ist sie darum nicht ex fidelitate, wenigstens unter einer läßlichen Sünde gehalten, das gegebene Wort einzulösen? Diese Pflicht ist hinsichtlich des persönlichen Gelübdes sehr zweifelhaft; denn sowohl die Bitte des Mannes, als auch die Zusage der Frau scheint auf einem wesentlichen Irrtume zu beruhen. Eben darum bittet Stephan die Frau, sie möge für ihn die Wallfahrt unternehmen, damit seiner Seelenruhe in der Ewigkeit kein Hindernis entgegenstehe. Im Volke ist nämlich manchmal die irrige Ansicht verbreitet, daß eine versprochene Wallfahrt, wenn sie vom Gelobenden nicht unternommen wurde, sei es mit oder ohne Schuld, solange vom Eintritt in die ewige Seligkeit ausschließe, bis jemand das Gelübde für ihn erfüllt hat. Da nun Stephan auf Grund dieser irrigen Ansicht, wie es seine Worte klar aussprechen, die Bitte an die Frau stellte, und die Frau aus demselben Grunde die Erfüllung zusagte, besteht für sie keine Gewissenspflicht, das Versprechen zu erfüllen; und obwohl man ihr den Rat erteilen wird, aus Pietät gegen den Verstorbenen die Wallfahrt, soweit derselben kein bedeutendes Hindernis entgegensteht, zu unternehmen, wird man ihr doch auch erklären, daß hiefür keine strenge Gewissenspflicht bestehe.

Das Gelübde des Stephan ist zugleich ein sachliches, das, wenn es der Gelobende noch nicht erfüllt hat, die Erben verpflichtet. Der heilige Alfons lehrt: Certe haeres tenetur solvere vota realia defuncti

sicut alia debita. L. III. 214. — Hinsichtlich des Gelübdes, zu einem Kriegerdenkmal beizusteuern, drängt sich aber die Frage auf, ob diese Beisteuer wohl Gegenstand eines Gelübdes sein kann. Das Gelübde ist eine promissio Deo facta de bono meliori. Sein Gegenstand muß darum ein sittlich gutes Werk sein, das zugleich besser ist als das Gegenteil. — Abgesehen von gewissen Umständen, die noch besprochen werden, wird man die Frage bejahen müssen. Denn die Errichtung eines Kriegerdenkmales ist ja ein Werk der Pietät gegen jene, welche für das Vaterland gekämpft und geblutet haben; und wenn das Monument durch christliche Symbole und Inschriften, namentlich durch das Zeichen des Heiles, das Kreuz, und durch den Ort, wo es errichtet wird, z. B. in der Kirche, im Gottesacker — religiöse Weihe erhält, dann ist es eine Verherrlichung des christlichen Heldenmutes und ein beständiger Hinweis auf die Siegeskrone, womit der Herr den christlichen Helden im Himmel belohnt. Zudem wird das gläubige Volk durch dasselbe zum Gebete für die gefallenen Krieger aufgefordert. Aber immerhin können Umstände eintreten, unter denen das Gelübde nicht verpflichtet. Nehmen wir an, in der besagten Gemeinde sind die tonangebenden Persönlichkeiten vom Freisinn beherrscht. Solche Leute nehmen gewöhnlich jede Gelegenheit wahr, um ihre irreligiösen Ansichten und verderblichen Grundsätze überall zur Geltung zu bringen. Ein solcher Anlaß ist nicht selten die Errichtung eines öffentlichen Denkmales. Dasselbe erscheint dann als der unzweideutige Ausdruck des Unglaubens jener, welche es errichtet haben. Solche Monumente weisen nicht bloß keine christlichen Zeichen auf, sie sind vielmehr durch die angebrachten Symbole und Inschriften eine Verleugnung des christlichen Unsterblichkeits- und Auferstehungsglaubens, erscheinen als eine Verkörperung des modernen Heidentums. Solche Werke verletzen das gläubige, fromme Volk in seinen religiösen Gefühlen und sind ihm zum Aergernis. Wir wollen aber voraussetzen, daß dieser Umstand nicht eintritt, daß vielmehr das geplante Monument als ein sittlich gutes Werk und darum die Beisteuer zu demselben als Objekt eines gültigen Gelübdes bezeichnet werden kann. In diesem Falle würde die Verpflichtung des Gelübdes, weil es ein sachliches ist und darum die Erbschaft belastet, auch auf die Erben übergehen. — Aber der Erfüllung des Gelübdes stehen Hindernisse entgegen. Ein solches Hindernis wäre die Schmälerung des Pflichtteiles der Kinder. Auf die Frage, ob der Vater im Tode den Pflichtteil der Kinder verletzen dürfe, antwortet der heilige Alfons: Potest pater in vita sua votis moderatis minuere aliqualiter legitimam filiorum . . . non tamen in morte, ubi juxta legem de bonis suis disponere debet; et legitima, cum teneatur de jure, nequit gravari debito voluntario. L. III. 215. Aber angenommen, es würde durch das Gelübde der Pflichtteil in keiner Weise verletzt, so bestünde dennoch in unserem Falle für die Kinder keine Verbindlichkeit, dasselbe zu erfüllen, wenn nämlich die mündliche Verfügung des Vaters vor

dem Tode nur von einer Person, von der Mutter, bezeugt wird. Auch das kanonische Recht, das bei einer causa pia für den Gewissensbereich allein maßgebend ist, verpflichtet nicht, einem einzigen Zeugen Glauben zu schenken. Würde die Angelegenheit vor Gericht verhandelt, so würde der Richter die Verfügung des Vaters als eine mündliche letztwillige Erklärung, die der gesetzlichen Formalitäten entbehrt, behandeln und derselben jede Gültigkeit vor dem Gesetze absprechen. Hat die Frau selbst einen Anteil an der Erbschaft, so müßte sie einen Teil der gelobten Summe nach Maßgabe ihrer Anteilnahme (pro rata) dem bezeichneten Zwecke zuführen, außer es wäre etwa wegen Armut das Gelübde auch in dieser Hinsicht nicht verpflichtend.

Mautern. Fr. Leitner C. SS. R.

V. **(Geziemende Kommunionkleidung.)** Kaplan X., der als neugeweihter Priester voll des Erstlingseifers erst kürzlich das Seminar verlassen hat, beklagt sich in Gegenwart seines Prinzipals, des Herrn Pfarrers, und seines älteren Kollegen Y. bitter über die vielfach ungeziemende moderne Frauenkleidung. Selbst zum Beichtstuhl und zum Tische des Herrn, sagt er, kommen jetzt viele Frauenzimmer gleichsam in Ballkleidern, mit sehr engen, oben weit ausgeschnittenen und vorne tief aufgeschlitzten Blusen oder mit weitmaschigen, einem durchsichtigen Schleier ähnlichen Kleidern, welche nicht einmal die nackte Brust verdecken. Er bekennt, wie er sich schon öfters versucht fühlte, bei Austeilung der heiligen Kommunion solche Personen einfach zu übergehen. Zugleich schlägt er vor, man möge von der Kanzel aus öffentlich eine solche Strafe androhen.

Sein älterer Kollega Y. widersetzt sich diesem Antrag ganz entschieden. Er hält die Bedenken des jungen Priesters für ganz und gar übertrieben. Im Gegenteil freut es ihn, wie er sich ausdrückt, daß der hygienische Standpunkt auch bei der modernen Frauenkleidung zu seinem Rechte gelangt. Ungeziemend soll nach ihm nur jene Kleidung angesehen werden, die gegen die Bedeckung der sogenannten partes obscoenae et minus honestae verstößt. So lange dies nicht der Fall ist, dürfe der Priester niemanden ob seiner Kleidung tadeln und noch viel weniger dürfe er deshalb den Zutritt zur heiligen Kommunion verwehren.

Der als Schiedsrichter angerufene Herr Pfarrer entscheidet die Kontroversfrage mehr im Sinne des jüngeren Kaplans; doch hält er es nicht für zweckmäßig und opportun, durch dergleichen strenge öffentliche Maßregeln den etwaigen Bestimmungen des bischöflichen Ordinariates vorzugreifen.

Es fragt sich nun: I. Gibt es gewisse kirchliche Bestimmungen in Betreff der geziemenden Kommunionkleidung?

II. Quid ad casum?

I. 1. „In ecclesiam venire oportet virum et mulierem honeste indutos, non simulato incessu, silentium amplectentes,

caritatem non fictam possidentes, castos corpore, castos corde, ad Deum rogandum aptos.“ So heißt es schon bei Klemens von Alexandrien (Paedagogus l. 3. cp. 10) von den ersten Christen. Eine ehrbare, sittsame Kleidung beim Tempelbesuch erachteten selbst die Heiden als selbstverständlich mit Rücksicht auf den wahren Zweck des Tempelbesuches. „Si intramus templa, compositi; si ad sacrificium accessuri, vultum submittimus, togam adducimus et in omne argumentum modestiae fingimur“ (Seneca, Natur. qu. 7. cp. 30 nach Binterim, Denkwürdigkeiten IV. 1. S. 156). Es mag uns deshalb auch nicht wundernehmen, wenn wir, abgesehen von der weißen Kleidung der Täuflinge, aus alter Zeit nicht viele kirchliche Einzelbestimmungen in Betreff der Laienkleidung bei den gottesdienstlichen Versammlungen vorfinden. Doch betonen schon die Heiligen Väter (Cyprian, De habitu virginum, Basilius in cp. 3. Isaiae, Chrysostomus, s. Allioli in 1 Tim 2, 9) die notwendige Züchtigkeit der Frauenkleidung, besonders im Gotteshause. Die Forderung einer geziemenden sittsamen Kommunionkleidung ist eingeschlossen in der allgemeinen Bestimmung des Tridentinums: „Si non decet ad sacras ullas functiones quempiam accedere nisi sancte, certe quo magis sanctitas et divinitas coelestis huius sacramenti viro christiano comperta est, eo diligentius cavere ille debet, ne absque magna reverentia et sanctitate ad id percipiendum accedat“ (Sess. 13. cp. 7.). Für das weibliche Geschlecht galt insbesondere die Vorschrift des heiligen Apostels Paulus, daß das Weib in der gottesdienstlichen Versammlung das Haupt mit einem Schleier verhülle (1 Cor 11, 5 ss.). Die entgegengesetzte Sitte und der übermäßige Putz werden hier und 1 Tim 2, 9 (cf 1 Pet 3, 3) scharf getadelt von jenem Apostel, der durchaus nicht in übertriebener Weise den weiblichen Schmuck verbietet. Bereits vom heiligen Papst Linus, dem ersten Nachfolger des heiligen Petrus, heißt es im Brevier nach dem Liber pontificalis: „Sancivit, ne qua mulier nisi velato capite in ecclesiam introiret.“

2. Unter den noch jetzt geltenden kirchlichen Bestimmungen, die sich speziell auf die Kommunionkleidung beziehen, sind besonders zwei hervorzuheben. Die erste ist ganz allgemein und lautet auch noch in der neuesten Ausgabe des Rituale Romanum (a. 1913., tit. IV. cp. 1. n. 3.) also: „Ideo (porochus) populum saepe admonebit, qua praeparatione et quanta animi religione ac pietate et humili etiam corporis habitu ad tam divinum Sacramentum debeat accedere: ut praemissa sacramentali confessione omnes saltem a media nocte ieiuni et utroque genu flexo Sacramentum humiliter adorent, ac reverenter suscipiant, viri quantum fieri potest a mulieribus separati.“

Die zweite Bestimmung betrifft den vom Apostel geforderten Schleier der weiblichen Personen. Obwohl diese Sitte heutzutage allgemein fast nur mehr in den südlichen Gegenden beobachtet wird,

heißt es dennoch in einer neueren Instruktion der Propaganda-Kongregation für die apostolischen Vikare Chinas (vom 18. Oktober 1883; V. Collectanea S. Congr. de Prop. Fide, II. pg. 195. n. 15): „Quum conventus Pekinensis et Hongkongensis renovandas existimaverint pro sua regione praescriptiones antiquae synodi Sutschuensis, quarum vi mulieres tenentur caput velare, quum ad poenitentiae vel s. Eucharistiae sacramenta accedant, EE^mis Patribus visum est opportunum, ut alii quoque vicarii apostolici huiusmodi praxim sensim sine sensu introducere procurent.“

3. Bevor ich die auf diese Bestimmungen sich stützenden Beschlüsse mehrerer Synoden bespreche, sei auf ein hier einschlägiges Kapitel in dem berühmten Werke Benedikts XIV. De synodo dioecesana hingewiesen. Schon die Aufschrift dieses 12. Kapitels des 11. Buches ist sehr bedeutsam: A nimiae severitatis nota vindicatur synodalis constitutio, quae mulieribus vetat vanos ornatus, cum ad Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta accedunt.

Benedikt XIV. rühmt zunächst die gründliche Lehre des heiligen Thomas von Aquin (2. 2. q. 169. a. 2.) und des heiligen Antoninus (Summa, P. II. tit. 4. cp. 5. De praesumpt. § 5, § 8) über den Schmuck der Weiber. Beide Lehrer stimmen darin überein, daß sie den absichtlich auf den Reiz der bösen Begierlichkeit hinzielenden Weiberschmuck als schwer sündhaft brandmarken, dagegen den bloß eitlen, durch keinen vernünftigen Grund gerechtfertigten Aufputz der Frauenzimmer unter einer läßlichen Sünde verbieten.

Antoninus fügt mildernd hinzu: „Dum intentio ac mens mulieris improba non est, peccati occasio accepta potius dici debet quam data.“

Daran reiht Benedikt XIV. die Bemerkung: Sylvius tamen in comment. ad citatum articulum S. Thomae optime monet, quod quando ornatus illi iustis modestiae finibus non continentur, licet patrio more et consuetudine excusari dicantur, nihilominus confessariorum et concionatorum est, prudenter operam dare stultis eiusmodi consuetudinibus exstirpandis.

Der Papst stimmt diesen drei Autoritäten völlig bei. Doch fügt er psychologisch sehr treffend hinzu: „Neque vero episcopo suaderemus, ut eam provinciam plenam laboris atque periculi susciperet, ut synodalibus constitutionibus unum aut alterum muliebrem ornatum proscriberet. At, si mulieribus graviter praecipiat, ne vanis ornatibus comptae ad ecclesiam se conferant, multoque magis, si eisdem ad sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae accedere prohibeat, nisi omni vanitate deposita ac, pectore praesertim operto, decenter compositae incedant; tum certe, si constitutioni synodali (ut aliquando evenisse novimus) aliqua severitatis duritiaeque nota inuratur, negligi omnino haec debebit, neque bonae necessariaeque legi praesidium dene-

gabitur, quo debitam exsecutionem sortiatur.“ Die kirchlichen Vorschriften gegen den ungeziemenden Weiberschmuck mögen sich also auf die Gelegenheiten des Kirchenbesuches und des Empfanges der Sakramente beschränken und, ohne im einzelnen einen bestimmten Modeartikel zu verpönen, mehr im allgemeinen darauf dringen, daß gerade bei diesen Gelegenheiten alle Eitelkeit vermieden und besonders durch Bedeckung der Brust für eine sittsame Kleidung gesorgt werde. Solche Verordnungen, sagt Benedikt XIV., sind nicht bloß gut, sondern können auch notwendig werden.

Er kommt dann auf 1 Cor. 11, 5 zu sprechen, und mit Berufung auf die katholischen Exegeten erklärt er den Text in dem Sinne, der Apostel habe den Weibern befohlen, das Haupt zum Zeichen ihrer Sittsamkeit und Schamhaftigkeit mit einem Schleier zu verhüllen, besonders jedoch während der Feier der heiligen Geheimnisse, aus Ehrfurcht vor den guten Engeln (propter angelos), die stets im Gotteshause zugegen sind und den heiligen Altar umstehen.

Dann bespricht er die kirchliche Praxis hierin und sagt; „Si a sanctissimis, qui ante nos fuerint, episcopis, quique optimi regiminis laude magnopere celebrantur, passim in synodis statutum fuisse constet, ut mulieres ecclesiam ingredientes multoque magis ad sacramenta accedentes, abstineant omnino a vanis ornatibus et vestimentorum luxu, qui christianam modestiam dedecet: ecquis erit, qui similia statuta atque decreta, ab egregio aliquo nostrae aetatis episcopo edita, veluti inauditae severitatis speciem referentia, damnare audeat aut vituperare?“

Speziell rechtfertigt nun Benedikt XIV. den heiligen Erzbischof Karl Borromäus, der den Weibern ganz besonders verbietet, „ne ad sacramenta accedant pectus apertum habentes aut tenuissimo velo involutum; cum ita undequaque coopertas eas esse velit, ut nihil nudatum praeter vultum appareat.“[1] Im ersten Mailänder Provinzialkonzil vom Jahre 1565 (P. II, cp. 4) heißt es nur allgemein: „Qui sumunt (Eucharistiam), ut ad Deum tali tempore accedentes decet, demisso habitu et humili vestitu poenitentiam et animi demissionem prae se ferant.“

Weiter erwähnt derselbe Papst die von Rom autorisierte Diözesansynode von Arras aus dem Jahre 1636, die ebenfalls den Frauenspersonen strenge einschärft, „ne ad ecclesias se conferant neve ad Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta accedant gutture et pectore discoopertis“.[2])

Auch fünf italienische Synoden aus den Jahren 1595, 1685, 1688 und 1722 erneuerten ähnliche Beschlüsse, und zwar jene von 1722 mit nachträglicher Gutheißung der römischen Konzilskongregation, wie Benedikt XIV. ausdrücklich gegen einige Nörgler hervorhebt.

---

[1]) Benedikt XIV. zitiert hier Actor. p. IV. pg. 514. ss., pg. 718. Siehe auch S. Caroli Borr. instructiones pastorum, Augustae Vindelicorum 1762. p. I. cp. 13.; p. II. cp. 14.; p. III. cp. 12. — [2]) Im Texte kursiv gedruckt.

Zuletzt bespricht der Papst „den berühmten Erlaß des Ehrwürdigen Dieners Gottes, des Papstes Innozenz XI., den Papst Klemens XI. am 5. Juli 1713 wieder bestätigte. Dort wird ausdrücklich verboten, zu den heiligen Sakramenten und besonders zu den Sakramenten der Buße und der Eucharistie jene Weiber zuzulassen, die nicht mit der schuldigen Sittsamkeit hinzutreten, und die Schulter und Brust nicht mit einem Kleid oder Tuch oder einem anderen undurchsichtigen Gewande bedeckt halten." Dieser Erlaß, fügt Benedikt XIV. erklärend bei, ist zwar vom Kardinalvikar Roms verkündet und von jenen Päpsten, nur insofern sie als Bischöfe Roms betrachtet werden, herausgegeben. Doch können und sollen auch die übrigen Bischöfe ihn als Norm und Beispiel ansehen und aufnehmen. Zeigen sie auf diese Weise, daß sie dieselbe Norm befolgen, so wird der (übel angebrachte) Tadel einer zu großen Strenge alsbald verschwinden.

4. Benedikt XIV. steht bekanntlich als Kanonist und als Papst im Rufe großer Mäßigung und Milde. Um so mehr wird sein ernstes Wort in die Wagschale fallen, wo es sich heute um die Eindämmung und Abstellung anerkanntermaßen sehr schlimmer Auswüchse der modernen Kleidermode des Frauengeschlechtes beim Kirchenbesuch und beim Empfang der Sakramente handelt. Tatsächlich erließen auch spätere Synoden manche Beschlüsse gegen anstößige Frauenkleidung beim Empfang der Sakramente. Freilich handelt es sich da meistens um sehr arge Auswüchse der Mode.

So heißt es auf einer Synode von Benevent (1693; tit. 35. cp. 2): „Parochi populum saepius admoneant, quanta animi religione ac pietate et humili etiam corporis habitu tam divinum sacramentum debeant adire; et si huiusmodi admonitionibus non profecerint, SS. Eucharistiam viris illis, qui comis adhuc alligatis, ut in vilioribus servitiis consueverunt, et mulieribus, quae aperto non solum capite, sed et pectore ac mammis, ut in theatris assolet, irreverenter accedunt, minime praebeant."

Die Bischöfe des römischen Provinzialkonzils vom Jahre 1725 flechten in ihre populäre Erstkommunikanten-Instruktion folgenden Dialog ein (Collectio Lacensis I, 461 coll. 393): Parvuli: Qualiter indutos esse oportet accedentes ad hoc sacramentum? — Parochus: Solent nonnulli Parochi et Patres spirituales admittere prima vice communicantes in habitu angelorum; qui mos religiosus non improbatur. Ordinarie tamen accedendum est vestibus solitis, mundis quidem, at non superbis et vanis, imo cum gravitate et modestia.

Hieraus kann man entnehmen, wie der römischen Kirche eine sozusagen offizielle und spezielle Kommunionkleidung, abgesehen von der Erstkommunion, durchaus fremd ist. Dem Schreiber dieses sind Gegenden nahe bei Frankreich bekannt, in denen vor Jahren fast kein Bürger sich getraut hätte, zum Tisch des Herrn hinzuzutreten

außer im offiziellen schwarzen Frack, zu dem auf dem Hin- und Rückwege auch der unvermeidliche, sonst jedoch fast nie getragene hohe Zylinderhut gehörte. Daß durch dieses aus den jansenistischen Zeiten überkommene Zeremoniell die Frequenz der heiligen Kommunion nicht gerade gefördert wurde, das ist selbstverständlich. Auch die Erstkommunikantenkleidung, für Knaben analog wie für Mädchen, hatte sich ebendaselbst zu einer Art Modetyrannei ausgebildet, die besonders den armen Eltern große Sorgen, den Kindern aber noch größere Zerstreuungen bereitete und die sonst so erhebende Erstkommunionfeier mehr verweltlichte als förderte. Da gab es für die Knaben nicht nur einen besonderen schwarzen Erstkommunionanzug mit weißer „Kommunion-Weste", sondern auch „Kommunion-Stiefel", „Kommunion-Handschuhe" und andere dergleichen das Heilige profanierende Bezeichnungen.

Zum Glück sind solche Mißbräuche jetzt wenigstens teilweise verschwunden. Sehr zeitgemäß ist da der im kirchlichen Amtsblatt vom 11. März 1915 veröffentlichte und auch in dieser Zeitschrift (1915, S. 458) empfohlene Erlaß des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Fulda gegen den übertriebenen Aufwand bei Gelegenheit der Erstkommunion und Firmung. Die Eltern, heißt es da, mögen ihre Kinder, namentlich die Mädchen, möglichst schlicht und vor allem sittsam gekleidet dem göttlichen Kinderfreund zuführen und in Stoff, Farbe, Form und Schnitt der Kleider alles auffallende und übertrieben gezierte Wesen vermeiden. . . .

Nach diesem Exkurs über die Erstkommunionkleidung erwähnen wir noch einige Bestimmungen neuerer Synoden über die Sittsamkeit der Kleidung im Gotteshause. Die Synode von Bordeaux aus dem Jahre 1850 ermahnt bei Besprechung der Kommunionbedingungen die Priester in sehr passender Weise, sie mögen sich dabei hüten vor allzu großer Strenge in den Worten, da sonst die kleinmütigen Gläubigen vom Tisch des Herrn zurückschrecken würden. Dennoch fügen sie die Mahnung bei, die Gläubigen mögen auch beim Hintritt zum Tisch des Herrn eingedenk sein, daß niemand zwei Herren dienen kann, und daß sie längst beim Empfang der heiligen Taufe dem Teufel und allem eitlen Tande feierlich entsagt haben. „Quapropter ad mensam Domini accedere non praesumant ii omnes, qui libenter occasione data sive theatra, heu! fere semper obscoena, sive choreas saltationesque, imprimis recentiores quasdam manifeste damnandas, frequentare non dubitant, et quidem cum ornatu gentilitatem sane plus quam christianismum redolente, verborum Apostoli immemores: Non potestis mensae Domini participes esse et mensae daemoniorum." (Coll. Lac. IV. 570—571.)

In der folgenden Synode von Bordeaux (1853) konstatieren die Bischöfe mit einiger Genugtuung, daß ihre diesbezüglichen früheren Ermahnungen aliqua saltem ex parte gehört und beobachtet wurden;

sie benützen aber diese Gelegenheit, wiederum alle Gläubigen aufzufordern, sie möchten angelegentlich unehrbare Theater, Tänze und Kleidungen (corporis habitus immodestos) meiden (Coll. Lac. IV. 653). Dieselbe Mahnung (quosdam turpi more vestitus) kehrt auch in der nächsten Synode von Bordeaux wieder (1856; ibid. 707).

Das Provinzialkonzil von Gran (1858) enthält folgende Bestimmung: „Tum sacerdotes tum laici Sacram Coenam accedentes praeter debitam animae puritatem et humilem ac devotum corporis extrinsecum habitum a media nocte . . . observent ieiunium . . .“ (Ibid. V. 22.)

Ein Beschluß der Synode von Utrecht (1865) lautet; „Parochi, confessarii et concionatores efficacioribus verbis ad huius sacramenti frequentiam fideles excitent. Simul tamen eos moneant de praeparatione eidem praemittenda, ut non modo veste nuptiali ornati, sed et magna humilitate, modestia et exteriori decentia sistant ad sacratissimam coenam Agni immaculati Christi . . .“

5. Noch ein Wort wäre zu sagen über die Durchführung der kirchlichen Bestimmung in Betreff des Frauenschleiers bei dem Empfang der heiligen Kommunion in den verschiedenen Ländern. In seiner Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii (Romae, 1912[3] vol. III. n. 4041) sagt Ojetti mit Berufung auf 1 Cor 11, 5 ss.: „Mulieres velare debent caput in ecclesiis. Haec praxis introducenda est, quantum fieri potest, etiam in illis locis, in quibus ob inveteratam contrariam consuetudinem mulieres ab ea abhorrent.“ Zum Belege führt er dann die obenerwähnte Instruktion der Propaganda-Kongregation für die apostolischen Vikare Chinas vom 18. Oktober 1883 an. Letztere Instruktion selbst stützt sich wieder auf folgenden Beschluß der chinesischen Synode von Sutschuen (1803, sess. I. cp. 4. n. 8): „Paulus Apostolus mulierem, dum Deum orat, caput suum velo obtegere iubet propter angelos. quod quidem velum mulieribus praescripsit in argumentum suae modestiae ac pudoris, praecipue vero cum sacra mysteria celebrantur, ob reverentiam, quam erga s. angelos adhibere debent, qui semper in conventu fidelium praesto sunt et s. altaribus astant; hinc quemadmodum Ill^{mus} Joannes Desiderius Ep. Caradrensis bonae mem., Vicarius Ap., Praedecessor noster, in litteris suis pastoralibus diei 2. Sept. 1793 statuit, ut nulli mulierum permittatur ad confessionem accedere sine consueto capitis velamine, quod saltem maiorem faciei partem tegat, ita nos, ut eadem erga ss. Eucharistiae sacramentum praestetur reverentia, decernimus, ut earum quoque nulla ad s. mensam nisi cum praedicto velamine et decenter composita accedat.“ (Coll. Lac. VI. 602).

In den südlichen Gegenden Europas besteht noch immer diese Sitte, und in manchen Diözesen ist sie geradezu vorgeschrieben. Im

Vatikan verlangt die Etikette auch jetzt noch, daß Frauenspersonen bei Audienzen sowie bei der päpstlichen Messe und bei der Kommunion aus der Hand des Papstes den Schleier tragen. Diese Gewohnheit des Schleier- oder Kopftuchtragens in der Kirche herrscht durchwegs bei den italienischen Frauen und Mädchen. Alban Stolz (Spanisches, Nr. 12, S. 40) berichtet aus Valence im südlichen Frankreich: „Der Gottesdienst in der Domkirche war zahlreich besucht, und sehr viele Personen — aber nur weiblichen Geschlechtes — gingen zum heiligen Abendmahl. Auffallend war mir dabei der Brauch, daß die meisten, bevor sie zur Kommunion gingen, Tücher aus der Tasche nahmen und dieselben als Schleier über den Kopf drapierten. Es scheint mir dieses ein Ueberrest altchristlicher Sitte zu sein, der gemäß für den heiligsten Augenblick des Gottesdienstes beibehalten wird, was Paulus im 1. Korintherbrief überhaupt vom weiblichen Geschlecht fordert, so oft es in der Kirche erscheint." — Auch in Spanien fand Alban Stolz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dieselbe Sitte vor. So berichtet er bezüglich der Kirchen in Valencia (Ibid. n. 33, S. 125): „Es gibt von altersher eine eigene Verordnung in Spanien, daß keine weibliche Person ohne Schleier in der Kirche erscheine."

Aber auch im österreichischen Kronlande Dalmatien ist diese Sitte noch sehr stark verbreitet. Manche dortige Priester, selbst in Städten, gehen so weit, daß sie nicht verschleierten Frauenspersonen sogar die heilige Kommunion verweigern. So konnte vor wenigen Jahren eine bekannte österreichische und in Dalmatien weilende, nicht verschleierte Baronin nur dadurch die heilige Kommunion erlangen, daß sie dem sie am Kommuniontisch übergehenden Priester entgegenrief: „Jo sono una forestiere!" (Ich bin eine Fremde.) Diese Strenge scheint heutzutage denn doch etwas zu weit zu gehen, selbst nach streng kirchlichen Anschauungen. Sie wird der Verehrung des heiligsten Sakramentes mehr hinderlich als förderlich sein. Mag auch in südlichen Ländern die entgegengesetzte Gewohnheit, ohne Schleier die heilige Kommunion zu empfangen, bei den Frauenspersonen zum Glück nicht eingebürgert sein, und deshalb die alte, auf den Apostel zurückgehende Vorschrift noch in Kraft bestehen, so wird diese doch von der Kirche selbst heutzutage sehr milde gehandhabt und für unsere Gegenden mit gegenteiliger Gewohnheit nicht so rücksichtslos urgiert.

Die anfangs erwähnte Instruktion der Propaganda-Kongregation gilt zunächst dem Wortlaute nach nur für China, wo die Verschleierung der Frauen bei der heiligen Kommunion vielfach noch kurz vorher angeordnet war; und bezüglich anderer chinesischer Vikariate heißt es bloß sehr milde: „Visum est opportunum, ut alii quoque vicarii apostolici huiusmodi praxim sensim sine sensu introducere procurent." Ein förmliches Gesetz ist aus diesen Worten nicht abzuleiten, nicht einmal für China, geschweige denn für unsere Gegenden. Auch in Dalmatien hat meines Wissens die Sitte der Ver-

schleierung heutzutage nicht strenge Gesetzeskraft. Wenigstens ist auf der neuesten Diözesansynode von Ragusa (Dubrovnik 1900) die betreffende Anweisung milder ausgedrückt; denn es heißt hier: „Ad sacram mensam omnes decenti vestitu, vultu modesto, mulieres vero, iuxta laudabilem consuetudinem, velato accedant capite.“

Sollte man dagegen das apostolische Gesetz urgieren, so könnten wir auf den rein disziplinären Charakter desselben und auf die Tolerierung der entgegengesetzten Gewohnheit in manchen Gegenden seitens der Kirche aufmerksam machen.

Freilich geht aus unserer ganzen Untersuchung hervor, daß die Kirche auch jetzt noch aus sehr weisen Gründen die Vorschrift des Apostels den Gläubigen einschärft und bestrebt ist, nach Möglichkeit sie dort allmählich wieder einzuführen, wo sie durch eine gegenteilige Gewohnheit verdrängt wurde. Wenigstens ist dieser Wunsch der Kirche unverkennbar. Dieser Wunsch ist leicht erklärlich schon aus der Ehrfurcht gegen die vom Apostel so nachhaltig auch gegen andere Gewohnheiten in Schutz genommene Praxis (S. Cornely in 1 Cor 11,16). Wo ferner diese Vorschrift des Apostels nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach beobachtet wird, da ist überhaupt alles Ungeziemende bei der Kommunionkleidung der Frauen völlig ausgeschlossen. Sehr zu beachten sind darum auch heute noch die gewichtigen Worte des nüchternen Exegeten Cornely, der die Erklärung der heiligen Väter zusammenfaßt: (Paulus) unius ecclesiae Corinthiae perverso usui usum aliarum ecclesiarum ab Apostolis approbatum opponit, „ostendens non sibi soli haec ita videri, sed omnibus ecclesiis Dei“ (Theod.), iuxta quarum consuetudinem mulieres nonnisi velatae coetibus religiosis intererant. „Unde si nulla alia esset ratio, hoc solum deberet sufficere, ne quis ageret contra communem Ecclesiae consuetudinem. Quare Aug. (ad Casul ep. 36. al. 86, 2) dicit, quod in omnibus, in quibus nihil certi definit Scriptura, mos populi Dei atque instituta maiorum pro lege habenda sint“ (Thom.). Revera mos ab Apostolo praescriptus et tam validis argumentis veluti ordini naturae et gratiae consonus demonstratus in antiqua Ecclesia omnino praevaluit; „etiamsi tunc contenderent Corinthii, inquit Chrysost., nunc totus terrarum orbis hanc legem et accepit et observat; tanta est Crucifixi potestas“. Quod s. Doctoris testimonium monumentis hypogaeorum superstitibus confirmatur. Per totam quoque mediam aetatem eadem consuetudo retenta est, atque hodie quoque non tantum in integro Oriente, sed etiam in multis Occidentis terris catholicis diligenter, uti decet, observatur (Commentarius in priorem ep. ad Cor. pg. 324.).

Wünschenswert ist es also auch bei uns, besonders in rein oder überwiegend katholischen Gegenden, daß sich die Frauenspersonen an diese altehrwürdige und vielen Mißbräuchen vorbeugende Sitte halten, im Gotteshause nicht ohne Schleier oder

Kopftuch zu erscheinen. Dem Zwecke und auch dem Wortlaut dieser apostolischen Vorschrift entspricht es jedoch sehr wenig, wenn man z. B. in Südfrankreich und auch in Dalmatien erst in der Kirche unmittelbar vor dem Empfang der heiligen Sakramente den Schleier anlegt. Dieses Toilettemachen an heiliger Stätte ist wenig geziemend und gewiß auch eine Ursache von vielen Zerstreuungen.

6. Jedenfalls aber zeigt schon die bloße Tatsache, daß die Vorschrift des Apostels bis auf den heutigen Tag in so vielen Ländern trotz aller Modelaunen praktisch durchgeführt wurde, wie sehr der Kirche daran gelegen ist, daß besonders das zum übermäßigen Putz hinneigende Frauengeschlecht in der Kirche und am Tische des Herrn in sittsamer und demütiger Kleidung erscheine. Da gilt wirklich das Argument a fortiori: Wenn die Weiber gemäß der Ermahnung des Apostels aus Ehrfurcht und zartem Schamgefühl im Gotteshause sogar das Haupt verhüllen sollen: um wie viel mehr muß es jetzt angesichts des vielfach so lüsternen und nur auf das Sinnliche und Fleischliche gerichteten Zeitgeistes als ungeziemend und abstoßend bezeichnet werden, daß manche Frauenzimmer sich nicht schämen, zum Tische des Herrn in allzu engen, tief ausgeschnittenen und aufgeschlitzten oder weitmaschigen, die nackte Brust nur dürftig bedeckenden Kleidern heranzutreten!

Man wende nicht ein: sie handeln dabei ganz arglos, und die Mitwelt soll sich daran gewöhnen, nicht überall sofort Aergernis zu nehmen. — Manche folgen freilich blindlings der Mode, ohne eigentlich zu wissen, was sie tun. Es wäre auch nicht gut, hier überall von Todsünden zu reden oder solche zu wittern. Doch soll sich die Seelsorge nicht mit der Bekämpfung der Todsünden allein begnügen. Sie muß angelegentlich auch jene freiwilligen und gewohnheitsmäßigen läßlichen Sünden bekämpfen, die leicht Anlaß geben zu Todsünden und allmählich zu denselben führen. Das gilt aber von den groben Ausschreitungen der modernen Frauenmode, besonders im Gotteshause. Manche Frauenzimmer fühlen übrigens in Gegenwart des Priesters in der Kirche unwillkürlich das Ungeziemende ihrer Kleidung und werden darob anfangs sehr verlegen, oder wie es schon vorgekommen ist, sie legen in einem Anflug des natürlichen Schamgefühls beide Hände flach nebeneinander auf die Blöße der Brust und der tief aufgeschlitzten Bluse, auch bevor noch der Priester sie im geringsten auf das Unpassende der Kleidung aufmerksam gemacht hat.

Der heilige Alfons von Liguori ist in seiner Moral auffallend milde, wo er von der ungeziemenden Weiberkleidung im allgemeinen handelt, ohne von der Kleidung beim Kirchenbesuch und beim Empfang der Sakramente zu reden (S. ed. Haringer, lib II. n. 54—55; l. III. n. 425). Wo er aber von der Kommunionkleidung redet, sagt er kurz und schneidig: „Debent mulieres ad Communionem modeste accedere, pectore cooperto et sine vano

ornatu; unde si quae nimis immodeste accedat, huic neganda est Communio“ (l. VI. n. 275). Auch im Homo apostolicus (tract. 15. cp. 3. n. 58) schreibt er: „Mulieribus, quae immodeste ad Communionem accedunt, v. g. denudato pectore, bene dicit P. Concina, quod Communio deneganda est.“

Schon in seiner Moral (l. 2. n. 55 de praecepto caritatis erga proximum) unterscheidet der Heilige wohl zwischen der Aufgabe des Moralisten, der vor allem festzustellen hat, was schwer sündhaft ist, und zwischen der Obliegenheit des Seelsorgers. Später kommt er in der 9. Quaestio seiner Retraktationen darauf zurück: An peccent graviter mulieres ad sui ornatum partem[1]) pectoris ostendentes. Er verweist hier auf die schon früher gemachten Beschränkungen seiner Lehre, die von Natalis und Roncaglia ob ihrer Milde heftig angegriffen war. „Als Prediger, sagt er, habe auch ich diese verderbliche Sitte scharf bekämpft; da ich aber hier als Moralschriftsteller schreibe, muß ich sagen, was ich wahrheitsgemäß denke und von den Lehrern gelernt habe. Ich leugne 1. nicht, daß jene Weiber, welche diese Sitte irgendwo einführen, schwer sündigen; 2. leugne ich nicht, daß die Entblößung der Brust so weit gehen kann, daß sie an und für sich nicht mehr von einem schweren Aergernis zu entschuldigen ist . . .; 3. sage ich: falls die Entblößung nicht so sehr alle Grenzen überschreiten würde, und irgendwo diese Gewohnheit eingeführt wäre, so wäre dies zwar zu rügen, aber nicht durchaus als schwer sündhaft zu verurteilen. So lehren insgemein Navarrus, Cajetanus, Lessius, Laymann, Bonacina, Salmeron usw.“ Wohlzumerken ist jedoch, daß hier von der Kleidung in der Kirche gar keine Rede ist. Bezüglich der Kommunionkleidung verlangt der Heilige pectus coopertum und schließt den vanus ornatus so sehr aus, daß er sogar die heilige Kommunion den ungeziemend (immodeste) gekleideten Frauenzimmern verweigert wissen will.

Nicht ohne gute Gründe hat daher der hochwürdigste Herr Bischof Augustinus von Limburg am 3. Mai 1915 im kirchlichen Amtsblatt (1915, S. 61) gegen den Modeunfug der Frauenwelt im Gotteshause einen sehr scharfen Erlaß[2]) veröffentlicht. Darin heißt es: „Die Klagen über unanständige Kleidertracht eines Teiles der Frauenwelt wollen selbst in diesen ernsten Kriegszeiten nicht verstummen. Sogar zum Gottesdienst und zum Empfang der Sakramente erscheinen bisweilen Frauen und Mädchen in einer Kleidung, die nicht nur den Geistlichen in Verlegenheit bringt, sondern auch die schärfste Kritik aller ernsten Laien herausfordert. Daher sehe ich mich zu der Anordnung genötigt, daß jene Personen, die mit tief ausgeschnittenen Kleidern oder mit bloßen Armen erscheinen, bei Aus-

---

[1]) Durch dieses hier hinzugefügte Wort bestimmt der heilige Alfons deutlicher den Fragepunkt gegen Mißverständnisse. — [2]) S. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1915, S. 499.

teilung der heiligen Kommunion übergangen werden." — Auch Erzbischof Dr. von Hauck von Bamberg hat im verflossenen September in einer Kriegspredigt „das leichtfertige Benehmen eines Teiles . . . des sonst frommen weiblichen Geschlechtes" gerügt, „das . . . einer der Sinnlichkeit dienenden, oft anstößigen Kleidertracht sich nicht zu enthalten vermag, ja dieselbe selbst in das Heiligtum des Gotteshauses hineinträgt." (S. „Reichspost", Nr. 468, 5. Oktober 1915).[1])

II. Zu unserem Kasus wäre folgendes zu bemerken: Es ist eine naive optimistische Selbsttäuschung, wenn Kaplan Y. glaubt, der hygienische Standpunkt sei wirklich maßgebend bei den stets wachsenden Narrheiten der modernen Frauenmode. Das Wort „Hygiene" muß heutzutage herhalten, um die schmutzigsten Laster zu bemänteln. So weit ist es gekommen mit dem neuheidnischen Kult der Fleischeslust. Schon der Umstand, daß die ausgelassenen modernen Frauenmoden größtenteils von den Damen der Pariser Halbwelt ausgehen, müßte allen ernsten Leuten die Augen öffnen.

Die Wiener „Reichspost" brachte jüngst (28. September 1915, Nr. 456) in einem sehr interessanten Artikel das zeitgemäße Werk „Weltpolitik und Mode" aus der Sammlung: „Der deutsche Krieg" zur Anzeige. Dort lesen wir wörtlich die für einen Teil unserer Frauenwelt sehr beschämenden Worte: . . .„Dem argentinischen Zuhältertanz (Tango) folgt (in Paris) auf dem Fuße die gleichwertige Dirnenmode (Tangokleidmode). Die Pariserinnen von Geschmack hüteten sich zwar, die herausfordernde kokottenhafte Schlitzmode zu tragen, wie sie überhaupt niemals jene grotesken Extravaganzen trugen, die unsere Konfektionäre als ‚feinste Pariser Mode' der Frauenwelt anpriesen, aber bei uns fand das Tangoschlitzkleid leider bis hoch hinauf seine Anhängerinnen . . ."

Uebrigens ist der hygienische Standpunkt durchaus nicht das höchste Prinzip, nach dem sich die Kleidung, besonders die Kleidung im Gotteshause, zu richten hat. Da haben wir vor allem die Ehrbarkeit zu berücksichtigen, so wie sie von der Kirche selbst aufgefaßt wird und durch ihre Verordnungen zum Ausdruck kommt. Was partes minus honestae sind, das sagen uns vielfach die oben erwähnten kirchlichen Verordnungen und die katholischen Theologen. Ohne Prüderie dürfen wir uns an den Grundsatz halten: Je mehr ein Großteil der modernen Welt in Fleischeslust versunken ist, desto entschiedener muß die katholische Frauenwelt Front machen gegen alle Mode, die den Zartsinn der Kirche als der jungfräulichen Braut Christi verletzt, mag es sich auch nicht immer sofort um Todsünden handeln. Denn wehe der Welt um der Aergernisse willen (Mt 18, 7)! Vollends im Gotteshause hat der Seelsorger das Recht

[1]) Diese Klagen sind um so mehr berechtigt, da schon im Jahre 1914 die hochwürdigsten Bischöfe Deutschlands in ihrem gemeinsamen Hirtenschreiben „gegen die schändlichen Auswüchse der (Frauen-)Mode" entschieden Stellung genommen haben.

und die Pflicht zu verlangen, daß die Gläubigen gemäß den kirchlichen Bestimmungen ehrbar und demütig gekleidet erscheinen.

Die von Kaplan X. gerügten Unziemlichkeiten der modernen Frauenkleidung sind wirklich sehr zu bedauern. Und vor allem sind die Wächter Sions, die Priester, berufen, dagegen zu kämpfen. Wie sie diesen Kampf mit Erfolg führen können, das ist eine ziemlich heikle Frage der pastorellen Klugheit. Jüngere Priester bedürfen da oft des Rates älterer, in der Seelsorge ergrauter Männer, die für gewöhnlich auch mit mehr Autorität hier auftreten können. Eine dreifache Bekämpfung dieser Unsitte sei hier kurz angedeutet. Nach dem Beispiel des heiligen Alfons predige man öfters gegen die Ausschreitungen der Frauenmode, ohne zu übertreiben, aber auch ohne den Ernst dieser sittlichen Gefahr zu vertuschen. Besonders mache man die Gläubigen bekannt mit der Mahnung des Apostels 1 Cor 11, 5 ss. und mit den kirchlichen Vorschriften in Betreff der ehrbaren Kommunionkleidung. Viele, auch gebildete Frauenspersonen wissen nicht einmal etwas von diesen Bestimmungen. Ebenso unterrichte man sie über die große Verantwortung des schweren Aergernisses, das man vor allem im Gotteshause durch eine sehr anstößige Kleidung gibt. In Kongregationen und Frauenvereinen und auch schon in der Schulkatechese werden sich besondere Gelegenheiten bieten, manchmal systematisch diese Frage zu behandeln und dann wieder öfters in kurzen praktischen Anwendungen darauf zurückzukehren.

Man warte also nicht erst auf eine spezielle bischöfliche Verordnung, die gewöhnlich nur dann gut aufgenommen wird und großen Nutzen stiftet, wenn die Gläubigen schon etwas aufgeklärt und vorbereitet sind. Die bereits bestehenden kirchlichen Vorschriften genügen einstweilen, um die katholische Frauenwelt hierüber zu belehren. Verweigerung der heiligen Kommunion darf freilich nicht so leicht dort angewendet werden, wo mildere Mittel noch nicht versucht wurden, außer es handelte sich um sehr grobe und offenbar schwer sündhafte Ausschreitungen der Mode. Ueberhaupt sind Einzelrügen im Beichtstuhl und schon gar am Kommuniontisch viel heikler als öffentliche, maßvolle Warnungen, bei denen einzelne sich nicht so bitter getroffen fühlen. Die Privatseelsorge muß hier besonders taktvoll vorgehen und zunächst mehr aufklären und warnen als tadeln und strafen. Sind die Gläubigen einmal genügend belehrt, oder ist vielleicht schon ein bischöflicher Erlaß oder eine Synodalbestimmung in dieser Richtung erflossen, dann sorge man für allgemeine Bekanntmachung und für genaue Durchführung derselben. Wer sich sogar am Kommuniontisch solchen bekannten Vorschriften nicht fügen will, zeigt nur allzu klar, daß er nicht die rechte Absicht hat; und eine bewußte Auflehnung gegen die bischöfliche Autorität wäre hier auch unvereinbar mit dem Stande der Gnade.

Uebrigens wird es nicht leicht zur öffentlichen Verweigerung der heiligen Kommunion kommen, wenn man noch ein drittes Mittel

bei Zeiten, d. i. vor allem jetzt und im nahenden Frühling, recht eifrig benutzt, nämlich die intensive Propaganda für ehrbare Frauenkleidung durch das Frauengeschlecht selbst. Die Unsitte der modernen Frauenmode ist ja noch nicht ganz allgemein verbreitet; viele lassen sich hinziehen auf die eine oder andere Seite durch ihresgleichen. Hoffentlich wird die Verdrängung der Pariser Mode durch die Wiener Mode gründlichen Wandel schaffen. Vor allem ist eine Anregung der „Fahne Mariens" (Juli 1915, S. 157) freudig zu begrüßen und weiter zu verbreiten. Sie sei auch hier zum Schlusse mitgeteilt:

In mehreren deutschen Diözesen, heißt es da, wird der nachfolgende Aufruf verbreitet, der die Frauenwelt zum Kampfe gegen die unsittliche Mode alarmiert. Der Aufruf wird vielfach an den Kirchentüren plakatiert, und es ist zu hoffen, daß er seine Wirkung tut. Wir veröffentlichen ihn um so lieber, als leider auch in Sodalenkreisen dem Götzen der freien, fremden Mode gehuldigt wird.

Katholische Frauen und Jungfrauen!

Ernst und schwer ist die gegenwärtige Zeit. Eure Gatten, Söhne und Brüder haben das rauhe Kriegsgewand angelegt, bereit, Blut und Leben für euch hinzugeben. Manche sind schon den Heldentod für das Vaterland und deshalb auch für euch gestorben oder bluten aus schweren Wunden.

Wollt ihr da noch einhergehen in einer Kleidung, die allen Ernst vermissen läßt? Wollt ihr so gedanken- und gefühllos erscheinen? Ihr wollt es sicher nicht! Nun, dann leget ab allen auffälligen Putz und jegliche Art von Kleidung, die als leichtfertig oder gar als anstößig bezeichnet werden muß. Fort mit den undeutschen, fremdländischen Modetorheiten! Fort mit den enganschließenden Kleidern! Fort mit den durchbrochenen Stoffen! Fort mit den durchscheinenden und ausgeschnittenen Blusen!

Kommet vor allem in bescheidener und wohlanständiger Gewandung ins Gotteshaus und nahet euch nur so dem Bußgerichte und dem Tische des Herrn, damit euch nicht treffe der Vorwurf des heiligen Johannes Chrysostomus: „Man sollte meinen, du gingest zum Tanz oder zum Schauspiele; komm nicht hieher, um Gott in seinem Hause durch deine Eitelkeit Hohn zu sprechen und durch deine Schamlosigkeit Seelen für die Sünde zu werben und dadurch für die Hölle!"

Eure Sittsamkeit werde allen Menschen kund; der Herr ist nahe! (Phil 4, 5).

Sarajevo. J. P. Bock S. J.

VI. **(Aus einer Diskussion über Mischehen.)** Auf einer Priesterkonferenz, bei der die Frage der leidigen Mischehen, dieses schwere Kreuz besonders der Diasporageistlichen, zur Sprache kam, machte ein eifriger und energischer Pfarrer, der sehr unter dieser Not

leidet, den Vorschlag, das bischöfliche Ordinariat solle alle Dispensgesuche bezüglich Mischehen einfach abweisen. Die Statistik erweise die entsetzlichen Verluste der katholischen Kirche durch die Mischehen; meistens sei die zweite Generation ganz für die Kirche verloren, die Kautelen würden nur zu häufig nicht gehalten, und so könne nur durch Verweigerung der Dispens dieser Krebsschaden entfernt werden.

Dagegen machte ein erfahrener Seelsorger in einer Großstadt geltend, er verstehe und würdige die Seelennot des Geistlichen in Diasporagegenden, besonders in Städten, wo die protestantische Majorität alles beherrsche, die sozialen Verhältnisse die protestantische Propaganda begünstigten und die protestantischen Geistlichen alle Hebel in Bewegung setzten, um den protestantischen Eheteil zur protestantischen Erziehung der Kinder zu drängen, wo ferner die Katholiken durch den fortwährenden Verkehr mit den Protestanten halb protestantisch würden in ihren Anschauungen und sich theoretisch und praktisch immer mehr von der katholischen Lebensauffassung entfernten. Allein, er könne trotzdem die radikale Forderung des Herrn Pfarrers nicht billigen. Man müsse auch andere Verhältnisse berücksichtigen, wo die Mischehen nicht solche schlimme Folgen hätten, wo man auf den katholischen Eheteil wirksam einwirken könne, wo derselbe eine Stütze in dem größeren katholischen Volksteile finde, wo daher auch der Prozentsatz zu Gunsten der Katholiken spreche; solle man etwa auch hier alle Dispensgesuche ablehnen? Ein anwesender Theologieprofessor bemerkte, der scharfe Vorschlag des Herrn Pfarrers scheine ihm moralisch und kirchenrechtlich unzulässig. Solange die Kirche Dispens von dem impedimentum mixtae religionis erteile, könne man nicht den Petenten verwehren, darum einzukommen, noch könne das bischöfliche Ordinariat einfachhin alle Dispensgesuche a limine abweisen. Selbst wenn eine kirchliche Behörde die Dispens verweigere, stünde ja den Petenten der Rekurs nach Rom zu, das sicher nicht prinzipiell alle Gesuche abweise, sondern nur gewissenhafte Prüfung der Kautelen verlange. Wenn der Herr Pfarrer betone, die Kautelen würden bei Mischehen nur zu häufig nicht gehalten, das vor der Trauung gegebene Versprechen sei völlig wertlos, so gäbe das ja einen durchaus begründeten Anhaltspunkt, um solche Dispensgesuche, die begründete Bedenken zuließen, abzuweisen. Ein Kanonist machte sodann darauf aufmerksam, man müsse in der Mischehenfrage wohl beachten, daß das impedimentum mixtae religionis nicht bloß ein positiv rechtliches, kirchenrechtliches, sondern auch ein naturrechtliches sei, insofern die Mischehe den katholischen Eheteil immer großen Gefahren aussetze für sein Seelenheil, besonders der Gefahr des theoretischen und praktischen Indifferentismus. Er fügte hinzu, das naturrechtliche Hindernis bestehe noch fort, wenn auch die Dispens vom positiv kirchenrechtlichen Hindernis erteilt sei, die Kirche toleriere die Mischehen, erlaube sie aber nicht.

Was ist von dieser Diskussion zu halten?

Lösung: 1. Was zunächst die radikale Forderung des Pfarrers betrifft, so geht diese sicher zu weit, so verständlich dieselbe subjektiv erscheinen mag bei den unangenehmen Erfahrungen so mancher bedrängter Diasporageistlichen.

Eine prinzipielle Ablehnung aller Dispensgesuche hieße faktisch das impedimentum impediens mixtae religionis auf die gleiche Stufe stellen mit dem impedimentum dirimens disparitatis cultus, ja es noch strenger fassen als dieses, es wird ja, wenn auch selten, von diesem dispensiert, nach der Forderung des Pfarrers soll aber bei Mischehen gar nicht dispensiert werden.

Es handelt sich in der Mischehenfrage nicht um eine Quaestio de lege ferenda, sondern de lege lata und, da nun einmal die Kirche die Dispensmöglichkeit gibt und fortwährend Dispensen gewährt, kann man die Dispensgesuche nicht einfachhin alle a limine abweisen. Zur Illustration diene, was Leitner in seinem vortrefflichen Lehrbuch des katholischen Eherechtes (2. Aufl. S. 345 § 41) aus der Geschichte unseres Hindernisses nach Wernz anführt (Jus Decret. IV² nº 576.): „Im Jahre 692 erklärte die Trullanische Synode Ehen zwischen einer katholischen und häretischen Person für ungültig. Dieser Kanon wurde jedoch in der abendländischen Kirche nie allgemein angenommen. Wenn auch einzelne Lehrer der abendländischen Kirche die Ungültigkeit solcher Ehen verteidigten, so blieb doch im Abendland im großen und ganzen jene Anschauung die vorherrschende, welche nur die Unerlaubtheit der Mischehen annahm. Seit Thomas von Aquin und Raymund von Pennafort ist diese Ansicht die herrschende. Auch die unierten Griechen schlossen sich derselben an. Im Mittelalter bis zur ‚Reformation' war die Frage der Mischehen deswegen nicht brennend, weil die schwersten Strafen gegen Ketzerei ausgesetzt waren. Seit dem 16. Jahrhundert beginnen die Verbote der Mischehen auf den Provinzialkonzilien ausgesprochen zu werden. Die Dispensgewalt wurde vom Heiligen Stuhle nur selten und wegen der schwerwiegendsten Gründe gebraucht." Die Not der Zeit drängte später zu größerer Milde in den Forderungen für die Gewährung der Dispens. Immer aber wird die Wahrung der Kautelen energisch betont.

Wie oft konnte man schon bei so vielen traurigen Erfahrungen mit Mischehen von Geistlichen die Meinung aussprechen hören: Hätte man doch zur Zeit der Reformation die mixta-religio zum impedimentum dirimens gemacht, wieviel Unheil wäre erspart worden! Auch gegenüber den neueren Bestimmungen Pius' X. über Gültigkeit von Mischehen, auch bei Ziviltrauungen, wurden ähnliche Bedenken laut. Demgegenüber muß man doch der Kirche soviel Weisheit zutrauen, daß sie nichts Glaubens- und Sittengefährliches duldet oder gar begünstigt, was der heilige Augustinus schon hervorgehoben hat. Wir dürfen allezeit der göttlichen Leitung der Kirche volles Vertrauen entgegenbringen und sollen unter dem deprimierenden

Eindruck unangenehmer Erfahrungen uns nicht zu allzu pessimistischen Folgerungen hinreißen lassen.

2. Eine durchaus berechtigte Schlußfolgerung aus den Ausführungen des Diasporapfarrers hat der obenerwähnte Theologieprofessor gezogen, dessen Ausführungen wir durchaus billigen, es ist die Folgerung, daß man Dispensgesuche nicht einreiche, wenn in Einzelfällen mit Recht angenommen werden kann, daß die von der Kirche verlangten Kautelen später nicht eingehalten werden. Bei Erörterung der Natur unseres Hindernisses weist Leitner auf die bekannten Gefahren der Mischehen hin und sagt dann: „Sind diese Gefahren alle oder auch nur teilweise vorhanden, so ist eine Dispens unmöglich: kein Priester, kein Bischof, auch der Papst kann sie nicht gewähren" (a. a. O. S. 347).

Ebenso hebt er in den Bemerkungen über pastorelles Verhalten bezüglich der Mischehen mit Recht hervor: „Nur wenn schwerwiegende Gründe für den Abschluß solcher Mischehen sind, soll um Dispens nachgesucht werden" (S. 353).

Eine weitere berechtigte Forderung aus den Bemerkungen des Diasporapfarrers liegt in den Worten Leitners: „Auch nach Abschluß solcher Ehen soll die seelsorgliche Wachsamkeit nie ermüden, auf daß die gegebenen Versprechungen vollständig durchgeführt werden" (ebd.). Dies hat bereits Papst Benedikt XIV. hervorgehoben und die Instruktion der S. C. Inqu. an den Primas von Ungarn vom 29. Juli 1890 betont ausdrücklich: ut Superior ecclesiasticus moralem certitudinem habeat sive de cautionum sinceritate de praesenti sive de earum adimplemento de futuro (von uns gesperrt). (Wernz l. c. n° 586 nota 30.) Unter Umständen kann selbst ein Eid verlangt werden, um moralische Gewißheit zu erlangen, daß die kirchlichen Vorschriften eingehalten werden. Es kann nichts schaden, bei dieser Gelegenheit wieder einmal auf diese wichtigen pastorellen Pflichten bezüglich der Mischehen hinzuweisen, die im Drange der Not vielleicht hie und da nicht genügend beachtet werden. Die Kirche hat es nie an ernsten Mahnungen hierin fehlen lassen. Vgl. eine ganze Anzahl diesbezüglicher römischer Instruktionen bei Wernz (l. c. n° 587).

3. Was ist zu sagen zu den Ausführungen des Kanonisten? Die Bemerkung, es handle sich bei den Mischehen nicht bloß um ein positiv-rechtliches Hindernis, sondern auch um ein naturrechtliches, ist richtig und durchaus am Platze. Das Kirchenrecht bestätigt sie. So schreibt Wernz: Mixta religio matrimonia inter catholicos et acatholicos baptizatos sive haereticos sive schismaticos ex jure divino naturali.. reddit illicita (Jus Decret. IV² n° 577.). Darauf beruht ja die strenge und unerläßliche kirchliche Forderung der Kautelen bei Eingehung von Mischehen. Das Naturrecht verlangt, daß man schwere Gefahren für das Seelenheil meide oder entferne, daß man, falls eine Handlung nächste Gelegenheit zur Sünde

mit sich bringt, dieselbe wenigstens zu einer entfernteren macht. Das ist aber der Fall bei den Mischehen, die eine schwere Gefahr für den Glauben und nächste Gelegenheit zur Sünde in sich schließen. Eine vierfache Gefahr und Gelegenheit liegt nur allzunahe, falls die von der Kirche verlangten Kautelen nicht gegeben und ein entsprechend wichtiger Grund zur Eingehung der Mischehe nicht vorhanden ist: Gefahr für den Glauben des katholischen Eheteiles und der Kinder, Zwietracht in der Ehe, unerlaubte Gemeinsamkeit in religiösen Dingen (communicatio in sacris), endlich der Indifferentismus.

So wichtig nun auch die Bemerkung des Kanonisten und so wichtig die Betonung dieses Momentes in der Mischehenfrage theoretisch und praktisch ist, so geht der Kanonist doch entschieden zu weit, wenn er behauptet, dies naturrechtliche Hindernis bestehe noch fort, wenn auch die Dispens von dem kirchenrechtlichen Hindernis gegeben sei; die Kirche toleriere bloß die Mischehen, erlaube sie jedoch nie.

Wozu würde eine solche Behauptung führen? Sie würde die Schlußfolgerung nach sich ziehen, daß das Eingehen einer Mischehe, auch nach erlangter Dispens, niemals zulässig sei. Denn da von einem naturrechtlichen Hindernis niemand dispensieren kann, so wäre nie die Möglichkeit gegeben, eine Mischehe ohne Sünde einzugehen. Wer wird eine solche Behauptung wagen?

Daß die Behauptung des Kanonisten zu weit geht, begründen wir mit dem bedeutenden Kanonisten, dem verstorbenen Jesuitengeneral P. Wernz, dessen Dekretalenrecht, besonders das Eherecht, verdientes Ansehen genießt. Nachdem er, wie wir oben aus ihm entnahmen, den naturrechtlichen Charakter des Hindernisses der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses betont hat, fügt er wegen der damit verbundenen Gefahren hinzu: nisi verificatis tribus consuetis conditionibus, cum sufficientibus cautionibus et concurrentibus gravibus causis, una cum ratione prohibitionis legis divinae in casibus particularibus ipsa obligatio legis divinae cesset.

Es hört also die Verpflichtung des göttlichen Gesetzes, welches solche Mischehen verbietet, falls die von der Kirche verlangten Bedingungen vor Eingehung der Mischehen vorhanden sind, auf; es kann daher das naturrechtliche Hindernis auch nicht fortbestehen. Wernz begründet auch seine Behauptung in der Note 17 zur angeführten n° 577. Die vier Gründe, die naturrechtlich eine Mischehe unerlaubt machen, sind: die Gefahr des Glaubensverlustes für den katholischen Eheteil, die Gefahr akatholischer Kindererziehung, die unerlaubte Communicatio in sacris beim Eingehen der Mischehe vor dem akatholischen Minister, die Spendung des Sakramentes an einen Unwürdigen (den akatholischen Eheteil). Falls die notwendigen Kautelen und Forderungen der Kirche gegeben sind, fällt die protestantische Trauung (communicatio in sacris) weg; aus wichtigen

Gründen, die ja in den Dispensgründen gegeben sind, darf man einem Unwürdigen ein Sakrament spenden, ebenso materiell mitwirken zu einer an sich erlaubten Handlung, selbst wenn ein anderer dabei zufällig sündigt, was ja bei dem protestantischen Teil, der bona fide ist, nicht einmal zutrifft. Der Hauptgrund für die Unerlaubtheit der Mischehe, die Gefahr des Glaubensverlustes für den katholischen Teil, wird dadurch hinfällig, daß eben durch die Wahrung der von der Kirche verlangten Kautelen die an sich in der Mischehe liegende nächste Gefahr zu einer entfernten wird (eo in casu periculum proximum cessat atque fit remotum vel leve). Es ist aber nach den allgemeinen Grundsätzen der Moral nicht unerlaubt, sich einer entfernten Gefahr der Sünde auszusetzen. „Sich einer leichten Gefahr (dasselbe gilt von der entfernten Gefahr) zu einer schweren Sünde aussetzen, ist keine oder läßliche Sünde (von uns gesperrt); es ist keine Sünde, wenn man unter leichter Gefahr die allgemeine Möglichkeit, schwer zu sündigen, versteht; es ist läßliche Sünde, wenn man darunter irgendwelche geringe Wahrscheinlichkeit und besondere Furcht, zu sündigen, versteht. Doch kann auch hier von der läßlichen Sünde eine entsprechende Ursache entschuldigen, eine solche ist schon die in der Handlung selbst etwa enthaltene sittliche Güte" (Göpfert, Moraltheologie I[6]. S. 224.). Ferner sind wir zwar verpflichtet, wahrscheinliche schlimme Folgen unserer Handlungen zu meiden, nicht aber alle möglichen.

Daher trägt auch P. Wernz kein Bedenken, zu schreiben, nach Anführung der oben angeführten Begründung dafür, daß das Verbot des Naturrechtes gegen die gemischten Ehen unter Umständen aufhört: Hinc ex natura rei celebrationi licitae (von uns gesperrt), matrimonii mixti quandoque nihil amplius obstat.

Ebenso die Instruktion der S. C. Inqu. vom 3. Jänner 1871: Nihilominus justis quandoque et gravibus de causis hujusmodi (mixta) matrimonia licita fieri possunt (von uns gesperrt).

Was ist zu halten von dem Satz: die Kirche toleriert die Mischehe, erlaubt sie aber nicht? Nach dem Gesagten ist der Satz jedenfalls nicht in allweg richtig.

Der Satz ist wahr, wenn man die Mischehen im allgemeinen, abstrakt betrachtet, die Natur der Sache, ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse, auf sich wirken läßt. Angewendet jedoch auf konkrete Fälle ist der Satz wenigstens nicht vollständig richtig. Wenn die von der Kirche geforderten Bedingungen vorhanden sind, die nötigen Kautelen ernstlich gegeben und schwerwiegende Gründe für das Eingehen einer Mischehe sprechen, so erlaubt die Kirche nach den obigen Ausführungen das Eingehen einer Mischehe, toleriert sie nicht bloß.

Den Begriff der Toleranz, im eigentlichen Sinne des Wortes, wendet man auf solche Verhältnisse an, die etwas moralisch

Unerlaubtes in sich schließen. So duldet Gott die Sünden der Menschen, die Kirche Ehescheidungen gegen das kirchliche und göttliche Recht, der Staat die öffentliche Unsittlichkeit. Nur in einem weiteren, abgeschwächten Sinn kann man sagen, die Kirche toleriere auch in dem Falle, wo die legitimen Voraussetzungen bei Mischehen gegeben sind, die Eingehung solcher Ehen, nämlich insofern sie dieselben nicht allseitig billigt, sondern mit einer gewissen Besorgnis sieht. In diesem Sinn könnte man auch jede Dispens von einem Gesetze ein Tolerieren nennen, ist ja jede Dispens eine „Wunde des Gesetzes" (vulnus legis), welche die Kirche lieber vermieden sehe. Wird aber Dispens z. B. von dem Abstinenzgebote gewährt, so ist die entsprechende Handlung ohne Zweifel erlaubt.

Daß der Begriff der Toleranz nicht so einfach ist, sondern einer genauen Präzisierung bedarf, zeigt der vortreffliche Artikel von Pater Nilles: Tolerari potest (Z. f. k. Th. 1893. 245 ff.), wo die Bedeutung dieser Worte eingehend untersucht wird. Dabei weist der Verfasser darauf hin, wie manchmal auch namhafte katholische Gelehrte in dieser Frage nicht korrekt denken, wie sich dies u. a. bei Erörterung des Toleranzdekretes Leos XIII. bezüglich der interkonfessionellen amerikanischen Staatsschulen zeigte.

Er sagt in diesem Artikel: Tolerare formaliter non est approbare neque simpliciter permittere; und mit Berufung auf die einmütige beständige Uebereinstimmung klassischer Rechtslehrer: per simplicem tolerantiam nullum consensum sive approbationis rei, sive dispensationis in lege (von uns gesperrt!) induci posse. (S. 251. 11.) Wo also Dispens eintritt, wie in unserem Fall der Mischehen, kann man nicht mehr im eigentlichen Sinn von tolerieren sprechen.

Es ist doch auch offenbar, um bei der Frage der Mischehen zu bleiben, ein großer Unterschied zwischen den beiden Fällen, ob z. B. jemand in Oesterreich bei Schließung einer Mischehe ohne Wahrung der Kautelen sich die passive Assistenz eines katholischen Pfarrers erzwingt, oder ob jemand unter Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften mit kirchlicher Dispens eine Mischehe eingeht. Im ersten Fall kann man durchaus richtig sagen, dies toleriert die Kirche, erlaubt es aber nicht; also gilt nicht das gleiche für den zweiten Fall.

Vorstehendes wurde geschrieben zur Prüfung einiger mißdeutungsfähigen Aeußerungen bezüglich der Mischehen zur Klärung der Begriffe. Selbstverständlich lag es dem Verfasser fern, irgendwie das nur zu berechtigte Mißtrauen gegenüber den Mischehen herabmindern oder gar zu Gunsten der Mischehen reden zu wollen; mit der Kirche müssen wir durchgängig eindringlich warnen vor dem Eingehen solcher Ehen.

Mainz. Dr Josef Becker, Domkapitular.

VII. **(Unbewußtes Hindernis des Ehebandes.)** Lina hatte durch fünf Monate hindurch nichts von ihrem ins Feld eingerückten Manne Nilus gehört. Auf ihre Anfrage hin wurde ihr von der kompetenten Behörde die Nachricht von dem Ende August 1914 gemeldeten Tode ihres Mannes auf dem russischen Kriegsschauplatze ausgestellt. Mit diesem rechtsgültigen Totenscheine in der Hand kommt sie nach Verlauf des sechsmonatlichen tempus luctus post mortem viri zum Herrn Pfarrer und läßt sich mit dem bisher ledigen Albanus trauen. Kaum ist ein Monat seither verflossen, da erhält Lina ein zwei Monate vorher datiertes, anscheinend eigenhändiges Schreiben ihres noch lebenden Mannes Nilus, der ihr meldet, wie er nach seiner Verwundung in Kriegsgefangenschaft geraten sei und sich jetzt in Sibirien ziemlich wohl befinde. Ganz verwirrt und untröstlich ob ihrer jetzigen Lage, zerreißt Lina diesen Brief und sucht sich die Erinnerung an den wohl noch lebenden ersten Mann auszuschlagen. Doch das Gewissen gibt ihr keine Ruhe, und so kommt sie einige Wochen später zur Beicht und eröffnet alles dem Beichtvater. Sie bittet um Aufklärung und zugleich um Verhaltungsmaßregeln bezüglich ihres jetzigen Ehelebens und bezüglich der Legitimität des aus zweiter Ehe zu erwartenden Kindes. Was soll ihr der Beichtvater antworten?

I. Selbstverständlich ist bei Lebzeiten des ersten Mannes eine zweite Ehe Linas ungültig wegen des durchaus undispensierbaren Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes. Es würde sich in einem solchen Falle um eine wenn auch unbewußt und in gutem Glauben eingegangene Polyandrie handeln. Diese widerspricht aber noch viel mehr als die im Alten Bunde bisweilen durch göttliche Dispensation (So Innozenz III. nach Wernz, Jus decretalium, IV., n. 368) in Einzelfällen zugelassene Polygynie dem Naturgesetze und dem göttlichen Rechte. Im Alten Testament haben wir keinen einzigen Fall von erlaubter Polyandrie.

Der Umstand, daß sowohl Lina als auch der zweite Mann Albanus infolge des zugesendeten behördlichen Totenscheines subjektive, moralische Gewißheit in Betreff der Lösung des Ehebandes mit Nilus hatten, zeigt zwar ihre bona fides und entschuldigt beide Teile von der Sünde bei der neuen Eheschließung und vom formellen Ehebruch, so lange beide bona fide waren. Der heilige Alfons von Liguori (Theol. mor. l. 6. n. 1060) und Ballerini (Opus theol. mor. VI. n. 1145) sagen bündig mit Busenbaum: „. . . Quamdiu quis ligatus est coniugi adhuc viventi, invalide contrahit cum alio; quamquam licite et sine peccato, si moraliter sit certus de morte coniugis; qui si postea compareat, tenetur ad eumdem redire, dimisso posteriore.“

War Nilus zurzeit der Eheschließung Linas mit Albanus noch am Leben, so muß die auf dem irrtümlich ausgestellten Totenscheine beruhende Präsumption seines Todes der Wahrheit weichen. In die-

sem Falle ist die Ehe mit Albanus von Anfang an ungültig und kann bei Lebzeiten des Nilus auch nie zu einer gültigen Ehe führen.

Da Lina in ihrem Gewissen diesbezüglich bereits sehr beängstigt ist, muß der Beichtvater sie darauf aufmerksam machen. Dabei soll er sich jedoch in Betreff der zweiten Eheschließung jedes Vorwurfes enthalten. Die Frau konnte nämlich in Ermanglung jedes positiven Lebenszeichens ihres Mannes nach sechsmonatlichem Warten den ihr von der kompetenten Behörde ausgestellten authentischen Totenschein als rechtsgültig und objektiv begründet ansehen. Das Risiko einer möglichen Täuschung oder Namensverwechslung hätte vor allem der sie zum zweiten Male trauende Pfarrer vor Augen haben sollen. Er ist eben hier der Sachverständige und Gesetzeskundige, und ihm liegt es ob, den beigebrachten Totenschein als gültig und rechtskräftig zu bestätigen oder als ungültig oder zweifelhaft abzuweisen. Doch auch den Pfarrer scheint in diesem Falle keine Schuld zu treffen. Er konnte sich wirklich auf das schriftliche Zeugnis der kompetenten Behörde stützen. Heißt es doch bei Lehmkuhl in Betreff der sicheren Ermittlung des Ablebens eines Eheteiles: „. . . Si militiam secutus fuerit, apud ducem militarem inquirendum est“ (Theol. mor. II. n. 741. 6). Auch Wernz teilt dieselbe Ansicht: „Cum non raro fieri possit, ut ex productis a parte authenticis documentis obitus debita legalitate munitis de morte prioris coniugis evidenter constet v. g. ex regestis paroeciae vel militiae vel etiam ex testimonio gubernii civilis loci, in quo coniux obiit, si ab auctoritate ecclesiastica documentum haberi nequit, non amplius videtur recurrendum ad Ordinarium loci, ut processu canonico instituto maior quaedam certitudo quaeratur. Nam ex Regula Juris 31. in Sext: «Eum qui certus est, certiorari ulterius non oportet»“ (l. c. IV. n. 371).

Immerhin ist hier zu beachten, daß die modernen Kriegsverhältnisse bei so riesigen Millionenheeren und so großen Massenverlusten die sichere Ermittlung der Namen einzelner Gefallener trotz aller Vorsichtsmaßregeln oft sehr erschweren. Je öfter es sich herausstellen sollte, daß solche authentische Totenscheine sich nachher als falsch erweisen, desto mehr müßten sowohl der Pfarrer als auch die betreffenden Brautleute in solchen Fällen trachten, womöglich auch auf dem Privatwege volle moralische Gewißheit über den eingetretenen Tod des ersten Gatten sich zu verschaffen, beziehungsweise das Zeugnis von einer glaubwürdigen Seite durch ein zweites vom ersten unabhängiges Zeugnis zu bestätigen, gemäß dem Grundsatz der Heiligen Schrift: „Duorum hominum testimonium verum est“ (Jo 8, 17). Es gilt hier, was P. Wernz über das Vorgehen des Apostolischen Stuhles in außerordentlichen Ehefällen auf Grund der Bestimmungen der römischen Inquisition bemerkt: „Porro ad ferendam sententiam in favorem status liberi, eae procurandae sunt probationes, quae iuxta Instructiones a Sede Apostolica datas strictam certi-

tudinem moralem mortis iudici suppeditant, i. e. omne dubium prudens excludunt. Hinc quamvis certitudo metaphysica aut physica non requiratur, tamen mera probabilitas etiam magna, quae ad omne dubium prudens excludendum non pertingat, nullo modo sufficit. Inde sequitur mitiores praxes quarumdam dioecesium in observandis formalitatibus a Sede Apostolica praescriptis numquam eo usque tolerari posse, ut probationes ex natura rei ad plenam certitudinem moralem requisitae omittantur“ (Ibid. Cf. etiam Aichner, Compend. iuris eccl. § 191. nota 9). Ein in der Anmerkung 70 bei Wernz (loc. cit.) erwähntes Beispiel beleuchtet in willkommener Weise unseren Fall. P. Wernz betont dort, wie die heilige Kongregation der Inquisition am 20. Juli 1898 von dem genannten Prinzip nicht abgewichen ist, „cum uxoribus militum italicorum, qui certo interfuerunt pugnae apud Aduam et attentis omnibus circumstantiis merito mortui reputabantur, secundas permitteret nuptias . .“ Von einer suppletio defectus certitudinis in diesem Falle, wo es sich um jus divinum handelt, kann keine Rede sein. Es handelt sich da auch nicht um eine Dispensation, sondern um eine einfache, authentische Erklärung. Dieser Fall bezüglich italienischer Soldaten aus dem abessinischen Krieg zeigt aber auch, daß öfters die Ermittlung der näheren Umstände jene moralische Gewißheit bietet, die man in Ermanglung von unmittelbaren Zeugen sonst nicht leicht erlangen könnte.

II. Gehen wir nun näher ein auf die Untersuchung des Benehmens Linas im vorgelegten Falle. Daß sie in ihrer plötzlichen Aufregung und Verwirrung den Brief ihres früher totgeglaubten ersten Mannes vernichtet hat, war zwar sehr ungeschickt, muß aber nicht notwendig als subjektiv schwer sündhaft bezeichnet werden. Vor allem möge sie der Beichtvater fragen, ob sie damals überzeugt war, daß der Brief authentisch sei und Nilus noch lebe. In diesem Falle wäre sie schwer verpflichtet gewesen, den Brief ihrem vermeintlichen zweiten Gatten als Beweis für die Ungültigkeit der zweiten Ehe vorzuweisen und die eheliche Gemeinschaft mit ihm sofort aufzugeben oder wenigstens bis zur vollen Aufklärung beider zu suspendieren.

Wahrscheinlicher ist jedoch bei näherer Betrachtung ihrer Worte und der Umstände, daß Lina nach Empfang des Briefes noch einige subjektive Zweifel hegte, ob Nilus zurzeit ihrer zweiten Eheschließung noch am Leben war, und ob der möglicherweise gefälschte Privatbrief den authentischen Totenschein so sehr entkräften würde, daß ihre jetzige Ehe als gewiß ungültig betrachtet werden müsse.

Der Brief war nämlich bereits einen Monat vor ihrer zweiten Trauung geschrieben, und Nilus, der sich angeblich in Sibirien von seiner Verwundung erholt hatte, konnte innerhalb dieses Monates vor der zweiten Trauung gestorben sein. In diesem Falle wäre die zweite Ehe ganz gewiß gültig gewesen. Aber auch abgesehen von dieser nicht sehr wahrscheinlichen Möglichkeit des im letzten Monat

vor der zweiten Trauung eingetretenen Todes des ersten Mannes konnte der dem amtlichen Zeugnisse widersprechende Privatbrief z. B. aus Rachsucht, Neid und ähnlichen Gründen gefälscht sein und der Frau unter diesen Umständen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als verdächtig erscheinen. Uebrigens hatte er als Privatbrief in foro externo weniger Wert als das gegenteilige amtliche Zeugnis, wiewohl er anderseits als unmittelbares Selbstzeugnis von großer Bedeutung wäre, sobald seine Echtheit feststünde.

Endlich mochte die in Betreff der Ehehindernisse nicht genau aufgeklärte Frau gerade mit Rücksicht auf ihren und des Albanus guten Glauben bei der zweiten Eheschließung nach Empfang des unerwarteten Briefes subjektiv wirklich Zweifel hegen, welche der beiden Ehen jetzt noch als gültig zu betrachten sei.

War sie nun, wie dies ihre dem Beichtvater vorgelegte Bitte anzudeuten scheint, aus irgend einem Grund nach Empfang des Briefes dubiae fidei, so hätte sie vor allem trachten sollen, ihr zweifelhaftes Gewissen zu informieren. Durch den freiwilligen längeren Aufschub der Sorge, ins reine zu kommen, und durch die Vernichtung des Privatbriefes hat sie sich objektiv verfehlt; und was ihre ehelichen Pflichten in diesem Zustande des freiwillig nicht aufgeklärten Zweifels anbelangt, war ihr zwar die redditio debiti erlaubt und befohlen, die petitio aber untersagt. Sobald sie aber ernstlich daran ging, zur Gewißheit zu gelangen, sei es durch direktes Nachforschen beim internationalen Roten Kreuz oder durch Befragen ihres Beichtvaters, ohne daß ihre Zweifel sofort gehoben werden konnten, da war ihr unterdessen auch die petitio debiti nicht verboten.

Sache des Beichtvaters war es in unserem Falle, die Gründe zu prüfen, warum Lina zweifelte. Durch bloße Aufklärung konnte er ihr das letzte Bedenken benehmen und erklären, daß die erste gültige Ehe bei Lebzeiten des ersten Mannes allein fortdauert, und daß alsdann jede andere auch in gutem Glauben geschlossene Ehe ungültig ist. Auch das erste oben erwähnte Bedenken, daß der erste Mann möglicherweise während jenes Monates vor der zweiten Trauung und nach der Abgabe des Briefes gestorben sei, wäre für sich allein objektiv wohl ein dubium leve et tenue. Es bliebe dann hauptsächlich der zweite Zweifel, ob angesichts des authentischen Totenscheines der später zugesandte Brief nicht vielleicht gefälscht war. Der Beichtvater frage die Frau, ob ihr die Schrift im Briefe wirklich irgendwie verdächtig vorkomme, und zumal, ob sie einen positiven Anhaltspunkt habe, an eine Fälschung aus Rachsucht u. dgl. zu denken. Eine bloße Möglichkeit der Fälschung genügt nicht zu einem ernsten Zweifel. Freilich würde hier schon jeder auch noch so leichte positive Anhaltspunkt durch das Vorhandensein des authentischen Totenscheines verstärkt werden und so objektiv Anlaß geben zu ernsten Zweifeln. Wenn die Frau aber volle Gewißheit hätte, daß der Brief von ihrem Mann geschrieben sei, so scheint mir der gegenteilige amt-

liche Totenschein alle Kraft zu verlieren. Denn hier gilt gewissermaßen der Grundsatz: Contra factum (scripturae viri) non valet argumentum, und dies um so mehr, weil der Brief selbst uns den Irrtum im amtlichen Zeugnisse irgendwie erklärt, indem er die Verwundung des Nilus und seine Abführung nach dem fernen Sibirien berichtet, was bei großen Massen der militärischen Behörde leicht aus Versehen als Todesfall gemeldet werden kann.

Der Beichtvater wird nun dem zweiten Bedenken der Frau angesichts des Totenscheines wohl zustimmen müssen. Um dieses Bedenken zu heben, müssen neue Erkundigungen auf amtlichem oder privatem Wege eingezogen werden, sei es durch einen Rekurs an das Rote Kreuz oder an die Militärbehörde oder an die Adresse des totgeglaubten kriegsgefangenen Nilus. Eine solche Erkundigung ist auch deshalb notwendig, damit in foro externo der früher ausgestellte Totenschein durch ein neues schriftliches Zeugnis entweder als falsch erwiesen oder als begründet bestätigt werde. Unterdessen aber darf Lina die eheliche Gemeinschaft mit Albanus fortsetzen, tam quoad petitionem tam quoad redditionem debiti, und es wäre für gewöhnlich gar nicht ratsam, Albanus auf den Zweifel aufmerksam zu machen, solange derselbe nicht durch ein authentisches Dokument in dieser oder jener Weise völlig gelöst werden kann.

Die hier erörterte Lösung stützt sich auf die Lehre des heiligen Alfons von Liguori und stimmt überein mit einer ähnlichen Lösung Lehmkuhls (siehe Casus conscientiae 1902, I. n. 945). Dieser sagt: Ad quaesitum 2. resp. 3°: „Si vero Hilaria in bona fide erat de suo statu libero (quando matrimonium 2m contraxit), tenetur quidem (dubio oborto) etiam postea inquirere, num revera Henricus mortuus sit, sed, dubio manente, libere ducere potest, reddendo et petendo, vitam coniugalem. Resp. 4°: At quam primum constiterit de Henrico adhuc superstite, plane peccat mortaliter, si quasi uxor vivit cum secundo viro; neque ex ignorantia viri excusatur. . .“ In diesem Falle wäre Lina verpflichtet, den Albanus auf die nachträglich erkannte Ungültigkeit der Ehe aufmerksam zu machen, die eheliche Gemeinschaft mit ihm zu lösen und ihrem noch lebenden Manne die Treue zu bewahren.

Der heilige Alfons erörtert den Fall in seiner theologia moralis l. 6. n. 903. et 904. „Coniux dubitans, sagt er, ante diligentiam adhibendam ad dubium vincendum non potest petere, sed potest et tenetur reddere alteri petenti in bona fide. . . Semper igitur ac mulier non est certa de vita primi viri, tenetur reddere secundo viro petenti; et hoc, etiamsi adsit opinio probabilis pro invaliditate secundi matrimonii et nulla pro valore; quia secundus vir non potest exspoliari iure suo certo, nisi habeatur certitudo de vita primi.“ Er beruft sich dafür unter anderem auch auf den heiligen Thomas (in 4. sent. d. 41. q. unica. art. 3., sol. 1. ad 3.): „Aut habet certam scientiam de impedimento

matrimonii, aut opinionem. Si primo modo, nec exigere nec reddere debitum debet; si secundo, debet reddere, sed non exigere."

Darauf behandelt Alfons (n. 904) die Frage: „Dubitatur an contracto matrimonio in bona fide, si dubium superveniat et adhibita diligentia illud vinci non possit, liceat dubitanti non solum reddere, sed etiam petere." Er erwähnt zwei entgegengesetzte Meinungen der Theologen und entscheidet sich für die affirmative Sentenz, die er „longe communior et probabilior" nennt.

III. Bezüglich der Legitimität des aus zweiter Ehe erwarteten Kindes kann die Frau leichter getröstet werden, denn jedenfalls ist das Kind als legitim zu betrachten. Es kann nur die Frage sein, ob es den Namen des ersten Gatten oder jenen seines eigentlichen Vaters tragen soll. Aichner (Comp. iuris eccl. § 195. 3) lehrt hierüber: „Omnis proles ex iustis nuptiis suscepta pro legitima habetur. Justae sunt nuptiae, si matrimonium vel est in veritate validum, vel saltem tam cum probabili communitatis credulitate quam utriusque aut saltem alterutrius bona fide quamvis invalide contractum . . . Et quidem filius natus ex matrimonio putativo etiam tunc habetur legitimus, si postea vel nullum declaretur matrimonium vel deficeret probabilis credulitas cum bona fide alterutrius coniugis. Quin etiam in dubio semper standum est pro legitimitate, ex favore legis et ex principio: Pater is est, quem nuptiae demonstrant. Quae quidem praesumptio, si agatur de paternitate legitima, eousque extenditur, ut contraria quaelibet excludatur probatio citra casus physicae impossibilitatis, nimirum nisi evidenter constet praegnantem ex viro suo uxorem fieri nequivisse ob physicum obstaculum absentiae. . . . Nec ipsa matris vel praetensi patris confessio, licet iurata, in praeiudicium legitimae filiationis attendi potest. . ."

Eine physische Unmöglichkeit, den ersten Gatten als den Vater des aus zweiter Ehe erwarteten Kindes zu betrachten, besteht in unserem Falle, wenn das Kind erst zehn Monate oder noch längere Zeit nach der Abreise des Nilus geboren wird. In diesem Falle nun, der hier wirklich Geltung hat, ist in Betreff der Legitimität die bei Lebzeiten des ersten Mannes zwar in ungültiger Weise, aber doch in gutem Glauben und in gutem Rufe eingegangene zweite Ehe zu berücksichtigen, obwohl sie bei der Geburt des Kindes vielleicht schon als ungültig allgemein bekannt und gelöst ist. Das Kind wird demnach als legitim anerkannt und den Namen des zweiten vermeintlichen Gatten, seines wirklichen Vaters, tragen. In diesem Falle wird es sich empfehlen, im Taufbuche den Umstand hervorzuheben, daß die zweite vermeintliche Ehe auf Grund des amtlichen Totenscheines in gutem Glauben und in gutem Rufe (in facie Ecclesiae et praemissis bannis) eingegangen wurde, und daß das impedimentum ligaminis erst später erkannt wurde. Das sogenannte

zivile Ehehindernis des tempus luctus pro vidua constitutum (siehe Aichner § 185. n. 3) hat hier wenigstens den Nutzen, daß bei einer zweiten Ehe, die erst sechs Monate nach dem wirklichen oder vermeintlichen Tode des ersten Mannes eingegangen wurde, das Kind aus zweiter Ehe nicht mehr dem ersten Manne zugesprochen werden kann.

Ueberhaupt ist bei ziemlich unbestimmten Meldungen von Todesfällen verheirateter Krieger den angeblichen Witwen derselben zu empfehlen und nötigenfalls aufzutragen, sich womöglich durch zwei voneinander unabhängige, glaubwürdige Zeugnisse volle moralische Gewißheit über den Tod des ersten Gatten zu verschaffen und nicht voreilig eine zweite Ehe einzugehen, damit solche unliebsame Fälle, wie der obige, der so ziemlich den Tatsachen entspricht, sich nicht allzu oft wiederholen. (Cf. Rituale Rom. tit. VII. n. 6.)

Bezüglich der anzuratenden Vorsicht bei Heldentodnachrichten findet unser Fall nachträglich eine treffende Beleuchtung in folgender Meldung der „Reichspost" (Nr. 518; 3. November 1915):

Eine noch unaufgeklärte Totmeldung eines Kriegers wird aus Breslau berichtet: Die dort lebende Frau des Landsturmmannes Paul Pförtner erhielt vom Kriegsschauplatze die Meldung, daß ihr Mann den Heldentod gefunden habe. Sowohl vom Major des Bataillons wie auch vom Feldwebel der Kompanie trafen Beileidsschreiben und mit ihnen die Photographie der Frau und des Kindes Pförtners ein. Auch waren Briefe beigeschlossen, die bei Pförtner in seiner Kleidung vorgefunden wurden. Auf Grund dieser Feststellungen und Beweisstücke sowie amtlichen Mitteilungen war an dem Heldentode Pförtners nicht zu zweifeln, und Frau Pförtner erhielt auf Grund der Todeserklärung auch die auf das Ableben ihres Mannes versicherte Summe ausbezahlt. Vor kurzem langte jedoch an Frau Pförtner eine Postkarte aus Saratow ein, mit welcher Herr Pförtner mitteilt, daß er verwundet in russische Kriegsgefangenschaft geraten und von seinen Verletzungen geheilt sei. Wie ein anderer gefallener Krieger in den Besitz all dieser Ausweisdokumente gelangte, ist noch nicht aufgeklärt; es ist nur denkbar, daß Pförtner, als er verwundet liegen blieb, einem Kameraden diese Papiere übergab, damit er sie an seine Angehörigen übermittle, worauf der Kamerad fiel und nun dieser auf Grund der vorgefundenen Briefe für Pförtner gehalten wurde.

Sarajevo. J. P. Bock S. J.

VIII. **(Dispensatio ab impedimento disparitatis cultus.)** Alexander, aus einer jüdischen Familie stammend, hatte als Laienbruder die feierlichen Gelübden in einem Klosterorden abgelegt. Durch seine Lauheit verlor er langsam den Ordensgeist. Er unterließ oft die vorgeschriebenen täglichen Gebete; die Liebe zur Welt und zu weltlichen Dingen wuchs in ihm stets mehr und mehr; er floh endlich ohne Dispens aus dem Kloster, verreiste nach Amerika und verheiratete

sich bald mit einer verwandten Jüdin, nicht kirchlich, sondern nur bürgerlich. Einige Jahre lebte er so in Sünden. Endlich von Gewissensbissen ergriffen, ging er zum Pfarrer. Dieser hatte wohl ex delegatione episcopi die Fakultät zu dispensieren ab impedimento disparitatis cultus; aber betreffs des Hindernisses der Blutsverwandtschaft und der feierlichen Ordensprofeß glaubte er keine Vollmacht zu haben. War diese Meinung richtig? Könnte wenigstens valide die Ehe vor dem Pfarrer geschlossen werden?

Die Sacra Congregatio S. Officii schrieb am 16. Sept. 1824 dem Erzbischof von Quebec: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius (partis infidelis) exemptio propter contractus individuitatem communicata remaneat et alteri (parti fideli).“[1]) Ueber diese Antwort bestanden unter Moralisten und Kanonisten verschiedene Zweifel, welche die Anwendung dieser Entscheidung auf unseren Fall einigermaßen zweifelhaft machen würden.

Fürs erste war man nicht klar, wer in diesem Dekrete unter „ecclesia“ zu verstehen sei: jeder, der ex potestate ordinaria aut delegata ab impedimento disparitatis cultus dispensieren kann, oder nur der Apostolische Stuhl? Antwortete man auf diesen Zweifel mit „affirmative ad primum“, so erhob sich das weitere Bedenken, ob diese potestas implicite ab aliis impedimentis dispensandi auch dann gegeben sei, wenn der Delegierte keine potestas cumulandi in dispensationibus concedendis besitze. Endlich zweifelte man, ob diese genannte Vollmacht auch dann anwendbar sei, wenn der Delegierte sonst keine Fakultät hat, vom Ehehindernisse, das den katholischen Teil bindet, zu dispensieren.

Diese Zweifel legte Msgr. Fatigalt, Apostolischer Vikar von Nord-Kiangsi, dem Heiligen Offizium zur Lösung vor. Die wichtige bejahende Antwort, welche in den Acta Apostolicae Sedis nicht promulgiert, sondern vom Apostolischen Vikar selbst der französischen Zeitschrift „L' Ami du Clergé“ (1913. p. 1019) mitgeteilt wurde, wollen wir hier erwähnen, da sie von allen Priestern, besonders Missionären, gekannt zu werden verdient.

Vicarius Apostolicus Kiangsi Septentrionalis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus solutionem dubiorum, quae sequuntur, quaerit: Sacra Congregatio Sancti Officii ad Episcopum Quebecensem die 16. Septembris 1824 declaravit, quod Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis. — Rogatur 1°, utrum illa dispensatio impedimentorum ecclesiasticorum locum

---

[1]) Collectania S. Congr. de Prop. Fide n. 1235.

habeat non solum quando dispensatio a disparitate cultus impertitur a S. Sede, sed etiam quando datur a delegato. 2º Utrum dicta dispensatio locum habeat, quando datur a missionario, qui habet dispensandi facultatem super disparitate cultus, sed non habet facultatem „cumulandi", vel non habet facultatem dispensandi ab impedimento, quo ligatur pars catholica, v. g. secundus gradus collateralis. Feria IV die 23. Aprilis 1913 Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales Generales Inquisitores decreverunt: Ad utrumque affirmative. Den folgenden Tag, den 24. April, hat der Heilige Vater diese wichtige Antwort approbiert.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich für unseren Fall mit Sicherheit, daß, wenn der Pfarrer den Alexander ab impedimento disparitatis cultus dispensiert, dieser zugleich ab impedimento consanguinitatis dispensiert wird, vorausgesetzt natürlich, daß Braut und Bräutigam miteinander nur im dritten oder vierten Grade verwandt sind. Denn, so sagt Wernz,[1] „non est putandum, Ecclesiam id per tacitam vel implicitam dispensationem indulgere, quod per expressam relaxationem concedere constanter negavit". Der Pfarrer fällt unter den Terminus „Ecclesia", und die consanguinitas ist ein impedimentum, „a quo exempta est pars infidelis".

Ob der Pfarrer auch ab impedimento religionis ex voto dispensieren kann, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ja muß nach Wernz l. c. vielmehr verneint werden. Die Vollmacht, implicite zu dispensieren, wird nämlich nur für die Hindernisse gegeben, von welchen die pars infidelis direkt exempt ist. Folglich wird sie sich nicht auf die Hindernisse erstrecken, welche nur den katholischen Teil binden und von welchen die pars infidelis nicht eximiert werden kann. Ein solches ist in unserem Falle das impedimentum religionis ex voto.

Der Pfarrer muß also, damit die Ehe gültig geschlossen werde, entweder vom Bischof oder von Rom Dispensvollmacht erbitten und dazu den ganzen Fall vorlegen. Er kann sich auch an die Obern des Ordens wenden, dessen Mitglied Alexander ist, damit diese die nötige Dispens vom Heiligen Stuhle erbitten.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Experimentelle Psychologie** mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogik. Von Dr Konstantin Gutberlet. (IV u. 367) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. Mk. 6.80

Das Schlagwort: „Experimentelle Pädagogik" hat in Lehrerkreisen ein lebhaftes Für und Wider hervorgerufen: dafür erklären sich vorzugsweise jüngere Lehrer, während sich die älteren meist skeptisch verhalten. Die Wortführer der neuen Methode versprechen, damit einen Weg zur wissenschaftlichen Gestaltung

[1] Jus Decretalium², tom. IV, pars I, p. 51—52.

der Erziehungs- zunächst der Unterrichtslehre zu weisen, da sich ja das Experiment und dessen statistische Durchführung in den Naturwissenschaften glänzend bewährt habe, zugleich aber berufen sie jedermann, der mit der Jugend zu tun hat, zur Mitwirkung und wiederholen so modifiziert den Ruf, durch den einstmals Diesterweg so viele Lehrer gewann: Jeder Schulmeister ein Naturkenner, jeder Landschullehrer ein Naturforscher! Das neue Arbeitsgebiet ist zudem ein so mannigfaltiges, daß es verschiedene individuelle Interessen beschäftigt; es gilt: die Sinneswahrnehmungen zu beobachten, die Bewegungsimpulse zu analysieren, die Vorstellungsassoziationen und die Gedächtnisbilder zu vergleichen, überall mit Rücksicht auf den Unterschied der Geschlechter, der Altersstufen, der Schülerindividualitäten; zumal das Studium der Anlagen erscheint in das Licht einer rationellen Behandlungsweise gerückt — Momente genug, um dem Neudargebotenen freundliche, ja begeisterte Aufnahme zu verschaffen.

Demgegenüber wird nun der Einspruch der älteren Praktiker laut, man müsse den versprochenen Zuwachs an den schon vorhandenen Einsichten messen, und dabei schmelze er beträchtlich zusammen. Es mache, wird bemerkt, nicht so viel aus, ob man sich bei Bewertung von Maßregeln des Unterrichtes auf den Gesamteindruck, den die Praxis längst geliefert habe, stütze, oder ob man ziffermäßige Vergleichungen anstelle, deren Beschaffung Zeit koste, welche vielleicht der Lernarbeit entzogen wird. „Die exakten Untersuchungen über das Gedächtnis, die von Ebbinghaus begonnen wurden, haben den alten pädagogischen Satz: Repetitio est mater studiorum vollauf bestätigt; ebenso hat Meumann bei seinen ‚Intelligenzprüfungen an Schülern' gefunden, daß die Beurteilungen, zu denen er auf Grund seines experimentellen Verfahrens gelangte, mit den Urteilen, die die Lehrer der betreffenden Schüler nach ihren Leistungen, beziehungsweise dem allgemeinen Eindrucke ihrer Begebung über sie fällten, übereinstimmten."[1]) Mag in anderen Fällen der Reinertrag der neuen Methode auch ein größerer sein, so berechtigt er doch nicht zu den absprechenden Urteilen der Experimentler über das bisher Geleistete, wie sie bei Meumann und besonders bei Löw anzutreffen sind. Da werden die neuen Konstatierungen vielfach als der Sonnenaufgang der Lehrkunst gepriesen und man wird an das Wort Friedrich Schwarz', des Begründers der Erziehungsgeschichte gemahnt, welches der ungestümen Neuerungssucht im 18. Jahrhundert vorhält: „sie glaube, daß noch nie das Rechte gefunden sei und jeder neue Moment etwas Besseres mit sich bringe, als da war." Oefter werden die Ergebnisse des Experimentes irgend einer Aeußerung Pestalozzis oder Fröbels gegenübergestellt mit dem triumphierenden Ausrufe: Wie viel weiter kamen wir durch das Experiment, als ob man die Weisungen dieser verdienten Praktiker, die uns die Praxis herausgaben, so auf die Geldwage legen dürfte und als ob nicht seither die Didaktik in der exakten Fassung ihrer Vorschriften Fortschritte gemacht hätte, die nur übersehen kann, was sie nicht sehen will.

Die Warnung, die Anwendung des Experimentes auf den Schulunterricht zu überschätzen, erhält dadurch ein starkes Gewicht, daß gerade der Altmeister der experimentellen Psychologie Wilhelm Wundt auf die Gefahren eines unbedachten Vorgehens in dieser Richtung hingewiesen hat. Er erblickt in dem Einrücken dieses Gebietes in die Schule, insbesondere in der einseitigen Gedächtnispflege, die damit großgezogen wird, „einen großen Schaden für die Pädagogik zumal in der schablonenmäßigen Anwendung der angeblichen Resultate": „Auf diesem Wege droht schließlich — man entschuldige das Wort — die Psychologie selbst zur Beute der Pädagogik zu werden."[2]) Auf die Verwirrung, welche von falschen Grundanschauungen mancher Experimentler herrühren — und um Grundanschauungen, die ja aus der Metaphysik zu holen wären, kümmern sich jene gar nicht — weist W. Hellpach in einer Kritik Meumanns hin, der die Willenstätigkeit in intellektuelle Prozesse auflöst:

[1]) Prof. Dr A. Messer: „Die gegenwärtige Bedeutung der experimentellen Psychologie für die Pädagogik" im „Ersten Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft" 1908, S. 121. — [2]) „Psychologische Studien" V., S. 48 f.

„Es wäre ein Verderben für die Erziehung, welche in erster Linie den Willen bilden muß, wenn dessen Selbständigkeit im Seelenleben so verkannt würde, wie es von M. geschieht. . . Beklagenswerte Schulkinder, die ihr einem an dieser Theorie orientierten Erzieher in die Hände fällt. . . .“ „Die naturwissenschaftliche Aufmachung des Psychologiebetriebes nimmt zu, aber der naturwissenschaftliche Geist verflüchtigt sich in demselben Verhältnisse.“[1])

Die amerikanischen Psychologen James und Münsterberg haben energischen Einspruch gegen „die Experimentierwut“ erhoben, die bei der dortigen Lehrerschaft auszubrechen droht und „eine Flut mehr oder minder dilettantischer Arbeiten hervorbringt, beides nicht ohne Schädigung für den Unterricht selbst“.[2])

Urteile besonnener Forscher, die auf dem neuen Gebiete gearbeitet haben, ohne sich darin festzulegen, sind nun zur Orientierung von Wert; aber zu dieser selbst erscheinen doch erst Gelehrte berufen, welche das Neue an dem Ganzen des schon Erarbeiteten messen können, also in der Geschichte der Psychologie heimisch, insbesondere mit den unverlierbaren Ergebnissen der antikchristlichen Seelenlehre vertraut sind. Es ist darum freudig und dankbar zu begrüßen, daß sich der allverehrte Autor, dessen neuestem Werke diese Anzeige gilt, der nicht geringen Mühe unterzogen hat, auf dem neuen Arbeitsgebiete zu orientieren und die wichtigsten Ergebnisse desselben darzulegen. Als Kenner desselben hat er sich schon durch seine „Psychophysik“ 1905 vor weiten Kreisen legitimiert und mit welch glücklichem Griffe er Neues und Neuestes in das Licht alterprobter Einsichten zu rücken weiß, ist den Lesern dieser Zeitschrift aus seinen einschlägigen früheren Schriften: „Psychologie“ [4] 1904, „Der Spiritismus“ 1882, „Der Kampf um die Seele“ [2] 1903 bekannt. Daß in dem vorliegenden Buche keine der in Betracht kommenden Materien unberührt geblieben ist, kann schon die Reihe der Kapitelüberschriften zeigen: Bewertung der experimentellen Psychologie — Die Assoziation — Das Gedächtnis — Die Aufmerksamkeit — Die Denkprozesse — Leib und Seele — Differentielle Psychologie (Charakterologie) — Zur Psychologie des Kindes — Frühkindliche Psychologie — Experimentelle Pädagogik — Der Gesichtssinn — Der sechste Sinn der Blinden — Das Gehör — Der Gefühlssinn. — Aus der schon recht umfangreichen Literatur wurden die Haupterscheinungen herangezogen, wobei die französischen, englischen und amerikanischen Arbeiten nicht minder als die deutschen Vertretung erhalten. Der oft einschneidende Dissens der Autoren wird nicht verschwiegen, aber, wenn tunlich, die rechte Mitte der streitenden Ansichten gesucht. Durchwegs tritt hervor, daß die neubearbeiteten Gebiete nur ein Sektor der Psychologie, der zunächst sogar nur als Segment auftritt, aber von der Peripherie aus sich langsam dem Zentrum entgegenschiebt. Daß ein Vordringen vom Aeußeren zum Inneren stattfindet, tritt besonders in dem Kapitel: „Die Denkprozesse“ (S. 72—97) hervor, in dem die Bestrebungen von Professor Külpe in Würzburg und seiner Mitarbeiter gewürdigt werden. Es ist von dem höchsten Interesse, zu sehen, wie die „methodische Selbstbeobachtung“ hier in die Wege kommt, welche die geniale Intuition der alten Denker eingeschlagen hat. Was z. B. N. Ach „Bewußtheiten“ nennt, sind „unanschaulich gegebene Wissensinhalte“ und kommt dem nahe, was die Scholastiker unter den species intellegibiles verstehen. Karl Bühler nennt diese psychischen Akte „Gedanken“ und bestimmt sie als „die letzten Erlebniseinheiten der Denkerlebnisse“, als „seelische Tatsachen von originaler Eigenart, die auch ohne Verbindung mit Worten oder anschaulichen Vorstellungen fast bestimmte, klare Wissensinhalte darstellen“. „Dies ist“, bemerkt Gutberlet (S. 84), „offenbar genau das, was sich die Scholastik unter den species intellegibiles dachte . . . . in sich selbst vorstellungsfreie conceptus mentis“.

Mit der Anerkennung unanschaulicher Erkenntnisinhalte ist aber der Bann, in welchen der Sensualismus die Erkenntnislehre geschlagen hat, ge-

---

[1]) „Zeitschrift für Psychologie“, von F. Schumann, 1910, Bd. 86, S. 449. — [2]) Messer, a. a. O., S. 120.

brochen und dem Lichte der aristotelischen Erkenntnistheorie Zutritt gegeben. Durch die sensualistischen Unklarheiten der Experimentler lohnt es sich dann sehr wohl, sich durchzuarbeiten, wenn schließlich eine Bestätigung so grundlegender Einsichten auf einem neuen Wege und durch moderner Forschungsmittel das Ergebnis ist. Ein solches hat aber besonderen Wert für die Jugendbildungslehre; sie bedarf der Weisungen zum Vordringen von dem Sinnlich-anschaulichen zu dem Gedanklichen, so gewiß Auffassen und Begreifen, Kennen und Erkennen nicht dasselbe ist, eine vom Sensualismus verdunkelte Einsicht. Auf dem von Külpe gewiesenen Boden wird die experimentelle Psychologie und Pädagogik ihre Probe abzulegen haben, und die Anfänge dazu sind ohne Frage versprechend: es zeigt sich, daß sie kein bloßes Tummeln in den Außenwerken des Seelenlebens ist — welchen Eindruck so viele einschlägige Schriften machen können — sondern, daß sie, von dem Flachlande ausgehend, die Höhen sucht, auf denen die schöpferischen Denker der Vergangenheit ihre Merkzeichen errichtet haben. Sofern Gutberlets Buch dies durchblicken läßt, wird es die Zahl der besonnenen Bearbeiter des neuen Gebietes dankenswert vermehren.

Leitmeritz. Dr O. Willmann.

2) **Das Endliche und das Unendliche.** Schärfung beider Begriffe, Erörterung vielfacher Streitfragen und Beweisführungen, in denen sie Verwendung finden. Von Prof. Dr Kaspar Isenkrahe. 8° (VII u. 332) Münster i. W. 1915, Heinrich Schöningh. Brosch. M. 4.—; geb. 4.80

Schon seit Jahren hat der Verfasser der hier angekündeten Schrift sich mit vorliegendem Thema beschäftigt, dabei nicht selten mit anderen Gelehrten, sei es in privatem Briefverkehr, sei es in öffentlichen Zeitschriften über die Tragweite seiner Ansichten und Folgerungen wissenschaftliche Auseinandersetzungen gehabt, die naturgemäß zu immer größerer Klärung strittiger Punkte führen mußten. Das vorliegende Buch faßt die Ergebnisse zu einem übersichtlichen, klaren Ganzen zusammen, wird deshalb allen, die sich für die wichtige Frage interessieren, recht willkommen sein. Philosophen, Mathematiker, Apologeten haben beständig mit den Begriffen des Endlichen und Unendlichen zu tun und leider trifft bei diesen Worten dasselbe zu, wie bei so vielen anderen, daß sie mehr als eine Bedeutung haben und je nach dem Zusammenhange, in dem sie gebraucht, je nach der Absicht, in der sie angewendet werden, bald dieser, bald jener Idee entsprechen. Aus solcher Vieldeutigkeit entsteht dann leicht, falls die verschiedenen Begriffe nicht scharf auseinander gehalten werden, eine förmliche Brutstätte von Trugschlüssen, deren Aufdeckung nicht immer so leicht ist, die aber gerade wegen ihrer Versteckheit oft Anwendungen gefunden haben, welche der Förderung der Wahrheit eher schaden als nützen.

Der Werdegang des Buches brachte es mit sich, daß die Namen vieler noch lebender Gelehrten (nicht immer lobend) genannt und die von ihnen vertretenen Ansichten einer kritischen Behandlung unterzogen werden mußten. Dadurch gewinnt die an und für sich abstrakte Frage ein gewisses Tagesinteresse, birgt allerdings dabei auch die Gefahr in sich, daß die Polemik zuweilen etwas zu scharfen Ton annimmt. Im ganzen ist diese aber vom gelehrten Verfasser in den richtigen Grenzen gehalten. Inwiefern die Autoren, deren abweichende Ansichten besprochen werden, sich mit der Widerlegung zufrieden geben, wird man am füglichsten ihnen selber überlassen, zumal eine kritische Besprechung einzelner Punkte uns hier zu weit führen und neue Streitfragen anregen würde; dies um so mehr, da neben den genannten Begriffen von Endlich und Unendlich eine ganze Reihe anderer damit innig verknüpfter notwendig mit in Erwägung zu ziehen wären und auch tatsächlich vom Verfasser erörtert werden, wie z. B. die Idee von Raum, Kontinuum, Bewegung, Grenze, Zahl, Menge u. s. w.

So gestaltet sich das Buch Isenkrahes zu einer kleinen Naturphilosophie, bei der besonders die mathematische Behandlung mancher Abschnitte mehr als

mittelmäßige Kenntnisse, selbst auf dem Gebiete der höheren Mathematik, voraussetzt, während hingegen andere philosophische Gebiete, wie die der Theodizee, kaum gestreift werden. Wenn z. B. der heilige Thomas die Möglichkeit einer von Ewigkeit her geschaffenen Welt (allerdings nur mit Voraussetzung eines ewigen Schöpfers) zugibt, so liegt bei der Unmöglichkeit, „eine unendliche Reihe geschaffener Dinge in ihren Einzelheiten restlos zu erwägen" (S. 225), die Frage nahe, ob diese Unmöglichkeit auch vor Gott gelte. Weder Aristoteles noch Thomas, erwidert Isenkrahe mit Berufung auf Hertling, haben je behauptet, eine solche Reihe für restlos zählbar gehalten zu haben. Das ist ja gewiß richtig, hat sie aber auch der Schöpfer nie in ihren Einzelheiten restlos erwogen? Und hat er dies nicht getan, und kann er es nicht tun, läge dann der Grund hiezu nicht in dem inneren Widerspruch, der zwischen einer restlos zählbaren und zugleich unendlichen Menge besteht? muß dann aber nicht auch die Möglichkeit einer von Ewigkeit her bestehenden geschaffenen Welt in Abrede gestellt werden? — Jedenfalls hätte man auch über diese Fragen Auskunft gewünscht.

Falls eine solche in einem so ausführlichen Buche vermißt wird, so zeigt dies nur, wie groß das Feld der Erörterungen ist, zu denen so tief philosophische Fragen Anlaß bieten. Das Buch kann allen für dieselben sich interessierenden Kreisen nur empfohlen werden; jedenfalls regt es zu ernstem Studium und Nachdenken an und dürfte zur Klärung der Begriffe nicht wenig beitragen, wenn es auch nicht als eine definitive Beilegung aller strittigen Fragen angesehen zu werden braucht.

Feldkirch. Adolf Müller S. J.

3) **Manuale Theologiae Moralis** secundum principia S. Thomae Aquinatis in usum scholarum edidit Dominicus M. Prümmer O. Pr., Prof. in Universitate Friburgi Helvetiorum. II. Tom. (X et 539) Friburgi 1915, Herder. M. 7.80

In der Einleitung zum ersten Bande des vorliegenden Werkes sprach der Verfasser die Absicht aus, in der Behandlung der Moraltheologie sich an die Methode des heiligen Thomas zu halten, welche er mit den Worten kennzeichnet: Parce agit de singulis peccatis, latissime autem de singulis virtutibus. Zugleich rechtfertigt er dies sein Verfahren mit der richtigen Bemerkung, daß derjenige, der die Natur und Uebung der einzelnen Tugenden kennt, zugleich auch befähigt ist, über die denselben entgegengesetzten Sünden ein richtiges Urteil zu fällen. Ja, soll die katholische Sittenlehre nach ihrer theoretischen und praktischen Seite vollständig zur Darstellung kommen, dann muß auch notwendig die Tugendlehre in die Abhandlung mit einbezogen werden. Darum pflegen auch jene Moralisten, welche sich enge an die vorwiegend kasuistische Methode des heiligen Alphonsus anschließen, doch mehr oder weniger ausführlich auch die Tugendlehre zu behandeln.

Nachdem der Verfasser im ersten Band von den Tugenden im allgemeinen und im Anschluß daran speziell von den theologischen Tugenden und von der Tugend der Klugheit gesprochen, bietet er im vorliegenden zweiten Band die Lehre von den übrigen Kardinaltugenden, Gerechtigkeit, Starkmut, Mäßigkeit und den anderen denselben untergeordneten sittlichen Tugenden. Er sucht vor allem dem Zwecke seines Werkes entsprechend einen klaren Einblick in das Wesen der einzelnen Tugenden durch klare Begriffsbestimmungen und eingehende Erklärung derselben zu geben. Er bespricht dann stets die einschlägigen praktischen Fragen, welche teils schon von den früheren Moralisten erörtert wurden, teils erst aus der fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft sowie aus den mannigfaltigen Veränderungen der menschlichen Lebensverhältnisse sich ergeben haben. In der Auswahl der sich entgegenstehenden Meinungen der Moralisten läßt sich der Verfasser mehr von inneren Gründen als von irgend einer menschlichen Autorität leiten. Er hält sich an den Grundsatz: „Von aller menschlichen Lehrautorität gilt das Prinzip: tantum valet, quantum

probat — sie gilt soviel als sie beweist." Dieses Verfahren entspricht auch der Lehre des heiligen Alphonsus. In einem Rundschreiben an seine Untergebenen erklärte der heilige Lehrer: „Ich verlange nicht, daß man notwendig und ausschließlich meinen Ansichten folgt. Aber ich bitte alle, bevor sie dieselben verwerfen, mein Buch zu lesen und das, was ich mit soviel Mühe, nach so vielen Beratungen, nach so angestrengtem Studium geschrieben habe, aufmerksam zu erwägen; . . . sie mögen sich dann so entscheiden, wie sie es vor Gott recht halten." (Cirk. 8. Aug. 1754.)

Infolge dieses Verfahrens wird es dann freilich manchmal geschehen, daß die Gründe, welche dem Verfasser als schwerwiegend erscheinen, dem Leser nicht einleuchten, oder daß jene Gründe, die der Verfasser als nicht stichhältig verwirft, für andere volle Beweiskraft haben. Z. B. S. 88: Die Unterscheidung, daß ich mein Leben nur dann durch eine dem Leben des Nächsten nachteilige Handlung vor augenscheinlicher Todesgefahr retten darf, wenn diese Gefahr mir durch ein formelles Unrecht bereitet wird, nicht aber, wenn eine rein natürliche Ursache, z. B. Feuersbrunst u. dgl., dieselbe bereitet — scheint unbegründet zu sein; denn auch im letzteren Fall bezweckt meine Handlungsweise direkt und unmittelbar bloß meine Rettung, während die Tötung des Nächsten nur per accidens erfolgt, und da ich bei gleicher Gefahr nach den Prinzipien der christlichen Liebe mein Leben dem des Nächsten vorziehen darf. S. 88: Die Ansicht, daß die Vergütung eines Schadens, den jemand ohne schwere Sünde verursacht hat, nicht verpflichtend sei, kann nicht als gänzlich unbegründet bezeichnet werden. Die Pflicht, einen großen Schaden gutzumachen, erscheint als poena gravis, und es widerspricht der Gerechtigkeit, eine schwere Strafe über denjenigen zu verhängen, der sich keiner schweren Sünde schuldig gemacht. Gewöhnlich wird man den Ansichten des Verfassers gerne beipflichten, da sowohl die inneren Gründe, welche er anführt, als auch die beständige Berücksichtigung der wichtigsten Autoren alter und neuer Zeit denselben großes Gewicht verleiht. Die Lehre von der Gerechtigkeit, namentlich der justitia commutativa wird der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend eingehend und gründlich behandelt, dabei auch stets auf die bürgerliche Gesetzgebung der wichtigsten Reiche Rücksicht genommen. Das österreichische Recht wird leider manchmal, so z. B. bei der Lehre von der Praescriptio, ignoriert. Die Sprache ist einfach und klar, die Beweisführung bündig und gründlich, die Moralprinzipien werden auch stets in kasuistischer Weise auf partikuläre Materien angewendet.

Einen großen praktischen Wert erlangt das Werk durch die mannigfach eingestreuten pastoralen Ratschläge, wie der Beichtvater die Morallehren in Rücksicht auf das Seelenheil des Pönitenten in konkreten Fällen zur Anwendung bringen soll.

Mautern. Fr. Leitner C. SS. R.

4) **Kampf und Friede im äußeren und inneren Leben.** Von Dr Joseph Mausbach, Prälat u. Prof. der Theologie an der Universität Münster. 8° (145) Kempten und München 1915, Köselsche Buchhandlung. Geheftet M. 2.—

Unter den vielen Kriegsschriften, die in allen Lagern seit Ausbruch des Weltkrieges erschienen sind, nimmt das vorliegende Büchlein einen Ehrenplatz ein. Es zerfällt in drei Teile: 1. Vom gerechten Kriege und seinen Wirkungen; 2. Mahn- und Trostgedanken in Kriegszeit; 3 Kampf und Friede im sittlichen Leben des Menschen, und zwar: a) der Weg des Kampfes, b) das Kriegsziel. Der Schwerpunkt und der größere Wert liegt im dritten Teile, wie auch der Verfasser im Vorworte bemerkt, da in diesem Abschnitte den menschlichen Seelenkämpfen eine tiefere Betrachtung und Beherzigung gewidmet ist, als gewöhnlich in den Systemen der Ethik geschieht. Indes sind die Gedanken, die in den ersten Teilen in gewählter, getragener Ausdrucksweise niedergelegt sind, auch der Beachtung sehr würdig. So finden beispielsweise manche schiefe

Ansichten über den Krieg ihre Widerlegung, wie: „Er sei ein Hohn auf die christliche Nächstenliebe“ — „er sei Bankrott des Christentums“ — „Physische Gewalt an Stelle des Rechtes“ — „deutscher Militarismus“ u. dgl. Ueberall zeigt sich, daß ein Mann die Feder führt, der die theologischen und philosophischen Prinzipien beherrscht und würdevoll zum Ausdruck zu bringen versteht.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

5) **Instructio pastoralis Labacensis.** Auctore Antonio Bonaventura episcopo Labacensi. 8° (288) Labaci 1915.

Der Weltkrieg hat den hochwürdigsten Fürstbischof Anton Bonaventura Jeglič von Laibach gehindert, die für Ende August 1914 genau vorbereitete dritte Diözesan-Synode unter seiner Regierung zu halten. In seinem Seeleneifer hat sich jedoch der hochwürdigste Herr nicht abhalten lassen, für die Entwürfe zu dieser Synode den Rat des zuständigen Klerus auf anderem Wege einzuholen und dieselben zusammen mit den wichtigsten Bestimmungen der vorausgehenden Synoden als verbindliche Pastoral-Instruktion zu veröffentlichen. Nicht also die Akten der Synode liegen in diesem Werke vor, sondern eine auf Grund des Aktenmaterials geordnete Anweisung für die Seelsorger, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend die Gläubigen zum christlichen und kirchlichen Leben zu erziehen sowie auch den eigentümlichen modernen Verhältnissen gemäß das seelsorgliche Amt zu verwalten.

Von dem zweiten praktischen Teile der Instructio in slovenischer Sprache abgesehen, zerfällt die Pars I. theoretica in die zwei tituli: „De sacramentis“ und „De multiplici actione cleri“. Aehnlich wie in dem berühmten Eichstätter Vorbilde sind in titulus I. die Sakramente der Taufe, der Buße, der Eucharistie und der Firmung behandelt unter Berücksichtigung der neuesten kirchlichen Vorschriften wie der Zeitverhältnisse. Hieraus ergibt sich, daß die Instructio auch über die Laibacher Diözese hinaus seitens der Seelsorger und Pastoralisten Beachtung verdient. Noch mehr ist dies der Fall bezüglich des erwähnten titulus II. Die verschiedenen priesterlichen Standespflichten kommen hier zum Teil in eingehendster Weise bezüglich der eigenen Person, bezüglich der eigentlichen Seelsorge, bezüglich der sozialen Frage, bezüglich der Politik und der Literatur zur Sprache. Selbstverständlich ist die eigentliche Seelsorge oder die Pflege des religiösen Lebens im Volke mit Unterscheidung der verschiedenen Stände von den Kindern bis zur sogenannten Intelligenz, den Soldaten und den Auswanderern am eingehendsten behandelt. In mancher Beziehung können diese Einrichtungen und Bestimmungen der Laibacher Diözese als vorbildlich gelten. Ueberall aber wird die Instructio Labacensis die Ueberzeugung hervorrufen, daß für die Erweckung und Vertiefung des katholischen Glaubenslebens in Krain vorzüglich gesorgt ist. Frühlingshauch weht dem Leser aus diesen Verordnungen entgegen.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. SS. R.

6) **Formularienbuch für die Pfarrkanzlei.** Von Franz X. Bobelka, Pfarrer. (109) Graz 1915, Ulr. Mosers Buchhandlung. Geb. K 3.—

Das Büchlein trägt zunächst den Verhältnissen der Seckauer Diözese Rechnung, bietet aber auch anderen sehr gute Dienste; und zwar nicht bloß dem Neulinge, sondern jedem nicht besonders versierten Pfarrkanzleivorsteher. Selbstverständlich sind besonders in Matrikenführung, Stiftungssachen, Kompetenzen, Kirchenvermögens- und Pfründensachen die bezüglichen eigenen Diözesanverordnungen einzuhalten.

Seite 3, P. 45: Halbbrüchige Aktenstücke kommen fast nicht mehr vor, auch gilt als Regel die Verwendung eines ganzen Bogens, sowie die Anbringung von „Ort und Datum“ rechts oben, darunter: „Beilagen“.

S. 7: Der Titel „Pfarramt“ dürfte wohl so allgemein eingeführt sein, daß die Diözese Seckau mit „Pfarrvorstehung“ allein stehen dürfte.

S. 11, P. 8: Zur Legitimation im Wege der politischen Behörde sind das (ungestempelte) Protokoll, der ex offo-Trauschein der Kindeseltern und die ex offo-Taufscheine der zu legitimierenden Kinder einzusenden.

S. 19, P. 21: Das Ersuchen führt in den meisten Diözesen den Titel: „Ersuchschein um Eheaufgebot“ oder „Verkünd-Anzeige“.

S. 22, P. 30: Für Lebensgemeinschafts-Zeugnisse dürfte nach Analogie mit den Vorschriften für Offiziere ein 30 Heller-Stempel genügen.

S. 23 ff, P. 32—39 bleiben zur Ersparung der Stempel die pfarrämtlichen Bestätigungen auf den Gesuchen weg; verlangt sie die politische Behörde von Amts wegen, ist die bezügliche Antwort stempelfrei.

S. 84: „Pensionierung“. Das amtsärztliche Zeugnis muß vom Amtsarzte direkt, nicht durch die geistliche Behörde beschafft werden.

S. 103: „Die Korrespondenzen der Pfarrämter mit den Gemeindeämtern sind nicht portofrei“, ist zu ergänzen mit: „Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturm-Angelegenheiten genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit“. W.-G. § 86.

Linz. Msgr. Joh. Riegler.

7) **Kirchengeschichte Böhmens,** quellenmäßig und kritisch dargestellt von Dr August Nägle, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der deutschen Universität in Prag. I. Band: Einführung des Christentums in Böhmen. I. Teil (XIV u. 226) Wien und Leipzig 1915, Wilh. Braumüller. K 6.— = M. 5.—

Seit Frinds Kirchengeschichte Böhmens (I. Band 1864; seit dem 1878 erschienenen, die Administratorenzeit behandelnden IV. Bande nicht mehr fortgesetzt) ist keine zusammenhängende Darstellung der kirchengeschichtlichen Entwicklung Böhmens mehr von deutscher Seite veröffentlicht worden. Nägle beherrscht in weitgehendem Maße die einschlägige Literatur, und was er an der Hand der Quellen ausführt, durchaus in Uebereinstimmung mit den tüchtigsten Forschern auf diesem Gebiete, steht auf der Höhe der Zeit. Doch würde ich für seine Schrift einen anderen Titel vorziehen, etwa „Kritische Untersuchungen zur ältesten Kirchengeschichte Böhmens“.

I. Die erste nachweisbare Kunde des Christentums kam nach Böhmen, als hier die Markomannen wohnten, die Vorfahren der heutigen Bayern, von denen aus das Christentum auch den späteren Bewohnern des Landes, den Tschechen, gebracht wurde, u. zw. wurde 1. nach dem Berichte des Paulinus, des Biographen des heiligen Ambrosius, die Markomannenkönigin Fritigil „a quodam christiano viro, qui ad illam forte de Italiae partibus advenerat“, zum Christentum bekehrt; daß sie von diesem „manches über das Christentum erfahren“ habe, ist doch wohl zu wenig gesagt, nachdem unsere Quelle als Erfolg seiner Tätigkeit angibt: „(Fritigil) Christo credidit.“ Auch auf das „forte“ würde ich kein besonderes Gewicht legen; für Ambrosius war es ein Zufall, daß gerade damals jemand von Italien nach Böhmen kam und Veranlassung wurde, daß auch der Heilige die Königin in der christlichen Lehre befestigen konnte; der Betreffende aber kann recht wohl in der Absicht, Christum zu predigen, dorthin gegangen sein. Es fragt sich auch, ob nicht die Worte: „cuius (sc. Christi) illum servulum recognoverat“ denselben als Mönch kenntlich machen; die Bezeichnung eines solchen als vir quidam christianus finde ich nicht befremdlich, da wir es in dieser Zeit noch mit den Anfängen des Mönchtums im Abendlande zu tun haben, die Mönche durchgehends Laien waren und das Mönchtum noch nicht als ein eigener kirchlicher Stand erscheint. Volle Gewißheit wird allerdings schwer aus dieser dunklen Stelle zu gewinnen sein, denn für den Biographen des heiligen Ambrosius tritt der „Christ“, dem die Bekehrung der Markomannenkönigin gelang, ganz in den Hintergrund, er be-

richtet nicht, wie die Königin von ihm bekehrt wurde, nicht, ob er auch dem Volke mit Erfolg das Christentum verkündete; er sagt uns nur so viel, als unbedingt nötig ist, um das Eingreifen des Ambrosius zu erklären. Aber ich meine, für den Geschichtsschreiber der Kirche Böhmens ist dieser Mann, dem die Bekehrung der Königin gelang, wichtiger als Ambrosius, der der schon Bekehrten brieflich eine Katechese (in modum catechismi) — an eine Art Katechismus wird man in der Zeit der Arkandisziplin nicht gut denken können — zusandte. Ich verkenne übrigens nicht, daß Ambrosius eine ganz andere Bedeutung für die Christianisierung der Markomannen haben könnte, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre.

2. Die vita s. Salabergae und die vita s. Agili berichten, daß der Volksstamm der Bayern angesteckt sei von der bonosianischen (dem Arianismus nahestehenden) Häresie, zu deren Bekämpfung der Reichstag von Bonogellum um 615 zwei Mönche aus dem Kloster Luxeuil, die Heiligen Eustasius und Agilus, nach Bayern sandte. Der Verfasser meint, die bonosianische Lehre habe bei den Bayern durch Vermittlung gotischer Missionäre schon in der markomannischen Heimat Eingang gefunden.

3. Infolge der Berührung mit den Langobarden sei abermals, wenn auch wieder nur vorübergehend und in beschränktem Maße, das Christentum in die böhmischen Lande vorgedrungen. Indes ist weder die gotische noch die langobardische Mission hinreichend bezeugt; wir wissen von der Art des Verkehres zwischen Langobarden und Markomannen zu wenig, und vielleicht fand der Missionseifer bei den Langobarden selbst noch ein großes Arbeitsfeld; arianisierende Anschauungen bei den Bayern werden allerdings auf gotischen Ursprung zurückzuführen sein, nur fragt es sich, ob unmittelbar. Wir werden lediglich neben dem ersten von Italien aus unternommenen Christianisierungsversuche noch einen von germanischer Seite konstatieren können. Werfen wir weiter die Frage auf im Hinblicke auf die christlichen Funde aus markomannischer Zeit, die in Böhmen gemacht wurden, welche Bedeutung der ersten, welche der germanischen Missionierung zukommt, so sehen wir erst, wie wenig wir wissen.

II. Zu den im sechsten Jahrhundert eingewanderten Slawen wurde nicht durch vom heiligen Bonifatius bekehrte Main- und Rednitzwenden, sondern zuerst vom fränkischen Reiche, beziehungsweise von Bayern aus das Christentum gebracht. Da ist von Wichtigkeit 1. der Bericht der Annales Fuldenses z. J. 845, daß 14 böhmische Fürsten mit ihren Mannen zu Regensburg am Hofe Ludwigs des Deutschen erschienen und sich an der Oktav von Epiphanie vom dortigen Bischof taufen ließen. Den Ausdruck „christianam religionem desiderantes“ würde ich nicht pressen; der Chronist hat wohl einfach gehört, daß diese 14 duces kamen, um sich taufen zu lassen; daß man sich aber nach der Taufgnade sehnt, ist möglicherweise seine subjektive Auffassung; daraus scheint mir noch nicht zu folgen, daß der Kaiser keinen dahingehenden Druck auf die 14 duces ausübte; in Regensburg aber ließen sie sich taufen, weil in diesem Nachbarorte der Kaiser einen Hoftag hielt. Daß Böhmen schon irgendwie Regensburg als Missionssprengel zugewiesen war, würde ich daraus nicht schließen. Richtig hebt Nägle hervor, daß dies nicht die erste und nicht einzige Taufe von Tschechen gewesen sein muß, sondern daß sie nur wegen der großen Zahl und der maßgebenden Stellung der Getauften als besonders wichtig vom Chronisten erwähnt wird.

2. Aus der Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 18. Jänner 853, wonach derselbe dem Regensburger Kloster St. Emmeram den Besitz des Landes zwischen den Flüssen Aist und Naarn bestätigt, von deren Mündung in die Donau „bis in den Nordwald (= Böhmerwald) ohne einen Grenzabschluß nach dieser Seite des Waldes“, scheint mir noch kein Schluß auf Missionsbeziehungen zwischen diesem Kloster und dem südwestlichen Teil Böhmens statthaft; offenbar gab es hier noch viel unbewohntes, herrenloses Land, und ob ein Mönch des Emmeram-Klosters in der Zeit der Christianisierung Böhmens

den Urwald, den wir hier offenbar anzunehmen haben, durchdrang, wissen wir nicht; aber selbst wenn dieser Klosterbesitz den Tschechen benachbart war, sind doch verschiedene Verhältnisse, selbst ein feindliches, denkbar. Zuzustimmen ist dem Verfasser, wenn er die Bedeutung der Unterwerfung der Böhmen durch die fränkischen Könige für die Christianisierung derselben betont, da es ja fränkische Politik war, die unterworfenen Völker zu christianisieren.

III. Infolge der Unterwerfung Böhmens durch Herzog Svatopluk von Mähren mußte auch in kirchlicher Hinsicht Böhmen in Abhängigkeit von Mähren geraten, zumal die Kirche in Mähren durch das Wirken der Heiligen Cyrillus und Methodius einen besonderen Aufschwung genommen hatte. Betreffs der Frage, welche Liturgie die beiden heiligen Brüder ins Slawische übertrugen, könnte man vermuten, daß der deutsche Klerus über Einführung des griechischen Ritus sich beschwert und Papst Johann VIII. ihn verboten haben würde, daß somit die lateinisch-römische Liturgie in slawischer Sprache von ihnen angewendet worden sein müsse, wenn die Quellen hierüber schwiegen. Allein das ist nicht der Fall, vielmehr erfahren wir aus dem Schreiben Johanns VIII. von 879, mit welchem er Methodius zur Verantwortung nach Rom vorladet, daß der Papst auf die Kunde vom Gebrauche der slawischen Sprache bei der Meßfeier in einem durch den Legaten Paul von Ancona übersandten Schreiben diesen bereits verboten, gleichzeitig aber es dem Methodius ausdrücklich freigestellt hatte, vel in latina vel graeca lingua zu zelebrieren, sicut ecclesia Dei toto terrarum orbe diffusa et in omnibus gentibus dilatata cantat; also wenn in griechischer Sprache, dann offenbar auch nach griechischem Ritus; und indem der Papst fortfährt: „Praedicare vero . . . tibi licet“, indem er an die angeführte frühere Entscheidung eine gegenwärtige Entscheidung unvermittelt anschließt, zeigt er, daß die erwähnten Bestimmungen in Kraft bleiben, somit auch seine Zustimmung zur Anwendung des griechischen Ritus. Für entscheidend halte ich es auch nicht, wenn Johann VIII. in seinem Schreiben „Industriae tuae“ (880) die Feier der Liturgie in slawischer Sprache gestattet, dabei aber bestimmt, daß das Evangelium zuerst lateinisch, sodann in slawischer Uebersetzung dem Volke vorgetragen werden müsse. Der Verfasser meint, diese Klausel habe die selbstverständliche Voraussetzung, daß der ganze Ritus der bewilligten slawischen Liturgie der im Lande herkömmliche römische war. Allein diese schon vorher in manchen Kirchen des Landes eingeführte Praxis bedeutet wohl nur eine Konnivenz gegen den opponierenden lateinisch-deutschen Klerus, zumal früher auch der Papst die slawische Liturgie untersagte; da aber in beiden Liturgien ein Evangelium gelesen wird, so war eine solche Konnivenz auch möglich, wenn sonst die Liturgie die griechische war. Die Ansicht, daß die griechische Liturgie ins Slawische übersetzt wurde, stützt sich darauf, daß die beiden Slawenapostel ihre Liturgie einfach aus Konstantinopel mitbrachten; dagegen fragt es sich wieder, wieweit sie auf die in Mähren schon vorgefundenen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht nahmen; vielleicht wäre auch zu erwägen, ob Methodius und seine Schüler der lateinischen Sprache hinlänglich mächtig waren. Jedenfalls wird es beim Fehlen verläßlicher Quellenzeugnisse schwer sein, hier eine sichere Entscheidung zu fällen.

Was das Verbot der slawischen Liturgie durch Stephan V. (VI.) anbelangt, so wurde oft behauptet, daß dasselbe durch Intriguen des deutsch-lateinischen Klerus, namentlich Bischof Wichings herbeigeführt worden sei, aber bewiesen hat man es nicht. Es ist allerdings richtig, daß Wiching gegen seinen Metropoliten arbeitete und dabei sich eines gefälschten päpstlichen Schreibens bediente; daß er aber nach seiner Entlarvung und der Strafandrohung Johanns VIII. dieses Treiben noch ungeniert fortsetzte, das müßte aus den Quellen bewiesen werden; und es würde sich sofort wieder die Frage erheben, warum denn Papst Stephan, nachdem Methods Schüler durch das Schreiben Johanns VIII. die Intriguen Wichings beweisen konnten, dennoch gegen sie entschied. Wenn man erwägt, das Stephan V. mit der Angelegenheit des neuerdings aufgetretenen Photius sich befassen mußte, so liegt der Gedanke nahe, daß ein Ableger der

griechischen Kirche in Mähren dem Papste bedenklich erscheinen konnte; dem entspricht es auch, daß Stephan in demselben Schreiben eine unrichtige Lehre, die von der griechischen Ausdrucksweise „Spiritus sanctus a Patre per Filium procedit“ ausging, zurückweist und Aufnahme des Filioque in das Symbolum verlangte. Daß der Papst, wenn er der Gefahr eines Hereinzerrens der Mähren ins griechische Schisma vorbeugen wollte, sich auf den lateinisch-deutschen Klerus, der zuvor schon im Lande gearbeitet hatte, stützte, und daß da auch Wiching trotz seiner früheren Verfehlung wieder zu Ehren kam, dürfte nicht zu verwundern sein.

IV. Weitaus die eingehendste Untersuchung vorliegenden Werkes befaßt sich mit der Nachricht des Kosmas von der Taufe des Böhmenherzogs Bořivoj in Mähren durch den heiligen Methodius; in dieser Untersuchung liegt der Schwerpunkt des ganzen Werkes, und die hier gebotene Beweisführung ist nach meiner Beurteilung durchaus solid und unanfechtbar. Der Verfasser kommt zu dem Resultate: die Taufe des Böhmenherzogs Bořivoj durch den heiligen Methodius, noch weniger dessen persönliche Missionstätigkeit in Böhmen, kann keineswegs als eine feststehende historische Tatsache bezeichnet werden. Auch könnten der slawischen Priester, die von Mähren aus zur Verbreitung des Evangeliums und zur Einrichtung eines national-slawischen Kirchenwesens nach Böhmen zogen, nicht gar viele gewesen sein, und ergebe sich aus den Quellen für Böhmen nur ein ganz beschränkter Gebrauch der slawischen Liturgie.

Vorstehende Bemerkungen sollen keineswegs das oben ausgesprochene Lob vorliegender Schrift beeinträchtigen; wer für die Kirchengeschichte Böhmens Interesse hat, dem sei dieselbe wärmstens empfohlen; namentlich verdient sie Beachtung bei Abfassung von Lehr- und Handbüchern der Kirchengeschichte. Wünschenswert wäre ein Verzeichnis der benützten Literatur sowie ein Register.

Leitmeritz. Dr W. Posselt.

8) **Des kurtrierischen Geistl. Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herrn Deputierten 1786.** Von Dr Matthias Höhler, Domkapitular und Generalvikar zu Limburg a. d. Lahn. (VII u. 354) Mainz 1915, Kirchheim. M. 8.—; geb. M. 9.—

Der Emser Kongreß vom Jahre 1786 wurde zur traurigen Berühmtheit der Kirchengeschichte Deutschlands. Bisher lag ein geheimnisvolles Dunkel über den Vorverhandlungen und dem eigentlichen Gang der berüchtigten Zusammenkunft oder besser gesagt des Konziliabulums. Nunmehr veröffentlichte Dr Höhler das Tagebuch jenes Mannes, der am Kongresse eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte, zwar nicht in der Oeffentlichkeit, wohl aber hinter den Kulissen als Sekretär und Hilfsarbeiter des kurtrierischen Offizials und Generalvikars, des Geheimen Rates Josef Ludwig Beck. Es ist der jugendliche Geistliche Rat und Offizials-Assessor Heinrich Arnoldi, geboren 1759, gestorben 1797. Welcher Gesinnung dieser Mann war, erhellt unter anderem aus einem Briefe, den er am 24. Juli 1786, am Eröffnungstage des Kongresses, schrieb. „Ich stellte mir“, heißt es darin, „schon voraus jene einsichtsvollen Männer vor, welche dem römischen Despotisem entgegeneilen, den unumgränzt ausgedehnten Primat in die erste engere Schranken zurücksetzen, die bischöfliche Würde aus der niederträchtigsten Sklaverei befreien und derselben jene ursprüngliche Gerechtsamen zurückgeben sollen, womit sie von dem Stifter unserer Religion ausgezieret worden, und in den reineren Zeiten der Kirche allezeit erschienen ist. Ich betrachtete dieselbe als Väter der deutschen National-Kirche, und da meine Verehrung gegen sie die stärkste Bewegursachen hatte, so fluchte ich schon zum voraus allen denjenigen, welche ihre biedermannischen Schlüsse mißbilligen oder denselben einige Hindernisse in den Weg streuen würden.“

So sehen wir in Arnoldi einen Febronianer und Josefiner vom reinsten Wasser. Sein Tagebuch, das später in den Besitz des Generalvikars Beck ge-

langte und bei dessen Tode in das bischöfliche Archiv zu Limburg wanderte, gewährt einen ungemein interessanten Einblick in die Machenschaften und das Intrigenspiel der Kongreßmitglieder sowie deren Korrespondenz mit den vier Erzbischöfen und Kaiser Josef II.

Der erste Abschnitt der Publikation Höhlers bildet die Einleitung zum Tagebuch und zur Geschichte des Emser Kongresses. Der zweite bietet die Verhandlungen, die vom 24. Juli bis zum 7. September — die Tage vom 8. bis 16. August abgerechnet — dauerten. Der dritte Abschnitt schildert die wichtigsten Ereignisse nach Abschluß der Emser Punktation, so die Antwort Kaiser Josefs II., die Verhandlungen der Erzbischöfe mit ihren Suffraganen und die Druckschrift des Bischofs von Speyer über die Punktation und ihre Folgen, wodurch dieser tatkräftige und umsichtige Prälat das ganze Komplott zum Scheitern brachte. Im Anhange sind 25 Aktenstücke wörtlich abgedruckt. Die elf Abbildungen erhöhen noch den Wert des interessanten Buches.

Für die Geschichte des Emser Kongresses und der Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland liefert Höhlers Publikation einen bedeutenden Beitrag. Kanonisten und Kirchenhistorikern sei das Studium dieses Quellenwerkes besonders empfohlen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

9) **Helden des Christentums.** Heiligenbilder, herausgegeben von Konrad Kirch S. J. (I. 1.) Aus dem christlichen Altertum: Glaubensstreiter im Osten. (200). Paderborn 1915, Bonifatiusdruckerei. M 1—; geb. M. 1.25

Längst schon wäre ein solches Buch am Platze gewesen. Die Charakterbilder aus der Kirchengeschichte dürfen sich wahrlich neben denen aus der Weltgeschichte sehen lassen. Im vorliegenden Bändchen werden uns deren fünf vorgeführt: Athanasius, Ephräm, Basilius, Johannes Chrysostomus und Johannes von Damaskus. Unter diesen feinziselierten geistigen Porträts ist das des heiligen Basilius mit besonderer Liebe ausgeführt. Für alle Gebildeten, die sich noch nicht an fader Romanlektüre den Geschmack verdorben haben, ist das Büchlein ein Genuß. Besonders aber möchten wir es Seminar- und Klostervorständen als Tischlesung empfehlen. Auszustellen hätten wir folgendes: Der erst im Jahre 364 zur Regierung gelangte Kaiser Valerius konnte unmöglich, wie S. 67 behauptet wird, ein Freund und Beschützer des schon 336 verstorbenen Arius gewesen sein. Statt, wie es S. 104 geschieht, den Arianismus ein „christlich aufgeputztes Heidentum" zu nennen, möchten wir ihn lieber einen Vorläufer des Rationalismus nennen. Die S. 150 gebrauchte Phrase vom „durch Jahrhunderte geheiligten Asylrechte" läßt sich historisch nicht aufrechthalten.

Linz. Josef Schrohe S. J.

10) **Legende oder der christliche Sternhimmel.** Von Alban Stolz. Volksausgabe, bearbeitet von Ph. Lang und Joh. Rist. (XX u. 1549) Limburg a. d. L. 1915, Gebr. Steffen. M. 6.—; geb. M. 6.75

Der „Christliche Sternhimmel" von Alban Stolz gehört schon längst zu den beliebtesten Volksbüchern. Versteht es ja kaum ein zweiter, so lebendig, kräftig, kernig und anschaulich, mit einem Worte so populär zu erzählen wie er. Immer wieder greift man gern nach jener Legende, die uns die lieben Heiligen so darstellt, wie sie lebten und leibten. Die beigegebenen Namen- und Sachregister ermöglichen namentlich auch dem Prediger ein rasches Auffinden von Beispielen aus dem Leben der Heiligen, die passend sind, die auf der Kanzel vorgetragenen Wahrheiten zu illustrieren.

Für eine Neuauflage mögen einige Bemerkungen gestattet sein.

Der heilige Polykarp (S. 99) starb nicht 166, sondern 156. Der heilige Johannes von Damaskus (S. 491) nicht 780, sondern um 754; der heilige Martin (S. 1327) nicht 400, sondern 397. — Der heilige Alfons (S. 869)

wurde nicht 1830, sondern 1839 heilig gesprochen. Auch war derselbe nicht Bischof von Benevent (S. 872), sondern Bischof von St. Agatha. — Die Redemptoristen wurden nicht 1872 (S. 873), sondern 1873 aus dem Gebiete des Deutschen Reiches ausgewiesen. Das Ausweisungsdekret, betreffend die Redemptoristen, wurde nicht 1900, sondern schon 1894 zurückgenommen. — Was S. 881 von der Einführung des Rosenkranzes durch den heiligen Dominikus gesagt wird, entspricht nicht dem gegenwärtigen Stande der Forschung.

Möge der „Christliche Sternhimmel“ recht viele Leser finden! Er wird gewiß reichen Segen stiften!

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

11) **Kriegstrost.** Predigten, gehalten in den Kriegsjahren 1914 und 1915 von Dr Siegmund Waitz, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch. Bisher 14 erschienene Nummern in 9 Heften. 8°. Preis des Heftes bei Einzelbezug 20 h, bei Bezug von 50 und mehr 12 h das Stück. — Kommissionsverlag F. Unterberger, Feldkirch; Hauptvertrieb für Tirol: Verlagsanstalt Tyrolia, Brixen, Südtirol.

In gegenwärtiger schwerer Zeit tut ein wohlmeinendes, aufmunterndes Freundeswort doppelt wohl, und gar, wenn ein amtlicher Vertreter der lehrenden Kirche, zugleich ausgestattet mit der Macht der Beredsamkeit, dem tiefgebeugten Volke seinen geistlichen Zuspruch spendet, so darf er des vollsten Dankes desselben und reichsten Erfolges sicher sein. Ein solcher Bringer des Trostes, ein geistlicher Samaritan, ist der hochwürdigste Bischof Dr Siegmund Waitz, Generalvikar von Vorarlberg, der bekanntlich im vergangenen Sommer die tirolischen und vorarlbergischen Standschützen an der Südfront mit seinem Besuche erfreute und bereits während der ganzen bisherigen Kriegszeit an verschiedenen Orten Vorarlbergs sowohl als auch des benachbarten Deutschen Reiches mit seinen Kriegstrostpredigten so überaus segensreich wirkte. Was der hohe Redner in diesen Ansprachen sagte, all der Trost, den nur Religion und Glaube in diesen Tagen so schweren, allgemeinen Unglückes mit Erfolg zu spenden vermag, das liegt nun zu aller Nutzen in diesen Heften vor, die noch fortgesetzt werden. Die Predigten sind bei verschiedenen Anlässen gehalten worden: an Festen und heiligen Zeiten des Kirchenjahres, bei Patroziniumsfeiern, bei außergewöhnlichen Anlässen und Wallfahrten; aber auch die gewöhnlichen Gnaden- und Heilsmittel der Kirche, wie heilige Messe, Rosenkranz und Kreuzwegandacht, sie alle werden in besondere Beziehung zu den gegenwärtigen Kriegsnöten gebracht und so recht zeitgemäß ausgewertet. Da behandelt der hochwürdigste Prediger den Rosenkranz als „Kriegsgebet der Kirche“ und ein andermal als „liebreichen Trost der Himmelskönigin und Gnadenmutter“, des ferneren das heilige Meßopfer als „Segenquelle für die Kriegszeit“ und wieder als des „Heilands Trost“ in der Trauer um die Gefallenen; am großen Bettage geleitet er uns auf den „Gebetskreuzzug der heiligen Kirche um den Frieden“, in der Fastenzeit gehen wir mit ihm den „königlichen Weg des heiligen Kreuzes“, am St. Karls-Tag wird uns dieser große heilige Bischof als „Fürsprecher und Vorbild in Kriegsnot“ vorgeführt. Beim Dankgottesdienste am Jahresschlusse wird die Berechtigung des „Te deum laudamus in der Kriegszeit“ dargelegt. Mehrere Ansprachen haben die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, insbesondere die Bundeserneuerung mit unserem erhabenen Bundesherrn zum Gegenstand. „Heilige Leidensgemeinschaft im Kriege und ihr Segen“, „Kriegsaufgaben im Felde und zu Hause“, sowie kürzere Betrachtungen zu den einzelnen Hauptfesten des Kirchenjahres belehren uns, was in der jetzigen großen Zeit dem wahren Christen und guten Patrioten zu tun obliegt.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe erkennen wir zur Genüge den praktischen, erfahrenen Prediger, der die verschiedensten Umstände und äußeren Anlässe bei der Wahl seines Themas berücksichtigt. Die religiösen Wahrheiten und sittlichen Forderungen werden in ansprechender und herzgewinnender Weise

vorgetragen, immer und immer kehren sie in den verschiedensten Wendungen wieder, ohne zu ermüden oder langweilig zu werden, weil ständig in Beziehung gebracht zu den in jeder Hinsicht neuartigen, durch den Krieg geschaffenen Zeitverhältnissen. Eine gründliche Kenntnis des menschlichen Herzens, eine allseitige Belesenheit in der Heiligen Schrift, eine hervorragende Vertrautheit mit dem Werdegang unserer modernsten Kriegsgeschichte, namentlich aber die Gabe, eine Fülle von lehrreichen und erbaulichen Zügen, an denen dieser Krieg so reich ist, richtigen Ortes zu verwerten, das alles befähigt, den hohen Verfasser mit sicherem Erfolge auf Verstand und Willen des Zuhörers einzuwirken, seine Aufstellungen und Forderungen klar, anschaulich und eindringlich zu gestalten. Dabei eröffnen sich so manche überraschende Lichtblicke und geistvolle Perspektiven in Menschengetriebe und Gottesfügung, hinein in Zeit und Ewigkeit. — Und diese Gedanken werden in einer Sprache dargeboten, die in ihrer schlichten Einfachheit am besten sich eignet zum Ausdrucke der erhabenen weltewigen Wahrheiten, die sie verkündet. Ruhig, in kurzen, gemessenen Sätzen fließt die Rede dahin, in ihrer Volkstümlichkeit dem Auffassungsvermögen auch des gemeinen Mannes sich anbequemend.

Der hochwürdigste Verfasser, der vor Jahren das schöne Trostbuch „Christus und die Kranken“ geschrieben, war gewiß aufs beste befähigt, in dieser Zeit des großen Sterbens und schwerster Heimsuchungen den niedergebeugten Mitmenschen Trost und Linderung zu spenden. Und so erscheint uns denn vorliegendes Predigtwerk nicht nur augenblicklich sehr zeitgemäß, sondern wegen seiner angedeuteten großen Vorzüge dürfte es sicher auch über die Kriegszeit hinaus seinen Wert behalten.

Feldkirch (Vorarlberg). Dr Andreas Ulmer, Benefiziat.

12) **In der Schule des Evangeliums.** Betrachtungen für Priester von Herm. J. Cladder S. J. und Karl Haggeney S. J. Sieben Bändchen 12° Freiburg i. B. und Wien, Herder. Erstes Bändchen: Die erste Kunde vom Messias. (X u. 200) 1914, M. 1.80; geb. in Leinwand M. 2.40. Zweites Bändchen: Die frohe Botschaft in Israel. (VIII u. 292) 1915, M. 2.40; geb. in Leinwand M. 3.—

Vorliegende Betrachtungen gingen aus Erwägungen hervor, die Alumnen vorgelegt wurden, haben aber ihr Seminarkleid abgestreift und sind Standesbetrachtungen für Priester geworden. Sie zeichnen auf Grund des Matthäus-Evangeliums ein lichtvolles Bild des göttlichen Heilandes und seiner Sendung und suchen in einfach schöner und herzgewinnender Sprache den Priester für Jesu Nachfolge in Leben und Beruf zu begeistern. Die großen Gedanken, die jedes Priesterherz bewegen und leiten sollen, sind meisterhaft ausgearbeitet, man möchte sagen, mit Kunst herausgemeißelt, so daß es leicht wird, an der Hand derselben alles selbst zu finden, was die Seele braucht. Da die Ausführungen bei Vermeidung alles Weitschweifigen doch auch nicht zu knapp sind, können diese Büchlein besonders allen Theologen und jungen Priestern, die im selbstständigen Betrachten noch nicht so geübt sind, wärmstens empfohlen werden.

Das erste Bändchen schließt mit der Einleitung der messianischen Predigt ab; das zweite bringt die Ausführung der Predigt an das jüdische Volk; die weiteren fünf Bändchen wollen die Gründung des Gottesreiches, die Unterweisung seiner Priester, den Ausbau der Kirche, den letzten Kampf Jesu mit der Synagoge und Jesu Tod und Sieg behandeln.

St. Pölten. Dr Alois Schrattenholzer.

13) **Der Tabernakel von Rosen umrankt** oder Eucharistie und Rosenkranz. Von P. Mannes M. Rings O. P., S. Theol. Lector. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. 8° (240) A. Laumann, Dülmen i. W. M. 2.—; geb. M. 3.—

Pius X. war der eucharistische Papst; sein Vorgänger Leo XIII., der Rosenkranzpapst, drückte der katholischen Welt den Rosenkranz in die Hand. P. Mannes hat nun den Tabernakel gar sinnig mit Rosen umschlungen und die großen Wahrheiten des Glaubens, wie sie von Rosenkranz und Eucharistie geboten werden, licht und warm dargelegt. Alle, die nach dem Buche greifen, werden ebenso gründliche Belehrung als reichen Trost finden. Dem Verfasser dienten als Hauptstoffquelle die Werke des großen Dominikanertheologen und Predigers von Notre-Dame, P. Monsabré. Es sind aber andere Schriftsteller von bestem Namen, wie Bischof Keppler, Bischof Faulhaber, Scheeben, Pater Meschler u. s. w. gewissenhaft benützt. St. Thomas fehlt selbstverständlich nicht.

Tolle, lege! Das Buch sei Priestern und Laien ohne Unterschied innig empfohlen. Es enthält die tröstlichsten Wahrheiten des Glaubens und lehrt uns unsere Pflichten in allen Lagen des Lebens, es bietet in voller Klarheit und Reinheit Gottes unwandelbares Wort und ist zugleich höchst modern in des Wortes bester Bedeutung.

Linz. Pölzl S. J.

14) **An den Quellen des Heiles.** Ein Buch zur Förderung und Verinnerlichung des eucharistischen Kultus von Prof. H. Schwarzmann. Mit Buchschmuck von Hermann Koßmann. Verlagsanstalt Benziger u. Co. Brosch. M. 2.50; geb. M. 3.30

In einer Begleitnote wird das Buch genannt „eine Bereicherung unserer eucharistischen Volksliteratur in einer . . . Weise, daß es auch den Ansprüchen der Gebildeten vollauf gerecht wird“. Wir können diesem Urteil freudig zustimmen; doch scheint es uns, als wendete das Buch sich in einzelnen Partien mehr an die Gebildeten als an das Volk. Das Werk ist durchaus originell in der Auffassung, geistreich in der Durchführung, von hoher Begeisterung für seinen erhabenen Gegenstand getragen. Nicht allein Laien, sondern auch Priester werden aus demselben manche neuen Gedanken schöpfen. Die schönsten Partien des ganzen Buches sind ohne Zweifel die Kapitel 5—7. Phantasie, Gemüt, Salbung und feinsinnige Gedankenentwicklung gehen hier Hand in Hand. Von großer praktischer Bedeutung für das christliche Leben ist das 8. Kapitel, die Verwertung der heiligen Messe für das Tagewerk.

An einzelnen Stellen sind dem Verfasser in seiner Begeisterung Ausdrücke in die Feder geflossen, die wir nicht ohneweiters unterschreiben möchten. So S. 33, wo er das große „Drama des Selbstopfers Christi“ betrachtet. Es ist doch wohl nicht ganz korrekt, zu sagen, das Opfer Christi sei „vollendet“ durch seine Auferstehung und Himmelfahrt, sondern besiegelt oder bestätigt. Noch weniger läßt sich behaupten, daß das Dasein der zweiten göttlichen Person in Verbindung mit der menschlichen Natur ein Zustand ununterbrochener Selbstopferung sei. Das gilt doch höchstens von der Zeit seines Verweilens auf Erden, im vollen Sinne nur von seiner sakramentalen Aufopferung im Abendmahlssaale und von seinem blutigen Opfer am Kreuze. Im Himmel ist von einem eigentlichen Opfer keine Rede mehr. Darum sähen wir auch gern den Satz getilgt, daß Christus „dem Vater seinen am Kreuze durchbohrten Leib und sein dort vergossenes Blut anbietet in ewig neuer Opfergesinnung“. Aus denselben Gründen würden wir auch in dem Zitate aus Möhler (S. 35, L. 5) das Wort „ewig“ nur gelten lassen im Sinne von „bis zum Ende der Welt“. S. 48 sagt der Verfasser, daß alle Gnadenmittel des Neuen Bundes in irgend einer Beziehung zum heiligen Meßopfer stehen. Von der heiligen Oelung sagt er selber, daß sie eine Ausnahme bilde. Aber auch von der Ehe und Firmung, im Grunde auch von der Buße muß dasselbe gesagt werden; wenigstens zeigt der Verfasser unseres Erachtens keine nähere Beziehung, von der Buße auf jeden Fall nur mit Rücksicht auf die heilige Kommunion. S. 84, L. 8 v. u., und S. 85, L. 3 v. o. müßte das Wort „unendlich“ modifiziert werden in „gewissermaßen unendlich“; ein einfachhin unendlicher Wert kann selbst den Werken der größten Heiligen

nicht beigelegt werden. S. 271, Z. 15 v. u., würden wir das Wort des heiligen Chrysostomus lieber mit „ehrfurchtgebietend" statt mit „schauerlich" übersetzen.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß diese kurzen Bemerkungen dem Werte des herrlichen Buches keinen Eintrag tun sollen und können. Was uns an demselben allein keinen Geschmack abgewinnen kann, ist der „Buchschmuck". Er gehört, so scheint es uns, zu den geschmacklosen Entgleisungen moderner Kunst. Doch drängt er sich so wenig auf, daß er keinem den Genuß, den das Werk selbst bereitet, stören wird. Das Werk in seiner Gesamtheit verdient das höchste Lob und die weiteste Verbreitung, nicht am wenigsten in den Kreisen der Gebildeten. Es wird überall, wo es gelesen und erwogen wird, den reichsten Segen stiften.

Kopenhagen. F. Esser S. J.

15) **Werde ein Mann!** Aufklärungen und Belehrungen für die heranwachsende männliche Jugend. Von Dr Jakob Hoffmann, Kgl. Geistl. Rat, Gymnasialprofessor und Religionslehrer in München. 12° (XII u. 220) Freiburg und Wien, Herder. M. 1.60; geb. M. 2.—

Das Buch ist geschrieben für Jünglinge, die in der sogenannten Sturm- und Drangperiode stehen, und zwar sowohl für Studierende wie Angehörige des Arbeiterstandes. Den stolzen Titel, den es trägt, verdient es vollauf. Der Jüngling, der es zum Führer wählt, kommt gewiß an den zahlreichen und gefahrvollen Klippen dieser Altersstufe ohne ernsten Schaden vorbei und wird ein ganzer Mann, auch ein katholischer Mann. Freilich lesen sich diese Briefe an den Jüngling nicht wie ein spannender Roman, sondern verlangen ernstes Nachdenken: gleichwohl werden die gewählte, oft bilderreiche Sprache, der herzliche Ton, der allenthalben vorherrscht, vor allem aber die noble Art und Weise, in der sich der Jüngling hier behandelt und geleitet sieht, rasch das Herz des Lesers gewinnen und an der Lektüre festhalten. Verrät das ganze Buch den seeleneifrigen, vielerfahrenen und sicheren Jugendführer, der das Jünglingsherz kennt, wie nur einer, so müssen insbesondere die psychologisch fein gearbeiteten Briefe überraschen, in denen der Verfasser von solchen Gegenständen abzuziehen sucht, an denen mancher Jüngling mit ganzer Seele hängt, wie Tanz und übermäßigem Sport, Rauchen und Biertrinken, falscher Auffassung von Freiheit und Ehre, eifersüchtiger Wahrung seiner Selbständigkeit gegenüber Eltern und Vorgesetzten. Mit warmer Freude muß jeder Jugendfreund begrüßen, was der Verfasser über die Pflege des religiösen Lebens sagt — die Empfehlung der marianischen Kongregation ist dabei nicht vergessen — wie den Hinweis auf die soziale Betätigung (Soziale Studentenarbeit, Vinzenzverein). Nicht an letzter Stelle sei anerkennend hervorgehoben, daß der Jüngling in recht wirkungsvoller Darstellung eigens aufmerksam gemacht wird auf die hohe Bedeutung eines gesunden Körpers für sein späteres Wirken — ein Kapitel, das in pädagogischen Schriften leider nicht immer die gehörige Würdigung findet — und hiefür auch recht zweckdienliche Ratschläge erhält. Naturgemäß nimmt einen breiten Raum des Buches „jenes Gebiet ein, auf dem zum größten Teile die Entscheidung fällt, ob das fernere Leben glücklich oder unglücklich verlaufen wird", die Stellung zum Geschlechtsleben. Kein Freund genauer sexueller Aufklärung, sagt der Verfasser dennoch, was für seinen Schützling zu wissen notwendig ist, und gibt die geeignetsten Ratschläge, um dieser größten Gefahr wirksam zu begegnen. Freilich setzt das Buch hier wie anderorts vertrauensvolle Aussprache gegenüber einem persönlichen Berater voraus.

Es erübrigt, unseren dringendsten Wunsch auszusprechen, das Buch möge recht vielen Studierenden der oberen Mittelschulklassen wie der Hochschulen, aber auch recht vielen intelligenten Jünglingen des Arbeiter- und Gewerbestandes in die Hand gegeben werden, was bei dem so bescheidenen Preis leicht zu verwirklichen wäre. Sicherlich müßte sich die Zahl der charakterfesten katholischen Laien in Bälde erheblich mehren.

Kalksburg bei Wien. Präfekt Alois Bogsrucker S. J.

16) **Luis.** Ein pädagogischer Roman von Pierre Lhande S. J. Autor. Uebersetzung von Koloman Schlesinger (162). Donauwörth, L. Auer. Geb. M. 2.—

Das traurige Lebensschicksal eines Knaben, dessen Vater, ein Gesandter, durch seine „Verbindung mit der großen Welt" verhindert ist, sich um das Kind zu kümmern, und dessen Mutter „durch ihre Stellung gezwungen ist, viel in der großen Welt zu verkehren", weshalb die Erziehung des herrlich veranlagten Knaben von der Dienerschaft in einer Weise besorgt wird, daß sein Los schließlich die Uebergabe an eine Besserungsanstalt ist.

Interessante pädagogische Probleme behandelt der Roman: die Unersetzlichkeit der Elternerziehung und das Verhältnis der Institutserziehung zu ersterer: nämlich „um eine so gefährdete Seele zu retten, dazu sind fremde Erzieher, mögen sie noch so geschickt, ja sogar heilig sein, sozusagen unfähig"; denn „für solche, die früh verdorben sind, gibt es nur eine Hoffnung: daß jene wieder die Herrschaft über die Seele des Kindes gewinnen, deren Nachlässigkeit das Unglück verschuldet hat". Der Roman zeigt auch, ob es richtig ist, einem bösen Knaben, um ihn zu bessern, einen unverdorbenen als Freund beizugesellen; ferner, welche Kinderliebe von Kindern zu fordern sei, die eine „selbstsüchtige Mutter haben, die ihnen alles schuldig bleibt". Für pädagogische Optimisten ist es lehrreich, zu sehen, daß man sich bezüglich der Besserung eines verdorbenen Kindes „nicht zu frühe Hoffnungen machen soll", während pädagogische Schwarzseher erfahren, daß „irgendwo in einem Winkel des Herzens, der nicht verdorben war, die Erinnerung an einen hingebenden Lehrer bleibt".

Trotzdem der Roman noch zahlreiche pädagogische Probleme behandelt, wirkt er nicht etwa einseitig belehrend, sondern ist auch als poetisches Werk betrachtet prächtig durch seine spannende Handlung, reich an dramatischen Szenen. Den Spanier erkennt man an den zahlreichen, wunderschön farbensatten Naturschilderungen und den massenhaft eingestreuten, ausführlichen, an ein Modejournal gemahnenden Kostümbeschreibungen. — Der Roman ist auch eine überzeugende Apologie des möglichst frühzeitigen Kommunionempfanges, bevor es „zu spät ist, um demjenigen, dessen Freude es ist, unter den Lilien zu wandeln, die Freude zu bereiten, in ein reines, schuldloses Herz einzukehren". Es wirkt tragisch, daß Luis am festgesetzten Tage seiner ersten heiligen Kommunion, statt diese zu empfangen, einer Besserungsanstalt übergeben wird, in die man „eigentlich nicht die Kinder nach Art des Luis, sondern vielmehr ihre schlechten Mütter einsperren sollte".

Man wäre stellenweise versucht, einzelne Vorgänge des Romanes für Uebertreibungen zu halten, wenn man nicht wüßte, welch schauerliche Begriffe von Kindererziehung in „besseren Kreisen" herrschen. Und weil eben diese Vorgänge leider der Wirklichkeit entsprechen, legt man diesen interessanten Roman erschüttert aus der Hand.

Linz. Chr. v. Chiusole.

17) **Frauengeist der Vergangenheit.** Biographisch-literarische Studien. Von Helene Riesch. Mit 16 Bildern. (XX u. 318) Freiburg 1915, Herder. Mk. 4.—

Die verdienstvolle Verfasserin hat durch ihre Biographie der heiligen Katharina v. Siena gezeigt, daß sie das Zeug hat, den Frauen der Gegenwart die großen Frauengestalten der Vergangenheit anziehend darzustellen. Das bewährt sich auch in dem vorliegenden Werke, worin in zwölf Abschnitten von den „deutschen mittelalterlichen Nonnen" bis zu „Emilie Ringseis" mit katholischem Weitblick ohne Unterschied der Nation und der religiösen Gesinnung die Kulturgeschichte Europas in hervorragenden Frauengestalten vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart skizziert ist. Wer diesbezüglich die Un-

wissenheit auch der Gebildeten zumal in frauenrechtlerischen, außerkirchlichen Kreisen kennt, kann der Verfasserin nicht dankbar genug dafür sein, daß sie dieses ergänzende Seitenstück zu der Arbeit von Gertrud Bäumer „Die Frau und das geistige Leben" geliefert hat. Dies gilt insbesondere von den Studien, die unbekannte oder verkannte Frauen zum Gegenstand haben. Ausgezeichnet setzt sie in der ersten Studie die hohe Kulturstufe des religiösen Lebens ins Licht und verbreitet über die Mystik klare Begriffe. Christine de Pisan, die erste „Frauenrechtlerin", ist meisterhaft dargestellt. Das gilt auch von der Kaiserin Maria Theresia, deren erhabene Größe in der scharfen Beleuchtung der wahrheitsliebenden Geschichtsforschung der Gegenwart als leuchtendes Vorbild vorgestellt werden kann.

Es soll keine Einschränkung dieses Lobes sein, wenn ich mir erlaube, eine Studie im Interesse der Sache zu beanstanden. Ein besonderer Vorzug der Arbeit ist, daß die Verfasserin „zu jeder Biographie eingehende Quellenstudien getrieben" und für jeden Abschnitt eine ausgewählte reiche Literatur verzeichnet hat. Der Kritiker darf nun diesbezüglich fragen, warum über Karoline Michaelis des bahnbrechenden Historikers Joh. Janssen Abhandlung „Eine Kulturdame und ihre Freunde" in seinen „Zeit- und Lebensbildern" unerwähnt geblieben ist. Ist diese Unterlassung vom literarischen Standpunkte aus kaum zu rechtfertigen, so noch weniger der Mangel an Uebereinstimmung mit Janssen in der Charakterzeichnung dieser Frau. Kein Vernünftiger wird von der Verfasserin verlangen, daß sie als aufdringliche Sittenpredigerin auftrete. In der Rücksicht auf eine verweichlichte Zeit ist sie jedoch wohl zu weit gegangen, wenn nur von „moralischen Schwächen" dieses „entzückenden, anmutigen Geschöpfes" die Rede ist, und es heißt: „Es ist schwer, ihr gerecht zu werden." Mögen ihre groben Sünden in den Zeitverhältnissen eine gewisse Erklärung finden, so ist im Interesse der heutigen Leserinnen bezüglich dieser unchristlichen Aergernisse doch Beda Webers Losung am Platze: „Den Teufel nenne ich Teufel und Christus meinen Gott und Herrn."

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. Ss. R.

18) **Das Religiöse in Klemens Brentanos Werken.** Von P. Aegydius Buchta O. F. M., Dr phil. (270) Breslau, Goerlich. M. 6.—

Wenn in der literarischen Sumpfperiode der Schnitzler und Schönherr u. s. w. uns eine Studie an den Romantiker Brentano erinnert, so ist das, als ziehe durchs „Gemüt liebliches Geläute". — Schon die Seitenzahl vorliegender Arbeit zeigt, daß wir es mit einer umfangreichen Studie zu tun haben, die allerdings durch Zusammenziehungen, prägnantere Fassung und Vermeidung mancher Wiederholungen weniger umfangreich und dadurch billiger sein könnte. — Sie bringt zuerst den religiösen Entwicklungsgang Brentanos, wobei der Verfasser großes Gewicht darauf legt, zu zeigen, daß Brentano nicht etwa nach der landläufigen Annahme ein Konvertit sei, da er ja „niemals aus den Hallen der katholischen Kirche ausgetreten ist" (S. 256), wenngleich zuweilen der „praktische Katholizismus des Dichters dem Nullpunkte nahe kommt" (S. 27). Die Studie ist eine Art Ehrenrettung Brentanos, die dem Verfasser umso besser gelingt, als gerade der Priester das schwer zu erklärende Seelenleben Brentanos am besten versteht. Und „weil man sich nicht die Mühe gab, das Leben des Dichters zu verstehen, hat man natürlich auch seiner Dichtung kein tieferes Verständnis entgegenbringen können, denn alle Dichtungen Brentanos sind gedichtetes Leben" (S. 125). Daß die Beurteilung Brentanos vielfach sehr mild ist, mag als Reaktion gegen „die Gehässigkeit Varnhagens" gelten (worüber erst kürzlich in den „Stimmen der Zeit" P. Stockmann interessant geschrieben hat). Alle Werke Brentanos, die nur irgendwie religiöse Motive oder auch nur einzelne religiöse Gedanken enthalten, werden auf diesen religiösen Gehalt hin behandelt, und der Verfasser gelangt zu dem Resultate

daß Brentano „ein religiöser Dichter ist, weil er ein religiös-bedürftiger Mensch war“ (S. 256), u. zw. „ein katholisch-religiöser Dichter“, der „in seiner ganzen religiösen Dichtung an die katholische Dichtung des Mittelalters erinnert“ (S. 258). Interessant sind die Ausführungen über „das bittere Leiden“ nach den Betrachtungen der Katharina Emmerich, „daß hier nicht eine historische Wiedergabe der Gesichte vorliegt, sondern ein aus dem Visionsberichte als Grundlage und Material entstandenes Kunstwerk eines reichen Dichtergeistes“ (S. 243).

Die Studie selbst, eine gewissenhaft benützte, reiche Literatur und drei sorgfältig gearbeitete Register zeigen von vielem Fleiße. Mit Rücksicht darauf, daß es eine literarische Studie ist, sei der schweren Menge unrichtig angewendeter Beistriche und des oft auf Kosten der Klarheit komplizierten Stiles gedacht, wovon eine der Proben S. 24 („Diese neue Welt . . . .“) sich befindet.

Linz. Chr. v. Chiusole.

19) **Thomas Murner und seine Dichtungen.** Eingeleitet, ausgewählt und erneuert von Georg Schuhmann. (X u. 469) Regensburg 1915, Pustet. M. 5.—; geb. M. 7.—

Der Franziskaner Thomas Murner (1475—1537) war zeitlebens ein Streiter, der mit den verschiedensten Lagern in Kämpfe verwickelt wurde: mit Rechtsgelehrten und Humanisten, mit Astrologen und Pädagogen, mit Lutheranern, Zwinglianern und — Katholiken. Und so blieb er auch immer ein Gegenstand des Streites. Die einen betrachten ihn als geistvollsten Satiriker des 16. Jahrhunderts, die anderen als einen bloßen Ab- und Ausschreiber. Den einen ist er ein lauterer Vorkämpfer der von der Kirche selbst ausgehenden berechtigten Reformation, den anderen ein verweltlichter Geistlicher, der am besten mit seiner eigenen Besserung begonnen hätte.

Schuhmann steht auf Seite derer, die in Murner einen selbständigen, äußerst hochstehenden Satiriker und einen ungemein verdienstvollen Verteidiger der katholischen Kirche sehen, und er hat im ersten Teil seiner geschickten Arbeit mit großem Fleiße alles zusammengetragen, was für seine Auffassung spricht. Man kann sich freilich hie und da des Gedankens nicht erwehren, daß, wie regelmäßig bei „Rettungen“, des Guten etwas zu viel geschehe; aber im Ringen mit den bisweilen geradezu maßlosen Anwürfen, die von einer gegnerischen Literaturwissenschaft gegen den streitbaren Franziskaner aufgehäuft worden sind, wird sich die richtige Mitte der Einschätzung dann schon von selbst einstellen. Der zweite Teil des Werkes bringt umfangreiche Proben in trefflicher Erneuerung und mit verläßlichen Anmerkungen; berücksichtigt sind „Die Narrenbeschwörung“, „Die Schelmenzunft“, „Eine andächtige geistliche Badenfahrt“, „Die Mühle von Schwindelsheim“, „Die Gäuchmatt“ und „Ein neu Lied von dem Untergang des christlichen Glaubens“. Leider fehlt das Hauptwerk: „Von dem großen Lutherischen Narren, wie ihn Dr Murner beschworen“; das ist wohl durch die gegenwärtigen, ganz eigenartigen Zeitverhältnisse zu erklären. Schade ist es auch, daß es nicht möglich war, wenigstens einige der so bezeichnenden Bilder der ursprünglichen Ausgaben beizugeben. Die Proben sind zweckmäßig ausgewählt; sie zeigen, wie richtig schon Lessing gesehen hat, als er allen, die die deutsche Sprache des 16. Jahrhunderts „in allem ihrem Umfange“ kennen lernen wollen, besonders die Beschäftigung mit diesen Gedichten anempfahl.

Wer Murners Leben und Werke etwas eingehender kennen lernen will, kommt mit Schuhmanns Buche ganz gut auf seine Rechnung; und da es auch die einschlägigen literar-historischen Fragen erörtert, bietet es sogar in rein wissenschaftlicher Hinsicht eine schätzbare Ergänzung zu Liebenaus in biographischer Hinsicht abschließendem Werke.

Gleink. Dr Johann Ilg.

20) **Leute von der Rauhen Alp.** Von Maria M. Schenk. Mit 24 Bildern von Adolf Glattacker. 8° (IV u. 230) Freiburg 1914, Herder. M. 2.20; geb. in Leinwand M. 3.—

Frau Marie M. Schenk bietet uns in diesem Buche echte Volkspoesie, an der jeder Leser seine helle Freude haben wird. Der Dialekt wird norddeutsche Leser im Anfang fremdartig anmuten. Man liest sich aber schnell hinein und wird dann die Erzählungen mit größerem Genuß lesen, als wenn sie im feinsten Hochdeutsch geschrieben wären. Die Erzählerin kennt ihr Volk, seine guten und bösen Seiten. Und sie weiß die einen wie die anderen zu schildern, daß man ganz mitgerissen wird. Einzelne Nummern sind mehr skizzenhaft gehalten. Die meisten aber sind wie direkt aus dem Leben herausgegriffen und in echt künstlerische Form gegossen. Stücke wie „Die Drillinge", „Schicksalslenker", „Der Lumpendünkerle" u. a. m., besonders aber „Bückele" wird man nicht so bald vergessen. Die hübschen Illustrationen von Adolf Glattacker spiegeln in kurzen Zügen die einzelnen Geschichten wieder. Alles in allem: Nimm und lies! Lies und genieß!

Kopenhagen. F. Esser S. J.

B) Neue Auflagen.

1) **Institutiones Logicae et Ontologicae,** quas secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarum accommodavit Pesch Tilmannus S. J. Pars I. Introductio in Philosophiam. Logica. Editio altera, abbreviata, emendata, novis aucta a Carolo Frick S. J. (683) Friburgi 1914, Herder. M. 12.—; geb. M. 14.—

Der bekannte Philosoph Karl Frick S. J. gibt uns hiemit eine Neuauflage der „Institutiones logicales" des im Jahre 1899 verstorbenen Jesuiten Tilmann Pesch, welche einen Teil der umfangreichen „Philosophia Lacensis" bilden. Der ganze Kursus der Philosophia Lacensis (Tilmann Pesch S. J.: institutiones logicae, psychologicae und philosophia naturalis. P. Theodor Meyer S. J.: institutiones juris naturalis, P. Josef Hontheim S. J.: theodicaea) soll nach der Absicht der Verfasser eine einheitliche, dem Stand der heutigen Wissenschaft entsprechende Darstellung der gesamten scholastischen Philosophie darstellen. Das war, wie im Vorwort erwähnt wird, besonders die Absicht des Jesuiten Tilmann Pesch, um so den Intentionen Leos XIII. zu entsprechen. Als Philosoph hatte sich Tilmann Pesch durch seine berühmten „großen Welträtsel" und durch zahlreiche zeitgemäße, philosophische Abhandlungen in den Ergänzungsheften der Laacher Stimmen einen hervorragenden Namen erworben. Frick nun scheidet in der vorliegenden Neuauflage „Geschichtliches" und „Psychologisches" aus, da die „Philosophia Lacensis" ohnedies eine eigene Geschichte (übrigens höchst notwendige!) der Philosophie vorbereitet, und verspricht ferner in Bälde auch die Ontologie des Tilmann Pesch, neu bearbeitet, in einem eigenen Bande folgen zu lassen, so daß sich das vorliegende Werk nur mit Dialektik und Kritik beschäftigt. Das großangelegte Werk ist zweifelsohne eine sehr bemerkenswerte Erscheinung auf dem Gebiete der scholastischen Philosophie: denn es will die scholastische Philosophie sowohl ihren Prinzipien als auch ihrer Methodik, Form und Sprache nach mitten unter den modernsten philosophischen Systemen nicht bloß kursfähig erhalten, sondern sich auch furchtlos mit all diesen Systemen auseinandersetzen. Es will im Zusammenhange damit auch nachweisen, daß sich die scholastische Philosophie mit dem heutigen Stand der Naturwissenschaft verträgt. Zur Bewältigung dieser sehr schwierigen Aufgabe steht den Verfassern eine ganz ungewöhnliche, spekulative Geistesschärfe

und subtile Unterscheidungsgabe, gepaart mit völliger Meisterung der lateinischen Sprache (auch bei Behandlung von Systemen und naturwissenschaftlichen Dingen, für die eine lateinische Terminologie erst zu schaffen ist) zur Verfügung. Nur langjährige Beschäftigung mit scholastischer Ausdruck- und Denkweise und völlige Vertrautheit mit philosophischen Problemen kann eine solche Riesenarbeit zu Tage fördern. Sicher haben wir es mit Meistern der Neuscholastik zu tun, die uns ein erhabenes Werk scholastischer Akribie, Spekulation und Gründlichkeit schaffen. Soviel über das Werk in sich.

Was jedoch die unmittelbare Verwendbarkeit, den praktischen Wert desselben anlangt, so sei bemerkt: für außerscholastische Kreise dürfte es wohl kaum in Betracht kommen; in scholastischen Kreisen wird es eher ein Nachschlagewerk für Lehrer der scholastischen Philosophie als ein Handbuch für Schüler werden. Dies aus folgenden Gründen:

1. Das durchgängige Bestreben, den Stoff in das Gewand der streng scholastischen, lateinischen Ausdrucksweise und syllogistischen Form zu kleiden, ihn durch Zurückführung auf möglichst universelle Begriffe und Kategorien metaphysisch, wenn man so sagen darf, zu gestalten, supponiert beim Leser eine ganz bedeutende dialektische Routine und stellt an dessen spekulative Begabung nicht geringe Ansprüche. — Zweifelsohne ist die Widerlegung falscher Systeme, z. B. des Relativismus, Subjektivismus (326 ff), Idealismus (368 ff) gründlich und lückenlos. Es wird der Gegner stellenweise buchstäblich bis in die letzten Schlupfwinkel verfolgt. Doch geschieht sowohl Darlegung wie Widerlegung der Systeme öfter von schwindelnder Höhe subtiler Spekulation! Ließen sich nicht manche Partien, ohne dadurch an Wert zu verlieren, einfacher, mehr ad hominem gestalten? Z. B. die Widerlegung des Skeptizismus (S. 317 ff) oder die Darlegung des Systemes Kants (S. 439)! Wer nicht früher Kants System gekannt hat, dürfte aus diesem Werk nur schwer zu dessen Verständnis gelangen.

2. Die Geduld des Lesers wird durch die ungewöhnliche Breitspurigkeit auf eine harte Probe gestellt. Zum Kern der These und des Beweises muß man sich manchmal buchstäblich durchbeißen. So sind die declarationes ad statum quaestionis sehr ausführlich; einzelne Abhandlungen, z. B. in der Kritik Disputatio III. de principio certitudinis (S. 580 ff) zu lang! Letztere umfaßt volle 31 Seiten! Auch Wiederholungen wären zu vermeiden: manchmal scheint es, als ob der Autor einen und denselben Gedanken immer und immer wieder dem Leser einprägen wollte. So z. B. wird das fundamentum der inductio (S. 507) immer wieder erklärt und bewiesen; teilweise war übrigens schon in der Dialektik davon die Rede (S. 203). Manche Subtilitäten (z. B. S. 481 de opinionibus aliquot minus accuratis circa universalia, manche scholia und corollaria z. B. 608 cor. 1, S. 618 scholion u. s. w.) könnten ruhig wegbleiben. Dem heutigen Leser sind sie tatsächlich ein hemmender Ballast; oft ist auch der historische Wert gering.

3. Während die subtile Spekulation zu hoch und zu breitspurig ist, wird die empirische Welt etwas stiefmütterlich behandelt. Hieher gehört einmal das Kapitel: Beispiele. Es wären mehr Beispiele aus dem unerschöpflichen Arsenal der Biologie, Chemie, Physik, der Naturwissenschaft überhaupt zu nehmen. Beispiele, wie sie, um nur einen Fall zu erwähnen, S. 224 in der Dialektik geboten werden, sind nicht ganz würdig der sonst so erhabenen geistigen Spekulation dieses Werkes. Findet ferner nicht die Empirie zu wenig Beachtung bei der Abhandlung de experientia externa (S. 353 ff)? Hiebei wird in der bekannten Streitfrage über die Realität der Sinnesqualitäten die sogenannte Abbildungstheorie vertreten. Eine ganze Reihe von Neuscholastikern jedoch ist für die Wirkungstheorie. Diese Stellungnahme des vorliegenden Werkes verdient natürlich keinen Tadel: denn sie wird sehr eingehend und mit großem Ernst und Geschick verteidigt und hat zweifelsohne viel für sich. Aber die einschlägigen Begriffe und (wenn auch nur scheinbaren) Schwierigkeiten aus der Optik wie Reflexion, Polarisation, Refraktion des Lichtes, und die daraus abgeleitete Wellenschwingung desselben müßten etwas genauer er-

örtert werden. Zweifelsohne würde eine größere Berücksichtigung der Empirie den neuscholastischen Werken bei Freund und Feind größeres Ansehen verleihen. Man bedenke ferner, daß unsere Mittelschulen heuzutage die philosophische Spekulation (gewiß mit Unrecht) nur allzusehr beiseite setzen und die jungen Geister mit übermäßiger Ueberschätzung der Empirie erfüllen. Die Erfahrung lehrt, daß der Kontrast zwischen einer vorwiegend empirisch betriebenen Geistesbildung der Mittelschule und einem darauf folgenden überwiegend spekulativen Studium der scholastischen Philosophie im jugendlichen Geiste leicht den Eindruck der Inferiorität der Scholastik hinterläßt.

Hiemit sind wir zu zwei sehr ernsten Problemen der neuscholastischen Philosophie gelangt, die gerade bei Neuerscheinungen oder verbesserten Neuauflagen philosophischer Werke berührt werden müssen; nämlich:

a) Inwieweit müssen naturwissenschaftliche Probleme beim philosophischen Studium, in philosophischen Lehrbüchern u. s. w. berücksichtigt werden? Wo ist die goldene Mittelstraße zwischen einem gleichschädlichen Zuviel und Zuwenig?

b) Inwieweit ist der ausschließliche oder fast ausschließliche Gebrauch der lateinischen Sprache, wie es im vorliegenden Werk der Fall ist, zu billigen oder zu tadeln? — Die peinliche Verlegenheit, die die Uebersetzung rein naturwissenschaftlicher Partien oder von Zitaten modernster Philosophen, deren Sprache einen ganz anderen Geist atmet, dem Lehrer und Schüler bereitet, die oft daraus entstehende Unklarheit, dürften eine mäßige Einstreuung von deutschen oder anderssprachigen Partien in den lateinischen Text unabweislich notwendig machen. In beiden Fragen scheint der Jesuit Donat mit seiner Summa philosophiae christianiae einen glücklichen Wurf getan zu haben, während diesbezüglich das vorliegende Werk weniger zu entsprechen scheint.

Schließlich noch einige Nebenbemerkungen. In der Dialektik werden die figurae und modi der Syllogismen ziemlich ausführlich behandelt. Das ist eher zu loben als zu tadeln. Manche Lehrbücher kürzen diesen Abschnitt über Gebühr. — Vortrefflich ist Caput IV der Dialektik: de methodo (S. 225 ff). Die Begriffe „analytisch" und „synthetisch" werden nach ihrer verschiedenen Gebrauchsweise trefflich erörtert. Viel Interessantes und Nützliches enthält Sectio III: de methodo inventionis et doctrinae. Die Lektüre dieser Abhandlungen kann Schülern und Lehrern aller Fächer nur anempfohlen werden. Was die Stoffeinteilung der Kritik anlangt, so herrscht diesbezüglich ziemliche Verschiedenheit bei den Autoren. So ließe z. B. sich darüber disputieren, ob es richtiger ist, de veritate et certitudine vor den Erkenntnisquellen zu behandeln oder ganz am Schlusse, wie es im vorliegenden Werk geschieht. Sehr richtig aber ist die disputatio III. de principio certitudinis gleich nach den fontes cognitionis eingeschoben, nicht wie es schon öfter geschieht, erst im Anschlusse an die certitudo.

Klagenfurt. Dr Lambert Ehrlich.

2) **Philosophia moralis** in usum scholarum auctore Victore Cathrein S. J. Editio nona et decima ab auctore recognita. (XVIII et 524) Friburgi Brisgoviae 1915, Herder. M. 5.20; geb. M. 6.—

Die 9. und 10. Auflage des vorliegenden Werkes ist gegen die 8. Auflage nur um 4 Seiten stärker. Der Autor hat bloß einige kleine Aenderungen vorgenommen, die er im kurzen Vorwort angibt (anstatt n. 102 ist 101 auf S. VI zu setzen). Die großen Vorzüge dieser Moralphilosophie, die, wie bekannt, nur eine kurze Zusammenfassung (in einer streng scholastischen Form) der großen deutschen Moralphilosophie (2 Bde., 5. Aufl. 1911) desselben Autors ist, brauchen wir nicht hervorzuheben; die hohe Zahl der Auflagen, die nur wenigen Schulbüchern zuteil wird, ist der schlagendste Beweis dafür.

Als Einleitung und Einführung in die Behandlung der großen ethischen Fragen hat der Autor eine kurze geschichtliche Uebersicht der verschiedenen ethischen Systeme alter und neuer Zeit vorausgeschickt. Bei den Vorlesungen

wird es vielleicht nützlicher sein, diese Uebersicht erst am Schlusse den Hörern vorzulegen, da sie viel mehr Nutzen daraus schöpfen werden, nachdem sie schon bei den einzelnen Thesen mit den meisten ethischen Systemen bekannt geworden sind.

Cathrein hält sich sowohl in der Anordnung wie auch in der Begründung seiner Thesen im allgemeinen an die Lehre des heiligen Thomas, aber er ergänzt dieselbe durch die neuen und neuesten in die Ethik einschlägigen Forschungen und berücksichtigt alle wichtigeren ethischen Systeme der Neuzeit, die er mit sachlicher Ruhe widerlegt. Gerade durch diese Berücksichtigung der modernen ethischen Literatur bleibt das Werk auf der Höhe der Zeit und entspricht voll und ganz den heutigen Bedürfnissen. Bei der Widerlegung des Moralpositivismus oder Skeptizismus wird man mit großem Nutzen zum vortrefflichen Werk desselben Autors greifen: „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit" (3 Bde., Herder 1914), wo diese Frage auf Grund der ethnologischen Forschungen allseitig erörtert wird. Ueber die Frage „de norma moralitatis" hat sich seinerzeit zwischen Cathrein und Mausbach eine Kontroverse entwickelt. Cathrein bleibt bei seiner Sentenz und sucht in der These XIII (S. 92 ff.) die Ansicht, die unter anderen auch Mausbach vertritt, zu widerlegen. (Näheres über diese Kontroverse vgl. Phil. Jahrb. 1896 S. 131 ff; 1899 S. 19 ff, 117 ff, 303 ff, 407 ff; 1900 S. 195 ff, 316 ff; 1901 S. 90 ff).

Von besonderem Interesse wird gerade für die jetzigen Verhältnisse der zweite Teil dieser Ethik, wo die im ersten Teil begründeten allgemeinen Grundsätze auf die besonderen Verhältnisse des menschlichen Lebens angewendet und die verschiedenen Pflichten des Menschen behandelt werden. Da werden z. B. Prinzipien zur Lösung der mannigfachen sozialen Probleme, wenn auch kurz und bündig, so doch ausreichend dargelegt. In den letzten Kapiteln behandelt Cathrein die Grundsätze des Völkerrechtes (S. 501 ff); da kommt auch das Nationalitätsprinzip (S. 509 ff) und der Krieg (S. 511) zur Sprache. Wie es dem Zweck und der Anlage des Werkes entspricht, werden hier nur die Grundsätze zur Lösung der genannten Fragen gegeben; Cathrein verweist auf seine deutsche Moralphilosophie, wo man auch die einschlägige Literatur finden kann.

Man kann oft die Beobachtung machen, daß auch gebildete Katholiken in manchen ethischen Fragen des öffentlichen Lebens sehr verworrene Begriffe haben. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß in den Konferenzen und Vorträgen in den Vereinen auch die ethischen Probleme erörtert würden, wozu man in dieser Moralphilosophie Material in Hülle und Fülle findet. Die ethischen Probleme stehen heute im Vordergrund des öffentlichen Interesses, durch den gegenwärtigen Krieg ist dieses Interesse noch gesteigert. Es möge deshalb diese Philosophia moralis zu einem intensiveren Studium der Ethik unter den Katholiken und besonders auf den Universitäten und in den Priesterseminarien viel beitragen und noch größere Verbreitung finden!

Innsbruck. Anton Prešeren S. J.

3) **Apologie des Christentums.** Von Dr Franz Hettinger. Zweiter Band: Der Beweis des Christentums, zweite Abteilung. Zehnte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr Eugen Müller, Professor an der Universität zu Straßburg. 8° (VI u. 530) Freiburg i. Br. und Wien 1915, Herder. M. 5.— ; geb. in Halbfranz M. 7.—

Trotz des Krieges konnte auch der zweite Band der großen, streng wissenschaftlichen und doch leicht verständlichen Apologie des Christentums von Hettinger in neuer, zehnter Auflage erscheinen. Er behandelt in neun Vorträgen oder Abschnitten den Begriff des Glaubens und des Glaubensgeheimnisses, das Bedürfnis einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, den Weg zu einem vernünftigen Glauben an sie, Wunder und Weissagung als Offenbarungstatsachen und Offenbarungskriterien, die Glaubwürdigkeit der heiligen Evangelien, die Göttlichkeit der evangelischen Geschichte, die Erfüllung der

alttestamentlichen Weissagungen in Christus, Christi Wort und Werk, endlich die Person Jesu Christi. Damit kommt der Beweis für die Wahrheit des Christentums (die demonstratio christiana) zum Abschluß. Gleich dem ersten Band, der die sogenannten praeambula fidei bot, ist auch dieser zweite Band durch sorgfältige Bildung der Begriffe, durch Klarheit und Reichhaltigkeit, durch edle, schwungvolle Sprache sowie durch Frische und Wärme der Darstellung ausgezeichnet. Die Uebersichtlichkeit wird durch die jedem Abschnitt vorangestellte Inhaltsangabe erleichtert. Den Inhalt selbst hat der verdiente Herausgeber, Professor Müller in Straßburg, überall auf den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung erhoben; zugleich hat er zu neu aufgetauchten Fragen gebührend Stellung genommen und auch die neu erschienene Literatur bei jedem Abschnitt verzeichnet.

So besitzen wir in Hettinger-Müller ein ganz hervorragendes Werk, das allen Universitätsstudierenden und den Gebildeten überhaupt aufs wärmste zu empfehlen ist. Aber auch dem Priester bietet es mannigfache Belehrung und Anregung und ist vortrefflich geeignet, seine apologetischen Kenntnisse zu bereichern und zu vertiefen sowie ihm gediegenen Stoff für Vereinsvorträge u. dgl. zu liefern.!

Bamberg. Prof. Dr Max Heimbucher.

4) **Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes.** Von Johann Haring, Dr theol. et juris, o. ö. Professor an der k. k. Universität in Graz. Zweite, neubearbeitete Auflage. (XI u. 912) Graz 1916, Ulrich Mosers Buchhandlung. K 15.—; geb. K 18.—

Professor Haring veröffentlichte in den Jahren 1905 bis 1910 die drei Teile seiner „Grundzüge des Katholischen Kirchenrechtes“. Nunmehr liegt das Buch in völliger Neubearbeitung vor. Wenn man bedenkt, welch eine Fülle neuer Gesetze gerade im letzten Dezennium von Pius X., dem „alles in Christo erneuernden“ Gesetzgeber auf Petri Thron, erflossen sind, so wird man die gänzliche Neubearbeitung des vorliegenden Buches nur zu begreiflich finden. Fast auf jeder Seite macht sich die fleißig nachtragende und ergänzende Hand des Verfassers bemerkbar. Auch die neue Literatur auf dem so vielverzweigten Gebiete des kanonischen Rechtes sehen wir mit Gewissenhaftigkeit verzeichnet, jedoch so, daß trotzdem jeder unnütze literarische Ballast in kluger Weise vermieden wurde. Zeigt sich ja gerade in der weisen Beschränkung der Meister. Da Professor Haring schon seit fast zwei Dezennien die Lehrkanzel des kanonischen Rechtes inne hat, beherrscht er sein Fach vollständig. Das Lehrbuch ist die reife Frucht eines langjährigen, intensiven Studiums. Neben der theoretischen Einführung seiner Schüler in das Verständnis der Rechtswissenschaft berücksichtigt Professor Haring auch die praktischen Bedürfnisse der künftigen Seelsorger. Als wirklicher Konsistorialrat und Referent sowie als Mitglied des k. k. Landesschulrates steht Dr. Haring mitten in der kirchlichen Praxis. Die vorliegenden Grundzüge des Kirchenrechtes sind nicht bloß ein gediegenes Lehr-, sondern auch ein vortreffliches Lernbuch. Sie sind aber noch mehr. Man kann sie geradezu ein überaus praktisches Hand- und Nachschlagebuch für den österreichischen Seelsorgeklerus nennen. Namentlich auf letzteres Moment sei hier ganz besonders verwiesen. Wie kompliziert kann sich nicht selten gerade in Oesterreich bei der Unmasse von weltlichen Gesetzesbestimmungen, die alle der Seelsorger kennen soll, die praktische Lösung eines Falles in der Pastoration gestalten! In Professor Harings Grundzügen des Katholischen Kirchenrechtes finden sich alle für die Seelsorgepraxis notwendigen Verordnungen der weltlichen Behörden. Referent hat mehr als einmal aus dem Munde von Seelsorgepriestern hören können: „Harings Kirchenrechtsbuch läßt niemals im Stiche.“ Das mit peinlicher Genauigkeit abgefaßte Inhaltsverzeichnis erleichtert ein rasches Auffinden der gewünschten Materien.

Wir zweifeln nicht, daß Harings Kirchenrecht, das sich durch wahrhaft kirchlichen Geist auszeichnet, sich bald einen Ehrenplatz unter den Lehrbüchern

erobert haben wird. Für jede österreichische Pfarrkanzlei erachten wir die wertvolle Publikation als ein unentbehrliches Inventarstück.

Es sei gestattet, auf das eine oder andere Versehen aufmerksam zu machen.

Zu S. 475, Anmerkung 2, wo die Rede ist von der Ausdehnung des Ne temere auf die unierten Ruthenen in Galizien, wäre noch zu erwähnen die Ausdehnung des Dekretes auf die Ruthenen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch eine Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 17. August 1914, art. 30 (Acta Apost. Sedis, VI. 463). — S. 475 hätte der Verfasser vielleicht noch verweisen können auf die am 23. Februar 1909 von Pius X. ausgesprochene sanatio in radice der seit dem Ne temere in Ungarn formlos abgeschlossenen Mischehen: siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, 89. Bd. (1909), S. 718.

Harings „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes" bedürfen keiner Empfehlung. Hörer des kanonischen Rechtes sowie der österreichische Seelsorgeklerus werden dem Verfasser für seine mühevolle Arbeit den gebührenden Dank wissen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. SS. R.

5) **Epitome Theologiae Moralis** universae per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi excerptum ex summa theol. moral. R. P. Hier. Noldin S. J. a Carolo Telch, doctore S. Theologiae et professore theologiae moralis et iuris canonici in Pontificio Collegio Josephino, Columbi Ohioensis, U. S. A. Editio tertia emendatior. (XXXIV u. 564) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. K 4.— = M. 3.40

Mehr als Worte spricht empfehlend die Tatsache, daß Telchs Moralkompendium bereits in dritter Auflage erschienen ist. An der Hand dieses Vademecum, das einen Auszug des vielgerühmten Werkes Noldins darstellt, lassen sich bequem Moral- und Pastoraltheologie zu Jurisdiktions- und Pfarrkonkursprüfungen wiederholen. Auch dem Beichtvater dient es zu rascher Orientierung. Selbst in die Einsamkeit der Exerzitien begleitet es als echtes Vademecum den Pfarrer: der Anhang bringt unter anderem „speculum canonicum parochi valde utile pro exercitiis spiritualibus" (S. 374—383), ein Verzeichnis der wichtigsten Obliegenheiten des Pfarrers, eine Erforschung des Pfarrer-Gewissens.

Linz. Dr K. Fruhstorfer.

6) **Lehr- und Lesebuch für den kath. Religionsunterricht.** Von Domkapitular Dr Eduard Krauß, em. k. k. Prof. II. Teil. Besondere Glaubenslehre. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (174) Wien 1915, Verlag von A. Pichlers Witwe u. Sohn. K 2.50

Die zweite Auflage dieses Lehr- und Lesebuches zeigt fast auf jeder Seite die bessernde Hand des Verfassers. Sie ist als vollständige Umarbeitung der früheren Auflage meines Erachtens jetzt recht brauchbar geworden. Der Lehrstoff wurde gegen früher um fast 40 Seiten verringert. Die Beweisführung wurde vereinfacht, schwerverständliche Partien der früheren Auflage teils weggelassen, teils in klare und leichtfaßliche Form gebracht. Das Lesebuch ist weiter ausgestaltet und die einzelnen Lesestücke mit den Paragraphen des Lehrbuches in Zusammenhang gebracht. Auch in der äußeren Form ist eine bessere Uebersichtlichkeit herbeigeführt. Merkwürdigerweise behandelt der Verfasser die Lehre von der Gnade bei der Lehre von den Geschöpfen Gottes und viel später erst die Lehre von der Erlösung und den Sakramenten. Der Rezensent ist der Meinung, die Lehre von der Gnade und den Sakramenten sollten im

Schulunterricht besser unmittelbar nacheinander im Anschlusse an die Lehre von der Erlösung behandelt werden.

Das Lehrbuch hat in seiner Neuauflage sehr viel gewonnen und kann zur Einführung in jeder Hinsicht empfohlen werden.

Kremsmünster. Prof. Dr P. Theophilus Dorn O. S. B.

7) **Breviarium Romanum** Pii Papae X. auctoritate reformatum. Editio secunda post typicam. Ratisbonae et Romae sumptibus et typis Friderici Pustet 1915 Vierbändiges Miniatur-Brevier mit dem vergrößerten Satzspiegel der bisherigen 48⁰ Ausgabe. Größe des geb. Exemplares 83 × 135 mm. Bezeichnung des ungeb. Exemplares: Brev. 9. Preis: Ungeb. M. 18.—; gebunden (neue Preise): Nr. 1 in schwarzem Leder mit rotem Schnitt M. 28.50; Nr. 2 in schwarzem Leder mit Goldschnitt M. 31.25; Nr. 3 in echtem Chagrin mit Rotschnitt M. 31.25; Nr. 4 in echtem Chagrin mit Goldschnitt M. 34.—; Nr. 5 in echtem Chagrin mit Kanten- und Deckenvergoldung und Goldschnitt auf rotem Untergrund M. 35.45; Nr. 6 in echtem Juchten mit Kanten- und Deckenvergoldung und Goldschnitt auf rotem Untergrund M. 38.20; Nr. 7 in echtem feinsten Saffian (schwarz, rotbraun oder dunkelgrün), sonst wie Nr. 6 M. 41.10. Sämtliche Einbände haben biegbaren Rücken und abgerundete Ecken am Schnitt. Ein Futteral in echt Chagrin mit Klappe, für einen Band M. 3.15

Die hier angezeigte Brevierausgabe des päpstlichen Typographen Pustet zeichnet sich durch eine besonders glückliche Wahl jener Eigenschaft aus, die, wenn auch eine Aeußerlichkeit, für den Gebrauch des Betenden durchaus nicht gleichgültig, ja für viele beim Ankauf geradezu bestimmend ist, nämlich das bequeme Format. Referent bedauerte anfangs, daß es an Höhe und Breite nicht etwas kleiner ausgefallen sei, ist aber durch den bisherigen Gebrauch in sehr angenehmer Weise diesbezüglich enttäuscht worden, da der äußerst dünne Umfang die Handsamkeit derart steigert, daß die Höhe nicht belästigend wirkt und die Ausgabe wie ein Reisebrevier überall mitgeführt werden kann. Das zweite, was bei Anschaffung des priesterlichen Gebetbuches Ausschlag zu geben pflegt, ist der Druck, der in unserem Falle gegenüber der größeren Ausgabe natürlich entsprechend reduziert erscheint, aber immerhin noch so gut lesbar ist, daß er auch einem schwachen Auge noch kein Unbehagen verursacht. Die durch die riesige Verteuerung des Leders bedingte Höhenlage des Einbandpreises ist die einzige unangenehme Zugabe, die eben nicht zu umgehen war und zum Teil auch im Inland sich bei Beziehung ungebundener Exemplare stark fühlbar machen würde. Der jedem Geschmack dienstbare und in vielfacher Erfahrung erprobte Originaleinband sichert jedenfalls dem Abnehmer eine ebenso elegante als dauerhafte Fassung. Die Jagd auf Druckfehler war bei der anerkannt musterhaften Korrektur des Verlages bisher ziemlich ergebnislos, nur eine verkehrt gestellte Klammer konnte ich zum 10. Dez. Lectio IV a. A. erhaschen. Der störende Fehler im Responsorium zur V. Lectio Conf. n. P. in der alten, nicht reformierten Ausgabe, der noch 1910 zu sehen war, ist beseitigt. Die zahlreichen Illustrationen sind durch die Verkleinerung noch zarter geworden, und gilt ganz besonders von ihnen das Lob der bischöflichen Approbation: nitidissime exornavit. Wenn man dazu erwägt, daß in fachlicher Hinsicht alle möglichen Erleichterungen dem Brevierbeter geboten sind, um ihm das zeitraubende und zerstreuende Nachschlagen zu ersparen, und daß zu diesem Formate auch reformierte Proprien zu haben sind, beziehungsweise sein werden, so für Eichstätt, Linz, München, Passau, Regensburg, Rom, Würzburg, Jesuiten, Oblaten, Redemptoristen, Soc. Verbi Divini und andere, die natürlich sämtlich eigens berechnet werden; so findet man fast alles wünschens-

werte erreicht. Gar mancher Priester dürfte vielleicht das Fehlen der approbierten Litaneien, darunter der Lauretanischen, vermerken und würde gern an Stelle der vielen beigelegten Antiphonenzettel einen solchen Anhang wünschen, wenn es tunlich wäre. Daß aber das utile mit dem dulce hier so trefflich verbunden und der Geist des Betenden endlich in die glückliche Lage versetzt ist, frei von den Hindernissen d r Uebergangszeit, das canticum novum mit größerer Lust und Frucht zu singen, davon werden die Arbeiten des geistigen Orgelbaues in Regensburg gewiß einen großen Teil des Verdienstes für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Linz. Dr. Philipp Kohout.

8) **Der Ruf der Kirche in die Gegenwart.** Zeitpredigten auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres, gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr H. Förster, weiland Fürstbischof von Breslau. Fünfte bis siebente Auflage. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Gr. 8 (XII u. 634) Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 6.—

Die vorliegende Sammlung der Försterschen Predigten hat längere Zeit im Buchhandel gefehlt. Es ist freudig zu begrüßen, daß der um die katholische Literatur hochverdiente Verlag sie in prächtiger Ausstattung und zu einem so billigen Preise neu herausgegeben hat. Inhaltlich haben die Predigten, obschon bereits über sechs Jahrzehnte alt, immer noch Gegenwartsbedeutung. Die Themata sind glücklich gewählt, die Einteilung ist ungezwungen und natürlich, die Durchführung klar und durchsichtig, der Stil erhebt sich nicht selten zu oratorischem Glanze, ein Vorzug, der einst ein großes Auditorium um Försters Kanzel vereinigte. Die Beweisführung läßt freilich wie in allen Predigten Försters die Tiefe und Gründlichkeit vermissen. Doch wird der Zuhörer für diesen Mangel entschädigt durch die das Gemüt packenden Stimmungen, deren Meister Förster war.

Eschenbach i. Mfr. J. N. Heller.

9) **Das Kirchenjahr.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München von Dr Joseph Georg von Ehrler, weiland Bischof von Speyer. Dritter Jahrgang. Vierte durchgesehene Auflage. Freiburg 1915, Herder.

Die Verehrer des hochseligen Bischofs von Speyer bilden eine zahlreiche Gemeinde. Sonst wäre die starke Verbreitung seiner Predigten unerklärlich. Worin besteht nun die Eigenart, beziehungsweise der Hauptvorzug derselben? Nach sorgfältiger Durchlesung des ganzen Bandes fassen wir unser Urteil dahin zusammen, daß sich diese Predigten vor allem durch ausgiebige Schriftverwertung auszeichnen. Dabei sind fast alle auf den apologetischen Ton gestimmt. Wer in einer vom Zeitgeist noch wenig berührten Landgemeinde das Predigtamt zu verwalten hat, wird deshalb weniger damit anfangen können. Dagegen wird ein Prediger, der vor einem vom Zeitgeiste angekränkelten Publikum predigen muß, darin manchen für seine Zwecke brauchbaren Gedanken finden.

Linz. Jos. Schrohe S. J.

10) **Der heilige Vater Franziskus von Assisi, Patriarch des seraphischen Ordens.** In frommen Lesungen dargestellt von Franz Xaver Keller, Pfarrer in Zurzach. Zweite durchgesehene Auflage von G. Böhm, Pfarrer, mit kirchl. Druckgenehmigung. Mit einem Titelbild. Regensburg 1915, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G. München-Regensburg.

Ein Buch über den armen Vater Franziskus in 2. Auflage, das allein schon dürfte eine Empfehlung sein. Tatsächlich lesen sich die kurzen, abgerundeten Kapitel sehr angenehm. Auch das schöne Titelbild „Die Vermählung des heiligen Franziskus mit der Armut“ wirkt einladend. Hyperkultur erzeugt in der Regel die Liebe zur Idylle und einer solchen gleicht das Leben des heiligen Vaters Franziskus in religiöser Hinsicht. Möchten sie nur recht viele suchen; sie werden dort „Ruhe finden für ihre Seelen“ (Matth. 11, 29).

So begreiflich auch der Gedanke ist, bei der Behandlung des Stoffes über das Leben und Wirken des großen Heiligen den großen Schüler desselben, den heiligen Antonius, einzuflechten, so wäre es der Einheitlichkeit halber doch besser, diesen Anhang wegzulassen. Der heilige Antonius wird nicht beleidigt sein, zumal wenn der Verfasser des Buches auch ihm einmal eine ähnliche eigene Behandlung seines Lebens widmen wollte.

Der Anschluß der Regel des III. Ordens am Ende des Buches ist praktisch und es ist zu wünschen, daß durch die anziehende Schilderung desselben viele neue Ordensmitglieder gewonnen werden.

Grieskirchen. Dechant Georg Wagnleithner.

11) **Der ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz.** Von Balthasar Scherndl, Domkapitular und Generalvikar von Linz. Zweite Auflage. 8° (416, mit 19 Einschaltbildern). Regensburg 1915, Pustet. M. 4.80, geb. in Leinwand M. 6.40.

Auf dem Bischofstuhle der jungen Diözese Linz saß in einer Zeit, in der sich in Oesterreich kirchenpolitische Ereignisse von größter Tragweite abspielten, 1853 bis 1884, ein Mann von überragender Bedeutung. Rudigier war nicht bloß eine markige Persönlichkeit und ein heiligmäßiger Priester, nicht bloß der Reformator seiner Diözese nach dem beklagenswerten Tiefstand der josefinischen Epoche, er war ein geistiger Führer des österreichischen Episkopates in der Konkordatszeit und in den Stürmen der liberalen Aera. Sein zweiter Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Linz hat ihm ein geistiges Monument gesetzt durch die Herausgabe seiner Werke (Kirchenpolitische Aktenstücke, Politische Reden, Hirtenbriefe, Predigten, Vita B. Petri, Meditationes, Exercitia spiritualia). 1891 und 1892 veröffentlichte der jüngst verstorbene Geschichtsforscher Propst Meindl von Reichersberg die zwei mächtigen Bände seines Werkes „Leben und Wirken des Bischofs Franz Joseph Rudigier von Linz“, das zunächst für die wissenschaftliche Welt berechnet ist. Inzwischen hat der in den Jahren 1895 bis 1900 geführte bischöfliche Informationsprozeß zur Seligsprechung des großen Bischofs eine Fülle neuen Materiales zu Tage gefördert. Das günstige Ergebnis dieses Prozesses führte zur Einleitung des Apostolischen Seligsprechungsprozesses, dessen Material erst teilweise zugänglich ist, da der Abschluß des Hauptverfahrens „über die Tugenden und Wunder im einzelnen“ noch aussteht. Der Postulator in diesem Prozeßverfahren, Generalvikar Balthasar Scherndl von Linz, erachtete darum den Zeitpunkt für gekommen, mit einer neuen, mehr volkstümlich gehaltenen Lebensbeschreibung des ehrwürdigen Dieners Gottes hervorzutreten. Die 2000 Exemplare der ersten Auflage dieses Werkes waren im Verlaufe von acht Monaten fast ausschließlich in der Diözese Linz abgesetzt. Nunmehr ist die zweite unveränderte Auflage durch den Pustetschen Verlag der weiten Oeffentlichkeit zugänglich gemacht.

Scherndls neue Rudigierbiographie ist durchwegs selbständig gearbeitet, sowohl was die Anlage und Form der Darstellung, als was die Benützung der Quellen anlangt. Sie verbindet mit erschöpfender Gründlichkeit, strengster Sachlichkeit und Nüchternheit des Urteils eine edle, wohltuende Volkstümlichkeit, die sich namentlich in der Gruppierung des überreichen Stoffes aus der Zeit des bischöflichen Wirkens Rudigiers bekundet. Scherndl verläßt hier die chronologische und genetische Ordnung der Geschichtsschreibung und bietet eine nach sachlichen Gesichtspunkten gearbeitete Darstellung des Lebens und Wirkens

des Bischofs. Eine beigegebene tagebuchartige Uebersicht ermöglicht dem gebildeten Leser die zeitliche Einreihung der Ereignisse. In Fußnoten ist zu jedem Absatz der Quellennachweis geboten. So kommt dem Werke auch wissenschaftliche Bedeutung neben dem von Meindl zu. Die Ausstattung ist prächtig, der Preis überraschend niedrig. Das neue literarische Denkmal ist in jeder Beziehung des großen Bekennerbischofs würdig.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

C. Literarischer Anzeiger.

(Verzeichnis der eingesandten empfehlenswerten Zeitschriften und Bücher. Bezüglich letzterer behält sich die Redaktion ausdrücklich das Recht vor, eine Rezension oder eine bloße Anzeige an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. RR. Congregationum. Romanae Mensuales Ephemerides. Italien L. 4.—, Ausland Fr. 5.—

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatl. 1 Heft. Verlag Herder. St Louis, Mo. Jährl. Doll. 2.—

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Erscheint monatlich einmal. Frankfurt a. M., Koselstraße 15. Jährlich M. 1.—

Ambrosius. Monatsschrift für Jugendseelsorge und Leiter der christlichen Müttervereine. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth. Schriftleitung: P. Arsenius Dotzler O. F. M., Guardian, Neukirchen bei Hl.-Blut. Jährlich 12 Nummern. Preis Mk. 1.50, Ausland Fr. 2.—, ausschließlich Porto und Zustellgebühr. Bestellungen durch alle Buchhandlungen und den Verlag Ludwig Auer (Pädagogische Stiftung Cassianeum) in Donauwörth.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20

Die Welt. Erscheint wöchentlich. Verlag der Germania A.-G. Berlin. M. 1.35 für das Vierteljahr.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Der Gral. Monatsschrift für Kunstpflege im katholischen Geiste. Trier. Petrus-Verlag. M. 6.— = K 7.— = Fr. 7.40 = Doll. 1.60

Der Fels. Halbmonatschrift zur Behandlung kultureller Fragen. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. K 8.— = M. 8.—

Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen, zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Peter Sinthern S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 4.90

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint gleichzeitig mit dem „Literaturbericht" in vier Ausgaben: M. 3.—, M. 4.60, M. 4.60, M. 6.—

Auswärts. Organ des St Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln. Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50
Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 56. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—
Die christliche Kunst. Monatsschrift für alle Gebiete der christlichen Kunst, der Kunstwissenschaft, sowie für das gesamte Kunstleben. In Verbindung mit der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegeben von der Gesellschaft für christliche Kunst. München. Halbjährlich M. 6.—
Der Pionier. Monatsblätter für christliche Kunst, praktische Kunstfragen und christliches Kunsthandwerk. Verlag der Gesellschaft für christl. Kunst. München. M. 3.—
Seraphischer Kinderfreund. Organ für Kinderfreunde. XII. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.
Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40
Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30 = M. 4.10 = Fr. 4.40 (per Post).
Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—
Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährl. M. 2.28 = K 2.75 (bei wöchentl. Zusendung).
Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kath. Schulvereines für Oesterr. Wien. Monatl. 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50
St Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährlich M. 1.50
Sonntagsgruß an unsere Kranken. Herold-Verlag, Cöln, Moltkestr. 48.
Jugendpflege (früher „Unsere Jugend"). Monatsschrift zur Pflege der schulentlassenen kath. Jugend. München, Pestalozzistraße 4. M. 5.— (Vereine der süddeutschen Jugendverbände oder deren Leiter M. 4.)
Jugendführung. Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann.
Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 26 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 (und Zustellgebühr).
Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—
Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40
Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—
Missionsblätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80
Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12
Lourdes-Chronik. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Kaiser Wilhelm-Platz Nr. 11. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—
Salesianische Nachrichten. Turin. Via Cottolengo 32. Trient. Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Ackermann, Dr Leopold. „Habt Vertrauen! Mehr Vertrauen!" Paderborn 1915, Schöningh. M. 1.50, gbd. M. 2.20

Zunächst für das christliche Volk geschrieben, ist das Buch auch eine Fundgrube ausgiebigster Art für den Seelsorger in der Seelenleitung. In 25 Kapiteln behandelt es das Gottvertrauen in ausführlicher und erschöpfender Weise und gibt Anregungen für die priesterliche Unterweisung im Beichtstuhle, am Krankenbette, bringt Stoff für Exerzitien, Fasten- und Missionspredigten u. s. w.

Baumeister, P. Erasmus O. F. M. Caritasarbeit des III. Ordens in der Stadt [Das große Heilmittel. 3. Heft]. Warendorf i. W. 1915, J. Schnellsche Buchhandlung. 25 Pfg.

Beissel, Stephan S. J. Der Weihnachtsfestkreis. Erster Teil. Betrachtungspunkte für den Advent und die Feste der Weihnachtszeit. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Josef Braun S. J. (Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. 2. Bändchen.) 8° (XII und 204 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.50, gbd. in Leinwand M. 3.30

Bernhart, Dr Josef. Deutsche Mystiker, Band III: Meister Eckhart. Ausgewählt und übersetzt von Dr Josef Bernhart. Klein-Oktav. 214 S. Gbd. M. 1.—. (Sammlung Kösel Bdch. 77.) Verlag Kösel, Kempten und München.

Blot, P. Das Wiedererkennen im Himmel. Autorisierte Uebersetzung. 13. Aufl. Mainz 1915, Kirchheim.

Cotel, Petrus S. J. Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes. Aus dem Französischen übersetzt von Augustin Maier, weil. Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar zu St. Peter. Achte und neunte, verbesserte Auflage. 12° (VIII u. 106 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. 70 Pfg., gbd. in Leinw. M. 1.20

Dieses Büchlein hat sich als ein sehr geeignetes Unterweisungsbuch über die Pflichten und Obliegenheiten der Ordenspersonen erwiesen und sich einen bleibenden Leserkreis gesichert. Dem Verfasser war hauptsächlich daran gelegen, mit möglichster Schärfe und Klarheit zu bestimmen, was strenge unter die Gelübde und was darüber hinaus unter die Tugend fällt; dabei berücksichtigt er in besonderer Weise die religiösen Kongregationen. Die vorliegende 8. und 9. Auflage trägt den neuesten römischen Bestimmungen Rechnung, insbesondere dem Dekret über die Beichtväter in den Frauenklöstern.

Doergens, Dr Heinrich. Eusebius von Caesarea als Darsteller der phönizischen Religion. Eine Studie zur Geschichte der Apologetik. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. XII. Band, 5. Heft.) XI und 103 S. Paderborn 1915, Schöningh. M. 3.60

Ecker, Dr Jakob. Evangelium Jesu Christi nach Markus.
" " " " " " " Lukas.
" " " " " " " Joannes.
" " " Die Apostelgeschichte des hl. Evangelisten Lukas. Trier 1915, Mosella-Verlag. Jedes Einzelbändchen 15 Pfg.

Die Volksausgabe des Neuen Testamentes, die unter Approbation und Empfehlung des hochw. Bischofes von Trier nach der Uebersetzung von Professor Dr Ecker im Mosella-Verlag in Trier erschienen ist, hat bekanntlich neuerdings in einem besonders huldvollen Schreiben die höchste Anerkennung, die Belobigung und den Segen des Heiligen Vaters Papst Benedikts XV. erhalten. Dem ursprünglichen Plane entsprechend, sind nun neben der Taschenausgabe A (Evangelienharmonie und Apostelgeschichte) und der Taschenausgabe B (die vier Evangelien und die Apostelgeschichte) auch die vier Evangelien und die Apostelgeschichte in fünf getrennten Einzelbändchen (Preis 15 Pfg.) erschienen. Jedes der Einzelbändchen hat eine besondere orientierende Einleitung. Format und Ausstattung sind gleich gediegen, gefällig und handlich wie bei den bereits bekannten Taschenausgaben A und B. Auch diese Einzelbändchen werden sehr willkommen sein.

Evangelium Jesu Christi nach Matthäus. Nach der Vulgata übersetzt von Dr Benedikt Weinhart, durchgesehen sowie mit Einführung und ausgewählten Anmerkungen versehen von Dr Simon Weber, Professor an der Universität Freiburg i. Br. Taschenausgabe. Freiburg 1915, Herder.

Faist, Dr A. Sechs Trauergesänge für vierstimmigen gemischten Chor., op. 31. Graz 1915, Styria. *K* 1.50 = M. 1.30 (Partitur).

Festschrift zum 50jährigen Priesterjubiläum des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr Michael Felix Korum von Trier. 52 Seiten in Zeitschriftenformat in Umschlag geheftet mit zirka 60 Bildern. 30 Pfg.; bei Bezug von 100 Exemplaren M. 20.—, 1000 Exemplaren M. 175.—

Die Festschrift ist prächtig ausgestattet und eignet sich bei dem überaus billigen Preise vorzüglich zur Massenverbreitnng; auch für unsere Krieger wird sie eine sehr willkommene Liebesgabe sein.

Frauen-Korrespondenz. Herausgegeben vom Zentralvorstande des Kath. Frauenbundes Deutschlands. Zentralstelle Cöln am Rhein, Roonstr. 36. Erscheint in zwangloser Folge.

Friedrich, K. W. Das Blut des Lammes. Das große Rettungsmittel unserer Zeit. Mit kirchlicher Druckerlaubnis, 40 S., 20 Pf, 100 Stück M. 18.—. Mergentheim a. d. Tauber, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger.

Hessenbach, Anton. Sind wir machtlos gegen diesen Völkermord? Eine nationale Frage an die Völker deutscher Sprache, eine Gewissensfrage an Brautleute und Eheleute. Verlag: Lit. Institut Dr M. Huttler (M. Seitz) Augsburg, Domplatz. 32 S. (mit Buchschmuck von J. Hengge). 30 Pf.

Solange eine Lösung nicht gefunden ist zu der Frage, wie dem Geburtenrückgang gesteuert werden kann, ist jeder Versuch berechtigt. Vorliegende Schrift begnügt sich nicht mit den Zahlenangaben — sie geht der Sache auf den Grund. Und da gehen die Ansichten auseinander. Aber es ist interessant, gerade für den Seelsorger, die strittigen Punkte zu prüfen und etwas besseres zu suchen oder das Gesagte zu bestätigen, auch wenn manche nicht einverstanden sind. — Das unterscheidet die Schrift von manchen kleineren Schriften dieser Art, daß sie auch den Ursachen der Degeneration in diesem Zusammenhang nachgeht, da doch Kindergebären nur für die Friedhöfe nicht viel wertvoller ist als sie nicht gebären; die Tatsachen werden durch die Kriegserfahrungen nur noch ernster. Die bisherigen Versuche, das Leben gesetzlich zu erhalten, werden nicht viel mehr ausrichten als die Gesetze der Römer, die die Volksvermehrung nicht bringen konnten. Um so wichtiger und dankbarer wird die Aufgabe der Seelsorger sein, den christlichen Geist im Familienleben zu stützen und zu erneuern. Es wäre wohl sehr segensreich, wenn dazu diese Schrift den Brautleuten und den jungen Eheleuten gegeben würde. Für die Neuauflage (die in handlichem Format erscheinen wird) liegt ein Brief an die Seelsorger bei, die um ihre Meinungsäußerung gebeten werden! — Möchte dies der Sache wegen reichlich geschehen! „Die vorzügliche Broschüre war mir ein Lichtstrahl in den schweren Tagen und eine Freudenbotschaft . . .“, schrieb ein ungarischer Graf, dessen Namen einen sehr guten Klang hat. J. P.

Jugendnot und Jugendrettung. Unseren Freunden und Mitarbeitern gewidmet von den PP. Benediktinern für den katholischen Verein der Kinderfreunde. Verlag der Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Hübsch brosch. K 1.—, in Halbleinwand gbd. K 1.30, in Ganzleinwand gbd. K 1.50

Nach 25 Jahren angestrengtester Tätigkeit bietet der katholische Verein der Kinderfreunde seinen Wohltätern und Gönnern eine kleine Broschüre zur Orientierung. Zugleich beabsichtigt der Herausgeber neue Freunde für die Sache der Kinderfreund-Benediktiner zu werben und mit Liebe für die arme Jugend zu erfüllen. Das Heftchen skizziert in 110 Seiten die Grundlage, Mittel und Hauptziele des Vereines und weist mit energischen Worten auf die Daseinsberechtigung dieser „modernen Kulturträger“ hin.

Klug, P. Hubert, O. Min. Cap. Heldinnen der Frauenwelt. Biblische Vorbilder für Jungfrauen. Mit einem Titelbild. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. 12° (VIII u. 158 S.) Freiburg u. Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.40, in Pappband M. 1.80

Kolke von, P. Martinus, O. F. M. Das heilige Meßopfer zur Belehrung und Erbauung für das christliche Volk. Dülmen i. W. 1915, Laumannsche Buchhandlung. 20 Pf.

Lehen, von S. J. Der Weg zum inneren Frieden. Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht. Aus dem Französischen übersetzt von Jakob Brucker S. J. Achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Auflage. 12° (XXIV u. 452 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.40, gbd. in Leinwand M. 3.20, auch in feineren Einbänden.

Was gibt es Köstlicheres als den inneren Frieden? Dieses Gut zu erhalten oder wiederzugewinnen, dazu ist das Buch von P. Lehen ein zuverlässiger Wegweiser. Schon viele Tausende von Unruhigen und Gequälten hat das Buch auf die Bahn des Heils gewiesen. Von den vier Teilen des Buches handelt der erste von der Ergebung in die Fügungen der göttlichen Vorsehung, der zweite von der wahren Frömmigkeit und den Wegen zum Frieden, der dritte von den Mitteln zur Bewahrung des Friedens, und der vierte von den Skrupeln, den schlimmsten Feinden des Seelenfriedens. Ein wertvolles Buch nicht nur für sogenannte fromme Seelen, sondern für jeden Christen, der es aufrichtig mit seiner Seele meint. Es wird ihm Trost in den Leiden und Beruhigung in Zweifeln und Unruhen bringen. Auch der Seelenleiter wird manch wertvolle Anregung daraus entnehmen können.

Liensberger, Josef. Im Heiligen Land. Pilgerbriefe, der Jugend gewidmet. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. Mit 36 Abbildungen. 12° (VIII u. 124 S.). Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Gbd. in Leinwand M. 1.20

Lindemann, Dr H. Hin zu Christus. Ein Volksgebetbuch für die Neuzeit. Einsiedeln 1915, Benziger.

Mayrhofer, Joh. Spanien. Reisebilder. Mit 17 Bildern und einer Karte. Freiburg i. Br. 1915, Herder. Gbd. M. 4.20 = *K* 4.60

Meßbüchlein zum gemeinsamen Beten für Schulkinder. Mit den Gebeten, welche nach der heiligen Messe zu verschiedenen Zeiten vorgebetet werden. Herausgegeben von einem Priester der Diözese Augsburg. Die Bilder zeichnete Fritz Döllgast. Verlag: Liter. Institut von Dr M. Huttler, Augsburg M. Seitz. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. 32 S. kart. 10 Pf., 100 Stück M. 8.—

Ein bewährtes Meßbüchlein zum gemeinsamen Beten wird hiemit der Jugend in die Hand gegeben. Es ist der unveränderte Text des hochw. Herrn Geistl. Rates Anton Hauser, aber in neuer übersichtlicher Anordnung. Auf mehrfachen Wunsch sind die Erklärungen weggelassen, die das ungestörte Lesen erschwerten. Dafür wurde der Text durch hübsche Originalzeichnungen geschmückt; diese religiösen Vignetten werden den Kindern das Büchlein besonders lieb machen. Neu sind auch die Gebete nach der heiligen Messe, die bisher in keinem Kinderbüchlein standen, so: das tägliche Schlußgebet, die Gebete zum Heiligen Geist, zum heiligen Josef, das Kriegs- und Friedensgebet, die beliebtesten Gebete zur Mutter Gottes. Die Ausstattung ist sehr gediegen, so daß die Herren Katecheten das altbewährte und doch neue Meßbüchlein erst recht gerne zum allgemeinen Gebrauch bei den Schulkindern einführen werden.

Müller, P. Alfons C. PP. S. Das kostbare Blut Jesu Christi. Unterrichts- und Gebetbuch. Mit Lichtdruck-Titelbild. Kreuzwegbilder nach Prof. M. von Feuerstein und Kopfleisten. 352 S. Format 77 : 129 mm. In Einbänden zu M. 1.30 = Frcs. 1.65 und höher. — Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger u. Co. A. G.

Müller, P. Heinr. Worte der Liebe an die christliche Witwe. Mainz 1915, Josefs-Verlag.

Nikel, Dr Johannes. Der Hebräerbrief. (Biblische Zeitfragen, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Professor Dr J. Rohr [Straßburg] und Prof. Dr P. Heinisch [Straßburg]. Siebte Folge. Heft 6.) 48 S., Preis 60 Pfg. Subskriptionspreis für die siebte Folge (12 Hefte) M. 5.40 (pro Heft 45 Pfg.). Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Pölzl, Dr Franz X. Der Weltapostel Paulus. (Biblische Zeitfragen, gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr [Straßburg] und Prof. Dr P. Heinisch [Straßburg]. Siebte Folge, Heft 7 u. 8.) 72 S. Preis M. 1.—. Subskriptionspreis für die siebte Folge (12 Hefte) Mk. 5.40 (pro Heft 45 Pfg.). Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Der im November 1914 verstorbene Wiener Exeget, Prälat Dr Franz X. Pölzl, war ein anerkannter Paulusforscher, wie seine umfangreiche Biographie über den Weltapostel beweist. In der letzten, posthumen Arbeit, die hier vorliegt, stellt er neuerdings, und zwar im Rahmen der Biblischen Zeitfragen, die Ergebnisse seiner Paulusstudien kurz dar. In großen Zügen, ohne indes etwas Wesentliches zu übergehen, führt er uns das tatenreiche Leben des Apostels von seiner Wiege in Tarsus an vor, schildert seine Bekehrung, seine Missionsreisen, seine Gefangenschaft, seine Arbeiten, seine Leiden, seine Sendschreiben, seine große Seele, sein für Christus begeistertes Herz, sein ruhmreiches Martyrium. Auch in dieser Darstellung tritt die ruhige, der Polemik sich enthaltende Schreibart Pölzls angenehm zutage, desgleichen seine einfache, schlichte Sprache, die um so mehr den Tatsachen das Wort läßt. Gleichwohl werden wir über schwebende Probleme und Streitfragen (die sogenannte galatische Frage, Chronologie der Delphi-Inschrift, Frage der zweimaligen Gefangenschaft u. a.) genügend orientiert.

Roik, Alois. Kreuz und Leben. Ein Missionsandenken. Einsiedeln 1915, Benziger.

Sammlung sozialer Vorträge. Herausgegeben vom Zentralvorstand des Kath. Frauenbundes. Cöln a. Rh., Roonstraße 36. Selbstverlag. Einzelheft 15 Pfg., Doppelheft 30 Pfg.

Heft 26/27: Vorträge in Frauenversammlungen während der Kriegszeit von H. Dransfeld.

Heft 28: Die Hebung der Volkssittlichkeit. 1. Der Krieg und das sittliche Volksempfinden von M. Heßberger. 2. Die Stärkung des mütterlichen Verantwortlichkeitsgefühls von B. Joos.

Schall-Rossi, Klara Ida. Seele Christi, heilige mich! Gespräche der gottliebenden Seele mit ihrem Meister im Tabernakel. Deutsch von Klara Ida Schall-Rossi. 16⁰ (XII u. 130 S.) Freiburg u. Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Gbd. in Leinwand M. 1.50.

Wer kennt sie nicht, die herrlichen Liebespfeile, die einst dem glühenden Herzen des heiligen Ignatius von Loyola entflogen sind und seitdem unzähligen frommen Betern Trost, Kraft und Licht vermittelten? Eine gottliebende Seele hat sie durch ein langes Leben betrachtet und studiert und die reife Frucht dieser Studien in einem äußerlich ganz unscheinbaren Büchlein der Oeffentlichkeit übergeben. Seinen Namen hat der Verfasser nicht genannt. Offenbar war er sich dessen gar nicht bewußt, daß sein Büchlein tatsächlich eine Fundgrube der schönsten aszetischen Perlen für viele gottliebende Seelen ist.

Schiffels, Josef. Der gesamte erste Religionsunterricht. Ein Lernbüchlein für die Unterstufe der Volksschule. Mit 35 Bildern. Siebte und achte, verbesserte Auflage. 12⁰ (VI u. 80 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Kartoniert 50 Pf.

Straßner, M. Siehe, dein König kommt! Kommunionbetrachtungen und Andachten für die lieben jungen Töchter des katholischen Volkes. Mit einem Anhang der gebräuchlichen Gebete und einigen Liedern. Mit Lichtdruck-Titelbild und Kreuzwegbildern nach Prof. M. v. Feuerstein. 480 S.

Format 75:120 mm. In Einbänden zu M. 1.30 = Fr. 1.65 und höher. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E., Verlagsanstalt Benziger u. Co. A. G.

Ein Kommunionbuch für katholische Jungfrauen, das eine tiefe Kenntnis der seelischen Bedürfnisse der weiblichen Jugend unserer Tage verrät und es auch versteht, der Leserin in ihrem Anliegen weisen Rat und reichen Trost zu spenden.

Thir, Dr Anton. Johann Hus und seine Zeit. Eine Informationsschrift über den böhmischen Reformator aus Anlaß seines 500. Todestages (6. Juli 1915). [Mitteilungen des Rechtsschutzvereines für Priester der Diözese Seckau. II.] Graz 1915, Styria. K 1.—

Tongelen, von P. Dr Josef. Herr, dein Wille geschehe! Worte an leidende Christen. Mit einem Titelbild. 8° (VIII u. 290 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—, gbd. in Leinwand M. 2.70

Vorliegendes Buch bietet Seelenarznei für leidende Christen. Ursprung und Zweck der Leiden werden an der Hand der göttlichen Offenbarung und nach Aussprüchen großer Seelen in anschaulicher Weise vor Augen geführt. Die Betrachtungen des zweiten Teiles heben aus dem Leben Jesu jene Begebenheiten hervor, die für Schwergeprüfte besonders trostreich sind. Im dritten Teile folgen gleichsam als Früchte der vorausgehenden Lesungen und Betrachtungen einige Gebete, mittels deren der heimgesuchte Christ sich um Trost und Hilfe an den Herrn wendet und seine Ergebung in Gottes Willen kundtut.

Weißbrodt, Johann. Der hl. Gertrud der Großen Gesandter der göttlichen Liebe. Nach der Ausgabe der Benediktiner von Solesmes. Vierte und fünfte Auflage. (Gehört zur Sammlung „Aszetische Bibliothek.") 12° (XVIII u. 624 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.20, gbd. in Leinwand M. 5.—

Kriegs-Literatur.

Albuin, P. O. C. Für Gott und Vaterland. Ein Weckruf an das christliche Volk zum Kampfe gegen die Weltmacht der Freimaurerei. Uznach 1915, K. Oberholzers Buchdruckerei.

Benzigers Brachzeitbücher. Ins Feld und für Daheim. Eine Sammlung guter Novellen, Erzählungen und Humoresken. Handliche, billige Broschürchen in solidem, zweifarbigem Umschlage, geheftet und beschnitten. Hefte vom gleichen Umfange werden zu Folgen (Serien) vereinigt. Innerhalb jeder Folge bleibt der Preis für alle Hefte unverändert. — Erste Folge (Serie): Jedes Heft 20 Pfg., 25 Cts.; 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte Mk. 9.—, Frs. 11.25; 100 Hefte Mk. 16.—, Frs. 20.—

Mit der Herausgabe der in zwangloser Fortsetzung erscheinenden „Brachzeitbücher" begegnet der Verlag Benziger & Co. einem durch den Völkerkrieg vor allem bei den Soldaten, dann aber auch bei uns daheim allgemein wachgerufenen und sich stets noch steigernden Bedürfnisse nach äußerst billiger und dabei doch wirklich gediegener, guter Unterhaltungslektüre in handlichen, bequemen Bändchen. Bis jetzt sind von der ersten Serie erschienen:

Nr. 1. Der krumme Rekrut und Quitt! Zwei Kriegserzählungen von M. Karl Böttcher.

Nr. 2. Das Heldenlied. Geschichte eines Schweizer Rekruten von E. Bell.

Nr. 3. Der Büßer vom Stephansdom und Der Beryllschmuck. Zwei Wiener Erzählungen von A. Hruschka.

Nr. 4. Ballon Xerxes, tragikomische Skizze aus dem Garnisonsleben, und Ein Erlebnis. Erzählung von K. Palffy.

Nr. 5. Der kleine Hussein. Ein türkischer Heldenjunge von A. G. Krüger.

Nr. 6. Der Bilmesschneider. Erzählung aus dem Böhmerwalde von Anton Schott.

Beßler, P. Willibrord. Marientrost. Ein Büchlein für alle, denen der Krieg Wunden schlug. 8⁰ (VIII u. 72 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. 80 Pfg.

Bierbaum, Athanasius. Kriegsgrüße aus der Heimat. Unseren Feldgrauen gewidmet. Mit Kriegshirtenbrief des Armeebischofs. Dülmen i. W. 1915, Laumannsche Buchhandlung. 20 Pfg.

Buol, M. v. Komödien und Tragödien. Aufwärtsbroschüre. Cöln 1915, St. Josef-Verein. 20 Pfg.

Die Wahrheit über Menschen und Ereignisse im Königreiche Italien. Enthüllungen von J. A., geheimen Agenten des Grafen v. Cavour.

Dillmann, Stephan. O. M. I. Im Dienste der Verwundeten auf dem westlichen Schlachtfelde. (Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde, 10. Bd.) Fulda 1915, Aktiendruckerei. 30 Pfg.

Gatterer, P. M. Geistlicher Sanitätsdienst. Innsbruck 1915. Felizian Rauch. 20 h. 50 Stück 9 K.

Das treffliche Schriftchen behandelt in der dem bekannten Verfasser eigenen knappen und präzisen Form die erste geistige Hilfe in Todesgefahr: die „vollkommene oder Liebesreue", das „heilige Bußsakrament", den „Beichtsegen" und die „Beichtpflicht". Möchte doch das Büchlein reichlich an unsere Soldaten im Felde verteilt werden; es wird manche Seele retten.

Gspann, Dr Joh. Chrys. Der katholische Priester im Weltkrieg. 40 S., 16⁰, 24 h. 50 Stück 10 K 80 h. Innsbruck. Verlag Fel. Rauch.

Hermenegild, P. Unsere gefallenen Helden. 168 S. München. J. Pfeiffer, Herzogspitalstraße 6. Lwd. 70 Pfg., Gold 1 Mk.

Höhler, Dr M. Goldene Früchte aus blutiger Saat. Dem Andenken unserer Gefallenen gewidmet. 1. bis 10. Tausend. Mainz 1915. Verlag von Kirchheim & Co. 16⁰, 56 S. 20 Pfg.

Huber, Dr August. Die göttliche Vorsehung. 1. und 2. Auflage. (Die Kreuzesfahne im Völkerkrieg. Erwägungen, Ansprachen und Predigten, gesammelt und herausgegeben von Dr Josef Schofer und Dr Albert Kieser. Neuntes Bändchen.) 8⁰ (VIII u. 182 S.) Freiburg und Wien I., Wollzeile 33, 1915, Herdersche Verlagshandlung. 2 Mk., geb. in Leinwand 2 Mk. 50 Pfg.

Die drei ersten Vorträge geben eine gründliche dogmatische Belehrung über den Inhalt der in Frage stehenden Glaubenswahrheit. Die anderen Reden gehen zum größten Teil auf die Schwierigkeiten ein, welche gegen die göttliche Vorsehung häufig erhoben werden. Ein Vortrag handelt im besonderen vom Weltkrieg im Lichte der Vorsehung.

Die dogmatisch und apologetisch gut durchgeführte volkstümliche Studie wird gewiß sowohl den Geistlichen für ihre Predigten als auch den Laien zur frommen Lesung eine willkommene Gabe sein.

Keppler, Dr Paul Wilhelm, Bischof. Unsere toten Helden und ihr letzter Wille. 1. bis 10. Tausend. 12⁰ (32 S.) Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. 30 Pfg.

Auf Allerseelen richtet der Bischof an die ganze Nation einen erschütternden Mahnruf, den im Krieg gefallenen Helden die Treue zu halten und ein dankbares und frommes Andenken zu bewahren. Dann leiht er den Toten selbst das Wort, um in gewaltiger, zu Herzen dringender Sprache ihren letzten Willen kundzugeben und die Ueberlebenden darauf zu verpflichten.

Knecht, Dr August. Der Völkerkrieg als Prediger des Vertrauens. 8⁰ (IV u. 32 S.) Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. 50 Pfg.

Kriegsandacht. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste in Wechselgebeten zusammengestellt. Dülmen i. W. 1915, Laumannsche Buchhandlung. 5 Pfg.

Löhr, Dr Josef. Der Krieg und das Schicksal der Kirchen Frankreichs. Cöln 1915, Bachem. 1 Mk.

Mack, Dr F. Krieg und Weltanschauung. Einsiedeln 1915, Benziger.

Oer v., P. Seb., O. S. B. Feldbrief 1: Ein Feldzug der Lüge. 50 Stück 1 Mk. 50 Pfg. Feldbrief 2: Wie erzieht man Soldaten? 50 Stück 5 Mk. Feldbrief 3: Wie lange noch? 50 Stück 3 Mk. Feldbrief 4: Behüt' euch Gott! 50 Stück 3 Mk. Cöln-Mainz (St. Josef-Verein).

Pfeiffers Buch-, Kunst- und Verlagshandlung, München. Geistliche Kriegsausrüstung. 5 Pfg., 100 Stück 3 Mk. 50 Pfg. Gebet zu den sieben Zufluchten. 3 Pfg., 100 Stück 2 Mk. Gebet der Hinterbliebenen gefallener Krieger. 2 Pfg., 100 Stück 1 Mk.

Radermacher, H. J. Die Organisation der Militärseelsorge in einer Heimatgarnison. Ein Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens unseres Heeres im Kriegsjahr 1914/15. 8° (64) M. Gladbach 1915, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. Mk. 1.20

Alle die Militärseelsorge einschließenden Fragen werden in der Abhandlung aufgerollt, ihre praktische Lösung in eingehenden Ausführungen mitgeteilt und ihr Erfolg, vielfach an der Hand der Statistik, dargetan. Mit besonderer Ausführlichkeit wird auch der kriegsgefangenen Verwundeten gedacht — ein Kapitel, das im neutralen Auslande weitgehende Verbreitung verdiente.

Rechmann, Johann. Zurück nach Sinai, Ewigkeitsdonner im Kriegsgetümmel. Zeitgemäße Kriegsbetrachtungen über die heiligen zehn Gebote Gottes im Anschlusse an die Heilige Schrift. Mit Genehmigung der geistl. Obrigkeit. 8°, 96 S. Dülmen i. W. Verlag A. Laumann. Kartoniert 50 Pf.

Sailer, Joh. Mich., Bischof. Gotteskraft in Leidensnacht. Kl. 8° (VIII u. 188 S.) Mergentheim a. d. Tauber, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. M. 1.60, in Leinen geb. M. 2.60

Bischof Sailers Buch spendet Trost und Kraft. Es gehört unstreitig zum Besten, was über Leid und Schmerz geschrieben wurde. Bischof Sailer gibt klassisch-schönen Unterricht über den göttlichen Zweck der Leiden und Trübsale.

Schlich, Dr Joh. Trauere nicht! Ewigkeits- und Trostgedanken für die Hinterbliebenen gefallener Krieger. Saarlouis 1915, Hausen, Verlagsgesellschaft m. b. H.

Schrönghamer-Heimdal. Helden der Heimat. Kriegserzählungen und Erlebnisse eines Mitkämpfers. 12° (VIII u. 180 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Kartoniert M. 2.20. — Derselbe: Kriegssaat und Friedensernte. Gesammelte Kriegsaufsätze eines Mitkämpfers. 12°. (VIII u. 100 S.) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung Kartoniert M. 1.20

Schulz, Dr Alfons. Die sittliche Wertung des Krieges im Alten Testament. (Biblische Zeitfragen gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Professor Dr J. Rohr-Straßburg und Professor Dr P. Heinisch-Straßburg. Siebente Folge. Heft 10.) 48 S. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 60 Pf. Subskriptionspreis für die siebente Folge (12 Hefte) M. 5.40 (pro Heft 45 Pf.).

Zu der zahlreichen Kriegsliteratur kommt hier ein alttestamentlicher Beitrag. Der Verfasser läßt, ohne Vollständigkeit zu beabsichtigen — dazu ist der vorhandene Stoff für ein Heft der „Biblischen Zeitfragen" zu groß — eine Reihe von Kriegen und Kriegsgeschichten, von Kriegsliedern und Prophetensprüchen über Kriege an unserem Auge vorüberziehen. Proben, besonders aus den poetischen und prophetischen Büchern in rhythmischer Uebersetzung, erläutern die Darstellung. Behandelt werden der Sieg Israels am Roten Meer und das sogenannte Meerlied, der Sieg über die Amalekiter, das für uns so befremdliche Banngelübde, die pragmatische Darstellung der Kriege im Richterbuche, die jedes Unglück im Krieg als Strafe Gottes, jeden Sieg als Belohnung

auffaßt. Ausführlich wird eingegangen auf das Deboralied und Jeftes Kriegsgelübde. Es folgen der Gebetssieg Samuels, Heldentaten Sauls und Jonatans und mehrere Züge aus der Kriegstätigkeit des Soldatenkönigs David und seiner Getreuen.

Thomas von Kempen. Nachfolge Christi. Feldausgabe in Leinwandband, Taschenformat. München 1915, J. Pfeiffer, Buch- und Verlagshandlung. 50 Pf, bei Partiebezug billiger.

Vom Wiedersehen nach dem Tode. Trostgedanken. Dülmen i. W. 1915, A. Laumann. M. 1.—

Eine in katholischen Kreisen wohlbekannte Persönlichkeit, die nicht genannt sein will, ist der Verfasser der vorliegenden Schrift. Auch ihm hat der Krieg einen blühenden Sohn hinweggerafft. „Ich darf mitreden", sagt er, „von tiefem Leid und mit Herzblut sind diese Blätter geschrieben."

Allen, denen der Tod, wie ihm, ein Stück vom Herzen gerissen, will seine Schrift Trost und Frieden bringen. Von sämtlichen Trostbüchern unserer Tage behandelt sie den erhabensten und schönsten Gedanken: Wiedervereinigung nach dem Tode!

Die felsenfeste Wahrheit dieses Gedankens muß sich jedem mitteilen, der die echt christlichen Ausführungen liest. Sie gehen aus von der Unsterblichkeit und klingen hinüber in den ergreifenden Schluß: „Mein Sohn, mein Sohn, auf Wiedersehn!"

Wolf, Heinrich. Unseres Volkes Stunde. Predigten und Ansprachen. Essen (Ruhr). Fredebeul & Koenen. M. 1.50

Kalender für 1916.

Benzigers Marienkalender für das Jahr 1916. 24. Jahrgang. In mehrfarbigem Umschlag mit Farbendruck-Titelbild, über 100 Illustrationen, worunter 4 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 130 S. 4°. Preis pro Exemplar 50 Pfg. = 60 h = 60 Cts. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1916. 76. Jahrgang. In zweifarbigem Umschlag mit Farbendruck-Titelbild, zirka 80 Illustrationen, worunter 6 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus, 112 bis 128 S. 8°. Preis pro Exemplar mit Chromobild 40 Pf. = 56 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pfg. = 42 h = 40 Cts. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G, Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els.

Frommes Kalender für den katholischen Klerus Oesterreich-Ungarns. 1916. Redigiert von Roman G. Himmelbauer, Chorherr von Klosterneuburg. Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11, Verlagshandlung Karl Fromme. Preis mit Postzusendung K 3.60.

Liebeswerk-Kalender für das Kind und seine Freunde zugunsten der verlassenen Kinder der Gefallenen. 1916. Linz, Rudigierstraße 8. Preis 20 h.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1916. 51. Jahrgang. Regensburg, Pustet. Preis 50 Pf.

Taschenkalender und Kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge 1916. Redigiert von Dr K. A. Geiger, o. Hochschulprofessor am Kgl. Lyzeum Dillingen. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis in biegsam Ganzleinenband M. 1.20. inkl. Porto M. 1.30

St. Xaverius-Kalender für das Jahr des Heiles 1916. I. Jahrgang. Wien, VIII., Strozzigasse 41. Verlag der katholischen Missionsfreunde. Preis 60 h = 50 Pfg. = 60 Cts. Ueberzahlungen werden dankbarst angenommen.

Ein seltener Gast tritt heute über die Schwelle, ein Gast aus dem fernen Indien, dem alten Wunderlande. Im Namen von Hunderten von armen katholischen Missionären und ihren Schützlingen, den verlassenen Heiden,

Waisen und Witwen bittet er um freundliche Aufnahme, die ihm jeder Katholik gerne gewähren wird. Groß ist die materielle Not in Indien, trotz der verschwenderischen Fülle, mit der die Natur dieses Land ausgestattet hat; noch größer aber ist das geistige Elend Indiens. Mit den Missionsnöten und Aussichten Indiens will der vorliegende Kalender den geehrten Leser bekannt machen. Mehr als 320 Millionen Heiden harren in Indien noch auf die frohe Botschaft.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr Matthias Hiptmair in Linz.

1. Die Religion im Kriege — Licht und Schatten. Befürchtungen. Christliche und dogmatische Toleranz. 2. Amtliche und nichtamtliche Kundgebungen zur römischen Frage. Dr Ebers und Dr Hilgenreiner. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten der Frage. Unser Standpunkt. 3. Verschiedenes: Ein Stück Hirtenbrief. Die Oratio s. Clotildis. Notruf aus den Spitälern als Anerkennung der katholischen Seelsorge.

1. Je näher hoffentlich das Ende des blutigsten und verbrecherischesten aller Kriege kommt, desto mehr beschäftigen sich die Geister mit der Feststellung seines Ergebnisses. Soll und Haben werden berechnet, Gewinn und Verlust wird abgemessen. Auch für die Religion und Kirche stellt man die Rechnung zusammen, denn auch für diese hat der lange, ausgedehnte Kampf ansehnliche Posten geschaffen. Ob die Rechnung günstig ausfallen wird? Wir wissen es noch nicht. Als im August 1914 der gewaltige Sturm orkanartig losbrach, konnte man frohe Hoffnung hegen. Unsere Soldaten aus allen Nationen zogen im großen und ganzen mit Gott ins Feld. Sie hatten im Angesichte des ungeheuren Ernstes der Ereignisse ihr Gewissen in Ordnung gebracht und an der Kommunionbank Herzenskraft geholt. In ihrer Tasche lagen Rosenkranz und Gebetbuch. Tiefgläubige Söhne eines gläubigen Volkes waren es, die zum Schwerte griffen. Die Daheimgebliebenen beteten seither mit der Kirche Tag für Tag um des Himmels Schutz für sie und um Sieg für ihre Waffen, sie bringen öffentlich und im geheimen unzählige Opfer an Entbehrung und Liebe. Gott ist aller Zuflucht und Kraft geworden. Als nun gar die Soldatenbriefe aus den Schlachtfeldern eintrafen voll religiösen Sinnes und Gottergebenheit, da wurden die schönen Worte wie kostbare Perlen gesammelt, an die Schnur gereiht und öffentlich gezeigt. Die Kriegsandachten, Kriegsprozessionen, Missionen und Wallfahrten bewiesen, daß das Volk weiß, wo wahre Hilfe und Trost zu suchen und zu finden ist. Viele haben wieder den Wert der Religion erkannt und sich bekehrt. Nun hieß es, der Krieg ist ein Missionär, ein Exerzitienmeister, ein Apostel und Prediger, der Krieg hat religiöse Erneuerung, religiösen Aufschwung, einen Wendepunkt im kirchlichen Leben gebracht, er, der große Meister und Wundertäter in der großen Zeit! Der Apostolische Feldvikar, Bischof E. Bjelik, hat dem Feldklerus für die ausgezeichnete Leitung der

Seelsorge, für seinen Opfer- und Heldenmut in den gefährlichsten Lagen und schwierigsten Stellungen das höchste Lob gespendet, so daß feststeht, daß auch von dieser Seite das Herrlichste geleistet worden ist. Auch die Andersgläubigen machten nicht andere Beobachtungen. Sie hegten noch mehr stolze Erwartungen, wie aus ihrer Presse hervorgeht, als wir; sie zogen noch kühnere Folgerungen, wenn sie hörten, daß ihre Lieder „Eine feste Burg ist Gott“ und „Wir treten zum Beten vor Gott den Gerechten“ in den Schützengräben gesungen wurden; sie träumten von einer neuen Epoche des religiösen Lebens, wenn erst die kampferprobten Krieger in die Heimat zurückgekehrt sein würden. Also herrliche Aktivposten für Glaube und Religion.

Allmälich aber zeigte der Krieg auch ein anderes weniger schönes Gesicht, so daß man sich schon gezwungen sieht, Eintragungen auch in das Schuldbuch zu machen. Nicht alle, die ins Feld zogen, nahmen die Waffenrüstung des Glaubens mit. Neben dem Beter steht auch der Spötter, der Lasterhafte, der Ungläubige. Nicht bei allen weckte der Schlachtendonner höhere Gefühle, ernstere religiöse Gedanken, nicht jeden bekehrte der Anblick des Todes, sondern manche sind denen ähnlich, die in der Apokalypse (9. 20, 21) beschrieben werden. Der Krieg erweist sich zum Teil als Verführer, als Zerstörer, der die menschlichen Leidenschaften nicht dämpft und zügelt, sondern eine unheimliche Steigerung derselben verursacht. So war es bei Kriegen von jeher. In allen Ländern spielen sich Lieferungsprozesse ab und erfolgen Verurteilungen wegen Preistreibereien, die ein grelles schlimmes Licht auf den mangelhaften Gerechtigkeitssinn so vieler werfen. Die schändlichen Krankheiten greifen verheerend um sich und drohen die Volkskraft zu zerstören. Theaterdirektoren glauben noch immer Stücke auf die Bühne bringen zu müssen, die den Ehebruch und Gattenmord lehren, und kein volles Haus zu bekommen, wenn nicht die Sinnlichkeit gereizt wird. Erheben sich warnende Stimmen dagegen mit dem Hinweis auf den furchtbaren Ernst der Zeit, so läßt die große Presse ungesäumt ihre Peitschenhiebe auf die „Zeloten“ niedersausen, die aus der freien fröhlichen Welt eine Welt der Büßer und Kopfhänger machen möchten. Allenthalben mehren sich die Klagen über die Verrohung, die überhand nimmt im kleinen wie im großen, und eine Gefahr wird für die sonst so hochgepriesene Kultur. Den Gipfel der schandbarsten Roheit hat wohl Cadorna durch die zwecklose Zerstörung der schönen Stadt Görz erklommen. Man hatte gehofft, daß der Krieg bei der Sozialdemokratie der Religion günstige Wirkungen hervorbringen werde und wollte solche auch schon gesehen haben. Aber jetzt erfahren wir aus der „Christlichen Welt“, daß seit den letzten Monaten eine Rückwärtsbewegung eingesetzt habe. Führer der Gewerkschaften, der Jugendbewegung, der Presse wollen behaupten, daß jetzt erst die wahre Entscheidung der Sozialdemokratie gegen die Religion stattgefunden habe. In der Presse wird absichtlich jeder religiöse Ton vermieden und kein Wörtchen mehr gebraucht,

das an Religion erinnern könnte. Die Jugendarbeit hat gerade während des Krieges grundsätzlich auf alle Religion, ja auf die Verwendung jedes idealistisch-religiösen Moments verzichtet. Die Gewerkschaften haben noch stärker als früher jede ethisch-religiöse Beeinflussung, die in ihren Kreisen versucht wurde, abgelehnt. Es besteht keine Hoffnung mehr, daß von der anfänglichen religiösen Erregung der Massen viel übrig bleiben könnte.

Das wird so recht begreiflich, wenn man sich die religiöse Lage vor dem Kriege vergegenwärtigt. Niemand hat diese Lage zutreffender mit einem einzigen Satze gekennzeichnet als der Heilige Vater, der in einer Rede gesagt: „Man muß sich bewußt sein, daß der Friede nicht ohne göttliche Zulassung und Erlaubnis den Erdkreis verließ, damit nämlich die Menschen, die all ihr Sinnen auf irdische Dinge gerichtet hatten, sich für das Vergessen und Vernachlässigen Gottes durch gegenseitige Verwüstungen selber bestrafen.“ Die Gottvergessenheit infolge der Jagd nach dem Irdischen, im Genuß des Zeitlichen, in der abgöttischen Hochschätzung der Dinge dieser Welt war grenzenlos. Die Diesseitigkeitsstimmung der Zeit war deshalb so vielfach antireligiös und antikirchlich gerade in jenen Kreisen, wo die Welt die größten Fortschritte gemacht: in den Industriezentren und in den Städten, wo die Technik und profane Wissenschaft ihre Triumphe gefeiert hat. Daß eine solche Lage auch ein Krieg, und wäre er noch schrecklicher und blutiger als der heutige, nicht mit einem Schlage ändert, liegt auf der Hand. In der Weltpolitik galt bei den meisten das Interesse und nur das Interesse als Quelle des Rechtes, als Motiv und Ziel der Handlungen, als Rechtfertigung der ärgsten Verbrechen, des Mordes, des Raubes, des Verrates, des Angriffes, der Vernichtung des Nachbars. Im Namen des eigenen Interesses nahmen Serbien, Rußland und Italien das Recht in Anspruch, Oesterreich zu zerreißen, und im gleichen Namen hatten England und Frankreich beschlossen, Deutschland zu zertrümmern. Da die Wasser von oben nach unten fließen, so gewannen diese irdischen Interessegedanken nach und nach in den niederen Schichten der menschlichen Gesellschaft immer größere Verbreitung und suchten nicht ohne Erfolg den christlichen Glauben und die christliche Moral zu verdrängen. Wir lasen zu Beginn des Krieges als Folgen dieser Zeitgesinnung Sittenschilderungen, die haarsträubend sind. Sie betrafen die Ueberhandnahme des Neu-Malthusianismus, den Kampf gegen die Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe, das Verlangen nach Freigabe der Päderastie, den systematischen Angriff auf das keimende Leben, den Unglauben bei den sogenannten Intellektuellen, die Verleumdungen, Verdächtigungen und Verachtung der Priester und der kirchlichen Handlungen, die höchstens als Schmuck der Familienfeste und -ereignisse Geltung besitzen sollten, kurz Dinge, die mit Religion, mit ewigen Wahrheiten und mit Gott nichts zu tun haben, die aber auch nicht auf einmal und im Handumdrehen zu bessern und zu beseitigen sind; das sind eben Dinge,

die ihre Wurzeln zu tief in die Erde treiben und nach Möglichkeit fortwuchern. Wenn nun angesichts solcher Wahrnehmungen und Erwägungen die Hoffnung auf reichen religiösen Kriegsgewinn herabgestimmt wird, so ist das begreiflich. Es fehlt aber schon nicht an solchen, die mit Besorgnis und Bangen in die Zukunft schauen. Sogar solche gibt es schon, die den scharfen Windzug eines kommenden Kulturkampfes zu verspüren glauben, sei es nun in was immer für einer Form. Es muß nicht gerade die plumpe Bismarckische sein; es gibt auch feinere Formen. Auch wäre es nicht das erstemal, daß nach einem Kriege die Waffen gegen die Kirche gekehrt würden, wie so manche von uns sich erinnern können, die die Jahre 1859, 1866 und 1870 erlebt haben. Es ist besser, sagte einst Gambetta zum Fürsten Hohenlohe, man läßt die Parteien auf die Kirche los, als daß sie gegenseitig sich zerfleischen. Daher auch sein bekanntes Schlagwort: Der Klerikalismus ist der Feind. Und schon vor Jahresfrist schien einen deutschen Bischof die trübe Ahnung von einem derartigen Ereignisse beseelt zu haben, als er schrieb: „Die Katholiken tragen Schulter an Schulter mit den andersgläubigen Mitbürgern ihren redlichen Teil an den Lasten des Krieges. Hoffentlich wird dem katholischen Volksteil nicht Galle und Essig in die Siegesfreude gemischt wie nach dem letzten Krieg.“ Wir wollen gleichfalls hoffen, daß es nicht geschehe, aber im Plane der göttlichen Vorsehung könnte es dennoch liegen, uns einer neuen derartigen Feuerprobe auszusetzen, wie manche aus gewissen Erscheinungen schließen, sei es, damit wir unsere Glaubensstärke in besonderem Lichte zeigen können, sei es auch, um die wirklich drohende Gefahr der dogmatischen Toleranz, des Indifferentismus und Latitudinarismus, die der Syllabus Pius' IX. als Irrtum kennzeichnet, von den Katholiken fernzuhalten. Daß eine solche Gefahr besteht, kann wohl nicht geleugnet werden. Die christliche Toleranz, die im Kriege herrliche Triumphe feiert, die der Heilige Vater durch seine unermüdliche Tätigkeit in der Milderung der Kriegsleiden glänzend übt, die von jeher ein Gebot des Christentums und der Kirche ist, diese christliche Toleranz wird nicht immer mit der nötigen Klarheit und dem gebotenen Vorbehalt gepredigt und eingeschärft, sondern auch mit der dogmatischen Toleranz verwechselt oder doch mit ihr vermengt. Das Wort des deutschen Kaisers, daß er keine Parteien mehr kenne, welches er auf die Konfessionen gewiß nicht anwenden wollte in dem Augenblicke, wo er zu seinen Untertanen als Staatsbürger, nicht als Religionsbekenner sprach, wird nur zu oft mißverstanden oder mißbraucht. Aber hingerissen von der Schönheit und dem Zauber des friedlichen, einträchtigen Zusammenlebens der Soldaten in den Schützengräben und Spitälern, übersehen und vergessen manche, daß es eine verbotene communicatio in sacris gibt und die Dogmen die unveräußerlichen Prinzipien und die unentbehrlichen Grundsätze für das religiöse Leben bilden, die keiner Verwässerung, geschweige

denn der Beseitigung preisgegeben werden dürfen. Wohin man mit einer Preisgabe in letzter Instanz käme; zeigt in den Reihen der Andersgläubigen der Hamburger Pastor Hunzinger. Hunzinger wünscht als Kriegsgewinn, als Ergebnis des Völkerkampfes einen neuen Lebenstypus der Kirche, der nicht mehr eingeordnet sei in die Begriffswelt des Urchristentums und der Theologie, nicht mehr Intellektualismus, sondern Gefühl. Das alte Christentum der Dogmen, meint er, und der kirchlichen Bekenntnisse ist im Kriege bankrott geworden; daher fort mit ihnen und dafür Pflege einer schlichten dogmenfreien Frömmigkeit. Diese verstehe unser Volk, diese will es, diese ist möglich, wie der Krieg gezeigt hat. Und aller Streit in der Kirche wird aufhören. So meint ein Hamburger Pastor, und die Logik kann ihm nicht abgesprochen werden, wenn man an den Dogmen einmal rütteln läßt. Aber Christentum wäre das nicht mehr und der Streit dürfte dann erst recht angehen. Man kann also noch nicht mit Sicherheit wissen, wie der religiöse Kriegsgewinn ausfallen werde.

2. Amtliche und nichtamtliche Kundgebungen zur römischen Frage. Seit Italien seinen ruchlosen Krieg gegen Oesterreich begonnen hat und ruhmlos fortsetzt, steht auch die römische Frage auf der Tagesordnung und ihre Behandlung in Büchern, Broschüren und Zeitungen dauert ohne Unterbrechung an. So sah sich denn das italienische Ministerium endlich gezwungen, sein bisheriges Schweigen zu brechen und durch den Mund seines Justizministers Orlando eine öffentliche Erklärung abzugeben. Orlando benützte als Gelegenheit dazu seine Rede, die er über den Krieg in Palermo hielt und sagte: Die italienische Regierung habe unter anderen Schwierigkeiten auch die der gebührenden Behandlung des Papstes überwunden, indem sie einfach das Gesetz, welches die geistliche Souveränität des Papstes anerkenne und garantiere, weitherzig gedeutet und angewendet habe. So habe in einer Zeit, die kein Prinzip und kein Recht geschont, und in der sich die feierlichsten internationalen Verbindlichkeiten als nichtig erwiesen haben, der Papst die Kirche ohne Beschränkung des Rechtes seiner Freiheit und Sicherheit und seines Ansehens regieren können. So der Minister. Der Heilige Vater Benedikt XV. säumte nicht, dem amtlichen Redner zu antworten und zwar bei der feierlichsten Gelegenheit, die es gibt, in dem am 6. Dezember bei Anwesenheit von zweiundzwanzig Kardinälen abgehaltenen Konsistorium. Und diese Antwort lautet klar und deutlich, ebenso taktvoll als entschieden also: Die Lage des Oberhauptes der katholischen Kirche, in die es durch Italien sich versetzt sieht, gewährt nicht die zur Kirchenregierung unbedingt notwendige volle Freiheit. Das hat er gleich seinen Vorfahrern vor dem Krieg schon erklärt und beklagt. Jetzt aber während des Krieges sieht jedermann, wie schwer die Unzuträglichkeiten für die Kirche und den Apostolischen Stuhl sind und wie sehr sie die Würde des obersten

Hirten verletzen. Wenn auch den Regierungsmännern die Absicht nicht fehlt, jene Unzuträglichkeiten zu mildern oder zu beseitigen, so beweist diese Absicht allein schon, daß die Lage des Papstes von den Staatsgewalten abhängig ist und beim Wechsel von Menschen und Umständen noch mehr verändert und verschlimmert werden kann. Nun kann doch kein verständiger Mensch behaupten, daß eine so ungewisse und anderer Leute Willkür unterworfene Lage die dem Apostolischen Stuhle zukommende ist. Um von anderen offenkundigen Unzuträglichkeiten zu schweigen, bedeutet der Umstand, daß beim Ausbruch des Krieges einige beglaubigte Botschafter auswärtiger Regierungen zur Wahrung ihrer persönlichen Würde und der Vorrechte ihres Amtes Rom verlassen mußten, für den Apostolischen Stuhl eine Minderung eines eigenen angestammten Rechtes und die Schmälerung einer notwendigen Garantie sowie die Beraubung des ordentlichen und vor allem angemessenen Mittels zur Behandlung seiner Angelegenheiten mit den auswärtigen Regierungen. So ist sogar auch der Verdacht entstanden, daß der Papst bei Behandlung der Angelegenheiten der kriegführenden Völker sich von den Einflüsterungen jener bestimmen lasse, die bei ihm noch Vertretungen haben. Die vermehrten Schwierigkeiten bezüglich des Verkehres zwischen ihm und der katholischen Welt erschweren ihm auch die Bildung eines genauen und vollständigen Urteils über die Kriegsereignisse zum Schaden seiner Friedensbestrebungen. Eine solche Sprache hatte man in Montecittorio nicht erwartet, und Salandra, stolz wie ein siegreicher Feldherr, erklärte, seine Fahne vor dem Vatikan nicht senken zu wollen. Und der Justizminister verkündete in gereiztem Tone in der Kammersitzung, daß das Garantiegesetz ein objektives Dokument sei, das rein internen Charakter habe, seit 1871 bestehe und bestehen bleibe, es besitze keinen kontraktlichen Charakter, welcher irgend jemanden außer den italienischen Staatsorganen ein Anrecht zur Zustimmung, Ergänzung oder Beanständigung gebe. Das Papsttum habe es noch nie so gut gehabt als jetzt unter Italien. Die Gesandten Oesterreichs und Deutschlands beim Vatikan seien auf eigenen Antrieb abgereist, was Italien nichts angehe. Mehr wußte der Minister nicht zu sagen, aber es war das schon zu viel, denn keine dieser ministeriellen Behauptungen entspricht der Wahrheit und den Tatsachen. Was die Abreise der Gesandten anbelangt, so ist es Tatsache, daß die Regierung ihnen die unkontrollierte Chiffrekorrespondenz verweigerte, was Voraussetzung jeder diplomatischen Tätigkeit ist, sie wenigstens der Aufsicht des Vatikans unterstellen wollte, so daß sie also zum Schutze ihrer Würde und ihres Amtes zur Abreise sich gezwungen sahen. Daß es der Gefangene im Vatikan gut habe, ja besser als früher, ist nur Hohn. Daß das Garantiegesetz nur ein internes staatliches Recht sei, ist richtig, aber auch sein Grundfehler, an dem es zusammengebrochen.

Es trifft sich gut, daß der Professor des öffentlichen Rechtes an der Universität Münster, Dr Ebers, sein Buch: „Italien und das

Garantiegesetz" herausgegeben hat.[1]) Dr G. J. Ebers weist darin nach, daß gerade das Garantiegesetz im Weltkrieg seinen Zusammenbruch gefunden (und daher als ebenso nichtig sich erwiesen habe, wie andere feierliche Verträge, auch der des Dreibundes, an die der Minister in Palermo gedacht). Das famose Gesetz mußte, weil auf Sand gebaut, beim ersten Windstoß stürzen, da die Gesetzgeber den internationalen Charakter des Papstes absichtlich übersahen und ein innerstaatliches Recht schufen. Sie machten das Oberhaupt der Weltkirche zum Privilegienträger Italiens, dem sie die Gnadengabe eines Jahresstipendiums zuwiesen. Sie hielten es nicht einmal für notwendig, ihrem Gesetze die Sicherung eines unabänderlichen Verfassungsstatutes zu verleihen, sondern überließen alles den Launen eines Ministeriums und Parlamentes. In der Tat gestattete die Regierung des öfteren die Verletzung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes, ließ von der Presse, der Loge, den Radikalen die geheiligte Person des Papstes ungestraft beschimpfen, und seit dem Kriege darf er als „Söldner Oesterreichs", als Feind Italiens trotz seiner peinlichsten Neutralitätshaltung verschrien werden, ja die Loge darf zum Volkssturm auf den Vatikan aufrufen und eine Strafexpedition fordern. So sieht die weitherzige Behandlung des Garantiegesetzes aus, von der Orlando so große Worte macht. Und merkwürdig, die Staatsmänner Italiens, deren Blicke ins Weite, fast ins Unermeßliche schweifen, wo es sich um ihre „Aspirationen" handelt, haben bezüglich des Papstes eine so enge, kurzsichtige Auffassung, als ob es sich um einen Menschen handeln würde, der eine weit kleinere Stellung als der Fürst von Monaco einnimmt. Sie verschließen freilich ihre Augen absichtlich, und es wird Sache der katholischen Welt sein, sie ihnen zu öffnen. Nun ist die Welt schon an der Arbeit, besonders seit Italiens Soldaten am Isonzo kämpfen und sterben, dieses Werk zu vollbringen. Seither mehren sich die Stimmen in erfreulicher Menge, die den internationalen Charakter der römischen Frage und des Papsttums laut verkünden und zum allgemeinen Bewußtsein bringen, die insbesondere die Lösung der römischen Frage verlangen. Wir verweisen unter den vielen literarischen Erzeugnissen auf die Schrift des Universitätsprofessors Dr Karl Hilgenreiner in Prag: „Die römische Frage nach dem Weltkrieg."[2]) Diese schön geschriebene, ziemlich umfangreiche Broschüre, ausgestattet mit einer reichen Literatur, gibt eine klare Darstellung unseres Themas, seines Wesens, seines Rechtes und der Notwendigkeit seiner befriedigenden Lösung. Natürlich kommt es auf das Wie der Lösung an — und das getraut sich kaum jemand in entschiedener, bestimmter Weise zu sagen. Kommt man zu diesem

---

[1]) Verlag und Druck von J. P. Bachem, Cöln. Pr. M. 1.25. Vgl. die Broschüre „Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges" von Josef Blatz, Pfarrkurat in Baiertal. Verlag „Unitas" in Bühl, Baden. Pr. 50 Pf. — [2]) Druck und Verlag der Bonifatius-Druckerei in Prag.

Wie, so möchte man ausrufen: hic haeret aqua! Man bringt allerdings die Sprache auf verschiedene Lösungsmöglichkeiten, aber keiner gönnt man den Sieg, und deckt das eigene Zweifeln und Schwanken mit der Erklärung, daß die Entscheidung, wie die Freiheit und Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles sichergestellt werden müsse, Sache des Papstes selbst sei. Der Papst aber hat sich noch nicht ausgesprochen, was er denke und wolle und für notwendig erachte. Nun liegt gewiß die autoritative Entscheidung beim Papste und ist eine solche auch noch nicht erflossen, aber warum soll der Umstand ein Hindernis schaffen, eine eigene Sentenz sich zu bilden und sie zu verteidigen? Das geschieht doch in zahlreichen anderen Fragen auch, bei denen die oberste Autorität das letzte Wort hat. Der Grund jener Zurückhaltung liegt also offenbar nur in den Schwierigkeiten, die bezüglich der einzelnen Möglichkeiten obwalten. Als erste Lösungsmöglichkeit stellt sich naturgemäß die Herstellung des Kirchenstaates ein. Mit der Unterdrückung desselben 1870 hat die Freiheit des Papstes aufgehört, somit sollte sie durch seine Wiederherstellung neuerdings aufleben. Aber gerade diesen Gedanken fürchtet man. Eine weltliche Herrschaft der Geistlichen, sagt man, sei gegen das moderne Denken, gegen moderne Rechtsempfindung, bringe arge Mißstände mit sich — man hat die Verwaltung unter den Päpsten mit gerade so schwarzen Farben geschildert, wie heute Cadorna seine Kriegführung mit weißen darstellt, und viele glauben es — nach einer solchen Herstellung ginge der Tanz von vorne wieder an u. s. w. Eine zweite Möglichkeit will man in der Ueberlassung eines kleineren Landstreifens an der Tiber, etwa vom Vatikan bis Cività vecchia, finden. Allein auch das geht nicht recht, weil die Stadt Rom in zwei Teile geteilt werden müßte, was in gesetzgeberischer, administrativer, polizeilicher Hinsicht die größten Unzuträglichkeiten mit sich bringen würde u. s. w. Ein drittes Auskunftsmittel sähen einige in der Garantie der Weltmächte; aber es genügt, den Satz auszusprechen, um seine Hinfälligkeit zu sehen. Wenn Italien sich heute um die Weltmächte nicht kümmert, wie sollte man es später erwarten dürfen? Und der Geist der Weltmächte! Die politischen Interessen und Strömungen! Wer kennt nicht das Interesse, das einst Bismarck an der Existenz des Königreiches Italien gehabt hat, und wer macht sich jetzt nicht seine Gedanken darüber, daß Italien heute den Krieg an Deutschland nicht erklärt? Man ist auf ein viertes Mittel verfallen, die römische Frage zu lösen, indem man den Katholiken Italiens selbst die Aufgabe zuweist, dem Papste Freiheit und Unabhängigkeit zu verschaffen.

Die Patrone dieses Mittels verlangen vom Papste eine Aenderung der bisherigen Politik. Das Non expedit solle gänzlich aufgehoben und das Prinzip ne eletti ne elettori fallen gelassen werden. Auf diese Weise wäre es den Katholiken möglich, um die Wahlurne sich zu scharen, die Majorität zu gewinnen und eine gerechte, kirchenfreundliche Regierung, die dem Papste gibt, was des Papstes ist,

zustande zu bringen. Ueberraschend könnte es genannt werden, daß dieser Vorschlag aus dem Lager derer kommt, die alles Unheil in der Kirche vom „politischen" Katholizismus herleiten und diesem selbstgeschaffenen Phantom darum auch unablässig zürnen. Sie berufen sich zur Empfehlung ihres Vorschlages auf die Autorität des Kardinals Gasparri, der gesagt haben soll, daß auch der Heilige Vater eine Aenderung seiner Lage nicht von den ausländischen Waffen, sondern vom Gerechtigkeitsgefühl der Italiener erwarte und somit auf das obgenannte Mittel hinweise. Man darf indes an der Richtigkeit dieser Aeußerung zweifeln, da die Gewährsmänner derselben die Mitarbeiter der „Tribuna" und des „Corriere della Sera" sind. Jedenfalls müßte, wenn das angepriesene Heilmittel Erfolg aufweisen sollte, der italienische Parlamentarismus der Zukunft von dem der Gegenwart sich wunderbar unterscheiden, was vom Lande der Freimaurerei und des naivsten Landvolkes, das es auf Gottes Erdboden gibt, nicht leicht jemand erwarten wird. Und vom Gerechtigkeitsgefühl der Italiener etwas erwarten, hieße nach dem gegenwärtigen Kriege ihnen etwas zumuten, was sie nicht zeigen

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch zwei Lösungsmöglichkeiten, die wir angetroffen haben, von denen die eine darin besteht, daß gesagt wird, die Welt müsse allgemein verchristlicht werden und dann geschehe von selbst, was man will; und die andere geht dahin, daß die öffentliche Meinung in dem gewünschten Sinne als Trägerin und Beschützerin der päpstlichen Freiheit gebildet werden müsse. Wie aber das eine wie das andere bewerkstelligt werden könne, in einer Welt, deren leitende Kreise vom Christentum sich nur allzuweit schon entfernt haben, bleibt die Frage. Somit läßt sich nicht leugnen, daß das Wie der Herstellung der Freiheit und Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles eine große Schwierigkeit bildet. Vorerst wird sicherlich das italienische Problem selbst, das durch den frevelhaften Krieg geschaffen worden ist, der Lösung zugeführt werden müssen, und dann erst wird das andere, diese Herzenssache der Katholiken, so Gott will, daran kommen. Daß eine praktische Entscheidung getroffen werden, daß das ganze Rom dem Papste gehören, daß ihm wenigstens die Herrschaft über den Ducatus Romanus zurückgestellt werden müsse, bleibt solange unsere Ueberzeugung, bis wir nicht eines Besseren belehrt werden. Auf diesem Standpunkt standen die drei letzten Päpste, diesen Standpunkt verteidigten in einem feierlichen Dokument am 9. Juni 1862 die in Rom zahlreich versammelten Bischöfe, auf diesem Standpunkt steht die mehr als tausendjährige Geschichte.

Als Hauptargument dafür gilt uns die Tatsache, daß der römische Bischof Rechtsnachfolger des heiligen Petrus ist, der als Oberhaupt unserer heiligen Kirche in Rom gestorben. Aus dem Primat folgt das Recht und die Notwendigkeit der päpstlichen Unabhängigkeit und Freiheit zur ordnungsgemäßen Kirchenregierung;

also aus einem Dogma, und aus der Tatsache, daß Petrus Bischof von Rom war und daselbst gestorben ist, ergibt sich die Bedeutung dieser Stadt für das Papsttum. Man kann daher der „Frankfurter Zeitung" nicht beistimmen, wenn sie schreibt: „Es scheint dringend erforderlich, bei den Erörterungen, die der Zukunft gelten, alle Dinge, die den Glauben und das Jenseits berühren, streng von diesseitigen Verhältnissen abzugrenzen, da doch die Verwischung dieser Scheidelinie in der Vergangenheit namenloses Unheil heraufbeschworen hat. Wenn nach dem Kriege die Schicksale Europas neu geordnet werden, können nur solche Bildungen auf Bestand rechnen, die dem Rechtsbewußtsein der gegenwärtigen Menschheit entsprechen, . . . kein Dogma, kein noch so heiliger Ausspruch könne lebendiger Entwicklung die Wege weisen!" Wir sind dagegen der Ueberzeugung, daß ohne Berücksichtigung des Dogmas die römische Frage kein Fundament hat, aber auch, daß die ausschließliche Beachtung der diesseitigen Verhältnisse und des modernen Rechtsbewußtseins bei ihrer Regelung nichts von Bestand schaffen könne. Der heutige Krieg lehrt überhaupt zur Genüge, wohin die Welt ohne die Grundsätze des Glaubens, mit dem modernen Rechtsbewußtsein und den ausschließlichen Diesseitsbestrebungen kommt, und welch dauerhaften Bestand ihre Schöpfungen aufweisen.

Wenn das Christentum mit seiner Lehre, das sind die Dogmen, nicht wie Sauerteig auf die irdischen Verhältnisse angewendet worden wäre, so würde die Welt des Heidentums nicht umgewandelt worden sein und man könnte von den Segnungen der christlichen Religion weder in der Familie, noch im Staate sprechen. Die Dogmen haben der Welt die Wege gewiesen und diese Wege in lebendiger Entwicklung führen zur Freiheit, Zivilisation und Kultur der barbarischesten Völker — warum sollten sie heute ihre Kraft und Bedeutung verloren haben? Sie dürfen auch bei der römischen Frage nicht außer acht gelassen werden, wo sich alles um den Primat dreht, von dem allein der Träger der Tiara seine Rechte ableitet, von dessen richtiger Auffassung es abhängt, wie man zu Papst und Papsttum steht. Wenn in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein Thiers meinte, man sollte den Papst nach dem Untergang der Türkei nach Konstantinopel schicken, oder Renan des Glaubens war, nach Pius IX. werde es keinen Papst mehr geben, so fehlte es beiden in der Wertung des Primates. Und weil es gerade hierin auch heute der Welt so sehr fehlt, darum ist die Lösung der römischen Frage heute so schwierig geworden und man kann wirklich nur sagen, sie hänge ganz und gar vom Walten der göttlichen Vorsehung ab. Was das Organ der Krausgesellschaft neuestens über eine stille Vereinbarung zwischen Vatikan und Quirinal schreibt, wornach eine Aenderung des Garantiegesetzes unter vier Augen beschlossen worden sei, entzieht sich bis jetzt der allgemeinen Kenntnis und darf mit Mißtrauen aufgenommen werden.

3. Verschiedenes. Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Brixen hat einen Kriegshirtenbrief erlassen, in dem er zum fleißigen Rosenkranzgebet im Rosenkranzmonat und doppelt eifrigen Verehrung Mariens auffordert. Eine Stelle dieses schönen Hirtenschreibens geht durch die protestantischen Blätter. Die „Preußische Kirchen-Zeitung" Nr. 49 findet mit der „Wartburg" Nr. 42 „einiges Sonderbare", das sie mitteilt. Die Stelle lautet: „Haben wir ja ihren Schutz in diesem Jahre in fast wunderbarer Weise erfahren. Oder ist es nicht sehr auffallend, daß gerade am Beginn des gleichfalls Maria geweihten Maimonates der Krieg in Rußland eine fast plötzliche Wendung nahm und zu einem ununterbrochenen Siegeslauf wurde, und daß Italiens treuloser Ueberfall, der im Mai begann und bereits vier Monate dauert, trotz seiner Uebermacht in den Karstgeländen des Isonzo und an den Felsenwänden Tirols bluttriefend abprallte? Mögen diejenigen, welche die Macht der Gottesmutter nicht kennen, in diesem Zusammentreffen der Ereignisse einen Zufall erblicken: der gläubige Marienverehrer sucht eine höhere Ursache und er findet sie in der mächtigen Fürbitte Mariens, die in ihrer Stellung zum Erlöser und zur erlösten Menschheit begründet ist. Gott hat sie zur Mutter des Erlösers und dadurch zur Mutter der Erlösten erkoren. Da es undenkbar ist, daß der Gottmensch seiner Mutter eine Bitte abschlage, haben selbst gotterleuchtete Kirchenväter es nicht für unpassend gefunden, Maria die ‚fürbittende Allmacht' zu nennen. Und weil gerade die Kriege es sind, die auf die Geschicke der Völker und der Kirche einen so einschneidenden Einfluß ausüben, war die Kirche von jeher überzeugt, daß die Königin des Himmels und der Erde um so inniger und vertrauensvoller um ihren mächtigen Schutz anzurufen sei, je gewaltiger und grimmiger die Feinde sind, die unsere höchsten und heiligsten Güter bedrohen" rc.

Zu diesen Worten schreibt das Blatt, es wolle sich des Burgfriedens wegen in diese innere Angelegenheit der katholischen Kirche nicht mischen, es sei aber gut, solche Dinge kennen zu lernen und im Auge zu behalten. Wir meinen auch, daß es gut sei, dem Brixener Fürstbischof nicht etwa mit dem Berliner Glaubenstribunal, dem zu errichtenden Berliner „Spruchkollegium" zu kommen, das in Tirol doch keine Geltung beanspruchen könnte.

Aber anders steht es, so schreibt das Blatt, mit einer Feststellung, die die „Straßburger Post" (5. November) macht. Die Bistümer Metz und Straßburg feiern am 3. Juni (5. ?) alljährlich das Fest der heiligen Königin Klothilde ... Die Verehrung dieser Heiligen mag an sich in keiner Weise, ebenso wie diejenige des Königs Ludwig von Frankreich zu beanstanden sein. Auffallen muß aber das Hauptgebet des Festtages, die sogenannte Oratio ... die in Metz heute noch der Priester mit den Worten beginnt: Oremus! Respice, quaesumus, Domine, ad Francorum benignus imperium ... Für Straßburg ist das Gebet schon lange gestrichen,

vielleicht wird es sich auch für Metz ermöglichen lassen. Dem deutschen Priester möchte beim Abbeten desselben Gebetes ein sonderbares Gefühl kommen und die des Lateinischen kundigen Gläubigen dürften in ernsten Konflikt mit der mehr als unzeitgemäßen Bitte kommen. Ein offizielles Kirchengebet für die Feinde. So ist es ja wohl nicht gemeint, aber es zeigt sich deutlich, zu welcher Sinnlosigkeit die Last der Tradition führen kann. So das Blatt. Man kann mit ihm bezüglich der Beseitigung des Gebetes ganz einverstanden sein, obwohl das Beten für die Feinde sogar Christenpflicht ist und Frankreich gerade heute des Gebetes bedürftig wäre, damit es sich wie zu Chlodwigs Zeiten wieder bekehre. Aber der Hieb mit der „Tradition“ ist unzeitgemäß und unpassend, denn er kommt von einer Seite, die mit jedem Fuße selbst auf einer vierhundertjährigen Tradition steht. Oder haben sie ein anderes Fundament? Auch die Bibel ist nichts anderes als ein Stück katholischer Tradition.

In der „Allg. Ev. Kirch.-Ztg.“ lesen wir eine Anerkennung, die der katholischen Geistlichkeit bezüglich ihrer Seelsorge in den Spitälern zuteil wird. Es heißt da in einem „Notruf aus den Lazaretten“ titulierten Artikel: „Da berichtet ein junger Arzt von seinen Verwundeten, von ihren Charakterzügen, von der Pflege, die sie haben, und den Unterhaltungen, die man ihnen bereitet! „Aber wie steht es mit der religiösen Pflege? Kommt kein Pastor zu euch?“ „Selten; der katholische Priester erscheint regelmäßig und besucht seine Leute. Der Besuch des evangelischen ist kaum zu rechnen.“ Oder eine pflegende Schwester beschreibt die Gutartigkeit der deutschen Verwundeten, die man wirklich lieb haben müsse; und wie dankbar sie seien, wenn ihnen die Schwester einmal einen Psalm und Abendsegen vorliest. „Ja, wo bleibt der Pastor?“ „Der kommt nur wenig. Wenn er einmal eine Ansprache hält, ist sie ein patriotischer Appell, wie man sie jetzt so viele hört.“ Auch sie hebt den Eifer des katholischen Geistlichen hervor, der oft und regelmäßig komme, den Verwundeten alle persönliche Teilnahme bezeuge, aber auch nie versäume, als Priester der Kirche zu reden. An Weihnachten sei es charakteristisch gewesen, den beiden Feiern, der evangelischen und katholischen, anzuwohnen. Der evangelische Geistliche war wieder der Patriot und erweckte wenig Weihnachtsstimmung; der katholische redete schlicht und schön von der Geburt des Heilandes, daß alle andächtig zuhörten und viele bewegt waren. Und ein drittes Lazarett! Auch dort wird auf die Frage, wie es mit der evangelischen Seelsorge stehe, in negativem Sinne geantwortet. Man möchte sagen, das sei nur Zufall, gerade solche drei Lazarette hintereinander! Wenn es so wäre, würden diese Zeilen nicht geschrieben. Nein, seien wir ehrlich, es ist vielfach Notstand da. Nicht bei den Katholiken.

Es stand zu erwarten, daß gegen diese Darstellung Einwand erhoben werde, und es ist geschehen. Aber die genannte Zeitschrift blieb die Antwort nicht schuldig und die Abfertigung, die sie gab,

bildet nur eine neue schwere Anklage. „Vor dem Kriege“, sagte sie, „war die ganze kirchliche Presse voll davon, daß viele Pastoren in einer gebrochenen Stellung zu Schrift und Bekenntnis stehen; Synoden verhandelten darüber, Erlässe der Kirchenregierungen klagten, Eingaben von Gemeinden und Vereinigungen wurden fast zur Tagesordnung . . . Und das sollte mit dem Kriege plötzlich anders geworden sein?“ Wollten wir nur mit den Worten der evangelischen Blätter die Lage, in der die protestantische Theologie sich befindet, schildern, wir würden einen Beitrag zum Verständnis des Weltkrieges liefern.

Linz, 20. Dezember 1915.

Vom Schulkampf in Luxemburg.

Von Dr Josef Massarette in Luxemburg.

Infolge eines ungerechten Wahlgesetzes und gewisser im Interesse der verbündeten liberal-sozialistischen Parteien angewandter verwerflicher Wahlkampfmittel entsprach seit einer Reihe von Jahren die Zusammensetzung der luxemburgischen Abgeordnetenkammer keineswegs den Verhältnissen im Lande. Denn Luxemburg ist ein katholisches Land, dessen Bevölkerung zum weitaus größten Teil treu ihre religiösen Pflichten erfüllt. Als die Kammerwahlen von 1908, bei welchen die Blockbrüder übrigens ihr antiklerikales Programm zu verschleiern gesucht, ihnen eine ansehnliche Verstärkung im Parlamente brachten, war zu erwarten, daß der „Kulturkampf“ bald ausbrechen würde. Den antiklerikalen Schreiern, welche immer dringender nach einer Abänderung des Volksschulgesetzes im religionsfeindlichen Sinne verlangten, traten mehr als zwei Drittel aller Luxemburger Männer und Jünglinge entgegen, indem sie im April 1910 die an die Volksvertretung gerichtete Forderung unterschrieben, daß in allen Schulen des Landes der Religion jener Einfluß gewahrt bleibe, welcher ihr durch die bestehende Gesetzgebung garantiert war.

Im Großherzogtum Luxemburg gibt es keine Schulfreiheit. Wenn, was hier zutrifft, der Staat sich ausschließlich das Recht vorbehält, Schulen zu gründen, und die übergroße Mehrheit der in sie hineingezwungenen Kinder katholisch ist, dann darf er das Schulwesen nicht eigenmächtig und allein ordnen, sondern muß mit der Kirche als dem mitinteressierten Teile eine Verständigung zu erzielen suchen. Gab auch das bis 1912 in Kraft stehende Schulgesetz kirchlicherseits Anlaß zu ernsten Beschwerden, so enthielt es doch verschiedene Bestimmungen, welche eine Garantie für die religiös-sittliche Erziehung boten, und da der Klerus sein Recht mild ausübte, herrschte im Schulwesen Friede und Ruhe. Nur einige antiklerikale Lehrer hetzten gegen die bestehenden Schulverhältnisse, eine Anzahl Freidenker, Radikale und Sozialisten tat mit, und schließlich war die Regierung zu einer

„Schulreform“ in ihrem Sinne bereit. Am 29. Februar 1912 starb Großherzog Wilhelm von Luxemburg nach jahrelangem schweren Leiden. Elf Tage später legte die Eyschensche Regierung seiner schmerzgebeugten Witwe, der Großherzogin-Regentin Maria Anna, die Schulvorlage vor, die der zuständige Generaldirektor (Minister) Braun als fortschrittlich in schultechnischer Beziehung empfahl, ohne jedoch auf die weittragenden erziehlichen und religiösen Aenderungen, die das Gesetz bringen sollte, aufmerksam zu machen. Mit der Unterschrift der Regentin versehen, wurde die Vorlage sofort in der Abgeordnetenkammer eingebracht. Nach langen Debatten, wobei die katholischen Deputierten es nicht an redlichen Bemühungen fehlen ließen, um durch weitgehende Zugeständnisse zu einem Einvernehmen zu gelangen, nahm das Parlament am 29. Juni 1912 trotz der festen und begründeten Einsprache des Bischofes von Luxemburg, Mons. Koppes, mit 34 gegen 17 Stimmen das Schulgesetz an. Den Ausschlag gab eine Reihe sogenannter gemäßigter Abgeordneten, die vor den Wahlen versprochen hatten, stets eine Aenderung des christlichen Charakters der Volksschule zu bekämpfen; für sie war die Haltung der Regierung maßgebend. Hätte diese sich den maßlosen Ansprüchen der Blockfanatiker entgegengestellt, so wäre leicht eine Mehrheit für ein den berechtigten Forderungen des treukatholischen Volkes entsprechendes Schulgesetz zu finden gewesen. Anfangs August sanktionierte die junge, tieffromme Großherzogin Marie Adelheid, die erst am 18. Juni den Eid auf die Verfassung geleistet hatte, das die große Mehrheit der luxemburgischen Bevölkerung in ihren heiligsten Rechten verletzende Schulgesetz durch ihre Unterschrift. Sie tat es mit blutendem Herzen, aus Staatsraison, denn sie, die eben erst auf den Thron gelangt war, konnte nicht daran denken, den Kampf gegen eine langjährige Regierung und einen skrupellosen Block aufzunehmen.

Das neue Gesetz hat die Kirche der Rechte beraubt, die sie kraft ihrer göttlichen Sendung auf die christliche Schule hat. Dem einheitlichen Zusammenwirken von Priester und Lehrer machte es ein Ende. Und doch steht die Trennung des religiösen und profanen Unterrichts in Widerspruch mit den Grundsätzen wahrer Erziehungskunst. Der Lehrer und sein Unterricht sind von der Kirche losgerissen. Unter schweren Strafen ist dem Lehrer verboten, beim Religionsunterricht auszuhelfen. Darf auch der Geistliche weiterhin im Schulsaale den Religionsunterricht erteilen, so ist doch dieser Unterricht nicht mehr Pflichtfach, denn der Vater kann sein Kind zu jeder Zeit, ohne Ursache und Anlaß, davon dispensieren lassen. In manchen großen Orten werden dem Geistlichen wöchentlich 30 bis 35 Religionsstunden in der Schule zugemutet, was er, durch die Seelsorge sehr in Anspruch genommen, nicht leisten kann. Daß der Geistliche im Schulsaale Religionsunterricht erteilen darf, gibt der Volksschule keinen christlichen Charakter. Ihr Unterricht ist im Grunde ein „neutraler“, d. h. ein unkirchlicher geworden. Allerdings sollte das katholische Gewissen

beschwichtigt werden durch Artikel 22, welcher den Lehrern die Pflicht auferlegt, die Kinder zur Uebung der christlichen, bürgerlichen und sozialen Tugenden anzuleiten, und ihnen verbietet, irgend etwas zu lehren, zu tun oder zu dulden, was die religiösen Anschauungen anderer verletzen könnte. Den Ausdruck „christliche Tugenden" hat jeder einzelne der gesetzgebenden Faktoren anders verstanden. Er hat nur als hohles Schlagwort, als Fassadenschild zur Täuschung der Einfältigen zu gelten. Wenn das Büblein eines Freidenkers sich unter sechzig katholischen Kindern befindet, so darf kraft Artikel 22 das Wort „Gott" nicht mehr vom Lehrer ausgesprochen werden. Um den Schein zu wahren, ließ man den Bischof in der Unterrichtskommission. Aber was kann er tun neben sieben Mitgliedern, von denen sechs von der Regierung ernannt werden? In jeder Gemeinde darf noch ein Geistlicher der Lokalschulkommission angehören, aber diese Kommissionen haben zum größten Teile ihre Rechte verloren und können so gut wie nichts mehr zur Wahrung der religiösen Interessen in der Schule tun. Infolge dieser „Schulreform" können die kulturkämpferischen Elemente im Lehrerkorps immer mehr überhand nehmen. Trotz alledem verkündete Generaldirektor Braun salbungsvoll in der Kammer, sein Bestreben ginge dahin, „eine Schule mit Gott und für Gott zu schaffen".

Am ersten Sonntag im Oktober 1912 ließ der Bischof Monsignore Koppes von allen Kanzeln des Landes ein Hirtenschreiben verlesen, das aufs neue das Schulgesetz als den christlichen Grundsätzen widersprechend verurteilte, als unannehmbar erklärte und bestimmte, daß der Klerus sich nicht an der Ausführung beteiligen könne, solange die Religion aus der Schule verbannt sei, solange das Gesetz dem Bischof die ihm als Vertreter der Kirche zustehenden Aufsichtsrechte vorenthalte und den Seelsorgern die ihrem Amte gebührende Stellung und Befugnis in der Schule nicht einräume. Durch Mitarbeit an der Ausführung des verwerflichen Schulgesetzes würde der Klerus mitschuldig an der Verbreitung der falschen Ansicht, die neue Schule sichere noch eine religiöse Erziehung. Die Christenlehre findet seither in der Kirche oder anderen, dem Klerus zur Verfügung stehenden Lokalen statt, wobei die verschwindend geringe Anzahl Abwesenheiten sonnenklar beweist, daß 99 Prozent der Luxemburger Bevölkerung darauf halten, ihren Kindern eine katholisch-religiöse Erziehung zu verschaffen. Papst Pius X. hatte für die energische, pflichtgemäße Haltung des Luxemburger Oberhirten Worte warmer Anerkennung.

Auch bei den Wahlen von 1914 blieb die liberal-sozialistische Kammermehrheit bestehen. Rücksichtslos nützte der Block seine Macht aus, sogar während des Krieges, wo doch die nationalen Sorgen den Burgfrieden nahelegen. Die Eyschensche Regierung fuhr fort, dem Block ihre volle Ergebenheit zu bekunden, durch eine Reihe von Entscheidungen, bei denen offenbar blockfreundliche Parteirücksichten maßgebend waren. Im Spätsommer 1915 erließ sie für die Normalschule, die einzige Lehrerbildungsanstalt des Landes, ein Reglement, das dem

Geist des Schulgesetzes auch in der Lehrererziehung Einfluß verschaffen soll. Braun war im Februar aus dem Ministerium geschieden und durch eine gleichgesinnte Persönlichkeit ersetzt worden. Nach dem am 12. Oktober 1915 erfolgten Ableben des langjährigen Staatsministers Dr Eyschen ersuchte die Großherzogin dessen drei bisherige Kollegen, unter dem Vorsitze des rangältesten Generaldirektors Mongenast die Geschäfte weiterzuleiten und das Kabinett zu vervollständigen. Wenige Tage später kam die Regierung um ihre Entlassung ein. Unter dem Druck des Blocks bestand sie auf der Ernennung eines ausgesprochenen Freidenkers zum Direktor der erwähnten Normalschule. Der betreffende Kandidat hatte hervorragenden Anteil an der Schulvorlage und an dem Normalschul-Reglement, besaß also das volle Vertrauen der Kammermehrheit. Er war offenbar unfähig, in der Theorie und Praxis mitzuwirken an der christlichen Erziehung der künftigen Jugendbildner, soweit noch von einer solchen die Rede sein kann. Uebrigens bewarb sich ein sehr tüchtiger Gymnasialprofessor, welcher Geistlicher ist, um das hochwichtige Amt, dem er sicher zur Zierde gereichen würde. Seine glänzenden Fähigkeiten und Leistungen sind oft auch von der Regierung anerkannt worden. Aber er trägt die Soutane und deshalb zog die Regierung ihm den viel jüngeren Freidenker vor. Ihrem Standpunkt gemäß, daß während der Dauer des Krieges im Interesse des Burgfriedens die Lösung nicht dringender Streitfragen unterbleiben soll, wollte die Großherzogin die Ernennung eines neuen Direktors der Normalschule bis zur Wiederherstellung des internationalen Friedens verschieben, zumal der bisherige Titular weiter amtieren kann. Das war ihr klares Recht, denn kraft der Verfassung steht dem Souverän die Ernennung der Beamten zu. Der Block und die ihm gefügige Regierung hatten jedoch nur für das Interesse einer kleinlichen, gehässigen Parteipolitik Verständnis und drängten die Landesfürstin zum Nachgeben. Hätte sie es getan, so würde sie nicht nur die eigene Würde und Selbstachtung, sondern ihre heiligste Pflicht verleugnet haben, wäre ihrem auf die Verfassung geleisteten Eid untreu geworden. Denn man wollte sie zum Unterschreibungsautomaten machen. Die Großherzogin blieb also fest, die Regierung erhielt die nachgesuchte Entlassung und an ihre Stelle trat das Geschäftministerium Loutsch. Als die Kammermehrheit am 9. und 10. November der neuen Regierung einen unsäglich schmählichen Empfang bereitete, löste die Großherzogin das Parlament auf. Wenn diese Zeilen erscheinen, wird das Resultat der auf den 23. und 30. Dezember festgesetzten Wahlen zur Abgeordnetenkammer bekannt sein. Der Großherzogin Marie Adelheid kommt das Verdienst zu, den tyrannischen Gelüsten der Blockpotentaten entgegen getreten zu sein. Sie, die in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten allen voranleuchtet, ist die treueste Hüterin ihres Vaterlandes.

Nachschrift: Bei den allgemeinen Kammerwahlen am 23. Dez ist die Blockmehrheit auf 2 Stimmen gesunken. Das Wahlresultat bedeutet ein entschiedenes Halt gegenüber den Attentaten auf die Gewissensfreiheit der Katholiken.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die „Deutsch-türkische Vereinigung" hat von der Hohen Pforte die Erlaubnis bekommen, an verschiedenen Orten, wie in Haidar-Pascha, Adana, Jerusalem, Bagdad u. s. w. deutsche Schulen zu gründen oder deutsche Sprachkurse einzurichten. Da die Zahl dieser errichteten Schulen, welche fast ausschließlich evangelisch sind, verschwindend klein ist im Vergleich zum Bedarfe und der Zahl der eingegangenen Schulen, hat der dem österreichischen Protektoratsgedanken überaus nahestehende Delegat Msgr. Dolci im Namen des Heiligen Stuhles Schritte bei der Hohen Pforte unternommen, um die Errichtung katholischer Lehrerseminare in den türkischen Ländern zu verlangen. Die Heranbildung katholischer Lehrer ist im gegenwärtigen Augenblick eine Existenzfrage für die katholischen Schulen in der Türkei, da die türkische Regierung verordnet hat, daß nur türkische Lehrpersonen zum Unterricht zugelassen werden sollen. Wenn diese Bestimmung auch nicht sofort strenge durchgeführt werden dürfte, so könnte sie doch später für die katholischen Schulen sehr unheilvoll werden.

Bisher gab es zwei katholische Lehrerseminare in den türkischen Ländern, am Libanon, wo bekanntlich viele Katholiken wohnen, und in Jerusalem. Das erstere gehörte den Jesuiten, ist jedoch trotzdem dem Schicksale der französischen Schulen verfallen. Das letztere wurde vom Verein vom Heiligen Lande errichtet Wenn es vielleicht auch den Unterricht wieder aufgenommen hat, so ist es doch nicht von großer Bedeutung, weil es fast an der Grenze des türkischen Reiches liegt, wenigstens desjenigen Teiles, der für die Katholiken in Frage kommt. Es müßte mehr nach Norden verlegt werden, außerdem müßten weitere Seminare gegründet werden. Und in dieser Hinsicht hat der Apostolische Stuhl durch seinen Delegaten Msgr. Dolci die ersten Schritte eingeleitet, im Vertrauen auf die Beihilfe der Katholiken Oesterreichs und Deutschlands

In der „Kölnischen Volkszeitung" regt der Kölner Theologieprofessor Dr. Lübeck die Gründung katholischer Orientprofessuren an, die nicht so sehr orientalische Sprach- und Literaturkenntnis als vielmehr Kenntnis des orientalischen Christentums und seiner kirchlichen Ausprägungen, Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes derselben, ihre Eigenart Verfassung, Liturgie und Geschichte vermitteln sollen. Für den Anfang würden in Deutschland zwei Lehrkanzeln genügen, für den Osten Breslau, für den Westen Bonn. Für Oesterreich schlägt der Verfasser die Ausgestaltung und schärfere Betonung des österreichischen Katholikenprotektorates in der Türkei vor, da die dortigen Christen zu Oesterreich mehr Vertrauen haben als zu Deutschland, gegen das aus der französischen Zeit her eine gewisse Zurückhaltung geblieben ist. Rasche Hilfe tut dringend not.

Syrien. Wie aus München geschrieben wird, werden nach dem Wunsche der deutschen Reichsregierung und mit Zustimmung der Türkei deutsche Franziskaner an Stelle französischer Ordensleute verschiedene

Missionsstationen und Institute im Heiligen Lande und in Syrien übernehmen. Zu diesem Zwecke sind acht deutsche Franziskanerpatres von München über Wien zunächst nach Konstantinopel abgereist. Auch mehrere Weltpriester und zehn Barmherzige Schwestern aus Bayern sind bereits auf dem Wege nach Kleinasien, und in Bälde dürften wohl weitere Gruppen folgen, da in Deutschland seit Monaten energisch und zielbewußt für diesen außerordentlich wichtigen Gedanken gearbeitet wird.

Da in den türkischen Ländern 500 französische und 200 italienische katholische Schulen mit etwa 100.000 Kindern verwaist sind, wird auch Oesterreich-Ungarn kräftig mitarbeiten müssen, um wenigstens einen Teil dieser Schulen für die katholische Sache zu retten.

Bei einer am 25. November l. J. in Wien abgehaltenen Missionskonferenz wurde der um sechs Mitglieder erweiterte Ausschuß des Vereines von der Unbefleckten Empfängnis ersucht, die Organisierung des Missionswesens für das Türkische Reich in Oesterreich in die Hand zu nehmen und im Anschlusse an die Komitees in Deutschland und Ungarn baldigst positive Vorschläge zu erstatten.

Wenn jede Diözese Oesterreich-Ungarns einen oder zwei Weltpriester und einige Ordensleute stellte, dann könnte in Kürze ein Großteil der verlassenen Stationen wieder eröffnet werden. So klein und arm ist keine Diözese, daß sie nicht einen oder zwei Priester entbehren und die Auslagen für diesen — ungefähr 4000 Mark für einen Priester — aufbringen könnte.

Palästina. Ueber die von der Vierverbandspresse in Umlauf gesetzten alarmierenden Gerüchte wegen Entweihung heiliger Stätten in Jerusalem durch die Türken äußert sich der gegenwärtig in Holland weilende Kanzleidirektor des lateinischen Patriarchates in der Amsterdamer katholischen Tageszeitung „De Tijd" vom 16. November folgendermaßen:

In letzter Zeit wurden in der holländischen und ausländischen Presse unwahre Gerüchte über die heiligen Stätten in Jerusalem verbreitet. Tatsächlich aber hat die türkische Regierung auch nicht eine einzige heilige Stätte besetzt. Sie hat nicht allein stets dafür Sorge getragen, daß die heiligen Orte verschont würden, sondern auch den ordnungsmäßigen Verlauf der Gottesdienste verbürgt. (Folgen Beispiele.) Ich möchte noch folgendes hinzufügen: Bekanntlich ließ die türkische Regierung auf Ansuchen des Papstes anderthalb Monate nach erfolgter Kriegserklärung die französischen Missionäre und Nonnen frei nach ihrem Vaterlande ziehen. Bei der Entfernung der Nonnen befleißigte sich die türkische Polizei der größten Zuvorkommenheit. Schreiber dieses kann bezeugen, daß die Oberinnen von ungefähe 200 Schwestern bei der Abreise von Jaffa der militärischen Hafenbehörde schriftlich für die erwiesenen Dienste dankten. Gewiß haben in sehr abgelegenen Orten manche Beamte einigen Uebereifer gezeigt. So wurden zum Beispiel, meiner Ansicht nach gewiß gegen den Willen der Konstantinopler Regierung, einige Missionen und Schulen des lateinischen Patriarchats in Galiläa und im jenseits des Jordans gelegenen Gebiet geschlossen und die inländischen Missionärinnen und Schwestern vertrieben. Auch hier zeigten aber die höheren Beamten nicht die geringste Gehässigkeit, und ich habe das feste Vertrauen, daß die türkische Regierung diese sicher nur auf Mißverständnissen beruhenden Maßnahmen baldigst rektifizieren wird.

Vorderindien. Der anglikanische Bischof von Madras in Indien erklärte öffentlich bezüglich des Krieges Englands gegen Deutschland: „Wir

glauben aufrichtig, daß wir in Deutschland eine große antichristliche Weltmacht vor uns haben und daß ein Sieg Deutschlands gleichbedeutend wäre mit der Austilgung jener sittlichen Grundsätze, auf denen die moderne Zivilisation ruht." Da wundern wir uns nicht, wenn die englische Regierung diese „gefährlichen" Missionäre ausweist oder gefangen nimmt! Die Abschließung der deutschen Missionäre scheint jetzt sehr strenge zu sein, da fast gar keine Berichte vorliegen.

Ueber die Behandlung der gefangenen Missionäre in Ahmednagar enthält die dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri behufs Verständigung des vatikanischen Gesandten Englands überreichte Protestnote folgende Stelle: „Diejenigen unter 45 Jahren sind in der Abteilung A untergebracht, wo sie ungeachtet ihrer priesterlichen Würde in schmählicher Weise zu den niedrigsten Beschäftigungen (Latrinenreinigung u. s. w.) mit Vorliebe herangezogen werden. Vor Negern und Indern, womit sie in derselben von Ungeziefer strotzenden Baracke zusammengepferchtsind, müssen sie sich entkleiden, um sich reinigen zu können. Das für einen Europäer völlig ungenügende und schlecht zubereitete Essen wird in einer gemeinsamen Schüssel herumgereicht, in die jeder mit den Fingern hineinlangt. Farbige, die mit dem Ueberwachungsdienste betraut sind, lassen es an reichlichen Schmähworten den Missionären gegenüber und an gelegentlichen Kolbenstößen nicht fehlen. Das Geld ist den Gefangenen abgenommen, Lesen ist streng untersagt, von etwaigen Andachtsübungen kann keine Rede sein. Etwas besser werden die über 45 Jahre alten Missionäre in der Abteilung B behandelt, immerhin ist ihr Los ein durchaus unwürdiges. („Zeitschrift für Missionswissenschaft.")

Ceylon. Infolge des Krieges ist die Zahl der Alumnen im päpstlichen Seminar von Kandy stark zurückgegangen. Bisher sind aus dem Seminar 158 einheimische Priester hervorgegangen; das letzte Jahr brachte 29 Priesterkandidaten.

Assam. Die Salvatorianer-Missionsschwestern deutscher Zunge sind nun sämtlich von den Engländern ausgewiesen worden und befinden sich auf der Rückfahrt nach Europa. Ueber die Lage der internierten Patres sind keine neuen Nachrichten eingetroffen.

Hinterindien. Die österreichischen Millhiller von Britisch-Borneo sind nun ebenfalls dem Schicksale ihrer Mitbrüder in Vorderindien verfallen und zu Kriegsgefangenen gemacht worden. Nähere Nachrichten fehlen noch.

Philippinen. Die deutschen wie die belgischen Missionen befinden sich in steigender Not und Verlassenheit.

Die Lage der belgischen Missionen auf den Philippinen charakterisiert der Scheutfelder Missionsobere folgendermaßen: Ich habe viele Unterredungen mit meinen Missionären über die Bedürfnisse der verschiedenen Stationen gehabt. Ohne sehr pessimistisch zu sein, nehmen alle an, daß die Zukunft sich sehr finster darstellt. Alle sind überzeugt, daß, wenn keine Unterstützungen kommen, wir binnen zwei Monaten die Katechumenate und Schulen schließen und jegliches reduzieren müssen. Die Philippinenmission ist in Gefahr und kann nicht mehr lange leben. („Zeitschr. f. Missionsw.")

Der Forscher Worcester hat in einer Statistik nachgewiesen, daß noch die Hälfte des Flächeninhaltes der Inselwelt unter dem Einfluß nichtchristlicher Bewohner steht. Für die katholische Mission ergeben sich aus dieser Konstatierung neue Aufgaben, da mehrere der im Süden gelegenen Stämme

der mohammedanischen Propaganda ausgesetzt sind. Leider ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen an eine baldige Missionierung gar nicht zu denken.
Frb. k. M.

China. China ist definitiv zur Monarchie zurückgekehrt. Der bisherige Präsident Yuanschikkai übernimmt nun als Kaiser die Leitung des Riesenreiches, das in den letzten Jahren zu einem Vasallen Japans herabzusinken schien. Yuanschikkai ist ein Mann der Ordnung und der Reformen, der mit diesen Tugenden auch ein strammes Nationalgefühl verbindet und daher den Umtrieben der japanischen Partei gewiß mit Entschiedenheit entgegentreten wird.

Ueber die Umtriebe der Japaner schreibt der „Ostasiatische Lloyd", daß die Japaner bereits seit Kriegsbeginn in Dairen und Kiautschau zwei Vereinigungen zur Ausbreitung ihrer Nationalreligion in China gegründet haben. Diese aus rein politischen Gründen von den persönlich ungläubigen Staatsmännern Japans erhobene Forderung war für das Gebiet des eigentlichen China bei den letzten Verhandlungen zwischen beiden Staaten von China sehr energisch abgelehnt worden. Die chinesische Regierung hatte offen erklärt, daß durch eine japanische Propaganda für den Buddhismus „die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen" zwischen beiden Völkern ernsthaft in Frage gestellt würden und daß man von Seite der japanischen Mönche unter diesem Deckmantel revolutionäre Umtriebe unter dem chinesischen Volke befürchte. Darauf ließ Japan diesen Punkt zunächst fallen und erklärte: „Die Frage der religiösen Propaganda durch japanische Missionäre wird auf zukünftige Besprechungen verschoben." Indirekt sucht jetzt, wie aus der Meldung des „Ostasiatischen Lloyd" hervorgeht, Japan trotzdem sein Ziel zu erreichen. Die christlichen Missionen sind gefaßt auf vermehrte Schwierigkeiten durch dieses Einsetzen einer japanisch-buddhistischen Missionsarbeit in China; anderseits ist jedoch dadurch eine Klärung des öffentlichen Urteils in China zu erwarten über den völlig unpolitischen Charakter der Arbeit der christlichen Missionen im Gegensatz zu der von Japan betriebenen Agitation.

Die Missionen Chinas haben für das Jahr 1914 einen Zuwachs von nahezu 100.000 Neuchristen aufzuweisen. Im ganzen zählen die von zwölf Gesellschaften versehenen fünfzig Missionen 1,628.830 Katholiken, 93.753 Jahrestaufen, 1463 europäische und 760 eingeborene Priester, 542 große und 1749 kleine Seminaristen, 7808 Kirchen und Kapellen. Den Löwenanteil an Neubekehrten (23.680) hat wieder das Vikariat Peking.

Die materielle Lage der chinesischen Mission ist infolge Ausbleibens der Unterstützungen zumeist recht traurig. Ueberall mußten Schulen und Anstalten geschlossen und die Heidenkatechese eingeschränkt werden. Am besten scheint es noch in den deutschen Missionen zu stehen, während die belgischen und italienischen durch Not und Armut, die französischen überdies durch Personalmangel bedroht werden.

Japan. Der Vatikan hat auf Einladung des japanischen Kaisers einen Vertreter zu den Krönungsfeierlichkeiten in Japan entsendet. Der Abgesandte des Papstes, der Delegat für die Philippinen, Msgr. Petrelli, überbringt dem Mikado einen eigenhändigen Brief Benedikts XV. Es ist das erste Mal, daß der Vatikan einen Vertreter nach Japan schickt.

Bezüglich der katholischen Missionen hat sich nichts geändert. Einzelne Anstalten, wie die Schwesternschule und das Waisenhaus der Steyler Missionärinnen in Akita und das Marianistenkolleg in Tokio sind in blühen-

dem Zustande, andere, zumeist französische, stocken, da sie Mangel an Personal und Mittel haben. Die Steyler Missionäre gedenken im Laufe des Herbstes drei neue Stationen zu errichten und im Januar 1916 eine neue Zeitschrift unter dem Titel „Herz Jesu-Sendbote" herauszugeben.

Die Behandlung der Missionäre von seiten der Behörden und der Bevölkerung ist — wie ein Steyler Missionär mitteilt — überall recht nobel und ritterlich.

Korea. Auch in Seoul ist noch alles, wie Abt Bonifatius Sauter mitteilt, beim alten. Nur die äußere Geldlage wird immer schlechter und wenn nicht in kürzester Zeit Hilfe eintrifft, geraten die Missionäre in die allergrößte Not. Den gefangenen Missionären in Japan geht es bisher gut.

II. Afrika.

Abessinien. Der jugendliche Beherrscher Abessiniens, Lidj Yassou, Meneliks Nachfolger, besuchte im Juni d. J. die Kapuzinermission in Djibout, und äußerte sich dem Apostolischen Präfekten gegenüber sehr lobend über die gesehenen Einrichtungen in der Druckerei und über die erzielten Erfolge.

Lidj Yassou hat sich wiederholt über die Furcht lustig gemacht, welche manche Schismatiker vor der katholischen Religion empfinden, und hat den katholischen Missionären bei verschiedenen Anlässen seine Anerkennung ausgesprochen.

Zanzibar. Im Apostolischen Vikariate Zanzibar bestehen nur mehr sieben Stationen, vier mußten wegen Mangel an Personal unbesetzt bleiben. Von 22 Patres sind nur noch 14 in der Mission.

Bagamoyo. Aus einem Schreiben des Apostolischen Vikars an den Pater Provinzial vom 10. April geht hervor, daß die eigentliche Missionstätigkeit in diesem Vikariate nicht gelitten hat. Die statistischen Angaben zeigen überall eine erfreuliche Zunahme; so ist die Zahl der Christen von 15.462 (1913) auf 17.409, die Zahl der Taufen Erwachsener von 1168 auf 1542 gestiegen. Besonders auffallend ist die Vermehrung der Schulen von 303 auf 354 und der Kinder von 15.885 auf 20.330. Wenn das notwendige Personal zur Verfügung stände, könnten in Bälde drei neue Stationen gegründet werden.

Dar-es-salaam. Der Jahresbericht des Apostolischen Vikars Spreiter für 1914 konstatiert, daß trotz des Krieges ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Das verkleinerte Vikariat zählte am 31. Dezember 5823 eingeborne Katholiken und 646 Katholiken europäischer Abstammung, 2311 Katechumenen und 382 Katechisten. Die Schulen sind von 389 auf 450 gestiegen, die Schulkinder von 12.679 auf 15.847. Von den 17 eingerückten Brüdern des Vikariats sind noch alle am Leben.

Lindi. Die neueste Nachricht vom 22. Juni 1915 lautet: Alles ist bei uns ruhig und wohl.

Mozambique. Trotz des Krieges und trotz mancher Einschränkungen, die sich die Missionäre auferlegen müssen, geht die Sambesi-Mission gut voran.

Madagaskar. Nach dem Berichte einer Schwester aus dem Apostolischen Vikariate Tananarivo legten die dortigen eingeborenen Christen zu

Beginn des Krieges Geld zusammen zur Erhaltung der Missionäre. Selbst die Aermsten beteiligten sich an der Sammlung mit einigen Hellern, ebenso die Zöglinge der Schwesternschule. Viele Lehrer und Katechisten verzichteten freiwillig auf einen Teil ihres Gehaltes zugunsten der Missionskasse; ihr Beispiel wirkte aneifernd auf die Gemeinde. Die anfängliche Erschütterung dürfte in diesem Vikariate bald überwunden sein. Frb. k. M

Natal. Die Aufregung über den Untergang der „Lusitania" hätte in der südafrikanischen Union bald zur Vernichtung einiger Trappisten-Missionen geführt. Das niedere Volk machte sich, ohne von der Polizei gehindert zu werden, an die Zerstörung der Gebäulichkeiten und Warenmagazine der Deutschen und wollte auch das Mutterkloster der Trappisten, Mariannhill, anzünden. Ueber telegraphisches Ansuchen des Abtes in Pretoria bekamen die Behörden in Durban strenge Weisungen, und so war das Unglück abgewendet. Bald darauf mußten sich sämtliche Missionäre bei ihren Behörden melden; in der ersten Aufregung wollte man sie alle internieren. Nach einer Woche besann man sich eines besseren und beließ die Missionäre auf ihren Stationen, wo sie bis heute unbehelligt weiterarbeiten können.

Deutsch-Südwestafrika. P. Hetzenecker ist mit den in Natal internierten Deutschen nach Lüderitzbucht zurückgekehrt.

Ueber die Mission der Oblaten des heiligen Franz von Sales sind nun endlich authentische Nachrichten eingelangt. Leider stehen sie in direktem Widerspruch mit den bisherigen optimistischen Meldungen und zeigen, daß diese Mission auf Jahre hinaus geschädigt ist Der Apostolische Präfekt dieses Gebietes, P. v. Krolikowski, schreibt aus Keimoes folgendes:

In Groß-Namaqualand (südliche Hälfte von Deutsch-Südwest) haben wir nichts mehr zu essen, und was man aus Capetown erhält, ist furchtbar teuer. Bruder Eugen war zwölf Monate im Dienste der Schutztruppe, hat drei oder vier Gefechte mitgemacht. Bei der Einnahme von Lüderitzbucht wurden P. Hetzenecker und Bruder Cutka gefangen und nach Kimberley gebracht, wo P. Hetzenecker die Pastoration der deutschen Gefangenen übernahm. Die Verluste sind sehr groß In Heirachabis ist alles zerstört. Das Haus des P. Präfekten ist ein Schutthaufen, auch die Kapelle wurde nicht geschont. Die Bäume wurden ausgefällt, die Gärten verwüstet, mehr als zwei Drittel der Tiere sind zugrunde gegangen. Mit den Stationen Gabis, Warmbad und Lüderitzbucht kann man einen Schaden von 100.000 Mark rechnen. In diesen Stationen ist kein Bett, kein Stuhl, nichts, nichts mehr zu finden. Wir sind schlechter daran als vor 15 Jahren.

Portugiesisch-Westafrika. P. Magelhaes berichtet aus Landana, daß er vor kurzem eine Rundreise durch seine Präfektur gemacht und überall die Missionäre bei reger Arbeit gefunden habe. Die Schwarzen treten jetzt allerdings herausfordernder auf, doch dürfte der Geist der Religion bald siegen. (Korr. „Afrika".)

Die Präfektur Ober-Cimbebasien ist durch eine schwere Hungersnot heimgesucht. Tausende von Schwarzen sterben buchstäblich vor Hunger und Durst. Die Mission ist leider außerstande einzugreifen, da sie selber Mangel leidet.

Belgisch-Kongo. Die Jesuitenmissionäre suchen sich durch Ankauf großer Viehherden über die Zeit der dringendsten Not hinwegzuhelfen. Der Andrang zum Christentum ist größer als vor dem Kriege. (Frb. k. M.)

Loango. Am 6. Juni fand in Libreville die Bischofsweihe des neuernannten Apostolischen Vikars **Msgr.** Girod statt.

Ost-Nigeria. In einem Schreiben an das „Echo aus Afrika“ schildert der Apostolische Präfekt **P.** Waller die Schwierigkeiten, die dem Missionswerke in Ost-Nigeria entgegenstehen. Die Missionäre sind trotz des achtjährigen Bestandes der Präfektur über die ersten Gründungsversuche nicht hinausgekommen.

Elfenbeinküste. Aus Gabes in Tunesien schreibt der Lyoner Missionär P. Kirmann, daß der Kriegslärm eine auffallende Steigerung der Katechumenen zur Folge hat. Die geängstigten Eingeborenen suchen bei den Missionären Trost und Hilfe und lassen sich zu Tausenden ins Katechumenat aufnehmen. (Korr. „Afrika“.)

In der Station Memni haben die Anglikaner die Abwesenheit der Missionäre benützt und einen Teil der Gemeinde zum Abfall gebracht. Die unterdessen zurückgekehrten Missionäre bemühen sich, die Getäuschten wieder zur Kirche zurückzuführen.

Liberia. P. Ogé, Präfekt von Liberia, setzt seine Informationsreisen behufs Gründung neuer Missionsstationen fort. Nach Mitteilungen an die St. Petrus Claver-Sodalität findet er fast überall gute Aufnahme sowohl beim Volke als auch bei den Häuptlingen. Im Sommer dieses Jahres wurde mit dem Bau einer Kirche und eines Wohnhauses für die Missionäre in Nonokavia, 20 Meilen von Saßtown entfernt, begonnen; fürs nächste Jahr ist die Errichtung einer Station in Bickini Ceß und Grand Ceß in Aussicht genommen.

Sierra Leone. Die mühsame Missionsarbeit der Väter vom Heiligen Geist im Gebiete der Mende hat tröstliche Fortschritte aufzuweisen. Das Vikariat zählt jetzt bei 6000 Katholiken, die trotz der Lockungen der protestantischen Sekten und des Islams treu ihrem Glauben ergeben sind. Die in der letzten Zeit errichteten Gewerbeschulen der Mission haben schon schöne Früchte gezeitigt und berechtigen zu der Hoffnung, daß nun ein rascheres Tempo in den Bekehrungen eintreten wird. (Frb. k. M.)

Französisch-Guinea. Die Präfektur Französisch-Guinea ist durch den Krieg hart mitgenommen. Die Mission mußte bereits zwölf Missionäre abgeben, und bei der nächsten Einberufung dürften alle bis auf drei Veteranen der Mission entzogen werden.

Senegambien. Vier bisher selbständige Stationen entbehren seit längerem der regelmäßigen Pastoration und müssen sich mit der zeitweiligen Versorgung von anderen Stationen aus begnügen.

III. Amerika.

Nordamerika. Die nordamerikanische Provinz der Steyler Missionsgesellschaft hat am 9. September vergangenen Jahres ihre ersten Klerikernovizen — 8 an der Zahl — eingekleidet, der zur Einkleidung erschienene Erzbischof Meßner von Milwaukee hielt eine begeisterte Ansprache über die Missionssache.

Die von den Steylern herausgegebene Missionszeitschrift für die amerikanische Kinderwelt findet freudige Aufnahme bei Priestern, Lehrern und Kindern.

Die Erzbischöfe von St. Paul und St. Louis, sowie der Bischof von Rockford haben neuerdings Missionsermahnungen an ihre Diözesanen ergehen lassen.

Im Vergleich zu den Leistungen der Protestanten Nordamerikas, die jährlich 90 Millionen Mark für die Missionen aufbringen, sind die Leistungen der nordamerikanischen Katholiken immer noch gering, und man begreift dann die bittere Klage eines Missionsblattes: „Man kann nicht gerade sagen, daß die Missionsbewegung in diesem Lande sich einer allzu großen Protektion seitens hochgestellter Personen des geistlichen und Laienstandes erfreut."

Mexiko. General Carranza, unter dem die Katholiken seit Monaten so viel zu leiden hatten, wurde von Amerika und England als Präsident anerkannt.

Argentinien. Die Steyler Missionäre feierten Ende 1914 das 25jährige Jubiläum ihrer Wirksamkeit in Argentinien. Das Dezemberheft des „Steyler Missionsboten" beginnt eine Artikelserie, in der die Entwicklung dieses Unternehmens in anschaulicher Weise geschildert wird und die allen Missionsfreunden willkommen sein dürfte.

Ueber die Persönlichkeit der zwei neuernannten Delegaten für Süd- und Mittelamerika erhalten die Blätter von einem hohen römischen Würdenträger folgende Einzelheiten: Der neue Delegat für Kolumbien, Msgr. Enrico Gasparri, ein Neffe des Staatssekretärs, ist bereits nahezu 20 Jahre auf diplomatischen Posten in Südamerika tätig. Zuerst begleitete er als ganz junger Priester seinen Oheim, den jetzigen Kardinal, nach Ekuador. Später kam er nach Peru. Hier beschäftigte sich der junge päpstliche Diplomat eingehend mit ethnologischen Forschungen über die primitiven Einwohner von Peru Monsignore Gasparri vertritt in einem Werke, dessen linguistischer Teil wegen des Fehlens entsprechender Schriftzeichen in allen europäischen Druckereien nur überaus mühsam zustande kam, die kühne Hypothese, daß die alten Peruaner von den Aegyptern abstammen, und will sogar einen ungefähren Zeitpunkt dieser Einwanderung feststellen. In den letzten Jahren war Gasparri als Uditore dem Nuntius Aversa in Brasilien zugeteilt. Die Ernennung des Monsignore Trocchi für Kuba und Portoriko könnte insofern überraschen, als hier ein Angestellter der römischen Kurie, der noch nicht im diplomatischen Dienst tätig war, auf den selbständigen Posten eines Delegaten berufen wurde. Dabei ist aber zu erwägen, daß es sich in Kuba mehr um die Ausübung des bischöflichen Hirtenamtes, als um eine kirchenpolitische Vertretung Roms handelt. Der erste Delegat in Kuba war Msgr. Aversa, welcher nach dem spanisch-amerikanischen Krieg die ganze Ablösung der Kirchengüter durchzuführen hatte. Seitdem blieben die kirchlichen Verhältnisse in Kuba, wo seit der Trennung zwischen Staat und Kirche keine Uebergriffe der amerikanischen Regierung vorgekommen sind, geordnete, auch nachdem Msgr. Aversa das Land verlassen hatte. Jetzt wurde Kuba, statt wie früher mit Ekuador, mit Portoriko zu einer Delegation vereinigt. Msgr. Trocchi schien durch seine Tätigkeit an den verschiedenen Kongregationen, zuletzt an der Pönitentiarie, befähigt, die Metropolitengewalt in diesen Ländern auszuüben.

IV. Australien und Ozeanien.

Südsee. Von den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu auf den Südseeinseln kommt die Nachricht, daß sämtliche Missionäre, die Schwestern

nicht ausgenommen, zwischen dem 23. Juli und dem 28. August auf kürzere oder längere Zeit verhaftet, dann aber wieder freigelassen wurden, mit Ausnahme von P. Dicks, der als Kriegsgefangener nach Sidney überführt wurde. P. Dicks teilte seinen Amtsbrüdern mit, daß er bisher gut behandelt wird.

(Monatshefte zu Ehren U. L. Frau vom hlgst. Herzen Jesu.)

Neupommern. Die Zeitschrift der Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu berichtet im Novemberhefte, daß es den Missionären auf Neupommern und Neumecklenburg verhältnismäßig gut geht. Der Gesundheitszustand der Missionäre ist gut, die Behandlung durch die Australier nach Absetzung des früheren Gouverneurs jetzt erträglich. Die Missionstätigkeit kann fortgesetzt und der Unterricht in deutscher Sprache weiter erteilt werden.

Die Einnahmen der Mission haben einen großen Ausfall dadurch erlitten, daß die Preise für **Kopera** sehr gesunken sind. Der Provinzialleitung ist es bereits zweimal gelungen, auf dem Umwege durch das neutrale Ausland den Missionären größere Beiträge zukommen zu lassen.

Marshallinseln. Nach Mitteilungen des P. Schinke, Superiors des Apostolischen Vikariats der Marshallinseln, ist der Gesundheitszustand der Missionäre in Jaluit und den übrigen Stationen befriedigend. Die freie Ausübung der Missionstätigkeit wurde von den Japanern durch ein eigenes Dekret gewährt, doch ist jeder schriftliche Verkehr der einzelnen Missionsstationen untereinander, wie auch nach auswärts streng untersagt. Infolge dieses Verbotes können die Missionäre auch nicht mit ihren Vorgesetzten und mit der Leitung in Rom in Verbindung treten und sind, da auch die ankommende Korrespondenz nicht ausgehändigt wird, ganz isoliert. Nachrichten können nur durch zufällig in Jaluit landende Personen neutraler Staaten weiterbefördert werden. (Monatshefte vom hlgst. Herzen Jesu.)

Karolinen. Das von den Japanern den dortselbst wirkenden Missionären gegenüber beobachtete höfliche und im ganzen freundliche Verhalten ist neuerlichen Nachrichten zufolge unverändert geblieben. Der dortige Apostolische Vikar, Bischof Salvator Walleser, hat sich schon am 30. Juni auf einem japanischen Marinetransporter zunächst nach Japan und dann mit einem amerikanischen Dampfer nach Kalifornien begeben, um hier Subsistenzmittel für seine hart bedrängte Mission zu beschaffen.

V. Europa.

Holland. Die seit 1910 bestehende holländische Provinz der Gesellschaft des Göttlichen Wortes hat für die Abiturienten des Studienhauses St Willibrord ein eigenes Klerikernoviziat zu Teringen in der Diözese Breda errichtet. Am 8. September wurde das Gebäude eingeweiht und den zehn ersten Klerikern das Kleid der Gesellschaft überreicht.

Frankreich. Die Berichte aus den französischen Missionsseminarien lauten immer betrübender, die Quellen, die ihren Bestand sicherten, versiegen immer mehr und für mehrere Missionsanstalten ist die Stunde nicht mehr ferne, da jede Hilfe ausbleiben und dadurch jede Tätigkeit unterbunden sein wird. So konnte das Pariser Missionsseminar seit Beginn des Krieges

im ganzen drei neue Missionäre ausschicken, während die Missionen im Verlaufe des Jahres 1914/15 36 Glaubensboten durch den Tod verloren.

Das einst so blühende Lyoner Missionsseminar ist noch bedrohter; es konnte im Kriegsjahre einen einzigen Priester — den Schweizer P. Rinli — in die Missionen absenden.

Aehnlich stehen die Verhältnisse bei den Weißen Vätern, bei den Lazaristen, bei den Vätern vom Heiligen Geiste; überall dieselbe Klage: Kein Nachwuchs.

Balkanstaaten. In den Absichten Rußlands auf dem Balkan spielten stets die konfessionellen Verschiedenheiten der einzelnen Balkanstaaten eine bedeutende Rolle; durch Ausnützen der religösen Reibflächen und Sonderinteressen suchte Rußland neue Anhänger sich botmäßig zu machen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es unzweifelhaft nicht bedeutungslos, daß in der Hauptstadt Bulgariens die bisherige orthodoxe Alexander-Kathedrale nunmehr den katholischen Slavenaposteln St Cyrill und Method, welche vom Papst ihre Sendung empfingen, geweiht wurde.

Im folgenden sei eine kleine statistische Uebersicht von dem Verhältnisse der Konfessionen in den einzelnen Balkanstaaten gegeben. Die Zahlen sind genommen aus der Zeit um 1900. In Bosnien-Herzegowina gab es 334.142 Katholiken, 3847 Protestanten, 673.246 Griechisch-Orthodoxe, 8213 Juden und 548.632 Mohammedaner. In Bulgarien gab es 27.004 Katholiken, 4524 Protestanten, 3,020.840 Griechisch-Orthodoxe, 33.717 Juden, 643.253 Mohammedaner. In Griechenland 34.710 Katholiken, 2,369.000 Griechisch-Orthodoxe, 6000 Juden, 24.000 Mohammedaner. In Montenegro 12.924 Katholiken, 10 Protestanten, 201.067 Griechisch-Orthodoxe, 13.840 Mohammedaner. In Rumänien 150.000 Katholiken, 18.276 Protestanten, 5,408.743 Griechisch-Orthodoxe, 269.015 Juden, 43.740 Mohammedaner. In Serbien 10.411 Katholiken, 1002 Protestanten, 2,281.018 Griechisch-Orthodoxe, 5102 Juden, 14.414 Mohammedaner. Die Türkei mit Kreta 300.000 Katholiken, 2,500.000 Griechisch-Orthodoxe, 120.000 Juden, 3,200.000 Mohammedaner. Auf dem ganzen Balkan gab es also um 1900 gegen 870.000 Katholiken, die Angehörigen der griechischen Union miteingerechnet. Gar merklich wird sich diese Gesamtzahl in den letzten 15 Jahren nicht geändert haben; freilich die Verteilung auf die einzelnen Staaten ist eine andere geworden. Die Gesamtzahl der Protestanten in den Balkanstaaten beträgt rund 28 000; die Gesamtzahl der Griechisch-Orthodoxen zirka 16 Millionen; die Gesamtzahl der Mohammedaner rund 4,400.000; die Gesamtzahl der Juden rund 440.000. Vergleichsweise sei angefügt das Konfessionsverhältnis in Oesterreich-Ungarn mit 35,570.870 Katholiken, 4,292.767 Protestanten, 3,422.477 Griechisch-Orthodoxen und 2,076.277 Juden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 41.689 K 09 h. — Neu eingelaufen: Bei der Redaktion:

Anton Preiß, Neulengbach, für die Missionen im Morgenland 20 K. August Kleveta, em. Pfarrer in Kostel (Mähren), für die Missionen in Japan 3 K. Die Marianische Kongregation im Priesterseminar in Linz anläßlich ihres 25jährigen Jubiläums 10 K 14 h. Domkapitular Kobylanski in Lemberg (St. Georg) 10 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 41.732 K 23 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Stoßgebet.** — Königin des allerheiligsten Rosenkranzes, bitte für uns.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. Benedikt XV. 1. Oktober 1915. Act. Ap. Sed. VII, 462.

2. **Gebet um Frieden aus dem Kanon der heiligen Messe.**

Libera nos quaesumus Domine ab omnibus malis praeteritis, praesentibus et futuris: et intercedente beata et gloriosa semper Virgine Dei Genitrice Maria cum beatis Apostolis tuis Petro et Paulo atque Andrea et omnibus Sanctis da propitius pacem in diebus nostris: ut ope misericordiae tuae adjuti et a peccato simus semper liberi et ab omni perturbatione securi. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

Pax Domini sit semper nobiscum!

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi:

dona nobis pacem!

Erlöse uns, o Herr, wir bitten Dich, von allen Uebeln, von den vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen und auf die Fürbitte der seligen, glorreichen, allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, wie auch Deiner heiligen Apostel Petrus und Paulus, Andreas und aller Heiligen, gib gnädiglich Frieden in unseren Tagen, daß wir durch die Hilfe Deiner Barmherzigkeit unterstützt, allzeit von Sünde frei und vor jeder Beunruhigung sicher seien. Durch denselben Christum, unsern Herrn. Amen.

Der Friede des Herrn sei allzeit mit uns!

O, Du Lamm Gottes, das Du hinwegnimmst die Sünden der Welt, schenke uns den Frieden!

Ablaß zuwendbar: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man die Gebete einen Monat lang täglich verrichtet, nach Beicht, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes Benedikt XV. 5. August 1915. Act. Ap. Sed. VII, 436.

3. **Die Kreuzwegandacht mit dem Stationskruzifix für die Soldaten während der Dauer des gegenwärtigen Krieges.**[1] Der Heilige Vater, Papst Benedikt XV., hat durch Dekret des heiligen Offiziums vom 11. November 1915, allen Priestern, welche in irgend einer Weise den Soldaten zu Lande oder zu Wasser geistlichen Beistand leisten, die Vollmacht verliehen, für die Soldaten Kruzifixe aus Metall oder anderem festen Stoffe[2]) mit einem einfachen Kreuzzeichen zu weihen

---

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 450 ff. Nr. 473. [2]) Die Kruzifixe dürfen nicht aus leicht zerbrechlichem Stoffe gefertigt sein, also nicht aus Zinn oder Blei, wohl aber aus festem Holz. Ablässe, welche Kruzifixen mitgeteilt werden, sind nur auf die Figur des Gekreuzigten gegeben, so daß das Kreuz von jedem Stoffe sein und auch unbeschadet der Ablässe beliebig erneuert oder durch ein anderes ersetzt werden kann. Ein Kreuz mit dem bloß gemalten oder eingravierten Bilde des Gekreuzigten könnte die Ablaßweihe des Kruzifixes überhaupt nicht erhalten.

und denselben die Kreuzwegablässe mitzuteilen. Allen Soldaten, die ein also gesegnetes Kruzifix in der Hand halten und dabei reumütigen Herzens fünf Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater beten, gewinnen dadurch während dieses Krieges die für das andächtige Gehen des Kreuzweges verliehenen Ablässe, wofern sie die 20 Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater, welche gewöhnlich für diese Uebung vorgeschrieben sind,[1]) nicht beten können. — Act. Ap. Sed. VII, 496.

4. **Benediktusmedaille.** — Der Heilige Vater Papst Benedikt XV. hat auf Bitten des Abtprimas der Benediktiner allen Welt- und Ordensgeistlichen, welche irgendwie im Kriegslager oder im Felde zu Wasser oder zu Lande bei den Truppen oder in den Lazaretten Soldatenseelsorge haben, für die ganze Zeit des gegenwärtigen Krieges die Vollmacht verliehen, die Benediktusmedaille mit einem einfachen Kreuzzeichen zu weihen und aller Ablässe teilhaftig zu machen, welche zu diesen Medaillen überhaupt vom Heiligen Stuhl bewilligt sind.[2]) Benedikt XV. 5. Aug. 1915. Act. Ap. Sed. VII, 435.

5. **Die Vereinigung der Opferseelen im Anschluß an die Heiligsten Herzen Jesu und Mariä.**[3]) In ähnlicher Weise wie die weltlichen dritten Orden sich an die großen alten Mönchsorden angliederten, so haben sich in den letzten Jahrzehnten viele nach Vollkommenheit strebende Seelen der Gesellschaft der Töchter des Herzens Jesu zu einem verborgenen Apostolate des Opfers und der Sühne angeschlossen. Der Verein ist kein dritter Orden, doch hat er die kirchliche Gutheißung. Papst Pius X. selber wollte Mitglied desselben sein und er war es auch, der die Vereinigung mit Ablässen und Privilegien bedachte am 14. Dezember 1907. Am 22. Januar 1909 ließ er seinen Namen in die Vereinigung eintragen und empfahl sie mit seinem besonderen Segen.

Die ersten Mitglieder der Vereinigung erhielten zu Turin im Jahre 1904 die Gutheißung des dortigen Erzbischofes, des Kardinals Richelmy. Rasch verbreitete sich der Verein durch Italien, Frankreich, Belgien, durch Deutschland und Oesterreich und die Schweiz. Eine große Zahl eifriger Priester, zahlreiche Mitglieder religiöser Orden ließen sich in die Liste der Opferseelen eintragen, um sich dem heiligsten Herzen Jesu als Sühnopfer zu weihen und so mehr zum Heile der Seelen beizutragen, um ein Leben beständigen Opfers und heldenmütiger Selbstverleugnung zu üben. Die Opferseelen überlassen sich ohne Rückhalt dem anbetungswürdigen Herzen Jesu, auf daß es über sie ganz nach seinem heiligen Wohlgefallen verfüge. Im voraus willigen sie ein, im Geiste der Sühne alle körperlichen, geistigen und seelischen Leiden und Prüfungen anzunehmen, mit welchen das göttliche Herz Jesu sie heimzusuchen für gut finden wird. Durch diese Opfer wollen sie

---

[1]) S. a. a. O. — Der Empfang der heiligen Sakramente und Betrachtung des bittern Leidens ist für diese Uebung nicht vorgeschrieben. — Wer jedoch die zwanzig Vater unser u. s. w. beten kann, muß sie auch zur Gewinnung der Ablässe beten. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 481 ff. — [3]) Vgl. Handbüchlein der Opferseelen des Herzens Jesu, 4. Aufl.

die Ausbreitung der Verehrung des göttlichen Herzens und die Erhöhung der heiligen katholischen Kirche fördern und zugleich eine reiche Fülle von Gnaden auf das katholische Priestertum und die Seelen herabflehen.

Um Mitglied der Vereinigung zu werden und an den geistlichen Vorrechten und Ablässen derselben teil zu haben, muß man diese Aufopferung machen und fest entschlossen sein, bis ans Ende in demselben Opfergeiste zu verharren. Man muß zweitens seinen Namen zur Eintragung an ein Kloster der Töchter des Herzens Jesu einsenden. Derselbe wird dort auf der Tafel der Opferseelen in der Nähe des Altares und Tabernakels eingeschrieben. Es wird den Mitgliedern empfohlen, täglich einmal die sieben Worte Jesu am Kreuze zu beten, welche die Töchter des Herzens Jesu täglich siebenmal zu Ehren der sieben Blutvergießungen Jesu verrichten. Zur Einschreibung kann man seinen Namen einsenden für die Schweiz, Deutschland und Oesterreich an das Kloster St Joseph in Schwyz (Schweiz) oder an das Kloster der Töchter des Herzens Jesu in Hall, Stiftsplatz (Tirol). Im Kloster zu Hall wurden bis 1914 5774 Opferseelen eingeschrieben.[1]

Ablässe. Unvollkommene: 1 Jahr jedesmal, so oft die Mitglieder das heiligste Sakrament besuchen. — 300 Tage, so oft sie den Akt der Aufopferung nach der Meinung des Vereines wiederholen. — 100 Tage, so oft sie ein Werk zur Förderung der Verherrlichung des Herzens Jesu verrichten.

Privilegien für die Priester-Mitglieder: dieselben haben an jedem Freitag das persönliche Altarprivileg. — Sie haben die Vollmacht, das Skapulier der Herzen Jesu und Mariä, das den Töchtern des Herzens Jesu eigentümlich ist, für die Gläubigen zu weihen und ihnen anzulegen.[2] — Sie haben die Vollmacht, Kruzifixen den Sterbeablaß und die Kreuzwegablässe mitzuteilen.

6. **Der Katholische Schulverein für Oesterreich.**[3] — Der Katholische Schulverein ward im Jahre 1886 zu Wien gegründet für alle Länder, welche im österreichischen Reichsrate vertreten sind. Sein Gründer ist Dr Kaspar Schwarz in Wien, der auch bis zu seinem Tode der erste Präsident des Vereines war. Schon im folgenden Jahre richtete Papst Leo XIII. unter dem 21. November an diesen ein Breve, worin der Heilige Vater die Ziele und Bestrebungen des jungen Vereines belobte und zur mutigen Ueberwindung aller Schwierigkeiten und Hindernisse mit seinem Segen aufmunterte. Der Verein brach auch anderen katholischen Vereinen Bahn und ebnete denselben die Wege. Als erster hat er an der christlichen Wiedergeburt Wiens und Oesterreichs mit Gottes reichstem Segen gearbeitet. Der Verein nahm den Kampf auf mit der unchristlichen

[1]) Vgl. Sendbote des Herzens Jesu LI [1915] 145. — Von Schwyz oder Hall kann man das Handbüchlein der Opferseelen und alle gewünschte Aufklärung erhalten. — [2]) Vgl. oben I, 508 Nr. 487. — [3]) Vgl. Statuten des Katholischen Schulvereines für Oesterreich, 18. Auflage, Wien 1915; Jubiläums-Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestandes des Katholischen Schulvereines für Oesterreich, Wien 1911; Neunundzwanzigster Jahresbericht des Katholischen Schulvereines für Oesterreich, Wien 1914.

„Freien Schule“ und brachte die katholische Volksschule in Oesterreich wieder zu Ehren. Ein unermeßlicher Strom von Segen ist von den Anstalten und Einrichtungen des Vereines aus durch die österreichischen Lande geleitet worden zur religiösen Erziehung des Volkes. Leo XIII. verlieh dem Vereine Ablässe durch Breve vom 13. Juni 1893 und Pius X. gab demselben andere Beweise seiner Huld. Die Bischöfe Oesterreichs aber unterstützten und förderten das Werk auf jede mögliche Weise. Am 17. April 1901 stellte sich der österreichische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand aus eigenster Entschließung an die Spitze des Vereines als dessen Protektor und blieb es, bis die grauenvolle Bluttat von Sarajevo am 28. Juni 1914 ihm das Leben nahm. Der Tod seines hohen Protektors war nicht der Tod des Vereines, er blüht heute, wie nie zuvor, schaut mit Freude und Dank gegen Gott auf sein dreißigjähriges Wirken zurück und strebt mit neuem Mut die Erreichung seiner hohen edlen Ziele an.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des zeitlichen und ewigen Wohles der Jugend durch Gründung katholischer Schulen und durch Verbreitung christlicher Grundsätze in Schule und Familie. Der Verein erstreckt seine Wirksamkeit ohne Unterschied der Nationalität auf die im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Als Mittel hiezu dienen an erster Stelle die Gründung und Unterstützung von katholischen Privatschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten; die Gründung und Unterstützung katholischer Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Förderung solcher männlicher und weiblicher Orden und Genossenschaften, welche sich die Jugenderziehung angelegen sein lassen; die Gründung und Förderung katholischer Gewerbe-, Kunst- und Fachschulen. Außerdem die Herausgabe, Unterstützung und Verbreitung von Zeitschriften, Broschüren, insbesondere patriotischer Jugendschriften; die Gründung oder Unterstützung von Pfarrgruppen-Bibliotheken; der Betrieb einer Druckerei für Druckschriften zum Buchhandel. Ueberdies die Förderung der Mütter-, Jünglings- und Jungfrauenvereine und schließlich die Abhaltung von Vereins- und Wanderversammlungen in Wien und in dem ganzen Gebiete des Vereins mit zweckentsprechenden Vorträgen zur Förderung der Vereinssache oder mit populär-wissenschaftlichen Vorträgen.

Der Sitz und die Leitung des Vereines finden sich in Wien. Die Mitglieder vereinigen sich nach den Bestimmungen der Statuten zu Pfarrgruppen. An jedem Orte kann eine solche gebildet werden. Die Mitglieder aus mehreren benachbarten Pfarren können sich zu einer Pfarrgruppe vereinigen. Jedes Mitglied gehört nach seiner Wahl einer bestimmten Pfarrgruppe an.

Mitglied des Vereines kann jeder Katholik werden. Die Aufnahme erfolgt vermittelst Uebergabe der Mitgliedskarte. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von wenigstens 1 *K* 20 *h* oder einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 *K* und hat die Pflicht, die Zwecke des Vereines in jeder Weise, namentlich durch Gebet, zu fördern. Die Zentralleitung hat das Recht, Personen, welche sich um den Verein oder um das katholische Schulwesen überhaupt hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehren-

mitgliedern zu ernennen. Den Titel eines Gründers führen jene, welche dem Vereine einen Beitrag von wenigstens 400 *K* auf einmal oder in vier Jahresteilbeträgen spenden. Als Wohltäter werden alle bezeichnet, welche einen einmaligen Beitrag unter 50 *K* beisteuern.

Jede Pfarrgruppe hat ihren eigenen Vorstand, der von den Mitgliedern gewählt wird. Die Gesamtleitung des Vereines besteht aus 48 Männern, von denen die Hälfte in Wien wohnhaft sein muß. Dieselben werden von der Generalversammlung des Vereines gewählt. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, vier Vizepräsidenten, drei Schriftführer, einen Schatzmeister und einen Rechnungsführer. Alle Aemter des Vereines sind unbesoldete Ehrenämter.

Der jetzige Präsident des Vereines ist Alfred Johannes Graf Rességuier de Miremont, Vizepräsidenten sind Monsignore Dr Eduard Kraus, Domkapitular zu St Stephan, Dr Kaspar Friedrich Schwarz und Geistl. Rat Johann N. Schramm. Protektor des Vereines ist Se. Eminenz der Kardinal-Fürsterzbischof von Wien Dr F. G. Piffl.[1]

Der Verein zählt heute 115.000 Mitglieder in rund 900 Pfarrgruppen. Im ganzen stehen bis heute 22 eigene vom Verein gegründete und 16 von ihm unterstützte Anstalten mit Oeffentlichkeitsrecht dem Katholischen Schulverein zur Verfügung. Das Werk des Vereines ist die Gründung des katholischen Lehrerbundes, der 5000 Mitglieder zählt, und die Gründung von Privat-Lehrerbildungsanstalten in Wien und Linz, nebst Lehrerkonvikten, so in Graz und in Reichenberg. Das größte Werk des Vereins, das Lehrerseminar in Wien-Währing, hat nahezu 700 Schüler. Es entsendet jedes Jahr 40 gut katholische Lehrer in die Welt. In dieser Anstalt entstand auch der katholische Lehrerverein „Dr Lorenz Kellner“. So hat der Schulverein ganz besonders für den Nachwuchs gesorgt; er hat Musteranstalten der Jugenderziehung errichtet, das Kreuz in der Schule wieder aufgepflanzt und es gegen die Angriffe der Anhänger der religionslosen Schule verteidigt. Der Katholische Schulverein, von Dr Lueger „das mahnende Gewissen“ genannt, hat die Katholiken Oesterreichs aufgeweckt wie kein anderer Verein. Um die Heranbildung echt katholischer tüchtiger Volksschullehrer, ebenso wie um die wahrhaft christliche Erziehung des Volkes hat er sich unsterbliche Verdienste erworben. Wie kein anderer Verein hat er in Oesterreich den Anstoß gegeben zu einer wahren christlichen Wiedergeburt. Er ist auch zum leuchtenden Vorbild für andere Völker und Länder geworden.

Ablässe. Vollkommene: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä, Schutzfest des heiligen Josef. Bedingung: Beicht, Kommunion, Besuch der Vereinskirche oder, in Ermangelung einer solchen, der Pfarrkirche mit Gebet nach der Meinung des Papstes.

Unvollkommene: 100 Tage für alle, welche zur Leitung der Vereinsgeschäfte sich versammeln oder bei den Generalversammlungen an-

---

[1]) Die Adresse der Vereinskanzlei, von welcher man jeden Aufschluß erhalten kann, ist: Wien I, Stephansplatz 6, III/3.

wesend sind, jedesmal, wenn sie dabei ein Gebet nach der Meinung des Papstes verrichten.

Diese Abläße können den armen Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Das Ablaßbreve wurde für sieben Jahre ausgestellt und vom heiligen Offizium am 22. September 1915 auf weitere sieben Jahre erneuert.

Erläße des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ausgestaltung der Römischen Kurie durch die Errichtung einer eigenen Kongregation für die Seminarien.) Die Obsorge für die Leitung, innere Ordnung, Güterverwaltung und den Studienplan der tridentinischen Seminarien war bis zur Reform der Römischen Kurie durch Pius X. der Konzilskongregation und der Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute anheimgestellt. Pius X. wies diese für die Wohlfahrt der Kirche so hochbedeutsamen Angelegenheiten der Congregatio Consistorialis zu, deren Vorsitz der Papst persönlich führt. Die Ueberbürdung dieser Kongregation veranlaßte nun den gegenwärtigen Papst, auf einen Plan zurückzugreifen, der schon bei der Neuordnung der Kurie erwogen worden war, damals aber auf Hindernisse stieß: Gründung einer eigenen Seminarkongregation. Sie wurde durch ein päpstliches Motuproprio „Seminaria clericorum“ vom 4. November 1915 in der Weise vollzogen, daß einerseits der Konsistorialkongregation die indirekte Einflußnahme auf die Seminarangelegenheiten gewahrt bleibt, anderseits die schon bestehende „Congregatio studiorum“ der neu zu errichtenden Seminarkongregation einverleibt wird und unter Belassung ihres bisherigen Wirkungskreises (oberste Leitung der katholischen Universitäten) in derselben aufgeht, so daß die Gesamtzahl der römischen Kongregationen (11) unverändert bleibt.

Der Papst ordnet an: 1. Für die Seminarien wird an der Römischen Kurie eine eigene Kongregation errichtet, welche alle bisher der Congregatio Consistorialis obliegenden Agenden der obersten Leitung der tridentinischen Seminare, also die ganze Obsorge für die Heranbildung des Klerus der katholischen Kirche übernimmt. 2. Dieser neuen Kongregation werden auch die Aufgaben der bisherigen Congregatio studiorum überwiesen und sie führt daher den Titel: „S. Congregatio de Seminariis et de studiorum Universitatibus“. 3. Die neue Kongregation erhält einen Kardinal als Präfekten, einen Sekretär und einen entsprechenden Beamtenkörper. 4. Der Präfekt der neuen Kongregation ist eo ipso auch Mitglied, ihr Sekretär Konsultor der Konsistorialkongregation. Umgekehrt ist der Kardinalsekretär der Konsistorialkongregation stets Mitglied der Seminarkongregation und gehört der Adsessor der Konsistorialkongregation zu den Konsultoren der neuen Seminarkongregation. 5. Die Kardinäle,

welche bisher die Studienkongregation bildeten, gehören ipso jure zur neuen Seminarkongregation. Desgleichen der römische Kardinalvikar auf Amtsdauer. 6. Die von Pius X. hinsichtlich der Seminarien getroffenen Anordnungen und Verfügungen bleiben in allen Punkten unverändert aufrecht.

Damit ist eine weitere Ausgestaltung der Römischen Kurie auf der Grundlage der Pianischen Reform erfolgt (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f. und 1915, S. 895 f.). (A. A. S. VII. 493 s.)

(Applikation der drei heiligen Messen am Allerseelentage.) In näherer Erklärung der Apostolischen Konstitution „Incruentum altaris“ vom 10. August 1915 (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 893 f.) hat die Konzilskongregation entschieden:

1. Es ist den Priestern vollkommen freigestellt, die erste, zweite oder dritte Messe am Allerseelentage auf ihre eigene Intention gegen ein Stipendium zu applizieren.

2. Ein höheres Stipendium als das durch die Synodalstatuten oder die Gewohnheit des Ortes festgesetzte dafür zu verlangen, oder auch nur den Gläubigen irgendwie nahezulegen, daß sie aus diesem Anlasse ein höheres Stipendium geben, ist verboten. Nur wenn sie ganz unbeeinflußt ein solches anbieten, darf es genommen werden.

3. Für die zwei anderen Messen, welche der Priester für alle armen Seelen und auf die Meinung des Heiligen Vaters appliziert, darf absolut nichts verlangt oder angenommen werden, auch nicht aus dem Titel besonderer Mühewaltung oder äußerer Beschwerlichkeit, z. B. der Zelebration zu später Stunde oder in einer entfernten Kirche, einer Filiale, einer Friedhofkapelle.

4. Auch wenn jede gewinnsüchtige Absicht ferne liegt, darf der Priester die zweite und dritte Messe am Allerseelentage nicht gegen ein Stipendium auf eine besondere Intention persolvieren und dafür an einem der folgenden Tage selbst oder durch andere auf die vom Heiligen Vater vorgeschriebenen Intentionen zelebrieren.

5. Die Bischöfe können mit der Strafe der Suspension, auch latae sententiae, und mit der Bestimmung, daß das Stipendium nicht Eigentum des Stipendiennehmers wird, gegen Priester einschreiten, die sich über obige Vorschriften hinwegsetzen würden. (A. A. S. VII. 479 s.)

(Die von Leo XIII. angeordneten Gebete nach der Messe.) Die heilige Ritenkongregation erklärt in einer Entscheidung vom 24. November 1915, daß die vom Papste Leo XIII. angeordneten Gebete nach der heiligen Messe auch weiterhin nach Maßgabe der diesbezüglichen Dekrete und Weisungen derselben Kongregation zu verrichten sind.

(A. A. S. VII. 526.)

(Die Beichtjurisdiktion der Feldgeistlichen über Zivilpersonen.) Die Dekrete der Pönitentiarie vom 18. Dezember 1914 und 11. März 1915 (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 415 f.), womit den Feldgeistlichen auf Kriegsdauer eine allgemeine Beichtjurisdiktion für alle Gläubigen, die zu ihnen beichten gehen wollen, übertragen wurde, gaben Anlaß zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten, durch welche sich die Póni-

tentiarie zu einer einschränkenden Erklärung veranlaßt sah. Sie bestimmte nämlich am 4. Dezember 1915: Jene Vollmachten kommen den Feldgeistlichen nur in solchen der „Kriegszone“ angehörigen Gebieten zu, in denen die Gläubigen nur mit Schwierigkeiten einen vom Ordinarius der Diözese approbierten Priester zur Beichte finden, und zugleich die betreffenden Feldgeistlichen nur mit Schwierigkeiten sich die Approbation für die Beichten der gewöhnlichen Gläubigen (Zivilpersonen) von den zuständigen Ordinarien beschaffen können.

Die Feldkuraten und Militärseelsorger im „Hinterlande“ können daher die ihrer militärgeistlichen Jurisdiktion nicht unterstellten Pönitenten nur mehr auf Grund einer vom Diözesanbischof erlangten Approbation beichthören, und haben sich auch in der Kriegszone, woferne sie Zivilpersonen beichthören wollen, dazu um die Approbation des Ordinarius der Diözese umzusehen, wenn dieselbe unschwer zu erlangen ist.

(A. A. S. VII. 526.)

(Einschaltung einer Anrufung in die Lauretanische Litanei.) Ein Dekret der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten vom 16. November 1915 verlautbart, daß Papst Benedikt XV. allen Bischöfen des katholischen Erdkreises gestattet hat, auf die Dauer des gegenwärtigen Weltkrieges für ihre Diözesen anzuordnen, daß in die Lauretanische Litanei an letzter Stelle nach der Anrufung der Königin des hochheiligen Rosenkranzes eingefügt werde: „Regina Pacis, ora pro nobis“ („Königin des Friedens, bitte für uns“).

(A. A. S. VII. 498.)

(Päpstliches Schreiben an die deutschen Bischöfe.) An die Konferenz der deutschen Bischöfe zu Fulda hat Papst Benedikt XV. unter dem 6. September 1915 ein huldvolles Schreiben gerichtet, in welchem namentlich folgende Stelle, die unverkennbar auf die bekannten gehässigen Angriffe französischer Kreise gegen die Katholiken Deutschlands anspielt, größte Beachtung bei allen katholischen Nationen verdient:

„In dem Maße, als das allgemeine Unheil mit der Länge der Zeit immer schwerer wird, sehen Wir auch bei allen die Sehnsucht nach dem Frieden wachsen. Wir wünschen aber dringend, daß diese allgemeine Friedenssehnsucht bei allen jenen Weg einschlagen möge, der in duldsamer und wohlwollender Liebe der königliche Weg zum Frieden ist: und von dem jene weit entfernt wären, die da wähnten, das Recht zu haben, die Handlungen der Katholiken eines anderen Volkes in Wort oder Schrift so herabzusetzen (carpere), daß sie, wie der Apostel sagt, einander herausfordern, einander beneiden, und so neuen Zunder zu der Erbitterung liefern, deren Glut sie durch Billigkeit des Urteils und Milde der Gesinnung löschen sollten. Indem Wir daher mit inständigem Verlangen den Frieden erflehen, — und zwar einen Frieden, der sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit, als auch der Würde der Völker entsprechen möge — ermahnen Wir die Katholiken, daß sie jede Zwietracht meiden und, durch christliche Bruderliebe vereint, zur Wiederherstellung eines solchen Friedens allesamt mitwirken mögen.“ (A. A. S. VII. 460 s.)

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **Einige Fragen bezüglich der Persolvierung gestifteter Anniversarien.** Bekanntlich ist nun schon seit einer Reihe von Jahren die Unterscheidung zwischen einer Meßfeier modo duplici im Gegensatz zu modo semiduplici auch auf die Seelenmessen übertragen worden. Es werden modo duplici, d. h. mit einer Oration nur die Seelenmessen gehalten, die auf den Begräbnistag, den dritten, siebenten und dreißigsten Tag vom Begräbnistag an gezählt, und auf den Jahrestag des Todes oder des Begräbnisses fallen; alle anderen Seelenmessen, sei es mit, sei es ohne Gesang, werden modo semiduplici gefeiert, d. h. mit drei Orationen. An sich ist diese Verordnung klar verständlich und auch konsequent. Doch entstehen in der Praxis gar manche Zweifel, welche ich bis jetzt nirgend vollständig gelöst gefunden habe, so daß es nicht unangezeigt erscheint, die Sache einmal zur Diskussion zu stellen, zumal da nach dem Kriege vielerorts zweifelsohne gar häufig solche Jahrtage gestiftet oder mehrere Jahre hindurch wenigstens von den Ueberlebenden jeweils bestellt werden. Unsere Meinung legen wir natürlich salvo judicio ecclesiae vor, können aber den Wunsch nicht unterdrücken, es möge einmal unter Berücksichtigung der unten zu erwähnenden praktischen Verhältnisse eine amtliche Aufklärung über unsere Zweifel gegeben werden.

Diese Zweifel entstehen bezüglich der Verlegung solcher Jahrtage. An sich ist die Möglichkeit solcher Verlegung bei den eingangs erwähnten Verordnungen zugestanden und damit auch die Privilegierung eines solchen verlegten Jahrtages, mit anderen Worten, daß sie dann auch bei der Verlegung den modus duplex, also eine Oration beibehalten. Der Zweifel kommt aber sogleich, wieweit diese Privilegierung zulässig sei. Nimmt man den Wortlaut der in Betracht kommenden Dekrete, so ist die Ausdehnung dieser Privilegierung sehr beschränkt: so tritt sie nur ein, wenn die Persolvierung an dem festgesetzten Jahrtag durch einen eigentlich liturgischen Grund verhindert war und erstreckt sich nur auf den nächst vorhergehenden oder nachfolgenden freien Tag auch wieder im streng liturgischen Sinn. So wird also z. B. ein Anniversar verhindert durch ein Duplex II. Cl. und muß auf den unmittelbar vorausgehenden oder nachfolgenden Tag verlegt werden, wenn er auch ein gewöhnliches Duplex ist, kann aber das Privilegium der Messe mit einer Oration nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn es auf den zweitvorausgehenden oder übernächsten Tag verlegt wird, selbst wenn diese Semiduplex sind.

Nun beginnen die Schwierigkeiten: sehr häufig kann ein Anniversar nicht an dem festgesetzten Tag gehalten werden, aber nicht aus den streng liturgischen Gründen, wie sie die Verordnung angibt: es ist z. B. das Anniversar zu halten in einer Filialkirche, in welcher nicht regelmäßig und also gerade an dem festgelegten Tag kein Gottesdienst stattfinden kann, oder aber es muß der einzige an einer Kirche angestellte Geistliche gerade an

dem Tage des Anniversars in seiner Filiale Gottesdienst halten, oder der Geistliche ist aus einem anderen Grunde nicht in der Lage, an dem bestimmten Tage Messe zu lesen; er ist krank oder rechtmäßig beurlaubt. Ferner kann es vorkommen, daß gerade auf den Tag, an welchem ein Anniversar zu halten wäre, ein frisch Verstorbener zu beerdigen und Missa in die depositionis zu halten ist, es fallen an einem Tage mehrere Stiftungen zusammen u. ä.

Die gleiche Liste von Schwierigkeiten erhebt sich bezüglich des nächst vorausgehenden oder unmittelbar darauffolgenden Tages. Wie oft wird der selbst schon mit einer Stiftung belegt sein, oder es ist nicht gerade durch eine Stiftung, aber dem Herkommen gemäß an diesem vorausgehenden oder nachfolgenden Tage, respektive beiden, in der betreffenden Gemeinde ein Gottesdienst mit Expositio SSmi., wie es in vielen Gegenden an den Donnerstagen üblich ist, oder die monatliche Herz Jesu-Messe.

Geht in allen diesen Fällen — und es lassen sich noch viele andere denken, die oft in keiner Weise vom Willen des in Betracht kommenden Pfarrers oder Rektors einer Kirche abhängen — nun das Privilegium der Missa cum unica oratione verloren, wenn das zu persolvierende Anniversar nun auf einen weiter vorausgehenden oder später folgenden Tag verlegt wird, wobei es uns, damit man wieder nicht mit anderen Bestimmungen in Kollision komme, selbstverständlich erscheint, daß man dazu einen Semiduplex-Tag genommen habe? Die strengeren Rubrizisten behaupten dies. Ist das nun aber wirklich der Sinn und der Zweck der kirchlichen Verordnung? Solange das Gegenteil nicht authentisch erklärt ist, möchten wir das bezweifeln und zwar zunächst, weil auch sonst kirchliche Verordnungen gewöhnlich nicht kleinlich und engherzig aufzufassen sind, sondern immer eine gewisse Weite der Erklärungen zulassen. Es handelt sich ja doch schließlich um gewisse Vergünstigungen, daß die Jahrestage mit dem Privilegium missae in ritu duplici ausgezeichnet sind, daß die Tage verlegt werden dürfen, daß auch das Privilegium missae duplicis an dieser Verlegung teil nimmt. Das sind alles favorabilia; favorabilia aber, lautet der Grundsatz des kanonischen Rechtes, sunt amplianda! Darum scheint es uns der Verordnung sinngemäß entsprechend, wenn die Weiterausdehnung des erwähnten Privilegiums über die unmittelbar genannten Tage hinaus — natürlich nicht willkürlich, sondern aus vernünftigen Gründen — angenommen wird.

Es scheint sich das aber auch aus der Verordnung selber und den offiziellen Interpretationen, die sie seither gefunden (z. B. in den Diözesandirektorien), zu ergeben. Es wird z. B. deutlich unterschieden zwischen den Anniversaria stricte et late sumpta. Unter letzteren versteht man Jahrtagstiftungen, die etwa von Kommunitäten ausgehen für alle verstorbenen Mitglieder dieser Kommunitäten; diese sind naturgemäß festgelegt auf einen Tag, der mit dem wirklichen Todes- oder Begräbnistag der einzelnen gar nicht im Zusammenhang steht, und doch erfreuen sie sich des Privilegiums der missa duplex. Ferner lassen die kirchlichen Vorschriften zu, daß auch sonst von den „testatoribus" einer Stiftung ein Tag zur Per-

solvierung der Stiftung bestimmt wird, wenn das auch nicht der Todes- oder Beisetzungstag ist. Bei all den mit den in Rede stehenden Privilegien ausgestatteten Stiftungsmessen ist überhaupt immer die Disjunctive gegeben a die obitus vel depositionis.

Es kann also mit anderen Worten der Kirche es sich nicht darum handeln, nur diejenigen Tage mit dem privilegium missae duplicis auszustatten, die wirklich mit dem Todes- und Begräbnistag in einer unmittelbaren Verbindung stehen, sonst würden die eben angeführten Ausnahmen nicht möglich sein. Wenn es sich aber nicht darum handelt und nicht nur diejenigen Tage des Privilegiums der Missa in ritu duplici teilhaftig werden können, die kalendermäßig wirklich mit dem Tode oder der Beisetzung eines Menschen in Verbindung stehen, dann muß man die Verordnung der Kirche, die zu unserer Untersuchung den Anlaß gegeben, wohl in dem Sinne verstehen, daß der Charakter einer Messe als Anniversarium hauptsächlich ins Auge zu fassen ist und nicht sosehr der kalendermäßige Tag. Ist eine Messe als Anniversar gestiftet oder auch unter Umständen nur zeitweilig, für das eine oder andere Jahr, bestellt, so nimmt sie Teil an dem Privilegium der Missa in ritu duplici, mag es auch nicht der wirkliche Jahrestag oder siebente oder dreißigste sein. Daß der „character anniversarii“ und ähnlicher Terminbestimmungen natürlich auch eine gewisse Rücksicht auf die wirklich zeitlichen Vorgänge nehmen muß, daß versteht sich von selbst, aber es scheint doch diese Rücksicht nicht so scharf zu betonen zu sein, daß, wenn aus guten Gründen, auch außer den Gründen, welche die kirchlichen Verordnungen direkt erwähnen, eine Verlegung stattfinden muß, der Charakter des Anniversars verloren gehe; der „character anniversarii“ scheint uns das Wichtigere und Ausschlaggebende, die Berücksichtigung der Zeit das Nebensächlichere.

Sollten unsere vorstehenden Ausführungen Anlaß geben, daß über diese Zweifel eine authentische Interpretation erfolge, so haben wir unseren Zweck erreicht, selbst wenn die Interpretation gegen unser Erwarten in anderem Sinne ausfallen würde.

Worms, St Martin. Dr Praxmarer.

II. **(Zur Förderung der katholischen Presse.)** Die katholische Presse steht hinter der kirchenfeindlichen und der farblosen leider noch weit zurück, wenn sie auch in den letzten Jahren manchen Schritt nach vorwärts getan hat. In den österreichischen Sudetenländern fristet sie geradezu ein kärgliches Dasein. Die Hebung und Unterstützung der katholischen Tages- und Wochenblätter wird aber von uns vielfach noch zu wenig beachtet und daraus ergeben sich schlimme Folgen. Schon vor 40 Jahren weissagten verständige Katholiken in Frankreich den Sieg des Unglaubens, weil man zwar Kirchen und Spitäler baute, auch katholische Schulen gründete, aber sich um die katholische Presse zu wenig kümmerte. Die Folgen zeigten sich in den letzten Jahren immer mehr und mehr. Hätte man in Deutschland das Terrain der nichtsnutzigen Presse überlassen, so hätte der Unglaube ohne Kampf den Sieg. Auch bei uns stehen viele der verbreitetsten Tages-

blätter seit langer Zeit im Dienste der Kirchenfeinde. Zum Glück haben wir katholische Journale, aber vergleicht man ihre Auflagen mit den Auflagen der gegnerischen oder gar der sogenannten „farblosen“, so kann man nur mit Bangen in die Zukunft sehen. Tatsache ist es jetzt schon, daß die Großstadtbevölkerung der feindlichen Presse bereits zum größten Teil zur Beute geworden und daß die Volkskreise stark bedroht sind.

Da gilt es für uns, die berufenen Wächter, nicht bloß immer wieder die Gefahr zu signalisieren, sondern auch der Gefahr allen Ernstes zu begegnen. Ueber die Art und Weise der Förderung unserer Presse hat nun der verstorbene Fürstbischof Dr Simon Aichner im Jahre 1898 Worte gesprochen, die aufgefrischt zu werden verdienen. Er sagte am Schlusse der Priesterexerzitien zu Brixen im genannten Jahre: „Was die Zeitungen betrifft, so wünsche ich, daß die Herren mehr im Privatverkehr wirken. Es ist schon recht und auch notwendig, daß manchmal auf der Kanzel etwas gesagt wird, um das Gewissen zu schärfen; allein privatim geht dies besser. Auf diese Weise hat gar mancher Priester die schlechten Zeitungen aus seiner Seelsorge verdrängt.“ Aehnlich äußerte sich in einem Privatkreise einer der tüchtigsten Bischöfe Oesterreichs am Ende des vorigen Jahres. „Ich kann mich für die geräuschvollen Preßpredigten nicht sehr erwärmen; sie machen unsere Gegner nur aufmerksam. Ich bin der Ansicht, durch unermüdliche Kleinarbeit im Privatverkehr und vermittelst opferwilliger Mitglieder katholischer Vereine wirkt man mehr. Es wird den Gegnern ganz unbemerkt das Wasser abgegraben. Ich setze aber voraus, daß unsere Blätter ganz auf der Höhe der Zeit stehen. Für das letztere aber müssen wir Bischöfe und unsere Mitarbeiter Sorge tragen.“

Die beste Art und Weise der Förderung unserer Presse wäre demnach, auf der Kanzel und in Vereinen von Zeit zu Zeit auf die Gefahren der schlechten Presse aufmerksam zu machen, privatim und im stillen durch Kleinarbeit der Gefahr unablässig entgegen zu arbeiten. In Tirol hatte ein Pfarrer in Erfahrung gebracht, daß ein Wirt schlechte Zeitungen auflege. Statt ihm schwere Vorwürfe zu machen, stellte er den Antrag, ihm seine Zeitungen Tag für Tag zuzuschicken, damit er sie in der Gaststube auflege, um selbe dann am Ende der Woche abholen zu lassen. Der Wirt war damit ganz zufrieden. So war wenigstens erreicht, daß ein Gegengift gegen die schlechten Zeitungen geboten, denselben allmählich Wasser abgegraben und so der Weg für gute Blätter gebahnt wurde. Mit scharfen Worten über Haltung gewisser Blätter wäre nichts erreicht worden. Andere Pfarrer überlassen ihre Blätter den Lehrern und Lehrerinnen zur Lektüre, wieder andere lassen katholische Journale in den Häusern der Gebildeteren in ihrer Pfarre kursieren, andere endlich benützen die Krankenbesuche zur stillen Propaganda für die kath. Presse.

Linz. P Fr. Franz C. SS. R.

III. **(Das bürgerliche Ehehindernis der Minderjährigkeit.)** Antonius und Kleopatra, beide katholisch, österreichische Staatsbürger, beide minderjährig, schließen in Kairo in Aegypten im Apostolischen

Vikariat Nil-Delta vor dem katholischen Missionspfarrer die Ehe. Das Apostolische Vikariat hatte von zwei Aufgeboten dispensiert. Die Ehe war im Sinne des Ehedekretes Ne temere vor dem Pfarrer der Mission und zwei Zeugen geschlossen. Infolge des Krieges wurden beide von den Engländern ausgewiesen und kehrten nach Oesterreich zurück. Die Eltern des Antonius verweigerten der armen Waise Kleopatra das Zusammenleben mit ihrem Ehemanne Antonius, gaben ihm keine Wohnung, Einrichtung, sandten sie zu ihrer Mutter zurück. Sie waren unwillig über die Eheschließung ihres Sohnes, dem sie eine reichere Braut zugedacht, der er aber abgeneigt war. Weinend kam Kleopatra und bat um Rat.

Antwort: Die Ehe ist ohne Zweifel kirchlich gültig. Antonius und Kleopatra handelten gegen die den Eltern schuldige Ehrfurcht, daß sie nicht die Zustimmung der Eltern zur Trauung eingeholt haben. Da Antonius minderjährig war, so können der Vater, eventuell der Vormund, die Ehe beim weltlichen Gericht anfechten. Staatlich ist die Ehe gültig, aber anfechtbar nur vom Vater oder Vormund bis zum 24. Jahre des Antonius. Es war ein Aufgebot erfolgt, und in der Form, wie in Aegypten üblich, die Ehe geschlossen. Erreicht Antonius das 24. Jahr und fechten die Eltern die Ehe bei Gericht nicht vorher an, so wird sie auch bürgerlich gültig.

Die faktische Trennung bis zum vollendeten 24. Jahre des Antonius haben Antonius und Kleopatra zu ertragen, wenn es nicht gelingt, den Unwillen der Eltern des Antonius zu besänftigen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

IV. **(Zivilehe vor dem katholischen Pfarrer.)** Folgender Kasus wurde von einem Landpfarrer in A. zur Lösung vorgelegt: Nikolaus, ein Seidenspinner seiner Pfarre, war nach Italien gewandert, besseren Lohnes halber. Er hatte mit Veronika aus demselben Orte ein voreheliches Kind. Sobald er seine Lage verbessert hatte, ließ er Veronika nachkommen und beide schlossen vor dem katholischen Pfarrer des Wohnortes die Ehe. Die nach italienischem Zivilgesetz vor oder nach der Eheschließung coram parocho verlangte bürgerliche Ehe schlossen sie nicht. Beide kehrten nach Oesterreich zurück und ließen nun mittelst des italienischen Ehezeugnisses des katholischen Pfarrers das voreheliche Kind legitimieren. Die österreichische Behörde erklärte die in Italien geschlossene Ehe für bürgerlich ungültig und nahm die Legitimation des vorehelichen Kindes nicht vor. Betrübt kamen Nikolaus und Veronika zu ihrem Seelsorger.

Antwort: Wenn Nikolaus und Veronika sechs Wochen sich schon in A. aufhalten und dreimal verkündet werden wollen — besser ist es, die Dispens von allen drei Aufgeboten bei der Statthalterei oder dem Ministerium des Innern nachsuchen — so möge der Pfarrer noch nachsehen, ob sonst noch ein bürgerliches Ehehindernis obwaltet, z. B. Minderjährigkeit, Verwandtschaft 2c. Ist keines vorhanden, oder vorhandenes dispensiert, so nehme er in der Pfarrkanzlei vor zwei Zeugen das Jawort entgegen. Vorauszugehen hat die Belehrung, daß sie nur die bürgerlichen Rechtsfolgen durch das Jawort sichern wollen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

V. **(Mission der Nordtiroler Kapuziner in Bettiah [Vorderindien.])** Seit dem Jahre 1889 hatte die Tiroler Kapuziner-Provinz das Apostolische Vikariat Bettiah in Vorderindien zu pastorieren. Ueber das Los, das nun unserem Vikariate durch den Krieg zuteil geworden, hat die Provinz soeben folgende Mitteilung erhalten:

Durch Vermittlung der Esperanto-Zentrale in Genf kam die Nachricht, daß nunmehr alle unsere Missionäre ihrem so schweren und erhabenen Berufe durch die englische Regierung entrissen werden.

Die Missionäre über 45 Jahre müssen nächstens das indische Missionsgebiet verlassen und in die Heimat zurückkehren. Es sind dies der Superior P. Julius Haill, die Patres Justin Rastner, Amantius Holzner, Johann Paul Spindl, Johann Gualbert Liensberger und die Laienbrüder Jeremias Raffeiner, David Lentner, Tobias Rigl und Abraham Wallnböck. Auf welchem Weg und zu welcher Zeit, ist leider im Berichte nicht angegeben. Die übrigen Missionäre sollen interniert werden; es trifft dieses jedenfalls sehr traurige Los den hochwürdigsten Präfekten der Mission P. Remigius Schwarz sowie die Patres Richard Noggler, Gregor M. Kuppel, Bonaventura Duschl, Jakobus Peter, Isaias Tembler, Rembert Schletterer, Gregor Naz. Frick und die Laienbrüder Frater Faustin Stadl, Narzissus Hirt und Cyriak Tusch. An die Stelle unserer lieben Landsleute sollen italienische Missionäre treten, vermutlich aus der Missionsdiözese Allahabad. Seit langer Zeit standen unsere Missionäre unter englischer Polizeiaufsicht und waren in ihrer Bewegungsfreiheit so eingeschränkt, daß sich ihre Tätigkeit nur auf die allernächste Umgebung erstrecken konnte, da keiner die Grenzen seiner Station überschreiten durfte. Ueber das Befinden und das Schicksal der ehrwürdigen Schwestern und über das Los der Waisenhäuser und der armen Kinder ist bisher noch keine Nachricht eingetroffen. Damit ist eine mehr als 20jährige Kulturarbeit, ein Werk unsäglicher Mühen und Opfer, von unseren Feinden wohl auf Jahrzehnte, vielleicht auf immer vernichtet — und doch gebt Englands Kampf auf Rettung der Kultur gegen die Barbaren!

Mals (Tirol). P. Franz Tischler O. M. Cap.

VI. **(Die Lackenbacher-Stiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 1200 K für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Exponatur historia pharisaeorum et sadducaeorum.“ Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika Providentissimus Deus als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen bib-

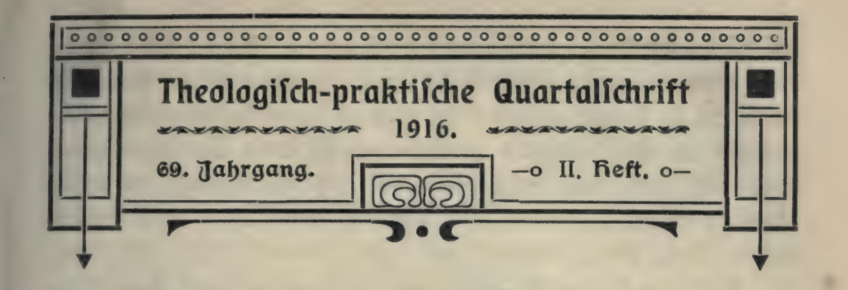
lischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in lateinischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1917 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen. (Pauschalsumme 400 K.) Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden, und nur auf einer Blattseite geschrieben eingereicht werden.

Nachricht der Redaktion.

Der Hochw. Herr Dr Karl Fruhstorfer hat die Stelle des zweiten Redakteurs der Quartalschrift niedergelegt. Für seine Mitarbeit sei der herzlichste Dank ausgesprochen! Sein Amt übernahm Dr Wenzel Grosam, Professor der Pastoraltheologie an der hiesigen theologischen Diözesanlehranstalt.



Inserate.


Theologisch-praktische Quartalschrift
1916.
69. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

2. Michäas.

Die Weltmacht Assur-Babel hat sich im Laufe der Geschichte immer entschiedener zum Mittelpunkt aller Feindschaft gegen das Gottesreich mit der heiligen Sionsstadt herausgebildet. Als sprichwörtlicher Gegensatz ist diese weltgeschichtliche Entwicklung bis heute allbekannt, und die Zukunft wird die typische Bedeutung dieses immerwährenden Kampfes kaum jemals beseitigen. „Von Babylon nach Jerusalem" konnte die bekannte Schülerin des großen Bischofs W. E. von Ketteler die Geschichte ihrer Umwandlung aus einem leichtsinnigen Weltkinde in ein bußfertiges Gotteskind in der Ueberzeugung betiteln, daß sie allgemein verstanden werden würde. „Von Jerusalem nach Babylon" könnte umgekehrt die eine oder andere Periode der Kirchengeschichte überschrieben werden, worin das Eindringen des Weltgeistes in die von Christus gegründete Stadt auf dem Berge oder der Niedergang mancher christlicher Völker zu schildern ist.

Als selbsterlebte Tatsache in ursprünglicher Geschichtlichkeit ist uns dieses gewaltige Thema der Weltgeschichte erhalten in den Reden des Propheten Michäas. Allerdings steht er diesbezüglich nicht allein da. Fast jeder der großen und kleinen Propheten im Schriftkanon hat unter diesem Gegensatze gelitten und gestritten. Eigentümlich aber ist unserem Micha, daß sich seine Prophezie auf die Darstellung dieses Gegensatzes in einzigartiger Nebeneinanderstellung des hellsten Lichtes und des tiefsten Schattens beschränkt. In vieler Beziehung reicht er an seinen großen Zeitgenossen Isaias bei weitem nicht hinan, obgleich beiden dieselben überaus herrlichen Zukunftblicke zuteil geworden sind. Trotzdem übertrifft sein Büchlein fast die mächtigen Buchrollen

des geistsprühenden, sprachgewaltigen Prophetenfürsten, indem darin unter Beschränkung auf das Volk Israel und näherhin auf Juda und Jerusalem die Hauptpunkte der Heilsverkündigung mit überwältigender Klarheit wie fast nirgends zusammengefaßt sind. St. Hieronymus zieht nach einer uns freilich fremden Symbolisierung aus seiner Stellung in der Herzmitte des Zwölfpropheten-Buches einen Schluß auf die Tiefe seiner Geheimnisse.

Ein entzückendes Gleichmaß herrscht in seinen drei Reden, von denen jede mit: „Höret!" (1, 2; 3, 1; 6, 1) beginnt, und die in ihrer einheitlichen Zusammengehörigkeit den einziggroßen Entscheidungskampf der Weltgeschichte zwischen dem Lichtreiche Gottes und der finsteren Macht des Weltgeistes vorführen. Vom jubelnden Mitgefühl über den endlichen Ausgang dieses Ringens ergriffen, legt er dem Gottesvolke auf Sion gegenüber Assur das zuversichtliche Lied der Siegeshoffnung in den Mund: „Hege nicht Schadenfreude, meine Feindin, über mich! Bin ich auch gefallen, ich stehe wieder auf; sitze ich auch in Finsternis, Jahwe ist Licht mir. Den Zorn Jahwes will ich tragen, denn ich habe wider ihn gesündigt, bis er meine Rechtssache schlichtet und mein Gericht hält. Er wird mich zum Lichte führen; schauen werde ich seine Gerechtigkeit" (7, 8. 9). Als strenger Herold des Friedenskönigs stellt er den Weltfrieden in sichere Aussicht, aber nur als Lohn des siegreichen Kampfes gegen die falschen Friedenspropheten. Das Wort des begeisterten Apostels der Liebe: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube" (I. Joh. 5, 4), könnte auch als Thema der Michaprophezie gelten, wie überhaupt zwischen dem ersten Johannesbrief und unserm Propheten eine Parallele möglich ist. Reformer der Gottesgemeinde ist der eine wie der andere. Den Glauben an den menschgewordenen Gottessohn will Johannes gegen antichristliche Bestrebungen in der Kirche selbst schützen und damit die Gläubigen zur Vollendung in der Liebe führen. Den Glauben an den Friedensfürsten von Bethlehem soll Michäas gegen „die Verführer des Volkes". (3, 5) in Israel erwecken und so sein Volk auf die schwersten, aber auch auf die glücklichsten Tage vorbereiten. Allerdings waltet der große Unterschied zwischen altem und neuem Bunde, zwischen dem Schatten der alttestamentlichen Dämmerung und dem Lichte des neutestamentlichen Tages zwischen beiden. Dazu schreibt Johannes im Frühlingsmorgen der jungen Kirche, während Michäas den düsteren Abend des Exils von ferne herankommen

sieht. Aber ein und derselbe Geist erfüllt und durchdringt beide und läßt auch in der frischen, kraftvollen Sprache beider unschwer eine Aehnlichkeit entdecken.

Das Ideal eines Reformpropheten dürfen wir demnach in Michäas sehen, von dem der katholische Priester jederzeit lernen kann, wie er in der Kirche Gottes reformierend auftreten soll. „Nolite conformari huic saeculo, sed reformamini in novitate sensus vestri!“ (Röm. 12, 2): dieser Ruf des Weltapostels gehört ja doch zur Lebensaufgabe jedes Priesters. Die gegenwärtige große Weltreform, die Gott selbst mit dem Weltkriege in die Hand genommen hat, läßt uns mehr wie je an die Erfüllung dieser Aufgabe auch nach dem ersehnten Frieden denken. Darum dürfte dieser Blick auf den strengen, herben und doch so süßen Friedensapostel und Reformpropheten Michäas besonders zeitgemäß sein.[1])

„Die glanzvolle Periode des Ezechias hat kein Orakel des Michäas aufzuweisen, das seinen herrlichen Weissagungen unter Achaz an die Seite gestellt werden kann. So bestätigt sich auch hier eine Beobachtung, welche keinem aufmerksamen Leser der Prophetenschriften entgeht, daß die Schätze der erhabensten Weissagungen in der Regel mit den allertrübsten Zeitverhältnissen zusammenfallen. Der Grund davon liegt in der prophetischen Aufgabe selbst. Die Gläubigen bedurften in solchen Zeiten der Gefahr außerordentlicher Tröstungen, um nicht mit in den Abfall gezogen zu werden oder an den Verheißungen Gottes selbst ganz und gar zu verzweifeln. Wie wir in der Natur fast überall Gift und Gegengift ganz nahe beieinander finden, also tat auch der gütige Gott in der Führung seines Volkes: und geschieht es nicht so allzeit im Laufe der Jahrhunderte bis auf unsere Tage?“[2])

Um Michäas Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns diesen zutreffenden Worten gemäß zunächst die Zeitverhältnisse vorführen,

---

[1]) Kleinert, dessen Werk: „Die Propheten Israels in sozialer Beziehung“ im vorigen Artikel über Amos benützt werden konnte, versagt im Abschnitte „Micha“ gänzlich. „Der Grenzdörfler von Moreschet, der unter freiem Himmel auf der Feldflur die Zwiesprache mit Gott gepflogen“, wird zum Bekämpfer der Großstadt gemacht. Das soziale Problem der Stadt im ablehnenden Sinne zu lösen, soll der Gegenstand seines Buches sein, wobei er Schillers „edle Erörterung des Problems im Spaziergang“ nicht erreicht hat. Eine solche Verirrung im Namen der Wissenschaft ist nur möglich, wenn der übernatürliche Charakter des Propheten völlig übersehen wird. — [2]) Schegg, Geschichte des letzten Propheten I. 102, Regensburg 1853.

die seine Reformarbeit notwendig machten. Sein prophetisches Amt fiel ganz mit der Regierungszeit des unwürdigen Sprößlings aus Davids Hause Achaz (741 bis 727?) zusammen. Unter Achaz' Vorgänger Jotham, der in der Hauptsache zum Wohlgefallen Gottes regierte (II. Reg. 15, 34), und in die Zeit des Nachfolgers Ezechias, auf den jeder fromme Israelit mit Stolz blickte, fällt nur der Anfang und der Schluß seiner Tätigkeit. Die 16 Jahre der Regierung des Achaz waren für die treuen gläubigen Anbeter Jahwes eine furchtbare Leidenszeit. Sie schrumpften der Zahl nach wohl zu einer kleinen verachteten Schar zusammen gegenüber der tonangebenden Partei der Aufgeklärten, die mit dem weltklugen und unerfahrenen König an der Spitze „auf der breiten Grundlage des Humanismus auch dem heidnischen Kulte eine Berechtigung neben dem mosaischen eingeräumt wissen wollten". Das Königsbuch (II. 16, 2) berichtet in seiner trockenen Kürze über Achaz: „Er tat nicht, was Jahwe, seinem Gott, wohlgefiel, wie sein Ahnherr David; er wandelte vielmehr den Weg der Könige von Israel." Michäas hat zu diesen wenigen inhaltsschweren Worten ebenso kurz einen vielsagenden Kommentar in dem Vorwurf geliefert, den er im Namen Gottes an das verführte Volk richtet: „Du bewahrst die Satzungen Amris und alles Tun des Hauses Achab und gehst nach ihren Anschlägen, daß ich dich hingebe ins Verderben und deine Bewohner zum Gespött, und ihr traget die Schmach meines Volkes" (6, 16). Der Prophet führt das Unheil unter Achaz auf seine Quelle zurück, auf die Mischehe, die König Joram von Juda mit Athalja, der Tochter Achabs von Israel, um 865 geschlossen hatte. „Er wandelte auf dem Wege der Könige von Israel", berichtet das Königsbuch (II. 8, 18), „so wie es die vom Hause Achabs getan, denn eine Tochter Achabs war seine Gemahlin, und er tat, was Jahwe mißfiel. Doch wollte Jahwe Juda nicht vertilgen, um seines Knechtes David willen, so wie er es ihm verheißen hatte, daß er ihm nämlich eine Leuchte vor seinem Angesichte immerdar verleihen würde." Michäas nennt aber vor Achab noch dessen Vater, den kriegstüchtigen Amri, als tiefere Wurzel des antijahwistischen Frevels, der durch diese Ehe in Davids Haus gekommen ist. Ganz auf die Mehrung seiner Macht bedacht, hatte nämlich König Amri von Israel die Religion der Politik dienstbar gemacht und dem phönizischen Götzendienst Eingang in sein Reich gewährt. „Er trieb es schlimmer als alle seine Vorgänger", heißt es von ihm (II Reg. 16, 25 f.).

„Er wandelte ganz auf dem Wege Jeroboams und in seinen Sünden, zu denen er Israel verführt hatte, damit sie Jahwe, den Gott Israels, mit ihren nichtigen Götzen ärgerten.“ Dieses Verwerfungsurteil bezieht sich besonders auf die Verheiratung seines Sohnes Achab mit Jezabel, der Tochter des Königs Ethbaal von Sidon, die im politischen Interesse von Amri im Beginn seiner Regierung zustande gebracht wurde. Der phönizische Baal- und Ascherakult wurde durch diese Mischehe in Israel eingeführt. An den Namen Jezabel, der wie wenige in der Geschichte gebrandmarkt ist, knüpft sich das ganze Verderben, indem Achab, ganz von seinem Weibe beherrscht, den Glauben Israels mit phönizischem Götzenkult vermengte. Athalja hinwieder hatte als treues Abbild der Mutter während ihrer siebenjährigen Herrschaft ihren Gemahl Joram von Juda ebenso zum Verführer seines Volkes gemacht. Durch ihren Einfluß schloß sich Joram von Juda sogar enger an Tyrus an als an Israel und wurde schlechter als der gleichnamige und gleichzeitige König Joram von Israel.[1])

In der Genealogie des Heilandes übergeht Matthäus (1, 8) absichtlich die nächsten drei Sprossen aus der vergifteten Wurzel der Ehe Jorams mit Athalja, die sämtlich durch unnatürlichen Tod weggerafft wurden. Zur Strafe für Jorams Schuld sollten die Nachkommen bis in die dritte Generation aus dem Gedächtnis der Nachwelt vertilgt werden, wie sie durch Gottes Strafgericht vorzeitig aus dem Leben geschafft worden waren. Achaz nun knüpfte wieder an Jorams Frevel an, der ausgesprochen in einer Verleugnung des Offenbarungsglaubens bestand. Durch die angeführten Mischehen seiner Vorfahren war die reine Jahwereligion stark getrübt worden; der Glaube an die Verheißungen, die David erhalten hatte, war ins Wanken geraten.

„Anfang der Sünde, Tochter Sion“, klagt Michäas (1, 13) „ist, daß bei dir gefunden wurden die Vergehen Israels.“ In poetischer Schönheit hat der Prophet in der Aufzählung der zehn Städte Judas (1, 10—15), über die das Strafgericht hereinbrechen soll, Jerusalem in die Mitte gestellt. „Uebel vom Herrn fährt herab auf Jerusalems Tor.“ Achaz' Abfall vom Geiste und Glauben Davids hat die heilige Stadt zum Mittelpunkt des Verderbens gemacht. Gerade im Glaubensmangel gegenüber dem Heile, das Jahwe dem Throne Davids zugesichert hatte, bestand Achaz' Verbrechen.

[1]) Vgl. Šanda, Die Bücher der Könige. II. 71. Münster 1912.

Der Niedergang Judas in sittlicher Beziehung war nur eine Folge dieser Glaubensverleugnung. Indem nämlich König Achaz sein Heil im Anschluß an die heidnische Weltmacht Assur suchte, anstatt nach der Weisung des Propheten gläubig auf den Schutz Gottes zu bauen, verführte er im politischen Interesse auch sein Volk zu heidnischen Unsitten. Wie in vielen Punkten das tiefere Verständnis unseres Michäas bei Isaias zu suchen ist, so auch diesbezüglich im berühmten 7. Kapitel des Fürsten der Propheten.

Als die verbündeten Könige von Syrien und Israel feindlich gegen Jerusalem heranzogen, trat Isaias im Auftrage Gottes vor den besorgten Achaz mit der Versicherung, daß Hauptstadt und Reich von diesem räuberischen Angriff nichts zu fürchten hätten. „Glaubt ihr nicht, so habt ihr nicht Bestand“: so schloß der große Prophet seine Gottesbotschaft an den schwachgläubigen Achaz. Doch dieser verharrte in seiner Unschlüssigkeit. Da bietet Isaias dem König an, ein beliebiges Wunderzeichen zu verlangen, wodurch die Vorhersagung des göttlichen Schutzes bestätigt werden sollte. Aber Achaz lehnt scheinheilig auch dieses Anerbieten ab. „Ich will kein Zeichen verlangen und Jahwe nicht versuchen.“ Unempfindlich sogar gegen die herrliche Weissagung von der jungfräulichen Mutter des Emmanuel, womit nun Isaias dem Unglauben des Königs zum Trotz den Bestand des Davidsthrones versichert, verschmäht Achaz den Beistand Gottes und sucht dafür Hilfe beim König von Assur.

Das Königsbuch (II. 16, 7 f) hat auffällig in verhältnismäßiger Ausführlichkeit diesen Anschluß an Tiglat-Pilesar geschildert. „Dein Knecht und dein Sohn bin ich“, ließ Achaz dem Herrscher Assyriens melden. „Ziehe heran und rette mich vor der Gewalt der Könige, die mich angegriffen haben.“ Seine gottwidrige Bitte um solche Hilfe bekräftigte er noch durch Uebersendung der Gold- und Silberschätze aus dem Tempel. So hatte Achaz gänzlich die Verheißung göttlichen Schutzes an seinen königlichen Ahnherrn vergessen und verleugnet. Durch den Propheten Nathan hatte Jahwe dem David die Beständigkeit seines Thrones zugesichert, indem er ihm bezüglich seines Sohnes und seiner Nachkommenschaft verkünden ließ: „Ich will ihm Vater und er soll mir Sohn sein.“ (II. Sam. 7, 14.) Achaz aber bekennt sich als Knecht und Sohn des assyrischen Großkönigs. Und als er um solchen Preis dessen Hilfe erlangt hat, zieht er nach Damaskus, um seinem neuen Herrn und Vater Tiglat-Pilesar dort

persönlich zu huldigen. Nach dem Muster des Altars, an dem er den König von Assur in Damaskus hat opfern sehen, läßt er im Tempel zu Jerusalem einen neuen Altar aufstellen und den früheren Altar aus Salomos Zeit beiseite schaffen. Er selbst steigt als Oberpontifex nach assyrischer Weise zu dem neuen Altar hinauf, um zu opfern. Urija aber, der Priester, ließ dieses gesetzwidrige Tun des Königs geschehen „und verfuhr genau nach seinem Gebote“ (II. Reg. 16, 16).

Die Frevel dieser Religionsmengerei, die scheinbar Israels Glauben bestehen ließ, hatte Michäas mit ansehen müssen. Seine tiefe Glaubensüberzeugung, die das Heil Israels und damit aller Völker an die Treue gegen die Offenbarungen Jahwes geknüpft sah, wurde in der Wurzel getroffen. „Die Fürsten und Führer des Hauses Israel“ waren wie das Volk dem Glauben untreu geworden (3, 1—4). Die Propheten predigten als „Volksverführer“ „Frieden“ mit blindem Vertrauen auf die Macht Assurs. „Sions Richter sprachen Recht um Geschenke, seine Priester lehren um Lohn, um Geld weissagen seine Propheten.“ Die Warnungen der wahren Propheten aber schlagen sie mit vermessenem Vertrauen auf Jahwes Verheißungen in den Wind, sprechend: „Ist nicht der Herr in unserer Mitte? Kein Uebel wird über uns kommen!“ (3, 9—11.)

Unter solchen Klagen sah Michäas mit seinem scharfen gotterleuchteten Blicke das traurige Ende dieser Selbsttäuschung in der Zukunft. Nicht bloß der Untergang Samarias durch Assur stand klar vor seinem Seherauge (1, 6. 7). Ueber die geliebte heilige Stadt muß er seinen Wahrspruch ergehen lassen: „Euretwegen wird Sion als Acker gepflügt und Jerusalem zum Steinhaufen und der Tempelberg zu Waldeshöhen werden“ (3, 12). Babylon sollte als Erbe Assurs die goldenen Fesseln, die Achaz von Tiglat-Pilesar erbettelt hatte, in eiserne verwandeln, und Michäas sieht im Geiste dieses Strafgericht Gottes sich vollziehen. Jahwes Wort, das Isaias zur Strafe für den Unglauben des Achaz verkündet hatte, schaut auch Michäas in der zukünftigen Erfüllung: „Weil verachtet hat dieses Volk Siloas ruhig fließendes Wasser, darum führt der Herr gegen sie herbei die mächtigen Wasser des Euphrat“ (Is. 8, 6).

So verstehen wir seine markdurchdringenden Worte: „Darob muß ich wehlklagen und jammern, entblößt und nackt einherziehen. . . . Weh' mir, ich bin geworden, wie einer, der im Herbste Trauben der

Weinlese sammelt, (aber) keine Traube ist da zu essen. Verschwunden sind Heilige von der Erde; Redliche unter den Menschen finden sich nicht. Alle legen Nachstellungen bis zum Blut; ein jeder jagt seinen Bruder in den Tod. Das Böse ihrer Hände nennen sie gut; der Fürst fordert, der Richter ist um Entgelt zu haben, der Große spricht die Begierde seiner Seele aus und verknäuelt sie“ (1, 8 f; 7, 1 f.).

Dürfen wir diese Klagen des Propheten über den Abfall vom Glauben auf unsere Zeitverhältnisse anwenden? Die bejahende Antwort hat vor 30 Jahren am 1. November 1885 Leo XIII. in seiner Enzyklika „Immortate Dei“ über die christliche Einrichtung der Staaten gegeben. Die Schilderung des Papstes von den Zuständen in den Staaten, die sich noch christlich nennen, zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit den Klagen des Propheten, wenn der wesentliche Grund der beiderseitigen Herzensergüsse ins Auge gefaßt wird. Das Gottesreich der Kirche ist nach Leo XIII. ebenso von der gottentfremdeten Weltmacht verkannt und verachtet, wie sein alttestamentliches Vorbild im Throne Davids zu Michäas' Zeit verleugnet wurde. Gemäß dem „neuen Rechte“, das im „modernen“ Staate herrscht, ist nach den Worten des Papstes von der Herrschaft Gottes keine Rede „derart, als ob es überhaupt keinen Gott gäbe oder als ob Gott sich um das Menschengeschlecht nicht kümmerte, oder als ob die Menschen, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Leben, keine Pflicht gegen Gott hätten, oder als ob irgend eine Herrschaft gedacht werden könnte, deren Grund, Macht und Berechtigung nicht in Gott zu suchen wäre. . . . Demnach glaubt der Staat sich zu keiner Pflicht gegen Gott verbunden, bekennt sich als religionslos, ohne die Pflicht zu fragen, welches unter den Religionsbekenntnissen das allein wahre sei. Dafür verleiht er allen Religionen Gleichberechtigung und sieht nur darauf, daß die Staatsdisziplin keine Beeinträchtigung erleide. Folgerichtig bleibt die Religion überhaupt ganz dem Belieben des einzelnen anheimgestellt; jeder darf die Religion wählen, die ihm mehr zusagt; gefällt ihm keine, so hat er überhaupt keine. . . . Welche unwürdige Stellung bei solchen Zuständen der Kirche eingeräumt wird, ist leicht ersichtlich. In Uebereinstimmung mit obiger Theorie wird der katholische Glaube im Staate auf eine Stufe mit den ihm feindlichen Bekenntnissen gestellt oder sogar noch tiefer; auf die Kirchengesetze wird keine Rücksicht genommen. Die Kirche, die nach dem strengen Auftrage Jesu Christi alle Völker lehren soll, darf auf die

öffentliche Volksschule keinen Einfluß haben. Ueber die Angelegenheiten gemischter Art bestimmt die staatliche Gesetzgebung unter stolzer Verachtung der heiligsten Rechte der Kirche."[1])

Es genügt, durch diese wenigen Sätze an die Enzyklika des Papstes zu erinnern, um daran zwei Fragen zu knüpfen: 1. Welchen „christlichen" Staat hat der Papst von seinen Klagen ganz ausgenommen oder hätte er ausnehmen können? 2. Welchen bemerkenswerten Erfolg hat Leo XIII. mit seinen Mahnungen und Warnungen seit 30 Jahren erzielt? Auf beide Fragen lautet die Antwort der Tatsachen: Keinen. Fast scheint es, als ob da und dort die Weisheit Leos XIII. nur deshalb so laut gelobt worden sei, um seine väterlichen Mahnungen zu übertönen. Sein Rundschreiben ist vergessen und seine Stimme verschollen. Allerdings galten die Klagen des päpstlichen Propheten nicht jedem Staate in gleichem Maße. Nicht überall sind Gottes Rechte so verachtet worden, wie im Lande der „ältesten Tochter der Kirche". Den zunehmenden Abfall vom Glauben an Christus und seine Kirche haben aber Leos eindringliche Vorstellungen nirgends aufgehalten.

So haben die Staaten ohne Gott den Weltkrieg vorbereitet, in dem die Weltmächte ernten, was sie gesät haben. Gegen die Bezeichnung des großen Zusammenbruches der modernen Kultur, den wir gegenwärtig unter Blut und Tränen erleben, als eines Religionskrieges, ist Einspruch erhoben worden; in gewissem Sinne mit vollem Recht. Aber nur in diesem gewissen Sinne konnte und mußte die unbegreifliche Verleumdung jener verblendeten französischen National-Katholiken, als hätte Deutschland im Bunde mit Oesterreich den Krieg zur Vernichtung des katholischen Glaubens unternommen, zurückgewiesen werden. In anderem Sinne jedoch gilt das Wort des nicht katholischen deutschen Soziologen Werner Sombart: „Alle großen Kriege sind Glaubenskriege" auch von diesem Völkerringen. „Wo immer die moderne Kultur blüht, erhebt auch der antichristliche Geist sein Haupt."[2]) In den sogenannten Entente-Mächten hat aber diese antichristliche Strömung sich seit langem nur in verschiedener Weise als Todfeind der katholischen Kirche geoffenbart. England hat die grausamste blutige Verfolgung im 16. Jahrhundert mit der Losung:

---

[1]) Leonis XIII Allocutiones etc. Desclée (1887 Brugis.) Vol. II. 157. — [2]) Sawicki, „Die deutsche Philosophie und der Weltkrieg", in Pfeilschifter „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg", 1915, S. 119.

„No popery!“ ins Werk gesetzt, ehe die englischen Deisten mit dem Baron v. Cherbury und Hobbes an der Spitze die perfide Skrupellosigkeit gegen jedes Völkerrecht mit Erfolg begründet haben. Rußland hat seinen schismatischen Haß gegen Rom nie verleugnen können; demgemäß hat die russische Regierung ihre anfänglichen Erfolge in Galizien sofort in blindem Fanatismus zur brutalen Unterdrückung des katholischen Glaubens mißbraucht. Frankreich wurde von demselben antikirchlichen und antichristlichen Geiste zur Anstiftung des frevelhaften „Rachekrieges“ gegen Deutschland gedrängt, in dem es die Ausrottung der Kirche und des Christentums in den letzten Jahrzehnten getrieben hatte. Italien endlich rief das frevelhafte Ichtum, das sich Gott und seinem Sittengesetz gegenüber als selbstherrlich dünkt, als „heiligen Egoismus“ aus, um seine Bundespflichten ebenso frevelhaft zu brechen, wie es mit dem Raube Roms die heiligsten Rechte mit Füßen getreten hatte. So konnte der Bund des ungläubigen Frankreich und des habsüchtigen England mit dem abergläubischen Schisma voll Haß gegen Rom zustande kommen, und von diesen „christlichen“ Staatsregierungen der Krieg entfesselt werden, worin die Ungläubigen höhnisch einen Bankerott des Christentums sehen. Das treubrüchige Italien aber hat endlich durch seine Klausel zum Londoner Abkommen gegen den Papst die Vierverbandsmächte zu Söldnern der antichristlichen Loge gestempelt.

Bischof Isoard von Anecy hat seine katholischen Landsleute, die heute sich als Hort des „Katholizismus“ aufspielen wollen, vor 20 Jahren in seiner Schrift: „Le système du moins possible et demain dans la société chrétienne“ (1895) aufmerksam gemacht, wie das Eindringen des Weltgeistes die Kraft des Christentums zunächst in Frankreich lähmte. Er wurde als Rigorist und Pessimist verschrien und verachtet. In bestimmten Kreisen Deutschlands ist die Stimme dieses prophetischen Einsiedlers nicht höher gewertet worden. Wenn dagegen heute die kaiserlichen Mittelmächte, abgesehen von der Gerechtigkeit des ihnen aufgezwungenen Abwehrkrieges, das Christentum zweifellos auf ihrer Seite haben, so verdanken sie das an erster Stelle den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe, die mit wahrhaft prophetischem und apostolischem Freimut ihre Gläubigen zur Reue und Buße aufforderten ohne ein Wort unchristlichen Hasses gegen die Feinde. „Wie oft“, schrieben die Kirchenfürsten, „haben wir Bischöfe in der Not unseres Herzens laut Klage erhoben über den Niedergang des

religiösen und sittlichen Lebens. Nun hat der Krieg die Religion wieder in ihre Rechte eingesetzt.“ In der von Pfeilschifter herausgegebenen Abwehrschrift gegen das französische Pamphlet, in der ja manche Schattenstriche vergessen sind, zeigt zweifellos der Abschnitt: „Deutsche und französische Kriegshirtenbriefe“ handgreiflich und unwiderleglich, auf welcher Seite Wahrheit, Recht und Christentum stehen. Trotz der antichristlichen Elemente auch in Deutschland und in Oesterreich kämpfen demnach die vereinigten Kaiserreiche nicht bloß für ihre Existenz, sondern auch für den christlichen Glauben. Daher dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß mit dem Siege der Mittelmächte die christliche Reformtätigkeit im Frieden erst wohl einsetzen werde, um „das größte Aergernis, das zurzeit auf der fluchbeladenen Menschheit lastet, gründlich zu beseitigen. Dieses Aergernis ist aber unstreitig die schmachvolle geistige Knechtschaft, welche infolge des herrschenden Unglaubens durch die Macht der öffentlichen Meinung und der Loge wie ein tödlicher Alpdruck auf den Geistern liegt“.[1])

Was diese positive Reformtätigkeit zuerst und vor allem zu leisten hat, zeigt uns nun wieder Michäas als Trostprophet: „Jahwe ist Licht mir.“ Dieses sein Wort hat ihn mutig aufrecht erhalten inmitten der finstersten Unglücksnacht.[2]) Seine Glaubensüberzeugung ließ ihm die dem Hause Davids versprochene „Leuchte“ nicht erlöschen. Mit dieser Lebenslosung hat er seinen Blick zur Höhe erhoben und mit seinem Volke gebetet: „Doch ich will zu Jahwe aufschauen, harren auf Gott meinen Heiland; hören wird mich mein Gott“ (7, 7). In diesem Lichte hat er sowohl das neutestamentliche Jerusalem in seiner völkerbeglückenden Majestät auf dem Gipfel der Berge geschaut, als auch den Friedensfürsten aller Völker aus Bethlehem begrüßt. Mit dem großen Isaias hat Michäas die Weissagung von der Erhöhung des Berges Sion über alle Berge, zu dem alle Völker strömen werden, um dort Gottes Wege zu lernen, wörtlich gemeinsam (4, 1—5. Is. 2, 1—5).

Einzig aber ihm ist das Juwel der weiteren messianischen Prophezie anvertraut: „Du Bethlehem Ephrata, die du klein bist unter den

[1]) Hist.-pol. Blätter 1916. Bd. 15 F. S. 280. — [2]) Fast scheint es, als habe Michäas mit seinem יהוה אור לי dem Priester אוריה, der mit seiner Willfährigkeit gegen Achaz seinem Namen wenig Ehre machte, entgegentreten wollen.

Tausenden Judas: aus dir wird hervorgehen, der da Herrscher sei in Israel, und seine Ursprünge sind von Anbeginn, von den Tagen der Ewigkeit. Darum wird er sie hingeben bis zur Zeit, da die Gebärende geboren, und der Rest seiner Brüder wird umkehren zu den Kindern Israels. Und er wird stehen und weiden in der Kraft Jahwes, im Glanze des Namens Jahwes, seines Gottes. Und sie werden umkehren, denn nun wird er groß sein bis an die Grenzen der Erde. Und er wird der Friede sein" (5, 2—5). Der zugemessene Raum gestattet nicht, diese beiden zusammenhängenden Gipfel der messianischen Weissagung aus Michäas' Feder hier entsprechend zu erörtern. Es muß genügen, ihre Bedeutung besonders für die Gegenwart anzudeuten. Alle positive Reformtätigkeit des Priesters muß heute mehr wie je davon ausgehen und darauf abzielen, den Glauben an Jesus Christus und an seine Kirche zu wecken und neu zu befestigen. Als Fortsetzer und Vollender der Reformarbeit Leos XIII. hat Pius X. das „Instaurare omnia in Christo" zum Wahlspruch seines Pontifikats gemacht und der Christenheit als Erbe zurückgelassen. Wie bei Michäas das göttliche Kind von Bethlehem als Friedensfürst mit dem neutestamentlichen Sion auf dem Gipfel aller Berge, zu dem alle Völker strömen, vereinigt sind, so bestehe das Heil der Welt heute darin, daß die Völker Christus und seine katholische Kirche zusammen anerkennen. Das Unheil der neuen Zeit begann mit dem ungläubigen Versuche, Christus, das Haupt, vom Leibe der Kirche zu trennen, von der Kirche sich loszusagen, bei Christus aber bleiben zu wollen. Folgerichtig ist dieser Auflösungsprozeß zur antichristlichen Leugnung der Gottheit Christi fortgeschritten. Wie weit diese Verwesung des Christentums außerhalb der Kirche bis kurz vor dem Kriege fortgeschritten war, hat A. Schweitzer in seinem Buche: „Von Reimarus zu Wrede" (Tübingen 1906) gezeigt. Heute könnte eine neue Auflage schon den Titel tragen: „Von Reimarus zu Drews' Christusmythe." Was Michäas zum Troste der Welt geschaut hat, was die Apostelschar jubelnd den Völkern verkündet hat, worin die christlichen Jahrhunderte bisher ihr einziges Heil gefunden haben, wonach endlich die nichtchristlichen Völker des Erdkreises sich sehnen: das sucht eine sogenannte wissenschaftliche Pseudotheologie im Dienste des Antichristentums in Lug und Trug aufzulösen. Mit der ganzen Kraft seines Glaubens tritt diesem Frevel gegenüber Johannes, der Theologe unter den Aposteln, zu Michäas, dem Seher des Kindes von Bethlehem, und

ruft: „Daran wird Gottes Geist erkannt: jeder Geist, der bekennt, daß Jesus Christus im Fleische gekommen ist, ist aus Gott, und jeder Geist, der Jesus nicht bekennt, ist nicht aus Gott und das ist der Antichrist, von dessen Kommen ihr gehört habt und der jetzt schon in der Welt ist" (I. Joh. 4, 2 f.). Leider kann die deutsche Wissenschaft in dieser Beziehung nicht von Schuld frei etwa auf Renan hinweisen. Fast ein Menschenalter vor Renan ist David Strauß mit seinem „Leben Jesu" in den Dienst des Antichristen getreten. Gefeierte deutsche Gelehrte sind bis zur Gegenwart nicht müde geworden, ihre Leugnung der Gottheit Christi mit dem Scheine der Wissenschaft zu verdecken. Es ist z. B. geradezu beschämend für einen Deutschen, in der herrlichen Studie O. Bardenhewers „Maria Verkündigung" (1905) zu lesen, wie die ‚Theologen' Holtzmann, Hilgenfeld, Harnack, Hillmann, Weinel u. s. w. der Wissenschaft geradezu rohe Gewalt antun, um den Lukasbericht über die Empfängnis der Jungfrau als „Einschub einer jüngeren Hand" darzutun. „In dem naturalistischen Gedanken", sagt Bardenhewer treffend hiezu, „daß die Menschheit imstande gewesen, Jesus Christus aus sich selbst hervorzubringen, gipfelt gewissermaßen der Widerspruch der Zeit gegen die Uebernatürlichkeit der Kräfte und Ziele des Christentums."

Reformarbeit für die christliche Kultur im ausgezeichneten Sinne leistet daher der katholische Priester, der mit der unerschütterlichen Hoffnungsfreude eines Michäas und der Glaubensstärke eines Johannes bekennt und verkündet, was der Prophet geschaut und der Apostel gepredigt hat: „Er wird Friede sein —, Er, der als das ewige Wort Fleisch geworden ist." Dem ersehnten Weltfrieden bereitet der Priester die Wege, der nicht müde wird auf die katholische Kirche hinzuweisen mit dem Seher Michäas: „In der letzten Zeit wird der Berg des Hauses des Herrn auf dem Gipfel der Berge und erhaben sein über die Hügel, und die Völker werden zu ihm strömen, und eilen werden viele (alle) Nationen und sprechen: „Kommt, lasset uns ziehen auf den Berg Jahwes und zum Hause des Gottes Jakob, auf daß er uns lehre seine Wege und wir wandeln in seinen Pfaden" (4, 1. 2). Außer Christus kein Heil und ohne Kirche keine Rettung.

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit.

Von Universitätsprofessor P. M. Hofmann S. J., Rektor in Innsbruck.

Der große Weltkrieg, der sozusagen alles Interesse für sich in Anspruch nimmt und die äußersten Kraftanspannungen erfordert, brachte es naturgemäß mit sich, daß die Kriegsleistungen und unter diesen hauptsächlich der Waffendienst in der Einschätzung der Menschen an die erste Stelle gerückt wurden. Andere Berufe und Leistungen, wenn sie dem Vaterlande auch noch so nützlich oder notwendig sind, traten dagegen weit in den Hintergrund.

Es darf darum nicht Verwunderung erregen, daß die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst nicht bloß in jenen Kreisen, welche für den geistlichen Stand wenig Verständnis und Sympathie haben, sondern selbst von Katholiken, ja bisweilen selbst von Klerikern als veraltet und nicht mehr zeitgemäß beurteilt wurde. Man schrieb sogar in katholischen Blättern und Schriften Lobeshymnen auf die Priesterhelden, welche mit der Waffe in der Hand sich ausgezeichnet hatten. Bisweilen empfanden es katholische Kleriker sogar als eine Last, daß es ihnen nicht frei stünde, mit der Waffe in der Hand für das Vaterland zu kämpfen.

Da ist es am Platze, diese Angelegenheit: die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst, wieder einmal im Lichte der Vernunft und des Glaubens zu beleuchten und zu beurteilen. Hat die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst eine solide Grundlage oder Rechtsbasis? Ist diese persönliche Immunität auch heute noch zeitgemäß? Diese Fragen sollen in der folgenden Abhandlung eingehende Beantwortung finden.

Es wird die Klarheit fördern, wenn erstens die Grundlagen der Immunität aufgedeckt werden, und der Standpunkt dargelegt wird, den das kirchliche Recht von den ersten Anfängen bis herab auf die jüngste Zeit in der Frage der Freiheit des Klerus vom Militärdienst eingenommen hat; wenn sodann das Verhalten des christlichen Staates zur persönlichen Immunität der katholischen Geistlichkeit ins Auge gefaßt wird; endlich die Gründe abgewogen werden, welche man für Beseitigung dieses Privilegs der katholischen Geistlichkeit ins Feld führt.

I. Grundlagen.

Das Priestertum der katholischen Kirche ist eine Einrichtung des Gottmenschen Jesus Christus. Er betrachtete es darum auch für sein selbstverständliches Recht, seine Priester sich auszuwählen. „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und euch eingesetzt, auf daß ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe",[1]) betonte er gerade in jener Stunde, da er Opfer und Priester-

[1]) Joh. 15, 16.

tum seiner Kirche eingesetzt hatte. „Er berief jene zu sich, die er selbst wollte", versichert der Evangelist Markus,[1]) wo er von der Erwählung der ersten, künftigen Priester Christi redet. Als Prinzip und Grundsatz in dieser Angelegenheit stellt St. Paulus auf: „Niemand nimmt sich selbst die Ehre (des Priestertums), außer wer berufen wird von Gott gleichwie Aaron."[2]) Es ist auch so natürlich und selbstverständlich, daß Christus in vollster Unabhängigkeit von jeglicher Gewalt sich seine Priester erkor: er bestimmte sie doch für ein Amt, das ganz einzig dasteht im Himmel und auf Erden, ja für ein Amt, das sein Amt gewesen, seine Lebensaufgabe gebildet hatte, die nun von seinen Priestern fortgesetzt werden sollte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch"[3]) In dem Augenblicke, da er sie hinaussendete „in die ganze Welt, damit sie alle Völker lehren und sie alles zu beobachten verhalten sollten, was er ihnen aufgetragen hatte",[4]) betonte er in der Einleitung seine souveräne, ganz unabhängige Macht: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden."[5]) Um die Autorität seiner Priester zu schützen und darzutun, wie enge sein Beruf mit dem ihrigen verknüpft sei, sprach er das ernste Wort: „Wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, der verachtet mich."[6]) Diese innige Gemeinschaft zwischen Christus und seinen Priestern hob der Sohn Gottes auch hervor, als er betonte, daß sein Schicksal auch das ihrige sein würde: „Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen."[7])

Darüber kann also kein Zweifel sein: der Beruf des Priesters ist mit Christi Lebensberuf aufs innigste verwandt, ja es ist derselbe Beruf, die Fortsetzung des Berufes Christi durch die Jahrhunderte bis ans Ende der Welt. An die große Sendung seiner Priester hinaus zu allen Völkern hat darum Jesus auch die Versicherung geknüpft: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Zeiten."[8]) Der große Völkerpriester Paulus zieht auch die Schlußfolgerung aus dieser innigen Berufsverwandtschaft zwischen Christus und seinen Priestern: „So erachte uns jedermann als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes."[9])

Daß mit Christi Beruf der Soldatendienst in einem schroffen Gegensatze steht, braucht wohl nicht erwiesen zu werden. Wie sehr Christus bei seinen Priestern von Waffengewalt nichts wissen wollte, zeigt in ergreifender Weise die Tatsache, daß er selbst zur Verteidigung seiner heiligsten Person gegenüber den ungerechtesten Angreifern keine Waffengewalt von seiten seiner Priester angewendet wissen wollte. „Stecke dein Schwert in die Scheide" gebot er dem Petrus und fügte bei: „denn jeder, der das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen."[10]) Jetzt begreift man leicht die Mahnung des

[1]) Mark. 3, 13. — [2]) Heb. 5, 4. — [3]) Joh. 20, 21. — [4]) Mat. 28, 19. 20. — [5]) Mat. 28, 18. — [6]) Luk. 10. 16. — [7]) Joh. 15, 20. — [8]) Mat. 28, 20. — [9]) 1 Kor. 4, 1. — [10]) Mat. 26, 52.

Völkerapostels an seinen Schüler Timotheus: „Arbeite als ein guter Soldat Christi Jesu! Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein.“[1]) Was gehört aber mehr zu weltlichen Händeln als Soldaten- und Kriegsdienst! Wo der Völkerapostel Regeln dafür aufstellt, wer zum Amt des Bischofes, des Diakons, folglich auch des Priesters nicht zugelassen werden soll, betont er, daß jemand, der einen anderen getötet,[2]) nicht geeignet sei.

Kardinal Hergenröther schrieb darum in seinem klassischen Werke: „Katholische Kirche und christlicher Staat“ mit bestem Grund: „Ganz auf biblischen Grundlagen haben die Canones den Geistlichen das Waffentragen und Kriegführen untersagt und selbst die heutigen Liberalen erkennen das an, wenn sie die kriegerischen Bischöfe des Mittelalters verhöhnen, von denen viele übrigens zur Verteidigung ihrer Gebiete in den Kampf gezogen sind.“[3])

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit, die einen Teil der persönlichen Immunität des Klerus ausmacht, hat ihre Grundlage ohne Zweifel „in göttlicher Anordnung“:[4]) in der Einsetzung des Priestertums durch Christus und gleichsam in der Natur, im Wesen des Priestertumes selbst, das im schroffen Gegensatz zum Kriegsdienst steht. St. Paulus hat dieses Wesen und seine Aufgabe unvergleichlich schön in den Worten ausgedrückt: „Jeder Priester wird aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in ihren Angelegenheiten zu Gott, damit er Opfer und Gaben darbringe für die Sünden.“[5])

II. Stellungnahme der Kirche.

Der kirchlichen Gesetzgebung waren in Angelegenheit der persönlichen Immunität ihrer Kleriker die Pastoralbriefe des heiligen Paulus maßgebend, speziell die Stellen: „Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein“[6]) und daß, wer jemanden getötet, nicht Bischof und Diakon werden dürfe.[7])

Der 7. der sogenannten apostolischen Canones, der nach Hefele[8]) seiner Fassung nach dem 3. Jahrhundert angehören mag, seinem Inhalte nach aber auf die Apostel oder Apostelschüler zurückreicht, bestimmt, daß Bischöfe, Priester und Diakonen weltliche Geschäfte durchaus nicht betreiben sollen; ähnlich verfügt auch der 81. der apostolischen Canones, setzt aber die Verschärfung bei: „sonst soll er abgesetzt werden.“

Schon aus dem 4. Jahrhundert finden sich Canones, welche den Grundsatz aufstellen: jene, welche Kriegsdienste geleistet, dürften nicht

---

[1]) 2 Tim. 2, 3. 4. — [2]) „non percussorum“ 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. — [3]) Neue Aufl. 1873, S. 148. — [4]) Der Kirchenrat von Trient hat den weltlichen Fürsten neuerdings ans Herz gelegt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam“ (Sess. XXV. cap. 20 de reform). — [5]) Hebr. 5, 1. — [6]) 2 Tim. 2, 3. 4. — [7]) 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. — [8]) Konziliengeschichte 2. Aufl. 1, 802.

zu Geistlichen erwählt werden. So sprach sich die große illyrische Synode vom Jahre 375 dagegen aus, daß Bischöfe, Priester und Diakone aus dem Militär gewählt würden.[1]) Eine römische Synode von 80 Bischöfen schärfte im Jahre 386 ältere kirchliche Vorschriften im 3. Canon ein: „Wer nach seiner Taufe Kriegsdienste geleistet hat, darf nicht Kleriker werden."[2]) Unter Papst Innozenz stellte eine römische Synode vom Jahre 402 das Gesetz auf (Can. 4): „Wer als Gläubiger noch Kriegsdienste geleistet hat, soll nicht Kleriker werden."[3]) Etwas milder lautet eine Verordnung des Konzils von Toledo im Jahre 400: „Wer Kriegsdienste geleistet hat, kann zwar Kleriker werden, darf aber zum Diakonat nicht aufsteigen."[4])

Viel schärfer wurde begreiflicherweise der Fall beurteilt, wenn jemand, der dem geistlichen Stande bereits angehörte, sich dem Kriegsdienst widmete. Bischöfe, Priester und Diakone, die sich zum Kriegsdienst bereitstellten, sollten gemäß dem 83. der apostolischen Canones abgesetzt werden; als Begründung werden die Worte beigefügt: „quae enim sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo."[5]) Während im vorliegenden Gesetz die Absetzung vom geistlichen Amte angedroht wird, verfügte das Konzil von Chalkedon 451 eine viel strengere Strafe: die Exkommunikation. „Diejenigen, welche einmal in den Klerus aufgenommen oder Mönche geworden sind, dürfen weder in den Kriegsdienst noch in ein weltliches Amt eintreten. Wer es dennoch tut und nicht bereut, soll ausgeschlossen werden."[6]) In dem gleichen Sinne sprach sich die interessante[7]) Synode von Tours aus in Can. 5: „Ein Kleriker, der sein Amt verläßt und in das Laienleben oder in den Kriegsdienst tritt, soll exkommuniziert werden."

In diesen kirchlichen Bestimmungen haben wir die Grundlagen oder vielmehr schon den Ausdruck für das kirchliche Weihehindernis des „defectus lenitatis" — Mangel an Herzensmilde —, wenn auch diese Bezeichnung erst einer späteren Zeit angehört. Wer, wenn auch ohne jede Schuld, Menschenblut vergossen hatte, galt als ausgeschlossen vom geistlichen Stande. Denn Christi Gesinnung ist

---

[1]) Theodoret hist. eccl. IV, 9. Hefele Konz.-Gesch. 1, 741. — [2]) Ibid. 2, 45. — [3]) Der Text ist, wie Hefele Konz.-Gesch. II, 88, bemerkt, nicht ganz klar. Recht klar drückte aber den Sinn des Papstes Innozenz sein Schreiben vom Jahre 400 an die auf einer Synode versammelten spanischen Bischöfe aus. Es ist von Gratian in sein Decretum Dist. 51, Can. 1, aufgenommen. „. . . comperimus, aliquantos ex militia . . . adscitos ad sacerdotium esse, qui cum potestatibus obedierunt saeva necessario praecepta sunt exsecuti . . . ne deinceps similia committantur dilectionis vestrae maturitas providere debebit, ut tantae usurpationis nunc finis necessarius imponatur, . . ut quicumque tales ordinati fuerint, cum ordinatoribus suis deponantur." — [4]) Hefele Konz.-Gesch. 2, 79. — [5]) Hefele Konz.-Gesch. 1, 826. — [6]) Canon 7. Hefele II, 511. — [7]) Sie wurde 461 am Feste des heiligen Martinus abgehalten, das als „receptio Domni Martini" (Aufnahme Martins in den Himmel) bezeichnet wurde. Hefele Konz.-Gesch. 2, 588.

weit entfernt von jedem Blutvergießen.[1]) Der Soldatenstand bringt aber naturgemäß die Gefahr oder auch Pflicht mit sich, Menschenblut zu vergießen. „Seit den ersten Jahrhunderten" — so Wernz[2]) — „hat die Kirche Männern, welche, wenn auch ohne Schuld, Menschenblut vergossen hatten, den Zutritt zum geistlichen Stand verwehrt." Wernz verweist als Beleg auf eine reiche Literatur.[3]) Recht bezeichnend für das hohe Alter dieses Weihehindernisses (Irregularität) ist die Auseinandersetzung des Origenes mit dem Philosophen Celsus, als dieser die Christen ohne Ausnahme aufforderte, für den Kaiser die Waffen zu tragen. Origenes entgegnete: Selbst die heidnischen Priester, welche den Dienst in den Tempeln zu versehen haben, dürfen wegen der Opfer ihre Hände nicht beflecken, auf daß sie mit Händen, an denen kein Menschenblut klebt, den Göttern die gebührenden Opfer darbringen können. Darum stecke man sie auch nicht unter die Soldaten, wenn ein Krieg ausbricht. Aus derselben Ursache ziehen die Priester und Diener Christi nicht ins Feld; aber sie beteiligen sich geistigerweise am Kriege, indem sie mit ihren Gebeten für diejenigen kämpfen, welche für eine gerechte Sache die Waffen tragen.[4]) Richert[5]) folgert daraus mit Grund: „Vermögen wir auch keine direkten Belege aus der vornikänischen Kirche für diese Irregularität (defectus lenitatis) anzuführen, so glauben wir nichtsdestoweniger auf Grund des Gesagten auch dieses Weihehindernis für die ersten Jahrhunderte annehmen zu müssen, um so mehr als selbst wegen unbeabsichtigter Tötung eine mehrjährige Buße vorgeschrieben war."

Vom 8. Jahrhundert an bis herab in das 15. kehrt in den Synoden des Abendlandes unzähligemal das Verbot des Waffentragens für die Kleriker wieder, das also weit über das Verbot des Kriegsdienstes hinausgeht. Anlaß zu diesen häufigen Verboten gaben einerseits die Liebe zum Waffenhandwerk bei den christianisierten germanischen Völkern, anderseits die häufig wiederkehrenden Gewalttaten, gegen welche vielfach das Waffentragen als notwendiges Mittel erschien. Weil aber diese Waffen in den Händen der Geistlichen auch die Gefahr mit sich brachten, durch Blutvergießen gegen den Geist Christi, des Sanftmütigen, zu handeln und „irregulär" zu werden, so wurde das Verbot des Waffentragens in mannigfacher Weise eingeschärft. Schon das erste deutsche Nationalkonzil, „Concilium Germanicum" genannt, das unter dem Vorsitz des heiligen Bonifatius und in Gegenwart Karlmanns abgehalten wurde, bestimmte in Canon 2: „Den Geistlichen verbieten wir durchaus, Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen." Weil aber der Priester gerade im Kriege seines geistlichen heiligen Amtes walten konnte

[1]) Lieblich begründet der heilige Alfons (Theol. moral. lib VII. n. 457) dieses kirchliche Weihehindernis: „Quod ideo statuit ecclesia, quia sacerdos gerit personam Christi, qui utpote lenissimus, neminem unquam laesit." — [2]) Jus decretalium II n. 122 (Ed. 2). — [3]) A. a. O. Note 185. — [4]) Contra Celsum lib. 8, 73. 74. — [5]) Die Anfänge der Irregularitäten S. 115 f.

und sollte, nahm das in Rede stehende Konzil von dem letzten Teile seines Verbotes jene aus, welche zur Abhaltung der heiligen Messe, und um die schützenden Reliquien der Heiligen zu tragen, ausersehen sind (das Heer zu begleiten). So mag der Fürst (Majordomus) einen oder zwei Bischöfe nebst ihren Kaplänen und Priestern bei sich haben und jeder Präfekt (General) einen Priester, um die Beichten zu hören und die Bußen aufzulegen.[1])

Die Synoden zu Meaux und Paris in den Jahren 845 und 846 verboten den Klerikern das Waffentragen bei Strafe der Absetzung.[2]) Dasselbe bestimmte die Mainzer Synode vom Jahre 888 im 6. Canon.[3]) Eine römische Synode 876 schärfte ein: „Jagd und Kriegsdienst sind den Geistlichen verboten."[4])

Auf den Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts kehren diese Verbote fast ständig wieder.[5]) Bisweilen sind die Strafbestimmungen verschärft; so verfügten die Synoden von Gerona und Soissons 1078 und 1079 im Can. 6: „Kleriker, welche Waffen tragen, sind vom Abendmahl, Kirchenbesuch und kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen."[6])

Nicht selten wurden auch Geldstrafen für Uebertretung dieser Vorschrift festgesetzt; so verfügte die Provinzialsynode von Forli 1268 im Can. 3: „Trägt ein Kleriker fortan noch Waffen, so wird er für jedes Waffenstück um 40 Solidi bestraft."[7])

Die Zeitverhältnisse erforderten aber bisweilen auch Ausnahmen; so bestimmte Canon 11 der ungarischen Nationalsynode zu Ofen im Jahre 1279: „Kein Kleriker darf einen Säbel oder ein langes Messer, bord genannt, tragen, außer sein Prälat erlaube es in Rücksicht auf die vorhandenen Gefahren."[8])

Das Verbot, Waffen zu tragen, schärfen den Klerikern auch die Synoden des 14.[9]) und 15. Jahrhundertes ein, darunter auch eine Prager Synode vom Jahre 1349.[10]) Beachtenswert ist, daß im 15. Jahrhundert auch Synoden der Nordreiche[11]) und in Spanien[12]) sich mit diesem Gegenstand beschäftigten. Ein Menschenalter, bevor das Konzil von Trient seine große Reformtätigkeit auch am Klerus ausübte, schärfte noch ein Provinzialkonzil von Florenz die alten Strafen gegen die waffentragenden Kleriker ein.[13])

---

[1]) Hefele Konzil-Gesch. 3, 499. — [2]) Hefele Konz.-Gesch. 4, 115. — [3]) Hefele a. a. O. 4, 546. — [4]) Hefele a. a. O. 4, 514. — [5]) Beispielsweise auf den Synoden zu Reims 1049 Can. 6 (Hefele a. a. O. 4, 731); Fastensynode zu Rom 1078 Can. 10 (Hefele a. a. O. 5, 116); Clermont 1095 Can. 4 (Hefele a. a. O. 5, 222); Westminster 1138 Can. 13 (Hefele a. a. O. 5, 437); London 1175 Can. 4 (Hefele a. a. O. 5, 688). — [6]) Hefele a. a. O. 5, 127. — [7]) Hefele a. a. O. 6, 239. — [8]) Hefele a. a. O. 6, 191. — [9]) Vgl. Hefele a. a. O. 6, 512, 513, 566, 570, 622, 939. — [10]) Hefele a. a. O. 6, 686. — [11]) Kopenhagen 1425 (Hefele a. a. O. 7, 411), Limmerick (Irland) 1453 (Hefele a. a. O. 7, 69). — [12]) Provinzialkonzil von Aranda 1473 (Hefele a. a. O). — [13]) Can. 17 (Hefele a. a. O. 7, 746). Man frägt sich erstaunt, warum denn die Kirche so oft dieses Verbot einschärfen mußte, oder auch, warum es so oft verletzt

Die Kirche blieb sich konstant in ihrer Auffassung und Forderung, daß die Diener der Altäre nur für Gott Kriegsdienste leisten sollten als gute Soldaten Christi Jesu. Selbst was nur äußerlich an den irdischen Kriegsdienst erinnerte, oder Anlaß und Gefahr sein konnte, die Herzensmilde des großen, göttlichen Priesterideals zu verletzen, verbot sie mit Jahrhunderte dauernder Geduld und zäher Beharrlichkeit.

Die großen staatlichen Umwälzungen am Ende des 18. und zu Beginn und im Laufe des 19. Jahrhundertes brachten der Kirche neue Gefahren. Insbesondere auch die Gefahr, daß die geheiligten Rechte des Klerus trotz ihrer innerlichen Begründung und entgegen einem durch alle christlichen Jahrhunderte hindurch anerkannten historischen Rechtszustand nicht mehr respektiert würden. In den zahlreichen Konkordaten, welche die Päpste des 19. Jahrhundertes mit den verschiedensten europäischen und überseeischen Staaten, respektive ihren Regenten abschlossen, finden sich nicht wenige Beispiele, in denen die Kirche auf die freie, exemte Gerichtsbarkeit sowie auf Steuerfreiheit des Klerus oder das Zehentrecht verzichtete, oder schweres Unrecht, das an kirchlichem Eigentum verübt worden war, milde nachsah;[1]) aber in keinem einzigen Konkordat ließ die Kirche an der Freiheit ihrer Geistlichkeit vom Militärdienst rütteln.

In vielen, vielleicht allen Konkordaten ist die Klausel aufgenommen: Alles übrige (worüber nämlich im Konkordate nicht Bestimmungen getroffen wurden), was sich auf kirchliche Dinge und Personen bezieht, wird geleitet und behandelt gemäß der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft bestehenden und vom Heiligen Stuhl gebilligten Disziplin.[2])

In zwei Vereinbarungen, welche der Heilige Stuhl im 19. Jahrhundert mit Staatsoberhäuptern getroffen hat, ist die Militärfreiheit der Geistlichkeit ausdrücklich bedungen. So in der Konvention Pius VII. mit Napoleon I. als Präsidenten der italienischen Republik (hinsichtlich Italiens) in Art. 18: „Clerus a quolibet servitio militari exemtus erit.[3])

---

wurde? Außer den schon früher erwähnten Gründen: der Liebe zum Waffenhandwerk in jener Zeit und der Notwendigkeit, in Zeiten der Rechtsunsicherheit sich selbst zu schützen, ist darauf hinzuweisen, daß nicht wenige weltliche Herren ihren untergebenen Geistlichen Anlaß oder Befehl dazu gaben, und daß nicht selten Männer ohne wahren Priesterberuf sich in das Heiligtum eindrängten und mit dem Weltkleide keineswegs ihren Weltsinn ablegten. Sehr lehrreich ist, was Emil Michael in seiner Geschichte des deutschen Volkes II, 22 ff. berichtet. — [1]) Vgl. beispielsweise das österreichische Konkordat vom 18. August 1855, Art. 13, 14, 33. — [2]) So lautet Art. 34 im österreichischen Konkordate: „Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta Ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a Sancta Sede approbatam.“ — [3]) Nussi, Conventiones p. 145.

Im offiziellen Anhang zum österreichischen Konkordat, im Schreiben des Kardinals Rauscher, des Vertreters Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I., an Kardinal Viale Prelà, den Plenipotentiar Pius IX., lautet Artikel VII: „Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt.“

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts irrige Grundsätze über den Ursprung der kirchlichen Personalimmunität und speziell über die Abschaffung der Militärfreiheit des Klerus verbreitet wurden, brandmarkte sie Pius IX. durch ihre Aufnahme in den „Syllabus.“ Es sind die Sätze 30 und 32. Der erstere „Die Immunität der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem weltlichen Rechte“ ist gegen das Buch des Spaniers Franz Vigil gerichtet, das den Ursprung der Immunität einzig im weltlichen Rechte sieht.

Der Satz 32 lautet: „Ohne jegliche Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Immunität abgeschafft werden, der zufolge die Kleriker von der Last des Militärdienstes befreit werden; diese Abschaffung fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen.“ Hiezu bemerkt Hergenröther:[1]) „Wenn aber je etwas eine Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit ist, so ist es die gewaltsame Heranziehung der Geistlichen zum Kriegsdienste, der total ihrem Amte widerstreitet, die gehörige Ausbildung derselben für ihren schweren Beruf erschwert, ja unmöglich macht, der Kirche die notwendige Zahl von Dienern und Organen, dem christlichen Volke an vielen Orten die Seelsorger entzieht. Die Notwendigkeit der Exemtion des geistlichen Standes vom Militärdienst haben selbst akatholische Regierungen anerkannt; sie ist von der Natur der Sache gefordert.“

III. Der christliche Staat und die Militärfreiheit des Klerus.

„Entsprechend den Freiheiten der heidnischen Priester gewährten die christlichen Kaiser seit Konstantin d. Gr. dem Klerus Befreiung von Uebernahme von Staats- und Munizipalämtern, Kuratel, Vormundschaft und allen öffentlichen Funktionen, von Kriegsdienst . . .“[2])

Schon am 31. Oktober 313 wurde durch Kaiser Konstantin die persönliche Immunität der Geistlichen, also namentlich die Militärfreiheit, in Ausdrücken gewährt, daß sie mehr einer Bestätigung früher erteilter Immunitäten gleichkommt.[3]) Gegenüber Quälereien

[1]) Kathol. Kirche und christl. Staat S. 147 — [2]) Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 222. Eingehend behandelt diesen Gegenstand Grashof im Archiv für kath. Kirchenrecht: Die Gesetze der röm. Kaiser über die Immunität des Klerus. 37. B. (1877) S. 256 ff. — [3]) Cod. Theod. XVI, 2, 1. Vgl. Augustins Brief an Januarius, und Eusebius Hist. eccl. X. c. 7.

von seiten der Donatisten schützte Konstantin durch eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 330 auch die Kleriker der niederen Weihen — Lektoren und Subdiakone — in der vollen persönlichen Immunität.[1])

Kaiser Konstantius, obwohl Beförderer der Arianer, bestätigte noch am Ende seiner Regierung, im Jahre 361, die Befreiung des Klerus von allen persönlichen Lasten mit der interessanten Begründung: „... Scientes, magis religionibus, quam officiis et labore corporis vel sudore nostram rempublicam contineri.“[2]) Die Kaiser Valentinian I. und Gratian bestätigten diese Privilegien; der letztgenannte mit den Worten: „Presbyteros, diaconos, subdiaconos atque exorcistas, lectores etiam et omnes qui primi sunt, personalium munerum expertes esse praecipimus.“[3]) Theodosius d. Gr. aber gewährte diese Vergünstigung selbst den Wächtern und Hütern der heiligen Orte (in Palästina).[4]) Seine Nachfolger änderten an dieser Sachlage nichts. Justinian nahm vielmehr manche dieser Privilegsverordnungen in sein Gesetzbuch auf.[5]) Beachtenswert ist die Begründung, welche er für diese Privilegien gab: es vertrage sich nicht mit der Würde, den Berufspflichten eines Klerikers, wenn er zu den mannigfachen Leistungen, welche der Staat an und für sich von jedem Bürger verlangen konnte, verhalten würde.[6])

Diese großen Privilegien, die viel mehr als die bloße Befreiung vom Militärdienst in sich begriffen, waren für manche Laien eine gefährliche Versuchung, in den geistlichen Stand bloß deshalb einzutreten, um sich vielen bürgerlichen Lasten zu entziehen. Daraus erwuchs der Kirche eine große Gefahr, viele unwürdige, von Selbstsucht erfüllte Diener des Heiligtums zu erhalten; dem Staate aber erstand ein nicht geringer Schaden, indem viele sich den staatlichen Lasten entzogen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, wie von Konstantin d. Gr. angefangen bis herab zum Kaiser Justinian und über diesen hinaus staatliche Gesetze diesem Uebel vorbeugen wollten. Freilich trafen sie oft nicht den goldenen Mittelweg, indem sie den Eintritt in den geistlichen Stand allzusehr erschwerten oder auch ganz Würdigen verschlossen. Gegen unberechtigte, schädliche Einschränkungen erhob die Kirche begründeten Einwand, zeigte aber ebenso Verständnis und Entgegenkommen, wo es ohne Nachteil für die Seelen geschehen konnte. Gegenüber der staatlichen Forderung, daß jene, welche in den geistlichen Stand treten wollten, auf ihr Vermögen zur Deckung der Kuriallasten verzichten müßten, äußerte sich der heilige Ambrosius verständnisvoll also: „Wenn der Priester das Privilegium sucht, frei zu sein von den Kommunallasten, so

[1]) Cod. Theod. XVI, 2, 7. — [2]) Cod. Theod. XVI, 2, 16. — [3]) Aus dem Jahre 377. Cod. Theod. XVI, 2, 24. — [4]) Cod. Theod. XVI, 2, 26. — [5]) Cod. Justin. I, 3. leg, 2, 6. — [6]) Cod. Justin. I, 3, 33 § 7 „. . eas enim sarcinas oneris . . . imponi beatissimis viris, nostro saeculo inconveniens esse iudicamus.“

muß er sein väterliches Vermögen und alle seine Besitzungen abtreten."[1])

Als Kaiser Mauritius Ende des 6. Jahrhunderts Militärpersonen und Dekurionen den Eintritt in den geistlichen Stand verschloß, machte Gregor d. Gr. Gegenvorstellungen,[2]) benützte aber ebenso das kaiserliche Gesetz, um Beamten und Soldaten die erbetene Aufnahme in den geistlichen Stand nur nach längerer Prüfungszeit und genauer Erforschung des bisherigen Lebenswandels zu gestatten.[3])

Bei den germanischen Völkerschaften erstand der Militärfreiheit des Klerus — wenigstens einzelnen und zumeist höhergestellten Mitgliedern desselben — eine eigentümliche Schwierigkeit aus dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aller freien Grundeigentümer, sowie auch aus der Abhängigkeit der Lehensmänner von den Lehensherren. Daher wohl die Tatsache, daß besonders in der Merovingerzeit Bischöfe und Kleriker nicht selten in den Kampf zogen. Auch Karl der Große befürwortete in der ersten Zeit seiner Regierung diese Praxis. Auf die Belehrung und Mahnung des Papstes hin änderte er aber seine Anschauungen. In einem Kapitulare[4]) verordnete er, daß bei einem Feldzug nur zwei bis drei Bischöfe sowie eine entsprechende Zahl Priester mitgehen sollten, um das heilige Opfer zu feiern und die heiligen Sakramente zu spenden. Der große Kaiser gab seiner Erfahrung und inneren Ueberzeugung Aus-

---

[1]) Adv. Symm. — [2]) Auf den ersten Blick könnte es als Widerspruch erscheinen, daß die kirchlichen Satzungen einerseits die Norm aufstellten, aus dem Soldatenstande sollen keine Kleriker entnommen werden (vgl. oben die illyrische Synode von 375, die Synode zu Rom 386 und unter Papst Innozenz 402) — und daß andrerseits die Päpste dagegen Verwahrung einlegten, wenn christliche Kaiser den Militärs den Eintritt in den geistlichen Stand untersagten.

Der Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer. Eine allgemeine Norm läßt aus vernünftigen Gründen ja immer Ausnahmen zu; wie heute von vielen „Irregularitäten" Dispens erteilt wird — z. B. wegen „Mensuren" —, so konnte die Kirche sehr gute Gründe haben, ausnahmsweise Soldaten in den geistlichen Stand aufzunehmen. Man erinnere sich nur an so viele hervorragende Mönche, die aus dem Soldatenstand gekommen waren. Dann beachte man, daß die kirchlichen Gesetze nur jenen Soldaten die Pforten des Priestertums verschloß, welche nach der Taufe Kriegsdienste geleistet hatten.

Wenn nun christliche Kaiser allen Militärs den Eintritt in den Klerus und in den Ordensstand untersagten, so verschlossen sie einem ganzen, großen Stande die Pforten für ein Leben höherer Vollkommenheit. Und doch befanden sich in diesem Stande auch Männer, welche klare Anzeichen göttlichen Berufes an sich trugen. Es wurde ferner das Recht der von Christus als freie, vollkommene Gesellschaft gegründeten Kirche beeinträchtigt, die Diener des Heiligtums sich auszuwählen, wo immer sie wahre Berufe vorfand. Ferner konnten die Verhältnisse in der Kirche und im Soldatenstand sich derart ändern, daß kein Grund mehr vorlag, die bloße Angehörigkeit zu diesem Stande als Weihehindernis zu behandeln.

[3]) Das betreffende Schreiben des großen Papstes an alle Bischöfe wurde in das Dekret Gratians aufgenommen (dist. 53 can. unic.). — [4]) Baluze: Capitularia Regum Francorum (Paris 1677) S. 189 f. verlegt es in die erste Regierungszeit Karls d. Gr.

druck mit den denkwürdigen Worten: „Denn Völker und ihre Könige, welche zugeben, daß die Priester in ihren Reihen kämpften, erlangten im Krieg nicht die Uebermacht, noch wurden sie Sieger, denn es war eben bei ihnen kein Unterschied zwischen Laien und Priestern, welchen es nicht erlaubt ist, zu kämpfen. Wir haben erfahren, daß manche Völker und Könige in Spanien, Gallien, bei den Longobarden und anderswo das getan haben und sie sind wegen des früher erwähnten Frevels weder Sieger geworden, noch haben sie ihr Vaterland gerettet."[1])

IV. Seit wann und warum vielerorts keine Militärfreiheit des Klerus mehr?

Die Militärfreiheit des katholischen Klerus blieb bis herab in das 19. Jahrhundert von den Staaten anerkannt. Warum wurde dieses Recht der Kirche angetastet? Einen wenigstens äußerlichen Anlaß bot die in den weitaus meisten europäischen Staaten eingeführte allgemeine Wehrpflicht.

Mit diesem Prinzip, das alle Bürger zum bewaffneten Schutze des Vaterlandes verpflichtet, vertrage es sich nicht, so behauptet man, daß für einen ganzen Stand eine Ausnahme gemacht werde; es wäre das eine ungleiche Verteilung der Lasten; es müßte Neid und Uebelwollen hervorrufen und so dem geistlichen Stande selbst schaden; es klingt wie eine Herabwürdigung der Wehrmacht. Recht unbestimmt und juridisch nichtssagend — weil man sich alles und nichts darunter vorstellen kann — ist die Begründung im 32. der im Syllabus verurteilten Sätze: „diese Abschaffung (der Militärfreiheit des Klerus) fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen."

Diese Begründung für den Angriff auf ein Recht, das aus der Natur und dem Wesen des geistlichen Standes fließt, das selbst von seiten des Staates seit mehr als 1500 Jahren ausdrücklich und feierlich anerkannt wurde, darf nicht bloß als schwach, sondern als vollkommen ungenügend bezeichnet werden. Wie? Es darf kein Standesprivileg mehr geben? Aber dieselben Staaten, welche die Militärfreiheit des Klerus aus diesem Grunde aufheben zu müssen vorgeben, haben dem Offiziersstand das Privileg einer eigenen Gerichtsbarkeit verliehen![2]) Dieselben Staaten haben der katholischen Geistlichkeit das Privileg zuerkannt, daß sie frei sein soll von der Uebernahme von Gemeindeämtern, vom Schöffen- und Geschwornendienst.[3]) Mit Recht bemerkt Kardinal Hergenröther[4]): „ . . . Es ist weder gerecht noch weise, von einem dem Staate selbst nützlichen Stande etwas ihm Widerstrebendes, für ihn Unziemliches verlangen, zu Gunsten einer rein mechanischen

[1]) Kap. VIII aus dem Jahre 803 (Baluze a. a. O. p. 409). — [2]) Ganz mit Recht, denn es gibt sehr vernünftige Gründe dafür. — [3]) Vgl. für Deutschland Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I, 126, Noten 2, 3, 4. — [4]) Kathol. Kirche und christl. Staat, 147.

und äußerlichen Gleichheit aller, die doch niemals schon wegen rein natürlicher Hindernisse durchgeführt werden kann." Der edle Peter Reichensperger erwiderte auf den in Frage stehenden Einwand in seiner ausgezeichneten Rede über die Wehrpflicht der Geistlichen[1]) also: .... Endlich kann ich darauf hinweisen, daß bereits unser Militärgesetz ganze Kategorien von Staatsangehörigen besonders behandelt: die Volksschullehrer und die Kandidaten, die nur sechs Wochen, jetzt zehn Wochen herangezogen werden; die Mediziner exerzieren nur sechs Monate, die Pharmazeuten und Tierärzte brauchen gar nicht mit der Waffe zu dienen, wenn sie sich bereit erklären, in ihren Funktionen zu arbeiten. So viel ich weiß, ist es auch heute noch anerkannt, daß die Mennoniten auf ihr Verlangen nur zum Bureau- und Spitaldienst verwandt werden.... Will man einmal den Antrag verwerfen (Militärfreiheit der Geistlichkeit), dann habe man wenigstens den traurigen Mut, den logisch denkbaren, wenn auch moralisch verwerflichen Grund ausdrücklich dahin auszusprechen: wir erachten den geistlichen Beruf für minderwertiger für das öffentliche Interesse, für das Interesse des Volkes, als die Stellung der Schullehrer, der Tierärzte, der Pharmazeuten!"

Auf den Einwand, die Forderung der Militärfreiheit des Klerus schließe eine Mißachtung des Waffendienstes in sich, gab Peter Reichensperger bei derselben Gelegenheit die treffliche Antwort: „Allein, meine Herren, wer denkt denn an eine Mißachtung des Staatsdienstes, wenn die Gesetze bestimmen, daß die Geistlichen zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht berufen werden sollen, oder überhaupt in keinen Kommunalämtern stehen dürfen? Das alles hat ja mit der Frage einer Mißachtung jener Tätigkeiten gar nichts zu schaffen, und eine Mißachtung des Militärdienstes ist hier um so undenkbarer, weil protestantische Landesherren in früherer Zeit diese Bestimmungen statuiert haben. Es gilt hier und ist zur Geltung gebracht der eine einfache Grundsatz: Eines schickt sich nicht für alle."

Seit wann und von wem wurde die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit gewaltsam unterdrückt? Von Italien im Jahre 1875, worüber Peter Reichensperger in der bereits mehrfach erwähnten Rede sich äußerte: „Ich könnte allenfalls auch eine Ausnahme[2]) konstatieren, die in dem neuesten Musterstaat Italien gemacht ist; ich will aber darüber hinweggehen, weil ich nicht bezweifle, daß das dortige Regiment für niemanden als etwas Nachahmliches erscheint."

Frankreich, das nicht einmal in der großen Revolutionsperiode dieses Vorrecht beschränkte, hob 1885 die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit auf.

In Preußen, wo zuerst von allen modernen Staaten — 1814 — die allgemeine Wehrpflicht endgültig eingeführt wurde, erkannte ein

---

[1]) Beilage zur „Germania" vom 26. Jänner 1890. — [2]) von der Militärfreiheit der kathol. Geistlichkeit.

Staatsministerialbeschluß vom Jahre 1835 den Studierenden der katholischen Theologie Zurückstellung vom Dienste während des Friedens zu. Begründet wurde diese Befreiung mit dem Mangel an Kandidaten für das geistliche Amt. 1855 wurde diese Befreiung auch auf die protestantischen Theologen ausgedehnt. Die „Kulturkampfsströmung" brachte im Jahre 1874 die Vorschrift § 22, Abs. 1: „Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig."

Das Jahr 1890 brachte mit dem Reichsgesetz vom 8. Februar den früheren Zustand, die Zurückstellung für Friedenszeit. Besteht also in Deutschland auch keine „Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit", so doch eine große Milderung für die Friedenszeit und für die Zeit des Krieges sind wenigstens Priester (ob auch Subdiakone und Diakone?) nicht zum Waffendienst herbeizuziehen.

V. Ausblick.

Die Folgen der Aufhebung der Militärfreiheit des Klerus sind für die Seelsorge und das katholische Missionswesen unabsehbar. Glaubwürdigen Angaben zufolge waren in Frankreich zu Beginn November 1915, also nach 15 Monaten des Krieges, zirka 3500 Priester und 2300 Seminaristen gefallen.[1]) In Deutschland wurden die Reihen der Theologiestudierenden stark gelichtet durch jene, welche im Krieg den Tod fanden. Auf Jahre hinaus wird sich ferner Priestermangel stark fühlbar machen, weil der größere Teil der Theologen durch den Feldzug so lange seinem Berufsstudium entzogen wird, ganz abgesehen davon, daß gar manche Berufe verloren gehen. So hat die theologische Fakultät zu Paderborn, an der gewöhnlich zirka 250 Theologen inskribiert sind, im Studienjahr 1915/16 deren nur 24. Bis Oktober 1915, also in etwa 14 Kriegsmonaten, waren 23 gefallen. Das Klerikalseminar zu Passau zählt 1916 statt 85 Alumnen nur 19. Das Seminar zu Rottenburg hat 6 Alumnen, während deren 30 bis 40 sein sollten. Die Fakultät von Tübingen, an der gewöhnlich 140 bis 150 Theologen studierten, zählt heuer etwa 12. Das Priesterseminar von Trier, das in Friedenszeit 200 bis 230 Alumnen hat, zählte deren im ersten Kriegsjahre 100, im zweiten nur zirka 70. Die große Diözese München-Freising hatte im Beginn des Studienjahres 1915/16 im Klerikalseminar in Freising 50 Alumnen, während 175 die gewöhnliche Zahl ist. Das Georgianum in München hat statt 100 nur 20.

Es kann nicht dankbar genug anerkannt werden, daß in Oesterreich-Ungarn dieses Recht der Kirche auf ihre Geistlichen nicht angetastet wurde. Das Gesetz vom 5. Dezember 1868 führte zwar die allgemeine Stellungs- und Wehrpflicht ein, bestimmte aber im § 25 die Beurlaubung, resp. Transferierung in die Reserve für jene Theo-

---

[1]) „Tiroler Stimmen" 24. Nov. 1915 (Abendausgabe).

logen, welche in das k. k. Militär eingereiht wurden.[1]) Diese Militärbefreiung, resp. Zurücksetzung, wurde sogar auf die Gymnasisten der obersten zwei Kurse für die Zeit des Friedens ausgedehnt, wenn sie erklärten, den geistlichen Beruf ergreifen zu wollen.[2])

Zum Schlusse noch eine Frage: Können Priester, die militärfrei sind, und Theologen in der Vorbereitungszeit dem durch einen Krieg schwerbedrängten Vaterlande denn gar keine Dienste leisten? Auf den ersten Teil dieser Frage haben wir die schönste und tiefste Antwort von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. selbst. Auf ein Gesuch von 26 rheinischen Superintendenten um Zulassung zum Dienst mit der Waffe ließ Se. Majestät schon am 22. September 1914 telegraphisch antworten: „Se. Majestät der Kaiser und König lassen für die patriotische Kundgebung der Superintendenten der Rheinprovinz und von Hohenzollern danken. Angesichts der großen Arbeit in der Militärseelsorge und der bedeutungsvollen Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten und die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden vermögen Se. Majestät jedoch die erbetene Erlaubnis zum Waffendienst der Geistlichen nicht zu erteilen.

Auf Allerhöchsten Befehl: der geheime Kabinettsrat von Valentini."

Die „Evang.-Luther. Kirchenzeitung" gab zu diesen Worten den Kommentar: „Jedenfalls ein seltsames Bild: die Vertreter des kirchlichen Amtes drängen sich zu den Waffen, weil ihnen der Ernst der Kriegszeit das zu erfordern scheint, und der oberste Kriegsherr verweist sie um derselben Ursache willen auf die Aufgaben ihres kirchlichen Amtes! Wer hat wohl am besten Christi Sinn und den Willen Gottes erkannt?"[3])

Der vom Waffendienst freie Priester leistet dem Vaterlande „große Arbeit in der Militärseelsorge". Man muß nur Soldatenbriefe lesen, um zu sehen, welch seelischen Trost, welche Ruhe und Zuversicht, welchen Opfersinn und Todesmut Tausende von Soldaten schöpfen aus der Feldmesse, der Feldpredigt, aus Beichte und Kommunion an der Front. Nicht weniger „große Arbeit leisten sie fürs Vaterland in der Militärseelsorge" in den Lazaretten im Feld und im Hinterland, zumal in den Seuchenspitälern. Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. nennt sie „bedeutungsvolle Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten". Freilich sollten nur die besten, tüchtigsten und eifervollsten Priester zu diesem Ehrenamt auserkoren werden, was fast nur dann möglich

---

[1]) Archiv für kathol. Kirchenrecht 23, 410. — [2]) Diese Verfügung aus der Zeit der liberalen Aera des Bürgerministeriums ging also noch über Art. 7 der Beilage zum österr. Konkordat hinaus. — [3]) Zitiert in dem ausgezeichneten Artikel „Die Pfarrerkompagnie von Dr M. L. Muggly" der „Petrus-Blätter", Trier 1914/15 Nr. 21.

ist, wenn den betreffenden Bischöfen, die am besten ihre Priester kennen, die Auswahl anheimgestellt wird.

Der weite Blick Kaiser Wilhelms II. hat für die Geistlichen eine weitere „bedeutungsvolle Aufgabe auf dem Gebiete der Seelsorge“ geschaut: die geistliche Obsorge für „die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden“. Wie viel Hilfe und Rat kann und soll der Priester den Zurückgebliebenen bringen z. B. in Erziehung der Kinder, in Behebung von Not und Leiden! Wenn die meisten Priester an die Front müßten, wie sehr litte da die Seelsorge, namentlich der Jugend! An so vielen Orten ist der Priester fast der Einzige in der Gemeinde, der die „schwersten Botschaften aus dem Felde“ den Eltern, den Frauen und Kindern überbringen muß, weil er es am besten verstehen sollte, „mitzuleiden“, aber auch den lindernden Balsam in wunde Herzen zu träufeln.

In wie viele verzagte Herzen daheim haben die Priester den Mut fürs „Durchhalten“ ins Herz gesenkt!

Wie notwendig ist erst eine intensive und liebevolle Seelsorge in der Heimat, wenn die Krieger heimkehren. Wie viele von ihnen finden fast nur Schmerz und Trauer, wenn sie heimkommen, und bedürfen dann sosehr des Trostes, der Kraft! Andere kommen heim mit schweren Wunden an der Seele — und sollten gesunden! Wie das, wenn der moderne Staat die Seelenärzte zu Tausenden in den Tod gesendet hat!

Die vom Waffendienst freien Priester waren dem Vaterland auch anderweitig von Nutzen: wie viele Sammlungen für Kriegszwecke haben sie veranstaltet und selbst beigesteuert! Wie viele nützliche, erfreuende, ermunternde Lektüre ins Feld und in die Lazarette gesendet! In Klöstern und Seminarien und geistlichen Anstalten fanden viele, viele Tausende von Verwundeten und Kranken ein freundliches Asyl.

Und unsere Theologen? Ohne dem Urteil der Kirche vorzugreifen, sei nur ein Gedanke hier ausgesprochen, der bei Lesung einer Stelle aus dem Corpus iuris canonici[1]) aufgestiegen ist. Papst Gregor d. Gr. schrieb an den Erzbischof von Tarracina, daß alle, auch die Geistlichen, zur Bewachung der Stadtmauern verpflichtet werden sollten. — Würde sich die Kirche wohl weigern, dem bedrängten Vaterlande eine erhebliche[2]) Anzahl von Theologen zum Lazarettdienst in Spitälern und im Felde zur Verfügung zu stellen, wenn dies der Staat wünscht? Ich glaube, sicher nicht. Wenn beispielsweise der Krankendienst durch die Theologen derart organisiert würde, daß sie in größeren Gruppen ganze Lazarette oder bestimmte Teile desselben versorgen — unter Oberleitung eines Arztes oder

---

[1]) Cap. 2. X. (III. 49). — [2]) Soweit es die Bedürfnisse der Diözese nur immer gestatten.

einer Oberschwester —, dann könnte auch den religiösen Bedürfnissen der Priestertumskandidaten Rechnung getragen werden: durch tägliche heilige Messe und Sakramentsempfang. — Der Staat kann sich auch viel leichter ein Urteil über ihren Opfersinn und ihre Tauglichkeit bilden, und seelische Gefahren erscheinen so gut wie ausgeschlossen.[1])

Eines ist gewiß: die Kirche hat sich von jeher dankbar erwiesen für jedes Wohlwollen von seiten des Staates. Ebenso hat kein Staat es zu bereuen gehabt, wenn er heilige Rechte der Kirche respektierte. Auch die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit wird dem Staate nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen. Ewig wahr bleibt der Ausspruch des großen, erleuchteten Leos XIII.: „Wenngleich die heilige Kirche, dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes, an sich und ihrer Natur nach das Heil der Seelen und die einstige Glückseligkeit im Himmel zur Aufgabe hat, so gehen doch von ihr so große und so reiche Segnungen aus auch über das, was der Vergänglichkeit angehört, daß, wäre sie zunächst und vorzugsweise für die Wohlfahrt des irdischen Lebens gegründet worden, diese zahlreicher und größer nicht sein könnten.“[2])

Die Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen.[3])

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der gegenwärtige Weltkrieg legt eine nähere Untersuchung über die in der Ueberschrift angegebene Irregularität gewiß recht nahe. Nehmen ja an diesem in der Geschichte einzig dastehenden Weltkriege aus dem Klerus nicht nur die als Militärseelsorger oder Feldkuraten angestellten Priester teil, sondern viele Geistliche sind teils freiwillig, teils gesetzlich verpflichtet (wie in Italien und Frankreich), zu den Waffen eingerückt. Während erstere — die Feldkuraten — in den gefährlichsten Lagen und im Feuerbereich selbst ihres heiligen Amtes

---

[1]) Ein Trupp von Klerikern der Ehrw. Benediktiner-Abtei Emaus in Prag ist seit Monaten auf einem permanenten Lazarettzug im Dienste des Vaterlandes tätig. Sie haben einen Priester in ihrer Mitte, täglich das heilige Opfer oder Kommunion und selbst das Chorgebet.

Ein Malteser-Trupp, bestehend aus 85 Scholastikern der Gesellschaft Jesu (deutsche Provinz), hat sich in den Seuchenlazaretten in Galizien, Polen und Serbien trefflich bewährt.

[2]) Rundschreiben „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885, Eingang.

[3]) Zur Literatur vgl. Reiffenstuel, L. V. tit. XII. n. 115 ff.; Schmalzgrueber, eodem libro et tit. n. 127 ff.; Benedikt XIV. Institutio CI.; Wernz, Jus decret. II. 1. n. 122 und 143 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I. S. 340 f.; Gasparri, De sacra ordinatione n. 448 ff.; Ferraris, Prompta bibliotheca u. d. W. „Bellum“ und „Irregularitas“; Kohn, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXXIII (1880), S. 191—201; D'Annibale, Summula I. num. 427; Phillips, Kirchenrecht I. 2. S. 488 ff. und 580 ff.

waltend, Leiden und Gefahren mit den Soldaten zwar teilen, mit den Waffen aber nichts zu tun haben, müssen letztere — die freiwillig oder zwangsweise eingerückten Geistlichen — gleich den übrigen Soldaten die Waffen handhaben, sie müssen kämpfen und schießen und laufen dadurch Gefahr, einen ihrer Mitmenschen zu verwunden, zu verstümmeln oder gar zu töten, sich somit des Blutvergießens schuldig zu machen. Das Blutvergießen zieht aber nach kanonischem Rechte eine Irregularität nach sich, d. h. es bewirkt den Mangel einer Eigenschaft, die von den Kirchengesetzen zum Empfange der Weihen oder zur Ausübung der bereits empfangenen Weihen sowie zur Beförderung zu kirchlichen Würden, Aemtern und Benefizien erfordert wird. Diese Wirkung hat sowohl die irregularitas ex defectu als auch jene ex delicto, so daß zwischen beiden der Wirkung nach kein Unterschied besteht.[1])

Unseren Gegenstand berührt unmittelbar die irregularitas ex defectu, und zwar die irregularitas ex defectu lenitatis, d. i. die Irregularität wegen Mangel der Herzensmilde. Inwieweit auch die Irregularität ex delicto, und zwar die irregularitas ex homicidio wegen der im Kriege vorkommenden Menschentötungen in Betracht kommt, wird sich aus den späteren Erörterungen ergeben.

Der Irregularität ex defectu lenitatis liegt das Prinzip zugrunde, daß niemand, der, wenn auch ohne böse Absicht, irgendwie die Veranlassung zum Tode oder zur Beschleunigung des Todes oder zur Verstümmelung einer Person gewesen ist, ohne Dispens ordiniert werden, beziehungsweise das bereits übernommene geistliche Amt ausüben darf. Christus der Herr, der Stifter der katholischen Kirche, ist ja ein Gott des Friedens; durch Wort und Beispiel hat er die Herzensmilde gelehrt.[2]) Es ziemt sich darum, daß auch seine Diener, die Priester, dieses Beispiel nachahmen und ihre Hände nicht mit dem Blute ihrer Mitmenschen beflecken oder an deren Tod Schuld tragen. Darum verlangt schon der heilige Paulus von den Dienern der Kirche namentlich Herzensmilde,[3]) und die Kirche hat seit den ältesten Zeiten stets Sorge getragen, daß in das Heiligtum sich nicht

---

[1]) Die Unterscheidung zwischen irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto wurde in der Schule eingeführt seit Innozenz III. (1198—1216), der c. 14. X. 5, 34 von einer nota defectus und einer nota delicti spricht. Trotz dieser Einteilung, von der heutzutage nicht abzugehen ist, muß wohl daran festgehalten werden, daß die Irregularität stets der Mangel einer Eigenschaft ist, welche von den Kirchengesetzen erfordert wird. Somit setzt weder die irregularitas ex delicto noch jene ex defectu ein Verbrechen voraus. Ueber die Frage, ob einzelne Irregularitäten den Charakter der Strafe haben, das heißt, ob sie das impedimentum canonicum, quo quis excluditur a susceptione vel executione ordinum vorwiegend in odium delinquentis, also nicht ob decentiam vel reverentiam sacro altaris ministerio debitam setzen, siehe Näheres: Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze § 70, Note 2; Phillips, Kirchenrecht, S. 414 ff. und S. 266 ff. — [2]) Matth. V, 4; XI, 29. — [3]) 1 Tim. III 3; Tit. I. 7. 8.: non superbum, non iracundum . . . non percussorem . . . sed benignum.

Männer eindrängen, an deren Händen menschliches Blut klebt und die der Kirche nur zur Schande und den Gläubigen zum Aergernisse wären. Gewiß kann es dem gläubigen Volke nicht gleichgültig sein, ob es die Himmelsspeise aus makellosen Händen empfängt oder aus solchen, welche menschliches Blut vergossen haben.

Das Prinzip, alle jene, die möglicherweise menschliches Blut auch ohne ihre Schuld vergossen haben konnten, vom Eintritt in den Klerus auszuschließen, wurde praktisch besonders dann angewendet, wenn es sich darum handelte, Richter oder Soldaten zu den Weihen zuzulassen.[1]) Denn gerade bei diesen kann man leichter voraussetzen, daß sie den Tod ihrer Mitmenschen verursacht oder dazu mitgewirkt haben, und zwar die Richter durch Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, die Soldaten aber im Kriegsfalle. Namentlich gestattete die Kirche nicht, daß jene, die durch die Tonsur oder gar durch den Empfang höherer Weihen sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten, in das weltliche Heer treten. Freiwilliges Ergreifen der Waffen wurde am Kleriker mit Deposition und lebenslänglicher Haft bestraft.[2]) Im Mittelalter konnten allerdings die kirchlichen Vorschriften in dieser Beziehung wegen der Zeitverhältnisse vielfach nicht in Anwendung gebracht werden. Bischöfe und Prälaten waren als Besitzer von Land und Lehen sowie als Reichsstände und Landesherren zum Heerbanne verpflichtet und mancher Kirchenfürst stellte sich mit dem Schwerte in der Hand an die Spitze seines Heeres und zog mit ins Feld. Die Kirche aber unterließ es nicht, ihre Vorschriften wiederholt einzuschärfen und darauf hinzuweisen, daß die Streiter Christi durch das Tragen weltlicher Waffen Verächter der Kirchengesetze werden.[3]) Und um die Kleriker um so nachdrücklicher vom freiwilligen Eintritte in das Heer abzuschrecken, wurde ihnen nicht bloß mit der

---

[1]) Vgl. c. 1. D. 51 (ein Brief Innozenz' I. vom Jahre 404), dessen Ueberschrift lautet: „Post baptismum militantes vel in foro decertantes a sacris prohibentur ordinibus."

[2]) So heißt es can. Apost. 82: „Episcopus aut presbyter aut diaconus, qui militiae vacaverit et simul utrumque retinere voluerit, tum officium romanum quam functionem sacerdotalem, deponitor. Quae enim Caesaris sunt, Caesari: et quae Dei, Deo." Und c. 5. C. XXIII. qu. 8. (Conc. Tolet. IV. vom Jahre 633) lautet: „Clerici, qui in quacumque seditione arma volentes sumpserint aut sumpserunt, reperti, amisso ordinis sui gradu in monasterium poenitentiae tradantur." Kleriker, die im Kriege Blut vergossen hatten, wurden auch mit Suspension bestraft. So heißt es im Summarium can. 36. D. L.: „Post duorum annorum poenitentiam officio et communioni restituantur clerici, qui in obsidionis positi necessitate sanguinem fuderunt."

[3]) Can. 6. C. 23. qu. 8.: „Quicumque ex clero esse videntur, arma militaria non sumant nec armati incedant, sed professionis suae vocabulum religiosis moribus et religioso habitu praebeant. Quod si contempserint tamquam sacrorum canonum contemptores et ecclesiasticae sanctitatis profanatores proprii gradus amissione mulctentur, quia non possunt simul Deo et saeculo militare." Vgl. auch c. 19. C. 23. qu. 8., wo gesagt wird, wie tadelnswert es sei, wenn Könige die Bischöfe hinaussenden und sie Tag und Nacht im Felde vor dem Feinde liegen lassen.

Strafe gänzlicher Enthebung vom Ordo gedroht, sondern es wurde auch verordnet, daß für einen Geistlichen, der bewaffnet im Kriege gefallen ist, weder eine Messe gelesen, noch in der Kirche gebetet werden darf.[1])

Nach diesen historischen Bemerkungen über die Stellung der Kirche zum Militärstand hinsichtlich des Klerus, fragt es sich nun, unter welchen Umständen ein Priester oder Kleriker,[2]) der einen Feldzug mitmacht, also an einem Kriege beteiligt ist, irregulär wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß vorausgeschickt werden, daß der Soldatenstand allein nicht irregulär macht. Es wäre darum verfehlt, wenn man aus der Tatsache, daß jemand Soldat ist oder war, auf dessen Irregularität schließen würde. Die wahre und eigentliche Ursache der Irregularität des Soldaten ist und bleibt sein Beruf, nämlich der Krieg. Dieser befleckt die Hände des Soldaten mit dem Blute seiner Mitmenschen und es ziemt sich nicht, daß solche Hände die heiligen Gerätschaften berühren, geschweige denn das unblutige Opfer darbringen. Kein Krieg kann aber ohne eine gewisse Härte geführt werden; wer als Soldat dient, muß grausame Befehle vollziehen[3]) und kann es kaum vermeiden, das Blut anderer zu vergießen.[4]) — Wie der Soldatenstand allein nicht irregulär macht, so läßt sich auch nicht auf fehlende Herzensmilde (defectus lenitatis) schließen, wenn der Eintritt ins Heer auf Grund des Gesetzes, also nicht freiwillig geschah. Soll demnach konstatiert werden, ob jemand, sei er Laie oder Kleriker, durch Teilnahme an einem Feldzuge irregulär geworden ist, so muß untersucht werden, ob und

---

[1]) Can. 4. C. 23. qu. 8.: „Quicumque clericus aut in bello aut in rixa aut in gentilium ludis mortuus fuerit, neque in oblatione neque in oratione pro eo postuletur, sed in manus incidat judicis; sepultura tamen non privetur."

[2]) Wir gebrauchen diese zwei Ausdrücke promiscue; denn was vom Priester gilt, gilt auch vom Kleriker und umgekehrt. Es sei hier erwähnt, daß bei Dispensen von der Irregularität ein Unterschied gemacht wird zwischen solchen Bittstellern, die schon ordiniert sind, und solchen, die erst ordiniert werden wollen. Es pflegt nämlich die Dispens leichter erteilt zu werden, wenn es sich um Dispens zur erlaubten Ausübung eines bereits empfangenen Ordo handelt, als wenn es sich um die Dispens zum Empfange eines Ordo handelt. „Animadvertatur — sagte der Referent in einer causa dispensationis super irregularitate vom 23. Jänner 1864 — ex officio potissimam difficultatem, propter quam implorata dispensatio ex praxi s. Congregationis deneganda videbatur, in eo esse, quod agebatur non de promoto ad sacros Ordines, sed de promovendo, quo in casu rariora sunt rescripta s. Congregationis hisce postulationibus favorabilia." Acta S. Sedis, vol. I. p. 90. — Daraus folgt, daß ein Priester von der Irregularität leichter dispensiert wird, als ein Laie oder ein Minorist, der die höheren Weihen empfangen will. Nach dem neuen Rechte erteilt die Dispens von der Irregularität ex defectu die Sakramentenkongregation, von der Irregularität ex delicto aber die Konzilskongregation. Vgl. A. A. S. III., S. 658.

[3]) Can. 1. D. 51 (Innoz. I): „Aliquantos . . . accitos ad sacerdotium esse comperimus . . . ex militia, qui cum potestatibus obedierunt, saeva (al. severa) necessario sunt exsecuti." — [4]) Vgl. Phillips a. a. O., S. 492.

in welchem Kriege er gekämpft hat, ob er freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingerückt ist, ob und wie er jemanden getötet oder verstümmelt hat. Darum nehmen die Kanonisten fast allgemein zunächst Rücksicht auf die Art des Krieges selbst und pflegen zwischen dem ungerechten Kriege und dem gerechten Angriffs- und Verteidigungskriege zu unterscheiden.[1])

Danach lassen sich nun folgende Grundsätze aufstellen:

I. In einem offenbar ungerechten Kriege, sei es Angriffs- oder Verteidigungskrieg, werden alle Kämpfenden, Laien wie Priester, irregulär, und zwar ex delicto, wenn in demselben jemand, und sei es auch nur ein einziger Mensch, getötet oder verstümmelt[2]) wird.[3]) Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand einen anderen eigenhändig getötet oder verstümmelt hat; es genügt, daß überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind. Der Grund, warum in einem ungerechten Kriege alle Kombattanten irregulär werden, liegt darin, weil der ungerechte Krieg eine res illicita ist und darum alle Teilnehmer die moralische Gesamtursache der vorgekommenen Tötung oder Verstümmelung bilden und somit zum Blutvergießen mitgewirkt haben. Zu untersuchen, ob es sich um einen gerechten oder ungerechten Krieg handelt, ist der am Kriege Beteiligte wohl nicht verpflichtet. Die Gerechtigkeit des Krieges wird übrigens immer präsumiert, wenn nicht das Gegenteil feststeht.

---

[1]) Mit Unrecht bezeichnet Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes, S. 341) diese doppelte Unterscheidung als „ziemlich wertlos". Nach Wernz (Jus decret. II. 1 n. 123, Note 198) scheint eher die Unterscheidung zwischen einem Offensiv- und Defensivkrieg belanglos zu sein, da diese weder in den Rechtsquellen noch in den Entscheidungen der Konzilskongregation klar ausgedrückt sei und in der heutigen Zeit wegen des herrschenden Militärzwanges für die Lösung von Einzelfragen wenig Bedeutung hat. Tatsächlich besagen die Rechtsquellen (c. 1. 4. D. 51; cap. 24. X. V. 12) lediglich, daß „post baptismum militantes" vom Empfange der Weihen auszuschließen sind, beziehungsweise die bereits empfangenen Weihen nicht ausüben dürfen. Ein Unterschied zwischen Offensiv- und Defensivkrieg wird also nicht gemacht.

[2]) Schwere Verwundung ohne nachgefolgten Tod zieht die Irregularität nicht nach sich, wenn nicht eine eigentliche Verstümmelung damit verbunden war. Verstümmelung im juristischen Sinne ist dann vorhanden, wenn jemand einen anderen eines Gliedes, welches zu den wichtigsten Funktionen des Körpers notwendig ist, beraubt. Ein membrum praecipuum ist z B. Auge, Ohr, Hand, Fuß u. s. w. Hiebei ist zu bemerken, daß die Irregularität wegen Mutilation etwa nicht bloß in jenen Fällen eintrete, wo sie eine irregularitas ex defectu corporis veranlassen würde. Wer z. B. einem anderen einen Finger abschlägt, den derselbe zum Brechen der heiligen Hostie braucht, macht diesen irregulär, ohne es selbst zu werden, und umgekehrt, wer einen anderen entmannt, wird irregulär, ohne daß der Verstümmelte dadurch in eine Irregularität verfiele. Phillips a. a. O., S. 594.

[3]) Benedikt XIV. Instit. CI: „Si bellum injustum indicitur, irregulares fiunt etiam illi, qui nullum ex hostibus necarunt aut mutilarunt, dummodo militum aliorum opera aliqui ex hostibus mutilati vel interfecti fuerint. Id unanimes fatentur theologi."

II. Kleriker und Laien, die in einem gerechten Kriege kämpfen und dabei jemanden töten oder verstümmeln, werden nicht irregulär ex delicto, wie die in einem ungerechten Kriege Kämpfenden, sondern nur ex defectu lenitatis oder wegen Mangel der Herzensmilde. Jedoch ist zu unterscheiden zwischen dem gerechten Defensiv- und dem gerechten Offensivkriege. In einem gerechten Defensivkriege werden nämlich getaufte Laien nie irregulär,[1]) auch wenn sie jemanden getötet oder verstümmelt haben. Beim Laien wird nämlich angenommen, daß er an jedem Soldaten der feindlichen Seite einen ungerechten Angreifer des eigenen Lebens habe, gegen den er sich selbst durch Tötung oder Verstümmelung desselben verteidigen kann. Kleriker jedoch unterliegen in einem gerechten Kriege der Irregularität, wenn sie freiwillig und ohne Notwendigkeit[2]) einrücken und jemanden eigenhändig töten oder verstümmeln. Nicht irregulär wird in einem gerechten Defensivkriege der Kleriker, wenn er auf Befehl seiner Vorgesetzten jemanden tötet oder verstümmelt, oder wenn er sein Leben nicht anders retten kann als durch Tötung oder Verstümmelung seines Angreifers. Nur darf dabei die Grenze der Selbstverteidigung nicht überschritten werden, es muß also das moderamen inculpatae tutelae beobachtet werden.[3]) Die Gerechtigkeit des Defensivkrieges vorausgesetzt, sind jene, die nur kämpfen, ohne jemanden eigenhändig zu töten oder zu verstümmeln, von der Irregularität frei, mögen dann im Kampfe von anderen auch viele getötet oder verstümmelt worden sein. Ebenso werden jene nicht irregulär, die im Kriege einen anderen bloß verwunden oder schlagen, ohne ihn zu töten oder zu verstümmeln. Dies ergibt sich aus dem cap. 24 de homicidio,[4]) wo einem Priester, der in einem Defensivstreite gekämpft hatte, geraten wird, nur dann die Zelebration der Messe zu unterlassen, wenn er im Zweifel ist, ob er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat. Daraus folgt, daß ein Priester, der nur im Zweifel wäre, ob er jemanden bloß verwundet oder geschlagen hat, nicht irregulär wäre und darum in diesem Zweifel seinen Ordo ohne weiteres ausüben

[1]) Benedikt XIV. a. a. O.: „Cum bellum justum ad defendendam patriam ecclesiamque suscipitur, laicus, qui pugnando hostes interficit, nulla irregularitate devincitur."

[2]) Wie der freiwillige Eintritt ins Heer bestraft wird, wurde oben erwähnt. — Eine Notwendigkeit zum Einrücken wäre z. B. dann vorhanden, wenn zur Verteidigung des Vaterlandes oder der Kirche die Laien nicht hinreichen. Daraus erklärt sich wohl die von der Kirche gebilligte Teilnahme der Kleriker und Geistlichen an den Kreuzzügen und anderen heiligen Kriegen. (Vgl. c. 7. C. 23. qu. 8.; cap. ult. in 6. III. 24; c. 9. X. III. 34.)

[3]) Cap. un. Clem. V. 4 (Clemens V. in conc. Vien.): „Si furiosus aut infans seu dormiens hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui mortem aliter vitare non valens, suum occidit vel mutilat invasorem."

[4]) C. 24. X. V. 12: „Mandamus, quatenus, si de interfectione cuiusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet, a ministerio altaris abstineas reverenter, cum sit consultius in huiusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare."

könnte. Denn eine Irregularität wegen bloßer Verwundung kennt das kanonische Recht nicht.

III. In einem wenn auch gerechten Offensivkriege werden Laien und um so mehr Kleriker irregulär, wenn sie freiwillig sich dem Militärdienste gewidmet und mit eigener Hand jemanden getötet oder verstümmelt haben.[1]) Mögen in einem gerechten Offensivkriege auch viele von anderen Soldaten getötet oder verstümmelt worden sein, so bleiben doch Kleriker wie Laien, die moralisch sicher sind, dies nicht getan zu haben, von der Irregularität frei. Der Kleriker jedoch, der im gerechten Offensivkrieg freiwillig zu den Waffen eingerückt ist, entgeht der Irregularität selbst in dem Falle nicht, wenn er seinen Gegner zur Rettung seines Lebens, also aus Notwehr, getötet oder verstümmelt hat.[2]) — Den Klerikern ist übrigens die freiwillige Beteiligung an einem, wenn auch gerechten Offensivkriege unter einer schweren Sünde verboten,[3]) woraus aber allerdings nicht folgt, daß schon die bloße Beteiligung irregulär macht, mit anderen Worten, daß ein Kleriker im Offensivkriege unter allen Umständen irregulär wird, auch ohne jemanden getötet zu haben.

Hier sei erwähnt, daß jene Priester, welche mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten sich an einem gerechten Kriege als Seelsorger (Feldkuraten) beteiligen, nicht irregulär werden, auch wenn sie die Soldaten zum Kampfe aufmuntern und dadurch moraliter bei den vorkommenden Tötungen oder Verstümmelungen mitwirken. Eine derartige Irregularität ist nämlich im geltenden Rechte nicht ausge-

---

[1]) C. 1 D. 51. Summarium: „Post baptismum militantes . . . a sacris prohibentur ordinibus.“ Cap. 3. X. V. 25. Summarium: „Non punitur clericus ut homicida, si fuit ipse in conflictu pro parte violentiam repellentium, licet ibi aliqui mortui sint et ipse lapides projecit, ex quo nullum ipse percussit.“

[2]) So Wernz l. c. n. 123. II; Schmalzgrueber C. V. tit. 12 n. 130; Gasparri, De sacra ordinatione n. 450. Anders Benedikt XIV. in seiner Institutio CI: „Quod si bellum justum ad offendendum suscipiatur, accurate perpendi debet, utrum laicus aut clericus hostem manu sua peremerint vel mutilaverint. Nam si ipsi nihil horum patraverint omni prorsus irregularitate immunes habentur, licet alii milites in eadem acie hostes morte affecerint aut parte aliqua corporis imminuerint. In bello ejusmodi nihil interest, quid alii gesserint et solum oportet expendere, quid clericus aut laicus, de quibus agimus, manu sua perfecerint, ut inde statuatur, utrum irregularitatem subierint.“ Nach Benedikt XIV. wird also ein Kleriker in einem gerechten Offensivkriege irregulär, wenn er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat, und zwar nur dann, wenn er es, ohne in Lebensgefahr zu sein, getan hätte. Denn über diesen letzteren Umstand sagt Benedikt XIV. in der gleichen Institution: „Postremo etiam accedit, irregularem haud fore clericum aut laicum, qui manu sua aliquem peremerit aut mutilaverit, si has caedes patrarit, ut vitam suam in discrimine positam vindicaret.“

[3]) Can. 3 C. 20 qu. 3: „Eos qui semel in clero taxati fuerint sive in monasterio deputati, decrevimus neque ad militiam neque ad honores saeculares venire. Eos autem, qui hoc ausi fuerint facere . . . convenit anathematizari.“ Vgl. auch c. 3. n. 6. C. 23 qu. 8.

sprochen.[1]) Handelt es sich aber um einen offenbar ungerechten Krieg, in welchem Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, so würde die Aufmunterung zum Kampfe die Irregularität nach sich ziehen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so läßt sich nach der heutigen Ansicht der Kanonisten die Lehre bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen kurz folgendermaßen ausdrücken: In einem offenbar ungerechten Kriege, in welchem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, werden alle Kombattanten, somit auch die kämpfenden Priester irregulär. In einem gerechten Offensivkrieg aber wird der Kleriker oder Priester irregulär, wenn er freiwillig eingerückt ist und jemanden persönlich, sei es aus Notwehr oder nicht, getötet oder verstümmelt hat, während er im gerechten Defensivkrieg nur dann die Irregularität kontrahiert, wenn er freiwillig eingerückt ist und ohne Notwendigkeit, das ist weder auf Befehl noch aus Notwehr jemanden eigenhändig tödlich verwundet oder verstümmelt hat. Im begründeten Zweifel, ob dies geschehen ist, ist Enthaltung vom Altardienst geraten.

Strenger war die ältere Spruchpraxis. Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Jänner 1703 in una Ipren. wird ein Kleriker irregulär, wenn er sich an einem Kampfe, in dem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind, beteiligt hat, mag er auch überzeugt sein, daß er niemanden getötet oder verstümmelt hat.[2]) Aehnlich lauten die Kongregations-Entscheidungen

[1]) Selbstverständlich dürfen Feldkuraten nicht gegen den Feind schießen. Im Pastoralblatt für die k. u. k. kath. Militär- und Marinegeistlichkeit vom 6. Jänner 1916, S. 18, gibt Feldvikar Bischof Bjelik wegen Irregularität folgende Mahnung: „Es hat sich der Fall ereignet, daß ein als Regimentsseelsorger einem Infanterie-Regimente zugeteilter Feldkurat i. d. Res. in den Schützengräben unter den Soldaten mit dem Gewehre gegen den Feind geschossen hat. Bei aller Anerkennung seiner persönlichen Tapferkeit und bei Würdigung der Aneiferung der kämpfenden Mannschaft durch ein solches Verhalten des eigenen Seelsorgers, muß ich dennoch auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufmerksam machen, da durch solche Tat die Irregularität ex defectu lenitatis ipso facto verschuldet wird, wodurch der betreffende Priester zur Ausübung seines geistlichen Amtes unfähig wird und einer päpstlichen Dispensation bedarf. Im erwähnten Falle mußte tatsächlich beim Heiligen Stuhle die Bitte um Dispensationsgewährung vorgebracht werden. Der Militärgeistliche im Felde hat ja so manche Gelegenheit, seinen persönlichen Mut in der Ausübung seines Priesteramtes am Hilfs- und Verbandplatz, in den Feldspitälern, in den Epidemie-Krankenanstalten u. s. w. zu beweisen, daß er nicht nötig hat, aktiv in den Kampf als Kombattant einzugreifen. Desgleichen kann er durch seinen unermüdlichen Eifer, durch mannhaftes Wort und persönliches Beispiel seiner Aufgabe betreffs Aneiferung der Mannschaft vollauf gerecht werden, ohne die seinem Priestercharakter im Sinne der kanonischen Gesetze nicht angepaßte Beteiligung am eigentlichen Kampfe." — In Oesterreich, wo die Geistlichen im Kriegsfalle lediglich als Militärseelsorger einberufen werden und vom Waffendienst ganz befreit sind, ist die zitierte Mahnung gewiß vollauf berechtigt.

[2]) Acta S. Sedis, vol. I. p. 275: „Etsi per solam militiae saeculari adscriptionem irregularitas non incurratur, uti declaravit S. C. Concilii in Lao-

vom 30. März 1805; 17. Februar 1816; 3. August 1816; 20. November 1824.[1]) Eine Entscheidung vom 9. April 1616 besagt, daß ein Kleriker, der im Gefechte gegen den Feind geschossen und sich roher Gewaltakte schuldig gemacht hat, in jeder Art des Krieges irregulär sei: „Clericus in bello militans contra hostes explodens et saeva exercens efficitur irregularis sive bellum sit justum sive injustum.“[2])

Nach diesen Entscheidungen wären also Kleriker und Priester, die sich an einem Kriege beteiligt haben, immer irregulär, auch wenn sie persönlich niemanden getötet oder verstümmelt haben.

Diese strenge Auffassung teilen, wie gesagt, die heutigen Kanonisten nicht mehr. Es ist übrigens zu beachten, daß die meisten der zitierten Kongregations-Entscheidungen von Klerikern sprechen, die freiwillig Kriegsdienste geleistet haben. Bei solchen kann allerdings leichter auf den Mangel der Herzensmilde geschlossen werden.

Heute aber ist in vielen Ländern Militärzwang und der Kleriker wie der Geistliche müssen gleich den Laien der Militärpflicht Genüge leisten. Es ist nun nicht einzusehen, daß auch diese durch Teilnahme an einem Kriege unter allen Umständen irregulär werden sollen, wie es die ältere Gesetzgebung will. Vielmehr scheint es billig zu sein, die Geistlichen, die nicht freiwillig zu den Waffen gegriffen haben, milder zu behandeln und sie nicht ohneweiters für ihr unfreiwilliges Einrücken mit einer Irregularität gleichsam zu bestrafen.[3]) Eine Kon-

---

dicen. 30. Sept. 1648 . . . . nihilominus qui militiae nomen dedit et inter armatas copias versatus est, non modo gravis culpae reus, quoniam a ss. Canonibus clerici prohibentur propria manu pugnare, verum etiam irregularis dicendus est, licet ipse neminem occiderit, sed alii tantummodo milites interfecerint juxta receptam a S. C. Concilii sententiam in Ipren. irregularitatis 13. Januarii 1703.

[1]) Vgl. Lingen und Reuß, Causae selectae, S. 116 ff; Kohn, Archiv a. a. O.

[2]) Angeführt von Pittonius in seinem Werke: Constitutiones pontificiae et romanarum Congregationum decisiones ad parochos.

[3]) Die mildere Auffassung bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen scheint auch bei den römischen Behörden Platz gegriffen zu haben. Dies kann aus zwei neueren Erlässen des Apostolischen Stuhles geschlossen werden. Die Pönitentiarie entschied am 18. März 1912: „ut sacerdotes militantes inter bellicas operationes Sacrum facere et ss. sacramenta administrare valeant, non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito recurrant ad competentem auctoritatem.“ (Veröffentlicht nur in der Nouv. Revue theol. t. 44. p. 500.) — Ein Dekret der Sakramentenkongregation vom 11. Febr. 1915 bestimmt, daß die an der Front kämpfenden Soldaten zur heiligen Kommunion servatis servandis per modum viatici zugelassen werden können, und erlaubt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges den der Sanität zugeteilten Priestern, falls sie nicht in einer Kirche zelebrieren können, die Feier der heiligen Messe an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, wenn jede Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste ausgeschlossen ist. In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen können auch die wirklich mit den Waffen kämpfenden Priester die heilige Messe lesen, aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen, „dummodo omnes praedicti sacerdotes (d. i. sowohl die

gregations-Entscheidung, daß die ältere Gesetzgebung auch auf die unfreiwillig Eingerückten anzuwenden sei, liegt nicht vor.[1]) Solange also der Heilige Stuhl nicht gesprochen hat, kann man sich wohl mit ruhigem Gewissen der milderen Auffassung der heutigen Kanonisten anschließen. Da übrigens die Frage bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen nicht ganz geklärt zu sein scheint, so ist zu erwarten, daß der Apostolische Stuhl dieselbe nach Beendigung des Weltkrieges auktoritativ lösen oder wenigstens eine allgemeine Dispens saltem ad cautelam erteilen wird.[2])

Ein schlichter Beitrag zum Kapitel: „Pastoralklugheit".

Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Hat das vielgebrauchte Wort „Pastoralklugheit" seine Berechtigung, und wie wird der Seelsorger die Tugend der Klugheit in der Ausübung des kirchlichen Amtes und im persönlichen Verkehr mit den Parochianen betätigen?

Vom hochseligen Papst Pius IX. stammt die Mahnung: „Man muß den Worten ihre Bedeutung wieder geben." Im modernen Sprachschatz haben manche Ausdrücke einen bedenklichen Nebengeruch

---

der Sanität zugeteilten als auch die mit der Waffe dienenden Priester) nullo alio canonico impedimento irretiti sint". (A. A. S. VII. p. 97. Vgl. auch diese Zeitschrift 1915, S. 415.)

[1]) Wegen Beteiligung an Aufständen und Bürgerkriegen statuiert eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Juli 1900 über Auftrag Leos XIII. folgende Strafen: „Ut in posterum quisquis ex clero, ut intestinis bellis et politicis contentionibus opem utcumque ferat, proprium residentiae locum absque justa causa, quae a legitima ecclesiastica auctoritate recognita sit, deseruerit, vel clericales vestes exuerit, quamvis arma non sumpserit et humanum sanguinem minime fuderit; et eo magis qui in civili bello sponte sua nomen militiae dederit, aut bellicas actiones quomodocumque dirigere praesumpserit, etsi ecclesiasticum habitum retinere pergat, ab ordinum et graduum exercitio et a quolibet ecclesiastico officio et beneficio suspensus illico et ipso facto maneat, et inhabilis praeterea fiat ad quaelibet officia aut beneficia ecclesiastica in posterum assequenda, donec ab Apostolica sede restitutus non fuerit, sublata ad hunc effectum respectivis dioecesium Ordinariis qualibet dispensandi potestate, etiamsi amplissimis sive solitis (ut vocant) sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant." Vgl. Archiv f. kath. K. R., Bd. LXXXI (1901), S. 131; Aichner [12], S. 213, Note 19; A. S. S. XXXIII. 54.

[2]) Am karlistischen Bürgerkriege (1833—1839) in Spanien hatten zahlreiche Priester aus dem Regular- und Säkularklerus teilgenommen. Es liefen darum bei der damals kompetenten Konzilskongregation viele Gesuche um Dispens von der Irregularität ein. Genannte Kongregation stellte mit Entscheidung vom 6. Juni 1840 für die Regularen allgemeine Dispenserwirkung in Aussicht, weigerte sich aber, dieselbe für die Weltgeistlichen zu erbitten: „Si agatur de saecularibus, proponatur in plena congregatione in singulis casibus, si vero agatur de regularibus . . . consulendum erit Sanctissimo pro absolutione . . ." (Lingen und Reuß a. a. O., S. 124.)

erhalten, weil sie im täglichen Verkehr nur dazu benützt werden, um verdächtige Pläne und Absichten zu verbergen. Zu diesen Worten mit vielseitiger Färbung gehört auch der theologische Ausdruck: „Pastoralklugheit".

Es gibt eine wahre und eine falsche Klugheit, eine Klugheit des Fleisches und eine Klugheit des Geistes. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß in den Reihen des Priesterstandes jene weltklugen Mietlinge völlig ausgestorben sind, die da glauben, ihre Hauptaufgabe sei, allen zu gefallen, es allen recht zu machen, alle Gegensätze zu vertuschen, alle unvermeidlichen Dissonanzen zu lösen. Es sind das die Apostel des faulen Friedens, der feigen Kompromisse. Manch einer führt in seiner Pfarrei keinen einzigen Verein, weder Jugendverein noch Volksverein ein, um nicht, wie er sagt, Gegensätze in die Gemeinde hineinzutragen. Die Verbreitung der katholischen Presse, die politische Schulung, die Einsendung von Beiträgen an die Zeitungen unterbleibt, um bei den Gegnern nicht anzustoßen, um ja nicht in den Ruf eines Agitators zu kommen.

Es gibt vorsichtige Herren, die keinen Borromäusverein einführen, weil, wie es heißt, die Leute nichts lesen, Herren, die nichts wissen wollen von Kindersparkassen, aus Furcht, die Kinder könnten zum frühzeitigen Geize angeleitet werden; andere reden nie von gemischten Ehen, weil einige vornehme Leute in der Pfarrei in solchen leben.

Oft bestehen widerliche Mißstände in Kirche und Schule, diese und jene Person müßte schon längst den Dienst an geeignetere Männer abtreten. Die Abschaffung und Beseitigung brächte Ordnung, allein es geht der Schlendrian jahrelang weiter, man will sich da und dort keine Gegner schaffen und beruft sich auf „Pastoralklugheit".

Was ist die Stellenjägerei, das Haschen nach diesem und jenem Amte, das Leugnen und Brechen katholischer Grundsätze anderes als die kalte Klugheit der Welt? Auf alles und alle nimmt man Rücksicht, nur nicht auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Wenn der Priester und Seelsorger in seinem Tun und Lassen **sich selbst als Zweck** betrachtet, so ist seine Klugheit eine ganz verwerfliche. Im Lichte der Ewigkeit gesehen und an den Lehren der Heiligen Schrift mit dem Beispiel der Heiligen gemessen, kann man eine sogenannte Weltklugheit für den Priester niemals empfehlen oder gar belobigen. Wohl erwähnt man oft von diesem oder jenem, der in der Welt auch als Priester Karriere gemacht hat, wie er es allzeit verstanden habe, nach rechts und links, nach oben und unten nirgends anzustoßen. Allein wir stellen nur die Frage: Kann ein solcher Priester am Ende seiner Tage mit dem heiligen Apostel Paulus sagen: „Denn das ist unser Ruhm: Das Zeugnis unseres Gewissens, daß wir in Herzenseinfalt und Aufrichtigkeit vor Gott und nicht in fleischlicher Weisheit,

sondern in der Gnade Gottes in dieser Welt gewandelt sind." (II. Corinth. 1, 12.)

Weil gar nicht selten mit dem Worte Pastoralklugheit Falschmünzerei getrieben wird, gibt es manche mißgestimmte und verärgerte Priester, die über das Wort Klugheit nur die Lauge des Spottes und Witzes ausschütten. Jegliche Belehrung in Wort und Schrift wird abgewiesen. Und doch muß die Klugheit die getreueste Dienerin des Priester- und Hirteneifers sein, denn mit ihr allein gelingt es, beim Eifer sicher sein Ziel zu erreichen. Ja, Eifer und Klugheit sind in der Tat wie Geschwister, wie Zwillinge ein und derselben Mutter, der göttlichen Liebe.

Was ist denn Pastoralklugheit? Sie besteht, im allgemeinen Sinn genommen, in dem Verständnis, die Mittel aufzufinden und anzuwenden, die zur Erreichung des von uns angestrebten Zweckes führen. Wenn Gott, und Gott allein der Endzweck des Priesters ist, so ist seine Klugheit eine gute. Es genügt also nicht, schlechthin klug zu sein, wir müssen klug sein nach dem Willen Gottes, nach dem Willen Christi, klug dem Geiste nach, klug in solcher Weise, daß die Klugheit Hand in Hand mit der Einfalt der Taube geht: „Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben." Die Taube ist das Sinnbild des Heiligen Geistes. Die göttliche Liebe muß die Klugheit des Priesters beständig begleiten. Diese Klugheit darf nicht einzig an der Erde haften, sie muß auch die Flügel der Taube haben, um zum Himmel aufzufliegen.

Es gibt bezüglich der Klugheit des Geistes zwei Grade: Die eine ist allen Christen gemeinsam, die andere kommt bloß den Priestern zu. Für den Geistlichen ist die Klugheit in einem weit höheren Maße erforderlich als für den Laien. Der einfache Gläubige kann sich in manchen Fällen des Handelns enthalten, wo an den Priester die Notwendigkeit herantritt, mit offenem Visier zu kämpfen. So kommt denn der Priester gar häufig in die Lage, unter eigener Gefahr es mit der Ungerechtigkeit der Welt aufzunehmen und so den Schein der Unklugheit sich zuzuziehen, während der einfache Christ den Schein der Klugheit wahrt. Der Apostel drückt das mit den Worten aus: „Nos stulti propter Christum, vos autem prudentes in Christo."

Die geistige Klugheit des Priesters und Seelsorgers muß sich vor allem auf seine eigene Person erstrecken. Gäbe es eine größere Unklugheit, als wenn jemand die Mittel zu finden wüßte, um andere, nicht aber um sich selbst zu retten? Einem solchen würde man das höhnische Wort zurufen: Medice, cura te ipsum! Bei seinem ganzen Wirken muß also der Seelsorger vor allem an sein eigenes Seelenheil denken. Das muß bei allem, was er unternimmt und tut, sein Ausgangspunkt und sein Endziel sein. Attende tibi, mahnt der Völkerapostel seinen Mitarbeiter und

Schüler. Es gilt auch hier das Wort des Heilandes: „Was nützt es, wenn du die Welt um dich gewinnst, an deiner Seele aber Schaden leidest?" Klug und weise ist es, seine Gesundheit nicht **rücksichtslos** allen Gefahren auszusetzen, klug und weise ist es, immer wieder durch Gebet, Betrachtung und Studium, durch Exerzitien einzusammeln, nicht bloß täglich auszugeben; klug und weise ist es, auf sich selbst am meisten acht zu haben, seine Fehler, Leidenschaften, Neigungen kennen zu lernen, sie zu bekämpfen, seine Würde als Priester nie zu vergessen. Schließlich ist doch die Hauptsache die, daß es heißt: er hat als Priester nach dem Herzen der Kirche gelebt, als daß man rühmt, er hat dieses und jenes gegründet und erreicht.

Klug muß der Priester sein in der Leitung des Hauswesens; hier muß er ein Vorbild für seine Gemeinde sein. Im Pfarrhause muß absolute Monarchie herrschen, keine konstitutionelle Regierung oder ein Konsulat. Alles im Hause muß wohl bestellt sein, fern soll alle Unordnung und Unreinlichkeit, fern aber auch aller übertriebener Luxus sein. Wieviele Unklugheiten dulden doch manche Herren bei ihren dienenden Schaffnerinnen des Hauses im Empfang und Besuch der Leute, im ganzen Auftreten derselben!

Sind diese Personen zu geizig oder zu verschwenderisch, zu abstoßend oder anmaßend, dann schadet das der ganzen Pastoration des hochwürdigen Herrn. Hier einen Wechsel eintreten lassen, würde von der ganzen Gemeinde als ein Akt der Klugheit gepriesen werden, allein mancher Herr ist zu schwach und hat zu wenig Mut.

Die Klugheit soll sodann den Priester stets als treue Mahnerin in seinen täglichen Amtshandlungen begleiten.

Gehen wir mit dem Katecheten in die Schule. Hier sollte man über den Eingang zum Unterrichtssaale schreiben: „Vermeide alles, was dem göttlichen Kinderfreunde mißfallen würde, wenn er als stiller Zuhörer und Beobachter dein Augen- und Ohrenzeuge wäre." Gib den Kleinen in keiner Weise Aergernis. Dein ganzer Unterricht, dein Verhalten und Auftreten sei so, daß die Kinder mit Freuden und Dankbarkeit an ihren Religionslehrer zurückdenken. Klug ist es, hier immer weiter zu studieren, katechetische Zeitschriften, Vorbilder von großen und berühmten Pädagogen zu lesen.

Die Klugheit darf den Priester nie verlassen, wenn er auf die Kanzel geht. Wer immer zehn bis zwanzig Jahre lang Sonntag für Sonntag das Wort Gottes verkünden durfte, kann er sich wohl rühmen, nie in unkluger Weise gesprochen zu haben? Zweimal sollte man sich fragen: Ist es nicht besser, ich bringe das und jenes nicht auf die Kanzel, oder soll ich nicht wenigstens einige Monate noch zuwarten? Im Zweifel frage man einen in der Seelsorge ergrauten Priester. Wieviel gäbe mancher Prediger dafür, wenn er ein in der Hitze und im Uebereifer gesprochenes Wort oder einen ganzen Satz ungesprochen zurücknehmen

könnte? Gut ist es, sich vor mancher Predigt zu fragen: Wie würde ich die Worte wählen, wenn ein geriebener Redakteur einer feindlichen Zeitung am folgenden Tage meine Ausführungen im Wortlaut brächte?

Auch in der Stille des Bußgerichtes muß die Klugheit einen Platz haben. Klug im Fragen, klug im Erteilen der Lossprechung, klug im Aufgeben einer Buße. Hier sollte man sich immer erinnern, daß nur wenige Schritte von uns der gute Hirte wohnt. Dann wird manche Verkehrtheit unterbleiben.

Bei Spendung der heiligen Sakramente, bei der Darbringung des heiligen Opfers sollte alles vermieden werden, was irgendwie den Geistlichen in den üblen Ruf bringt, als sei er eben auch bezahlt wie jeder andere Beamte. Nichts verzeiht die Welt weniger als den Geiz der Priester. Gewiß soll er nicht alles an Stolgebühren schenken, um damit dem Nachfolger und den übrigen Geistlichen im Kapitel die Stellung nicht zu erschweren; allein eher lasse er sich den Vorwurf gefallen, er schätze das Geld zu wenig, als daß es heißt, er sei ein Pfennigschaber.

Macht der Priester seine regelmäßigen Krankenbesuche, so soll er, wie das Rituale Romanum sagt, schon vorher überlegen, was er diesem und jenem Kranken sagen will; er muß als Seelenarzt den Patienten wirklich etwas bieten, sein Erscheinen soll eine Freude für das ganze Haus bilden.

Die Klugheit des Priesters in seinem ganzen Verhalten als Seelsorger muß sich hauptsächlich nach zwei Seiten hin betätigen: er muß Mißbräuche ausrotten, er muß gute Einrichtungen treffen. In jeder Pfarrei finden sich Mißbräuche und Unordnungen. Sogenannte Idealgemeinden, wo alles in Ordnung ist, mag es vielleicht einmal im Staate der Jesuiten, in Paraguay, gegeben haben, im allgemeinen finden sich überall Mißbräuche und Mißstände. Nun wird ein Seelsorger, der eine neue Pfarrei betritt, nicht sofort mit der gewaltsamen Abstellung der Mißbräuche beginnen, sondern der erste Akt seiner Klugheit wird darin bestehen, zuvor diese Unordnung sowie die Pfarrei selbst und die ihm zu Gebote stehenden Mittel kennen zu lernen. Ferner wird er vor allem zu Gott seine Zuflucht nehmen, um die zur Ausrottung jener Uebel nötige Erleuchtung und geeigneten Mittel zu erlangen. Endlich wird er ernstlich über die Mittel und Wege nachsinnen, wie er seinen Zweck am sichersten, kürzesten und einfachsten erreichen kann.

Unklug über alle Maßen ist es, Gebräuche und Sitten in der Gemeinde, Uebungen seines Vorgängers mit Stumpf und Stiel auszurotten, denn das erbittert die Pfarrkinder. Der Priester pflanze hingegen den rechten Geist des Evangeliums in die ihm anvertrauten Herzen, damit wahres, religiöses Leben blühe, dann verschwinden viele Verkehrtheiten und Unziemlich-

keiten von selbst. Omnia tempus habent, sagt die Heilige Schrift. In diesen Worten ist die Klugheit zum großen Teile enthalten. Darum ist die Klugheit auch durch die Schlange symbolisiert. Dieses Tier, das auf dem Boden dahinschleicht, bemißt und befühlt sukzessive mit seinem ganzen Leibe den zurückzulegenden Weg und so fällt es nie und stößt sich nie besonders. Mit der Klugheit nicht verträglich scheint jene übertriebene Neuerungssucht zu sein, alles umgestalten zu wollen; es zeigt aber ebensowenig Klugheit und Weisheit, in alten Geleisen fortzupastorieren, wie es vor vierzig und fünfzig Jahren Uebung war, während die Gemeinde unterdessen aus einer landwirtschaftlichen Pfarrei sich zu einem Industriestädtchen entwickelt hat.

Vieles wäre zu sagen, wie die Klugheit den Priester nie im Stich lassen darf auf dem Glatteis der Politik und Journalistik. Jede Wahl im Lande bringt Unklugheiten dieses und jenes Geistlichen an den Tag. Ueber den Uebereifer und die damit zusammenhängenden Unklugheiten bei Korrespondenzen von Seite mancher Geistlicher könnten viele Redakteure Klagelieder anstimmen. Die eigentliche Politik soll der in der Seelsorge angestellte Priester meist durch Laien besorgen und machen lassen, was diese oft ebensogut vollbringen wie er. Es ist meist besser, mehr hinter den Kulissen zu stehen, als auf der Weltbühne, wo sich die Parteikämpfe abspielen.

Verkehrt ist es, gar keine Artikel zu schreiben, noch verkehrter, alle sogenannte „schwarze Wäsche“ in der Gemeinde an die große Oeffentlichkeit zu hängen. Es zeigt von Besonnenheit, dem Redakteur es ruhig zu überlassen, auch einmal einen Artikel in den Papierkorb wandern zu lassen; es ist unmännlich, wenn etwa einige Kraftstellen gestrichen werden, sich deshalb in den Schmollwinkel zurückzuziehen.

Was den Verkehr mit den einzelnen Ständen, Berufen und Altersklassen angeht, so kann man wohl kurz sagen: Laß, o Priester, nie und niemals und nirgends die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes außer acht. Denn Höflichkeit kostet nichts und erreicht alles. Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit verlangen heute die unteren neunzig Tausend fast mehr als die sogenannten oberen Schichten der Bevölkerung. Von jedem Geistlichen sollte man bei seinem Tode auf das Grabmal schreiben können, was der Dichter von einem edlen Ordensmanne in „Dreizehnlinden“ rühmt:

„Beides wußt' er, klug zu reden,
Und was klüger, klug zu schweigen.“

Antrittsbesuche, Kondolenzbesuche und Konvenienzbesuche machen, zeigt den gebildeten Mann; derlei Dinge zu unterlassen, entfremdet dem Priester die Herzen. Es ist aber unklug, gewisse Häuser und Vertrauensfamilien mehr aufzusuchen

als andere; der Priester darf keinen Unterschied kennen, denn eine Bevorzugung der sogenannten Reichen erbittert die Armen.

Besondere Klugheit muß der Priester gegenüber den einzelnen Klerikern in der Gemeinde, dem Lehrerstande und der weltlichen Obrigkeit anwenden, wenn Friede und Eintracht bestehen soll.

Wer täglich sein Gewissen erforscht, der wird gerne die Lehren eines Weisen in Bezug auf die Klugheit beachten:

„Lerne aus dem Vergangenen, tue das Gegenwärtige, bedenke das Zukünftige.“

„Dumm ist, wer eine Dummheit begeht, aber noch dümmer ist, wer sich eine begangene Dummheit nicht eingestehen will.“

„Auch das gehört zur Klugheit, daß man das, was Verdruß werden sollte, zu Nützlichem umschafft. Ein Gramm Klugheit ist besser, als ein Zentner Spitzfindigkeiten.“

All diese Wahrheiten habe ich zunächst für mich selbst niedergeschrieben, und dann erst sollen sie auch vielleicht dem einen oder anderen jüngeren Konfrater etwas nützen.

Was können Seelsorger und Vereinspräsides bezüglich der Landflucht tun?

Ein Beitrag zu einem wichtigen Kapitel moderner Seelsorge.[1])

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

I.

Unter der Aufschrift: „Friedensmahnung des Mailänder Erzbischofs in Gegenwart Salandras“ berichtet die „Reichspost“ vom 9. November 1915, daß Salandra, auf einer Rückreise aus dem Hauptquartier begriffen, in Mailand zugleich mit dem dortigen Kardinal-Erzbischof Ferrari der Grundsteinlegung für das neue Hochschulgebäude beigewohnt habe, wobei er in der Ansprache u. a. auch betonte, daß Wissenschaft und Krieg sich gegenseitig fördern. Anschließend daran hob Kardinal Ferrari, von dem auch das bekannte Wort „Germania docet“ stammen soll, besonders hervor: Der Hauptzweig der zu errichtenden Hochschule sei der Landwirtschaft gewidmet und gerade diese brauche Männerkräfte, welche der Krieg vernichte. Mailand wolle mit der Grundsteinlegung gewissermaßen zum Frieden mahnen. Es möge ein Friede kommen, den alle wünschen, ein dauernder und ruhiger Friede, bei welchem die Söhne Italiens ein gedeihliches Leben führen und die christliche Kultur einen bestimmenden Einfluß habe.

[1]) Wenn dieser Artikel trotz der Kriegszeit jetzt gebracht wird, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil das in ihm behandelte Problem voraussichtlich nach dem Kriege noch aktueller wird als es vor demselben war; deswegen dürfte es sich empfehlen, sich schon jetzt eingehender damit zu befassen.

Jedes Wort in dieser Ansprache des Mailänder Kirchenfürsten, bemerkt das genannte Blatt, war ein Peitschenhieb für die Politik Salandras, welche infolge eines noch nie dagewesenen Treubruches hunderttausende italienischer Männer zur Schlachtbank führte und so die Männerkräfte vernichtete, die gerade Italien so notwendig braucht, um das praktisch zu verwirklichen, was die Wissenschaft an der neuen Hochschule lehre.

Uebrigens ist durch den unseligen Krieg selbstverständlich nicht die Landwirtschaft Italiens allein, sondern auch die in den anderen kriegführenden Ländern mehr weniger geschädigt worden. Es gibt wohl kaum ein Gebiet, dem der Krieg nicht große und schwere Wunden geschlagen hat, Wunden, die nur langsam heilen werden. Zu jenen Gebieten, die wohl am allerschwersten getroffen wurden, gehört auch die Landwirtschaft. War diese bereits in den letzten Jahrzehnten, also schon lange bevor der Krieg begann, arg gefährdet durch den infolge der Landflucht verursachten Mangel an Arbeitskräften, so sind ihr in dem fürchterlichen Ringen um die nationale Existenz und Freiheit erst recht viele Kräfte entzogen worden. Man bedenke, daß das flache Land im Gegensatz zur Stadt die weitaus größere Zahl der waffenfähigen Mannschaft stellen und daher auch den größten Teil der Blutopfer des Krieges tragen mußte. Tausende und aber Tausende sind gefallen, viele sind von der Front zur ländlichen Arbeit ganz unfähig zurückgekehrt, viele andere können sich ihr nur in beschränktem Maße hingeben. Daß sich da der Mangel an den notwendigen Arbeitskräften auf viele Jahre hinaus empfindlich fühlbar macht, ist selbstverständlich. Immerhin wäre es nicht so schlimm, wenn doch wenigstens die gegenwärtig noch vorhandenen Kräfte, sowie die heranwachsende jüngere Generation der Landwirtschaft in ihrer Gänze erhalten blieben. Ich fürchte jedoch und ich glaube mit Recht, daß dem nicht so sein wird. Wir haben eben nicht bloß mit der Landwirtschaft allein, sondern vor allem auch mit der Industrie zu rechnen. Auch auf diesem weitverzweigten Gebiete werden klaffende Lücken ausgefüllt werden müssen, die der Krieg gerissen hat. Zudem wird die Industrie, wenn wieder ruhigere Zeiten gekommen sein werden, ohne Zweifel rasch emporblühen und einen gewaltigen Aufschwung nehmen. Tausende von Arbeitsstellen, die durch den Krieg frei geworden, werden besetzt werden müssen. Die Angebote werden verlockend sein. In Massen wird dann die Landbevölkerung und besonders der weibliche Teil derselben den Städten und Fabriken zuströmen, wo die Löhnungen höhere sind als auf dem Lande, und auch die Arbeit nicht immer so anstrengend ist wie dort. Lauter und eindringlicher noch als früher wird dann von Seite jener, denen an einer gesunden, kräftigen Landwirtschaft etwas gelegen ist, die Frage erhoben werden, wie diesem unheilvollen Abwanderungsstrom Einhalt geboten oder er doch wenigstens eingedämmt werden kann.

Auch der Klerus wird dieser Frage gegenüber nicht indifferent bleiben können; ist doch die Landflucht bekanntlich nicht bloß ein wirtschaftliches, sondern auch ein **seelsorgliches** Problem und daher auch die Frage berechtigt: Was kann, was soll der Klerus hinsichtlich der Landflucht tun? Schon der Umstand allein, daß diese Frage, besonders in den letzten Jahren, wo die Abwanderung vom Lande einen immer bedrohlicheren Charakter annahm, des öfteren in Kleruszeitschriften gestellt wurde, beweist wohl hinlänglich genug, wie notwendig die Mitwirkung des Klerus bei der überaus schwierigen Lösung dieses Problems ist. Infolge genauer Kenntnis der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und des nicht geringen Einflusses, den er bei derselben als Seelsorger, Freund und Berater besitzt, ist aber auch gerade er berufen, erfolgreich mitzuwirken, sei es durch Aufklärung und Belehrung, sei es dadurch, daß er nach Kräften mithilft, die Quellen der Landflucht zu verstopfen und so den immer höher und höher schwellenden Abwanderungsstrom, der nicht bloß für das platte Land, sondern auch für die Stadt zu einer schweren Gefahr wird, einzudämmen und ins rechte Geleise zu bringen. Und muß denn nicht dem Landklerus selber schon in seinem eigenen Interesse daran gelegen sein, daß die ländliche Bevölkerung der Landwirtschaft möglichst erhalten bleibe? Nicht um zeitliche Interessen der sogenannten Oekonomiepfarrer handelt es sich hier, sondern um weit höhere Interessen: um ein gedeihliches Wirken in der Seelsorge. Die leider immer mehr zunehmende Abwanderung der erbgesessenen, in ihrer weitaus großen Mehrzahl noch gut christlich gesinnten Dorfbevölkerung bringt es notwendig mit sich, daß der dadurch verursachte Mangel an Dienstboten durch auswärtige Arbeitskräfte ersetzt werden muß, durch Leute, die vielleicht in religiöser wie in sittlicher Hinsicht minderwertig sind und so auf die noch Guten in der Gemeinde einen verderblichen Einfluß ausüben. Sie lassen sich selten oder nie in der Kirche sehen, schimpfen dafür umso fleißiger im Wirtshaus über die „Pfaffen", lesen schlechte Zeitungen, verbreiten sie vielleicht auch, schmuggeln glaubens- und sittenlose Bücher und Schriften ein u. s. w. Viele Landseelsorger wissen davon zu erzählen. Wie, soll aber da noch von einem ersprießlichen seelsorglichen Wirken die Rede sein können?

Wenn also der Seelsorger nicht darauf bedacht ist, die einheimischen Arbeiter und Arbeiterinnen, also die Dienstboten, die er sich vielleicht schon in der Schule gut und christlich herangezogen, ihrem bisherigen Berufe zu erhalten, so kann es ihm begegnen, daß er mit der Zeit Elemente in seine Gemeinde hineinbekommt, die seinem Wirken nur schaden und ihm selber die Lust und die Freude an der Seelsorge verleiden.

Was jedoch den eifrigen Landklerus am allermeisten bewegen soll, nach Kräften der Landflucht entgegenzuarbeiten, das ist das **Schicksal der Landflüchtlinge in der Großstadt**, das furchtbare

leibliche und geistige Elend, in das sie dort nur zu oft geraten. Es sind wahrhaft erschütternde Bilder, wie sie uns blitzlichtartig in erschreckender Lebenswahrheit Rudolf Amelunxen auf nur wenigen Blättern seiner Flugschrift „Großstadtelend“[1]) oder der Volksschriftsteller Hans von der Trisanna in seinem kleinen, aber gehaltreichen Schriftchen „Bleib daheim!“[2]) vor Augen führen. Wer unsere modernen Großstädte auch nur einigermaßen kennt, wird mich wohl nicht leicht der Uebertreibung oder Schwarzmalerei bezichtigen, wenn ich sage: Unsere großen Städte sind **Riesenmassengräber, in denen Glaube und Sittlichkeit Tausender von Landflüchtlingen begraben liegen.** „Die Großstädte“, so urteilte einmal der Schriftsteller Hansjakob, „sind in meinen Augen längst Kirchhöfe für Leib und Seele, Glaube, Sitte und Gesundheit, für Ideale, Gemüt und Poesie.“ („Raphael“, 1901, S. 396.)

Es ist leider eine traurige Tatsache, die auch durch die Aussagen der Großstadtseelsorger bestätigt wird, daß viele von den vom Lande Zugereisten oft schon in Bälde ihren Glauben verlieren oder doch in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten sehr nachlässig werden. Wie die Erfahrung lehrt, erweisen sie sich gegen die schlimmen Einflüsse der Großstadt weniger widerstandsfähig als jene, die beständig in der Stadt leben, daher schon frühzeitig mit ihren Gefahren bekannt und auch schon mehr durch die Erziehung, die Seelsorge und das Vereinswesen gegen dieselben gewappnet sind. So lange sie auf dem Lande in guter Umgebung waren, so lange sie dort noch kirchliche Luft einatmeten und das Auge des Vaters, der Mutter, des Seelsorgers oder des Vereinspräses über sie wachte, erfüllten sie auch ihre Christenpflichten. Hineingeworfen aber mit einem Male in den Trubel der Stadt, vergißt der vom Lande Zugewanderte, der das sinnverwirrende Leben und Treiben bisher nicht gewohnt war, nur allzu leicht und allzu schnell darauf, daß er auch Gott und seiner Seele gegenüber Pflichten hat, und das ist um so eher der Fall, wenn er vielleicht, wie so viele seinesgleichen, auch die Ansicht hat, daß man es in der Stadt mit dem Kirchengehen u. s. w. nicht so genau zu nehmen brauche wie auf dem Lande, „wo es der Pfarrer gleich merkt, wenn man einmal nicht in der Kirche ist“. Die daselbst vielfach herrschende religiöse Kälte und Gleichgültigkeit, das schlechte Beispiel vieler Dienstherrschaften, die Sonntagsarbeit, die Angriffe auf die Religion in den Arbeitsstätten, im geselligen Verkehr u. s. w. tun natürlich auch das Ihrige. So wird die Flucht vom Lande leider für nur zu viele auch zur Flucht von Gott, von Kirche und Glauben. Eine traurige Flucht!

Größer noch als die Gefahren für den Glauben sind die für die Sitten. Gelingt es auch dem Landflüchtling, den ersteren glück-

---

[1]) Volksvereinsverlag in M.-Gladbach 1914. Gr.-Okt., 10 S., 15 Pf. — [2]) Erschienen im Verlag Benziger u. Co. A. G., Einsiedeln. 2. Aufl., 13 Pf.

lich zu entgehen, so gerät er dafür nur allzu leicht in die letzteren, deren es in der Stadt mehr als genug gibt. Die Straße, das Theater, die Kinos, die Tingeltangel und Varietés, die Bordelle, die Nachtcafés, die Animierkneipen und andere Lasterhöhlen, die engen, dumpfen Kellerwohnungen, wo des Nachts mit der Familie, oft nur in einem Raume, auch noch Schlafgeher und Schlafgeherinnen kunterbunt untereinander liegen, sind wahre Mördergruben der Unschuld. Man hat keinen Begriff, welch furchtbarem sittlichen Elende die Landflüchtlinge in der Großstadt oft entgegengehen, insbesondere die weiblichen Landflüchtlinge, die, wie die Erfahrung lehrt, den Versuchungen, die an sie herantreten, oft nur allzubald unterliegen. Es ist statistisch nachgewiesen, daß in einer einzigen Reichshauptstadt alljährlich allein 4000 Mädchen, die zum größten Teile vom Lande zugereist sind, dem Laster verfallen. „Auffallend ist es auch, wie in allen Großstädten die ehemaligen Dienstboten ein so starkes Heer zur Prostitution stellen (bis zu 60 %). Ein Berliner Verein hat 1899 über die Verhältnisse von 1021 Gefallenen, denen er geholfen, sich näher orientiert; dabei ergab sich, daß nur 232 aus Berlin stammten.“ („Fürsorge für die Abwanderer vom Lande“, 2. Aufl., S. 43, Volksvereinsverlag M.-Gladbach, 1911.)

Nach der Statistik von Blaschko ist in Berlin innerhalb der Jahre 1855 bis 1898 die Beteiligung der Dienstboten an der Prostitution von 7% auf 51% gestiegen. Also um mehr als das Siebenfache! Seitdem hat sie sicherlich nicht ab-, sondern eher zugenommen. Die Beteiligung an den unehelichen Geburten ist zwar kein absoluter Maßstab für den Stand der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit, aber charakteristisch ist es für den Dienstbotenstand von heute, daß er auch hier den höchsten Prozentsatz aufweist.[1]) Die Arbeiten von O. Spann und H. Rost zeichnen hierüber ein trauriges Bild.[2]) Auffallend ist die ziemlich große Zahl der unehelichen Mütter unter zwanzig Jahren. Auf dem Katholischen Mädchenschutz-Tag im Mai 1914 in Innsbruck teilte Chorherr Dom. Dietrich mit, daß in den letzten fünf Jahren in Innsbruck 2071 uneheliche Kinder geboren wurden, von denen 1787, also 86%, von zugezogenen Dienstmädchen und 577 von solchen unter 20 Jahren, selbst von 14-, 15- und 16jährigen stammen! Auf die besonders in der arbeitenden Klasse verbreitete Unsittlichkeit werfen ein grelles Licht die vielen Konkubinate. Es ist gar nichts so Seltenes, daß in einer der großen Zinskasernen der Arbeiterviertel gleich 15 bis 20 in gemeinsamem Haushalte lebende Paare sich finden. Wie tief traurig es speziell in diesem

[1]) Vgl. A. Stumpf und R. Bruckmayer: „Zur Dienstbotenfrage“, S. 10. Verlag Fredebeul u. Koenen. Essen-Ruhr 1908, Preis 50 Pf.
[2]) O. Spann: „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstand“, Zeitschr. f. Soz. Wiss. Band VII, 1904. — Rost: „Das uneheliche Kind in den größeren Städten“ Soz., Revue, VII. Jahrg., 2. Heft.

Punkte aussieht, hat u. a. P. Ad. Chwala in seinem empfehlenswerten Buche „Die Hausseelsorge“[1]) im Kapitel „Moderne Babel“ an der Hand von Tatsachen gezeigt. Man wird dem Verfasser gerne beipflichten, wenn er am Schlusse bemerkt, daß das Großstadtelend groß, unendlich groß ist.

Die Freiheit und Ungebundenheit, deren sich der Dienstbote, der Arbeiter, die Arbeiterin 2c. in der Stadt erfreuen, leisten natürlich auch der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub. Im ländlichen Dorfe steht der Dienstbote unter einer gewissen Sittenkontrolle; er kann sich nicht so gehen lassen, wie er will; jedermann kennt ihn. Man deutet gleichsam mit dem Finger auf ihn, wenn er sich einen groben, sittlichen Verstoß zuschulden kommen läßt. In der Stadt aber, wo im allgemeinen eine laxere Moralauffassung herrscht als auf dem Lande und man sich wenig um das Tun und Treiben des anderen zu kümmern pflegt, fallen die „lästigen“ Schranken. Niemand fragt, wohin die Fabrikarbeiterin nach 6 Uhr abends oder das Dienstmädchen an den freien Sonntagnachmittagen geht und in welcher Gesellschaft es sich befindet. Kein Wunder, wenn Unschuld und Tugend nur allzubald verloren gehen!

Und dann erst das berüchtigte Nachtleben der Großstadt! Genug! Der eifrige Landseelsorger, dem das leibliche und noch mehr das geistliche Wohl der ihm Anvertrauten wahrhaft am Herzen liegt, wird wissen, was er zu tun hat: Er wird den Arbeitern und Dienstboten von der Landflucht ernst und eindringlich **abraten**, indem er sie bei gegebener Gelegenheit aufmerksam macht auf die vielen und großen Gefahren, die ihnen in der Stadt, insbesondere in der Großstadt, in Bezug auf ihre beiden höchsten Güter, Glaube und Sittlichkeit, drohen. „Es ist wirklich notwendig“, bemerkte mir gegenüber einmal ein alter Tiroler Landpfarrer, „daß man auch über die Landflucht öfter etwas sagt. Gingen da vor kurzem von meiner Gemeinde zwei sonst brave Mädchen nach Innsbruck in einen Dienst. Kaum dort angekommen, sind beide schon zum Falle gekommen.“ Wie viele Seelsorger, besonders in der Umgebung größerer Städte, könnten nicht ein Gleiches sagen? Möge man daher die jungen Leute schon beizeiten[2]) auf-

---

[1]) Verlag Laumann-Dülmen.

[2]) Seelsorger, Prediger und Vereinspräsides erlaube ich mir hier aufmerksam zu machen auf meine bei Felizian Rauch in Innsbruck erschienene Broschüre: „Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie.“ (36 S., Preis 50 h = 42 Pf.) Die Predigten behandeln die Themata: I. Die Flucht vom Lande — gar oft auch Flucht von Glaube und Frömmigkeit; II. Die Flucht vom Lande — nur zu oft auch Flucht von Tugend und Sittlichkeit. Wiederholt wurde von Rezensenten der Wunsch geäußert, es möchten doch diese Predigten in allen Landkirchen gehalten werden; der Nutzen würde nicht ausbleiben. Sie lassen sich auch verwenden zu Vorträgen in Jünglings- und Jungfrauen-, in Arbeiter- und Gesellenvereinen auf dem Lande, sowie in marianischen Kongregationen.

merksam machen auf die Gefahren des Stadtlebens! Wenn auch durch einen solchen Hinweis die Landflucht nicht immer verhindert werden kann, so hat er doch wenigstens das Gute, daß die meist noch jungen, unerfahrenen Landflüchtlinge die ihnen in der Stadt bevorstehenden Gefahren kennen lernen und so imstande sind, sich leichter vor ihnen zu schützen. Wenn dagegen gar manche so wenig widerstandsfähig sich erweisen gegen die an sie herantretenden Gefahren und Versuchungen der Stadt und oft schon in Bälde Schiffbruch leiden an Glaube und Tugend, so kommt dies sicher auch daher, **daß sie vorher nicht aufmerksam gemacht wurden auf die Gefahren.** So laufen sie dann blindlings in das Verderben hinein.

Da auf dem Lande nicht wenige oft gleich schon von der Schule weg, also noch als förmliche Kinder, in die Stadt kommen, um dort etwas zu lernen, so ist es jedenfalls sehr angezeigt, schon in der Schule auf die Gefahren hinzuweisen und ernst und eindringlich zu mahnen und zu warnen. Besser früher als zu spät!

Was viele vom Lande in die Stadt zieht, ist die übertrieben hohe Vorstellung, die sie sich vom Leben dortselbst machen. Nach ihrer Ansicht ist die Stadt der Inbegriff alles nur erdenkbaren Guten, Schönen und Begehrenswerten auf dieser buckeligen Welt, mit einem Worte, das irdische Paradies. So ziehen sie mit hochgespannten Erwartungen in die Stadt, wo es ihnen aber oft ebenso ergeht, wie dem Wüstenwanderer, dem die Fata Morgana allerlei Herrlichkeiten vorspiegelt, um sich dann, wenn er scheinbar näher gekommen, in eitel Dunst aufzulösen. So erlebt oft auch der Landflüchtling in der Stadt eine Enttäuschung nach der anderen und nicht selten ist das Ende der geträumten Herrlichkeit leibliches und geistiges Elend schlimmster Art. Es wird daher gut sein, auch hierüber die jungen Leute auf dem Lande beizeiten aufzuklären, indem man ihnen zeigt, wie so ganz verschieden oft die Wirklichkeit ist von ihren phantastischen Vorstellungen, z. B. in Bezug auf den Lohn, die Arbeit und die Arbeitszeit, die Kost, die Behandlung 2c.[1])

---

[1]) Vgl. hiezu die Broschüre: „In die Großstadt! Zwei neue Vorträge über die Landflucht." Von P. Daniel Gruber O. F. M. Druck und Verlag von Felizian Rauch in Innsbruck 1915. 37 S., Preis 50 h (42 Pf.). — Im „Allg. Tir. Anz." (Nr. 226, 1915) bemerkt P. Dom. Dietrich O. Praem. zu diesem Schriftchen: „Die zwei neuen Vorträge sind eine sehr begrüßenswerte Ergänzung zu dem früher erschienenen Büchlein des Verfassers ‚Zwei Predigten über die Landflucht'. Während dort die Gefahren des Stadtlebens für Glaube und Sitte des zugewanderten Dienstboten behandelt werden, geht der Verfasser in diesen neuen Vorträgen auf die konkreten Lebensverhältnisse ein und zeigt im Vergleich zum Landleben die oft tieftraurigen Schattenseiten des Stadtlebens für den Dienstboten und Arbeiter in Bezug auf Sonntagsruhe, Nachtruhe, Arbeit, Kost, Wohnung, Behandlung 2c. Der zweite Vortrag behandelt speziell die Lohnfrage. Ein eigenes Kapitel ist auch dem Heiraten der Landmädchen in die Stadt gewidmet, das leider so oft mit dem Verderben so vieler Mädchen an Leib und Seele endet. Die Vorträge sind ungemein

Eine solche Aufklärung dürfte wohl am besten geschehen im Vereine; aber auch in der Schule wird der Katechet manchmal Gelegenheit finden, den größeren Kindern hierüber etwas zu sagen. Man wird dabei freilich öfters auch tauben Ohren predigen. Eigensinnige und leichtsinnige Elemente, deren es auch unter den ländlichen Dienstboten genug gibt, wie die vielen und berechtigten Klagen beweisen, werden sich vielleicht um alles Mahnen, Warnen und Abraten wenig kümmern und in die Stadt ziehen, ohne die sie nun einmal nach ihrer Ansicht nicht leben können. Es gibt aber auch wieder viele gute Elemente, solche, die sich noch etwas sagen lassen. Wenn der vielfach geplagte ländliche Dienstbote merkt, daß man es aufrichtig gut mit ihm meint, dann wird das ratende, warnende und belehrende Wort auch den Weg zu seinem Herzen finden und wird er dankbar dafür sein.

Wie so mancher (und wohl auch so manche!), der (die) vom Lande in die Stadt zog und dann vielleicht schon in Bälde unterging in ihrem Trubel und Treiben, mag sich in einer Stunde des Jammers und der Verzweiflung schon gedacht haben: **„O, wäre doch jemand gewesen, der mich, das junge, unerfahrene Landkind, gewarnt, mich aufmerksam gemacht hätte auf die Gefahren und die bitteren Enttäuschungen der Großstadt! Vielleicht wäre es nicht so weit mit mir gekommen!“** Lautet das nicht zugleich wie eine Anklage? Ist da nicht Wichtiges, Folgenschweres verabsäumt worden? Hätten nicht Tausende und Tausende gerettet werden können, wenn sie von berufener Seite rechtzeitig wären belehrt, gewarnt, gemahnt worden?

Eine solche Aufklärung und Belehrung sollte heutzutage, wo selbst von den entlegensten Tälern alljährlich Dienstboten in die größeren Städte ziehen, in allen Landpfarreien stattfinden. Und wenn dadurch auch nur das eine oder andere unerfahrene Landkind vor dem Verderben bewahrt würde, so wäre das, glaube ich, kein zu geringer Lohn für die aufgewendete Mühe.

Auch mehr **Aufklärung über die Sozialdemokratie** wäre auf dem Lande sehr notwendig. Gerade auf die ländlichen Arbeiter hat die sozialistische Partei es ganz besonders abgesehen und sie weiß recht gut warum. Die Erfahrung hat sie nämlich belehrt, daß gerade diese von ihr gekaperten Arbeiter ihre eifrigsten Anhänger werden, die mit ihr durch dick und dünn gehen. Gibt es irgendwo einen

---

reichhaltig, in leicht verständlicher Sprache, mit vielen Beispielen belegt und darum vorzüglich geeignet, den falschen Zauber gründlich zu zerstören, der leider so viele vom Lande zum Verderben in die Stadt lockt. Seelsorger und Vereinspräsides auf dem Lande haben in diesen Vorträgen ein ungemein praktisches Material.“ — „. . . Jedem Vereinsredner, auch dem Katecheten am Lande, ist das Büchlein zwecks Belehrung der austretenden Kinder sehr zu empfehlen.“ („Christl.-pädag. Bl.“, Nr. 6, 1915.)

sozialistischen Rummel, dann sind gewiß diese die ärgsten Krakeeler, wie sie sich auch am meisten durch ihre Abneigung gegen die „Pfaffen" hervortun. Sie sind also die Janitscharen, die Kerntruppen der Partei.

Kommt der junge, unerfahrene Landarbeiter in die Stadt, so steht die Sozialdemokratie zu seinem Empfang schon bereit. Man ladet ihn ein, an den Parteiversammlungen teilzunehmen, sozialistische Zeitungen und Flugblätter werden ihm geschickt in die Hände gespielt, auch durch längere Zeit gratis zugesendet, damit er darauf abonnieren soll u. s. w. Wenn es nun tatsächlich den „Genossen" gelingt, leider einen sehr großen Teil der vom Lande zugereisten Arbeiter für sich zu gewinnen, ist das wirklich nur ihrer rührigen Agitation allein zuzuschreiben und nicht auch der Unkenntnis vieler katholischer Arbeiter bezüglich des Wesens und der Ziele der Sozialdemokratie? Eben weil so viele die wahre Sozialdemokratie nicht kennen, lassen sie sich vom erstbesten Agitator einfangen und wird der ländliche Arbeiter, der früher ein guter Katholik und ein braver Kamerad war, schon in Bälde ein haßerfüllter, roter Fanatiker.

Da die Sozialdemokraten diese Arbeiter auf alle mögliche Weise zum Anschluß an die sogenannten freien sozialistischen Gewerkschaften zu bewegen suchen, so soll dem entgegengearbeitet werden dadurch, daß schon den Arbeitern auf dem Lande der Unterschied zwischen den genannten und den christlichen Gewerkschaften, wie sie in Deutschland bestehen, klar gemacht werde. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Aufklärung zuerst von unserer Seite erfolge. Wer zuerst kommt, der gewinnt. „Man frage einmal die jugendlichen Wanderarbeiter, warum sie z. B. in die freien Gewerkschaften eingetreten sind, und man wird fast jedesmal die Antwort hören: ‚Die sind zuerst zu mir gekommen, haben mir ihre Organisation in den schönsten Farben dargestellt, nun bin ich drin, jetzt gehe ich auch auf keinen Fall wieder heraus.' Und gerade solche Arbeiter werden die besten sozialdemokratischen Agitatoren, sowohl dort, wo sie in Arbeit sind, wie auch nicht minder in ihrer Heimat." („Fürsorge f. d. Abwanderer v. Lande", 2. Aufl., S. 10.)

Um die noch gläubigen Arbeiter leichter vom Beitritt zur sozialdemokratischen Partei abzuhalten, wird es gut sein, dann und wann auch hinzuweisen auf die feindselige Stellung, die diese Partei gegenüber der christlichen Religion und der katholischen im besonderen einnimmt, weswegen ein gläubiger Katholik nicht zugleich auch Sozialdemokrat sein kann.[1])

---

[1]) Material zu diesem Thema bieten u. a.: „Sozialdemokratie und Religion" von Dr Franz Meffert, 128 S., 50 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1912. — Ferner die im gleichen Verlage erschienenen apologetischen Flugblätter: „Sind die Sozialdemokraten religionsfeindlich?"; „Die Kronzeugen der religionsfeindlichen Sozialdemokratie"; „Der entlarvte sozialdemokratische Programmsatz: ‚Religion ist Privatsache'"; „Kann ein Katholik Sozialdemokrat sein?" — Das gleiche Thema wird auch behandelt in meiner Broschüre:

Rechtzeitige Belehrung und Aufklärung über das, was die Sozialdemokratie ist und was sie will, ist auch schon aus dem Grunde notwendig, weil diese in den letzteren Jahren angefangen hat, für ihre Ideen auch auf dem flachen Lande eine starke Propaganda zu entfalten, und eifrig bemüht ist, die ländliche Arbeiterschaft für sich zu gewinnen und nach sozialistischem Muster zu organisieren, was ihr in manchen Gegenden schon mit ziemlichem Erfolge geglückt ist.[1]) Besonders sind jene Gemeinden, die in der Nähe der Städte, Märkte und Industrieorte liegen, zum Tummelplatz ihrer intensiven Wühlarbeit geworden. Aufklärung tut also dringend not, bevor es zu spät ist.

Hier könnte füglich auch die Frage erörtert werden, wo die Aufklärung geschehen soll: im Vereinslokal oder auch in der Kirche? Sie kann unbedenklich in der Kirche dort geschehen, wo es noch keine oder nur vereinzelte Sozialisten gibt. „Größere Vorsicht jedoch ist geboten an Orten, in denen sich solche in größerer Zahl bereits befinden, welche indes am Gottesdienste noch teilnehmen, auch die Sakramente empfangen und die letzten Ziele des Sozialismus entweder nicht kennen oder wenigstens nicht billigen. Es wäre unklug, derlei Männer durch schroffe Bekämpfung vielleicht aus dem Gotteshause zu vertreiben. Mehr Erfolg dürfte die gelegentliche private Belehrung (in Wort und Schriften) haben. Wohl aber dürfte kein Hindernis bestehen, an solchen Orten in der Christenlehre direkt vom Sozialismus zu reden und davor zu warnen, selbstverständlich ohne Unrichtigkeiten und Uebertreibungen und stets liebevoll und mit Klugheit, um nicht etwaige sozialistische Lehrmeister oder Väter der Christenlehrpflichtigen zu verletzen oder gar den Gehorsam und die Ehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte und Eltern zu erschüttern." (Dr M. Heimbucher: „Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters", 4. Aufl., S. 192—193). Der geeignetste Ort zur Aufklärung und Belehrung dürfte immer das Vereinslokal sein; dort soll sie aber auch fleißig geschehen.

„Ein überaus wichtiges Mittel, um die Jugend mit ihrem Sinnen und Denken an ihre ländliche Heimat zu ketten, wäre auch eine geregelte und ordentliche **Jugendpflege**. In wie vielen Gemeinden ist aber heute die schulentlassene Jugend sich selbst überlassen! Wenn sie sich vergnügen will, so bleibt ihr nichts als Wirtshaus, Kartenspielen, Kegelbahn und hin und wieder eine Tanzunterhaltung. Für die Pflege edlerer Bestrebungen, für Geistes- und Herzensbildung wird so gut wie nichts getan. Da ist

---

„Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie." Reichlicher und gut verwendbarer Stoff zu diesem Thema findet sich auch im Buche von F. X. Wetzel: „Die falschen Propheten", 200 S., Verlag der St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt.

[1]) So hat es z. B. der sozialdemokratische Land- und Forstarbeiterverband in Deutschland in der kurzen Zeit seines Bestehens schon auf 18.000 Mitglieder gebracht. (Westd. Arbeiterztg., Nr. 23, 1914.)

es dann leicht erklärlich, daß die Jugend nicht widerstandsfähig ist gegen die Lockungen des Stadtlebens und daß sie sich wegsehnt von dem Lande, das für sie so wenig Anregung bietet. Wie notwendig wäre es daher, überall Jugendvereinigungen zu begründen.[1]) Die müßten den jungen Leuten Möglichkeit bieten zur Entfaltung jugendlichen Frohsinns und jugendlicher Kraft, Ziel und Richtung geben für ihr Denken und Streben, Anregung für Geist und Herz. Gewöhnlich aber hält man so einen Jugendverein für eine recht überflüssige Sache, für ein Privatvergnügen des Herrn Pfarrers oder des Herrn Kooperators. Daß die Bauernschaft selbst, die Gemeinde als solche sich die Sache angelegen sein lassen soll, auf den Gedanken kommt man nicht. Wie will man aber in der heutigen Zeit die Jugend dem Lande erhalten, wenn man sie nicht mit tausend Fäden festbindet an die ländliche Heimat und wenn man sie in den Jahren der Entwicklung sich selbst überläßt? Ja, Schule und Gemeinde, Eltern und Seelsorger müßten da einig zusammenwirken; und sie hätten ein reiches Tätigkeitsfeld, wenn sie alles tun wollten, um der Jugend Heimatsinn und Standesbewußtsein ins Herz zu pflanzen, ihr den Sinn für rechte Lebensauffassung zu erschließen. Damit würde aber auch der Landflucht nachdrücklich entgegengearbeitet."[2])

Wenn die jungen Leute auf dem Lande eine geregelte Pflege finden, besonders eine religiös-sittliche, wenn sie merken, daß der Seelsorger, der Vereinspräses, sich um sie annimmt und nur ihr Bestes will, dann werden sie auch lieber der ländlichen Heimat treu bleiben und nicht so schnell der Versuchung nachgeben, in die Stadt zu ziehen, wo es leider so vielen aus ihnen ergeht wie dem verlorenen Sohne in der Fremde und oft noch schlimmer, indem gar mancher nicht mehr heimfindet in das Vaterhaus. Darum gründe man fleißig Jugendvereine, Jugendhorte, Burschenvereine, Arbeiter-, Gesellen-, Jungfrauenvereine, beziehungsweise solche Kongregationen und lasse ihnen eine sorgfältige Pflege angedeihen. Jeder gut geleitete Verein, jede gut gepflegte Kongregation ist zugleich ein starker Damm wider die Landflucht. In ihnen sollen die jungen Leute auch ausgerüstet und gestählt werden zum Kampfe, den sie später, wenn sie vielleicht doch in die Stadt oder in einen

[1]) Einschlägige Literatur: „Jugendfürsorge und Jugendvereine." Von Dr Aug. Pieper. Ein Handbuch, herausgegeben unter Mitwirkung von Vereinspräsides. 2. Aufl., 406 S., Preis 3 M. Volksvereinsverlag M.-Gladbach. — Vgl. auch die Brosch. „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", S. 20--24. (2. Aufl., Preis 60 Pf. Verlag ebendaselbst.) — Dr B. Jauch: „Moderne Jugendpflege." Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. 2. Aufl. 300 S., Preis 3.80 M. Verlag Herder-Freiburg i. Br. 1915.

[2]) Im Art. „Landflucht und Leutenot" der Zeitschrift „Der Volksbund", Heft 1, 1913.

Fabrikort ziehen, gegen Unglauben und Sittenlosigkeit werden zu bestehen haben.

So lange sie sich in ihrem ländlichen Dorfe aufhalten, können sie ungestört ihre religiösen Pflichten erfüllen, von Angriffen und Einwürfen gegen den Glauben, von Hohn und Spott auf die Religion hören sie dort nichts. Das wird aber mit einem Male anders, wenn sie in die Stadt oder in die Fabrik kommen. Dort treffen sie häufig mit Leuten zusammen, die, selber schon längst bar jeder Religion, darauf ausgehen, auch andere um ihre Religion zu bringen und sich lustig machen über die Einfalt vom Lande, die noch so dumm ist, das zu glauben, was die „Pfaffen“ sagen. Die verschiedensten Einwürfe gegen den katholischen Glauben bekommen sie da zu hören — Einwürfe, gegen die sie sich entweder gar nicht oder nur schwach verteidigen können, weil sie ihnen eben bisher unbekannt waren — Einwürfe, die, weil nicht selten vorgebracht in scheinbar wissenschaftlicher Form, geeignet sind, die religiöse Ueberzeugung zu erschüttern oder vollends zu untergraben. So gehen unzählige junge Leute aus gut katholischen Gemeinden für den Glauben und die Kirche verloren. Wie notwendig erweist sich also da eine **religiös-apologetische** Schulung! Die gewöhnlichen Religionskenntnisse, wie sie in der Schule beigebracht werden, reichen inmitten einer ungläubigen Umgebung oft nicht mehr aus, besonders wenn sie von Anfang an schwach fundiert sind. Es ist darum notwendig, daß schon die Kinder mit den wichtigsten Angriffen gegen den heiligen Glauben bekannt gemacht und zugleich belehrt werden, wie dieselben zurückzuweisen sind. Dieser apologetische Unterricht, der wenigstens in den Schulen jener Gemeinden erteilt werden soll, wo alljährlich junge Leute in größerer Zahl der Stadt zuwandern, finde dann seine Fortsetzung in der Predigt und Christenlehre, sowie auch in den Vereinsvorträgen.[1]) Ich glaube, daß in den letzteren das apologetische Moment bisher nicht immer jene Berücksichtigung gefunden hat, die es gemäß seiner Bedeutung in unserer glaubensfeindlichen Zeit verdiente. Möchte es in Zukunft diesbezüglich besser werden!

Durch passende Vorträge im Vereine sollen dann den jungen Leuten auch vor Augen geführt werden die Seele und Leib schwer schädigenden Folgen der Unsittlichkeit, die in den größeren Städten immer mehr in erschreckender Weise um sich greift; desgleichen auch die traurigen Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses, der wieder

---

[1]) Material hiezu bietet: „Gesammelte apologetische Volksbibliothek.“ Erster Band, 484 S., Preis geb. 2.40 M. Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1910. — Dreißig Nummern der apologetischen Volksbibliothek, die bisher erschienen sind, wurden hier in einem Bande gesammelt herausgegeben. Apologetisches Material in sehr populärer Form bieten ab und zu auch die Hefte des „Volksbund“ (Zentralstelle des Kathol. Volksbundes in Wien, I., Predigergasse 5).

nur zu oft zur Unsittlichkeit führt. Endlich sollen sie auch gewarnt werden vor der schlechten, insbesondere aber vor der sozialdemokratischen Presse, die unter den vom Lande Zugereisten soviel Unheil anrichtet.

Soll die Jugend dem Lande möglichst erhalten bleiben, dann muß auch gesorgt werden dafür, daß es ihr nicht **an der nötigen Erholung und Freude fehle.** Die Jugend und insbesondere die moderne, auch die auf dem Lande nicht ausgenommen, will nun einmal Geselligkeit und Unterhaltung, und da hilft auch alles Schimpfen und Poltern, alles Klagen und Jammern nichts, daß unsere jungen Leute so vergnügungssüchtig sind. Der Drang nach Unterhaltung ist einmal da und läßt sich auch nicht mit Gewalt aus dem jugendlichen Herzen heraus reißen. Es bleibt nichts anderes übrig, als ihm Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß er wenigstens nicht in gefährliche Bahnen ablenke. Es wird also der Seelsorger, der Vereins- oder Kongregationspräses darauf bedacht sein müssen, daß auch die Freude zu ihrem Rechte komme. Es ist ein wahres Wort, das F. Hitze im „Arbeiterwohl" (1897) ausspricht: „Nicht durch Räsonieren über die Zuchtlosigkeit, über Luxus und Vergnügungssucht der Jugend, über die Verkommenheit der Welt wird die Landjugend den Städten und der Industrie fern gehalten und zufrieden gemacht, sondern allein dadurch, daß wir auch der Landjugend ihren berechtigten Teil an der Jugendfreude und Jugendlust gönnen, daß wir sie lehren, in Gottes freier Natur, in veredelnder Geselligkeit und Unterhaltung, auch in geistiger Beschäftigung und Anregung sich zu unterhalten und zu erholen. Auch die Landjugend muß in Vereinen gesammelt werden: zu Erholung und Spiel, aber auch zu geistiger Anregung und Erziehung."

Gewiß, Unterhaltung und Erholung muß sein, damit den jungen Burschen und Mädchen der Aufenthalt auf dem Lande nicht öde und langweilig wird und sie sich nicht nach der Stadt sehnen, wo es ja zwar Vergnügungen und Freuden in Menge gibt, aber oft welcher Art! Daher biete man den jungen Leuten des öfteren eine Gelegenheit, sich anständig zu erheitern, und zwar so, wie es der ländlichen Eigenart entspricht. „Die Pflege der Geselligkeit", sagt Pfarrer O. Kozlik in einem Artikel über die Landflucht in der ‚Katholischen Kirchenzeitung', „von der städtischen Schablone ablenken, die ländlichen Feste dem Dorfcharakter mehr anpassen, aus den Jugendvereins-Theateraufführungen Stücke, die nur für das Stadtmilieu passen, verbannen und echte urwüchsige Dorfstücke, alte Dorfpoesie aus dem Schachte der Vergessenheit hervorholen, das Dorflied, Dorfdichter, die Dorftracht, Dorfbräuche, dörfliche Dialektdichtungen, die Schönheit unserer Dörfer und der heimatlichen Landschaften, die dörfliche Bauart verschiedener Länder und Völker dem Landvolke in Lichtbildervorträgen, bei Vereinsversammlungen bekannt machen, empfehlen, erklären, produzieren — das wäre ein weiterer wertvoller und kein

unbedeutender Schritt nach vorwärts in der Eindämmung der Landflucht. So wird das Standesbewußtsein, die Liebe zu dörflicher Eigenart, ein edler Stolz auf jahrhundertelange Tradition ohne aufdringliche Tendenz, ohne Spitze gegen andere Stände, ohne Gefahr der Klassenhaßschürerei im Landbewohner wachgerufen und wacherhalten" (a. a. O., Jahrg. 1915, Nr. 14, S. 162).

Aber nicht bloß die Freude, auch die **Liebe zur ländlichen Heimat** sollte mehr gepflegt werden, die, wie die immer mehr zunehmende Abwanderung vom Lande beweist, leider bei vielen im Schwinden begriffen ist. Das Land hat für sie keinen Reiz, keine Anziehungskraft mehr. Daher zeige man den jungen Leuten, daß es nicht bloß in der Stadt, sondern auch auf dem Lande draußen schön und doppelt schön ist dort, wo es zugleich heimatlicher Boden ist, wie der Dichter singt:

„Kein schöner' Land als Heimat
Und meine Heimat nur,
Wie blüht der Baum so anders!
Wie anders Wies' und Flur!"

(Hoffmann v. Fallersleben.)

In seinem Buche „Der moderne Heilige" meint Dr K. Wilk, daß unserer Zeit nicht wenig geholfen sein würde, wenn sie ein wenig mehr von der Freude des heiligen Franziskus an der Natur und besonders von seinem Verständnis und seiner Vorliebe für die ländliche Natur besäße. Wenn auch, sagt er, die Gründe für die Landflucht von heute in erster Linie wirtschaftliche sind, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß für den krankhaften Zug nach der Stadt auch die Verständnislosigkeit für die Naturschönheiten der ländlichen Heimat mitverantwortlich zu machen ist. Ueberall will man sein Interesse für die Schönheit der Natur bekunden, nur nicht in der Heimat. Hier hat die Schule eine wichtige Aufgabe zu erfüllen und sie wird sie erfüllen, wenn sie darauf ausgeht, in einer ihr geeignet erscheinenden Weise ihren Schülern das Land und die Naturschönheiten des Landes heimisch zu machen. Das ist dann eine gesunde Pädagogik, das wird dem Kinde die ländliche Heimat lieb und teuer machen, und wenn in späteren Jahren einmal die Jungfrau oder der Jüngling doch der Heimat Lebewohl sagen muß, dann wird es nur mit schwerem Herzen geschehen, es wird ihnen ähnlich ergehen, wie es dem Naturfreund aus Assisi beim Abschied von seinem geliebten Alvernerberge ergangen ist (a. a. O., S. 122 ff.).

Bei der Schilderung der Schönheit der ländlichen Heimat kann zugleich auch hingewiesen werden auf die mannigfachen Vorteile, die das Leben, beziehungsweise der Dienst auf dem Lande gegenüber dem in der Stadt bietet. Was nicht wenige Dienstboten und Arbeiter vom Lande in die Stadt lockt, das sind die vermeintlichen großen Vorteile, die sie sich dort erhoffen: weniger Arbeit und höherer

Verdienst. „Man braucht sich nicht soviel zu plagen", heißt es, „und verdient sich mehr." Vielleicht wird aber manchen die Sehnsucht nach der Stadt vergehen, wenn man sie hineinschauen läßt in die Fabriken mit ihren rauchigen, dumpfen Werkstätten, wo die weißen Sklaven der Maschine arbeiten müssen von der Frühe bis zum Abend. Auch der Dienst bei den städtischen Herrschaften ist weitaus nicht immer so angenehm, als sich ihn die Phantasie des bäuerlichen Dienstboten gern ausmalt. Mag die Bauernarbeit oft ihre Beschwerden haben, wenigstens ist sie gesünder und abwechslungsreicher als die monotone Fabrikarbeit.[1])

Ein großer Vorteil, auf den hinzuweisen nicht unterlassen werden soll, ist die **Sonntagsruhe.** Hat der Dienstbote unter der Woche angestrengt gearbeitet, so hat er doch wenigstens den Sonn- und Feiertag, an dem er sich ausrasten und stärken kann an Seele und Leib. Diese Wohltat haben aber viele Dienstboten und Arbeiter in der Stadt nicht, wo oft ein Tag wie der andere ist. Bei gewissen Berufszweigen gibt es überhaupt keinen Sonn- und Feiertag, da gibt es nur „Diensttage", weil eben jeden Tag Dienst gemacht werden muß.

Sonntagsruhe bedeutet aber nicht immer auch Sonntagsheiligung, und gerade die leider auch auf dem Lande immer mehr zunehmende Sonntagsentheiligung ist nach der Ansicht christlicher Soziologen auch eine Mitursache der Landflucht. „Ich habe", so sagt M. Fuß in seinem Buche ‚Die Landflucht',[2]) „die Ueberzeugung, daß die Sonntagsentheiligung gar manches mit der Landflucht zu tun hat. Vor allem muß jeder die eigentümliche Tatsache zugestehen, daß die Landflucht größer ist in den Ländern, wo das religiöse Leben erkaltet ist, als in den Ländern, wo das Volk gläubig ist und seine Religion noch praktisch betätigt. Ein ganz unwiderlegliches Beispiel hiefür bietet Belgien. Dort zeigen die treu katholischen Flämen ein bedeutend stärkeres Festhalten an der heimischen Scholle als die von Atheismus und Sozialismus verseuchten Wallonen.

Nicht als ob es sich mit der Heiligung des Sonntags um einen alten Brauch handelte, an dem das Landvolk innig hängt, und das Schwinden liebgewordener Bräuche auch eine Ursache der Abwanderung vom Lande sei. Der Grund liegt tiefer. Das Landleben ist ein Opferleben, darüber herrscht gar kein Zweifel, und darum braucht

---

[1]) Wie es mit dem höheren Lohn und den Ersparnissen in der Stadt oft bestellt ist, siehe Gruber: „In die Großstadt!", S. 25—29.

[2]) Dieses Buch, das eine sehr fleißige und gründliche Arbeit ist und wohl auch das erste sein dürfte, das die Ursachen, die Wirkungen und die Bekämpfung der Landflucht zusammenhängend behandelt, ist sehr geeignet, das Interesse und Verständnis für die Landflucht zu fördern und so nicht wenig zur Lösung dieses schwierigen Problems beizutragen. Es verdient daher seitens aller jener, denen an einer gesunden, kraftvollen Landwirtschaft etwas gelegen ist, also auch seitens des Landklerus, alle Beachtung. (Verlag „Tyrolia" in Innsbruck, 147 Textseiten, Preis brosch. K 3.40, geb. K 4.40.)

es auch Charaktere. Die Landleute brauchen nicht abgeschliffen zu sein wie ein Salonmensch, aber aufrechte Frauen und Männer müssen sie sein, die keine Arbeit scheuen und unverdrossen dem harten Tagewerk nachgehen. Wenn nun der Landmann keinen hat, der ihm Stärke gibt und Rückgrat verleiht, der seinen Charakter bildet, so kann es nicht gut gehen. Dieses Rückgrat verleiht ihm nur die Religion. Ein rechter Christ tut auch in religiöser Beziehung seine Pflicht und kommt damit über manche Schwierigkeit leichter hinweg als einer, der über den Rosenkranz spottet und die Predigt verlacht. Religion muß aber betätigt werden, sonst hat sie keinen Wert und dazu gehört eben auch die Sonntagsheiligung."

Im Gotteshause und im öfteren Empfange der heiligen Sakramente muß sich der geplagte Arbeiter wieder die nötige geistige Kraft holen für die Opfer und Beschwerden der kommenden Arbeitstage. Nimmt es nun der bäuerliche Dienstbote mit der Sonntagsheiligung nicht genau, so wird er dann die Last seines Berufes doppelt fühlen. Je schwerer er am Sonntag den Weg in die Kirche findet, um so leichter findet er ihn in die Stadt. Diese Beobachtung wird man oft machen können. Es sollte also auch schon aus diesem Grunde der Landseelsorger bei seinen Pfarrkindern auf die Heilighaltung des Sonntags dringen und deshalb insbesondere auch den Dienstgebern recht ans Herz legen, ihren Untergebenen diesbezüglich mit bestem Beispiele voranzugehen.

Was unserer Landbevölkerung besonders nottut, das ist wieder **mehr Achtung vor ihrem Stande.** Nicht wenige Knechte und Mägde kehren dem Lande deshalb den Rücken, weil ihnen die Bauernarbeit zu gering ist; sie möchten gern etwas „Besseres" werden. Nachdem übrigens in unserer Zeit auch viele Landwirte sich des alten, ehrlichen Namens „Bauer" schämen und sich lieber „Gutsbesitzer" oder, was noch vornehmer klingt, „Oekonom" titulieren lassen, so ist es nicht allzu stark zu verwundern, wenn auch der bäuerliche Dienstbote anfängt, sich seines Standes und seiner Beschäftigung zu schämen und höher hinaus will. Jeder städtische Dienst, und mag er an sich noch so ordinär sein, dünkt ihm höher als der bäuerliche, wobei freilich auch die Scheu vor schwerer Arbeit mitbestimmend sein mag.

Es sollte daher bei der Predigt oder auch gelegentlich eines Vereins- oder Kongregationsvortrages manchmal hingewiesen werden darauf, daß auch der bäuerliche, beziehungsweise der Dienstbotenstand ein ehrenwerter, notwendiger und verdienstlicher Stand, und Bauernarbeit verrichten keine Schande sei.

Vielleicht wird auch der dienende Stand seitens mancher Seelsorger etwas zu wenig berücksichtigt, woraus sich dann bei den Dienstboten leicht die falsche Ansicht bildet, der Herr Pfarrer mag die Dienstboten nicht oder sie seien ihm zu minder und nur die Bauern

gelten etwas. Darum dürfte es gut sein, wenn der Seelsorger ab und zu auch den Dienstbotenstand hervorheben und rühmlich erwähnen würde, indem er u. a. auch hinweist auf die großen Heiligen, die aus diesem Stande schon hervorgegangen sind und seinen höchsten Ruhm und seine schönste Zierde bilden. Solch ein Lob aus dem Munde des Seelsorgers tut den Dienstboten wohl und sie werden dann in der Folge auch mehr Achtung vor ihrem Stande bekommen. Und noch etwas sollten sie bekommen: **mehr Interesse und Freude an ihrem Berufe.** Der Mangel daran ist auch eine gar häufige Ursache, weswegen so viele von der Bauernarbeit nichts mehr wissen wollen und sich um einen anderen Beruf umsehen. Selbst viele Bauerssöhne und Bauerstöchter wollen nicht mehr auf dem Lande bleiben. Ein Beispiel! Im Jünglingsvereine eines Bauerndörfleins in der Schweiz hielt ein Mitglied des Volksvereines einen belehrenden Vortrag. Bei diesem Anlaß ließ er auch eine Liste herumgehen, auf welcher die jungen Leute ihren künftigen Beruf bezeichnen sollten. Und siehe da, von 54 anwesenden Bauernsöhnen entschieden sich bloß ihrer drei für den bäuerlichen Beruf![1]) Man sieht daraus, daß in der jüngeren Generation auf dem Lande vielfach keine Lust und auch kein Verständnis mehr für die Landwirtschaft vorhanden ist. Lieber geht man in die Stadt, und wenn es einem dort auch noch so schlecht ergeht, es dünkt immer noch besser, als auf dem Lande bleiben und bäuerliche Arbeit verrichten.

Woher aber dieser bedauernswerte Mangel an Interesse und Verständnis? Emanuel Labat behauptete vor einigen Jahren in der „Revue des deux mondes“, die Hauptschuld an der Erscheinung, daß die heranwachsende Generation so wenig Liebe zum bäuerlichen Berufe zeige, trage die Volksschule.[2]) Die Landvolksschulen müssen sich dem Bauernstande mehr anpassen, in Frankreich tauge der Landschulunterricht überhaupt nichts. Und tatsächlich muß die landwirtschaftliche Bildung schon in der Volksschule anfangen. Ein Lehrer sagt selber: „Unsere Schule verfeinert die Kinder zu sehr, so daß sie für die landwirtschaftliche Arbeit keine Neigung mehr haben.“ (Merth Bernhard, „Oesterreichische pädagogische Warte“ 1908, S. 34.) Zudem kommen in den Büchern fast lauter städtische Lesestücke und Rechenübungen vor und auch die Lehrer werden in den Seminarien und Pädagogien alle über einen Leisten geschlagen; man sollte die jungen Lehrer doch auch auf solche Dinge hinweisen, damit sie es verstehen, die Jugend an das Land zu fesseln. Eine Wählerversammlung, die vor einigen Jahren in Milland bei Brixen abgehalten wurde, forderte, daß der Lehrplan für ländliche Volksschulen abgeändert werde, da die Landkinder heutzutage alles Erdenkliche lernten, nur keine Silbe von der Landwirt-

[1]) Aus der Broschüre: „Soziale Aufgaben auf dem Lande“ von Dr A. Hättenschwiller, S. 12. Verlag von Räber & Co., Luzern, 1915.
[2]) Vgl. M. Fuß, „Die Landflucht“, S. 112.

schaft. Um so mehr sollte dann wenigstens von berufener Seite getrachtet werden, der schulentlassenen Jugend einiges Verständnis für die Landwirtschaft beizubringen. Leider ist auch hierin bisher nur wenig geschehen, und doch gäbe es sicherlich nicht wenige Bauernburschen, besonders solche, die etwas intelligenter sind, die für eine derartige Belehrung Interesse hätten und dankbar dafür wären. Und wäre es denn nicht auch nützlicher, wenn sie öfters etwas hörten, was ihren Beruf angeht, als am Sonn- und Feiertag stundenlang in der rauchigen Dorfschenke zu sitzen und das Geld zu vertrinken und dabei vielleicht auch schmutzige und zweideutige Reden zu führen? Könnte da nicht auch der Seelsorger, der geistliche Vereinspräses etwas tun? Gerade im Vereine, z. B. im Jugendvereine, im Jugendhort, im Burschenvereine u. s. w. wäre die beste Gelegenheit. Da könnten landwirtschaftliche Fragen, Einrichtungen, moderne Errungenschaften u. dgl. behandelt werden, Aufklärungen gegeben, Nützliches und der Landwirtschaft Schädliches besprochen werden. Varietas delectat! Also manchmal auch etwas Landwirtschaftliches! Und wenn auch in einer Landgemeinde kein Verein bestände, so könnte trotzdem der Seelsorger in dieser Hinsicht manches tun. Er braucht die Sache nur recht anzufassen, wie z B. jener praktische Landpfarrer, von dem die Broschüre: „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande" berichtet. Dieser lud bald nach der Schulentlassung am Sonntage von der Kanzel sämtliche Jugendliche vom 14. bis 20. Lebensjahre ein, sich kurz nach der Nachmittagsandacht vor dem Pfarrhause zu versammeln. Er beabsichtige mit ihnen einen interessanten Ausflug zu veranstalten. Selbstverständlich war das gesamte junge Volk zur bestimmten Zeit zur Stelle. Alle waren in gespannter Erwartung, was ihnen geboten werde. In losen Gruppen zog man zu einer naheliegenden Waldhöhe, von der sich eine weite Aussicht darbot. Nach kurzer Rast unter den schattigen Bäumen erklärte der Geistliche, was die Aussicht darbot: die Gebirgsformation, die Wasserläufe, was jene Ruinen zu bedeuten haben, wann die neue Stadt gegründet worden sei, welche Bedeutung sie für den Kreis habe als Mittelpunkt der Verwaltung, des Verkehres u. s. w. Er wies auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und seiner Hölzer hin und schloß mit einer kurzen Erwähnung der Geschichte seiner Heimat. Alles war den jungen Leuten interessant und neu. Vor allem aber imponierte ihnen, daß sie den Geistlichen jetzt so ganz anders und menschlich näher mit sich verkehren sahen; sie fühlten sich ihm auf einmal näher gerückt und ihn ihres Vertrauens noch werter. Befriedigt zog man heim und keiner hätte in anderer Weise den Sonntagnachmittag interessanter verbringen können. Beim Abschied wurde fast allgemein an den Pfarrer die Frage gerichtet: „Wann können wir wieder einmal zusammen einen solchen angenehmen Sonntagnachmittag verleben?" Dieser antwortete: „Wenn es euch gefallen hat, lade ich euch nächstens wieder einmal ein", worauf ihm entgegenschallte: „Aber nur

recht bald!“ Zwei Sonntage gingen dahin, und die meisten jungen Leute langweilten sich fühlbar. Am drittfolgenden Sonntage lud der Geistliche wiederum die jungen Leute ein, diesmal auf den Abend in den Saal eines Gasthauses. Er hielt einen Vortrag über die Reise durch die Schweiz, den er durch Lichtbilder erläuterte. Nach Schluß des Vortrages blieb er mit den jungen Leuten noch eine halbe Stunde zusammen, empfahl ihnen die Benutzung der Borromäus-Bibliothek, in der sie u. a. auch eine Reihe Bücher über Länder- und Völkerkunde finden würden. Das Interesse für diese Dinge war geweckt und am folgenden Sonntag fanden sich die meisten jungen Leute ein, um ein Buch aus der Borromäus-Bibliothek zu entleihen.

So ließ er wenigstens alle zwei bis drei Sonntage eine freie Zusammenkunft folgen. Bald wurde ein apologetischer oder sozialer Vortrag gehalten, dessen Inhalt nachher durch Fragen und Antworten erläutert wurde; bald wurde ein Ausflug oder ein Spiel veranstaltet; oder er legte eine Reihe Kunstwartbilder auf, die er kurz erklärte und dann auf den Tischen zum Beschauen ausbreitete. Stets folgte eine ungezwungene gesellige Unterhaltung, während welcher der Geistliche Gelegenheit nahm, mit einzelnen Mitgliedern ein Gespräch anzuknüpfen, sich nach ihrer Beschäftigung, Lektüre zu erkundigen. Er regte bald die Benutzung einer Jugendsparkasse an, welche der örtlichen Darlehenskasse angeschlossen wurde. Die Borromäus-Bibliothek wurde durch Jugendzeitschriften erweitert.

Am Schlusse des Jahres konnte er eine leerstehende kleine Wohnung um billigen Preis mieten, deren einzelne Zimmer er als Lesezimmer, Spielzimmer u. s. w. herrichtete. Dort fanden die jungen Leute während des Sonntagnachmittags Gelegenheit, sich zu unterhalten. Bilder, die aus Zeitschriften ausgeschnitten waren, ebensolche aus einem landwirtschaftlichen Fachblatt entnommen, waren ohne Rahmen mit Zeichenstiften an die Wand geheftet. Den schönsten Schmuck bildeten die billigen Kunstwartbilder (Verlag von G. Callwey, München, Preis je 25 Pf. in Umschlag, der eine Erläuterung des jeweiligen Bildes bietet). Jedes neuangeheftete Bild, das von Zeit zu Zeit gewechselt wurde, erläuterte der Geistliche vorher und man sah dann die jungen Leute immer wieder die Bilder betrachten und sich über den Inhalt aussprechen. Die der landwirtschaftlichen Fachzeitschrift entnommenen Bilder, welche Viehrassen, verschiedene Getreidepflanzen, landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen darstellten, erregten besonderes Interesse und veranlaßten die jungen Leute, Fachzeitschriften und landwirtschaftliche Fachblätter zu lesen. Ein Dutzend strebsamere junge Leute, die wiederholt ihren priesterlichen Freund über dies und das um nähere Auskunft gebeten hatten, begrüßten lebhaft den Vorschlag, alle 14 Tage an einem Wochenabende sich zu einem Unterrichtskursus zu versammeln, in dem apologetische, soziale und staatsbürgerliche Fragen behandelt wurden. Bald wurden dessen

Teilnehmer die besten Stützen des Pfarrers in der Leitung des später gegründeten Jugendvereines (a. a. O., S. 24 bis 25).

Dieser eifrige und kluge Landseelsorger verstand es also, wie man sieht, mit der männlichen Dorfjugend gut umzugehen und ihr Interesse für ihren Beruf einzuflößen. Es zeigt dieses Beispiel aber auch, welcher Begeisterung für die gute Sache und welchen Verständnisses für die Fragen und Angelegenheiten ihres Standes oft die Burschen fähig sind, denen mancher Seelsorger wohl wegen ihres oft jugendlichen Ungestümes mit fast ängstlicher Scheu aus dem Wege geht und die so, weil sich niemand ihrer annimmt, nur allzuleicht des Landlebens, das für sie keine Anregung bietet, überdrüssig werden. Hat dagegen der Seelsorger, beziehungsweise der Vereinspräses, die Jungmannschaft fest in seiner Hand, versteht er es, ihnen Lust und Liebe für die Landwirtschaft beizubringen, so werden wohl nur wenige oder vielleicht auch gar keiner der heimatlichen Scholle den Rücken kehren.[1]) Und nicht bloß Lust und Liebe zur Landwirtschaft, auch das Verständnis und Interesse für die ländliche Natur soll er in ihnen zu wecken suchen. Gerade die Natur auf dem Lande, wie viel des Interessanten und Geheimnisvollen birgt sie in sich! Wie herrlich offenbart sich in ihr Gottes Weisheit und Güte! Man nehme daher auch sie manchmal zum Gegenstand eines Vortrages und sorge zugleich in der Vereinsbibliothek für naturwissenschaftliche Lektüre.[2]) So bekommt der Landbewohner einen Einblick in das geheimnisvolle Leben und Weben der Natur, die ihn beständig umgibt. Manches, was er bisher nicht beachtet hat, fällt ihm jetzt auf und betrachtet er mit Interesse. Er weiß nun auch, warum Gottes Schöpferweisheit dieses gerade so geschaffen hat und nicht anders; er sieht, wie auch das Kleinste und Unscheinbarste in der Natur seinen Zweck hat und wie alles in ihr so wunderbar eingerichtet ist. Er wird nun die ländliche Natur mit ganz anderen Augen betrachten, wird Freude und Interesse an ihr bekommen und infolgedessen auch nicht so leicht daran denken, das Leben auf dem Lande mit dem in der Stadt zu vertauschen, wo die endlosen Straßen und Gassen mit ihren hohen Zinskasernen den Blick in die freie Gottesnatur hemmen und nur da und dort künstlich angelegte und gepflegte Gärten an dieselbe erinnern.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

---

[1]) Material zu fachlicher Belehrung über die Landwirtschaft bietet u. a. auch die M.-Gladbacher „Bauernbibliothek".

[2]) Als solche können u. a. empfohlen werden: Dr Werfer: „Gottes Herrlichkeit in seinen Werken", Ulm, Ebner; Dr Bach: „Studien und Lesefrüchte aus dem Buche der Natur", Bachem-Cöln; Reinke: „Wanderungen in Gottes Natur", Schöningh-Münster; „Naturwissenschaftl. Jugend- u. Volksbibliothek", Manz-Regensburg; „Entdeckungsreisen in der Wohnstube, in Haus und Hof, in Feld und Flur, im Wald und auf der Heide", Otto Spamer-Leipzig; Edgar Klimsch: „Gottes Walten in der Schöpfung", St. Josef-Bücherbruderschaft-Klagenfurt; endlich die Bändchensammlung: „Des Landmanns Winterabend."

Ein Beitrag zur Arbeiterseelsorge.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer in St. Othmar bei St. Gallen.

Von gewaltigen Kämpfen ist unsere Zeit durchbraust. Alle diese Kämpfe aber hängen näher oder entfernter zusammen mit der sozialen Frage, welche selbst wieder auf das Gebiet der Weltanschauung hinüberspielt. „Soll das weitere Leben der menschlichen Gesellschaft, ihr Sinnen und Denken, ihr Handel und Wandel im Zeichen des Kreuzes sich betätigen und entfalten, oder soll es auf den Boden des Atheismus gestellt sein?“ — Das ist heute die Frage aller Fragen. Die Parole des Kampfes kristallisiert sich immer deutlicher in das Wort: Entweder christlich-sozial oder atheistisch-sozial. Nova potestas crescit! Wer das nicht sähe, wäre mit Blindheit geschlagen.

Soll aber die Wiedergeburt der Gesellschaft aus dem Geiste des Christentums sich vollziehen, so kann dieses nur geschehen, wenn der Klerus in stiller, emsiger Seelsorgearbeit die Segnungen der christlichen Religion in den verschiedenen Ständen der menschlichen Gesellschaft, vorab auch in den Arbeiterklassen, zum Durchbruche führt.

Viele neue Fragen und schwere Probleme treten hier an die katholische Seelsorge der heutigen Zeit heran, Fragen, welche in der Vergangenheit entweder ganz unbekannt waren oder doch bei weitem nicht mit solcher Heftigkeit die Gemüter beschäftigten.

Wir haben wohl tüchtige Lehrbücher der Moral, aber diesen drängenden Problemen der Neuzeit wagen sie oft nicht genug ins Auge zu sehen. Immer ernster und gebieterischer steigt die Frage auf: Wie kann die Kirche den Industriearbeiter des 20. Jahrhunderts für Christus und sein Evangelium gewinnen? Wie muß sie die uralten Satzungen und Gebote ihrer Moral auf die Kinder der modernen Zeit, auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Luftschiff- und Elektrizitätszeitalters anwenden?

Um Antwort auf diese Frage zu geben, bedarf es einerseits des klaren Einblickes in die gesamte Lage, ja so recht eigentlich in die Seele des heutigen Proletariers, anderseits einer gründlichen Kenntnis der katholischen Moralgesetze.

All den folgenschweren Entwicklungen und Zeiterscheinungen gegenüber darf niemand gleichgültig bleiben, nicht der Politiker, nicht der Volksfreund, nicht der Literat, am allerwenigsten die katholische Seelsorge. Wenn je von einer Zeit, wird von der heutigen die Pastoration in die Schranken gefordert. Es tönt ihr mitten aus dem Gewoge dieser Zeit der mahnende Ruf entgegen: Jetzt zeige, was du bist und was du vermagst. Eine ernste Stunde der Menschheit hat geschlagen. Wie ein Fieberkranker steht die Gesellschaft vor dir, zitternd vom Kopf bis zu den Füßen. Manche Doktoren haben schon die Heilung dieses Kranken versucht und sie gelang ihnen nicht. Versuch es du; wenn du Erfolg hast, dann glauben wir an dich; dann ruht sicher Gottes Kraft in deinen Händen!

Also eine wahrhaft providentielle Aufgabe ist heute der katholischen Pastoration zugefallen, eine Aufgabe, wie sie ihr schöner und segensreicher höchstens im apostolischen Zeitalter beschieden war, eine Aufgabe, die ihr Gelegenheit gibt, um das Haupt der Kirche Jesu Christi die herrlichsten Kränze einer siegreichen Apologie zu legen, eine Aufgabe aber auch, deren Vernachlässigung schwere Verluste und unberechenbaren Schaden für das Reich Christi nach sich ziehen würde.

* * *

Wird es der katholischen Pastoration gelingen, diese Aufgabe zu lösen? Daß sie die Fähigkeit dazu besitzt und daß ihr eine Fülle von Mitteln zu Gebote steht, um aus dem Fels der christlichen Wahrheiten auch für die sozial so stürmisch aufgeregte, moderne Zeit lebendige Wasser herauszuschlagen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Aber wird sie dieses große Werk tatsächlich durchführen?

In Belgien hat man zu dem System eigener Arbeitergeistlicher, der sogenannten Aumôniers du Travail, die Zuflucht genommen, jedoch ohne damit nennenswerte Erfolge zu erzielen.

„Gegen das Streben, die Seelsorge der Arbeiter von der seit der Väterzeit auf soliden Grundlagen bestehenden Pfarrseelsorge loszutrennen und einer Separatgenossenschaft zu übertragen, sprechen schwerwiegende Gründe.“ Jedem aufmerksamen Beobachter der Volksseele leuchten diese Gründe ohne weiteres ein. Das Pfarrsystem verdient in jeder Hinsicht den Vorzug. Nur muß der Pfarrer wirklich auch ein Arbeitergeistlicher sein. Ohne eine ordentliche Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit, ohne ein warmfühlendes Herz für die Not des Volkes, ohne ein verständnisvolles Interesse für die Organisationen der Arbeiter ist das Pastorieren in unseren industriellen Städten und Dörfern sehr schwierig und oft unfruchtbar.

Das Ideal des Pfarrers stellt uns Lamartine in den folgenden schönen Sätzen vor Augen: „Der Pfarrer ist der Mann, der keine Familie hat, aber jeder Familie angehört, den man als Zeugen, Rat oder Teilnehmer zu allen feierlichen Handlungen des Lebens zieht, ohne den man weder geboren werden noch sterben kann; der Mann, den die Kinder zu lieben, zu verehren und zu fürchten gewohnt sind, den selbst Unbekannte ihren Vater nennen, dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Tränen zu Füßen legen; der Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend der Seele und des Leibes, der verpflichtete Vermittler des Reichtums und der Armut ist, welcher den Armen und den Reichen abwechslungsweise an seine Türe klopfen sieht: den Reichen, um sein geheimes Almosen darzubringen, den Armen, um es ohne Erröten zu empfangen. Der Pfarrer ist es, welcher, ohne einen bestimmten Rang in der Gesellschaft einzunehmen, allen Klassen auf gleiche Weise angehört: den unteren Klassen durch seine einfache Lebensweise und nicht selten durch die

Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Klassen durch seine Erziehung, seine Wissenschaft und den Adel seiner Gesinnung — mit einem Worte: er ist der Mann, der alles weiß, der alles sagen darf, und dessen Wort mit dem Gewicht einer göttlichen Sendung und der Gewalt eines vollendeten Glaubens zu dem Verstande und Herzen des Menschen spricht."

Wenn in der Pastoration nach diesen Grundzügen gearbeitet wird, dann ist die erste und wichtigste Bedingung zu ihrem Erfolg gesichert.

Immerhin darf in der Seelsorgstätigkeit das Prinzip der Arbeitsteilung nie außeracht gelassen werden.

„Wie in der Gefechtstaktik, so gilt in dem heutigen Kampfe der Geister der Leitsatz: Die Truppenteile sind so zu ordnen und zu verwenden, daß keine Kräfte brach liegen, sondern nach Möglichkeit jeder Mann das volle Maß seiner Leistungsfähigkeit zum Gelingen der Gesamtaktion beiträgt. Es darf im Seelengarten keinen Fleck Erde geben, der nicht sorgfältig verwertet und angebaut wird; und eine Hauptsorge des Gärtnermeisters muß darin bestehen, jedem der Gesellen und Gehilfen das seinem Können entsprechende und dem Gedeihen des Ganzen förderliche Arbeitsmaß und Arbeitsgebiet zuzuweisen und darüber zu wachen, daß keiner die Zirkel des anderen störe, keine Arbeit unnötigerweise doppelt getan und keine vernachlässigt werde. — Wo eine solche einheitliche und wohlerwogene Organisation der pastorellen Arbeit stattfindet, wird mit der doppelten Freude und mit einem herzerhebenden Erfolge gewirkt, die sechzig- und hundertfältige Frucht kann nicht ausbleiben." (Dr Beck, Briefe über Arbeiterseelsorge.)

* *
*

Die Arbeiterseelsorge läßt sich mit den Worten bestimmen: „Sie ist die im Rahmen der Pfarrseelsorge sich vollziehende Tätigkeit, wodurch den handarbeitenden Volksklassen die Früchte des Erlösungswerkes Christi zugewendet werden, vermittelst einer den Zeitforderungen und den besonderen Bedürfnissen des Arbeiterstandes entsprechenden Ausübung des kirchlichen Lehr-, Priester- und Hirtenamtes." Es fallen also Ziel und Mittel der Arbeiterpastoration zusammen mit Ziel und Mitteln der Gesamtseelsorge, ihr besonderes Merkmal ist lediglich die unausgesetzte und ausgesprochene Berücksichtigung der besonderen sittlichen und sozialen Bedürfnisse der heutigen Arbeiterklasse.

Es wäre sehr gefehlt, die soziale Frage als eine Almosenfrage anzusehen, wie das bis in die neueste Zeit von manchen sonst Wohlmeinenden geschehen. Sie ist vor allem eine Frage der Gerechtigkeit. „Sendet", so äußerte sich Baron Vogelsang, „die heroische Schar barmherziger Schwestern unter die Armen aus, eröffnet große Missionen für die Bedrängten und Bedrückten, aber vergesset nicht, zu gleicher Zeit den besitzenden Klassen die ernsten

Lehren von der Gerechtigkeit zu verkünden, von denen das Alte und das Neue Testament gefüllt sind und welche die Kirche zu einem wohlgeordneten, festgeschlossenen Systeme ausgebildet hat."

Nicht Liebe allein, sondern Gerechtigkeit und Liebe, oder besser Gerechtigkeit, die aus dem unerschöpflichen Borne der echten, tiefen Nächstenliebe strömt, muß die Parole der katholischen Seelsorge sein, heute wieder wie in den Tagen der großen Väter Augustinus, Basilius und Chrysostomus.

Vergesse man nie: wir stehen heute einem doppelten Heidentum gegenüber, dem Heidentum des Verstandes und dem Heidentum des Herzens, die beide wie Ursache und Wirkung, wie Mutter und Kind zusammenhangen. Der Unglaube des Verstandes hat auch das Herz in seinen Bann geschlagen und es hart und taub gemacht für die Forderungen der Liebe und der Gerechtigkeit.

Darum müssen in Wort und Schrift gewisse Glaubens- und Sittenlehren besonders häufig und nachdrücklich betont werden, wie der Glaube an die Vorsehung, die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit, die Würde der Arbeit, das hehre Arbeitsbeispiel Jesu und seines Pflegevaters in Nazareth. Eine vertiefte Pflege des christlichen Gemütslebens, eine verstärkte Sorge für gewisse Elemente der materiellen Wohlfahrt, welche die Voraussetzung der sittlich-religiösen Lebensführung sind, Ausbildung des Laienapostolates — das alles sind Einzelforderungen, welche die heutige Zeit an den Pastor fidelis stellt.

* * *

Ein Hauptgesetz für alles sozial-pastorelle Wirken ist und bleibt stets die Liebe, die Liebe zum arbeitenden Volke.

Der springende Punkt, der bei der seelsorglichen Behandlung des Mannes der Arbeit den Ausschlag gibt, ist das Priesterherz. „Wer auf die Arbeiter wirken will", sagt Kolping, „muß das Herz zum Pfande einsetzen." Mit aller Bücherweisheit, Soziologie, Nationalökonomie und Psychologie wird eine gedeihliche, segenbringende Seelsorge nicht erzielt, solange diese brennende, innerliche Liebe zum arbeitenden Volke fehlt. Der eitle Streber, der Hascher nach Volksgunst und wohlfeilen Rednerlorbeeren, der Salonsozialist, der Bewunderer der eigenen Persönlichkeit wird als solcher von den Arbeitern rasch durchschaut. Willigen Herzens kommt der katholische Arbeiter dem Priester entgegen.

Betrachtet diesen Triumphzug der Liebe durch die Jahrtausende. Alle die großen monumentalen Schöpfungen des apostolischen Geistes, von denen die Kirchen- und Völkergeschichte redet, von der Gründung des Priestertums durch den Heiland, von der Ordnung der Armenpflege durch die Apostel, von dem Auszuge der irischen Benediktiner in die germanischen Urwälder bis zur Schaffung der Krankenpflege- und Erziehungskongregationen durch Vinzenz von Paul, Johann Baptist de la Salle, Theodosius Florentini und Giovanni Bosco

waren ihrem ganzen Wesen nach Werke priesterlicher Liebe. So wird auch die moderne Arbeiterpastoration einzig auf dem ewig fruchtbaren Nährboden der priesterlichen Liebe jugendkräftig aufsprossen, blühen und Früchte tragen. Nicht die Wissenschaft, noch weniger die Staatsklugheit, wird das wirtschaftliche Problem lösen, sondern in letzter Instanz kann einzig die opferfreudige Nächstenliebe die Wege finden und beschreiten, welche zum Gemüte des Volkes führen und die Seele des Arbeiters den Erwägungen des gesellschaftlichen Wohles zugänglich machen.

Diese warmfühlende, aufrichtige Liebe wird zahlreiche Wege finden mitten ins Arbeiterleben hinein und zu einer fruchtbaren Einzelseelsorge. Und die katholische Kirche wird dann von neuen Siegen sprechen.

* *
*

Wenn man von Arbeiterseelsorge spricht, dann darf man das Arbeiterkind nicht vergessen, ja ihm gebührt dabei geradezu der erste Platz. In den „Briefen an einen städtischen Vikar“ schildert Universitätsprofessor Dr Beck das Arbeiterkind mit folgenden warmherzigen Worten: „Selbst die wärmenden Strahlen der Mutterliebe, sie beglücken das arme Wesen in der Arbeitermansarde nur gar wenige Tage. Bald ist die fabrikgesetzliche Schonzeit vorbei, die kaum genesene Wöchnerin muß wieder in die Fabrik und der Säugling wandert ins Asyl, in die Kinderkrippe. Von fremden Händen gehütet und gepflegt, weiß er wenig von den zarten Sorgen des guten Mütterleins, das mit dem Kindlein weint und lacht und plaudert; an sein Ohr klingt kein süßes Wiegenlied. So ist bereits das erste Lebensalter des Arbeiterkindes voll Bitterkeit und Mühsal. Und kaum öffnet sich seine Seele den Eindrücken der Außenwelt, da muß das kleine Würmlein schon „verdienen helfen“ in der jammervollen Heimarbeit. Mit sieben Jahren geht's zur Schule: Daheim das Wohnungselend, in der Schule die Bakelpädagogik, mitten hinein per Tag dreimal wässerigen Kaffee und geschwellte Kartoffeln — dazu Prügel zu Hause, Prügel in der Schule und nie ein gutes, freundliches Wort.“

Leuchtet auch über manchem Arbeiterkinde ein schönerer Himmel, bei allzu vielen trifft leider die obige Schilderung zu. Auch auf diesem Felde winken der Arbeiterseelsorge große Arbeiten und schöne Ziele. In verständnisvoller, liebewarmer Weise sich der Proletarier-Kinder anzunehmen, soll dem „guten Hirten“ Herzenssache sein. Wo finden sonst diese armen Geschöpfe einen wahren Freund? Kindesalter und Jugendjahre stellen da wieder ihre besonderen Forderungen an die Organe der Pastoration. Zu einer Zeit, wo man in sogenannten Jungburschenvereinen die Jungmannschaft für revolutionäre und anarchistische Pläne gewinnen möchte, haben Organisationen der Jugend im christlich-sozialen Geiste eine hohe Bedeutung.

Die Sozialerziehung in Schule, Haus und Leben ist namentlich heutzutage dringend geboten. Sie muß einerseits die Jugend beider Geschlechter zur Erreichung und Behauptung der ihr zukommenden Lebensstellung durch richtige Berufswahl, Berufslehre und entwickelte Willenskraft ausrüsten. Sie muß anderseits bewirken, daß der junge Mensch den sozialen Zeitforderungen richtiges Verständnis, vernünftiges Urteil sowie die gebührende Teilnahme und Mitarbeit entgegenbringe.

* *
*

Auch der Frauenfrage, wie sie immer drängender und ernster, ja teilweise immer drohender aus den dunklen Falten der modernen Zeit emporsteigt, möge die Seelsorge Interesse und Aufmerksamkeit zuwenden. Einige Gedanken über diesen bedeutungsvollen Gegenstand sind in unserem Artikel: Sozialpädagogische Gedanken zur Frauenfrage entwickelt. Der Völkerkrieg hat augenblicklich die allgemeine Aufmerksamkeit auf andere Probleme gelenkt, aber die gegen früher so stark veränderte Lage der Frauenwelt wird bald wieder mit verdoppelter Eindringlichkeit und Ergriffenheit nach Verbesserung, nach sozialen und sittlichen Reformen rufen. Wenn man die Heere von Frauenspersonen sieht, welche täglich in die Fabriken ziehen oder draußen in der weiten Welt den Kampf ums tägliche Brot aufnehmen, Tausenden von Gefahren für Gesundheit, für geistiges und sittliches Wohl ausgesetzt, dann erkennt man sofort, welch eine Bedeutung es für die Seelsorge hat, daß diesen ungeheuren Scharen unsterblicher Seelen in geeigneter Weise Hilfe gebracht werde.

Welch eine segensreiche Tätigkeit entfalten da die weiblichen Kongregationen und sonstigen religiösen Vereine. Wie viel Segen stiften die katholischen Arbeiterinnen- und Dienstbotenvereine. Welch eine große Aufgabe harrt noch der Organisationen für Mädchenschutz, für weibliches Hotelpersonal, für die in fremde Länder reisenden Töchter. Wie wünschenswert, aber auch wie schwierig erscheint eine klare Stellungnahme der Katholiken zu den umstrittenen Fragen des weiblichen Studiums und besonders der politischen Betätigung unserer Frauenwelt. Ein weites, schier unübersehbares Feld der Hingabe und des Eifers und der Tatkraft tut sich hier auf für die katholische Seelsorge.

* *
*

„Bessere Futtertröge genügen nicht.“ Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Dieser Stern muß über allem christlich-sozialen Wirken goldig leuchten.

Die soziale Frage ist nicht in erster Linie eine Magenfrage, sondern eine Frage der Weltanschauung, eine Frage der Sittlichkeit und der Religion und deshalb im eminenten Sinne eine Frage der Seelsorge. Möge der Seelsorger alle die reichen Mittel der Kirche dazu benützen, um in unsere stürmisch aufgeregte Zeit und in alle ihre Verhältnisse

den Gottesfrieden der Religion hineinzutragen. Welche Schätze der Belehrung und Erbauung stecken in der katholischen Sonntagsfeier, in den heiligen Sakramenten, in der kirchlichen Pädagogik, im Begräbnisritus, in der Krankenseelsorge. Ein wahres Goldbergwerk, dessen herrliche Adern nur bloßgelegt werden müssen.

Ja, Organisation ist gut, Zusammenschluß zu Genossenschaften ist notwendig, die straff und zielbewußt organisierte Selbsthilfe der Schwachen ist eine dringende Forderung des Industriezeitalters — aber über allem organisatorischen Weben und Streben muß als Norm und Ziel, als Leitmotiv und Ideal, als Sonne und Zentrum leuchten das Wort „Aeternitas.“ Die Arbeiterfrage ist in ihren tiefsten Wurzeln und in ihren höchsten Zielen eine Seelsorgsfrage und wird darum einzig und allein im Zeichen des Kreuzes, im Namen des Welterlösers ihre befriedigende Antwort und sichere Lösung finden.

Standeskommunion und Männerapostolat.

Von J. Schleppe S. J. in Innsbruck.

Die Wunden, die der Krieg bisher schon geschlagen hat, sind fürwahr groß und schmerzlich und dringen von Tag zu Tag immer tiefer ein. Wie werden wir dieselben heilen? Woher nehmen wir die rechten Mittel? Haben wir auch die notwendigen Kräfte? Das sind die großen Fragen, die das ganze Volk bewegen und in Atem halten. Gott Dank sind ja viele Hände tätig; großmütig sind die Opfer, die man bringt und heldenmütig die Geduld, mit der man leidet. Allein — wird man aushalten? wird man alles heilen, so daß neues Leben auf so mancher Todesstätte wieder erwacht? Da bedarf es noch anderer Kräfte, da müssen vor allem höhere Mächte eingreifen und alles mit einer wahren Opferglut erfüllen. Und diese Kräfte liegen in der heiligen Religion, für uns Katholiken vornehmlich im Herzen unseres Gottes, der da wohnt und thront im heiligen Sakrament des Altares. Die eucharistischen Weltkongresse, welche unter dem Segen der Päpste in den letzten Jahrzehnten mit so großem Gepränge gefeiert wurden, haben dafür vollauf den Beweis gebracht, das wahre „Antidotum“ für die Wunden unserer Zeit liegt in der heiligen Kommunion, sie ist auch das wahre Heilmittel für die Wunden, die der Weltkrieg unserem Volke schlägt. Jeder Seelsorger, der das bedenkt, frägt sich in heiligem Ernste vor Gott: Wie führe ich recht viele aus meiner Gemeinde recht würdig zum Tische des Herrn? vor allem recht würdig, sonst wird man vergebens die Gnade für die Heilung unserer Schäden erwarten. Es kommt diese Frage nicht erst von gestern, auch gibt es der Wege viele je nach Art und Charakter der Gemeinde. Es haben indes in verschiedenen Gegenden die Standeskommunion und das Männerapostolat mehr allgemeine Bedeutung erlangt. Eine eingehende Besprechung derselben wird daher für jeden geschätzten Leser nicht

ohne Interesse sein, zumal dieselbe von einem langjährigen Missionär geboten wird, der mehr aus eigener Praxis redet und von dem einen Wunsche erfüllt ist, den hochwürdigen Konfratres mit eigenen Erfahrungen zu dienen. Der Klarheit wegen teilt sich die Besprechung füglich in drei Teile:

a) Was sind Standeskommunion und Männerapostolat?

b) Welche Bedeutung haben dieselben?

c) Wie sind dieselben praktisch zu verwenden?

Ad a) Was sind Standeskommunion und Männerapostolat? Die beste Antwort ist wohl diese: Es sind seelsorgliche Hilfsmittel, um die christlichen Stände, beziehungsweise die Männer, für die monatliche, und damit auch für die noch häufigere, womöglich tägliche heilige Kommunion zu gewinnen. Wird hier auch zunächst der monatliche Empfang ins Auge gefaßt, so soll derselbe doch nur eine Etappe sein; das Ziel bleibt genau nach dem Programm des großen Papstes Pius X. der häufigere, womöglich tägliche Empfang. Daß hier persönliche Bedürfnisse und Lebensverhältnisse entscheidend sind, versteht sich ganz von selbst. Es befinden sich bekanntermaßen in Städten und Industriegegenden ja manche in solcher Lage, daß sie nur unter den größten Opfern jeden Monat einmal am Tische des Herrn erscheinen können, und daneben leben andere, die bei etwas gutem Willen sich täglich einfinden können. Aehnlich ist es auch oft in Landgemeinden.

Wenn nun sowohl die Standeskommunion als auch das Männerapostolat so sehr die monatliche heilige Kommunion betonen, so möchte man das Bedenken erheben, ob das nicht etwas Neues sei. Ob mit Recht? Blicken wir nur etwas weiter, so finden wir den Empfang der monatlichen Kommunion unter dem Segen und nach Weisung der heiligen Kirche seit Jahrhunderten in weiten Kreisen in Gebrauch; es genügt da schon der Hinweis auf den weit verbreiteten dritten Orden des heiligen Franziskus. In der marianischen Kongregation wurde gleich von Anfang an der häufige Empfang der heiligen Sakramente zur Pflicht gemacht, und schon in den vom P. Cl. Aquaviva im Jahre 1597 approbierten ersten Statuten in definitiver Fassung als Zeiten für diese so heilsame Uebung der erste Sonntag eines jeden Monates und besonders hohe Feste des Herrn und seiner heiligen Mutter bestimmt. Da haben wir monatliche Standeskommunionen für studierende Jünglinge. Papst Sixtus V. hatte schon im Jahre 1587 durch seine Bullen „Superna dispositione“ und „Romanum decet“ dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu die Vollmacht erteilt, an derselben Kirche mehrere Kongregationen zu errichten, und zwar nicht allein für Studierende, sondern auch für andere Gläubige, so daß sich der heilsame Gebrauch der monatlichen gemeinschaftlichen heiligen Kommunion auf all diese Stände ausdehnte. Es war hier allerdings noch die Schranke der Zugehörigkeit zur Kongregation; allein der apostolische Eifer, der die Kongreganisten

beseelte, drängte dahin, auch alle desselben Standes zu großen Generalkommunionen einzuladen. Wie groß der Erfolg war, erhellt aus dem Lob, das der Heilige Vater Leo XIII., der selbst Kongreganist war, im Breve „Nihil adeo" im Jahre 1882 seinen lieben Sodalen spendete. Neue Nahrung erhielt dieser Eifer für Generalkommunionen desselben Standes durch das Bemühen desselben Heiligen Vaters für den Verein der heiligen Familie. Seine oberhirtliche Stimme weckte ein lautes Echo, weil gerade in der Familie ein ganzer Herd moderner Uebel liegt. Einsichtsvolle Seelsorger gaben sich deshalb nicht allein große Mühe um die Einführung des Vereines, sondern wählten auch als Hauptmittel — so in vielen Gegenden — die gemeinschaftliche heilige Kommunion bald der Männer, bald der Frauen, geradeso der Jünglinge und der Jungfrauen, nachdem am Sonntag vorher ein eigener Standesvortrag gehalten war. — Wir finden hier also alle Elemente der Standeskommunion bereits vor; der Seelsorger braucht nur diese Elemente zu sammeln oder fester zu fügen, wozu ihm die ganze eucharistische Bewegung, die im Weltkrieg noch bedeutend gefördert wurde, reiche Hilfe leistet; er braucht nur die Sonntage im Monat auf die einzelnen Stände zu verteilen. Natürlich heißt es da Klugheit anwenden, ob nämlich gewisse ortsübliche fromme Gebräuche eine gewisse Ordnung ratsam erscheinen lassen. Liegen aber solche Rücksichten nicht vor, so lassen sich die Standeskommunionen füglich um den ersten Freitag im Monat, den Herz-Jesu-Freitag gruppieren, so daß die Männer nach Art der Kongregationen den ersten Sonntag im Monat als Herz-Jesu-Sonntag hätten. Für die Jünglinge würde man den zweiten Sonntag im Monat zur Standeskommunion bestimmen; es können sich dann Männer und Jünglinge leicht auswechseln, was namentlich in Städten mit größeren Betrieben oder Industriegegenden von Bedeutung sein kann. Für die Frauenwelt würde man die Sonntage, die dem Herz-Jesu-Freitage vorhergehen, wählen, und zwar für die verheirateten Frauen den letzten Sonntag im Monat. Die Beicht würde dann für die meisten genügen, um auch die heilige Kommunion am Herz-Jesu-Freitag damit zu verbinden. Die Jungfrauen würden den Sonntag vor den Frauen zu ihrer Standeskommunion haben. Jungfrauen finden auch schon eher die notwendige freie Zeit, um auch am Herz-Jesu-Freitag zur heiligen Kommunion zu gehen, respektive auch zu beichten. Falls der Monat noch einen fünften Sonntag hat, so wäre das ein Sonntag zur heiligen Kommunion für alle. Soll ja die Standeskommunion nur eine Etappe sein zur häufigeren heiligen Kommunion; sie soll ein seelsorgliches Hilfsmittel sein und kein Hindernis; sie soll vereinen und nicht trennen. Wenn also Eheleute die schöne Gewohnheit haben, gemeinschaftlich die heiligen Sakramente zu empfangen, so mögen sie das ja beibehalten, es hindert sie ja nicht, an der Standeskommunion teilzunehmen. Ebenso wenn Bruderschaften, Kongregationen oder Vereine ihre festen Tage

haben, so mögen sie doch ja diesen Traditionen treu bleiben. Die Standeskommunion soll ja zur häufigeren heiligen Kommunion überleiten; und so wird man es auch verstehen, wenn ich sagte, in kluger Weise Rücksicht nehmen auf die örtlichen Verhältnisse.

Wie dankbar sind gute Eltern ihrem Pfarrer für die Einführung der Standeskommunionen! Jetzt wissen sie auch, an welchem Tage sie den Sohn oder die Tochter zum Empfang der heiligen Sakramente anhalten sollen; doch, was sage ich? das ist nicht einmal notwendig; jedes Glied der Familie treibt das andere. Man hat es im Pfarrboten, wo ein solcher eingeführt ist, gelesen, oder es wurde auf der Kanzel verkündigt, oder es steht an der Kirchentür vermerkt: Nächsten Sonntag ist die Standeskommunion der Männer oder Jünglinge, der Jungfrauen oder Frauen, man richtet sich darauf ein, geht Samstags zur heiligen Beicht und erscheint am Sonntag morgens mit den Standesgenossen am Tische des Herrn. Was war das ein herrliches Bild während des Krieges in den Gemeinden, wo die Standeskommunion eingeführt war! Vater oder Sohn kämpfen an der Front, Mutter und Kinder sind geschart um den Altar, empfangen das Himmelsbrot und bitten den König des Friedens um Gnade und Sieg.

Während die Standeskommunion das Ganze erfaßt, wendet sich das Männerapostolat, wie schon der Name sagt, an die Männerwelt und ladet sie ein, nach Weise der Kongregationen am ersten Sonntag im Monat, dem sogenannten Herz-Jesu-Sonntag, womöglich gemeinschaftlich die heilige Kommunion zu empfangen. Es verdankt einer Mission von St. Joseph in Krefeld a. Rh. seinen Ursprung.[1]) Eine sakramentalische Bruderschaft, welche daselbst durch die sorgfältige Pflege des Herrn Pfarrers Dr Hasenäcker zu großer Blüte gelangt war und nebst einer monatlichen Kommunion sogar die Männer zu einer Nachtanbetung aufforderte, legte den Gedanken nahe, in recht vielen Gemeinden eine ähnliche Apostelschar zu sammeln, die wenigstens am ersten Sonntag im Monat gemeinschaftlich die heiligen Sakramente empfange. Der Name Männerapostolat ist in gewissen Kreisen mit großer Begeisterung aufgenommen worden, wurde aber von der breiten Masse des Volkes weniger verstanden, und so mußte er sich auch gefallen lassen, je nach Orten anderen Bezeichnungen, wie: eucharistischer Männerbund u. ä. zu weichen; es kommt ja fürwahr bloß auf die Sache an. In der Krefelder Sakraments-Bruderschaft waren auch so ziemlich alle Faktoren angedeutet, die zur Erreichung des Zieles verhelfen können, wie: Abgabe und Eintragung der Namen, Einladung, Andacht, Vortrag; es wurde eigentlich nur noch die Weihe ans Herz Jesu zugefügt. So wird dann jeder, der dem Männerapostolat beitreten will, ersucht, persönlich seinen

[1]) Cfr. Männerapostolat von Dr Hermann Sträter, Pfarrer von St. Joseph in Krefeld.

Namen abzugeben und damit auch die Bereitwilligkeit zu erklären, allen Anforderungen des Männerapostolates nachzukommen. Vor dem ersten Sonntag im Monat wird ein Vortrag in der Kirche gehalten, zu welchem alle Mitglieder per Billet oder persönlich eingeladen werden. Am Sonntag ist alsdann die gemeinschaftliche heilige Kommunion mit Weihe an das göttliche Herz Jesu.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Mittel sehr wirksam sind, mag auch nach dem Urteil vieler das Männerapostolat dadurch mehr das Gewand einer kirchlichen Bruderschaft annehmen. Die Erfahrung hat es zudem ratsam erscheinen lassen, noch ein eigenes Organ zu gründen: „Das Männerapostolat" [1]), damit Organisation und Presse zusammen arbeiten, um die Schar apostolischer Männer zu erhalten und zu vermehren.

Es wäre hiemit eigentlich alles gesagt, was die Antwort auf die erste Frage verlangt: Was sind Standeskommunion und Männerapostolat? Kurzsichtige Beurteiler wollen zwischen beiden pastorellen Hilfsmitteln einen gewissen Gegensatz konstruieren. Ich möchte da verweisen auf die eucharistischen Sektionen in Kongregationen und Vereinen, die ja wohl am meisten dem Apostolate der Männer gleichen; bilden dieselben einen Gegensatz zur Kongregation oder zum Verein? Ebensowenig, sage ich, das Männerapostolat zur Standeskommunion. Es ist ja der Standeskommunion eigen, jeder Organisation, mag sie Kongregation, Bruderschaft oder Verein heißen, ihre Eigentümlichkeit, ihre Uebungen, ihre Kommunionen, kurz — ihr ganzes Gepräge zu lassen; sie wendet sich sogar mit einem warmen Appell an dieselben, daß alle ihren ganzen Einfluß aufbieten, um möglichst alle ihres Standes an den bestimmten Sonntagen an die Kommunionbank zu bringen; gewinnen doch all diese Sodalitäten und Vereine durch einen solch heiligen Wettbewerb an Feuer und Begeisterung. Gerade so klopft die Standeskommunion auch beim Männerapostolat an und ist der Erhörung gewiß, da dasselbe ja den Eifer im Empfang der heiligen Sakramente auf die Fahne geschrieben hat. Dazu hat die Standeskommunion zur kräftigsten Stütze die christliche Familie, wo sich die verschiedenen Stände zu gemeinsamem Leben und Denken und Streben und Leiden zusammen finden. Aber auch das Männerapostolat möchte seinerseits auf diese Mittel nicht verzichten. So findet man dann auch mit der Zeit beide vereint; und je größer die Schwierigkeiten werden, erst recht wenn Männer eine größere Zeit des Jahres, ähnlich wie jetzt im Weltkriege, draußen weilen, um so notwendiger wird die Standeskommunion. Darnach könnte die Frage: Was also wählen? für einen Seelsorger überflüssig erscheinen. Es ist das auch nach Umständen eine höchst unfruchtbare Frage. Manche disputieren sich darüber die Köpfe heiß, und die

[1]) „Das Männerapostolat" erscheint im Verlag von L. Schnell, Warendorf in Westfalen, monatlich — je 4 Seiten — zu einem höchst billigen Preise.

Folge? Nihil fit. Schade um die verlorene Zeit. Viel besser stellt ein Priester, der Einsicht und Herz hat, die Frage also: Was kann ich tun? und sucht jede Gelegenheit wahrzunehmen opportune et importune, um die Gläubigen auf den Ruf des Herrn zu lenken: „Venite ad me omnes . . .“, und er erfährt zu seiner großen Freude, wie empfänglich doch die Herzen sind. Es können hier in der praktischen Arbeit zwei Fragen wie Leitsterne voranleuchten:

1. „Was finde ich in der Gemeinde vor?“ — eine höchst wichtige Frage der pastorellen Klugheit. Es liegt ja offen auf der Hand, daß diese monatliche, ja häufigere heilige Kommunion, soll sie würdig werden und fruchtbar sein, eine religiöse Reife der Gemeinde voraussetzt, sonst kann sie nicht auf eine Allgemeinheit rechnen. Findet ein Pfarrer in der Gemeinde Bruderschaften, Kongregationen, Vereine, wie leicht kann er da die Standeskommunion zustande bringen! Steht aber das religiöse Niveau ziemlich tief, da muß er vorläufig darauf verzichten. Er wird im Beichtstuhl Stimmung dafür wecken, in der Schule die Kinder mit großer Geduld und Ausdauer in der Andacht zu Jesus im Altarsakramente erwärmen — die Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius bieten ihm einen sehr willkommenen Anlaß, um den Eifer zu mehren — namentlich wird er sein Augenmerk auf Sammlung der Jugend in einer Kongregation lenken, um so durch Maria, die hehre Mutter und Patronin, auch Geschmack an der häufigen heiligen Kommunion zu wecken und zu nähren. Liegt etwa ein Kloster von Ordenspriestern nicht fern, so kann er durch regelmäßige Aushilfe gar leicht die guten Kräfte sammeln und für den häufigen Empfang der heiligen Sakramente gewinnen. Hält der betreffende Pater eine Predigt, so benützt er vielleicht die Gelegenheit, um das Organ „Das Männerapostolat“ zu verteilen, und merkt eine segensreiche Frucht. Wer hindert ihn, nach Art eines apostolischen Seelsorgers selbst mal einen Artikel des bezeichneten Organs auf der Kanzel zu besprechen? So streut er Samenkörner aus, die seiner Zeit Frucht bringen.

Hiemit habe ich schon hingedeutet auf die zweite andere Frage: „Was kann ich tun?“ — auch ein Leitstern. Wenn es immer so wäre wie in Krankenhäusern, wo das Männerapostolat die herrlichsten Früchte zeitigt! Es ist ein Pater da, die pflegenden Kräfte, Krankenbrüder oder Krankenschwestern, verteilen das Blättchen „Das Männerapostolat“, am Mittwoch vor dem Herz-Jesu-Freitag ist in der Kapelle der Vortrag, am Donnerstag ist die heilige Beicht und am folgenden Morgen gemeinschaftliche Kommunion; alles hilft da und drängt zum Tische des Herrn. Wie ganz anders aber ist die Lage, wenn ein Pfarrer allein die Arbeit hat für seine Gemeinde, oder er hat Hilfskräfte, aber in Anbetracht der Größe und Ausdehnung der Pfarrei leider zu wenige, und er möchte gern das Männerapostolat einführen; er hat Aushilfe vonnöten. Allein das nächste Kloster von Ordens-

priestern ist weit, und wenn es auch näher wäre, so könnte er doch nicht regelmäßig einen Pater zum Vortrag und zum Beichthören haben; was tun? — gar nichts? Das hieße den Schwierigkeiten nachgeben; nein, was er tun kann. Also Standeskommunionen mit Hilfe der Familie, wenn jemand allein steht, oder mit Hilfe der Kongregation oder Vereine in einer größeren Pfarrei. Oder setzen wir den Fall, es wäre die Gemeinde in einer Großstadt; zu einer Standeskommunion ist alles schon mobil gemacht; man möchte aber noch gern ein wahres Laienapostolat haben aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, einflußreiche Männer, die in ihren Kreisen für den häufigen Empfang der heiligen Sakramente wahrhaft begeistern. Da wäre ein Männerapostolat im vollen Sinne des Wortes am Platze. Wollte man das in jeder Pfarrkirche der Großstadt einführen, da kämen neue Bedenken mit Rücksicht auf den Vortrag und die Ordenspriester, die etwa die Aushilfe zu leisten hätten; es würden sich auch nur zu bald andere Schwierigkeiten einstellen. Wäre es da nicht besser, wie schon in einer Großstadt der Anfang gemacht wurde, daß die hochwürdige Geistlichkeit diese gedachte Elite von Männern sammelt und sich einen Ordenspriester erbittet, der sich der Pflege des Männerapostolates ganz hingibt, mit den Mitgliedern desselben Fühlung hält, gewisse praktische Fragen (Hindernisse 2c.) bespricht und ihnen insgesamt in einer Kirche oder Kapelle regelmäßig den Vortrag und die Andacht hält? Eine herrliche Frucht wird die Arbeit lohnen. Es läßt sich also vieles tun; der große Gott im Sakramente gibt uns Liebe und Kraft.

Haben wir so auf das Wesen der beiden pastorellen Hilfsmittel hingewiesen, kommt ganz naturgemäß die zweite Frage nach den Beweggründen, oder

ad b) W e l c h e B e d e u t u n g h a b e n d i e s e l b e n? „Ex fructibus eorum cognoscetis eos“ kann man hier mit vollem Rechte sagen. Möge da zunächst ein Pfarrer reden, der in seiner Gemeinde von etwa 6000 Seelen durch einen Missionär die Standeskommunionen hatte einführen lassen und demselben auf seine Bitte über den Erfolg folgendes mitteilt: „Ihrem Wunsche gemäß teile ich Ihnen einiges über den Saatenstand des von Ihnen bearbeiteten Ackerfeldes mit. Gott sei Dank! mein Bericht kann ein recht guter sein. Die Standeskommunionen haben sich vortrefflich bewährt, nicht bloß in der Fasten- und Osterzeit, sondern auch — was das Entscheidende war — in den Sommermonaten, wo doch die Leute so viele Abhaltungen haben. Bei den Frauen hatten wir von vornherein weniger Bedenken; aber auch die Männer und Jünglinge bleiben treu. Fern halten sich nur, wie es ja vorausgesagt wurde, die sogenannten Nobiles; diese wollen sich eine Ordnung nicht vorschreiben lassen, aber den Stimulus haben sie doch. Der Arbeit gibt es für uns Geistliche recht viele, aber es ist eine schöne Arbeit. Jede Woche haben wir 1300 bis 1500 heilige Kommunionen. E s i s t d i e s d a s S c h ö n s t e, w a s i c h

in meinen nun beinahe 25 Pastorsjahren erfahren habe.“ Wie jeder sieht, war diese Gemeinde eine durch und durch gläubige, und der Herr Pastor hatte schon wiederholt Missionen und Exerzitien halten lassen ganz gewiß mit sehr segensreichem Erfolge, aber das Schönste waren die Standeskommunionen. Ich will nicht zu sehr der Zahl das Wort reden. Andere Pfarrer, namentlich in Großstädten oder in Industriegegenden oder in lang verwahrlosten Gemeinden, hegen bei weitem nicht solche Erwartungen. Sie müssen nur zu oft erfahren, daß auch Missionen trotz der sorgfältigsten Vorbereitung kaum 70 Prozent an die Kommunionbank bringen, und sind die Gnadentage der Mission oder Exerzitien vorüber, da zeigt das Gotteshaus an den Sonntagen wieder das alte Bild, kaum 10 bis 50 mehr. Ist das nicht zuweilen sehr betrübend? Wie ganz anders, wenn die Standeskommunion die guten Elemente sammelt und an ihren bestimmten Sonntagen zum Tische des Herrn einladet. Sie folgen, wie die Erfahrung lehrt. Und wie hebt sich da das Herz des besorgten Hirten! Er bemerkt zu seiner Freude den guten Geist dieser Andächtigen, und dieser Geist wird an der Kommunionbank gestärkt und genährt und geht mit in die Familien. Mögen da Weltsinn oder Oberflächlichkeit nur zu lange das Zepter geführt haben, sie müssen allmählich weichen. Man hat die Fehler und Sünden bereut und ist sich seiner Verantwortung vor Gott wieder bewußt, man hat in der heiligen Kommunion Gnade und Gottvertrauen geschöpft und dem göttlichen Gaste Treue versprochen; so zieht dann jetzt mit der Himmelsspeise auch Himmelsgesinnung in die Familie ein, Gewissenhaftigkeit, Treue und Liebe. Von der Familie aus ergießt sich auch der Einfluß auf das öffentliche Leben.

Hier möge ein Hinweis am Platze sein, der uns noch mehr die Bedeutung der Standeskommunion im rechten Lichte zeigt. Der Heilige Vater Pius X. seligen Angedenkens hat durch die Kommuniondekrete schon zum frühen und häufigen Empfange der Himmelsspeise eingeladen. Wie mancher Seelsorger findet aber große Bedenken, und zwar hauptsächlich von seiten der Eltern, welche entweder Schwierigkeiten erheben oder doch nicht den Geist der Frömmigkeit zu Hause pflegen, der für die häufige Kinderkommunion sozusagen notwendig ist. Werden nicht all diese Bedenken in höchst wirksamer Weise durch die Standeskommunion gehoben? Da hat z. B. der Pfarrer die Dekrete des Heiligen Vaters über den Empfang der heiligen Kommunion den Kindern eingehend erklärt. Eilends kommen die Kleinen nach Hause und melden es den Eltern. Wenn sie da mit ihren Aeuglein voll Unschuld Vater und Mutter in die Augen schauen und ein herzliches „Bitte“ auf den Lippen haben, das macht Eindruck auf die Eltern, wären sie auch selbst verirrt, erst recht, wenn die Eltern das Glück des Kindes verstehen und sich selbst durch die Standeskommunion mit dem Deus absconditus in Verbindung halten; sie wollen auch ihrerseits dazu beitragen, daß das Kind immer noch

mehr das Glück verkoste, und so sieht man denn an Wochentagen oft die Kinder an der Seite ihrer guten Eltern an der Kommunionbank knien. Eine gute Mutter bekennt einem Priester in Gegenwart ihres Mannes mit Rücksicht auf die häufige heilige Kommunion: „Wir werden noch mehr erzogen, als die Kinder“ — da ist kein Widerspruch mehr zu fürchten, die Arbeit wird leicht und die Kommunion recht würdig. Eltern und Kinder lernen sich überwinden und aus Liebe zum Himmelsgast Opfer bringen; sie verkosten die Süßigkeit des himmlischen Mannas. Der häufige Empfang der heiligen Kommunion wird den Kindern zu einer heiligen Gewohnheit, und so wächst ein wahrhaft frommes Geschlecht heran. Wer sieht da nicht die hohe Bedeutung der Standeskommunion?

Geht so dieses erste pastorelle Hilfsmittel mehr auf die Familie, um dieselbe mit religiösem Geist zu erfüllen, und durch die Familie auf das öffentliche Leben, so übt das Männerapostolat seinen Einfluß mehr direkt auf die öffentliche Meinung aus; es will ja stärken und begeistern zum Kampf für Christus und seine Kirche. Wer denkt da nicht an Männer wie v. Mallinckrodt: erst war er an der Kommunionbank und dann ging er ins Parlament; oder an die ersten Christen, welche mit dieser Himmelsspeise gestärkt freudig für den Glauben litten? Ganz gewiß ein erhebender Gedanke, daß man sich an die Männer wendet, sie gewissermaßen aus der Menge heraushebt und an ihre große Aufgabe erinnert, Führer und Erzieher des Volkes zu sein zu Christus. Das wird in Gemeinden, die ein durch und durch religiöses Gepräge haben, wie die oben erwähnte von 6000 Seelen, freilich weniger verstanden, man kennt da, Gott Dank, keinen öffentlichen religiösen Kampf; aber in größeren Zentren, namentlich Industriestädten, ist das Männerapostolat in seiner Atmosphäre, da ist Kampf und da braucht es Kraft. Kein Wunder, daß es daselbst, falls nicht eine andere Organisation schon das Feld besorgt, mit Begeisterung Aufnahme findet und Verständnis für die Mittel, die es anwendet. Im Kampfe ist es notwendig, daß man Korpsgeist hat und wie eine feste Phalanx Mann an Mann zusammensteht. Da muß man sich aber kennen, denselben Geist besitzen und für dieselbe Sache eintreten. Geschieht das nicht im Männerapostolat durch den gemeinsamen Vortrag, durch die Generalkommunion und die Weihe an das göttliche Herz Jesu? Es ist vor allem die Menschenfurcht abzulegen; denn wie mancher Mann bricht vor diesen Rücksichten, die er auf andere Kreise zu nehmen hat oder nehmen zu müssen glaubt, zusammen! Wie soll er sie überwinden? das Männerapostolat gibt ihm wirksame Mittel. Er hat seinen Namen aus freiem Antriebe eintragen lassen; er bekommt die Einladung zum Vortrag oder empfängt das Organ „Das Männerapostolat“, in welchem er markige Worte liest; im Vortrag wird sein Glaube und seine Andacht zum Herrn im Sakramente neu geweckt und gestärkt; am Beichtstuhl findet er andere gleichgesinnte

Männer, ebenso an der Kommunionbank; wie hebt ihn das! er weiß, er steht nicht allein. Er hat seinen Herrgott, seinen Jesus, der ihm eins und alles ist, in seine Seele aufgenommen und den Eid der Treue erneuert. Von Trost erfüllt verläßt er das Gotteshaus im Kreise lieber Freunde. Frei zeigt er seine Stirn und fürchtet keinen Kampf: Gott mit uns, ist seine Parole. Und was der Papst entscheidet, was der Bischof verlangt, was sein Seelsorger ihm mitgeteilt hat, das ist ihm heilig: es sind ihm Weisungen der Gesandten an Christi statt. So trägt er den wahren christlichen Geist in seine Familie, wo er als Mann und Vater treu seines Amtes waltet, um alle zu Christus und zum Heile zu führen.

Jeder Seelsorger, der an solche Früchte denkt, wird nicht weiter nach Gründen fragen, die ihn bestimmen könnten, Standeskommunion oder Männerapostolat als pastorelle Hilfsmittel zu ergreifen. Allerdings ist da ganze Arbeit notwendig, die vor allem für einen würdigen Empfang Sorge trägt. Eine solche Arbeit kennt nicht so sehr die Schablone, sondern geht in die Tiefe und behandelt jeden individuell. Hier sind gewiß noch einige Gesichtspunkte zu erwägen.

1. Wenn jemand die monatliche Kommunion als Grenze hinstellt, das heißt in der Tat der Schablone dienen. Und wenn sie doch eine Rechtsunterlage hätte! Nach der Weisung des Papstes ist ja die häufigere, sogar tägliche heilige Kommunion der Gläubigen zu erstreben, ganz gewiß nach Lage und Bedürfnis eines jeden, wobei natürlich die weisen Normen der Moralisten und Geisteslehrer zu berücksichtigen sind. Wir sollen darnach die heilige Kommunion als Gnadenmittel betrachten und gebrauchen, um sowohl die Fehler mit Erfolg zu beseitigen, als auch das Gute mit Eifer zu fördern, keineswegs aber, um der Seele noch Gefahr zu bereiten. Hier ist also große Klugheit vonnöten, damit nicht etwa eine Uebersättigung eintritt, der vielleicht ein Ekel folge. Wollen wir eine solche Gefahr verhüten, da heißt es, gut vorbereiten und als guter Seelenleiter Lage und Bedürfnis eines jeden weise berücksichtigen.

2. Da in den Kommuniondekreten der heiligen Beicht nicht Erwähnung geschieht, so sind gewisse Seelsorger der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die tägliche Kommunion die 14tägige Beicht vollauf genüge; andere gehen noch weiter. Quo jure? möchte man fragen. Es ist gewiß gegen die Meinung zu kämpfen, als ob man nur zur heiligen Kommunion gehen könne, wenn man gebeichtet hat. Da heißt es wieder, die Grundsätze der Moral ruhig und fest betonen und so die Bedenken beseitigen. Allein wie viele Einwendungen könnten mit Recht erhoben werden, wenn jemand alle ohne Ausnahme, welche täglich oder doch häufiger zum Tische des Herrn gehen wollten, nur alle 14 Tage zur Beicht zulassen wollte! Was hätte ein heiliger Philipp Neri mit dem jungen Manne tun sollen, der an einer schändlichen Gewohnheit litt und so oft zur heiligen Beicht sich einfinden sollte, als er in eine solche Sünde gefallen war,

um dann noch zur heiligen Kommunion zu gehen? Wir müssen da sicher beherzigen, daß die Kommunion ein Gnadenmittel ist. Ein weiser Beichtvater wird in solchen schwachen Herzen das Vertrauen auf die Gnade im Sakramente wecken und stärken, dabei fromme und bewährte Uebungen, wie die sechs Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius und andere, besonders empfehlen, um sie mit einem heiligen Kampfeseifer zu erfüllen. Je größer die Liebe zum Herrn im Sakramente, desto größer auch der Haß gegen die Sünde und desto behutsamer der Wandel. Das Beichtkind versteht es, daß es vom Bräutigam der Seelen heißt: „Qui pascitur inter lilia“ — und erwartet es, daß es bei der Beicht auf einen konkreten Fehler aufmerksam gemacht wird, den es nach Umständen auch durch ein Partikularexamen bekämpft.

3. Offenbar ist da die Beichtgelegenheit bedeutend zu erweitern. Das erfordern schon die Standeskommunion und das Männerapostolat. In gewissen Gemeinden geht man nicht erst am Samstag nachmittags frühzeitig in den Beichtstuhl, sondern schon am Samstag morgens für alle. So gibt es kein Hindernis für solche, die alle acht Tage beichten, oder auch für Eheleute, die nach ihrer schönen Gewohnheit immer gemeinschaftlich zum Tische des Herrn gehen. Aber am Samstag abends, etwa von 6 Uhr ab, sollen nur jene beichten, die am Sonntag morgens die Generalkommunion haben. Viel Ungelegenheit schaffen oft die Beichten der Kinder; was hindert es aber, wenn man dieselben schon am Freitag Beicht hört? so kann man dieselben auch mit der gehörigen Sorgfalt behandeln. Eine Erweiterung der Beichtgelegenheit verlangt noch mehr die tägliche Kommunion, die aber ohne große Opfer geboten werden kann. Wenn der Seelsorger sich daran gewöhnt, jeden Morgen die Betrachtung in der Kirche zu machen, und sich dabei bereit findet, gegebenenfalls auch einige Beichten zu hören, wie leicht wird er da den Bedürfnissen gerecht! Das werden auch manche Geschäftsleute, die am Samstag oder Sonntag keine Zeit zur Beicht finden, mit Dank und Freude begrüßen; bisher kamen sie bloß zu Ostern, und dann noch unter großen Opfern, jetzt aber häufig, da so manche Anliegen zum Herrn im Sakramente treiben.

4. Soll ganze Arbeit geleistet werden und daher sowohl Standeskommunion als Männerapostolat ihrer Bedeutung entsprechen, da kommt auch die Tätigkeit auf der Kanzel und in der Katechese ganz besonders in Frage. Gerade beim Männerapostolat wird so sehr der Vortrag vor dem Herz-Jesu-Sonntag als Faktor betont. Mag der Gegenstand auch nicht gerade immer das Altarsakrament sein, so wird er doch immer als Hauptaufgabe die würdige Vorbereitung des Herzens im Auge haben. Ist das nicht in gleicher Weise für die Standeskommunion notwendig? Wie ein Ceterum censeo soll daher bei der sonntäglichen Predigt immer wieder die Mahnung ertönen: Teilnahme an der Standeskommunion und würdige Vor-

bereitung. Noch mehr Sorge wird der gute Seelenhirt den Lieblingen des Herrn im Sakramente zuwenden, den unschuldigen Kleinen. Es ist aber auch diese Arbeit recht dankbar und trostreich. Was der Herr Katechet in der Schule über den Empfang der heiligen Kommunion gesagt hat, das predigen die Kinder in der Familie weiter und wirken dort apostolisch.

5. Es versteht sich von selbst, daß nach Umständen auch die Zahl der heiligen Messen zu vermehren oder doch eine heilige Messe früher zu legen ist. Mit Recht könnte ja ein Pfarrer fragen: Aber wann sollen denn die alle die heilige Kommunion empfangen? Die einzig richtige Antwort scheint nur diese: Wann die meisten sich zur heiligen Kommunion bequem einfinden können. Und sollte dann auch die erste heilige Messe an Wochentagen früher gelegt werden müssen, warum nicht? Oder es muß an Sonntagen für eine Generalkommunion vielleicht eine eigene heilige Messe hinzugefügt werden; auch da ist wenig Schwierigkeit, da die geistliche Behörde auf Ersuchen gern eine Bination gestattet. Auch fürchte man nicht, daß die Stunde etwas zu früh sei! Man wird zu seiner Freude beobachten, wie viele unter großen Opfern zur heiligen Kommunion erscheinen. Hier wäre eine Bemerkung auch nicht überflüssig. In Industriebezirken oder Städten mit größeren Betrieben ist so vielen Beamten und Arbeitern die Anhörung der heiligen Messe an manchen Sonntagen unmöglich; wie schwer wird es da, den Glauben und die Andacht zum Deus absconditus recht lebendig zu erhalten! Und doch ist es schließlich dieser opferwillige Glaube an den König im Sakramente, der die Scharen bei der Standeskommunion und beim Männerapostolat an die Kommunionbank führt. Würde es sich da nicht empfehlen, namentlich mit Rücksicht auf solche, die durch ihren Beruf an der sonntäglichen Pflicht gehindert sind, am Sonntag gegen 6 oder 7 Uhr abends eine Sakramentsandacht einzulegen? In verschiedenen Gegenden hat man den Versuch gemacht und freute sich des ungeahnten Erfolges. So bekommt die Liebe zu Jesus im Sakrament immer neue Nahrung; Lauheit und Gleichgültigkeit bleiben fern.

Mancher teure Konfrater könnte denken: Was wird da aber die Arbeit vermehrt? Nun, es ist ja nach den Verhältnissen das Maß zu bemessen, und darin sind doch gewiß alle einig, daß der Empfang der heiligen Kommunion recht würdig sein muß. Mag es Arbeit kosten, viel Arbeit, die Frucht ist aber auch herrlich. Mir steht das Bild eines edlen Grafen vor der Seele, der seinerzeit mitten in der öffentlichen Bewegung stand und das Sakrament zum Zentrum seines Lebens und Denkens hatte. Man mußte ihn etwas genauer beobachten, um Zeuge seiner Andacht zu sein. An Wochentagen kniete er irgendwo in der Kirche ziemlich verborgen hinter einem Pfeiler und hörte heilige Messen, so lange es ihm seine Pflicht gestattete. Wenn er aus dem Parlament heimkehrte, ging er erst in seine Haus-

kapelle, um zu danken, wohl eine halbe Stunde lang; erst dann begrüßte er seine Familie. Am Beichstuhl war er alle Wochen und an der Kommunionbank womöglich alle Tage. Das war ein herrliches Leben, mitten in sturmbewegter Zeit gleichsam abscondita in Deo. Bei seinem Tode erklärte sein Oberhirt voll Schmerz, daß er eine seiner besten Stützen verloren habe. Das war eine kostbare Frucht der Liebe zu Jesus im Sakrament. Ich meine, wenn sich durch die Standeskommunion oder das Männerapostolat recht viele dem Propheten Elias gleich an diesem Himmelsbrote stärken, werden wir da nicht in manchen Gemeinden ähnliche Früchte schauen?

Muß sich da nicht notwendig das religiöse Leben heben? Die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, werden bald vernarben, und die Reihen der Getreuen, welche unverwandt der Fahne Christi folgen, werden sich sichtlich mehren. Welch ein Trost für die heilige Kirche und welch eine Wonne für jeden Seelsorger! Wer diese Freuden verkostet, wünscht dieselben in heiliger Liebe auch allen Konfratres und ermutigt alle, Hand anzulegen und für die Einführung der Standeskommunion und des Männerapostolates auch Sorge zu tragen. Darnach käme die dritte Frage:

Ad c) Wie sind Standeskommunion und Männerapostolat praktisch zu verwenden? Nachdem die Fragen erledigt sind, welche Bedeutung diese beiden seelsorglichen Hilfsmittel haben und welche Arbeitsleistung sie an den Seelsorger stellen, und ferner, welches von beiden sich für eine bestimmte Gemeinde empfiehlt, kann man obige Frage dahin einschränken, daß man sich bloß noch mit der praktischen Einführung befaßt. Es ist auch hiefür schon manches andeutungsweise gesagt, und ich möchte zum voraus noch bemerken, daß nach den gemachten Erfahrungen mit etwas solider Arbeit ein ganzer Erfolg erreicht werden kann. Es läßt sich der Klarheit wegen eine mehr private und eine feierliche Weise der Einführung unterscheiden; privat, insoferne der Seelsorger persönlich, mit eigener Arbeit es leistet; feierlich, insoferne er durch Hilfskräfte die Einführung vornehmen läßt.

Wäre die Gemeinde seelsorglich verwahrlost, da würde auch die Abhaltung einer sakramentalen Feier zur Gewinnung der Gläubigen für monatliche oder gar häufigere heilige Kommunion kaum verstanden werden, geschweige denn Eindruck machen. Und dennoch mag der Seelsorger mit Vertrauen an die Arbeit gehen. Wir müssen da nicht vergessen, daß die Kommuniondekrete des Papstes Pius X. bei der großen Bedeutung für das religiöse Leben nach der Meinung vieler Autoren sich der Assistenz des Heiligen Geistes erfreuen; derselbe Heilige Geist wird auch dem seelsorglichen Arbeiter zur Seite stehen. Vor allem werden die Kinder seine Stimme verstehen. Sind es auch anfangs nicht so viele, so ist doch ihre Andacht recht erbaulich, und so sammeln sich immer mehr. Es bilden sich an der Kommunionbank schon die ersten Keime zu einer späteren etwaigen Kongregation.

Eine liebevolle Einladung von der Kanzel oder im Beichtstuhl oder im Privatverkehr wird auch bei den Eltern und Erwachsenen nicht ohne Wirkung bleiben.

Ist aber die Gemeinde durch langjährige seelsorgliche Arbeit in einer solchen Verfassung, daß das religiöse Leben frisch pulsiert, so findet der Seelsorger daselbst schon so manche Organismen vor, daß er dieselben nur zusammen zu fügen braucht, um auch alsbald Standeskommunionen zustande zu bringen. Kongregationen, Bruderschaften, Vereine u. s. w. stehen ihm hilfreich zur Seite. Einige Vorträge, die er bei Versammlungen hält, machen Stimmung, und alsbald versteht man auch sein Wort auf der Kanzel oder in der Katechese. Er wird namentlich die eucharistischen Sektionen anfeuern, daß sie auch alle ihres Standes an den bezeichneten Tagen zu einer Generalkommunion einladen oder persönlich herbeiholen. Einige Worte des Lobes über den erzielten Erfolg wecken immer neuen Eifer; man muß es gesehen haben, wie das wirkt.

Sollte der Herr Pfarrer das Männerapostolat für geeignet oder auch notwendig halten, so hilft ihm ja die Erfahrung aus dem Beichtstuhl oder der Privatseelsorge. Er bezieht die Blätter: „Das Männerapostolat" und macht den Anfang. Vielleicht gewinnt er auf solche Weise sehr gutes Material; auf jeden Fall kann er sich überzeugen, ob das Erdreich geeignet ist.

In dieser oder ähnlicher Art betätigt sich die private Arbeit oft mit ganz außergewöhnlichem Erfolg; auf jeden Fall bereitet sie den Boden vor, um zu gelegener Zeit durch eine größere Feier auf die ganze Gemeinde mit Macht einzuwirken.

Auch für diese feierliche Einführung stehen bekannte und bewährte Wege offen, ich meine da vor allem die heilige Mission oder Volksexerzitien. Mögen dieselben auch die eucharistische Bewegung nicht eigens zum Ziele haben, so pflegen sie doch die Sakramentspredigt mit besonderer Feier zu halten und finden in der Standeskommunion oder im Männerapostolat die besten Mittel der Beharrlichkeit. An manchen Orten ist jedes Jahr die Feier des vierzigstündigen Gebetes; wie leicht ist da die Einführung, falls man einige Tage zuvor schon durch geeignete Vorträge auf die Standeskommunion und das Männerapostolat hinweist!

Am meisten empfiehlt sich die sogenannte eucharistische Woche, die es sich zur Aufgabe stellt, alle mit großem Verlangen nach der täglichen heiligen Kommunion zu erfüllen und so das Programm des großen Papstes Pius X. ins Volk hineinzutragen. Hier nur einige Gedanken über Ziel, Vorbereitung und Verlauf der eucharistischen Woche. Verfasser dieses hat selbst längere Jahre an vielen Orten eucharistische Wochen gehalten und hat diese Gedanken in dem „Münsterschen Pastoralblatt", Jahrgang 1914, weiter entwickelt.

Die eucharistische Woche ist auf den eucharistischen Kongressen geboren; sie will den Wellenschlag dieser Weltfeiertage in die Ge-

meinden, Familien und Herzen weiter leiten und alles mit Verständnis und Begeisterung für die Kommuniondekrete des Heiligen Vaters Pius X. erfüllen. Tägliche heilige Kommunion, genau wie bei der Standeskommunion oder beim Männerapostolat, ist ihr Ziel. Sie verhehlt sich keineswegs die Hindernisse, wie: eingefleischte Gewohnheiten, althergebrachte Grundsätze und Vorurteile, ungünstige Lebensverhältnisse — aber sie macht auch nicht Halt vor denselben. Es kommt alles darauf an, daß die großen Bedenken, die vielen „Wenn" und „Aber" zum Schweigen gebracht werden, und da wendet sie das einzige, aber auch durchschlagende Mittel an, genau so wie sie es auf den Weltkongressen kennen gelernt hat, nämlich: Helle Begeisterung für Christus im Sakramente, die sie zu wecken, tief zu versenken und dauerhaft zu machen trachtet. Sie will demnach ein eucharistischer Kongreß im kleinen sein.

Es ist das ein erhabenes Ziel; allein, wie ist das zu erreichen? Es muß die Gnadenwoche gut vorbereitet werden; da heißt es: quantum potes, tantum aude — alles erfassen, alle Kräfte anspannen, und das auch in ländlichen, rein katholischen Gemeinden. Hat aber der Seelsorger einmal die Hand angelegt, dann findet er, wie viel Liebe zum Heiland in den Herzen schlummert, wie leicht sich das Volk begeistern läßt. — Wegen der Zeit braucht man nicht so besorgt zu sein, wie bei einer Mission; die eucharistische Woche stellt eben nicht so große Anforderungen. Aber es darf doch die Zeit wegen der Arbeiten auf dem Lande nicht ungelegen, noch durch den Lärm weltlicher Festlichkeiten gestört sein. Man muß sich darüber mit Konfratres oder zuverlässigen Personen der Gemeinde beraten. Ist man sich über die Zeit klar, dann heißt es sich auch sofort um einen Missionär bemühen, der die Kanzel bedient und im Beichtstuhl hilft. Ein Missionär genügt; es werden ja keine Generalbeichten verlangt. Und doch macht man die hocherfreuliche Erfahrung, daß manche aus sich heraus einen Rückblick auf das frühere Leben werfen, und zwar so reumütig, wie es bei einer Mission nicht besser sein kann. Solche wenden sich auch recht vertrauensvoll an ihre eigenen Seelsorger. — Ein weiteres wären die Vollmachten von der geistlichen Behörde. Die gewöhnlichen Missionsvollmachten enthalten alles; nach Umständen, wenn nämlich die eucharistische Woche nicht mit Trennung der Geschlechter erfolgt, wäre die Bitte beizufügen, jeden Morgen während der Woche die Missa solemnis, in welcher auch die Predigt stattfindet, coram Smo. halten zu dürfen. — Es wäre auch ein Flugblatt zu entwerfen, selbst in kleineren ländlichen Gemeinden; der Eindruck des Neuen macht eben Stimmung. Es empfiehlt sich aber, den Entwurf, falls er zu sehr ins Detail geht, mit dem Missionär zu besprechen. Auf jeden Fall muß auf dem Flugblatt nebst einer womöglich begeisternden Einladung genau vermerkt sein, ob die eucharistische Woche mit Trennung der Geschlechter nach Art von Volksexerzitien, was am meisten in größeren Städten und Industrie=

zentren zu empfehlen ist, stattfindet — also acht Tage für Frauen und acht Tage für Männer — und zu welcher Stunde die Feier gehalten wird. — Es muß auch sehr bald die Aufmerksamkeit der Kongregationen und Vereine auf die eucharistische Woche gelenkt werden, nicht allein um Stimmung zu machen, sondern auch um etwaige Veranstaltungen zu verhüten, die sehr störend sein könnten. Auch muß der Kirchenchor oder die Kongregation die ganze Feier durch Darbietung mehrstimmiger Lieder heben. Mit dieser Bekanntgabe muß auch die Ankündigung der eucharistischen Woche an die ganze Gemeinde eng verbunden sein. — Den Schluß der Vorbereitung bildet die Ausschmückung der Kirche und die Generalkommunion am Sonntagmorgen, um den Segen des Himmels auf die Gemeinde herabzuflehen. Wie gut versteht das das Volk! Das Gotteshaus hat das Festgewand angelegt, und das Herz kleidet sich in das Gewand der Freude. So ist diese heilige Kommunion sowohl ein Lohn für die Mühen der Vorbereitung, als auch das kräftigste Gnadenmittel für den guten Erfolg. Man staunt oft, daß so viele an dieser heiligen Kommunion sich beteiligen. Wenn der Missionär kommt, findet er alles in gehobener Stimmung; das läßt ihn auch den rechten Ton anschlagen und die geeigneten Worte finden.

Je sorgfältiger die Knospe in der Vorbereitung gebildet wurde, desto herrlicher entfaltet sich auch die Blüte im Verlauf der eucharistischen Woche. Es sei mir hier eine Bemerkung gestattet, die sich an das Wort „Woche" anlehnt. Manche wollen sich mit der Zeit eines Triduums begnügen nach Weise des vierzigstündigen Gebetes. Falls eine recht intensive Vorbereitung voraufgegangen ist, mag es an gewissen Orten die gewünschte Frucht zeitigen, aber in Anbetracht der großen Aufgabe, welche diese Gnadenwoche zu leisten hat, und der vielen Bedenken, auf welche sie stößt, wird man die Zeit von acht Tagen für ein Minimum halten. Davon wird uns die ganze Schilderung des Verlaufes noch mehr überzeugen. Unterscheiden wir hier gleich der Klarheit wegen den äußeren Rahmen, die sich in diesen Rahmen eingliedernde Tätigkeit und den Abschluß.

a) Der äußere Rahmen. Alles wolle man so anordnen, daß auch alle Gläubigen möglichst leicht teilnehmen können und dabei nicht außer acht lassen, daß auch die religiöse Elite zu großen Opfern Gelegenheit findet. Daher: 1. die Andacht mit Predigt nicht zu früh abends in Städten ansetzen, aber auch nicht zu spät abends auf dem Lande.

2. Die heiligen Messen am Morgen vielleicht etwas früher legen, damit Dienstboten, Frauen, Männer, die nicht frei über ihre Zeit verfügen, auch an Wochentagen möglichst zahlreich zur heiligen Kommunion gehen können.

3. Die Generalkommunionen werden füglich schon gleich bestimmt, damit sich alle gut einrichten und vorbereiten; am meisten gilt das in größeren Gemeinden und bei Trennung der Geschlechter.

Es ist von großem Vorteil, für den Freitag eine Generalkommunion zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu festzusetzen. Die sich an dieser Generalkommunion beteiligen, werden am Samstag morgens an der Kommunionbank sich einfinden. Am Sonntag morgens wären dann zwei Generalkommunionen nach Ständen, eine für Frauen und eine für Jungfrauen; ebenso in der zweiten Woche eine für Männer und eine für Jünglinge oder umgekehrt. — Anders ist es natürlich auf dem Lande oder in Kleinstädten, wo die Trennung der Geschlechter nicht stattfindet; da wären die Generalkommunionen nach Ständen genau wie bei einer Mission.

b) Ist so der äußere Rahmen entworfen, so sind die Richtlinien für die sich eingliedernde Tätigkeit von selbst gegeben. Offenbar ist das Ziel immer im Auge zu behalten: Die tägliche heilige Kommunion. Da wird das: „Ego reficiam vos“ Mt. 11. 28 ganz erfüllt; man trinkt in Strömen. Deshalb gleich am ersten Tage von der Kanzel verkünden: „Welche heute Morgen an der Generalkommunion teilgenommen haben, um den Segen des Herrn über die ganze Feier zu erflehen, dürfen an allen Tagen der Woche die heilige Kommunion empfangen.“ Sobald die Beichten beginnen, gleich als Grundsatz verkünden: „Wer gebeichtet hat, darf an allen folgenden Tagen den Herrn im Sakramente empfangen“; ist das auch mit Opfer verbunden, gleich beifügen: „Ein Opfer für den Herrn ist der sichere Weg zur Freude.“ Das gilt für alle, auch für die Kinder. Es ist erbaulich, wie sorgfältig manche Kinder die Gefahren meiden, wie eifrig sie beten, wie freudig sie den Eltern gehorchen, und das alles aus Liebe zum Heiland. Was die Eltern an ihren Kleinen zu ihrem größten Troste wahrnehmen, ahmen sie mit Freuden nach; die Reihen an der Kommunionbank mehren sich. Also auf dieses Ziel die Arbeit auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Altare richten.

1. Auf der Kanzel ist nicht so sehr der Bußgeist zu wecken, wie bei einer Mission, als vielmehr das Verlangen nach dem Himmelsbrote, indem man z. B. das Wort des Herrn: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“, Mt. 11. 29., auf alle Stände und Lebenslagen anwendet. Das ist mal was Neues, sagen sich auch namentlich die durch Stellung distinguierten Katholiken, es sind Trostesworte, die das Herz mächtig ergreifen und zu den Quellen lebendigen Wassers führen. Also nicht in der ersten Hälfte der Woche die Bußglocke läuten, wie einige wollten; das hat man auch bei den eucharistischen Kongressen nicht getan — sondern Freudentöne erschallen lassen, die zu herrlichen Taten ermuntern. Passende Themata für die Männerwelt wären: Der König im Sakrament; das große Gastmahl; das Sakrament in der Sturmflut unserer Zeit; das Sakrament und der katholische Mann; das Sakrament und die Familie; der Empfang der heiligen Kommunion; das Sakrament und der Tod; das Sakrament und die Beharrlichkeit. — Themata für die Frauenwelt wären: Die Liebe

im Sakrament; Sakrament und Familie oder Familienglück; das Sakrament und die Gefahren der Welt; das Sakrament und die Ehe; das Sakrament und das Kind; das Sakrament und der Tod; das Sakrament und das Kreuz. — Man findet reichlichen Stoff, wenn man „Sakrament und Leben" nur erwägt und dabei das Wort des Herrn vor Augen hält: „Et ego reficiam vos."

2. Im Beichtstuhl muß natürlich ausreichend Gelegenheit geboten werden. Es ist vor allem im Auge zu behalten, daß die Pönitenten recht viel Freude schöpfen und sich zu heldenmütigen Vorsätzen begeistern. Wie oft sind schon Bergleute, die Nachtschicht hatten, von Mitternacht an nüchtern geblieben und mehrere Tage nacheinander zur heiligen Kommunion gegangen! Es ist das nicht allein die Frucht der Arbeit auf der Kanzel, sondern auch im Beichtstuhl. Hier heißt es recht ruhig und klug den Pönitenten behandeln. Wirft er einen Blick in das vergangene Leben, was sehr oft geschieht, ihm liebevoll Hilfe leisten; man erfährt dann auch die Bedenken, die sich gegen eine häufigere heilige Kommunion vorfinden; man beseitigt Unruhen, die noch tief im Herzen schlummern; man gibt Anleitung zum Gebrauch der Mittel, besonders der täglichen Gewissenserforschung und der vollkommenen Reue, die den Empfang der heiligen Kommunion mächtig fördern.

3. Am Altare könnte man sich leicht verleiten lassen, die Feier zu kürzen und so das Weihevolle zu beeinträchtigen. Für die Predigt genügen 40 bis 45 Minuten; aber dann die folgende Andacht halten, daß sie tiefen Eindruck zurückläßt. Man lauscht auf die Worte der Gebete, an dem Ton der Antworten merkt man schon die Freude; bei den Liedern strömt das Innere in Glauben, Dank und Jubel aus. Es folgt der Segen; der Zelebrant kniet vielleicht nach der Reposition auf der obersten Stufe und mit ihm die übrige Geistlichkeit, während die erste Strophe des Schlußliedes gesungen wird. Da entfernt sich niemand aus dem Gotteshause; man bleibt und singt so andächtig, daß es einen ergreift. Alsdann geht die andächtige Schar reichlich erquickt wieder heim. So entfaltet sich der Verlauf erhebend und herzerquickend.

c) Es ist noch der Verlauf in seinem Abschluß zu erwähnen. Nach dem großen Vorbild der eucharistischen Kongresse möchte man den Schluß auf die theophorische Prozession beschränken, durch die Erfahrung hat es sich indes bewährt, beim Abschluß dieses Kongresses im kleinen auch der Mutter Maria besonders zu gedenken und eine eigene Generalkommunion der ganzen Gemeinde beizufügen. Daher gehört passend zum Schluß

1. die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder in die marianische Kongregation. Waren doch die marianischen Kongregationen vom Anfang an die Apostel für die Generalkommunionen. Und im Anschluß an die eucharistische Woche sollen Generalkommunion in regelmäßiger Ordnung nach Ständen in der Standeskommunion

oder eigens für die Männer im Männerapostolat stattfinden; dieselben sollen ein Uebergang zur täglichen heiligen Kommunion sein: da muß die himmlische Schirmfrau, die Schatzmeisterin der Gnaden, die Gottesmutter Maria große Hilfe und reiche Gnaden spenden. Deshalb ihr neue Glieder weihen und die ganze Kongregation an ihre Ehrenpflicht erinnern. In apostolischer Weisheit wird man die übrigen religiösen Organisationen, wie: Dritter Orden, Bruderschaften und Vereine ganz gewiß höchst ehrenvoll erwähnen, für ihren Eifer gebührend loben und um opferfreudige Unterstützung bitten.

2. Die theophorische Prozession muß eine machtvolle Kundgebung des Glaubens und der Liebe sein; hier muß sich die Begeisterung aufs höchste steigern, so daß sie wie ein großes Ereignis im religiösen Leben der Gemeinde dasteht. Darum: „Quantum potes, tantum aude" — gut vorbereiten, alles einladen, alles aufbieten. Zuweilen lohnt es sich, ein Komitee eigens zu diesem Zwecke zu bilden. Damit sich die Pracht eindrucksvoll entfalte, empfiehlt es sich, die Prozession im Freien abzuhalten. Sollte aber eine solche Feier ganz unmöglich sein, gut, dann gestalte man die Schlußandacht so glanzvoll, daß sie sich recht tief dem Herzen einprägt. Ausharren, das ist der Ton, auf den auch die Schlußworte des Missionärs gestimmt sind. Dazu dient dann

3. die Generalkommunion am folgenden Morgen, die sogenannte Beharrlichkeitskommunion. — Eine weltliche Feier am Sonntag abends entspricht nicht dem erhabenen Zwecke der eucharistischen Woche. Nach Verlauf der Prozession und Schlußandacht will man sich auch etwas im Kreise der Familie erfreuen. So bleibt auch die Freude im Herzen ungetrübt und am folgenden Morgen geht eine große andächtige Schar zur heiligen Kommunion. Man bringt die guten Vorsätze, die die Liebe Jesu im Sakramente tief ins Herz gelegt hat, mit zum Tische des Herrn, und Gottes Gnade betaut sie reichlich. Man sieht es an den herrlichen Früchten; wann die Standeskommunion ruft, ist man da; und das Männerapostolat, falls es eingeführt werden soll, erhält einen nachhaltigen Impuls; in die ganze Gemeinde ist mit der eucharistischen Woche neues Leben eingezogen.

Schluß. Auf den Altären sieht man wiederholt das ergreifende Bild: in der Mitte steht Jesus in der ganzen Liebe und Huld seines gottmenschlichen Herzens und zu seinen Füßen befinden sich Lahme und Krüppel und Elende aller Art. Der Herr hat sein Auge gesenkt und wirft auf die Leidenden einen Blick voll rührender Liebe, er streckt ihnen seine segensreichen Hände entgegen zur Hilfe, und sein Mund spricht das Wort: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken." Mt. 11. 28. Mag auch auf den Gesichtern der Elenden der Schmerz eingegraben sein, mag auch in ihren Augen, die zum Herrn sich hilfeflehend wenden, die Träne des Leides erglänzen, ihre Herzen sind doch voll des Vertrauens und

der Kraft. Fürwahr, ein ergreifendes Bild und ganz das Bild unserer Zeit. So spricht es auch der Heilige Vater in seinem Friedensgebete aus: „In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht, fliehen wir, o Jesus, zu deinem liebevollen Herzen." Dem Rufe des Papstes folgend haben die Bischöfe ihre Herden ins Gotteshaus, zu den Triduen, zu den Kriegsandachten, zur Kommunionbank, kurz — zum „Gott der Barmherzigkeit" geführt. Und wie viel „zärtliches Mitleid" hat er uns gezeigt, wie viel „menschliche Not" gelindert, wie viel Hilfe unseren Kriegern gespendet! „Gott war mit uns", so bekennen alle voll innigen Dankes. Jetzt heißt es, diese gläubigen Scharen auch im Gotteshaus und an der Kommunionbank halten und dazu, wenn es sein sollte, auch die Standeskommunion oder das Männerapostolat als bewährte Mittel anwenden. Der große Gott im Sakrament wird uns mit der heiligen Kommunion auch Gotteskraft verleihen, die auch die schweren Wunden, an welchen wir bluten, vollständig heilt. Hier ist ja das Manna, das alle Süßigkeit in sich enthält. „Wer von diesem Brote ißt, der wird leben in Ewigkeit." Ein neues, frommes Geschlecht wird heranwachsen, der Kirche zum Trost, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft zum Heil.

Die Wallfahrtslieder (Ps 119—133).

Von Prof. Dr Franz Jetzinger, Linz.

Die Psalmen sind ein ewig frischer Born für religiöse Erhebung und Erbauung, herrliche Stimmungsbilder für jede Lage der gottsuchenden Seele; sie sind die täglichen Begleiter des Priesters, nicht ihm zur Last, sondern zur Erquickung; in ihrem religiösen und ästhetischen Gehalt bieten sie ihm auch eine überaus reiche Fundgrube für homiletische Ausbeute.

Wir beten die Psalmen tagtäglich; daß alle Beter sie in bloß sprachlicher Hinsicht und dem Literalsinne nach auch verstehen, wäre bei aller Bescheidenheit zu viel behauptet. Wenn Vater Dan (Sheehan, Mein neuer Kaplan) von sich sagt: „ich sah ein, daß ich seit Jahren in einer mir zum Teil unbekannten Sprache zum lieben Gott geredet und dieses leere Wortgeklingel Beten genannt hatte", so mag vielleicht mancher sich selbst Aehnliches gestehen.

Die Schuld davon liegt fast ausschließlich in der mangelhaften Art der lateinischen Psalmenübersetzung, die vielfach schwerfällig und unklar, manchmal gänzlich unverständlich ist. Die mit Arbeit überhäuften Seelsorger finden dann selten die Zeit, eine gute Psalmenerklärung gründlich durchzunehmen, und selbst wenn dies einmal geschehen, so wäre eine stete Wiederholung vonnöten, was den wenigsten möglich. Vielleicht sind daher manche Seelsorger dankbar, wenn ich im nachfolgenden eine Gruppe von Psalmen übersetze und kurz, aber hinreichend erkläre.

Eine Bemerkung über die lateinische Psalmenübersetzung muß ich voraus schicken. Man halte sich vor Augen, daß der lateinische Psalmentext eine Uebersetzung ist, angefertigt nicht nach dem Original, sondern nach einer anderen Uebersetzung, nämlich der griechischen Septuaginta (LXX), von einem, der das Hebräische wohl gar nicht kannte, sicher nicht benützte. Dazu beachte man, daß gerade die Psalmenübersetzung der LXX in mehrfacher Hinsicht große Mängel aufweist, die natürlich alle in das Latein übergehen mußten. — Unsere lateinische Psalmenübersetzung stammt nicht von Hieronymus, sondern aus früherer Zeit, sie wurde von ihm bloß nach dem griechischen Text emendiert. Als sich dieser große Kirchenlehrer später der zahlreichen Mängel der LXX-Uebersetzung immer mehr bewußt wurde, fertigte er selbst eine lateinische Uebertragung direkt aus dem Hebräischen an. Während aber die anderen biblischen Bücher nach seiner Uebersetzung in die Vulgata Aufnahme fanden, blieb seine Psalmenübertragung davon ausgeschlossen, leider, denn sie ist sprachlich schöner, klarer und viel richtiger als die andere. Wir finden sie in den Werken des heiligen Kirchenlehrers; wo wir sie im folgenden zum Vergleiche heranziehen, zitieren wir: Hier.

Aus dieser historischen Tatsache ergibt sich der logische Schluß: an allen jenen Stellen, die zweifellos in der lateinischen Uebersetzung falsch, schief, mißverständlich sind oder einen dem Originaltext fremden Gedanken enthalten, ist der Psalm nicht nach dem Latein zu erklären, sondern nach dem Original. Gemäß diesem Grundsatz ist die folgende Uebersetzung und Erklärung angefertigt; belanglose lateinische Abweichungen blieben stehen.

An einem Probebeispiel zeigen wir (Ps 125), wie ein Psalm ganz leicht unter Zugrundelegung der Vulgata- und der Hieronymianischen Uebersetzung in ein sprachliches Gewand gekleidet werden könnte, das dem Lateinkundigen sofort klar und verständlich ist. Im Interesse der Seelsorger wäre eine derartige Brevierreform von größtem Vorteil: Das Psalmengebet würde andächtiger, die viele Zeit, die jetzt beim Psalmenstudium bloß auf die sprachliche Seite verwendet werden muß, wäre nützlicher zu verwerten, man würde dem Inhalt der einzelnen Lieder mehr Aufmerksamkeit zuwenden, sie auch für die Predigt mehr ausbeuten. Vielleicht kommt diese Reform einmal; gegenwärtig müssen wir uns auf andere Weise zu behelfen suchen.

Ich wählte die Wallfahrtslieder (šîrê hamaʿaloth); sie bilden im Psalter ein zusammenhängendes Ganzes, sind schlicht und einfach, dabei aber voll des tiefsten religiösen Gehaltes. Die Vulgata überschreibt sie „cantica graduum", sie wurden nach jüdischer Tradition am Feste des Wasserschöpfens auf 15 Tempelstufen gesungen. Doch das hebräische maʿaloth (= ἀναβάσεις) bezeichnet das Hinaufpilgern nach Jerusalem, also „Pilgerlieder, Wallfahrtslieder."

Die folgende Uebersetzung ist **wörtlich**, berücksichtigt auch das hebräische Metrum. Man nehme sich die kleine Mühe und halte den lateinischen Text vor sich aufgeschlagen.

Ps 119

Fluch der Lügenzunge!

Wallfahrtslied.

1 Zum Herrn in der Bedrängnis mein
Ruf' ich und er erhöret mich. —
2 Herr, rette mich vor lügnerischer Lippe
Und vor der Zunge des Trugs! (I)

3 Was soll man dir geben und was noch dazu,
Du Zunge des Trugs? —
4 Geschärfte Pfeile des Kriegers
Samt Kohlen vom Wüstengesträuch! (II)

5 Weh mir, daß ich weile in Mešek,
Daß ich wohnen muß in Kedars Zelten!
Lange genug schon weilt meine Seele
6 Bei denen, die da hassen den Frieden.
Ich selbst friedfertig, doch wenn ich nur rede,
Richten sie sich (grundlos) zum Streit. (III)

Inhalt. Das Lied ist eine flehentliche Bitte eines von lügnerischen und streitsüchtigen Nachbarn hart Bedrängten. — Die erste Strophe drückt die Zuversicht der Erhörung und den Gegenstand der Klage aus. (I) — Mit einer Verwünschung fährt der Sänger

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *clamavi, exaudivit* präsentisch! 3 *quid detur tibi, aut quid apponatur tibi;* die gewöhnliche Beschwörungs- und Verwünschungsformel lautete: haec faciat Dominus et haec addat. Eine solche Verwünschung liegt auch hier zugrunde: welcher Fluch soll dich treffen? — *ad linguam dolosam,* sollte heißen: lingua dolosa, Vokativ! 4 *potens* für gibbôr = Krieger, Pfeilschütze. — *desolatorius* wörtlich für ἐρημικός, (Kohlen) von der Wüste, d. i. von Wüstensträuchern; hebräisch „Ginsterstrauch“, der in der Wüste vorkommt und dessen Kohlen die Glut besonders lange halten. V. 4 würden wir gut sinngemäß verdeutschen: „Mord und Brand soll dich treffen!“ — 5 *prolongatus* ist Uebersetzung eines Eigennamens; Mešek (von mašakh-protrahere); lateinisch: „weh, mir, daß meine Pilgerschaft so lange dauert.“ Mešek, wahrscheinlich das Land der Μόσχοι. Der Sinn des Verses entspricht ungefähr unserem: „ich wohne unter Heiden und Türken.“ — *anima mea*; die lateinische Interpunktion ist unrichtig. — 6 *gratis* fehlt im heutigen hebräischen Text.

fort: „Gebührende Strafe möge sie ereilen, die Lügenzungen! Welche Strafe? Mord und Brand soll sie treffen! (II) — Ach, warum muß ich weilen unter diesen friedehassenden Nachbarn; sie allein sind die Schuld alles Haders!“ (III)

Ueber die Zeit der Abfassung und der Veranlassung des Psalmes läßt sich etwas Sicheres nicht feststellen; als Einzellied gefaßt, würde es gut in den Mund eines nachexilischen Beters passen, der im Norden in samaritanischer Umgebung lebte. Will man in dem Psalm ein Gemeindelied sehen, so könnte das Volk Israel im Exil, mitten unter den Heiden, als Beter gedacht werden. — Natürlich sind auch noch andere Deutungen möglich.

Ps 120

Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen!

Wallfahrtslied.

1 Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen:
Von wannen mag Hilfe mir kommen? —
2 Meine Hilfe kommt von dem Herrn,
Der Himmel und Erde gemacht hat! (I)

3 Nicht läßt er zu, daß strauchle dein Fuß,
Und nicht kann schlafen dein Hüter.
4 Nein, nicht wird er schlafen noch schlummern,
Der Hüter Israels! (II)

5 Der Herr ist dein Hüter,
Der Herr dein Schutz zuhanden deiner Rechten!
6 Des Tags wird die Sonne dich nicht stechen,
Und des Nachts nicht der Mond. (III)

7 Der Herr wird dich behüten vor allem Uebel,
Er wird behüten deine Seele!
8 Der Herr wird behüten deinen Ausgang und Eingang
Von nun an und für immer! (IV)

Erklärung. 1 Der Aufblick zu den Bergen bedeutet nicht Sehnsucht oder Heimweh, sondern es ist der hilfesuchende Blick, wie der folgende Gedankengang zeigt. — 3 „Hüter“ ist ein schönes Bild. Was der Wächter für das antike, von Feinden aller Art bedrohte Städtchen war, das ist der Herr für ganz Israel und für jeden einzelnen. — 6 An gefährliche Einwirkungen des Mondes

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *levavi*, präsentisch! — 3 *det* und *dormitet*, Futurbedeutung! — 6 *uret*, hebräisch „stechen“. — 7 Das zweite *Dominus* fehlt im gegenwärtigen Hebräischen. — 8 *introitus* und *exitus* umgestellt.

glaubte das Altertum, und der heutige Volksglaube hält ebenfalls daran fest; vgl. bloß die Ausdrücke: lunaticus, mondsüchtig. Vom Mondstich, ähnlich dem Sonnenstich, berichten die Missionäre von Westindien und Afrika. — 8 „Ausgang und Eingang“ ist soviel wie unser „Handel und Wandel“, Tun und Treiben. Im Munde der Pilger auch im wörtlichen Sinn von glücklicher Fahrt und Heimkehr.

Inhalt. Hilfesuchend schau' ich aus; von wo soll die Hilfe mir kommen? Die eigene Seele antwortet mir: vom Herrn! Der kann helfen, er ist ja allmächtig, denn er hat Himmel und Erde gemacht. (I) — Und er will helfen! Er ist ja der Hüter, der Wächter seines Volkes, somit auch dein Helfer, dazu bestellt, dich von allen Fährlichkeiten zu behüten. (II) — Und er wird dich behüten! Zu deiner Rechten wird er dich schützen, nichts kann dir schaden, vor allem Uebel bewahrt er dich, deinen Handel und Wandel bewacht er und auf deiner Pilgerfahrt nach Jerusalem wird er dir glückliche Fahrt und Heimkehr geben! (III, IV)

Das Lied ist ein herrliches Selbstgespräch des Beters mit seiner eigenen Seele, welche vom Glauben die Antwort erhält auf ihre bange, ängstliche Frage.

Ps 121

Des Pilgers Gruß an Jerusalem.

Wallfahrtslied.

1 Ich war erfreut, da man mir sagte:
Wir wallen zum Hause des Herrn.
2 Nun stehen unsere Füße
In deinen Toren, Jerusalem. (I)

3 Jerusalem, gebaut gleich einer (rechten) Stadt,
Die in sich festgefügt ist zumal;
4 Dahin sie pilgern, die Stämme,
Die Stämme des Herrn. (II)

Ein Gesetz für Israel (ist es),
(Daselbst) zu preisen den Namen des Herrn;

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *in his quae dicta sunt* = „in eo quod dixerint mihi“ (Hier). — 2 *stantes erant*, präsentisch! — *in atriis*, hebräisch u. Hier: „in portis“. — 3 *aedificatur* = aedificata est. — *ut civitas*, s. v. a. wie eben eine rechte Stadt sein soll. — *in idipsum* (= ἐπὶ τὸ αὐτό) = „simul“, allzumal. — participatio, vermutlich: Aneinanderreihung, deren (Mauer-) Anschluß aneinander ununterbrochen ist; sinngemäß: „ohne Lücke und Bresche.“ — 4 *ascenderunt*, präsentisch! — *testimonium*, 'ēdûth = Zeugnis, feierlich gegebene und übernommene Verordnung, Gesetz. —

5 Denn alldort thronten die Stühle zum Gericht,
Die Stühle vom Hause Davids. (III)

6 Entbietet Jerusalem, was ihm zum Heile;
Wohl ergehe es denen, die dich lieben!
7 Friede herrsche in deiner Mauer,
Wohlergehen in deinen Burgen! (IV)

8 Um meiner Brüder und Genossen willen
Sage ich: Heil über dich!
9 Um des Hauses meines Gottes willen
Suche ich, was dir zum Besten. (V)

Erklärung. 5 In Jerusalem thronten die Stühle, metonymisch für die Richter, die darauf saßen; diese obersten Gerichtsstühle wurden eingenommen von Angehörigen des Hauses David. Bei ihren Nachkommen suchten auch die späteren Pilger noch entscheidenden Rechtsspruch, weshalb sederunt = sie thronten und thronen noch. — 8 f. Um der Brüder und (Volks-) Genossen willen, d. h. im Interesse der ganzen jüdischen Nation, und um des erhabenen Tempels willen wünscht der Sänger: Heil und Glück über Jerusalem!

Inhalt. Mit Freuden hatte der Festpilger in seiner Heimat die Kunde vernommen: „Auf zur Wallfahrt nach dem Tempel!“ Doppelte Freude mag ihn jetzt erfüllen, da er soeben den Boden der heiligen Stadt betreten. (I) — „Eine Prachtstadt ist dieses Jerusalem“, so sagt er sich selbst, „fest gebaut, umgeben mit Mauern ohne Lücke und Bresche!“ Und was das Herz eines jeden Pilgers besonders erheben muß, ist die Unzahl der Volksgenossen aus allen Stämmen, die da zusammenkommen. (II) — Sie alle finden sich da ein, um den Namen Jahwes zu preisen, um auch den irdischen Gewalten daselbst zu huldigen und in wichtigen Streitsachen entscheidenden Rechtsspruch zu erlangen. (III) — Heil über Jerusalem, Glück denen, die es lieben; Friede sei in deinen Mauern, Wohlergehen in deinen Burgen! (IV) Alles Gute über dich im Interesse der Nation und des Tempels! (V)

---

5 *in iudicio* = ad iudicium, ad iudicandum. — *super* (Hebraismus); richtig: „sedes domus David“ (Hier). — 6 *rogare pacem* = Frieden, Heil wünschen; nicht im Sinne von: um Frieden bitten, beten. — *abundantia* (scil. sit), Ueberfluß an irdischem Segen, Wohlergehen; „sit bene his qui diligunt te“ (Hier). — 7 *pax* = šalôm, viel weiter als unser Begriff „Friede“; Heil, Glück, Wohlergehen 2c. — *virtus* im konkreten Sinn: Befestigungsmauer, Feste; „in muris tuis“ (Hier). — 8 *loquebar*, richtig „loquar“; ebenso statt quaesivi: „quaeram.“

Das Lied ist nachexilisch und scheint auf die Zeit anzuspielen, da Jerusalem wieder aufgebaut war, die Mauern neu errichtet oder ausgebessert, der zweite Tempel bereits vollendet.

Ps 122

Erbarmen, Herr, Erbarmen!

Wallfahrtslied.

1 Zu dir erheb ich meine Augen,
Der du thronest im Himmel. —
2 Siehe, wie die Augen der Knechte
Auf die Hand ihrer Herren,
Wie die Augen der Magd
Auf die Hand ihrer Herrin:

Also (sehn) unsere Augen auf Gott, unsern Herrn,
Bis daß er uns gnädig ist. —
3 Sei uns gnädig, o Herr, sei uns gnädig,
Denn viel gesättigt sind wir mit Schmach!
4 Gar viel gesättigt ist unsere Seele
Vom Hohn der Reichen, vom Spott der Stolzen.

Erklärung. 2 Wie der Gesamtinhalt des Liedes zeigt, handelt es sich beim Blick des Sklaven und der Sklavin nicht etwa um gespannte Aufmerksamkeit auf die Befehle des Herrn oder der Herrin, sondern um den ängstlich flehenden Blick; der Herr schlägt den Sklaven, dieser schaut zagend und hoffend auf, wann die züchtigende Hand ablasse. — 3 f. Es spricht eine Mehrheit, resp. einer im Namen des ganzen Volkes, der Psalm ist somit ein Gemeindelied.

Inhalt. Die armen Frommen des Volkes leiden unter dem Druck der reichen Vornehmen, die für ihre Untergebenen nur „souveräne" Verachtung kennen; ihrer bedient sich der Herr gleichsam als Zuchtrute, um den „Knecht Israel" zu strafen. Und wie der gezüchtigte Sklave ängstlich aufblickt zur Hand des Herrn, wann sie denn aufhöre zu schlagen, also auch das gedrückte Volk. „Erbarmen, Herr, Erbarmen!" ruft es, „der Schläge deiner Zuchtrute sind genug."

Der Hinweis auf die reichen Vornehmen, die das arme Volk bedrücken, deutet vorzüglich auf die spätere nachexilische Zeit.

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *levavi,* präsentisch! 2 *in manibus* (εἰς χεῖρας) = „ad manum", auf die Hand hin gerichtet. — *servus* und *ancilla* im antiken Sinn, also Sklaven. — 4 *abundantes,* die im Ueberfluß leben, die Reichen. Nach der Fassung des Latein (und der LXX) ist dieser Passus eine Verwünschung: „Schmach sei den Reichen, Verachtung den Stolzen!" Richtig aber soll es heißen: (repleta est) „opprobrio abundantium, despectione superborum" (Hier).

Ps 123

Hätte der Herr uns nicht geholfen. . . . .

Wallfahrtslied.

1 Wäre der Herr nicht für uns gewesen,
So mag Israel sagen;
2 Wäre der Herr nicht für uns gewesen,
Da die Menschen sich wider uns erhoben:
3 So hätten sie uns wohl lebendig verschlungen,
Da entbrannt war ihr Zorn wider uns;
4 So hätten die Wasser uns wohl überflutet,
5 Der Strom wäre hinweggegangen über uns,
So wären wohl hinweggegangen über uns
Die überschäumenden Wasser. — (I)

6 Gepriesen sei der Herr, der nicht uns dahingab
Zum Raub für ihre Zähne!
7 Unsere Seele ist entronnen wie der Vogel
Aus dem Netze des Voglers:
Das Netz ist zerrissen, und wir sind frei!
8 Unsere Hilfe liegt im Namen des Herrn,
Der Himmel und Erde gemacht hat. (II)

Inhalt. Israel war am Rand des Verderbens gewesen; nicht viel hätte mehr gefehlt zu seinem völligen Untergang und Verschwinden. Unter dieser großen Gefahr versteht man wohl am besten das Exil, wo das auserwählte Volk den nationalen Tod zu sterben drohte.

Und es wäre sicher zugrunde gegangen, hätte der Herr ihm nicht geholfen. Ein reißender Strom brauste über das Volk daher, überschäumende Wasser —, es wäre unfehlbar von ihnen verschlungen und mitgerissen worden, ohne Gottes besondere Hilfe. (I) — Preis daher dem Herrn! Sie hatten uns zerfleischen wollen gleich wilden Tieren, von ihrem Netze waren wir schon ganz umgarnt, — da riß das Netz, und wir sind frei. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *nisi quia* (= εἰ μὴ ὅτι) = „nisi". — *erat* statt „fuisset". — 5 Vulgata faßte „Strom', als Akkusativ und „Seele" als Nominativ, während es umgekehrt sein sollte, „torrens transisset super animam nostram" (Hier), der Sinn ist aber ungefähr der gleiche. — *anima nostra* = nos. *forsitan pertransisset etc.*, auch hier ist Subjekt und Objekt vertauscht. — *aqua intolerabilis*, dem man nicht standhalten kann, Hier: „aquae superbiae", die hochgehenden, überschäumenden Wasser. — 8 Der letzte Vers könnte eventuell liturgische Schlußformel sein, paßt aber auch sehr gut als Abschluß des Liedes.

Das redende Subjekt ist die Gemeinde, worüber das „Wir" keinen Zweifel läßt. — Der Dichter malt die Gefahr, die dem Volke drohte, in vier Bildern: Ungetüme, die es lebendig auffressen wollten (v. 3), ein reißender Gießbach, der es wegzuschwemmen drohte (v. 4 f), zähnefletschende Raubtiere (v. 6) und heimtückische Vogelsteller (v. 7). An letztere knüpft das Bild von der Befreiung an: „Das Netz ist zerrissen!"

Ps 124

Wer auf den Herrn vertraut. . . .

Wallfahrtslied.

1 Wer dem Herrn vertraut, gleicht dem Sionsberg,
Der wanket nicht, besteht ewiglich.
2 Um Jerusalem ringsum sind Berge,
Und der Herr ist rings um sein Volk,
Von nun an und für immer. (I)

3 Fürwahr, nicht läßt er ruhn das Zepter des Frevlers
Auf dem Los der Gerechten,
Auf daß die Gerechten nicht ausstrecken
Ihre Hände nach Unrecht. (II)

4 Tue Gutes, o Herr, den Guten,
Und denen, die rechten Herzens;
5 Die aber abweichen auf krumme Pfade,
Wird der Herr dahinfahren lassen
Samt denen, die Frevel verüben. (III)

Friede über Israel!

Erklärung. 2 Wie rings um die Stadt Jerusalem Berge sind, ein natürlicher Schutzwall, also ist auch Jahwe rings um sein Volk, es zu schützen. — 3 Gegenwärtig, will der Dichter sagen, ruht allerdings das Zepter der sündigen, heidnischen Gewalthaber auf dem Los (= Erbland, Palästina) der Gerechten (= Israeliten), ein scheinbarer Widerspruch zu obigem Vers 2, doch der Zu-

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *qui habitat,* schiefe Uebersetzung; sollte heißen: in aeternum habitabit = manebit. Auch die Satztrennung nach Jerusalem ist falsch. — 3 *relinquere,* lassen, belassen, ruhen lassen. — 5 *obligatio,* das Anbinden, der Strick (Gewundenes, Krummes?) = σραγγαλιά, σοραγγάλη (στράγγω, stringo), Strang; hebräisch „Gewundenes, Krummes, krumme Pfade." — *adducet* (scil. ad iudicium?) = ἀπάξει, forttreiben; hebräisch „er läßt fortgehen, treibt weg". — *pax super Israel* scheint liturgischer Zusatz zu sein.

stand wird nicht lange dauern, der Herr wird deren Zepter nicht lange auf seinem Erbland belassen, denn allzulange Unterdrückung könnte Israel im Vertrauen zu Jahwe wanken machen, könnte es verleiten, fremde, heidnische Sitten anzunehmen oder Gewalttat zu verüben, das alles wäre ein „Ausstrecken der Hand nach Unrecht".

Inhalt. Israel braucht nicht zu wanken, es vertraut ja auf den Herrn, und der ist als Schutzwehr rings um sein Volk, wie die Berge rings um Jerusalem. (I) — Wohl ruht jetzt das Zepter heidnischer Gewalthaber auf dem Land, doch das wird der Herr nicht lange dauern lassen, damit seine Gerechten nicht schließlich „nach Unrecht langen". (II) — Erweise, o Herr, deinen Frommen recht bald diese Gunst, tue Gutes an ihnen und vertreibe die Uebeltäter! (III)

Ps 125

Tränensaat und Freudenernte.

Wallfahrtslied.

1 Als Jahwe heimführte die Gefangenen Sions,
Da war es uns als wie im Traum.
2 Damals war voll unser Mund von Lachen,
Und unsere Zunge von Jubel.
Damals sagte man unter den Heiden:
„Großes hat Jahwe an ihnen getan!"
3 Großes hat Jahwe an uns getan, (I)
Wir waren voll Freude.

Wende, o Herr, nun unser Geschick,
Gleich den Bächen im Südland.
Die da säen in Tränen,
In Jubel werden sie ernten.
Man geht dahin unter Weinen,
Wenn man ausstreut den Samen;
Man kommt daher unter Jubel,
Wenn man heimbringt die Garben. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *consolati*, schiefe Deutung der LXX; richtig: „facti sumus quasi somniantes" (Hier). — 2 *gaudio*, hebräisch „risu" (Hier). — dicent, falsche Auflösung des Tempus, richtig: dixerunt. — 3 *magnificavit facere* (Hebraismus), = magna facere. — 4 *captivitas* — šebuth = Wendung, Schicksal; ein Wortspiel zu šebith = captivitas (v. 1). Man könnte bereits den ersten Vers übersetzen: „Als Jahwe wandte Sions Geschick", gemeint wäre aber auch in diesem Falle die Heimkehr vom Exil. — *sicut torrens*, sollte im Akkusativ stehen, „sicut rivos" (Hier). — 6 *ibant* etc. für deutsches „man".

Erklärung. 4 Die Lage in der Heimat war für die Heimgekehrten keineswegs trostvoll: vielfache Zerstörung, statt üppiger Trift ein Oedland, dazu Mißwachs und Feindseligkeiten von seiten der Nachbarn (cf. Neh.; Agg.). Daher die Bitte, Jahwe möge die glücklich begonnene Schicksalswende ganz vollenden, sowie er den meist trockenen Bächen des Südlands Regen und damit dem Lande Fruchtbarkeit gibt.

Inhalt. Als es unter uns exilierten Juden hieß: wir dürfen heimkehren, da waren wir wie traumbefangen, war der Freude und des Jubels kein Ende; die Heiden anerkannten diese Großtat Jahwes, und wir konnten dem nur freudig beistimmen (I). — Die Lage in der Heimat ist allerdings nicht so freudig; darum, o Herr, vollende ganz unsere Schicksalswende zum Guten, wie du das trockene Südland durch die Bäche befruchtest! Und er wird die begonnene Wendung vollenden, so gewiß, als man vorher unter „Tränen" säen muß, um später in Jubel ernten zu können (II).

Den gleichen Gedankengang wie dieses Lied weist Ps 84 (II. der Praep. ad Missam) auf, nur ist hier noch in einer dritten Strophe jene Zeit, in der die Schicksalswende Israels ganz vollzogen sein wird, nämlich die messianische, farbenprächtig ausgemalt.

Als Probe fügen wir hier die lateinische Uebersetzung bei, wie sie nach dem hebr. Text richtig lauten sollte; wir halten uns dabei durchwegs an den Wortlaut der Vulgata und der Uebersetzung des Hieronymus:

1 Cum converteret Dominus captivitatem Sion,
Facti sumus quasi somniantes.
2 Tunc impletum est risu os nostrum
Et lingua nostra exultatione.
Tunc dixerunt inter gentes:
Permagna fecit Dominus cum eis!
3 Permagna fecit Dominus nobiscum,
Facti sumus laetantes.

4 Converte Domine sortem nostram
Sicut torrentes in terra australi!
5 Qui seminant in lacrymis
In exultatione metent.
6 Qui ambulans ibat et flebat
Portans ad seminandum semen,
Veniens venit cum exultatione,
Portans manipulos suos.

Ps 126

An Gottes Segen ist alles gelegen.

Wallfahrtslied von Salomo.

1 Wenn der Herr nicht bauet das Haus,
So arbeiten umsonst, die es bauen;
Wenn der Herr nicht bewacht die Stadt,
So hütet umsonst der Wächter. (I)

2 Umsonst ist's für euch, sich früh zu erheben,
Stehet auf, nachdem ihr geruhet,
Die ihr da esset das Brot der Mühsal:
Seinen Lieben gibt er's **im Schlaf**. (II)

3 Siehe, ein Erbteil vom Herrn sind die Kinder,
Ein Lohngut von ihm ist die Leibesfrucht.
4 Gleich den Pfeilen in der Hand des Kriegers
Sind die Söhne der Jugendkraft. (I[a])

5 Heil dem Manne, der da gefüllt hat
Seinen Köcher mit ihnen:
Er wird nicht zuschanden, wenn er redet
Mit seinen Feinden am Stadttor. (II[a])

Erklärung. 5 Das Stadttor ist der Sammelplatz der orientalischen Städter, ähnlich dem Forum der Römer; hier wird Markt und Gericht gehalten; an letzteres könnte man bei unserem Satze: „er wird nicht zuschanden" denken. Doch legt es das Bild von den Pfeilen näher, daß es sich bei dem „Reden" um die Sprache der Kriegswaffen handelt. In einem neuarabischen Liede heißt es: „Die Stärke des Mannes liegt in seinen Männern", d. h. in den Angehörigen, die ihm helfen. (Baeth.)

Inhalt. Wenn der Herr nicht mithilft, ist alles umsonst; (I) umsonst müht ihr euch ab: wen der Herr liebt, dem gibt er's im Schlaf. (II) — Ganz besonders ist der Kindersegen, der Stolz des Israeliten, reine Gnadengabe des Herrn, zugleich ein Lohngut, das

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 2 *surgite* fehlt im Hebräischen, dürfte aber beim Abschreiben ausgefallen sein; in der Uebersetzung ist es nach der Vulgata ergänzt. — *sedere*, sitzen, ausruhen. — *somnum*, Accus. temp. im Schlaf: šenâ, ist übrigens vielleicht Schreibfehler statt šâw' = in vanum, frustra. — 3 *merces*, der Lohn für geleisteten Dienst. — 4 *potens*, gibbôr = term. techn. für Krieger, Pfeilschütze, cf. 119, 4. — *excussus* bedeutet nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Hier: aufgerüttelt, rüstig, somit: Söhne, die in der rüstigen Vollkraft erzeugt wurden. Hebräisch: „filii iuventutis" (Hier). Die LXX dachten übrigens an die Exilierten, die von der Heimat vertrieben (excussi) waren; danach wäre eigentlich auch das Latein zu deuten. — 5 *desiderium*, „der sein Verlangen mit ihnen (scil. filiis) gestillt hat", d. h. wer genug kräftige Söhne hat. Hebräisch: „qui implevit pharetram suam ex ipsis" (scil. sagittis) [Hier], wo das Bild von den Pfeilen beibehalten. Der Sinn in beiden Fällen gleich. — *confundetur*, *loquetur*, im Hebräischen Plural, auf die Söhne bezogen; vielleicht das Latein vorzuziehen; der Sinn wird nicht tangiert.

man sich durch frommen Wandel verdienen muß, vgl. Ps 127. (I^a) — Heil dem, der mit kräftigen Söhnen reich gesegnet ist! (II^a)

Es ist sehr wahrscheinlich, daß unser Psalm aus zwei ursprünglich selbständigen Liedern zusammengesetzt ist, I, II und I^a, II^a; der inhaltliche Zusammenhang zwischen beiden ist auf jeden Fall etwas locker. Beachte im ersten Lied die formell äußerst wirksame Wiederholung desselben Wortes „umsonst" und des synonymen: „im Schlaf". (Kunstform der Responsio, respektive Concatenatio.)

Ps 127

Haussegen.

Wallfahrtslied.

1 Wohl jedem, der den Herrn fürchtet,
der wandelt auf seinen Wegen! —

2 Die Arbeit deiner Hände wirst du genießen,
Glück und Wohl ist dein Anteil.
3 Dein Weib gleicht dem fruchtbaren Weinstock,
drinnen in deinem Haus;
Deine Kinder den Setzlingen des Oelbaumes,
rings um deinen Tisch. (I)

4 Siehe, so wird gesegnet der Mann,
der da fürchtet den Herrn.
5 Es segne dich der Herr von Sion aus,
(Und mögest du schauen Jerusalems Glück) [Glosse?]
alle Tage deines Lebens!
6 Und mögest du schauen die Kinder deiner Kinder!

Friede über Israel! (II)

Erklärung. 2 „Die Arbeit deiner Hände" metonymisch für den Ertrag der Händearbeit; den Arbeitsertrag des Frommen werden nicht andere, sondern er selbst genießen. — 3 „Drinnen im Haus" bezieht sich auf die Frau, die sich im inneren, hinteren Teil

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *omnes qui,* hebräisch u. Hier: omnis qui. — 2 *quia,* zur Bekräftigung eingeschoben (kî) = ja, gewiß! Wir lassen es unübersetzt. — 3 *abundans,* üppig, „fructifera" (Hier). — *latera* steht für jark^{a} = Seite, Flanke; Dual = innerster Teil des Hauses; sollte demnach richtig heißen: „in penetralibus domus tuae" (Hier), ist auf uxor zu beziehen, nicht etwa auf „Weinstock", der sich vielleicht an der Seite des Hauses emporrankt. — 4 *homo* (géber) = „vir." — 5 *bona* = Wohlergehen, Glück. — 6 *pacem,* noch von videas abhängig, hebräisch besser unabhängig.

des Hauses aufhielt; parallel dazu die Kinder um den Tisch herum. — 5 „Und mögest du schauen Jerusalems Glück“ scheint späteres Einschiebsel zu sein, vielleicht Randbemerkung.

Inhalt. Gottesfurcht bringt Segen! — Ein Gottesfürchtiger darf die Frucht seiner Händearbeit genießen, Wohlstand und ein glückliches Familienleben sind sein Anteil. (I) — Möge dir dieser Gottessegen zuteil werden alle Tage deines Lebens und möge dieses dauern Generationen hindurch! Und der Wunsch gelte für ganz Israel! (II)

„Es ist das bescheidene Glück des einfachen Mannes, der im Grunde mit recht wenig zufrieden ist: kann er seine Arbeit im Frieden und ungestört tun und sich an Weib und Kind im traulichen Heim erfreuen, so hat er genug. Da dies tatsächlich ein hohes Gut, so können wir gerade bei diesem lieblichen Liedchen mit seiner gesunden Natürlichkeit darüber hinwegsehen, daß es auch noch höhere Güter gibt.“ (Kittel.)

Ps 128

Viel bedrängt von Jugend auf.

Wallfahrtslied.

1 Viel bedrängten sie mich von Jugend auf,
so mag Israel sagen;
2 Viel bedrängten sie mich von Jugend auf,
doch übermacht haben sie mich nicht. (I)

3 Auf meinem Rücken haben gepflügt die Pflüger,
haben langgezogen ihre Furchen:
4 Doch der Herr ist gerecht,
Er hat zerhauen die Stricke der Frevler. (II)

5 Zuschanden sollen werden und rückwärts weichen
alle, die Sion hassen;
6 Sie sollen werden wie das Gras auf den Dächern,
das, kaum noch ergrünt, schon verdorrt. (III)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *expugnare* (sarar), anfeinden, bedrängen. — 2 *potuerunt mihi,* sie konnten mir nicht an, praevaluerunt. — 3 *peccatores;* richtig: „arantes“ (Hier), die Pflüger. Vulgata (nach LXX) hat das Bild bereits gedeutet; gemeint sind die Heidenvölker, die Israel befehdet hatten. Aehnlich: iniquitatem statt „sulcum“ (Hier), die Furche. — 4 *cervices,* richtig: „laqueos“ (Hier), vom Geschirr, das dem Pflugstier auf den Nacken gelegt wird. — 6 *quod priusquam evellatur exaruit,* das schon verdorrt, ehe man es ausreißt; besser Hier: „quod statim ut viruerit arescit.“

7 Mit dem nicht füllt der Schnitter seine Hand,
und nicht seinen Arm der Garbenbinder,
8 Und wobei, wer vorübergeht, nicht sagt:
Der Segen des Herrn über euch! (IV)

Wir segnen euch im Namen des Herrn.

Erklärung. **1** Das sprechende Subjekt ist Israel, der Psalm somit schon als Gemeindelied gedichtet. — **3** Das Treiben der Heiden wird mit dem der Pflüger verglichen, sie haben dem Rücken Israels tiefe, lange Furchen gerissen; da zerschnitt der Herr das Geschirr, und sie mußten innehalten. — **6** Gemeint die schnell vertrocknenden Pflanzen auf dem orientalischen Dach. — **8** Der übliche Schnittergruß (vgl. Ruth 2, 4). Die Kulturpflanzen des Feldes werden von den Schnittern sorgsam und unter Segenssprüchen heimgebracht; Gegensatz zum Gras auf den Dächern.

Inhalt. Auf zahlreiche Anfeindungen von Seite verschiedener Heidenvölker kann Israel zurückblicken, untergegangen ist es darob nicht. (I) — Sie haben gehaust auf seinem Rücken wie die Pflüger auf dem Brachfeld; doch der Herr zerschnitt ihre Seile, sie mußten einhalten. (II) — Möge der Herr auch jetzt also handeln an allen Sionshassern! (Es scheinen wieder heidnische Gewalthaber im Lande zu herrschen.) Mögen sie so schnell vergehen wie das Gras auf den Dächern (III) und auch ebenso sang- und klanglos; Segenswunsch bekommen sie keinen! (IV)

Daß unser Lied treffend auch auf die Kirche paßt, genügt der bloße Hinweis; ihre Feinde gleichen dem Gras auf den Dächern, das einst von den „himmlischen Schnittern“ nicht in die Scheunen des ewigen Lebens gesammelt wird. (Augustin.)

Ps 129

Aus tiefer Sündennot.

Wallfahrtslied.

1 Aus der Tiefe ruf' ich zu dir, o Herr,
2 Herr, erhöre meine Stimme.
Möge aufmerksam sein dein Ohr
auf die Stimme meines Flehns! (I)

3 Wenn die Sünden du nachträgst, o Herr,
Herr, wer könnte bestehen?
4 Doch bei dir ist die Vergebung,
auf daß man dich fürchte. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 3 *observare,* beobachten; = servare, bewahren, nachtragen (šamar). — **4** *et propter legem tuam* ist die Uebersetzung einer irrigen Lesung; man las tor' als tôrā = lex, während es mit Masora als tivvarē = ut timearis

Ich harre auf den Herrn,
Es harrt meine Seele auf sein Wort,
5 Es hofft meine Seele auf den Herrn
6 mehr als die Wächter auf den Morgen. (III)

Gleichwie die Wächter auf den Morgen
hoffe Israel auf den Herrn,
7 Denn beim Herrn ist die Gnade
und reiche Erlösung bei ihm!
8 Und er wird Israel erlösen
von all seiner Schuld. (IV)

Inhalt. Aus der Tiefe der Sündennot — diese ist nach dem Zusammenhange gemeint — fleht der Beter um Erhörung; (I) — er kann auf sie hoffen, denn beim Herrn ist die Vergebung, damit man ihn aufs neue fürchte und verehre. (II) — So harre ich denn des Herrn und auf sein erlösendes Wort noch sehnsüchtiger als der Wächter auf den Morgen; (III) aber auch ebenso sicher, wie für den Nachtwächter der Morgen anbricht, ebenso zuversichtlich erwarte ich Gnade und Erlösung vom Herrn. (IV)

Ps 130

Still in Gott!

Wallfahrtslied von David.

1 Herr, nicht ist hochmütig mein Herz,
Und nicht sind stolz erhoben meine Augen.
Ich wandle nicht nach großen Dingen,
Nicht nach solchen, die zu hoch sind für mich.

2 Vielmehr, ich habe meine Seele beruhigt und gestillt,
Wie ein milchentwöhntes Kind an der Mutter.
Wie ein milchentwöhntes Kind an der Mutter,
So (ruht) meine Seele in mir.

3 Israel hoffe auf den Herrn von nun an und für immer!

aufzulösen ist; danach, aber ebenfalls weniger gut Hier: „cum terribilis sis.“ Damit hängt auch die irrige Satzverbindung im Latein zusammen. — 6 *a custodia matutina*, falsch für plus quam custodes in matutinum; *a* = min, komparativisch! — *usque ad noctem* ist freie und zugleich unrichtige Deutung für ein zweites: custodes in matutinum, hier im Sinne eines Vergleiches gebraucht. Vers 8 ist vielleicht liturgischer Zusatz.

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *in magnis* scil. rebus, großen Dingen, hochfliegenden Plänen (nachgehen). — *in mirabilibus* = in rebus, quae sunt mirabiles, permagnae super me, letzteres komparativisch. — 2 *si non* ('im lô), = wenn dem nicht so, (dann

Erklärung. 2 Das Tertium comparationis des Bildes vom milchentwöhnten Kinde und dem Sänger liegt in der wunschlosen Selbstzufriedenheit beider; das noch nicht entwöhnte Kind verlangt immer wieder nach der Mutterbrust, das andere liegt dortselbst ruhig und still; diesem vergleicht der Dichter seine Seele. — Vers 3 ist liturgischer Zusatz.

Inhalt. Früher mochten den Psalmisten hochfliegende Pläne beschäftigt haben, seine Augen stolz ausgesehen nach großen Dingen; jetzt hat er sich bescheiden gelernt, hat erkannt, daß sie zu hoch sind für ihn. Jetzt ist er stille geworden, in wunschloser Genügsamkeit ruht nun seine Seele in ihm, wie ein milchentwöhntes Kind am Mutterbusen. Und weil er das Ganze an den „Herrn" richtet, deutet er an, daß Gott es ist, in dem er die Ruhe gefunden.

Wahrlich, „eine Perle im Psalter" (Kittel), ein Leitstern für das Menschenherz, „das unruhig ist, bis es ruhet in Gott". (Augustin.)

Ps 131

Die Ruhstatt des Herrn.

Wallfahrtslied.

1 Gedenke, o Herr, des David
Und seiner Frömmigkeit all.
2 Wie dem Herrn er's hat zugeschworen,
Es gelobt dem Gotte Jakobs: —
3 „Nicht will ich eingehn in das Zelt meines Hauses,
Und nicht besteigen das Bett meines Lagers;
4 Nicht will ich gönnen den Schlaf meinen Augen,
Noch meinen Wimpern den Schlummer: —
5 Bis ich gefunden eine Stätte für den Herrn,
Eine Wohnstatt dem Gotte Jakobs!"
6 Siehe, wir hörten von ihr in Ephrata,
Fanden sie im waldigen Gefild. (I)

---

strafe mich der Herr!) = fürwahr, nach Negation = vielmehr (Hebraismus). — *humiliter sentire* = ταπεινοφρονεῖν, sich mit Geringem abfinden, sich bescheiden. — *sed exaltavi*, irrige Uebersetzung auf Grund einer falschen Lesung (romamti statt domamti), richtig Hier: „et silere feci." — *ablactatus* scil. infans. — *retributio*, schiefe Uebersetzung, indem das hebräische Wort (gamal) beide Bedeutungen (ablactare und retribuere) haben kann; Hier. nahm es richtig im ersten Sinn. Das Latein will besagen: „wie ein milchentwöhntes Kind (wunschlos) ist an der Mutterbrust, so ist der Lohn in mir selbst", d. h. ich bin ebenso wunschlos; somit der gleiche Gedanke.

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *mansuetudo*, πραΰτης, Milde, Unterwürfigkeit, Frömmigkeit. — 3 *si* ('im) nach negativem Schwur = fürwahr nicht! (Hebraismus.) cf. 130, 2. — 5 „*et requiem temporibus meis*, noch Ruhe meinen Schläfen" ist Doppelübersetzung, aus Theodotion eingedrungen. — 6 Unter „*eam*" ist die v. 8 er-

7 Laßt uns kommen zu seiner Wohnstatt,
Uns niederfallen vor dem Schemel seiner Füße!
8 Auf, o Herr, zur Stätte deiner Ruhe,
Du und deine heilige Lade! —
9 Deine Priester, sie mögen sich kleiden in Recht,
Und deine Frommen, sie sollen jubeln!
10 Um David, deines Knechtes Willen
Weise nicht ab deinen Gesalbten! —
11 Der Herr hat es David geschworen,
Fürwahr, er geht nicht davon ab:
Von der Frucht deines Leibes
Will ich dir einen setzen auf den Thron. —
12 Wenn deine Söhne halten meinen Bund,
Und meine Satzungen, die ich sie lehre,
So sollen auch ihre Söhne für immer
Sitzen auf deinem Thron. (II)

13 Ja, der Herr hat den Sion erkoren,
Hat begehrt ihn als Wohnsitz für sich:
14 „Dies sei meine Ruhstatt für immer,
Hier wohn' ich, denn ich hab sie erwählt!" —
15 ‚Sion' will reichlich ich segnen,
Ihre Armen sättigen mit Brot;
16 Ihre Priester will ich kleiden in Heil,
Und ihre Frommen sollen laut jubeln —
17 Dort laß ich aufgehn dem David ein Horn,
Hab' bereitet eine Leuchte meinem Gesalbten.
18 Seine Feinde will ich kleiden in Schande,
Doch auf ihm soll erglänzen seine Krone! (III)

Inhalt: Herr, gedenke des frommen David! Der hatte einst geschworen, nicht zu ruhen, bis er dem Herrn und seiner heiligen Lade einen dauernden Wohnsitz gesichert; denn bis dahin wanderte

---

wähnte Lade (arca) gemeint. Sinn: Die Lade hatte früher keinen ständigen Platz, einmal war sie in Ephrata = Gebiet Ephraims (Bezeichnung für Silo?), dann in Qirjath J^e'arim (= waldiges Gefild). Dies immerhin noch die einfachste Erklärung. — 8 *sanctificatio* = sanctitas; hebräisch dafür: „fortitudinis tuae". — 10 avertere *faciem alicuius* = jemand abweisen. — 11 *veritatem*, die Wahrheit, fürwahr; ist im Hebräischen nicht von iuravit abhängig. — 14 *elegi*, hebräisch „desideravi". — 15 „*viduam*" ist sicher unrichtig, man las χήρα = vidua statt θήρα = venatio; „venationem eius benedicens benedicam" (Hier). Lies statt ṣēdah = Jagdbeute: ṣijjon = Sion. — 18 *sanctificatio*, nézer = die Weihe des Salböles und das Diadem als Abzeichen des Geweihten, „super ipsum florebit diadema eius" (Hier).

sie von Ort zu Ort. (I) — Die Gemeinde versetzt sich zurück in jene Tage, da die Lade ihren feierlichen Einzug hielt auf Sion; der „Gesalbte" kann der damalige König Salomo sein, oder der König der Gegenwart, oder der künftige Messias; vielleicht ist darunter das ganze Volk Israel gemeint (cf. v. 17). Seinerzeit hatte der Herr dem David einen Gegenschwur getan: die Davididen sollen für immer den Thron innehaben. (II) — Sion wird Jahwes ewiger Wohnsitz sein, von dort geht Segen und Heil und Jubel aus über das ganze Volk, dort geht auch das „Horn des Heiles" auf, eine „Leuchte für den Gesalbten"; ihm wird ewiger Ruhm zuteil, seinen Feinden die Schande! (III)

Die hier ausgesprochene sichere Zuversicht, daß aus Davids Stamm „das Horn" hervorgehen werde, macht den Psalm zum messianischen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der sehnsüchtige Ausblick nach diesem Davidssprossen auf eine Zeit deutet, da kein König Davids Thron innehatte, also exilische oder nachexilische Abfassung.

Ps 132

Segen gemeinsamer Festesfeier.

Wallfahrtslied von David.

1 Siehe, wie gut und lieblich es ist,
Wenn Brüder zusammen weilen!
2 (Das ist) wie das Oel auf dem Haupte,
Das herabträufelt auf den Bart,
Den Bart Aarons, der da herabwallt
Auf den Rand seines Kleides;
3 (Ist) wie Hermonstau, der herabfällt
Auf die Berge von Sion.
Denn dahin entbietet der Herr den Segen
Und Leben für immer.

Erklärung und Inhalt. Bei dem „zusammen weilen" ist an erster Stelle und hauptsächlich das Verweilen der israelitischen Stammesgenossen (= fratres) gelegentlich der Wallfahrtsfeste in Jerusalem gemeint. Ueber die daselbst versammelte Gemeinde ergießt der Herr seinen reichsten Segen, so reichlich, wie einst das kostbare Salböl über Aarons Haupt mag ausgegossen worden sein; so reichlich, wie in sprichwörtlicher Fülle sich der Hermonstau niedersenkt auf die nahen und fernen Berge. — In zwei Bildern, Salböl und Hermonstau, wird der göttliche Segen und die seelische Erquickung der in Jerusalem versammelten Festpilger veranschaulicht.

Zur Uebersetzung der Vulgata. — **1** *habitare* ist Subjekt (τὸ κατοικεῖν). — **2** *ora*, Rand, Saum, Borde.

Ps 133
Des Pilgers Abschied von Jerusalem.
Wallfahrtslied.

1 Wohlan, nun preiset den Herrn,
All ihr Diener des Herrn,
Die ihr weilet im Hause des Herrn,
Im Vorhof des Hauses unseres Gottes!

2 Des Nachts hebt die Hände zum Tempel
Und preiset den Herrn! —
Es segne der Herr dich von Sion aus,
Der Schöpfer des Himmels und der Erde!

Erklärung. Als letztes der Wallfahrtslieder scheint unser Psalm ein Abschiedsgruß der von Jerusalem fortziehenden Pilger zu sein, die vielleicht gegen Abend von der Stadt aufbrachen und den dort weilenden Priestern diese stimmungsvollen Scheideworte zuriefen; der letzte Vers ist als der von einem Priester gesprochene Segen zu fassen. Möglich auch, daß es bloß ein Gebet zur Nachtfeier im Tempel ist, jedenfalls wird es ursprünglich als solches verfaßt worden sein.

Als Schluß der Sonntags-Komplet paßt der Psalm vorzüglich, es liegt eine Art Sonntagsstimmung über ihm.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Vollkommene Reue und heilige Kommunion.)** Der Militärkaplan Julius hält an die Feldtruppen eine eifrige Ansprache über die vollkommene Reue, welche noch vor der Beicht und der priesterlichen Lossprechung die Sünden tilge und somit in Todesgefahr den Tod, wenn er eintreten sollte, zu einem glückseligen mache. Dann rät er als das beste Mittel zum Wachstum der Tugend und Gnade vor Gott die öftere heilige Kommunion an: wer einer Todsünde sich nicht bewußt sei, dürfe unbedenklich auch ohne Beicht hinzutreten. — Unter den Zuhörern sind, wie Julius sehr wohl weiß, gegen die Hälfte Nichtkatholiken. Doch auch diesen gefällt die Ansprache: als am anderen Morgen Julius zelebriert, treten fast alle von der Mannschaft zur heiligen Kommunion. Julius teilt das heilige Sakrament allen aus, da er jetzt nicht untersuchen kann, ob er Katholiken oder Nichtkatholiken vor sich hat: auch letzteren, denkt er bei sich, kann der Empfang nur nützen, schaden keinenfalls. Hat Julius recht gehandelt?

Antwort. 1. Durch Betonung des hohen Wertes der vollkommenen oder Liebesreue und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Nachlassung der Sünden und Wiederversöhnung mit Gott hat Julius

sicher ein gutes Werk getan, auch insofern er diese Ansprache nicht nur an die Katholiken, sondern auch an die Nichtkatholiken richtete, falls er nur die Anleitung zur Erweckung solcher Liebesreue korrekt gegeben hat. Es müssen dabei positiv gläubige und gutgläubige Nichtkatholiken unterstellt werden. Nur solche können sich bei nicht schwersündhaftem Irrtum auf Grund wahren übernatürlichen Glaubens an den einen wahren Gott als den jenseitigen Vergelter von Gut und Böse, (dem sich vielleicht der Glaube an den Erlöser und an die Dreipersönlichkeit des einen Gottes zugesellen muß), zu einer sündetilgenden Reue erheben und so ihre ewige Seligkeit in Sicherheit stellen. Das gilt also zunächst von christusgläubigen Protestanten, welche an der Richtigkeit ihrer Konfession nicht zweifeln und dieselbe wenigstens für nicht minder heilbringend halten, als das katholische Bekenntnis. — Sicher ausgeschlossen von der Zahl solcher, welche durch wahre Liebesreue Verzeihung der Sünden und die Anwartschaft auf das ewige Heil nach dem Tode erlangen können, sind nicht einmal die Juden, welche zwar nicht christusgläubig, aber doch ehrlich gottgläubig sind, und ohne in sündhafter Unkenntnis des gekommenen Erlösers zu sein, noch einen kommenden Messias erwarten. Doch hat Julius bei näherer Erklärung und Unterweisung über die vollkommene Reue nicht den Hinweis auf den Versöhnungstod Christi Jesu zu unterdrücken gehabt, weil tatsächlich all unser Heil durch Christus und seinen Kreuzestod kommt und diese so göttlich unendliche Liebe zu uns Menschen der mächtigste Ansporn ist zu wahrer Gegenliebe und zur vollkommenen Reue über die etwa begangenen Sünden.

Kurz, wegen der so gehaltenen Ansprache verdient Julius hohes Lob: dadurch hat er, so gut er konnte, auch für das Seelenheil derer gesorgt, welche außerhalb der Kirche stehen. Vielleicht kommt sogar ein solcher, der bis da nicht ohne seine Schuld außerhalb der Kirche stand, in der nahen Todesgefahr noch dazu, im Geiste und dem Wunsche nach der wahren Kirche sich anzuschließen und seine bisherige Schuld durch Liebesreue zu sühnen.

2. Die weitere Aufforderung des Julius konnte sowohl der Sache selbst nach, als auch der Absicht des Julius nach nur an die Katholiken gerichtet sein. Selbst für diese mußte er noch hervorheben, daß es für solche, die sich bewußt wären, irgend eine schwere Sünde begangen zu haben, nicht genüge, davon überzeugt zu sein, die Sünde sei durch vollkommene Reue getilgt, sondern daß zum Empfang der heiligen Kommunion die Sündenvergebung mittels Beicht und priesterlicher Lossprechung vorausgehen müsse.

Nichtgetaufte aber können nicht einmal gültig das allerheiligste Sakrament empfangen, da die Taufe nach der Lehre der Kirche die Tür zu den anderen Sakramenten ist. Der Nichtgetaufte empfängt materiell den Leib des Herrn, aber nicht sakramental, auch in keiner Weise die Wirkung des Sakramentes. Wenn jemand meinen möchte,

der Heiland selber würde aber doch wahrhaft und wirklich empfangen, und er würde es in seiner Allmacht und Güte schon verstehen, auch gegen die sakramentale Wirkungsweise den Empfänger mit inneren Gnaden zu bereichern, so ist diese Meinung ohne alle praktische Bedeutung. Seiner Gottheit nach ist der Herr einem solchen Empfänger noch unbegreiflich näher, als seiner sakramental gegenwärtigen Menschheit nach: die Gottheit durchdringt jegliches Sein und Wesen; besonders ist jeder Akt eines vernünftigen Wesens von ihr und ihrer innersten Mitwirkung abhängig. Will daher Gott sich eines solchen Nichtgetauften erbarmen, seine Seele mit inneren Gnadenakten bereichern und zu sündetilgenden Tugendakten wirksam antreiben, so kann er das sehr wohl, es geschieht aber unabhängig von aller sakramentalen Wirkung: Gebet für einen solchen kann helfen, irgendwelche nur materielle Sakramentsspendung kann nichts helfen.

Aber auch an getaufte Nichtkatholiken bewußterweise die Spendung der heiligen Kommunion zu vollziehen, ist unstatthaft. Die heilige Kommunion ist das äußere, augenfälligste Zeichen so inniger religiöser Gemeinschaft, daß nur der, welcher dem Aeußeren und dem Inneren nach Glied am mystischen Leibe Christi, der heiligen Kirche, ist, den wirklichen Leib Christi empfangen darf. Auch im Notfall gehört zur Darreichung ein vernünftiges, auf probablen Gründen fußendes Urteil, daß die Reichung des Sakramentes an ein wahres Glied der Kirche Christi geschehe. Eine andere Handlungsweise würde nicht das Zeichen und die Uebung wahrer christlicher Liebe sein, sondern ein Zeichen und eine Beförderung der religiösen Gleichgültigkeit, der die Bedeutung des wahren Glaubens und Bekenntnisses abhanden gekommen wäre und noch mehr abhanden zu kommen drohte.

3. Julius hätte daher die Aufforderung zur heiligen Kommunion nicht nur der Absicht nach, sondern auch dem Wortlaut nach auf seine katholischen Zuhörer beschränken müssen. Da nämlich der erste Teil seiner Ansprache zweifellos der Absicht und dem Wortlaut nach an alle sich richtete, so hätte er für den zweiten Teil, der nicht allen gelten durfte, die Einschränkung formell machen müssen, besonders wenn er mutmaßte, daß Andersgläubige sich mit den Katholiken zur Teilnahme an der heiligen Kommunion drängen würden.

4. Sah nun Julius am anderen Morgen unterschiedslos die Mannschaft zur heiligen Kommunion hinzutreten, so war es wohl möglich, daß er dies nicht im voraus ahnte und daß schon mehrere Andersgläubige wirklich das heilige Sakrament empfangen hatten, bevor Julius dieses Mißverständnis der Andersgläubigen wahrnahm. Das war dann eine nur materielle Profanation. Sobald er aber die moralische Ueberzeugung oder auch nur eine dringende Vermutung von diesem Mißverständnisse erlangte, wenn er auch die einzelnen auf ihre Konfession nicht kannte, so mußte er, selbst mit Unterbrechung der heiligen liturgischen Handlung, deutlich und klar öffentlich erklären, daß es durchaus unstatthaft sei, wenn andere als Katholiken an dieser

ganz katholischen Handlung teilnähmen, und daß er feierlich dagegen protestieren müsse. Erkannte er aber irgend einen einzelnen als Nichtkatholiken, so mußte er, ohne jedes Ansehen der Person, denselben mit freundlichen Worten abweisen und eventuell ihn übergehen. Widrigenfalls lud Julius die Schuld arger Profanation des Heiligsten, also schweren Sakrilegs, auf sich. Nach der obigen Darlegung des Falles scheint Julius sogar einen geheimen Wunsch gehabt zu haben, wie durch eine fromme List einer Anzahl Andersgläubiger zur Teilnahme an einem, wie er glaubt, reichen Gnadenmittel zu verhelfen. Ist das wirklich der Fall, dann kann er von subjektiv schwerer Schuld doch nur durch grobe Selbsttäuschung entschuldigt sein.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Noch einmal: „Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise.")** Dem unterzeichneten Referenten wurde von der Redaktion folgendes Schreiben zugesandt: „Der im ersten Heft der Quartalschrift behandelte Kasus hinterläßt im Leser den Eindruck, daß jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft und der so Handelnde restitutionspflichtig sei. Hier ein anderer Kasus. Im Frühjahr 1915 hatten wir in Oesterreich Maximalpreise für Getreide, aber nicht für Mehl die Mehlpreise waren damals so hoch, daß die Müller mit einem außergewöhnlich hohen Verdienst arbeiteten. Außerdem hat selbst der Staat bei Requisition von Hafer für das Militär eine Prämie von 10 Kronen bei einem Meterzentner über die Maximalpreise gezahlt, und die politischen und Gerichtsbehörden haben durch ihre Handlungsweise in der Bevölkerung die Meinung aufkommen lassen, daß die Maximalpreise nicht so streng verbindlich seien.

Zu dieser Zeit kommt ein Müller zum Oekonomen Titus und bittet ihn flehentlich, ihm den Rest von einigen Meterzentnern Weizen zu verkaufen; der Müller zahlt sua sponte, ohne jede Aufforderung mehr als den Maximalpreis, und Titus akzeptiert ihn. Titus denkt überhaupt nicht daran, daß er dadurch eine Sünde begehen könnte, hat ja selbst der Staat die Maximalpreise schon überschritten. An eine Verletzung des bonum commune aut pauperum kann hier gar nicht gedacht werden, denn die Mehlpreise sind infolge dieses Verkaufes nicht gestiegen, sondern der Müller hat auf einen Teil seines überreichlichen Verdienstes ganz freiwillig zu Gunsten des Getreideproduzenten verzichtet. Und von einer ungerechten Bereicherung kann in unserem Falle keine Rede sein, denn der Oekonom Titus war nicht der Eigentümer, sondern nur der Verwalter des Meierhofes. Der Beichtvater hat dem Titus weder die Sündhaftigkeit seiner Handlung vorgehalten, noch zur Restitution verpflichtet."

Weil der Unterschied zwischen diesem und dem früheren Kasus ein wesentlicher ist, deshalb muß auch die Lösung eine wesentlich

verschiedene sein. Im ersten Falle liegt Restitutionspflicht vor, nicht aber im zweiten; wie dies übrigens ohne weiteres aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht. Dort heißt es: „Freilich wird zugegeben, daß dieser gesetzliche Preis überschritten werden darf, wenn er sicher ungerecht ist, wenn eine gegenteilige Gewohnheit sich eingebürgert hat mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel bessere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den gesetzlichen Preis vorgesehene. Kurzum, der gesetzliche Preis ist eben eine positive Gesetzesverordnung, die der Epikie und der Interpretation unterworfen ist, wie jedes andere menschliche Gesetz.“ (S. 118.) Aus diesen Worten geht klar hervor, daß nicht „jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft, und der so Handelnde restitutionspflichtig sei“. Es ist mir schwer verständlich, wie der gegenteilige Eindruck entstehen konnte. — In dem zweiten Kasus liegt keine Restitutionspflicht vor: 1. weil der Gesetzgeber stillschweigend die Ueberschreitung des Maximalpreises gestattet. Wenn nämlich der Staat selbst 10 Kronen über den Maximalpreis für den Meterzentner zahlt, so zeigt er dadurch klar genug, wie wenig strikt er seine Verordnungen auffaßt. 2. Weil der Müller freiwillig einen höheren Preis anbietet, und dennoch hinreichend an dem Getreide verdient, ohne daß der Mehlpreis für die Verbraucher steigt und das bonum commune aut pauperum leidet. — Der zuletzt angeführte Umstand, daß Titus bloß Verwalter und nicht Eigentümer des verkauften Getreides gewesen, und somit durch den höheren Preis nicht reicher geworden, ist freilich ohne Bedeutung für die Restitutionspflicht. Wäre der erhaltene Preis wirklich ungerecht gewesen, so hätte Restitution erfolgen müssen, und zwar zunächst von dem, der dadurch unberechtigten Nutzen gezogen hat, und in dessen Ermangelung von seinen Mitschuldigen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. **(Ist das sogenannte Modellstehen erlaubt?)** Kajus und Kaja gehen täglich zur Malerakademie in D., um dort durch Modellstehen (auch prorsus nudato corpore) sich Geld zu verdienen. Der Beichtvater macht sie darauf aufmerksam, daß dies nicht erlaubt sei, und zwingt sie unter sonst verweigerter Absolution, dieses Gewerbe dran zu geben. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Das Modellstehen (auch mit völlig entblößtem Körper) ist jetzt allgemein üblich in den Maler- und Bildhauerakademien, in vielen Kunstgewerbeschulen, überhaupt überall dort, wo das sogenannte Aktzeichnen geübt wird. Bei dieser Sachlage kann die katholische Moral nicht stillschweigend an dem Modellwesen vorübergehen; sie muß die Frage beantworten: Ist es erlaubt, Modell zu stehen? — Recht auffällig ist es, daß die alten Moralisten sich mit dieser Frage nicht beschäftigt haben. Wenigstens erinnere ich mich nicht, je in

einem alten Autor etwas über diesen Punkt gelesen zu haben. Und doch war das Modellstehen (auch mit gänzlich entblößtem Körper) bereits in früheren Jahrhunderten sicher üblich. Einen klaren Beweis hiefür liefern die vielen uns überlieferten Figurenstudien eines Raffael, eines Michelangelo, eines Leonardo da Vinci; ja sogar eines Fra Bartolomeo. Der Grund dieses Schweigens liegt vielleicht darin, daß damals durch das Modellwesen nicht so viele Sünden vorkamen wie jetzt; oder auch weil man in kirchlichen Kreisen vielfach eine bedenkliche Nachgiebigkeit gegen die Kunst übte. Was z. B. die Renaissancekünstler zur Ausstattung der Kirchen an Plastik und Malerei geliefert haben, ist für unsere Begriffe oft anstößig, ja geradezu unsittlich. Nicht selten mußte die kirchliche Behörde derartige in Kirchen befindliche Kunstwerke später entfernen oder wenigstens umändern lassen. Jedoch wie immer auch die mittelalterlichen Theologen von dem Modellwesen gedacht haben mögen in Anbetracht ihrer Zeitverhältnisse: uns interessiert hauptsächlich die Frage: Was ist von dem modernen Modellwesen in sittlicher Beziehung zu halten?

Daß es unerlaubt sei, Modell zu stehen, wenn damit irgend ein schlechter Zweck verbunden wird, z. B. obszöne Darstellungen anzufertigen, ist selbstverständlich und braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Daß es hingegen erlaubt sei, Modell zu stehen, wenn keine Entblößung der partes inhonestae oder minus honestae vorkommt, wie z. B. bei Kopfmodellen, ist ebenso klar. Die Frage ist nur die: Ist es erlaubt, mit vollständig entblößtem Körper Modell zu stehen, wenn sowohl vom Künstler wie vom Modell ein triftiger Grund vorliegt und ein ehrbarer Zweck verfolgt wird? Meines Erachtens kann diese Frage nur dann allseitig richtig beantwortet werden, wenn man die *theoretische* und die *praktische* Seite scharf auseinanderhält. Weil dies nicht immer genügend geschehen ist, deshalb wohl sind einige Moralisten strenger, andere hingegen nachsichtiger gegen das Modellwesen. Da in der Gegenwart sehr viele und traurige Auswüchse durch die sogenannte Nacktkultur unkrautartig hervorsprossen, sollte die katholische Moraltheologie ihre warnende Stimme laut erheben, ohne indes durch unvernünftige Prüderie abstoßend zu wirken.

1. *Zunächst also: Ist das Modellstehen mit gänzlich entblößtem Körper theoretisch erlaubt, oder ist es etwas an sich Schlechtes?* — Es ist nicht abzusehen, warum dieses Modellstehen an sich schlecht sein soll, wofern ein genügender Grund vorliegt. Die Künstler behaupten fast einstimmig, daß sie zu manchen Figurenstudien des vollständig entkleideten Menschenkörpers bedürfen. So hat mir ein Kunstmaler, der ebenso groß ist als Künstler wie als gewissenhafter Katholik, versichert, die unbekleideten Modelle seien zuweilen durchaus notwendig. Freilich vermag ich selbst diese Notwendigkeit nicht einzusehen. Warum sollte es zu diesen Figurenstudien nicht genügen, daß wenigstens die partes inhonestae bedeckt blieben?

Diese partes bieten doch vom ästhetischen Standpunkte aus so wenig Interessantes und sollen auch vom moralischen Standpunkte aus nie unbedeckt dargestellt werden. Uebrigens haben mir hervorragende Künstler selbst gesagt, daß es meistens unnötig sei, ein vollständig entkleidetes Modell zu haben. Bekannt ist ja auch, daß der große Maler Friedrich Overbeck nie Akt zeichnen wollte. Dennoch hat er in der Kunst Großes geleistet. Auch manche hervorragende moderne Figurenmaler bedienen sich nie des vollständig entkleideten Modells. Wenn also beim Modellstehen die völlige Entblößung nicht durchaus notwendig ist, so darf dieselbe nicht stattfinden, weil doch arge Unzuträglichkeiten und Gefahren damit verbunden sind. Indes: „peritis in arte credendum est“; und da die meisten Künstler behaupten, das völlig entblößte Modell sei zuweilen notwendig zur Ausübung der edlen Kunst, so kann das Modellstehen an und für sich nicht sittlich schlecht sein. Der Mensch darf sich entblößen, wenn dies notwendig ist. So darf man sich entblößen, wenn es notwendig ist, vor dem Arzt, vor dem Badediener, vor dem Masseur; so dürfen die Rekruten sich entblößen bei der Musterung u. s. w. Der innere Grund davon ist, weil eine Entblößung vor anderen Personen an sich nur eine actio indifferens ist, die ihre individuelle Moralität erst erhält aus dem begleitenden Zweck und den Umständen. Jedenfalls ist Entblößung durchaus nicht gleichbedeutend mit Unsittlichkeit. Viele Völkerstämme heißer Zonen, die sich aus Körperentblößungen durchaus nichts machen, führen trotzdem ein sittlich besseres Leben als manche nordische Völker, die äußerlich eine große Prüderie zur Schau tragen.

2. Ist das Modellstehen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erlaubt? Wenn auch (bei reiner Absicht und genügendem Grunde) theoretisch nichts gegen das Modellstehen einzuwenden ist, so liegt in der Praxis die Sache vielfach ganz anders. Es ist nämlich eine unleugbare Tatsache, daß durch das moderne Modellstehen unzählige Sünden geschehen. Die weiblichen Modelle (wenigstens die professionellen), welche infolge ihrer Tätigkeit keine Sünden gegen die Keuschheit begehen, dürften wohl bald gezählt sein. Die Ursache dieser leider nur zu wahren Erfahrung ist folgende: Durch das Modellwesen geht das Schamgefühl, jene treue Hüterin der Keuschheit, verloren. Ist aber einmal die treue Hüterin verloren, so wird das Schäflein bald vom gierigen Wolf zerrissen. Dazu kommt noch, daß die professionellen Modellsteherinnen (wenigstens bei uns in Deutschland) meistens den ärmeren Volksklassen angehören.[1]) Infolgedessen bricht sich bei den Künstlern gar leicht die Ansicht Bahn, das Modell müsse sich vermittelst Bezahlung nicht bloß nackt

[1]) Man sagt, daß in Italien auch vornehme Damen es nicht verweigern, bei bekannten Künstlern Modell zu stehen. Wenigstens war es früher so. Bekannt ist ja, daß die Dame im Museum Borghese niemand anders ist als eine Bonaparte.

zeigen, sondern auch unsittlich gebrauchen lassen. Und leider widerstehen diese professionellen Modelle selten unsittlichen Anträgen, zumal weil viele von ihnen schon früher die Unschuld verloren haben. Somit liegt in dem modernen Modellstehen mit entblößtem Körper eine unverkennbare und große Gefahr zur Sünde. Trotzdem darf daraus nicht ohneweiters geschlossen werden, das Modellstehen mit entblößtem Körper sei praktisch nie erlaubt. Denn man darf sich ja auch der Gefahr zur Sünde aussetzen, vorausgesetzt, daß ein genügender Grund vorliegt und man die notwendigen Mittel anwendet, der Gefahr zu widerstehen. Praktisch löst sich also die Frage nach der sittlichen Erlaubtheit des Modellstehens dahin, daß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muß, ob die drohende Sündengefahr hinreichend beseitigt ist. Im einzelnen dürften vielleicht folgende Regeln maßgebend sein:

a) Bei triftigen Gründen, z. B. mangels eines anderen hinreichenden Verdienstes, kann der Beichtvater gestatten, daß männliche erwachsene Personen in Kunstschulen oder auch sonst bei ernsten Künstlern Modell stehen. Eine nahe Sündengefahr besteht unter diesen Umständen wohl selten. Unreifen Knaben sollte hingegen das professionelle Modellstehen nicht so leicht gestattet werden. Denn auf diese Weise verdienen die Knaben zu leicht das Geld, werden von anderen Arbeiten abgehalten und verlieren zu sehr das Schamgefühl. Recht schlimme Folgen sind dabei fast unausbleiblich.

b) Weiblichen Personen kann das Modellstehen nur aus sehr triftigen Gründen gestattet werden, und zwar nur vor Künstlern, die ihre Modelle ernst, sittlich und sachlich behandeln. So dürfte die Gattin vor dem eigenen Gatten Modell stehen. — Was das Modellstehen in Kunstschulen angeht vor einer Anzahl von Schülern, so haben mir öfters sowohl diese Schüler wie auch die weiblichen Modelle versichert, daß während des Modellstehens nichts Unerlaubtes vorkomme. Die Schüler müssen nämlich ihre ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, das Modell möglichst schnell und akkurat abzuzeichnen, so daß ihnen gar keine Zeit bleibt, an etwas anderes zu denken; das Modell selbst aber ist herzlich froh, wenn die sogenannte Sitzung, die oft mit großer körperlicher Anstrengung verbunden ist, zu Ende ist und es den sauer verdienten Modellohn empfängt. Hingegen habe ich von diesen Modellen oft hören müssen, daß bei anderen Gelegenheiten, die mehr oder minder nahe mit dem Modellstehen verbunden sind, unsittliche Anforderungen an sie gestellt wurden. So z. B. erlaubten sich die Kanzleiangestellten, welche den Modellohn auszahlten oder neue Aufträge zum Modellstehen erteilten, sehr häufig allerhand Unsittlichkeiten. Ebenfalls ging es in den Pausen des Modellstehens zuweilen unsittlich her. Es ist also in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob den Modellen in den Kunstschulen eine nahe Gefahr zu schwerer Sünde drohe. — Das Modellstehen in den Privatateliers pflegt große Gefahren mit sich zu bringen. Es ist

ziemlich selten, daß in diesen Privatateliers, besonders wenn sie jüngeren Künstlern gehören und die Modelle junge Mädchen sind, nichts Unerlaubtes geschieht. Zwischen Künstler und Modell entsteht durch die oft wochenlang wiederholten Sitzungen nur zu leicht eine Vertraulichkeit, die in Unsittlichkeit ausartet. Ferner dienen diese Modelle vielfach zu sogenannten Kunstwerken, die vom Standpunkte der Moral unzulässig sind. Ich erinnere nur an die zahllosen Darstellungen der Venus und allerhand Allegorien, die immer in Form von unbekleideten jungen Mädchen dargestellt werden. Bei vielen dieser Darstellungen ist aber die Allegorie vollständig Nebensache und auch völlig unverständlich. Dem Künstler ist es hauptsächlich darum zu tun, in recht sinnlicher Weise den nackten Frauenkörper darzustellen, oder gar gewisse lichtscheue Leidenschaften zu wecken. Es ist nun selbstverständlich, daß bei derartigen Produktionen kein weibliches Modell mithelfen darf. Oben ist ja bereits gesagt worden, daß es immer unerlaubt ist, Modell zu stehen bei unlauterer Absicht und unlauteren Darstellungen. In Privatateliers dürften meines Erachtens jüngere weibliche Personen Modell stehen mit vollständig entblößtem Körper, wenn dies geschieht bei weiblichen Künstlern oder auch bei solchen männlichen Künstlern, wo eine nähere Gefahr zur Sünde ausgeschlossen ist. — Es kommt auch vor, daß Eltern ihre erwachsenen Töchter veranlassen wollen, mit entblößtem Körper bei gut zahlenden Künstlern Modell zu stehen. Aem. Berardi meint diesbezüglich[1]: „Difficillime excusarentur speciatim earundem matres, maxime si ad hoc illas impellerent vel cogerent." Derartige Eltern handeln in der Tat unrecht, weil sie mit der Schamhaftigkeit ihrer Töchter auch nur zu häufig deren Unschuld verkaufen. Eine Tochter brauchte einem solchen Ansinnen ihrer Eltern nicht zu gehorchen, selbst wenn sie dadurch deren Not lindern könnte.

In der Praxis des Beichtvaters ist die Frage über die Erlaubtheit des Modellstehens meist leicht zu lösen. Denn ante factum wird der Beichtvater höchst selten um Rat gefragt. Sollte es trotzdem vorkommen, so forsche er zunächst sorgfältig nach, ob durch das Modellstehen die nächste Gelegenheit zur Sünde entstehen wird und ob ein sehr triftiger Grund vorliegt, Modell zu stehen. Je nachdem das Ergebnis dieser Nachforschungen ausfällt, gebe er seine Entscheidung. Post factum ist die Entscheidung noch leichter zu finden. Wenn nämlich durch das bisherige Modellstehen nichts Unerlaubtes vorgekommen ist, so mag der Beichtvater auch das fernere Modellstehen gestatten, wofern natürlich auch dieselben Umstände vorliegen werden wie bisher. Sind aber durch das Modellstehen bereits schwere Sünden vorgekommen, so ist zunächst festzustellen, ob die Art und Häufigkeit dieser Sünden das Modellstehen zu einer occasio proxima voluntaria peccandi für das Beichtkind machen. Wenn ja, so ist eben

---

[1]) Opusc. de occasionariis et recidivis. ed. V, n. 296.

das Beichtkind zu behandeln wie jeder andere, der in einer solchen Sündengelegenheit lebt. Wie aber die Occasionarii zu behandeln sind, wird als bekannt aus der Moral vorausgesetzt.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun, ob der Beichtvater mit Kajus und Kaja richtig entschieden hat. Wenn dieselben keine schweren Sünden begangen hatten, die in notwendigem Zusammenhange mit dem Modellstehen sich befanden, und wenn sie einen sehr triftigen Grund hatten, durch Modellstehen ihren Unterhalt zu verdienen, so durfte der Beichtvater sie nicht zwingen, das Modellstehen dran zu geben. Wenn aber zwar einige Sünden vorgekommen waren, aber nicht so viele und derartige, daß das Modellstehen zur occasio proxima peccandi wurde, mußte der Beichtvater sie ernst ermahnen, diese occasio peccandi zu meiden oder durch geeignete Mittel zu überwinden. Wenn endlich für Kajus und Kaja das Modellstehen eine freiwillige nächste Sündengelegenheit war, die nicht anders gehoben werden konnte, als durch Unterlassung des Modellstehens, und wenn trotzdem die beiden Pönitenten sich weigerten, dies künftig zu unterlassen, so konnte und mußte der Beichtvater die Absolution verweigern.[1])

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. **(Irregularität wegen Verstümmelung?)** Alfred, ein junger Priester, wurde zur Militärseelsorge einberufen und wirkte als Seelsorger in einem Lazarett, in welchem viele Verwundete aus dem nahe gelegenen Schlachtfelde untergebracht wurden. Er hatte, bevor er den priesterlichen Beruf erwählte, mehrere Jahre Medizin studiert und sich in der Arzneikunde bedeutende Kenntnisse erworben. Er freute sich, in seiner gegenwärtigen Lage öfters Gelegenheit zu haben, die erworbenen medizinischen Kenntnisse verwerten zu können, da sich manchmal der Mangel an Aerzten fühlbar machte und darum seine Mitwirkung den Aerzten erwünscht war. Einmal wurde ein Soldat gebracht, dessen Bein durch einen Granatensplitter verwundet war. Da zufällig kein Arzt gegenwärtig war und Alfred nicht wußte, wann die Aerzte dem Verwundeten würden Hilfe bringen können, glaubte er selbst durch einen operativen Eingriff das Eisen aus dem Beine entfernen zu sollen, da er im Gebrauche der chirurgischen Instrumente die nötige Fertigkeit zu besitzen meinte. Doch mißlang der

[1]) Von den neueren Theologen behandeln die Frage nach Erlaubtheit des Modellstehens unter anderen Berardi (de occasionariis et recidivis, n. 296), Göpfert (Moraltheologie II, n. 235), Génicot (Theol. mor. I, 407), Noldin (de sexto praecepto n. 60). Letzterer faßt kurz die Bedingungen zur Erlaubtheit des Modellstehens folgendermaßen zusammen: „a) ut exemplar vere necessarium sit; b) ut denudatio non ultra necessitatem extendatur; etenim finis artis obtineri potest, etsi partes prorsus obscoenae tegantur; c) ut abhibitis cautelis, praesertim oratione et honesta intentione serio artis studio vacandi excludatur periculum consensus in delectationem forte suborientem.“ Diese Bedingungen gelten ebensowohl für die Modelle wie für den Künstler. Vergl. auch unser Man. Theol. mor. II, n. 695.

Versuch und der Arzt, der am nächsten Tage das Bein untersuchte und Symptome der Blutvergiftung sah, beschloß, die Amputation des Beines vorzunehmen. Alfred war nun im Gewissen sehr beunruhigt, indem er sich erinnerte, daß er durch die Ausübung der ärztlichen Praxis und besonders durch die gewagte Operation ein kirchliches Gebot übertreten habe und vielleicht sogar irregulär geworden sei. — Es fragt sich nun: War seine Gewissensangst begründet? Hat er wirklich ein Kirchengebot übertreten? Wann verfällt der Priester durch Ausübung der Chirurgie der Irregularität?

Die Ausübung der ärztlichen Praxis war in den ersten christlichen Jahrhunderten durch kein kirchliches Gesetz verboten. Papst Benedikt XIV. führt in seinem Werke „De synodo diœcesana" (L. XIII. c. X. n. 5) mehrere Beispiele von Bischöfen auf, die nebst ihrem bischöflichen Amte auch die Arzneikunst ausübten, z. B. der heilige Juvenal, der heilige Eusebius v. Vercelli. . . Weil aber, so fährt derselbe Papst an der erwähnten Stelle fort, die Kirche im Verlaufe der Zeit aus gerechten und wichtigen Gründen (justis et urgentibus de causis) es für angemessen hielt, den Mönchen und Klerikern der höheren Weihen die Ausübung der ärztlichen Praxis zu verbieten, wie zum Beispiel auf dem Konzil von Reims (1131), auf dem Lateran-Konzil (1139) . . — deren Bestimmungen vom Papst Alexander III. und Honorius III. bestätigt wurden —, darum war in der Folge zur Ausübung der ärztlichen Praxis die Erlaubnis des apostolischen Stuhles notwendig. Diese Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn an einem Orte kein Arzt oder solche im Verhältnis zur Bevölkerung in nicht genügender Zahl vorhanden waren; auch manchmal wegen Armut des Priesters, damit er sich und den Seinen den nötigen Lebensunterhalt erwerben konnte. Stets aber war der erteilten Erlaubnis die Klausel beigefügt: absque incisione et adustione. — Das IV. Lateran-Konzil traf die Bestimmung: Nec ullam chirurgiae artem subdiaconus, diaconus vel sacerdos exerceat, quae adustionem vel incisionem inducit (c. 9, X. 3, 50). Wie streng die Ausübung der Chirurgie durch Schneiden verboten war, geht aus einem Dekretal Innozenz' III. (in Cap. Tua nos de homicidio) hervor, in welchem ein diesbezüglicher Fall erwähnt wird. Ein Mönch, der die ärztliche Wissenschaft vollkommen erlernt hatte und dieselbe nicht aus Gewinnsucht, sondern nur aus Barmherzigkeit ausübte, hatte eine Frau von einer Geschwulst, die sich an ihrer Kehle gebildet hatte, durch einen Einschnitt befreit. Er hatte der Frau verboten, sich dem Winde auszusetzen, was sie aber wegen dringender Feldarbeiten nicht beobachtete, so daß sich ihr Zustand verschlimmerte und der Tod herbeigeführt wurde. Das Urteil des Papstes, dem dieser Fall vorgelegt wurde, lautete: „Dieser Mönch hat sehr schwer gefehlt, indem er sich ein fremdes Amt anmaßte, das ihm keineswegs zukam. Wenn er jedoch aus Mitleid und nicht aus Gewinnsucht so gehandelt hat und zugleich in der Chirurgie die nötige Erfahrung hatte, auch

den gehörigen Fleiß anwandte, so ist er wegen dem, was durch den Ungehorsam der Frau eingetreten ist, nicht in der Weise zu tadeln, daß man mit ihm, nachdem er gebührende Genugtuung geleistet hat, nicht milder verfahren und die Zelebration der Messe gestatten sollte; sonst aber wäre ihm die Ausübung der priesterlichen Gewalt strenge verboten" (c. 19, X. 5, 12). — Die Ausübung der Arzneikunst absque incisione war seitdem durch kein allgemeines Gesetz verboten; wohl aber wurden von mehreren Partikular-Konzilien besonders des verflossenen Jahrhunderts diesbezügliche Verbote erlassen. — Das Konzil von Utrecht (1865) tit. VIII, cap. 4, bestimmte: Ars medendi corporibus omnibus omnino clericis interdicitur, utpote minus decens eos, qui animabus curandis incumbunt. — Das Konzil von Rouen (1850) decr. XI. n. 16: Medicorum chirurgorumve artem, tantis periculis obnoxiam clerici nunquam exercere praesumant, etiam sub praetextu caritatis. — Der heilige Alfons lehrt, daß der Kleriker höherer Weihen durch Ausübung der ärztlichen und chirurgischen Praxis unter folgenden Bedingungen nicht irregulär werde: 1°. modo sit peritus; nam alias non effugeret irregularitatem, si temere vel contra praeceptum medici praeberet remedium, ex quo mors aut ejus notabilis acceleratio eveniret; 2°. modo clericus medeatur sine incisione vel adustione; alioquin, cum id expresse vetetur clericis in sacris . . . sub poena irregularitatis (in Cap. Sententiam, Ne clerici), jam fiunt irregulares, si ex tali incisione vel adustione mors sequatur (L. VII. n. 384). Doch ist dieses Verbot nach demselben heiligen Lehrer kein absolutes. Er fährt fort: Si tamen peritus absit, bene poterit tunc clericus aut monachus sine peccato et consequenter sine periculo irregularitatis incisionem et adustionem adhibere. Nach diesen Worten „si peritus absit" scheint auch der bloß dringende Notfall den Kleriker zu entschuldigen, wenn nur irgendwelche, wenn auch geringe Hoffnung des Gelingens vorhanden ist. — Unter dieses Verbot fällt natürlich nicht die gelegentliche Erteilung eines ärztlichen Rates oder die Verabreichung einer erprobten Medizin, besonders wenn ärztliche Hilfe nicht leicht zu finden ist. Darum scheint die Besorgnis Alfreds, durch Ausübung der ärztlichen Praxis ein Kirchengesetz übertreten zu haben, unbegründet zu sein; denn einerseits besitzt er die nötigen medizinischen Kenntnisse, welche einen guten Erfolg seiner Tätigkeit verbürgen konnten; anderseits dürfte im Lazarette wegen Mangel an Aerzten öfters der Fall der Notwendigkeit eingetreten sein. – Bedenklich aber erscheint die Operation, die er am verwundeten Soldaten vornahm. Wäre der von ihm gewagte operative Eingriff wirklich Ursache gewesen, daß die Amputation des Beines notwendig wurde, und nahm er denselben ohne hinreichenden Grund vor, da vielleicht ärztliche Hilfe ohne Gefahr für den Patienten abgewartet werden konnte, so wäre er freilich der Irregularität ex defectu lenitatis

verfallen, selbst dann, wenn er ohne schwer sündhaften Leichtsinn gehandelt hätte. Ließ er sich aber dabei vom eitlen Verlangen leiten, seine chirurgische Fertigkeit zu zeigen, obwohl er sich der Gefahr eines Mißlingens wohl bewußt war, so lag der Fall einer mutilatio cum gravi culpa vor, welche die irregularitas ex delicto nach sich zieht. Dieser irregularitas würde er selbst dann verfallen sein, wenn er das verbietende kirchliche Gesetz und die auf Uebertretung desselben gesetzen Strafe nicht gekannt hätte oder sich desselben im Moment der Operation nicht bewußt gewesen wäre. — Doch ist die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich die Kenntnis der mit diesem Vergehen verbundenen Irregularität notwendig ist, um sich dieselbe zuzuziehen, nicht ohne Probabilität; und Alfred wäre nach dieser Ansicht nur dann irregulär geworden, wenn der leidige Fall offenkundig geworden wäre, weil dann die Irregularität propter infamiam eintreten würde, der man auch ohne Kenntnis der Strafe verfällt. (Vgl. Lehmkuhl[12] II. 1290.) Da Alfred im Einverständnisse mit den Aerzten seine Praxis ausübte, dürfte die Gefahr, daß der Fall zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangen werde, ausgeschlossen sein. Im Falle einer mutilatio occulta kann aber auch der Bischof die Dispens von der Irregularität erteilen. — Doch scheint es im gegebenen Falle sehr zweifelhaft, ob wirklich der von Alfred gewagte operative Eingriff Ursache der Blutvergiftung und der aus diesem Grunde notwendig gewordenen Amputation war oder ob nicht vielmehr das nicht frühzeitig genug entfernte Eisenstück das Unglück verschuldete. Da überdies Alfred die nötige ärztliche Erfahrung besitzt, konnte er die Ueberzeugung gewinnen, daß jede Verzögerung der Operation eine nächste Gefahr des Brandes oder der Blutvergiftung herbeiführen würde. Der Fall einer solchen Notwendigkeit entschuldigt vom Kirchengesetz und darum auch von der Irregularität. Hat Alfred wirklich in dieser Ueberzeugung gehandelt, so hat er weder gesündigt, noch auch die Irregularität sich zugezogen.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. **(Kruzifixküssen und Konfiteor-Gebet als Ausdruck vollkommener Reue.)** In einer Pastoralkonferenz steht die Art und Weise, vollkommene Reue zu erwecken, auf der Tagesordnung. Alle Teilnehmer sind vollends überzeugt von der Notwendigkeit, die Gläubigen besonders für die Zeit eventueller plötzlicher Todesgefahr in dieser Uebung praktisch zu belehren. Doch in Betreff der hier zu befolgenden Methode gehen ihre Ansichten etwas auseinander. Pastoralprofessor Dr G. betont zunächst, wie man in plötzlichen Todesgefahren ja keine Zeit mit anderen, unnötigen Uebungen verlieren soll, bevor man den Sterbenden zur Erweckung der vollkommenen Reue praktisch angeleitet hat. „Wie geht man vor, wenn jemand plötzlich in Todesgefahr kommt und kein Seelenarzt zur Hand ist? Man jammert und klagt, man weint um das Sterbebett des lieben Vaters, des kranken

Kindes. Man besprengt ihn mit geweihtem Wasser. Man hängt vielleicht eine geweihte Muttergottesmedaille um seinen Hals. Man läßt ihn ein Kreuz küssen.[1]) Man verspricht eine heilige Messe lesen zu lassen oder eine Wallfahrt zu machen. Man fängt an, für den Sterbenden zu beten. Ist das die rechte erste Hilfe, die man der Seele des Armen leisten sollte? Nein, nein! Es ist ja schön und gut, aber das, was die Seele des Kranken jetzt am meisten braucht, ist es nicht. . ." Dann läßt Professor G. in sehr anschaulicher, packender Weise mit Anschluß an das Gleichnis Nathans und die Bekehrungsgeschichte Davids (2 Kön. 12) sowie an das Bild des gekreuzigten Heilandes oder des göttlichen Herzens Jesu eine Belehrung über die Vorerweckung der Liebesreue folgen. Ausdrücklich hebt er hervor: „Nicht auf die Worte kommt es an. Ein einfaches: ‚Herr, sei mir armen Sünder gnädig!', oder ‚Mein Jesus, Barmherzigkeit!', ja das bloße Brustklopfen ist vollkommene Reue, wenn Gottesliebe im Herzen ist." Immerhin betont er hier stets das notwendige Motiv der Liebe Gottes, denn nur so ist vollkommene Reue vorhanden, die nach den Worten des Tridentinums „auch ohne den wirklichen Empfang des Bußsakramentes die Sünde tilgt" (Sitzung XIV, Kap. 4).

Militärgeistlicher Dr M. erwähnt demgegenüber seine eigene Kriegspraxis, zunächst bei Massenkommunionen auf dem Schlachtfeld, wo die Einzelbeicht so vieler Soldaten wirklich unmöglich ist. „Nach der Sumptio", so bemerkt Dr M., „gemeinsame Beichte. Ich sage vor: ‚Wir haben unsere täglichen Gebete nicht verrichtet.' Sie (die Soldaten) schlagen an die Brust und antworten: ‚Herr, erbarme dich unser' u. s. w. nach dem Beichtspiegel des Dekalogs. Dann folgt aus dem evangelischen Feldgesangbuch die Uebersetzung des Konfiteor, des offiziellen Reuegebetes der Kirche — die katholischen Gesang- und Gebetbücher haben eine ganz unbrauchbare, mit Gefühlsduselei übersättigte Fassung, welche die einfache Form des Konfiteor nicht ersetzen kann. Eigentümlich, daß die Kirche ein Jahrtausend lang ohne die unverständlichen, den Geist folternden Formeln der Motive der attritio und contritio auskommen konnte! Alles kniet nun nieder, absolutio in plurali und dann Kommunion. . ."

Was wäre zu dieser doppelten Praxis zu bemerken und welche Anleitung zur vollkommenen Reue entspricht mehr dem Geiste der Kirche und dem Seelenheile der Gläubigen?

Antwort: Wenn wir absehen von der eingangs erdichteten Pastoralkonferenz, so haben wir hier einen casus non fictus, sed factus. Ich habe nur zwei Ansichten gegenübergestellt, wie sie in den letzten Monaten in zwei Blättern geäußert wurden.

1. Pastoralprofessor Dr G. belehrt in sonst mustergültiger Weise die Gläubigen, worin in plötzlichen Todesgefahren die dem Sterbenden so notwendige erste geistliche Hilfe bestehen soll, und wie sie ihm

---

[1]) Von mir unterstrichen.

praktisch zu leisten ist. Mit Recht bedauert er die Unwissenheit und Ratlosigkeit so vieler Christen, die in solchen Fällen oft um manche, auch fromme Nebenhilfe dem Sterbenden gegenüber ungemein besorgt sind, die Hauptsache aber, das große Mittel des Heils, den goldenen Himmelsschlüssel der Liebesreue ganz außer acht lassen. Auch in christlichen Häusern ist man in solchen plötzlichen Todesgefahren oft viel mehr darauf bedacht, daß der Schwerkranke z. B. nicht ohne brennende Sterbekerze seine Seele aushauche, als daß er vorher zur Erweckung der vollkommenen Reue angeleitet werde. Nur die von Dr G. hier als nebensächliche geistliche Hilfe erwähnte Praxis des Kruzifixküssens („man läßt den Sterbenden ein Kreuz küssen") ist tatsächlich als direkte und hier ganz besonders passende Anleitung zur vollkommenen Reue, ja selbst manchmal als einzig noch möglicher Ausdruck der Liebesreue viel höher anzuschlagen; und es ist durchaus zu empfehlen, daß man Sterbende gerade mit Hilfe des Kruzifixes und durch das andächtige Küssen desselben zu der so notwendigen Liebesreue bewege. Der gekreuzigte Heiland ist nicht nur im Leben die Lösung aller Schwierigkeiten; er ist auch im Tode, ja in ganz einziger, herzergreifender Weise auf dem Sterbebette, der beredte Ausdruck und Inbegriff aller Beweggründe, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und in vollkommener Reue seine Sünden zu tilgen. In plötzlicher Todesgefahr ist der Mensch oft schwer zugänglich für andere Heilsworte als für solche, die sich auf den Gekreuzigten beziehen. Der Blick auf das Kruzifix erleichtert überdies erfahrungsgemäß mehr als irgend ein anderes Mittel die Vorbereitung des Sterbenden zur Liebesreue. Und wenn schon „das bloße Brustklopfen" eines Gott liebenden Sterbenden vollkommene Reue ist, so gilt dies noch viel mehr vom andächtigen, reumütigen Küssen des Kruzifixbildes.

Ich habe dies hier ausdrücklich hervorgehoben, nicht als ob ich zweifeln würde, daß Dr G. dieselben Grundsätze hegt. Er schreibt ja ausdrücklich in der erwähnten trefflichen Anleitung: „Wenn ihr also vollkommene Reue erwecken wollt, stellt euch den Heiland am Kreuz vor oder das göttliche Herz Jesu; oder schaut ein Bild des Gekreuzigten oder des heiligsten Herzens an, gläubig und längere Zeit, und betrachtet ein wenig die Liebe dieses herrlichen Herzens zu euch; dann wird und muß in euer Herz Gegenliebe einziehen. Und ... sagt: ‚Herr, verzeih mir meine Sünden!' So habt ihr vollkommene Reue erweckt. ..."

Nur haben mehrere Priester mit mir zugleich ihr Befremden darüber ausgedrückt, daß die Anleitung zum Kreuzküssen von der dem Kranken in plötzlicher Todesgefahr zu gewährenden ersten geistlichen Hilfe bei der anfänglichen Beschreibung dieser ersten Hilfe wenn nicht förmlich ausgeschlossen, so doch als nebensächlich erachtet wird. Hat der Kranke ein christliches Leben geführt, so versteht er leicht die Sprache des Kruzifixes und bedarf oft nicht einmal

noch einer besonderen mündlichen Anleitung zum Erwecken der Liebesreue, die er dann schon durch das bloße Küssen des Kruzifixes kundgibt. Ja, jeder vollkommene Liebesakt desselben schließt schon die vollkommene Reue in sich. Je mehr aber der Kranke zeitlebens dem praktischen Christentum entfremdet war, desto notwendiger wird es sein, daß man ihn bei der Darreichung des Kruzifixes auch eigens noch anleite: „Küsse das Bild des gekreuzigten Heilandes, der für unsere Sünden und auch für deine Sünden so viel gelitten hat. Er hat dich geliebt und sich für dich dahingegeben. Sprich mit mir: O mein Jesus, Barmherzigkeit! . . ." Insofern hat also Professor G. recht, wenn er mit jenen Worten sagen will: „Das bloße Darreichen und Küssenlassen des Kruzifixes genügt nicht als erste geistliche Hilfe, wenn der Schwerkranke die Bedeutung dieser Zeremonie nicht hinlänglich erfaßt und noch eigens mit Worten zur vollkommenen Reue angeleitet werden muß." Langjährige Erfahrung wird jedoch jeden seeleneifrigen Krankenbesucher in der Ueberzeugung bestärken, daß auch heute noch gerade in plötzlichen Todesgefahren das Bild des Gekreuzigten wahre Wunder der Bekehrung wirkt, ähnlich jener des reumütigen Schächers am Kreuze. Darum möge der Seelsorger bei seinen Krankenbesuchen stets ein Bild des Gekreuzigten bei sich tragen, da er leider in den Privathäusern der Kranken und auch in Spitälern immer seltener ein Kruzifix vorfindet. Heißt es doch auch im Rituale Romanum (tit. 5. cp. 4. De visitatione et cura infirmorum, n. 13.): „Sacras imagines Christi Domini crucifixi, beatae Mariae Virginis et Sancti, quem aeger praecipue veneratur, ob oculos eius apponi curabit."

Für die jetzige Kriegszeit dürfte es am Platze sein, an folgende Weisungen des apostolischen Feldvikars für Oesterreich-Ungarn, Msgr. Dr Bjelik, zu erinnern: „. . . . Ueber meine Bitte hat der Heilige Vater mir die Vollmacht erteilt, meinen Geistlichen die Fakultät zu verleihen, ein beliebiges Kreuz durch ein einfaches Zeichen des Kreuzes zu weihen und mit dem „toties-quoties-Ablaß" zu versehen, wodurch alle Sterbenden, wenn sie dieses Kreuz küssen oder auch nur berühren und wenigstens den Akt der Reue erwecken, den Tod als Sühne für die Sünden aus der Hand Gottes demütig empfangen und den Namen Jesu, wenn nicht mit dem Munde, so wenigstens im Herzen anrufen, den vollkommenen Ablaß gewinnen. Von diesem Gnadenmittel ist so oft als möglich Gebrauch zu machen. Jeder Feldgeistliche hat folgende Gegenstände . . . stets mitzutragen: Stola, Kruzifix, Büchse mit Oleum infirmorum . . ." (S. 999 des Jahrganges 1914 dieser Zeitschrift). Aus den genannten Weisungen will ich hier nur den innigen Zusammenhang folgern, welcher nach der Ueberzeugung der heiligen Kirche zwischen dem andächtigen Küssen des Kreuzes und der Erweckung der vollkommenen Reue obwaltet.

2. Bezüglich der an zweiter Stelle erwähnten Praxis des Divisionspfarrers Dr M. bei Massenkommunionen auf dem Schlacht-

felde möchte ich mehreres unterscheiden. Zunächst handelt es sich hier nicht gerade um eine notwendige vollkommene Reue. Alle teilnehmenden Soldaten empfangen ja nach der allgemeinen Beicht und Reue die sakramentale Lossprechung; und da genügt auch die Erweckung der unvollkommenen Reue zur Vergebung der Sünden. Nichtsdestoweniger wird das einfache und ergreifende offizielle Schuldbekenntnis der heiligen Kirche, das Konfiteor, auch sehr passend als Ausdruck der vollkommenen Reue gewählt. Leider ist zuzugeben, daß nicht nur bei vielen gewöhnlichen Gläubigen, sondern auch bei manchen Priestern und in vielen katholischen Gebetbüchern in Betreff der notwendigen Eigenschaften der Formel für vollkommene Reue manche unklare und sogar falsche Auffassung herrscht. Viele glauben fälschlich, zur Erweckung vollkommener Reue sei es notwendig, eigens in der Reueformel das spezielle Motiv der unendlichen Güte oder Liebe Gottes zu erwähnen. Deshalb ist ihnen fast keine Reueformel recht. Es gibt z. B. Mädchenschulen und Pensionate, in Benen die Schulkinder und Zöglinge von ihren Lehrerinnen, auch von Ordensfrauen, jedes Jahr sozusagen eine neue, angeblich vollkommenere Reueformel lernen. So kommt es dann, daß sie sich keine einzige gut merken und nachher oft unfähig sind, ohne besondere Anleitung wahre Reue zu erwecken, weil sie eben in der Schule über das Wesen der Reue, auch der Liebesreue, allzu wenig oder allzu ungenau belehrt wurden. Man sage doch den Kindern und auch den Erwachsenen recht oft: Zur Erweckung wahrer Reue, auch vollkommener Reue, ist keine bestimmte Reueformel notwendig. Auch zum Akt der Reue bei der Beicht wird strenge nicht mehr gefordert, als daß die im Herzen vorhandene übernatürliche Reue durch irgend ein passendes äußeres Zeichen, z. B. durch das bloße Brustklopfen oder durch das Küssen des Kruzifixes u. dgl. ausgedrückt werde. Ist im Herzen bei diesem äußeren Zeichen die aktuelle Liebe Gottes vorhanden, so haben wir die vollkommene, rechtfertigende Reue. Ist im Herzen bloß heilige Furcht Gottes oder Hoffnung vorhanden ohne die vollkommenere aktuelle Liebe, so ist auch die aus Furcht und Hoffnung hervorgehende Reue unvollkommen, mag das äußere Zeichen oder die äußere Reueformel wie immer beschaffen sein. Doch ist eine passende Reueformel, die mit Mund und Herz zugleich gebetet wird, nicht bloß ein treffliches Zeichen der vorhandenen Herzensreue, sondern auch ein ausgezeichnetes Mittel die im Herzen bereits glimmende Reue mächtig anzufachen, zu verstärken und nachhaltiger zu gestalten. Und je nach den Beweggründen, die in der Reueformel unserem Geiste vorgeführt werden, wird dadurch auch die innere unvollkommene oder vollkommene Reue kräftiger entwickelt.

Hier nun ist in Betreff des Motives vollkommener Reue wohl zu beachten, was Noldin mit fast allen katholischen Dogmatikern und Moralisten lehrt: „Contritio perfecta procedere debet ex motivo caritatis; motivum autem caritatis constituunt tum bonitas Dei

infinita seu complexus omnium perfectionum infinitarum Dei, tum etiam singulae perfectiones (sive absolutae sive relativae), quae utpote infinitae ab essentia Dei non distinguuntur, sed sunt ipsa Dei essentia sub peculiari aliqua ratione concepta. Deus enim summe amabilis est non solum propter infinitam omnium perfectionum plenitudinem, sed etiam propter quamcumque aliam perfectionem, puta potentiam, sapientiam, iustitiam, benignitatem, misericordiam etc." (Theol. mor., De sacram. n. 248).

Geteilt sind die Ansichten nur darüber, ob auch schon das Motiv der unvollkommenen Liebe (amor concupiscentiae) zur Erweckung der vollkommenen Reue genüge. Doch verlangen die meisten mit Recht das Motiv der vollkommenen Liebe des Wohlwollens, das jedoch auch in den relativen Vollkommenheiten Gottes vorhanden ist und verhältnismäßig leicht erfaßt werden kann.

In Betreff der bei uns oft üblichen Reueformel: „Ich bereue von ganzem Herzen, daß ich Gott meinen Herrn so schwer beleidigt habe", sagt Noldin weiter: „Obwohl diese Formel nach ihrem strengen Wortlaute nicht die Reue aus dem Motiv der Liebe ... sondern die Reue aus dem Motiv der Buße ... ausdrückt, so erwecken doch jene, welche diese Worte im Ernste und aus ganzem Herzen aussprechen, meist wahre vollkommene Reue, weil sie bei diesen ernsten Worten die Beleidigung Gottes nicht so sehr als eine Gott zugefügte Unbill, sondern vielmehr als ein Gott, dem besten Vater, verursachtes bitteres Mißfallen auffassen und deshalb, d. h. aus dem Beweggrund der Liebe ihre Sünden bereuen."

Kommen wir nun zu dem von Divisionspfarrer Dr M. und von der heiligen Kirche so sehr bevorzugten offiziellen Reuegebet, zu dem sogenannten allgemeinen Schuldbekenntnis: „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen ..., daß ich sehr viel gesündigt habe, in Gedanken, Worten und Werken, durch meine Schuld, durch meine (eigene) Schuld, durch meine größte Schuld; deshalb bitte ich die allerseligste, allzeit reine Jungfrau Maria ... und Euch, ehrwürdiger Vater, für mich zu beten zu Gott unserem Herrn". Obwohl das Motiv der Liebe Gottes hier nicht formell erwähnt wird, so ist doch die ganze Anlage dieses altehrwürdigen, kirchlichen Schuldbekenntnisses von überwältigender Wirkung auf jeden Gläubigen, der es mit Herz und Mund betet. Schon die wuchtigen Eingangsworte: Confiteor Deo omnipotenti ... versetzen uns unwillkürlich in die Gegenwart des allmächtigen Gottes und seines himmlischen Hofes und fördern in uns nicht so sehr die Stimmung der aus Fucht hervorgehenden Reue, als vielmehr die viel edlere Gesinnung des vor der Majestät Gottes bloßgestellten und zerknirschten Königs David (Peccavi Domino! 2 Reg. 12, 13) oder die von reumütiger Liebe beherrschte Stimmung des verlorenen Sohnes (Pater, peccavi in coelum et coram te! Lc. 15, 18. 21). Ueberdies ist die einfache Gliederung

dieses Reuegebetes in zwei gleichartige Hauptteile mit den leicht zu merkenden und fast rhythmisch wohlklingenden, sich wiederholenden Absätzen psychologisch sehr wirksam und vertieft immer mehr und mehr das gleich anfangs ausgesprochene Schuldbewußtsein. Seinen Höhepunkt erreicht dieses Schuldbewußtsein in der formellen Selbstanklage, die durch die gebückte Haltung und besonders durch das dreimalige Brustklopfen bei den Worten quia peccavi nimis, cogitatione, verbo et opere noch eindringlicher wird. Wer in allem Ernst dieses Gebet verrichtet, wendet sich wirklich aus ganzer Seele von der Sünde ab und zu Gott hin um Gottes willen. Tatsächlich übt er sich so in der vollkommenen Reue, wie er auch tatsächlich den Vorsatz hat, mit der Gnade Gottes nicht mehr zu sündigen, indem er im zweiten Teile des Konfiteors sich dem Gebete der seligsten Jungfrau, aller Heiligen und des Priesters empfiehlt, damit die Sünden von ihm hinweggenommen werden.

In manchen Gegenden wird auch noch heute das Konfiteor in der Volkssprache nicht nur als allgemeines Schuldbekenntnis, sondern zugleich als Reuegebet in der Beichte benutzt. Mir sind aus dem Beichtstuhle sehr viele Fälle bekannt, in denen das Beichtkind zuerst die allgemeine Schuld betete bis zu den Worten: „Durch meine größte Schuld“, dann folgte die Anklage der einzelnen Sünden und zum Schlusse Wiederholung der Worte: „Durch meine Schuld . . ., durch meine größte Schuld“; daran reihte sich der zweite Teil des Schuldbekenntnisses: „Deshalb bitte ich die allerseligste, allzeit reine Jungfrau Maria . . .“

Wenn wir nun auch dem Divisionspfarrer Dr M. zustimmen in Empfehlung dieses offiziellen Reuegebetes der Kirche, so bedauern wir doch seine Heranziehung des „evangelischen Feldgesangbuches“ zur „Uebersetzung des Konfiteors“ und noch mehr seinen gewiß allzusehr generalisierenden Ausfall auf „die ganz unbrauchbare, mit Gefühlsduselei übersättigte Fassung“ der Reueformel in den „katholischen Gesang- und Gebetbüchern“. Sollten die Gläubigen nicht selbst das Konfiteor in der Muttersprache beten können, so kann doch der Priester selbst dieses Gebet auch ohne evangelisches Gebetbuch leicht vorbeten. Zudem enthalten auch sehr viele katholische Gebetbücher (erwähnt sei hier nur das mir gerade jetzt vorliegende weitverbreitete „Meßbuch für das katholische Pfarrkind“ von Pachtler sowie die zwei neuesten Gebetbüchlein Emil Springers „Hin zu Jesus“ und „Katholisches Beichtbüchlein“) die wortgetreue Uebersetzung des Konfiteor teils bei der Meßandacht, teils unter den Vorbereitungsgebeten zur heiligen Beicht.

Völlig unhaltbar ist der allgemeine, wider die modernen katholischen Reueformeln erhobene Vorwurf, der auch sehr schlecht begründet wird mit den übereilten Worten: „Eigentümlich, daß die Kirche ein Jahrtausend lang ohne die unverständlichen, den Geist folternden Formeln der Motive der attritio und contritio aus-

kommen konnte.“ Leider gibt es manche schwer verständliche und geistfolternde Reueformeln. Darum dürfen wir aber nicht alle modernen, vom Konfiteor irgendwie abweichenden Reueformeln in Bausch und Bogen verurteilen und noch viel weniger die bereits vom heiligen Thomas von Aquin erwähnte und vom Trienter Konzil ausführlich besprochene Unterscheidung der vollkommenen und der unvollkommenen Reue sowie ihre Motive so ganz und gar ignorieren, auch nicht im katechetischen Unterricht. Auch hier gilt das Wort: Qui bene distinguit, bene docet. Diese Unterscheidung ist sogar notwendig, wenigstens insoweit, daß man sich in gewissen Notfällen auch ohne Sakrament der Buße aus dem Stande der Todsünde in den Stand der heiligmachenden Gnade versetzen könne. Schon die Heilige Schrift und die Heiligen Väter sprechen hinlänglich klar von dieser doppelten Reue und ihren Beweggründen (S. Arndt, Die unvollkommene Reue, S. 9 bis 27). Und wenn diese Lehre später ausführlicher entwickelt wurde, so ist das ein Fortschritt, mit dem wir auch in der katechetischen und homiletischen Praxis rechnen müssen. Uebrigens war man diesbezüglich schon längst vor dem Trienter Konzil besorgt, dem gläubigen Volke den Begriff der wahren Reue und ihrer verschiedenen Beweggründe auseinanderzusetzen. Verwiesen sei hier auf den ersten Teil des „ältesten deutschen Beichtbüchleins“ (Mainz, zirka anno 1465), das Dr Falk im Jahrgang 1908 der „Zeitschrift für katholische Theologie“ veröffentlichte (S. besonders S. 755 bis 756). Der unbekannte Autor müht sich sichtlich ab, das Volk über die notwendigen übernatürlichen Beweggründe der Reue aufzuklären. Nur in Betreff der Furchtreue ist seine Darstellung etwas unklar und ungenau, weil er eben zu wenig zwischen dem timor simpliciter servilis und dem timor serviliter servilis unterscheidet. So heißt es dort: „. . . Ist aber das er icht desglichen thut, als ob er ruwen (Reue) habe. Das geschicht vil me von forcht und schrecken des todes den von lieb gottes und der gerechtigkeit, wan (denn) vil menschen werden gesehen als ob sie ruw haben die ir doch nit haben. . .“

Eine gute, mit Wärme vorgebetete Reueformel hat oft schon herrliche Bekehrungen gewirkt. Von dem heiligmäßigen Kapuzinerpater Marco d'Aviano, dem Berater Kaiser Leopolds I. und Mitbefreier Wiens, erzählte Dr Bugatto auf dem Eucharistischen Kongreß zu Wien (1912, s. Kammel, Bericht S. 343): „Auf dem Wege nach Innsbruck und München mußte P. Markus überall predigen. Er predigte in italienischer Sprache und pflegte nur den Satz vorauszuschicken: ‚Ich kann nicht deutsch.‘ Trotzdem hatten seine Predigten den gleichen Erfolg wie in Italien; besonders sein berühmter Akt der Reue, den er bald auch in einer deutschen Uebersetzung vortrug, wirkte großartig. Der Kurfürst und Erzbischof von Köln hat diesen Reueakt in einem eigenen Pastoralschreiben vom Jahre 1680 für seine Erzdiözese dringend anempfohlen.“ Nach der neuesten Lebensskizze (P. Markus von Aviano von M. Héyret, München, Liebes-

werk 1915) hatte dieser geistesgewaltige Bußprediger sogar mehrere erschütternde Reueformeln verfaßt, deren bekannteste S. 45 abgedruckt ist.

Auch heute noch ist es durchaus erfordert, die Gläubigen über die notwendigen übernatürlichen Beweggründe der Reue zu belehren; sonst wird selbst das Konfiteorgebet oft nur mechanisch und ohne Nutzen hergesagt. Je besser das Volk über den Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue aufgeklärt ist, desto leichter und heilsamer wird ihm die Uebung der wahren Reue sein, mag es nun diese oder jene Formel gebrauchen. Die modernen Reueformeln unserer Religions- und Gebetbücher haben insgemein wenigstens den Vorteil, daß sie den Gläubigen die Beweggründe wahrer Reue immer wieder vor Augen führen, allerdings nicht immer in bündiger, herzlicher und volkstümlicher Weise.

Schließlich läßt sich nach altbewährter Praxis das allgemeine Schuldbekenntnis am Anfang der Beicht sehr schön und passend vereinigen mit einer bündigen und herzlichen Reueformel am Schlusse der Beicht. Da nun einmal die Reue das wichtigste Erfordernis für das Beichtkind ist, so soll gerade diese Uebung recht vertieft werden. Dies gilt auch in plötzlichen Todesgefahren. Bei häufigen und zahlreichen Devotionsbeichten wird eine Abkürzung der allgemeinen Schuld geraten sein, etwa in dieser Form: „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen und Ew. Hochwürden anstatt Gottes, daß ich seit meiner letzten Beicht . . . folgendes gesündigt habe."

Auch die Kirche hat sich schon in früheren Zeiten bei Anleitung ihrer Kinder zur Reue nicht mit dem Konfiteor begnügt. Im modus iuvandi morientes (Rituale Rom. tit. 5. cp. 5. n. 3.) heißt es z. B.: „Parochus hortetur infirmum, ut ob amorem Dei doleat ex corde de omni offensa . . ." Wie sehr hat die Kirche ferner zu allen Zeiten die sogenannten Bußpsalmen, vor allem das Miserere, dieses herrliche Reuegebet, empfohlen! Ihre ganze Liturgie ist besonders in der Fastenzeit mit zahllosen Anmutungen vollkommener und auch unvollkommener Reue durchwoben. Insofern hat Divisionspfarrer Dr M. recht, wenn er sagt: „Die Liturgie der heiligen Messe vor allen Dingen muß den Leuten näher gebracht werden." Doch auch da läßt er sich in Betreff der Kultsprache hinreißen zu Aeußerungen, die gerade in der modernen Unstetigkeit und Vermischung vielsprachiger Bevölkerung die angestrebte Einheit der Opferhandlung und der Kirche viel mehr schwächen als fördern würden.

Sarajevo. P. Joh. Peter Bock S. J.

VI. **(Ratio excusans?)** Ein gebildeter Laie, der mehrere Bücher über Theologie gelesen hatte und oft mit Geistlichen, namentlich mit dem Pfarrer seines Dorfes, zu dem er oft kam, über allerlei theologische Gegenstände geredet und disputiert hatte, beichtete eines Tages, gelegentlich einer Reise, in der Stadt X. und fragte den

Beichtvater, ob er, wenn er das Unglück hatte, in eine Sünde der Unkeuschheit zu fallen, verpflichtet war, diese seinem Pfarrer (einen Kaplan gibt es in seinem Dorfe nicht) zu beichten. Wegen außerordentlicher Scham hatte er das ein paarmal unterlassen, mit dem Vorsatze jedoch, diese übergangene Sünde der Unkeuschheit möglichst bald einem unbekannten Priester zu beichten.

Was sollte der confessarius extraordinarius antworten?

Bekanntlich gibt es heutzutage einige Moralisten, welche unter den causae excusantes ab integritate confessionis auch die verecundia extraordinaria nennen. Aus der Weise, wie sie diese Lehre vortragen, zu schließen, scheinen sie sich wohl bewußt, daß sie etwas lehren, was von der allgemeinen, bisher befolgten Lehre und Praxis der Kirche abweicht. Die Strenge vieler Jahrhunderte wollen sie verdrängen durch eine mildere Theorie, welche ihnen innere und äußere Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, durch deren vernünftige Anwendung sie die Gefahr des Laxismus fernhalten wollen.

Diese Abweichung jedoch von der doctrina und praxis tradita ist ohne Zweifel kein gutes Zeichen.

Und zweitens: Wird die Gefahr des Laxismus wirklich ferngehalten? Wo sind die Grenzen? Nahe Verwandtschaft (Onkel, Neffe), das Verhältnis zum Wohltäter, zum Berater, zum Freund und dergleichen werden schon äußere Umstände genannt, welche eine verecundia extraordinaria hervorrufen, durch die ein Entschuldigungsgrund von der Integrität der Beichte da ist. Werden auf diese Weise nicht sehr viele in der Pfarrei entschuldigt sein, ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, vor allem die Wirtschafterin des Pfarrers und der Mesner? Die Geistlichen in der Nachbarschaft, welche miteinander gewöhnlich sehr gut und sehr intim bekannt sind, die Mitglieder einer Klostergemeinde, welche miteinander wie Brüder umgehen und so viele andere, sind diese alle wegen verecundia extraordinaria aus äußeren Umständen entschuldigt, dem Nachbargeistlichen oder dem Mitbruder zu beichten? Tür und Tor würde damit dem Laxismus geöffnet, wenn die mildere Auffassung dem Beichtvater zur Richtschnur würde.

Drittens: auch der innere Grund der milderen Meinung ist hinfällig. Zwar handelt es sich in den obgenannten Fällen um äußere Umstände, doch diese machen nur, daß die Schwierigkeit, welche mit der Erfüllung des Integritätsgesetzes innerlich und unzertrennlich verbunden ist, hier größer ist. Dadurch wird die Scham kein incommodum extrinsecum quod excusat. Aus welcher Quelle auch die Größe der Scham fließt, aus der enormen Größe der Sünde, welche geschehen ist, aus der mehr als gewöhnlichen Furchtsamkeit des Pönitenten, oder aber aus den Eigenschaften des Beichtvaters (diese drei kommen bei jeder Beichte in Betracht), immer ist und bleibt die Scham ein incommodum intrinsecum. Ein incommodum

intrinsecum aber, wäre es auch noch so groß, entschuldigt nicht von der Vollständigkeit der Beicht.

Aus diesen Gründen sollte der Confessarius extraordinarius seinem Pönitenten eine negative Antwort geben. Dura lex, sed lex. Deus autem impossibilia non jubet, sed jubendo monet, et facere quod possis et petere quod non possis, et adjuvat ut possis. (Trid. sess. VI cap. 11.)

oermond (Holland). M. von Grinsven C. Ss. R.

VII. **(Einige durch den Krieg geschaffene Pastoralfälle.)**
I. Eine protestantische Gemeinde verliert durch Einberufung zum Militär ihren Organisten. Sie wendet sich an einen im Ruhestande befindlichen katholischen Beamten, der des Orgelspieles kundig ist, mit der dringenden Bitte, während der Kriegsdauer beim protestantischen Gottesdienste Organistenstelle zu versehen. Darf der Katholik willfahren?

II. Auch der katholischen Kirche in A. nimmt der Krieg den Organisten. Schon sind zwei Sonntage klang- und sanglos verlaufen. Nun bietet sich von selbst ein gut gesinnter, musikverständiger Protestant zur Aushilfe für die Kriegszeit an. Darf der Pfarrer auf das Angebot, das die Pfarrholden freudig begrüßen, eingehen?

III. Die Kriegswogen verschlagen eine schismatische („orthodoxe“) Familie in eine rein katholische Gegend. Da tritt in dieser Familie ein freudiges Ereignis ein. Weil ein schismatischer Priester nicht vorhanden ist, wird das Kind in die katholische Kirche zur Taufe getragen. Darf ihm der katholische Priester die Taufe spenden?

IV. Die schismatische Mutter des Kindes erkrankt zu Tod und bittet den katholischen Pfarrer um die Sterbesakramente, erklärt ihm aber zugleich, daß sie im orthodoxen Glauben sterben wolle. Darf der Pfarrer entsprechen?

Ad I. Das heilige Offizium hat am 19. Juni 1889 erklärt: illicitum esse in templis haereticorum, cum ibi falsum cultum exercent, organum pulsare.[1]) Trotz Burgfrieden muß daher der Katholik entschieden, wenn auch höflich, erklären: als Katholik darf ich nicht in solcher Weise beim protestantischen Kult mitwirken. — Die Orgel spielen beim häretischen Gottesdienst wäre offenkundige Anerkennung (Einverständnis) des falschen Kultus, unerlaubte communicatio activa in sacris.

Ad II. Auf die Anfrage: deficiente catholico viro ad pulsandum organum in ecclesia quadam catholica potestne temporarie ad istam functionem admitti musicus acatholicus? hat das heilige Offizium am 23. Februar 1820 geantwortet: remoto scandalo vel scandali periculo affirmative.[2]) Der Protestant darf also zum Orgelspiel in der katholischen Kirche zugelassen werden. Da in

[1]) Collectanea de Propaganda Fide (Rom 1907), II. n. 1713. — [2]) Coll. de Prop. Fide, I. n. 739.

unserem Falle Aergernis (Gefahr des religiösen Indifferentismus) ausgeschlossen ist, steht dieser communicatio passiva in sacris nichts im Wege.

Ad III. Gemäß der Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 26. August 1885 darf, abgesehen von Todesgefahr, ein Kind protestantischer Eltern trotz deren Bitte von einem katholischen Geistlichen nicht getauft werden, wenn sie dasselbe nicht in der katholischen Religion unterrichten und erziehen lassen wollen.[1]) Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um ein Kind sogenannter orthodoxer Eltern handelt. Denn fürs erste ist der Grund in beiden Fällen derselbe: dort wie hier gilt es, der Entweihung des Taufsakramentes vorzubeugen. Sodann sind die „Orthodoxen" nicht bloß Schismatiker, sondern zugleich Häretiker. Hiezu macht sie die Leugnung nicht allein des filioque, sondern auch des „papaque" und mancher anderer Dogmen.

Ad IV. Das heilige Offizium hat am 20. Juli 1898 die Frage: an aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur, folgendermaßen beantwortet: cum scandalum nequeat vitari, negative, praeterquam in mortis articulo et tunc efficaciter remoto scandalo.[2]) Vorausgesetzt also die bona fides, der articulus mortis und die Entfernung des Aergernisses, kann auch einer schismatischen Person die sakramentale Beichte abgenommen werden. Nicht aber ist es erlaubt, einer solchen Person die heilige Kommunion (Wegzehrung) zu reichen, die nicht von derselben Heilsnotwendigkeit ist. Das heilige Offizium hat am 15. Mai 1709 ausdrücklich erklärt: non licere . . . haereticis et schismaticis eucharistiam conferre.[3]) Bezüglich der letzten Oelung meint Göpfert: „Wo gar kein Aergernis zu befürchten wäre, könnte einem bewußtlos sterbenden Akatholiken auch die letzte Oelung gespendet werden wie die Buße."[4])

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. **(Restitutionspflicht und Schadenersatz.)** X. hat aus einem Schloß auf einheimischem Gebiet einen Diamantschmuck von hohem Wert entwendet. Beim Einbruch wurde auch beträchtlicher Materialschaden angerichtet. Einige Tage später, bevor noch der Einbruch bemerkt worden war, wurde der betreffende Ort in das Kampfgebiet einbezogen und das Schloß vollständig zertrümmert und eingeäschert. X. hat inzwischen den Diamantschmuck, aus Furcht, derselbe möchte bei ihm entdeckt und er nach den Kriegsgesetzen verurteilt werden, in einen Fluß geworfen. Nun kommt er zur Beichte fühlt sich aber in keiner Weise zu einer Restitution verpflichtet. Denn, meint er, einmal wäre dem Herrn auch ohne den Einbruch durch die völlige Zerstörung des Schlosses derselbe Schaden erwachsen;

[1]) Coll. de Prop. Fide, II. n. 1643. — [2]) Coll. de Prop. Fide, II. n. 2012. — [3]) Coll. de Prop. Fide, I. n. 276. — [4]) Moraltheologie, III[7]., S. 284.

sodann habe derselbe wohlbegründete Aussicht auf volle Entschädigung, sei es durch Versicherungsgesellschaften, sei es durch den Staat.

Ist X. zur Restitution verpflichtet?

Im vorliegenden Fall sind drei Dinge zu berücksichtigen: I. Der begangene Diebstahl; II. der angerichtete Materialschaden; III. der Umstand der nachfolgenden Zerstörung des Schlosses und die Aussicht auf vollen Schadenersatz.

I. Der begangene Diebstahl. Bis zu dem Augenblick, wo X. den Diamantschmuck wegwarf, erscheint die Restitutionspflicht selbstverständlich, ex re aliena iniuste retenta. „Res clamat ad dominum." Durch das Wegwerfen erlosch diese Pflicht aber keineswegs. Denn die Entwendung des Schmuckes stellt nicht nur eine ungerechtfertigte Bereicherung des Diebes dar — (die allerdings durch das Wegwerfen beendigt wurde) —, sondern gleichzeitig, als Korrelat auf der anderen Seite, eine ungerechte Schädigung des Bestohlenen, die durch obiges Handeln in keiner Weise gutgemacht wurde. Da eine Naturalherstellung ausgeschlossen ist, hat der Dieb Geldersatz zu leisten.

II. Der angerichtete Materialschaden. Damit auch vor jeder richterlichen Entscheidung im Gewissen eine schwere Verpflichtung zum Schadenersatz vorliege, müssen nach der herrschenden Auffassung vier Bedingungen erfüllt sein: 1. Die vollzogene Handlung muß eine auch subjektiv schwer sündhafte sein (culpa theologica gravis); 2. sie muß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßen (contra iustitiam commutativam); 3. die Schädigung muß tatsächlich eingetreten sein (realiter iniusta); 4. die gesetzte Handlung muß zu dem Schaden in ursächlichem Verhältnisse stehen (causa ex natura sua efficax).

Diese Bedingungen sind im vorliegenden Falle alle erfüllt. Die Tat ist ein auch subjektiv schwerer Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit; der Schaden ist wirklich eingetreten, und zwar verursacht durch den Dieb. Also liegt ihm die Pflicht ob, auch den angerichteten Materialschaden nach Möglichkeit zu ersetzen.

III. Der Umstand der nachfolgenden Einäscherung und die begründete Aussicht auf vollen Schadenersatz.

1. Die nachfolgende Einäscherung. Aendert dieser Umstand die Restitutionspflicht? In Fällen, wo die gestohlene Sache bei dem Eigentümer sicher zugrunde gegangen wäre, gelten nach den meisten Autoren folgende Grundsätze. Handelt es sich um eine res consumptibilis, die in ipso periculo verbraucht worden ist — obgleich sie der Gefahr entrissen werden konnte, aber nicht mußte —, so liegt keine Schadenersatzpflicht vor. Denn in diesem Fall ist die Sache objektiv wertlos und der Eigentümer kann vernünftigerweise nicht invitus sein, daß die Sache eher verbraucht, als durch das schädigende Ereignis gänzlich zerstört wird. Ist die Sache aber einmal durch den Dieb der Gefahr völlig entrissen, so erwächst ihr voller Wert, und zwar zu Gunsten des Herrn, nicht des Diebes. Der Grund ist dieser: Die Sache ist wohl wert-, aber nie herrenlos geworden und

nie als res nullius im Augenblick der Gefahr durch occupatio in das Eigentum des Diebes übergegangen. In diesem Falle würde ihr Wert allerdings dem Diebe erwachsen und nicht dem ursprünglichen Herrn. Infolgedessen ist im Falle der Rettung der Dieb zur Restitution der geretteten Sache verpflichtet, was auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Wie liegt aber die Sache, wenn der entwendete Gegenstand erst bei dem Dieb zugrunde geht, und zwar zu einer Zeit, wo er auch bei dem Herrn untergegangen wäre? Von den Fällen, in denen der Grund des Unterganges ein innerer Fehler des Gegenstandes ist, kann hier abgesehen werden. Bringt ein äußeres schädigendes Ereignis (etwa ein plötzlich ausgebrochener Brand) die gestohlene Sache in Gefahr, so hat der Dieb zunächst die Pflicht, und zwar ex iustitia commutativa, den Gegenstand in Sicherheit zu bringen; denn er ist zu einer ordinaria diligentia der fremden Sache gegenüber ex titulo iustitiae verpflichtet. Tut er das nicht, so muß er für den Schaden aufkommen. Kann er aber die Sache ohne persönlich großen Schaden der Gefahr nicht entreißen und würde dieselbe zu derselben Zeit (moraliter loquendo) bei dem Herrn auch sicher zugrunde gegangen sein, so ist der Dieb von dem Augenblick des Unterganges an nicht mehr ersatzpflichtig. Nur für den bis dahin aus der Sache gezogenen Nutzen und den dem Herrn erwachsenen Schaden hat er aufzukommen. Der Grund für diese Entscheidung ist der bereits angegebene. Der Gegenstand wird eben unter diesen Umständen objektiv wertlos und der Herr erleidet deshalb durch den Dieb keinen weiteren Schaden. Geht die Sache aber erst später bei dem Dieb unter (so daß, auch moraliter loquendo, von einer Gleichzeitigkeit keine Rede mehr sein kann), so ist der Dieb ersatzpflichtig, entweder in natura oder in Geld. (So: Noldin: De praeceptis n. 444—445; Lehmkuhl: Theologia moralis I. n. 1140 - 1141; Göpfert: Moraltheologie 2. Bd. n. 155; de Lugo: De iust. et iure disp. 18, n. 141 sq.) Das Fundament dieser Entscheidung (scl. die Sache werde objektiv wertlos, der Dieb schädige deshalb den Herrn causative und efficaciter nicht und dieser könne nicht rationabiliter invitus sein), bietet aber einige Schwierigkeiten. Einmal scheint dies wenigstens gegen den herrschenden Sprachgebrauch und die in ihm sich offenbarende allgemeine Auffassung zu verstoßen. Niemand spricht in einem solchen Fall, von dem Verlust oder Untergang einer wertlosen, sondern einer wertvollen Sache. Die Sache verliert nicht ihren Wert, sondern die wertvolle Sache geht verloren. Anderseits muß zugegeben werden, daß, je gefährdeter eine Sache ist, um so weniger für sie geboten und gezahlt wird, sie also im Werte sinkt. Aber auch in einem solchen Falle erkennt man der Sache ihren vollen Wert zu; sagt man doch, die Sache sei unter ihrem wahren Wert verkauft worden. Bei einem solchen Kauf steht der positiven Größe des Wertes die negative der Gefahr gegenüber. Man fürchtet, die wertvolle Sache nicht wirksam vor dem Untergang

schützen oder ihren Wert nicht voll ausnützen zu können. Für diese Unsicherheit will man sich entschädigen und zahlt weniger. Vielleicht kann man in der Theorie einen solchen Kauf in ein doppeltes Rechtsgeschäft zerlegen. A. erwirbt von B. den Gegenstand um den vollen Preis; B. entschädigt den A. für die Unsicherheit der erworbenen Sache durch Rückzahlung (Nachlaß) von einem Drittel des Preises, so daß A. tatsächlich nur zwei Drittel zu zahlen hat Das Endergebnis ist ja das gleiche, wie wenn die Sache überhaupt nur zwei Drittel wert wäre; aber rechtlich ist der Vorgang ein anderer. Indes ist dies wohl mehr ein Streit ums Wort oder um die juristische Fassung; eine andere Seite der Frage ist sachlicher Natur. In dem heutigen weitentwickelten Geschäfts- und Rechtsleben ist ein Gegenstand oft die Grundlage der verschiedensten Rechtsansprüche und Pflichten, kraft deren es einem Eigentümer auch vernünftigerweise nicht gleichgültig sein kann, wie sein Eigentum, das dem sicheren Untergang verfallen ist, zugrunde geht: ob durch einen Dieb, durch Brand, durch Requisition u. s. w. Um nur einen Fall namhaft zu machen: Gewisse Versicherungsgesellschaften ersetzen nur den auf eine bestimmte Weise entstandenen Schaden; so gewisse Feuerversicherungen, Hagelversicherung, einige Juwelenversicherungen. Läßt sich hier in einem bestimmten Falle nachweisen, daß die Sache nicht durch das betreffende schädigende Ereignis, noch durch ein anderes mit ihm in ursächlichem Zusammenhang stehendes Eingreifen zugrunde gerichtet worden ist, so hat der Geschädigte der Gesellschaft gegenüber keinen rechtlichen Ersatzanspruch. Unter diesen Umständen wäre der Eigentümer mit Recht graviter invitus bezüglich einer Diebesbande, die in seinem Keller eine Reihe der teuersten Weinflaschen leerte; oder bezüglich eines Diebes, der beim Ausbruch des Brandes sich entdeckt sieht und den gestohlenen Schmuck aus dem Fenster in den vorbeifließenden Fluß schleuderte. Gewiß würden die Gegenstände auch sonst unfehlbar durch die Flammen zugrunde gehen, aber mit Zurücklassung des rechtlichen Ersatzanspruches gegenüber den Versicherungen. Daraus, daß das äußere physische Endergebnis ohne den Eingriff der Diebe das gleiche wäre, ergibt sich doch noch keineswegs, daß auch das rechtliche Endergebnis in beiden Fällen das gleiche sein müßte. Der tatsächliche Schaden ist und bleibt auch in der Ordnung des Rechtes angerichtet von der zuerst wirksam gewordenen, voll verantwortlichen Ursache (Dieb), und aus dieser Schädigung entspringt unmittelbar der Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger. So wenig wie aber in der physischen Ordnung der stattgefundene Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufgehoben wird durch ein zweites schädigendes Ereignis, das den gleichen Schaden bewirkt hätte, aber nicht hat: ebensowenig scheint an sich der an die unerlaubte, zu vertretende Handlung sich anschließende Ersatzanspruch beeinflußt zu werden durch eine solche zweite wirksam gewordene Ursache, die denselben Schaden verursacht hätte (nicht „hat“), ohne

einen rechtlichen Ersatzanspruch begründet zu haben. Allerdings sind Verursachung und Ersatzpflicht nicht einfach korrelate Größen, so daß, wo die eine vorliegt, notwendig auch die andere ersteht. Teils sind die Gründe hiefür mehr innere (Schuldprinzip), teils mehr äußere (Beschränkung der Ersatzpflicht durch positives Recht innerhalb bestimmter Grenzen). So sagt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, § 848, wer zur Rückgabe einer Sache aus unerlaubter Handlung verpflichtet sei, sei seiner Verpflichtung ledig, wenn „der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde". Beachtenswert ist die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. Der erste Entwurf sprach den Schuldner von der Restitutionspflicht nur für den Fall frei, daß *derselbe* Zufall die Sache auch bei dem Herrn getroffen hätte. Durch die zweite Kommission wurde aber eine Aenderung in der Weise vorgenommen, daß der Schuldner für frei erklärt wurde, wenn *irgend ein* Zufall die Sache auch bei dem Herrn vernichtet hätte. Als Grund wurde angegeben, daß sonst die in dem letzten Satz des Paragraphen dem Schuldner zugestandene Erleichterung illusorisch sei; denn ihm liege die Beweislast ob und äußerst schwer würde es sein, darzutun, daß *derselbe* Zufall und nicht bloß *irgend ein* Zufall die Sache auch bei dem Herrn zugrunde gerichtet haben würde. (cf. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.-G.-B. I. S. 328 zu § 251.)

Kehren wir nunmehr zu unserem Falle zurück. Ist der Dieb durch den später erfolgten Brand von der Restitution entbunden? Da der Einbruch gar nicht bemerkt worden war, wäre der Diamantschmuck unfehlbar mit allen anderen Wertgegenständen in den Flammen zugrunde gegangen. In Wirklichkeit ging er aber bei dem Diebe zugrunde zu einer Zeit, wo er beim Herrn schwerlich mehr dem Untergange verfallen gewesen wäre. Es würde also der Dieb nach der oben entwickelten, von vielen vertretenen Ansicht zur Restitution verpflichtet sein. Andere urteilen aber milder (cf. Göpfert a. a. O). Indes wird sich der Dieb weder auf diese sententia benigna, noch auf § 848 des B.-G.-B. berufen können. Denn in dem vorliegenden Fall wird der Untergang nicht herbeigeführt durch ein von außen her wirkendes, vom Diebe unabhängiges schädigendes Ereignis, sondern durch freies Handeln des Diebes selbst: er wirft den Schmuck von sich, und zwar unter Umständen, die ein Wiederauffinden unmöglich machen. Die drohende Gefahr der Entdeckung und Bestrafung berechtigte ihn wohl, die Restitution aufzuschieben und den Schmuck zu verbergen, aber schwerlich, ihn einfach in dieser Weise wegzuwerfen. Selbst wenn die Folgen der Entdeckung für den Dieb ein damnum improportionate maius darstellten und deshalb seine Handlungsweise vielleicht entschuldigten, so würde er deshalb keineswegs aller Ersatzpflicht ledig sein; es träte vielmehr an die Stelle des Naturalersatzes der Geldersatz.

Dies bezüglich der Entwendung des Schmuckes. Betreffs des angerichteten Materialschadens gilt im wesentlichen dasselbe. Die einen werden den Dieb im Hinblick auf die nachfolgende Einäscherung von jeder Restitutionspflicht freisprechen, die anderen ihn dazu, vielleicht mit mehr Recht, verurteilen. Was liegt denn im Augenblick, wo das zweite schädigende Ereignis eintritt, auf seiten des Eigentümers an Rechtsgütern vor und für welche derselben muß der Brand als die schädigende, vernichtende Ursache bezeichnet werden? An Rechtsgütern finden sich nach geschehenem Einbruch die Mobilien und Immobilien und außerdem der Ersatzanspruch gegen den Dieb in der Höhe des angerichteten Schadens. Die Mobilien und ein Teil der Immobilien werden ein Raub der Flammen und der Zerstörung; der Ersatzanspruch aber brennt weder ab, noch stürzt er ein. Der Dieb haftet also auch für den Materialschaden. (Vergl. auch hiezu die soeben erwähnten Protokolle. l. c.)

2. Die begründete Aussicht auf volle Entschädigung. An sich ändert sie an der Tatsache der Ersatzpflicht nichts; sie kommt vielmehr nur in Betracht bei der Frage, an wen die Restitution zu leisten ist. Der Dieb hat an sich dem Besitzer zu restituieren. Diesem liegt alsdann die Verpflichtung ob, die Sache oder Summe, gemäß dem Versicherungsvertrag oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, den an zweiter Stelle Ersatzpflichtigen zu übermitteln. (cf. z. B. § 255 des B.-G.-B.) Inwieweit von dieser Ordnung abgegangen werden kann und aus welchen Gründen, soll hier nicht erörtert werden.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis kurz zusammen, so haben wir bezüglich der eingangs gestellten Frage nach der Restitutions- und Ersatzpflicht zu sagen: Nach der Ansicht der einen ist X. in der Tat zu keinem Ersatz verpflichtet; denn das Schloß mit all seinem Inhalt wäre auch sonst dem Besitzer verloren gegangen. Nach einer anderen Ansicht brauchte er aus demselben Grunde nicht aufzukommen für den Materialschaden, wohl aber für den entwendeten Diamantschmuck; weil derselbe tatsächlich der Gefahr völlig entrissen war und durch eine zweite freie Tat des Diebes zugrunde gerichtet wurde. Eine dritte Ansicht endlich verurteilt den X. zum vollen Ersatz — soweit er dazu imstande ist — sowohl für das entwendete Wertobjekt wie für den Materialschaden, weil er für beide die tatsächliche causa damni durch eine unerlaubte, voll zu vertretende Handlung ist.

Ignatius-Kolleg Valkenburg (Holland). Fr. Hürth S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Ueber die Grundlegung eines bündigen kosmologischen Gottesbeweises.** Von Prof. Dr Kaspar Isenkrahe. (VIII u. 304) Kempten und München 1915, Josef Kösel. M. 4.50.

Der Zweck der Schrift ist, die „dem kosmologischen Gottesbeweise zugrunde gelegten Axiome blank herauszuschälen, die Ein- oder Mehrdeutigkeit der in den Axiomen vorkommenden Ausdrücke zu prüfen und das Unklare, das Mehrdeutige auszumerzen“ (S. IV) und auf diese Weise den Weg zu einem „bündigen“ kosmologischen Beweise zu bahnen, einem Beweise, „dessen Schlüsse sich ohne Sprung oder Lücke aneinander binden, und in welchem keine unbewiesene Voraussetzung, deren Erwähnung von Belang ist, heimlich unterläuft und unbemerkt benutzt wird“. (ib.)

Die Absicht des Verfassers ist jedenfalls lobenswert; ebenso kann man mit den von ihm aufgestellten „Leitsätzen für die Abfassung wirksamer apologetischer Schriften“ (die auf das Gemüt wirkenden Ausdrücke nach Möglichkeit auszuschalten, die Anzahl der beweislos hingestellten Aussagen auf das erreichbar geringste Maß zu beschränken, die Worte in dem üblichen, feststehenden Sinne zu gebrauchen oder den Sinn der gebrauchten Ausdrücke zu erklären, sich vor bildlichen, ausgearteten „elliptischen“ Ausdrücken zu hüten) einverstanden sein. Auch wird der Fachmann, der Apologet und der Philosoph, den vielen, größtenteils recht scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers mit Interesse folgen, und sie werden ihm manche Anregung bieten und manchen nützlichen Wink geben.

Und doch sind uns anderseits bei dem Lesen des Buches schwere Bedenken entstanden, welche uns veranlassen, im großen ganzen im Interesse der Apologetik gegen das Buch Stellung zu nehmen.

Daß der Verfasser die Aufgabe des Apologeten ausschließlich in der Einwirkung auf den Verstand sieht und keineswegs auf den Willen, hängt mit seiner Leugnung der freien Gewißheit zusammen; daß er gar zu leicht bei denjenigen, zu welchen der Apologet sprechen soll, die bona fides voraussetzt, kann man durch den Mangel der Erfahrung in den praktischen apologetischen, respektive seelsorglichen Arbeiten erklären. Auch dehnt er das Gebiet und die Aufgabe der Apologetik etwas gar zu weit aus, indem er von ihr auch die Erklärung der metaphysischen Begriffe und Prinzipien verlangt, was eigentlich die Aufgabe der Ontologie ist. Doch auch das ist erklärlich; ist es ja namentlich in den deutschen apologetischen Schriften fast zum allgemeinen Brauch geworden, in der Apologetik auch die ontologischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Glaubens zu behandeln.

Bedenklicher erscheint es uns schon, daß Isenkrahe zu der notwendigen Grundlage der Gottesbeweise eine streng wissenschaftliche und allseitige Erklärung und Begründung der in den Beweisen vorkommenden Begriffe und Prinzipien verlangt. Jedermann versteht es, was ich meine, wenn ich z. B. sage, etwas sei möglich oder es sei unmöglich, der Traktat „de possibilibus“ gehört aber zu den schwierigsten der ganzen Philosophie. Den Beweis des Daseins Gottes, dessen sichere Erkenntnis die Grundlage des ganzen sittlichen Lebens eines jeden Menschen sein muß, von dem wissenschaftlich einwandfreien Verständnisse aller seiner Begriffe abhängig zu machen, geht nicht an; es kann auch hier das augustinische Wort angewendet werden: Si nemo a me quaerat, scio, si quaerenti dicere velim, nescio.

Doch dem Verfasser scheinen die herkömmlichen Formen des kosmologischen Gottesbeweises, wie sie sich bei den neueren Apologeten vorfinden (es werden gelegentlich fast alle bedeutenderen deutschen Apologeten in dem Buche angeführt), nicht nur aus dem Grunde nicht „bündig“, weil sie mit Begriffen operieren, die äußerst schwierig, verwickelt und dunkel seien, er greift auch die sachlichen Grundlagen des Beweises selbst an.

Allerdings ist es nicht immer ersichtlich, ob und wie weit seine Zweifel bloß methodisch sind; tatsächlich ist aber sein fingierter „Studiosus Otto“ ein vollkommener Skeptiker, der die Allgemeinheit des Kausalitätsgesetzes, das Principium rationis sufficientis als unbeweisbare Voraussetzungen abweist, sich von der Existenz eines kontingenten Dinges durch kein Argument überzeugen läßt u. s. w. Dabei ist nur zu verwundern, daß er über die Objektivität der

äußeren Sinneswahrnehmung nicht den mindesten Zweifel äußert, trotzdem diese von verschiedenen Philosophen nicht weniger geleugnet wird als die erwähnten metaphysischen Grundsätze; diese Objektivität steht ihm sogar so fest, daß der Widerspruch mit der Erfahrung als das stärkste Argument für die Unmöglichkeit einer Aussage gebraucht wird. (S. 201 ff.)

Bei solcher Beschaffenheit des „Studiosus Otto" entsteht nur die Frage, wie man ihm mit einem „bündigen" Gottesbeweis beikommen kann. Es muß natürlich nicht bloß mit Vermeidung der Worte „Ursache", „Wirkung", „Grund", „Kontingenz" und anderer „dunkler" Ausdrücke geschehen, sondern auch ohne Berufung auf ein allgemeines Kausalitätsgesetz und auf ein allgemeines Prinzip von zureichendem Grunde.

Der so beschaffene Beweis wird vom Verfasser (S. 146) folgendermaßen formuliert. — Ich stelle dem „Studiosus Otto" die Frage: „Hältst du es für vernünftig, anzunehmen, daß irgend einmal die ganze Welt oder ein Teil von ihr entstanden sei, ohne daß bis dahin überhaupt irgend etwas existiert habe?" Wenn nun der Studiosus nach reiflicher Ueberlegung und in aller Aufrichtigkeit (!) antwortet: Ja, meine Vernunft gestattet mir, das anzunehmen, so sei mit ihm weiter nichts mehr anzufangen, er sei aus dem Auditorium zu entlassen, und wer ihm noch helfen will, müsse andere Mittel versuchen. Es sei auch zwecklos, sich auf die gesunde Vernunft zu berufen, weil er erklären könnte, unsere Vernunft sei nicht gesund, nicht die seinige. Welche die „anderen Mittel" sein sollen, wird hier vom Verfasser nicht angedeutet. Wenn aber „der Studiosus" antwortet: Nein, meine Vernunft gestattet mir obige Annahme nicht, dann sei bei ihm der unterste Grund des kosmologischen Beweises festgelegt, und zwar ohne Dienstleistung irgend eines allgemeinen Gesetzes, überhaupt auch ohne Benützung irgend eines der umstrittenen Begriffe: Ursache, Wirkung, Bedingtheit, Möglichkeit, Endlichkeit, Kontingenz u. s. w.

Zu dieser Beweisführung möchten wir folgendes bemerken: Entweder ist die Einsicht, das die ganze Welt oder ein Teil derselben irgend einmal nicht entstehen konnte, ohne daß bis dahin überhaupt etwas existiert habe, objektiv begründet oder nicht. Im ersten Falle kann ihre objektive Begründung nirgendwo anders als in der objektiven Geltung der allgemeinen Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes liegen, im zweiten Falle wird es schließlich ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Subjektes und seiner Erkenntniskraft abhängen, ob einer etwas einsieht oder nicht einsieht und es wird kein allgemeines objektives Kriterium der Wahrheit und der Gewißheit geben.

Tatsächlich scheint der Verfasser zu dieser letzteren Annahme zu neigen. Die Aussprüche, daß nicht alle Leute über die Gewißheit der unbewiesenen Beweisunterlagen (prima principia) auf die gleiche Art urteilen (S. 7) oder, daß die Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes „nur bei denjenigen Leuten gelten, denen sie von selbst einleuchten" (S. 49), daß sich einer nach ehrlicher und mit aller Sorgfalt angestellter Prüfung gedrungen fühlen könne, das Prinzip vom zureichenden Grunde zu leugnen (S. 155), legen das sehr nahe. Dann sind wir aber auf dem besten Weg zu dem Subjektivismus und dem Immanentismus, der auch tatsächlich in dem Schlußsatze des Buches versteckt ausgesprochen erscheint: „Bei und neben aller Menschenmühe, Beweise zu führen und Begründungen zu erfassen, bleibt ja doch in seiner Geltung der Satz: Fides virtus infusa." (S. 259.) Der Satz ist jedenfalls mißverständlich.

Man wird es uns also nicht übel nehmen, daß wir uns im Prinzip gegen das Buch aussprechen, trotz des vielen Guten, welches es enthält.

Uebrigens sind auch die einzelnen Ausführungen des Verfassers nicht immer einwandfrei. Es fehlt in dem Buche nicht an Behauptungen und Aufstellungen, die offenbar übertrieben sind. Es ist z. B. etwas zu viel, von „Millionen" von Atheisten zu sprechen (S. 2), oder zu sagen, daß „man vom Standpunkte der heutigen Naturlehre aus mit mindestens gleichem Recht die Behauptung vertreten kann: ‚Es gibt in der Welt kein angefangenes Sein'

als die gegenteilige" (S. 73); weiter, daß kaum ‚eines der Naturgesetze noch heil dasteht' und daß die vorsichtigen Naturforscher mit Recht fragen, ‚ob wir überhaupt schon ein wirkliches Naturgesetz kennen' (S. 91); stark übertrieben ist es auch, von einer erheblichen Menge von Philosophen und Theologen zu sprechen, welche Gott als die Ursache seiner selbst annehmen (S. 125). Ebenfalls ist der Satz, daß ein mathematischer Zensor gegen die von Tillmann Pesch gewählten Beispiele eines kontradiktorischen Widerspruches („circulum rotundum esse, totum maius esse sua parte et omnia theoremata geometrica") manche Anstände erheben müßte (S. 207), mindestens stark übertrieben.

Die Kritik, die der Verfasser an den vorgebrachten Beweisen für Gottes Dasein und den Grundlagen der Argumente und an den in dieser Beweisführung gebrauchten Begriffen übt, entartet mitunter in eine förmliche Nörgelei und echte Wortklauberei (so z. B. S. 54 ff, 77 ff, 80 ff, 83, 160 ff) und macht die Lesung des Buches recht unerquicklich. Oft würde sich das ganze Mißverständnis gleich beheben, wenn der Verfasser etwas mehr mit der Terminologie und dem Beweisverfahren der christlichen Philosophie vertraut wäre: so würden sich z. B. seine Schwierigkeit und seine Bedenken, die er bei der Darlegung vom zureichenden Grunde des Ungewordenen äußert (S. 157 ff), bald lösen, wenn er den so wichtigen Unterschied der dreifachen Distinktion (realis, rationis ratiocinantis, rationis ratiocinatae) etwas beachtet hätte.

Auf das Meritorische seiner Einwände und Gegenbeweise, mit welchen er die Argumentationen fast aller namhaften Apologeten und scholastischer Philosophen angreift, hier im einzelnen einzugehen, ist uns nicht möglich, nur möchten wir bemerken, daß uns die Bekämpfung der Behauptung Lehmens (S. 42 ff), der Beweise Reinholds (48 ff), Geysers (92 ff), Cathreins (141 ff) und des P. Brors (145) nicht stichhältig erscheint.

Man sollte auch meinen, daß Isenkrahe, wenn auch sein Buch nicht als ein „apologetisches Zugmittel" (um mit ihm zu reden) dienen soll, doch die von ihm selbst aufgestellten „Leitsätze" nach Tunlichkeit beobachten wird, um möglichst klar zu reden. Tatsächlich gebraucht er aber nicht bloß oft Ausdrücke, die keineswegs ganz eindeutig und gangbar sind (Objekt, Subjekt, Proportionalität, Aequivalenz u. s. w.), ohne den Sinn zu erklären, sondern nimmt unter Umständen zu Bildern und Metaphern seine Zuflucht (Gebiet des Möglichen, Schranken unseres Tuns, Hindernis des Denkens, die Herberge der Not, Richterstuhl der Vernunft, Scheitern des Beweises u. s. w.). Auch kann man über den Wert seiner „Substitutionsmethode" (dunkle Aussprüche durch klare zu ersetzen) in einigen konkreten Anwendungen verschiedener Ansicht sein. So kann man z. B. zweifeln, ob der Satz: „Die von dem bewirkten E neben der Aussage ‚E existiert' noch zutreffenden ferneren Aussagen sind untereinander widerspruchslos" wirklich klarer ist als der andere: „Das bewirkte Etwas (E) war vor seinem Dasein bloß möglich"; oder ob die Sätze: „Das Bloßmögliche ist vielmehr gleichgültig gegen Existenz und Nichtexistenz" (S. 74) und „Hat das Ungewordene einen zureichenden Grund seines Daseins?" (S. 248) weniger verständlich sind als die „substituierten" Sätze: „Wenn eine gewisse Menge von Merkmalen, die bei existenten Dingen mehr oder weniger getrennt angetroffen werden, untereinander keinen Widerspruch erkennen lassen, so steht dahin, ob ein gemeinschaftlicher Besitzer dieser Merkmale existiert oder nicht", und „Ist die Existenz des Ungewordenen einer von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten, aber vor dem Richterstuhl der Vernunft an und für sich leichberechtigten Fällen?" — Auch von dem Leitsatz, alles fernzuhalten, was auf das Gemüt einwirken könnte, hält sich der Verfasser nicht ganz frei, indem er in seiner Bekämpfung der Gegner oft recht ironisch wird. Mitunter wirkt der Sarkasmus, mit welchem er einige auch von den großen Meistern der Scholastik vertretenen Lehren bewitzelt (vgl. z. B. S. 166 ff), recht peinlich.

Es ist nicht zu zweifeln, daß das Buch manchen Nutzen stiften wird. Es macht auf einige wirkliche Schwächen der apologetischen Beweisführung

aufmerksam, es mahnt den Apologeten zur Vorsicht, namentlich auch zur Vorsicht in der Wahl seiner den Naturwissenschaften entnommenen Beispiele. Aber es ist zu befürchten, daß der Schaden, den es bringen kann, vielleicht noch größer sein wird als sein Nutzen. Es ist nämlich dazu sehr geeignet, bei den Lesern eine ungesunde Zweifelsucht zu erwecken, das Ansehen verdienter Apologeten zu schädigen, den Leser leicht zu der Annahme zu führen, daß alle bisher vorgebrachten Gottesbeweise nicht stichhaltig sind und so gegen die Interessen der Apologetik zu arbeiten.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser seine unbestritten große spekulative Anlage und seine namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften reichen Kenntnisse nicht in den Dienst einer positiven und aufbauenden apologetischen Arbeit gestellt hat.

Innsbruck. Theophil Spáčil S. J.

2) **Die Gottesidee bei Aristoteles** auf ihren religiösen Charakter untersucht. Von Dr Alfred Boehm. Gr. 8°. (XII u. 118) Köln, J. P. Bachem 1915. M. 3.—.

Der Zweck dieser Schrift, die vermutlich aus einer Doktordissertation erstand, ist die Untersuchung der Frage: „Ist der aristotelische Gott ein solcher, der praktisch in die Welt eingreift, der als allwissender Gott mit weiser Vorsehung die Lebensschicksale der Menschen lenkt und leitet und so das letzte Ziel und Ende der heilsbedürftigen Menschheit bildet" (S. V)? Nach einer Darlegung der verschiedenen, teilweise ganz entgegengesetzten Interpretationen der aristotelischen Gotteslehre (S. 1 bis 36) sucht der Verfasser die Lösung seiner Frage aus aristotelischen Texten selbst zu gewinnen, in welchen von Gottes Existenz, Wesen und Tätigkeit die Rede ist. Das Resultat der Untersuchung ist negativ; das heißt der „religiöse" Gottesbegriff könne zwar in den Text des Stagiriten hineingelegt werden, müsse es aber nicht. Zweifellos feststehend sei nach dem Text nur dies, daß Aristoteles die Existenz Gottes als des „unbewegten Bewegers aller Bewegung" verlangt und dessen Wesen als „Energeia" erklärt und ihm Selbstkenntnis zuschreibt. Da also Gott für Aristoteles nur als Beweger in Betracht kommt, nicht aber schon als letzter „Urgrund" alles Seins, so fehle damit die sichere Basis für ein religiöses Verhältnis zwischen Gott und den Menschen.

Die Bearbeitung des vorliegenden Themas ist zwar nicht so sehr Eigenbau des Verfassers als vielmehr eine Zusammenstellung von schon vorhandenen diesbezüglichen Arbeiten; als solche ist sie jedoch anerkennenswert, weil sorgfältig durchgeführt. Auch die Darstellung ist trotz des abstrakten Themas gut verständlich und klar. Desungeachtet wäre es wünschenswert, wenn diese Klarheit der Darstellung auch noch durch Uebersichtlichkeit im Druck unterstützt würde, wenn Kapitel von beträchtlicher Länge durch Einfügung von Untertiteln gegliedert erschienen. Es ist doch ermüdend, wenn, wie es hier der Fall ist, der Text einer abstrakten Abhandlung sich durch 52 volle Seiten (S. 36 bis 88) hinzieht, ohne daß auch nur eine einzige Zwischenüberschrift aufscheint. Bei dem beigegebenen großen Literaturverzeichnis (S. VII bis XII) hätte sich eine genauere Zitation empfohlen; bei mehreren Werken vermißt man die genaue Angabe der Fundstelle, bei einem und dem andern erkennt man überhaupt keinen Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema, z. B. „Wolf, Geschichte der Astronomie, 1877".

Salzburg. Dr Joseph Vordermayr.

3) **Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament.** Von Dr Joseph Sickenberger, Professor an der Universität Breslau. 12° (XII u. 148) Freiburg i. Br. u. Wien 1916, Herder. Kart. M. 2.—.

Wer das zierliche Büchlein (17×11 cm, fingerdick) in die Hand nimmt, ahnt gar nicht, welch reicher Inhalt dem Leser darin geboten wird. Die ge-

samte neutestamentliche Einleitungswissenschaft, an einigen wenigen Stellen sogar über das sonst übliche Maß hinaus, wird darin in einer für das Studium berechneten gedrängten Zusammenfassung behandelt: Eine solide Arbeit! Unter durchgängiger Berücksichtigung der modernsten Probleme, mit guter, relativ reichlicher Literaturauswahl, Angabe der Bibelkommissionsentscheidungen wird das Wissenswerte in kurzen, leicht faßlichen Sätzen vorgelegt; spruchreife Fragen werden bestimmt gelöst, strittige Punkte als solche kenntlich gemacht.

Nicht abfinden kann ich mich mit der vorgeschlagenen Lösung der synoptischen Frage: Die angeführten Beweise der Unmöglichkeit einer direkten Abhängigkeit des Lukas von Matthäus (S. 68 f.) sind nicht zwingend! Lukas scheint mir eher sowohl auf die Kindheitsgeschichte wie auf den Stammbaum des Matthäus Bezug zu nehmen, und einem Bekannten von Augenzeugen standen gewiß Mittel zu Gebote, die sachliche Anordnung von Reden des Matthäus geschichtlich aufzulösen. Ich glaube daher nicht an eine Redequelle unseres Matthäus, die ich auch nicht mehr als wesentlich mit ihm identisch anerkennen könnte, wenn in ihr Kindheitsgeschichte und Stammbaum überhaupt nicht, die Bergpredigt aber nur beträchtlich gekürzt enthalten gewesen wäre (§ 37 coll § 27). Wenn in diesen oder ähnlich diffizilen Fragen verschiedene Meinungen möglich sind, so ist dies noch kein Mangel für das Büchlein selbst: Es fehlen uns noch die genauen Voruntersuchungen, um zu einer allgemein befriedigenden Lösung gelangen zu können.

Alles in allem möchte ich diese wissenschaftlich und praktisch sehr hochstehende Einleitung bestens empfehlen.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

4) **Das Gebet im Alten Testament.** Von Dr Anton Greiff, Priester der Diözese Ermland. [Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. V. Band, 3. Heft.] (VIII u. 144) Münster i. W. 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.80.

Die vorliegende Arbeit ist eine Doktordissertation der katholisch-theologischen Fakultät in Breslau und behandelt 1. die Etymologie und den Gebrauch „der hebräischen Ausdrücke" für „Beten" (es werden indes nicht alle hebräischen und auch aramäische Ausdrücke besprochen), 2. die Archäologie des alttestamentlichen Gebetes (Gebetsort, äußeres Verhalten des Beters, Zeit und Verpflichtung zum Gebet), 3. die formelle Entwicklung des Gebetes (ästhetische Betrachtung der alttestamentlichen Gebetstexte, liturgische Gebete und Gebetsformeln), 4 die ideele Entwicklung oder Theologie des alttestamentlichen Gebetes (Ursprung und Alter des Gebetes, Verhältnis der Beter zu Gott, Gegenstand und Wertung des Gebetes). In einem Anhang ist das „Morgen-Šemaʿ" und das „Abend-Šemaʿ" beigegeben. Richtiger sollte es heißen: „Morgen- und Abendgebet"; denn das gleiche Šemaʿ wird morgens und abends gebetet. Auch fehlt beim Morgengebet die Anführung des Šemone ʿesre, das Greiff bloß beim Abendgebet bringt, wodurch der Anschein erweckt wird, als ob morgens das Šemone ʿesre nicht gebetet würde. Jeder Israelit muß dieses Gebet täglich dreimal verrichten.

Die Arbeit kann im allgemeinen als eine gründliche bezeichnet werden, die man mit Interesse und Nutzen, aber mit der nötigen Vorsicht lesen wird, da ihr manche Mängel anhaften.

Vor allem ist zu bedauern, daß der Verfasser von einer Vergleichung der hebräischen Gebetsliteratur mit der babylonischen (und auch ägyptischen) „aus äußeren Gründen" absieht und Segen und Fluch nicht besonders behandelt, „weil sie nur durch eine besondere Betrachtung richtig erfaßt werden können" (S. 3). Er bringt zwar S. 72 ein „Fluchgebet" (Ps. 137) in Uebersetzung, sagt aber darüber (S. 115) zu wenig. Verschiedene andere religionsgeschichtliche Analogien hätte Greiff in reicherem Ausmaße, als es geschieht, heranziehen können. Ferner vermißt man eine eingehendere Behandlung der

Frage nach dem „betenden Ich“ in den Psalmen, worüber eine reiche Literatur existiert. Wenn Greiff (S. 118, A.) sagt, in den Psalmen handelt es sich nicht um Gemeindepsalmen, so ist das in dieser Allgemeinheit nicht richtig (vergleiche z. B. Ps. 129). Auch verdienten die Eigenschaften des Gebetes eine eingehendere Behandlung. Gern würde man mehr vom Gebetsmantel und den Gebetsriemen (S. 42) hören.

Zu einzelnen Punkten mögen noch folgende Ergänzungen, beziehungsweise Berichtigungen angeführt werden. Bei zakhar (S. 8) wäre auf das Sikr im Islam und bei paga' (S. 25) auf ἐντυγχάνειν (Weish. 16, 28) zu verweisen. Richtig wird S. 35 gesagt, daß das Händewaschen vor dem Gebete im Islam unter Umständen durch Abreiben mit Sand ersetzt werden muß. Dasselbe gilt auch vom Judentum, wie Greiff aus dem Aufsatze dieser Zeitschrift 1911, S. 757: „Das rituelle Händewaschen bei den Juden“ hätte ersehen können. Zu der sonderbaren Haltung Elias' [1 Kg. 18, 42] (S. 37) wäre noch zu verweisen auf Is. 58, 5 und auf eine ähnliche Haltung bei Derwischen. S. 41 wäre zum Ausbreiten des Briefes des Rabsake im Tempel noch zu vergleichen 1 Makk. 3, 48. S. 42 wäre zu bemerken, daß Paulus für den Mann die Entblößung, für das Weib die Verhüllung des Hauptes beim Gebete verlangte (1 Kor. 11, 4 f). Ferner verdiente eine Erwähnung, daß nach Is. 38, 2 Ezechias vor dem Gebete sein Gesicht zur Wand kehrte, und daß darauf die Forderung des Talmud beruht, daß nichts den Betenden von der Wand trennen soll, d. h. daß der Betende dicht an der Wand stehen soll. Man vermißt auch einen Hinweis auf ein Gebetstriduum (Tob. 3, 10. 12; 8, 4; 2 Makk. 13, 12). Das Morgen- und Abendgebet (S. 43 ff) wäre besser zu begründen, insbesondere auf den Zusammenhang mit der Zeit des Opferns im Tempel hinzuweisen. Ferner hätte Greiff noch auf Weish. 16, 27 f den Finger legen können. Wenn aber Peters („Theologie und Glaube“ 1915, S. 683) sagt: „Die interessante midraschische (sic!) Begründung des Morgengebetes in Weish. 16, 27—29 finde ich weder bei Greiff und bei Döller noch bei anderen“, so trifft dies nicht ganz zu; denn in der Schrift des Referenten über das Gebet im Alten Testament 1914 wird S. 64 ausdrücklich auf die Stelle verwiesen. Sehr wenig wird auch über das Tischgebet gesagt (S. 44); man vermißt z. B. einen Hinweis auf Dt. 8, 10, den „locus probans für die jüdische Sitte des Tischgebetes“ (Bertholet, Deuteronomium 1899, S. 29).

Anderseits werden Fragen berührt, die mehr an der Peripherie liegen, z. B. S. 107 das Josue-Wunder. Wenn aber einmal die Frage aufgerollt wird, so ist es ungenügend, zu sagen: „Nach alldem kann es sich nur um das Stillstehen von Sonne und Mond handeln.“ Man erwartet dann etwas mehr!

Beim Beten auf dem Dache will Greiff babylonischen Einfluß sehen (S. 29). Kann da nicht an eine allgemein menschliche Vorliebe gedacht werden, daß man für das Gebet hochgelegene Punkte aufsucht (vgl. den „Höhendienst“), wo man sich der Gottheit näher wähnte? Daß die Propheten Jeremias und Sophonias diese Sitte wegen der Gefahr des Götzendienstes bekämpft haben (S. 29), wird an den betreffenden Stellen nicht gesagt. Sie haben sich bloß gegen den Kult fremder Götter auf den Dächern gewendet. Naaman hat nach Greiff heilige Erde aus Kanaan mitgenommen, „um vor Jahwe in jeder Beziehung kultisch rein zu erscheinen“ (S. 33); denn Jahwe hat durch sein Erscheinen Kanaan von jeder Unreinheit befreit, während das übrige Land unrein ist. Aber wenn das Ausland (in den Augen Naamans!) unrein ist, so geht doch die Unreinheit auch auf den Altar über! Die Vulgata schreibt nicht „Moises“ (S. 23), sondern „Moyses“. Nach Greiff ist die kindliche Sitte, seine Bitten aufzuschreiben und am heiligen Orte niederzulegen, für Israel „bei der Schreibunkenntnis wohl so gut wie ausgeschlossen“ (S. 41). Ohne auf diese Frage selbst einzugehen — man könnte höchstens einen Analogieschluß machen — möchte ich nur das dagegen angeführte Argument bestreiten. Nach Richt. 8, 14 konnte ein junger Mann aus Sokkoth, Gedeon, die Häupter und vornehmsten Männer von Sokkoth, 77 Mann, aufschreiben. Die Schreibkenntnis in weiteren Kreisen setzen auch Dt. 6, 9; 11, 20; Is. 10, 19 voraus.

Ganz verworren und unrichtig ist, was Greiff über den Priestersegen (S. 53) schreibt: „Der Priester spricht da (im Kultus) den Segen dreimal und macht ihn so wirksamer. Im Tempel wurde er täglich nur einmal nach dem Morgenopfer gegeben (Miš. Tamîd VII, 2), an Festtagen (sic!) jedoch drei- bis viermal (Miš. Tamîd IV, 1).“ Die Mischnastelle Tamîd VII, 2 scheint Greiff, wenn er sie überhaupt eingesehen hat, mißverstanden zu haben. Es wird hier gesagt, daß man den Segen außerhalb des Tempels, d. i. in der Provinz, in drei Abschnitten spricht, d. h. jeden Vers für sich, und das Volk antwortet auf jeden Vers mit „Amen“. Im Tempel aber wurde er in einem Absatze (nicht „nur einmal“!) gesprochen. Vom „Morgenopfer“ ist überhaupt nicht die Rede. Die zweite angezogene Mischnastelle ist nicht Tamîd, sondern Taanith IV, 1. Hier wird gesagt, daß an drei Zeiten im Jahre der Segen viermal (nicht „drei- bis viermal“) — auch Haneberg [„Die religiösen Altertümer der Bibel“ ² 1869, S. 609], von dem Greiff abhängig zu sein scheint, hat die irrige Auffassung, daß die Priester nach Mischna [Taanith IV, 1] den Segen an Festtagen [sic!] drei- bis viermal gegeben hätten — gespendet wird: an Fasttagen, Beistandstagen (das sind auch Fasttage, beschränkt auf die „Beistände“ [Vertreter] des jüdischen Volkes) und am Versöhnungstage. Den Schluß des Gottesdienstes in den Synagogen bildet nicht der Segen (S. 53), sondern das Schlußgebet ʿAlenu. Der direkt messianische Charakter des Ps. 45 wird geleugnet und elohim V. 7 als Glosse erklärt (S. 63). Dazu vgl. N. Schlögl: „Die Psalmen“ 1911, S. 66: „Die Streichung der beiden Vokative elohim ist willkürlich und daher ganz unwissenschaftlich.“ Ursprünglich sei der Psalm eine Hochzeitswidmung an ein königliches Paar gewesen, in nachexilischer Zeit in den Psalter aufgenommen und messianisch gedeutet worden! Bei Ps. 72 will Greiff an die Zeit der syrischen Religionsunterdrückung denken (S. 69). S. 52 sagt er: „Von einem späteren Gebrauch dieser Worte (Num. 10, 35 f) hören wir nichts.“ Diese Worte werden noch immer beim Ausheben, beziehungsweise Hineinstellen der Tora in die Lade gesprochen und finden sich in jedem jüdischen Gebetbuche.

Die Literaturverweise sind nicht immer genau und verläßlich, so ist S. 29 Schürer, „Geschichte des jüdischen Volkes“ 1907, S. 522 (statt 1911, S. 526) zu schreiben. Des Referenten Schrift über das Gebet im Alten Testament konnte Greiff, wie er im Vorwort sagt, nicht mehr benützen, obwohl sie ein Jahr zuvor erschienen ist (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 898 f). Der Verfasser gebraucht die Siglen der modernen Quellenscheidung (J, E, P), spricht vom „Priesterkodex“ und dem „Deuteronomiker“, „ohne sich jedoch mit den Aufstellungen der neueren Literarkritik weiter zu identifizieren“ (S. 5, A. 5). Wozu also diese Halbheit? S. 28 ist die Uebersetzung von Jer. 7, 4—7 wörtlich aus Kautzsch herübergenommen, ohne daß dies vermerkt wäre. Erst S. 100 wird gesagt: „Die Schriftstellen werden mehr oder weniger nach Kautzsch zitiert.“ Ferner sagt er, daß er die Uebersetzung des Deboraliedes nach Karge („Geschichte des Bundesgedankens im Alten Testament“), der selber wieder im allgemeinen Bunde folgte, bringe (S. 104), und Verse aus Sirach nach Peters' Kommentar zitiere (S. 98). Greiff bringt auch Zitate aus zweiter Hand, wo keine Notwendigkeit vorliegt, so S. 43 Augustinus, de cura gerendi pro mortuis nach Lasaulx, Gebete der Griechen und Römer. Textverbesserungen sollten auch stets (vgl. S. 56) kurz vermerkt und begründet werden. Der Verfasser bleibt sich auch nicht immer konsequent in der Schreibweise (S. 88 wird Hoš und Oš zitiert) und folgt bei Eigennamen bald dem masoretischen Texte (’Enôš S. 87, Ḥanna S. 93), bald der Vulgata (Samson S. 93).

Wien. Dr J. Döller.

5) **Die Heiligen Schriften des Alten Bundes,** herausgegeben von Dr Nivard Johann Schlögl O. Cist., o. ö. Professor der alttestamentlichen Exegese und der biblisch-orientalischen Sprachen an der theologischen Fakultät der k. k. Universität Wien. — IV. Bd., 1. Teil: Jeʿaja. XXI u. 99 u. * 43) Wien und Leipzig 1915, Orion-Verlag. K 6.—.

Schlögls Bibelwerk schreitet rüstig vorwärts, den Psalmen folgte in kurzer Zeit der Prophet Isaias. Dieses Werk ist in jeder Hinsicht von größter Bedeutung; es bietet dem Fachmann wissenschaftlichen Stoff in Menge und ist für ihn besonders deshalb beachtenswert, weil es die Ergebnisse der Textkritik ausgiebig verwertet. Ebenso wichtig und bedeutungsvoll aber ist das Werk für jeden Seelsorger. Wir Katholiken haben an guten Bibelübersetzungen wahrlich keinen Ueberfluß; hier liegt uns eine vor, nicht bloß genießbar, sondern geradezu klassisch deutsch, dabei eine vollständig wortgetreue Wiedergabe des Originaltextes. Die sachlichen Anmerkungen sind auf das Notwendigste beschränkt, bei dem klaren Wortlaut des Textes aber vollständig hinreichend. Die Bibel selbst kennen lernen muß der Grundsatz des Theologen sein; im vorliegenden Bibelwerk kann sich jeder diese Kenntnis in leichtester und angenehmster Weise verschaffen. Für den gebildeten Laien ist das die beste, wenn nicht einzige Bibel, die er mit Nutzen und Genuß lesen wird. Für Priester und Laien ist es Ehrensache, dieses Bibelwerk durch Abnahme kräftigst zu fördern; die Katholiken dürfen stolz sein darauf. — Der Preis des Werkes ist mit Rücksicht auf die Ausstattung keineswegs hoch; schafft man sich Band für Band an, so ist die jeweilige Ausgabe auch für den schlecht besoldeten Landseelsorger nicht unerschwinglich. Ein Band „Schlögl“ ersetzt eine ganze Reihe von Traktätchen, die auch Geld kosten.

Die äußere Anordnung ist bei Isaias ähnlich wie bei den Psalmen: eine kurze Einleitung, dann Kapitel für Kapitel die metrisch geordnete Uebersetzung, jedes Lied mit bezeichnender Ueberschrift, die Strophen übersichtlich getrennt, Kehrverse auch im Druck hervorgehoben. Daran schließen sich rückwärts die „Erläuterungen“ und ein „Verzeichnis der Glossen“.

Um die Sprache zu würdigen, lese man z. B. bloß das Lied Js. 3, 16 bis 4, 1: „Gottesgericht gegen die üppigen Frauen.“ Diese Uebersetzung ist so fließend und sprachgewaltig, daß eine vollständige Neudichtung sie nicht übertreffen könnte; dabei eine Uebersetzung, die Wort für Wort getreu — geradezu großartig!

Ganz selbstverständlich mußte Schlögl, wie jeder moderne Bibliker, den überlieferten Schrifttext mit dem Auge des Kritikers betrachten und korrigieren. Ich sage: ganz selbstverständlich, denn ich hatte es in meiner Psalmenrezension für überflüssig gehalten, dies ausdrücklich zu betonen; jeder Bibliker weiß, daß der Bibeltext uns fehlerhaft überliefert ist, und ich ermangelte nicht, meinen Hörern diese Tatsache an passenden Beispielen zu zeigen. Ich anerkenne demnach voll und ganz in weitherziger Weise das Recht der Textkritik. Trotzdem ist natürlich über jede einzelne Textkorrektur Schlögls das letzte Wort noch nicht gesprochen. An einem Beispiele sei es erläutert, und der Klarheit halber füge ich jeder Korrektur Schlögls diesmal meine persönliche Ansicht bei, während ich in der Psalmenrezension das jeweilige Urteil anderer Kritiker anführte. Ich wähle das bedeutsame Kapitel Js. 7, 14 bis 25:

v. 14ᵇ liest Schlögl „jalᵉda statt joledeth („concipiet“); diese Korrektur ist rein metrisch, beeinträchtigt den Sinn weiter nicht; ich halte sie für berechtigt.

v. 15. Schlögl liest mit Griech. lᵉda'ath statt lᵉda'tô („ut sciat“) und übersetzt: „daß scheiden man lerne.“ Die Berechtigung dieser Korrektur bezweifle ich.

v. 16. Die Korrektur: „ . . . das Land, dem jetzt graut vor diesen beiden Königen“ ist wohl zweifellos richtig, wie der spätere Zusammenhang zeigt.

v. 17ᵃ. Die Ergänzung von ki (denn) ist rein sprachlich und m. E. berechtigt.

v. 17ᵈ. „den König der Assyrier“ ist sicher Glosse ähnlich wie 20ᵇ.

v. 22. Das hebräische Aequivalent für das lateinische „et prae ubertate lactis comedet butyrum — und wegen der Menge Milch, die sie geben, wird er von Dickmilch leben“ ist Glosse, „unrichtige Erklärung“. Wer wollte das ernstlich bezweifeln?

Ganz ebenso die Stelle für „non veniet illuc terror spinarum et veprium" (v. 25). Diese Stelle hat Schlögl zu vermerken übersehen.

Dieses Beispiel genüge; ich glaube damit klar genug gezeigt zu haben, wie ich über Textkorrekturen denke. Ich betone das hier deshalb klarer, weil Schlögl in der Vorrede zu Ješaʿja gegen meine Psalmenrezension Stellung nimmt. Er hat da im Eifer einer vorgefaßten Meinung geschrieben; er glaubte, ich hätte dort sagen wollen: „Hütet euch vor diesem Schriftgelehrten!" Das lag mir wahrlich ganz ferne; das beste Beispiel dafür ist Psalm 9 + 10, wozu Schlögl bemerkt, „ich hätte besser getan, dies Lied nicht zu besprechen". Wer meine Rezension vergleicht, sieht, daß ich von diesem Psalm weiter nichts behauptete als: Der Text ist in Unordnung, Schlögl stellt ihn wieder her und zwar „mit Glück"; speziell ist seine Korrektur: „Die Stolzen" statt „die Heiden" ein „beachtenswerter Vorschlag". Das ist doch alles eher als Tadel! — Die Transkription der Eigennamen, wie Schlögl sie bietet, ist in einem wissenschaftlichen Werke zweifellos berechtigt und erlaubt. Da aber Schlögl sein Werk „dem deutschen Volke" widmet, und ich ihm weiteste Verbreitung als Volksbuch wünschte, so war es denn doch auch erlaubt zu sagen: „Diese Schreibung sei ungewohnt, wohl auch unnötig". Daß die Eigennamen in ihrer Aussprache vielfach unrichtig überliefert sind, weiß ich und brachte meinen Hörern dafür Beispiele, längst bevor Schlögl mich darauf aufmerksam machte. — Daß ich für Textkritik den lateinischen Text „hernehme", wird mir auch Schlögl im Ernste kaum zumuten; ich sagte dort ausdrücklich, warum ich die Stellen lateinisch zitierte; tat das auch aus dem gleichen Grunde in dieser Besprechung oben. — Meine Rezension war nur referierend, darum ließ ich auch andere Kritiker zu Worte kommen. Ich habe die Korrekturen vielleicht zu stark betont; doch damit wollte ich nicht — mag es auch so scheinen — einen Standpunkt einnehmen, der „typisch ist für die Behandlung der Leistungen Schlögls katholischerseits"; ich verweise diesbezüglich auf das, was z. B. Kittel, Psalmen, 1914 p. LI ff. und Baethgen, Psalmen, 1904 p. XLIV ff. über den Text der Psalmen schreiben.

Ich schätze Schlögl viel zu hoch, als daß ich seine Leistung irgendwie verkleinern möchte. Nicht: „Hütet euch vor diesem Schriftgelehrten!", sondern größte Achtung und Beachtung dieses Bibelforschers! In keiner Bibliothek eines Priesters soll Schlögls Bibel fehlen! Seine Arbeit darf auf keinen Fall eingehen, im Interesse der Wissenschaft nicht und ebensowenig im Interesse der praktischen Bibelkenntnis!

Linz. Dr Franz Jetzinger.

6) **Handschriftliche Missalien in Steiermark.** Von Dr Johann Köck, Professor an der k. k. Universität in Graz. Festschrift der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1915/16. 8⁰ (VIII u. 200) Graz und Wien 1916, „Styria". K 5.—.

A. Ebner und Prälat A. Franz haben wiederholt und nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im deutschen Sprachgebiete sich allzuselten zu den unzweifelhaft vorhandenen geistigen Kräften die unerläßlichen materiellen Mittel gesellen, die ja doch allein das wirkliche Zustandekommen liturgischer Quellenausgaben ermöglichen. Darum ist jeder Versuch in dieser Richtung aufs freudigste zu begrüßen und jeder Verlag, der sich zu solchen Ausgaben entschließt, aufs nachdrücklichste zu unterstützen. Endlich also eine liturgische Quellenpublikation in Oesterreich. Hoffentlich folgen ihr viele nach. Als Arbeit für sich betrachtet, ist Köcks Veröffentlichung vortrefflich. Geschickt ist die Dreiteilung: I. Beschreibung der Handschriften, II. Auswahl aus den Texten, III. Einzelne Untersuchungen über die ursprünglichen Eigentümer der Missalien, die Kalendarien, Eigenheiten im Meßritus und einzelne Messen. Mit Freude muß festgestellt werden, wie kostbares Material in unseren österreichischen Bibliotheken ruht, leider bisher noch verhältnismäßig wenig bearbeitet. Eine ganze

Reihe der von Köck beschriebenen Missalien weist noch die Trennung der Gesangsteile, Lesungen und Gebete auf und bringt zu den Gesangsteilen die zugehörigen Neumen. Daß sich Köck auf die Beschreibung der Neumen nicht eingelassen hat, ist entschieden zu bedauern; auch die paläographische Würdigung der Handschriften hätte zu ihrem Vorteile manchmal etwas ausführlicher sein können. Daß Köck den Inhalt nicht bloß mit den Worten der Handschrift wiedergibt, sondern beschreibt durch Ausdrücke, wie: „An der Spitze des Missale steht das Kalendarium . . . .“, „In den Messen folgen alle Teile unmittelbar aufeinander“, „Daran schließt sich das Commune Sanctorum“ u. ä. ermöglicht es allerdings, das Buch bequem zu lesen, wirkt aber anderseits auf die Dauer doch auch ermüdend. Die kurze Bezeichnung f 1 Kalendarium, f 117′ Commune Sanctorum wirkt präziser und unmittelbarer. Daß die Zusammenfassung der Blätter zu Lagen nicht berücksichtigt wird, mag mit Hinblick darauf, daß sie einem eigentlichen Katalog vorbehalten bleiben kann, entschuldigt sein.

Der Mangel derartiger Ausgaben liegt darin, daß sie vereinzelt sind und nicht nach einem einheitlichen Plane, nach dem alle liturgischen Bücher zu beschreiben wären, durchgeführt sind. Es müßte durch Vereinigung von Fachmännern und Bibliothekaren eine Art Fragebogen ausgearbeitet werden, der bei Beschreibung jeder Handschrift zu beantworten wäre. So lange das nicht ist, werden vom einzelnen manche Punkte gar nicht beachtet werden, die im Interesse der Wissenschaft zu beachten wären. Ueber die „Allelujaverse“ zum Beispiel schweigt Köck. Und doch sind die Allelujaverse der Osterwoche und Sonntage nach Ostern zur Charakterisierung der Missalien unerläßlich. Gibt es ferner außer den biblischen und jetzt üblichen Allelujaversen nicht auch andere, vielleicht gereimte? Auch das gehört zur liturgischen Charakteristik der Missalien. Wie oft steht im Kanon „Amen“? Steht es auch nach dem Pater noster? Steht im Kanon: „pro quibus tibi offerimus vel qui tibi offerunt?“ Derartige Fragen müßten unbedingt bei einer solchen Beschreibung ein- für allemal erledigt werden, daß sich ein Einsehen der Handschriften zu diesem Zwecke erübrigt. Die Beschreibung soll ja nicht nur den Liturgiker auf das vorhandene Material aufmerksam machen, sondern es auch schon in einer gewissen Zurichtung bereit stellen.

Es erscheint mir inkonsequent, einzelne Stücke, wie z. B. die Sequenz In augmentum magne spei S. 18 unter Abschnitt A. Handschriften abzudrucken, statt sie dem Abschnitt B. zuzuweisen. Ein Sequenzenverzeichnis der Handschriften wird durchwegs vermißt. Auch die Beschreibung der Kalendarien ist zu lückenhaft. Es wäre eine Art Normalkalendarium aufzustellen, mit Angabe der gemeinsamen Feste. Nur die Abweichungen davon würden bei der einzelnen Handschrift notiert. Ueber den Meßritus § 25 möchte ich bemerken, daß aus der Rubrik „surgendo dicit“ nicht folgt, daß der Priester vorher kniete. Auch das bloße Emporsteigen über die Altarstufen ist ein „surgere“. Gebete nach dem Pater noster möchte ich nicht „Einschaltungen im Kanon“ nennen, wie es S. 190 geschieht. Daraus, daß das „Agnus Dei“ nur einmal geschrieben wurde (S. 190), folgt nicht, daß es auch nur einmal gebetet wurde.

Soll das Buch seinen vollen Wert erhalten, dann müssen ihm bald ähnliche Zusammenstellungen aus anderen Kronländern folgen, weil erst dadurch die Klassifizierung der Handschriften und ihre Gruppierung nach Familien möglich wird. An und für sich ist ja die Beschränkung auf Missalien eines österreichischen Kronlandes liturgiegeschichtlich zu unbegründet, als daß sich aus einer solchen Gruppe bedeutende Resultate für die Kenntnis der Gesamtentwicklung gewinnen ließen. Besser wäre die Gruppierung nach Diözesen oder Kirchenprovinzen. Auch das bleibt zu bedenken, daß manche Missalien, zum Beispiel aus Steiermark, aus ihrer Heimat „ausgewandert“ sind. Ich mache hier nur auf ein „gregorianisches“ Missale, d. i. mit dreißig gregorianischen Messen und einem Nekrolog aus St. Martin im Granitztale, Ende des 13. Jahrhunderts, aufmerksam, das nunmehr in Siebenbürgen in der

Batthyany-Bibliothek zu Gyulafehérvár (II 109) aufbewahrt wird. Gewiß sind noch in gar manche Bibliotheken Missalien aus Steiermark gekommen. Da Köck wiederholt unvollständige Missalien mit bloß einigen Messen erwähnt, wäre es interessant, deren Zahl zu erfahren. Vielleicht handelt es sich manchmal auch um „dreißig gregorianische Messen"? Auch wenn deren etwas mehr sind, so sind sie oft nur zusammengestellt, um dem Priester eine bequeme Auswahl und Zusammenstellung zu dreißig Messen zu ermöglichen. Es sei zum Schlusse gestattet, die kurze Beschreibung der eben erwähnten Handschrift beizufügen: Nr. II 109 (F_5 V 7) Mbr 250 × 180 (beschrieben: 170 × 115, im Nekrolog 200 × 165), 1 Kolumne, im Nekrolog 2 K. (200 × 70), 28 Linien. Auf die Blätter a_1 (= vorderes Deckblatt), 1 — 6, folgen 5 Quaternionen f 7 — 46. Darauf der Nekrolog: 45 — 52, 53, 2 Quaternionen 54 — 69, Ternio 70 — 75, Quaternio 76 — 83, nach 3 ausgerissenen Blättern 84 — 85, 86, 87, 88, Ternio 89 — 94, Quaternio 95 — 102, 103 — 106 irrtümlich gebunden, 2 Binionen 107 — 110, 111. Schrift schwarz, Aufschriften rot, gotische Minuskel. Initialen rot, kleinere im Kontext schwarz mit roten Zierstrichen. Viele Abkürzungen. Stammt nach f 41', wo die Sequenz „Lauda Sion" erwähnt ist, aus der Zeit nach 1264. Der Nekrolog dürfte aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sein und enthält Eintragungen in gotischer Kursiv- oder Missalschrift bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Einband in Holztafeln, mit einst weißem Schweinsleder überzogen. Von den 5 Buckeln auf jeder Seite und 2 Schnallen sind nur mehr Spuren vorhanden.

f 7: Si quis has XXX missas sive pro se sive pro alio amico vel quacunque necessitate aut infirmitate ac tribulatione sine intermissione celebrare fecerit absque dubio infra XXX dies exauditur. Die gregorianische Meßreihe beginnt mit der Messe des 1. Adventsonntages und hat 9 Messen aus dem Proprium de tempore bis Trinität; darauf 8 Votivmessen vom heiligen Kreuz, Mutter Gottes, Engel, Apostel . . . allen Heiligen. 3 Votivmessen pro salute vivorum „Sicut oculi", pro mortalitate hominum „Salus populi" und pro peccatis „Si iniquitates". Endlich 10 Totenmessen, teils Requiem, teils Si enim credimus für verschiedene Gruppen Verstorbener, zuerst für alle Päpste.

Als eine Art Messen, die als libitum mit einer der vorhergehenden zu vertauschen sind, f 39' Missa XXIV Seniorum „Sapientiam", f 39' Achacii et sociorum eius, f 40' De s. Dorothea, f 41' De corpore Christi, f 43 De dedicacione f 44 De s Udalrico. Von den Eintragungen im Nekrolog seien erwähnt: f 53' 27. Jan.: Gregorius plebanus in sancto Paulo. Geor(g)ius scolasticus obiit in sancto Paulo. f 57 11. Febr.: Fridricus sartor occisus. f 70 3. April.: Chunigundis Chrembserin obiit anno d. 1385. f 100 29. Aug.: Hic obiit wilhelmus freyberger presbiter et monachus et plebanus in sancto martino in valle gränicz. f 108 30. Nov.: Ambelbertus Fundator huius Loci Sancti Martini.

In buchtechnischer Hinsicht ist zu beanständen, daß auch die Register am Ende des Buches mit „Inhaltsverzeichnis" überschrieben sind, wie das eigentliche Inhaltsverzeichnis am Beginn des Buches.

Salzburg. Otto Drinkwelder.

7) **Fragen der Predigt-Ausarbeitung** mit einer Uebersetzung der Ratio concionandi des heiligen Franz Borgias. Von P. Franz Krus S. J., Professor. 8° (135) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. K 1.70, geb. K 2.70.

Die Kunsttheorie der geistlichen Rede wird seit mehr als einem Jahrzehnt erfreulicherweise sehr gepflegt. Aber die „ausübenden Künstler" sind meist auf die Theorie nicht gut zu sprechen. „Die tausend Vorschriften der Homiletik", sagte mir einer, „mögen gut sein für die, welche zwei Festpredigten im Jahre halten oder nicht einmal halten, sondern nur drucken lassen; wer jeden Sonn-

und Feiertag zweimal und dreimal predigen muß, bedankt sich für diese graue Theorie.“ Und doch rächt sich jede Sünde des Künstlers gegen die Gesetze seiner Kunst. Auch der beste Wille und die trefflichsten Anlagen bewahren nicht vor bedauerlichen Schwächen der Predigt, wenn die rechte Schulung fehlt.

Der vorliegende Versuch, die obersten Grundgesetze der geistlichen Beredsamkeit für die praktischen Seelsorger bündig und anregend zusammenzufassen, verdient darum vollste Anerkennung und größte Beachtung. P. Krus hat für seinen Zweck die gemütliche Form von Referaten und Diskussionen auf einer freien Kleruskonferenz gewählt. Der Theoretiker, der Lehrer und Schüler im homiletischen Seminar würden freilich auf dieses schmückende Beiwerk lieber verzichten.

In folgende Hauptsätze faßt P. Krus die Theorie zusammen: Notwendige Voraussetzung des Predigterfolges ist priesterlich-apostolische Liebe zu den Seelen (dargelegt an der Hand von Chrysostomus, De sacerdotio). Oberstes Gesetz der geistlichen Rede ist die Zielsicherheit (veranschaulicht an Beispielen aus Segneri). Wichtigstes Mittel ist die rednerische Entfaltung, Amplifikation (begründet aus der Psychologie, beleuchtet an Proben aus Bertold von Regensburg und Segneri). Daraus ergibt sich von selbst die praktische Anweisung für die selbständige Ausarbeitung der Predigt (zusammenfassend erläutert nach der „Ratio concionandi“ des heiligen Franz Borgias).

Neue Theorien sind in dem Schriftchen nicht zu suchen. Der Verfasser geht vielmehr — und diesen Weg halte ich für den besten — auf die alte Einteilung zurück: Homilien, thematische Predigten; diese mit vorherrschend paregoretischem oder vorherrschend didaskalischem Zwecke; letztere wieder entweder zunächst erklärend oder eigentlich beweisend. Zu den beweisenden Predigten rechnet er auch jene, die direkt auf Behebung religiöser oder sittlicher Irranschauungen abzielen (zurückweisende Predigten; die Bezeichnung „negativ beweisend“ scheint mir weniger glücklich).

Als Anhang sind beigegeben Beispiele genauer Zweckbestimmung, Beispiele praktischer Dispositionen für didaskalische Predigten, ein Beispiel der Amplifikation der Beweisführung aus Kolmars Fastenpredigten, Segneris 18. Fastenpredigt in gekürzter Uebertragung als Muster paregoretischer Amplifikation, endlich die Ratio concionandi des heiligen Franz Borgias in deutscher Uebersetzung.

Die Schrift will der Unselbständigkeit vieler Prediger steuern, die mit bestem Willen und oft tüchtigen Anlagen ausgestattet sind, aber der systematischen Homiletik mit ihrer Zerfahrenheit und Häufung zusammenhangloser Kunstgriffe ratlos gegenüberstehen und darum immer wieder zu gedruckten Predigten greifen, obwohl sie selber oft Besseres zu leisten imstande wären, jedenfalls bei selbständiger Arbeit weit mehr Erfolg und weit mehr Freude am Predigtamte haben würden.

Ich stehe nicht an, die kleine Schrift einen ganz hervorragend verdienstlichen Beitrag zur neuesten homiletischen Bewegung zu nennen und allen Priestern und Theologiestudierenden wärmstens zu empfehlen.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

8) **Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance.** Von Ludwig von Pastor, o. ö. Professor der Geschichte an der k. k. Universität Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Institutes in Rom. Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Zita von Oesterreich-Este, königl. Prinzessin von Parma, gewidmet. Erste bis dritte Auflage. Mit 102 Abbildungen und einem Plan. Gr. 8° (XVIII u. 135) Freiburg und Wien 1916, Herder. Kart. M. 4.50.

Durch die Bresche an der Porta Pia zog der Greuel der Verwüstung in die Stadt der Päpste ein. Sie mußte das kapitalistische Gründungsfieber

über sich ergehen lassen. Denkwürdige Bauten wurden rücksichtslos abgerissen, viel Wertvolles und Herrliches unwiderruflich zerstört und „der unglückliche Plan des Mailänder Architekten Sanjust, ein echtes Produkt der Aera Nathan, bedroht das schönste noch erhaltene Stück aus dem Rom der Renaissance, das Coronari-Viertel, mit Vernichtung". Es war daher ein trefflicher Gedanke des Hofrates Ludwig v. Pastor, in dem 1913 erschienenen 6. Bande seiner Geschichte der Päpste auf Grund von zeitgenössischen Berichten, Zeichnungen und Stichen ein Bild der Stadt Rom gegen Ende der Renaissance zu entwerfen, um an das schon Zerstörte zu erinnern, auf die noch erhaltenen künstlerisch und historisch wertvollen Teile hinzuweisen und so die verdienstlichen Bestrebungen zu unterstützen, die sich gegen weitere Demolierungen richten. Er war dazu ob seines hervorragenden Kennerblickes für die bildende Kunst und seiner langjährigen Vertrautheit mit der Ewigen Stadt vor allen berufen. Und so gedieh dieser Abschnitt zu einem Glanzstück der Geschichtschreibung. Nur hätte man die Darstellung gerne auch im Bilde erläutert gesehen. Diesen Wunsch hat nun v. Pastor in der herrlichen Sonderausgabe erfüllt. Ein Plan der 14 Rioni und 101 wundervolle Ansichten der Stadt, ihrer Mauern, Burgen, Plätze, Straßen und Gassen, Kirchen, Paläste, Häuser, Gärten, Denkmäler und Inschriften schmücken sie. Bild 58 zeigt das Quartier S. Pellegrino in Viterbo; es gibt „heute am besten eine Vorstellung, welches echt mittelalterliche Bild Trastevere noch zu Ende der Renaissancezeit bot". (S. 22 ist für den Platz von St. Peter versehentlich auf Bild 99 S. 123 verwiesen; es sollte wohl Bild 101 S. 127 heißen). 46 Bilder sind eigens für diese Veröffentlichung zum erstenmal an Ort und Stelle aufgenommen worden, 24 sind die Wiedergabe des Urbildes in der kleinen Kupferstichsammlung zu Berlin; wir sehen also nicht weniger als 70 Originalaufnahmen. Die Inhaltsangabe und das Verzeichnis der Abbildungen, das auch dankenswerte kurze Erläuterungen zu den Ansichten bringt, ermöglichen schnelles Auffinden einer gesuchten Stelle.

Alle Freunde der Kunst und zumal Kenner der Ewigen Stadt werden an dem Buche ihre Freude haben. Die Bilder, welche so viele anheimelnde Bauten und Gassenwinkel festhalten, werden stets neue Anregung bieten und Erinnerungen verschiedenster Art wachrufen. Die Darstellung vermeidet gelehrte Anmerkungen und zeigt durch ihren lebendigen Fluß und die wohltuende Wärme den Meister des historischen Stils und den tiefgläubigen Katholiken. Nur ein solcher war imstande, bei aller Bewunderung für die Kunstschätze auch die Gnaden der heiligen Stätten, durch welche die Pilger mehr als durch alle geschichtlichen Erinnerungen angezogen wurden, sowie die Erneuerung des kirchlichen Lebens durch gottbegeisterte Männer zu würdigen, wodurch Rom wieder „die Heilige Stadt wurde, die in glänzender Weise die christlichen Ideale verkörperte". Ist das Buch dem katholischen Klerus besonders warm zu empfehlen, so wird es auch weiten Kreisen Freude und Nutzen bringen; die Ausstattung auf hochfeinem Papier macht es auch zum Geschenkwerk höchst geeignet.

Gleink. Gymnasialdirektor Dr Johann Zöchbaur.

9) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. VI. Jahrg. 8° (248) Mit 20 Textfiguren und 15 Tafeln. Wien 1914, W. Braumüller. K 8.— = M. 6.80.

Dieser Band, der Mitte Dezember 1915 vorgelegt wurde (er hat, wie S. 203 bemerkt wird, in Bezug auf Erscheinungszeit und Inhalt durch den Setzerstreik etwas gelitten), enthält drei Abhandlungen und als Anhang die Schilderung der Ereignisse im Franzosenjahre 1809 in den beiden Pfarren Kritzendorf und Höflein. In der ersten Abhandlung bietet Dr And. Weißenbäck ein mit viel Mühe und großer Genauigkeit zusammengestelltes thematisches Verzeichnis der Kirchenkompositionen von Joh. Georg Albrechtsberger. Die hauptsächlich in Eisenstadt und Klosterneuburg, aber

auch sonst in zahlreichen Bibliotheken, Stiften und Kirchenchören vorhandenen Werke des Vaters der ganzen nach ihm kommenden Generation der Kirchenkomponisten werden chronologisch und inhaltlich geordnet (154 Werke sind datiert, 125 undatiert) und der Anfang jedes Werkes, bei größeren Werken wie Messe, Requiem auch der einzelnen Teile angegeben, so daß nicht bloß der Musikhistoriker, sondern auch der praktische Musiker die Veröffentlichung mit Nutzen zu Rate ziehen, die wahren Perlen kontrapunktischer Kunst Albrechtsbergers finden kann, was durch die beigefügten Register noch erleichtert wird. — Die mit Bildern und Tafeln reich geschmückte Arbeit von Erich von Winkenau: Die Miniaturmalerei im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhundertes zeigt auf Grund der reichlich vorhandenen illustrierten Handschriften die stilistische Entwicklung dieser Kleinkunst, das Nachlassen des böhmischen Einflusses und das Eindringen des niederländisch-deutschen Stiles, eine Stilwandlung, die auch in anderen deutschen Ländern vor sich ging, wie vielfache Hinweise und Bilder besonders aus der Münchner Hofbibliothek dartun. — Im dritten Aufsatze gibt Dr V. O. Ludwig fünf interessante Beiträge zur Geschichte des Weinbaues in Niederösterreich, die besonders im Weinbaugebiet dankbare Leser finden werden.

Auch dieser Band des Jahrbuches verdient nach Inhalt und Ausstattung volle Empfehlung.

St. Florian. Prof. F. Asenstorfer.

10) **Tiefer und treuer.** Von Franz Weiß. Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung. 1. Bd.: Der katholische Glaube. kl. 8° (91). 2. Bd.: Jesus unter uns. (80). 3. Bd.: Kirche und Kirchlichkeit. (87). Einsiedeln 1915, Benziger & Cie. Jeder Band 75 Pf.

Vom Ufer des lieblichen Zuger Sees, der als tiefes und treues Auge der Schweiz besungen werden könnte, kommt die unter obigem Titel angezeigte Gabe. Der kunstsinnige und tiefblickende Stadtpfarrer von Zug hat mit diesen drei Bändchen, denen noch neun weitere folgen sollen, die moderne Kultur von ihrer Oberflächlichkeit und Untreue zu heilen sich bemüht. Er hat darin die Frucht seiner zehnjährigen priesterlichen Erfahrung und Begeisterung niedergelegt. Unmittelbar sind diese im Geiste des heiligen Franz von Sales niedergeschriebenen Herzensergüsse und Gedankenblüten für katholische Christen bestimmt, die unter dem Einfluß der modernen Kultur sich von tiefer Erfassung und vom treuen Festhalten ihres Glaubens abhalten lassen. Der unschätzbare Wert der übernatürlichen Wahrheit im tiefen Schachte des Glaubens soll ihnen klar werden, damit sie mit unerschütterlicher Christentreue zu Christus und seiner Kirche stehen. Sinnig hat sich der Verfasser von dem geweihten Buchstaben T (Tau), dem Sinnbild des Kreuzes, zur Wahl des Titels bestimmen lassen, unter dem er friedensvolle Kreuzträger für die Gegenwart bilden möchte. Der gemütvollen, gewählten und gefeilten Sprache entspricht die feine, mit künstlerischem Buchschmuck ausgestattete Form der Bändchen, die in der Hand von Priestern und gebildeten Katholiken wirklich sehr geeignet sind, dem mit „Tiefer und treuer" bezeichneten Ziele des Verfassers entgegenzuführen. Im treuesten Anschluß an die katholische Wahrheit verstehen diese anziehenden Bändchen den Leser zum Nachdenken anzuregen, sein Herz für den katholischen Glauben als die Religion der Innerlichkeit zu erwärmen, für Jesus im Sakramente, in der Familie, in unserer Seele, im Apostolate zu begeistern und zur treuen Anhänglichkeit an die Kirche und zu kirchlichem Sinne zu bestimmen. Zur Lösung des „Königsproblems", wie die seelsorgliche Gewinnung der Gebildeten genannt worden ist, bieten diese schmucken, billigen Büchlein ein vorzügliches Hilfsmittel, auf das wir mit dem Fortschreiten des geplanten ganzen Werkes noch zurückkommen müssen.

Mautern, Steiermark. Aug. Rösler C. Ss. R.

11) **Im Heerbann des Priesterkönigs.** Betrachtungen zur Weckung des priesterlichen Geistes von Karl Haggeney S. J. 12⁰ Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. Erster Teil: Der geborene König [Advent- und Weihnachtszeit]. (XII u. 398) M. 3.—; geb. in Leinwand M. 3.60.

Schöne Gedanken, nicht in der originell-glänzenden Einkleidung, wie sie Huonder gibt in seinem Betrachtungsbuch „Zu Füßen des Meisters", aber dafür eigentliche Betrachtungen, in Punkte gegliedert, für eine halbe Stunde nicht zu lang und bequem bis ins einzelne ausgearbeitet, auch für Anfänger im betrachtenden Gebete geeignet! Das Charakteristikum: Alle Anwendungen sind für Priester und Seminaristen berechnet und den besonderen priesterlichen Pflichten angepaßt! Angeknüpft sind die Betrachtungen an die Worte des Lukas-Evangeliums c. 1, 5 bis c. 4, 13. Es kommt also daran das Jugendleben des Herrn, die Wirksamkeit des Täufers und die Vorbereitung des Auftretens Jesu durch Taufe und Versuchung. Die Evangelienauslegung, die zugrunde gelegt ist, schließt sich an die neuesten Kommentare von Pölzl-Innitzer, Riezler, Belser und Knabenbauer an. Die Anwendungen sind oft originell und berühren häufig die modernsten Themen. Man kann aber in der Regel nicht sagen, daß sie weit hergeholt erscheinen: die Verbindung mit dem Evangelientexte ist eine ganz natürliche. Das Buch ist also jedenfalls eine wertvolle Bereicherung der Betrachtungsliteratur.

Die folgenden Ausstellungen sollen den Wert des Buches nicht beeinträchtigen. Die Absicht des Verfassers, sich in engem Anschluß an das Lukas-Evangelium zu halten, bringt manches Mißliche mit sich: Wir betrachten in Betrachtung 43 über den Tod des Täufers, in Betrachtung 44 über die Taufe Jesu, an der Johannes aktiv beteiligt ist. Der Stammbaum Jesu kommt als eine der letzten Betrachtungen. Das Wirken des Täufers kommt nach Beendigung der Jugendgeschichte Jesu. Das Schlimmste aber ist, daß über die Anbetung der Weisen und die Flucht nach Aegypten gar nichts gebracht wird. Das Buch soll doch praktischen Zwecken dienen und ist für die Advent- und Weihnachtszeit geradezu vorzüglich geeignet. Da berührt es dann peinlich, für die Epiphanie-Oktav aber gar keine geeignete Betrachtung zu finden. Mit Rücksicht auf den praktischen Zweck sollte der zu enge Anschluß ans Lukas-Evangelium aufgegeben, die Reihenfolge der Betrachtungen geändert und einige Betrachtungen über das Epiphanie-Ereignis aufgenommen werden.

Einzelne Ausdrücke sind sprachlich hart, z. B. S. 208, Z. 13 und 14: Grüße ich .... Erbitte ich .... und an anderen Stellen. S. 214, Z. 12, scheint die Anbetung der Weisen vor, S. 238, Z. 1, nach der Darstellung im Tempel angesetzt. S. 288, Z. 13, setzt eine falsche Deutung des Vaticinium Jacobi voraus: die Königsherrschaft ist von Juda schon zur Zeit des Exils gewichen. Wahrscheinliches wird als sicher dargestellt S. 239, Z. 23, und S. 257, Z. 1.

Linz. Dr Josef Grosam.

12) **Der Gymnasiast.** Freundesworte an unsere Studenten. Von Pater Ingbert Waal O. M. Cap. Kl. 8⁰ (399 S.) M. Gladbach 1915, Volksvereinsverlag. Geb. M. 1.60.

Ein erfahrener, warmfühlender Freund spricht in diesem Büchlein zur studierenden Jugend. In 74 Abschnitten schreibt der Verfasser in recht anregender Weise über Gegenstände wie: „Studentenberuf" (S. 1), „Die humanistischen Fächer" (S. 5), „Die realistischen Fächer" (S. 6), „Die Kunst, dem Unterrichte zu folgen" (S. 8), „Die Erziehungsaufgabe des Gymnasiums" (S. 14), „Charakterbildung" (S. 26), „Körperkultur und Christentum" (S. 41), „Moderne Jugendbewegung am Gymnasium" (S. 46), „Schülerselbstmord" (S. 69) u. s. w., kurz über alle Fragen, die den jungen Musensohn interessieren und über die eine klare, offene Aussprache für ihn wünschenswert ist. Dem

„religiösen Leben" sind 13 sorgfältig ausgearbeitete Kapitel gewidmet. Studenten der oberen Klassen werden aus der aufmerksamen Lektüre des Buches reichen Nutzen schöpfen. In den schweren Kämpfen, die heute kaum einem von ihnen erspart bleiben, finden sie in dem Buche einen verläßlichen, treuen Mentor, der ihnen viele Zweifel lösen und durch wohlbedachten Rat sie vor manchen drohenden Gefahren bewahren wird. Wir möchten das Buch in die Hand eines jeden Obergymnasiasten legen.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

13) **Aus mittelalterlichen Frauenklöstern.** Von Hieronymus Wilms O. Pr. Mit zehn Bildern von Raymundus van Bergen O. Pr. 8° (XIV u. 280) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.—; geb. in Leinwand M. 4.—.

In 120 erbaulichen Erzählungen aus dem Leben der Klosterfrauen des Mittelalters, meistens der Dominikanerinnen, will der Verfasser eine Festgabe zur 7. Zentenarfeier des Dominikanerordens bieten. Er gruppiert die Geschichtchen in zehn Kapiteln um die Hauptorte des Klosters (Pforte, Kreuzgang, Chor, Arbeitszimmer u. s. w.) und zeichnet in der allgemeinen Einleitung eines jeden Kapitels gleichsam den Hintergrund für die kommenden Bilder.

Die Gefahr, dem weiten Gebiete allzu mystische Züge zu entnehmen, wurde im allgemeinen glücklich vermieden. Frisch gezeichnete Kleinbilder werden geboten. Die Unterlage ist bei allen historisch, aber „der Leser wird beim Nachschlagen der angeführten Quelle manchmal nur wenige Zeilen finden, die Anlaß zum Entwerfen der Skizze gaben" (Vorwort). Sie sollen der Erbauung dienen und werden von Klosterfrauen und solchen, die Interesse für das Leben in den Frauenklöstern des Mittelalters haben, mit Freuden gelesen werden.

Innsbruck. P. F. Ehrenborg S. J.

14) **Der Königin Banner.** Marienlieder von Franz Eichert. Verlag der Fahne Mariens, Wien, IX./4. Kartoniert K 1.— = M. —.85; in Saloneinband K 2.— = M. 1.70.

Die 37 Lieder, die der bekannte Dichter Eichert seiner „Herrin, Beschützerin und Mutter" weiht, haben bleibenden Wert. Das gilt auch von jenen Dichtungen, die sich auf den Weltkrieg beziehen. Hier haben sich echte, innige Frömmigkeit und wahre Kunst verbündet und etwas Ganzes geschaffen. Weich und wehmütig klingen und klagen Lieder wie: „Schmerzensmutter", „Maria sucht ihre Kinder", „Die Linde", „Abendsegen". Wuchtig und begeistert brausen Gedichte wie: „Soldatenschwur", „Unter dem Zeichen der Jungfrau", „Maria vom Siege" einher. Wieder andere flammen zornentbrannt gegen die Feinde der himmlischen Königin, indes einzelne sich gleich stillen Feldblumen Unserer Lieben Frau zu Füßen schmiegen. Jeder Verehrer Mariens wird an dem schmucken Büchlein seine helle Freude haben, am meisten willkommen aber dürfte es wegen der darin enthaltenen Kraft und Glut den Soldaten im Schützengraben und den Männersodalen sein. Viele Gedichte eignen sich vorzüglich zum Vortrag bei Kongregationsfesten.

Als gestrenger Zensor müßte ich nun auch von den Mängeln des Büchleins sprechen. Aber da gibt es wirklich nicht viel zu sagen. Außer vereinzelten unreinen Reimen, wie wir sie auch bei den Klassikern gewöhnt sind, sind mir nur ein paar gröbere Verstöße gegen den Reim aufgefallen, z. B.: Flammen — Namen; Waldes — erschallt es; Lande — brannte. Auf S. 20 dürfte es sich um einen Druckfehler handeln: „Durch Wolkenmeere (statt durch Wolkenheere) strahlt mild der Stern der Meere." Ebenso ist auf S. 55 ein Druckfehler zu verbessern; es muß heißen „schlafensmüd", nicht schlafensmüde. Der Ausdruck „Der Erde Plunder" ist für religiöse Poesie doch zu wenig ästhetisch.

Linz. K. Pfeneberger.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Weltanschauung des Katholiken.** Für weitere Kreise der Gebildeten älteren und neueren Irrtümern gegenübergestellt von Th. Mönnichs S. J. Zweite und dritte Aufl. (164) Köln 1913, J. P. Bachem; geb. M. 1.80.

Das Büchlein stellt sich vor als fünfter Band der Sammlung „Rüstzeug der Gegenwart". Der Verfasser will, wie er im Vorworte andeutet, das Hauptgewicht nicht auf apologetische Widerlegung gegnerischer Meinungen gelegt wissen, sondern vielmehr auf eine positive Darlegung der Ansichten, wie sie dem katholischen Standpunkte entsprechen. In 21 Abendgesprächen eines jungen, dem Gymnasium entwachsenen, gläubigen Mannes, der aber unter den gewagten und feindlichen Theorien, mit denen er überall in Berührung kam, an Sicherheit verloren hatte, mit seinem neuen seeleneifrigen und wissenschaftlich wohlgeschulten Vereinspräses werden alle bedeutenderen Fragen, die mit „Weltanschauung" zusammenhängen, besprochen oder wenigstens gestreift.

Der Gedanke ist glücklich, die Ausführung recht anregend und es will uns scheinen, als ob der Verfasser von Gespräch zu Gespräch mit seinen größeren Zwecken noch gewachsen wäre. Wir wünschten nur, die Schrift in die Hand recht vieler Gebildeter und Bildungsbeflissener, die sich verlesen oder zerlesen, dabei aber den guten Willen bewahrt haben, spielen zu können. Die Mithilfe eines geistlichen Beraters wird immerhin noch wünschenswert bleiben, da die Darlegung des Herrn Präses zuweilen etwas gar positiv ist.

Die formelle Durcharbeitung ist nicht bei allen Gesprächen gleich. Unter der Fülle des gebotenen Materiales leidet ein paarmal die psychologische Verknüpfung. Diese beiden desiderata sollen indes die Empfehlung nicht einschränken. Ein sorgfältig gearbeiteter Index regt zur Ueberprüfung des Gelesenen an. Die Ausstattung ist einfach und geschmackvoll.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

2) **Our Palace Wonderful** or Man's Place in Visible Creation by the Rev. Frederick A. Houk, Author of „Life of St. Gerlach." Second Edition. D. B. Hansen and Sons, Publishers; Chicago, Illinois. Ein Band 173 S., 1 Dollar 25 C., für Priester und Ordensleute 1 Dollar. 14 Lichtbilder.

Wer inmitten des Kriegsgetümmels versucht wird, seine gläubige Weltanschauung, die ihm bisher Trost gegeben, über Bord zu werfen und am Dasein eines allmächtigen, allweisen und liebevollen Schöpfers zu zweifeln, nehme obiges Buch zur Hand, lese es öfters mit Aufmerksamkeit durch und er wird am Schlusse gestehen: „Mein Glaube war doch kein leerer Wahn, erzeugt im Gehirne des Toren" (nach Sch.). Aber auch der Ungläubige wird sich von den großartigen Resultaten der Astronomie, der Botanik und der Physiologie des Menschen, die im Buche angeführt werden und die Grundlage für die Schlußfolgerungen bilden, nicht befriedigt fühlen, sondern sich gezwungen sehen, dem Verfasser Recht zu geben, wenn er nach kurzer, populär gehaltener Widerlegung agnostischer, materialistischer und pantheistischer Irrtümer (Kap. I.) folgende Forderungen begründet: „Das Mineralreich fordert die Annahme eines Schöpfers." (Kap. II.) Der Verfasser versteht darunter die Bildung der Erde, die Sonne, den Mond, unser Planetensystem, die Sternenwelt. Die Körpermasse, die Entfernungen mehrerer Himmelskörper von der Erde, etwaige Zahl der Sterne und Aehnliches, hierauf Bezügliches, werden angegeben; das ganze Weltall erscheint wie eine unermeßliche Maschine, deren Plan nur ein unendlicher Verstand ersinnen, deren Aufbau nur eine allmächtige Hand verwirklichen konnte.

In ähnlicher Weise zeigt der Verfasser Kap. III, daß der Bau, das Wachstum, die Erhaltung und Fortpflanzung der Pflanzenwelt ob der unendlichen Weisheit, die aus all diesem hervorleuchtet, nur das Werk eines unendlich weisen Wesens, Gottes, ist, der für alle Bedürfnisse und Funktionen der Gewächse in wunderbar mannigfaltiger Weise Fürsorge getroffen hat.

Kap. IV beschreibt den Fürsten, für den dieser wundervolle Palast erschaffen worden, den Menschen. Er allein, nach dem Bilde und Gleichnis des Schöpfers erschaffen, hat Selbstbewußtsein und die Fähigkeit, die Güte und Freigebigkeit des Schöpfers zu würdigen, sein Leib ist ein Meisterwerk, seine Seele bestimmt zur ewigen Glückseligkeit, deren Größe (Kap. V) meisterhaft geschildert wird.

Im ganzen Buche ist wiederholt auf die Harmonie zwischen Wissenschaft und Glaube, Vernunft und Offenbarung aufmerksam gemacht. Schöne Gedichte und die an passender Stelle angefügten Psalmen geben in lyrischer Form beredten Ausdruck den Gefühlen, die den Leser an jenen Stellen des Buches beleben. 14 schöne Bilder (unter denen die Milchstraße, Sonne, Sonnensystem, Kometen, Baumwollstauden, Passionsblume . . .) veranschaulichen verschiedene im Buche behandelte Gegenstände. Dem Gläubigen wie dem Ungläubigen sagen wir in gleicher Weise: „Nimm und lies! Ohne geistigen Gewinn wirst du das Buch nicht schließen. Die Majestät des Schöpfers wird dir in hellerem Lichte denn je zuvor erscheinen."

Wien. Jos. Conrath S. J.

3) **Kurzgefaßter Kommentar zum Evangelium des heiligen Johannes, mit Ausschluß der Leidensgeschichte.** Von Prälat Dr Franz X. Pölzl, k. k. Hofrat, em. Professor der Theologie an der k. k. Universität in Wien. Dritte Auflage (XXVIII u. 433). Graz und Wien 1914. Verlagsbuchhandlung „Styria". K 6.40.

Die vorliegende neueste Auflage des Johanneskommentares ist der Abschluß eines reichen literarischen Lebens, und hat der inzwischen hingeschiedene verdienstvolle Exeget diesem Werke, das er gelegentlich als seine Lieblingsarbeit bezeichnete, seine letzten Kräfte gewidmet. Wie alle Evangelienerklärungen von Pölzl, enthält auch diese einen bedeutenden Schatz alter und neuer katholischer Schriftauslegung, der selbständig verwertet und kritisch gesichtet in klarer Darstellung dem Leser geboten wird. Besonders ist es der Name des älteren Jansenius, des ebenso tüchtigen Theologen als scharfsinnigen Kritikers, welcher mit Vorliebe vom Verfasser angeführt wird. Die bei Johannes äußerst zahlreichen dogmatischen Fundgruben sind ergiebig in die Erklärung einbezogen, und hat sich Referent namentlich durch die Darbietung über K. 5 und die Abschiedsreden Jesu angesprochen gefühlt, nur hätte er die Einteilung des hohenpriesterlichen Gebetes Christi etwas übersichtlicher gewünscht. Bei geschichtlichen und topographischen Fragen sind die neuesten Forschungen zu Rate gezogen, unter denen Referent nur die Ausgrabungen Dr Schicks bei St. Anna vermißt hat. Natürlich mußte auch gerade bei Johannes zur neu entbrannten Kontroverse über die einjährige Wirksamkeit Jesu Stellung genommen werden, die sich bei dem sonst milden Verfasser in einem schärferen Worte gegenüber allen Versuchen äußert, Joh. 6, 4 in ihrem jetzigen Textbestande anzutasten. Zur Anführung der Aloger S. 154 hätte auch Epiph. haer. 51, 22 gehört. Die vielen gründlichen Anmerkungen, die den Text begleiten, zeugen nicht bloß von einer erstaunlichen Belesenheit, sondern enthalten auch eine Fülle mühevoller eigener Kleinarbeit in Textkritik, aus der besonders die eingehende Berücksichtigung der lateinischen Textform hervorzuheben ist.

Im einzelnen wird sich eine durchgängige Uebereinstimmung mit den Auffassungen eines Kommentators nie erzielen lassen, so lange die Exegese eine Wissenschaft bleibt. Namentlich kann der Referent die zu Joh. 2, 4 vorgetragene Anschauung von der „Stunde" nicht teilen. Sie wird hier als die

vom Vater festgesetzte Stunde der wunderbaren Verwandlung erklärt, die Jesus nicht beschleunigen dürfe, ähnlich, wie auch B. Weiß die Stelle nimmt. Damit ist aber wenig gesagt, weil doch auch Maria um diese Wahrheit weiß und sich gewiß nicht auf die Stunde oder den Augenblick der Erhörung versteift, falls er noch nicht gekommen wäre. Bei der schwierigen Gedankenfolge der Verheißungsrede scheint der Verfasser nicht ganz konsequent, wenn er einerseits die Rede Christi erst von V. 52 b an eine wesentliche Wendung machen läßt, während er S. 179 sagt, daß schon von V. 35 an die direkte Beziehung auf die Eucharistie überwiege. Der Wechsel von praesens und futurum ist für das eine gegen das andere Moment nicht immer ausschlaggebend. Leider wird der wichtige Satz gleich zu Beginn der Rede 6, 27, wo bereits das Brot als Gabe Christi versprochen wird, zu wenig beachtet. Auf jeden Fall wird man sich das eine nicht verhehlen können, daß, wenn erst V. 52 die direkte Hinweisung auf die Eucharistie eintritt, der Gedanke viel zu unvermittelt und überraschend den Hörer wie Leser trifft. Zum Widerspruch muß ferner die S. 195 und 368 ausgesprochene Meinung reizen, daß zu den Joh. 7, 5 erwähnten ungläubigen Brüdern Jesu auch die Apostel Jakobus d. J. und Judas Thaddäus gehört hätten. Weder durfte Johannes seine Kollegen in solcher Weise charakterisieren, noch passen die scharfen Worte des Herrn z. B. „nicht kann die Welt euch hassen“ auf die genannten zwei Männer, denen man den Glauben an Jesus als den Messias nicht abstreiten wird. Sicher wird aber, auch nach Pölzl, an jener Stelle der Mangel des Messiasglaubens vorausgesetzt. Das Bedenken, das Schanz gegen eine solche Auffassung erhoben hat, ist also von Pölzl nicht beseitigt; denn seine Berufung auf den wiederholten Tadel Jesu gegen den Kleinglauben der Apostel ist hier gar nicht am Platze. Nicht ganz befriedigend ist dann die Perikope von der Ehebrecherin behandelt, deren Echtheit übrigens gründlich nachgewiesen wird. Wie sollten denn die gewiß nicht zart besaiteten Seelen der Feinde Jesu durch eine höchst allgemeine Erinnerung, daß jeder Mensch im Bewußtsein seiner Sündhaftigkeit nicht lieblos über andere richten dürfe, in eine so kritische Lage hier gebracht worden sein, daß sie sich vor dem Herrn flüchteten? Ist wirklich die Einschränkung des Ausdruckes „ohne Sünde“ auf Ehebrüche, deren sich die Kläger bewußt waren und deren sofortige Enthüllung sie von Seite Jesu nach seinem ganzen Verhalten jetzt zu fürchten hatten, dem Zusammenhang so ferne gelegen und nicht vielmehr der einzige Weg, die Szene psychologisch zu begründen? In der Einleitung S. XV wäre statt der Bezeichnung „Stillung des Sturmes“ die andere „Wandeln Jesu auf dem See“ zu wählen, da die erstere an ein ganz anderes Ereignis im Leben Jesu denken läßt. Daß der Beweis für die Echtheit des Johannes-Evangeliums aus der doctrina apostolorum „sehr fraglich“ sei (S. XIX), werden nicht einmal alle Gegner des Evangeliums — gewiß ein seltener Fall — zu behaupten wagen, da Harnack (u. A.) erklärt hat, es sei obige uralte Schrift geradezu „gesättigt“ von Johanneischen Ausdrücken. Hätte der Verfasser dieses Zeugnis um die Wende des ersten Jahrhunderts mehr gewürdigt, so hätte er nicht mit so vielen neueren Erklärern die Entstehung des Evangeliums in das letzte Dezennium desselben versetzen können, weil dann die ausgiebige Benützung durch Klemens R. und die Apostellehre schwierig bleibt.

Von Versehen habe ich auch in der dritten Auflage folgende wichtigere notiert: S. 23 ist die hebräische Vokalisation eine irrige; S. 39 A. ist συνῆκα zu lesen und ein Beistrich vor dem zweiten Sätzchen einzuschieben; S. 54 A. 2 ist im Texte Tischendorfs ὁ οἶνος ausgeblieben; S. 64 A. 4 ist für Mk. zu lesen Mt.; S. 67 A. 5 ist im Texte des Cyrillus συνίησιν zu setzen und πῶς zu Beginn des Nachsatzes klein zu drucken. S. 111 o. ist τελειοῦν zu lesen. S. 124 ist Bethsaida unrichtig mit „Gnadenhaus“ übersetzt, die richtige Wiedergabe ist S. 45 zu finden; offenbar ist an ersterem Orte Bethchesda zu lesen. S. 157 A. 1 ist ἄρτους ganz verdruckt; S. 183 „ißt“ zu lesen, A. 3 aber ἀντίδοτον, S. 201 A. 4 peritia; S. 225 A. 4 ist Mt. 1, 19 zu zitieren; S. 282 war in der Mitte bei den Worten Jesu: „und ich gebe u. s. f.“ der größere

Druck anzuwenden; S. 298 A. 5 für es ein et zu setzen; S. 314 A. 4 sollte Joh. 12, 4, 5 stehen; S. 337 Z. 14 v. o. da (kleingedruckt); S. 342 A. 1 rebus zu lesen; S. 360 Z. 8 v. o. ist für Thomas zu lesen Philippus; S. 386 A. 6 ist beim griechischen Zitat der Autor, nämlich Chrysostomus, weggelassen.

Auf den Raum von nahe einem halben Tausend Seiten schwierigen Druckes ist diese Zahl von Versehen nicht zu groß, und Referent hätte sie nicht notiert, wenn er nicht aufrichtig wünschen würde, daß auch diese Auflage von den Theologiestudierenden und Seelsorgern fleißig benützt werden möge. Der Geist gesunder kirchlicher Auslegung und die Seele des großen Liebesjüngers spricht daraus. Dem seligen Verfasser aber, der seine wissenschaftliche und irdische Laufbahn so ehrenvoll beendet und durch seine ebenso gelehrten als praktischen Arbeiten den Glauben in unzähligen Zuhörern und Lesern gefestigt, hat der Herr gewiß schon längst die Krone des Lebens und einen Platz an seinem Herzen verliehen. Der Name Pölzls wird unter den Exegeten, zumal Oesterreichs, unvergessen bleiben!

Der typographischen Ausstattung seiner Werke durch die „Styria" gebührt hohes Lob.

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

4) **Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus.** Nach der Vulgata übersetzt von Dr Benedikt Weinhart, durchgesehen, sowie mit Einführungen und ausgewählten Anmerkungen versehen von Dr Simon Weber, Professor an der Universität Freiburg i. B. Dritte Auflage. Taschenausgabe: I. Teil: Evangelien und Apostelgeschichte. Kl. 8° (VIII u. 318) 4 Kärtchen. M. 1.— resp. 2.20.

Mit großer Rührigkeit wird gegenwärtig katholischerseits die Popularisierung des Neuen Testamentes betrieben. Der Mosellaverlag in Trier, der Verlag „Deutsches Volksblatt" in Stuttgart veranstalteten billige Taschenausgaben. Herder bietet nun seinerseits in zwei Formaten ein äußerst handliches Neues Testament, zunächst für die geschichtlichen Bücher (Evangelien und Apostelgeschichte) und zwar in zwei Ausgaben, die sich nur dadurch unterscheiden, daß die illustrierte durch 40 prächtige Vollbilder aus der Meisterhand Overbecks zu einem sehr hübschen Geschenkbüchlein wurde. Der Preis ist gering: Die gewöhnliche Taschenausgabe steif broschiert M. 1.—; die illustrierte in Leinwand gebunden M. 2.20

Das gefällige Format (16 × 10 cm, fingerdick), der schöne, zwar kleine, aber scharfe Druck, die gute Uebersetzung und sehr geschickt ausgewählten Anmerkungen, die reichlichen Verweise auf Parallelstellen (dem Texte selbst in Klammern beigegeben), die vier brauchbaren Kärtchen sind lauter Vorzüge, die in die Augen springen und eine weitere Empfehlung überflüssig machen.

St. Florian. Dr V. Hartl.

5) **Theologia Moralis.** Auctore Augustino Lehmkuhl S. J. Vol. I. et II. Editio duodecima, denuo recognita et correcta. (p. XXVII. u. 900; XV. u. 935). Freiburg 1914, Herder. M. 20.—; gebunden M. 24.80.

In etlichen 40.000 Exemplaren ist Lehmkuhls Moraltheologie seit 1883 in die Welt hinausgegangen. Dem bescheidenen, gelehrten Ordensmanne in Valkenburg war das seltene Glück beschieden, sein monumentales Lebenswerk inmitten einer Zeit, die an Umwälzungen im gesellschaftlichen Leben und an Aenderungen der kirchlichen Disziplinargesetze so reich war, durch mehr als 30 Jahre auf der Höhe zu halten. Nach der durchgreifenden Neubearbeitung des Werkes in der 11. Auflage konnte sich der Verfasser in der vorliegenden 12. Ausgabe darauf beschränken, die inzwischen neu erschienenen Kirchengesetze

und Dekrete einzufügen und zu verwerten, was restlos geschehen ist. Da und dort hat er auch sonst kleine Ergänzungen und Verbesserungen angebracht; so z. B. im 1. Band: n. 735 über die Vasektomie; n. 956 über die Wahl schlechter Abgeordneter in die Vertretungskörper; n. 1036 über die Beichtpflicht hinsichtlich der actus imperfecti contra castitatem; n. 1349 über das Boykott; n. 1359 über die Restitution an Brandassekuranzen; im 2. Band: n. 188 über die Kommunionspendung in Privatoratorien; n. 200 ss. über die durch Pius X. geschaffene Kommunionpraxis; n. 511 ss. über die Beichten der Ordensmänner und Klosterfrauen; n. 768 über das Fasten vor der Ordination u. s. w.

Neu beigegeben ist dieser Auflage ein acht Seiten umfassender Abriß der Geschichte der moraltheologischen Wissenschaft.

Der Umfang des ganzen Werkes ist trotzdem gegenüber der 11. Auflage um 20 Seiten verringert, die Numerierung der Abschnitte in beiden Bänden unverändert geblieben.

So steht denn das große Moralwerk von Lehmkuhl wieder ganz auf der Höhe der Zeit, wozu der theologischen Wissenschaft ebenso wie dem gefeierten Verfasser zu gratulieren ist.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

6) **Compendium Theologiae Moralis** A Ioanne Petro Gury, S. J., conscriptum et ab Antonio Ballerini, eiusdem Societatis, adnotationibus auctum. Deinde vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum seminariorum huius regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti, S. J. Editio vicesima secunda recognita a Timotheo Barrett, S. J. Regensburg 1915, Frederick Pustet. Neuyork. $ 3.50.

Ein Handbuch der Moral in 22. Auflage bedarf keiner besonderen Empfehlung. Es soll aber hier nachdrücklich hervorgehoben werden, daß das vorliegende Werk vollständig auf der Höhe steht, obwohl es zum ersten Male vor ungefähr 30 Jahren erschienen ist. Die neuesten Bestimmungen werden nicht einfach zitiert oder in Anmerkungen untergebracht, sie sind vielmehr vollständig in den Text hineinverarbeitet. Dafür einige Beispiele von untergeordneter Bedeutung: S. 470 wird zur Erklärung der allgemeinen Regel „Officium pro Officio" bemerkt: „Nunc autem animadvertendum est illud generale principium Officium pro Officio intelligi debere iuxta dispositiones Constitutionis Divino Afflatu ideoque non valere si quis sequatur ordinem suppressum Psalterii, valere tamen si novum servet." S. 476 wird die Frage „Quid de clericis militantibus in ordine ad hanc obligationem (sc. recitandi breviarii)?" mit der Entscheidung vom 18. März 1912 beantwortet. S. 576 wird die Entscheidung vom 30. Jänner 1915 beigebracht zur Beantwortung der Frage „Cui prius administranda sit sacra Communio?" S. 669 finden wir bei praecipua exempla impotentiae sive physicae sive moralis (quae ab integritate confessionis excusant) auch die Entscheidung vom 6. Februar 1915 zitiert. Und obschon das Imprimatur vom 15. August 1915 datiert ist, liegt bei S. 621 noch ein Zettel, der als Ergänzung zu Zeile 18 die Constitutio Incruentum Altaris vom 10. August 1915 erwähnt, nach der man am Allerseelentage drei heilige Messen zelebrieren darf. Sehr angenehm berührt das Fehlen jeder Anmerkung unter dem Strich.

Wegen seines geringen Umfanges (nicht ganz 1100 Seiten, großer Druck) und der beständigen Rücksichtnahme auf die neuesten kirchlichen Gesetze und Entscheidungen eignet sich das Buch als Repetitorium der Moraltheologie, während seine knappen und praktischen Lösungen es zugleich als Nachschlagewerk empfehlen. Im übrigen ist die Art der Darstellung und die moraltheologische Richtung genügend gekennzeichnet durch den oben ausführlich wiedergegebenen Titel, aus dem man zugleich ersieht, daß auf die kirchlichen und

bürgerlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten stets Bezug genommen und daß von den besonderen Gesetzen anderer Länder (z. B. in den Traktaten De Justitia et Jure und De Contractibus) abgesehen wird.

Noch einige besondere Punkte: In Nummer 778 S. 711/12 liest man: „Si religiosa extra propriam domum quavis de causa versari contigerit, liceat ipsi confiteri in qualibet ecclesia, vel oratorio publico vel privato apud quemlibet pro utroque sexu approbatum.“ Relativ neu sind Fragen wie folgende: „An liceat statui criminosos steriles reddere exercendo in ipsos vasectomiam, si viri sint, vel ovariotomiam oophorectomiamve, si mulieres sint, praecise ne proles nascatur?“ und sehr praktisch diese andere: „Quid sentiendum de more apud nos vigente divulgandi totam vitam eorum, qui in supremos Magistratus aut Legislatores eligendi sunt?“

Das Streben nach Kürze geht an der einen oder anderen Stelle zu weit; so müßte z. B. die Frage: „An lex in praesumptione fundata?“ durch ein Beispiel erläutert werden; die in Nr. 120 Quaer. 2 enthaltene Frage, wie lange die consuetudo contra legem dauern muß, sollte klarer beantwortet werden, ebenso könnte in Nr. 229 Quaer. 4 am Schluß mehr gesagt werden als nur: „metus levis nunquam invalidat votum, saltem pro foro externo.“ — Bei Hinweisen wie „supra“ oder „alibi dictum est“ oder „in tractatu de poenitentia, ubi de circumstantiis peccatorum aggravantibus dicemus“, sollte wenigstens die Randnummer angegeben werden. — Die Randnummer sollte am Kopfe jeder Seite stehen, dadurch würde das Auffinden mancher Frage erleichtert, es kommt nämlich vor, daß sich die nämliche Nummer durch fünf, sechs oder gar sieben Seiten durchzieht.

Es hat wenig Sinn, bei Besprechung eines Handbuches der Moraltheologie auf abweichende Ansichten hinzuweisen; doch sollten die Bücher vermeiden, von einer Lösung zu behaupten „per se patet“ (cfr. Nr. 747 Quaer. 3), wenn gute Autoren, wie Suarez, Ballerini-Palmieri, Ojetti (bei Ferreres), Noldin, Génicot, anderer Meinung sind; und wenn man auf die Frage: „Utrum absolvi possit subditus alterius dioecesis, si casus est reservatus tantum in loco confessionis?“ wegen der Autorität des heiligen Alfons antworten darf: „Communius et longe probabilius recentiores negant“, so muß immerhin darin erinnert werden, daß andere recentiores durchaus anderer Meinung sind, schreibt doch Lehmkuhl (II[12] Nr. 522): „Neque episcopus loci confessariis id prohiberi potest, quominus peregrini absolvantur a peccatis a se quidem reservatis, non autem ab episcopo peregrinorum“ und Noldin: „A peccatis reservatis in dioecesi, in qua confitentur peregrini, ex natura rei absolvi possunt.“

Der Index alphabeticus ließe sich vervollständigen, Stichwörter wie ciborium, conopeum, corporale, um bei einem Gegenstande zu bleiben, sollten nicht fehlen; gerade solche Einzelheiten werden vielfach nachgeschlagen. Ein Druckfehlerverzeichnis ist weggeblieben; lies S. 89 n. 96 comprensiva statt intensiva, S. 642 letzte Zeile in statt is.

Doch das sind nebensächliche Dinge. Unwillkürlich drängt sich dem Leser der Wunsch nach einem ähnlichen Buch auf, das so gut zwischen einer ausführlichen Moraltheologie und einem einfachen Epitome die Mitte hält, das aber zugleich in der nämlichen Weise unsere besonderen Verhältnisse berücksichtigt; in Ermangelung eines solchen wird man mit Nutzen zu vorliegendem greifen.

Cöln. A. Dunkel C. M.

7) **Als Mutter noch lebte.** Aus einer Kindheit von Dr Peter Dörfler. Vierte und fünfte Aufl. 8° (VI u. 286) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.86; in Leinwand geb. M. 3.80.

Ein Beweis von der freudigen Aufnahme und Beliebtheit des Buches „Als Mutter noch lebte“ ist das rasche Erscheinen desselben in vierter und

fünfter Auflage. Das Buch erscheint in dieser Auflage in gefälliger, schöner, moderner Ausstattung und führt nicht ohne inneren Zusammenhang als Titelbild Hans Thomas „Frühlingsreigen".

„Als Mutter noch lebte" gehört ebenso wie P. Franz Finns und P. Richard Garolds Schriften zu den besten neueren Erscheinungen der katholischen Jugendliteratur im engeren Sinne, deren Wert und Bedeutung vor allem Eltern und Erzieher zu schätzen wissen. Wenn O. Willmann an eine Jugendschrift die Forderung stellt, „daß sie wahrhaft kindlich, sittlich bildend, lehrreich, von bleibendem Werte und einheitlich sei", so ist es Dr Peter Dörfler gelungen, diesen Forderungen in hervorragender Weise nachzukommen und dem deutschen Volke eine kostbare Gabe in die Hand zu geben. Wie kindlich phantasievoll sind die Kapitel: „Friedls Auszug, das Glück im Winkel, Kirchgang, von Spielen und Streichen!" Die Mutter weiß nicht bloß die guten Eigenschaften ihres Friedels in geschickter Weise zu wecken und die wilden Triebe im Knaben zu ersticken, sondern wirkt auch sittlich läuternd auf den jungen Leser ein. Vielleicht lernt auch er mit Friedl nach vielen Mühen und Versuchen vom Herzen beten. Wie viel Unterhaltung, Erholung und Anregung bieten die Kapitel: „Von Spielen und Streichen, vom wilden Schäfer und seiner Höhle, der Hirt mit den Augen!" Durch die Lektüre dieses Buches würde gar mancher Erzieher und Vater und manche Mutter vor Fehlern in der Erziehung bewahrt bleiben und in der Lösung ihrer schweren Aufgabe unterstützt werden. Es muß auch als ein Beweis einer gelungenen Jugendschrift hingestellt werden, daß sie nicht in letzter Linie von Erwachsenen mit wahrer Lust und Teilnahme gelesen wird. Alle Erinnerungen verknüpfen sich zu einer Geschichte, die den Leser bis zum Schlusse gefesselt hält. Das Buch entbehrt auch nicht der Aktualität. Ein deutscher Feldherr sprach vor einiger Zeit das bedeutsame Wort, daß die deutsche Mutter in erster Linie das „Eiserne Kreuz" verdient. Der stillen, demütigen, aber mutigen deutschen Mutter ist in diesem Buche ein herrliches Denkmal gesetzt. Sie arbeitet und verzagt nicht, sie sorgt und spart für ihre Kinder und denkt an sich zuletzt, sie verbirgt ihre eigenen schweren Leiden und weiß mit den Kindern fröhlich zu plaudern, zu spielen und zu singen; sie ist den Kindern alles, sie opfert den Kindern alles und vergißt sich selbst.

Kein Wunder, daß unter den Strahlen warmer, sonniger Mutterliebe ihr Liebling zu einem gesunden, lebensfrischen und mutigen Knaben heranreift. Möge das Buch auch in die Hände der Krieger kommen! Nach harter, blutiger Arbeit wird sich ihr Gemüt erhellen, wenn sie bei der Lektüre des schönen Buches ihre eigene entschwundene Jugend mit ihren Freuden und Leiden noch einmal erleben.

Linz (Salesianum). Anton Flieher, Generalpräfekt.

8) **Am Morgen des Lebens.** Erwägungen und Betrachtungen insbesondere für studierende katholische Jünglinge. Von Herbert Lucas S. J. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Englischen übertragen von K. Hofmann. Zweite und dritte Aufl. 12° (VIII u. 236) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20; geb. in Leinwand M. 2.80.

Die nur dem Buchformat nach geänderte Neuauflage der 31 inhaltlich soliden, sprachlich vornehm gehaltenen Konferenzen werden dem Studentenseelsorger gute Dienste leisten, da sie, sich ziemlich ans Kirchenjahr anlehnend, in den Hauptzügen alle Grundfragen des Glaubenslebens behandeln, insoweit sie insbesondere für Studierende in Betracht kommen. Auch als Geschenkwerk wird sich das Büchlein bewähren. An manchen Stellen wünschte ich mir — den jugendlichen Lesern entsprechend — etwas mehr Wärme und Gemüt.

Klagenfurt. Prof. Dr Rožmann.

C. Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke. Zeitschriften werden nur einmal im Jahre, regelmäßig im ersten Quartalheft, zur Anzeige gebracht.)

Eingesandte Werke.

Dederichs, Wilhelm. Christi Leidensgang durch unsere Zeit. Fastenpredigten. J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung, Warendorf. M. 1.40.

Böckenhoff, Dr Karl. Das übernatürliche Leben. Sieben Fastenvorträge. (VIII u. 84) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—.

Ehrler, Dr Joseph Georg, weiland Bischof von Speier. Das Kirchenjahr. Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Vierter Jahrgang. Fastenpredigten. Vierte, durchgesehene Auflage. (Kanzelreden, IV. Bd.) Gr. 8°. (VI u. 524) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 7.20; geb. in Halbfranz M. 9.60.

Friedrich, W. K. Nieder mit dem Feinde! Aufruf an katholische Jünglinge und Männer. (24) Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger, Mergentheim. Kart. 25 Pfg., 100 Stück M. 22.—.

Grießl, Dr Anton, Dompropst. Das Gotteskind im Gottesdienste. Ein vollständiges Gebetbüchlein. Mit fürstbischöfl. Approbation. Achte Auflage. 32°. (296) Graz 1916, Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Geb. in Leinwand mit Pressung 90 h.

Grüner, P. Franz Jos., O. M. Cap. Kommet alle zu mir! Kommunionbuch mit Lösung der Bedenken gegen die öftere heilige Kommunion. Zweite Auflage. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner), München. Leinwandrotschnitt M. 1.40, Leinwandgoldschn. M. 1.80, Lederrotschn. M. 2.40, Ledergoldschn. M. 2.80.

Heinisch, Dr Paul. Die Idee der Heidenbekehrung im Alten Testament. Biblische Zeitfragen. Achte Folge. Heft 1/2. Münster in Westfalen 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—, bei Bezug der achten Folge 90 Pfg.

Hilling, Dr Nikolaus. Die Erlasse des Papstes Pius X. über den Priesterberuf und die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 1. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Das summarische Prozeßverfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen und die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 2. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 3. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. III. Bd. Bonn 1915, Peter Hanstein. M. 1.80.

St. Josephsbüchlein. Der kleine Monat des heiligen Joseph in Betrachtungen. Achte Auflage. München. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). Leinwandrotschnitt 60 Pfg., Leinwandgoldschnitt M 1.—; Ledergoldschn. M. 1.50.

Kaufmann, P. Albertus M., O. Pr. Die kleinen Tagzeiten zu Ehren der Ewigen Weisheit und sechs andere ähnliche kleine Tagzeiten. Herausgegeben besonders für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Vater Dominikus. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 16°. (347) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. M. 1.—.

Knor, J. B. Andacht auf sechs Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius. München. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 20 Pfg.

Lanter, A., Kinderpfarrer in Wil (St. Gallen). Neuntägige Andacht für erstkommunizierende Kinder auf den Weißen Sonntag oder eine andere Festzeit. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. (A.-G.). 10 Pfg. oder 12 Cts.

Meßandachten für die Zeit von Septuagesima bis Ostern zum gemeinsamen Gebrauche für Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Teilnahme an der heiligen Kommunion. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 12 Pfg.

Meyer, P. Wendelin, O. F. M. Kreuzwegandacht für Priester. Warendorf 1915, J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold). 20 Pfg., 100 Stück M. 15.—.

Oer, Sebastian v., Benediktiner aus der Beuroner Kongregation. Aehrenlese. Erlebtes und Erwogenes. 16°. (VIII u. 236) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. in Leinwand M. 2.40.

Pámer, Ladislaus, S. J. Die Quelle des Friedens. Praktische Unterweisungen zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares mit einem Anhange von Gebeten zunächst für die studierende Jugend. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild. Schmal 24°. (XX u. 404) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 1.80 und höher.

Pell, Dr G., k. o. Hochschulprofessor der Dogmatik und Apologetik. Der Opfercharakter des Erlösungswerkes. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8°. (IV u. 42) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.—.

Prattes, P. Markus, Priester der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Der christliche Mann als Haupt der christlichen Familie. Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für die Männerwelt. Mit Druckerlaubnis des fürstbischöfl. Seckauer Ordinariates und der Kongregations-Oberen Zweite Auflage, besorgt von P. Franz Mair. 24°. (XVI u. 480) Graz 1916, Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Geb. mit Goldschnitt K 1.60 und K 2.40.

Proschwitzer, Franz. Blüten und Früchte am Lebensbaume der katholischen Kirche. Eine Maiandacht in 32 Betrachtungen. Graz und Wien 1915, Verlagsbuchhandlung „Styria". K 2.— = M. 1.80.

Rings, P. Mannes M., O. P., S. Theol. Lector. Der 700jährige Baum des heiligen Vaters Dominikus (1216 bis 1916). Jubiläumsschrift. 8°. (84) Dülmen i. W., Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung (Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.) Kart. 50 Pfg.

Sickenberger, Joseph. Leben Jesu nach den vier Evangelien. I. Die Zeit der Vorbereitung. (Biblische Zeitfragen, VII. Folge, Heft 11/12.) Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—.

Sommer, Joseph, Pfarrer. Heran an den Feind! Ein geistlicher Kriegsruf. Warendorf (Westfalen), Schnellsche Verlagsbuchhandlung. 15 Pfg.

Scheffler, Dr János. VIII. Sándor Pápa és a Bécsi Udvar (1689—1691). [Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof. Nach Urkunden des vatikanischen Archivs.] (118) Ungvár 1914, Nyomatott Székely és illés Kőnyunyomdájában. K 3.—.

Schott, P. Anselm, O. S. B. Kleines Laienmeßbuch nach der größeren Ausgabe seines Meßbuches bearbeitet von einem Benediktiner der Beuroner Kongregation. Mit einem Titelbild. Dritte, verbesserte Auflage. Schmal 24°. (XII u. 568) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Gebunden M. 1.60, auch in feineren Einbänden erhältlich.

Schwartz, Dr B., Kaplan. Bischof Rather von Verona als Theologe. Ein Beitrag zur Geschichte der Theologie im Zeitalter der Ottonen. Königsberg 1916, Bernh. Teichert.

Sträter, Dr Hermann. Männerpredigten, besonders für die monatliche Kommunionfeier des Männer-Apostolates. Warendorf i. W., Verlag der J. Schnellschen Buchhandlung. M. 1.50.

Die durch Pius X. angefachte eucharistische Begeisterung hat auch die Männerwelt mächtig ergriffen. Viele Männer gehen fleißiger als früher zum Tische des Herrn; insbesondere ist der Herz-Jesu-Sonntag des „Männer-Apostolates" an manchen Orten Deutschlands, auch bereits Oesterreichs und der Schweiz, eine Heerschau der überzeugungstreuen katholischen Männer an der Kommunionbank geworden. Manche Seelsorger halten vor der Austeilung der heiligen Kommunion eine Ansprache an die Männer, die ja niemals in besserer Stimmung für religiöse Beeinflussung sind. Da bisher für diesen Zweck noch wenig Predigten gedruckt wurden, so sind die Männerpredigten Sträters, der Verfasser des „Männer-Apostolates", sicher zeitgemäß. Aus dem Leben geschöpft, behandeln sie eine Reihe von praktischen Fragen: religiöse Betätigung, Gebet, heilige Kommunion, Verehrung Mariens und der Heiligen, Arbeitsfreude, Sorge für die Familie, Kindererziehung, Heiligkeit der Ehe, Geduld. Sie zeigen, wie der ganze katholische Mann sein soll, wie glücklich er ist und welchen Reichtum an Licht, Kraft und Trost ein eifriges Mitglied des Apostolates im regelmäßigen Empfange der heiligen Kommunion findet.

Tongelen, Dr Jos. v., aus dem Kamillianerorden. Religiöser Berufskatechismus für katholische Krankenpflegerinnen. 24°. (56) Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. (A.-G.) Brosch und beschnitten 25 Pfg. = 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren zu 20 Pfg. = 25 Cts.

Dieses Schriftchen, eine neue Nummer der bekannten blauen Serie des Verlages Benziger, ist ein gediegener, kurzgefaßter Leitfaden für den ersten religiösen Unterricht katholischer Krankenpflegerinnen.

Vreze, Joh. Bapt., Religionsprofessor. Geheiliget werde dein Name. Gebets- und Gesangbüchlein. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des Seckauer und Empfehlung des Lavanter fürstbischöfl. Ordinariates. 24°. (IV u. 322) Graz 1916, Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Gebunden in Leinwand mit Rotschnitt K 1.20, in Leder mit Goldschnitt K 1.80.

Waß v. Werfenweng, P. Virgil, Kapuzinerordenspriester. Geschichte der Wallfahrt Unserer Lieben Frau von Werfenweng. Werfenweng, Verlag Gregor Haase. 36 h, davon entfallen von jedem Exemplar 10 h zugunsten der Restaurierung der Kirche.

Willems, Dr C., philosophiae in Seminario Trevirensi professor. Institutiones philosophicae. Vol. I continens Logicam, Criticam, Ontologiam; tertia editio (XXVI et 580) Treviris 1915, Ex officina ad S. Paulinum (Paulinus-Druckerei). M. 8.—, gebunden M. 10.—

Das vorliegende Lehrbuch der scholastischen Philosophie wurde in erster Auflage als Manuskript im Jahre 1899 herausgegeben, dann erschien es in öffentlicher Ausgabe im Jahre 1906, so daß es nunmehr in dritter Auflage vorliegt. Obwohl die Seitenzahl gegenüber der in der vorletzten Ausgabe nur um zwei gewachsen ist, ist der Inhalt nicht unbeträchtlich vermehrt worden. Insbesondere wurde der erst in den letzten Jahren aufgetretene Pragmatismus und Modernismus eingehend dargestellt und gewürdigt. Der Verfasser war bemüht, auch die neueste Literatur auf dem Gebiete der Philosophie zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen eines Lehrbuches möglich ist und dessen Zwecken entspricht, damit der Leser, beziehungsweise Hörer der Philosophie ein möglichst allseitiges Bild derselben gewinnen kann. In der Ontologie wurden die Kapitel über das ens transcendentale und die possibila, den Wünschen des Rezensenten entsprechend, verkürzt ohne aber ihren wesentlichen Inhalt zu beeinträchtigen; so konnten elf Thesen weggelassen werden. Wie die früheren Auflagen, ist auch diese so eingerichtet, daß sie für einen einjährigen, zweijährigen und dreijährigen Kursus der Philosophie gebraucht werden kann.

Kriegs-Literatur.

Bierbaum, Athanasius, Franziskanerpater. Die eiserne 13 für unsere Feldgrauen. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 16°. (64) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Brosch. 20 Pfg.

Unter diesem originellen Titel übergibt der bekannte Verfasser unseren Feldgrauen ein neues Werkchen, in dem er ihnen in 13 Kapiteln von Herzen kommende und zu Herzen gehende Mahnungen erteilt, mit Gott auszuhalten in diesem schweren und langen Kriege.

Friedrich, K. W. Die Frohbotschaft des göttlichen Herzens Jesu an den Krieger. Feldbrief. 11. bis 20. Tausend. (40) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 20 Pfg., 100 Stück M. 18.—.

Gescher, Franz. Kriegsgaben — Lazarettaufgaben. Geistliche Uebungen in den Lazaretten. Erfahrungen und Vorschläge. Im Auftrage des katholischen Garnisonspfarramtes des kgl. Gouvernements Cöln herausgegeben. (64) Cöln 1916, Benziger & Co. M. 1.30.

Heimatgrüße an unsere Krieger im Jahre 1915. [21 × 31 cm.] (VIII u. 420) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag G. m. b. H.

Jocham, Magnus. Theodor Körner, der schwarze Jäger. Ein Appell an meine Kameraden im Felde. Mit Körners Bildnis. 12°. (VIII u. 96) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

Imle, Dr F. Deutschland auf dem Kreuzwege des Herrn. Feldbrief. Mit kirchlicher und militärischer Druckerlaubnis. (20) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 15 Pfg., 100 Stück M. 12.—.

Korte, Theodora. Auf, auf zum Kampf! Kriegsgeschichten für Kommunionkinder. Mit vier Vollbildern. 8°. (112) Dülmen i. W., Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung. (Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.) Geheftet und beschnitten 75 Pf., dauerhaft gebunden M. 1.—.

Das von einer erfahrenen Jugenderzieherin verfaßte Buch umschließt vier fesselnde Kriegserzählungen aus dem Kinderleben, betitelt: „Der Soldat des lieben Gottes“ — „Der kleine Kaiser Wilhelm“ — „Das Kriegskleid“ — „Im Schützengraben“. Die Geschichten, die zwei ersten für Knaben, die zwei letzten für Mädchen, sind ein gelungener Versuch, die herrlichen Beispiele unserer Soldaten im Dulden, Leiden, in Entbehrung, Treue, Pflichterfüllung und Frömmigkeit als Muster zur Nachahmung zu empfehlen. Die jugendlichen Leser selbst aber finden reichen Genuß an dem spannenden Inhalt und Anregung zu guten Vorsätzen.

Krebs, Engelbert. Das Geheimnis unserer Stärke. Dritte Reihe der Gedanken über den großen Krieg. Erste und zweite Auflage. 8°. (VIII u. 140) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50; in Pappband M. 1.80.

Kreuzwegandacht für die Kriegszeit. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 5 Pfg., 100 Stück M. 3.50.

Kümmel, Konrad. Die Brillenkompagnie. Freiburg und Wien, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—.

Derselbe: Schwabenstreiche aus der Kaserne. Heitere Erinnerungen aus der Garnisonsdienstzeit zu Ulm und Stuttgart 1870/71. Freiburg und Wien, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

Ein geborener Erzähler ist der vielgelesene Volksschriftsteller Konrad Kümmel. Was er an Erlebnissen aus seiner Dienstzeit Anno 1870 stürmischen Angedenkens berichtet, ist vollwertig für die Gegenwart. Aus diesen seinen Kriegserinnerungsschätzen hat Kümmel die humoristisch gearteten eigens in zwei Bändchen herausgehoben: „Die Brillenkompagnie“ und „Schwabenstreiche aus der Kaserne“. Kümmels sonnenhaftes Gemüt durchdringt ja alle seine Werke. Aber hier bietet er gleichsam eine Auslese seiner Erheiterungskunst. Dieselbe ist gemäß den Ueberschriften ganz aufs Soldatische gestimmt, die beste Würze für Erholungsstunden junger und alter Haudegen und danach angetan,

allzu weitgehenden Derbheiten die Wege zu verlegen. Auch alle übrigen Volkskreise werden aus diesem Büchlein helle Freude ernten.

Leinz, Dr Anton, Militäroberpfarrer und Feldgeistlicher. Am Grabe unserer Helden. 8°. (IV u. 26) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. 40 Pfg.

Auf einer Pastoralkonferenz von Feldgeistlichen wurde das Fehlen von Stoff für passende Grabreden bedauert. Gibt es doch Priester, die täglich am Grabe reden müssen. Aber auch tiefe Brunnen schöpfen sich mit der Zeit aus. Die Ansprachen von Militäroberpfarrer Dr A. Leinz sind der erste Schritt zur Behebung des beregten Mangels. Sie sind in kernig-gedrängte Ausdrucksweise gekleidet und eignen sich vortrefflich zu geistigen Denksteinen für jedes schlichte Kriegergrab.

Nachfolge Christi des Thomas von Kempen. In gekürzter Form für Feld und Lazarett herausgegeben von Bernhard Schuller. Mit oberhirtlicher Genehmigung. (128) München, J. Pfeiffers Verlag (D. Hafner). In hübschem, feldgrauem Leinenband nur 50 Pfg., ab 12 Exemplaren à 45 Pfg., ab 50 Exemplaren à 40 Pfg.

Neher, H. Zum Siege hin! Unsere Krieger — Gottes Gnadenkinder. Mit kirchlicher und militärischer Druckerlaubnis. Feldbrief. (20) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 15 Pfg., 100 Stück M. 12.—.

Niestroj, Polykarp. Maria vom Siege. Kriegslied. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 5 Pfg., 100 Stück M. 3.50.

Rechmann, Joh., Kaplan. Der Herr ist mein Hirt. Vollständiges Gebetbuch für die Kriegszeit im Anschluß an die Heilige Schrift. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 24°. (96) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. 40 Pfg.

Vidmar, Dr Konst. Kriegspredigten! Ansprachen und Betrachtungen aus den Tagen des Weltkrieges 1914/15. VI. Bändchen. 8°. (216) Innsbruck 1916, Felizian Rauch. K 2.—.

Als Schluß der von Mitarbeitern der homiletischen Wochenschrift: „Haec loquere et exhortare“ verfaßten, von deren Chefredakteur Dr Konstantin Vidmar herausgegebenen Kriegspredigten, erschien soeben im Verlage von Felizian Rauch in Innsbruck das VI. Bändchen, enthaltend Advents-, Weihnachts-, Silvester-, Neujahrs- und Fastenpredigten und als Anhang unter dem Titel „Gloria Viktoria“ einige Ansprachen zum Friedensfest. Auch dieses neue Bändchen darf besondere Beachtung beanspruchen. Für die kommende Zeit sei besonders auf die Fastenvorträge von Dederichs — Stehlik — Hartmann sowie auf den hervorragend schönen Fastenpredigtzyklus von Josef Weeber, München, „Das Rätsel des Schmerzes — sechs Fastenvorträge“ aufmerksam gemacht.

Kalender für 1916.

Jugendkalender 1916. Herausgegeben von den PP. Benediktinern vom katholischen Verein der Kinderfreunde. Innsbruck, Kinderfreundanstalt. 15 h per Stück.

Kinderfreundkalender 1916. „Der Papst-König.“ Volkstümliche Erörterungen über den Kirchenstaat und die römische Frage. Von P. Andreas Wittmann O. S. B. Innsbruck, Verlag der Kinderfreundanstalt. 30 h.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr M. Hiptmair in Linz.

1. Der Heilige Vater und die evangelischen Sekten in Rom. — 2. Die römische Frage. — 3. Der religiöse Burgfriede. — 4. Missionsleistungen Oesterreichs.

1. Der Heilige Vater und die evangelischen Sekten in Rom. In Rom besteht ein Verein, der den Titel trägt: „Opera per

la Preservazione della Fede in Roma.“ Seine Gründung erwies sich als notwendig nach der Unterdrückung des Kirchenstaates, weil die verschiedenen religiösen Sekten Anstalten trafen, sich in der ewigen Stadt niederzulassen, und sofort eine eifrige Propaganda entfalteten. Besondere Rührigkeit legen die Waldenser und Methodisten an den Tag. Letztere suchen namentlich unter der katholischen Jugend mittels Geldunterstützung und anderer materieller Vorteile Proselyten zu machen. Sie gründeten Erziehungsanstalten und bauten Bethäuser; ihr Haupttempel befindet sich in der Via di XX Settembre, und sie geben eine Zeitschrift „Bilichnis“ heraus, als deren Mitherausgeber der Engländer Witinphil zeichnet. Der Angriff auf die katholische Religion in der Stadt der Päpste und auf den katholischen Charakter derselben ist somit offenkundig und dessen Abwehr ein Gebot der Pflicht. Dieser pflichtgemäßen Aufgabe unterzieht sich der obengenannte Verein. Nun machte derselbe am 21. November v. J. unter Führung seines Vorsitzenden, des Kardinals Pompili, dem Heiligen Vater seine Aufwartung. Der Kardinal überreichte eine Huldigungsadresse und setzte die Bedeutung des Vereines in einer kurzen Ansprache auseinander, worauf der Heilige Vater folgende Antwort gab:

„Wir wünschen vor allem, daß euer Vorsatz, noch wirksamer zugunsten der Opera zu arbeiten, mit der andauerndsten Sorgfalt darauf sich verlege, anderen die große Bedeutung dieses Werkes bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke würde es ja genügen, wenn ihr im Verkehr mit euren Verwandten und Freunden ihnen beherzt die Frage vorlegen würdet, ob sie es wohl, wenn sie einen ihrer Brüder von Uebeltätern, die unversehens aus dem Walde hervorbrechen, überfallen sehen, zulassen würden, daß man diesen armen Bruder all seiner kostbaren Habe beraube. Nein, tausendmal nein, würden eure Verwandten und eure Freunde antworten, eingedenk der Gesetze der Liebe und der Gerechtigkeit. Nun denn, warum möchtet ihr zögern, auf eure Brüder in Rom hinzuweisen, die schlimmeren Räuberangriffen ausgesetzt sind, als es Räuberüberfälle aus dem Walde wären? Wir würden euch unrecht tun, geliebte Söhne, wenn wir annehmen wollten, ihr wüßtet nicht, daß der Glaube ein weitaus kostbareres Gut als alle Erdengüter ist, weil Wurzel und Fundament des christlichen Lebens, weil ohne den Glauben ein Christenmensch Gott nicht gefallen kann, weil man mit sich selbst in Widerspruch kommt, da doch ein Gläubiger ohne Glauben unfaßbar ist. Demnach ist eine weitere Darlegung, daß der, der einem den Glauben raubt, sich den Namen eines Räubers geben muß, überflüssig. Aber was tun denn jene Sendlinge Satans, die mitten in der heiligen Stadt Tempel bauen, in denen Gott die wahre Verehrung verweigert wird; die zur Verbreitung der Irrlehren unter dem Volke Pestkanzeln errichten; die gegen die katholische Religion und ihre Diener mit vollen Händen Lüge und Verleumdung ausstreuen? Diese diabolischen Machenschaften sind ebenso viele Ueberfälle auf den Glauben der Söhne Roms, um so gefährlichere Ueberfälle, als sie so häufig erfolgen, um so hinterlistiger, als sie nur allzu oft von Lockmitteln irdischer Vorteile begleitet sind. O ihr armen Familien, denen kostenlose Erziehung der Kinder angeboten wird um den Preis ihrer Entfernung von der Kirche! Arme Kinder, denen Unterstützung für das gebrechliche Alter der Eltern versprochen wird, wenn Eltern und Kinder ihren Namen der evangelischen Sekte geben! Es hat keinen Zweck, die dem Glauben der Söhne Roms drohenden Gefahren noch ausführlicher zu beschreiben: es genügt ja, die Straßen dieser erhabenen Stadt zu durchschreiten, um zu sehen, auf wievielerlei Weise dem katholischen Glauben nachgestellt wird an seinem eigensten

Sitze. Auch ist es nicht notwendig, viel Worte zu verlieren, um die ganze Niedertracht dieser Ueberfälle zu kennzeichnen, eben weil sie auf den Mittelpunkt der katholischen Religion gerichtet sind. O, es ist kein Anlaß zur Furcht, daß etwa die Pforten der Hölle die Uebermacht gewinnen; aber wer möchte trotzdem zunächst nicht den Schaden für diese Stadt beklagen, und dann das Aergernis für die katholische Welt, wenn Luther und Calvin dahinkämen, in der Stadt der Päpste dauernd ihre Zelte aufzuschlagen? Ihr, geliebte Söhne, möchtet es vor allem beklagen, die ihr den wahren Wert des Glaubensschatzes zu kennen das Glück habt; ihr, die ihr gleich uns mit Recht diese religiöse Gleichgültigkeit (indifferentismo religioso) beklagt, diese Erstlingsfrucht jener ungesunden Atmosphäre, in welcher die Jugend unserer Zeit zu leben gezwungen wird. Aber was hilft da nachträgliche Klage? Man muß im vorhinein den Glauben unserer armen Brüder schützen, man muß im vorhinein verhindern, daß zu ihrem Schaden der verwerfliche Raubzug sich vollziehe. Wir glauben nicht, geliebteste Söhne, daß man unseren Worten den Vorwurf der Uebertreibung machen könnte, wenn wir das Ganze der auf den Glauben der Söhne Roms gerichteten Angriffe ein ‚wahrhaftiges Räuberwerk' heißen. Aber diese Verschwörung solcher Räuber muß zunichte gemacht werden durch eine starke Organisation von Verteidigern des Glaubens, und diese besitzt ihr in dem ‚Werk zur Erhaltung des Glaubens in Rom'."

Diese päpstliche Rede, gehalten vor einem ganz bescheidenen Zuhörerkreis, fand anfangs in Oesterreich keine besondere Beachtung, in Deutschland bemächtigte sich derselben das Wolffbureau, und dann kam die Presse des Vierverbandes darüber und benützte sie, um politisches Kapital daraus zu schlagen. Unehrlich und gewissenlos, wie sie seit Kriegsausbruch schon ist, entdeckte sie in ihr eine Kriegserklärung des Papstes gegen den Protestantismus und einen Angriff auf das evangelische Deutschland. So kam denn auch Bewegung in diese Kreise und die diplomatischen Vertreter ermangelten nicht, den Vatikan um Aufklärung anzugehen. Für die Oeffentlichkeit gab zur Beruhigung der erregten Gemüter der Herr Kardinal Hartmann von Cöln eine Erklärung des an und für sich ohnehin klaren Sachverhaltes ab und der preußische Gesandte v. Mühlberg erhielt eine solche vom Staatssekretariate selbst, so daß man die Sache für abgetan halten konnte. Wer nach den Regeln einer richtigen Interpretation, nach welcher Gelegenheit, Ort, Zeit und Zuhörerschaft ins Auge gefaßt werden müssen, die fragliche Ansprache beurteilte, mußte sofort finden, daß es unrecht sei, den Heiligen Vater eines derartigen Angriffes zu beschuldigen.

Aber siehe da, auf einmal überraschte uns von Dresden aus eine in der „Frankfurter Zeitung" veröffentlichte Nachricht, datiert vom 1. Februar, in der es hieß: „Der Papst hat im letzten November eine Rede gehalten, in der er zu einem ‚heiligen Feldzug' gegen den evangelischen Glauben, den er einen Sektenglauben nannte, aufforderte. Auch sonst enthielt die Rede Ausdrücke, durch die sich Evangelische verletzt hielten. Wie der Kultusminister heute in der zweiten Kammer mitteilte, hat die sächsische Regierung gegen diese Rede auf diplomatischem Wege Vorstellungen erhoben. Darauf hat der Kardinal-Staatssekretär in einem Schreiben erwidert, Se. Heiligkeit habe nicht den evangelischen Glauben, sondern römische Sekten

und besonders die Methodisten treffen wollen. Der Kultusminister fügte hinzu, der Papst hätte gut getan, sich so auszudrücken, daß Mißdeutungen nicht möglich gewesen wären.“ Soweit die Nachricht, die uns leider belehrt, daß die Sache noch nicht zur Ruhe gekommen ist.

Der ungewöhnliche Ausfall auf Benedikt XV. müßte wohl auch als Wasser auf die Mühle jener Franzosen betrachtet werden, die im nationalen Uebereifer bei den Deutschen nur Katholikenfeindliches und im Kriege einen Religionskrieg erblicken, welcher Auffassung kein besonnener deutscher Staatsmann eine Stütze verschaffen möchte, zumal nachdem die deutschen Katholiken in ihrem Buche: „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg“ jene Auffassung so energisch zurückgewiesen haben. Ebensowenig ladet die heutige Zeit ein, den vom Papste bekämpften Konfessionen Hilfe zukommen zu lassen, da sie der Mehrzahl nach entschiedene Feinde der Zentralmächte sind. Die Haltung des Waldenser Organes „La Luce“ zur Zeit des Kriegsbeginnes wird wohl noch in Erinnerung sein. Ebenso bekannt auch die Nachricht, welche die „Neuyorker Staatszeitung“ aus Baltimore bringt: „In seiner am Danksagungstage in der methodistisch-episkopalen Kirche zu Tatonsville gehaltenen Predigt äußerte sich Rev. S. R. Murray in so mißliebiger und gehässiger Weise über den deutschen Kaiser, das deutsche Volk und den Krieg, daß er einen förmlichen Sturm hervorrief, der damit schloß, daß drei Viertel Zuhörer die Kirche verließen.“

Aber jetzt darf jedenfalls angenommen werden, daß wenigstens bei der Diplomatie die Sache erledigt ist; in der Presse zittert allerdings die Erregung bisweilen noch nach. Da werden sogar bald da, bald dort recht starke Töne angeschlagen, zunächst wegen des Wortes setta evangelica, das in der päpstlichen Rede vorkommt. Wir dürfen uns darüber mit Recht wundern, weil die Protestanten selber manche christliche Partei mit der Bezeichnung „Sekte“ belegen, die gleich ihnen evangelisch sein will. Das Wort ist ihnen ganz geläufig. Wir verweisen beispielsweise nur auf Reinhold Seeberg, der in seinem Buche: „Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert“ gerade die Methodisten als „Sektierer“ bezeichnet und vor den Baptisten und Irvingianern aufzählt. Dann aber auch, weil sie wissen müssen, daß es neunzehnhundertjähriger Sprachgebrauch der katholischen Kirche ist, jede Abzweigung oder Trennung von ihr Sekte oder Häresie zu heißen. Die Wesleyaner oder Methodisten sind das, wollen aber auch christlich und evangelisch sein. Das zweite, wodurch sie sich verletzt

fühlen, ist die Nennung der Namen Luther und Calvin, deren Gezelte der Papst in Rom nicht sehen will. Gewiß mit Unrecht. Wir könnten sie an Braunschweig und Mecklenburg, ja auch an Sachsen erinnern, wo man Katholiken oder gar Jesuiten nicht haben will. Die Bedeutung der Stadt Rom als Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche ist ganz entschieden eine solche, daß das Bestreben auch Andersgläubigen als selbstverständlich oder doch begreiflich erscheinen sollte, daselbst die Einheit des Glaubens und der Gläubigen für eine Notwendigkeit zu halten. Ueberdies steht die Tatsache fest, daß dem Eindringen der verschiedenen Konfessionen in die Stadt der Päpste eine ganz andere Absicht zugrunde liegt, als wenn ein paar Religiosen oder Nonnen sich in Sachsen oder Mecklenburg niederlassen möchten. In Rom tritt im Verein mit den Sekten die Loge auf den Kampfplatz, um zu vollenden, was sie mit der Unterdrückung des Kirchenstaates begonnen hat. Der Heilige Vater befindet sich in der Notwehr wie Deutschland gegen England und dessen Verbündete und namentlich wie Oesterreich gegen Serbien, Rußland und Italien. Gerechte, pflichtgemäße Abwehr und Verteidigung des unveräußerlichen Erbes der Apostelfürsten ist es, die ihm obliegt, zu der er gezwungen ist. Auch eine der schlimmen Folgen des Verbrechens vom 20. September 1870.

2. Der Heilige Vater, der Krieg und die römische Frage. Der 4. März hat uns ein neues Friedensdokument des Heiligen Vaters gebracht, ein neues Zeichen seiner unerschöpflichen Liebe zur armen Menschheit. In einem Schreiben an seinen Generalvikar erklärt er neuerdings, nicht rasten und ruhen zu wollen in seinen Bestrebungen, das Ende dieses schrecklichen Mordens herbeizuführen.

Nun läßt er nicht ab, auch den kriegführenden Mächten immer wieder zuzurufen, den Weg der Verhandlungen, den Weg der Gerechtigkeit zu beschreiten und die Gedanken der wechselseitigen Vernichtung endlich zu verbannen. Es ist Selbstmord des zivilen Europas, der sich vor unseren Augen vollzieht. Auch der Heilige Vater sieht nur zu gut ein, daß der Knoten zu stark verschlungen und zerrüttet worden ist, als daß er außer mit der Schärfe des Schwertes so leicht gelöst werden könnte, daher lenkt er die Herzen der Gläubigen zugleich an eine höhere Macht, der es nicht schwer fällt, das fast unmöglich Scheinende zu vollbringen: er mahnt die Völker, den Allmächtigen mit Gebet und Bußwerken zu bestürmen und mit Liebestaten an den Witwen und Waisen der Gefallenen seinen Zorn zu besänftigen; er wendet sich ganz besonders an die christliche Frauenwelt und empfiehlt den Karfreitag in sinnreichster Weise als den Tag, an welchem im Andenken an das bittere Leiden des Erlösers und der schmerzhaften Gottesmutter diese Werke vollbracht werden sollten. Es ist ergreifend, mitten im unerhörten Waffenlärm die Friedensstimme des Heiligen Vaters immer wieder zu hören, seine väterliche

Fürsorge für die Gefangenen und Kranken zu sehen und den Herzschlag zu fühlen, der uns allen gilt. Außer von ihm hörten wir bisher nur von den Angegriffenen, den Zentralmächten, das Wort Frieden aussprechen. Nicht einmal bei den Neutralen kam es ernstlich über die Lippen. In London, Petersburg und Paris lautet die eigentliche Barbarenparole noch Vernichtung, und Italien ist dem berüchtigten Londoner Abkommen beigetreten. Es will gleich Serbien, Montenegro und Belgien am auffallendsten Selbstmord begehen. Schon längst wäre der Krieg beendet, hätte gerade Italien, der Stimme des Papstes folgend, die pflichtgemäße Neutralität gehalten und wäre es nicht so treulos und schmählich uns in den Rücken gefallen. Die politischen Kreise Italiens wollen auch jetzt von den Mahnungen des Papstes nichts wissen, ärgern sich vielmehr darüber ganz gewaltig, wie aus einer Korrespondenz des „Temps" hervorgeht, und behaupten, das, was der Papst tut, heiße den Alliierten und besonders den Italienern ein wahrhaft unheilvolles Ende des Krieges wünschen, die Moral der Armee und des Volkes untergraben, und gerade der Appell an die Mütter, Gattinnen und Schwestern der Kämpfenden erwecke einen besonders ärgerlichen Eindruck.

Der katholischen Welt wird immer wieder aufs neue zum Bewußtsein gebracht, wessen sich der Papst von Italien zu versehen hat. Wir begegnen daher allseits der Aufforderung, die römische Frage mehr als je zu betonen und die Ueberzeugung bis in die untersten Schichten des Volkes zu verbreiten, daß die Lage des Apostolischen Stuhles unwürdig und unhaltbar sei, daß das Garantiegesetz als ungenügend sich erweise und keine rein interne italienische Angelegenheit, sondern eine internationale bilde, daß ein etwaiger Ausschluß des Papstes vom künftigen Friedenskongreß, wie jetzt schon die Feinde planen, eine Beleidigung und Ungerechtigkeit bedeute, daß Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit seien. Es bleibt oberster Grundsatz, daß die Entscheidung über die Art der Lösung der römischen Frage einzig dem Papste zustehe und Zeit und Stunde dieser Entscheidung abzuwarten sind. Nichtsdestoweniger steht es frei, theoretische Erörterungen über dieselbe zu pflegen. Eine solche finden wir in den „Stimmen der Zeit", in denen Nostitz-Rieneck dahin sich ausspricht, daß es nur eine Möglichkeit gibt: die Lösung nicht gegen und nicht ohne, sondern mit Italien. Das war in der Tat die Idee des Vaters von Neuitalien, des Kamillo Cavour. Cavour trat mit der ihm eigenen Energie und Schlauheit für diese Lösung, die friedliche Lösung, ein. Er anerkannte fortwährend, daß es sich dabei um eine internationale, zweihundert Millionen Katholiken betreffende Angelegenheit handle, daß die Lösung auf keinen Fall eine Knechtung der Kirche bedeuten dürfe. Diese Ueberzeugung sprach er in seinen berühmten Kammerreden zu Turin aus; dieser Ueberzeugung entsprangen die Verhandlungen zwischen ihm und Napo-

leon III. und der Kurie, in diesem Sinne arbeiteten seine Mittelspersonen Pantaleoni und Passaglia. Aber alles scheiterte zwar nicht am guten Willen, sondern an der eisernen Natur der Sache. Ein Dezennium lang wurden die Bemühungen, auf friedlichem Wege zum Ziele zu gelangen, von der Regierung und anderen Personen noch fortgesetzt und Visconti Venosta hatte die Mezzi morali noch auf den Lippen, als er den Vater Cadorna vor die Porta Pia schon marschieren ließ. Der preußische Gesandte Graf Arnim unterstützte geschäftig die Bemühungen. Allein es war unmöglich für den Papst, das Opfer zu bringen.

Die schlimmen Lehren und Erfahrungen von Avignon (und doch war Avignon päpstliches Territorium), die Gefahr, eine Figur im politischen Schachbrett Italiens zu werden, die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der auswärtigen Nationen und so manches andere zwangen den edlen Pius IX., seinem italienischen Herzen Gewalt anzutun und die moralische Gefangenschaft im Vatikan zu wählen, um unbeeinflußt zu erscheinen. Wir glauben, diese Vorgeschichte von 1870 nicht vergessen zu dürfen. Möglich, daß seither die Dinge innerlich anders geworden sind. Wir können jedoch vorläufig noch nicht daran glauben. Die italienische Regierung ist ganz entschieden bis heute nicht besser geworden, wie die Londoner Klausel zeigt, die im Vatikan als „Kralle der Loge“ erkannt worden ist. Zwischen Loge und Papst gibt es keinen Frieden. Ob aber jemals eine Emanzipation Italiens von der Loge erfolgen werde — credat Judaeus Apella! In den Vatikan sucht jetzt schon ein Judas einzudringen, der der Regierung und den Logenblättern verrät, was daselbst geschieht und gesprochen wird; den Vatikan und St. Peter umschwärmen jetzt schon Geheimpolizisten, die alles ausspionieren; jetzt schon fordern die feindlichen Blätter, daß alle päpstlichen Aemter und Kongregationen nur mit Italienern besetzt werden sollen und in den Ordenshäusern sich nur italienische Landsleute aufhalten; und wie bemüht man sich jetzt schon, den Papst in Konflikt mit dem Auslande zu bringen und treibt Mißbrauch mit seiner geheiligten Person, mit seinen Worten und seinen edelsten Absichten! Aber warten wir vertrauensvoll ab, bis der Krieg vorüber und die Stunde zum Sprechen für den Heiligen Vater gekommen ist, gedulden wir uns, bis das Schicksal Italiens sich vollzogen hat. Einstweilen aber halten wir vom historischen, praktischen und auch österreichischen Standpunkte aus an der im letzten Hefte ausgesprochenen Ansicht fest.

3. Der religiöse Burgfriede. Es gehört zu den interessantesten Erscheinungen, die der Krieg gezeitigt hat, daß das militärische erfolgreiche Zusammenwirken der Mittelmächte mehr als je auch die Sehnsucht nach religiöser Einheit und Uebereinstimmung erzeugt hat. Einheit entspräche ja ganz und gar der Forderung: Ein Gott, eine Taufe, ein Glaube; entspräche dem Gebete des Herrn: ut omnes unum sint; entspräche der Stiftung einer Kirche mit

dem einen Fundament und Oberhaupt. Aber soweit sind wir nicht. Diese innere, wesentliche Einheit hätte zur Voraussetzung die rückhaltlose Unterwerfung unter die Autorität der katholischen Kirche; hätte zur Voraussetzung die Verstopfung des Urquells aller heutigen religiösen Spaltungen, der in der Tat vom 31. Oktober 1517 zu suchen ist. Und da daran gar nicht zu denken ist, so wird diese Uebereinstimmung ein frommer Wunsch und die heißeste Sehnsucht darnach ohne Befriedigung bleiben. In der Tat begnügt man sich mit etwas Aeußerlichem und Oberflächlichem: mit dem sogenannten Burgfrieden. Das Wort ist bereits zum Schlagwort geworden, Schlagworte aber werden mehr als Kampfmittel, denn als Zielpunkte angesehen, sie kommen in der Regel als Waffen in Gebrauch. Finden wir diesen Charakter auch im Burgfrieden? Zunächst wohl nicht, insofern mit der Proklamierung desselben beabsichtigt ist, angesichts des gewaltigen Krieges die ganze Aufmerksamkeit, die volle Kraft auf die glückliche Durchführung desselben zu richten und zu verwenden, und alles zu unterlassen, was der Geschlossenheit des Volkes Schaden zufügen könnte. Man braucht auch ohne Herausforderung, ohne zwingenden Grund die Gegensätze nicht zur Sprache zu bringen, und kann so den Burgfrieden wahren. Anders liegt die Sache, wenn man wahrnimmt, was unter dem Deckmantel des Schlagwortes angestrebt wird und zum Teil auch sich vollzieht. In Betracht kommt da nicht das Bestreben, das einige an den Tag legen, eine einheitliche deutsche Kirche, eine Reichskirche, herbeizuführen. Der Versuch scheitert nicht bloß an der treuen Haltung der Katholiken, sondern auch wegen der Grundprinzipien der Andersgläubigen, die ihren Subjektivismus nicht preisgeben. Auch der Vorschlag, den Ausbau der Staatskirche in energischen Angriff zu nehmen, so daß das Staatsvolk zugleich auch das Kirchenvolk werde, verheißt keinen Erfolg, da die Staaten selbst vielgestaltig und wechselvoll sind und der Staat überhaupt keine glückliche Hand hat, wenn er sich in religiöse Dinge mischt. Und somit bringt auch dies keine begründete Beunruhigung. Ebensowenig stören uns alle Pläne und Vorschläge, denen man begegnet und die auf die Herstellung einer gemeinsamen Volksreligion abzielen. Es ist der Traum derer, die mit Beseitigung jeder Kirche, jedes bestimmten Kultus, jedes festen Bekenntnisses alle Religion in das Gefühl und Gemüt verlegen.

Endlich könnte noch ein Vorschlag Erwähnung finden, der uns Katholiken wohl gar nicht berührt, sondern nur die zahlreichen Richtungen des Protestantismus angeht, und wovon der protestantische Oberkonsistorialpräsident Dr Hermann Bezzel in München schreibt: „Ueber die theologischen Differenzen breitet die große Losung des Gesamtprotestantismus, der gegen alles, nur nicht gegen sich protestiert, die Fahne des Burgfriedens hin.“ So haben wir lauter aussichtslose Pläne und Vorschläge, auf die das Wort des Psalmisten paßt: Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt,

qui aedificant eam. Nichtsdestoweniger kann man sie als Beweis der inneren Unruhe ansehen und der religiösen Gärung sowie des unausrottbaren Bedürfnisses und der Sehnsucht nach der verlorenen Einheit.

Ernster zu nehmen und für gewisse Schichten der Bevölkerung gefahrvoller ist eine andere Frucht des religiösen Burgfriedens, nämlich das, was am deutlichsten mit dem alten abgenützten Vers ausgedrückt wird: Jud und Christ und Hottentot — Sie glauben all an einen Gott. Wenn in einem der Süddeutschen Monatshefte drei Kriegspredigten, von einem Katholiken, von einem Protestanten und von einem Rabbiner, nebeneinander ohne Bemerkung abgedruckt werden, so regt das diesen Gedanken gleichfalls an. In manchen Feldbriefen, freilich aus der Gegenseite, wird davon mit nackten Worten gesprochen. Der übermächtige Wille zur Einheit, schreibt Fritz Philippi, der die sozialen Schranken überstreckt, ließ sich im gemeinsamen Händefalten nicht hindern durch konfessionelle Einsprüche. Es wird aus dem Felde eine Abneigung heimkehren gegen Kirchlichkeit als Ausdruck des konfessionellen Gegensatzes. Einen konfessionellen Schützengraben mit Drahtverhauen werden unsere Krieger nicht vertragen. Und die gleiche oder eine ähnliche Sprache hören wir bei anderen. So wird also von einer überkonfessionellen Gemeinschaft geträumt und gesprochen und von einem Himmelsdom, unter dessen Wölbung sich wie die Kirchenbänke im Gotteshaus die einzelnen Konfessionen lagern. Aber Ueberkonfession oder Ueberreligion ist ebensowenig Religion wie Uebermut echter Mut und Uebermensch richtiger Mensch genannt werden kann. Der Same zu diesem Widersinn ward schon längst ausgestreut; im Kriegsfeuer reift er nur schneller heran. Schon längst empfahl man in gewissen Kreisen, alles Trennende mit dem Mantel des Stillschweigens zu verhüllen und nur das Gemeinsame zu betonen, empfahl im Interesse der Arbeitsgemeinschaft die wesentlichsten Gegensätze zu unterdrücken, wobei man nach der Meinung des Bonner Kirchenhistorikers Karl Sell sich das subjektive Recht vorbehalten kann, seine Religion für das wahre oder das beste Christentum zu halten, wie ja auch so ziemlich jede Nation sich für das beste Exemplar der Menschheit hält. Demnach möchte man die Zeit vor mehr als hundert Jahren zurückrufen und die Entschlafenen der „Aufklärung" aus den Gräbern holen. Ob man daran denkt, daß auf den Bäumen jener Periode keine goldenen Früchte glänzen und ihre Gärten keine Tugendblumen zieren, auf ihren Aeckern kein Weizen heroischer Taten sproßt, vielmehr überall leere Scheunen und leere Säcke waren und Kirchen und Altäre verwilderten und verfielen, sei dahingestellt. Aber der Liberalismus, der zwei Menschenalter soeben beherrscht hat, war der beste Novizenmeister für die Jünger dieser Geistesrichtung. Er verstand es, aus Christen Menschen zu machen, die sich jetzt in seinem logischen, schrecklichen Schlußakt, wofür wir den Weltkrieg halten, unmenschlich

zerfleischen; er verstand es, nach dem 1906 ausgesprochenen Wunsche Briands vielen die Ueberzeugung einzuflößen, daß sie die Gottheit in sich tragen, ja selbst Gott sind, nachdem sie vom Drucke der Mysterien und Dogmen befreit worden, und diese mächtigen Götter verstehen es jetzt, die Welt aus den Angeln zu heben. Wir dürfen uns nicht täuschen lassen. Die heutige Welt will es machen, wenn auch in anderen Formen und mit anderen Werkzeugen, wie das alte heidnische Rom es gemacht hat, das die Götter jeder Nation und Provinz anerkannte und verehren ließ, die Christen aber, das sind die Katholiken, als Atheisten ans Kreuz schlug oder den wilden Tieren vorwarf, wenn sie Christum als ihren Gott bekannten und anbeteten. Zur Bezeichnung der Sache selbst, die ins Dasein gerufen oder gefördert und zur allgemeinen Herrschaft gebracht werden soll, werden nicht mehr die alten Worte „Aufklärung", „Liberalismus" und dergleichen gebraucht, sondern ein Wort, das schon längere Zeit bis zum Ueberdruß uns in die Ohren gerufen wird, das als echtes Schlagwort nichts- oder allessagende Wort „Kultur". „Es gilt die Pflanzung einer neuen christlichen Kultur", hatte Dr Sell vor acht Jahren geschrieben, und inzwischen ist die Entwicklung dieser Pflanzung bis zur neuen Kulturreligion fortgeschritten. Das Wesen dieser Religion wird man am richtigsten erfassen, wenn man die Heiligen — man verzeihe uns den Gebrauch dieses Wortes — oder die Kirchenlehrer derselben sich vor Augen stellt. Es sind die deutschen Philosophen und Dichter, insbesondere Kant und Goethe, aber auch andere. Mehr Lessing und Kant, ruft Dr Pfannkuche in einem Artikel „Ueber die Möglichkeit eines konfessionellen Friedens" in der „Frankfurter Zeitung" aus, und Hunderte sagen es mit ihm. Nun sollte man es doch für ein Gebot der einfachsten Logik halten, daß, wenn es sich um Christentum handelt, der Apostelruf erhoben würde: Hic est, der ist es, den Gott zum Christus gemacht hat und auch zum Herrn; man soll erwarten, daß man „Mehr Christus" verlangen würde. Aber nein, es heißt: Mehr Lessing und Kant! Wir erschrecken vor einem solchen Verlangen und finden es unbegreiflich, aber wenn wir bedenken, was der schon zitierte Sell mit anderen sagt: „Das eine dürfte jedenfalls klar sein, daß innerhalb eines jeden der beiden Religionssysteme (Katholizismus und Protestantismus) die gleichen Größen und Güter, an die sie gemeinsam glauben: Gott, Christus, Erlöser, Reich Gottes, Zeit und Ewigkeit, einen prinzipiell ganz verschiedenen Inhalt haben" — dann werden wir uns kaum mehr darüber wundern. Nur die katholische Religion hat ihre Natur und Wesenheit gleich der tausendjährigen Eiche bewahrt, alle anderen Abzweigungen haben sich innerlich und äußerlich umgewandelt und verstehen darum auch die alte Muttersprache nicht mehr.

Der Belletrist und Bibliothekar von Wolfenbüttel gilt als Vater des konsequenten rationalistischen Protestantismus und „Nathan der Weise", in welchem er seine viel verschlungene religiöse Entwicklung

zum Abschluß gebracht, kann die gedruckte Predigt des Indifferentismus genannt werden, daher wird er nicht mit Unrecht als Lehrmeister der modernen Kulturreligion hingestellt. Was aber Christliches bei ihm, der die Bibel ein Elementarbuch für Kinder geheißen, übrig bleibt, mögen andere bestimmen — wohl nicht mehr als die Larve. Höher eingeschätzt als Lessing wird der Philosoph von Königsberg. Gegen seinen kategorischen Imperativ, von dem angeblich die Deutschen Energie und Pflichtgefühl haben, kann nach moderner Darstellung der Dekalog mit seinen „Du sollst" nicht aufkommen. Es tritt um seine Person eine Preistreiberei zutage, die schon strafbar ist. Aber sei dem, wie ihm wolle: Maß und Norm des Christentums ist auch Kant nicht, der gleich allen Philosophen seiner Zeit die übernatürliche Offenbarung verwarf, die religiösen Uebungen verächtlich machte, das Gebet einen abergläubischen Wahn nannte, den Glauben des tungusischen Schamanen und des europäischen Prälaten wohl in der Manier, aber nicht im Prinzip als verschieden erklärte, der mit einem Worte das volle Wesen des Christentums nicht erfaßt hatte. Wir sagen daher kaum zu viel, wenn wir betonen, daß der religiöse Burgfriede von manchen dazu benützt wird, das Christentum seines Wesens, seines Goldschatzes zu berauben, und ein glattes Kulturheidentum herzustellen, dem die sogenannten Intellektuellen ohnehin schon vielfach verfallen sind.

4. Missionsleistungen Oesterreichs. Wenn von Missionsleistungen die Rede ist, so darf auch die „Theol.-prakt. Quartalschrift", ohne unbescheiden zu sein, ein Wort mitreden. Und es ist und war in jüngster Zeit von Missionsleistungen die Rede. Dabei kam Oesterreich nicht am besten weg und von der Quartalschrift, die der Ueberzeugung sein darf, doch auch ihr Scherflein beigetragen zu haben zur Förderung der Missionen, geschah überhaupt von niemandem und nirgends Erwähnung. Wir haben demnach das gute Recht, oder eigentlich die Pflicht, der Zeitschrift die gebührende Anerkennung nicht nehmen zu lassen. Seit dem Jahre 1882, also seit der Zeit ihres Aufblühens, bringt sie Heft für Heft Artikel über die katholischen Missionen. Der erste, welcher auf Anregung der damaligen Redaktion Josef Schwarz und Dr Otto Schmid die Arbeit auf sich nahm, war der regulierte Chorherr Raimund Schichl aus St. Florian. Nach dessen frühzeitigem Tode führte der Benediktiner P. Edmund Hager von St. Peter in Salzburg das begonnene Werk fort, und nach ganz kurzer Unterbrechung kam es im Jahre 1885 in die Hand eines Mannes, des Kooperators zu St. Joseph in Linz und nachmaligen Stadtpfarrers und Dechantes in Schwanenstadt Johann Ev. Huber, der mehr als zwei Jahrzehnte mit ebenso großem Geschick als Fleiß über die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen berichtete. Die originelle Schreibart Hubers fand großen Anklang und seine Aufsätze, die Heft für Heft erschienen, haben gewiß bei den vielen Tausenden und Tausenden von Lesern aus dem Klerus

die Missionspflicht rege erhalten und den Eifer für die Betätigung auf diesem apostolischen Arbeitsfelde gefördert. Nach Huber übernahm Professor Kitlitzko in Ried diese Aufgabe und löst sie mit gleichem Erfolge. Die Redaktion war von Anfang an bis heute auch bemüht, Geldbeiträge in Empfang zu nehmen und den Missionen zuzuführen, und hätte sie die Bitten und Danksagungen der Missionäre gesammelt und zusammengelegt: es würde ein schönes Buch und herrliches Denkmal abgeben. Die Summen, die auf diesem Wege in die Missionen geleitet worden sind, finden sich in anderweitigen Ausweisen nicht gezählt, sowie auch manche Gabe, die gespendet worden, auch nicht immer in der Zeitschrift eingetragen, aber an den Bestimmungsort abgeliefert worden ist. Wir sind natürlich nicht imstande, einen ziffermäßigen Ausweis des Ertrages, der der Zeitschrift zum Verdienst einzustellen ist, zu liefern, aber geleistet hat diese österreichische Zeitschrift direkt und indirekt für die Missionen auch etwas. Honor, cui honor!

Wir können es nicht unterlassen, noch einer Stimme Erwähnung zu tun, die sich im „Echo aus Afrika" Nr. 3 l. J. vernehmen läßt und zur Ehrenrettung Oesterreichs dient. Gräfin Ledochowska schreibt daselbst zur Frage: „Ist Oesterreich wirklich so rückständig hinsichtlich der Missionsleistungen?" „Vor kurzem wurde in einem in Wien gehaltenen öffentlichen Missionsvortrage geltend gemacht, es sei das, was bisher von Oesterreich für die Missionen geleistet wurde, nicht entsprechend der Stellung, die Oesterreich-Ungarn in der Christenheit einnimmt. Zur Erhärtung dieses Vorwurfes wurden kleinere Länder angeführt, wie Belgien und Lothringen, wo für den Glaubensverbreitungsverein 400.000 Kronen und für den Kindheit Jesu-Verein 200.000 Kronen eingingen, während Oesterreich-Ungarns diesbezügliche Beiträge zu gering seien. Endlich wurde sogar die französische Schrift ‚La guerre allemande' ins Treffen gebracht, welche heftige Anklagen gegen Oesterreich in Bezug auf die Missionswerke erhebe und diesen Rückstand als einen Beweis ansehe für die Abgelebtheit der Religion in Oesterreich." Die edle Gräfin weist diese Angriffe mutig zurück und zeigt erfolgreich, daß die direkten sowie die indirekten Leistungen des Kaiserstaates nicht so gering anzuschlagen sind. Oesterreich hat speziell in Afrika zwei Missionsunternehmungen errichtet: die Mission in Sudan und Mariannhill in Südafrika. Oesterreichische Missionäre wirken im Zambesi und auch in anderen Stationen, wobei zu bemerken ist, daß es ohne den politischen Strahlenglanz geschieht, da Oesterreich keine Kolonien besitzt. Wie segensreich die St. Petrus Claver-Sodalität wirkt, darf nicht verschwiegen werden, ebenso die stets zunehmende Tätigkeit des Werkes der Glaubensverbreitung, des Kindheit Jesu-Vereines, des Marienvereines, des Mariä Empfängnis-Vereines und anderer, so daß die halbe Million, die Oesterreich aufbringt, den paar Millionen anderer Länder ebenbürtig zur Seite gestellt werden darf. Bei den Kolonial-

staaten darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Missionen auch im Interesse der Politik des Heimatlandes arbeiten und vom Staate unterstützt werden, was bei einem kolonielosen Staate wie Oesterreich nicht der Fall ist. Auch ist zu bedenken, daß der Missionsgedanke nicht bei allen Nationen gleich lebendig ist, so daß auch bei dem polyglotten Kaiserstaate der Umstand ins Gewicht fällt. Auch das darf, meinen wir, nicht übersehen werden, daß abgesehen von den eigenen Landesbedürfnissen bei uns der Bonifatiusverein eifrig gepflegt wird, und ebenso manche Gabe nach Bosnien wandert. Und in manchen Städten sitzen Sammler für Missionen, z. B. der Trappisten, deren Erfolge gleichfalls nicht veröffentlicht werden. Ganz besonders aber möchten wir hervorheben, daß Seine Majestät unser Kaiser Franz Joseph ein hervorragender Wohltäter der Missionen ist. Der Oeffentlichkeit werden diese Leistungen allerdings nicht mitgeteilt, aber wir wissen, daß die Welt staunen würde, wenn sie die Größe derselben in Erfahrung brächte. Indem wir diese Zeilen zu unserer Ehrenrettung niederschreiben, wünschen wir zugleich, daß der Eifer für die katholischen Missionen immer mehr und mehr zunehme und auch dort eindringe, wo er bisher nicht zur Herrschaft gelangen konnte.

Linz, 5. März.

Zur römischen Frage.

Von Dr Josef Massarette in Luxemburg.

Die römische Frage ist heute brennender als je. Es genügte nicht, mit 60.000 Mann und viel Artillerie sich einer alten, kaum verteidigten Stadt zu bemächtigen, mit bewaffneter Hand ein Plebiszit zu organisieren, den König in einer päpstlichen Residenz, die Parlamente in päpstlichen Palästen, die Ministerien in Klöstern unterzubringen, ein sogenanntes Garantiegesetz zu machen und in allen Tonarten zu feiern, z. B. wie Luzzatti es getan, als „Monument, würdig der alten lateinischen Weisheit". Bei der römischen Frage handelt es sich nicht um ihrer Natur nach zufällige und der Verjährung unterworfenen Rechte und Tatsachen, wie wenn Dynastien oder Konstitutionen sich verändern, abwechseln, sondern um den Konflikt eines einzelnen Staates mit einem universalen Prinzip göttlichen Ursprunges, welches die ganze zivilisierte Welt anerkannt hat, dem Prinzip der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes. Ein solcher Konflikt erlischt nicht von selbst im Laufe der Jahre. Einen klaren Blick bewies der Abgeordnete Domenico Carutti, als er am 27. Jänner 1871 bei der Garantiegesetz-Debatte im Parlament zu Florenz seinen Kollegen zurief: „Die römische Frage wurde nicht am 20. September entschieden, die römische Frage hat an jenem Tage vielmehr begonnen; sie bleibt offen und unentschieden!"

Und sein Kollege Toscanelli sagte am folgenden 9. Februar bezüglich des Garantiegesetzes: „Hier handelt es sich nicht um ein Ding mit Kopf

sondern um ein Ding ohne Kopf; es handelt sich um ein Ding, das einen Schwanz, einen sehr langen Schwanz hat."

So lang war der Schwanz, daß er sich über mehr als 40 Jahre hinausgezogen hat. Wie sollte es auch anders sein, da der Papst als Ersatz für den Kirchenstaat keine wirkliche Garantie seiner Freiheit und Unabhängigkeit erhalten hat! Daß die angeblichen Garantien nichts taugen, ist im Weltkriege auch jenen Kreisen offenbar geworden, die früher den Kundgebungen der papsttreuen Katholiken spöttisch gegenüber gestanden. Alle ehrlichen, einsichtigen Leute anerkennen heute die Notwendigkeit einer völkerrechtlich gesicherten Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles, dessen hohe Bedeutung als moralischer und internationaler Machtfaktor von niemand mehr geleugnet werden kann. Die übernationale Friedensmission des Papstes ist für die ganze Welt so wichtig, daß an seiner souveränen Freiheit und Unabhängigkeit alle großes Interesse haben.

In der Enzyklika Ad beatissimi Apostolorum vom 1. November 1914 schreibt der glorreich regierende Papst Benedikt XV.: „... Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte. Die Wegnahme dieses Schutzmittels hat, wie es ja nicht anders sein konnte, den Katholiken nicht geringe Beunruhigung bereitet; denn alle, die sich Söhne des Papstes nennen, nah und fern, verlangen mit vollem Rechte, darüber in Sicherheit zu sein, daß ihr gemeinsamer Vater in Ausübung seines Apostolischen Amtes vom Einflusse irdischer Machthaber wahrhaft frei sei und durchaus frei vor aller Welt erscheine. Wie Wir darum den sehnlichen Wunsch haben, daß die Völker möglichst bald miteinander Frieden schließen, so wünschen Wir auch dringend, daß für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen so großen Schaden zufügt. Unsere Vorgänger, bestimmt nicht durch irdische Rücksichten, sondern durch die heiligen Pflichten ihres Amtes, haben wiederholt zur Verteidigung der Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles gegen diesen Zustand Verwahrung eingelegt. Durch die gleichen Gründe bewogen, erneuern Wir hiermit diese Verwahrung. ..."

Hier sei die römische Frage in ihren Hauptmomenten etwas beleuchtet.

Die Revolution auf dem Wege nach Rom.

Das Königreich Italien ist zu nicht geringem Teil das Werk des revolutionären Nationalismus, der auch vor dem Patrimonium Petri, dem auf denkbar legitimster Erwerbsart, besten Rechtstiteln beruhenden ehrwürdigsten Staat, der äußern Garantie der geistlichen Souveränität des Papstes, nicht Halt machte. Daß die Geschichte des „Risorgimento" eine

lange Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten bietet, das muß jeder rechtlich denkende Kenner der Ereignisse zugeben und beklagen, auch wenn er noch so sehr überzeugt ist, daß es eine Notwendigkeit war, Italiens Zerstückelung und teilweiser Unfreiheit ein Ende zu machen. Von langer Hand her bereitete Graf Cavour, der leitende Staatsmann des Königreiches Sardinien, die Durchführung seiner Pläne bezüglich der Einheit Italiens vor. Am 11. Oktober 1860 bezeichnete er zuerst im Turiner Parlament Roma capitale, Rom Hauptstadt des Einheitsstaates, als Ziel der italienischen Politik. Wenn der „Osservatore Romano“ (28. März 1911) die Taktik Cavours als doppelzüngig und treulos brandmarkt, da bei seinem Vorgehen Heuchelei mit Zynismus, Hinterlist mit offener Gewalt, Beteuerung der Ergebenheit mit Spott und Hohn abwechselten und der Schein einer Verteidigung des Papstes erweckt wurde, um ihn desto sicherer zu treffen, so besagt die scharfe, aber gerechte Kritik doch nicht, daß Cavour es bewußt auf die Vernichtung des Papsttums abgesehen hätte. Er gehörte nicht zu jenen Italianissimi, welche mit der geistlichen Macht des Papsttums aufräumen wollten. In der Zeit des „Risorgimento“ wurde alles aufgeboten, um das Volk zu überzeugen, daß die Sache der italienischen Einheit die Rechte und Interessen der Religion in keiner Weise schädigen würde. Als es sich im März 1861 um die feierliche Proklamierung des neuen Königreiches Italien handelte, lehnte Cavour in der Zweiten Kammer zu Turin, einem Parlament, das, obwohl von einem großen Teil Italiens gewählt, aus verschiedenen Gründen als wirkliche nationale Volksvertretung nicht gelten konnte, mit Verachtung die ihm zugeschriebene Zweitrolle des von der Revolution nachgeschleppten Schiffes ab und bezeichnete sich als „rimorchiatore“. Gegenüber dem am 14. März laut gewordenen Wunsch nach einer Formel, welche die Bildung Italiens als Tat des Volkes hinstellen sollte, bemerkte er stolz: „Es war die königliche Regierung, welche die Initiative zum Feldzuge in der Krim ergriff, es war die königliche Regierung, welche die Initiative ergriff, auf dem Pariser Kongreß das Recht Italiens zu proklamieren, es war die königliche Regierung, welche die Initiative der großen Taten von 1859 ergriff, kraft deren Italien sich konstituierte.“

Der allmächtige Minister wollte auch nicht zugeben, daß Viktor Emanuel II. sich nach dem Vorbild des Franzosenkaisers „König der Italiener“ nannte. Doch konnte er nicht verhindern, daß der Monarch am 17. März den Titel „Durch Gottes Gnade und durch den Willen der Nation König von Italien“ annahm. Cavour und seine Nachfolger waren in Wirklichkeit Schuldgenossen der von den Geheimbünden geleiteten Umsturzparteien, in deren Botmäßigkeit sie immer mehr gerieten. Die Monarchie des geeinten Italien mußte nachträglich zum Teil ihre Rechtfertigung in der Revolution, einem stets unruhigen und unersättlichen Element, suchen. Ende März 1861 fand in dem genannten Parlament eine große Debatte über die neuen Verhältnisse, speziell die römische Frage statt. Cavour suchte zu beweisen, daß der Ruin Roms aus der Vereinigung der zwei Gewalten in einem Souverän kommen müsse. Bezüglich der

Frage, ob man schon jetzt Rom als Hauptstadt des Königreiches Italien proklamieren solle, sagte er am 25. März: „Ich zögere nicht anzuerkennen, daß bis 1789 die weltliche Herrschaft eine Garantie der Unabhängigkeit (für den Heiligen Stuhl) war."

Zwei Tage später behauptete er, in der neuen Zeit, wo neues Recht gelte, sei jene temporale Macht für ihren Zweck unwirksam. „Das Ministerium hat euch gesagt, daß es die römische Frage zu lösen glaubt, indem es den aufrichtigen Teil der katholischen Gesellschaft davon überzeugt, daß die Vereinigung Roms mit Italien der Unabhängigkeit der Kirche keinerlei Abbruch tut", rief Cavour aus und versicherte, in der Preisgabe seiner weltlichen Herrschaft habe der Papst das einzige Mittel, die geistliche zu retten. Ohne Rom als Hauptstadt könne Italien sich nicht definitiv konstituieren. Das sagte derselbe Staatsmann, der 1859 im Frieden von Villafranca das italienische Nizza und Savoyen, das Stammland der Dynastie, Frankreich überlassen hatte. Fast einstimmig nahm die Kammer am 27. März 1861 folgende von Cavour entworfene, von Boncompagni und Audinot eingebrachte Tagesordnung an: „Nach Anhörung der Erklärungen des Ministeriums, in der Zuversicht, daß nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes und der vollen Freiheit der Kirche, im Einvernehmen mit Frankreich, der Grundsatz der Nichtintervention angewandt und Rom, von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt, mit Italien vereinigt werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über."

Zu dem Satzteil „Rom werde von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt", hatte der Abgeordnete Chiaves bemerkt, der öffentlichen Meinung dürfe man nur das zugestehen, was nicht nur dem eigenen Gewissen, sondern auch dem Nationalinteresse entspreche. Chiaves fragte, ob man sich bei der Ueberlassung von Nizza an Frankreich viel um die öffentliche Meinung gekümmert habe. Bemerkenswert ist übrigens das Geständnis, welches Crispi 30 Jahre später, am 10. Juni 1881, in der Abgeordnetenkammer machte, als er sagte: „Alles, was wir sehen und was in den 40 letzten Jahren geschehen ist, wäre nicht geschehen, wenn es zu seiner Verwirklichung notwendig gewesen wäre, das Volk zu befragen."

Seit jener berühmten Tagesordnung sprach man überall von der römischen Frage. Wenige Wochen später, am 6. Juni, starb Cavour, ausgesöhnt mit der Kirche; sein letztes Wort an den ihm beistehenden Ordensmann war: „Freie Kirche im freien Staate."

Wie Cavour, der Werkmeister der Einheit Italiens, ständig den Standpunkt vertreten hatte, daß die Annexion Roms, die für ihn noch in nebelhafter Ferne lag, nicht im katholikenfeindlichen Sinne stattfinden könnte, sondern in Bezug auf den dem Papste zu bietenden Ersatz dessen Einwilligung wie auch die Sanktion der Mächte, speziell Frankreichs, unumgänglich nötig sei, und nur „moralische Mittel" angewandt werden dürften, so waren auch andere Staatsmänner, wie Cavours Nachfolger Ricasoli, bemüht, den Papst zu bewegen, gütlich auf den Kirchenstaat zu verzichten. Hatten auch zahlreiche Kämpfer für ein geeintes Vaterland den

sehnlichen Wunsch, den Papst in voller Freiheit und Unabhängigkeit zu sehen, so fehlte es anderseits nicht an Fanatikern, die hofften, daß die Wegnahme des Kirchenstaates der Anfang vom Ende der geistlichen Souveränität des Papstes sein würde. Seit Cavour triumphierte stets die Intrige, das edle Vaterlandsgefühl dem Sektiererziel der Zerstörung des Katholizismus in Italien dienstbar zu machen. Gewissen Hauptfelden des „Risorgimento" war es mehr darum zu tun, den Katholizismus zu vernichten als Italien zu einigen. Sie waren nicht so sehr bestrebt, Italien eine Hauptstadt zu geben, worin Regierung und Parlament sich unbehaglich fühlen mußten, als das größte Hindernis zu beseitigen, das die Hand Gottes jenen entgegengestellt hatte, welche die Kirche in die Fesseln des modernen Staates schlagen wollten. Die italienische Freimaurerei hat selbst zugegeben, daß das Programm ein doppeltes war: zunächst Zerstörung der weltlichen Herrschaft des Papstes, dann Vernichtung seiner geistlichen Gewalt. Hervorragende Wortführer und Blätter der revolutionären Aktionspartei haben mit aller wünschenswerten Offenheit den Ruin des Katholizismus als Hauptziel der politischen Ereignisse hingestellt. Mazzini, ihr geistiges Haupt, erklärte im April 1852: „Das italienische Volk ist berufen, den Katholizismus zu zerstören." Am 10. März 1861 machte Petrucelli della Gattina in der Abgeordnetenkammer das Geständnis: „Das Generalprinzip der italienischen Revolution ist die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die Abschaffung des Papsttums." Im Sommer desselben Jahres sagte Mazzini: „In den Augen jener, welche in das Geheimnis der päpstlichen Autorität eindringen, bringt die Beseitigung der weltlichen Gewalt notwendigerweise die Befreiung des Menschengeschlechtes von der geistlichen Gewalt mit sich." Das angesehene Turiner Blatt „Diritto", welches unter seinen Mitarbeitern eine Reihe von Politikern zählte, die nach 1870 im Lande den Ton angaben, schrieb am 31. Juli 1863: „Das wesentliche und besondere Ziel der italienischen Bewegung ist die Befreiung der menschlichen Gewissen vom Katholizismus." In diesem Sinne gab Giuseppe Ferrari kund, daß „Italien sich gegen das christliche Europa, gegen das System des Christentums erhoben habe." Am 7. August 1863 gestand „Diritto": „Wenn die ‚Civiltà Cattolica' sagt, das Endziel der italienischen Revolution sei die Zerstörung der Kirche, so hat die ‚Civiltà Cattolica' recht." Ruggiero Bonghi erhob sich am 21. April 1865 in der Kammer und stellte die Frage: „Wo haben wir unseren Feind?" Und er gab die Antwort: „Ich glaube, daß er in Italien in der bestehenden Verfassung der römischen Kurie und der katholischen Gesellschaft zu sehen ist." Der Abgeordnete Miceli sagte am 17. Februar 1866 in der Kammer: „Ich habe geglaubt und glaube, daß Italiens edle Mission darin besteht, zum allgemeinen Wohl die Gewissensfreiheit fest zu begründen, indem im Papsttum und in seinen Einrichtungen das die Menschheit hemmende Bollwerk bekämpft wird." Und er fügte hinzu: „Was anders kann man mit dem Papsttum anfangen, als es vernichten?" Den Grund gab Cairoli in der Kammersitzung vom 19. Juni 1867 an, indem er unter dem Beifall der Linken erklärte: „Wir betrachten das Papsttum als eine Gefahr . . .

ja betrachten es als ein ständiges Attentat auf Italien." Wie aus dem Kontext hervorgeht, sprach er vom geistlichen Papsttum, nicht von der weltlichen Herrschaft. Andreotti äußerte sich am 5. Juli 1867 im Parlament also: „Wir brauchen eine Revolution, die im Namen aller Kulte gegen den katholischen Kultus gemacht wird." Garibaldi forderte immer wieder auf, das „Krebsgeschwür" des Papsttums zu vertilgen. Auf dem „Genfer Friedenskongreß" von 1867 ließ er in den Beschlüssen erklären, „das Papsttum sei abgetan".

Und da hätte Pius IX. solche Herrschaften mit offenen Armen aufnehmen sollen! Oft hat er durch die Tat bekundet, daß das Papsttum Verbesserungen und Veränderungen gemäß den neuen Zeitverhältnissen nicht widerstrebt. Er mußte allerdings die Ueberzeugung gewinnen, daß die Revolution nicht so sehr das Wohl des Volkes als den Schaden der Kirche anstrebte. Wenn der Papst allem Drängen zum Verzicht auf Rom ein entschiedenes Non possumus entgegenstellte, so war das nicht blinde Hartnäckigkeit, sondern klarsehende Festigkeit. Er begnügte sich nicht mit einem Protest, sondern gab auch die Gründe seiner ablehnenden Haltung an. In seiner Allokution vom 17. Dezember 1860 sagte Pius IX.: „Nihil aliud intendunt et moliuntur, quam ut Sanctissimae Religionis fundamenta subvertant." Das wiederholte er öfters und betonte am Tage, nachdem Viktor Emanuel II. den Titel eines Königs von Italien angenommen hatte: „Si iniusta a Nobis petantur, praestare non possumus." Wiederholt verpflichtete sich das offizielle Italien in den sechziger Jahren, keine katholikenfeindliche, keine Lösung der römischen Frage durch die gewaltsame Okkupation Roms herbeizuführen. Der König selbst gab mehrmals feierliche Erklärungen ab, wonach es seine unwandelbare Absicht sei, die Unabhängigkeit des Papstes in dem ihm zu erhaltenden Rom zu schützen, so in seiner am 15. Dezember 1866 in der Abgeordnetenkammer gehaltenen Rede. Diesen Versicherungen schenkte jedoch weder der Papst noch Napoleon III. Glauben. Am 17. Oktober 1867 erließ der Papst jenes denkwürdige Rundschreiben, worin er vor der ganzen christlichen Welt seine Bedrängnis schilderte und die italienische Regierung laut anklagte

Die Okkupation Roms.

In der „Unità Italiana" vom 7. Dezember 1868 schrieb Mazzini, die Monarchie könnte nicht ihr Heer gegen den Papst ins Feld schicken „ohne ihre eigene Fahne durch die Fahne der Revolution zu ersetzen .... ohne feierliche, mit freiem Willen eingegangene Verträge mit Füßen zu treten, ohne die Quelle der Autorität, der einzigen Stütze für das Leben des Papsttums und für ihr eigenes Leben, zu zerstören, ohne einen überlegten Selbstmord zu begehen. . . ." Am 31. Juli 1870 rief der italienische Außenminister Visconti Venosta in der Kammer zu Florenz aus: „Nein, wir gehen nicht nach Rom!" Noch am 19. August bezeichnete er vor den Volksvertretern einen bewaffneten Angriff auf Rom „als offene Verletzung des Völkerrechtes". Als im selben Monat Frankreich schwere Schläge erlitt, arbeitete die revolutionäre Aktionspartei mit Feuer-

eifer dahin, daß Rom dem Papste entrissen würde. Am 20. August forderte das italienische Parlament mit einer Mehrheit von 62 Stimmen das Ministerium auf, die Lösung der römischen Frage „in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Nation in Angriff zu nehmen“. Der König sah sich vor das Dilemma gestellt: entweder selbst mit dem Heere nach Rom ziehen oder zusehen, wie Garibaldi das Volk dorthin führt. Gegen sein besseres Wissen und Gewissen traf Viktor Emanuel seinen Entschluß. Der bekannte freimaurerische Agitator Aurelio Saffi bemerkt, die Regierung habe erst nach dem Sturze Napoleons III. auf Drängen Sellas, des einzigen entschlossenen Ministers, „welcher die Minister und den König bei den Haaren zu dem furchtsamen Schritte zog“, die Truppen gegen Rom geschickt. Seiner feierlichen Beteuerung zum Trotze erklärte nun Visconti Venosta, eine so günstige Gelegenheit wie der Deutsch-französische Krieg, müsse ausgenützt werden. Ein Rundschreiben des Außenministers vom 29. August, von dem noch die Rede sein wird, teilte den diplomatischen Vertretern Italiens mit, daß die Regierung zur Sicherung des eigenen Reiches und der Freiheit des Papstes einige strategische Punkte besetzen müßte. Noch einmal versuchte man, den Papst zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen. Der zum „Generalkommissar der römischen Staaten“ ernannte Graf Ponza di San Martino erschien am 11. September in Rom mit einem Schreiben des „Re galantuomo“ vom 8. „Mit der Anhänglichkeit eines Sohnes, der Treue eines Katholiken, der Loyalität eines Königs, den Gefühlen eines Italieners“ schilderte der König darin die dem Papste von seiten der kosmopolitischen Revolutionspartei drohende Gefahr und betonte die eigene Pflicht, als katholischer und italienischer König, als Wächter und Bürge der Geschicke Italiens die Ordnung auf der Halbinsel und die Sicherheit des Apostolischen Stuhles aufrecht zu halten; deshalb beschwöre er den Heiligen Vater, mit dem Grafen Ponza Maßnahmen zu beraten, damit die nationalen Ansprüche befriedigt würden und zugleich das Oberhaupt der katholischen Kirche an den Ufern des Tiber seinen glorreichen und von menschlicher Souveränität ganz unabhängigen Sitz bewahren könnte. Das wenig königliche Schreiben schloß mit der Bitte um den Apostolischen Segen für „Eurer Heiligkeit untertänigsten, gehorsamsten und ergebensten Sohn“. — „Belle parole, ma brutti fatti“ bemerkte Pius IX. beim Lesen gegenüber Ponza. Seine briefliche Antwort an Viktor Emanuel nennt dessen Schreiben „nicht würdig eines anhänglichen Sohnes, der sich des katholischen Glaubens rühmt und auf königliche Loyalität pocht“. Die Forderung des Königs lehnte der Papst rundweg ab.

Schon waren italienische Truppen unter dem Oberbefehl Cadornas in das Patrimonium Petri eingerückt. Der Papst wies Cadornas Anerbieten einer ehrenvollen Kapitulation zurück. Er ordnete an, die Verteidigung solle nur dauern, bis die Gewalttat konstatiert sei. Nachdem am 20. September eine breite Bresche an der Porta Pia gelegt war, wurde die Kapitulation geschlossen. Die Leostadt sollte davon ausgenommen sein. Da jedoch tags darauf Pöbelhaufen nach dem vatikanischen Viertel strömten mit der Drohung, in den Petersdom einzudringen und den Palast zu

stürmen, besetzten Cadornas Truppen am 22. September abends auf Wunsch des Papstes die Leostadt, wobei der General sich vorbehielt, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Papst ihrer nicht mehr bedürfe. Am 29. September erneuerte Pius IX. in einem Schreiben an die Kardinäle seinen Protest gegen die Usurpation, den er bereits am 20. dem im Vatikan versammelten diplomatischen Korps hatte überreichen lassen. Beim Empfang der römischen Abordnung, welche am 9. Oktober dem König in Florenz das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. über die Annexion mitteilte, betonte Viktor Emanuel: „Als König und Katholik verbleibe ich angesichts der proklamierten Einheit Italiens unerschütterlich bei meinem Entschluß, die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit des souveränen Papstes zu sichern. Mit dieser feierlichen Erklärung nehme ich aus Ihren Händen die römische Volksabstimmung an." Genau ein Monat nach der Okkupation Roms, am 20. Oktober, verkündete Pius IX. der Stadt und dem Erdkreis: „Nun sind Wir völlig in der Botmäßigkeit und Gewalt der Feinde." Eine Enzyklika vom 1. November sprach die Exkommunikation gegen alle Urheber und Teilnehmer an der Invasion Roms durch die „piemontesische Regierung" (gubernium subalpinum) aus. Es heißt darin: „Wir erklären und beteuern öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, daß Wir Uns in einer solchen Gefangenschaft befinden, worin Wir Unsere höchste Hirtengewalt keineswegs sicher und ungehindert ausüben können."

Die päpstliche Souveränität.

Mit der Vernichtung der weltlichen Souveränität des Papstes, seines Königtums im Kirchenstaat, war nun die jahrhundertlang bewährte sichtbare und wirksame Bürgschaft, das irdische Bollwerk seiner geistlichen Souveränität, beseitigt. Diese auf göttlichem Recht beruhende Immunität des Papstes von Laienjurisdiktion kann ihm allerdings nicht geraubt werden. Nach katholischer Lehre ist der Papst der Stellvertreter Christi, der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, das Haupt der ganzen Kirche. Seine Jurisdiktionsgewalt ist eine ordentliche und unmittelbare. Dem Papst gegenüber haben die Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzelne für sich wie alle insgesamt die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams in Sachen des Glaubens und der Sitten, der Disziplin und der Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche. Der Papst ist ihr oberster Lehrer in allen Dingen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, oberster Gesetzgeber und besitzt als solcher auch die höchste richterliche Gewalt. Als oberster Hirte der Herde Christi hat er auch die höchste Administrativgewalt. Der Andersgläubige sieht im Papste das geistliche Oberhaupt der 300 Millionen zählenden Weltkirche, die er nach außen, insbesondere den weltlichen Mächten gegenüber, vertritt. Auch dem Nichtkatholiken erscheint das Papsttum als die ehrwürdigste Institution der ganzen Welt und die Hauptstütze des Autoritätsprinzips, der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Einer Persönlichkeit, deren völlige politische Unabhängigkeit offenkundig, die rechtlich von keiner Monarchie oder Republik abhängig wäre und die

eine solche moralische und soziale Autorität besäße, daß die Staaten glauben müßten, im eigenen Interesse mit ihr als mit einer Macht verhandeln zu sollen, könnte wohl niemand den souveränen Charakter absprechen, auch wenn sie kein eigenes Territorium besäße. Diese zur persönlichen Souveränität erforderten Bedingungen treffen beim Papste zu. Seine ihm von Christus übertragene Aufgabe hat er in vollster Unabhängigkeit zu erfüllen. Ihm, der Gottes Sache auch den Fürsten gegenüber vertritt, kann keine irdische Macht gebieten. Wie auch seine äußere Lage gewesen, stets hatte der Papst das Recht seiner vollen Freiheit und Unabhängigkeit. Seine geistliche Souveränität beruht auf seiner geistlichen Vollgewalt und auf der hierarchischen und einheitlichen Organisation der katholischen Kirche. Sie ist und war immer von seiner weltlichen Souveränität unabhängig. Nicht seinem meist geringen territorialen Besitz verdankte das Papsttum im Mittelalter seine gewaltige politische Macht oder den Ehrenvortritt, der auch später dem Papste und seinen Nuntien zugestanden wurde. In ihm hat man eben eine Großmacht gesehen, viel mehr das höchste Amt des Oberhauptes der Kirche, d. i. der ersten moralischen Autorität der Welt betrachtet, als seinen Charakter als Fürst eines mittelmäßigen Territoriums. Uebernational, hat diese geistliche Souveränität doch überall inländischen Charakter, wo Katholiken, also ihre Untertanen, leben. Am 21. April 1887 sagte Fürst Bismarck im Reichstage: „Von meinem paritätischen Standpunkte, den ich als Vertreter der Regierung innehalten muß, gebe ich das zu, daß das Papsttum eine nicht bloß ausländische (Institution), eine nicht bloß weltallgemeine ist, sondern weil sie eine weltallgemeine ist, auch eine deutsche Institution für die deutschen Katholiken ist.“ Wenn der Papst von irgend einer Regierung abhinge, der gesetzgeberischen, richterlichen, koerzitiven Gewalt eines Staates unterworfen wäre, so besäße diese Regierung, dieser Staat ein Privileg, mit dem kein anderer Staat einverstanden sein könnte. Daß der Papst keiner weltlichen Jurisdiktion unterworfen sei, liegt im Interesse eines jeden Staates, unter dessen Angehörigen sich Katholiken befinden, selbst wenn die Machthaber Mohammedaner, Heiden oder Freimaurer sind. Der Bischof von Rom muß demnach eine Ausnahmestellung einnehmen, mit den verschiedenen Staaten ungehindert zu verhandeln in der Lage sein. Er muß das Vorrecht der Souveränität im internationalen Sinne besitzen.

Internationale Bedeutung des Kirchenstaates.

Vor 1870 meinten Unzählige, der Papst sei nur Souverän, weil er über ein eigenes Gebiet herrsche. Für seine eigentliche und wesentliche Souveränität, die geistliche, hatten sie keinen Sinn. Die Kirchenfeinde waren denn auch durchwegs überzeugt, daß beim Verlust der weltlichen Herrschaft die Papstmacht überhaupt zusammenbrechen würde. Sie wurden bitter enttäuscht. Hängt auch die persönliche, geistliche Souveränität des Papstes nicht von territorialem Besitz ab, so fand seine volle Freiheit und Unabhängigkeit doch materielle, sichtbare und greifbare Bürgschaft im Kirchenstaat. In dem Rundschreiben Pius' IX. vom 18. Juni 1859 heißt es:

„Jedermann weiß, wie es durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung geschah, daß inmitten der großen Zahl und Verschiedenheit der weltlichen Fürsten die römische Kirche in den Besitz einer von niemandem abhängigen zeitlichen Herrschaft kam, damit der oberste Bischof und Hirte zu Rom keinem Fürsten untertan und imstande wäre, die ihm von Christus selbst zur Leitung der Kirche anvertraute höchste Gewalt auf dem ganzen Erdkreis in vollkommenster Freiheit auszuüben." Die auf eigenem Gebiete beruhende weltliche Souveränität sicherte dem Papste Eigenbesitz an Machtmitteln und so politische Vollfreiheit. Alle Welt ersah daraus, daß er wirklich frei und unabhängig war. Deshalb war der Kirchenstaat, der übrigens die Eifersucht keines Potentaten reizte, auch ein internationaler Wert, an dessen Fortbestand alle Staaten mit katholischen Untertanen das höchste Interesse hatten. Als um 1861 die Möglichkeit der Degradierung Roms zur Hauptstadt des Königreiches Italien auftauchte, schrieb der französische Staatsmann Guizot, ein Protestant, „die Zerstörung des Kirchenstaates würde als eine der gewalttätigsten Handlungen erscheinen unter allen, welche die Geschichte verzeichnen und der menschliche Geist zu ersinnen vermöge". Die Vorteile, welche der Kirchenstaat bot, waren so außerordentlich, daß die Nachteile daneben kaum in Betracht kamen. Bischof Konrad Martin von Paderborn schrieb 1864, die weltliche Herrschaft hänge sich wie ein Bleigewicht an die geistliche Macht. Obwohl er die Mängel schmerzlich empfand, konnte er nicht umhin, hinzuzufügen: „Das alles ist wahr, und doch sage ich und ich sage es mit allen redlichen und einsichtigen Katholiken der ganzen Welt: Der Kirchenstaat ist, wie die Dinge jetzt einmal stehen, ein notwendiges Annexum, wenn man will, ein notwendiges Uebel des Papsttums."

Eine unbedingte physische Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes besteht nicht, wohl aber ist an einer bedingten, relativen, moralischen Notwendigkeit festzuhalten, insofern seine volle Freiheit so gut als möglich zu sichern ist. 265 Bischöfe, die um Pfingsten 1862 zu einer Heiligsprechung nach Rom gekommen waren, überreichten dem Papste eine Adresse, worin es heißt: „Wir sehen im weltlichen Besitz des Heiligen Stuhles eine Notwendigkeit und eine offenbare Einrichtung der göttlichen Vorsehung; wir stehen nicht an zu erklären, daß diese weltliche Herrschaft bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Kirche zum Nutzen gereicht, zu deren freier Leitung wie zur freien Leitung der Seelen durchaus notwendig ist." Da auch die abwesenden Bischöfe dieser der Auffassung des Papstes genau entsprechenden Adresse zustimmten, handelt es sich hier um eine bedeutsame Kundgebung der gesamten lehrenden Kirche. Nicht von einer absoluten Notwendigkeit für den Bestand der Kirche ist hier die Rede, sondern von einer relativen, moralischen Notwendigkeit mit Bezug auf das Wohl der Kirche unter den gegebenen Zeitverhältnissen. In seiner am 9. Juni an die Kardinäle und jene Bischöfe gerichteten Allokution erklärte Pius IX. „zur unabhängigen und freien Ausübung seines Apostolischen Amtes sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Gesellschaft erfordert, daß das Oberhaupt der Kirche nicht Untertan eines

Souveräns, sondern selbst Souverän sei". Er betonte auch, daß die Kirche den Kirchenstaat nie als Dogma aufgestellt hat.

International ist das Papsttum, seine Existenz, seine Autorität, alles was dasselbe betrifft. Bis zur Einnahme Roms hat das amtliche Italien den internationalen Charakter der geistlichen Souveränität des Papstes, die internationale Bedeutung seiner Freiheit und Unabhängigkeit anerkannt. Den Fortbestand des Kirchenstaates wollte Italien allerdings nicht als internationale Angelegenheit gelten lassen und stellte daher das Nichtinterventionsprinzip auf, denn die Angliederung des päpstlichen Landbesitzes an die italienische Nation sei ihre innere Angelegenheit und die anderen Nationen hätten dabei nicht mitzureden. Die Machthaber konnten aber nicht umhin, vor der katholischen Welt die feierliche Verpflichtung zu übernehmen, daß sie dem Oberhaupte der Kirche für das verlorene Gebiet vollen Ersatz leisten würden.

Wie das Garantiegesetz zustande kam; diplomatische und parlamentarische Verhandlungen; Regierung und Parlamentsmehrheit einig in der Auffassung, daß die fremden Regierungen das Recht hätten, im Namen ihrer katholischen Staatsangehörigen bei der Lösung der internationalen römischen Frage zu intervenieren.

Das sogenannte Garantiegesetz hat keinen anderen logischen und historischen Ursprung als die politische Notwendigkeit, in der sich die siegreiche Revolution befand, der Welt zu zeigen, daß sie dem seines Thrones beraubten Papst seine geistliche Freiheit und Unabhängigkeit erhalten könne und wolle. Den Mächten gegenüber verpflichtete Italien sich, die Souveränität des Papstes, seinen Verkehr mit der katholischen Welt und seine diplomatischen Beziehungen zu den Staaten sicherzustellen. Hätte Italien das Recht der Mächte, an der Lösung der römischen Frage mitzuwirken, bestritten, so würde es sich vielleicht den Weg nach Rom verlegt haben. Um sicherer hinzukommen, zog also die Regierung vor anzuerkennen, daß die Staaten mit katholischen Untertanen das Recht hätten, zu intervenieren. Indem sie zugab, daß es sich um eine internationale Frage handle, unterwarf sie sich dem Schiedsspruch Europas.

Das geht klar hervor aus den offiziellen Dokumenten, welche der Minister des Aeußern, Visconti Venosta, in dem am 19. Dezember 1870 in der Abgeordnetenkammer verteilten Grünbuch veröffentlicht hat. Der Grundton ist der sehnliche Wunsch der italienischen Regierung, daß die Mächte gemeinsam mit ihr eine definitive Lösung der römischen Frage suchten. Ein aus Florenz vom 29. August datiertes, in der „Gazzetta Ufficiale del Regno" vom 11. September enthaltenes Rundschreiben Visconti Venostas an die diplomatischen Vertreter Italiens im Ausland betont, daß „Italien berufen sei, mit der katholischen Welt die Bedingungen der Umwandlung der päpstlichen Macht zu regeln". Der Minister rief zur Lösung der römischen Frage die „adhésion morale des Gouvernements catholiques" an. Er gab die Versicherung, daß „Italien

nie aufgehört hat, die römische Frage in ihrer eigenen Sphäre über jedem anderen besonderen und dem Wechsel unterworfenen Interesse zu halten". Und er fügte hinzu, „ein Uebereinkommen der katholischen Mächte sei wünschenswert als sicherstes Unterpfand einer glücklichen Lösung". Weiter heißt es: „Wir unternehmen es nicht, nach einem eigenen willkürlichen Kriterium die Mittel zu wählen zur Schaffung unabhängiger, sicherer und würdiger Verhältnisse für den Papst." Die italienischen Diplomaten hatten baldigst über die Anschauungen der Mächte, bei denen sie beglaubigt waren, zu berichten. Graf Beust, der österreichische Kanzler, sprach sich gegenüber der italienischen Regierung wohlwollend aus. Er beteuerte, ihre Freiheit nicht hindern zu wollen, erklärte aber, daß Oesterreich an der römischen Frage in hohem Grade interessiert sei. Deshalb zähle er auf die mehrmals kundgegebene Absicht der italienischen Regierung, sie nicht allein zu lösen und empfahl, ängstlich darauf bedacht zu sein, die Befürchtungen der katholischen Welt nicht zu vermehren. Nach Rücksprache mit dem Kaiser und den beiden Ministerpräsidenten erklärte Beust am 13. September 1870 dem Wiener Nuntius u. a.: „Wir glauben zu wissen, daß die italienische Regierung voll anerkennt, wie sehr die römische Frage große Interessen berührt, welche zu regeln nicht einer einzelnen Macht zukommt. Wenn der Moment gekommen sein wird, in dem die interessierten Mächte berufen werden, die dem Heiligen Stuhle bereitete Lage zu prüfen, wird die Stimme Oesterreichs nicht verfehlen, sich zu erheben, um zu seinen Gunsten die von seiner hohen Mission untrennbaren Bedingungen zu reklamieren." — Des italienischen Gesandten in Bern, Luigi Amedeo Melegari, Antwort vom 6. September 1870 lautet: „Man darf nicht glauben, daß die Eidgenossenschaft den religiösen Interessen ihrer katholischen Bevölkerung gleichgültig gegenübersteht; im Gegenteil will sie dieselben zweckmäßig schützen. Deshalb nahm der Bundesrat Akt von dem Versprechen der königlichen Regierung, sich eventuell zu verständigen, um die wesentlichen Bedingungen der geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles sicherzustellen, Bedingungen, an deren Aufrechthaltung durch die italienische Regierung die Gewissensfreiheit nicht wenig interessiert ist, welche die Bundesverfassung allen Schweizern im Lande garantiert und ohne die übrigens keine katholische Nation damit einverstanden wäre, daß unsere Souveränität über Rom eine Tatsache würde." — Wie der Gesandte in Paris, Constantino Nigra, vom 8. September 1870 berichtete, hatte er Jules Favre, Außenminister in der Regierung der Nationalverteidigung, mitgeteilt, „Italien wolle das päpstliche Gebiet besetzen zur Erhaltung der Ordnung" und er hatte hinzugefügt, eine definitive Lösung der römischen Frage würde später erfolgen. — Marco Minghetti, Italiens Vertreter in Wien, schrieb am 10. September: „Alle Katholiken und Nichtkatholiken sind für die Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles besorgt. Daher findet man die von der italienischen Regierung ausgesprochene Absicht, sich mit den anderen Mächten über diesen Punkt auszusprechen, weise und opportun zur Vermeidung künftiger Verwicklungen." — Der italienische Gesandte in London, Carlo Cadorna, schrieb am 8. September, er habe dem Grafen Grandville

die Versicherung gegeben, daß seine Regierung fest entschlossen sei, für die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes, die er zur Ausübung seiner geistlichen Gewalt brauche, alle Garantien festzusetzen, welche die religiöse Freiheit der italienischen Bürger und die religiösen Interessen der anderen katholischen Nationen Europas fordern." — Ein Schreiben des Gesandten in Brüssel, Carlo de Barral, vom 12. September 1870 teilt mit, daß er mit dem belgischen Ministerpräsidenten Baron d'Anethan die römische Frage besprochen habe. Dieser habe u. a. betont, „man müsse dem Papste ermöglichen, sein geistliches Amt in voller Aktionsfreiheit auszuüben, so daß auch nicht der leiseste Verdacht, er sei irgend einem Drucke oder fremdem Einflusse ausgesetzt, aufkommen könne; eine solche Lösung müsse die Kollektivgarantie der großen katholischen Mächte finden". — Aus Madrid schrieb am 29. September der Gesandte, der Ministerpräsident General Prim habe ihm erklärt: „Eines ist wesentlich, Eines geht über alles andere und die spanische Regierung, stolz auf einen mit der Krone verbundenen Titel, glaubt das Recht zu haben, darauf zu bestehen: es ist die vollkommene geistliche Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Religion und die vollkommene persönliche Freiheit des Papstes."

Gleich nach der Okkupation Roms schrieb Visconti Venosta an den italienischen Botschafter in Wien: „Für den Augenblick wird es genügen zu erinnern, daß das Vorrecht der Exterritorialität der Person des Heiligen Vaters Verhältnisse eines Souveräns sichert, indem es ihn in eine jeglichem politischen Einfluß unzugängliche Sphäre stellt." Der Minister sprach auch die Bitte aus, die befreundeten Regierungen möchten sich Italien anschließen in einem nicht unfruchtbaren Werk, indem sie Akt nähmen von den Garantien, welche die Italiener dem Papste bieten sollten. Es werde darunter auch eine Zivilliste sein, die, wenn nötig, durch einen öffentlichen Vertrag garantiert würde. Er fügt hinzu, „die Regierungen mit katholischen Untertanen würden eine edle Mission erfüllen, indem sie zugunsten des Oberhauptes der Kirche über Garantien, welche die Gewissen völlig beruhigen würden, unterhandelten".

Im Annexionsdekret vom 9. Oktober 1870 heißt es: „Der Heilige Vater behält die Würde, die Unverletzlichkeit und alle persönlichen Prärogativen eines Souveräns . . ." Art. 3 verspricht: „Durch eigenes Gesetz werden die Bedingungen, welche geeignet sind, auch durch Exterritorialität (anche con franchigie territoriali) die Unabhängigkeit des Papstes und die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles zu gewährleisten." Eine Rundnote Visconti Venostas vom 10. Oktober 1870 betrifft u. a. die Verpflichtungen, welche Italien gegenüber dem Papste übernehme. Da liest man: „ . . . Indem wir Rom zur Hauptstadt machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt durch die Tatsache der Vollendung unserer Einheit in ihren religiösen Anschauungen nicht bedroht sein wird. Vor allem wird die dem Heiligen Vater persönlich zukommende hohe Stellung in keiner Weise verringert, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zivilliste, die ihm in dieser Eigenschaft zustehen, werden im weitesten

Umfang gewährleistet werden, seine Paläste und Residenzen werden das Privileg der Exterritorialität genießen; die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission wird ihm durch Garantien zweifacher Art gesichert sein: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen mittels der Nuntiaturen, die er auch weiterhin bei den Mächten unterhalten wird, und der Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden, bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits verkündet hat."

Aus den Parlamentsverhandlungen über das Garantiegesetz ersieht man, daß das Ministerium Lanza einstimmig bestrebt war, aller Welt aufs deutlichste kundzutun, daß sie die römische Frage als eine übernationale oder internationale betrachte und infolgedessen den Mächten der Weg offen stehe, bei ihrer Lösung zu intervenieren. Gegenüber jenen, die der Ansicht waren, daß die Bresche der Porta Pia und das römische Plebiszit die römische Frage unwiderruflich entschieden hätten, erklärte Visconti Venosta am 21. Dezember 1870 in der Kammer, Italien werde beweisen, daß es imstande sei, dem Papste zu ermöglichen, die geistliche Autorität frei und würdig auszuüben. In diesem Beweise liege die vollendete Tatsache.

Am 24. Jänner 1871 bemerkte Minghetti: „Wenn eine Nation das Vorrecht hat, in ihrem Schoß das Oberhaupt der Religion zu beherbergen, so hat sie auch die Verpflichtung, allen Anhängern dieser Religion die Sicherheit zu verschaffen, daß das geistliche Amt ihres Oberhauptes in keiner Weise behindert ist. Ueberdies haben die fremden Katholiken Regierungen, die sie vertreten und in dieser Beziehung wird die Frage offenbar international. Es wäre unnütz, dies zu verdecken, und Gefahren entgeht man nicht, indem man sie leugnet, wohl aber lehrt die Klugheit, sie zu betrachten und zu beseitigen." Er wunderte sich sehr, daß Interpellationen bezüglich des Grünbuches angekündigt seien, um zu erfahren, ob die Regierung moralische Verpflichtungen in der römischen Frage hätte, denn eine solche Interpellation sei doch offenbar überflüssig. Drei Tage später wies der Justizminister darauf hin, daß gesetzliche Bestimmungen Italiens bezüglich der römischen Frage dem internationalen Rechte angehören würden. — Die meisten Linksabgeordneten waren wütend. Aus ihren Reihen hörte man die Klage, Italien habe sich wegen Rom bloßgestellt, den Launen anderer Regierungen, die ihm Schwierigkeiten bereiten wollten, ausgeliefert. In ihrem Namen ergriff Mancini, Mitglied der mit der Ausarbeitung der Garantiegesetz-Vorlage betrauten parlamentarischen Kommission, das Wort, um dem die persönlichen Vorrechte des Papstes betreffenden ersten Teil der Vorlage jeden internationalen Wert abzusprechen. Entgegen dem Standpunkte sämtlicher Minister forderte Mancini die Kammer auf, eine Erklärung abzugeben, daß dieses Gesetz rein innerer Ordnung sei und internationale Verträge ausschließe. Am 30. Jänner 1871 betonte Visconti Venosta namens des ganzen Ministeriums: „Die Regierungen überließen unserer Verantwortlichkeit, der Verantwortlichkeit für unsere Taten, den von uns angekündigten Beweis zu prüfen, daß wir nach

Abschaffung der weltlichen Herrschaft dem Papste ermöglichen, weiterhin sein Amt frei und unabhängig auszuüben.“ Ferner erklärte er, die fremden Regierungen hätten das volle Recht, im Namen ihrer katholischen Untertanen zu intervenieren, wofern ihrer Ansicht nach die von ihnen zu schützenden Interessen nicht genügend geachtet seien.

Im Sinne der Ausführungen Mancinis brachte Mordini am 1. Februar eine Tagesordnung ein. Tags darauf gab der Ministerpräsident Lanza die Erklärung ab: „Das Ministerium betrachtet den Papst, das Haupt der allgemeinen Kirche, als eine Persönlichkeit, auf welche keine Bestimmung unseres inneren Rechtes in irgendeiner Weise Anwendung finden kann. Es sieht in ihm ein internationales Wesen, das von keinem Staate abhängig, keiner Regierung unterworfen sein und deshalb unter der staatlichen Gesetzgebung nicht stehen kann.“ Am 9. Februar äußerte Visconti Venosta: „Diese Wahrheit (daß die römische Frage internationalen Charakter hat) leugnen, heißt die römische Frage selbst leugnen, aber, meine Herren, wenn es zur Lösung einer Frage genügte, sie zu leugnen, so wäre auf der Welt nur die Herrschaft der Macht und Gewalt möglich.“ Als am 18. März die Tagesordnung Mordini zur Debatte stand, kam es zu unerhörten Lärmszenen. Im Laufe der Diskussion traten am 20. März auch Rattazzi und Mancini gegen den internationalen Charakter des Garantiegesetzes auf. Die Regierung blieb jedoch fest. Der Ministerpräsident Lanza sagte: „Es ist nicht unmöglich, daß gewisse Unterhandlungen mit katholischen Ländern (bezüglich des Garantiegesetzes) stattfinden werden. . . . Es läßt sich also absolut nicht durch eine Tagesordnung oder einen Gesetzartikel bestimmen, daß in keinem Falle und keinem Punkte des Gesetzes die Regierung einen Vertrag bezüglich der Garantien für den Papst eingehen darf.“ Gegen die Tagesordnung Mordini wurde die Vorfrage gestellt und mit 191 gegen 109 Stimmen angenommen. Damit waren die Gegner des internationalen Charakters der römischen Frage abgewiesen, ohne daß ihrer Tagesordnung selbst auch nur die Ehre einer Abstimmung zuteil geworden wäre.

Abwartende Haltung der Mächte. — Wie die italienische Regierung später die römische Frage zu einer rein inner-italienischen Angelegenheit herabdrücken wollte.

Als Italien den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubte, gab es also im Angesicht der katholischen Welt die eigene Pflicht zu, die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu sichern und erkannte ausdrücklich das Recht der Regierungen an, über die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen ein definitives Urteil zu fällen. Behaupten, Italien sei durch das Garantiegesetz dieser Pflicht nachgekommen, ist Unsinn. Die Mächte verhielten sich abwartend. Sie wollten sehen, wie die ganz neue, heikle Frage des Zusammenlebens eines Königs und des Papstes in derselben Stadt sich entwickeln würde. Die Invasion Roms nahmen sie zur Kenntnis, ließen aber erkennen, daß weder die Rechte der Katholiken auf Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes ihnen gleichgültig

seien, noch daß das wiederholte Anerbieten der italienischen Regierung, sich darüber mit ihnen zu verständigen, toter Buchstabe bleiben würde. Was die italienischen Machthaber gewünscht hatten, blieb aus, nämlich eine endgültige Sanktion der Ereignisse von 1870 oder wenigstens Erklärungen, geeignet, das „dritte" Italien darüber zu beruhigen, daß niemand mehr daran denke, es zur Rechenschaft zu ziehen. Eifrig, aber vergebens waren die Vertreter Italiens 1878 auf dem Berliner Kongreß bemüht, eine formelle Billigung der Mächte zu erlangen. Auch 1911, im „Jubeljahr" des Königreiches Italien, wurden den Patrioten seitens der Mächte nur Höflichkeitsbeweise recht bescheidener Art zuteil. Schon in dieser Hinsicht war die von der Freimaurerei zu papstfeindlichen Zwecken gewollte Cinquantenario-Feier eine große Enttäuschung. Im Laufe der Jahrzehnte blieben die katholischen Staatsoberhäupter Rom fern, um nicht gezwungen zu sein, wenigstens indirekt und scheinbar die bestehenden Verhältnisse zu billigen. Trotz des auf ihn ausgeübten Druckes kam der edle Kaiser von Oesterreich nicht nach Rom zur Erwiderung des Besuches König Humberts in Wien. Eine Ausnahme machte nur Präsident Loubet, das Oberhaupt einer Republik, deren Regierung in ihrer Gegnerschaft zum Papst viel weiter ging, indem sie ihren Abfall von der Religion proklamierte. Die nichtkatholischen Fürsten, die nach Rom kamen, den König zu besuchen, beobachteten bei ihrem Besuche im Vatikan ein Zeremoniell, dessen Bedeutung ist, daß sie die römische Frage als nicht erledigt betrachten, sondern bedürftig einer Lösung unter voller Billigung des Papstes und Mitwirkung der Mächte im Interesse ihrer katholischen Untertanen. Allerdings wollte keine Macht Italien ernstliche Schwierigkeiten bereiten. Schon wenige Jahre nach 1870 glaubten daher italienische Staatsmänner ohne Gefahr die Auffassung zur Geltung bringen zu können, daß es lediglich innere Angelegenheit des italienischen Staates sei, dem Papste Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren. Im Jahre 1878 erklärte Crispi, damals Minister des Innern, Zweck des Garantiegesetzes sei gewesen, „unter gewissen Gesichtspunkten den Bestand der Zivilgewalt und der obersten kirchlichen Gewalt in der Hauptstadt des Königreiches zu regeln". Diese Auffassung erhielt am 2. März genannten Jahres die Sanktion des Staatsrates durch die Erklärung, „das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 sei ein Gesetz des öffentlichen inneren Rechtes".

In einer langen Note vom 10. Jänner 1882 wies der damalige Außenminister, der bereits erwähnte Mancini, den italienischen Botschafter in Berlin, de Launay, an, auch vor Bismarck den rein inneritalienischen Charakter der Papstfrage zu betonen. Kein italienischer Minister, einerlei welcher Partei, könnte jemals, so hieß es, auch nur die geringste fremde Einmischung in eine Frage gestatten, welche Italien als von seiner nationalen Souveränität abhängig betrachte. Als der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoky, Ende 1891 sich auf eine Interpellation hin über die römische Frage recht vorsichtig ausdrückte und nur dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Stellung des Heiligen Vaters die ihm gebührende notwendige Unabhängigkeit gewähre und ihn befriedige, kam es in der

italienischen Kammer zu lebhaften Aeußerungen, wobei immer wieder betont wurde, für Italien gebe es keine römische Frage. Crispi meinte, 1871 habe der „Stern Italiens“ verhindert, daß das Garantiegesetz ein internationaler Vertrag wurde, welchen Vorschlag Visconti Venosta damals gemacht. Falls Europa das angenommen hätte, so wäre Italien in „ewige Knechtschaft“ geraten. Der Ministerpräsident Marchese Rudini erklärte, das Garantiegesetz sei ein der inneren Politik angehöriger Regierungsakt. Er rühmte die Verdienste des Grafen Beust um Italien, denn indem er sich seinerzeit mit Rücksicht auf das Nichtinterventionsprinzip jedes Zustimmungsaktes zum Garantiegesetz enthalten, habe zuerst das befreundete Oesterreich den wahrhaft innerstaatlichen Charakter desselben ausgerufen. Bei der Kammerdebatte über die Verweigerung des Exequatur zum Schaden des von Pius X. ernannten Erzbischofs von Genua, Msgr. Caron, wunderte sich am 20. Februar 1913 der Justiz- und Kultusminister Finocchiaro-Aprile, daß „man noch heute, im Jahre 1913, von dem Garantiegesetz als von einem Gesetze, das in gewisser Weise internationalen Charakter habe, reden könne“.

Bezüglich der antivatikanischen Klausel Italiens zum Londoner Vertrag bemerkt R. von Nostitz-Rieneck S. J. in den „Stimmen der Zeit“ (Februar 1916, S. 431): „Indem Italien dem Friedensjunktim der Ententemächte nur unter der Bedingung beitrat, daß beim Friedensschluß keine Internationalisierung des Garantiegesetzes erfolge, noch irgend eine Veränderung dieses Gesetzes zugunsten des Papsttums, offenbarten sich von neuem die unlösbaren Widersprüche, in die es sich verwickelt hat. Durch fast ein halbes Jahrhundert hat Neu-Italien sich dagegen gesträubt und es schärfstens abgelehnt, daß das Garantiegesetz, diese angeblich rein innere Angelegenheit Italiens, Gegenstand einer Verhandlung mit auswärtigen Mächten sein könne. Und nun fordert Italien selbst, daß es ihm durch ein völkerrechtliches Abkommen mit anderen Mächten verbürgt werde: durch eben den Londoner Vertrag. Die hochgradige Ungerechtigkeit und Treulosigkeit führt dahin, daß sie schließlich sich selbst anlügt — mentita est iniquitas sibi.“

Nachdem die Debatten 30 Sitzungen ausgefüllt, wurde das Garantiegesetz mit 185 gegen 106 Stimmen im allgemeinen in der Fassung des Entwurfes angenommen. Viktor Emanuel II. unterzeichnete es am 13. Mai 1871 zu Turin; am 15. wurde es in der „Gazzetta Ufficiale del Regno“ veröffentlicht.

Wortlaut des Garantiegesetzes:

Titel I. Vorrechte des Papstes und des Heiligen Stuhles.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich.

Art. 2. Der Angriff auf die Person des Papstes und die Aufforderung hierzu werden mit den gleichen Strafen belegt wie der Angriff und die Aufforderung zum Angriff gegen die Person des Königs. Beleidigungen und öffentliche Schmähungen, die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Worte, Taten oder die im Art. 1 des Preßgesetzes bezeichneten Mittel begangen sind, werden gemäß Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Diese Straftaten wer-

den von Amts wegen verfolgt und gehören zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei.

Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiet des Königreiches die souveränen Ehren und bewahrt ihm den ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrang. Der Papst hat das Recht, die übliche Zahl von Garden zum Schutze seiner Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, unbeschadet der Pflichten und Obliegenheiten, die sich für solche Garden aus den bestehenden Gesetzen des Königreiches ergeben.

Art. 4. Zugunsten des Heiligen Stuhles wird die Dotation mit einer Jahresrente von 3,225.000 Lire aufrechterhalten. Mit dieser Summe, die dem unter dem Titel „Heilige Apostolische Paläste, Heiliges Kollegium, Kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und Diplomatischer Dienst im Ausland" in das römische Budget eingestellten Betrage gleichkommt, soll gesorgt werden für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des Heiligen Stuhles, für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zur Instandhaltung und Bewachung der Apostolischen Paläste und ihres Zubehörs, für die Besoldungen, Löhne, Ruhegehälter der im vorigen Artikel genannten Garden und der zum päpstlichen Hofstaat gehörenden Personen und für etwaige sonstige Ausgaben, ebenso für die gewöhnliche Instandhaltung und Bewachung der zu den Palästen gehörenden Museen und der Bibliothek wie auch für die Besoldungen, Löhne und Pensionen der hier angestellten Beamten. Die erwähnte Dotation wird in das Große Staatsschuldbuch in Form einer dauernden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des Heiligen Stuhles eingetragen und wird auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Bestreitung aller Bedürfnisse der römischen Kirche in dieser Zeit weitergezahlt werden.

Die Dotation wird von jeder Art von Steuern oder Staats-, Gemeinde- und Provinzialauflagen befreit bleiben und selbst dann nicht vermindert werden können, falls die italienische Regierung sich später entschließen sollte, die Ausgaben für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen.

Art. 5. Neben der im vorigen Artikel bestimmten Dotation fährt der Papst fort, die Apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans mit allen zugehörigen und davon abhängigen Gebäuden, Gärten und Ländereien zu genießen (continua a godere), ebenso die Villa Castel Gandolfo mit allem Zubehör.

Diese Paläste, die Villa und das Zubehör wie auch die Museen, die Bibliothek und die dort befindlichen Kunst- und Altertumssammlungen sind unveräußerlich, frei von jeder Steuer und Last und einer Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht unterworfen.

Art. 6. Während der Erledigung des Apostolischen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Kardinäle behindern oder beschränken. Die Regierung trägt dafür Sorge, daß die Versammlungen des Konklaves und der allgemeinen Konzilien nicht durch äußere Gewalt irgendwie gestört werden.

Art. 7. Kein Staats- oder Polizeibeamter darf zur Vornahme von Amtshandlungen die Paläste oder Oertlichkeiten betreten, wo der Papst gewöhnlich residiert oder sich zeitweilig aufhält, oder wo ein Konklave oder allgemeines Konzil versammelt ist, es sei denn, er wäre vom Papste, vom Konklave oder vom Konzil hierzu ermächtigt.

Art. 8. Es ist verboten, Durchsuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahme von Papieren, Urkunden, Büchern und Registern in den päpstlichen Aemtern und Kongregationen, die mit rein geistlichen Vollmachten ausgestattet sind, vorzunehmen.

Art. 9. Der Papst ist völlig frei, sein geistliches Amt in vollem Umfange auszuüben und alle Akte dieses Amtes an den Toren und Basiliken Roms anschlagen zu lassen.

Art. 10. Die Geistlichen, die in Rom von Amts wegen an dem Erlasse der Akte der geistlichen Gewalt des Heiligeu Stuhles mitwirken, dürfen aus diesem Grunde von den Staatsbehörden in keiner Weise belästigt noch zur Untersuchung oder Rechenschaft gezogen werden. Jeder Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, genießt die persönlichen Garantien, welche den italienischen Bürgern nach den Gesetzen des Königreiches zustehen.

Art. 11. Die bei Sr. Heiligkeit beglaubigten Gesandten der auswärtigen Regierungen genießen im Königreiche alle Vorrechte und Befreiungen, die den diplomatischen Agenten nach dem Völkerrecht gebühren. Auf Beleidigungen dieser Gesandten sind die Strafbestimmungen ausgedehnt, die für die bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten der auswärtigen Mächte gelten. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei auswärtigen Regierungen werden innerhalb des Gebietes des Königreiches beim Abgange nach ihrem Bestimmungsort und bei ihrer Rückkehr die nach dem Völkerrecht üblichen Vorrechte und Befreiungen gesichert.

Art. 12. Der Papst korrespondiert frei mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgendwelche Einmischung der italienischen Regierung. Zu diesem Zwecke wird ihm das Recht eingeräumt, im Vatikan oder in einer seiner andern Residenzen Post- und Telegraphenämter, bedient von Beamten seiner Wahl, einzurichten. Das päpstliche Postamt kann unmittelbar in geschlossenen Postsäcken mit den Uebergangspostanstalten der auswärtigen Verwaltungen verkehren oder seine Korrespondenz den italienischen Postämtern übergeben. In beiden Fällen ist die Beförderung der mit dem päpstlichen Amtssiegel versehenen Depeschen und Briefschaften innerhalb des italienischen Staatsgebietes völlig porto- und kostenfrei. Die im Namen des Papstes abgehenden Kuriere sind innerhalb des Königreiches den Kabinettskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird auf Kosten des italienischen Staates mit dem Telegraphennetz des Königreiches verbunden. Die von diesem Amte mit der authentischen Bezeichnung als „päpstliche" übermittelten Telegramme werden im Königreiche mit dem den Staatstelegrammen zukommenden Vorrang und frei von jeder Taxe angenommen und befördert. Dieselben Begünstigungen genießen die vom Papste oder in seinem Auftrage gezeichneten Telegramme, die mit dem Stempel des Heiligen Stuhles versehen, bei irgend einem Telegraphenamte des Königreiches aufgegeben werden. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von Taxen zu Lasten der Empfänger befreit.

Art. 13. In der Stadt Rom und den sechs suburbikarischen Bistümern werden die Seminare, Akademien, Kollegien und sonstigen für die Erziehung und Bildung des Klerus bestimmten katholischen Institute auch weiterhin ausschließlich vom Heiligen Stuhl abhängig sein, ohne jede Einmischung der Unterrichtsbehörden des Königreiches.

Titel II. Beziehungen des Staates zur Kirche.

(Art. 14 bis 18 betreffen das innerpolitische Verhältnis des italienischen Staates zur Kirche. Für Nichtitaliener sind sie ohne besonderes Interesse.)

Art. 19. In allen Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, verliert jede bisher gültige Anordnung ihre Kraft, insoweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch steht.

Wertlosigkeit des Garantiegesetzes; in seinem Ursprung liegt sein Hauptmangel; es bietet keine einzige wirkliche Garantie.

Inhaltlich lag das vielgenannte Garantiegesetz bereits 1861 in verschiedenen Entwürfen vor. Die Hauptgedanken stammen von Cavour selbst, dessen Zauberformel „Freie Kirche im freien Staat" angeblich eine auch dem Papst genehme Lösung der römischen Frage versprach. Angeblich

sollte das Garantiegesetz dem Papst jene Freiheit, Unabhängigkeit, äußere Würde sichern, welche von Cavour und dessen Nachfolgern ihm wenigstens mit Worten zuerkannt wurden und die, wie Cavour behauptete, durch die weltliche Herrschaft nicht mehr wirksam geschützt werden konnten. Pius IX. nahm das Gesetz nicht an, weder als anständigen Ersatz für die ihm geraubte weltliche Souveränität noch als genügenden Schutz seiner geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Als unwirksam und wertlos lehnte er es entschieden ab. So taten auch seine Nachfolger.

„Die Päpste sind Charaktere; sie handeln nach festen Grundsätzen, die sie aus dem Glaubensschatze heben, und daraus ergibt sich ihre lückenlose Konsequenz, die man allgemein wahrnimmt und bewundert“, schreibt Msgr. Dr Hiptmair in dieser Zeitschrift (1915, I, S. 193). Die Enzyklika „Ubi nos“ vom 15. Mai 1871 schließt mit der feierlichen Erklärung, niemals könne der Papst diese oder ähnliche Garantien annehmen, die unter dem Schein, seine heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an Stelle der weltlichen Herrschaft angeboten würden, mit welcher die göttliche Vorsehung den Heiligen Stuhl ausgestattet habe und für welche der Papst so legitime Titel aufweisen könne wie den Besitz während mehr als elf Jahrhunderten. Jedem müsse offenbar werden, daß, wenn der Papst der Botmäßigkeit eines andern Fürsten unterworfen werde, er weder in politischer Ordnung Souverän sei noch sich selbst oder die Handlungen des Apostolischen Amtes der Willkür des betreffenden Fürsten entziehen könne, der selbst Häretiker oder Verfolger der Kirche werden oder sich im Kriegszustand mit einem andern Fürsten befinden könnte. Das Garantiegesetz selbst sei der klarste Beweis, daß dadurch dem Papst, welcher von Gott das Recht der Gesetzgebung auf moralischem und religiösem Gebiete erhalten habe und als Ausleger des göttlichen und natürlichen Rechtes eingesetzt sei, Gesetze auferlegt werden, und zwar solche Gesetze, die sich auf die Leitung der ganzen Kirche beziehen und für deren Sicherung und Durchführung keine andere Rechtsgrundlage bestehe als der Wille der Laiengewalt. „Non aliud est ius quam quod voluntas laicarum potestatum praescribit et statuat.“

Der Hauptmangel des Garantiegesetzes liegt in seinem Ursprung. Es ist das Werk von Machthabern, die, nachdem sie den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, sich in der eigenen Sache zum Richter aufwarfen. Bemerkenswert ist folgende Aeußerung eines jungen liberalen Schriftstellers, der sich in den letzten Jahren in Italien rasch einen Namen gemacht. Im „Resto di Carlino“ (Bologna) vom 17. November 1914 schreibt Mario Missiroli: „. . . Die Kirche kann das Garantiegesetz nicht sic et simpliciter annehmen, abgesehen von seinem Inhalt, denn sie **kann den Staat nicht für zuständig halten, die Garantien ihrer Freiheit und geistlichen Sendung zu bestimmen.** Selbst wenn das Garantiegesetz noch so gut wäre, könnte der Papst es nicht annehmen, außer infolge seiner Mitwirkung mit dem Staat. Andernfalls würde er tatsächlich die Superiorität des Staates und die Möglichkeit, selbst im Staate aufzugehen, anerkennen. So liegt die Frage.“

Der Kardinal-Staatssekretär Antonelli betonte in einer Note vom 8. November 1870, eine Autorität, die von Zugeständnissen lebe und folglich vom Gutdünken des Gebers abhänge, lebe nicht ihr eigenes Leben und könne nicht ihren Einfluß über die ihr durch äußere und innere Bedingungen gezogenen Schranken ausdehnen.

Der Prager Universitätsprofessor Dr K. Hilgenreiner („Die römische Frage nach dem Weltkriege“, Prag 1915, S. 46) schreibt: „Es ist und bleibt an sich des Papstes wie der katholischen Welt ganz und gar unwürdig, daß die äußere Stellung des obersten Hirten, die sichtbare Grundlage seiner alle Völker der Erde umspannenden geistlichen Hirtengewalt, lediglich von der Gunst oder Ungunst eines einzelnen Staates abhängen soll; und die Lage wird mit jedem Tage unwürdiger und unerträglicher, wenn es sich zeigt, daß dieser Staat entweder nicht den Willen oder nicht die Macht hat, für die Durchführung seiner Garantien zu sorgen.“

Was bietet das Garantiegesetz dem Papste? Nichts Positives, keine einzige Garantie. Uebrigens verlangt der Papst von Italien keine Garantie, keinen Schutz, der seine Unabhängigkeit beschränken würde, sondern nur, daß man seine Freiheit nicht antaste. Einen internationalen Wert hat Italien dem Heiligen Stuhl geraubt. In einem solchen Fall ist aber kein Einzelstaat imstande, Schadenersatz zu leisten. Im Garantiegesetz kann man eine offizielle Registrierung einiger der von Gott stammenden päpstlichen Rechte erblicken, welche Italien zu achten verspricht. Es will dem Papst Rechte gewährleisten, die es ihm nicht schmälern kann, ohne zugleich die Rechte von 300 Millionen Katholiken zu verletzen und deren Regierungen zum Eingreifen zu nötigen. Die von der katholischen Welt verlangte Sicherheit, daß die päpstlichen Rechte stets aufrecht gehalten werden, gibt das Garantiegesetz nicht und kann sie nicht geben, da es von dem veränderlichen Willen der Gesetzgeber abhängt. Minister Minghetti hat es als ein politisches, ein Opportunitätsgesetz bezeichnet. Abgesehen von seinem Wert oder seiner Wertlosigkeit müßte das Garantiegesetz selbst garantiert sein und zwar so, daß jeder Verdacht, der Papst sei in Rom der Willkür einer feindlichen Macht ausgesetzt, ausgeschlossen wäre. Den papierenen Zusicherungen fehlt eine feste Basis. Worte sind's, die der Wind von einem Tag zum andern davontragen kann, zudem unklare Worte voll absichtlicher Widersprüche und Zweideutigkeiten, hinter denen manch ungelöste Frage steckt. Das Garantiegesetz ist übrigens teils undurchführbar, teils wird es nicht ausgeführt.

Die Note Visconti Venostas vom 10. Oktober 1870 hatte den Mächten zugesichert, daß dem Papst der Charakter als Souverän in weitestem Umfang gewährleistet würde. Im Garantiegesetz sucht man jedoch vergebens nach einem Ausdruck, der den Papst formell als Souverän erklärt. Die Ansicht der erwähnten parlamentarischen Kommission, daß dem Papste diese Eigenschaft abzusprechen sei, da er daraus das Recht der Gerichtsbarkeit oder das Bündnisrecht herleiten könnte, ist also durchgedrungen. Allerdings gestand man dem Papste gewisse Attribute der Souveränität und Ehrenrechte zu. Ein Glück für Italien, daß der Papst da-

von keinen Gebrauch macht. In welche Verlegenheit käme die Regierung, wenn er durch Italien reisen wollte! Wären die Behörden genötigt, jederzeit sein Leben zu schützen, ihn mit souveränen Ehren zu begleiten, feindliche Kundgebungen zu verhindern, so würden sie ihn zweifellos bald bitten, in den Vatikan zurückzukehren und dort zu bleiben.

Der französische Historiker Anatole Leroy-Beaulieu, ein überzeugter Liberaler und Republikaner, äußerte sich 1882 und 1883 in Artikeln der „Revue des Deux-Mondes" sehr abträglich über das Garantiegesetz. Er bemerkte z. B., wenn, wie es scheine, Italien dem Papste bloß ehrenhalber eine Art Souveränität zugestanden habe, so hätten jene recht, die sie vergleichen mit dem Königtum Christi, welches die Schergen symbolisieren wollten, indem sie einen Purpurfetzen über die Schultern des gegeißelten Heilandes warfen und auf dem Kreuz die Inschrift I. N. R. I. anbrachten. Leroy-Beaulieu bedauert auch, daß der italienischen Regierung der Mut und die Kraft fehle, dem Papst Achtung zu verschaffen.

Ebensowenig findet sich im Garantiegesetz eine ausdrückliche Erklärung der Exterritorialität des päpstlichen Gebietes. Von der Leostadt, die nach dem wiederholten feierlichen Versprechen der Regierung unter der vollen Souveränität und Gerichtsbarkeit des Papstes verbleiben sollte, ist im Garantiegesetz keine Rede. Auf Grund desselben erscheint der Papst ohne Territorium, ohne Untertanen, als wirklicher Untertan Italiens. Italienische Gerichte haben übrigens 1882 im Prozeß Martinucci die Exterritorialität des Vatikans, die Jurisdiktions- und Lokal-Immunität des Heiligen Vaters, die Prärogativen seiner wahren und effektiven Souveränität geleugnet.

Kardinal-Staatssekretär L. Jacobini betonte in einer Note vom 11. September 1882, daß der Papst trotz der Unterdrückung des Kirchenstaates Souverän und völkerrechtliche Persönlichkeit ist, nicht nur rechtlich kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, sondern auch tatsächlich, denn die Mächte erweisen dem Papst souveräne Ehren, beglaubigen Gesandte bei ihm, sehen Vertreter des Heiligen Stuhles in dem bei ihnen akkreditierten diplomatischen Korps. Dabei kümmern die Staaten sich nicht um das Garantiegesetz. Sie erkennen den Papst als persönlichen Souverän, als übernationale, völkerrechtliche Persönlichkeit an, denn sie können sich nicht der Tatsache verschließen, daß das Oberhaupt der Weltkirche das größte internationale Ansehen besitzt. Nach Ausbruch des Weltkrieges wollten denn auch England und Holland zu ausgesprochen politischen Zwecken eigene Sondergesandtschaften beim Vatikan. Bei der Begründung dieses Schrittes führte der holländische Ministerpräsident, Liberaler und Protestant, am 10. Juni 1915 im Parlament aus: „Die Gesandtschaft knüpft kein Band zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; die Natur der Gesandtschaft wird allein dadurch bestimmt, daß man im Papste eine bedeutende internationale, politische Macht erblickt. Das ist die Wirklichkeit. Man kann das bedauern, aber an dieser Tatsache ist nichts zu ändern. Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan

Wir müssen damit zusammenarbeiten und deshalb ist die Gesandtschaft nötig. Wir besitzen unter den Mächten bloß einen bescheidenen Platz, aber der Papst gehört zu den Großmächten."

Gegen den Papst scheint alles erlaubt.

Die Art. 1 und 2, mit denen der katholischen Welt Sand in die Augen gestreut werden sollte, sind toter Buchstabe geblieben. Wann ist je auf Grund dieser Artikel der Papst gegen Beleidigungen in Schutz genommen worden? Scheint nicht vielmehr Art. 2 zu lauten: Beleidigungen und Schmähungen, unmittelbar gegen die Person des Papstes gerichtet, sind vollkommen frei? — Während öfters mit äußerster Strenge gegen katholische Blätter vorgegangen wurde, weil sie angeblich sich geringschätzig über hohe Persönlichkeiten geäußert hätten, war gegen die „heilige und unverletzliche Person" des Papstes alles erlaubt. In den wenigen Fällen gerichtlichen Verfahrens gegen Lästerer der Kirche und ihres Oberhauptes erfolgte gewöhnlich Freispruch. Dem Garantiegesetz zum Hohn durften seit vielen Jahren ständig an den römischen Straßenecken, auf den öffentlichen Plätzen die unsagbar gemeinen Papstkarikaturen des „Asino" dargeboten, bisweilen auch bei antiklerikalen Manifestationen als Fähnchen gleichsam im Triumph einhergetragen werden. Alljährlich wurden in dem „glorreichen geachteten Sitz des Papsttums" Kundgebungen von rohestem antiklerikalen Charakter, denen das Bild eines apostasierten, sittenlosen Mönches als Aushängeschild diente, veranstaltet. Ernesto Nathan, Ehrengroßmeister der italienischen Freimaurerei, erdreistete sich wiederholt, bei offizieller Gelegenheit Papst und Kirche in unqualifizierbarer Weise zu schmähen und so das Garantiegesetz aufs gröblichste zu verletzen, aber er wurde deswegen nicht im geringsten seitens der Regierung beunruhigt, auch dann nicht, als nach den Nathanschen Schändlichkeiten vom 20. September 1910 ein gewaltiger Entrüstungssturm sich erhob, Millionen von Katholiken Protestkundgebungen veranstalteten.

Damals schrieb der „Osservatore Romano" u. a.: „Unter der Herrschaft des Garantiegesetzes ist es allen, seien es unbekannte Private oder öffentliche Beamte, erlaubt, öffentlich, amtlich und straflos die erhabene Majestät der Kirche und des Vikars Jesu Christi zu beleidigen. Mit den Händen läßt sich jetzt greifen, daß ein öffentlicher Beamter, der Bürgermeister von Rom, unverletzlich und unantastbar ist, auch wenn er öffentlich ein Staatsgesetz verletzt oder sogar sich gegen die Bestimmungen des Gemeinrechtes verfehlt . . . Sein frecher Antiklerikalismus macht ihn unverwundbar und unverletzlich in den Augen der Zentralgewalt, die ihn durch den sektiererischen Panzer geschützt weiß. Und damit bleibt auch bewiesen, daß die Autorität und Würde des Oberhauptes der Kirche den wildesten Anfällen straflos ausgesetzt ist und daß die Katholiken der ganzen Welt in der Straflosigkeit des gemeinen Beleidigers des Papstes die sichere Gewähr dafür finden können, daß das Beispiel in der Zukunft Nachahmer finden wird. . . . Während 40 Jahren hätte die Regierung zweimal Gelegenheit gehabt, das Garantiegesetz feierlich anzuwenden: einmal erlaubte sie die der

Leiche eines Papstes öffentlich zugefügte Schmähung und sogar die sakrilegische Drohung, dieselbe in den Tiber zu werfen; im andern, dem vorliegenden Fall, gestattet sie die öffentliche Schmähung der Kirche, der Dogmen, der geistlichen Jurisdiktion des Papstes und billigt diese Exzesse gleichsam, indem sie den Schuldigen, einen öffentlichen Beamten, straflos ausgehen läßt."

An Gegenstücken fehlt es nicht. Herzog Torlonia hatte als römischer Bürgermeister gewagt, den Papst Leo XIII. anläßlich eines Jubiläums von rein religiösem Charakter zu beglückwünschen; flugs wurde er abgesetzt. Dasselbe Schicksal traf Hunderte von Bürgermeistern, Beamten und Schullehrern, weil sie ein in ganz legaler Form verfaßtes Schriftstück unterzeichnet hatten, welches den Wunsch nach Aussöhnung zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl aussprach.

Als im April 1910 der exkommunizierte Geistliche Murri in der Abgeordnetenkammer Pius X. als den „düstern Vergewaltiger der Gewissen" schmähte, da hielt es der radikale Kammerpräsident Marcora nicht für angebracht, auch nur aufs schonendste einzuschreiten. Derselbe ehemalige Garibaldiner Marcora bezeichnete 1912 die Jahrhunderte alte friedliche Herrschaft der Päpste als Fremdherrschaft. Ein italienischer Kammerpräsident darf ignorieren, daß gerade die Päpste die letzten Ueberreste der römischen Größe gesammelt und erhalten, mit liebender Sorge die ersten Anfänge italienischen Lebens behütet und gefördert, Italien mit Wohltaten überhäuft haben, die italienische Nation es den Päpsten verdankt, wenn sie erhalten wurde. Fast zu gleicher Zeit konnte das Blatt Marcoras, die radikale „Vita", der Straflosigkeit sicher, den Papst verhöhnen, seine Unfehlbarkeit verspotten, behaupten, der gesunde Sinn habe für immer die Kirche verlassen, ja sogar den Papst als Komödianten und Narren bezeichnen. Die Person des Papstes soll aber heilig und unverletzlich sein! In der Lateranbasilika harrt seit mehr als sieben Jahren das Grabmal Leos XIII. der Ueberreste dieses großen Papstes, weil die Regierung sich außerstande fühlt, die Leiche vor den Ausschreitungen eines verhetzten Pöbels zu schützen. Der Papst soll frei sein, während immer neue, im Dunkel der Freimaurerlogen ersonnene Gesetze die Autorität der Kirche und ihres Oberhauptes behindert haben.

Vor Jahren versuchte die offiziöse „Tribuna" den 3. Artikel des Garantiegesetzes dahin auszulegen, daß die Regierung den Sicherheitsdienst um die Person des Heiligen Vaters durch italienische Soldaten statt durch die Schweizergarde besorgen lassen könnte.

Durch Annahme der Jahresrente wäre der Papst zum Staatspensionär, das Papsttum zu einem Staatsinstitut, etwa wie der russische Synod, geworden.

Wem gehören die päpstlichen Paläste und Kunstschätze?

Welch perfides Gebilde das Garantiegesetz ist, ersieht man auch aus Art. 4 und 5. Da stellt sich die Frage: Wem gehören die päpstlichen Paläste und Kunstschätze? Was Italien sowohl im Parlament wie gegenüber dem Papst und der ganzen Welt öffentlich und feierlich

versprochen, hat es nach dem 20. September 1870 nicht gehalten. Vorher beteuerten die maßgebenden Staatsmänner immer wieder, der Papst würde als Ersatz für den Kirchenstaat „franchigie territoriali“ bekommen, also wirkliche Exterritorialität, ein wenn auch noch so kleines, völlig unabhängiges Gebiet zur Stütze und zum Schutz seiner geistlichen Souveränität. Der Papst würde sich unbeschränkter Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen Hause erfreuen, hieß es. Als „franchigie territoriali“ war, wie bereits erwähnt, die volle Jurisdiktion und Souveränität des Papstes über die Leostadt gedacht. Davon war jedoch bei der Ausarbeitung des Garantiegesetzes keine Rede mehr „zur lebhaften Ueberraschung der Klerikalen und der ultrakonservativen Partei“, wie Luigi Parpagliolo in einem Aufsatze der „Nuova Antologia“ (1. Mai 1912), betitelt: „I monumenti vaticani e lo Stato italiano“ schreibt. Während Cavour immer wieder betont hatte, daß, wenn man Rom zur Hauptstadt Italiens machte, „der Vatikan und einige andere Paläste Eigentum des Papstes bleiben würden“, hat das Garantiegesetz bezüglich dieser Paläste recht zweideutige Bestimmungen getroffen.

Der Papst soll im Genuß der Paläste u. s. w. verbleiben; dieselben sind unveräußerlich. „Das kam im Grunde der Aneignung des Ganzen gleich“, bemerkt Parpagliolo, welcher dem Papst den Besitz bestreitet, und er fährt fort: „Allerdings scheute man vor dem Wort Eigentum, doch setzte man an dessen Stelle zugunsten des Staates die Attribute des Eigentums.“

Mit Recht rief der Abgeordnete Toscanelli bei den Kammerverhandlungen über das Garantiegesetz aus: „Wer den Genuß einer Sache gewährt, erklärt sich zu ihrem Eigentümer und sagt, daß er dem andern die Nutznießung überlasse!“ Und im Senat bemerkte Siotto Pintor: „Entweder ist der Papst Eigentümer und dann sagt nicht, jene Güter seien unveräußerlich, oder der Staat ist Eigentümer und dann habet den Mut, es offen zu erklären.“ Doch die Regierung hoffte, durch unbestimmte, absichtlich zweideutige Ausdrücke die Gegnerschaft jener, die den Papst gern als Untertan des Staates sahen, zum Schweigen zu bringen, zugleich aber der gerechten Entrüstung der Katholiken zu entgehen.

Oesterreich und Frankreich erhoben Einspruch gegen eine Proklamierung des italienischen Eigentumsrechtes auf die betreffenden Paläste. Wie Bonghi, der Berichterstatter bei der Debatte des Garantiegesetzes, am 21. Jänner und am 9. Februar 1871 im Parlament erklärte, sollte das Gesetz nicht der Frage vorgreifen, wer Eigentümer der genannten Paläste sei. Die zweideutige Phraseologie ließ die heikle Frage offen. Parpagliolo schreibt: „In dem historischen Augenblicke, da das Gesetz geschaffen wurde, nötigten Gründe politischer Opportunität und internationaler Konvenienz den Gesetzgeber zu Mentalrestriktionen.“ So war der Weg den verschiedenen Deutungen offen gelassen.

Tüchtige Rechtsgelehrte sehen denn auch auf Grund der Artikel 4 und 5 im Papst den Besitzer, während andere sich darauf berufen, um ihm jedes Eigentumsrecht abzusprechen und ihn lediglich als Nutznießer

und Insassen staatlicher Gebäude betrachten. Parpagliolo behauptet geradezu, das Garantiegesetz habe den Papst zum einfachen Depositar der in den päpstlichen Museen und der vatikanischen Bibliothek aufbewahrten Schätze gemacht und folgert, die im Jahre 1890 vom Heiligen Stuhl festgesetzte Eintrittstaxe sei unrechtmäßig. Schlimmer ist, daß auch leitende Staatsmänner eine ähnliche Ansicht äußerten. So erklärte der Justizminister Villa 1879 in der Kammer, daß „auch die Museen der päpstlichen Paläste nationale Museen sind, also uns, das heißt der Nation, gehören und niemand das Recht hat, darüber zu verfügen“. Als im genannten Jahre Leo XIII. einige Majoliken aus der Sammlung der Villa Castel Gandolfo veräußern ließ, schritt die Regierung wegen Verletzung des Nationaleigentums mit gerichtlicher Beschlagnahme ein. Der Papst befahl daraufhin, daß die praktisch undurchführbar gewordene Veräußerung rückgängig gemacht werde. — „Das Papsttum ist in unserm Hause zu Gaste“, rief Rudini in öffentlicher Kammersitzung aus.

Selbstverständlich betrachtet der Heilige Stuhl sich als Eigentümer der betreffenden Paläste und Kunstsammlungen. Das Oberhaupt der Kirche, welches von Christus die volle Gewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, erhalten hat, ist naturgemäß von der Jurisdiktion irgend eines Staates unabhängig, und es kann kein wirkliches Recht geben, das ihm sein Eigentum kürzen könnte. Uebrigens verdankt der Heilige Stuhl jene beweglichen und unbeweglichen Güter zum großen Teil der Hochherzigkeit der Katholiken der ganzen Welt, welche dafür Sorge trugen, daß auch nach außen die Majestät ihres Oberhauptes erstrahle. Zur selben Zeit, da Parpagliolo in der „Nuova Antologia“ die Ansicht vertrat, daß der italienische Staat Eigentümer des Vatikans, Laterans u. s. w. sei, erschien (1912) eine sehr bemerkenswerte Schrift des jungen, hervorragenden Rechtsgelehrten Achille Gallarini, betitelt: „La dotazione immobiliare della S. Sede nei rapporti del diritto pubblico e del diritto internazionale.“

Professor Toniolo, der Altmeister der christlich-sozialen Aktion in Italien, hat das Vorwort geschrieben. Der Verfasser weist schlagend nach, daß die Paläste und Museen dem Heiligen Stuhl gehören. Zunächst betont er den Unterschied zwischen den Rechten und Domänen, die dem Papst als Landesherrn zustanden und den Patrimonialgütern des Heiligen Stuhles, welche dem Papst als Bischof von Rom und geistlichen Souverän, als Oberhaupt der Kirche, gehörten. Daß zu diesen Gütern, die man als Tiaradomänen bezeichnen kann, die dem Papste als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus in seiner Eigenschaft als römischer Bischof zustehenden apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans, die Bibliothek, die Museen, die Villa Castel Gandolfo zählen, stellt Gallarini fest in einer sich auf das römisch-justinianische, das germanische, sowie das ältere und neuere kanonische Recht erstreckenden Untersuchung. In Anbetracht ihres Charakters und des Zweckes, dem diese Güter dienen, können sie nicht als Domänialgüter des Kirchenstaates angesehen werden und mußten auch nach dessen Aufhebung dem Oberhaupt der Kirche verbleiben. Indem Gallarini der

Frage des päpstlichen Eigentumsrechtes auf den Grund geht, beruft er sich darauf, daß der Primat ein internationales Rechtsinstitut ist, dessen Gewaltbezirk die ganze Kirche umfaßt und dessen Gesamtinhalt eine jurisdiktionelle Vollgewalt bildet, wonach dem Papste alle mit dem Wesen der Kirche und ihrem Beruf gegebenen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes der Kirche notwendig sind, prinzipiell zustehen. Der Papst ist auch nach der Unterdrückung des Kirchenstaates internationale Rechtsperson, da alle Elemente einer solchen vorhanden sind. Diesen Charakter konnte der italienische Staat dem Heiligen Stuhl auch nicht kraft des summum ius und der summa potestas absprechen ohne tyrannische Willkür und offene Verletzung des allgemein anerkannten öffentlichen Rechtes.

Kraft seines Charakters als Rechtsinstitut hat der Heilige Stuhl absolutes Eigentumsrecht auf die Apostolischen Paläste. Gallarini bemerkt denn auch zutreffend: „Der italienische Staat habe seine Kompetenz überschritten, indem er dem wirklichen und legitimen Besitzer die Nutznießung zugestanden durch einen Willkürakt der Verletzung der fundamentalen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit.“ — Weiter betrachtet er das Eigentumsrecht des Heiligen Stuhles auf die Apostolischen Paläste mit Bezug auf die militärische Okkupation Roms. Es fehlten ihr, wie er nachweist, jene Eigenschaften, durch welche die gewalttätige Okkupation zum Eigentumsrecht zugunsten des Siegers wird, so daß die Rechte des besiegten Staates umgewandelt werden oder erlöschen.

Zwei Mängel hafteten der Okkupation Roms an: es fehlte ein wirklicher Friedensvertrag, welcher die Besetzung sanktioniert und jeder Feindseligkeit ein Ende macht; ferner enthielt sich die italienische Regierung jeglicher Besitzergreifung der Leostadt, in der sich die Immobilien des Heiligen Stuhles, welche Gegenstand des Streites sind, größtenteils befinden. Wenn die „Eroberer“ Roms ihre politisch-militärische Okkupation beschränkten, so lag der Grund in ihrer Furcht, eine andere Nation könnte zugunsten des Heiligen Stuhles intervenieren. Es folgte daraus, daß auf dieses Stadtviertel die vom Kriegsrecht sanktionierten Normen nicht angewandt werden konnten und deshalb blieben, wie Gallarini schreibt, auch jene Immobilien frei von der unsicheren Jurisdiktion des okkupierenden Staates und der Heilige Stuhl wurde auch weiterhin vom italienischen Staat als ihr wahrer und legitimer Besitzer betrachtet. Sie wurden nicht in die Militärkapitulation einbegriffen; keine Behörde bemächtigte sich ihrer oder verlangte sie. Daraus ergibt sich, daß die italienische Regierung sie als Teil des kirchlichen Patrimoniums des Papstes ansah, des Patrimoniums, das nicht ohne Kränkung der katholischen Welt verletzt werden konnte. Gallarini betont also mit vollem Recht, daß der italienische Staat die Immobilienfrage nicht als eine solche innerer Ordnung behandeln durfte. Wie die römische Frage überhaupt, ist diese Teilfrage internationaler Natur. Keineswegs durfte oder darf die Regierung sich des unbeweglichen Patrimoniums des Heiligen Stuhles bemächtigen unter dem Vorwand, die Rechte des politischen Kirchenstaates seien auf sie übergegangen. Der Kirchenstaat als solcher hat sich nie ein Recht über diese Güter angemaßt.

Gallarini schreibt am Schluß seiner trefflichen Arbeit: „Aus dem, was wir mit der wissenschaftlichen Autorität hervorragender Juristen bewiesen haben, erhellt, wie der italienische Staat durch den letzten Absatz der Art. 4 und 5 des Garantiegesetzes seinen den Mächten gegebenen Versprechungen untreu geworden ist, wie er die Souveränität, die er dem Heiligen Vater zugestehen wollte, verkannt und sich nicht nach den Grundsätzen des Gemeinrechtes selbst gerichtet hat und wie er also dem Heiligen Stuhl eine Lage schuf, die unter dessen Würde war, da der Heilige Stuhl durch die erwähnten Artikel zum Insassen des italienischen Staates gemacht wurde."

Wie soll das Garantiegesetz die geistliche Souveränität des Papstes sichergestellt haben, wenn es nicht einmal sein Eigentumsrecht gewährleistete; wenn der Staat auf den Papst einen Druck ausüben kann durch die Drohung, er wolle seine Rechte auf das „Nationaleigentum der päpstlichen Paläste und ihrer Kunstschätze geltend machen"? Als 1889 das Gerücht ging, Leo XIII. wolle zum Protest gegen die unqualifizierbaren Herausforderungen des Sektierertums Rom verlassen, hat Crispi tatsächlich die Drohung, man werde auf die letzte Zufluchtsstätte des Papstes Hand legen, als Erpressungsmittel verwendet, um ihn zurückzuhalten. Derselbe Crispi erwähnt in seinen Aufzeichnungen wie etwas Alltägliches und Selbstverständliches, daß er eine im Vatikan eingelaufene Depesche Rattazzi mitzuteilen sich beeilte. Eine Illustration zu dem „freien, zensurlosen" Verkehr des Papstes mit der Weltkirche.

All die andern Mängel der herrlichen „Garantien" zu erwähnen, würde zu weit führen. Das Gesagte möge genügen zu ihrer Beleuchtung. Der Regierungsjurist Scaduto sagt in seinem 800seitigen Kommentar zum Garantiegesetz, nur die Rücksichtnahme auf die Mächte habe Italien bewogen, soviel zu gewähren.

In einer 1882 zu Stradella gehaltenen Rede und mehrmals im Parlament proklamierte Depretis, das Garantiegesetz sei die äußerste Grenze der Zugeständnisse, welche Italien dem Papsttum machen könne. Keines besondern Kommentars bedarf die Rede, welche Crispi 1895 bei Einweihung des Garibaldi-Denkmals auf dem Janiculus in Anwesenheit des Königs hielt.

Es heißt da: „Der italienische Geist verstand es, durch das Gesetz vom Mai 1871 ein Problem zu lösen. In einem Lande, wo der Gedanke frei ist wie das Gewissen, wurde dem Haupt der Kirche unbegrenzte Freiheit im Bereich seines heiligen Amtes, Unverantwortlichkeit in seinen Handlungen gewährt. Der Papst ist nur Gott unterworfen und keine menschliche Gewalt kann ihn erreichen. Umgeben mit allen Ehren und Privilegien des Thrones, ohne die Unannehmlichkeit der Zivilgewalt, ohne den Haß, ohne den Groll, ohne die Mühen, welche jene Macht mit sich bringt, übt er eine souveräne Autorität über alle Gläubigen aus und sie zählen nach Millionen. Kein Fürst der Erde ist ihm ähnlich oder gleich; er ist einzigartig in seinen Ausnahmeverhältnissen."

Pius IX. über das Garantiegesetz. — Der Papst, ein Gefangener. — Leos XIII. Stellung zur römischen Frage. Wie seine Bemühungen um Aussöhnung und seine Friedensbestrebungen vereitelt wurden. — Pius X. und Benedikt XV. gegenüber der triumphierenden Revolution.

Wie recht hatte dagegen Pius IX., als er noch während der Kammerdebatten am 2. März 1871 in einem Schreiben an den Kardinalvikar Patrizi sich über die in Aussicht gestellten Garantien aussprach, daß es nicht sicher sei, was darin die Hauptrolle spiele: der Unsinn, die Arglist oder der Spott, „num principem obtineat locum absurditas aut calliditas aut ludibrium“. Am 27. Okt. 1871 erklärte er feierlich vor den Kardinälen: „Coram universa Ecclesia protestamur, Nos cautiones eas, quae Guarentige appellantur, omnino respuere.“ In seiner an das Heilige Kollegium gerichteten Allokution vom 12. März 1877 schilderte Pius IX. die Schäden, welche die Religion und ihr Haupt besonders durch die Einnahme Roms erlitten und schloß also: „Nein, der Papst ist nicht frei und unabhängig und wird es nie unter der Herrschaft einer fremden Gewalt. In Rom kann er nur Souverän oder Gefangener sein und die ganze katholische Welt wird nie beruhigt sein können, so lange die Wirksamkeit des Papstes der Agitation der Parteien, der Willkür der Regierung, den Resultaten der politischen Wahlen, den Berechnungen verschlagener und interessierter Männer ausgesetzt ist.“ Die Regierung, speziell der Außenminister Mancini, war darüber höchst erbittert.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche ist seit dem 20. September 1870 moralisch ein Gefangener, ein Gefangener der Revolution, deren Uebermacht an diesem Tage die ewige Stadt bezwang. Trägt auch der Papst keine Ketten, so ist seine Gefangenschaft doch eine wirkliche. So haben auch hervorragende Männer, die nicht als treue Katholiken gelten konnten, die dem Papst aufgezwungenen Verhältnisse beurteilt.

Der bereits erwähnte Leroy-Beaulieu wies nach, daß der übernatürliche Glaube und das menschliche Gefühl dem Statthalter Christi zur Pflicht machen, im Vatikan zu bleiben, damit seine Würde, die nicht weniger Geltung hat als seine Freiheit, unversehrt bleibe.

Emile Ollivier, Napoleons III. letzter Ministerpräsident, hat sich später in weitem Maße literarisch betätigt. Die vielbändigen Erinnerungen des vor drei Jahren verstorbenen Staatsmannes sind zum Teil recht wertvoll. Weniger bekannt ist sein 1882 erschienenes Buch „Le Pape est — il libre à Rome?“ Vom katholischen Standpunkt aus ist nicht alles in dieser Schrift einwandfrei, doch verneint Ollivier entschieden die Frage, ob der Papst in Rom wirklich frei ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Verfasser von Haus aus republikanischer Gesinnung war und sich stets als eifriger Anhänger der Ideen der französischen Revolution bekannte und denn auch, als er die Macht in Händen hatte, die Sache des Papsttums mehr geschädigt als gefördert hat. Ollivier hatte längere Zeit in Italien, in Florenz und Rom verbracht, als seine erwähnte Arbeit erschien. Er weist immer wieder darauf hin, daß die nötige Freiheit dem Papste vor=

enthalten wird. Den italienischen Machthabern ruft er zu: Eure famosen Garantien sind höchstens soviel wert, wie das Papier, auf dem sie stehen! Sie können von einem Tag zum andern abgeschafft werden; sie sind nicht, wie es nötig gewesen wäre, von den interessierten Parteien, dem Papst und den katholischen Mächten, bestätigt worden; ihnen fehlt jegliche Festigkeit; praktisch haben sie nie etwas getaugt; sie sind ein offener Widerspruch und statt die souveräne Unabhängigkeit des Statthalters Christi gegenüber allen Laiengewalten zu schützen, machen sie den Papst zu einem Untertan des Königs, das Papsttum zu einer Abteilung der inneren Verwaltung des Königreiches Italien.

Ollivier bemerkt treffend, wenn das Garantiegesetz einen Schein von Festigkeit bewahrt habe, so verdanke es dies seiner Nichtanwendung. Wollte der Papst die Straßen Roms betreten, so würde sofort die Wertlosigkeit der Garantien offenbar werden. Der Exminister des Franzosenkaisers lehnt die Möglichkeit, daß der Papst sich auf Grund des Garantiegesetzes mit Neu-Italien aussöhne, als undenkbar ab. „Ein mit Italien versöhnter Papst würde den Rest der Welt verlieren; durch die Schuld des römischen Papstes würde das Kleid Christi von neuem zerrissen werden.“ Damit hat Ollivier recht. Würde der Papst das Garantiegesetz annehmen, so könnte man in ihm einen italienischen Nationalpatriarchen sehen; alle Regierungen würden protestieren gegen die Nationalisierung einer notwendigerweise übernationalen Macht. Die Erfahrung von Avignon redet überlaut; da der Papst vom französischen König abhängig geworden oder wenigstens es schien, kam das große Schisma und die abendländische Kirche war lange in verschiedene päpstliche „Obedienzen“ zerrissen. Die logische Folge der mit der Einnahme Roms gegebenen Lage ist, daß der Papst im Vatikan bleiben und gegen Italien protestieren muß. In diesem Protest haben die Katholiken die Garantie, daß der Papst bei der Leitung der Kirche nicht dem Einfluß der in Rom gegenüber dem Stuhl Petri aufgerichteten politischen Macht unterworfen ist. Menschlich gesprochen liegt im Widerstand des Papstes gegenüber Italien seine Kraft zur Erfüllung seiner hohen Mission inmitten gewaltiger Schwierigkeiten.

In seiner ersten Enzyklika „Inscrutabili Dei consilio“ vom 21. April 1878, worin Leo XIII. als sein Regierungsprogramm die Verständigung von Kirche und Kultur bezeichnete, erklärte er, daß er die weltliche Herrschaft wiederfordere „nicht aus Ehrgeiz und Herrschsucht, sondern aus Rücksicht auf sein Amt und die religiösen Bande des Eides und außerdem nicht bloß, weil sie dem Papste notwendig ist, um die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu schützen und zu bewahren, sondern auch, weil es außer allem Zweifel steht, daß, wenn es sich um die weltliche Gewalt des Apostolischen Stuhles handelt, das öffentliche Wohl und Heil der gesamten menschlichen Gesellschaft zugleich mit in Frage kommt.“ Immer wieder legte er öffentlich gegen die dem Statthalter Christi aufgezwungene Lage Verwahrung ein. Es sollte nicht scheinen, als ob in der Ausübung seines Amtes eine implizierte Annahme des Garantiegesetzes liege. In seiner Allokution vom 28. März 1878 erklärte Leo: „Verius in aliena

potestate sumus quam Nostra.“ Vor 1000 Zivilbeamten des früheren Kirchenstaates, denen er am 24. Oktober 1880 eine Audienz erteilte, betonte er: „Niemals werden Wir Uns bei den gegenwärtigen Verhältnissen beruhigen und Wir werden, wie Wir bisher nicht aufgehört haben, nicht aufhören, das zu fordern, was Uns durch Lug und Trug entrissen worden.“ Am 6. Jänner 1881 wies er in einer Ansprache an italienische Pilger darauf hin, daß die Revolution ihn nun seit drei Jahren innerhalb der Mauern des Vatikans eingeschlossen halte. Es sollte sich bald zeigen, daß nicht einmal ein toter Papst in den Straßen Roms vor Schändlichkeiten sicher sei. Die Ueberführung der sterblichen Hülle Pius' IX. aus dem Petersdom nach der Krypta von S. Lorenzo vor den Mauern fand in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1881 statt. Bekanntlich kam es dabei zu unerhörten Szenen, in denen der dämonische Haß verhetzter Antiklerikaler sich Luft machte und welche die gesamte zivilisierte Welt mit Ekel erfüllten. Als auf der Tiberbrücke die ruchlose Bande sich anschickte, die Leiche in den Fluß zu werfen, waren es die Priester der unter österreichischem Protektorat stehenden deutschen Nationalstiftung vom Campo Santo, welche durch ihr festes Eingreifen das Aergste verhinderten. Aus freien Stücken hatten sie sich im kirchlichen Ornat bei St. Peter neben dem Leichenwagen aufgestellt, um ihren Ehrenposten nicht aufzugeben, bis der Sarg beigesetzt war. Die hochernsten Vorgänge gaben der Presse Anlaß, den Leichtsinn und die Unvorsichtigkeit der Regierung, die nicht genügend Polizei aufgeboten hatte, zu tadeln. Sie fanden auch ein Echo in diplomatischen Kreisen. Das Kabinett Depretis fühlte die Notwendigkeit, sich zu rechtfertigen. Es ließ also der Presse eine Mitteilung zugehen, worin behauptet wurde, die Behörden hätten vorher von dem Zuge nichts gewußt. Eine falsche Erklärung! In Wirklichkeit waren die Behörden rechtzeitig benachrichtigt worden; hatten doch drei Abgesandte des Vatikans die Angelegenheit mit dem Chef der römischen Polizei besprochen. Außerdem war der Regierung mitgeteilt worden, in welcher Weise die Ueberführung stattfinden würde. Sie wollte einfach keine genügenden Vorkehrungen treffen. Wollte sie schadenfroh der Verhöhnung des edlen Toten zusehen, aus der die Welt schlußfolgern sollte, die Römer seien durch die neuen Verhältnisse dermaßen beglückt, daß sie nur mit maßlosem Groll des letzten Souveräns des Kirchenstaates gedenken könnten?

Am 4. August brandmarkte der Heilige Vater in einer Allokution die sakrilegischen Vorgänge und forderte die katholische Welt auf, daraus zu schließen, „welche Sicherheit in Rom dem Papste bleibe“, seine Lage sei „aus vielen Gründen hart und unerträglich“ („asperam multisque de causis non ferendam conditionem“). — „Sie annehmen können weder Wir noch jemals einer Unserer Nachfolger“, erklärte Leo am 16. Oktober desselben Jahres vor italienischen Pilgern. Wenige Wochen später, am Tage vor Weihnachten, klagte er beim Empfang der Kardinäle über die „höchst schwierige Lage, die von Tag zu Tag unerträglicher werde“, deshalb sei es offenbar unmöglich, sich in die gegenwärtigen Verhältnisse zu fügen. Beim Empfang eines großen Pilgerzuges italienischer Geistlichen

am 26. September 1883 sagte er in seiner Antwort auf eine von Kardinal Alimonda verlesenen Adresse: „Unter den jetzigen Zeitverhältnissen garantiert nur die weltliche Souveränität in nicht verlogener Weise die Unabhängigkeit und Freiheit des Apostolischen Stuhles."

Großes Aufsehen erregte die Rede, welche Leo am 7. Oktober 1883 vor 20.000 italienischen Pilgern im Petersdom hielt. Nochmals betonte er, daß er sich in moralischer Gefangenschaft befinde und bezeichnete als bewußtes Ziel der Sektierer, „die Kirche und ihr Haupt zu treffen, indem man dem Apostolischen Stuhl das raubte, was die nicht illusorische Garantie seiner Unabhängigkeit gewesen, um die Dreistigkeit noch weiter treibend, schließlich Italien das unschätzbare Gut des Glaubens und der katholischen Religion zu entreißen".

Am 15. Juni 1887 schrieb Leo XIII. an den Kardinal-Staatssekretär Rampolla: „Wie die Dinge jetzt liegen, sind Wir offenbar mehr in fremder als in eigener Gewalt und es hängt von der Willkür anderer ab, wann und wie es ihnen gefällt, je nach dem Wechsel von Personen und Umständen Unsere Daseinsbedingungen zu ändern. . . . Und darum mußten Wir immer . . . für den römischen Papst eine wirkliche Souveränität zurückfordern, nicht etwa aus Ehrgeiz oder irdischer Herrschsucht, sondern zum wahren und wirksamen Schutz seiner Unabhängigkeit und Freiheit."

In den Jahren 1887 und 1888 erhoffte Leo XIII. vom Deutschen Reiche eine Aktion zur Lösung der römischen Frage. Msgr. Galimberti unterhandelte darüber mehrmals mit Bismarck, jedoch ohne greifbares Resultat. Der Reichskanzler äußerte z. B. gegenüber dem päpstlichen Diplomaten, er verstehe, daß es ohne Territorium keine wahre Unabhängigkeit für den Papst gebe und versprach seine Mitwirkung zur Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft, doch müsse man den richtigen Moment wählen.

Leo XIII. war seinem Vaterland aufrichtig zugetan. So gern hätte er die Hand gereicht zur Beendigung des Konfliktes, hätte sich mit dem Mindestmaß der unbedingt nötigen Freiheit und Unabhängigkeit begnügt. Doch die Freimaurerei wachte. 1883 warnte ihr Großmeister Lemmi vor der Reaktion des Vatikans und „anderer höchster Stellen", d. h. verschiedener Mitglieder der königlichen Familie. Die offizielle „Rivista della Massoneria Italiana" schrieb 1884: „Das Volk, welches jedesmal, wenn es festen Willen zeigte, den Machthabern seinen Willen auch aufzuzwingen verstand, das Volk, welches die noch weinenden Staatslenker dazu trieb, daß sie durch die Bresche der Porta Pia in Rom eindrangen, muß heute verhindern, daß eine ungeheuerliche Versöhnung dem Papsttum seine frühere Macht wieder zurückgebe und so selbst den Schatten der wenigen Freiheiten zerstöre, die uns noch übrig bleiben."

1886 scheint in Hofkreisen eine gewisse Geneigtheit zur Aussöhnung mit dem Papste bestanden zu haben. Wie ein Damoklesschwert hingen diese Befürchtungen über der Freimaurerei. Ministerpräsident war damals der Freimaurer Depretis. Ihn erinnerte der Großmeister des Großorients, Adriano Lemmi, an seine „Pflicht" in folgendem höchst bezeichnenden Schreiben: „. . . . Im Namen der italienischen Freimaurerei fordere ich

von der Regierung, daß bezüglich der von fast der gesamten Presse denunzierten Anzeichen einer klerikalen Verschwörung gegen das Vaterland unverzüglich entweder volles Licht geschaffen oder mit der ganzen Strenge der Gerechtigkeit eingeschritten werde. Inzwischen erkläre ich, daß die Freimaurerlogen nicht davon ablassen werden, das öffentliche Gewissen gegen die Umtriebe des Vatikans zu schärfen und seine Wachsamkeit aufs äußerste zu steigern. Rom, 17 Februar 1886. Der Großmeister Adriano Lemmi."

Als „klerikale Verschwörung gegen das Vaterland" wagte Lemmi Besprechungen zu bezeichnen, die im geheimen Kronrate des Quirinals über die Mittel und Wege, eine Aussöhnung mit dem Vatikan herbeizuführen, stattgefunden hatten. Sein altes, heißes Sehnen nach Frieden mit seinem Vaterlande sprach Leo XIII. in seiner Kardinals-Allokution vom 23. Mai 1887 aus. Er wünschte Beseitigung des Zwiespaltes „incolumi justitia et Sedis Apostolicae dignitate". Die fanatische Agitation der Freimaurerei erreichte indes, daß jeder Gedanke an Aussöhnung aufgegeben wurde. Für Jahre gewann eine mächtige kirchenfeindliche Strömung im Lande die Oberhand. 1894 scheint der Papst ein Minimum von Territorium mit effektiver Souveränität von Italien verlangt zu haben. Damals war die öffentliche Meinung in Italien franzosenfeindlich. Da Leo XIII. Frankreich besonders zugetan schien, hieß es nun im radikalen Lager, ein Fleckchen päpstliche Souveränität auf italienischer Erde bedeute für Italien den Feind, d. i. Frankreich im Lande. Als Gerüchte auftauchten, daß der Papst mit Crispi unterhandelt hätte, dementierte Crispi sie am 17. Juli 1895 in schroffer Weise im Senat, wobei er bemerkte, daß die italienische Regierung unrecht hätte, mit dem Papst Frieden zu schließen. Weniger als ein Jahr später mußte Crispi die politische Bühne verlassen infolge der furchtbaren Niederlage, welche die Italiener am 1. März 1896 bei Adua erlitten. Bekannt ist die Intervention Leos XIII. beim Negus von Abessinien zugunsten der italienischen Gefangenen. Wieder zitterte die „grüne Sekte" vor Furcht, König Humbert könne an eine Aussöhnung mit dem Papst denken.

Am 13. Jänner 1886 schrieb Fürst **Bismarck** an Leo XIII.: „Eure Heiligkeit bemerken, nichts entspreche mehr dem Geist und Wesen des Papsttums, als sich in Friedenswerken zu betätigen. Eben dieser Gedanke leitete mich, als ich Eure Heiligkeit bat, das edle Amt des Schiedsrichters (in der Karolinenfrage) anzunehmen."

Unermüdlich für die Erhaltung des Weltfriedens besorgt, gab Leo auch die erste Anregung zu einer **internationalen Friedenskonferenz**. Nuntius Tarnassi verhandelte darüber mit Zar Nikolaus II., der die Sache in die Hand nahm. Vor allem lud der russische Autokrat den Papst ein, das geistliche Oberhaupt vieler Millionen, den hochweisen Papst, der im Konsistorium vom 11. Februar 1899 auf das von Gott der Kirche anvertraute Amt der Friedensstiftung hingewiesen hatte. Niemand widersetzte sich der Beteiligung des Heiligen Stuhles, ausgenommen jener, der, wie Leo XIII. sich in seiner Konsistorialansprache vom 14. Dezember 1899 ausdrückte, „durch die Eroberung Roms den höchsten Hierarchen der Kirche

seiner Macht unterworfen hatte". Italien bekundete sein schlechtes Gewissen wegen der römischen Frage, indem es unter dem Vorwand, der Papst sei nicht mehr König, sich seiner Vertretung im Haag widersetzte mit der Drohung, andernfalls selbst dem Kongreß fernzubleiben. Deutschland und Oesterreich konnten mit Rücksicht auf die Abrüstungsfrage ihren Bundesgenossen nicht im Stiche lassen und so wurde der Inspirator der Konferenz übergangen, obwohl alle Welt überzeugt war, daß eine Vertretung der höchsten moralischen Autorität der Welt den Beratungen höchst förderlich sein würde. In einem Schreiben vom 7. Mai 1899 bat die Königin der Niederlande den Papst, er möchte dennoch der Konferenz sein Wohlwollen und seine „wertvolle moralische Unterstützung" zuwenden. Leo XIII. betonte in seiner Antwort vom 29. Mai, daß der Papst vermöge seiner göttlichen Sendung vom Stifter der Kirche eine Autorität besitze, welche alle Völker umfaßt, und daß es der Natur seines Amtes und der vielhundertjährigen Tradition des Apostolischen Stuhles entspreche, solchen Friedensunternehmungen nicht bloß moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch werktätig daran mitzuwirken.

Der Heilige Vater mußte in dem ebenso ungerechten wie törichten Widerstande der italienischen Machthaber eine schwere Verletzung der geistlichen Autorität des Oberhauptes der Kirche erblicken. Im vorerwähnten Konsistorium konnte er mit vollem Recht erklären, daß nichts angemessener gewesen wäre als die Vertretung des Heiligen Stuhles auf der Friedenskonferenz. „Die Gerechtigkeit fördern", so rief er aus, „den Frieden festigen, die Streitigkeiten verhindern, hängt kraft göttlichen Willens mit dem Papsttum eng zusammen! Daß Unsere Vorgänger sehr oft dieses Amt ausgeübt haben, ist so bekannt, daß man nicht einmal daran zu erinnern braucht. Welcher Feindseligkeit muß man von seiten der Leute gewärtig sein, die sich nicht scheuen, im Angesicht Europas der Heiligkeit von Rechten und Pflichten, die von selbst aus dem Apostolischen Ministerium hervorgehen, Gewalt anzutun?" Was anders wäre die Beteiligung des Papstes an einer internationalen Friedenskonferenz gewesen als die Betätigung eines Hauptteils seiner geistlichen Gewalt? Neu-Italien hatte das Papsttum seiner weltlichen Herrschaft beraubt unter der Zusicherung ungeschmälerter Ausübung seiner geistlichen Gewalt. Das wahre Ziel der Sektierer wurde jedoch wieder einmal offenbar, als sie durch die Ausschließung des Papstes vom Friedenskongreß seine geistliche Souveränität verletzten.

Auch der milde Pius X., der Mann Gottes, der das Elend der Welt und die Schwierigkeiten des Lebens kannte und alle trösten wollte, er, von dem man sagen kann, was der heilige Petrus von Christus sagte: „pertransiit benefaciendo", bezeichnete gleich seinen Vorgängern die dem Oberhaupt der Kirche aufgezwungene Lage als durchaus unannehmbar. Oft verlangte er volle und wirkliche Unabhängigkeit, geeignet, allen als sichere Garantie seiner ständigen, unbeschränkten Freiheit zu erscheinen. Im vatikanischen Weißbuch von 1905 heißt es: „Es ist von vitaler Wichtigkeit für den Papst, daß er in Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung überall und immer unabhängig sei von jeglicher Zivilgewalt, und damit

dies erreicht werde, hat sich bisher kein anderes Mittel gefunden als ein eigenes und unabhängiges Territorium." Doch ließ Pius X. besonders in der zweiten Hälfte seines Pontifikats erkennen, daß er gerne bereit sei, auch jede andere Lösung zu prüfen, ob sie das Oberhaupt der Kirche sowohl vor den Gewalttätigkeiten der Piazza wie einem Druck der Regierung sicherstellen könnte. Den päpstlichen Standpunkt hat er immer wieder energisch vertreten, auch im Cinquantenariojahr 1911. In einer am 22. Februar 1913 an einen Pilgerzug aus Genua gerichteten Ansprache wies er hin auf „die Bitternisse, die immer schwerer werden durch die Uns aufgenötigte Lage, welche täglich unerträglicher wird". — „Die heiligen Rechte der päpstlichen Souveränität seien niedergetreten worden", klagte er in einem Schreiben vom 22. September 1910 an den Kardinalvikar Respighi.

In der Tat stellt seit 1870 der Zustand Italiens die Suprematie des Revolutionsprinzips über das Autoritätsprinzip hin. Die altehrwürdigsten, heiligsten, mit den erhabensten Weltinteressen innigst verknüpften Herrscherrechte werden in Rom mißachtet. In Italien herrscht die Freimaurersekte. Unter ihrem Druck mußte auch der langjährige „Diktator" Giolitti manchmal Dinge tun, die er lieber unterlassen hätte. Die meisten Abgeordneten verschwiegen in der Oeffentlichkeit ihre bessere Gesinnung aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, auf welche die Freimaurerei den größten Einfluß hat. Immer wieder wurde die Freiheit des Papstes in der Leitung der Kirche durch tolle Uebergriffe der Staatsgewalt auf kirchliches Gebiet unterdrückt. Am meisten ärgerte es die Machthaber, wenn ein Bischof oder führender Laie die Notwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes proklamierte. Wie Pius IX. 1848, so sieht sich heute Benedikt XV. der triumphierenden Revolution gegenüber. Sie verlangt, daß er seinen universalen Charakter als Oberhaupt der Weltkirche außeracht lasse, um sich nur als Bischof von Rom, höchstens als Primas von Italien zu fühlen.

Daß das Garantiegesetz im Weltkrieg völlig versagt hat, ist bekannt. Msgr. Hiptmair hat die betreffenden Vorgänge in dieser Zeitschrift beleuchtet. Wie recht hatte der Philosoph und Politiker Giuseppe Ferrari, als er 1871 in der Abgeordnetenkammer seinen Kollegen ins Gesicht sagte, sie selbst glaubten nicht an die dem Papste und der Kirche versprochene Freiheit und sähen in der Phrase von der „freien Kirche im freien Staat" nur einen politischen Scherz. Ferrari war nichts weniger als „klerikal", seine offenherzige Aeußerung ist um so bemerkenswerter.

Des Heiligen Vaters ureigene Sache ist es, zu bestimmen, welche Garantien ihm genügen würden. Doch steht mit Sicherheit fest, daß niemals das Garantiegesetz als Basis für Verhandlungen dienen kann. An die Wiederherstellung des Kirchenstaates im alten Umfange denkt wohl auch der Papst nicht, wenn auch ein unabhängiger Territorialbesitz für eine würdige, freie und wirkungsvolle Regierung der Kirche zweifellos dringend notwendig erscheint.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien Nach Berichten der aus Deutschland nach dem Oriente entsandten Gewährsmänner ist die Lage der dortigen Missionen trostlos. Im Patriarchalvikariate Konstantinopel (Nordkleinasien) sind die meisten, wenn nicht alle Missions- und Seelsorgsposten unter den katholischen Levantinern untergegangen, und ähnlich dürfte es in Südkleinasien, Syrien, Kleinarmenien und Mesopotamien — mit Ausnahme des Vikariates Bagdad, wo die Karmeliten weniger behelligt wurden — stehen.

Nicht minder traurig ist die Lage der orientalischen Christen, der unierten wie der nichtunierten, die ebenfalls ihre Kirchen und Schulen zum großen Teil eingebüßt haben und der äußersten Not preisgegeben sind. Möge es den Bemühungen des Heiligen Stuhles und den Schritten der deutschen und österreichisch-ungarischen Diplomatie recht bald gelingen, die Lage der überlebenden orientalischen Christen erträglicher zu gestalten!

(„Zeitschrift für Missionswissenschaft.")

Armenien. Die katholischen Armenier haben im eigentlichen Armenien und im Wilajet Angora sämtliche Stationen eingebüßt. In Angora, dem Hauptort der Unierten, waren anfangs September v. J. von 2500 Familien nur noch einige wenige übriggeblieben; alle anderen waren deportiert oder ermordet. Die gänzliche Ausrottung des armenischen Volkes wurde zwar durch die Intervention des Papstes Benedikt XV. beim Sultan abgewendet, doch dürfte es Jahrzehnte dauern, bis sich die armenische Kirche von diesem Schlage erholt. Die schismatischen Armenier ließen durch ihren Patriarchen dem Heiligen Vater den heißesten Dank für ihre Errettung aussprechen.

Syrien. Die syrischen Katholiken verloren durch Deportation ihre Gemeinde in Diarbekir und Umgebung, ebenso die chaldäischen, letztere außerdem Seert, Dschesirah und Mardie. Mehrere Bischöfe dieser Provinz sollen mit ihrem ganzen Klerus massakriert worden sein.

Die in die Mission des Heiligen Landes entsandten acht deutschen Franziskaner sind auf Beirut, Aleppo und Jerusalem verteilt worden.

Palästina. Die geschlossenen Missionshäuser von Nazareth, Tabor, Tiberias, Kana und Emaus durften über Verwendung des Apostolischen Delegaten von Beirut in Konstantinopel wieder eröffnet werden.

Das französische Benediktinerkloster von Abukosch wurde nebst Kirche und Garten einem österreichischen Konventmitgliede zurückerstattet.

Für den Schutz der heiligen Stätten ist nach einer amtlichen Erklärung des lateinischen Patriarchen von Jerusalem hinreichend gesorgt.

Vorderindien. Die Nachrichten aus den verschiedenen Missionsgebieten Vorderindiens lauten immer ernster. Die deutschen Missionen sind nun ihres gesamten Missionspersonales beraubt, die außerdeutschen sind dezimiert und leiden schwer infolge Ausbleibens der Unterstützungen aus Europa.

Zur Aufbringung der nötigen Mittel wurden in mehreren Diözesen eigene Vereine gegründet, die eine finanzielle Verselbständigung der indischen Missionen anbahnen sollen. In einzelnen Sprengeln, so z. B. in der Erzdiözese Kalkutta, ist der erste Erfolg recht erfreulich gewesen; andere werden

noch lange auf die Unterstützung Europas angewiesen sein. Im einzelnen liegen folgende Berichte vor.

Bombay. In der Bombay- und Poonamission sind die letzten Reste aller Deutschen und Oesterreicher ihrem Wirkungskreise entzogen und in Ahmednagar oder Khandala interniert worden. Etwa 70 Patres, Scholastiker und Brüder wurden Mitte Februar nach Europa deportiert, die übrigen fünfzig, die hinter Schloß und Riegel und Stacheldraht zurückblieben, dürften bald nachfolgen. Ein paar alte kränkliche Missionäre konnten infolge einer besonderen Erlaubnis bis zum Schluß des Krieges in Khandala bleiben. Die größeren Schulen und Kollegien der Mission sind vorläufig gerettet, da die nichtdeutschen Sprengel von ganz Indien, ungeachtet der eigenen Not an Mitteln und Leuten, einiges Personal zur Verfügung stellten.

Der Ersatz setzt sich zusammen aus einem Mill-Hiller-Missionär der Diözese Madras, einem irischen Augustiner und einem belgischen Kapuziner der Diözese Lahore, zwei französischen Kapuzinern der Diözese Ajmer, drei französischen Salesianern der Diözese Nagpur, zwei italienischen Mitgliedern des Mailänder Seminars aus der Diözese Hyderabad, drei italienischen Jesuiten und drei Weltpriestern der Diözese Mangalore, einem französischen Jesuiten und einem Bruder der Diözese Tritschinopoli, vier portugiesischen Jesuiten und einem portugiesischen Weltpriester, einem Luxemburger Jesuitenscholastiker und einem holländischen Bruder aus der Erzdiözese Kalkutta.

Diese weitherzige Hilfeleistung gereicht nicht nur den scheidenden Missionären zu großem Troste, sondern bedeutet auch einen herrlichen Sieg der Katholizität über die engen Grenzen der Nationalität. (Frb. f. M.)

Bettiah. Fünfzehn von den Engländern aus Indien ausgewiesene österreichische Kapuzinermissionäre sind in ihrer Heimat angekommen. Das Ausweisungsdekret ist vom 14. November v. J. datiert und bezieht sich auch auf die protestantischen Missionäre.

Nach Mitteilungen der Patres ging die Rückreise über Kalkutta, Kapstadt, St. Helena, Gibraltar, London, Vlissingen, Cöln und München nach Salzburg. Die Familien der protestantischen Missionäre wurden vielfach noch unglimpflicher behandelt als die katholischen Missionäre.

Die Verwaltung der Missionsgüter der vertriebenen Kapuziner hat auf Wunsch der Regierung der Bischof von Allahabad übernommen. Dieser, sowie der Erzbischof von Agra, sandten einige Patres in die verlassene Präfektur, die im Vereine mit den fünf einheimischen Priestern die größeren Pfarreien übernehmen sollen. Die Arbeit nach außen, das eigentliche Heidenapostolat, wurde eingestellt, da die nötigen Mittel und Kräfte fehlen.

(„Licht und Liebe.“)

Madras. Die finanzielle Not der Mission ist so groß, daß der Erzbischof sogar die vor drei Jahren errichtete Katechistenschule schließen und die meisten Katechisten entlassen mußte. Wenn nicht schleunigste Hilfe kommt, dann müssen auch die übrigen Katechisten entlassen werden und dadurch wird die ganze Ernte, die hier so nahe bevorstand, vernichtet.

Vizagapatam. Die Diözese hat einen Zuwachs von 290 Erwachsenen zu verzeichnen. Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt 11.668 gegen 30.855 Protestanten und 30,347.668 Heiden. Dem Bischofe stehen bloß 29 Priester und 8 Laienbrüder aus der Kongregation des heiligen Franz von Sales, 77 Ordensschwestern und 10 Katechisten zur Verfügung. Daher ist es sehr erfreulich, daß am 29. Jänner d. J. ein Priesterseminar für Eingeborne errichtet wurde. Das Seminar zählte bei der Eröffnung 3 Kandidaten. Der Bischof bittet um gütige Spenden für dieses wichtige Unternehmen.

Assam. Die Salvatorianer der Assammission werden noch immer im Gefangenenlager zu Ahmednagar zurückbehalten. Nach eingelaufenen Berichten dürfen sie jede Woche einen englischen und allmonatlich einen deutschen Brief schreiben, der natürlich nichts über die Vorgänge in Indien enthalten darf.

Die ausgewiesene Salvatorianerin Schwester Scholastika berichtet über ihre Abreise aus Schillong: Der Abschied von unserer so teuren Mission war einfach schrecklich. Die armen Kinder schrien und weinten, alt und jung, Priester und Volk, Lady und Gentleman, alles weinte.

Ceylon. Die deutschen Oblatenmissionäre sind von Sydney nordwärts in das Gefangenenlager an den Trialbay abgeführt worden, wo sie mit etwa 200 Deutschen und Oesterreichern aus Ceylon, Singapore und Neu-Seeland interniert wurden. Die Missionäre mußten das geistliche Kleid mit Weltkleidern vertauschen, da sie als Zivilgefangene behandelt werden. (Frb. k. M.)

China. Nach Zeitungsberichten sollen sich einige Provinzen gegen Kaiser Yuanschikkai aufgelehnt und die Wiedererrichtung der Republik verlangt haben. Verläßliche Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die günstige Entwicklung der katholischen Missionen in fast allen Sprengeln dauert fort. An der Spitze der Erfolge steht die Pekinger Lazaristen-Mission mit 38.293 Taufen von Erwachsenen, die Höchstzahl der Konversionen, die jemals eine Mission innerhalb eines Jahres erreicht hat.

In diesem Vikariate verhält sich die Zahl der Christen zu den Heiden wie 1:22, während im übrigen China durchschnittlich 1 Christ 300 Heiden gegenübersteht.

Günstiges meldet auch der Jahresbericht des Bischofes Henninghaus über das Vikariat Südschantung. Die Zahl der Getauften ist hier von 79.798 auf 82.492, die der Katechumenen von 54.637 auf 55.451 gestiegen, der einheimische Klerus hat um 3 Priester und 25 Alumnen zugenommen und beträgt jetzt 17, bezw. 28. Unter den letzteren befindet sich ein Diakon und 3 Minoristen. Die Zahl der Katechisten ist infolge der Beschränkung des Schulbetriebes um 115 gesunken — von 899 auf 784 —, dagegen ist die der Katechistinnen auf 492 gestiegen. Das religiöse Leben scheint in gesunder Entwicklung begriffen zu sein; der Bericht verzeichnet eine Vermehrung der einheimischen Novizinnen und Postulantinnen von 25 auf 40.

In Nordschantung ist eine Besserung eingetreten. Seitdem die deutschen Franziskaner von den Militärbehörden freundlicher behandelt werden, kehrt auch beim Volk das Vertrauen zu den Missionären zurück. Eine vor kurzem errichtete deutsch-chinesische Schule erfreut sich eines zahlreichen Besuches. Der Mandarin ist den Christen gewogen.

Die junge Mission der deutschen Dominikaner in Schanghang (Fokien) hat trotz der schwierigen finanziellen Lage eine Katechistenschule zur Heranbildung einheimischer Hilfskräfte eröffnet und gewinnt immer mehr Ansehen bei der Bevölkerung.

Japan. Die Jesuitenuniversität in Tokio arbeitet unbehelligt weiter. Die Missionäre geben Ethikstunden, um die Heiden der christlichen Wahrheit näher zu bringen. Die Missionäre haben nach dem Ausspruche ihres Ordensoberen mehr erreicht, als sie zu hoffen wagten.

Die im Jahre 1915 errichtete Präfektur Sapporo der deutschen Franziskaner veröffentlicht ihren ersten Jahresbericht. Die Mission zählt jetzt 973 Katholiken und 146 Katechumenen, die sich auf 10 Hauptstationen verteilen. Das Missionspersonale besteht aus 11 Patres, 3 Brüdern, 10 Schwestern und 7 Katechisten. Viele Pläne mußten wegen des Krieges aufgegeben oder auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Aegypten. Am 21. Juni v. J. fiel der Franziskanerpater Luigi Polizzi zu Fajum zwei schismatischen Kopten zum Opfer. P. Polizzi war erst 26 Jahre alt und weilte seit März 1913 in der Mission. (Frb. k. M.)

Gallaland. Die Kapuzinermission im Gallaland befindet sich in großer Not. Der Apostolische Präfekt mußte bereits die Hälfte der Kinder entlassen.

Britisch-Ostafrika. Die Väter vom Heiligen Geiste haben in Mombassa an der Meeresküste eine Schule für die Eingeborenen errichtet, die sich bereits eines bedeutenden Zuspruches erfreut und zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Bedeutung dieser Gründung liegt darin, daß die Missionäre in engere Fühlung mit der muselmännischen Bevölkerung kommen und dadurch die bestehenden Vorurteile leichter widerlegen können.

Uganda. Trotz der Verminderung der Missionspriester von 131 auf 83 konnten sämtliche Missionen weitergeführt werden. Die Katholikenzahl ist sogar um 7450 gestiegen und beträgt jetzt 143.741, mit den 70.774 Katechumenen zusammen 217.982 Seelen. Neben den Missionären wirken drei einheimische Priester, die einheimischen Dienerinnen Mariä, die bereits 12 Stationen besitzen, und 1244 Katechisten, von denen die meisten während des Krieges ohne jede Entlohnung arbeiten. Die freiwilligen Gaben der einheimischen Christen zur Bestreitung der Kirchenauslagen betrugen bei 16.000 Franks; von auswärts sind die Almosen fast ganz ausgeblieben.

Nach einer Meldung der „Korrespondenz Afrika" ist in Uganda ein Diakon der englischen Hochkirche, namens Malachias, aufgetreten, der sich als Gesandter Gottes ausgibt und behauptet, den Beruf zu haben, den Bagandas das reine Evangelium Jesu Christi zu predigen. Der neue Prophet soll bereits einen Anhang von 120.000 Seelen haben, und da sich die neue Sekte zur anglikanischen Kirche zählt, der protestantischen Mission zur numerischen Ueberzahl verholfen haben. Die Lehre des neuen Religionsstifters besteht aus drei Artikeln, die nach Angaben des Bischofs Streicher also lauten:

1. Da alle Leiden und Krankheiten von der göttlichen Vorsehung geschickt sind, so wäre es eine Empörung wider Gott, zu Medikamenten, besonders europäischen, seine Zuflucht zu nehmen. Die einzig erlaubten Heilmittel sind Wasser, Butter und Erde. Den Arzt befragen und seine Mittel gebrauchen, ist Sünde.

2. Die Einheit der Ehe ist eine Erfindung der Europäer. Ein Mann darf so viele Frauen haben, als er ernähren und kleiden kann.

3. Zum Empfang der Taufe ist weder Unterricht noch moralische Vorbereitung nötig. Der nächstbeste Heide, ob er auch weder Gott noch Jesus Christus kennt, kann ohne vorhergehenden Unterricht gültig getauft werden. Alles wird dann einst bei der Auferstehung ausgeglichen werden.

Diese laxe Lehre hat auch einige Tausende von katholischen Katechumenen betört und zum Anschlusse an die neue Lehre bewogen, doch tritt schon eine Ernüchterung und Rückkehrsbewegung zur katholischen Kirche ein.

Oberkongo. Der Jahresbericht pro 1915 liegt noch nicht vor. Der von 1914 weist 9371 Getaufte und 47.730 Katechumenen auf. Die Zeit der Ernte scheint in diesem Vikariate nicht mehr ferne zu sein. Die Missionäre dieses Sprengels legen ein besonderes Gewicht auf eine gründliche Ausbildung der Katechisten, und dies läßt hoffen, daß die Missionäre an diesen Männern während des Krieges eine tüchtige Stütze finden werden.

Rhodesia. Die Jesuitenmissionäre können ungestört ihren Missionsarbeiten nachgehen. Um nach dem Kriege die Schulen mit eigenen Zög-

lingen besetzen zu können, arbeiten die Missionäre fleißig an der Ausbildung der Katechisten. (Korr. „Afrika".)

Natal. Die Jahresernte der Mariannhiller Mission fiel im vergangenen Jahre über Erwartung gut aus. Die Mission zählt 30 Haupt- und 92 Außenstationen und verfügt über ein Personal von 77 Religiosen, 233 Brüdern, 326 Schwestern, 186 Lehrern und Lehrerinnen (darunter 62 europäischen) und 84 Katecheten (15 weißen und 69 schwarzen). Getauft wurden im Berichtsjahre 2186 Kinder und 1731 Erwachsene. Weitere Daten enthält das dritte Heft des „Vergißmeinnicht".

Basutoland. Die Missionen der Oblaten von der Empfängnis gehen gut voran. Zahlreiche Täuflinge und Katechumenen melden sich zur Aufnahme. Der Oberhäuptling Griffith unterstützt die Missionäre in jeder Weise.

Portugiesisch-Westafrika. Die portugiesische Regierung hat trotz der Ausdehnung des Trennungsgesetzes auf die Kolonien die üblichen Regierungszuschüsse auch für 1914/15 bewilligt.

Kamerun. Die deutschen Kolonialtruppen sind auf spanisches Gebiet übergetreten, wo sie sich entwaffnen ließen. Dadurch sind die Engländer Herren der ganzen Kolonie geworden und es wird ihnen nun leicht sein, in das Innere des Landes vorzudringen. Die Missionäre des Hinterlandes — 14 Patres, 9 Brüder und 8 Schwestern — sind beim Herannahen des Feindes nach Bata geflohen, wo sie sich unter den Schutz Spaniens stellten. Zwei in Jaunde zurückgebliebene Patres wurden gefangengenommen und nach Fernando Poo gesandt, wo sich gegenwärtig 18 Patres, 20 Brüder und 11 Schwestern in der Verbannung befinden. In Kamerun weilt kein einziger Pallottiner mehr — 43.000 Negerchristen und über 20.000 Katechumenen sind ihrer Hirten und Lehrer beraubt.

Bischof Martrou von Gabun hat auf Veranlassung der französischen Militärbehörde vier Missionsschwestern von der Unbefleckten Empfängnis in das Hospital von Duala entsandt.

Die schwarzen Christen in Botha (Viktoria), Engelberg und Einsiedeln bekunden eine erfreuliche Glaubenstreue. Sie versammeln sich jeden Sonntag in der Kirche zu gemeinsamem Gottesdienste, beten den Rosenkranz und lassen sich vom schwarzen Katecheten das Sonntagsevangelium vorlesen und erklären. Die zurückgebliebenen Katechisten halten die Kirche in Ordnung, unterrichten ihre Mitchristen und taufen die Sterbenden. Oefters reisen sie nach Duala, um dem dortigen französischen Pater zu beichten und zu kommunizieren. Mit Sehnsucht erwarten sie die Rückkehr ihrer verbannten Missionäre.

Der Apostolische Vikar von Kamerun, Bischof Franziskus Hennemann, hat einen Hirtenbrief an die Christen in Duala gesandt. Die englische Zensur ließ den Hirtenbrief passieren. („Stern von Afrika.")

Togo. Der in Steyl weilende Bischof Fr. Wolf veröffentlichte im Februarheft (1916) des „Steyler Missionsboten" den Jahresbericht seines Vikariates, aus dem hervorgeht, daß alle Mitglieder der Mission, bis auf einen Pater und einen Frater, in Togo bleiben durften und ihre Missionstätigkeit in mehreren Stationen wieder aufnehmen konnten. Das Verhalten der englischen Beamten den Missionären gegenüber wird allgemein gelobt; das der Franzosen läßt vieles zu wünschen übrig. Der materielle Schaden ist sehr groß. Der Bischof bittet um Liebesgaben für die schwer heimgesuchte Mission.

III. Amerika.

Nordamerika. Im Staate Georgia ist ein Gesetz erlassen worden, das den Lehrern und Lehrerinnen weißer Rasse die Teilnahme an der Erziehung des Negers aufs strengste verbietet. Mit diesem Gesetze will man nicht nur die Neger, sondern auch — vielleicht in erster Linie — die Katholiken treffen und jeden Einfluß der Missionäre und der Schulschwestern unterbinden.

Die seit dem Jahre 1914 bestehende Mission unter den Japanern in St. Francisco bekam im November vorigen Jahres eine eigene Kapelle — die erste katholische Kapelle für Japaner außerhalb Japans —, in der nun jeden Sonntag eine heilige Messe mit einer japanischen Predigt abgehalten wird. Leiter der Mission ist der Jesuit Julius von Egloffstein, dem ein japanischer Frater zur Seite steht. (Frb. k. M.)

Zum ersten Oberhirten der neuerrichteten Diözese El Paso in Texas wurde der deutsche Jesuitenpater A. Schulter ernannt. Die neue Diözese zieht sich an der Nordgrenze Mexikos hin und umfaßt Teile der Staaten Texas und Neu-Mexiko.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Nach Briefen, die der General der Pallottiner aus Australien erhielt, geht es den Missionären dieser Gesellschaft noch gut. Sie wurden bisher nicht belästigt und können ruhig weiterarbeiten. Die Katholiken lassen viele heilige Messen lesen.

Der Erzbischof von Sydney nahm unlängst bei einer öffentlichen Gelegenheit Stellung gegen die Internierungsmaßregeln der Regierung. In apostolischer und freimütiger Weise protestierte er gegen die Behandlung, die man den Missionären zuteil werden läßt, und forderte, daß man die Missionäre wie gefangene Offiziere behandle. Leider scheinen die Worte des Bischofs ohne Wirkung geblieben zu sein, da die australische Regierung ihr Internierungssystem sogar auf entlegene Inseln ausdehnt.

Neuguinea. Die Steyler Missionäre im Kaiser Wilhelm-Land — 27 Priester, 24 Brüder und 44 Schwestern — berichten, daß sie auch im Kriegsjahre einen kleinen Erfolg zu verzeichnen haben und daß sie den Plan haben, in nächster Zeit in das Innere des Landes vorzudringen. Die Gesamtzahl der lebenden Christen dürfte ungefähr 4200 betragen. Zu Murik wurde eine neue Station errichtet. (Steyler Missionsbote.)

Marshallinseln. Das Missionspersonal der Insel Nauru scheint der englischen Regierung besonders verdächtig zu sein, da sie wieder zwei Schwestern nach Sydney bringen und in Kensington bei den dortigen Schwestern internieren ließ. „Mit dem nächsten Schiff", so lautet die Nachricht in den ‚Monatsheften', „müssen auch P. Schorn und die übrigen zwei Schwestern von Nauru fort. So wird die ganze Insel keinen Missionär mehr haben." Eine Bestätigung dieser Nachricht liegt noch nicht vor, doch ist sie nach dem Vorausgegangenen glaublich.

V. Europa.

England. Nach einer Meldung der „Kölnischen Volkszeitung" aus Rom unter dem 17. Jänner l. J. hat die englische Regierung dem Vatikan mitgeteilt, daß sie für alle englischen Besitzungen nur noch die Ernennung von Bischöfen englischer Nationalität gestattet.

Frankreich. Die Kongregation der Maristen-Schulbrüder hätte am 2. Jänner dieses Jahres das Jubiläum ihres 100jährigen Bestandes feiern können. Wegen der schweren Heimsuchungen der Kongregation durch den Krieg mußte jede Feierlichkeit unterbleiben, und man begnügte sich, die Erinnerung in aller Stille zu begehen. Der Orden hat in der letzten Zeit drei große Provinzen, Mexiko, den Orient und Belgien, verloren und ist auch in den Missionen der Südsee hart mitgenommen worden. Der deutsche Zweig der Kongregation steht noch verhältnismäßig am günstigsten und dürfte die Orientmissionen der vertriebenen Franzosen übernehmen.

Norwegen. Bischof Fallize schildert in einer Zuschrift an die Redaktion der „Katholischen Missionen" die ehrenvolle Aufnahme, welche die aus dem Oriente ausgewiesenen Missionäre in Christiania und Bergen gefunden haben. Das Schreiben ist ein Beweis des lebendigen Bewußtseins der Katholizität und die Hilfeleistung ist um so höher anzuschlagen, als die Katholiken Norwegens selber unter der Teuerung und infolge Versiegung der Hilfsquellen empfindlich leiden.

Italien. Die Kanossianerinnen eröffneten im August v. J. zu Vimorcate, Provinz Mailand, ein Noviziat für angehende Missionärinnen. Papst Benedikt XV. und zahlreiche Kardinäle und Bischöfe sandten Glückwunschtelegramme an die Generaloberin. (Frb. f. M.)

Deutschland. Der Gesellschaft der Oblaten des heiligen Franz von Sales, deren Mitglieder die Präfektur Groß-Namaland in Deutsch-Südwestafrika verwalten, ist unter dem 14. Dezember v. J. für die „aufopfernde Weise der Missionsmitglieder und für die bisherige Tätigkeit zum Besten des Schutzgebietes" die Anerkennung und der Dank der deutschen Kolonialverwaltung ausgesprochen worden. („Das Licht.")

In Deutschland ist während des letzten Jahres eine ganze Reihe von Missionsanstalten errichtet worden. Die Katholiken Deutschlands sind sich der Aufgabe bewußt, die ihrer nach dem Kriege harrt, und treffen daher jetzt schon die notwendigen Vorbereitungen.

Sammelstelle.

Bisher ausgewiesen: 41.732 K 23 h. — Neu eingelaufen: A. Bei dem Berichterstatter: Herr Gottfried Fischer, Kleriker des Stiftes Schlägl 26 K 50 h (für die Heidenkinder, den Kindheit Jesu-Verein und die Glaubensverbreitung), 20 K für die Orientmissionen, 32 K (20 K für die Missionen in China vom hochw. Herrn Superior Paulus Grill in Schlägl, 12 K von zwei Personen in Aigen i. M. für die dringendsten Missionszwecke); ein Missionsfreund in Dorf bei Meran (Tirol) 200 K. — B. Bei der Redaktion: Alois Kröß, Expositus zu St. Anton in Kaltern, für die dürftigsten Missionen 25 K, Dr Basilius Baran, Theologie-Professor in Stanislau, für die Missionen 10 K, Josef Badik, Pfarrer in Sziklaszoros (Ungarn), für die am meisten bedürftigen Missionen Asiens und Afrikas je 100 K = 200 K, durch Franz Sallinger, Kaplan in Jagerberg in Steiermark: Eine Bäuerin spendet zum Loskauf und zur Taufe zweier Heidenkinder [zu taufen auf die Namen Franz Ser. und Johanna] 50 K, Isidor Pertl, Superior in Salzburg (Mülln), für die kath. Missionen im Orient, ceteris paribus für die der Lazaristen vom hl. Vinzenz von Paul 100 K, ein Weltpriester der Diözese Linz für die dürftigsten Missionen 20 K, die Alumnen des Priesterseminars in Linz für die Missionen 10 K 17 h und für die Missionen in der Türkei 10 K, Ungenannt 5 K, Franz Sallinger, Kaplan in Jagerberg in Steiermark, zur Taufe eines Heidenkindes auf den Namen Anton v. Padua ad impetrandum eius praesidium pro fratre militante 25 K, Ungenannt für kath. Missionen 5 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 42.470 K 90 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Gebet zum heiligsten Herzen Jesu.** — O heiligstes Herz Jesu, Du Quelle alles Guten, ich bete Dich an, ich liebe Dich und mit wahrer Reue über meine Sünden bringe ich Dir mein armes Herz dar. Mache es demütig, geduldig, rein, mache es in allem Deinen Wünschen gleichförmig. Gib, o Jesu, daß ich in Dir und für Dich lebe. Schütze mich in den Gefahren, tröste mich in den Trübsalen, gib mir die Gesundheit des Leibes, Hilfe in allen zeitlichen Nöten, Deinen Segen bei all meinen Werken und die Gnade eines heiligen Todes. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. Benedikt XV. 4. Dezember 1915. Act. Ap. Sed. VII, 566 f.

2. **Die Lauretanische Litanei.** — „Königin des Friedens, bitte für uns.“ Diese Anrufung darf während der Dauer des gegenwärtigen Krieges überall mit Erlaubnis des Diözesanbischofes in der Lauretanischen Litanei nach der Anrufung der Königin des hochheiligen Rosenkranzes beigefügt werden. Benedikt XV. 16. November 1915. Act. Ap. Sed. VII, 498. (Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 223.)

3. **Gebet für die Kleriker, welche im Kriegsdienste stehen und Gebet, um Priester zu erflehen.** — Um den Ablaß, der für jedes dieser Gebete verliehen ist, zu gewinnen, muß man jedesmal beide Gebete zusammen verrichten. Pius X. 29. (30.) März 1908. Act. S. Sed. XLI, 412. (Vgl. diese Zeitschrift voriger Jahrgang, S. 698 f., wo beide Gebete mit der Ablaßbewilligung gegeben sind.)

4. **Die fünfzehn Dienstage zu Ehren des heiligen Dominikus.** — Durch eine neue Bewilligung des heiligen Offiziums vom 25. November 1915 ist es gestattet, die fünfzehn Dienstage zu Ehren des heiligen Dominikus zu jeder beliebigen Zeit des Jahres in der früher angegebenen Weise zu halten, um den vollkommenen Ablaß an jedem dieser Dienstage einmal im Jahre zu gewinnen. Act. Ap. Sed. VII, 570. (Vgl. Act. Ap. Sed. VII, 232, diese Zeitschrift voriger Jahrgang, S. 699.)

5. **Der Hilfsverein für christliche Ehen.** — Das Wirken dieses Vereines wurde im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 888 ff., geschildert; am kaiserlichen Hofe zu Wien wird dasselbe überaus hochgeschätzt. Unter dem 11. Jänner 1916 erhielt die Präsidentin des Vereines die Mitteilung, daß Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Josefa das Protektorat über den Verein übernommen habe.

Das Firmungskomitee des Vereines, welches sich zunächst der noch nicht gefirmten Erwachsenen annimmt, brachte im ersten Jahre seiner Tätigkeit (1915) 380 Erwachsene zum Sakramente der Firmung. Es sei hier noch bemerkt, daß alle Stellen und Aemter in der Leitung des Vereines Ehrenstellen sind, die unentgeltlich verwaltet werden. Das General-

sekretariat wird geführt von der Kongregation der Schwestern vom heiligen Josef aus Trier (Wien, III., Hauptstraße 51).

6. Ablaß-Bewilligungen und -Vollmachten für die ganze Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Altarprivileg. — Der vollkommene Ablaß des Altarprivilegs, welcher durch Dekret des heiligen Offiziums vom 28. Jänner 1915 zu allen Messen bewilligt war, die im Jahre 1915 für die im Kriege Gefallenen gelesen wurden, ist durch neues Dekret vom 16. Dezember 1915 weiter ausgedehnt auf alle derartigen Messen für die ganze Dauer des Krieges. Act. Ap. Sed. VII, 66; VIII, 7.

Sterbeablaß. — Alle Priester, welche im Heeresdienste stehen (sacerdotes militiae adscripti), haben für die Dauer des Krieges die Vollmacht, allen Gläubigen (nicht bloß den Soldaten) in der Todesgefahr den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß für die Sterbestunde zu geben. Decr. S. Officii 17. Junii; 16. Decembris 1915. Act. Ap. Sed. VIII, 7. cf. Monitore ecclesiastico XXVII, 348. Die Bedingungen zur Gewinnung dieses Sterbeablasses sind die gewöhnlichen; die Spendung geschieht mit dem Ritus und der Formel des römischen Rituale. Im Notfalle genügt die Spendung des Segens mit den Worten: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Dieser Segen kann den Soldaten vor der Schlacht gespendet werden.

Päpstliche Ablässe. — Alle Priester, welche im Heeresdienste stehen (sacerdotes militiae adscripti) haben für die Dauer des Krieges die Vollmacht, durch Segen mit einem einfachen Kreuzzeichen, Rosenkränzen oder Koronen, Kreuzen, Kruzifixen, Medaillen und kleinen Statuen die sogenannten päpstlichen Ablässe mitzuteilen. Decr. S. Officii 17. Junii; 16. Decembris 1915. Act. Ap. Sed. VIII, 7, cf. Monitore ecclesiastico XXVII, 348.

Zu den päpstlichen Ablässen gehört auch der Sterbeablaß, so daß jeder, welcher einen also gesegneten Ablaßgegenstand besitzt und in der Todesstunde bei sich trägt, den Sterbeablaß gewinnt, wofern er nur die gewöhnlichen Bedingungen erfüllt. Eine Spendung des Sterbeablasses durch einen Priester ist dabei nicht notwendig. Kann der Sterbende die heiligen Sakramente nicht mehr empfangen, so soll er reumütigen Herzens den Namen Jesu, wenn möglich mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen anrufen und den Tod zur Sühne der Sünden ergeben aus Gottes Hand annehmen. Dieses sind „die gewöhnlichen Bedingungen".

Weihe von Ablaßgegenständen jeder Art. — Die Ausübung der Vollmacht zur Weihe von Andachtsgegenständen, wodurch Ablässe mit diesen verbunden werden, ist gewöhnlich an die Bedingung geknüpft, daß der Bischof jener Diözese, in welcher die Vollmacht gebraucht werden soll, zustimmt. Papst Benedikt XV. hat nun durch Dekret des heiligen Offiziums vom 4. Februar 1915, das durch neues Dekret vom 16. Dezember des-

selben Jahres bestätigt ward, alle Priester, welche eine solche Vollmacht haben und unter den Soldaten der kriegführenden Völker sich aufhalten, für die Dauer des Krieges von jener Bedingung dispensiert. Act. Ap. Sed. VII, 66; VIII, 7.

Skapuliermedaille. — Papst Benedikt XV. hat durch Reskript der heiligen Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten alle Priester ohne Ausnahme (auch solche, die nicht zum Beichthören approbiert sind) bevollmächtigt, zu Gunsten der Soldaten aller kriegführenden Mächte für die ganze Dauer des im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieges Skapuliermedaillen mit einem einfachen Kreuzzeichen gültig zu weihen. Es können daher alle Priester, auch wenn sie nicht die Vollmacht haben, kleine Skapuliere zu weihen und aufzulegen, für die genannten Soldaten während dieses Krieges Skapuliermedaillen an Stelle der verschiedenen kleineren Skapuliere segnen; und alle Soldaten, welche eine solche geweihte Medaille ständig bei sich tragen, werden dadurch aller geistlichen Gnaden, Abläße und Privilegien der entsprechenden Skapuliere, beziehungsweise Bruderschaften teilhaftig. Act. Ap. Sed. VI. 673 sq. Wenn die Medaille anstatt fünf oder mehreren Skapulieren getragen werden soll, muß sie auch im einzelnen mit ebenso vielen Segnungen besonders geweiht sein, als sie Skapuliere ersetzen soll. Zu jeder Segnung genügt ein einfaches Kreuzzeichen.

Kruzifixe mit den Kreuzwegabläßen zum Gebrauche der Soldaten. — Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 216 f.

Benediktusmedaille. — Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 217.

Das Friedensgebet Benedikts XV. — In der Angst und Not eines Krieges usw. Act. Ap. Sed. VII, 16.

Ablaß für alle Gläubigen (den armen Seelen zuwendbar) während der Dauer des Krieges: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV. 21. Jänner 1915. Act. Ap. Sed. VII, 65.

7. **Der Priester-Abstinentenbund.** — Die letzten 20 Jahre haben der Nüchternheitsbewegung zur Bekämpfung des Mißbrauches des Alkohols bei den Katholiken der Schweiz, Deutschlands und Oesterreichs großartigen Aufschwung gegeben. Bischof Egger von St. Gallen gründete 1894 bis 1895 die „Schweizerische katholische Abstinentenliga", die in der französischen Schweiz den Namen „Ligue de la Croix" (Kreuzbund) führt. Ende 1897 rief ein eifriger Priester der Diözese Cöln, Josef Neumann, der als Dominikanerpater im Jahre 1912 zu Düsseldorf starb, das „Katholische Kreuzbündnis" ins Leben, das zur Zentralorganisation der katholischen Abstinenten geworden ist. Die Hauptwerbearbeit zur Ausbreitung des Bündnisses leistete mit apostolischem Seeleneifer der Franziskanerpater Elpidius Weiergans. In Wien wurde 1901 das „Katholische Kreuzbündnis gegen Alkoholismus" für Oesterreich gegründet. Der Vorsitzende ist Baron Prazak. Am rührigsten arbeitet dort der Landesverein von Steiermark unter der Leitung des Professors Ude in Graz. Neben diesen großen Vereinigungen

gibt es nun auch gewissermaßen als deren Seele einen „Priester-Abstinentenbund“, der schon 1385 ordentliche Mitglieder aus Deutschland, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und in Deutschland 123 außerordentliche und 338 Freunde zählt.[1]) Derselbe wurde 1901 von Kaplan Neumann gegründet; Bischof Egger war dessen erster Leiter, dem Neumann später folgte. Jetzt steht der Pfarrer Maas zu Hamm in Westfalen als Vorsitzender an der Spitze des Bundes. Für den Fortschritt der katholischen Abstinenzbewegung ist gerade dieser Bund von der größten Bedeutung.

Die Satzungen des Bundes wurden am 6. August 1909 festgesetzt und dann am 23. August 1910 ergänzt. Der Verein erstreckt sich über Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Luxemburg. Innerhalb dieser Gebiete bilden sich Landesgruppen mit Landesvertretern. In den einzelnen Diözesen leitet ein Diözesanvertreter die Geschäfte. Der Vorstand des ganzen Bundes besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf drei Jahre gewählt werden, doch ist eine Wiederwahl gestattet. Ehrenvorsitzende des Bundes sind: Max, Herzog von Sachsen, Dr. theol. und jur. utr., Professor am Priesterseminar in Cöln; Dr August Fischer-Colbrie, Bischof von Kaschau (Ungarn); Gustav Graf Maylath, Bischof von Siebenbürgen (Ungarn); Dr Sigismund Waitz, Weihbischof, Feldkirch (Vorarlberg). Der Vorstand besteht gegenwärtig aus: Pfarrer Maas, Hamm in Westfalen, als Vorsitzenden; J. Haw, Direktor, Leutesdorf a. Rh.; Dr H. Weertz, Pfarrer, Ründeroth; Pfarrer Zarth, Essen; P. Fr. Syring, Heidhausen-Ruhr, als Beisitzenden. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, wenn möglich bei Gelegenheit des internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus oder des Katholikentages.

Der Verein hat den Zweck, den Alkoholismus, d. h. den Mißbrauch geistiger Getränke mit seinen verheerenden Folgen durch natürliche und übernatürliche Mittel zu bekämpfen. Deshalb will derselbe die Priester selbst für die Enthaltsamkeit gewinnen und sie anleiten, durch Gebet und das Beispiel der Enthaltsamkeit die Trunksucht wirksam zu bekämpfen. Außerdem aber will er zu demselben Zwecke durch Vorträge und durch die Presse wirken, die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine besonders bei der Jugend fördern und auf die studierende Jugend, namentlich die Theologie-Studierenden, einwirken.

Mitglied kann jeder abstinente Priester werden, außerordentliches Mitglied jeder abstinente Theologie-Studierende, Freunde des Vereines sind diejenigen Priester, welche sich nicht zur gänzlichen Enthaltsamkeit verpflichten, aber die Vereinssache unterstützen wollen. Das Versprechen der Enthaltsamkeit bezieht sich nicht auf Fälle religiöser oder ärztlicher Vorschrift. Mitglieder und Freunde leisten einen jährlichen Beitrag von 2 M., außerordentliche Mitglieder von 1 M. Wer einen einmaligen Beitrag von 100 M. leistet, gilt als lebenslängliches Mitglied. Ordenspriestern kann der Beitrag erlassen werden. Alle Mitglieder und Freunde erhalten die Vereinszeitschrift „Sobrietas“ umsonst. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordent-

---

[1]) Vgl. „Köln. Volkszeitung“ 1916 Nr. 149.

lichen Mitglieder. Patron des Vereines ist der heilige Johannes der Täufer. Den Mitgliedern wird empfohlen, täglich das Ablaßgebet zu verrichten:

„Deus Pater meus ad ostendendum meum erga te amorem, ad reparandum honorem tuum sauciatum, ad obtinendam salutem animarum firmiter statuo hoc die neque vinum, neque siceram, nec ullum potum inebriantem sumere. Hanc tibi mortificationem offero in unione sacrificii Filii tui Jesu Christi, qui quotidie sese ad gloriam tuam immolat in altari. Amen.“ [1]) — Ablaß für alle Gläubigen: 300 Tage, zuwendbar einmal täglich. Pius X. 29. März (16. April) 1904. Act. S. Sed. XXXVI, 600.

Zweitens nach der heiligen Messe folgende Aufopferung zu beten:

„O ewiger Vater, ich opfere Dir auf das kostbare Blut Deines Sohnes zur Genugtuung für meine Sünden, für die Anliegen der Kirche und die Rettung der Trinker.“

Drittens vor der Sext zu Ehren des dürstenden Heilandes das Ablaßgebet zu sprechen:

„Süßes Herz meines Jesus, gib, daß ich immer mehr Dich lieb'.“

Ablässe zu diesem Stoßgebet für alle Gläubigen, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für alle, welche es täglich beten. Bedingung: Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius IX. 26. Nov. 1876. Raccolta 204.

Pius X. verlieh durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Mai 1914 allen Mitgliedern derartiger Abstinenz- oder Mäßigkeitsvereine besondere Ablässe, wofern diese Vereine von den betreffenden Diözesanbischöfen kanonisch errichtet sind. Eine Angliederung an irgend eine Erzbruderschaft ist nicht erfordert. Um aller dieser Ablässe teilhaft zu werden, müssen deshalb an und für sich die einzelnen Vereine sich einen besonderen Patron erwählen und als Bruderschaften von ihren Bischöfen kanonisch errichtet werden. Außerdem müssen die einzelnen Diözesanbischöfe für die Bruderschaften ihrer Diözese ein Vereinsgebet approbieren und ein für allemal die vier Festtage und Tage bestimmen, an denen der für diese Tage bewilligte vollkommene und unvollkommene Ablaß gewonnen werden kann. (Vgl. unten das Ablaßverzeichnis.)

Es muß aber bemerkt werden, daß auf eine Anfrage aus Holland von zuständiger Seite in Rom die Antwort erging: Zur Gewinnung der Ablässe genüge es, daß die Vereine vom Ortsbischofe gutgeheißen seien, und von ihm ein Diözesandirektor zur Leitung derselben ernannt werde.

Ablässe: Vollkommene unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes: Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; am Tage des Titularfestes jeder einzelnen Bruderschaft; am Tage des heiligen Johannes des Täufers oder an dem darauffolgenden Sonntag; an vier Festtagen des Jahres, die

[1]) Deutsche Uebersetzung siehe bei Beringer-Hilgers, „Die Ablässe“, I, 319, Nr. 327.

von den einzelnen Diözesanbischöfen ein für allemal bestimmt werden sollen; einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage, wenn die Mitglieder den Monat hindurch täglich ein von ihrem Diözesanbischof approbiertes Vereinsgebet verrichtet haben.

Unvollkommene: Sieben Jahre und sieben Quadragenen an vier Tagen des Jahres, die vom Diözesanbischof ein für allemal zu bestimmen sind, wenn die Mitglieder an diesen Tagen einen Kirchenbesuch machen, dabei nach der Meinung des Papstes beten und ihren Vorsatz oder ihr Versprechen der Enthaltung von geistigen Getränken erneuern. — 300 Tage für die Mitglieder, welche sich bemühen, einen dem Trunke Ergebenen zu bekehren oder einen solchen dazu bringen, der Bruderschaft beizutreten oder einer Vereinsversammlung beizuwohnen.

Alle oben genannten Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs. — Pius X. 21. Mai 1914. Act. Ap. Sed. VI, 309 f.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Dekret über das „Geheimnis von La Salette".) La Salette, ein Dorf in der Erzdiözese Grenoble, gehört zu den berühmtesten Marianischen Wallfahrtsorten. Die mächtige, romanische Wallfahrtskirche, deren Grundstein 1852 gelegt wurde, steht an der Stelle, wo am 19. September 1846 die seligste Jungfrau zwei Hirtenkindern erschien und den Auftrag erteilte, dem Volke zu verkünden, daß ihm schwere Strafgerichte bevorstünden, wenn es nicht Buße tue. Außerdem teilte die Erscheinung jedem der beiden Kinder ein besonderes Geheimnis mit, welches diese später dem Papste Pius IX. über dessen Befehl schriftlich offenbarten. Die Echtheit der Erscheinung wurde nach eingehender Untersuchung vom Erzbischof von Grenoble anerkannt, die erstandene Wallfahrt von Papst Pius IX. mit verschiedenen Privilegien ausgezeichnet und die Jahresfeier der Erscheinung von La Salette allen Kirchen der Erzdiözese Grenoble bewilligt.[1]) In der Erregung der jetzigen Kriegszeit wurden nun von verschiedenen Autoren Schriften und Aufsätze über das sogenannte „Geheimnis von La Salette" veröffentlicht, welche sich über den Inhalt dieser Privatoffenbarung und deren Anwendung auf die gegenwärtigen und kommenden Zeitereignisse verbreiten. Diese ohne Erlaubnis und vielfach gegen das Verbot der kirchlichen Autorität geschehenen Veröffentlichungen werden vom heiligen Offizium mit Dekret vom 21. Dezember 1915 als ein Mißbrauch erklärt, der geeignet ist, die echte Frömmigkeit und das Ansehen der Kirche zu schädigen, und es wird den Gläubigen jedweder Nation verboten, unter was immer für einem Vorwand und in was immer für Formen den bezeichneten Gegenstand zu erörtern oder darüber zu schreiben. Priester, die dieses Verbot übertreten, sind vom Ordinarius

[1]) Vgl. Hense in Herders Kirchenlexikon[2], Artikel: „La Salette".

mit Verlust aller kirchlichen Würden und mit Suspension vom Beichthören und Messelesen, Laien mit Ausschluß von den Sakramenten der Kirche zu bestrafen. Außerdem sind die Vorschriften der kirchlichen Zensur, betreffend Publikationen über religiöse Gegenstände und namentlich über behauptete Privatoffenbarungen, mit aller Strenge gegen die Verfasser zur Anwendung zu bringen. Die Andacht zur seligsten Jungfrau unter dem Titel „Reconciliatrix“ oder „von La Salette“ ist damit nicht verboten.

[A. A. S. VII. 594.]

(Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Johann Bapt. Stöger.) Am 22. Dezember 1915 unterzeichnete Papst Benedikt XV. den Beschluß der Ritenkongregation vom 14. desselben Monats, womit der Apostolische Prozeß über die Seligsprechung des Dieners Gottes Johann Baptist Stöger eröffnet wird. Johann Baptist Stöger ist 1810 in Enzersfeld bei Wien geboren, trat 1836 als Laienbruder in die Kongregation der Redemptoristen und starb als solcher im Rufe der Heiligkeit am 3. November 1883 zu Eggenburg in der Diözese St. Pölten.

[A. A. S. VIII. 16 s.]

(Das Recht der Bischöfe, von Häresie und Apostasie zu absolvieren.) Das alte kirchliche Recht (c. 13. X. 5, 7) erklärte und bestellte die Bischöfe als ordentliche Richter (Inquisitoren) in Sachen der Glaubensreinheit und -einheit für ihre Diözesen. Als solche konnten und mußten sie in ihren Diözesen jene, die eines Glaubensdeliktes schuldig waren, vor ihr Forum ziehen. Die Schuldigen waren, wenn sie nach erfolgter Belehrung den Glaubensirrtum abschwuren, von den Bischöfen oder ihren Delegaten zu absolvieren und wieder mit der Kirche auszusöhnen.

Später wurde für den Gewissensbereich den Bischöfen die Vollmacht, von der Exkommunikation wegen Häresie (Schisma) loszusprechen, durch die päpstlichen Bullen „In coena Domini“ entzogen, und die Const. „Apostolicae Sedis“ hielt diese päpstliche Reservation aufrecht. Die S. C. Concilii erklärte ausdrücklich (Cremonen. 4. Dec. 1632; vgl. Richter-Schulte p. 338), die Bischöfe könnten nicht mit Berufung auf Trid. c. 6. s. 24. de ref. von Häresie absolvieren. Deshalb erschien es vielen zweifelhaft, ob die Bischöfe Konversionen kraft ihrer potestas ordinaria oder nur auf Grund besonderer päpstlicher Vollmachten entgegennehmen können, und bewarben sich viele Bischöfe in Rom um besondere Fakultäten hiezu. Allerdings verteidigte Bucceroni, Comm. de Const. „Apost. Sedis“ I. 9. mit aller Entschiedenheit, daß die ordentliche Gewalt der Bischöfe hinsichtlich der Glaubensdelikte für das forum externum auch nach der Reservation der Zensur ungeschmälert geblieben sei. Dieser Ansicht schloß sich auch Hollweck an. (Die kirchl. Strafgesetze, § 96, Anm. 10.)

Nunmehr liegt eine Erklärung des S. Officium vom 19. Februar 1916 vor, welche diese Ansicht voll bestätigt. Wenn Häresie oder Apostasie wie immer, z. B. durch das Geständnis des Irrgläubigen, Apostaten, Schismatikers, vor das äußere Forum des Ordinarius, also des Bischofs oder des mit gleichwertiger Gewalt ausgestatteten kirchlichen Prälaten gebracht wird, kann dieser kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt dem Häretiker,

Apostaten, Schismatiker, der seinem Irrtum entsagt und das zur Versöhnung mit der Kirche unerläßlich Geforderte leistet, die Absolution in foro externo erteilen. Der so Absolvierte kann dann ohne weiteres von jedem Beichtvater in foro interno absolviert werden. Das Abschwören des Glaubensirrtums hat vor dem Ordinarius oder dessen Delegaten und zwei Zeugen zu geschehen.

Solange diese Wiederaussöhnung des Häretikers (Apostaten) im äußeren Rechtsbereich nicht vor sich gegangen ist, ist die Sünde der Häresie und Apostasie wegen der damit verbundenen Zensur dem Heiligen Stuhle speciali modo reserviert und kann daher eine Lossprechung im Gewissensbereiche nur nach den Normen erfolgen, welche für diese Art reservierter Zensuren erlassen sind. [A. A. S. VIII. 61.]

(Eheabschluß in Fällen, in denen durch Staatsgesetze dem Priester die Assistenzleistung verwehrt ist.) In Ländern mit obligatorischer Zivilehe ergibt sich nicht selten der Fall, daß der Abschluß einer Ehe aus Gewissensrücksichten dringend wünschenswert erscheint, dem Pfarrvorstande aber die Vornahme der Trauung durch die staatlichen Gesetze verwehrt ist, da diese unter schweren Strafen verbieten, die kirchliche Trauung vor Abschluß der Zivilehe vorzunehmen. Auf die Anfrage, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, erklärte die S. C. Concilii am 27. Juli 1908 zunächst ausweichend: „Non esse interloquendum". [Acta Sanctae Sedis XLI, 510 ss.] Gestützt auf innere, juristische Gründe vertraten namhafte Autoren (z. B. Wouters, de Smet, Hilling u. a.) die Ansicht, daß in solchen Fällen die Anwendung der Notform gemäß Art. VIII des Dekretes Ne temere, nämlich Konsenserklärung vor nur zwei Zeugen ohne Assistenz des Priesters, zulässig sei. Zwei offizielle Entscheidungen, die eine von der S. C. de Propaganda fide dd. 24. März 1909 für die Insel Curaçao in den Antillen, die zweite von der S. C. de Sacramentis dd. 26. November 1909 für die Diözese Breslau, bestätigten diese Ansicht (Wortlaut bei Hilling, Quellensammlung f. d. geltende Kirchenrecht, 3. Heft, S. 45. Vgl. Archiv f. k. K. R. XCV. 514 ff.). Nunmehr hat die S. C. de Sacramentis mit Dekret vom 31. Jänner 1916 für solche Fälle allgemein und autoritativ folgende Norm gegeben:

„Man hat sich in jedem einzelnen Falle an den Heiligen Stuhl zu wenden, ausgenommen wenn Todesgefahr besteht: dann kann jeder Priester auch vom Hindernisse der Klandestinität dispensieren, also gestatten, daß unter den vorerwähnten Umständen die Ehe gültig und erlaubt in Anwesenheit zweier beliebiger Zeugen (ohne Beisein des Pfarrvorstandes oder seines Delegierten) geschlossen werde." [A. A. S. VIII. 36 s.]

Wenn sich der Heilige Stuhl vorbehält, außer bei Todesgefahr eines Nupturienten in jedem einzelnen Falle eines solchen Konfliktes zwischen dem Kirchenrecht und dem staatlichen Ehegesetz die Verfügung zu treffen, die ihm geboten erscheint, geht es nicht mehr an, die Ansicht zu halten, daß die Nupturienten oder der sie beratende Priester privata auctoritate die Ausnahmsbestimmung des Art. VIII des Dekretes Ne temere zur Anwendung bringen dürfen, sooft die kirchliche Trauung durch das Staatsgesetz ver-

wehrt, der Eheabschluß aber durch Gewissensgründe geboten ist. Die theoretische Frage nach der Gültigkeit einer solchen eigenmächtig ohne priesterliche Assistenz vor nur zwei Zeugen geschlossenen „Notstandsehe“ dürfte immerhin noch offen sein. Es handelt sich in der obigen Entscheidung der S. C. zunächst um eine Vorsichtsmaßregel, um Konflikten der Kirche mit der Staatsgewalt vorzubeugen.

Sinngemäß, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, muß vorstehende Entscheidung der S. C. de Sacramentis auch auf jene Fälle von Eheschließungen in Oesterreich angewendet werden, in denen der Pfarrvorstand als staatliches Trauungsorgan durch § 78 a. b. G.-B. mit schwerer Strafe bedroht wird, falls er die Trauung vornimmt, bevor „die Verlobten die notwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben“, das Hindernis der Trauung aber lediglich im Staatsgesetze begründet ist und entweder gar nicht oder nur mit solchen Schwierigkeiten behoben werden kann, daß durch das Hinausziehen des Eheabschlusses die Gewissensinteressen der Nupturienten schwer gefährdet werden.

(Der einmonatliche Aufenthalt der Nupturienten als Bedingung zur Erlaubtheit der Trauung. Das Dekret „Ne temere“ bestimmt bekanntlich, daß der Pfarrvorstand innerhalb seines Territoriums zwar jeder Eheschließung gültig assistiert, erlaubterweise aber nur solche Nupturienten trauen darf, welche den Wohnsitz oder wenigstens einmonatlichen Aufenthalt in seinem Territorium nachweisen. Da das Dekret „Ne temere“ nur die Katholiken verpflichtet, wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Akatholik nach seiner Aufnahme in die katholische Kirche erst noch einen vollen Monat in der Pfarre, wo er konvertierte, bleiben müsse, um dort erlaubterweise heiraten zu können, oder ob auch die Zeit, die er vor der Konversion in der betreffenden Pfarre zugebracht, in den gesetzlich erforderten einmonatlichen Aufenthalt einzurechnen sei. Der S. C. de Sacramentis lag diesbezüglich ein Streitfall zur Entscheidung „in linea disciplinari“ vor. Sie interpretierte unter dem 28. Jänner 1916 das Dekret „Ne temere“ dahin, daß für den einmonatlichen Aufenthalt nur das tatsächliche Wohnen im Pfarrgebiete in Betracht komme, unabhängig davon, ob der Nupturient als Katholik oder als Akatholik den Einmonatsaufenthalt erworben hat. Dagegen erklärte sie es für wesentlich, daß der Einmonatsaufenthalt moralisch ununterbrochen sei. Im vorliegenden Falle war die Braut nach mehr als dreißigtägigem Aufenthalte aus dem Pfarrgebiete, wo sie ihre Konversion vollzog, auf zirka drei Wochen an ihren eigentlichen Wohnsitz heimgekehrt, dann aber zur Hochzeit wieder in das betreffende Pfarrgebiet zurückgekommen und wurde dort sogleich, ohne daß neuerdings ein Monat abgewartet oder die Erlaubnis des Pfarrers des Wohnsitzes eingeholt worden wäre, getraut. Aus diesem Grunde wurde die Trauung als unerlaubt (selbstverständlich aber gültig) erklärt.

[A. A. S. VIII. 64 ss.]

(Das „Ewige Licht“ vor dem Allerheiligsten.) Die Kriegsnot hat sich auch an den Tabernakel herangedrängt. Mancherorts ist das Olivenöl ausgegangen oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben.

Viele Bischöfe wendeten sich diesbezüglich an den Heiligen Stuhl. Die S. C. Rituum entschied laut Dekret vom 25. Februar 1916: „Angesichts der geschilderten Verhältnisse und solange diese dauern, bleibt es der Klugheit der Ordinarien überlassen, zu erlauben, daß das Ewige Licht, welches Tag und Nacht vor dem Allerheiligsten Sakramente brennen muß, bei Ermangelung des Olivenöles mit anderen Oelen, soweit als möglich mit Pflanzenölen erhalten werde, oder aber mit reinem oder vermischtem Bienenwachs, und an letzter Stelle auch durch Anwendung elektrischen Lichtes." Der Heilige Vater, dem die Bestätigung dieser Entscheidung vorbehalten war, hat den Ordinarien allgemein die erforderlichen Vollmachten für die oben bezeichneten Fälle und Verhältnisse gewährt.

[A. A. S. VIII. 72 s.]

(Die Assistenz des Bischofs bei der Weihe der heiligen Oele.) Nach der Vorschrift des römischen Pontifikale müssen 12 Priester, 7 Diakone und 7 Subdiakone dem Bischofe bei der Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag assistieren. Der Krieg hat in jenen Ländern, wo dem Klerus die Befreiung vom Kriegsdienste versagt ist, die Einhaltung dieser Vorschrift erschwert oder unmöglich gemacht. In Anbetracht dessen hat der Heilige Vater den Bischöfen der kriegführenden Völker für das laufende Jahr und solange der Mangel an Klerikern infolge des Krieges andauert, wofern sie die erforderliche Assistenz nicht aufbringen, gestattet, sich mit einer geringeren Zahl assistierender Priester und Kleriker zu begnügen; doch müssen mindestens drei aus jedem Weihegrade (Priester, Diakonen und Subdiakonen) bei der Oelweihe assistieren; die Subdiakonen dürfen aber durch Akolythen ersetzt werden. [A. A. S. VIII. 73.]

(Erklärungen zu den neuen Rubriken über die Unzulässigkeit von Festoffizien an Sonntagen.) Nach den neuen Rubriken (Decr. gen. 28. Oct. 1913; vgl. diese Zeitschr. 1914, S. 46 ff.) ist die ständige Ansetzung eines Festes auf einen Sonntag im allgemeinen unzulässig. Doch kann, wo bisher Feste auf bestimmte Sonntage fixiert waren, die äußere Begehung solcher Feste an den betreffenden Sonntagen belassen werden; es dürfen dann, wenn das Fest den Rang 1. Klasse hat, in der betreffenden Kirche alle Messen, ausgenommen die Pfarr- und Konventmesse, vom Feste gelesen werden; wenn das Fest 2. Klasse ist, nur eine Messe (m. lecta vel cantata).

Eine neue Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Februar 1916 erklärt nun, daß dieses Indult streng nach dem Wortlaute auszulegen sei: daß es also nur dann Anwendung finde, wenn die äußere Feier des Festes wirklich an dem Sonntage gehalten wird, auf den es bisher fixiert war, nicht aber, wenn sie auf einen anderen, etwa den nächstfolgenden Sonntag angesetzt wird; und daß es nur gestattet, keineswegs aber vorgeschrieben sei, eine Messe, bezw. alle Messen außer der Pfarr- oder Konventmesse vom Festoffizium zu lesen. [A. A. S. VIII. 74.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. **(Der Herz-Jesu-Freitag.)** In den Ausführungen über den Herz-Jesu-Freitag in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift ist auf S. 108 gesagt, die Gläubigen könnten den zum Herz-Jesu-Freitag bewilligten, vollkommenen Ablaß gewinnen unter der Bedingung, daß sie zu diesen Freitagen die heiligen Sakramente empfangen, an denselben Tagen nach der Meinung des Papstes beten und eine Zeitlang über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten.

Man hat nun angefragt, warum diese verschiedene Ausdrucksweise gewählt sei. Hier soll daher eine möglichst klare Antwort gegeben werden.

Die obige Ausdrucksweise wurde mit Absicht gewählt und sie ist wohl die einzig richtige. Wie bei allen Ablässen, so gelten auch für diesen vollkommenen Ablaß die allgemeinen Regeln über die Zeit zur Erfüllung der Ablaßbedingungen. Dieselben müssen am Ablaßtage der Ablaßfeste selber innerhalb der 24 Stunden erfüllt werden, wenn nicht durch allgemeine oder besondere Verordnung etwas anderes bestimmt oder erlaubt ist. Durch allgemeine Verordnung ist es erlaubt, jeden zur Gewinnung eines Ablasses an einem bestimmten Feste oder Tage vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu halten von der Mitte des Vortages 12 Uhr an bis 12 Uhr Mitternacht am eigentlichen Ablaßtage, also während voller 36 Stunden. Ebenso ist es ganz allgemein gestattet, die als Ablaßbedingung vorgeschriebene Kommunion entweder am Ablaßtage selbst oder am Tage vorher zu empfangen. Die beim Herz-Jesu-Freitag zur Gewinnung des Ablasses erforderte Kommunion darf deshalb schon am Donnerstag vorher empfangen werden. Die Ablaßbeichte aber kann nach der neuen allgemeinen Verordnung Pius' X. an dem Freitage selbst oder in den acht Tagen vor diesem Freitage abgelegt werden. Diejenigen, welche täglich die heilige Kommunion empfangen (auch wenn sie das eine oder andere Mal dieselbe unterlassen), sind für diese Ablaßbeichte an gar keine bestimmte Zeit gebunden. Dies letztere gilt also namentlich auch für alle Priester, und zwar zur Gewinnung aller Ablässe, die den Empfang des Bußsakramentes verlangen. Das Gebet nach der Meinung des Papstes und die Betrachtung über das Herz Jesu muß am Freitage selbst stattfinden innerhalb der 24 Stunden dieses Tages.

Aus dem Gesagten folgt, daß, wenn einmal der Herz-Jesu-Freitag auf den Karfreitag fällt, man den vollkommenen Ablaß dieses Tages ebenso wie alle anderen Ablässe desselben Tages, welche die heilige Kommunion erfordern, dennoch durch die heilige Kommunion des Gründonnerstages gewinnen kann. Gewiß wünscht der Heiland und mit ihm die Kirche die heilige Kommunion der Gläubigen gerade für den ersten Freitag des Monates und hat der Heiland namentlich an den Empfang der heiligen Kommunion an neun unmittelbar aufeinander folgenden Herz-Jesu-Freitagen besondere Gnaden geknüpft. Eben deshalb empfangen die Gläubigen

auch, wofern es ihnen möglich, die heilige Kommunion am ersten Freitag des Monates. Allein die Kirche und im besonderen Leo XIII. hat bei der Ablaßbewilligung zum Herz-Jesu-Freitage für die Ablaßkommunion zu diesem Tage keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht. Diese Ablaßbewilligung der Kirche und jene Verheißung des Heilandes — wenn auch die erstere zum Teil durch die letztere veranlaßt wurde — sind zwei verschiedene Sachen.

Rom. P. J. Hilgers S. J.

II. **(Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten.)** Berichtigung. Unter „Verschiedene Mitteilungen" im 4. Heft 1915, S. 920, sprach ich meine Ansicht dahin aus, daß in der Missa der Dominica anticipata wie an der Dominica per annum „nicht nur Gloria, sondern auch Kredo und Praefatio Trinitatis gebetet werde". Ich glaubte mich auf die Ephemerides liturgicae (1914, pag. 120 [Consultationes „ex Urbe"]) stützen zu können, in der Meinung, daß der Mitarbeiter, welcher die Consultationes beantworte, mit der S. R. C. Fühlung habe und „ad mentem" derselben die Fragen erledige. Dies scheint nun nicht der Fall zu sein, da mir von kompetenter Stelle versichert wurde, daß der Ordo divini Officii für den Klerus almae Urbis 1915 (30. Jan. 1915) Gloria und Praefatio communis, kein Kredo vormerke. Da die S. R. C. bei ihren Antworten öfters den Beisatz: „juxta praxim Urbis" anführt, so glaube ich, gestützt auf die mir von kompetenter Stelle gemachte Mitteilung, meine ausgesprochene Ansicht dahin berichtigen zu müssen, daß in der fraglichen Missa zwar Gloria zu beten sei, aber kein Kredo, wenn dasselbe nicht etwa wegen der Kommemoration eines Offiziums beizufügen ist, und nicht die Praefatio Trinitatis, sondern communis, wenn nicht ein Fest kommemoriert wird, welches eine Praefatio propria hat. (S. R. C. 22. Martii 1912. Acta Ap. Sed. IV. 274 und 19. Aprilis 1912 ad XIII. Acta Ap. Sed. IV. 322.)

Seckau. P. Petrus Dörik O. S. B.

III. **(Die Heranziehung von Laien zur Seelsorge.)** Wiederholt ist die Heranziehung von Laienkräften zu seelsorglicher, charitativer und sozialer Mitarbeit als ein geeignetes Mittel zur christlichen Wiederbelebung in den Städten und Industrieorten empfohlen worden.[1]) Dies Laienapostolat darf nicht ohne weiteres abgelehnt werden. In der Kirche hat es im gewissen Umfange auch früher bestanden, freilich stets in Abhängigkeit von der Geistlichkeit, der die eigentliche Seelsorge und Leitung früher wie jetzt in vollem Umfange zusteht. Wir erinnern an die Vinzenz- und Elisabethenvereine, in denen die Laien mit dem Priester und für den Priester arbeiten.

Heute muß die Mitarbeit der Laienwelt mehr erwünscht sein als früher. Vorerst sind die Aufgaben des Seelsorgers in den größeren Städten häufig nicht rein seelsorglich, sondern derart zusammengesetzt, daß er nicht gut der Hilfe von Laienkräften entraten kann. Die Aufgaben des Stadt-

[1]) Stimmen aus Maria Laach, 1904, VIII, 297. — Hirtenspiegel. Regensburg bei Manz 1906, S. 165 ff.

geistlichen liegen häufig auf Gebieten, auf denen der Laie mehr zu Hause ist und leichter und sicherer arbeitet als der Priester. Denken wir nur an die Verwaltung der Vereinshäuser, das Gedeihen der Preßunternehmungen, die Ausführung von Fürsorge- und Zwangserziehung, die Bahnhofmission, die Sorge für Aufhebung von Konkubinaten, für Kinder, Arbeiterinnen. Hiezu kommt, daß sich in manchen Diözesen die Seelenzahl fast um die Hälfte vermehrt hat, während die Priesterzahl sich kaum merklich gehoben hat, und in den nächsten Jahren wird der Priestermangel noch fühlbarer werden. Ist doch in Deutschland der größte Teil der Theologen und in Oesterreich-Ungarn der größte Teil der älteren Knabenseminaristen im Felde. Wie viele sind nicht schon gefallen, wie viele kommen krank zurück, wie viele werden den Beruf verlieren! Und sind nicht auch gar manche Feldgeistliche an der Front und in den Spitälern dem Tode zur Beute gefallen? Ueberdies wird die in diesem Kriege geschlagene Freimaurerei und ihr Kind, die Sozialdemokratie, ruhig die Hände in den Schoß legen und sich mit stillen Seufzern begnügen? Der mühsam gehaltene Burgfrieden wird nach dem Friedensschlusse jählings zusammenbrechen, die eingedämmte Wut wird alle Schleusen durchbrechen. Schließlich ist die Religion nicht bloß eine Sache der Priester, sondern auch eine Sache des Volkes. Sie muß das Leben des ganzen Volkes durchdringen und gestalten. Darum brauchen die Priester Mitarbeiter aus allen Volksklassen.

Natürlich muß das ganze Laienapostolat unter sich organisiert sein, in steter Fühlung mit der Pfarrgeistlichkeit und unter ihrer beständigen Oberleitung arbeiten. Bezeichnend ist, wie sich ein Mann der Praxis zu dieser Frage stellt. Stadtpfarrer Brettle in Karlsruhe sagt in der „Charitas“: „Von prinzipieller Bedeutung ist die Laienarbeit für unsere Zeit. Es entspricht dem Zuge des heutigen öffentlichen Lebens, mit dem Volk und durch das Volk die religiösen Interessen vertreten zu lassen.“[1])

Sind zu dieser Mitarbeit wohl auch Frauen befähigt, oder ist diese Mithilfe auf die Männer beschränkt?

Gegenwärtig sehen wir die auffallende Erscheinung, daß in der Kirche, beim Gottesdienste, beim Empfang der heiligen Sakramente die Frauen zahlreicher sind als die Männer. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt wohl in der täglichen Beschäftigung: Frauen sind weniger an die tägliche schwere Arbeit gebunden. Dazu kommt die mehr passive Natur des weiblichen Geschlechtes. Die Frau fühlt sich mehr hilflos als der Mann und sucht den Trost der Religion und hat ihr wohl auch deswegen Gott vom Talent der Frömmigkeit mehr gegeben als dem Manne; dagegen ist der Mann von Natur aus mehr selbständig, er will tätig sein, arbeiten. Eben darum ist es sehr wünschenswert, daß die Männer auch im religiösen Leben wirksam sein und mit den Priestern arbeiten sollen zum Heile ihrer Mitmenschen. Gott hat diesen Wunsch deutlich genug zu erkennen gegeben. Die Träger der Offenbarung sind fast nur Männer. Im Alten Testamente hatten durchaus die Männer das Uebergewicht; der Heiland verkehrte, ohne

[1]) Charitas, IX. Jahrg., Heft 1.

die Frauen zurückzuweisen, meistens mit Männern. Nur Männer erkor er als Heilsboten und als Priester.

Die den Priestern zunächststehenden Gehilfen und Freunde sind entschieden die christlichen Lehrer. Man darf sich durch das Bestreben unserer Feinde, die Lehrer dem Klerus zu entfremden, nicht entmutigen lassen, sondern muß trachten, gerade den Lehrern ein besonderes Entgegenkommen zu erzeigen. Viele lassen sich für die Mithilfe zum Nutzen des Volkes, besonders der Jugend, gewinnen. Die katholischen Lehrervereine in Ost und West, in Nord und Süd erwecken gute Hoffnung.

Aber auch viele andere Männer und Jünglinge sind für die Aufgaben des christlichen Lebens, besonders auf charitativem und sozialem Gebiete, wohlgeeignet. Man muß sie nur zu finden und zu begeistern verstehen. Wofür der Mann tätig ist, dafür hat er ein Interesse und oft einen erstaunlichen Opfermut. In Preßvereinen, Arbeitervereinen, Bauernvereinen, Volksvereinen, Burschenvereinen, Vinzenzvereinen ist diese Hilfe unbezahlbar, vorausgesetzt natürlich, daß hiebei der religiös-kirchliche Sinn mit Achtung vor der kirchlichen Autorität als belebendes Moment vorherrscht. Namentlich sollte man sich Mühe geben, gebildete Männer bei solchen Unternehmungen heranzubekommen. Das Beispiel solcher Männer zieht schon mächtig; und wie kann das Kapital ihres Wissens ausgenützt werden! Dies Kapital ist auch nicht da, um ins Schweißtuch gelegt zu werden, sondern der Allgemeinheit zugute zu kommen. Wie der Reiche die Pflicht hat, Prozente seines Geldes an die Armen abzuliefern, so hat der Gebildete die Pflicht, Prozente seines Wissens an die minder Gebildeten abzugeben.

Indes sollen die Frauen ausgeschlossen sein? Die bürgerliche volle Gleichstellung der Frauen mit den Männern ist durch die natürliche Gerechtigkeit keineswes gefordert. Männer und Frauen sind nun einmal von Gott mit verschiedenen Gaben und Fähigkeiten ausgestattet. Allein die Frau kann und soll immerhin auch seelsorglich tätig sein. Der Mann ist zunächst für die schwerere Arbeit und für das öffentliche Leben, die Frau für die stille Hilfeleistung und besonders für Besorgung der Familie bestimmt. Die Frauen stehen darum an Ehre und Einfluß hinter den Männern nicht zurück, denn die Familie ist die Grundlage aller Ordnung und Gesittung. Wenn die Männer die Gesetze machen, machen die Frauen die Sitten. Darum sind sie für die Seelsorge nicht nur geeignet, sondern geradezu berufen, die Lehrerin in der Schule, die Krankenpflegerin am Krankenbette, die Hausmutter im Reiche der Familie.

Aber auch außerhalb dieser Stellung können und sollen sie in der Seelsorge mitwirken, und sie wirken viel und gut, in Frauen- und Müttervereinen, in Jungfrauenkongregationen, Dienstbotenasylen, Arbeiterinnenvereinen, in den Patronagen, in der Bahnhofmission, in Franz Regis-Vereinen, in Krippenanstalten u. s. w. Ist es nicht auch eine herrliche Seelsorgsarbeit, die Priester auf Kranke aufmerksam zu machen, die sich nicht versehen lassen wollen oder das Versehen hinausschieben? Nicht wenige Priester könnten hier namhaft gemacht werden, die zu diesem Zweck eigens Frauen und Jungfrauen in ihren Sprengeln aufgestellt haben.

Für diese Darlegungen darf übrigens die höchste Autorität in Anspruch genommen werden. In keinem anderen Sinne ist wohl die Enzyklika des Papstes Pius X. vom 11. Juni 1905 aufzufassen, in welcher die katholische Aktion in der Oeffentlichkeit besonders von seiten der Laien besprochen wird. Der Papst empfiehlt den katholischen Volksverein, sowie katholische Wahlvereine und allgemeine oder partielle Katholikenversammlungen. Die katholische Aktion soll sich in dreifacher Richtung entfalten: Auf dem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gebiete, u. zw. stets im Einvernehmen mit dem Klerus und mit der von Christus eingesetzten kirchlichen Autorität.

Linz. P. Franz Xav. Franz C. S. R.

*IV. **(Doppelehe auf Grund doppelter Staatsangehörigkeit.)** Darlegung: Der Oesterreicher Cajus verläßt böswillig seine Frau Caja und lebt mit Titia im offenkundigen Ehebruch. Um sich und ihre Kinder vermögensrechtlich sicherzustellen, beantragt Caja Ehescheidung, die auch erfolgt. Nun geht Cajus nach Ungarn, erwirbt dort die Staatsangehörigkeit und schließt mit Titia eine Zivilehe, nachdem dort die Trennung seiner ersten Ehe ausgesprochen ist. Er kehrt nach Oesterreich zurück und erwirbt hier aus geschäftlichen Gründen aufs neue die zuerst aufgegebene Staatsangehörigkeit. Endlich bereut er seine Sünde, will die Titia verlassen und zu seiner rechtmäßigen Gattin Caja zurückkehren.

Fragen: Kann er das ohneweiters? Mit anderen Worten:

1. Welche Ehe gilt jetzt nach österreichischem Gesetze? Die erste, die nach österreichischem Gesetze überhaupt nie gelöst werden konnte, oder die zweite, die nach ungarischem Gesetze gültig geschlossen wurde und die darum in Oesterreich im allgemeinen wohl anerkannt werden wird?

2. Falls die ungarische Ehe gilt, kann sie dann in Oesterreich gelöst werden, und wenn nicht, gibt es dann irgend ein Mittel, um dem Mann zur Rückkehr zu seiner Pflicht zu helfen?

3. Gilt die erste Ehe, was hat dann in casu nach österreichischem Gesetze der Mann für Unterhaltspflichten gegenüber den aus dem Verhältnisse mit Titia entsprungenen Kindern?

4. Mußte der Mann in Ungarn nach seiner Aufnahme wenigstens einen formellen Ehescheidungsprozeß durchmachen oder ist es richtig, daß die in Oesterreich ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett dort ohneweiters als Trennung vom Band angenommen wird oder doch wenigstens als genügender Trennungsgrund?

Beantwortung: Zweifellos ist Cajus nach dem hier einzig maßgebenden Rechte der Kirche und im Gewissen verpflichtet, zu seiner ersten Frau Caja zurückzukehren, wenn diese ihm den Ehebruch verzeiht und die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft verlangt. Von dieser seiner Gewissenspflicht entschuldigt ihn weder die Rücksicht auf die Ehebrecherin Titia, noch auf die Nachkommenschaft aus seinem bigamistischen Verhältnisse, noch auf etwaige Unannehmlichkeiten, welche ihm durch die Anrufung des weltlichen Richters erwachsen können.

Cajus kann übrigens, auch wenn Titia beim österreichischen Gerichte klagbar gegen ihn auftreten will, dem Ausgang der Sache mit voller Beruhigung entgegensehen. Nach den österr. Staatsgesetzen liegt die Sache so:

ad 1. und 2. Des Cajus erste Ehe ist eine von zwei katholischen österreichischen Staatsangehörigen in Oesterreich geschlossene Ehe: für die Beurteilung ihrer Gültigkeit und ihres Bestandes ist daher einzig das österreichische Recht maßgebend. Dem Urteile des ausländischen (ungarischen) Gerichtes, welches die Trennung dieser Ehe ausgesprochen hat, muß die Anerkennung in Oesterreich versagt werden, zumal sich die Durchführung dieses Urteils nunmehr, wo Cajus wieder die österreichische Staatsbürgerschaft hat, gegen zwei österreichische Staatsangehörige richten würde (§ 81 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79).' Kein österreichischer Richter kann — die Haager Ehekonvention hat in Oesterreich noch nicht Gesetzeskraft erlangt — ohne Beugung des Rechtes die „Ungarehe“ des Cajus als in Oesterreich geltend und rechtswirksam erklären. Die „Ehe“ des Cajus mit der Titia kann und braucht also in Oesterreich nicht erst „getrennt“ werden: Cajus ist als österreichischer Staatsbürger auch vor dem weltlichen Gesetz ohneweiters befugt, das Zusammenleben mit Titia aufzuheben.

ad 3. Gegenüber den aus der Gemeinschaft mit Titia stammenden Kindern hat Cajus lediglich jene Alimentationspflichten, die gemäß §§ 166 bis 171 a. b. G.-B. dem außerehelichen Kindesvater erwachsen.

ad 4. Es ist leider richtig, daß nach dem neuen Zivilprozeßverfahren in Ungarn (Gesetzartikel I vom Jahre 1911) die durch ein rechtskräftiges Urteil des österreichischen Gerichtes ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett vom ungarischen Richter ohneweiters in ein Trennungsurteil umgewandelt werden kann, wenn der Oesterreicher, bevor er um die endgültige Auflösung seiner Ehe bei dem ungarischen Gerichtshofe ansucht, die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat. Der hierauf bezügliche § 684 der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung sagt: „Wenn das ausländische Gericht die Scheidung von Tisch und Bett vor der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft mit rechtskräftigem Urteile ausgesprochen hat, kann der Ehetrennungsprozeß auf Grund § 115 des G.-A. XXXI: 1894 nach Ablauf der im § 107 des zitierten Gesetzes bestimmten zwei Jahre eingeleitet werden. In solchem Falle geht dem Ehetrennungsgesuche kein Versöhnungsversuch voran und eine Anordnung des im § 99 des G.-A. XXXI: 1894 geregelten Getrenntlebens findet nicht statt. Das Gericht kann sich in die Untersuchung der Wahrhaftigkeit des im rechtskräftigen Urteile des ausländischen Gerichtes als Scheidungsgrund festgesetzten Tatbestandes nicht einlassen.“

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

V. **(Ehen der Bayern in Oesterreich.)** Das Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis in Wien kam jedes Jahr mehrmals in die Lage, Bayern zu helfen, die sich mit österreichischen Untertanen verheiraten wollten. In allen diesen Fällen mußten die Ehewerber, im Falle ihrer Armut der Verein, die Aufnahmsgebühr für die österreichische Braut bezahlen. Die Aufnahmsgebühr betrug 30 bis 90 Mark. Von dieser Aufnahmsgebühr wurde grundsätzlich keine Nachsicht gewährt. Wenn ein Oester-

reicher eine Bayerin heiratete, verlangte Oesterreich keine Aufnahmsgebühr. Seit 1. Jänner 1916 kommt diese Aufnahmsgebühr in Wegfall, wie nachstehendes Schriftstück beweist:

An das Werk des heiligen Johannes Franz Regis für die Ehen der Armen in Wien.

München, den 2. Februar 1916.

Magistrat der königl. Haupt- u. Residenzstadt München.

Nachdem in Bayern am 1. Januar 1916 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten ist, und am gleichen Tage auch das neue Armengesetz vom 21. August 1914, ist nach Art. 89 Ziffer 1 des letzteren Gesetzes das bisherige bayrische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt außer Kraft gesetzt worden; dadurch ist das im Art. 31 des Heimatgesetzes vorgeschriebene Verehelichungszeugnis in Wegfall gekommen.

Für bayrische Staatsangehörige gelten vom 1. Januar 1916 die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Deutschen, die eine Ehe eingehen wollen.

Nach Art. 4 des Haager Uebereinkommens braucht ein deutscher Reichsangehöriger nur ein Ehefähigkeitszeugnis.

Zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse sind gemäß Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1915 in den Landesteilen rechts des Rheines die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt seine Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen einen Aufenthalt hatte.

Durch die Aufhebung der bisherigen heimatgesetzlichen Bestimmungen ist auch die Erhebung der Aufnahmegebühren weggefallen. Es kommt sohin nur die Zahlung der Gebühr für Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in Betracht.

Bürgermeister.

Damit ist eine schwer empfundene Belastung der Kassa des Werkes des heiligen Johannes Franziskus Regis entfallen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

*VI. **(Evangelium ultimum S. Joannis aut de Feria, resp. de Vigilia?)** Am 23. Februar vorigen Jahres wie am 20. September dieses Jahres zeigen verschiedene Direktorien eine Differenz. Es okkurieren nämlich an diesen Tagen ein festum duplex (S. Petrus Dam. resp. Ss. Eustachius et soc.) mit einer Feria maior (im ersten Fall Quadragesimae, im zweiten Quatuor Temporum) und einer Vigilia (im ersten Fall S. Mathiae, im zweiten S. Matthaei Ap.). Uebereinstimmend sagen die betreffenden Direktorien Missa de Festo, Evang. ult. Feriae. Die Differenz besteht jedoch bezüglich der Missa Feriae resp. Vigiliae, die an diesen Tagen ad libitum genommen werden kann. Mehrere der vorliegenden Direktorien zeigen für die Missa de Feria vel Vigilia an: Evang. ultimum S. Joannis. Ein Direktorium sagt: Evangelium ultimum Vigiliae resp. Feriae. Welche von den beiden Angaben entspricht den Rubriken?

Jedenfalls die erste: Evangelium ultimum S. Joannis. Denn die Rubricae generales Miss. sagen XIII. 2: In Vigiliis, quae occurrunt in Quadragesima vel Quatuor Temporibus, non legitur Evangelium Vigiliae in fine Missae. Der Grund für diese Bestimmungen ist jedenfalls die Konformität zwischen Offizium und Messe. Da nach den Rubriken des Breviers VI. 2. keinerlei Kommemoration der Vigil, daher auch keine 9. Lectio. evang. Vigiliae, an einer der aufgezählten Ferien zu-

lässig ist, so muß auch in der Messe das Evangelium ultimum Vigiliae entfallen. Wohl handelt es sich in unserem Falle nicht unmittelbar um eine Vigilia occurrens in Feria maiori; aber jene kirchliche Bestimmung, die in unserem Falle gestattet, von der Missa correspondens Officio abzuweichen, nämlich die Constit. Pii X „Divino afflatu“ sagt X. 2. ausdrücklich: In Feriis Quadragesimae, Quatuor Temporum, II. Rogationum et in Vigiliis, si occurrat fieri Officium alicuius Festi Duplicis, (non tamen I. vel II classis) aut Semiduplicis, Missae privatae dici poterunt ad libitum vel de Festo cum Commemoratione ultimoque Evangelio Feriae aut Vigiliae, vel de Feria aut Vigilia cum Commemoratione Festi. Wenn man also von der Konformität zwischen Offizium und Messe abweichen will, kann genommen werden die Missa de Feria; die kennt aber bei Okkurrenz einer Vigilia kein ultimum Evangelium Vigiliae. Analog ist in der auf Grund derselben Bestimmung zulässigen Missa de Vigilia nicht Evangelium ultimum Feriae, sondern S. Joannis zu nehmen.

Linz. Dr Josef Grosam.

VII. **(Legalisierung der Matrikenscheine in Oesterreich.)** Die pfarrlichen Matrikenscheine werden im Auslande vielfach nur dann angenommen, wenn sie legalisiert sind. Die Legalisierung nimmt entweder das k. k. Gericht, die k. k. Bezirksbehörde oder das k. k. Notariat vor. Das Bezirksgericht verwendet dabei einen Stempel von 2 K, der Notar einen solchen von 1 K.

Die k. k. Bezirksbehörde kann jeden Matrikenschein beglaubigen oder legalisieren, da sie jene Behörde ist, in deren Stellvertretung der Seelsorger als staatlicher Matrikelführer fungiert. Das k. k. Gericht und das Notariat kann aber nur die Unterschrift beglaubigen. Wenn ein Matrikenschein die Unterschrift eines bereits verstorbenen Matrikelführers trägt, so muß der Schein zuerst von dem jetzt amtierenden Matrikelführer bestätigt werden, und dann legalisiert das Gericht diese Unterschrift.

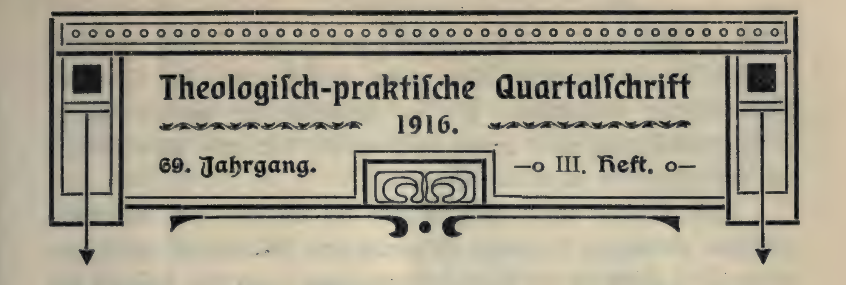
Schwechat bei Wien. Dechant Fr. Riedling.

Inserate.

Was ist
die St. Petrus Claver-Sodalität
für die afrikanischen Missionen?

Die St. Petrus Claver-Sodalität wurde am 29. April 1894 gegründet und am 7. Februar 1902 von der heil. Kongregation de Propaganda fide in Rom, von welcher sie abhängt, gutgeheißen. Ziel der Claver-Sodalität ist die Unterstützung aller afrikanischen Missionen ohne Bevorzugung einer Kongregation oder Nationalität. Die St. Petrus Claver-Sodalität besteht aus internen Mitgliedern (Sodalinnen des hl. Petrus Claver), aus externen Mitgliedern und aus Förderern, resp. Förderinnen. Jährlicher Fördererbeitrag: 2 K (M oder Fr.). **Priester**-Förderer 5 K (M oder Fr.). Letztere genießen besondere Privilegien, u. a. die Vollmacht, die Kreuzherren-Ablässe auf Rosenkränze zu geben. Organ der Sodalität ist die illustr. Monatsschrift „Echo aus Afrika" (jährl. 1.50 K [M oder Fr.] mit Post), welche Originalberichte aus den verschiedenen Missionen Afrikas enthält.

Förderer- und Abonnementseinzahlungen nimmt dankend entgegen die **St. Petrus Claver-Sodalität** in **Salzburg,** Dreifaltigkeitsgasse 12, sowie deren Filialen in **München,** Türkenstraße 15 II; **Breslau,** Hirschstraße 33; **Köln,** Maria Ablaßplatz 10 a; **Zug,** (Schweiz) Oswaldgasse 15; **St. Louis,** Mo, (Amerika) Fullerton Building.


Theologisch-praktische Quartalschrift
1916.
69. Jahrgang. —o III. Heft. o—

Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

3. Zacharias.

„Dieses ganze Land soll zur Wüste und zum Gegenstand des Entsetzens werden, und all dies Volk soll dem König von Babel dienstbar sein 70 Jahre lang" (Jer. 25, 11). Die Erfüllung dieser Drohung Gottes gegen sein Volk durch den Leidenspropheten Jeremias ist in der Geschichte als das siebzigjährige Exil Israels verewigt. Das Volk des messianischen Heils sollte durch dieses gründliche Fegfeuer geläutert in den Enkeln der Weggeführten die heilige Stadt im Lande der Verheißung wiedersehen. Je weiter die Jahre des Exils voranschritten, desto glühender wurde die Sehnsucht der Verbannten nach der Heimkehr; schließlich wurde die Zahl 70 zur trostvollen Hoffnung, denn ihre nahende Fülle bedeutete Wiedersehen und neues Leben im Lande der Väter. Das Klagelied der Verbannten, das uns im 136. Psalm erhalten ist, verwandelte sich in Jubelgesang, als der große Kyros Babylon 538 eroberte. Alsbald gestattete er den Juden die Rückkehr und die Wiedererbauung ihres Tempels. Als 536 die erste glaubenseifrigste Schar des Gottesvolkes unter der Führung des Davididen Zorobabel und des Hohenpriesters Josue zurückkehrte, waren seit der ersten Wegführung 606 gerade 70 Jahre verflossen. Allein wie der Fall des vorexilischen Reiches und seiner Stadt erst mit der Zerstörung des Tempels 588 zur vollendeten Tatsache wurde, so gehörte auch das Exil erst mit der fertigen Wiederherstellung der Wohnung Jahwes in Jerusalem vollständig der Vergangenheit an. Das neue Israel mit seiner geläuterten Glaubensmacht bei politischer Ohnmacht sollte dieses Glückes aber nicht ohne Mühe und Prüfung teilhaftig werden. Die Wiedererbauung des

Tempels und damit die Erneuerung des ganzen Volkes, aus dem der Messias hervorgehen sollte, geriet ins Stocken; der Mut der Heimgekehrten verwandelte sich in Zaghaftigkeit; die lebensfrohe Frühlingshoffnung einer neuen Zeit drohte mit und ohne Schuld der Heimgekehrten abzusterben.

Diese Gefahr abzuwehren, wurde die Aufgabe der drei nachexilischen Propheten Aggäus, Zacharias und Malachias, die einem hellen Dreigestirn in der Morgendämmerung gleich den Anbruch des messianischen Tages leuchtend vorbereiten. Zeitlich ist ja der letztgenannte Prophet von den vorausgehenden beiden gleichzeitigen mindestens durch ein halbes Jahrhundert getrennt; seinen Reden nach gehört er aber zu ihnen.

Zweifelsohne überstrahlt nun Zacharias sowohl seinen Vorgänger Aggäus, dessen Reden nur eine Art Einleitung zu den langen Visionen des dunkelsten Sehers im Zwölfprophetenbuche bilden, wie seinen Nachfolger Malachias, der gewissermaßen ergänzend zu ihm tritt. „Sein merkwürdiges Buch kann so recht das Buch der letzten Zeiten des Volkes Gottes auf Erden genannt werden."[1] Seinem ausgesprochenen Charakter nach aber ist Zacharias der Prophet der Hoffnung. Das messianische Reich mit seiner weltbeherrschenden Herrlichkeit steht vor seinen erleuchteten Augen und nimmt ihn ganz in Anspruch; seine Sprache vermag nicht die Fülle und Erhabenheit des geschauten Heiles für die erlöste Menschheit anschaulich und durchsichtig zu schildern; daher seine Dunkelheit, die St. Hieronymus mit dem ganzen Aufgebot seines reichen Wortschatzes hervorhebt, daher aber auch seine eigentümliche Bedeutung für die Christenheit jederzeit und nicht zuletzt der Gegenwart. Frohe, hoffnungsvolle Aussicht über Aussicht eröffnet er dem gläubigen Blicke. „Das Gottvertrauen des Volkes zu fördern und jeglicher Mutlosigkeit entgegenzutreten", ist sein ganzes Streben. Der Pessimismus jeder Art muß unter den Worten seiner Engel wie der Nebel vor der Frühlingssonne verschwinden. Schwarzseher könnte ihm zum Trotz nur bleiben, wer seine idealen Zukunftsbilder als phantastische Utopien nach Art sozialdemokratischer Träume einschätzte. Das können sie aber höchstens nur für den sein, der den Glauben an die Offenbarung überhaupt beiseite geworfen hat. Allerdings tragen Zacharias' hoffnungsvolle Schilderungen eschatologischen Charakter. Erst gegen

[1] Schegg, Geschichte der letzten Propheten. II. 199. Regensburg 1853.

Ende der Zeiten oder auch nach Ablauf aller Zeit sollen diese Ideale ganz ihre Erfüllung finden, wenn alle Bosheit aufhört, Gerechtigkeit und Liebe aber endlich triumphieren werden. „Aber diese eschatologischen Ideale bieten doch immerhin die Grundelemente, die Hauptlinien dar, nach denen die prophetische ‚Politik‘ den theokratischen Staat reformiert wissen wollte.“[1])

Als Prophet der felsenfesten Hoffnung ist Zacharias so recht ein Vorbild für den katholischen Priester der Gegenwart. Der großen politischen Welt gegenüber erinnert die Kirche heute fast an das Gottesvolk nach dem Exil. Die Weltmächte haben mehr minder den ausgesprochen christlichen Charakter abgestreift. Ohne Kirchenstaat hat der Papst keinen unmittelbaren Einfluß auf die politische Gestaltung der Weltlage mehr; trotzdem ist die von ihm vertretene geistige Macht der Kirche so stark und unentbehrlich wie je zuvor. Rohe, bloße Gewaltmenschen wollen freilich dem Papste seinen Sitz im Friedensrate der Völker verweigern, weil er selbst über keine bewaffnete Macht verfügt. Auf der ersten Friedenskonferenz im Haag 1899 gelang dies, indem die italienische Raubsucht den furchtsamen Vertretern der europäischen Kulturstaaten ihren Willen aufzwang. Gerade der Weltkrieg hat aber die gerechten Ansprüche des von Christus eingesetzten Völkerhirten in neues, helles Licht gestellt, wonach er pflichtmäßig die Grundsätze der christlichen Gerechtigkeit und Liebe zur Geltung zu bringen hat. Aus den Prüfungen der letzten Jahrhunderte ist die katholische Kirche so geläutert und gefestigt hervorgegangen, daß die denkende Geschichtsbetrachtung beim Vergleiche ihrer Lage am Ende des 19. Jahrhunderts mit ihrem Zustande am Beginne desselben in staunende Bewunderung gerät. Die Losung des glaubensmächtigen Pius X.: „Omnia instaurare in Christo“ hat mit seinem heiligmäßigen Tode zu wirken nicht aufgehört.

Anderseits weist der Unglaube mit den sonstigen Mächten der Finsternis fast triumphierend auf „den totalen Zusammenbruch der christlichen Sittenlehre und den Bankerott des Christentums in der realen Praxis des Weltkrieges“[2]) hin. Unmittelbar vor dem Kriege stellte u. a. Hauptpastor Dr Hunzinger in Hamburg als anerkannte

[1]) F. Walter, Das Prophetentum des A. B. in seinem sozialen Berufe. Ztschr. für kath. Theol. 33. Jahrg. 594. Innsbruck 1899. — [2]) Häckel, Weltkriegsgedanken. S. 56. Berlin 1915.

Autorität den Zustand „der evangelischen Kirche und Theologie" zusammenfassend also fest:[1]) „Die Tatsache, die sich bereits vollzogen hat, ist diese: Im letzten Menschenalter hat sich die Glaubens- und Erkenntniseinheit, auf der die Bekenntniskirchen in ihrer historischen Gestalt beruhten, völlig aufgelöst. In der dadurch verursachten inneren geistigen Zerrissenheit und Schwäche liegt die Erfolglosigkeit des Kampfes der Kirche gegen die allgemeine Unkirchlichkeit begründet." An das Wunder einer völligen Umkehr von dieser Bahn nach dem Kriege ist schwer zu glauben. Die täglich zunehmende Sucht, alles menschliche Leben und Streben im Diesseits aufgehen zu lassen, wogegen die christlichen Jenseitshoffnungen bis zur Ohnmacht abgeschwächt, wenn nicht ganz ausgeschaltet bleiben, gewinnt auch auf die katholische Bevölkerung zunehmend an Einfluß. Allgemein wird geklagt, daß selbst der schreckliche Ernst des Krieges die genußsüchtige Ausnützung des Augenblicks seitens weiter Volkskreise nicht nachhaltig eingedämmt hat. Der grauenhafte Dämon des Völkerselbstmordes durch den „weißen Tod" bereitet demgemäß fortdauernd die schwerste Sorge für die Zukunft.

Unter diesen Verhältnissen ist es wohl zeitgemäß, an das Wort des Apostelfürsten zu erinnern: „Wir haben noch ein festeres, das prophetische Wort, und ihr tut wohl, daß ihr darauf achtet als auf ein Licht, das da scheint an einem dunklen Orte, bis der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in euren Herzen" (II Petr. 1, 19). Warum wir dieses „prophetische Wort" hier besonders bei Zacharias suchen, wurde bereits angedeutet und wird sich klarer aus dem Folgenden ergeben. Als exegetische Voraussetzung gilt uns dabei nur, daß die Visionen des Propheten trotz des alttestamentlichen Gewandes fast durchweg von der zukünftigen messianischen Weltkirche zu verstehen sind, worin ihm die Gewähr für den Bestand und die Wiederherstellung des damaligen Jerusalem geboten wird.[2])

---

[1]) Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Bd. II. 983. Berlin 1914. — [2]) Vgl. Knabenbauer S. J. Comment. in prophet. minor. II. 241. Paris 1886. Neben dieser meisterhaften exegetischen Leistung und Scheggs noch immer wertvollen Arbeiten wurde für das Vorliegende die neueste deutsche Uebersetzung und Erklärung des „Zwölfprophetenbuches" von Prof. Dr P. Rießler (Rottenburg 1911) benützt. Mit seiner tiefgründigen kritischen Wissenschaft geht dieser Exeget freilich zuweilen eigene Wege, die schwerlich allgemein als zielführend erscheinen können. Zudem ist er aus berechtigtem Widerwillen gegen eine Exegese, die „in ihrem eigenen Fette erstickt", in das andere Extrem

„Fasse Mut, Zorobabel, spricht der Herr, und Josue, Sohn Josedeks, du Hoherpriester, fasse Mut! Und Mut fasse alles Volk des Landes, spricht der Herr, und geht ans Werk! Denn ich bin bei euch, spricht der Herr der Heerscharen. Das Bundeswort, das ich mit euch schloß, da ihr auszoget aus Aegypten, und mein Geist bleibt in eurer Mitte. Fürchtet euch nicht!" Mit diesen Worten hatte Aggäus im 2. Jahre des Königs Darius (520) am 21. Tage des 7. Monats das Volk und seine Führer zum Weiterbau des Tempels ermuntert. Einen Monat später trat Zacharias vor dasselbe Volk, um ihm zu gleichem Zwecke die Bedeutung der neuen Zeit und die Majestät des göttlichen Auftrages einzuschärfen. Die ganze Zeit von der Erwählung Israels zum Bundesvolk bis zu seiner Gegenwart faßt er in das Wort zusammen: „Gezürnt hat der Herr voll Zorn über eure Väter" (1, 2). Die Strafgerichte, die in dem babylonischen Exil ihren Höhepunkt erreicht haben, sind aber vorüber; das gegenwärtige neue Geschlecht soll daraus heilige Furcht vor dem Worte Gottes, aber auch Vertrauen auf die Fortdauer seiner gnädigen Verheißungen lernen. Jetzt läßt Gott seinem Volke zurufen: „Bekehret euch zu mir, und ich werde mich zu euch kehren!" Als gebesserte Söhne gestrafter Väter sollen die Heimgekehrten eine neue bessere Zeit erleben, wenn sie fortan bundestreu dem Willen des Herrn nachkommen.

Drei Monate später schaut Zacharias in der ihm unvergeßlichen Nacht diese neue bessere Zeit und den ganzen Trost in dem Worte des Herrn: „Ich werde mich zu euch kehren, spricht der Herr der Heerscharen" (1, 3). Die acht zusammenhängenden Nachtgesichte mit der sie abschließenden symbolischen Handlung (c. 1, 7 — 6, 15) enthalten fortschreitend die ideale Ausgestaltung des messianischen Gottesreiches oder der Kirche unter dem Bilde der Wiedererbauung Jerusalems und des Tempels. Der Prophet erfährt im geheimnisvollen Verkehr mit den himmlischen Geistern, die er in der Einleitungsvision schaut, den Plan Jahwes mit seinem Reiche auf Erden und vernimmt die grundlegenden Worte des Herrn: „Ich eifere für Jerusalem und Sion mit großem Eifer und zürne mit großem Zorne wider die üppigen Völker" (1, 14. 15). Das ist die Antwort

---

hochgradiger Abmagerung geraten. Dies gilt insbesondere von direkt messianischen Stellen wie 9, 9. 10., wo er der Methode Theodors v. Mopsvestia derart den Vorzug gibt, daß er die gegenteilige allgemeine Ueberzeugung der katholischen Exegeten gar nicht erwähnt.

Jahwes auf die klagenden, zudringlichen Worte des Engels, dem der Schutz Jerusalems anvertraut ist: „Herr der Heerscharen, wie lange noch? Wirst du dich nicht erbarmen Jerusalems und der Städte Judas, auf die du zürntest? Dies ist schon das 70. Jahr!“ Die Rettung Judas aus der Hand seiner Feinde oder der typische Schutz der Vorsehung über die Kirche ist somit das Thema der Nachtvisionen. Wir erblicken darin gleichsam die von oben ins Werk gesetzte Geschichte der Kirche in der Welt, die in den Worten angekündigt wird: „Ich wende mich Jerusalem zu in Erbarmen, und mein Haus wird gebaut werden daselbst, spricht der Herr, und die Meßschnur gespannt über Jerusalem. . . . Fortan sollen meine Städte von Segen überfließen“ (1, 15).

Den ersten Teil der Ausführung dieser trostvollen Verheißung schaut Zacharias in der zweiten und dritten Vision, die zusammengehören (1, 18—2, 13). Vier mächtige Schmiede sieht der Prophet zu Gunsten Israels auftreten, um die Hörner der Völker, die Symbole der heidnischen Weltmächte, zu vernichten. Nachdem so die Hindernisse weggeschafft sind, folgt die wirkliche Ausgestaltung Israels zum weltumspannenden Gottesreiche. In anschaulicher poetischer Form wird vor den entzückten Augen des Propheten ein Mann, der Jerusalems Weichbild messen will, von einem Engel daran verhindert. Jerusalem soll nämlich eine oder vielmehr *die* Weltstadt werden, für die fürderhin keine Umfassungsmauer ausreicht. „Ohne Mauern, frei und offen, wird Jerusalem bewohnt werden von der Menge von Menschen und Tieren, und ich, spricht der Herr, ich werde ihm zur feurigen Mauer ringsum sein und in seiner Mitte mich herrlich erweisen“ (2, 4. 5). Das also von göttlichem Feuerwall gegen alle Feinde geschützte Gottesreich wird alsbald aufgefordert, seinen Schützer jubelnd zu begrüßen: „Juble und freue dich, Tochter Sions, denn siehe, ich komme und wohne in deiner Mitte, spricht der Herr. Und an jenem Tage schließen sich viele Völker dem Herrn an und sie werden zu meinem Volke gehören, und ich werde in ihrer Mitte wohnen und du wirst erkennen, daß der Herr der Heerscharen mich zu dir gesandt hat“ (2, 10. 11).

In prophetischer Perspektive hat hier Zacharias weit über das alttestamentliche Jerusalem seiner Tage hinaus die Herrlichkeit der neutestamentlichen Sionsburg in der katholischen Kirche geschaut. Das größte Werk Gottes, das im Kirchweihhymnus als „Coelestis urbs

Jerusalem“ gefeiert wird, ist vollendet. „Stille sei für alles Fleisch vor dem Herrn, denn er hat sich erhoben von seinem heiligen Wohnsitze!“ ruft der Prophet (2, 13) außer sich vor Freude über diesen hehren Sabbath Jahwes aus.

Die exegetische Beschränkung dieses Gesichtes auf das alttestamentliche Jerusalem ist durch die Tatsachen ausgeschlossen. Niemals hat die heilige Stadt mit ihrem zorobabelischen, beziehungsweise herodianischen Tempel diesen Worten anders denn als schattenhafter Typus entsprochen. Dagegen trat mit dem ersten christlichen Pfingstfeste, als auf die erste Predigt des Apostelfürsten die ersten 3000 „aus jedem Volke unter dem Himmel“ durch die Taufe die katholische Urkirche bildeten, die überraschende Erfüllung ein, die bis heute noch in fortdauernder Entwicklung begriffen ist. Petrus hat den Mittelpunkt des Gottesreiches nach Rom übertragen. Wie eine „Feuermauer“ hat seitdem der himmlische Schutz des Herrn selbst, der sein Reich auf den Felsenmann gegründet hat, die römisch-katholische Weltkirche umgeben. Was der Herr durch seinen Propheten in der Folge nochmals aufs klarste verkündet, ist hier erfüllt: „Und viele Völker werden kommen und mächtige Stämme, den Herrn in Jerusalem zu suchen und anzuflehen das Antlitz des Herrn“ (8, 22).

Zacharias steht mit dieser Schilderung des messianischen katholischen Gottesreiches in der Welt als eines lebensvollen, organischen Gebildes nicht allein. Vielmehr bildet dieselbe irgendwie einen Glanzpunkt aller Propheten. In der verdienstlichen, heute noch beachtenswerten Jugendarbeit des Prälaten Dr F. J. Selbst: „Die Kirche Jesu Christi nach den Weissagungen der Propheten“ (Mainz 1883) ist katenenartig ein vorzüglicher Kommentar zu den Worten geliefert, womit der Priester am Kirchweihfeste die einzige, jungfräuliche Braut Christi und Mutter der Christen besingt: „Beata pacis visio — Quae celsa de viventibus — Saxis ad astra tolleris, — Sponsaeque ritu cingeris — Mille angelorum millibus.“

Diese konkrete, lebensvolle Darstellung der Kirche in der Offenbarung des Alten wie des Neuen Bundes[1]) hat einen natürlichen Untergrund. Alle mächtigen Kulturvölker vor wie nach Christus suchen nämlich ihr Reich zu personifizieren. Der Babylonier verstand den Ausruf unseres Propheten: „O, Sion, eile, die du wohnst

[1]) Vgl. Mt. 16, 18 f. Jo. 10, 1—16; 21, 15—17. I Petr. 2, 4. 5. Ephes. 5, 23 f. Kol. 1, 24 f. Hebr. 3, 2—6. Dazu Selbst a. a. O. 413 f.

bei der Tochter Babel“ (2, 7), denn sein Weltreich war in seinen Augen eine mächtige, jungfräuliche (unbesiegte) Königin (vgl. Js. 47, 1). So macht der Römer stolz seine Roma zu einer weltbeherrschenden Göttin. Den Bayer von heute hat die Liebe zur Heimat gedrängt, seine Bavaria aufzustellen, und nach der Aufrichtung des Deutschen Kaiserreiches fand die deutsche Begeisterung in dem mächtigen Standbilde der Germania im Niederwalde ihren Ausdruck.

Bei dieser im gesunden Volksbewußtsein wurzelnden Sprache der Bibel von der Kirche kann es dem Katholiken nicht verübelt werden, wenn er sich gegen die allmähliche Ersetzung oder Verdrängung des Wortes: „Katholische Kirche“ durch den abstrakten, kathederhaften Ausdruck „Katholizismus“ sträubt, wie es 1904 P. Denifle in seiner energischen Art getan hat. Das gesunde deutsche Sprachgefühl muß ihn schon dazu bestimmen, ganz abgesehen von den gewöhnlich nicht empfehlenswerten Dingen, die in der Lehrbüchersprache durch die Endung: „ismus“ ihre Existenz bescheinigt erhalten. In der nicht genug zu bedauernden Polemik führender französischer Katholiken: „La guerre allemande et le catholicisme“ war daher schon der Titel verfehlt. Vielleicht hätte sich der französische Uebereifer von der Veröffentlichung dieses Angriffes auf katholische Mitbrüder in Deutschland abhalten lassen, wenn die Verfasser genannter Schrift den Unterschied zwischen der blutleeren Abstraktion: „le catholicisme“ und der lebendig existierenden „Una sancta catholica et apostolica ecclesia“ beherzigt hätten. Sie mußten sich dann doch sagen, daß dieses einzige übernationale katholische Gottesreich in der Welt über Frankreich wie über dem Deutschen Reiche steht, daß die Kirche mit gemeinsamer Mutterliebe Deutschland wie Frankreich umfaßt, und daß die katholischen Deutschen sich in wetteifernder Liebe gegen die gemeinsame Mutter von den katholischen Franzosen nicht übertreffen lassen.

Das vierte und das fünfte Nachtgesicht des Zacharias (Kap. 3 u. 4) bilden wieder ein zusammenhängendes Ganzes und damit eine ideale Weiterentwicklung des Gottesreiches. Wie in der vorausgehenden Vision Jerusalem als Typus der Kirche zur unbegrenzten Weltstadt ausgebaut wird, so erhält hier der Hohepriester Josue als Typus des wahren Hohenpriesters Christus statt der schmutzigen Priesterkleider reine Feierkleider. Zorobabel aber, der Vertreter des Davidischen Königtums wird als Typus des königlichen Davidssohnes Christus zum Erbauer des heiligen Hauses erwählt und gestärkt. Beide stehen

als Oelbäume und Oelsöhne neben dem goldenen Leuchter und dem dorther strahlenden Lichte. Nicht willkürliche Akkomodation, sondern prophetischer Literalsinn nötigt uns, in diesem Bilde die ideale Verbindung des Priestertums mit dem Königtum, die religiöse Verklärung der beiden von Gott gesetzten Gewalten der Kirche und des christlichen Staates zu sehen. Mag die wirkliche Darstellung dieser Idee in dem tausendjährigen christlichen, bezw. römischen Kaisertum deutscher Nation noch so unvollkommen gewesen sein: an das aufrichtige Konkordat zwischen Kirche und Staat bleibt doch das Heil und Wohl der Völker geknüpft.

Da in diesem Jahre am 15. Mai ein Vierteljahrhundert voll geworden ist, seit Leo XIII. sein Rundschreiben „Rerum novarum“ zur Lösung der die Gegenwart beherrschenden sozialen Frage an den Erdkreis gerichtet hat, so ist es zeitgemäß, mit einer Stelle aus dieser Enzyklika diese Wahrheit zu bekräftigen: „Ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrsal zu finden; da aber die Hut der Religion und die Verwaltung der kirchlichen Kräfte und Mittel vor allem in Unsere Hände gelegt sind, so könnte das Stillschweigen als Verletzung Unserer Pflicht erscheinen. Allerdings ist in dieser wichtigen Frage auch die angestrengte Tätigkeit anderer Faktoren unentbehrlich; Wir meinen die Fürsten und Regierungen, die besitzende Klasse und die Arbeitgeber, endlich die Arbeiter selbst, um deren Los es sich handelt. Aber Wir sagen mit allem Nachdruck: Läßt man die Kirche nicht zur Geltung kommen, so werden alle menschlichen Bemühungen vergeblich sein, denn die Kirche ist es, die aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit beigelegt wird oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen muß.“

Unser Zukunftsprophet versichert uns, daß es den gottwidrigen Mächten nie gelingen wird, das Band zwischen Kirche und Staat völlig zu lösen; wo der Versuch gemacht wird, hört das Oel des Segens auf zu fließen, das Licht zur Erleuchtung und Tröstung der Geister und Herzen erlischt, und die Finsternis des sozialen Todes lagert sich über dem unglücklichen Lande.

Die Heiligkeit der idealen Häupter Josue und Zorobabel soll auch auf das ganze Reich und sein Volk ausgedehnt werden. Diesen beglückenden Vorgang schaut Zacharias in den beiden folgenden zusammengehörigen Gesichten (cap. 5). Eine riesige Schriftrolle von

20 Ellen Länge und 10 Ellen Breite sieht er dahinfliegen; sie bedeutet den Fluch, der durch die Lüge und Untreue über das Volk herbeigeführt worden ist. Diese Plage des Landes wird ebenso beseitigt wie ihre Quelle, die Bosheit, die Zacharias als Weib personifiziert und in einem entsprechenden Ephamaße,[1]) eingeschlossen von zwei beflügelten Weibern, ihren Dienerinnen, ins Land Schinear forttragen sieht. So wird das messianische Reich vollkommen von Sünde und Bosheit gereinigt, und die Scheidung zwischen dem reinen Gottesreiche und der unheiligen Welt vollzogen.

Aus diesem geheiligten Jerusalem ziehen endlich vor den Augen des Propheten in der achten Vision vier Gespanne mit Windeseile nach den vier Himmelsrichtungen aus, um die ganze Erde durch das Evangelium für den zu erobern, dem Zacharias schließlich in der typischen Person des Hohenpriesters Josue eine goldene und eine silberne Krone aufsetzt. „Siehe", spricht der Herr der Heerscharen über den Doppeltgekrönten, „Sproß ist sein Name und unter ihm wird's sprossen und er wird den Tempel bauen dem Herrn. . . . Er wird sitzen und herrschen auf seinem Throne und Priester sein auf seinem Throne und Ratschluß des Friedens wird zwischen ihnen beiden bestehen" (6, 12). Die von der Vorsehung beschlossene Entwicklung des Reiches Gottes findet also ihren Abschluß im Messias, der Himmel und Erde, Gottheit und Menschheit, das Priestertum und das Königtum in vollkommener Eintracht in sich vereinigt.

Das Trostwort Christi, womit er seine ergreifenden Abschiedsreden schließt, könnte als Kommentar hierzu gelten? „Dieses habe ich zu euch geredet, damit ihr in mir Frieden habet. In der Welt werdet ihr Bedrängnis haben; aber seid getrost: ich habe die Welt überwunden" (Jo. 16, 33). Die zeitgeschichtliche Erfüllung dieser Weissagung aber verkündet u. a. seit dem Kreuzerhöhungsfeste 1586 die Inschrift auf dem Sockel des Obelisk vor St. Peter in Rom: „Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat."

Nicht minder trostreich und hoffnungsvoll schließt der zweite Teil des Zachariasbuches (c. 7. 8). Zwei Jahre sind seit den Nachtgesichten verflossen; der Tempel ist vollendet; die 70 Exilsjahre, von der Zerstörung des Tempels gerechnet, sind glücklich vorüber. Zur Erinnerung an die Vernichtung des Tempels hatten die Juden Jahr

[1]) Vgl. Mich. 6, 10. Ezech. 45, 10, wo die Propheten ihre Stimme gegen das ungerechte Maß (Epha) erheben.

für Jahr im fünften Monat bußfertig einen strengen Fasttag gehalten. Sollte diese Gewohnheit nun noch fortdauern? Diese Frage hat der Prophet im Namen Gottes zu beantworten, und indem er diesem Auftrage nachkommt, weist er auf den Zweck des Fastens und damit jeder Askese hin und verkündet in einer Reihe von Verheißungen die sittliche Umwandlung des Volkes. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gegen den Nächsten, Sorge für Witwen und Waisen, Fremde und Arme, keine Bosheit im Herzen gegeneinander (7, 9. 10): das fordert der Gott des Alten und des Neuen Bundes.

Diese Gesinnung beseelte die heimgekehrten Exulanten und darum läßt ihnen Jahwe verkünden: „Siehe, ich helfe meinem Volke aus dem Lande des Morgens und aus dem Lande des Sonnenuntergangs. Und ich werde sie herbeiführen und sie werden wohnen in Jerusalem, und sie sollen mir zum Volk werden und ich will ihnen zum Gott sein in Wahrheit und Gerechtigkeit .... Die Fasttage sollen dem Hause Juda zu Freude und Jubel und zu frohen Festzeiten werden; aber habet Wahrhaftigkeit und Eintracht lieb!" (8, 7. 8. 19.) Die erste Christengemeinde zu Jerusalem nach der Schilderung der Apostelgeschichte (2, 44 f., 4, 32 f.) ist die Erfüllung dieser Zachariashoffnungen. „Eine Saat des Friedens und ein Segen" (8, 12. 13) ist das neutestamentliche Gottesvolk für die Welt geworden mit dem verantwortlichen Berufe, es stets zu bleiben.

Was der Verfasser des Buches an Diognet über die Bedeutung des Christentums für die Menschheit unvergleichlich schön und allzeit wahr sagt, ist nur die Ausführung des von Zacharias verheißenen idealen Zustandes. Kein Jahrhundert hat seitdem diese Schilderung entkräftet. Für die Gegenwart aber ist die Kulturkraft der katholischen Kirche so notwendig wie nur irgend je zuvor. Diese Ueberzeugung verleiht der pflichteifrigen Arbeit des katholischen Priesters, die doch einzig der Herbeiführung dieses idealen Zustandes gewidmet ist, Mut und Ausdauer trotz aller Enttäuschungen und macht ihn selbst zu einem andern hoffnungsfreudigen Zacharias.

Mit diesem unerschütterlichen Vertrauen auf die göttliche ordnende Hand in den Wirren der Zeit blickt der Priester endlich auch in die fernere Zeit bis zu „jenem Tage", die Zacharias im letzten geheimnisvollsten Teile seines Buches (Kap. 9—14) mit Prophetenblick geschaut hat. „Jener Tag", der in den letzten drei Kapiteln siebzehn Mal mit Nachdruck wiederholt wird, „bedeutet die ganze

messianische Zeit.“ Das messianische Ideal der Nachtgesichte im ersten Teile wird hier im Gerichte Gottes über die Völker unter Kampf und Trübsal zum endlichen Siege geführt. Irgendwelches Eingehen auf diese dunklen Kapitel ist hier schon durch die Rücksicht auf den Raum ausgeschlossen.[1]) Bei allen Schwierigkeiten im einzelnen ist aber klar, daß der Prophet in den drückenden und doch heilbringenden „Lasten“ seiner Worte, die er auf die Heidenwelt wie über Israel ablagert, die streitende Kirche Christi auf dem Wege zum endlichen Siege schildert. „In mundo pressuram habebitis“, sagt der König der Propheten bestätigend und zusammenfassend. „Und der Sieg muß Gottes bleiben.“ Nicht bloß beim Einzug des Davidssohnes in Jerusalem unter dem Hosianna-Rufen der Kinder Israels (Mt 21, 5 f.) sind die Worte erfüllt worden: „Juble laut, Tochter Sions! Jauchze auf, Tochter Jerusalems! Siehe, dein König kommt zu dir gerecht und als Erlöser! Sanftmütig ist er und reitet auf einem Esel, dem Füllen einer Eselin. Da vertilge ich die Streitwagen aus Ephraim und die Rosse aus Jerusalem und zerbrochen wird der Bogen des Krieges. Den Heiden gebietet er Frieden, und seine Herrschaft reicht von Meer zu Meer und vom Fluß bis zu den Enden der Erde“ (9, 9. 10). Jedes christliche Jahrhundert hat viel mehr den Friedenskönig immer weiter durch die Welt ziehen sehen, um die Wahrheit der Zachariasworte zu erweisen. In der Gegenwart aber wird dieses Prophetenwort zum Wegweiser für die friedelosen Völker, der allein den sicheren Weg zum ersehnten Ziele des Weltfriedens und zur Befreiung von dem erdrückenden „Militarismus“ zeigt.[2])

Die rätselhaften Worte des Propheten über den messianischen Hirten: „Und sie wogen meinen Lohn dar: Dreißig Silberlinge. Und Jahwe sprach zu mir: Wirf ihn dem Töpfer zu, den herrlichen Preis, den ich von ihnen geschätzt bin. Und ich nahm die dreißig Silberlinge und warf sie in das Haus des Herrn, dem Töpfer zu“ (11, 22. 13): diese Worte sind nicht bloß einmal durch buchstäbliche schauderhafte Erfüllung (Mt. 27, 3—10) in das helle Licht der Geschichte gerückt worden. Vielmehr sind sie seitdem gleichsam zum beständig fortdauernden Thema der Menschen- und Weltgeschichte ge-

---

[1]) Ein besonderes Verdienst des P. Knabenbauer ist es, daß er in seinem Kommentar den engen Zusammenhang zwischen dem dritten und dem ersten Teile des Zachariasbuches nachgewiesen hat. — [2]) Vgl. Selbst a. a. O. 268.

worden. Die einzelnen wie ganze Völker entscheiden über ihr Glück oder ihr Unglück in Zeit und Ewigkeit, je nachdem sie sich zu dem göttlichen Hirten stellen, der nicht aufhört zu rufen: „Ich bin der gute Hirte, und ich kenne die Meinigen und die Meinigen kennen mich" (Joh. 10, 14). „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut" (Luk. 11, 23).

Ununterbrochen von der ersten Predigt des gekreuzigten Hirten Israels und aller Völker durch Petrus und Paulus bis zum heutigen Tage erklären und bestätigen die Zeitereignisse, was Zacharias geschaut und verkündigt hat: „An jenem Tage werde ich vertilgen alle Völker, die gegen Jerusalem ziehen, und ich werde ausgießen über das Haus Davids und über die Bewohner Jerusalems den Geist der Gnade und des Gebetes. Da werden sie schauen auf mich, den sie durchbohrt haben und mit Wehklagen ihn beweinen wie einen Erstgeborenen" (12, 9. 10).

Wir aber schauen als „Gefesselte der Hoffnung" (9, 12) in friedeloser Zeit, da die „Völker hinziehen wie eine Herde, die keinen Hirten hat" (10, 2), daß der Herr der Heerscharen seine Herde wieder friedebringend heimsucht. „Gefesselte der Hoffnung" waren in hervorragendem Sinne die Christen der apostolischen Zeit, unsere Vorbilder. Die Briefe der Apostel liefern diese Charakteristik im Ueberfluß. Petrus preist „Gott und den Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit zur lebendigen Hoffnung wiedergeboren hat" (I Petr. 1, 3). Paulus stellt die heidnischen Kinder der Welt als solche, „die keine Hoffnung haben", den Christen gegenüber (I Thess. 4, 13). Den Höhepunkt seiner Ermunterung zur Freude erreicht Johannes in den Worten: „Geliebteste! Jetzt sind wir Kinder Gottes, aber was wir sein werden, ist noch nicht offenbar. Wir wissen ja, daß, wenn er erscheinen wird, wir ihm ähnlich sein werden, denn wir werden ihn schauen, wie er ist. Und jeder, der diese Hoffnung in ihm (begründet) hat, heiligt sich, sowie auch er heilig ist" (I Jo. 3, 2. 3).

Hat nicht die Apologetik, die so gern auf die irdischen Segnungen des Christentums hinweist, wie die katholische Predigt überhaupt die prophetische und apostolische Hoffnungsverkündigung unter den Angriffen der „Christen" und Antichristen, „die keine Hoffnung haben", etwas vernachlässigt? Der hervorragende Nestor der österreichischen Dogmatiker, Prälat Dr F. Schmid, sagt in der Einleitung

zu seiner höchst beachtenswerten Schrift: „Christus als Prophet" (Brixen 1892) nur allzu richtig: „Wiederholt konnten wir bei Ausarbeitung dieses Werkleins die Beobachtung machen, daß selbst die geschätztesten und weitläufigsten Ausleger auf die prophetische Seite der Evangelien im allgemeinen und der Aussprüche Christi insbesondere nicht jene eingehende Rücksicht nehmen, welche dieser Gegenstand an und für sich gewiß verdient."

Dreizehn Jahre vor seinem Tode (1899) begann der englische Redemptorist F. Bridgett sein „Book of Hope", das er unvollendet zurückließ, das aber auf dem Sterbebett sein süßester Trost war. „Warum", sagt er darin eingangs,[1] „habe ich dem Wesen des zukünftigen Lebens so wenig Aufmerksamkeit geschenkt? Wahrlich, so meine ich, nicht aus Mangel an Glauben daran; denn welch andern Grund hatte ich zu meiner Bekehrung zum Glauben vor mehr als 36 Jahren, als die Erwerbung des ewigen Lebens? Unvollkommen und sündig, wie ich gewesen bin, kann ich doch aufrichtig sagen: nicht einen Tag oder eine Stunde würde ich im religiösen Leben als Redemptorist geblieben sein ohne diese Hoffnung. Wenn wir nur in diesem Leben auf Christus hoffen, dann sind wir die elendesten aller Menschen" (I Kor. 15, 19).

Ueber das Alter der Abläße.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Steht es einmal wie ein Glaubenssatz fest, daß Christus der Herr seiner Kirche die Vollmacht verlieh, Abläße zu erteilen, so dient nichts so sehr dazu, Hochschätzung des Ablasses den Gläubigen einzuflößen als die Ueberzeugung von dem hohen, ehrwürdigen Alter desselben, als das Bewußtsein, daß diese von dem göttlichen Stifter der Kirche seiner Braut anvertrauten Gnadenschätze schon von apostolischer Zeit her in den ersten christlichen Jahrhunderten in der Tat für alle flüssig gemacht wurden. Als deshalb die Kirchenversammlung von Trient zur Verteidigung und Anempfehlung des Ablasses in feierlichster Form ein kurzes Dekret erließ, betonte sie darin gerade diese beiden Punkte und führt dieselben als Gründe an, weshalb der Gebrauch des Ablasses den Gläubigen ans Herz gelegt wird. Das Konzil sagt:

„Da die Gewalt Abläße zu verleihen von Christus seiner Kirche gegeben ist, die Kirche aber sich dieser von Gott übertragenen Vollmacht auch seit den ältesten Zeiten wirklich be-

---

[1]) Ryder, Life of Th. E. Bridgett. London 1906. 238.

dient hat, so erklärt die heilige Synode, daß der Gebrauch der Ablässe dem christlichen Volke überaus heilsam sei und so, wie er durch die Autorität der heiligen Konzilien gutgeheißen ist, in der Kirche beibehalten werden soll."

Von dieser feierlichen Erklärung ist der Herausgeber der neuen Auflage des bekannten Werkes von Beringer „Die Ablässe" bei der Darstellung der Ablaßgeschichte ausgegangen.[1] Im ersten Bande der neuen 14. Auflage jenes Werkes hat er versucht zu zeigen, daß die Ablässe ohne wesentliche Veränderungen in der Spendung und im Gebrauche sich entwickelt haben ununterbrochen vom 1. und 2. bis zum 19. und 20. Jahrhundert.

Hiezu hat der deutsche Forscher Dr Nikolaus Paulus in einer Besprechung des Bandes Stellung genommen. Nachdem er manches an der neuen Auflage rühmend anerkannt hat, bedauert er, gerade hier dem Verfasser vielfach widersprechen zu müssen. In nicht wenigen wichtigen Punkten, so sagt er selbst, weichen unsere Ansichten schroff voneinander ab.[2] Klarer und bestimmter als früher hat Dr Paulus alsdann seine eigene Ansicht über die Anfänge des Ablasses in einem besondern Aufsatze ausgesprochen, worin er schreibt:

---

[1]) Auch der zweite Schlußband dieses Werkes ist nunmehr fertig und erscheint eben bei Ferdinand Schöningh in Paderborn.

[2]) „Zeitschrift für katholische Theologie", Innsbruck 1915, 394. — In dieser Besprechung handelt Dr Paulus (S. 403) von meiner Darlegung über das Alter der Ablässe nach dem Tridentinum, so wie dieselbe auch oben gegeben ist. Er fährt dann an derselben Stelle fort: „Trotzdem trägt Hilgers kein Bedenken, die ‚eigentlichen' Ablässe erst um das Jahr 900 mit dem Ablasse der 1480 Märtyrer beginnen zu lassen."

In Wirklichkeit sage ich an der von Dr Paulus bezeichneten Stelle, daß „sich wenigstens vor dem Schlusse des 10. Jahrhunderts sogar ein Beispiel einer solchen Bußmilderung findet, das auch in der Form den eigentlichen Ablässen des zweiten Jahrtausends mehr als bloß ähnlich sieht. Dasselbe bietet für unsere Kenntnis der Geschichte des Ablasses und hier für unsere Darstellung die Brücke oder den kaum wahrnehmbaren Uebergang zu der eigentlichen Ablaßperiode, die man bislang ja vom 11. Jahrhundert an datierte".

Dr Paulus wird beim aufmerksamen Lesen dieses Satzes sich selbst davon überzeugen, daß ich darin nicht das sage, was er mich sagen läßt. Auch die Theologen, welche den Gebrauch des eigentlichen Ablasses bis auf die Apostel zurückführen, können vom 11. Jahrhundert an die eigentliche Ablaßperiode datieren, welche wir heute noch haben. Es ist die Periode, welche sich durch reichere Ablaßbewilligungen und ganz besonders durch die neue Form derselben von der früheren Periode unterscheidet. Diese neue Form habe ich (S. 80, 649) klar genug beschrieben. Die Brücke aber soll geschlagen werden für unsere Kenntnis, für die Darstellung der Ablaßgeschichte von den eigentlichen Ablässen des ersten Jahrtausends in ihrer charakteristischen Form zu den eigentlichen Ablässen des zweiten Jahrtausends in der neuen Form. Eine andere Brücke ist in der Tat nicht notwendig.

Ebenso wird Dr Paulus (auf S. 402), nachdem er meine Ausführung (auf S. 659 und auf S. 661) noch einmal geprüft hat, jedenfalls nicht meine Worte also anführen, wie er es tut. Allein hierauf und auf die ganze Besprechung werde ich noch zurückkommen.

„In seiner neuen Ablaßschrift glaubt P. Hilgers den Beweis erbracht zu haben, ‚daß die Ablässe ohne wesentliche Veränderungen in der Spendung und im Gebrauche sich entwickelt haben, ununterbrochen vom 1. und 2. bis zum 19. und 20. Jahrhundert‘. Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes kann dieser Anschauung nicht beipflichten. Indem er seine frühere vermittelnde Stellung, der nicht mit Unrecht eine gewisse ‚Zaghaftigkeit‘ nachgesagt worden, aufgibt, ist er nun der Ansicht, daß es Jahrhunderte hindurch keine Ablässe im heutigen Sinne gegeben hat, und daß daher von ‚einer einheitlichen ununterbrochenen Entwicklung des Ablasses von den ersten christlichen Jahrhunderten an‘ keine Rede sein kann. Generelle Ablässe lassen sich erst im 11. Jahrhundert nachweisen. Individuelle Bußerlasse, die als Ablässe zu betrachten sind, z. B. jene, die von Päpsten Rompilgern erteilt wurden, gab es freilich schon früher; doch können solche vor dem 9. Jahrhundert nicht festgestellt werden. Verschiedene Erscheinungen der ersten christlichen Jahrhunderte werden mit Unrecht den Ablässen beigezählt. So kann weder die Wiederaufnahme des exkommunizierten Korinthers in die kirchliche Gemeinschaft, noch der mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer gespendete ‚Friede‘, noch die vor Vollendung der kanonischen Buße Sterbenden oder eifrigen Büßern gespendete Rekonziliation als Ablaß gelten. Ebensowenig fand eine Ablaßverleihung statt, wenn bisweilen Synoden ein strenges Bußgesetz durch ein milderes ersetzten. Auch die im früheren Mittelalter aufgekommenen Redemptionen dürfen den Ablässen nicht beigerechnet werden. Doch haben sie als ‚Vorläufer‘ dem Ablasse die Wege bereitet.“[1])

Ueber die Ablässe für die Verstorbenen hatte derselbe Geschichtsforscher bereits im Jahre 1900 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese „neue Praxis“ erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgekommen sei. Er schreibt: „Die erste echte bis jetzt bekannt gewordene päpstliche Kundgebung, in welcher ein Ablaß für die Verstorbenen erteilt wird, ist die Kreuzzugsbulle, die Kalixt III. im Jahre 1457 dem Könige Heinrich IV. von Kastilien bewilligt hat.“[2]) Ausdrücklich aber leugnet er die Ablaßspendung an Verstorbene durch den heiligen Benedikt und durch den Papst Johann VIII. ebenso, wie die Zuwendung des ersten Jubiläumsablasses durch Papst Bonifaz VIII. an die auf der Romreise verstorbenen Pilger i. J. 1300.

Auch der französische Dogmenforscher Adhémar d'Alès hat in jüngster Zeit über die Anfänge des Ablasses geschrieben. Derselbe veröffentlichte Aufsätze über die Lehre und den Gebrauch der Ablässe und besprach dabei den ersten oben erwähnten Band über die Ablässe, vornehmlich die darin vorgetragene Ablaßgeschichte.[3]) Für die edle Art, mit welcher er es getan, gerade in diesen bittern und verbitternden Kriegs-

---

[1]) „Zeitschrift für katholische Theologie“, Innsbruck 1915, 219 f. — [2]) Ebd. 1900, 249. — [3]) Etudes, Paris 1915, tome 144 et 145.

tagen, sei ihm hier öffentlich wärmster Dank gesagt. D'Alès findet in den ersten christlichen Jahrhunderten klar ausgesprochen und gehandhabt die Lehre von der stellvertretenden Genugtuung, ebenso wie die vom Kirchenschatz und von der Wirkung der Ablaßspendung bei Gott im Jenseits. Gerade diese letztere eigentliche und wesentliche Kraft des Ablasses nennt er einfachhin „une croyance absolument primitive remontant aux origines mêmes de la pénitence ecclésiastique". Ueber den Kirchenschatz schreibt er: „La doctrine du trésor de l'Église est donc une doctrine ‚vécue' dès les temps anciens." Und wo er von den Märtyrerbriefen redet, sagt er mit Nachdruck: „. . . quand par égard pour l'intercession des confesseurs de la foi le même pape [Calliste] consent à abréger la pénitence prescrite, je reconnais dans cette mésure de clémence la notion classique d'indulgence". Und so ist er mit mir der Ansicht, daß die tempora antiquissima, in denen nach dem Konzil von Trient schon Ablaß gespendet wurde, keine anderen sind als die ersten christlichen Jahrhunderte.

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß D'Alès, was den Ursprung und die Anfänge des Ablasses angeht, mit mir übereinstimmt, obgleich er in anderen Punkten, namentlich in der Erklärung der alten Rekonziliation von mir abweicht.

Wie stellt sich nun überhaupt die katholische Theologie mit ihren besten Vertretern zum Alter der Ablässe? Ausführlich ist diese Stellung im erwähnten ersten Bande jenes Werkes dargelegt. Hier soll dieselbe wie im Ueberblick geschildert werden, um sie den neuen Behauptungen des oben genannten Forschers gegenüberzustellen.

Alexander von Hales, der selige Albert der Große, der heilige Thomas von Aquin und der heilige Bonaventura, die vornehmsten Vertreter der Scholastik, welche zuerst die Ablaßlehre theoretisch und systematisch behandelten, erklären ausdrücklich das gnädige Verfahren des Weltapostels bei der Rekonziliation des Büßers von Korinth als eine Ablaßspendung. Estius, der beste Exeget der Briefe des heiligen Paulus, dabei ein ausgezeichneter Dogmatiker, beweist dasselbe in seinen dogmatischen und exegetischen Traktaten, namentlich auch aus den heiligen Vätern. Der selige Petrus Canisius predigte im Jahre 1572 in Innsbruck über den Ablaß. Die Entwürfe diktierte er einem Schreiber; diese sind uns mit eigenhändigen Bemerkungen des Canisius erhalten. Canisius predigt hier gegen die „minoris facientes indulgentias, quia non fuerunt cognitae et usitatae in antiqua Ecclesia, sed posterius institutae et divulgatae" und führt als Beweis für den Gebrauch des Ablasses in alter Zeit die Stelle aus dem zweiten Korintherbriefe an, wozu der Selige eigenhändig beifügt: „Ubi Paulus relaxat illi poenitentiam juxta Chrysost. Theophil. Theodor. Oecumen." Canisius war zweimal als Theologe beim Konzil von Trient tätig und stand mit verschiedenen Theologen des Konzils in bester Verbindung.

Auch Cornely[1]) findet in der paulinischen Stelle den Beweis für die Spendung eines wirklichen Ablasses durch den Völkerapostel und somit das Fundament der Ablaßgeschichte oder des Gebrauches der Abläsſe. Gleichwohl erklärt dieser Exeget der neuesten Zeit die ganze Stelle zunächst und unmittelbar von der Lösung des Kirchenbannes und der Aufnahme des Sünders in die Kirchengemeinschaft. Auf diese Weise wird die Einwendung, welche Suarez sich selber gegen die Erklärung der Stelle durch die Väter und die Scholastiker macht, behoben. Im übrigen sucht auch Suarez zu beweisen, daß der Gebrauch des Ablasses aus den ersten christlichen Jahrhunderten stammt.[2])

An die apostolischen Zeiten schließen sich die Zeiten der Märtyrer. Nun ist es die übereinstimmende Lehre der katholischen Theologen bis auf unsere Tage, daß in den Märtyrerzeiten vermittels der sogenannten Märtyrerbriefe oder der Fürbitte der Bekenner des Glaubens den Büßern ein Bußerlaß und somit ein wirklicher Ablaß gespendet wurde. Papst Benedikt XIV. beruft sich in der Bulle „Pia Mater“ auf ein „altes Beispiel“ der Spendung eines eigentlichen Sterbeablasses und schreibt darüber: „Exstat illustre monumentum tertii Ecclesiae saeculi in epistola Sancti Cypriani, quae in novis editionibus impressa est num. 12., qua scilicet in eorum gratiam, qui libellos martyrum obtinuerant et in mortis periculo versabantur, cum ipse aestivis ardoribus praepediretur, quo minus, ut optaverat, ad eos reconciliandos sese conferre posset, permittit, ut id vice sua a quocumque presbytero aut etiam diacono praestari queat.“

Nach Benedikt XIV. war also der Bußerlaß, welcher auf die Fürsprache der Märtyrer hin den sterbenden Büßern in der Rekonziliation, die auf Anordnung des heiligen Cyprian selbst von Diakonen gespendet werden konnte, ein wahrer und eigentlicher Sterbeablaß, sowie der Papst um die Mitte des 18. Jahrhunderts denselben allüberall gespendet wissen wollte.

Die Raccolta, die einzige offizielle Ablaßsammlung, welche zuletzt im Jahre 1898 von der heiligen Ablaßkongregation auf Geheiß und mit Gutheißung Leos XIII. herausgegeben ward, schreibt über den Ursprung des Sterbeablasses:

„Della Indulgenza Plenaria in articulo mortis è antichissima l'origine, come si rileva dalla Lettera XIII di S. Cipriano Martire scritta dopo la metà del terzo secolo della chiesa, e dal Cardinal Baronio all' anno 878, dove parla del Sommo Pon-

[1]) Commentar. in epist. ad Corinth. alteram p. 70.

[2]) Dies geht schon hervor aus dem Satze in n. 2: Quocirca quamvis daremus (quod aliqui haeretici contendunt et nonnulli catholici non contradicunt) hunc indulgentiarum usum non esse admodum antiquum sed a temporibus Gregorii [Magni] incepisse . . . . cf. Suarez, Comment. et disput. in III part. Divi Thomae, Tom. quartus, Disput. XLIX, sect. 2.

tefice Giovanni VIII, che la concesse a quei Cristiani, i quali morivano in guerra contra i Saraceni."

Der selige Canisius urteilt ebenso über die Bußerlasse durch die Fürsprache der Märtyrer in dem oben angezogenen Predigtentwurf in folgenden Worten:

„Tempore martyrum vixit Cyprianus . . . et ostendit etiam suo tempore fuisse dispensatum ex misericordia, ut lapsi a fide haberent indulgentiam, licet plenam poenitentiam non perfecissent . . . . Quid est autem dare et accipere pacem, nisi de indulgentia dictum, per quam peccatores ante mortem reconciliabantur secundum morem Ecclesiae, ut deinde possent admitti ad sacramenta pro discretione Episcoporum."

Nebenbei sei hier bemerkt, daß nach Benedikt XIV., ebenso wie nach Canisius der Sterbeablaß durch die Rekonziliation gespendet wurde.[1])

---

[1]) Es ist nicht notwendig, hier auf die Bedeutung der Rekonziliation zurückzukommen. Denn selbst Theologen und Forscher, welche wie D'Alès die Rekonziliation nicht als Ablaßspendung anerkennen, führen den Ursprung des Ablasses dennoch auf die ersten christlichen Zeiten zurück.

Gewiß ist es richtig und uns heute selbstverständlich, daß mittelalterliche Theologen, welche von der sakramentalen Lossprechung als solcher behaupten: mit derselben vergebe der Priester die zeitlichen Sündenstrafen der gebeichteten Sünden, während Gott dabei die Schuld und ewige Strafe nachlasse, sich eines Irrtums schuldig machen; ja noch mehr, dieselben machen sich außerdem und vornehmlich des vom Tridentinum im Can. 30 (sess. VI.) verurteilten Irrtums schuldig. Allein bevor man einen Theologen oder dessen Aussage dieser Irrtümer zeiht, muß man nachweisen, daß seine Behauptung ausdrücklich und ausschließlich von der sakramentalen Lossprechung als solcher gilt.

Handelt seine Aussage aber im allgemeinen von der remissio peccatorum oder von der reconciliatio, welche die relaxatio a culpa et a poena in sich schließt und sagt er gar ausdrücklich, daß dabei die zeitliche Sündenstrafe „a canonibus taxata" vom Priester nachgelassen werde, so darf man die Behauptung nicht ohne weiteres als jener beiden Irrtümer schuldig verurteilen. So trifft denn auch Dr Paulus durchaus nicht den eigentlichen Fragepunkt, wenn er vieles schreibt über und gegen meine Auslegung der Stelle aus einer Schrift, die unter dem Namen des heiligen Cölestin geht. (Vgl. a. a. O. S. 395 ff.)

Mit Berufung auf den heiligen Thomas habe ich die Stelle zu deuten gesucht. Kommt nämlich zur eigentlichen sakramentalen Lossprechung das „iudicium Christi in taxatione poenae per suos ministros" mit der relaxatio der „satisfactio, per quam homo totaliter a reatu poenae liberatur", so kann man mit Recht sagen, daß diese gänzliche Befreiung von der Sündenstrafe erfolgt per sacerdotem vi clavium, nicht aber vi sacramenti in quantum sacerdos exhibet sacramentum remissionis. Ich bin der Meinung, daß gerade durch diese Unterscheidung das Entstehen des vielen mittelalterlichen Theologen nachgesagten Irrtums erklärt wird und daß manche Aussagen, die man desselben Irrtums zeiht, dadurch gerechtfertigt werden können.

Es ist das die relaxatio, von welcher in der von mir angeführten Stelle ausdrücklich die Rede ist, und es ist die relaxatio oder solutio, von welcher der Verfasser jener Schrift unmittelbar vorher schreibt. Dort sagt er nämlich, daß die Priester binden und lösen „. . . . 2. in quantum satisfactionem imponunt vel etiam solvunt, cum aliquid de poenitentia remittunt."

Die Raccolta erklärt, wie oben gesagt, die vom Papst Johann VIII. im Jahre 879 den sterbenden Kriegern gegebene Lossprechung für einen Sterbeablaß. Da nun eben diese Lossprechung vom Papste auch den bereits im Kampfe Gefallenen zuteil ward, so war damals nach der Raccolta auch schon der Ablaß für die Verstorbenen im Gebrauch. Als einen Ablaß für Verstorbene erklären auch Kirchengeschichtsforscher wie Baronius, Mabillon und Amort ausdrücklich diese Lossprechung, dasselbe tun bis heute Theologen und Moralisten wie Palmieri, Wilmers, Lehmkuhl, Christian Pesch und Josef Pohle.

Jakobus Lainez, einer der tüchtigsten Theologen der Kirchenversammlung von Trient, schrieb im Jahre 1564 für den Papst Pius IV. ein eigenes Gutachten zu dem Konzilsdekret über die Ablässe. Darin führt er als Beispiel eines Ablasses, der den Verstorbenen zukam, jenen Ablaß an, den nach dem heiligen Gregor der heilige Benedikt (480—543) zwei verstorbenen Nonnen zuwendete. Ausdrücklich erklärt der heilige Gregor in seinen Dialogen diese Spendung an Verstorbene als eine Anwendung jener Lösegewalt, welche Christus seinen Aposteln (Matth. XVI, 19) verlieh.

Beim Schluß des ersten Jubiläums Weihnachten 1300 erklärte der Papst Bonifaz VIII. ausdrücklich, daß alle Rompilger, welche auf der Jubiläumswallfahrt, bevor sie ihr Ziel erreicht hatten, gestorben seien, den Jubiläumsablaß haben sollten. Aus dieser Erklärung geht ganz klar hervor, daß der Papst damals den Jubelablaß den Verstorbenen spendete.

Die Erklärung lautet: „Item placet ipsi Domino nostro Summo Pontifici et vult quod omnes illi qui venerunt ad Indulgentiam concessam per eum et mortui sunt in via, vel in Urbe numero dierum taxato in ipsa Indulgentia nondum decurso plenam Indulgentiam consequantur.“ Der Wortlaut selbst schließt jede andere Deutung und jeden Zweifel aus. Die Erklärung steht an zweiter

---

Ueberhaupt darf man der Ansicht sein, daß die Durchforschung der Ablaßlehre und -geschichte noch ungeahntes Licht werfen wird auf manche bislang ungeklärte Punkte des Bußwesens und der ganzen Lehre über die Aussöhnung des Sünders mit Gott, der Rekonziliation im weitesten Sinne des Wortes. Mit Freuden ist es deshalb zu begrüßen, wenn diese Forschung bei den Theologen in Fluß kommt.

Ob die von mir angezogene Schrift, die unter dem Namen des heiligen Cölestin veröffentlicht wurde, wirklich von Cölestin herrührt oder nicht, ist ganz gleichgültig. Ich hatte und habe keinen Grund, über den inneren Wert der Schrift oder ihre Echtheit ein Wort zu verlieren. Ich hielt und halte dieselbe für eine Zusammenstellung nach Vorlagen, die vielleicht oder wahrscheinlich von oder für Petrus Muronus gemacht wurde. Mir war und ist sie wertvoll, weil sie die theologischen Ansichten jener mittelalterlichen Zeiten wiedergibt und für meine Zwecke so klar und deutlich spricht.

Nach meiner Ansicht, die ich aus dem ersten Gebrauche der Schrift selbst gewonnen, muß die Schrift oder ihre Vorlagen oder wenigstens einzelne Stücke derselben älter sein als Cölestin, doch habe ich, wie gesagt, keinen Grund, mich hier in den Streit über den Verfasser der Schrift zu mischen. Vgl. Beringer-Hilgers I, 626 ff.

Stelle zwischen zwei anderen, die nach dem Urteil aller wahre, neue Ablaßbewilligungen sind und diese Bewilligung mit denselben Worten ausdrücken wie die in der obigen Erklärung gebrauchten. Es muß daher auch diese Erklärung eine eigentliche Ablaßbewilligung an Verstorbene sein.[1])

Nicht bloß vermittels der Fürsprache der Märtyrer, sondern auch auf verschiedene andere Titel hin wurde von den frühesten christlichen Zeiten an den Büßern die kanonische Buße ganz oder teilweise erlassen. Davon sagt Christian Pesch in seiner Dogmatik:

„Omnes autem catholici unanimiter docent indulgentiam concessam fuisse poenitentibus quoties iis aliquid de poenitentia canonica remittebatur.“

Bei dieser ihrer Lehre erwähnen die katholischen Dogmatiker nicht einmal einen Gegner ihrer Ansicht. Canisius spricht an der angegebenen Stelle von den schweren öffentlichen Bußen der ältesten Zeit und fährt dann fort:

„Sed postea relictum est Episcopis liberum ut dispensarent poenitentibus, maxime tempore mortis vel necessitatis. Unde dicitur in Concilio Nicen. can. 11. Quod humaniter possint agere circa lapsos.“ Am Rande fügt Canisius hier eigenhändig bei: „Episcopis concessa indulgentia“ und sagt nachher im Text:

„Dabatur illis [poenitentibus] pax. hoc est, indulgentia, praesertim in ipso mortis transitu.“

Und weiter schreibt er:

„Ante mille annos habita sunt Concilia, Nicaenum, Ancyranum, Laodicense et in illis statuitur quod Episcopi possint relaxare poenitentias peccatoribus qui obligabantur ad certas poenas secundum exigentiam criminum . . . . Permissum ergo fuit Episcopis cum talibus poenitentibus dispensare, hoc est indulgentias dare commutando poenas iniunctas vel de jure impositas.“

Ausdrücklich redet Canisius alsdann von dem Alter des Ablasses. „Indulgentia“, sagt er, „tam antiqua est, ut nullus possit commonstrare tempus, quo Pontifex, Episcopus vel Concilium instituerit primum vel mandarit, ut omnes crederent vel tenerent aliquid de Indulgentiis. Hoc magnum est indicium, quod semper viguerit haec consuetudo et observatio, ut daretur et acciperetur indulgentia in Ecclesia ex fundamento verae fidei, quod Christus talem potestatem dedisset Praelatis majoribus, qui illa sunt usi omnibus aetatibus ad aedificationem Ecclesiae.“

Diese kurzen Aufstellungen geben im Ueberblick die Ansicht der katholischen Theologen, wie die des ersten Bandes der neuen Auflage „Die Ablässe“. Ebenso „schroff“ wie dieselbe von der eingangs erwähnten neuen Ansicht abweicht, ebenso harmonisch stimmt sie überein

[1]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I 59 ff., 71, 572 ff., 662 f., 665 f.

mit der Erklärung der Kirchenversammlung von Trient. Der Wortlaut der Konzilserklärung ist klar und eindeutig. Das Konzil spricht von den in der Tat ältesten Zeiten des Christentums, die der Verleihung der Ablaßvollmacht durch Christus am nächsten liegen. Aber wäre der Wortlaut auch nicht so klar und deutlich, wie er es ist, nach der obigen Ausführung kann über dessen Sinn und Auslegung kein begründeter Zweifel bestehen. Die gesamte katholische Theologie bezeichnet sozusagen einstimmig durch ihre besten Vertreter mit Päpsten, den Häuptern der Scholastik und Theologen des Konzils von Trient an der Spitze, die tempora antiquissima, in denen auch nach dem Konzil der Ablaß schon im Gebrauche war, als die einfachhin ersten christlichen Jahrhunderte.

Die Quellen aber, aus welchen die katholische Theologie seit dem 13. Jahrhundert ihre Ueberzeugung von dem ehrwürdigen Alter der Ablässe geschöpft hat und schöpft, liegen seit Jahrhunderten klar und offen den Forschern vor. Es ist der zweite Brief des Apostels Paulus an die Korinther, es sind die Schriften der Väter, es sind Konzilsentscheidungen und Papstbriefe. Die neue und neueste Forschung kann sich nicht rühmen, neue Funde oder Entdeckungen gemacht zu haben, durch welche die Exegese jener Quellen durch die katholischen Theologen als verfehlt und irrig bewiesen würde.

Will nun ein Forscher zeigen, daß die Ablässe erst im 11. Jahrhundert oder im neunten in Gebrauch gekommen sind, so muß er klar dartun, daß das Konzil von Trient und die Theologie sich geirrt haben. Er muß zeigen, daß es sich bei allen Ablaßspendungen aus dem ersten Jahrtausend oder aus den ersten acht Jahrhunderten, welche die katholische Forschung bislang als solche bezeichnete, nicht um Ablaß handelte. Allein das genügt noch nicht; es genügt nicht, daß der Forscher im ganzen ersten Jahrtausend oder in den ersten acht Jahrhunderten keinen historischen Beleg für Ablaßspendung findet. Er muß auch nachweisen, daß die Ablaßspendung, die er selbst im 11. oder im 9. Jahrhundert entdeckt, in der Tat *die erste Ablaßspendung* war, welche die Kirche seit Christus bewilligte.

Wenn auch der Gebrauch des Ablasses zur Seligkeit nicht notwendig ist, so ist er dennoch ein zur Erlangung des ewigen Heiles so praktisches und wichtiges Hilfsmittel, daß man ohne die klarsten Beweise nicht annehmen kann, die Kirche habe dieses Hilfsmittel ganze Jahrhunderte hindurch unbenutzt gelassen. Um so weniger kann man dies annehmen, als die Kirche sich ihrer Ablaßvollmacht, die ihr von Christus in klaren Worten verliehen ward, stets bewußt sein mußte; um so weniger als kein ersichtlicher Grund vorlag, den Gläubigen ganze Jahrhunderte hindurch die Ablaßschätze vorzuenthalten.

Je angesehener der gelehrte Forscher ist, welcher die neuen Behauptungen aufgestellt hat, um so weniger wird man es dem Schreiber dieses Aufsatzes verargen, wenn er hier seine Ansicht aufs neue dar-

legt und, wie es oben geschehen, durch die Autorität der katholischen Theologen stützt.

Mit Recht schreibt Adhémar d'Alès:[1]) „Der moderne Begriff der kanonischen Ablässe ist keine Pflanze, die ohne Samen der Erde entsproßte, sondern eine reife Frucht, gepflückt vom Baume der katholischen Tradition.“ „Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß die Päpste des 11. Jahrhunderts nichts weiter getan haben, als die dogmatische Erbschaft ihrer Vorgänger in größerem Umfange auszubeuten. Sie brauchten weder den Begriff der Schlüsselgewalt noch den des Kirchenschatzes zu erfinden, weder den Gebrauch der Schlüsselgewalt außerhalb des Sakramentes noch auch das Knüpfen dieses Gebrauches an gewisse Bedingungen, die das allgemeine Wohl der Kirche betrafen. Sie haben nur, was die Ausübung jener Vollmacht angeht, eine größere Initiative ergriffen. Ohne weiteres kann man diese Behauptung aufstellen.“

Der Sterbeablaß, dessen Gewinnung und Spendung.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Alt und ehrwürdig wie der Ablaß überhaupt ist insonderheit der Sterbeablaß. Man darf ja wohl von vornherein den Satz aufstellen, daß die Kirche, welche die Ablaßvollmacht von Christus dem Herrn erhielt und dieselbe auch in den ältesten Zeiten gebrauchte, dieses Recht ihrer mütterlichen Indulgenz, dieses göttliche Kronrecht der Begnadigung vor allem ihren sterbenden Kindern gegenüber anwenden mußte dort, wo keine andere Hilfe möglich, in der Todesstunde. In der Tat tritt denn auch in der Ablaßgeschichte von den frühesten Zeiten an die Verwertung der Ablaßgewalt für die Sterbenden oder Schwerkranken klar in den Vordergrund, wie schon aus dem Ueberblick erhellt, der oben gegeben wurde. Ja, die Ablaßgeschichte führt nicht bloß einzelne (individuelle) Beispiele der Spendung eines Sterbeablasses aus früher Zeit an, sondern zeigt uns auch die (generelle) Bevollmächtigung der Bischöfe zur Spendung gerade dieses Ablasses in den alten Konzilien und Papstbriefen. Hier genügt es, auf die Worte des seligen Canisius, die oben angeführt wurden, zu verweisen.[2])

Der Sterbeablaß ist eben ohne Zweifel der wichtigste und deshalb kostbarste Ablaß für alle Gläubigen und alle Zeiten; der wichtigste und kostbarste zumal mitten in diesem Weltkriege für alle sterbenden Krieger.[3]) Gerade aus diesem Grunde gereicht die allge-

---

[1]) A. a. O. — [2]) Vgl. oben S. 485. — [3]) So wichtig erscheint der Kirche der Sterbeablaß für die lebenden Gläubigen, daß sie diesen immer ausnimmt, wenn sie erklärt, daß alle Ablässe von den Gläubigen den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden können; so wichtig, daß sie denselben stets ausnimmt, wenn sie für die Zeit des Jubiläums fast alle andern Ablässe, welche für die Lebenden bewilligt sind, suspendiert.

meine kirchliche Auffassung vom Ursprunge und von der Geschichte des Sterbeablasses, wie sie in der Raccolta und in der Bulle „Pia Mater“ niedergelegt ist, zum besondern Troste.[1]) Allein eben deshalb sollten auch Priester wie Gläubige über keinen Ablaß so unterrichtet sein wie über den Sterbeablaß, dessen Gewinnung und Spendung. Da nun verschiedene Mitteilungen, die der Leitung dieser Zeitschrift und dem Schreiber dieser Zeilen zugingen, von nicht wenigen Unklarheiten in dieser wichtigen Sache zeugen, so mögen hier einige aufklärende Bemerkungen folgen.

Zunächst muß eine, u. zw. die Hauptunklarheit beseitigt werden. Der Sterbeablaß muß nicht immer und notwendig von einem dazu bevollmächtigten Priester mit der im Rituale Romanum vorgeschriebenen Formel gespendet werden. Derselbe kann auch auf verschiedene andere Weisen ohne eine solche Spendung nach der genannten Formel gewonnen werden. Redet man hier von der Spendung des Ablasses, so versteht man darunter nicht die ursprüngliche allgemeine oder besondere Bewilligung dieses Ablasses durch den Papst, die wie bei allen vollkommenen Ablässen so auch beim Sterbeablaß erfordert ist. Man versteht vielmehr darunter die Spendung des sogenannten apostolischen Segens in der Todesstunde durch einen bevollmächtigten Priester mit der eigens dazu vorgeschriebenen Formel. Und diese Art der Gewinnung des Sterbeablasses wird hier als die erste bezeichnet und besprochen.

I. Maßgebend für diese Spendung des Sterbeablasses ist die schon genannte Bulle Benedikts XIV. „Pia Mater“ vom 5. April 1747. Durch dieselbe erhalten die Bischöfe erweiterte Befugnis, um auch ihre Priester zur Spendung des Sterbeablasses zu bevollmächtigen. Namentlich wird darin die Art und Weise der Spendung mit der bestimmten Formel vorgeschrieben. Es bietet aber nach der Bulle das Rituale Romanum alles, was zur praktischen Spendung des Segens nötig ist, in zwei Kapiteln tit. V, c. 5 u. 6.

1. Um also diese Spendung vornehmen zu können oder um, wie man sagt, den päpstlichen Segen (mit vollkommenem Ablaß) den Sterbenden geben zu können, muß der Priester dazu bevollmächtigt sein. Derselbe erlangt die hiezu notwendige Vollmacht entweder unmittelbar vom heiligen Offizium[2]) zu Rom und so vom Papste oder mittelbar durch seinen Diözesanbischof. Auf diese letztere Weise zumal erhalten jetzt wohl überall die Seelsorgspriester mit der Approbation zum Beichthören auch die genannte Vollmacht durch ihren Bischof.

Es gab aber und gibt Fälle, in denen entweder alle Priester oder aber Priester, die einer bestimmten Bruderschaft angehören oder als Rektoren dieselben leiten, nur zu Gunsten der Mitglieder einer

---

[1]) Vgl. oben S. 484. — [2]) Das heilige Offizium hat nunmehr alle Rechte und Befugnisse der früheren Ablaßkongregation.

Bruderschaft dieselbe Vollmacht gewissermaßen durch die Bruderschaft (vom Papste) erhalten. Diese letztere Art der Bevollmächtigung ist heutzutage deshalb fast ohne Bedeutung, weil durchgängig alle Seelsorgspriester die Vollmacht schon für alle Gläubigen haben.

Ordensgenerale erhalten auch wohl diese Vollmacht vom Papste zu Gunsten aller Mitglieder ihres Ordens, wobei sie dieselbe an Priester ihres Ordens zu demselben Zwecke übertragen können.

Zur Spendung des Sterbeablasses an alle Klosterfrauen ist (durch Dekret des heiligen Offiziums vom 1. April 1909) jeder Priester bevollmächtigt, der denselben rechtmäßig die Sterbesakramente spenden kann.

Nicht nur der Papst, sondern auch der Bischof (im Namen des Papstes) kann die Vollmacht auch mündlich übertragen, ein schriftliches Dokument ist zur Gültigkeit derselben nicht ausdrücklich gefordert.

Dieser päpstliche Segen mit dem Sterbeablaß darf nun vom bevollmächtigten Priester allen Gläubigen in der Todesgefahr gespendet werden, auch den besinnungslos darniederliegenden oder vom Delirium oder Irrwahn befallenen Kranken, also zunächst allen, denen der Priester die sakramentale Lossprechung und die letzte Oelung geben kann. Dazu gehören auch Kinder, die zwar schon sündigen und deshalb die sakramentale Lossprechung und die letzte Oelung empfangen können, die erste heilige Kommunion aber noch nicht empfangen haben und in der Todesgefahr aus irgendeinem Grunde dieselbe nicht empfangen können. Decr. auth. S. C. Rit. n. 2650.

Ja, es darf der Sterbeablaß auf diese Weise auch allen denen gespendet werden, die durch eine äußere Ursache (nicht als Kranke) in Todesgefahr kommen, obgleich ihnen die letzte Oelung nicht gegeben werden kann. Dazu gehören die zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung und die Soldaten vor der Schlacht.

„Nur den Exkommunizierten, den Unbußfertigen und denjenigen, die in einer offenbaren Todsünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern.“ Also sagt ausdrücklich das Rituale Romanum mit der Bulle „Pia Mater“.

2. Jeder bevollmächtigte Priester muß zur Spendung des Sterbeablasses notwendig die von Benedikt XIV. in der Bulle „Pia Mater“ vorgeschriebene Formel, u. zw. in lateinischer Sprache, gebrauchen, sonst ist die Spendung ungültig.[1]) Früher gab es für gewisse Ordensleute und Bruderschaftsmitglieder andere erlaubte Formeln, dieselben gelten jetzt nicht mehr. Diese formula benedictina findet sich in dem tit. V. caput 6 des Rituale.

---

[1]) Das dabei vom Ministranten gesprochene „Confiteor“ gehört zwar nicht zur eigentlichen Formel, doch soll es an und für sich auch dann besonders gebetet werden, wenn es unmittelbar vorher bei der Spendung der Sterbesakramente ein- oder zweimal gebetet wurde; nur wenn die Not drängt, darf es unterlassen werden.

Wird der Segen mit dieser Formel mehreren Sterbenden zugleich gegeben, so ist es wohl gestattet, die vorbereitenden Ermahnungen und auch die Gebete in der Mehrzahl über alle Kranken zu sprechen, es soll aber die eigentliche Segensspendung, welche in der Formel beginnt mit: „Dominus Noster Jesus Christus" bei jedem einzelnen wiederholt werden. Decr. auth. S. C. Indulg. 10 Jun. 1884.

Ist der Sterbende dem Ende so nahe, daß große Eile nottut, so darf der Priester die Formel abkürzen und sofort bei der eigentlichen Segensspendung „Dominus Noster Jesus Christus" beginnen, ja im Notfalle genügen die Worte der Formel:

„Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen."[1])

Hier soll auch gleich bemerkt werden, daß der Sterbeablaß mit dem apostolischen Segen und dieser Formel Benedikts XIV. in derselben Lebensgefahr, auch wenn dieselbe länger anhält, nur einmal gespendet und nicht wiederholt werden darf. Nur in dem Falle, daß der Priester ohne Vollmacht oder nicht mit der vorgeschriebenen Formel den Segen gespendet hätte, müßte er aufs neue gegeben werden.

Ueberhaupt kann der Sterbeablaß nur einmal, und zwar nur im eigentlichen Augenblicke des Todes gewonnen werden, auch wenn die Spendung selbst lange vorher erfolgt wäre.

3. Damit nun der Sterbende bei der Spendung und durch dieselbe den Ablaß auch wirklich gewinne, muß er im Stande der Gnade sein. Da für die Todesstunde der Empfang der Sterbesakramente gefordert ist, so muß er, wenn es noch möglich ist, diese empfangen, wenn er sie nicht schon empfangen hat. Kann er aber nicht mehr beichten und kommunizieren, so muß er, sollte er im Stande der Sünde sein, vollkommene Reue erwecken. Deshalb befiehlt auch Benedikt XIV. in der mehrerwähnten Bulle den Priestern, mit den Sterbenden innige Akte der Reue und Liebe zu erwecken. Weil also der Empfang der Sterbesakramente in der Todesstunde, wenn immer möglich, schon so wie so gefordert ist, so schreibt weder die Bulle „Pia Mater" noch auch die Raccolta die Beichte und Kommunion eigens als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses durch diesen Segen vor. Doch führt man nun schon seit längerer Zeit dieses Erfordernis selbst in den kirchlichen Bewilligungen des Sterbeablasses unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Gewinnung desselben auf, wie gleich unten gezeigt wird.

Es sind aber die eigentlichen und ausdrücklich zur Gewinnung des Sterbeablasses vorgeschriebenen Bedingungen folgende zwei: Erstens mit dem Munde oder, wenn das nicht möglich, wenigstens im Herzen den heiligen Namen Jesus anzu-

[1]) Jedem Priester ist es daher zu empfehlen, daß er sich wenigstens diese Worte geläufig mache.

rufen; zweitens den Tod und die Leiden des Todeskampfes mit Ergebung zur Sühne der Sünden aus der Hand Gottes anzunehmen.

Auf diese zweite Bedingung legt Benedikt XIV. in der erwähnten Bulle besonderes Gewicht. Er nennt sie das Werk, das er zur Gewinnung des Ablasses auferlegt. Aber auch die erste Bedingung der Anrufung des Namens Jesu wurde ausdrücklich als conditio sine qua non zur Gewinnung des Sterbeablasses bei der Spendung desselben mit der formula benedictina erklärt. Es muß dies hier besonders hervorgehoben werden, weil sowohl in der Raccolta als auch in dem caput 6 des Rituale, das den Ritus zur Spendung des Sterbeablasses aus der Bulle „Pia Mater" wörtlich wiedergibt, kein Wort davon gesagt ist. Nun enthalten die Büchlein, welche den Priestern beim Krankenbesuch und bei Spendung des Sterbeablasses dienen und selbst Auszüge aus dem Rituale Romanum, welche von einzelnen Diözesen zum praktischen Gebrauche den Priestern in die Hand gegeben werden, oft eben nur jenes caput 6 des Rituale Romanum.[1]) So kann es sehr leicht vorkommen, daß gerade diese notwendige Bedingung nicht erfüllt und der Sterbeablaß deshalb nicht gewonnen wird.

In der Tat wurde aber die Anrufung des Namens Jesu nicht bloß, wie oben gesagt, ausdrücklich, und noch in neuerer Zeit als notwendige Bedingung erklärt, sondern auch das Rituale Romanum tat dies und tut es in dem caput 5, das dem caput 6 mit dem Ritus der Spendung unmittelbar voraufgeht. Außerdem weist auch die Bulle „Pia Mater" auf die Forderungen des Rituale in diesem caput 5, das die Ueberschrift „Modus juvandi morientes" trägt, hin. Hier ist nämlich unter n. 2 dem Priester ans Herz gelegt, daß er den Sterbenden zur Gewinnung des Ablasses vornehmlich zur Anrufung des Namens Jesu mit reumütigem Herzen anhalten müsse.

Das sind die Bedingungen oder Forderungen, die zur Gewinnung des Sterbeablasses notwendig erfüllt werden müssen, so oft er vom bevollmächtigten Priester mit der Formel Benedikts XIV. gespendet wird. Sollte es sich nach der Spendung mit jener Formel herausstellen, daß diese Bedingungen gar nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, so darf die Formel und die Spendung nicht wiederholt werden, es müssen vielmehr die fehlenden Bedingungen jetzt noch erfüllt werden.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Sterbende nicht disponiert, im Stande der Todsünde bei der Spendung des Segens war und ebenso, wenn er nach der Spendung noch schwere Sünden beging;

[1]) Das bei Pustet, Regensburg, erschienene „Vade mecum" enthält, wie das Rituale selbst, beide Kapitel. Auch das ebendort erschienene „Rituale parvum" hat beide Kapitel, jedoch (wenigstens die mir vorliegende Editio sexta 1906) voneinander getrennt, was sich durchaus nicht empfiehlt.

jene Spendung darf nicht erneuert werden, sondern der Kranke muß sich jetzt disponieren und er gewinnt alsdann den Sterbeablaß. Dasselbe ist zu sagen, wenn einem besinnungslos Darniederliegenden der Sterbeablaß gespendet wurde. Der Priester oder die Angehörigen oder die Umstehenden müssen dafür Sorge tragen, daß die geforderten Bedingungen sobald als möglich vom Kranken, wenn er etwa zu sich kommt, erfüllt werden. Der Segen selber aber wird nicht mehr aufs neue gespendet.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß praktisch das Wichtigste bei der Spendung des Sterbeablasses gerade die Erfüllung der beiden genannten Ablaßbedingungen ist, die anderseits am ersten unterlassen wird. Es muß deshalb der Pastoralunterricht darauf namentlich aufmerksam machen und es müßten die kleinen Büchlein, welche den Priester beim Krankenbesuche begleiten, auch notwendig Aufklärung darüber geben, besonders dann, wenn sie das caput 5 des Rituale Romanum nicht vollständig bringen wollen.

Ja noch mehr, da die Erfüllung dieser beiden Ablaßbedingungen auch vielfach dann gefordert ist, wenn der Sterbeablaß ohne Spendung desselben mit der formula benedictina gewonnen werden kann, also auch ohne priesterlichen Beistand, so sollten alle Gläubigen über die Erfüllung dieser Bedingungen ähnlich unterrichtet werden, wie über die Erweckung der vollkommenen Reue für die Todesgefahr, um im Notfalle den Sterbenden beistehen zu können, oder um sich selber auf dem Sterbebette zur Gewinnung des Sterbeablasses vorzubereiten.

Im übrigen ist die Erfüllung jener Bedingungen sehr leicht. Ist der Kranke — wenn auch in größter Gefahr und bei größter Eile — disponiert zur Erweckung der vollkommenen Reue oder zum Empfang der priesterlichen Lossprechung, so genügt es, daß man mit ihm andächtig das Stoßgebet verrichtet, welches in deutschen Landen so bekannt und beliebt ist und als erstes von Benedikt XV. mit besonderem Ablaß versehen wurde: „Jesus, dir lebe ich; Jesus, dir sterbe ich; Jesus, dein bin ich im Leben und im Tode.“ Dasselbe enthält ja die Anrufung des Namens Jesu und zugleich den Akt der Ergebung in den Willen Gottes und der Annahme des Todes aus Gottes Hand und drückt beide Akte kurz und klar aus. Selbst wenn der Sterbende sprachlos und anscheinend fast besinnungslos daliegt, könnte man ihn am ersten zur notwendigen Erfüllung der beiden Ablaßbedingungen bringen, wofern man ihm das Kruzifix vorhält oder zum Kusse reicht und ihm klar und deutlich das genannte Stoßgebet vorspricht. Allen Gläubigen ist es deshalb zu empfehlen, ebenso wie den Akt vollkommener Liebe und Reue, so jenes Stoßgebet mit den beiden zur Gewinnung des Sterbeablasses geforderten Akten sich geläufig zu machen und oft, namentlich beim Morgen- und Abendgebet und in jeder Lebensgefahr, zu verrichten.

Bei der ersten Art und Weise der Gewinnung des Sterbeablasses ist also auf seiten des Priesters die Vollmacht zur Spendung und der Gebrauch der vorgeschriebenen Formel erfordert, auf seiten des Kranken die Erfüllung der oben beschriebenen Bedingungen. Alles das faßt die Verleihung der Vollmacht an den Priester kurz in die Worte zusammen: Der Priester N. N. erhält die Vollmacht zur Spendung des Sterbeablasses mit dem apostolischen Segen nach der Formel Benedikts XIV. für die in der Todesgefahr schwebenden Gläubigen, wofern dieselben, gestärkt durch die Sakramente der Buße und des Altares, oder, wenn dies nicht mehr möglich, wenigstens reumütigen Herzens den heiligsten Namen Jesu womöglich mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen, andächtig anrufen und den Tod als der Sünde Sold aus der Hand des Herrn gottergeben annehmen.

Die zuletzt hier aufgezählten und durch den Druck hervorgehobenen Bedingungen nennt man auch einfachhin die gewöhnlichen Bedingungen zur Gewinnung des Sterbeablasses, u. zw. deshalb, weil sie auch bei der zweiten Art und Weise der Gewinnung des Sterbeablasses ausdrücklich gefordert sind und oft gerade unter diesem Namen „der gewöhnlichen Bedingungen".

II. Die zweite Art und Weise zur Gewinnung des Sterbeablasses hat demnach mit der ersten jene sogenannten „gewöhnlichen Bedingungen" zur Erlangung des Sterbeablasses gemein; sie weicht davon ab, weil hiebei der Ablaß ohne Spendung durch einen Priester mit der formula benedictina gewonnen wird. Sie hat das Eigentümliche, daß bei ihr der Ablaß noch an eine andere besondere eigentümliche Bedingung oder Vorbedingung geknüpft ist, welche im Leben oder in der Todesgefahr selber erfüllt werden muß. Diese Bedingung ist der eigentliche Titel, woraufhin man den Sterbeablaß gewinnt. Und solcher Titel gibt es verschiedene, hauptsächlich drei: Die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Bruderschaft; der Besitz eines Andachtsgegenstandes, der mit den päpstlichen Ablässen versehen ist; das Küssen oder Berühren eines sogenannten toties-quoties-Sterbekruzifixes.[1])

1. Den Mitgliedern sehr vieler kirchlicher Bruderschaften oder frommer Vereine ist in dem Ablaßverzeichnis der Bruderschaft ein

[1]) Das Anrecht auf den Sterbeablaß kann man auch durch eine besondere, mehr persönliche Bewilligung des Papstes erlangen. Zuweilen verleiht derselbe nämlich mündlich oder durch ein besonderes Reskript jemand für sich allein oder auch für seine nächsten Verwandten einen vollkommenen Ablaß in der Todesstunde. In neuerer Zeit wird ein solches Reskript unter Papstphotographien im vatikanischen Palast bei der Elemosineria Apostolica ausgestellt. Hiebei werden durchgängig auch „die gewöhnlichen Bedingungen" zur Gewinnung des Sterbeablasses vorgeschrieben und ist keine priesterliche Spendung des apostolischen Segens in articulo mortis erfordert. — Eben deshalb wurde diese Art und Weise zur Erlangung des Ablasses in der Todesstunde hier bei II.

Sterbeablaß verliehen „unter den gewöhnlichen Bedingungen“.[1]) Das will heißen: jeder Gläubige, welcher rechtmäßig Mitglied einer solchen Bruderschaft oder eines solchen Vereines ist, gewinnt ohne weiteres in der Todesstunde den Sterbeablaß, sofern er alsdann diese gewöhnlichen Bedingungen erfüllt.[2])

Derartige Bruderschaften und Vereine sind z. B. die Skapulierbruderschaft U. L. Frau vom Berge Karmel, die Marianischen Kongregationen, die Vinzenz- und Elisabethvereine, die Müttervereine und der Verein zur Verbreitung des Glaubens, der Raphaelsverein und der Piusverein.

Es gibt andere Bruderschaften und Vereine, deren Mitgliedern der Ablaß für die Sterbestunde unter einer anderen Bedingung verliehen ist. Klaren Aufschluß gibt darüber das authentische Ablaßverzeichnis der Bruderschaft. In dem Ablaßverzeichnis der Rosenkranzbruderschaft sind sogar fünf verschiedene Titel oder Bedingungen angegeben, unter denen die Bruderschaftsmitglieder den Sterbeablaß gewinnen können.[3])

2. Unter den sogenannten päpstlichen Ablässen, welche Kreuzen, Kruzifixen, Rosenkränzen, Koronen, Medaillen und kleinen Statuen mitgeteilt werden können, befindet sich auch der Sterbeablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen.[4]) Das will heißen: jeder Gläubige, welcher einen solchen mit diesen päpstlichen Ablässen versehenen Gegenstand, also z. B. einen Rosenkranz, ein Kruzifix oder eine Medaille, zu eigen besitzt, gewinnt damit in der Todesstunde nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen ohne weiteres den Sterbeablaß. Dabei ist es nicht einmal notwendig, daß er den Gegenstand in der Hand halte, es genügt z. B., denselben an der Wand hängend gegenwärtig zu haben und vor demselben nach Empfang der Sterbesakramente oder im Notfalle wenigstens reumütigen Herzens den Namen Jesus, womöglich mit dem Munde, sonst im Herzen, anzurufen und den Tod als Sühne der Sünden geduldig aus Gottes Hand anzunehmen. Nur der Besitzer dieses Gegenstandes kann damit den Sterbeablaß gewinnen, nach dessen Tode kann ein anderer

---

vermerkt, u. zw. hier in der Anmerkung, weil es eine außergewöhnliche Art ist, die verhältnismäßig nur Wenigen zuteil wird. — Es braucht nicht gesagt zu werden, daß auch in diesem Falle, und selbst wenn der Papst mündlich den Sterbeablaß ohne jede Bedingung bewilligt hätte, der Sterbende zur Erlangung desselben disponiert werden oder sein muß. Wie jeder Sterbende soll er auch, wenn möglich, die Sterbesakramente empfangen und kann und darf dabei von einem bevollmächtigten Priester auch die benedictio apostolica in articulo mortis erhalten.

[1]) Siehe die einzelnen Bruderschaften und deren Ablaßverzeichnisse bei Beringer-Hilgers II, 58 ff. — [2]) In derselben Weise ist allen eigentlichen Ordensleuten (Regulares) beiderlei Geschlechtes und allen religiösen Kongregationen irgendeines dritten Ordens, die an den Ablässen des ersten Ordens teilhaben, der Sterbeablaß verliehen. Vgl. Beringer-Hilgers II, 374 ff. — [3]) Ebd. II, 146 ff. — [4]) Ebd. I, 439 ff.

mit demselben den Sterbeablaß nicht gewinnen, es sei denn, daß derselbe für den neuen Besitzer eigens neu geweiht würde.

3. Wer in der Todesgefahr ein Kruzifix mit dem sogenannten toties-quoties-Sterbeablaß andächtig küßt oder irgendwie berührt, gewinnt nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen den Sterbeablaß ohne weiteres. Hier muß aber auf zwei Sachen aufmerksam gemacht werden. Erstens diese toties-quoties-Sterbekruzifixe sind verschieden von den oben besprochenen Kruzifixen mit den päpstlichen Ablässen, dieselben müssen eine andere Weihe erhalten und brauchen nicht im Besitze der einzelnen Sterbenden zu sein. Zweitens, es gibt zwei verschiedene Arten dieser toties-quoties-Sterbekruzifixe. Beide haben das miteinander gemeinsam, daß sie vielen Sterbenden den Ablaß in der Todesstunde vermitteln können, und dadurch unterscheiden sich auch beide von den oben besprochenen Kruzifixen und Andachtsgegenständen mit den päpstlichen Ablässen. Voneinander aber unterscheiden sich beide dadurch, daß die ursprüngliche ältere Art dieser toties-quoties-Kruzifixe nur für dessen Besitzer, einen Priester, geweiht ist, welcher das Kruzifix persönlich den verschiedenen Sterbenden zum Gebrauche und zur Gewinnung des Sterbeablasses reichen muß; während bei der neueren Art, die erst unter Papst Pius X. aufkam, der toties-quoties-Sterbeablaß so an das Kruzifix selber geknüpft ist, daß jeder Sterbende, von wem immer ihm ein solches Kruzifix in der Todesgefahr gereicht wird, mit demselben den Sterbeablaß gewinnen kann. Bei dieser letzteren neueren Art bleibt auch der Sterbeablaß auf dem Kruzifixe nach dem Tode des Besitzers desselben, während das für einen Priester eigens gesegnete Sterbekruzifix mit dem Tode dieses seines Besitzers den Ablaß verliert. In Ausnahmefällen wurden auch wohl vom Papste nicht bloß für Priester, sondern auch für Krankenbrüder und Krankenschwestern derartige Kruzifixe bewilligt oder geweiht. Für diese galten und gelten dieselben Regeln wie für die Priesterkruzifixe. Ueberdies hatten die Päpste schon in früheren Jahrhunderten den Sterbeablaß in dieser Weise an das Kruzifix verschiedener Ordensleute geknüpft. Und so können z. B. die Krankenbrüder vom heiligen Kamillus ebenso wie die Jesuiten mit ihrem Kruzifix, das einmal angenommen nicht gegen ein neues vertauscht werden darf (es sei denn nach dessen Verlust), persönlich allen Sterbenden den Sterbeablaß vermitteln gleich wie Priester, für die der Papst ein solches toties-quoties-Sterbekruzifix geweiht hat.[1])

Noch einmal sei bemerkt, daß hier in keinem Falle die Spendung des Ablasses mit der formula benedictina erfordert ist und daß in allen Fällen „die gewöhnlichen Bedingungen für den Sterbeablaß“ erfüllt werden müssen. Wenn jedoch ein Priester ein solches Kruzifix hat und zugleich die Vollmacht zur Spen=

---

[1]) Vgl. Beringer=Hilgers I, 443 ff.

dung des apostolischen Segens in articulo mortis, so steht nichts im Wege, ist es vielmehr ratsam, demselben Sterbenden den Ablaß auf beide Titel hin, also auf beide Arten, zu vermitteln. In Wirklichkeit vermittelt er ihm dadurch immer nur einen und denselben Sterbeablaß, wenn auch auf verschiedene Titel hin. Dasselbe gilt für alle anderen Fälle, in denen der Sterbende ohne priesterliche Spendung des apostolischen Segens den Sterbeablaß zu gewinnen suchte und die dazu notwendigen Bedingungen bereits erfüllte. Immer kann der dazu bevollmächtigte Priester auch außerdem noch eigens demselben Sterbenden mit der formula benedictina den apostolischen Segen in articulo mortis geben. Wäre der Kranke vielleicht noch nicht oder nicht genügend disponiert, wo er unter einem Titel den Ablaß erhalten sollte, wohl aber später, so könnte er alsdann unter einem andern Titel und so auch durch Spendung des apostolischen Segens denselben in Wirklichkeit bekommen. Es ist auch selbstverständlich, daß, wenn ein Priester einem Sterbenden mit seinem Kruzifix den Ablaß vermittelt hat und ihm unmittelbar nachher den apostolischen Segen geben will, die gewöhnlichen Bedingungen nicht zweimal erfüllt werden müssen. Wenn es jedoch zweifelhaft war, ob der Sterbende diese Bedingungen vollständig erfüllt hatte, z. B. bei ganzer oder teilweiser Besinnungslosigkeit, so sollen dieselben schon deshalb jetzt vom Sterbenden neu und vollständig erfüllt werden, bevor er unter anderem Titel den Ablaß zu erlangen sucht. Im übrigen können jene Akte der Liebe zu Gott und der Ergebung in Gottes Willen, ebenso wie der Anrufung des Namens Jesu in der Todesstunde, kaum zu oft wiederholt werden.

III. Die dritte Art zur Erlangung des vollkommenen Ablasses in der Todesstunde ist die einfachste und leichteste. Alle Gläubigen gewinnen in der Todesstunde ohne Spendung des apostolischen Segens durch einen Priester und ohne eigens zur Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen verpflichtet zu sein, wofern sie nur gut disponiert im Stande der Gnade sind,[1]) den Sterbeablaß, wenn sie im Leben bestimmte Bedingungen erfüllt haben. Hier werden die einfachsten und leichtesten dieser Bedingungen im einzelnen aufgezählt.

1. Wer im Leben oft den Namen Jesus angerufen hat, oder oft den katholischen Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" gebraucht hat, gewinnt den Sterbeablaß ohne weiteres, wenn er denselben Namen Jesus in der Todesgefahr wenigstens im Herzen anruft.[2])

2. Wer im Leben oft die drei göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe mit beliebigen Worten oder Akten erweckt oder geübt hat, gewinnt in der Todesstunde ohne weiteres den Sterbeablaß.[3])

---

[1]) Wie alle Sterbenden müssen auch diese die Sterbesakramente empfangen, allein diese Verpflichtung ist eine allgemeine, nicht eine besondere zur Gewinnung des Sterbeablasses bei der obigen dritten Art der Gewinnung. — [2]) Beringer-Hilgers I, 176. — [3]) Ebd. I, 168.

3. Wer im Leben oft das folgende Gebetchen zum heiligen Schutzengel gebetet hat, gewinnt ebenso in der Todesstunde ohne weiteres den Sterbeablaß.[1])

„Engel Gottes, der du mein Beschützer bist, erleuchte, beschirme, leite und regiere mich, der ich dir von des Höchsten Vaterliebe anvertraut bin. Amen."

4. Papst Pius X., welchem wir auch die oben besprochene neue Art der toties-quoties-Sterbekruzifixe verdanken, bewilligte im ersten Jahre seines Pontifikates am 9. März 1904 den vollkommenen Ablaß für die Todesstunde allen Gläubigen, welche einmal während ihres Lebens an einem beliebigen Tage nach Beichte und Kommunion mit wahrer Liebe zu Gott den folgenden Akt der Ergebung in den göttlichen Willen erwecken:[2])

„Mein Herr und mein Gott, schon jetzt nehme ich den Tod, in welcher Weise er auch immer nach deinem Gutbefinden mich treffen mag, mit allen seinen Aengsten, Peinen und Schmerzen aus deiner Hand gleichmütig und willig entgegen."

Wer also einmal in seinem Leben, z. B. nach der ersten heiligen Kommunion, oder nach dem Empfang der heiligen Sakramente, in einer Mission oder als Soldat vor dem Ausrücken ins Feld oder in die Schlacht nach Empfang der heiligen Sakramente, oder auch in der Todesgefahr nach Empfang der heiligen Sterbesakramente, den obigen Akt der Ergebung in den Willen Gottes mit wahrer Liebe zu Gott betet, gewinnt in der wirklichen Todesstunde den Sterbeablaß, sofern er alsdann gut disponiert im Stande der Gnade ist. Es bedarf dazu weder der Spendung des apostolischen Segens durch einen bevollmächtigten Priester, noch einer andern Vorbereitung oder Vorbedingung. Es versteht sich auch von selbst, daß jeder Christ häufig in seinem Leben jedesmal nach Empfang der heiligen Sakramente jenes Gebet verrichten kann, um des Sterbeablasses um so sicherer zu sein. Auch darf er den Sterbeablaß außerdem auf jeden andern Titel hin zu gewinnen suchen durch Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen im Leben oder in der Todesgefahr. Ja, der dazu bevollmächtigte Priester kann nicht bloß, sondern soll auch in der Todesgefahr stets dem Sterbenden, wenn es überhaupt möglich ist, den apostolischen Segen vorschriftsmäßig spenden, auch dann, wenn er sicher weiß, daß der Sterbende früher einmal jenen Akt in der richtigen Weise gebetet hat. In der Todesstunde kann kein Mittel, das angewendet werden darf, zu sicher sein, und jedenfalls trägt auch der in der vorgeschriebenen Weise gespendete apostolische Segen mit seiner Vorbereitung immer das Seinige bei zur notwendigen Disponierung des Sterbenden und vermittelt besondere Gnaden.

Allein es gibt auch so noch Fälle genug, in denen jenes einfachste und leichteste Mittel zur Erlangung des Sterbeablasses über-

[1]) Siehe Beringer-Hilgers I, 265. — [2]) Ebd. I, 318.

dies vielleicht das einzige Mittel dazu ist. Die ganze Kirche kann daher dem Papste Pius X. nicht genug dankbar dafür sein. Dankbar sollten Priester und Gläubige dieses Mittel benutzen und verwerten. Kein Soldat sollte es unterlassen, nach Empfang der heiligen Sakramente jenes Gebet der Ergebung in den göttlichen Willen mit wahrer Liebe zu Gott zu verrichten. Wie würde nicht der Soldatentod auf dem Schlachtfelde dadurch noch mehr geadelt und geheiligt werden! Kein Priester sollte es unterlassen, die Soldaten, welche bei ihm beichten, darauf aufmerksam zu machen.[1]) Das gläubige Volk und namentlich die Kinder sollten in der Christenlehre über den Sterbeablaß und diese Art der Gewinnung desselben eigens unterrichtet werden.

Mancherorts ist schon die nachahmungswerte Sitte eingeführt, daß die Kinder am Tage ihrer ersten heiligen Kommunion feierlich und gemeinsam in der Kirche jenes Gebet verrichten. Wann könnten auch wohl die Kinderherzen besser vorbereitet sein, um mit einem Akte vollkommener Liebe sich Gott dem Herrn freiwillig gewissermaßen zum Tode zu opfern! Es gibt aber auch für die Erwachsenen Gelegenheiten genug, die sich besonders eignen, um sich dabei also Gott zu weihen, auf den Tod vorzubereiten und sich den Sterbeablaß sicherzustellen. Nach dem Empfang der österlichen Sakramente und bei einer Mission sind wohl alle Gläubigen zu solchem Akte freudig bereit. Bei jeder Mission sollte man die Gläubigen darüber unterrichten und das gemeinsame Beten des Aktes bei der Schlußfeier oder nach dem Empfang der heiligen Kommunion in den Tagen der Mission würde die Früchte der Mission vermehren und krönen.

Alles in allem muß die Darstellung des Sterbeablasses und der freigebigen Bewilligung desselben an alle Gläubigen das Herz des Katholiken mit freudiger Dankbarkeit gegen Gott und die heilige Kirche erfüllen, sie muß uns auch überhaupt die vielgeschmähten Ablässe höher schätzen lehren.

Und noch eine Bemerkung drängt sich nach den obigen Ausführungen auf. Freigebig bis zur Verschwendung handhabt die Kirche Christi gerade in der Todesstunde ihrer Kinder das ihr vom göttlichen Stifter bei der Gründung selber verliehene Kronrecht der Begnadigung. Die Braut Christi mußte sich immer dessen bewußt sein, daß der Welterlöser ihr die Ablaßquelle des Kirchenschatzes mit dem kostbaren Preise seines Blutes erworben und zur Begnadigung der Gläubigen anvertraut hatte. Auch im Namen der Wissenschaft darf man da die Frage stellen: Läßt es sich annehmen, daß die vom Heiligen Geiste geleitete Verwalterin der göttlichen Gnadenschätze ganze Jahrhunderte, gar ein ganzes Jahrtausend hindurch,

[1]) Vor der Schlacht darf und soll auch den Soldaten der Sterbeablaß vom bevollmächtigten Priester gespendet werden, allein wie selten wird das möglich sein!

dieselben im Schweißtuch vergrub, ohne jemals zum Heile ihrer Kinder davon Gebrauch zu machen? Gab es im ersten Jahrtausend keinen Ablaß, insonderheit keine Ablaßspendung für die Todesstunde, dann hätte die Kirche gegen alle Sterbenden ebenso lange unbarmherzige Härte gezeigt, der gegenüber ihre Freigebigkeit in den folgenden Zeiten gleichwie unvernünftige Verschwendung erscheinen müßte. Gewiß gab es in der Folgezeit ein Weniger und ein Mehr von mütterlicher Freigebigkeit bei der Ablaßspendung, aber nach jener Auffassung soll es ganze Jahrhunderte hindurch überhaupt keine gegeben haben. Namentlich für die entscheidende letzte Stunde hätte die Kirche ein ganzes Jahrtausend niemals vom Kronrecht der Begnadigung Gebrauch gemacht. Gerade aber für diese Stunde gab es und gibt es kein irgendwie gleichwertiges Ersatzmittel. Der Sterbeablaß ist nämlich seinem Wesen nach ein vollkommener Ablaß. Gewinnt der Sterbende denselben vollständig, so gleicht er dem guten Schächer am Kreuze und dem Täufling, der nach der Taufe alsbald stirbt. Frei auch von allen zeitlichen Sündenstrafen fliegt alsdann die Seele, evolat, wie die Scholastiker sagten, an dem Fegfeuer vorbei auf zu den ewigen Freuden des Himmels.

Was können Seelsorger und Vereinspräsides bezüglich der Landflucht tun?

Ein Beitrag zu einem wichtigen Kapitel moderner Seelsorge.

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

(Fortsetzung und Schluß.)

II.

In der Sammlung „Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen"[1]) veröffentlichte Peter Rosegger in der Kriegszeit einen Aufsatz: „Heim zur Scholle". In der Einleitung sagt er u. a.: „Auch ich habe wie so viele die Scholle einst verlassen, aber nicht, um sie zu meiden, sondern um die Menschen zu ihr zurückzurufen. Seit nahezu einem halben Jahrhundert predige ich in allen Tonarten, lockend, bittend und drohend, die Rückkehr zum Bauerntum. Drei solcher Reden will ich hier wieder sagen. Die ersten Male sind sie ungehört geblieben, vielleicht finden sie jetzt, da die Arbeit zu einem neuen und gesunden Aufbau unseres Reiches beginnt, ein besseres Verständnis." Dann gibt Rosegger eine kurze Schilderung seines ersten Mahnrufes, den er vor dreißig Jahren in die Welt hinausschickte und läßt diese Darstellung in folgenden Sätzen kulminieren: „In den Städten verkommt das Volkstum, auf dem Lande bleibt es stark. Der Deutsche verteidigt sein Land umsonst, wenn er nicht auf der Scholle bleibt, dieweilen er Stadt und Fabrik sucht, den

[1]) Verlag Robert Strache, Warnsdorf.

Erdboden fremden Arbeitern und Einwanderlingen überläßt. . . . Von dem Bauernstande, diesem angeblich so ungebildeten Stande, hängt der Fortschritt unserer historischen Gesittung ab."

Es folgt der zweite Mahnruf, mit dem Lapidarsatz schließend: „Nicht mit dem Schwerte erobert man dauernd die Scholle, sondern mit dem Pflug." — „Das war der zweite Ruf", sagt Rosegger am Schlusse seiner Abhandlung. „Er verhallte wie der erste. ‚Zeitfremd!', ‚Weltfremd!', ‚Dichterphantasie!' — Da kommt der Krieg mit der Einkreisung und der Meersperre — die Gefahr der Hungersnot. Und nun — weil man's dreimal sagen muß — tat ich meinen dritten Ruf. Diesmal an solche, bei denen es jedenfalls noch früh genug ist, an die Jugend auf dem Lande.

Täglich, meine jungen Freunde, betet ihr: ‚Gib uns heute unser tägliches Brot!', ohne recht zu ahnen, wie groß die Bitte ist an unseren Herrgott. Im Brot liegt unsere Kraft, unsere Gesundheit, unser Leben. So heilig ist das Brot vom Korne, daß der Herr selbst seine Gestalt annimmt, wenn er uns stärken und segnen will.

Die Feinde ringsum wollen uns jetzt das Brot absperren; es mußte bisher viel vom Auslande kommen, was billiger sei, hieß es in der Zwischenhändlersprache. Wir hatten uns darauf verlassen und im Heimatlande den Kornbau vernachlässigt. Wir hielten das heilige Kornfeld wenig in Ehren und wendeten uns hochmütig von ihm ab. Jetzt pocht die Not an unsere Tore, hier noch mit leichtem Mahnen, dort schon mit Ernst und Grimm. Den Aermsten unter uns mangelt vielfach das wichtigste Nahrungsmittel. . . . In dieser Zeit, liebe Freunde, müßt ihr lernen, was das heißt: Brot. Fraget einmal euere Vorfahren, es leben deren noch, wie sie das Brot hoch und heilig haben gehalten, das Brot vom Korne. Ehe sie die erste Handvoll säten, die erste Garbe schnitten, sagten sie: Gott gesegne's! Ehe sie den Laib angänzten, haben sie mit der Messerspitze das Kreuz darüber gemacht: Gott gesegne's! Jede Krume, jedes Stäubchen Mehl, wie wir es manchmal leichtfertig verstreuen, haben sie gesammelt oder in die Glut gelegt, weil es zu ehrwürdig war, um zertreten zu werden. Unsere Vorfahren sind auch treu daheim geblieben bei ihren Feldern, Gärten und Wiesen; keinem Fremden waren sie untertan in der Nahrung, kein Feind konnte ihnen das Brot sperren. Trotz aller Einfalt, Einfachheit und Hörigkeit sind sie soweit selbständige Herren gewesen."

Der Dichter bittet dann seine jungen Freunde im Namen des Vaterlandes, dessen Wert in seiner ganzen Größe uns der gegenwärtige Krieg wieder aufs neue zum Bewußtsein gebracht hat: „Bleibet der Heimat treu! Verlasset nicht leichtfertig das Haus, das euch gebar, die Scholle, die euch nährt. Trachtet vielmehr, in Einigkeit euch samt und sonders zu stärken. Zusammenhalten! Genossenschaften! Alle Welt bildet Genossenschaften, warum der Bauer nicht? Das Auseinanderziehen hat den Bauernstand zerrissen, das Zusam-

menhalten wird ihn wieder fest machen. — Schützet euch soviel als möglich vor dem ruhelosen, oft geradezu ruchlosen Weltlauf, bleibet daheim im Frieden eurer Felder, Matten und Wälder, haltet euch an die Arbeit, die am nächsten bei Gott ist — an die schöpferische Landarbeit. Die Natur mit allen ihren Geschöpfen, Kräften und Schönheiten der wechselnden Jahreszeiten — reinere Freude hat die Welt nicht. So, im Frieden vom Staat beschützt und in Not den Staat beschützend, erfüllt sich am würdigsten das menschliche Leben. Das, ihr lieben, jungen Heimatsgenossen, habe ich euch einmal sagen wollen. Eine Handvoll Samenkörner, gesät in eure, von großer Zeit aufgepflügten Herzen. Vielleicht geht doch ein oder das andere Körnlein auf. Gott gesegne's!"

Hoffen wir, daß der wohlgemeinte Mahnruf des steierischen Dichters, treu zu bleiben der ländlichen Scholle, trotz des Kampfgetöses, währenddessen er erging, diesmal mehr Gehör finde als der erste und zweite. Es ist höchste Zeit, daß die Massenabwanderung vom Lande einmal ein Ende nehme, soll sie nach dem Kriege für die Landwirtschaft und somit auch für die allgemeine Volkswohlfahrt nicht zu einem schweren Verhängnis werden.

Was ist es denn aber, was so viele vom Lande weg in die Stadt zieht? Was treibt sie an, in die Fabrik zu gehen oder sonst einen städtischen Beruf zu erwählen? Ist es wirklich nur der Hang nach Freiheit und Ungebundenheit, die Lust nach Vergnügen und Unterhaltung? Bei einem großen Teil der Abwanderer mag ja dies der ausschlaggebende Grund sein, aber sicherlich nicht bei allen, ja nicht einmal bei der großen Mehrzahl. Was viele vom Lande in die Stadt treibt, ist der noch fast gänzliche Mangel einer geregelten Dienstbotenfürsorge. Es fehlt vor allem an der so notwendigen christlichen Dienstbotenorganisation, die, hoffen wir, doch schon in Bälde durchgeführt werden wird. Oder wird man auch diese wieder den Sozialdemokraten überlassen, wie schon so manches andere auf dem Lande? Bezüglich der Altersversorgung der ländlichen Dienstboten ist bisher noch fast gar nichts geschehen, wenigstens in Oesterreich. Manchmal kommt es ja vor, daß Knechte und Mägde alt und grau werden in ihrem Dienste und von ihren Brotherren wie Familienglieder gehalten werden bis an ihr seliges Ende. Aber im allgemeinen will doch der Bauer junge und rüstige Arbeitskräfte haben und braucht sie auch in seinem Wirtschaftsbetrieb. Wer nimmt sich dann des altgewordenen, arbeitsunfähigen Dienstboten an? Wo findet er eine Unterkunft? Kann man es da dem Arbeiter, dem Dienstboten auf dem Lande übelnehmen, wenn er sich anderwärts um eine Stellung umsieht, die ihm auch eine Versorgung in seinem Alter bietet, sei es durch eine Pension oder auf andere Weise? Ein Uebelstand ist auch der, daß der Dienstbote so wenig Möglichkeit hat, auf dem Lande selbständig zu werden und eine Familie zu gründen.

Wenn nun auch die soziale Fürsorge für den dienenden Stand in erster Linie Sache des Staates, beziehungsweise der Gemeinden ist, so wird doch auch der Seelsorger, der ein offenes Auge hat für die Bedürfnisse seiner Gemeinde, alle Bestrebungen und Einrichtungen, die irgendwie geeignet sind, die materielle Lage der ländlichen Dienstboten zu verbessern, mit dem Gewichte seines Ansehens und eventuell auch durch praktische Mithilfe fördern und unterstützen, soviel er kann und vermag.

Wenn unter der Dienstbotenschaft auf dem Lande oft so wenig Lust und Freude an der bäuerlichen Arbeit zu finden ist, vielmehr eine gewisse Unlust und Verdrossenheit herrscht, so hat dies nicht zuletzt auch seinen Grund in der wenig freundlichen Behandlung seitens vieler Dienstgeber. Verlangt der Bauer, die Bäuerin, vom Dienstboten immer nur, daß er arbeite, ohne je ein freundliches Wort für ihn, eine Teilnahme an seinem Wohl und Weh zu haben, wird ihm vielleicht schon bei kurzer Krankheitsdauer ein Teil seines sauer verdienten Lohnes abgezogen, ist es da ein Wunder, wenn es den Dienstboten mit der Zeit verleidet und er anderwärts ein Unterkommen sucht? Warum dienten denn früher die Knechte und Mägde oft 20, 30, 40 Jahre oder auch ihr Leben lang auf einem Hofe? Weil eben das Zusammenleben zwischen Dienstgebern und Dienstboten ein gemütlicheres war. Die Dienstboten galten gleichsam als Mitglieder der Familie und wurden auch dementsprechend behandelt, wofür sich diese dann wieder dadurch dankbar erzeigten, daß sie fleißig und redlich arbeiteten, damit es, wie sie sagten, auch dem Bauern gut gehe. Der Bauer schaute auf die Dienstboten und die Dienstboten auf den Bauern. Das ist nun leider vielfach anders, ganz anders geworden. An die Stelle des patriarchalisch-familiären Verhältnisses ist das mehr kalte, selbstinteressierte getreten. Der Dienstgeber betrachtet in vielen Fällen den Dienstboten nur mehr als Arbeitsmaschine, während dieser im Bauern nur zu oft ein Ausbeutungsobjekt sieht.

Auch die Klagen über die Kost sind nicht immer ganz unbegründet. Auf der einen Seite schwere Arbeit, auf der anderen Seite manchmal übertriebene Sparsamkeit. Alles das hilft zusammen, manchem Dienstboten die Freude an seinem Berufe zu verleiden und ihn so der Stadt zuzutreiben. Es sollte darum öfters der Seelsorger den Hausvätern und Hausmüttern seiner Gemeinde ihre Pflichten gegen die Dienstboten recht ans Herz legen, wobei ihnen besonders auch die Pflege der kranken Dienstboten, die auf dem Lande oft ziemlich zu wünschen übrig läßt, eingeschärft werden möge.

Viele vom Lande wünschen sich eine Arbeit, einen Dienst oder sonst eine Stellung in der Stadt nur deswegen, weil sie sich dort, wie sie sagen, mehr verdienen und infolgedessen auch mehr ersparen können. Dagegen ist natürlich nichts einzuwenden; jeder Mensch hat

das Recht, seine materielle Lage zu verbessern, auch der bäuerliche Dienstbote, Arbeiter 2c. Wie jedoch die Erfahrung lehrt, sind die Dienstboten, die in der Stadt gar so fleißig sparen wollen, nicht ungern solche, die sich auf dem Lande nicht bloß nichts ersparen, sondern oft sogar noch Schulden machen. Solche, die wirklich sparsam sind, erliegen der Versuchung, in die Stadt zu ziehen, weniger, als jene, die das nicht sind. Sparen macht reich und schafft zufriedene Leut'; das ist eine alte Wahrheit. Wer aber zufrieden ist, wird nicht so leicht daran denken, seinen bisherigen Stand aufzugeben. Demgemäß wird also der kluge Seelsorger darauf bedacht sein, alle jene Mittel anzuwenden, die geeignet sind, die christliche Tugend der Sparsamkeit zu fördern. Und weil damit bekanntlich schon bei den Kindern angefangen werden muß, so wird er dort, wo eine Schulsparkasse, beziehungsweise eine Raiffeisenkasse noch nicht besteht, die Einführung derselben gerne mit Rat und Tat fördern und unterstützen und wird die Kinder und jungen Leute seiner Gemeinde des öfteren mahnen, ihre kleinen Ersparnisse dort zu hinterlegen.[1]) Dabei wird er ihnen auch sagen, daß man sich auch auf dem Lande etwas ersparen kann, wenn man nur will, ja oft noch mehr als selbst in der Stadt, wo der Arbeiter oft von seinem eigenen Lohne sich verköstigen und erhalten muß und wo überdies weit mehr Gelegenheit ist, das Geld anzubringen als auf dem Lande.

Die Aufforderung zum Sparen ist um so notwendiger, als heutzutage fast kein Dienstgeber mehr seine Untergebenen zum Sparen anhält, wie das in früheren Zeiten der Fall war, wo der Bauer sich auch bekümmerte, was seine Dienstleute mit dem Gelde anfingen, vielleicht auch ihre Ersparnisse in seine Verwaltung nahm und manchmal auch durch ein Geschenk vermehrte, um sie dadurch zum Sparen noch mehr anzueifern. Jetzt ist davon bei den Knechten und Mägden fast keine Rede mehr. Alles muß den Städtern nachgemacht werden, im Luxus, in der Mode u. s. w. Das zehrt nicht bloß den Lohn auf, es trägt auch viel bei zur Abwanderung vom Lande. Wenn man schon einmal halb städtisch lebt, warum nicht gleich ganz? Soll das In-die-Stadt-ziehen wieder mehr abnehmen, dann muß der Landbewohner wieder mehr zur alten ländlichen Einfachheit zurückgeführt werden und dazu verhilft auch das Sparen. Es sollte darum der Seelsorger, der Vereinspräses, auch darüber öfters etwas sagen und es an Mahnungen nicht fehlen lassen.[2])

So kann der Seelsorger indirekt wenigstens mitwirken, daß manche brave, junge Leute dem Lande, beziehungsweise der Landwirtschaft erhalten bleiben — auch ein Stück praktischer, sozialer

---

[1]) Vgl. hiezu den trefflichen Artikel von Dr Peter Adamer in der „Salzbg. Kirchenztg." 1914, Nr. 48, S. 560 ff.: „Die Schulsparkassen ein wichtiges, seelsorgliches Ziel." — [2]) Dazu wird ihm u. a. auch gute Dienste leisten das kleine, aber gehaltreiche Schriftchen von Fr. X. Wetzel: „Sparen macht reich." (Verlag Fr. Alber in Ravensburg, Preis 25 Pfg.)

Tätigkeit, die zuletzt, wie schon einmal bemerkt wurde, dem seelsorglichen Wirken selbst wieder zugute kommt.

Pastorale Fürsorge für die vom Lande Abziehenden.

So sehr auch der Landklerus sich bemühen mag, der Landflucht entgegenzuarbeiten, ganz wird er den Zuzug in die Stadt nie verhindern können, schon einmal aus dem Grunde, weil es eben immer solche geben wird, die wirklich durch die Verhältnisse gezwungen sind, sich in der Stadt um einen Dienst oder sonst um eine Arbeit oder Stellung umzusehen. Und auch solche wird es immer und immer wieder geben, die trotz alles Warnens und Abratens seitens des Seelsorgers sich nicht abhalten lassen, in die Stadt zu ziehen, weil es dort ihrem Hang nach Freiheit und Ungebundenheit, nach Lustbarkeit und Unterhaltung mehr zusagt.

Wird nun der eifrige Seelsorger alle diese so ohne weiteres ziehen lassen? Nein, er wird sich auch um sie annehmen; er wird tun, was in seinen Kräften steht, um sie gegen die Gefahren, denen sie in der Stadt und besonders in der Großstadt entgegengehen, möglichst zu schützen. Der wahrhaft gute Hirte, dem das Heil der Seelen über alles geht, wendet seine Sorge nicht bloß den Schäflein zu, die sich ständig unter seiner Obhut befinden, sondern auch jenen, die im Begriffe sind, die schützende Hürde zu verlassen.

„Die Seelsorger müssen sich immer von neuem vorsagen, daß die Zeiten nicht mehr die nämlichen sind wie damals, als der Großvater noch die Großmama nahm, daß die Menschen immer mehr durcheinander gewürfelt werden, daß sie (i. e. Seelsorger) nicht allein für die im Dorfe anwesenden Leute verantwortlich sind, sondern auch für jene, **welche die heimatliche Scholle verlassen.** Sie werden sich bei jedem Fortziehenden fragen: tat ich alles, daß der junge Mann oder das junge Mädchen gefeit ist gegen die Gefahren, welche in einer glaubensleeren Fremde an sie herantreten? . . . Der moderne Seelsorger führt seine Pfarrei, als ob der größte Teil derselben fortziehen würde; immer und immer sollten diese Gefahren ihm vor dem besorgten Hirtenauge schweben." So schreibt ein Seelsorger in der bekannten Zeitschrift „Custos" (Heft 8, 1915).

Insbesondere wird der Landseelsorger drei Klassen von Abwanderern seine geistliche Fürsorge angedeihen lassen, nämlich den noch ganz Jugendlichen, den Rekruten und den weiblichen Dienstboten.[1])

---

[1]) Bezüglich der Fürsorge der weiblichen Landflüchtlinge, bei denen doppelte Vorsicht geboten ist, sei hier einfach verwiesen auf die bekannte M.-Gladbacher Broschüre: „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", worin auf S. 40—48 der 2. Aufl. ein eigenes Kapitel dem Schutze der abwandernden weiblichen Jugend gewidmet ist, in welchem der Umfang der

Nicht wenige, kaum aus der Schule Entlassene, kommen vom Lande schon in die Stadt, um dort etwas zu lernen oder auch ihr Brot zu verdienen. Wenn bereits Erwachsene den schlimmen Einflüssen der Stadt oft so bald schon unterliegen, um wie viel mehr dann erst die Kinder, die schon von Natur aus mehr zum Leichtsinn geneigt sind, nur wenig Widerstandskraft gegen das Böse besitzen und, weil ihnen die notwendige Erfahrung fehlt, oft nur allzu vertrauensselig sind.

„Kann sich da nicht", sagt P. Chwala in seinem Buche ‚Die Hausseelsorge', „der Seelsorger beizeiten bei den Eltern erkundigen, wohin das Kind zieht, welchen Beruf es ergreifen, welche Stelle es annehmen will? Soll er nicht den Eltern ans Herz legen, daß sie Nachforschungen anstellen müssen, ob in der Familie, in dem Meister- oder Herrschaftshause, wohin das Kind kommt, auch ein wahrhaft religiöser Geist herrscht?[1]) Oder kann dies nicht der Seelsorger selbst tun, falls die Eltern nicht wissen, wie sie diese heikle Sache anfassen sollen? Vermag er nicht die Eltern zu bestimmen, dahin auf ihr Kind einzuwirken, daß es in der Stadt einem frommen kirchlichen

---

Abwanderung, die Gefahren derselben und die Art und Weise, diesen Gefahren zu begegnen, ausführlich besprochen werden. — Ein kurzes Programm für die Schutztätigkeit zu Gunsten der weiblichen Jugend enthält auch der praktische Erlaß des bischöfl. Ordinariates in Limburg vom 28. Dez. 1904, worin es u. a. heißt: „Leider sind die Ziele und die Tätigkeit des Marianischen Mädchenschutzes noch nicht hinreichend bekannt. Daher wünschen Seine Bischöflichen Gnaden, daß die Herren Pfarrgeistlichen in Predigt und Christenlehre die schulentwachsenen Mädchen vor dem Zuzug nach den Großstädten und den Gefahren, welche ihnen dort drohen, warnen, sie aber auch mit den zu ihrem Schutze bestehenden Fürsorgebestrebungen bekannt machen. Damit jedoch die Bahnhofmission, die Vereine und Heime ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen können, wollen die Herren Pfarrgeistlichen eine zuverlässige Vertrauensperson (z. B. Lehrerin, Ordensschwester, Vorsteherin einer Jungfrauenkongregation u. s. w.) zu gewinnen suchen, welche bereit ist, die in Dienst tretenden Mädchen an die Bahnhofmission, die Vereine und Heime zu empfehlen."

[1]) Welch traurige Erfahrungen Eltern oft machen müssen, wenn sie diese Nachforschungen unvorsichtigerweise unterlassen, das zeigt u. a. auch ein Beispiel in meiner Broschüre: „Zwei Predigten über die Landflucht" (S. 21). — Im allgemeinen soll den Eltern dringend abgeraten werden, ihre heranwachsenden Kinder in die Stadt zu schicken, wenn es nicht unbedingt sein muß. Die Gefahren sind dort zu große und sind umso größer, weil heutzutage die meisten Herrschaften der Großstädte sich nicht mehr ihrer Pflicht bewußt sind, über das religiöse und sittliche Leben ihrer Dienstboten oder sonstigen Untergebenen zu wachen. Ermahnungen, Ratschläge und Belehrungen könnten den Eltern erteilt werden gelegentlich einer Standeslehre in der Kirche, bei sogenannten Elternabenden oder endlich im Mütterverein. Gerade „der Mütterverein ist der Ort, wo man die Mütter aufklären soll über die Gefahren, welche in der Großstadt sowohl der Gesundheit als auch der Sittlichkeit und Religion ihrer Kinder drohen". („Fürsorge für die Abwanderer vom Lande.") Zur Verteilung an Eltern eignet sich der „Katholische Volksbrief" Nr. 2: „An die Eltern aller, die in die Fremde gehen." (1 St. 5 Pfg., 50 St. je 3 Pfg., 100 St. je $2^1/_2$ Pfg. Volksvereinsverlag M.-Gladbach.)

Verein beitrete, um so vor den vielen Gefahren der Jugend und des städtischen Lebens, zumal des großstädtischen, bewahrt zu bleiben? Und ist es nicht ein Werk der Barmherzigkeit und Nächstenliebe, wenn sich der Pfarrer von den Eltern die genaue Verzugsadresse des Kindes geben läßt, um schon frühzeitig den Seelsorger auf das neue, zu ihm ziehende Pfarrkind aufmerksam zu machen, auf daß er sich desselben annehme?" (A. a. O., S. 29.)

Von einer allgemeinen und intensiven Fürsorge für die Abwanderer vom Lande wird freilich erst dann die Rede sein können, wenn dem Seelsorger diejenigen bekannt werden, die die Pfarrei verlassen, um in die Stadt zu ziehen.

Seit mehreren Jahren ist in nicht wenigen Landgemeinden der löbliche Brauch eingeführt, daß die Rekruten, bevor sie in die Garnison einrücken, sich bei ihrem Pfarrer einfinden, um von ihm noch heilsame Lehren, Winke und Ratschläge zu empfangen, die sie für ihren neuen Stand und in den für sie noch ganz ungewohnten Verhältnissen gut brauchen können. Insbesondere werden sie da aufmerksam gemacht auf die Gefahren, die ihnen in der Garnisonsstadt in Bezug auf Glaube und Sitte drohen, und zugleich werden ihnen auch die Mittel angegeben, wie sie sich vor denselben schützen können.[1]) Wäre das Nämliche nicht auch höchst wünschenswert, ja oft geradezu notwendig für die jungen Leute beiderlei Geschlechtes, die sich in die Stadt begeben, um dort ihr Brot zu verdienen? Täte nicht auch ihnen, bevor sie die gefährliche Reise antreten, noch ein mahnendes, warnendes Wort gut?

Aber nicht darum allein handelt es sich. Soll ihnen gegen die Gefahren der Stadt ein wirksamer Schutz geboten werden, dann muß vor allem auch dafür gesorgt werden, daß der in die Stadt Zugewanderte **sogleich Anschluß finde an Kirche und Geistlichkeit.** Dieser Anschluß wird sich aber um so leichter bewerkstelligen lassen, wenn Name und Adresse des Zugewanderten dem Stadtseelsorger bekanntgegeben wird. So wird es diesem ermöglicht, sich sogleich um sein neues Pfarrkind anzunehmen. Diese Bekanntgabe könnte am besten geschehen durch das Pfarramt des vom Lande Abziehenden. Eben darum wäre es auch aus diesem Grunde sehr wünschenswert, daß die Abwandernden sich vorher noch beim Seelsorger einfänden, um ihm ihren künftigen Beruf, ihren Wohnort rc. in der Stadt mitzuteilen.[2]) Und da nicht bloß der sofortige Anschluß

[1]) Ueber Notwendigkeit, Nutzen und Art und Weise dieser Rekrutenfürsorge handeln eingehend die Schrift von Feldpropst Dr Heinrich Vollmar: „Seelsorgliche Vorbereitung junger Männer auf den Soldatenstand" (Verlag Schöningh-Paderborn, Preis 30 Pfg.) und der Artikel in der „Linzer Quartalschrift" 1913, S. 103 ff.: „Die Rekrutenfürsorge der Gegenwart" von A. Schneiderhan. Vgl. auch das Kapitel: „Rekrutenfürsorge" in der Volksvereinsbroschüre: „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande." — [2]) „Die Abwanderer vom Lande müssen immer wieder ermahnt werden, daß es ihre Pflicht ist, vor dem Weggang aus der Heimat ihrem Seelsorger

an Kirche und Geistlichkeit, sondern auch der an einen **katholischen Standesverein** für den neuen Ankömmling von größter Wichtigkeit ist, so soll seinerseits auch der Vereinspräses Name, Stand und Adresse des abziehenden Vereinsmitgliedes dem Präses des katholischen Standesvereines in der Stadt bekanntgeben und den Zugewanderten seiner Fürsorge anempfehlen. Zugleich soll er das abziehende Mitglied freundlich ermahnen, sogleich oder möglichst bald nach der Ankunft in der Stadt sich dem dortigen katholischen Standesvereine anzuschließen, um auf diese Weise einen festen Halt gegen die Gefahren zu erlangen, denen einer, der allein steht, weit mehr ausgesetzt ist als ein anderer, der durch den Verein gleichsam wie durch einen festen Damm geschützt ist. Das „Vae soli!" der Schrift gilt ganz besonders dem jungen Manne, dem jungen Mädchen in der Großstadt mit ihren zahllosen Gefahren und Versuchungen.

Ich habe vorhin gesagt, daß die vom Lande Abwandernden der Seelsorgsgeistlichkeit der Stadt zur Anzeige gebracht werden mögen zwecks pastoreller Fürsorge derselben. Auf einer sozialen Konferenz der Geistlichen der Diözesen Würzburg, Fulda, Mainz und Limburg im Februar 1909 wurde als offizielles Abwanderungsinstrument empfohlen der in der Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln erschienene Abwanderungsschein (Formular Nr. 121), bestehend aus drei in Blocks zusammengefaßten Formularien. Formular I dieses Blocks bleibt als Original des Abmeldeaktes im Block und wird im Pfarrarchiv aufbewahrt. Formular II wird dem Abwandernden als Legitimation eingehändigt, während Formular III als Postkarte unverzüglich an die Zuwandererstelle, beziehungsweise an den Pfarrer oder Vereinspräses des Wanderzieles, abgesandt wird. Durch Einlegung zweier Pausblätter werden alle drei Formularien mit einmaligem Schreiben ausgefüllt. Jedem Block ist eine Gebrauchsanweisung beigegeben. Der Preis dieses Abwanderungsscheines in Blocks zu 25 Formularien ist 1 Mark.

Die so praktische Einrichtung, den vom Lande Abwandernden beim zuständigen Seelsorger, beziehungsweise Vereinspräses, in der Stadt anzuzeigen, wird freilich mehr weniger frommer Wunsch bleiben, solange sie nicht in allen Landgemeinden eingeführt und das Anmeldewesen gleichsam organisiert ist. Leider fehlt es in diesem so wichtigen Stück bei uns noch ziemlich bedeutend; da könnten wir von unseren getrennten Glaubensbrüdern lernen.

---

einen Abschiedsbesuch zu machen." („Fürsorge für die Abwanderer vom Lande.") Da sich dazu aber manche Landflüchtlinge nicht werden verstehen wollen, vielleicht auch weil sie Grund haben, dem Seelsorger auszuweichen, so wäre es gut, wenn dieser sich mit den Dienstgebern ins Einvernehmen setzte, daß sie ihm den Weggang des Dienstboten anzeigen. In einer Gemeinde suchte eine Vertrauensperson Namen und Adressen der in die Stadt ziehenden Dienstboten zu ermitteln, um sie dann dem Seelsorger bekannt zu geben. Auch ein modernes Laienapostolat!

„Die Protestanten", so sagt der Verfasser der Broschüre „Zwischen Volksschule und Kaserne", „haben bereits in Süd- und Westdeutschland eine großartig organisierte Laienmission hiefür geschaffen und Meldestellen in vielen Städten eingerichtet. Nicht bloß die Pfarrer, sondern ganze Vereine stellen sich in den Dienst dieser guten Sache. Diese Meldestellen stehen mit den zuständigen Pfarrämtern in Verbindung und tragen Sorge dafür, daß alle gemeldeten Neuzugezogenen, sowohl einzelstehende junge Leute als auch Familien, alsbald aufgesucht werden zu dem Zwecke, sie aufmerksam zu machen auf die Einrichtung der Kirche und der inneren Mission, ihnen den Anschluß an christliche Familien zu ermöglichen und sonst zu ihrem Wohle behilflich zu sein. Gerade in diesem Punkte müssen wir Katholiken eingestehen, daß wir rückständig sind; denn wo besteht eine Vorschrift für den katholischen Pfarrer der Landorte und kleinen Städte, dem Seelsorger der Großstadt eine Mitteilung von dem Verzuge seines Pfarrkindes zu machen, wie für die protestantischen Pfarrer Preußens?

Wie soll man da den Abzug erfahren? Hier haben wir im Gegensatze zu den Andersgläubigen keinerlei Organisation, keinerlei Vorschrift, alles ist in das Belieben des einzelnen gestellt. In vielen Städten kümmert sich einfach niemand um die Neuzugezogenen, da es uns noch an einer Anmeldestelle, wie bei den Protestanten, mangelt. Und doch ließe sich die Sache leicht organisieren und regeln. In jedem katholischen Pfarramte sollte eine Meldestelle errichtet werden. Dasselbe tritt dann in Verbindung mit einem bestehenden katholischen Verein, etwa dem Arbeiter- oder Männerverein. Jeder Zugezogene wird dann bald nach seiner Meldung von einem Mitgliede dieser oder ähnlicher Vereine besucht.

So berichtete die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 713, 1904) von einer Industriestadt des Münsterlandes, daß die dortige Geistlichkeit sich alle 2—3 Wochen vom städtischen Meldeamte die Liste der zugezogenen Katholiken mit folgenden Rubriken zustellen läßt: 1. Name und Vorname, 2. Stand, 3. hiesige Wohnung, Straße und Hausnummer, 4. Familienverhältnisse, ob verheiratet u. s. w., 5. Datum der Anmeldung hierselbst, 6. Ort, woher der Zugezogene kam.

Diese Liste zirkuliert bei den Geistlichen der verschiedenen Pfarreien. Die Pfarrgemeinde ist in kleinere Bezirke eingeteilt, welche den einzelnen Geistlichen zugewiesen sind, um dort die erforderlichen Hausbesuche u. s. w. zu machen. Jeder Geistliche notiert sich nun aus der Liste die in seinem Bezirke zugezogenen Ankömmlinge, um sie gelegentlich zu besuchen. Gleicherweise erhalten sie die Listen der Abmeldungen mit den nämlichen Rubriken wie oben (unter entsprechender Abänderung, z. B. Ort, wohin verzogen). Derartige Listen dürfte man von allen Verwaltungen gegen entsprechende Vergütung wohl leicht erhalten können.

Auf die Notwendigkeit dieser Einrichtung hat schon seit Jahren der Volksverein für das katholische Deutschland hingewiesen, in der Heimat, wie an dem neuen Wohnorte systematisch der Abwanderer sich in besonderer Weise anzunehmen. Er hat Adressenverzeichnisse verschiedener katholischer Vereine, sowie das soziale Adreßbuch[1]) mit der Bitte herausgegeben, Geistliche und Lehrer auf dem Lande möchten den Abziehenden die Adressen katholischer Vereine, Anstalten u. s. w. angeben, an welche sie sich im neuen Wohnorte wenden könnten; doch ist leider von dieser gemeinnützigen Einrichtung bis jetzt noch wenig Gebrauch gemacht worden.

Auch hat der genannte Verein in dem 31. Hefte der ‚Sozialen Tagesfragen': ‚Fürsorge für die Abwanderer vom Lande' ein Programm systematischer Fürsorge aufgestellt. (Dieses wird in der zweiten Auflage dieser Broschüre auf S. 30—34 behandelt.)

Die katholischen Gemeinden in den Städten und Industriebezirken haben heutzutage ein großes Interesse daran, daß die in Massen zugezogenen jungen Leute Anschluß an das katholische Leben in den Gemeinden, Vereinen u. s. w. finden und somit die Stellung der katholischen Bevölkerung stärken. Auch die Eltern, Geistlichen und Lehrer in den Heimatsgemeinden sind nicht minder interessiert, da ihre jahrelangen Bemühungen um eine gute Erziehung bei den abwandernden jungen Leuten leichter verloren zu gehen drohen, wenn nicht durch die obengenannte systematische Fürsorge der abwandernden Jugend fester Schutz und Halt gegen die vielfachen Gefahren und Versuchungen gewährt wird. Hier handelt es sich um ein gut Teil modernen Apostolates, an dem Geistliche und Laien gemeinsam wirken müssen." (A. a. O., S. 32—36.)[2])

Pastorale Fürsorge für die vom Lande in die Stadt Zugezogenen.

Soll nicht der größte Teil der vom Lande Abgewanderten in der Stadt und besonders in der Großstadt religiös und sittlich schwer gefährdet werden, dann ist unbedingt erforderlich, daß auch der **Seelsorgsklerus der Stadt** sich derselben recht annehme und seine ganz besondere Hirtensorge ihnen angedeihen lasse.[3])

„Hat der Seelsorger", so bemerkt Chwala in seinem Buche ‚Die Hausseelsorge', „die Adresse des Zugereisten erfahren, dann sende er diesem sogleich durch einen Laienhelfer oder eine Vertrauensperson eines Vereines oder direkt durch die Post, falls er nicht selbst gleich das neue Pfarrkind besuchen und begrüßen kann,

---

[1]) Kevelaer, Butzon und Bercker, Preis 50 Pfg. — [2]) Diese sehr beachtenswerte Broschüre ist erschienen im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn und kostet 50 Pfg. — [3]) Mit Genugtuung möge hier konstatiert sein, daß dies in nicht wenigen Städten, besonders in Deutschland, schon seit einer Reihe von Jahren mit wahrhaft vorbildlichem Eifer geschieht.

eine gedruckte Empfehlung mit der genauen Adresse der Pfarrkirche, des Pfarrers und der Kapläne. Darauf folge die Gottesdienstordnung und ein Verzeichnis der katholischen Vereine und Wohlfahrtseinrichtungen der betreffenden Pfarrei. Bei den Vereinen gebe man die Versammlungszeit, den Versammlungsort und nach den Umständen auch die Wohnung des Vorsitzenden an; bei den Wohlfahrtseinrichtungen dürfen selbstverständlich Straße und Hausnummer derselben nicht fehlen. . . .[1])

Weil aber die neue Heimat der Zugezogenen von der alten oft sehr verschieden ist, weil ganz neue Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so ist das Blatt mit den kurzen Notizen über Gottesdienst, Vereine rc. nicht immer genügend. Die Zugezogenen sind vielfach vom Lande; städtische Verhältnisse sind ihnen ganz fremd. Sie werden sich also dem ersten besten Agitator verschreiben und gelangen auf Irr- und Abwege, von denen sie oft schwer eine Umkehr finden. Auch drückt man gerade diesen Leuten gerne kirchen- und auch staatsfeindliche Schriften und Broschüren in die Hand, um sie unserer Sache abspenstig zu machen. Dazu kommt dann noch das „Mürbemachen" auf der neuen Arbeitsstelle. Der Seelsorger möge daher der ersten noch eine zweite Druckschrift beifügen.[2]) Der zugezogene Glaubensgenosse muß auf die Eigenart der neuen Umgebung aufmerksam gemacht werden. Dadurch offenbart sich der Seelsorger so recht als der gute Hirte, der dem gefährdeten Schäflein nachgeht. Und wie wohltätig wirkt nur zu oft auf den Neuling das erste, herzliche Wort seines neuen Pfarrers! Der Fremde kam vielleicht gerade mit der festen Absicht in die Stadt, der Religion seiner heimatlichen Scholle ewig treu zu bleiben. Wie glücklich wird er sich fühlen, wenn er gleich bei seiner Ankunft an dem neuen Pfarrer einen liebenden Freund, einen besorgten Vater und einen wohlmeinenden Berater gefunden hat. Und wenn ihn vielleicht das Leichtfertige des Stadtlebens angezogen hätte, die Lust, sich einmal auszuleben, wer weiß, ob nicht die ernste und warnende Zuschrift des Seelsorgers ihn von Fehltritten fernhält und sein Herz mit Vertrauen und Hochachtung gegen den neuen Pfarrer erfüllt." (A. a. O., S. 86—87.)

Diese Fürsorge für die vom Lande Zugewanderten wird freilich dem ohnehin schon viel beschäftigten Stadtseelsorger noch eine neue

---

[1]) Eine Vorlage einer solchen Empfehlung bringt Chwala a. a. O., S. 83 bis 86. Ein sehr gutes Muster findet sich auch in der Broschüre: „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", S. 34—35, 2. Aufl.

[2]) Muster für eine solche Druckschrift finden sich bei Chwala a. a. O., S 90—92. Eine Druckschrift für zugezogene Männer und Jünglinge hat auch der Volksvereinsverlag in M.-Gladbach herausgegeben. („Katholische Volksbriefe", Nr. 3, 1 St. 5 Pfg.) Ebenso ist im gleichen Verlage eine Zuschrift für zugezogene Mädchen erschienen. („Kath. Volksbriefe", Nr. 4.) Enthält der Kirchenkalender einer Pfarrei das Wissenswerteste für einen Zugezogenen, so kann man auch jenen statt einer Zuschrift senden.

Last aufbürden, er wird aber dafür einen Lohn finden in dem süßen Bewußtsein, zur Rettung nicht weniger gefährdeter Seelen beigetragen zu haben, deren Dank er, wenn vielleicht nicht schon in diesem, so doch im anderen Leben sicher sein darf.

Der Stadtseelsorger, dem wahrhaft daran gelegen ist, daß die vom Lande Zugereisten auch inmitten einer durch Unglauben, Gleichgültigkeit und Unmoralität vergifteten Atmosphäre Religion und Sittlichkeit bewahren, wird in seiner pastoralen Fürsorge eine sehr wertvolle Unterstützung finden an den katholischen Standesbündnissen, insbesondere aber an den marianischen Kongregationen und am Dritten Orden. Eifrig gepflegt, nehmen sie nicht bloß dem Seelenhirten ein Gutteil schwerer Sorge ab, sie sind auch den Zugewanderten, die an sie Anschluß suchen, ein wirksamer Schutz wider die Gefahren und die an sie herantretenden Versuchungen. Es gilt da so recht das Wort der Schrift: „Frater, qui adjuvatur a fratre, quasi civitas firma" (Prov. 18, 19.). Der Verkehr mit lauter Gleichgesinnten, das gegenseitige gute Beispiel, die Anregungen und Aufmunterungen des geistlichen Präses tragen viel bei zur Erhaltung und Festigung des katholischen Glaubenslebens. Der aufrichtige, herzliche Verkehr der Mitglieder untereinander hält ab von der Teilnahme an gefährlichen Unterhaltungen und Vergnügungen. Für viele schon, die vom Lande in die Stadt gezogen, ist die marianische Kongregation, der sie dort beigetreten sind, zum Rettungsboot geworden, ohne das sie unfehlbar untergegangen wären im Strome des Verderbens.

Besonders in unseren modernen Städten haben die marianischen Kongregationen große und wichtige Aufgaben. Auf dem Sodalentag in Salzburg bedauerte es ein Stadtpfarrer aus Baden, daß er in seiner großen, schwer zu pastorierenden Pfarrei die Kongregation nicht schon früher eingeführt habe. „Warum", so sagte er, „gerade die Kongregationen? Ist nicht unsere Zeit reich an Vereinigungen aller Art? Sollen wir auch noch Kongregationen gründen und uns neue Lasten aufbürden? So habe ich früher gedacht und habe als Kurat eines neuerrichteten großen Pfarrbezirkes jahrelang mich gegen den Kongregationsgedanken gewehrt. Unser Diözesanpräses, Herr Dr Schofer, hatte keine leichte Arbeit, mich zu bekehren. Heute bedauere ich nur, daß ich nicht sechs Jahre früher angefangen habe. Gewiß haben auch die übrigen religiösen und sozial-caritativen Vereinigungen schon vieles im Apostolat getan und können noch mehr tun, allein die Ueberzeugung habe ich gewonnen, daß zur Hilfe in der Seelsorge unserer Zeit, besonders in den Städten, sowohl an Organisation wie an Geist nichts heranreicht an gut geleitete marianische Kongregationen." (Präsides-Korresp., Okt. 1910, S. 8.)

Aber auch der Dritte Orden des heiligen Franziskus, gut geleitet und richtig organisiert, leistet Großartiges und ist für jede Pfarrgemeinde ein wahrer Segen. Freilich, wenn man ihn nur

für eine Vaterunser-Bruderschaft ansieht und darnach behandelt, wird man auch nur Dementsprechendes von ihm erwarten dürfen. Daß der vielfach verkannte und geschmähte Dritte Orden auch in den Städten und besonders in den Großstädten zeitgemäß und verständnisvoll wirkt, besonders in sozialer und caritativer Hinsicht, davon legen viele Tertiarengemeinden in Oesterreich, Deutschland, Belgien und Holland ein beredtes Zeugnis ab. Besonders widmen sich die weiblichen Mitglieder derselben mit großem Eifer der Bahnhofmission, unterhalten und leiten Dienstmädchenheime u. s. w. und bewahren dadurch viele vom Lande zuwandernde Mädchen vor dem Verderben.

Mögen der Dritte Orden und die zahlreichen marianischen Kongregationen in den Städten auch fürderhin der gefährdeten Landflüchtlinge sich recht annehmen und so zu Schutzengeln werden für Tausende!

Zum **Schlusse** noch einige Bemerkungen!

Wenn ich in dieser angesehenen Kleruszeitschrift mich des längeren über ein Kapitel der modernen Seelsorge verbreitet habe, dem, wie ich glaube, bisher noch zu wenig Beachtung geschenkt wurde, so geschah es in erster Linie nicht, um zu belehren — so etwas wäre von meiner Seite eine Anmaßung —, noch auch in der Absicht, der durch Mangel an Arbeitskräften gefährdeten Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen — das ist zu allererst Sache des Staates und aller jener, die zunächst daran interessiert sind —, sondern aus Mitleid mit so vielen Landflüchtlingen, die da meinen, in der Stadt ihr Glück zu finden, in Wirklichkeit aber nur zu oft in das leibliche und geistige Verderben hineinrennen. „Mich erbarmt das Volk!", so muß wohl auch jeder seeleneifrige Priester denken beim Hinblick auf die Tausende zumeist junger, unerfahrener Jünglinge und Mädchen vom Lande, die alljährlich in unseren großen Städten an Seele und Leib zugrunde gehen. Soll dies anders werden, dann ist auch für diese Art von Flüchtlingen eine Fürsorge-Aktion von geistlicher Seite unbedingt notwendig. Gottlob, vieles ist schon geschehen; viel, sehr viel bleibt aber noch zu tun übrig. Gibt es doch leider noch immer zahlreiche Landgemeinden und Städte, wo für die so gefährdeten Landflüchtlinge bisher soviel wie nichts geschehen ist, obwohl gerade sie geistlicher Hilfe und Obsorge so überaus bedürftig wären. Anregend und fördernd könnten in dieser Hinsicht die Pastoralkonferenzen wirken. Könnte nicht in denselben manchmal auch die Landflucht, beziehungsweise die Stellungnahme des Seelsorgsklerus zu ihr, zum Gegenstande eingehender Erörterung gemacht werden? Das gleiche gilt auch von den Kleruszeitschriften. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn öfter als bisher in ihnen auch von der Landflucht etwas gebracht würde. Sicherlich wäre manch priesterlicher Leser dankbar, wenn der eine oder andere Konfrater seine diesbezüglichen Ansichten und Erfahrungen mitteilen würde. Auch die Kanzel könnte manchmal in den Dienst der obgenannten geistlichen Fürsorge-Aktion

gestellt werden. So macht es z. B. ein Erlaß des bischöflichen Ordinariates von Fulda vom 29. Dezember 1909 den Pfarrern zur Pflicht, wenigstens einmal im Jahre eine Predigt über die Gefahren der Großstadt zu halten und dabei den Abwanderern entsprechende Verhaltungsmaßregeln zu geben.[1]) Wäre eine solche Einführung nicht auch in anderen Diözesen sehr wünschenswert, besonders in solchen, in denen sich jedes Jahr eine größere Abwanderung junger Leute in die Städte bemerkbar macht?

Ich habe soeben das Wort „Fürsorge-Aktion" gebraucht. Sollte mit dieser nicht bereits in der Schule begonnen werden? Gewiß! wenn man bedenkt, wieviele Kinder heutzutage schon gleich von der Schule weg in die Städte kommen, wo sie den größten Gefahren ausgesetzt sind. Ich rede hier nicht davon, wie diesen Gefahren vorgebaut werden kann und soll; das Notwendigste hierüber wurde schon im ersten Teile dieser Abhandlung gebracht. Was ich sagen möchte, ist, es sollte schon seitens der Herren Katecheten der vielfach herrschenden Ansicht entgegengearbeitet werden, daß man sich in der Stadt in religiöser Hinsicht mehr gehen lassen dürfe, daß man es also mit der Erfüllung der Christenpflichten nicht so genau zu nehmen brauche wie draußen auf dem Lande. Die Folge davon ist, daß viele Landflüchtlinge, kaum daß sie einige Zeit in der Stadt sind, schon anfangen nachlässig zu werden im sonn- und feiertäglichen Kirchenbesuch, im Sakramentenempfang, in Beobachtung des Fastengebotes u. s. w. Schließlich geschieht gar nichts mehr. Es sollte daher schon, glaube ich, beim katechetischen Unterrichte den größeren Kindern, besonders jenen, die im Begriffe sind, aus der Schule zu treten, des öfteren eingeprägt werden, daß diese Gebote überall verpflichten, daß es daher auch für die Leute in der Stadt keine Extradispens gibt und man dort ebensogut wie auf dem Lande diese, sowie die anderen Gebote Gottes und der heiligen Kirche gewissenhaft befolgen müsse. Besonders notwendig aber ist den jungen Leuten, die vom Lande in die Stadt ziehen, der öftere Empfang der heiligen Sakramente wegen der großen Gefahren, denen sie dort in Bezug auf Glaube und Sittlichkeit ausgesetzt sind.

Eine Gelegenheit, auf die Gefahren der Landflucht, besonders auf die sittlichen Gefahren derselben, hinzuweisen, bietet in der biblischen Geschichte die Parabel vom verlorenen Sohne. Manche Parallele ließe sich da ziehen. Wieviele verlorene Söhne (und Töchter) liefert nicht auch die Landflucht, nur mit dem Unterschied, daß leider viele von diesen nicht mehr heimfinden ins Vaterhaus und in der Stadt elend zugrunde gehen an Seele und Leib.

---

[1]) Möge es dem Verfasser hier nochmals gestattet sein, auf seine zwei im Verlage von Felizian Rauch in Innsbruck erschienenen Landfluchtbroschüren: „Zwei Predigten über die Landflucht" und „In die Großstadt!" (Preis je 50 h = 42 Pfg.) hinzuweisen.

Durch vorbeugenden Unterricht, durch Belehrung, Mahnung und Warnung kann der Katechet viel nützen. Manche werden ja im Trubel des Stadtlebens wieder vergessen, was er ihnen in der Dorfschule so eindringlich ans Herz gelegt, manche werden sich aber auch noch erinnern und dann wird das mahnende oder warnende Wort des verehrten Religionslehrers ihnen ein Antrieb sein zum Guten oder es wird ein Schutzgeist sein in der Stunde der Versuchung.

In einer Gemeinde besteht ein Verein, ein Jugend-, ein Burschen- oder Arbeiterverein, eine Jünglings- oder Jungfrauenkongregation &c. Vielleicht hat der geistliche Präses bereits seit längerer Zeit allein die Vorträge respektive Ansprachen halten müssen; kein Wunder, wenn er schließlich bezüglich des Stoffes in Verlegenheit gerät und nicht mehr recht weiß, was er denn noch Neues bringen soll. Ei, warum nicht auch einmal etwas sagen über das leidige In-die-Stadt-laufen so vieler Dienstboten, über die Nachteile desselben in religiöser und moralischer Hinsicht, über die bitteren Enttäuschungen, die der Landflüchtling nur zu oft in der Stadt erleben muß, oder darüber, wie der Dienstbote auch auf dem Lande glücklich und zufrieden sein kann u. s. w. Das allein schon gäbe Stoff für etliche Vorträge und die Zuhörer oder Zuhörerinnen wären dankbar dafür.

Was die gute Sache, um die es sich hier handelt, also die systematische Fürsorge für die vom Lande Abwandernden, wohl am meisten fördern könnte, wäre das, daß die bischöflichen Ordinariate sich derselben kräftig annähmen, etwa in der Weise, daß sie dem Seelsorgsklerus bedeuten, wie der Landflucht am wirksamsten entgegengearbeitet werden könnte.[1]) Wenn auch diese durch noch so eifrige Bemühungen seitens des Klerus niemals sich wird gänzlich aufhalten lassen, so wird doch sicherlich durch einträchtiges und verständnisvolles Zusammenwirken zwischen Land- und Stadtklerus soviel erreicht werden, daß wenigstens deren schlimme Folgen zum Großteil verhindert werden. Und nachdem es sich hier nicht etwa um die Rettung einzelner, sondern gleich tausender gefährdeter Seelen handelt, so sind die aufgewendeten Mühen und Opfer gewiß nicht umsonst gebracht und wird dem eifrigen Priester, der auch in diesem Stücke moderner Seelsorge seine Pflicht getan, der Lohn seitens des obersten Hirten der Seelen nicht ausbleiben.

Der Kampf gegen den Alkoholismus.

Von P. Peter Sinthern. S. J.

Die Bekämpfung der schlechten Trinksitten ist ohne Zweifel eine wichtige Aufgabe der Zukunft. Es ist denn doch zu viel, wenn in Deutschland jährlich drei Milliarden Mark unmittelbar für Alkohol

[1]) In Deutschland ist dies zum Teile bereits geschehen.

ausgegeben werden, wozu noch die durch die Folgen des Alkoholismus entstehenden mittelbaren Ausgaben an Kranken-, Invaliden-, Waisen-, Gerichts-, Gefängniskosten, Sachschaden und Verlust der Arbeitskraft kommen. Die 150 Millionen Kronen, die jährlich in Wien allein für geistige Getränke hinausgeworfen werden, könnte man entschieden besser für nützlichere Zwecke verwenden. Erst der Krieg hat es uns gelehrt, was es heißt, wenn in Deutschland in einem einzigen Jahre weit über drei Millionen Zentner Getreide und 54 Millionen Zentner Kartoffel durch die Bier- und Branntweinbereitung der Volksnahrung entzogen werden. Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß bis zu 60% der Idioten, bis zu 52% der Epileptiker, 46% der Verbrecher, bis zu 82·6% der Prostituierten und bis zu 62% der Trunksüchtigen von trunksüchtigen Eltern abstammen; daß durch das Trinken jährlich in Deutschland gegen 1600 Menschen zu Selbstmördern werden, gegen 1300 verunglücken, gegen 30.000 in Tobsucht und Wahnsinn verfallen und etwa 180.000 als Schuldige vor den Strafrichter kommen. Dabei zählt man in Oesterreich allein nicht weniger als 300.000 bekannte Trinker. Daß die schlechten Trinksitten eine der Hauptquellen aller Arten der Unzucht sind, ist eine alte Erfahrungstatsache, die heute wieder mit erschrecklicher Deutlichkeit in die Erscheinung tritt. Unter dem Eindrucke dieser Tatsachen, welche von den rührigen alkoholgegnerischen Vereinen bereits von den Dächern gepredigt werden, haben sich schon viele Trinker zur Mäßigkeit bekehrt. Die mitgeteilten Zahlen zeigen aber, daß des Guten noch viel mehr geschehen muß. Mit einer mehr grundsätzlichen Betrachtung, welche auf Schlagwörter hüben und drüben verzichtet, dürfte dieser guten Sache ein Dienst erwiesen sein.

Aus der Tatsache, daß manche Personen trotz gewohnheitsmäßigen Genusses nicht unbeträchtlicher Mengen Alkohols gesund bleiben und ein hohes Alter erreichen, folgt nicht, daß der Genuß solcher Alkoholmengen überhaupt, das heißt für jedermann unschädlich sei. Sicher ist auch, daß jene Alkoholmengen, welche im gewöhnlichen Leben vielfach noch als mäßig betrachtet werden, nicht ohne ungünstige Einwirkung auf die leibliche und geistige Gesundheit bleiben können. Viele Menschen, die man zuweilen mit einer übel angebrachten Doppelsinnigkeit des Ausdruckes unter die „Trinker" versetzt, weil sie gerade keine Abstinenten sind, ohne daß sie jedoch ein erlaubtes Maß überschreiten, würden dennoch bei einer weiteren Herabsetzung der genossenen Mengen entschieden besser fahren. Wie es Umstände gibt, unter denen ein wirklich mäßiger Alkoholgenuß seine guten Folgen haben kann, so gibt es umgekehrt sicher auch Menschen, für die „jeder Tropfen Alkohol Gift" ist.

Der Genuß alkoholischer Getränke im allgemeinen ist jedoch weder durch das natürliche Sittengesetz, noch durch die Vorschriften des Christentums verboten. Jeder Versuch, ein solches Verbot dennoch aufzustellen, kann die Geschlossenheit der Alkoholgegner nur um

eine große Zahl ruhig denkender Menschen beeinträchtigen. Die vollständige Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, die nun einmal kein göttliches Gebot ist, ist ebensowenig ein positiver, im Evangelium der Allgemeinheit vorgelegter Rat; sie gehört nicht zu jenen Dingen, die vom Evangelium selber als besonders geeignete Mittel zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit ausdrücklich angeraten werden. Der göttliche Meister auf der Hochzeit zu Kana und der freilich gehässig übertriebene Vorwurf, den man ihm machte, daß er ein „Weintrinker“ sei, würde eine solche Ansicht Lügen strafen. Die Beweiskraft, die in diesem Verhalten Christi liegt, würde natürlich noch bedeutend an Gewicht gewinnen, wenn man in jenem Vorwurfe ein Echo der damals von dem bekannten jüdischen Gelehrten Philo betriebenen scharfen Abstinenzpropaganda sehen könnte. Weil die Enthaltung von geistigen Getränken kein „evangelischer Rat“ ist, so haben wir auch keinen Grund, eine besondere Gnadenführung Gottes anzunehmen, welche immer wieder eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen zu einer solchen Lebensweise berufen würde, und eine an die große Masse gerichtete Aufforderung zur vollen Enthaltsamkeit kann ihre Berechtigung nicht aus den Lehren des Evangeliums herleiten.

Ist jedoch die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken auch weder allgemeines Gebot noch allgemeiner Rat, so ist damit nicht gesagt, daß sie in keinem inneren positiven Verhältnisse zur christlichen Tugendlehre stehe. Die Enthaltsamkeit, sei es die volle und immerwährende, sei es die teilweise oder zeitlich beschränkte, kann aus freiem Entschlusse, als Werk der Uebergebühr, als eine der freien Wahl entspringende Form der im allgemeinen gebotenen christlichen Selbstverleugnung und Entsagung in lobwürdiger und verdienstlicher Weise geübt werden. Es zu tun oder nicht zu tun und dafür etwas anderes zu tun, ist Sache der christlichen Freiheit.

Hier findet die Mahnung des Apostels Paulus eine durchaus sinngemäße Anwendung: „Der Essende verachte nicht den Nichtessenden, und wer nicht ißt, verurteile den Essenden nicht.“ (Röm. 14, 3.) „Warum wird meine Freiheit gerichtet von fremdem Gewissen?“ (1 Kor. 10, 24.) Man hat nicht das Recht, diesen Sachverhalt zu verschleiern; das Christentum bietet keine Handhabe, zu Gunsten der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken auch nur einen moralischen Zwang auszuüben. In Dingen, die kein Gebot sind, ist es nicht die Art des Christentums, zu drängen, sondern nur durch die Vorhaltung des Ideals zu ziehen, ohne die von Gott verliehene moralische Freiheit durch einen nicht zu rechtfertigenden moralischen Druck zu einem bloßen Worte zu machen. Insbesondere ändert die Betonung des sozialen Momentes, des sozialen Nutzens, der sozialen Bedeutung der Enthaltsamkeit an diesem Sachverhalte nichts. Die sozialen Bedürfnisse hat Gott auch schon gekannt, als er seine Gebote und seine Räte gab. Das maßgebende Urteil und die Entschlußfreiheit

muß hier stets voll und ganz dem einzelnen überlassen werden: „Warum wird meine Freiheit gerichtet von fremdem Gewissen?"

Daraus, daß weder die vollständige, noch die teilweise oder zeitweilig geübte Enthaltsamkeit im allgemeinen Gebot oder Rat ist, folgt jedoch nicht, daß dies aus besonderen Gründen nicht in einem Einzelfalle gesagt werden könnte. Wenn ein wirklicher Trinker einsieht, daß er nur durch die volle Enthaltsamkeit sich vor dem Rückfalle in die schwere Sünde der Trunkenheit bewahren kann, dann kann er sehr wohl verpflichtet sein, dieses notwendige, weil allein wirksame Mittel, sich vor der Sünde zu bewahren, zu ergreifen. Wer zur Einsicht kommt, daß der Genuß des Alkohols, wenn auch in mäßigen Mengen, der wahre Grund ist, warum er an der Erfüllung seiner beruflichen Pflichten in merklicher Weise gehindert ist, kann, namentlich wenn es sich um einen verantwortungsvollen Beruf handelt, zum mindesten unter einer läßlichen Sünde verpflichtet sein, dem Alkoholgenusse wenigstens zeitweise zu entsagen; daß diese Pflicht unter Umständen, nach dem Grade der Beeinträchtigung der Berufstüchtigkeit, sich auch zu einer schweren auswachsen kann, steht ebenso außer Zweifel. Es wäre gewiß schon viel gewonnen, wenn die Menschen die unzweifelhaften Pflichten der Aufgabe oder weiteren Einschränkung des Alkoholgenusses, welche sich von diesem Gesichtspunkte aus ergeben können, gewissenhafter beachten und befolgen würden. Auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus dürfte eine eigentliche Pflicht namentlich der weiteren Einschränkung des Alkoholgenusses öfter gegeben sein als gewöhnlich angenommen wird.

Eine sehr schwierige Frage ist es, ob und wann und wie weit jemand verpflichtet ist, sich dauernd oder auf längere Zeit des Alkohols ganz oder fast ganz zu enthalten, um andere vor der Trunksucht zu retten. Daß man in einem besonderen Falle verpflichtet sein kann, sich eines Trunkes zu enthalten, wenn man dadurch ein Sichbetrinken des anderen verhindern kann, folgt aus dem allgemeinen Gebote der christlichen Nächstenliebe. Dagegen besteht für niemanden, der sie nicht freiwillig übernommen, die Pflicht, im engeren oder weiteren Sinne, sich auch des mäßigen Genusses des Alkohols zu enthalten, einzig und allein wegen des guten Beispieles für die Trinker im allgemeinen.

Handelt es sich dann weiter um die Rettung eines bestimmten Trinkers oder bestimmter Trinker, so kann eine Pflicht niemals in Frage kommen, wenn nicht gegründete Aussicht vorhanden ist, auch tatsächlich eine Lebensbesserung des Trinkers herbeizuführen; die gegenteilige Behauptung würde zu endlosen Zweifeln Anlaß geben und praktisch zur Behauptung eines allgemeinen Enthaltungsgebotes aus Gründen der Nächstenliebe führen; denn es wird wenige Menschen geben, die nicht in ihrem Bekanntenkreise den einen oder anderen Trinker haben, und doch wird niemand behaupten wollen, daß z. B. jeder Professor, der unter seinen Schülern einen oder mehrere Trinker

hat, wegen der bloßen Hoffnung, auf den einen oder anderen Eindruck zu machen, schon verpflichtet wäre, auf jeden, auch den mäßigsten Tropfen zu verzichten. Aber selbst wenn ein Trinker, in dessen Aufrichtigkeit man keinen Grund hätte, Zweifel zu setzen, einem Dritten, der zu ihm in keinen engeren Beziehungen steht, in die Hand versprechen würde, sich aller geistigen Getränke in Zukunft zu enthalten, falls jener ihm mit dem guten Beispiele vorangehe, kann für diesen eine eigentliche Pflicht nicht behauptet werden, wie schön und lobwürdig er auch handeln würde, wenn er es täte.

Anders wird erst die Sache, wenn dem Dritten gegen den Trinker besondere Pflichten obliegen, die ihn für die moralische Lebensführung des Trinkers in besonderer Weise verantwortlich machen. So könnte ein Vater, falls er gegründete Aussicht hätte, seinen trinkenden Sohn durch das Beispiel wenigstens zeitweiser Enthaltsamkeit zu retten, auch dazu verpflichtet sein, weil er die notwendigen und nützlichen Mittel zur Erziehung seines Sohnes anwenden muß und selbst die zeitweilige Enthaltsamkeit nicht als ein zu hoher Preis gelten kann, wenn es sich um die Rettung des Sohnes durch den Vater handelt. Die Pflicht der Pietät des Sohnes gegen den Vater könnte auch im umgekehrten Falle den Sohn, falls gegründete Aussicht auf die Rettung eines trinkenden Vaters ist, zur Anwendung des Mittels wenigstens zeitweiser Enthaltsamkeit verpflichten. Auch diese Fälle dürften öfter gegeben sein als man gewöhnlich anzunehmen pflegt.

Weit wichtiger ist jedoch, daß in all jenen Fällen, wo man Aussicht hat, durch die eigene, wenigstens zeitweilig geübte Enthaltsamkeit einen Trinker zu retten, mag er uns im übrigen nahe stehen oder nicht, die Uebung dieser Tugend zu einem positiven Rate wird, zu einem Werke, das uns durch die ganzen Umstände als ein Gott besonders wohlgefälliges Werk der Nächstenliebe bezeichnet wird, soferne nicht Gründe höherer Art die Ausführung als untunlich erscheinen lassen. Wo es sich jedoch nicht um die Rettung eines bestimmten Trinkers, sondern der Trinker im allgemeinen handelt, kann man einen solchen positiven Rat nicht ohne weiteres als für alle gegeben betrachten; auch durch völlige Enthaltsamkeit zu einem Umschwunge der öffentlichen Meinung über das Trinken beizutragen, kann in diesem Sinne nicht ohne weiteres als ein Rat für alle bezeichnet werden. Wohl aber öffnet sich hier ein durch keine Grenzen eingeengtes Feld der Nächstenliebe im reinen christlichen Idealismus und in der durch das Christentum geheiligten, allgemeinen Menschenliebe, welche jedes Opfer freudig anerkennt und als eine kostbare Blüte christlicher Tugend preist, das frei und ungezwungen aus Liebe zu den Brüdern gebracht wird. Es ist jenes Gebiet, auf dem nicht Gebot noch Rat, sondern einzig und allein die christliche Freiheit waltet. Man kann es tun, und es ist höchst ideal, und Gott wird es segnen; aber man kann es auch lassen, man kann es auch

aus höheren Gründen lassen, um vielleicht größere und notwendigere Opfer auf einem anderen Gebiete zu bringen, worüber kein menschliches Gewissen Richter ist: „Warum wird meine Freiheit gerichtet von fremdem Gewissen?" Wer nicht trinkt, verurteile den Trinkenden nicht!

Wer daran zweifelt, daß man auch aus höheren Gründen diese Enthaltsamkeit nicht üben kann, braucht sich nur an jene ideale Gesinnung zu erinnern, die der heilige Ignatius als den dritten Grad der Demut bezeichnet. Hier wird als ausschließlicher Bestimmungsgrund für das eigene Handeln die Liebe zu Christus und das Beispiel Christi erwählt, das als unfehlbarer Wegweiser der christlichen Lebensvollkommenheit erfaßt wird. Wer aber so die Weisheit verehrt, die im Beispiele Christi zum Ausdrucke kommt, wird diese zunächst als das höchste Ideal betrachten, das an und für sich jedem anderen vorzuziehen ist. Der heilige Ignatius spricht allerdings zunächst von der Verähnlichung mit Christus in schweren Dingen; der Beweggrund und die ganze Denkweise bleibt aber die gleiche, wenn es sich um Dinge handelt, welche der Natur weniger Anstrengung kosten.

Es ist auch nicht richtig, was man zuweilen vorauszusetzen scheint, daß jedermann, wenn schon nicht aus Pflicht im engeren oder weiteren Sinne, so doch als Bedingung zur Erreichung christlicher Lebensvollkommenheit alles das tun müsse, was an und für sich idealer ist, insbesondere was an und für sich mehr Selbstverleugnung fordert als das Gegenteil. Die drei evangelischen Räte sind positiv von Christus gegeben, werden von Christus empfohlen als besonders wirksame Mittel und Wege zur Erlangung der christlichen Lebensvollkommenheit; daraus folgt aber nicht, daß die Beobachtung der evangelischen Räte wesentlich und konstitutiv für die christliche Lebensvollkommenheit ist, die bekanntlich in der vollkommenen Liebe Gottes besteht und sich auf anderen Wegen erreichen läßt. Mit Recht hat darum die Kirche nicht nur Jungfrauen und Ordensleute, sondern auch Eheleute auf ihre Altäre erhoben und sie dadurch als ideale Vorbilder christlicher Lebensvollkommenheit erklärt. Wer wollte sich vermessen, ihnen die hochideale Gesinnung, die christliche Lebensvollkommenheit abzusprechen oder sie als sittlich minderwertig zu betrachten?

Um wie viel mehr kann jemand auf den Höhen sittlicher Lebensvollkommenheit wandeln, ohne sich zur völligen Enthaltung von geistigen Getränken zu bekennen, die ja Christus nicht nur nicht geboten, sondern auch nicht einmal zu einem allgemein verkündeten Rate gemacht hat! Ein mitleidiges Herabsehen des „Enthaltsamen" auf den, der sich nicht zur Enthaltsamkeit bekennt, wie wenn er sittlich schwach, unvollkommen und bemitleidenswert wäre, hat mit dem Christentume nichts zu tun, muß sich aber den Vorwurf pharisäischer Selbstgerechtigkeit gefallen lassen.

Die Lebenswege der Menschen und die besonderen Aufgaben, welche die einzelnen hier auf dieser Erde zu erfüllen haben, sind sehr verschieden; Gott drängt mit seiner inneren Gnadenführung nicht alle auf den gleichen Weg; dem einen weist Gott mehr die eine, dem anderen eine andere Bahn. Der Vorläufer des Herrn „aß nicht und trank nicht", und der Herr pries ihn als den größten der vom Weibe Geborenen; der Heiland selbst „aß und trank", und er trank auch Wein; wird man deswegen behaupten, es habe ihm etwas an der Vollkommenheit gefehlt, nämlich die volle Enthaltung von geistigen Getränken? Der Radikalismus in der Enthaltsamkeitsbewegung, der alle über einen Leisten schlagen will, stammt nicht aus christlicher Quelle. Dagegen erkennt das Christentum die in voller, moralischer Freiheit geübte Enthaltsamkeit, soferne sie in edlen und christlichen Beweggründen ihre Wurzeln hat, willig und freudig als eine der vielen herrlichen Blüten im christlichen Tugendgarten an, neben der es jedoch auch andere gibt. Wer insbesondere den Ruf Gottes in sich fühlt, aus christlicher Nächstenliebe, in christlichem Opfergeiste das Beispiel vollständiger Enthaltung von geistigen Getränken zu geben, um dadurch besondere Gnaden des Himmels auf ein in Alkoholmißbrauch versunkenes Geschlecht herabzuziehen, der möge getreu dem Rufe der Gnade folgen, ohne selbstgefällig auf andere herabzublicken, und wir wollen in ihm gerne einen edlen Streiter für die Sache der Menschheit und für die Sache Gottes auf dem ihm von der Vorsehung gewiesenen besonderen Lebenswege sehen.

Wenn man also sagt, die Totalabstinenz sei das wirksamste Mittel, um die in unserer Zeit zu ungeheuerlicher Größe angewachsenen Trinkschäden zu heilen, so folgt daraus nicht, daß jeder einzelne zur Totalabstinenz unter einer Sünde verpflichtet sei, auch nicht, daß ohne weiteres jeder einzelne wenigstens aus christlichem Idealismus sich für Totalabstinenz entscheiden müsse. Wir können nur sagen, daß unter den gegebenen besonderen Umständen die Totalabstinenz im allgemeinen als ein besonders gutes und verdienstliches Werk zu betrachten sei; daß diejenigen, die es aus sittlich guten, namentlich aus übernatürlichen Gründen, aus freier Willensentschließung üben, alles Lobes und aller Anerkennung würdig sind. Man hat jedoch nicht das Recht, von jedem ohne Unterschied Totalabstinenz zu fordern, auf einzelne oder auf ganze Klassen einen solchen moralischen Druck zu Gunsten der Totalabstinenz auszuüben, daß dadurch die moralische Freiheit in unangenehmer Weise beeinträchtigt wird. Uebertreibung und Aufdringlichkeit haben der Sache der richtig aufgefaßten Totalabstinenz schon viel geschadet. Besonders wichtig scheint aber folgendes zu sein: Wer nur auf das Thema „Alles oder nichts" gestimmt ist, wird tatsächlich die meisten Menschen nicht für alles und darum für nichts gewinnen. Es ist doch eine bewährte Forderung der christlichen Askese, daß man die Forderungen des christlichen Sittengesetzes und der christlichen Lebensvollkommenheit schritt-

weise zu verwirklichen sucht. In der Via purgativa soll der Sünder zuerst sich von seinen schwersündhaften Gewohnheiten losmachen lernen, dann wird die Aufmerksamkeit allmählich auch auf die läßlichen Sünden hingelenkt, um endlich das Auge für die Forderungen höherer christlicher Lebensvollkommenheit zu öffnen.

Führen wir also zuerst den Kampf gegen das Laster der Trunkenheit und gegen die übermäßigen Trinkgewohnheiten; hier findet der Kampf gegen die unsinnigen Trinksitten schon ein großes Feld und, was viel wert ist, wir können die Notwendigkeit dieser Forderung mit dem allerschwersten Geschütz aus Vernunft und Offenbarung unterstützen.

Zeigen wir an zweiter Stelle, daß auch das, was man vielfach auch in ganz guten Kreisen noch als „mäßiges“ Trinken auffaßt, in Wirklichkeit noch einer bedeutenden Einschränkung bedarf, um auch im christlichen Sinne als eine tadellose Mäßigkeit gelten zu können; machen wir hier auf die vielen Nachteile des „mäßigen“ Trinkens in einem vielfach noch landläufigen Sinne aufmerksam, auf die vielen läßlichen Sünden, welche mit demselben Hand in Hand gehen. Sagen wir an dritter Stelle, daß namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen das Gebot der christlichen Selbstverleugnung insbesondere auf dem Gebiete des Trinkens von uns verlangt, daß wir durch eine über das streng Gebotene hinausgehende Mäßigkeit uns gegen den schlechten Einfluß der Trinksitten feien; empfehlen wir, auch zur Stählung unseres Willens, öfter den gewohnten und an sich nicht tadelnswerten Trunk etwas kleiner zu nehmen oder ganz auszulassen; empfehlen wir, eine gewisse Zeit, etwa eine Woche lang, z. B. zu Ehren des gekreuzigten Heilandes, des göttlichen Herzens, des Allerheiligsten Altarsakramentes, der Mutter Gottes u. s. w. auf jeden Trunk zu verzichten, dies öfter zu tun und die Enthaltsamkeit auszudehnen.

Qui bene distinguit, bene docet, das gilt auch von diesen praktischen Lehren. Und ist das nicht schließlich zur Bildung klarer Gewissen notwendig? Die Verpflichtungsgrade sind nun einmal sehr verschieden und ebenso die Motive für die einzelnen Grade der Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit. Ja in der bloßen klaren Darlegung dieser Stufenordnung, die durchaus nicht in pedantischer Weise zu geschehen braucht, liegt für das gläubige Volk ein ungemein anregendes: Ascende superius! Dasselbe ist von der diese Darlegung begleitenden Betonung der Freiheit zu sagen, welche für alles nicht streng Vorgeschriebene vorhanden ist, und die wir auch nicht durch einen doch wieder geübten moralischen Zwang aufheben dürfen.

Endlich sei noch ein Wort gestattet über das Abstinenzgelübde. Was ist davon zu halten? Ohne Zweifel ist die Abstinenz, die zeitweilige wie die Vollabstinenz, eine geeignete Materie für ein Gelübde; sie **kann** sein und **ist** in manchen Fällen ein bonum melius suo opposito. Noch mehr. Es kann für manchen Trinker, nament-

lich aus dem geistlichen Stande, der einzig wirksame Weg zur Rettung sein.

In allen Fällen, wo jemand bei kluger Berücksichtigung aller Umstände sich sagen kann, daß zeitweilige oder totale Abstinenz zu üben für ihn persönlich empfehlenswert ist, sei es aus Gründen des Selbstschutzes oder der Selbstheiligung, sei es aus Gründen des Seeleneifers, wird er nur im Geiste unseres heiligen Glaubens handeln, wenn er seinen Entschluß durch ein Gelübde befestigt und heiligt. Dagegen ist es gegen alle Pastoralklugheit, zur Ablegung eines Gelübdes in einer so schweren Sache, wie langandauernde oder immerwährende Abstinenz ist, unterschiedslos ganze Volksmassen aufzufordern.

Was das mit Handschlag gegebene „Gelöbnis" betrifft, das die katholische Abstinenzbewegung von der nichtkatholischen herübergenommen hat, so darf man nicht übersehen, daß das katholische Volk, im Gegensatze zu den nichtkatholischen und ungläubigen Kreisen, einen ganz bestimmten Begriff vom „Gelübde" hat und ihm der andere Begriff einer bloßen Selbstbindung durch ein „Gelöbnis" durchaus nicht geläufig ist und dieses „Gelöbnis" von einem „Gelübde", also einem Gott gemachten Versprechen, nur schwer unterscheidet. Um so notwendiger ist es, um dem Volke kein falsches Gewissen zu machen und die Gläubigen nicht in endlose Gewissensängsten zu stürzen, falls man das „Gelöbnis" mit Handschlag nicht entbehren zu können glaubt, diesen Unterschied so stark als nur möglich hervorzuheben. Ganz gefahrlos dagegen ist es, wenn man sich mit einem „Versprechen" begnügt, auf die Festigkeit des Vorsatzes dringt und als Gegenstand des Vorsatzes jene verschiedenen hiehergehörigen Tugendübungen bezeichnet, welche durch Mäßigkeit und Abstinenz hindurch von der zur Meidung der schweren Sünde notwendigen Selbstüberwindung bis zum Gipfel christlicher Vollkommenheit gehen.

Zum Schlusse sei noch ausdrücklich bemerkt, daß hier der Kampf gegen den Alkoholismus, der ein notwendiger und heiliger Kampf ist, nicht getadelt werden soll. Was der Bewegung schadet, sind Uebertreibungen und die Verwendung unhaltbarer Argumente. Was sie dauernd fördert und ihr einen den Tageserfolg überdauernden Wert verleiht, das ist jenes Maß, welches in jeder Beziehung auf Wahrheit gegründet ist. Nur die Wahrheit kann uns auch hier wirklich frei machen.

Praktische Einrichtung des Direktoriums.

Von Dr Otto Drinkwelder in Salzburg.

Die Kalenderindustrie bringt alljährlich neue Arten und Formen von Kalendern auf den Markt. Man wetteifert in hübschen und praktischen Neuerungen, vom kleinen Westentaschenkalender bis zum riesigen Reklameabreißkalender. Die offiziellen kirchlichen Kalender, die Diö-

zesan- und Ordensdirektorien dagegen stehen diesem Wetteifer fern und erscheinen alljährlich in der seit Jahren herkömmlichen Form; und doch ließe sich auch für ihre praktische und schöne Einrichtung von den anderen Kalendern gar manches lernen. Hier soll nun versucht sein, einige Beobachtungen zusammenzustellen, die im Laufe der Zeit bei der Herstellung eines Direktoriums gemacht wurden und für alle, die sich dafür interessieren oder selbst ein Direktorium redigieren, einige Anregung geben könnten. Praktisch, schön und billig, das sollen die leitenden Schlagworte sein.

Je mehr Direktorien des gleichen Satzes gedruckt werden, desto billiger stellt sich das einzelne Exemplar. Es muß daher das Bestreben sein, möglichst viele gleiche Direktorien zu drucken, deren Verwendung nicht auf eine Diözese beschränkt ist. Das läßt sich in verschiedener Weise erreichen. Alljährlich erscheint im August bei F. Pustet in Regensburg der Ordo divini Officii recitandi Missaeque celebrandae iuxta Kalendarium Ecclesiae Universalis für das folgende Jahr. (Preis 80 Pf.) Jede Diözese hat nun ihr Diözesanproprium für das Kalendarium, seit kurzem neuerdings in Rom revidiert, approbiert und, was hier besonders in Betracht kommt, bedeutend reduziert. Es ist sehr leicht, dieses Diözesanproprium in der Art und Weise des erwähnten Direktoriums der Gesamtkirche auszuarbeiten. Werden noch die in den einzelnen Diözesen üblichen Beigaben wie Casus reservati u. s. w. hinzugefügt, so dürfte das Ganze auf einem halben (8 Seiten), höchstens einem ganzen (16 Seiten) Druckbogen Platz finden. Die Diözese könnte nun im vorhinein ihren Bedarf an Gesamtdirektorien bestellen, ihren speziellen Ergänzungsbogen drucken lassen und für ihre Diözesanen beilegen. Beim Gebrauch des Direktoriums legt man den Bogen stets zwischen die zwei Blätter mit dem laufenden Datum; zur Erleichterung mag jeder Benützer am Anfang des Jahres durch ein kleines Zeichen im Hauptdirektorium die Tage bezeichnen, an denen der eingelegte Bogen zu berücksichtigen ist. Ein solches Direktorium ist zwar nicht sonderlich schön und praktisch, aber sehr billig.

Etwas höher, doch zum Vorteil des Direktoriums, stellt sich folgendes Verfahren: Mehrere Diözesen, möglichst solche mit ähnlichem Diözesanproprium, z. B. die Erzdiözese mit ihren Suffraganbistümern, vereinigen sich für die Herstellung des Direktoriums in der Weise, daß für die betreffenden Diözesen nur ein einziger Priester die Direktorien redigiert und nur ein Buchdrucker druckt. Ist für den Drucker der Verleger des oben erwähnten Gesamtdirektoriums zu gewinnen, so verbilligt das zwar die Arbeit, bedingt aber in der äußeren Form den genauen Anschluß an dieses Gesamtdirektorium. Haben die vereinigten Diözesen ihren eigenen Buchdrucker, so wird zunächst das Direktorium einer Diözese, z. B. der Metropolitankirche, im Satze hergestellt und die nötige Anzahl der Exemplare davon gedruckt. Dann wird ein Exemplar für das erste Suffraganbistum umge-

arbeitet. Diese Umarbeitung geschieht nach Art der Korrektur von Druckbogen. Alles, was auch für das erste Suffraganbistum gilt, bleibt im Satze unverändert stehen. Die Aenderungen geschehen durch Entfernen des ursprünglichen Satzes an den betreffenden Stellen und Ergänzung durch einen neuen Satz. Dabei ist darauf zu achten, daß annähernd ebensoviel herausgenommen werde, als neu hinzukommt, damit in der Verteilung auf die einzelnen Seiten keine kostspielige Neuordnung nötig werde. Nach dem Drucke des so für das erste Suffraganbistum umgearbeiteten Satzes folgt in gleicher Weise die Bearbeitung für das zweite Suffraganbistum u. s. w. Dieser Vorgang kommt immerhin billiger, als wenn in jeder der betreffenden Diözesen das ganze Direktorium von neuem gesetzt würde. Sind die Unterschiede in den Diözesanproprien nicht zu häufig, so läßt sich das Direktorium auch in einem Satze für alle Diözesen herstellen, indem man einfach an den Tagen, an welchen in verschiedenen Diözesen verschiedene Offizien treffen, für ein und denselben Tag diese verschiedenen Offizien für die verschiedenen Diözesen notiert, ähnlich wie Direktorien von Ordensprovinzen seit langem schon die Abweichungen für die verschiedenen Ordenshäuser bezeichnen. Durch eine solche Arbeitsweise würde auch eine größere Einheit der im Direktorium üblichen Bezeichnungen erzielt, während jetzt fast jede Diözese andere Gebräuche hat. Grundsatz bei der Wahl dieser Zeichen wäre: so wenig als möglich zu schreiben und das wenige so kurz als möglich, ohne unklar zu werden.

Die größte Kürze wird erreicht durch Anwendung von Zeichen und Siglen, d. i. einzelnen Buchstaben oder Buchstabengruppen mit bestimmter Bedeutung. Beispiele dafür finden sich im Direktorium der Gesamtkirche. Sehr häufig ist in Oesterreich — nicht so z. B. in Ungarn — der Gebrauch von Buchstaben zur Bezeichnung der Tagesfarbe. Wo dieser Gebrauch besteht, ist nichts dagegen einzuwenden. Nur hat in allen Fällen klar ersichtlich zu sein, wie weit die Herrschaft dieser Tagesfarbe intensiv und extensiv reicht, intensiv, d. i. ob sie Requiems-, Ferial- und Votivmessen zuläßt, damit es nicht so ergehe wie jenem Priester, der einmal an einem semiduplex eine violette Votivmesse lesen wollte und vom Mesner mit Entrüstung darauf aufmerksam gemacht wurde, heute stünde im Direktorium sem, das heiße schwarz; extensiv muß die Grenze der Farbe kenntlich sein, d. i. ob in der Vesper die Tagesfarbe wechsle oder nicht, wenigstens in jenen Fällen, in denen wirklich in manchen Kirchen eine Vesper in Paramenten gehalten wird, wie an Vorabenden hoher Feste. Praktisch wird dies nur selten notwendig sein. Denn der z. B. in der Peterskirche zu Rom herrschende Gebrauch, beim Wechsel der Farbe sofort das Altarantipendium zu wechseln — in der Fastenzeit also unter Umständen sofort zwischen Amt und Vesper, ohne daß sich der Chor entfernt —, hat sich in deutschen Gegenden wohl kaum irgendwo eingebürgert. Immerhin würde die theoretische Korrektheit

die Angabe des eventuellen Farbenwechsels in der Vesper verlangen, für die Praxis mag die Farbenbezeichnung für die erste Vesper höherer Feste, falls sie von der des Vortages abweicht, ausreichen. Wo nicht schon der Gebrauch herrscht, die Farben mit Buchstaben zu bezeichnen, empfiehlt sich seine Einführung nicht, weil zwei jetzt mehr wie früher gebräuchliche Farben Vir und Viol mit dem gleichen Buchstaben beginnen.[1]) So werden am besten die Bezeichnungen Vir Viol Alb Rub Nig und eventuell für die beiden Sonntage im Advent und in der Fastenzeit Ros gewählt. Mit großem Anfangsbuchstaben an der Spitze des Tages bedeuten sie, daß auch die Messe nur in der Tagesfarbe zulässig sei; mit kleinen Buchstaben vir viol alb rub ros ohne weiteren Zusatz bedeuten sie, daß auch alle anderen Farben von Votiv- und Requiemsmessen zulässig seien; ist aber nur eine oder die andere Nebenfarbe für die Messe zulässig, so kommt diese in Klammer nebenan, z. B. in der Fastenzeit am Feste des heiligen Gregor, 12. März alb (viol), d. h. es können auch violette Messen gelesen werden, nämlich de feria. Kann an einem Märtyrerfeste sem außer der Ferialmesse auch die Requiemsmesse, aber keine andere Votivmesse gelesen werden, so wäre die Farbenbezeichnung rub (viol, nig).

Wie in den Buchstaben zur Bezeichnung der Farben selbst die extensive und intensive Kraft der vorgeschriebenen Farbe ausgedrückt werden kann, zeigt in interessanter Weise das Direktorium der Linzer Diözese. Es hat eine vierfache Farbenbezeichnung. c. a, r... heißt: es kann jede beliebige Votivmesse in schwarzer oder anderer Farbe gelesen werden. Ein Zelebrant, der im Brevier ein anderes Direktorium als das Linzer befolgt, kann in diesem Falle sein Direktorium auch bei der Messe in jeder Kirche der Linzer Diözese befolgen. C. A, R heißt, jeder Zelebrant muß das Direktorium der Kirche befolgen — nicht etwa sein davon abweichendes (den durch die neuen Rubriken tit. X. num. 2. vorgesehenen Fall ausgenommen; d. h. es ist an den Ferialtagen der Fastenzeit, an den Quatembertagen, an den Bittagen und an Vigilien, auch wenn ein Duplexfest fällt, gestattet, in violetter Farbe zu lesen).

C. Alb, Rub . . . bedeutet, daß alle Requiemsmessen und Anniversarien, selbst gestiftete, unzulässig sind. C. ALB, RUB . . . endlich deutet an, daß Totenmessen selbst praesente cadavere verboten sind, und zwar sowohl feierliche als auch private.

Eine besondere Farbenbezeichnung verlangen die drei letzten Tage der Karwoche; das Stundengebet wird in violetter Farbe gefeiert, die Messen am Gründonnerstag und Karsamstag in weißer, die Funktionen am Karfreitag in schwarzer. Daraus würden sich nach den oben entwickelten Vorschlägen Farbenbezeichnungen ergeben

[1]) Die Unterscheidung V und U für violett und grün ist ganz unbegründet und willkürlich.

wie die folgenden: Viol (Missa Alb), Viol (Missa Praes. etc. Nig), Viol (Ben. cerei dalmatica Alb, Prophet. et Ben. fontis Viol, Missa Alb); ähnlich am 2. Februar Alb (Ben. cer. Viol). Wechselt die Farbe bei der Vesper, so kommt an jenen Tagen, an denen wirklich in manchen Kirchen die Vesper in Paramenten gehalten wird, die neue Farbe vor der Vesper zu stehen, und zwar mit großen oder kleinen Anfangsbuchstaben, je nachdem sie am folgenden Tage großen oder kleinen Anfangsbuchstaben hat. Volle Deutlichkeit in der Farbenbezeichnung ist besonders deshalb wichtig, weil sich die Sakristane darnach zu richten haben und ihnen nicht zugemutet werden kann, daß sie eventuelle Unklarheiten selbständig aus den bestehenden Regeln sich lösen können.

Außer Monatsdatum, Wochentag, Festtitel, Festrang und Farbe ist es noch praktisch, anzugeben, wann und ob die Pfarrmesse für die Gemeinde zu lesen sei. Dies geschieht nach dem Muster des römischen und des Linzer Direktoriums in ebenso einfacher wie praktischer Weise durch ein Kreuz †.

Endlich wird vielen ein Zeichen an Fasttagen erwünscht sein. Die gewöhnliche Abstinenz an den Freitagen während des Jahres bedarf wohl nicht der Erwähnung. Dagegen machen es die verschiedenen Fastenordnungen und deren mannigfache Aenderungen auch schon innerhalb derselben Diözese höchst wünschenswert, daß das jejunium und die eventuelle Dispens vom Abstinenzgebote an jedem Tage kenntlich sei. Ebenso kurz als klar schreibt das Linzer Direktorium: jj. = jejunium; — j. = jejunium cum licentia esus carnium. Die Angaben des Direktoriums, die sich nicht auf die allgemeine Charakteristik des Tages beschränken, sondern auf das einzelne von Offizium und Messe eingehen, bilden naturgemäß drei Gruppen: I. Matutin, Laudes und kleine Horen; II. Messe; III. Vesper und Komplet. Dabei ist als Hauptregel der Grundsatz zu befolgen: Es wird nicht die Regel erwähnt, sondern die Ausnahme, nicht das Häufigere, sondern das Seltenere. Nachdem nun die Uebergangsjahre vom alten zum neuen Brevier vorüber sind, sollte im Direktorium kein Unterschied mehr zwischen alter und neuer Form gemacht werden. Die alte Form möge der Vergangenheit und Vergessenheit angehören. Die Neupriester brauchen sie gar nicht mehr kennen zu lernen. Aus diesem Grunde erscheint es unpraktisch, das Offizium durch Bezeichnungen, wie **AF** = Antiqua Forma, **NF** = Nova Forma zu charakterisieren. Will man schon eine derartige Charakterisierung, so greife man zu jener des Linzer Direktoriums. Steht da Dom, F 2... Sb, so heißt dies: Alles vom Proprium und Kommune, zu Laudes und Horen Sonntagspsalmen, also „AF“; steht dagegen Dominica, Feria II, Feria III. . . Sabbato so ist „NF“, die neue Form einzuhalten, also die Psalmen sind dem Psalterium zu entnehmen. Durch das Direktorium soll ja nicht der Unterschied zwischen altem und neuem Brevier gelehrt, sondern ausschließlich das Beten des neuen

Breviers geregelt werden. Hätten alle Priester schon das neue Brevier, so würde sich das Direktorium noch einfacher gestalten lassen; so muß manchmal noch auf das alte Brevier und die dazu erschienenen Variationes aufmerksam gemacht werden, aber auch nur das, ohne ganze Partien daraus abzudrucken.

Haben Matutin und Laudes die gewöhnliche aus dem Proprium de tempore und de Sanctis zusammengesetzte Form, z. B. an einem Duplexfeste, so wird darüber gar nichts bemerkt. Einige hundert Male Off(icium) ord(inarium) abzudrucken, ist Verschwendung. Wie der gewöhnliche Ritus des Duplexoffiziums nicht näher beschrieben wird, so soll auch nicht das Simplexoffizium an jedem Feste wieder von neuem ausführlich beschrieben werden, wie z. B.: Ad Mat. Invit et Hymn. de Comm. — Ant. Pss. et ℣ (omissis 1. et 2.) de fer. curr. L. 1. et 2. de Scr. occ. cum suis ℟℟. — Lect. 3. pr. Hält man es für nötig, so setze man an die Spitze des Direktoriums ein für allemal die Erklärung der verschiedenen Gattungen des Offiziums, des simplex, semiduplex, duplex und der höheren Feste. Im Direktorium selbst fasse man sich kurz. Zur Matutin ist zu bemerken: 1. Ob die Psalmen andere sind, als die im Brevier für den betreffenden Wochentag angegebenen. 2. Ob die Lektionen der ersten Nokturn und im Simplexoffizium die erste und zweite Lektion anderswoher zu nehmen sind, als de scriptura occurrente, die im Brevier an diesem Tage steht. 3. Ob die scriptura occurrens ein verlegtes Initium ist. 4. Ob die neunte Lektion eine eigene Homilie oder Heiligenlegende ist. Außerdem ist noch durch einige Jahre aufmerksam zu machen, ob die „Variationes" schon in der Matutin zu berücksichtigen seien, z B. am Feste des heiligen Klemens. Invitatorium und Hymnus ist nur zu erwähnen, wenn eine Ausnahme stattfindet wie am Feste Epiphanie oder ein vielleicht leicht zu übersehender Wechsel eintritt, wie z. B. in den Sonntagen vom 28. September angefangen.

Konnte es in der Vesper des Vortages nicht geschehen, so ist bei der Matutin das m. t. v. für den Hymnus Iste confessor zu erwähnen. Alles andere ist durch die allgemeinen Regeln von selbst gegeben und kann, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden ist, an der Spitze des Direktoriums kurz zusammengefaßt werden.

Die Laudes werden erwähnt: 1. Wenn sie statt der Ferial- die Sonntagspsalmen haben; 2. wenn sie Preces feriales haben; 3. sind alle Kommemorationen einschließlich der etwa treffenden Suffragia in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu erwähnen. Die Bemerkung, daß das zweite Laudes-Schema zu nehmen sei, kann füglich wegfallen, da dies ohnehin aus dem Psalterium, das jeder Priester haben muß, leicht zu ersehen ist. Einzelne Tage müssen besondere Bemerkungen erhalten, z. B. am 13. Dezember, Fest der heiligen Lucia, Laud. Ant. prop. et Pss. de Dom. Selten treffende Responsorien, etwa des 8. ℟. In medio an Festen der Kirchenlehrer oder

8. ℞ Domine praevenisti an Festen einzelner Märtyrer, können auch erwähnt werden. Die Horen sind stets zu erwähnen, wenn sie statt der Ferialpsalmen die Sonntags- oder, besser gesagt, die Festpsalmen haben. Da sich die Festpsalmen in der Prim von den Sonntagspsalmen doch unterscheiden, anderseits wieder die Festpsalmen im Psalterium nirgends anders zu finden sind als am Sonntag, so wird man am besten schreiben: Hor. Dom. (fest.); das ist kürzer als die Bemerkung ad Prim. tamen ut in festis und richtiger als einfach Pss. Dom. Für alle Horen ist zu erwähnen, ob die Preces feriales treffen, für die Prim auch, ob ℣. ℞. br., der Versikel im Responsorium breve zu ändern ist, ob Preces und das Symbolum „Quicunque" zu beten sind; sind sie nicht zu beten, so wird nichts geschrieben. Der Redakteur braucht nicht dem Brevierbeter durch die Bemerkung Symbolum non dic. bedeuten, daß er nicht etwa das Symbolum übersehen habe. An die Spitze des Direktoriums kommt ein für allemal der Satz: Preces und Symbol. werden nur dann gebetet, wenn sie im Direktorium erwähnt werden, sonst nicht.

Nun, nach einem Gedankenstrich folgen die Angaben für die Messe. Das Formular wird nur dann erwähnt, wenn es schwer zu finden wäre, ein Zweifel darüber entstehen könnte oder es im Missale an anderer Stelle steht als am betreffenden Tage, z. B. regelmäßig Miss. Dom. praec. für die Ferialmessen nach dem Dreifaltigkeitsfest. Was klar im Missale steht, wird nicht mehr eigens erwähnt. Cr (Credo) steht nur, wenn es zu beten ist, an anderen Tagen steht nichts, nicht etwa sine Cr. Beim Gloria erleidet die Regel, nur das Seltenere zu erwähnen, passend eine Ausnahme. Man könnte ja an Tagen ohne Gloria allerdings schreiben sine Gl., dafür an den Tagen mit Gloria nichts; dann würden aber Verbindungen entstehen, wie Miss. sine Gl. Cr., was zu Mißverständnissen führen könnte. Also auch hier das Gl(oria) nur dann erwähnen, wenn es zu beten ist, mag es auch an der Mehrzahl der Tage sein. Von den Präfationen wird die Praefatio communis niemals erwähnt, ebensowenig die Praefatio de Trinitate an gewöhnlichen Sonntagen. Eine Ausnahme davon machen die Sonntage innerhalb einer Oktav mit eigener Präfation. Am 20. August 1916 ist der Sonntag innerhalb der Oktav von Mariä Himmelfahrt, aber dennoch mit der Praef. de Trin.; das muß in solchen Fällen eigens erwähnt werden. Alle anderen Präfationen werden erwähnt, sei es am betreffenden Tage, sei es am Beginne der betreffenden Zeit, wie z. B. Fasten-, Passionszeit, mit der Bemerkung, daß sie bis zu einem bestimmten Termine täglich zu beten seien, wenn keine andere Präfation im Direktorium angegeben werde. Bei der marianischen Präfation kann passend die einzuschaltende Stelle: Et te in festivitate und Aehnliches angegeben werden. Ob am Schlusse Ite missa est oder Benedicamus Domino zu singen ist, braucht nicht eigens erwähnt zu werden, da es aus der Angabe über das Gloria bereits hinreichend klar ist.

Dagegen sind alle Kommemorationen genau aufzuzählen und praktisch auch zu numerieren. Die erste Oration ist mit dem Meßformulare von selbst gegeben, bleibt daher unerwähnt. Es folgen Or. 2, 3, 4. . . . je nach den Rubriken. Wenn es nicht ganz klar ist, woher die Oration zu nehmen sei, wird es sich empfehlen, dies auch anzugeben, z. B. am 27. Juli com. S. Pant. M. e Missa Laetabitur auf Seite 106 des Linzer Direktoriums, nachdem am 27. Juli das Fest des heiligen Abtes Bertold gefeiert wird.

Bei der Oration Fidelium ist wenigstens das erstemal in jedem Jahre der Hinweis auf die Requiemsmesse nicht überflüssig.

Manchenorts wird die Angabe der Orationen mit jener über die Laudes-Kommemorationen vereinigt. Das ist nicht zu empfehlen. Denn dadurch leidet häufig die richtige Reihenfolge der Angaben über die Horen, wenn nicht gar Verbindungen entstehen wie com. S. N. in Laud. et Miss. Gl. 3. or. A cunctis, wo sogar die enge zusammengehörigen Orationen auseinandergerissen erscheinen. Soll man die Horen vor oder nach der Messe erwähnen? Da über Sext und Non nie etwas besonderes zu sagen ist, was nicht schon für die Terz gilt, so kommt nach den Regeln über die Verbindung der Konventmesse mit dem Offizium die Messe nach den Horen zu stehen. Soll man auch die Horen zwischen Laudes und Messe behandeln, wenn die Angaben über Kommemorationen für Laudes und Messe die gleichen sind? Ja; denn viele Priester sind oft gezwungen, in Ecclesia aliena zelebrieren zu müssen, ohne beim Breviergebet das Direktorium dieser Kirche zu befolgen. Vielfach schlagen auch des Breviergebetes unkundige Sakristane die Meßbücher auf und legen die Bänder an die Stellen, wo die zu betenden Orationen stehen. Da ist es nun unangenehm, sich die Meßorationen erst aus den Laudes-Kommemorationen heraussuchen zu müssen. Daher ist die Messe in jedem Falle getrennt zu behandeln. Da es oft nötig ist, sich über die Zahl und Reihenfolge der Meßorationen rasch zu orientieren, so spare man hier nicht mit klaren Angaben, z. B. 17. Mai 1916, Oktav des Josefsfestes: Or. 2. Paschal.; 23. September 1916, Quatembersamstag, S. Lini sem. Or. 2. fer. 3. S. Thecl.

Wird das Direktorium für eine Diözese gemacht, so unterlasse man ja nicht, auch die orationes imperatae an dieser Stelle zu erwähnen. Dies geschieht z. B. im Direktorium der Erzdiözese Salzburg. In seiner Einleitung sind die Regeln über die orationes imperatae und die in der Diözese vorgeschriebenen Orationen zusammengestellt. Die Hauptregel ist: „Die Orationes imperatae werden nicht gebetet, wenn es nicht eigens im Direktorium angemerkt ist.“ Die verschiedenen Orationen sind nur mit den Buchstaben a, b, c bezeichnet. Im Direktorium heißt dann z. B. Or. imp. c, d. h. es ist die dritte davon zu beten. In außerordentlichen Fällen kann es ja vorkommen, daß im Laufe des Jahres Orationen vorgeschrieben werden, von denen man zur Zeit der Anlegung des Direktoriums noch

nichts weiß. Aber meist herrschen auch in diesem Punkte in jeder Diözese bestimmte Gewohnheiten, z. B. über die oratio „A domo tua“, ja auch über die Oration zur Zeit des gegenwärtigen Krieges, daß sich — ganz außerordentliche Ausnahmefälle abgesehen — schon zu Beginn des Jahres die Orationes imperatae im Direktorium an ihrer Stelle einfügen lassen. Sonst ist es für den einzelnen schwer, immer das Richtige zu treffen, denn die allgemeinen Vorschriften über die Orationes imperatae sind ziemlich kompliziert; auch die für längere Zeit vorgeschriebenen entfallen an bestimmten Tagen; dabei ist zu berücksichtigen, ob sie gewöhnliche imperatae sind, oder pro re gravi, oder pro re gravi etiam festis 1ae classis imperatae; andere Orationen sind wieder nur an bestimmten Tagen als imperatae einzulegen. Das alles macht ihre Berücksichtigung bei den Angaben über die Meßorationen im Direktorium dringend notwendig. Vereinigen sich mehrere Diözesen zu einem Direktorium, so soll wenigstens das gemeinsame, z. B. über die Kaiseroration in Oesterreich, die Oration A domo tua erwähnt werden. Die Einleitung eines solchen Direktoriums hätte auf die speziellen Vorschriften der einzelnen Diözesen hinzuweisen. Die Reihenfolge für die Meßangaben wäre, wie schon erwähnt, Gl. Or. 2., 3., 4. imperata, oder (imperata non dic.) Cr Praef. . . . Die Meßorationen sollen der Deutlichkeit wegen numeriert sein. Zieht man es vor, der Uebersichtlichkeit wegen Gl. und Cr. unmittelbar nebeneinander zu stellen, so mag diese Rücksicht auf die Uebersichtlichkeit die Abweichung von der liturgischen Reihenfolge wohl entschuldigen.

An den Tagen, an welchen außer der Festmesse auch die Ferial- oder Vigilmesse gelesen werden darf, folgen der Farbenangabe entsprechend etwa in Klammern die Angaben für die zweite Messe, sei es täglich vollständig ausgeführt, z. B. (M. fer. Or. 2. fest.) oder bloß (M. fer.), da deren Orationen ja leicht nach den Angaben über die Orationen der Festmesse zu finden sind. An einigen Tagen sind sowohl Ferial- als Vigilmessen möglich; dann würde stehen (M. fer. vel M. vig.) mit mehr oder weniger ausgeführten Angaben. Die Messen an den Bittagen sind besonders zu beachten und klar zu behandeln. In der Fastenzeit wird an den betreffenden Tagen noch beigefügt: vel. M. Req.

Nach einem zweiten Gedankenstrich folgt der dritte Teil der Tagesangaben über Vesper und Komplet. Früher gab es drei Hauptarten der Vesper: de praec., a Cap. de seq., de seq.; jetzt sind a Cap. de seq. und de seq. praktisch genommen fast gleich; ihr Unterschied, der in den Rubriken des neuen Breviers noch für alle Fälle festgehalten wird, kommt nur mehr in der Behandlung der Psalmantiphonen nach dem ritus duplex oder semiduplex zum Ausdruck. Die Farbe für die Vesp. de seq. und a Cap de seq. ist seit jeher die gleiche, nämlich die des folgenden Tages. Unterscheidet sie sich von jener des vorhergehenden Tages, so tritt ihre

Bezeichnung nach der oben erwähnten Weise an die Spitze der Bemerkungen über die Vesper. Wie in der Laudes nicht angegeben wird: Pss de feria a cap. de festo, so kann eine derartige Erklärung auch bei der Vesper wegfallen. Die Bezeichnungen wären: Vesp. fer., Vesp. Dom., beziehungsweise am Samstag Vesp. seq. Dom. Denn stehen die Vesperpsalmen im Psalterium auch unter dem Samstag, so gehören sie doch logisch zur ersten Sonntagsvesper. Vesp. seq. Dom. soll stehen und nicht Vesp. Dom. seq., um den Unterschied von der Com. seq. besser hervortreten zu lassen. Dann folgt immer die Erklärung über die Vesper vom Kapitel angefangen. Sind also die Psalmen die gewöhnlichen Ferialpsalmen, so steht entweder Vesp. praec., Vesp. seq. oder a cap. seq. mit etwaigen Bemerkungen, z. B. an Bekennerfesten über den Hymnus: m. t. v.; endlich kommen die Kommemorationen, nach Umständen vorher prec., am Schlusse suff. Sind an einem Wochentage die Sonntagspsalmen oder andere besondere zu beten, so ist dies natürlich besonders zu erwähnen. Ohne Trennung durch einen Gedankenstrich folgen nun die etwaigen Angaben zur Komplet. Grundsatz: Compl. fer. wird nie geschrieben, Compl. Dom. nur an Festen mit der Sonntagskomplet, nicht an den Sonntagen. Erwähnt wird die Komplet, wenn sie preces hat: Compl. prec., obwohl auch das kaum notwendig ist, da es ja ohnehin im Brevier deutlich steht, ob und wann preces zu beten sind. Immer dagegen wird erwähnt, wenn im Kompletorium eine eigene, auch am folgenden Tage oder in der folgenden Festwoche zu singende Hymnen-Doxologie beginnt, z. B. Jesu tibi, . . . qui natus; ebenso, wenn sie während einer Oktav für einen Tag mit einer anderen vertauscht wird, was jetzt auch manchmal vorkommt. Damit sind alle täglich notwendigen Angaben erledigt.

Wie schon bemerkt, ist in ihnen möglichste Kürze und Klarheit zu vereinen. Kein überflüssiges Wort, kein überflüssiger Buchstabe, ja, kein überflüssiger Punkt oder Beistrich! Ein Wort, ein Buchstabe, ein Punkt ist ja bald gemacht. Aber steht er einmal da, so muß er konsequenterweise 365mal im ganzen Direktorium stehen und das verteuert die Arbeit bedeutend. Darum lasse man womöglich alle Präpositionen wie de, in, ad weg. Ganz überflüssig ist es immer zu wiederholen ut in Communi et propr. loc. oder Aehnliches, denn Psalterium und propr. loc. muß man ja täglich vergleichen. L I z. B. statt lect. I. Noct. ist ebenso klar, sobald man sich daran gewöhnt hat. Dagegen spare man dort nicht, wo die Kürze zur Unklarheit wird; Deus qui, Concede als Angabe der Orationen ist zu kurz, weil mehrere Orationen so beginnen, aber verschiedene Fortsetzung haben, z. B. Deus qui nos, Deus qui de beatae; Concede nos, Concede quaesumus.

Zur Klarheit trägt die Anwendung verschiedenen Druckes bei. Kursiv (im Manuskript geschlängelt ~~~~ zu unterstreichen), gesperrt, fett (im Manuskript einmal, beziehungsweise zweimal zu unter-

streichen), stehen zur Verfügung. Alle außer den täglichen noch notwendigen Bemerkungen, z. B. für verschiedene Zeiten kommen in Kleindruck, der ja auch kursive, gesperrte und fette Partien zuläßt.

Sehr empfehlenswert ist es, nach dem Muster des Linzer Direktoriums in Form von Anmerkungen unter dem Haupttexte in Kleindruck das Direktorium für jene Kirchen zu bringen, deren Patrozinium in die betreffenden Tage fällt; das verhindert viele Fehler, die sonst erfahrungsgemäß an Patrozinien begangen werden.

Kursiv werden passend alle Zitate liturgischer Texte gedruckt, z. B. Or. 2. *A cunctis* 3. ad lib., und etwa noch die Farben; gesperrt die Titel der Wochentage, fett die Titel der Sonn- und Festtage. Inwieweit man noch besondere Angaben aufnehmen will, teils solche, welche nur zur Bequemlichkeit des Benützers dienen, der vielleicht sonst leicht etwas übersehen würde, teils solche mehr kalendarischer Natur, wie Sonnenaufgang, Mondesviertel oder solche administrativer Natur, wie die ans Ordinariat zu bestimmten Terminen einzugebenden Akten, Verzeichnisse des Diözesanklerus oder der daraus Verstorbenen, aufnehmen will, hängt von örtlichen Gewohnheiten ab. Bei Angaben über die Mondphasen beachte man, daß luna prima und decima quarta nach dem Zyklus des Martyrologiums durchaus nicht immer mit dem wirklichen Neu- und Vollmonde übereinstimmen.

Von großer Bedeutung wäre, wie eingangs erwähnt, die Verwertung neuerer Kalendertechnik für die Ausstattung des Direktoriums. Die allgemein übliche Buchform gestattet nicht die vollste und bequemste Ausnützung des Direktoriums als Kirchenkalender. Meist ist schon das Format des Direktoriums größer als das des Breviers. Manche Direktorien sind in der oberen äußeren Ecke perforiert, um jedes gebrauchte Blatt durch Abtrennung der Ecke zu kennzeichnen; andere sind innen der ganzen Länge nach perforiert, um bequem jedes Blatt einzeln herausnehmen zu können; aber, was die Hauptsache ist, die Verteilung des Direktoriumstoffes auf die einzelnen Seiten ist bei der Buchform ganz dem Zufall anheimgegeben, so daß mitunter sogar ein Tag auf zwei Seiten verteilt ist, ja mitunter sogar so, daß Umblättern nötig ist und die dritte Oration etwa auf der anderen Blattseite steht wie die erste. Das ist gewiß unpraktisch.

Die Grundlage für die liturgische Feier im allgemeinen und den Gottesdienst der einzelnen Kirche im besonderen ist die Woche. Ein moderner Wochenkalender ist daher das beste Vorbild für ein praktisches Direktorium. Der Priester könnte sich die Anschaffung manchen Kalenders ersparen, wenn das Direktorium schon ein praktischer Kalender wäre. Der Wochenkalender kann sowohl in Buchform als in Form eines Abreißkalenders hergestellt werden, und zwar genau mit demselben Satze. Die Anordnung des Satzes einer Seite wäre nun etwa folgende:

1916 Julius Hebd. 31.

Dom 6. p Pent. com S Apollinaris, S Liborii — Miss Gl Or 2. S Apoll 3. S Lib Cr — Vesp Dom com S Apoll, S Christinae VM.

23

Vir De ea sem

Fer II. Vig S Jacobi Ap. Mat Lectt prop Respp fer II. Laud (Pss 2. loc) prec fer com S VM, suffr. Hor prec. — Miss Or 2. S Christ 3. *Concede nos.* — Vesp seq prop. Compl Dom.

• **24**

Viol De ea

fer 3. **S Jacobi Ap.** Laud Pss Dom com S Christophori M. Hor Pss Dom (fest) — Miss Gl Or 2. (priv tt) S Christ Cr Praef App — Vesp praec com seq. Compl Dom.

25

Rub dupl 2. cl.

fer 4. **S Annae Matris B M V.** Mat L I. *Mulierem fortem.* Laud et Hor Pss Dom (fest) — Miss Gl — Vesp sine com. Compl Dom.

26

Alb dupl 2. cl.

Fer V. S Pantaleonis. Mat Lect 3. prop suffr. Prim prec — Miss Gl Or 2. *A cunctis* 3. ad lib — Vesp seq suffr. Compl prec.

27

rub simpl

Fer VI. SS Nazarii et Celsi Mm, Victoris I. PM ac Innocentii I PC suffr. Prim prec — Miss Gl Or 2. *A cunctis* 3. ad lib — Vesp a cap seq com praec, SS Felicis et soc Mm, suffr. Compl prec.

28

rub sem

Sabb S Marthae V. Com SS Mm suffr. Prim prec — Miss Gl Or 2. SS Fel etc 3. *A cunctis* — Vesp seq Dom com praec, SS Abdon et Sennen Mm, suffr. Compl prec.

29

alb sem

Oben steht in der Mitte der Monatsname, links die Jahreszahl, rechts die Nummer der Woche; links der Reihe nach herab in deutlicher fetter Schrift der Monatstag, darunter Farbe (kursiv) und Festrang, so daß die Sakristane sofort daraus entnehmen können, welche Paramente vorzubereiten sind, ob außer der Tagesfarbe auch Gewänder für Votiv- oder Requiemsmessen. Da der Festtitel oft sehr verschiedene Länge hat, so beginnt er unmittelbar nach der Bezeichnung des Wochentages über jedem Datum und wird soweit als erforderlich weitergeführt. Daran schließen sich die Angaben nach den oben dargelegten Grundsätzen. Manches davon könnte noch wegfallen.

Hier wurde der Versuch gemacht, möglichst selten einen Punkt zu setzen, nur nach Ordnungszahlen und vor Beginn einer neuen Hore, die nicht durch Gedankenstrich vom Vorausgehenden getrennt ist, sowie endlich am Schlusse jedes Tages.

Vielleicht ließe sich auch davon noch manches weglassen und vereinfachen. Wer sich daran gestoßen fühlt, möge eine andere Art der Abkürzung wählen. Z. B. Gräfin kann man abkürzen Gräf. oder Grfn. Analog ließen sich folgende Abkürzungen umbilden: Laud — Ldes, com — cmo, Miss — Mssa, Gl — Gla, Or — Oro, Cr — Cro, Vesp — Vspae, Dom — Dnca, suffr — sffra, prec — prces, seq — sqtis, prop — prpa, Compl — Cmplm, Praef — Prfo. Bei dieser Schreibweise wird auch den strengsten orthographischen Anforderungen Genüge geleistet, wenn auch die andere Art nicht als falsch bezeichnet werden kann, sofern man sich nur einigt.

Trotz der Verteilung dürfte der Stoff für eine Seite nicht zu viel sein und ein ganz nettes Format ermöglichen. Ganz kurze Bemerkungen zu einzelnen Tagen könnten in Kleindruck beigefügt werden, größere Bemerkungen über Fasten, Osterzeit u. ä. werden so redigiert, daß sie eine eigene Seite erhalten, die dann den Lauf des Direktoriums unterbricht und an der gegenüberliegenden Seite als Ergänzung der vorausgehenden abgedruckt wird. Stünde beispielsweise die Karwoche, kurz reduziert, auf Seite 16, so kämen die Bemerkungen dazu auf die gegenüberliegende Seite 17.

Schon in der gewöhnlichen Buchform hergestellt, gäbe ein solches Direktorium einen recht hübschen Kalender, der in der Sakristei wie bisher aufgeschlagen sein kann und so stets ein bis zwei Wochen bleibt. Der Priester kann sich das Direktorium nach Belieben auch mit Schreibpapier durchschossen binden lassen und hat sogleich einen für ihn praktischen Notizkalender. Für die Sakristei wäre es noch besser, denselben Kalender als Wandkalender machen zu lassen, von dem wöchentlich ein Blatt abgerissen wird. Entsprechend der Anordnung im Direktorium wären auf einigen Blättern nur Bemerkungen, analog manchen Abreißkalendern, die von Zeit zu Zeit statt Kalenderangaben Reklamezettel bringen. Es fällt niemandem ein, sich einen Kalender in Buchform anzuschaffen und ihn aufgeschlagen im Zimmer

oder Bureau aufzuhängen. Warum soll das in Sakristeien sein, wenn man es besser haben kann?

Als praktische Beigabe zum Direktorium käme endlich eine Uebersicht über das ganze Jahr in Betracht, ein etwas stärkerer Karton mit sechs Monaten auf der einen, sechs auf der anderen Seite. Solche Uebersichtskalender liegen aus praktischen Gründen den meisten Buchkalendern bei. Der Priester braucht aber für seine Zwecke darauf nicht irgend einen Heiligennamen, sondern die eben treffenden liturgischen Angaben. Datum und Festtitel, beziehungsweise de ea sind schon vielfach genug. Sehr gut ist es, wenn auch der Festrang erwähnt wird. Mit Siglen und Abkürzungen ließen sich sogar die

IULIUS.		
1	sb	**Pret. Sang.** O — 1 p D O
2	dm	(Dom. 3. p. P.) **Visit BMV** 9D S — 2 s D
3	f2	**Hemmae** — 2
4	F3	infr. Oct. — 1 O
5	F4	**Ant. Zaccar.** O — 1 p
6	F4	**Oct. Petr. Paul.** — 2 s
7	F6	**Cyrill. Meth.** — 2 s
8	Sb	Elisabeth Portug. Sfpr — 1 p Sfpr
9	Dm	**De ea** (4. p. P.) Sfpr Quic. — 2 s Sfpr
10	F2	Septem Fratr. Sfpr — 2 s Sfpr
11	F3	Pii Sfpr — 1 Ioann. Gualb. S
12	F4	**Hermag. Fort.** 9Gualb. S — 2 s Gualb.
13	F5	Anacleti Sfpr — 1 p
14	F6	**Bonaventur.** — $^1/_2$ p
15	Sb	**Henrici** — 1 p BMV Carm.
16	Dm	**De ea** (5. p. P.) BMV Carm. — 2 s BMV Carm.
17	F2	Alexii Sfpr — 1 p S
18	F3	**Camill. Lell.** 9S — $^1/_2$ p
19	F4	**Vinc. Paul.** — $^1/_2$ p S
20	F5	**Hieron. Aemil.** S — 2 s
21	F6	Praxed. Sfpr — 1
22	Sb	**Mariae Magd.** — 1 p Apollinar. S
23	Dm	**De ea** (6. p. P.) Apollinar. S — 2 Apollinar. S
24	F2	**Vig. De ea** S Sfprf — 1
25	f3	**Jacobi Ap.** S — 2 s
26	f4	**Annae** — 2
27	F5	Pantaleon. Sfpr — 1 Sfpr
28	F6	Naz. Celsi Sfpr — $^1/_2$ p S Sfpr
29	Sb	Marthae S Sfpr — 1 p S Sfpr
30	Dm	**De ea** (7. p. P. 1. Aug.) S Sfpr Quic. — 2 s
31	F2	**Ignat. Loy.** — 1 Paul p S.

Darin heißt: D — Commemoratio Dominicae, f — com. fer. O — com. Octavae, S — com. Simplicis, V — com. Vigiliae, p — com. praec., s — com. sequentis. Ein Heiligenname an zweiter Stelle, z. B. Gualb. am 12. Juli, bedeutet dessen Kommemoration. 9D heißt 9 lect. Dom. et com. Dom. in Laud. et Miss. 9 f dasselbe für die Ferie; 9 l = 9 lectio Simplicis mit Kommemoration in Laudes und Messe. 9 V dasselbe für Vigil, 9 mit Heiligennamen dasselbe für das betreffende Heiligenfest. Sf — Suffragium, Pr — preces, Prf — preces feriales, Sfpr — Suffr und preces Dom, Sfprf — dasselbe mit preces feriales. C — com. Crucis. Cpr — com. Crucis und prec. Dom. Quic. — Symbolum. 1 = Vesperae de sequenti, 2 = Vesperae de praecedenti, $^1/_2$ = a Cap. de sequ. Die Semiduplicia sind in gewöhnlichem Druck, die duplicia fett. Bei Dm, Sb, F2 . . . sind die Psalmen aus dem Psalterium hebd. zu nehmen, bei dm, sb, f2 . . . aus dem Proprium oder Commune des Festes.

* * *

nötigsten Angaben unterbringen, die einem geübten Brevierbeter an gewöhnlichen Tagen auch ohne das ausführliche Direktorium genügen würden; an besonderen Tagen könnte ein Zeichen, z. B. Stern oder Ausrufungszeichen darauf hinweisen, daß die näheren Angaben im großen Direktorium zu finden seien. Ein derartiges Directorium parvum war seit vielen Jahren in der österreichischen Jesuitenprovinz üblich. Neuerdings hat es in derselben Form die Diözese Gurk angenommen; daher steht wohl auch seiner Veröffentlichung nichts mehr im Wege. Demgemäß bietet der Monat Juli im Direktorium parvum Dioec. Gurcen. 1916 (mit Veränderung eines Zeichens) umstehendes Bild (S. 537).

Um das Direktorium auch dem Volke zugänglich und verständlich zu machen, hat die Erzdiözese Bukarest in Rumänien ein „Directorium parvum" unter dem Titel „Kirchenkalender 1916" ganz in der Art des Gurker kleinen Direktoriums sowohl in deutscher als französischer Sprache herausgegeben. Es erscheint als Beigabe zum Bukarester katholischen Sonntagsblatt und ist von dessen Redaktion Bukarest, Strada Lueger 19, um den Preis von 50 Bani zu beziehen. Zum Vergleiche sei hier ebenfalls der Monat Juli 1916 daraus abgedruckt (S. 539).

Darin bedeutet: **Fettdruck:** Gebotener Feiertag.

(In Klammern): Heilige aus dem römischen Martyrologium, die hier an solchen Tagen angesetzt sind, an welchen im allgemeinen Kirchenkalender die Messe des Tages oder des vorigen Sonntags, mitunter auch Totenmesse † anberaumt ist.

Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, **So:** Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, **Sonntag.**

An erster Stelle ist stets das Fest, der Heilige oder der Tag angegeben, von dem die Messe gelesen wird. An zweiter, dritter Stelle stehen die Heiligen (außer Klammern) oder Tage, von denen bloß das Gedächtnis mitvegangen wird.

†: Schwarze Privatmesse ist erlaubt. H. Hh.: Heilige (r). Ap.: Apostel. P.: Papst. B.: Bischof. Pr.: Priester. Bek.: Bekenner. Bl.: Blutzeuge (n). J.: Jungfrau. K.-L.: Kirchenlehrer. Ged.: Gedächtnis.

*
* *

Könnten nicht alle Diözesen ein solches Direktorium fürs Volk herausgeben? Eine kurze Anleitung, nach dem Direktorium die Messe in einem „deutschen Meßbuche" aufzuschlagen, bietet die notwendige Ergänzung des Bukarester deutschen Direktoriums, Angaben über katholische Schulen, Vereine, Fasten- und Gottesdienstordnung die willkommene Beigabe.[1])

Würden derartige Beilagen zu Direktorien häufiger, so könnte sich allmählich eine neue Form des Direktoriums entwickeln, kleiner als das Buchdirektorium und größer als die Beilage. Der leitende

[1]) Während des Druckes erschien in der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung" 1916, Nr. 6, S. 55, eine sehr beachtenswerte Anregung von Albert Lungkofler, Domzeremoniär in Salzburg, über „Pfarrkalender als Hilfsmittel der Seelsorge", die hoffentlich dazu beiträgt, die Zahl der Pfarrkalender im kommenden Jahre um ein Bedeutendes zu vermehren.

Juli.

Sa	1	Juni. Das kostbare Blut Jesu Christi. Oktave des h. Johann.
So	2	Heimsuchung Mariä. Ged. des III. **Sonntag nach Pfingsten.** Hh. Processus und Martinian Bl.
Mo	3	† Messe der hh. Peter und Paul.
Di	4	† Messe der hh. Peter u. Paul. (Irenäus B. Bl.)
Mi	5	H. Anton M. Zaccaria, Bekenner.
Do	6	Oktave von Peter und Paul.
Fr	7	Hh. Cyrillus und Methodius. Bek.
Sa	8	† H. Elisabeth, Königin (von Portugal), Witwe.
So	9	IV. **Sonntag nach Pfingsten.**
Mo	10	† Hh. Sieben Brüder und hh. Rufina und Secunda Jungfrauen Bl.
Di	11	† Pius I. Papst, Blutzeuge.
Mi	12	H. Johann Gualbert, Abt.
Do	13	† H. Anaklet, Papst, Blutzeuge.
Fr	14	Juli. H. Bonaventura Bek. Kirchenlehrer.
Sa	15	† H. Heinrich (deutscher) Kaiser. Bek.
So	16	V. **Sonntag nach Pfingsten.**
Mo	17	† H. Alexius, Bekenner.
Di	18	H. Kamillus von Lellis Bek. Hh. Symphorosa und sieben Söhne Bl.
Mi	19	H. Vinzenz von Paula, Bekenner.
Do	20	Hieronymus Aemilian Bek. Margarete J. Bl.
Fr	21	† H. Praxedes, Jungfrau.
Sa	22	H. Maria Magdalena, Büßerin.
So	23	VI. **Sonntag nach Pfingsten.** H. Apollinaris, Bischof, Bekenner.
Mo	24	Vigilie. (H. Christina, Jungfrau).
Di	25	H. Jakob, Apostel. H. Christophor, Blutzeuge.
Mi	26	H. Anna, Mutter Mariä.
Do	27	† H. Pantaleon, Blutzeuge.
Fr	28	† H. Nazarius und Celsus Bl., Victor I. P. Bl. und Innozenz I. P. Bek.
Sa	29	† H. Martha, Jungfrau.
So	30	VII. **Sonntag nach Pfingsten.** Gedächtnis der hh. Abdon und Sennen, Blutzeugen.
Mo	31	H. Ignatius (von Loyola), Bekenner.

Gedanke dabei wäre, nicht mehr und nicht weniger zu bieten als einen Wegweiser zur Benützung von Brevier und Missale. Dazu ist z. B. nicht der volle Abdruck aller Festtitel notwendig, sondern nur seine kurze und klare Andeutung; der volle Titel steht ja ein für allemal im Brevier und Missale, warum ihn jährlich von neuem und nur für ein Jahr wieder abdrucken? Frage man sich bei Durchsicht eines jetzigen Direktoriums nur ernstlich, ob es nicht praktisch dieselben Dienste leisten würde, wenn manches darin ausbliebe oder kürzer gefaßt würde.

Die Zeit der liturgischen Handschriften — also 1400 Jahre — kannte überhaupt kein Direktorium im jetzigen Sinne, höchstens ein Direktorium perpetuum — mitunter Breviarium genannt, wie jenes von Seckau aus dem 14. Jahrhundert; darin war mit einigen Regeln der Verlauf des Kirchenjahres und die ihm entsprechende Ordnung von Messe und Offizium ausgeführt, unter Berücksichtigung der durch Verschiebung des Osterfestes und der Wochentage nötigen Veränderungen. Die große Leichtigkeit des Buchdruckes hat — auch nicht sofort — allmählich zum jährlichen Druck des Direktoriums geführt. Jetzt scheint die Zeit gekommen, diesen Druck möglichst zu vereinfachen und dabei zugleich praktischer zu gestalten. Einige Anregungen dazu sind hier enthalten und werden gewiß von manchen Direktorium-Redaktoren um manche kostbare Erfahrungen vermehrt. Ziel dieses Strebens wäre etwa, in drei Zeilen alle Angaben für jeden einzelnen Tag zusammenzustellen und sie, nach Wochen gruppiert, als Notizblock und Notizbuch in der Form eines modernen Kalenders zu bieten. Bei dem offiziellen Charakter des Direktoriums kann hier der einzelne sich nur auf unmaßgebliche Anregungen beschränken. Prüfung und Ausführung bleibt der kirchlichen Diözesanbehörde vorbehalten.

St. Koloman, der einstige Schutzpatron Niederösterreichs.

Zur IX. Jahrhundertfeier des Kolomanitages.

Von Dr theol. Koloman Juhász, Priester der Csanáder Diözese (Ungarn).

St. Koloman [1]) und Niederösterreich.

Die Heimat, die Abstammung, ja das ganze Leben des heiligen Koloman ist in den Schleier des tiefsten Dunkels gehüllt. Kaum wissen wir mehr über ihn, als daß er sich zu einer Pilgerfahrt in das Heilige Land entschloß, doch bevor er dies Ziel erreichte, das Martyrium erlitt.[2])

---

[1]) Unter diesem Namen verehrt die Kirche viele Heilige. Dies heben die Bollandisten mehrmals hervor (vergl. A. Ss. Maji Tom. V. 134; Junii 24; Oct. VII., 851). Colganus erwähnt 120 heilige Koloman (A. Ss. Mart. I. 356).

[2]) Unsere sämtlichen auf St. Koloman bezüglichen Kenntnisse schöpfen wir sozusagen ausschließlich aus der Urlegende des heiligen Koloman.

Die spärlichen Angaben, die uns von St. Koloman überkommen sind, stehen alle in inniger Verknüpfung mit dem Boden Nieder=

Die Hauptpunkte derselben treffen wir wohl in dem Chronikon des Merseburger Bischofs Thietmar (Kollar: Analecta Monumentorum Vindob. I., 83) und in der Chronik Alolds, des Hofkaplans des österreichischen Markgrafen Adalbert, an; weil es jedoch sehr zweifelhaft ist, ob die dem Alold zugeschriebene Chronik auch wirklich von diesem herstammt, und Thietmar nur in der Form eines Auszuges darüber berichtet, was die Urlegende erzählt, und wir bei anderen Schriftstellern aus jener Zeit vergeblich nach auf St. Koloman bezüglichen Angaben forschen, so müssen wir als unsere einzige Quelle die Urlegende betrachten

Die besteht aus zwei Teilen. Der Verfasser des ersten Teiles scheint ein Zeitgenosse des heiligen Koloman gewesen zu sein; den zweiten Teil schrieb vielleicht der Melker Abt Erchenfried (1121—1163).

Viele halten Erchenfried für den Verfasser der ganzen Legende. Wir können zur Bezeichnung der Legende den Ausdruck „Erchenfried=Legende" beibehalten. Diese verdient — trotz des kritischen Kommentars der Bollandisten — noch eine gründliche Untersuchung.

Ueber die Person des heiligen Koloman hat die Legende leider nicht viel aufgezeichnet. (Ihr ganzer Umfang macht in der Ausgabe der Bollandisten beiläufig fünf Folioseiten aus.) Ueber seine Abstammung, seine Heimat, seine Kindheit, ja, über sein ganzes Leben läßt sie uns in vollster Ungewißheit. Die Bollandisten, indem sie den Akten des heiligen Koloman die Ueberschrift: das »Leben« des Heiligen geben, gestehen deshalb ein, daß diese Legende nicht so sehr das Leben des heiligen Koloman, als vielmehr seine Leiden und Wunder erzählt. „Non vita (haec enim quae fuerit, dum in Austriam brevi post suspendio necandus Sanctus Colomannus venit, ignoratur) sed suplicii potius miraculorumque, hoc secutorum, enarratio" A. SS. Oct. VI. 357.

Die Urlegende des heiligen Koloman wurde eine Zeit hindurch bloß in einigen Exemplaren als Manuskript bewahrt, welche nur in unwesentlichen Dingen voneinander abweichen. Zuerst übergab sie Peter Lambecius der Oeffentlichkeit und — wie es auch der Titel derselben verrät — schrieb er sie irrtümlich dem dritten Abte des Melker Stiftes, Erchenfried, zu, als dem Zeitgenossen der erzählten Geschehnisse (Petrus Lambecius: Commentariorum de Bibliotheca caesarea Vindobonensi lib II. cap. VIII. pag. 611—618.) „Historia Martyrii et Miraculorum S. Colomanni, Natione Scoti, qui anno Christi 1012 in oppidulo Austriae Inferioris Stockerau, olim Astruris vocato, passus est, composita ab Erchenfrido tertio coenobii Mellicenis abbate, qui eodem vixit tempore." Die Legende wurde auch vom einstigen Bibliothekar des Melker Benediktinerstiftes, Anselm Schramb, im „Chronicon Mellicense" publiziert (23 u. ff.).

Im Jahre 1713 wurde sie von Hieronymus Pez mit historischen und kritischen Bemerkungen versehen — anonym — separat herausgegeben (Acta S. Colomanni Regis et Martyris), der sie dann nach neun Jahren auch unter die »Scriptores Rerum Austr.« aufnahm (I., 94—109). Ebenso erschien sie im Werke Philipp Huebers: „Austria ex archivis Mellicensibus illustrata" (297 u. ff.).

Im Jahre 1743 schrieb der Melker Benediktiner Gottfried Deppisch einen Kommentar zu dem Texte der Legende und versah sein Werk mit interessanten Kupferstichen (Gesch. und Wunderwerke des heiligen Koloman. Wien, 1741). Aus dem Werke Deppischs verfertigte im Jahre 1774 Marian Paradeiser O. S. B. einen Auszug und fügte diesem Anhang einige Andachtsübungen hinzu. (Kurzgefaßte Geschichte von dem heiligen, königlichen Pilger und Märtyrer Koloman. Krems, 1744.) Diese kleine Schrift gelangte nicht auf den Büchermarkt, sondern sie wurde zur Verbreitung der Verehrung des heiligen Koloman in weiten Kreisen unentgeltlich verteilt. Die im Melker

österreichs.[1]) Er wollte durch Niederösterreich hindurch in das Heilige Land ziehen;[2]) in Niederösterreich ereilte ihn der Märtyrertod; in Niederösterreich wurde sein Leichnam bestattet; auf niederösterreichischem Boden verherrlichte ihn Gott durch Wundertaten; in niederösterreichischem Boden ruht seine Asche; in Niederösterreich begann sich

---

Breviarium für den heiligen Kolomanitag enthaltenen Lektionen veranlaßten den dortigen Benediktiner Matthäus Steinhuber dazu, daß er „diese kostbaren Perlen der Melker“ in Reime schmiede. (Unio pretiosus Mellicensium. Id est: Vita et mors pretiosa Divi Colomanni Regis et Martyris monasterii Mellic. patroni. Viennae. 1724.) Im Jahre 1856 erschien der auf den Monat Oktober bezughabende sechste Band der Bollandisten, welcher die Erchenfried-Legende in ihrem ganzen Umfange mitteilt (A. SS. Oct. VI. Brüssel, 1856, S. 357—362). P. Buers schrieb hiezu die Notizen und die Einleitung (A. S. a a O. 342—357). Die Erchenfried-Legende finden wir auch bei Pertz: „Passio S. Cholomanni“ und „De miraculis S. Cholomanni auctore ut videtur Erchenfrido abbate (M. G. Ser. IV. 675—678).

Mit Benützung des wertvollen Kommentars der Bollandisten beschrieb Koloman Galambos in den Spalten des »Magyar Sion« (Ungarischer Sion) das Leben des Heiligen (»Szent Kálmán vértanú« Magyar Sion. 1863, 81—93; 173—190).

Im Berichte des Stockerauer Realgymnasiums erschien im Jahre 1880 die Abhandlung Joh. Urwalek: „Der königliche Pilger St. Koloman.“ (Fünfzehnter Jahresbericht des niederösterreichischen Landes-Realgymnasiums und der damit in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschule zu Stockerau. 1880. 1—23.) Das neueste Produkt der auf den heiligen Koloman bezüglichen Literatur ist die Denkschrift zur neunten Jahrhundertfeier des Martyriums des heiligen Koloman von dem Melker Benediktiner-Professor Weber. (P. Franz Ser. Weber: St. Koloman. Denkschrift zur neunten Jahrhundertfeier des heiligen Schutzpatrones der Benediktinerabtei Melk. 1912.). Im Anhange enthält sie einige Gebete und Gesänge zur Verherrlichung des Heiligen.

Außer den angeführten Werken gedenken nicht nur einige Chronisten, Aventinus, Cuspinianus, das römische Martyrologium, der Kardinal Baronius und der schon vordem hervorgehobene Schramb, sondern auch Surius, Hugo Vardens, Matthäus Rader unseres Heiligen, ohne die neueren Aufarbeitungen der Leben der Heiligen, der Legenden zu erwähnen.

Mit der Aufzählung dieser Werke dürften wir zugleich auch so ziemlich aller auf den heiligen Koloman bezughabenden Produkte der Literatur gedacht haben.

[1]) Wohl wurde der Heilige mehrfach mit Ungarn in Verbindung gebracht, doch meistens irrtümlicherweise. Schon bezüglich seiner Herkunft waren manche der Ansicht, er wäre der Schwager des heiligen Stephan gewesen. Andere wieder waren der Meinung, er hätte als ungarischer Spion den Märtyrertod erlitten, und als nach der Verbreitung des Ruhmes seiner Wunderwerke sein Leichnam nach Ungarn überführt wurde, hätte der heilige Stephan ihn zum Schutzpatrone Ungarns erwählen wollen. Ja, es hat den Anschein, als hätte man ihn mit dem ungarischen Könige Koloman verwechselt. — Man verwechselte unseren Heiligen oft auch mit dem Lindisfarner Bischof St. Koloman, was gewiß kein kleinerer Irrtum als der eben erwähnte ist. Der Lindisfarner Bischof, St. Koloman, dessen Festtag auf den 18. Februar, an anderen Oertern am 8. August fällt, ist im Jahre 676 gestorben; der Märtyrer St. Koloman aber hauchte seine Seele im Jahre 1012 aus!

[2]) Außer seinem Martyrium steht nur noch jene einzige Tatsache seines Lebenslaufes fest: seine Pilgerfahrt nach dem Heiligen Lande. Sein ganzes Leben — bis zu seinem Märtyrertode — ist uns unbekannt.

der Kultus des Heiligen zu verbreiten; ja, Niederösterreich erkor ihn sich zu seinem Schutzpatrone.

Dem heiligen Koloman wurde in Oesterreich eine besondere Verehrung zuteil,[1]) so lange, bis nicht der Markgraf Leopold der III. der Schutzheilige des Landes wurde. Von diesem Zeitpunkte an, in demselben Maße als die Verehrung des heiligen Leopold zunahm, ließ der Kultus des heiligen Koloman nach. Es wiederholte sich die Erscheinung, welche sich zwischen dem göttlichen Erlöser und seinem Vorläufer abspielte. Sowie das Wachsen Christi die Gestalt des heiligen Johannes des Täufers immer mehr und mehr in den Schatten stellte, so drängte auch der heilige Leopold, der neue Schutzpatron Oesterreichs, das Gedächtnis seines Vorgängers mehr und mehr in Schatten. Dies fühlten die Verehrer des heiligen Koloman ebenso wie die Schüler des heiligen Johannes, als sie eifersüchtig vom Heiland sagten: »Siehe . . . Alle gehen zu ihm«. (2. Joh. 3., 26.) Doch dies war Gottes Fügung. Er mußte wachsen, jener aber abnehmen! (Joh. 3. 30.) Endlich verschwand unser Heiliger ganz im Hintergrunde, und seine Person geriet fast in Vergessenheit.

Es dürfte also kaum als überflüssig bezeichnet werden, wenn wir anläßlich des neunten Zentenariums seines Festes — der Translatio S. Colomanni — die auf seine Person bezughabenden wichtigsten Daten — auf Grund der Erchenfried-Legende — auffrischen.

Die Pilgerreise des heiligen Koloman.

Wallfahrten in das Heilige Land in dieser Zeit. — Die Umstände der Pilgerfahrt des heiligen Koloman. — Besuchte er überhaupt das Heilige Land? — Nach einigen Schriftstellern hätte er mehrmals im Heiligen Lande geweilt. — Nach dem Breviarium von Passau vom Jahre 1608; nach dem von Salzburg vom Jahre 1619; nach dem von Wien vom Jahre 1648; und nach dem ungarischen Breviarium vom Jahre 1680 war er im Heiligen Land. — Im Sinne der älteren Quellen gelangte er nicht nach Palästina.

Im XI. Jahrhunderte wurde es in West-Europa zur frommen Sitte der Christenheit, das Heilige Land — nicht so sehr wegen Neugierde bezüglich der entfernten Länder, als vielmehr aus Pietät für den ans Kreuz geschlagenen Gott-Menschen — aufzusuchen. Der Weg dahin führte entweder durch Ungarn bis Konstantinopel auf dem Festlande, oder man bestieg in irgend einem Hafen des Adriatischen Meeres ein Schiff und fuhr auf dem Meere dahin.

Einer dieser Pilger war auch der heilige Koloman.[2])

Ohne jedwede Weisung verließ er seine Heimat, die britische Insel.[3]) Von den Umständen seiner einsamen Pilgerreise ist uns nichts be-

[1]) Von hier verbreitete sich die Verehrung des heiligen Koloman in die benachbarten Länder, besonders nach Ungarn, wo man seinen Festtag bereits im XIII. Jahrhunderte beging. Vergl. Fejér: Cod. Dipl. tom. VII., vol. II. 351; Márki: »Magyar Középkor« (Das ungarische Mittelalter). Budapest, 1914. 197.

[2]) Colomannus, Colomanus, Cholomannus, Cholomanus, Colmannus, Colmanus nennen ihn die verschiedenen Quellen.

[3]) Es ist noch eine strittige Frage, ob der heilige Koloman ein Sprößling einer königlichen Familie war, und ob er aus Irland oder Schottland

kannt. Nur aus der Richtung seiner Reise können wir folgern, daß irgend ein Handelsschiff ihn auf den Kontinent brachte und daß er in ähnlicher Weise wie die meisten Pilger jener Zeit[1]) seinen Weg durch Deutschland nahm, um durch Ungarn nach Konstantinopel und von dort nach Jerusalem zu gelangen.

Die damaligen Verhältnisse dieser Länder waren diesem Unternehmen besonders günstig. In Deutschland regierte damals Kaiser Heinrich der Zweite, der Heilige;[2]) in Oesterreich der Markgraf Heinrich, der »Gute und Gerechte«; in Ungarn Stephan, der Heilige, von dem es bekannt war, daß er die Pilger kräftigst unterstützte.[3]) Der Weg unseres Heiligen führte also durchaus durch solche Länder, deren Regenten die Sache der Pilger beförderten.

Justum deduxit Dominus per vias rectas!

Diesbezüglich, ob der heilige Koloman überhaupt im Heiligen Lande weilte, oder ob es bloß seine Absicht war dahin zu pilgern, mit anderen Worten, ob er während seiner Hinreise oder während seiner Rückreise aus Palästina seinen Tod erlitt, sind die Meinungen verschieden.

Nach mehreren neueren Schriftstellern wäre unser Heiliger mehrmals am Boden des Herrn gewesen. „Hoc eodem anno“, schreibt Kardinal Baronius, „Sanctus Colomannus natione Scotus, ex progenie Regum ortus, postquam iterum atque iterum peregrinatus esset Hierosolymam pietatis causa, ubi in Austriam pervenisset, ab impiis in arbore suspensus occiditur, cultus ut Martyr quam plurimis miraculis illustratus.“[4])

In dem im Jahre 1634 erschienenen Melker Breviarium lesen wir dasselbe über die Reise St. Kolomans in das Heilige Land. Doch ist es wahrscheinlich, daß es diese Daten von Baronius entlehnte. Auch Anselm Schramb übernahm diese Meinung in seiner

---

entstammte. Die erste Frage wird wohl schwer zu entscheiden sein. Was sein Vaterland anbelangt, so war es wahrscheinlich Irland, die „Insel der Heiligen“. Die Legende berichtet zwar, daß er „Scotiae gentis oriundus“ gewesen sei. Doch verstand man zu jener Zeit unter »Scotia« das heutige Irland.

[1]) „Tunc temporis“ — berichtet der Clugnyer Mönch Rudolphus Glabrus — „coeperunt peni universi, qui de Italia et Gallia ad sepulchrum Domini Hierosolymis ire cupebant, consuetum iter, quod erat per fretum maris, omittere, atque per hujus regionis (Hungariae) patriam transitum habere“. A. Ss. Oct. II. 342.

[2]) Die Erchenfried-Legende schreibt — ganz richtig — ihm zu, daß so viele durch sein Reich dem Heiligen Lande zupilgern: „Regnante gloriosissimo imperatore Henrico, qui tertio Ottone mortuus, Romanorum praeponebatur imperio, plures pro nomine Christi peregrinantes iter direxerunt per regna ejus ditioni subdita; quia tanta fuit praefati pietas imperatoris, ut in illo situm esset grande solamen peregrinis praesidium pacis refugiumque miseris. A. Ss. Oct. VI. 358.

[3]) „Ille vero“ (Stephanus) — schreibt der berühmte Mönch von Clugny — „tutissimum omnibus constituit vitam. Excipiebat ut Fratres, quocunque videbat, dabatque illis immensa munera. Cujus rei gratia provocata innumerabilis multitudo tam nobilium, quam vulgi populi Hierosolymam abierunt“. A. Ss. Oct. VI. 342. — [4]) Ann. IX. 58.

Melker Chronik und fügt dieser noch hinzu, daß aus den sämtlichen Aufzeichnungen mit Gewißheit hervorgeht, daß unser Heiliger mehrmals im Heiligen Lande gewesen sei.[1]) Das im Jahre 1608 erschienene Passauer Proprium sowohl als das Salzburger vom Jahre 1619, ferner das Wiener vom Jahre 1648 und die ungarischen Propria vom Jahre 1680 lassen die Worte „iterum atque iterum" aus, doch stimmen sie mit den übrigen darin überein, daß sie von dem Tode St. Kolomans nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande berichten.[2])

Wenn wir jedoch die älteren Quellen berücksichtigen, müssen wir uns der Gegenmeinung anschließen. Nehmen wir zuerst die Erchenfried-Legende in Betracht. Ihre hierauf bezüglichen Worte[3]) bieten den offenbaren Beweis dafür, daß der heilige Koloman zur Verwirklichung seiner Absicht schritt, sich auch auf den Weg nach dem Oriente machte, jedoch bloß zur Grenze Ungarns gelangte. Einerseits erwähnt die Legende, daß der Heilige den Boden des heutigen Oesterreichs erreichte, anderseits aber gibt sie nur davon Bericht, daß er die Absicht hatte, das Heilige Land aufzusuchen („expetens invisere"). Der Kontext der Legende spricht also offen dafür, daß er sein Leben in Oesterreich beendete, weil sie gleich unmittelbar nach der Erwähnung seiner Ankunft in Oesterreich seine Ermordung erzählt.

Ebenso berichtet es der Melker Abt Konrad Witzenberg (1179 bis 1203), der Verfasser der Melker »Historia fundationis«. So finden wir es auch in den im Melker Archive aufbewahrten Manuskripten aus dem XV. und XVI. Jahrhunderte,[4]) in den älteren — in den Jahren 1450, 1490, 1507, 1514 und 1517 gedruckten Melker und Passauer Breviarien und Missalien und gleichfalls in den Werken Stabius', Cuspinianus', Surius', Cratepolius', Raderus', Brunnerius' und Vardaeus'.[5])

Das Vorgehen des Baronius, der zur Rechtfertigung seiner Behauptung sich auf Stabius, Surius, Cuspinianus und auf

---

[1]) „Ex omnium documentorum et authorum consonantia manifestum est, Sanctum Colomannum iterum iterumque Jerosolymam peregrinatum." A. Ss. Oct. VI. 348.

[2]) Im ungarischen Proprium des Breviariums steht noch heute: „Cumque Jerosolymam, ut sacra loca inviseret, profectus esset, in reditu per superiorem Pannoniam iter factus esset, ab impiis captus, variisque tormentis affectus, demum suspendio necatur." Vergl. Officia Propria Regno Hungariae. 13. Oct.

[3]) „Accidit autem, quendam Cholomannum nomine, Scotiae gentis oriundum, peregrinationis iter arripere terrestrem coelestis amore Jerusalem cum aliis, quibus eadem mens erat, expetens invisere. Venit itaque in Orientalem Noricae regionem . . ." A. Ss. Oct. VI. 358.

[4]) „Beatus Cholomannus iturus Jerusalem in partes istas peregrinando pervenit." A. Ss. Oct. VI. 348.

[5]) Mit Recht sagt daher Buers: „tutius itaque antiquioribus, quam recentioribus seu monumentis seu scriptoribus inhaerendo, Sanctum Colomannum in itu passum fuisse creditur." l. c.

Thietmar beruft, ist deshalb schwer zu verstehen, weil doch die Erwähnten gerade entgegengesetzter Meinung sind, ja der Letztere den Weg nach Jerusalem unseres Heiligen überhaupt nicht erwähnt. Uebrigens war zu Lebzeiten des Baronius die Erchenfried-Legende noch nicht herausgegeben. Diese würde den berühmten Kardinal vor diesem Irrtume gewiß bewahrt haben.

Umsoweniger ist Schramb zu entschuldigen. Die alten Quellen sprechen alle dafür, daß der heilige Koloman nicht bis Palästina gelangte. Außer Baronius begünstigen bloß die Offizien neuerer Zeit seine Ansicht.

Wohin gelangte der heilige Koloman?

Der Erchenfried-Legende nach kam er in Ost-Norikum an. — Wie haben wir die Legende auszulegen? — Nähere Ortsbestimmung. — Stockerau. (Die Melker Chronik; die Melker Historia Fundationis; die Salzburger und andere Chroniken. Tulln; die Leobener Chronik.)

Nach dem Wortlaute der Erchenfried-Legende kam der heilige Koloman in dem östlichen Teile Norikums an, von welchem sich nach Osten Pannonien, nach Norden Böhmen ausbreitete.[1])

Unter Norikum verstand man einst den von der Donau nach Süden liegenden Teil der österreichischen Markgrafschaft. Nachdem aber zufolge der Erchenfried-Legende der heilige Koloman zu jener Gegend Norikums gelangte, welche im Osten von Pannonien, im Norden von Böhmen begrenzt ist, läßt der Verfasser der Legende, abweichend von den älteren Geographen, das Gebiet Norikums auch nördlich der Donau reichen.[2])

Den Ort oder die Stadt, wo der heilige Koloman gelitten, nennt weder die Urlegende, noch der Bischof Thietmar; die späteren

---

[1]) „Venit itaque" — so berichtet die Erchenfried-Legende — „in Orientalem Noricae regionem, cui a plaga Orientali Pannonia, ab Aquilonari confinis adjacet Boëmia". A. Ss. Oct. VI. 358.

[2]) So müssen wir uns auch die Worte Thietmars erklären. Nach seiner Erzählung kam der heilige Koloman an der Grenze Oesterreichs (Bavaria) und Mährens an: „In Bawariorum et Morarensium confinio quidam peregrinus, nomine Colomannus, ab incolis, quasi explorator esset, capitur et ad professionem culpae, quod non meruit, diris castigationibus compellitur. Ille cum se satis excusaret, pauperemque Christi se sic vagari affirmaret animo male fixo non potuerunt divelli. Nam eum innocentem in arbore diu arida suspenderunt." Dieser Ort liegt aber in dem von der Donau nach Norden gelegenen Teile Oesterreichs. Dessen Grenzen sind Böhmen und Mähren. Es ist nicht zu verwundern, daß Thietmar den Schauplatz des Martyriums des heiligen Koloman mit »Bavaria« und der Grenze Mährens bezeichnet, weil man ehemals unter »Bavaria« (nämlich unter dem Namen »Bavaria Orientalis«) auch Oberösterreich verstand. Ja, Thietmar nennt selbst die Bewohner Oesterreichs Bayern. (Statt »Austrici« gebraucht er das Wort »Bavarii«; z. B. „Henricus autem Orientalium marchio cum Bavariis, comperiens Bolizlavi milites juxta se praedam fecisse, protinus insequitur, et ex his forte resistentibus octogintos occidit, praedamque omnem resolvit". Da zwischen Mähren und Niederösterreich sich Oberösterreich erstreckt, so konnte füglich Thietmar ganz mit Recht den Schauplatz mit der Grenze Mährens und Ost-Bayerns bezeichnen. Vergl. A. Ss. Oct. VI. 347—349, 359

Aufzeichnungen jedoch behaupten einstimmig, daß unser Heiliger beiläufig drei Meilen von Wien in der am nördlichen Teile der Donau gelegenen Gegend Stockeraus den Märtyrer-Tod erlitt. Dies berichtet die im Jahre 1123 entstandene Chronik von Melk,[1]) die Geschichte der Gründung des Melker Stiftes; hierüber berichten uns die Salzburger, Klosterneuburger, österreichischen und andere Chroniken.[2])

Nur die Leobener Chronik erwähnt, daß der heilige Koloman in der von der Donau südwärts gelegenen Gegend Tullns sein Leben beendete.[3])

Nachdem wir aber in der Erzählung dieses Chronisten mehrere solche Behauptungen finden, von denen nicht die geringste Spur in anderen Aufzeichnungen vorzufinden ist, und welche ganz unbegründet sind, ja sogar mit den historischen Tatsachen im bestimmtesten Widerspruche stehen, so kann die erwähnte Behauptung auch schon deshalb — ohne Rücksicht darauf, daß diese Chronik nicht älter als das XIV. Jahrhundert ist, und andere Schriftsteller nichts von einem solchen Festsetzen des Ortes des Martyriums des heiligen Kolomans wissen — gegenüber den einstimmigen Quellen kaum irgendeine Schwierigkeit bereiten.

Die damaligen Zustände in der Ostmark.

Die Streifzüge der Ungarn. — Leopold; Otto der III.; Witzenberg. — Die Feindseligkeiten mit den Böhmen. — Boleslav Chobry. — Persons- und Vermögenssicherheit. — Hielt man den heiligen Koloman für einen ungarischen oder für einen böhmischen Ausspäher?

Im anspruchslosen Pilgerkleide,[4]) ohne jede Begleitung, erreichte unser Heiliger im Jahre 1012 die Gegend von Stockerau.[5])

[1]) 1012. Beatus Cholomannus martyrizatus est et suspensus apud Stoccherouwe. A. Ss. Oct. VI. 349. — [2]) a a O.

[3]) „S. Colomanus, natione Scotus, causa devotionis arripuit iter per Danubium descendendo voluit per Pannoniam et Graeciam devenire in Terram Sanctam ad visitandum sepulchrum Domini et alia loca sancta. Cumque in Austriam devenisset prope circa Tulnam detentus est pro spiculatore Bohemo. Cum nesciret Theotonicum idioma, suspicati sunt ipsum esse Slavum et speculatorem; quia querra tunc erat inter eos. Cumque pluribus suppliciis eum affecissent, inter duos fures in quandam arborem suspenderunt: ibidem clarens pluribus miraculis in ciniterium ibi prope est sepultus. Nec ibi volens jacere, per indomita animalia siccis pedibus per Danubium gradentia deductus est in Medlicum (ubi Hainricus tunc Marchio Austriae fecit coenobium nigrorum monachorum) ipsum honorifice sepeliendo.“ l. c.

[4]) Sein Aeußeres dürfte ähnlich dem anderer Pilger sehr bescheiden gewesen sein: am Haupte den Pilgerhut, auf den Schultern den mit Muscheln gezierten Mantel, in der Hand den Pilgerstab, an den Füßen Sandalen, an der Seite die Pilgerflasche, auf dem Rücken die Zaine. (Büdinger: Oesterr. Geschichte 474.) — So pflegte man auch den heiligen Koloman abzubilden.

[5]) Beiläufig eine Viertelstunde von Eisgarn liegt ein Stein, auf welchem der heilige Koloman angeblich geruht hätte. Auf diesem Platze steht eine uralte Kapelle zu Ehren des Heiligen. Diese Kapelle wurde vor nicht langer Zeit sorgfältig restauriert und der gegenwärtige Melker Benediktinerabt Amand John bereicherte sie mit einer Reliquie des heiligen Koloman.

Die Bewohner dieses Gebietes lebten — nach den Worten der Erchenfried-Legende[1]) — in beständiger Zwietracht mit den benachbarten Ungarn und Böhmen.

Diese Behauptung der Legende bestätigen auch die damaligen Schriftsteller.

Ein Preßburger (Pozsony) Pergament-Manuskript aus dem XIV. Jahrhundert erwähnt zwar irrtümlicherweise einen offenen Krieg — „erat autem iisdem temporibus bellum inter australes in magno timore“,[2]) — doch obwohl die Geschichte während der Zeit des Martyriums des heiligen Koloman nichts von einem offenen Kriege zwischen den Ungarn und den Bewohnern der Ostmark weiß, soviel ist jedenfalls gewiß, daß damals dort bald größere, bald kleinere Plänkeleien und Scharmützel stattfanden.[3]) Nur so können wir es erklären, daß Leopold den Bischöfen, den Mönchen, der weltlichen Geistlichkeit und dem Adel erlaubte, daß sie zur Verteidigung der Ansiedler, welche in der Nähe der Grenze von Ungarn ihren Wohnsitz nahmen, Befestigungen errichten.[4]) Otto der III. aber erwähnt in seiner, im zweiten Jahre seiner Regierung, zu Bamberg im Jahre 895 ausgefertigten Urkunde die Beschwerde des Passauer Bischofs Piligrim, nach welcher den an Ungarn grenzenden westlichen Teil seiner Diözese die „Barbaren“ fast gänzlich verwüsteten.[5])

Es scheint, daß auch die Bemerkung Konrad Witzenbergs, daß die Bewohner Oesterreichs und jene der benachbarten Provinzen in dieser Zeit (1012) in fortwährender Fehde zu einander stehen, hierauf gemünzt ist.[6])

---

[1]) „Harum nationes regionum (Pannoniae et Bohemiae) populos Noricae telluris tunc temporis erant molestae, eo quod ab illis saepenumero sint turpiter humilitate devictae, multisque modis miserabiliter afflictae.“ l. c. 358. — [2]) Magyar. Sion. (Ungar. Sion.) 1866, 863.

[3]) Schramb berichtet, daß die Ungarn damals in Oesterreich einbrachen, als Kaiser Heinrich dem Markgrafen Heinrich wegen seines Aufstandes verbannte und dieser infolge dessen entfernt von seinem Lande war. Vom Standpunkte der heutigen Geschichtsforschung aus betrachtet, müssen wir bemerken, daß Schramb den Markgrafen Heinrich (den Sohn Leopolds) — wahrscheinlich — mit dem Herzog von Frankonien (dem Sohn Bertolds) verwechselt. Wie sehr auch in dieser Beziehung Schramb und mit ihm jene, die seine Ansicht teilen, sich täuschen, bezeugen auch andere Quellen, nach denen die Ungarn — obwohl der Markgraf Leopold sie aus seinem Lande vertrieb — später doch wieder in seine Gebiete einbrachen und selbe verwüsteten.

[4]) „In gratiam colonorum, qui in agris Hungariae vicinis sedes locaverunt, facta (fuit) potestas episcopis, monachis, sacerdotibus, nobilitati, iisdem locis castella, oppida, arces ad limitis tutelam aedificandi.“ l. c. 347.

[5]) „A quibus etiam barbaris moderno quoque nostri regni tempore miserabili lamentatione adjecit, Piligrinus tam irrecuperabili se damno laesum in interfectione et diremptione familiae suae, propter innumerabilia praedationum et incendiorum dispendia: ut absque habitatore terra eppi silvescat.“ l. c. 347.

[6]) Pez: Script. Rer. Austr. 1., 129. Treffend bemerkt diesbezüglich Buers: „Sed haec vicinarum gentium in Austriam irruptiones tumultuariae fortassis fuerint, quae licet injussu principum interdum fiant, odium tamen inter vicinas gentes non minus natae sunt excitare.“ A. Ss. l. c. 348.

Noch leichter ist die Bemerkung der Legende bezüglich der Böhmen in Uebereinstimmung mit den heutigen Lehren der Geschichtsforschung zu bringen. Hier gelangte Boleslav Chabry zugleich mit Böhmen auch in den Besitz Mährens. Ja, nach dem Tode Ottos gelangte er auch in den Besitz von Ober-Lausitz und so gründete er in einigen Jahren ein mächtiges slawisches Reich, welches sich wie ein Keil tief in das Deutsche Reich hineinzwängte. Nachdem Boleslav das Anerbieten Heinrichs II., zufolge dessen er ihm Böhmen als Lehen geben wollte, ausschlug, und selbst nach der königlichen Krone strebend, mehrere deutsche Fürsten zum Aufstande reizte, so ist es leicht zu erklären, daß es zum Streite kam. Wie aus den Worten des Annalisten Saxo[1]) und des Thietmar[2]) hervorgeht, war in diesem Kriege Oesterreich der Bundesgenosse Heinrichs II.

Diese skizzierten Zeitverhältnisse zeigen zur Genüge, daß den in der Erchenfried-Legende erwähnten Völkern reichlich Gelegenheit geboten wurde, ihre Kriegsleidenschaft zu befriedigen, und so ist es auch einleuchtend, daß — nach den Worten der Legende — die Böhmen und Ungarn den Bewohnern dieser Gegend wahrhaftig „zur Last waren" (molesti erant), ja, wir können ganz sicher mit Buers[3]) hinzufügen, daß sie in den Augen der Bewohnerschaft verhaßt waren.

Von einer Persons- und Vermögenssicherheit konnte also in jener Gegend, in welche unser Heiliger gelangte, kaum eine Rede sein, schreibt Gregorovicz. Ja, es dürfte infolge der häufigen feindlichen Einbrüche eine so heftige Erbitterung und Aufgeregtheit im Kreise der deutschen Ansiedler aufgekommen sein, daß sie jedes fremde Element mit argwöhnischen Blicken begleiteten.[4])

So taten sie es auch mit dem heiligen Koloman. Sein keltischer Typus, seine gefärbten Augenlider,[5]) seine fremde Aussprache erweckten in dem im tiefsten Inneren erbitterten Volke den Verdacht, daß das Büßerkleid nur eine Verkleidung, seine nicht die geringste Furcht verratende Sanftmut nur eine pure Verstellung sei, und daß die Hülle

---

[1]) »Sed Bolislaus (der böhmische Herzog) quae sola fugae patuit via, ad Heinricum marchionem (Austriae), qui proximus ei tunc erat confugiens, propter illatas sibi injurias (vielleicht wegen der Einfälle in Oesterreich) ab eo captus est.« A. Ss. l. c. 347.

[2]) „Heinricus autem marchio cum Bavariis (in dieser Zeit nannte man Oesterreich Ost-Bavarien) audiens Bolizlai (Prinz von Polen) milites juxta se praedam fecisse, insequitur et octingentos resistentes occidit, praedamque recepit." l. c. 347. — [3]) a a O.

[4]) „Von einer Sicherheit des Lebens und Eigentums war also in den nördlich von der Donau gelegenen Gegenden Oesterreichs kaum die Rede. Es scheint sich der dortigen deutschen Kolonisten, vielleicht infolge wiederholter feindlicher Einfälle, eine außerordentliche Aufgeregtheit und Erbitterung gegen die Fremden überhaupt bemächtigt zu haben." Anton Gregorovicz: Gesch. Oesterreich-Ungarns I. Buch (von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrh.) Wien 1883, 109. — Auch Büdinger schreibt in diesem Sinne: „Auch fühlten sich die Bewohner des linken Donauufers nichts weniger als sicher, weder gegen Böhmen, noch gegen Ungarn." (Oesterr. Gesch. I. 473.)

[5]) Büdinger a a O. 474.

des Pilgers einen dem gehaßten Feinde zum geplanten neuen Raubzuge vorangehenden Spion verberge.

Man hielt ihn für einen unter dem Pilgerkleide verkappten ungarischen oder böhmischen Spion.

Da die Erchenfried-Legende es nicht ausspricht, ob er als ein ungarischer oder böhmischer Spion um sein Leben kam,[1]) so lassen die meisten diese Frage unerörtert, einige wieder kamen zu jener Meinung, daß man den heiligen Koloman für einen ungarischen Spion hielt.

Zur Klärung dieser Frage könnte vielleicht die Konstatierung jener Tatsache irgendeinen Stützpunkt bieten, ob unser Heiliger vom Westen her, von Böhmen oder von Ungarn aus, vom Osten her im Gebiete Oesterreichs ankam. Es taucht daher wieder die Frage auf, ob der heilige Koloman auf der Rückreise vom Heiligen Lande oder auf dem Wege dahin den Märtyrertod erlitt. Auf diese Frage haben wir auf Grundlage der Quellen mit möglichst größter Wahrscheinlichkeit bereits geantwortet: Der heilige Koloman war nicht in Palästina, er beabsichtigte bloß die heiligen Stätten aufzusuchen. Nicht von Ungarn aus, sondern von Böhmen her gelangte er in die Umgebung von Stockerau. Wenn man also unter dem Pilgermantel einen Spion vermutete, so ist es doch wahrscheinlicher, daß man ihn eher für einen böhmischen Spion hielt als für einen ungarischen.

Die zerrütteten Zustände dieser Gegend machen das Vorgehen der dortigen Bewohner gegenüber dem heiligen Koloman teilweise begreiflich. — „In cujus glorioso agone duo nobis praecipue consideranda sunt: indurata videlicet tortoris saevitia et Martyris invicta patientia. Saevitia tortoris, ut eam detestemur, patientia Martyris, ut eam imitemur.“ (Heil. Augustin.)[2])

Das Martyrium des heiligen Koloman.

Er wird geschlagen, — ins Gefängnis geworfen, — vor den Richter geführt, — auf der Folter verhört — und zwischen zwei Schächern gehängt.

Der leere Verdacht, daß ein Spion des gehaßten Feindes in seine Hände geriet, entfachte in dem auf einer niedrigen Stufe der Bildung stehenden, aufgeregten Volke eine solche Wut, daß es davon ganz verblendet, auf ihn zustürzte, ihn mit Besen unbarmherzig schlug, dann beim Anbruch der Nacht in ein Gefängnis warf. Unser Heiliger aber — wie es die einfachen Worte der Urlegende so ergreifend und schön ausdrücken —, erwägend die Kürze des vergänglichen Lebens, bereitete seine Seele mit Freude auf die kommenden fürchterlichen Peinigungen vor, denn mit heißer Sehnsucht erstrebte er die Krone des ewigen Ruhmes zu erringen. »Hoc attendens in agone suo

[1]) Die Erchenfried-Legende erwähnt nur: „Inde, contra virum Dei orta est falsa suspicio, tamquam veniret missus a praedictis nationibus (d. i. von den Ungarn oder Böhmen) causa explorationis ac prodendae religionis.“ l. c. 355.

[2]) Serm. 44. de Sanctis. Vergl. Commune unius Martyris. Lectio IV.

gloriosus Christi athleta, non exhorruit carcerem. Ad imitationem capitis sui toleravit probra, sustinuit irrisiones, flagella non timuit: et quot ante mortem pro Christo pertulit supplicia, tot ei de se obtulit sacrificia. Quod enim propinante Apostolo biberat, alte retinebat: Quia non sunt condignae passiones hujus temporis ad futuram gloriam, quae revelabitur in nobis. Et quia momentaneum hoc et leve nostrae tribulationis, aeternum gloriae pondus operatur in coelis. Hujus promissionis amore terrenis suspensus et praegustata supernae suavitatis dulcedine ineffabiliter affectus, dicebat cum Psalmista: Quid mihi est in coelo et a te, quid volui super terram? Defecit caro mea et cor meum: Deus cordis mei et pars mea in aeternum.« (Heil. Augustin.)[1])

Den nächsten Tag kam seine Angelegenheit vor den Richter.[2]) Auf seine Fragen gab unser Heiliger bescheiden Antwort. Seine mangel-

---

[1]) ibid. Lectio IV. Es passen auf ihn die Worte der Kirche: „Hic est vere Martyr, qui minas judicum non timuit.“ Resp. ad lect. VIII. Comm. unius Martyris.

[2]) Die Erchenfried-Legende bezeichnet ihn mit dem einfachen Worte: „judex“, seinen Namen verrät sie nicht. Diesen treffen wir zuerst in der österreichischen Chronik Arenpecks an, welcher — scheinbar der mündlichen Ueberlieferung zufolge — ihn Wolckenstorffer nennt. („Tamquam ejusdem loci explorator comprehensus a judice, nuncupato vulgariter Wolckenstorffer“. Pez, Scriptor. Rer. Austr. I, 1181.) Keiblingers Ansicht nach, war dies kein einfacher Richter, sondern ein höherer markgräflicher Beamter, der über Leben und Tod urteilte. Vielleicht müssen wir ihn für einen in Stockerau domizilierenden Landrichter halten und dann wäre es möglich, daß derselbe ein Mitglied der uralten österreichischen Regentenfamilie Volkenstorf oder Wolgensdorf war. (Geschichte der Benediktinerabtei Melk. 143.) Die Meinung Keiblingers unterstützt jener Umstand, daß in der damaligen Zeit die Bürger und Nicht-Adeligen keinen Familiennamen führten. Dem gegenüber behauptet Calles, daß Wolckenstorffer ein gesetzunkundiger Mann gewesen sei und nur durch sein Ansehen sich über seine Mitbürger erhob. („Wolkenstorfer homini nomen fuisse tradunt, juris legumque ignaro, et parte nonnulla inter agrestes authoritate tumido.“ Ann. Austr. 305.) — Nach Heller: „Der Bürgermeister, respektive der Schultheiß mit seinen Geschworenen, weist auf eine mit den Autonomierechten bekleidete Gemeinde hin.“ (Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich VII. 308.) Diese letztere Meinung findet teilweise eine Bekräftigung durch die aus der Babenbergerzeit stammenden österreichischen Gesetze und Rechtssitten, welche auch den Gebrauch von Spottnamen unter strenger Strafe verboten. „Sed si ipsum (aliquem) de canibus vel jumentis vituperaverit, judici in quinque talentis teneatur.“ Auch gab es ein Gesetz, welches die Interessen der Gefangenen beschützte. »Captivi fame aut frigore non crucientur ad profitendum. Inhibemus etiam, ne aliquis captivus siti, fame, vinculis, calore, frigore crucietur, vel verberibus compellatur ad profitendum.« (Vgl. Urwalek a. a. O. 17—18.) Jedoch — bemerkt treffend Urwalek — in zwei Jahrhunderten änderte sich gar vieles und in der Zeit des heiligen Koloman konnte trotz der organisierten Gerichtsprozedur doch noch immer die rohe Gewalt geherrscht haben. Hieraus ist es erklärbar, weshalb die außerordentlich schnelle Beendigung des Prozesses des heiligen Koloman so sehr der Lynchjustiz gleicht. Der zügellose Troß von Stockerau, und nicht die Männer des Gesetzes, urteilten über ihn. Es scheint, daß nicht das Gesetz die gebrauchten Marterwerkzeuge bestimmte, sondern vielmehr, daß diese die augenblickliche Erbitterung erfunden hat. Im ganzen verrät der Ablauf dieses Pro-

hafte Sprachkenntnis unterstützte er durch Gestikulation und durch seine Gebärdung. So legte er den Zweck seiner Herreise auseinander: er komme von »Schottland«, und wolle durch Oesterreich nach Jerusalem gelangen.

Den Verdacht der Bewohner konnte er jedoch nicht verscheuchen. Deshalb wollte das ergrimmte Volk ihn zuerst durch Drohungen, dann durch Peinigen zum Geständnis bringen. Der heilige Koloman erbebte auch davor nicht. »Iste sanctus pro lege Dei sui certavit usque ad mortem, et a verbis impiorum non timuit: fundatus enim erat supra firmam petram.«[1])

Hierauf gebrauchte man mit barbarischer Grausamkeit die Folterwerkzeuge gegen unseren Heiligen.

Thietmar gibt nur in großen Zügen,[2]) die Erchenfried-Legende in ziemlich ausführlicher Weise hierüber Rechenschaft: Sie peitschten ihn mit dornigen Besen, mit glühenden Zangen zerfleischten sie ihn, mit Steinen zerschmetterten sie seine Glieder, hierauf zersägten sie seine Schienbeine[3]), bis sie ihn endlich mit einem Weidenbande[4]) auf einen längst vertrockneten Holunderbaume[5]) aufknüpften.[6])

„Und mit ihm wurden zwei Bösewichte gehenkt, einer zur Rechten und einer zur Linken."[7])

---

zesses eine barbarische Spitzfindigkeit, welche an die römische Provinz-Justizpflege erinnert. (Heller a a O.; Urwalek a a O.)

[1]) Resp. ad lect. I. Comm. unius Martyris.

[2]) „Acria tortorum flagra, lapides, ovaque fortiter ignita, candentem quoque forcipem, qua quidem perversus malleator corpus ejus miserabiliter vellendo cruciavit, seram, qua crura ejus lacerabantur, constanter innixus praesidio Christi nullificavit." Urwalek schreibt irrtümlicherweise diese Worte dem Chronisten Arenpeck zu. a a O. 17.

[3]) Bei dem Wiener St. Stephans-Dom-Tore, welches gegenüber dem erzbischöflichen Palaste steht (bei dem sogenannten Bischofstor), ist der Stein zu sehen, auf welchem angeblich der heilige Koloman das Martyrium erlitt. Philipp Huber fand im Melker Archive seine damalige Aufschrift, welche mittlerweile gänzlich abgewetzt ist: „Hic est lapis, super quem effusus est sanguis ex serratione tibiarum sancti Cholomanni Martyris, quem huc collocavit Illustris Dominus Rudolphus, quartus Dux Austriae." Früher war es Gewohnheit, diesen Stein beim Ein- und Ausgange durch dies Tor zu berühren, was mit einem 40tägigen Ablaß verbunden war.

[4]) Die ältesten Bildnisse stellen auch den Heiligen mit einem aus Zweigen geflochtenen Bande am Halse dar, nicht aber mit einem Stricke. Einstens vollstreckte man das Henken mit diesem. Aus den Zweigen des Filzschlingbaumes (Viburnum Lantana L.), der vier bis fünf Meter hoch wächst und eirundlängliche, gezähnelt-gesägte, unten runzelige, mehlig-filzige Blätter, siebenästige Scheindolden weißer Blüten und grüne, dann hochrote, schließlich schwarze Beeren hat, flocht man eine Schlinge.

[5]) In der Nähe des Schauplatzes des Märtyrertodes des heiligen Koloman ließen sich in ferner Vergangenheit Franziskaner nieder. Jahrhunderte hindurch behüteten sie dort einen vertrockneten Holunderbaum, auf welchem, einer sehr alten Ueberlieferung zufolge, der Körper des heiligen Koloman schwebte. Kaiser Karl VI. und Maria Theresia hielten diesen Baum in hohen Ehren, welchen man jetzt in dem in der Nähe Wiens gelegenen prachtvollen Schlosse Kreuzenstein sehen läßt.

[6]) Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358. — [7]) Matth. 27, 38.

Eine auffallende Aehnlichkeit zwischen dem Leiden des Erlösers und seines Heiligen!

„Viri sancti gloriosum sanguinem fuderunt pro Domino, amaverunt Christum in vita sua, imitati sunt eum in morte sua.“ [1])

Justum deduxit Dominus per vias rectas et — ostendit illi regnum Dei!“ [2])

Wann erlitt der heilige Koloman das Martyrium?

In welchem Jahre? (Die Erchenfried-Legende; die anderen Quellen; Thietmar.) Genauere Zeitbestimmung. (Das Martyrologium von Benedictbeurn; das Melker Martyrologium und andere Quellen; Alold.)

Die Erchenfried-Legende erwähnt zwar nichts von der Zeit, in welcher der heilige Koloman seinen Märtyrertod erlitt, doch sämtliche aufbewahrten Angaben bezeichnen das Jahr 1012. Zufolge dessen können wir diese Bestimmung für richtig erachten, weil wir nur bei Thietmar den Tod des heiligen Koloman ad a. 1017 angemerkt finden, welcher die Erzählung der in den Jahren 1012—1014 geschehenen Ereignisse an dieser Stelle ergänzen wollte.

Auch aus den Worten der Legende kann man auf dieses Jahr schließen. Die Legende bezeichnet nämlich das Jahr 1015 für die Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk, und dies geschah, ebenfalls der Erzählung der Legende gemäß, im dritten Jahre nach dem Tode des Heiligen.

Was das Todesjahr des heiligen Koloman anbelangt, gelangen wir also zu einem ziemlich sicheren Resultate; doch nach einem näheren Zeitpunkte forschen wir vergeblich in den älteren Quellen. In dem Benedictbeuerner Martyrologium aus dem XII. Jahrhunderte finden wir zwar den 13. Oktober als den Todestag des heiligen Koloman bezeichnet, doch das uralte Melker Martyrologium verlegt auf diesen Tag die Ueberführung der Reliquien unseres Heiligen nach Melk und diese Tatsache bestätigen auch die späteren Quellen, sowie auch die mündlichen Ueberlieferungen.

Alold schreibt in seiner Chronik der Babenberger-Familie, daß unser Heiliger am 17. Juli des Jahres 1012 das Zeitliche segnete,[3]) und daß seine Reliquien am 13. Oktober nach Melk zur ewigen Ruhe gebracht wurden. In seiner Chronik fand aber Calles mehrere solche Irrtümer, welche die Glaubwürdigkeit derselben sehr erschüttern.[4])

---

[1]) Resp. ad lect. II. Comm. plur. Mart.

[2]) Resp. ad lect. VIII. Comm. unius Mart.

[3]) „1012. Pius Dei famulus Cholomannus . . . apud Stockerowe post multa tormenta cum duobus latronibus suspensus est 16. Kal. August.“ Deppisch 70.

[4]) A. Ss. l. c. 349. Deppisch (zu dessen Zeit die Authentizität der Chronik Alolds noch unangefochten blieb) akzeptierte die Behauptung Alolds, obwohl auch er gezwungen ist, einzugestehen, daß den Todestag des heiligen Koloman, außer Alold, keine Quelle — auch nicht Thietmar — erwähnt. Ja, er verwundert sich sogar darüber, daß diesen Tag die Erchenfried-Legende nicht

Weshalb erlitt der heilige Koloman das Martyrium?

Er konnte nicht in der Sprache seiner Angreifer sprechen. — Man tötete ihn, weil er im Gehege Rüben sammelte. — Aus Raubsucht. — Wegen des Bekenntnisses seines Glaubens. — Weil man ihn für einen Auskundschafter hielt. — Die Hypothese Hellers. — Die psychologische Erklärung des Benehmens des heiligen Koloman.

Seltsam, und auf den ersten Blick auch ganz unerklärbar muß es uns erscheinen, daß der heilige Koloman, als er in die Gewalt der aufgeregten Menge fiel, seine Seelenruhe in wahrhaft staunenswerter Weise bewahrte, da er doch bei der geringsten Erwägung der Verhältnisse und Umstände einsehen mußte, daß sein Leben auf dem Spiele stand.

Einige Schriftsteller wollen die Erscheinung dadurch erklären, daß er die örtlichen und besonders die kriegerischen Verhältnisse der damaligen Zeit nicht kannte, und daß er nicht in der Sprache seiner Angreifer sprechen konnte.[1]) Auf jede Frage der Stockerauer soll er mit einem bejahenden Kopfnicken erwidert haben, worauf diese ihn als einen Spion des Feindes erhenkten.[2])

Diese Meinung wird aber weder von der Erchenfried-Legende, noch von irgend einer anderen Geschichtsquelle unterstützt. Zu dem

---

für die Nachwelt aufzeichnete, und daß man in dem Archive des Benediktinerstiftes und ebenso in den in der mächtigen Bibliothek in Melk aufbewahrten vielen Manuskripten erfolglos sich abmüht, um dieses Datum festzustellen. (Deppisch a a O. 70) Umsoweniger kann man die neueren Autoren entschuldigen. So z. B. Urwalek, der die auf den heiligen Koloman bezüglichen Daten wissenschaftlich zerlegt und genau prüft, doch die Frage bezüglich seines Todestages in leichter Weise folgendermaßen zum Schlusse bringt: „Dies geschah, nach den alten Urkunden, am 16ten August 1012" (a a O. 5). — Darüber, von wo er diese Angabe geschöpft, gibt er keine Aufklärung. Aus dem Vorerwähnten geht aber hervor, daß nur ein Chronist, Alold, des Todestages des heiligen Koloman gedenkt. Diesem nach aber beendete der heilige Koloman am 17. Juli („16. Kal. Augusti") und nicht am 16. August sein Leben.

Dem Verfasser des in allerjüngster Zeit über den heiligen Koloman erschienenen, lebensfrischen Werkchens — Weber — kann man keinen Vorwurf machen, daß er diese Behauptung Alolds annimmt und so den 17. Juli für den Todestag des heiligen Koloman hält (a a O. 16). Diese Denkschrift wurde für das Volk verfertigt. „Nun aber" — wie der Verfasser mir mündlich treffend bemerkte — „gibt sich das Volk mit Wahrscheinlichkeiten nicht zufrieden. Es begehrt sichere Daten. Was würden die biederen Melker dazu sagen", so argumentierte P. Weber, „wenn sie wissen würden, daß in ihrer Kirche ein solcher Heiliger begraben ist, von dem wir weder den Vater, noch seine Mutter, noch seine Heimat, noch seinen Todestag kennen?!"

Die zitierten Quellen deuten dahin, daß der 13. Oktober — welcher, wie es scheint vom Anfange her bis zum heutigen Tage in Melk, Stockerau und deren Umgebungen, ja selbst nach dem römischen Breviarium der Festtag des heiligen Koloman ist — nicht der Tag seines Martyriums, sondern der seiner Ueberführung nach Melk (Translatio, Elevatio S. Colomanni) ist.

[1]) So hält es Cuspinianus. Vergl. Deppisch a a O. 68.

[2]) „Nach Stockerau, so vor Zeiten Asturis (oppidum) geheißen haben soll, kam anno 1012 Sanct Colomann, und weil man ihn wegen seines fremden Wesens für einen Narren oder Ausspäher gehalten, so wurde er von etlichen gottlosen Leuten daselbst gehängt." Urwalek a a O. 18.

Mangel dieser äußeren Argumente gesellt sich noch die Grundlosigkeit der Annahme selbst. Der heilige Koloman war als Pilger auf das Volk angewiesen, denn er konnte sich nicht von demselben abschließen, und so hat er sich die allernötigsten Ausdrücke gewiß auch angeeignet, mit deren Hilfe er dann sich beim Volke erkundigen konnte und sich auch über all das orientierte, was er eben wissen mußte.

Einige — verhältnismäßig neuere — Bilder und Statuen bilden unseren Heiligen mit einer Rübe ab. Dies gab Anlaß zur Verbreitung jener Ansicht, nach welcher man den heiligen Koloman deshalb ermordet hätte, weil er im Gehege Rüben gesammelt hätte. Man hätte ihn also auf Diebstahl ertappt. Es ist unnötig zu betonen, daß dieses Gerede nur die Ausgeburt einer überschwenglichen Phantasie ist.

In der Schloßkapelle von Aggstein fand man ein älteres — aus dem XV. Jahrhunderte stammendes — Bild, welches den heiligen Koloman darstellt. In der einen Hand hält er den Pilgerstab, in der anderen einen Strick, zur Seite hängt eine Feldflasche; doch von einer Rübe oder einem sonstigen Feldprodukte ist keine Spur zu sehen.[1]) Doch ist es möglich, daß diese Legende von der Rübe in irgend einen Zusammenhang mit der Rübenlese gebracht wurde, welche mit dem Kolomanitage (am 13. Oktober) beginnt.[2])

Ist es doch offenkundig, daß das Landvolk jedes mehr-minder wichtige Moment und Ereignis (z. B. die Jahrmärkte, den Beginn der einzelnen Ackerbau-, Garten- und sonstigen Arbeiten, die Dingung der Knechte und Mägde, die Mietzeit), die einzelnen Feld- und Gartenprodukte, Speisen und Getränke u. dgl. mit dem Namen eines Heiligen in Verbindung bringt. Der unserem Heiligen angedichtete Rübendiebstahl kann deshalb auf eine ernste Widerlegung keinen Anspruch haben.

Ebenso unbegründet ist die Annahme, daß die Bewohner dieser Gegend den heiligen Koloman auf seiner Rückreise aus dem Heiligen Lande aus Raubsucht[3]) ermordet hätten. Auch diese Ansicht kann sich auf keinen Bürgen berufen; im Gegenteil, die Wahrscheinlichkeitsgründe stehen ihr entgegen, denn das Aeußere des heiligen Koloman war, wie das der anderen Pilger, gewiß höchst anspruchslos und unscheinbar.

Irrtümlich ist auch jene Behauptung, daß der heilige Koloman auf seiner Rückreise von Jerusalem in die Hände seiner Peiniger fiel.

Ja, dies müssen wir auch gegenüber den Behauptungen jener Schriftsteller sagen, welche Inchoffer erwähnt. Ihren Angaben nach lebten nämlich noch in dieser Zeit hie und da in jener Gegend Oesterreichs Heiden, welche sich nicht scheuten, die heiligen Stätten der Christenheit zu schänden. Diese hätte nun unser Heiliger darob ge-

[1]) Deppisch, welcher nach Alold den 17. Juli für den Todestag des Heiligen annimmt, bemerkt zur Widerlegung dieses Gerüchtes, daß die Gegend Stockeraus im Monate Juli noch keine Rüben bringt. a a O. 64—65.

[2]) »Grap ruben Colomanni« lesen wir bei Wackernagel. (Vergl. Urwalck a a O. 17.)

[3]) „Koloman sei auf seiner Rückreise aus Raubsucht hingerichtet worden." (Vergl. Urwalek a a O. 18.)

tadelt, was er mit seinem Leben gebüßt hätte.[1]) Dieser Ansicht nach hätte der heilige Koloman sein Blut für die Bekennung des Glaubens vergossen, und so würde die Kirche in ihm einen Märtyrer im wahrsten Sinne des Wortes verehren.

Jedoch erwähnt hierüber weder die Erchenfried-Legende, noch der Bischof Thietmar, noch sonst irgend ein älterer Schriftsteller irgend etwas, und deshalb kann die Ursache seiner Peinigung eben keine andere gewesen sein als jene, welche diese Quellen bezeichnen: man hielt ihn für einen „Spion" (explorator,[2]) speculator.)[3])

Die Zeitverhältnisse, die inneren Umstände jener Gegend und die Begebenheiten sind die leuchtenden Fackeln, welche das Vorgehen des Pöbels von Stockerau erhellen. Wir sahen, daß die Bewohner des linken Donauufers in der damaligen Zeit durchaus sich keiner Sicherheit erfreuten. Die Ungarn sowohl als die Böhmen hielten sie unter fortwährender Furcht; hiezu kam noch — wie Büdinger bemerkt[4]) —, daß sie kaum etwas von den in das Heilige Land ziehenden Pilgern erfuhren.

Unter Berücksichtigung der damaligen Zustände ist die Hypothese Hellers nicht unwahrscheinlich. Dieser zufolge wäre, kurz vor dem Eintreffen des heiligen Koloman in Stockerau, ein dortiger Einwohner von den feindseligen Nachbarn mißhandelt worden, weshalb dann die Bewohner dieser Gegend an dem heiligen Koloman Rache geübt hätten, oder es ist möglich, daß sie ihn für den Täter selbst hielten. Anlaß zu dieser Annahme geben drei Meßorationen, in denen es heißt: »qui (sc. Colomanus) pro alio reatu suspensus . . . pro alterius quoque excessu . . . . proximi meruit interire delicto . . .«[5])

Diese Ansicht fußt auf den Aufzeichnungen der damaligen Zeitverhältnisse und ist in Einklang zu bringen sowohl mit der Erzählung der Erchenfried-Legende als auch mit den anderen über den heiligen Koloman berichtenden Quellenangaben. Das Vorgehen der Stockerauer würde genügend erklärt erscheinen, doch blieben wir ohne Aufklärung bezüglich des Benehmens des heiligen Koloman. Weil er aber eben durch sein Betragen den Ruhm des Märtyrers errang — abgesehen davon, daß dies das einzige historische Moment seines ganzen Lebenslaufes ist —, so ist es unvermeidlich, daß wir es einer schärferen Beleuchtung unterziehen.

[1]) »Alii vero similius existimant«, so schreibt Imchoffer, »deprehendisse eum inter Pannones, hoc est Austriacos, qui Pannoniae Superioris censebantur, quosdam adhuc paganismo affectos, Christiana sacra temerare: quos cum redarguisset, magis irritavit, ut tandem, constantius et ferventius Christum ingerentem, tenuerint; variisque suppliciorum generibus de quibus scribit Joannes Stabius, exercitum, cum nihil remitteret, crudeliter mactatum suspenderint.« Annal. Eccles. Regni Hung. ad a. 1012.

[2]) Erchenfried-Legende. Vergl. A. Ss. l. c. 349, 358.

[3]) Thietmar. Vergl. Teppisch. a a O. 72.

[4]) a a O. 473—474.

[5]) Vergl. Urwalek a a O. 18.

Der Schlüssel zum Verständnisse des Betragens des heiligen Koloman liegt nicht in den äußeren Erscheinungen, in den äußeren Verhältnissen, sondern in seiner inneren Welt, in dem Vorgange seiner Seele.

Der sehnlichste Wunsch seiner Seele war es, in die Fußstapfen des Heilandes zu treten. Deshalb griff er zum Pilgerstabe, deshalb entschloß er sich zur fernen Reise, erwägend die Mühseligkeiten derselben.

Der Herr erhörte sein inständiges Flehen. Früher erfüllte er seinen Wunsch, als er es ahnte. Er ließ ihm eine größere Auszeichnung angedeihen als er erhoffen konnte. Bevor er noch im irdischen Jerusalem in die Fußstapfen des Erlösers treten konnte, gelangte er, den Spuren des Heilands folgend, durch seinen martervollen Tod in das himmlische Jerusalem. Mit Recht sagt von ihm die Kirche: Desiderium animae ejus tribuisti ei Domine et voluntate labiorum ejus non fraudasti eum. Quoniam praevenisti eum in benedictionibus dulcedinis: posuisti in capite ejus coronam de lapide pretioso.[1])

Gegenüber der rohen Gewalt konnte er nur mit Lächeln die Gefährlichkeit seiner Lage betrachten. Vor seinen Augen schwebte ja immer die hehre Lichtgestalt des Erlösers. »Cibavit illum Dominus pane vitae et intellectus: et aqua sapientiae potavit illum.«[2]) Mit Freuden überließ er sich der ihn ungerecht angreifenden wilden Masse, denn diese Situation erfüllte mit himmlischer Lust seine Seele: »Contemplabatur enim quantum in aenigmate infirmitas humana oculum mentis in aeternitate figere potest, quanta sint supernae civitatis gaudia: et ea enarrare non sufficiens, admirando clamabat: Quid mihi est in coelo? Quasi diceret: Excedit vires meas, excedit facultatem eloquentiae meae, transcendit capacitatem intelligentiae meae illud decus, illa gloria, illa celsitudo, qua nobis a conturbatione hominum remotis, in abscondito faciei suae Jesus Christus Dominus noster reformabi corpus humilitatis nostrae, configuratum corpori claritatis suae. Hujus perfectae libertatis contemplatione nullum vitabat periculum, nullum horrebat supplicium: et si millies posset mori, non putabat se hanc digne posse aliqua ratione promereri.« (Heil. Augustin.)[3])

Ist der heilige Koloman ein Märtyrer?

Der heilige Koloman ist im engeren Sinne des Wortes kein »Märtyrer«.[4]) Was diese Frage anbelangt, sind alle Schriftsteller hierüber einig.

---

[1]) Ps. 20, 3—4. Resp. ad lect. V. Comm. unius Mart.

[2]) Resp. ad lect. VI. Comm. unius Mart.

[3]) Lectio VI. Comm. unius Mart.

[4]) Ursprünglich, der Etymologie des Wortes zufolge, verstand man unter Märtyrer jene Christen, welche sich bei gerichtlichen Verhandlungen als Christen bekannten, auch in solchen Fällen, wenn sie dafür nicht ihr Leben einbüßen mußten.

Die Quellen nennen zwar alle übereinstimmend unseren Heiligen als »Märtyrer«. Der Grund dessen liegt darin, daß er unter großen Peinigungen ums Leben kam[1].)

So erwähnt unseren Heiligen die Erchenfried-Legende an zwei Stellen, der Zeitgenosse unseres Heiligen, der Bischof Thietmar,[2]) der österreichische Markgraf Ernst (1055—76)[3]) als Märtyrer. Im uralten Melker Martyrologium finden wir folgende Aufzeichnung: »III. Idus Octobris. Apud Noricam regionem civitate translatio S. Cholomanni Martyris.« Ebenso in der im Jahre 1123 entstandenen Melker Chronik: »Anno 1012. Beatus Cholomannus martyrisatus est et suspensus apud Stocchaerowe.« Als »Blutzeuge« kommt er im römischen Martyrologium (»In Austria Sancti Colmanni Martyris«); in den Bullen des Papstes Innozenz IV. aus den Jahren 1244 und 1245; in den österreichischen Annalen; in zahlreichen Kirchengesängen — in Sequenzen und Orationen vor.[4]) Auch die Bollandisten folgen dieser Tradition und nennen unseren Heiligen nach der damaligen Auffassung einen Märtyrer.[5])

Diese auszeichnende Benennung des heiligen Koloman steht übrigens nicht einzig in der Kirchengeschichte da. Schon die Heiligen Väter erwähnen, daß man nicht nur jene Märtyrer nannte, welche ihr Blut für unseren heiligen Glauben vergossen hatten, sondern auch jene, welche ohne Grund zum Tode gemartert wurden.[6]) Solche sind z. B. der heilige Johann der Täufer; der heilige Thomas, Bischof von Canterbury; der heilige Stanislaus, Bischof von Krakau; der heilige Johann von Nepomuk. Zu diesen dürfte man demnach auch den heiligen Koloman rechnen.

Die Heiligsprechung des heiligen Koloman.

Es liegt nichts Staunenswertes darin, daß die Quellen bezüglich der Kanonisation unseres Heiligen gar nichts erwähnen. Die Ver-

[1]) „Haec necis causa suffecit tum temporis fidelibus, ut tamquam Martyrem colerent, occisi innocentia et sanctitas, miraculis comprobata, quod facerent, ut pergerent Pontificia auctoritate concessum fuit.“ A. Ss. l. c. 359.

[2]) »In Bavariorum confinio atque Morarensium quidam peregrinus, nomine Colomannus, ab incolis, quod speculator esset, capitur.« Hierauf beschreibt er, daß man ihn erhenkt, und dann fährt er fort: »Ipsa quoque arbor floruit et hunc Christi Martyrem esse monstravit.« Deppisch a a O. 72.

[3]) In dem zu Gunsten der Melker Chorherren ausgefertigten Verleihungsbriefe, mittelst welchem er ihnen das Weickendorfer-Gut schenkte. Vergl. Deppisch a a O. 73. — [4]) Vergl. A. Ss. l. c. 350.

[5]) Quibus de causis nos quoque illum, servatis martyris titulo, non quod sanguinem pro fide et religione fuderit, sed morem ejus saeculi, quo martyres vocati sunt vitae inculpatae homines, qui nulla justa ex causa innocentesque occidebantur, secuti Actis nostris censuimus inserendum. l. c. 350.

[6]) Die Definition der Blutzeugenschaft, wie sie uns vom Benedikt XIV. gegeben wird, stimmt ganz mit der Auffassung des heiligen Thomas überein und lautet folgendermaßen: Martyrium est voluntaria mortis perpessio sive tolerantia propter fidem Christi vel alium virtutis actum in Deum relatum.

ehrung des heiligen Koloman verbreitete sich auf dem Wege der sogenannten „gleichwertigen Kanonisation".

Diese ging der späteren — den Päpsten vorbehaltenen — feierlichen Kanonisation voran. Es ist allgemein bekannt, daß diese feierliche Kanonisation, nämlich die der ganzen Kirche verlautbarte öffentliche Verehrung des Heiligen, zuerst vom Papste Johann XV. in der im Jahre 993 abgehaltenen Lateransynode angeordnet wurde.[1])

Wohl war von diesem Zeitpunkte an jedes Verfügungsrecht in Kanonisierungs-Angelegenheiten den Päpsten reserviert, aber tatsächlich gelangte diese Reservation erst mit Beginn des XII. Jahrhundertes allgemein zur Geltung. Inzwischen — im Laufe des XI. Jahrhundertes — also gerade zu den Zeiten unseres Heiligen war diese Frage noch in Schwebe, und so ist es eben leicht erklärbar, daß bei dem heiligen Koloman noch die alte Praxis zur Geltung kam. Diese bestand in der bischöflichen Heiligsprechung, respektive in der bischöflichen Gutheißung, welche wir schon im ersten Jahrhunderte des Christentums antreffen. Auch damals schon hing die Verehrung der Blutzeugen nicht von der Willkür des Volkes ab. Das Urteil des Bischofs bestimmte darüber, ob der Betreffende auch wirklich ein heiliger Blutzeuge war oder nicht.[2])

Die Verehrung des Heiligen — wie es ja in der Natur der Sache liegt — verbreitete sich anfangs nur in der nächsten Umgebung, in der eigenen Diözese. Damit er auch in einer anderen Diözese als Heiliger verehrt würde, bedurfte es der Erlaubnis des kompetenten Bischofs.[3])

Die im heutigen Sinne genommene Seligsprechung, die Zulassung zur öffentlichen Verehrung, vollzog somit in jener Zeit der Diözesanbischof.[4]) Es mußte also wenigstens das stillschweigende Einverständnis

---

[1]) Auf die Bitte Lindolfs, des Bischofs von Augsburg, wurde sein vor 20 Jahren verstorbener Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle kanonisiert. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Papst, daß wir die Reliquien der Blutzeugen und Glaubensbekenner so verehren sollen, daß wir den, dessen Blutzeugen und Glaubensbekenner sie sind, anbeten. Ehren wir den Diener, damit die Ehrerbietung dem Herrn zufalle. Elemér Huszár: A szenttéavatás. (Die Heiligsprechung) Bpest. 1911. 11—12.

[2]) Ein Beispiel finden wir hiezu im 60. Dekrete des im Jahre 336 in Elvira abgehaltenen Konzils, welches bestimmt: „Wenn jemand Götzenbilder umgestürzt hat, und deshalb getötet wurde, so müssen wir ihn nicht als Blutzeugen verehren, denn dies fordert nicht das Evangelium und die Apostel taten auch nicht dergleichen". Wenn die Heiden einen Christen zu einer Opfergabe vor ihren Götzen zwingen, und derselbe wegen der Zerstörung der Götzenbilder sein Leben einbüßt, so ist sein Tod ein Martyrium; doch wenn jemand ohne jeden Grund und Ursache sich an Götzenbilder vergreift und deshalb den Tod findet, erkennt ihn die Kirche hiefür nicht als Blutzeugen an. a a O. 10—11.

[3]) Dies beweist ganz deutlich der 42. Beschluß des im Jahre 794 zu Frankfurt stattgefundenen Konzils: „Es ist untersagt, einen neuen, bisher noch unbekannten Heiligen zu verehren und ihm zu Ehren Kapellen zu errichten." a a O. 11. — [4]) a a O.

des Bischofs vorgelegen haben, daß die Verehrung des heiligen Koloman sich verbreiten konnte.

Als Friedrich II. betreffs der Verehrung des heiligen Koloman sich an den Papst Innozenz IV. wandte, beauftragte der Letztere den Bischof von Passau, daß, falls der apostolische Stuhl den heiligen Koloman kanonisierte, sein Festtag in ganz Oesterreich und den benachbarten Provinzen feierlich zu begehen sei. Es ist möglich, daß man um diese Zeit die Kanonisation des heiligen Koloman in Rom urgierte, obschon er viel früher als Heiliger verehrt wurde.[1])

Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau.

Von P. Petrus Döink O. S. B. in Seckau (Obersteiermark).

Das Wort „Klosterfrau" wird in den folgenden Ausführungen gebraucht für eine Frauensperson, die einer geistlichen Genossenschaft angehört, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe feierliche oder einfache oder gar keine Gelübde abgelegt hat, die aber unter der Leitung einer Oberin steht, und der im Sinne des Decretum S. Congr. de Religiosis 3. Febr. 1913 Art. 16 für die Beicht im eigenen Hause bestimmte Beichtväter bestellt werden.

Betreffend die Beicht einer solchen Klosterfrau außerhalb des eigenen Hauses bestimmt das genannte Dekret im Art. 14. „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, licet iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosaeque nihil Antistitae suae referre tenentur."

Um den Art. 14 richtig zu erklären, ist es notwendig, ihn im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Dekretes zu betrachten. In der Einleitung wird gesagt, daß es für gut befunden wurde, die im Verlaufe der Zeit erflossenen Gesetze über die Beichten der Klosterfrauen, zum Teil abgeändert, passend geordnet, zu einem Dekret zu vereinigen. Der Zweck der Abänderung einzelner früher erlassener Gesetze ist angedeutet in Art. 5, wo es heißt: „Si qua Religiosa ad animi sui quietem et majorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spiritualem postulet, erit facile ab Ordinario concedendus: qui tamen invigilabit, ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva tamen conscientiae libertate." Beruhigung des Gemütes, Fortschritt im geistlichen Leben und Freiheit des Gewissens sind der Zweck der Milderung der früher erlassenen Gesetze.

---

[1]) Keiblinger a a O. 150. Urwalek a a O. 21.

Ueber die Beicht einer Klosterfrau außerhalb des eigenen Hauses teilt Bizzarri (Collectanea pag. 141) folgende Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. mit: „Conceditur subinde Monialibus, vel ex motivo sanitatis, vel ex alia causa, ut habitu retento, ad breve tempus extra monasterium commorentur. Hinc quaeritur, an possint in talibus rerum adjunctis, confiteri Confessariis approbatis ab Episcopo pro utroque sexu, licet non approbatis pro Monialibus? Resp.: Ssmus in Audientia habita die 27. Augusti 1852 mandavit rescribi: Affirmative durante mora extra monasterium.“ Diese Entscheidung ist im Art. 14 des genannten Dekretes abgeändert und ergänzt durch folgende Zusätze: „quavis de causa“, „apud quemvis Confessarium . . .“, „in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico“ und den nachfolgenden Satz: „Antistita neque id prohibere neque de ea re inquirere postet . . . .“ Der Nachdruck liegt auf den Worten: quavis, quemvis, qualibet und liceat, und letzteres Wort ist im eigentlichen Sinne „es ist erlaubt“ zu nehmen. Der erste Satz sichert somit der Klosterfrau die Freiheit in der Wahl des Beichtvaters und in der Wahl des Ortes der Beicht. Der zweite Satz spricht der Oberin das Recht ab, die Freiheit der Klosterfrau in der Wahl des Beichtvaters und der Wahl des Ortes der Beicht zu beschränken. Die außer dem eigenen Hause weilende Klosterfrau kann erlaubterweise demselben Beichtvater und an demselben Orte beichten, wie jede weltliche Person ihres Geschlechtes. Der Art. 14 handelt somit nicht von der Gültigkeit, sondern von der Erlaubtheit der Beichte. Die Gültigkeit der Beicht kommt nur indirekt in Frage, indem zu den Worten: „apud quemvis Confessarium“ beigefügt ist „pro utroque sexu approbatum“. Eine Klosterfrau braucht ebensowenig, wie eine weltliche Person ihres Geschlechtes, einen Beichtvater, der in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium im Beichtstuhl sitzt, vor der Beicht zu fragen, ob er über sie Jurisdiktion habe; würde ein Beichtvater, der nicht pro utroque sexu approbiert ist, bemerken, daß eine Frauensperson, sie sei geistlich oder weltlich, in seinen Beichtstuhl kommt, ist es seine Pflicht, zu erklären, daß er keine Vollmacht habe.

Es fragt sich nun, von wem erhält der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau die Jurisdiktion?

Das Dekretum vom 3. Februar 1913 gibt darüber keinen Aufschluß, indem es im Art. 14 ausdrücklich nur verlangt, daß derselbe pro utroque sexu approbatus sei. Ebenso reden die Moralisten, auch an den Orten, wo sie handeln: De jurisdictione respectu Monialium (Noldin, De Sacramentis n. 362), De concessione jurisdictionis respectu Monialium (Mark, Institut. mor. Alphons. tom. II n. 1764), De jurisdictione et approbatione pro confessione Monialium (Lehmkuhl, Theol. mor. tom. II. n. 400) nur von der approbatio Episcopi. Die Frage wird daher nur beantwortet werden

können, wenn das Verhältnis der Klosterfrauen zu ihrem direkten geistlichen Vorgesetzten in Betracht gezogen wird.

Art. 6 und Art. 16 unterscheiden zwischen Klosterfrauen, welche dem Ordinarius loci, und solchen, welche dem Superior regularis untergeben sind. Die Frage, von wem der Beichtvater einer von der bischöflichen Jurisdiktion exempten Klosterfrau, wenn sie außerhalb des eigenen Hauses beichtet, die Jurisdiktion erhält, wird mit Sicherheit wohl nur durch den zu erwartenden neuen Codex juris canonici gelöst werden können, weshalb hier von dem Versuch einer Beantwortung abgesehen wird.

In Betreff der neueren Genossenschaften mit einfachen Gelübden, die entweder nur die Approbation des Diözesanbischofes, oder die, nachdem deren Regeln und Statuten vom Apostolischen Stuhle überprüft sind, von demselben eine Empfehlung (commendatio) oder Gutheißung (approbatio) erlangt haben, heißt es in der Constitutio „Conditae a Christo“ von Leo XIII. vom 8. Dezember 1900 im 2. Kapitel Art. 5: Alumnae sodalitatum harum, ad forum internum quod attinet, Episcopi potestati subsunt, und Art. 8: In iis, quae ad spiritualia pertinent, subduntur sodalitates Episcopis Dioecesium, in quibus versantur. Somit hat der Ordinarius loci über dieselben wie über die im Art. 5 des Decretum genannten eigentlichen Moniales non exemptae die jurisdictio ordinaria.

Was die Kranken- (Barmherzigen) Schwestern der Stiftung des heiligen Vinzenz von Paul (Puellae Caritatis) betrifft, so wird jeder Zweifel über die Unterordnung derselben unter die jurisdictio ordinaria betreffs der Beichtväter schon durch den Willen und die Anordnung des heiligen Stifters beseitigt. In dem Reskripte Leo' XIII. vom 8. Juli 1882, in welchem die Verfassung der Genossenschaft und ihre Beziehungen zu den Bischöfen bestätigt werden, heißt es: „Der heilige Stifter hat bestimmt, daß dieses Institut weltlich (laïque) sein soll, indem er ihm als Kloster die Spitäler, die Gefängnisse und die Wohnungen der verlassensten Armen zuwies . . . . als Tagzeiten die Uebung der Nächstenliebe gab und als Beichtväter den Pfarrer oder jeden anderen Nichtregularpriester, der vom Bischof zum Beichthören approbiert ist . . . . Ihm (dem Generalobern der Kongregation der Missionspriester) kommt es zu, ihnen Beichtväter zu geben; doch nimmt er nicht das Recht für sich in Anspruch, diesen irgend welche Jurisdiktion zu verleihen. . . .“ So stehen die Barmherzigen Schwestern bezüglich der Beicht auf derselben Stufe mit den frommen Genossenschaften, die keine Gelübde ablegen und daher gleich anderen weltlichen Personen von jedem vom Ordinarius loci approbierten und jurisdiktionierten Priester absolviert werden können.

Sind nun sämtliche Klosterfrauen (abgesehen von den exempten) der jurisdictio ordinaria des Ordinarius loci unterstellt, so

erhalten auch alle ihre Beichtväter die Jurisdiktion über dieselben direkt vom Ordinarius loci.

Es macht auch keinen Unterschied, ob der Konfessarius ein Saecularis oder Regularis exemptus sei. Die Theorie, daß der Confessarius Regularis die Jurisdiktion über die saeculares nicht vom Bischof, sondern vom Apostolischen Stuhle erhalte, ist nicht unbestritten, und der Verfasser der „Animadversiones circa Confessarios Regulares“ zu der Entscheidung der S. Congreg. Epp. et Reg. 2. Mart. 1866 (Bizzarri, Collectanea in usum S. Congr. Epp. et Reg. pag. 757) bezeichnet die sententia, daß die Confessarii Regulares durch die Approbation des Bischofes auch die Jurisdiktion erhalten, als die communior, welche auch von Benedikt XIV. (De Synodo Dioecesana lib. IX. cap. XVI § 7 et 8) verteidigt werde. Prümmer (Manuale Theol. mor. tom. III, n. 416) sagt, daß die Kontroverse betreffs der Uebertragung der Jurisdiktion auf die Regularen praktisch von keiner Bedeutung sei, „cum Episcopi soleant nostris temporibus dare approbationem et jurisdictionem“ und Lehmkuhl (a. a. O. n. 399. V) sagt in demselben Sinne: „Confessarii Regulares possunt cum approbatione etiam jurisdictionem ab Episcopo loci recipere, sicut Confessarii saeculares, eaque hodie fere semper intentio Episcoporum est.“

Eine indirekte Uebertragung der Jurisdiktion könnte somit in Frage kommen, wenn ein Bischof einem Regularpriester, welcher eine Klosterfrau beichthört, nur die Approbation, nicht die Jurisdiktion verliehen hätte; desgleichen wenn ein Bischof entgegen dem klaren Sinne des Decretum nur bestimmten Beichtvätern über solche Klosterfrauen die Jurisdiktion geben würde, eine Klosterfrau aber wissentlich oder unwissentlich einem anderen pro utroque sexu approbierten Priester beichten und dieser sie absolvieren würde. In beiden Fällen müßte man die Beicht als gültig betrachten, weil sie abgelegt wurde nach Bestimmungen des Gesetzgebers, von dem daher auch der Mangel der direkten Jurisdiktion durch die indirekte Uebertragung derselben als behoben angesehen werden kann. Der Bischof aber, welcher so handelte, würde „das Recht der Schwestern verletzen und hätte vor Gott all die Sakrilegien zu verantworten, die diese widerrechtlich eingeschränkten Ordensschwestern etwa begehen könnten“; so Kardinal Gennari,[1]) Quistioni canoniche pag. 842.

Ueber den Ort der Beicht bestimmt das Rituale Romanum (Ordo ministrandi Sacramentum poenitentiae): „In Ecclesia, non

[1]) Gennari, 1901 zum Kardinal, am 29. September 1908 zum Präfekten der S. Congr. Concilii, überdies zum Mitglied der S. Congr. de discipl. Sacram., de Religiosis, de Propag. Fide, Indicis und Rituum ernannt, Verfasser des Werkes: Consultazioni morali — canoniche — liturgiche (Romae 1902—1904 2 vol.), der Abhandlung: I voti semplici in Religione (Monitore eccles. tom. VII. VIII. et IX.) Quistioni canoniche (Roma 1908) u. a. genießt in Rom als Moralist und Kanonist großes Ansehen, weshalb seine Meinungsäußerungen besondere Beachtung verdienen. Er starb am 31. Jänner 1914.

autem in privatis aedibus, confessiones audiat, nisi ex causa rationabili; quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ Wenn ein Beichtvater ex rationabili causa Personen nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechtes gültiger- und erlaubterweise in Privatwohnungen Beicht hören kann, wird er kein Bedenken tragen, auch Klosterfrauen daselbst zur Beichte anzunehmen, wenn nicht durch eine klare gesetzliche Bestimmung ihm dies bezüglich der Klosterfrau verwehrt wird. Eine klare gesetzliche Bestimmung über die Unerlaubtheit oder gar Ungültigkeit der Beicht einer Klosterfrau, die außerhalb einer Kirche, eines öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums abgelegt wird, ist weder im Art. 14 noch in einem anderen Artikel des Dekretes enthalten. Hätte der Gesetzgeber die Erlaubtheit oder Gültigkeit der Beicht von dem Ort der Beicht abhängig machen wollen, so hätte er dem Art. 14 etwa folgende Fassung geben müssen: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, non tamen in oratorio privato vel aede privata licite, respective valide, absolvi possunt a quovis Confessario pro utroque sexu approbato. Aus der bloßen Nichterwähnung des oratorium privatum oder der aedes privata kann nach der Regula Juris LVII in VI°: „Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda“, nicht gefolgert werden, daß die Beicht einer Klosterfrau an den nicht genannten Orten nicht erlaubt oder gar ungültig sei. Vielmehr darf man schließen, daß eine Klosterfrau dem von ihr gewählten Beichtvater an den Orten, an welchen dieser andere Personen erlaubterweise beichthören darf, nicht nur gültig, sondern auch erlaubt beichten kann. Wollte man aus der Nichterwähnung des Oratorium privatum und der aedes privata im Dekret schließen, daß die Klosterfrau daselbst nicht gültig absolviert werden könne, so müßte man konsequenterweise folgern, daß eine Klosterfrau, wenn sie zur Beruhigung ihres Gewissens oder zur Erfüllung ihrer Pflicht wöchentlich einmal beichten will, und sie aus physischen oder moralischen Gründen weder eine Kirche, noch ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium besuchen kann, eine Bittschrift an die S. Congr. de Religiosis einreichen müßte um die Erlaubnis, in einem Privatoratorium oder Privathause eine gültige Beicht ablegen zu können.

Bei der Erklärung des Decr. S. Congr. art. 14 sagt P. J. Salsmans S. J. in dem von P. Artur Vermeersch S. J. herausgegebenen Werk: „De Religiosis et Missionariis Supplementa et Monumenta“ tom. VII. pag. 93 sq.: „Extra domum, si versatur Religiosa, quavis de causa, proinde etiam illegitime, confessio apud quemcumque Confessarium pro utroque sexu approbatum, non solum semper est valida (quod practice jam ubique in Dioecesibus Belgii ex voluntate Episcoporum obtinebat), sed etiam licita.“ Bezüglich der von der Oberin für den Ausgang der

Klosterfrau zu erteilenden Erlaubnis fügt er bei: „Quocirca in casu quodam rarissimo, ubi ex. gr. soror jam frustra postulasset, Confessarium advocari vel sibi fieri copiam egrediendi“ (wenn sie nicht „stricte claustrata“ ist), „nolimus ipsam carpere, si propter urgentem conscientiae necessitatem, secluso scandalo, clam egrediatur ad confitendum“.

Wie geneigt man in Rom ist, die bezüglich der Beicht den Klosterfrauen in der obigen Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. vom 27. August 1852 gewährten Erleichterung zu erweitern statt zu beschränken, zeigt die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 7. Februar 1901 in folgendem Falle: Während Titius in einer öffentlichen Kirche im Beichtstuhl sitzt, kommt eine Klosterfrau, die zur Erledigung eines Geschäftes auf kurze Zeit das Kloster verlassen hat, und beichtet ihm. Titius absolviert sie. Da ihm nachträglich Bedenken über die Gültigkeit der Absolution kommen, fragt er an, ob die Absolution gültig gewesen und ob er betreffs der Erlaubtheit der Beicht außerhalb des Klosters die Klosterfrau hätte fragen müssen. Die Antwort lautete: „Titium valide absolvisse: quoad interrogationes vero faciendas, nisi prudens suspicio suboriatur, quod poenitens illicite apud ipsum confiteatur, posse Confessarium a supradictis interrogationibus abstinere.“ Demnach war die Beicht gültig, selbst wenn sie unerlaubt war.

Zum vorstehenden Fall bemerkt Kardinal Gennari (Monitore eccles. (1907) X. 11. 165.) „. . . Würde der Fall der nämliche sein, wenn diese Schwestern sich an einen Beichtvater wendeten, der sich nicht in dem für die Schwestern reservierten Beichtstuhl, sondern in einem in der öffentlichen Kirche aufgestellten befände? Sie können in diesen öffentlichen Beichtstuhl gehen und werden gültig und erlaubt absolviert; denn da sie dies in jeder anderen öffentlichen Kirche tun können, warum sollten sie dies Recht nicht in ihrer eigenen Kirche haben? Die Einschränkung träte nur dann in Kraft, wenn sie in ihrem Privatoratorium beichteten oder wenn das Beichtgitter sich im Innern des Klosters befände und für die Nonnen reserviert wäre. Nur an solchen Orten gilt die die Jurisdiktion des Beichtvaters treffende Beschränkung. Aber hinsichtlich der in der öffentlichen Kirche befindlichen und für die Gläubigen bestimmten Beichtstühle gilt diese Beschränkung nicht. Diese Meinung ist sicher probabel und kann in der Praxis befolgt werden, bis der Heilige Stuhl eine gegenteilige Lösung gegeben hat.“ [1])

Im Anhang zum tom. VII pag. (52) des genannten Werkes unterscheidet P. Vermeersch noch folgende Fälle:

---

[1]) Aus der Auffassung des Kardinals von der Tragweite des Ausdruckes „extra monasterium“ kann man mit Sicherheit darauf schließen, in welchem Sinne er in der Kardinals-Kommission bei der Abstimmung über Artikel 14 des Dekretum vom 13. Februar 1913 sein Votum bezüglich des Ortes, an welchem Klosterfrauen gültig und erlaubt beichten können, abgegeben hat.

1. Weilt die Klosterfrau in einem Kloster einer anderen Genossenschaft, so kann sie daselbst von jedem Confessarius pro utroque sexu approbatus gültig und erlaubt absolviert werden, ist somit nicht verpflichtet, dem Confessarius ordinarius oder extraordinarius dieses Klosters zu beichten.

2. Weilt die Klosterfrau (z B. eine Ursulinerin) in einem anderen Kloster desselben Institutes (dessen Häuser voneinander unabhängig sind, keiner General-Oberin unterstehen), so kann sie, wie sub 1, nach ihrer Wahl jedem Confessarium pro utroque sexu approbatus beichten.

3. Weilt aber die Klosterfrau (z. B. eine Kreuzschwester) in einem anderen Kloster desselben Institutes, dessen Häuser einer General-Oberin unterstehen (z. B. der General-Oberin der Kreuzschwestern in Ingenbohl), so ist sie verpflichtet, bei dem für dieses Kloster bestimmten Beichtvater zu beichten, wenn sie nicht nach Art. 5 einen besonderen Beichtvater verlangen kann.

*
* *

Nachschrift der Redaktion: Auf die in dieser Zeitschrift 1915, S. 358 f., enthaltene kasuistische Erörterung über Sinn und Tragweite des Art. 14 des Dekretes vom 3. Februar 1913 sind von verschiedenen Seiten private Zuschriften pro und contra eingelaufen. Die Redaktion gewährte daher einer neuerlichen Besprechung dieser Frage gerne Raum, glaubt jedoch folgende Bemerkung beifügen zu sollen:

Wie der Verfasser obiger Ausführungen, so versteht auch der hochwürdigste Verfasser jenes kasuistischen Beitrages des „liceat" des Art. 14 zunächst nur von einer den Klosterfrauen nunmehr allgemein gewährten „Erlaubnis" (Vergünstigung, Erleichterung), eine Beichtgelegenheit außerhalb des Klosters zu benützen; er sieht aber eben darin, „daß die Schwestern von dieser Erlaubnis Gebrauch machen und sich irgend einen approbierten Beichtvater wählen, die indirekte Uebertragung der jurisdictio (delegata) an letzteren".

In der Tat erklären die Auktoren so die indirekte Uebertragung der Jurisdiktion: „quando poenitenti conceditur facultas eligendi sibi sacerdotem in confessarium, sacerdoti hoc modo electo superior in ipsa electione confert jurisdictionem" (Noldin III.[11] n. 347). Den Klosterfrauen ist nun keine weitergehende Erlaubnis vom Heiligen Stuhle gewährt worden, als die: sich einen beliebigen, pro utroque sexu approbierten Beichtvater in Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien zu suchen; nicht aber in Privatoratorien und Privatwohnungen. Der Grund der Beschränkung liegt ja nahe.

Nur innerhalb der Grenzen des Indultes findet daher indirekte Jurisdiktionserteilung an den für Klosterfrauen an sich nicht jurisdiktionierten Beichtvater statt. — Ob die Jurisdiktion über Klosterfrauen vom Bischof oder vom Heiligen Stuhle herzuleiten ist,

ändert an dieser Schlußfolgerung nichts, da mit dem Heiligen Stuhle auch jeder Bischof nur nach Maßgabe des Dekretes vom 3. Februar 1913 die Jurisdiktion über Klosterfrauen erteilt.

Diese Auffassung erscheint der Redaktion durch die gewiß beachtenswerten Erörterungen des vorstehenden Artikels nicht abgetan oder widerlegt zu sein, und sie glaubt dies zur Wahrung ihres Standpunktes ausdrücklich beifügen zu müssen. Selbstverständlich ist es recht wohl möglich, vielleicht auch wünschenswert, daß der Heilige Stuhl in der Folge zum fraglichen Artikel 14 eine declaratio extensiva gibt.

Reform der gemeinschaftlichen Gebete.

Von Karl Josef Baudenbacher C. Ss. R. in Deggendorf (Bayern).

Ich gehe heute unter die „Reformer". Ich möchte „reformieren" die gemeinschaftlichen Gebete, und zwar hauptsächlich in Erziehungshäusern, Instituten, Pensionaten u. s. w. Die „Reformen", welche ich heute vorbringe, können mutatis mutandis auch für das gemeinschaftliche Gebet in der Schule, in der Kirche in Anwendung gebracht werden.

Daß das gemeinsame Gebet sehr viele Vorteile hat, ist eine ausgemachte Sache. Die Verheißung, welche der Herr bei Matthäus (18, 20) dem gemeinsamen Gebete macht, ist uns allen bekannt. Daher finden wir das gemeinsame Gebet fast überall in den Pensionaten, Erziehungshäusern, Instituten eingeführt.

I. Welche Gebete eignen sich für Erziehungshäuser, Pensionate u. s. w.?

Diese Gebete müssen folgende Eigenschaften haben. Sie müssen 1. Dogmatisch richtig sein. Ueber diese Forderung brauche ich kein Wort zu sagen. Sie versteht sich von selbst. 2. Sprachlich fehlerfrei. Ich verlange hiebei noch, daß diese Gebete „schön klingen". 3. Nicht zu lang. Manche Gebete haben sehr lange Sätze und langwierige Perioden. Es ist schon einmal in diesen Blättern betont worden, daß die lateinischen Orationen der heiligen Messe, welche nur einen Satz bilden, im Deutschen in mehrere Sätze aufgelöst werden müssen. („Linzer Quartalschrift" 1914, I., 248). Man nehme das Gebetbuch: „Der Pilger zum Himmel" vom Volksmissionär Roßmaier her. Da gibt es Gebete, die eine halbe, ja eine ganze Seite anfüllen und nur einen Satzpunkt haben. Diese Gebete sind ermüdend, sind für das gemeinschaftliche Gebet eine Qual. 4. Nicht sentimental, nicht überschwenglich. Muster dieser Ueberschwenglichkeit sind die französischen und italienischen Gebete. Aber auch manche deutsche Gebete (und Lieder) zum Herzen Jesu, zu Maria sind süßlich, schmachtend. 5. Vor allem dem Stande des Betenden, also der Jugend, angepaßt. Ueber diese letzte Forderung will ich ausführlicher handeln.

Das Gebet muß in der Sprechweise des Betenden verfaßt sein, in seinem Ideengange sich bewegen, sonst fühlt der Betende, daß er, möchte ich fast sagen, in fremden Kleidern einhergehe, die ihm nicht passen, ihm nicht angemessen sind. P. Huber bemerkt ganz richtig in seinem Buche „Nachahmung der Heiligen“ (2. Bd. S. 95): „Die Worte des Gebetes sollen der wahrste, vollkommen entsprechende Ausdruck der Gefühle des Herzens sein. Darum muß ein Gebetsformular, das man benützen will, der Individualität des Betenden so nahe kommen, als ob es von ihm selbst stammte. Wo das nicht der Fall ist, da wird der Betende das Gefühl haben, als fehle seinen Worten die Wahrheit, denn er spricht aus, was er nicht fühlt. . . .“ (S. 73): „Nicht jedes Gebet, das ein Heiliger verfaßt hat, paßt gleichmäßig für alle. Ein für Gebildete verfaßtes ist nicht brauchbar für Ungebildete, ein für Ordenspersonen geschriebenes nicht für Weltleute, ein für die Jugend bestimmtes nicht für das Alter, ein italienisches oder französisches nicht für Deutsche. Die romanischen Völker haben andere nationale Eigenschaften als die germanischen. Sie haben eine lebhaftere Phantasie und sind erregbarer, sie drücken ihre Gefühle drastischer und bilderreicher aus, sie gebrauchen in ihren Gebeten leicht Superlative, geraten wohl auch in Ueberschwenglichkeiten und phantastische Auffassungen und Redeweisen, die uns Deutschen nicht zusagen. Für uns Deutsche hat nun einmal die Ausdrucksweise der Italiener und der Franzosen etwas Fremdartiges, manchmal sogar etwas Widerwärtiges und Abstoßendes. Dieses aber wird wohl nie so lebhaft empfunden als beim Beten, wo die Seele sich nicht stören läßt, sondern sich ganz so geben will, wie sie denkt und fühlt. Hieraus folgt, daß Gebete romanischer Heiligen uns Deutschen nur entsprechen, wenn sie uns mundgerecht gemacht sind, d. h. wenn aus ihnen alles entfernt ist, was nicht mit unserem Denken, Fühlen und Sprechen übereinstimmt.“ (S. 99 ff.) [1])

Ich kann es nicht billigen, wenn in manchen Erziehungshäusern, Studienheimen u. s. w. unterschiedlos Gebete einer heiligen Theresia, Gertrud, einer seligen Maria Alacoque, eines heiligen Alfons zur Verwendung kommen. Diese Gebete sind zwar überaus schön, aber sie setzen ein hohes Seelen- und Geistesleben voraus, eine Höhe der asketischen Bildung, die uns und der Jugend fremd sind. Namentlich habe ich hier Erziehungsinstitute für weibliche Jugend im Auge. Hier werden der Jugend nicht selten Gebete empfohlen und auch gemeinsam gesprochen, die als unpassend abgelehnt werden müssen.

[1]) Der heilige Alfons schließt den Akt der geistlichen Kommunion: „Ich umarme dich, als wärest du schon gegenwärtig. Ich umarme dich, entferne dich nicht mehr von mir. Es lebe die Liebe Jesu, unser Leben, unser Alles! Es lebe Maria, unsere Hoffnung.“ Solche Ausdrücke passen für uns Deutsche wenig. Ich habe sie auch in meinem Immerhilf-Gebetbuche (Pustet, Regensburg) bei diesem Gebete (geistliche Kommunion) ausgelassen. Aehnliche für uns Deutsche unpassende Ausdrücke finden sich viele in den Gebeten der romanischen Heiligen.

Wir brauchen bloß einen Blick zu werfen in die Jugendgebetbücher, welche in so marktschreiender Weise feilgeboten werden, um zu erkennen, daß bei weitem nicht alle Gebete jene oben angegebenen fünf Eigenschaften haben.

Zufällig fiel mir ein Gebet in die Hände, das eine auf dem Gebiete der Jugenderziehung musterhaft arbeitende Kongregation herausgab und für Kinder empfahl. Das Gebet lautet:

O Maria, o meine gütigste und unbefleckte Herrin, wie bin ich so glücklich, dein Sklave aus Liebe zu sein! Ich übergebe und weihe dir meinen Leib und meine Seele, mit all meinen äußeren und inneren, natürlichen und übernatürlichen, vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Gütern. Ich will an diesem Tage die Ablässe gewinnen, welche ich gewinnen kann und übergebe sie dir.

O Maria! o meine liebste Mutter! ich widersage meinem eigenen Willen, meinen Sünden, meinen Gesinnungen und Absichten. Ich fliehe zu dir, ich werfe mich in dein von Liebe brennendes Herz, meine göttliche Form[1]); ich verberge und verliere mich dort, um allzeit durch dich, mit dir, in dir und für dich zu beten, zu handeln und zu leiden, zur größeren Ehre des heiligsten Herzens Jesu. Amen.

Was unter „meine göttliche Form“ zu verstehen ist, weiß ich nicht recht. Wo der heilige Augustin diesen Ausdruck gebraucht, hätte unbedingt angegeben werden müssen. Ich selbst war Zeuge des folgenden Vorfalles. Der Direktor der Anstalt., P. Heinrich St. . . . in D . . . . ., hatte einem Knaben befohlen, ein Gebet zum heiligen Josef aus dem vielverbreiteten, empfehlenswerten Jugend-Gebetbuch: „Der studierende Jüngling“ von P. Frey (Paderborn 1881) während der heiligen Messe laut vorzubeten. (Das Gebet steht noch heutzutage in diesem Buche S. 146.) Der Student las: „. . . Ich verspreche, niemals etwas zu sagen und zu tun, was wider deine Ehre wäre, noch . . .“ Hier stockte der Vorbeter verlegen, dann betete er ganz leise und schnell weiter „noch von meinen Untergebenen zuzulassen, daß etwas wider deine Ehre geschehe.“ Er selbst fühlte, daß das Gebet für ihn nicht passe, denn Untergebene hatte keiner der anwesenden Studenten.

Man nehme also nur solche Gebete zum Vorbeten und gemeinsamem Beten her, welche dem Gedankenkreise, der Fassungskraft der Jugend angepaßt sind. Mit Vorzug wähle man kirchliche Gebete und Ablaßgebete. Sie sind in der Regel so verfaßt, daß sie dem Gebetsausdruck eines jeden Katholiken dienen können.

(Freilich, man gestatte mir, gleich hier die Bemerkung beizufügen: diese Ablaßgebete sollen aber gut übersetzt sein; nicht die langen Perioden des lateinischen Originals haben, sondern in ein fließendes, gefälliges, leichtverständliches Deutsch übersetzt sein. Wo ist der Mann, der hier Besserungen, „Reformen“ schaffen könnte? Wir

[1]) Nach dem heiligen Augustin und dem seligen Montfort.

vergessen viel zu leicht, daß das gewöhnliche Volk die langen, kunstvollen, geschraubten Perioden nicht versteht und nicht liebt; am wenigsten bei den Gebeten.)

II. Man sorge für Abwechslung.

Für die gemeinsamen Gebete in Erziehungshäusern und Pensionaten ist dann ferner Abwechslung erforderlich. Und warum? Das Sprichwort sagt: Varietas delectat. Ein überaus häufiger Uebelstand ist das gedankenlose, gewohnheitsmäßge Herunterbeten der immer gleichen Gebetsformeln. Man denke sich dasselbe Morgen- und Abendgebet, Tag für Tag, jahraus, jahrein verrichtet; ich frage: Wer findet das nicht langweilig? Da ist die Gefahr sehr groß, daß die Zöglinge mechanisch, gedankenlos, gewohnheitsmäßig jene Gebete anhören oder verrichten, zu welchen sie von der Anstaltsregel täglich gezwungen sind. Daher ist es eine unabweisbare Forderung, eine Abwechslung in die gewöhnlichen Gebete zu bringen und wäre es nur eine ganz geringe. Ich möchte auch behaupten, daß die Stimmung an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, an hohen Marienfesten, vielleicht auch die Stimmung am Sonntag, dem Tag des Herrn, ein anderes Morgengebet verlangt als an gewöhnlichen Tagen. Zu wünschen ist, daß die Gebete morgens und abends sich richten nach den Festen des Kirchenjahres, sich von ihnen beeinflussen lassen. Welch reiche Abwechslung bietet das Kirchenjahr mit dem schönen Kranze der verschiedensten Feste. Dieser Festcharakter soll Ausdruck finden in irgend einer Weise bei den gewöhnlichen gemeinsamen Gebeten der Zöglinge und Schüler. Es ist hiemit nicht gesagt, daß unbedingt für die Festtage ein eigenes Morgengebet oder Abendgebet notwendig ist. Es reicht aus, wenn der Festtagsgedanke in einer kleinen Antiphon einen Zusatz zum Ausdruck kommt. Vorbild ist uns hierin wiederum die Kirche. Ihr gewöhnliches Tischgebet ändert sie den Festzeiten entsprechend bloß durch kleine Einschiebungen. In einem kleinen Seminar ist folgende Abwechslung beim Aufwecken der Zöglinge vorgeschrieben:[1])

Geweckt wird durch die hochw. Herren Subregenten oder Aufseher der Schlafsäle; sie sagen: „Benedicamus Domino." Und jeder Schüler antwortet: „Deo gratias." An Weihnachten: „Christus natus est nobis." Antwort: „Venite adoremus!" In den drei letzten Tagen der Karwoche: „Christus factus est pro nobis obediens." Antwort: „Usque ad mortem." An Ostern: „Haec dies, quam fecit Dominus." Antwort: „Exultemus et latemur in ea! Alleluja!" An

[1]) Aus „Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg, 1803 bis 1845", I. T., S. 67. Diese interessante Schrift handelt von den Kämpfen zwischen Kirche und Staat, über die Klerusfrage in Württemberg. Der zweite Teil bringt das Leben des Monsignore Dr Mast, der ein Muster eines katholischen Priesters gewesen und den Klerus in Württemberg zu kirchlichen Gesinnungen erzog. Beide sehr empfehlenswerte Schriften erschienen im Verlage Huggle in Radolfzell a. B. (Schweiz.)

Pfingsten: „Spiritus Domini replet orbem terrarum. Alleluja!“ Antwort: „Venite adoremus!“ Am Fronleichsnamsfeste und an allen Festen des Herrn: „Laudetur Dominus noster Jesus Christus!“ Antwort: „Nunc et in aeternum. Amen.“ An allen Festen der heiligsten Jungfrau: „Ave Maria, gratia plena.“ Die Antwort lautet: „Dominus tecum.“ So soll auch beim Morgen- und Abendgebet der Festtagsgedanke in irgend einer Weise eingeflochten werden. O, wie sehr wird dadurch das gewöhnliche Morgengebet belebt!

Man biete also dem betenden Zögling eine oftmalige, dem Charakter der Festzeiten entsprechende Abwechslung dar. Für Lateinschüler sind lateinische Kirchengebete sehr zu empfehlen. Sollten noch kleinere Hymnen für die einzelnen Feste beigefügt werden, dann um so besser. Dadurch lernen die Zöglinge die reiche und schöne Poesie der Kirche kennen. Pfarrer Artur Gutmann empfiehlt in seinem Büchlein: „Gemeinschaftliche Gebete für Internats-Zöglinge“ an Festtagen als Morgengebet den Hymnus: „Jam lucis orto sidere etc.“ (Lateinisch oder deutsch). Da die letzte Strophe sich nach den Festzeiten ändert, z. B. an Marienfesten: „Jesu, tibi sit gloria“, in der österlichen Zeit: „Deo Patri sit gloria — Et Filio, quia mortuis — Surrexit ac Paraclito etc.“, wird der Betende an die Festzeiten erinnert und dadurch dem Mechanismus wenigstens in vieler Hinsicht gesteuert.

III. Weise zu beten.

Wichtiger ist die Frage, wie sollen die gemeinsamen Gebete in Erziehungshäusern gebetet werden.

Ich behandle drei Arten.

Erste Art und Weise. Einer nur betet das ganze Gebet morgens und abends oder bei Tisch vor, die anderen hören nur zu. Diese Methode, welche in einigen Internaten zu finden ist, möchte ich ablehnen, denn sie wirkt nicht anregend, sondern einschläfernd. Man macht die Erfahrung, daß namentlich abends die Zöglinge, statt mitzubeten, einschlafen. Auch wirken Fehler im Vorlesen, Versprechungen u. s. w. störend, statt erbauend.

Zweite Art und Weise. Alle Zöglinge beten laut und gemeinsam alle Gebete ganz. Diese Methode, welche häufiger angetroffen wird, hat mehr Vorteile. Jeder Zögling kommt da zur aktiven Teilnahme. Die Fehler einzelner bleiben unbemerkt für die Gesamtheit. Diese Methode hat aber den Nachteil, daß diese Aktivität, die Aufmerksamkeit bald schwinden kann, wenn nicht auch hier Abwechslung eingeführt wird. Damit kommen wir zur

Dritten Art und Weise, die gemeinschaftlichen Gebete zu verrichten. Als Vorbild denken wir uns das Chorgebet der Kirche. Wir haben da einen Vorbeter und zwei Chöre, welche abwechselnd je einen Psalmvers rezitieren. So ungefähr sollen die gemeinsamen Gebete der Erziehungsinstitute eingerichtet werden. Der Vorbeter

stimmt an, die zwei Chöre beten abwechselnd etwa einen Satz oder einen Teil des Satzes. Auch in den Gebeten der Kirche finden wir das ebenso. Der erste Chor sagt oder singt: „Dignare me etc.“ und der zweite Chor antwortet: „Da mihi etc.“ Diese Methode muß als die vollkommenste bezeichnet werden; sie zwingt förmlich die jungen Beter, ihre leichtbeflügelte, flatterhafte Einbildungskraft zu zügeln und auf das Gebet zu achten. Sie verbannt Mechanismus und das Herunterleiern; sie belebt Gebet und Beter. Man probiere nur einmal, das „Salve Regina“ oder das Morgengebet nach den Anweisungen, wie sie Pfarrer Gutmann von Oberdischingen bei Ulm (Württemberg) in seinem Büchlein: „Gemeinschaftliche Gebete für Internats-Zöglinge“ gibt, beten zu lassen und man wird den gewaltigen Vorteil herausfinden.

Er läßt z. B. das „Salve Regina“ also beten: Erster Chor: „Gegrüßet seist du, Königin, Mutter der Barmherzigkeit, unser Leben, unsere Süßigkeit und unsere Hoffnung, sei gegrüßt.“ Zweiter Chor: „Zu dir schreien wir verbannte Kinder Evas.“ Erster Chor: „Zu dir seufzen wir Trauernde und Weinende in diesem Tale der Zähren.“ Erster Chor: „Wohlan denn u. s. w.“ Dieses Büchlein, im Selbstverlage des Verfassers erschienen, entspricht ganz meinen oben angeführten Darlegungen und ist in vielen Instituten Württembergs und Badens eingeführt. Es erschien bereits in zweiter Auflage.

Vorstehendes hat zunächst Geltung für das gemeinsame Gebet in Erziehungshäusern u. s. w. Mutatis mutandis kann es auch für die gemeinsamen Gebete in der Kirche und Schule in Anwendung kommen. Ich wünsche vor allem, daß die in der Kirche üblichen Gebete in ein schönes, fließendes Deutsch gekleidet seien. Diese Gebete sollen keine langen, dem Lateinischen entlehnten Perioden, sondern kurze Sätze haben. Ich muß gestehen, daß manche kirchliche Gebete bei den Protestanten sich durch Schönheit und Kraft der Sprache auszeichnen. Aus meiner Jugendzeit, wo ich öfters protestantischen Begräbnissen u. s. w. anwohnte (in Württemberg kommt das oft vor), ist mir noch in Erinnerung, daß mir diese Gebete wegen ihres Wohlklanges gefallen haben. Die Gebete in manchen Diözesan-Gebet- und -Gesangbüchern bedürfen einer „Reform“, was Schönheit und Wohlklang der Sprache anbelangt. Einige solcher Diözesan-Gebetbücher zu nennen, geht nicht an. Man hat in neuester Zeit in der Salzburger Kirchenprovinz auch den Liedern eine wohlklingendere Form gegeben, z. B. statt glorwürdige setzte man glorreiche, statt: der Retter ist da — der Heiland ist da! usw. Diese Verbesserungen sind zu begrüßen. Es ist ferner sehr zu loben, daß die Stimmen immer zahlreicher werden, welche eine neue, dem deutschen Ohre zuträglichere Uebersetzung mancher Gebete fordern. Der Kustos (1916 Nr. 3) schlug statt der gewöhnlichen, einen einzigen langen Satz bildenden Oration nach der Lauretanischen Litanei eine in mehrere Sätze aufgelöste Uebersetzung vor. Sie lautet: „Wir

bitten dich, o Herr, gieße deine Gnade unseren Herzen ein! Durch die Botschaft des Engels haben wir die Menschwerdung Christi, deines Sohnes, erkannt; mögen wir durch sein Leiden und Kreuz zur glorreichen Auferstehung gelangen (statt des gewöhnlichen: geführt werden); durch Christum, unseren Herrn. Amen.“ Oft, das sei auch hier bemerkt, sind die Uebersetzungen falsch, z. B. Causa nostrae laetitiae, Ursache unseres Heils, statt unserer Freude (nicht Freudigkeit).

Es ist sehr zu begrüßen, daß man in den Alpenländern jetzt die gemeinsamen Gebete in der Kirche „reformiert“. Der Wunsch nach solchen Besserungen wurde laut ausgesprochen auf dem großartigen Eucharistischen Weltkongreß zu Wien. Es ist schon vieles seither besser geworden. Als meine teure Mutter in der Pfarrkirche zu D . . . . bei H . . . . (Salzburg) einem Rosenkranze anwohnte, kam sie heim mit der Bemerkung: „Ich habe mich oft gefragt, was beten denn die Leute!“ Als ich in H . . . . (Vorarlberg) nach der Predigt die drei göttlichen Tugenden vom Volke beten hörte, verstand ich kein Wort, obwohl ich den Text vor mit hatte. Einheimische freilich verstehen ihn wohl leichter. Auch Rosegger tadelt in einem seiner Werke scharf das „schlechte“ Beten in den Alpenländern. Da der Verkehr viele Andersgläubige nach den Körper und Geist erfrischenden Alpen führt, ist es sehr zu wünschen, daß diese „Reformen“ der gemeinschaftlichen Gebete in der Kirche allenthalben in Tirol, Salzburg u. s. w. durchgeführt werden. Psallite sapienter!

Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 24—30).

Von Universitäts-Professor Dr Johann Döller in Wien.

„Das Himmelreich ist gleich einem Menschen, der guten Samen auf seinen Acker sät“ (V. 24). Wir haben uns nach V. 27 jenen Mann als einen wohlhabenden Grundbesitzer vorzustellen. A. Jülicher nimmt daran Anstoß, daß dieser selber säen geht.[1]) Wie bei uns so oft ein reicher Bauer oder dessen Frau die Arbeit des Säens besorgt, so können wir Aehnliches auch im Orient voraussetzen. Mit demselben Rechte müßte man auch daran Anstoß nehmen, daß der mächtige und wohlhabende Booz (Ruth 2, 1) sich bei seinen Garben auf dem Felde niederlegt, um sie zu bewachen. Uebrigens stünde nichts im Wege anzunehmen, daß der Hausvater das Säen durch seine Diener besorgen ließ (vgl. V. 27); denn auch hier gilt der Grundsatz: quod quis per alium fecit, ipse fecisse censetur.[2])

Der Hausvater streute guten Samen auf den Acker. Später (V. 29) wird er als σῖτος (= Weizen) bezeichnet. Weizen und Gerste

---

[1]) Die Gleichnisreden Jesu, Freiburg i. B. 1899, II, 557. — [2]) L. Fonck, Die Parabeln des Herrn im Evangelium², Innsbruck 1904, 127.

wurden und werden noch jetzt in Palästina am häufigsten unter den Getreidearten angebaut. Aus beiden, besonders aber aus dem Weizen, wurde das Brot bereitet. „Die wertvollste Getreideart, den Weizen, hat der Heiland für unser Gleichnis wohl gewählt, damit der Gegensatz gegen das wertlose Unkraut desto nachdrücklicher hervortritt.“[1]) Doch wird in der Bezeichnung „guter Samen“ noch mehr ausgedrückt. Nach Lv 19, 19; Dt 22, 9 war es verboten, den Acker mit verschiedenartigem Samen zu besäen. Man mußte also darauf sehen, daß das Saatkorn nur aus einer Sorte bestand. Ferner durfte der Same in feuchtem Zustande nicht mit einem Aas in Berührung gekommen sein, weil er sonst durch diese Berührung unrein geworden wäre (Lv 11, 37 f.). „Wenn der Heiland, dem es in dem Gleichnis vor allem auf den Unterschied des Getreides vom Unkraut ankam, auch nicht ausdrücklich an die eben beschriebene Reinheit des Saatkorns gedacht haben mag, so muß sie doch, weil sie nach den aufgeführten Vorschriften als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, hier erwähnt werden.“[2]) Zum guten Samen gehört ferner die rechte Keimfähigkeit. Man untersuchte das Korn auf seine Keimfähigkeit, indem man es zu raschem Wuchse in einen mit Mist oder doch mit guter Erde gefüllten Kübel säte.[3])

„Während aber die Leute schliefen, kam sein Feind und säete Unkraut mitten unter den Weizen und ging davon“ (V. 25). Jülicher findet in diesem nächtlichen Kommen und Säen des Unkrautes durch den Feind einen „höchst auffallenden Zug“; „die ζιζάνια pflegen zwischen dem Weizen von selber zu wachsen, und der Feind eines Landmanns wird bequemere Mittel kennen, dem Nachbarn zu schaden.[4]) Aehnlich urteilt B. Weiß[5]) u. a. Nach Edersheim kamen und kommen noch jetzt derartige Streiche im Orient nicht selten vor. T. Tobler berichtet, daß selbst Christen von Bethlehem in ihrem gegenseitigen Hasse so weit gehen, daß sie in der Nacht, einander zum Possen, die Oelbäume abschneiden.[6]) L. Schneller erzählt, wie eine große, mit reicher Fruchtmenge angefüllte Tenne jenseits des Toten Meeres angezündet wurde.[7]) R. Ch. Trench teilt ähnliche Fälle aus Indien und Irland mit und weist auf eine Bestimmung des römischen Rechtes hin: Celsus quaerit, si lolium aut avenam in segetem alienam inieceris, quo eam tu inquinares. . . .[8])

Unter dem Unkraut: ζιζάνια ist wohl der sogenannte Taumellolch zu verstehen, so schon die Väter wie Ambrosius, Hieronymus, Petrus Chrysologus. Wie aus V. 26 hervorgeht, handelt es sich um eine Pflanze, die im ersten Stadium des Wachstums sich

[1]) Sprenger, Jesu Säe- und Erntegleichnisse, Palästina-Jahrbuch, Berlin 1913 (IX), 88. — [2]) Sprenger, a. a. O. 87. — [3]) S. Kraus, Talmudische Archäologie, Leipzig 1911, II, 176. — [4]) Jülicher, a. a. O. II, 557. — [5]) Das Matthäus-Evangelium[9], Göttingen 1898, 258. — [6]) Denkblätter aus Jerusalem, St. Gallen und Konstanz 1853, 95. — [7]) Kennst du das Land? Jerusalem 1889, 93. — [8]) Notes on the Parables of Our Lord, London 1898, 87 (bei Fonck, a. a. O. 128).

vom jungen Weizen wenig unterscheidet, so daß der Unterschied erst zur Zeit der Aehrenbildung sich zeigt. Dies paßt besonders auf Lolium temulentum, bei den Arabern zuwwan, zauwan, in der Mischna zunim genannt. „Er (der Lolch) entspricht ganz den Worten der Parabel; bevor die Aehrchen sich entfalten, ist es kaum möglich, das Unkraut vom Weizen zu unterscheiden; aber sobald die vielen kleinen Aehrchen in den Ausschnitten der Spindel sich zu bilden anfangen, kann freilich jedes Kind den Lolch erkennen." [1]) Die große Aehnlichkeit des Lolchs mit dem Weizen kommt in der Mischna darin zum Ausdruck, daß nach dem Traktat Kil'ajim I, 1 Weizen und Lolch (zunim) nicht heterogene Samenkörner sind, [2]) so daß sie zusammen ausgesät werden dürfen. Ein Glossator der Mischnastelle (Kil'ajim I, 1) hält zunim für eine Weizenart, die sich in der Erde nach Form und Natur verändere, also zu Lolch werde. Diese Anschauung findet sich auch bei späteren Talmudisten und wird auch von griechischen und römischen Autoren (z. B. Theophrast, Galenus) geteilt. Auch die heutigen Araber sind der Meinung, daß Weizen durch einen Fluch zu zauwan (Lolch) werde. [3]) Zu diesem Glauben kam man, wie Fonck richtig bemerkt, durch die Beobachtung, „daß in nassen Jahren viele Weizenkörner nicht aufgehen, während der Lolch, dessen Samen mehrere Jahre in der Erde liegen kann, ohne seine Keimkraft zu verlieren, ganz vorzüglich gedeiht". [4]) Der Lolch war auch bei den Klassikern als Unkraut berüchtigt. Für unsere Gleichsetzung spricht auch die Aehnlichkeit der Namen. Denn zwischen dem biblischen Namen zizania und der arabischen Bezeichnung zuwwan, zauwan scheint mehr als eine zufällige Uebereinstimmung zu sein. Manche leiten zizania von zuwwan her. Doch dürfte richtiger der griechische Name zizania auf zunim in der Mischna zurückgehen.

Das Unkraut hat seinen Namen Taumellolch (Lolium temulentum) von seiner narkotischen, Schwindel verursachenden Wirkung und kommt nicht bloß in Palästina, sondern auch im nördlichen und südlichen Europa vor. Sein Genuß wirkt nicht bloß auf den Magen und den Unterleib nachteilig, sondern schwächt auch die Sehkraft; unter Umständen kann er selbst den Tod herbeiführen. Die Alten gebrauchten ein besonderes Lolchsieb, um den Weizen davon zu reinigen. [5])

Nach V. 29 f. gibt der Hausvater den Knechten den Auftrag, das Unkraut nicht gleich zu sammeln, damit sie nicht gleichzeitig auch den Weizen mitausreißen, sondern daß sie beides wachsen lassen sollen bis zur Ernte, wo das Unkraut gesammelt und in Büschel zum Verbrennen gebunden werden soll. Man hat in dieser Weisung eine Schwierigkeit sehen wollen, indem man darauf hinweist, daß in

---

[1]) L. Fonck, Streifzüge durch die biblische Flora, Freiburg i. B. 1900, 129. — [2]) „Weizen und Lolch sind nicht Zweierlei" (A. Albrecht, Kil'ajim Gießen, 1914, 7). — [3]) Sprenger, a. a. O. 90. — [4]) Fonck, a. a. O. 130. — [5]) E. C. Aug. Riehm-Fr. Baethgen, Handwörterbuch des biblischen Altertums², Bielefeld und Leipzig, 1893, I, 938.

Palästina der Lolch nicht selten gejätet wird. So schreibt Furrer: „Wer in vorgerückter Jahreszeit durch Palästina reist, kann auch jetzt noch die Bauern mit sorgfältiger Ausjätung des Lolchs in den Getreidefeldern beschäftigt sehen."[1]) Indes wird nach Dalman der Lolch „nur ausnahmsweise gejätet. Die meisten lassen ihn stehen, weil sein Same als Hühnerfutter sogar einen bedeutenden Marktwert hat".[2]) Weiß hält die Frage der Knechte an den Herrn: „Willst du, daß wir hingehen und es (das Unkraut) einsammeln?" (V. 28) für „in der Wirklichkeit unmöglich, da kein verständiger Bauer daran denken wird, im vollen Aehrenfelde jäten zu lassen.[3]) Dem gegenüber weiß Sprenger zu berichten, daß der Lolch noch gejätet wird, wenn der Weizen schon Aehren hat.[4])

Der Hausvater verlangt, daß das Unkraut zur Zeit der Ernte vor dem Weizen zusammengelesen und in Büschel zum Verbrennen gebunden werde. Auf diese Weise soll verhütet werden, daß die reifen und ganz lose in den Aehren sitzenden Samenkörnchen des Lolchs ausfallen, über den ganzen Acker zerstreut und mit den Weizenkörnern auf der Tenne vermengt werden.[5]) Nach L. Bauer, der sich hiebei auf eine zweijährige Beobachtung stützt, macht den Anfang die Gerstenernte am 10. April in der Jordanau, vom 15. bis 25. April in der Philisterebene, vom 25. bis 30. April auf dem Ostabhang des Gebirges. Durchschnittlich je 10 bis 14 Tage später beginnt die Weizenernte. Das Getreide bindet man in kleine Garben und bringt sie mit Lasttieren zur Dreschtenne.[6]) Beim Mähen des Getreides wird noch heute in Palästina durchweg die Sichel gebraucht, da für die Sense der Boden zu steinig ist. Das Verbrennen des Lolchs, von dem die Parabel spricht, geschieht wohl zum Zwecke der Düngung.[7]) „Mit der Nutzbarkeit des Lolchs für die Fütterung rechnet der Heiland an dieser Stelle wohl deshalb nicht, weil der Gegensatz in der abschließenden Behandlung des Weizens und des Lolches möglichst nachdrücklich hervortreten soll."[8])

B. Weiß[9]) vertritt die Ansicht, daß das Gleichnis in seiner ursprünglichen Form „den dem zugrunde liegenden Naturverhältnisse und darum dem Wesen der Parabel widersprechenden Zug von dem bösen Menschen nicht hatte", also in seiner jetzigen Gestalt aus zwei heterogenen Bestandteilen zusammengearbeitet ist. Doch diese Ansicht ist unhaltbar. Denn nirgends hat sich, wie wir gesehen haben, ein unlösbarer Widerspruch mit „dem zugrunde liegenden Naturverhältnisse" gezeigt, so daß wir mit Fug und Recht annehmen können: die Fassung der Parabel, wie sie uns vorliegt, ist die ursprüngliche.

---

[1]) D. Schenkel, Bibellexikon, Leipzig 1872, IV, 57. — [2]) Palästina-Jahrbuch, Berlin 1913 (IX), 92, A. 3. — [3]) A. a. O. 259. — [4]) A. a. O. 92 f. — [5]) Fonck, Parabeln 133. — [6]) Bauer, Volksleben im Lande der Bibel, Leipzig 1903, 126. — [7]) Krauß, a. a. O. II, 570, A. 236. — [8]) Sprenger, a. a. O. 93. — [9]) A. a. O. 257 f.

Die Freude am Buche.

Von Msgr. Dr Robert Klimsch, Dechant in Wolfsberg (Kärnten).

Wer gibt wohl mehr edle Freude als gute Bücher? Ich lese lieber, sagt der englische Dichter Alex Pope, als daß ich an der angenehmsten Unterhaltung teilnehme. Keine Unterhaltung ist so billig wie Lesen, kein Vergnügen dauert so lange. Die Lust zur Lektüre bedeutet einen Austausch von langweiligen Stunden, wie man sie oft im Leben hat, gegen köstliche Stunden, schreibt Montesquieu.

Was macht dir Freude? Dasjenige, was dich reicher, gebildeter, tugendhafter macht, was dich tröstet.

Reich machen die Bücher. Der Leser bleibt nicht derselbe, der er zuerst war: wenn er das Buch zuklappt, ist er ein reicherer Mann, schreibt Emerson.

Ein Haus ohne Bücher ist arm, auch wenn schöne Teppiche seine Böden und kostbare Tapeten und Bilder seine Wände bedecken.

Johann Ruskin sagt: Ohne eigene Bücher zu sein ist der Abgrund der Armut; verweile nicht darin.

Ein Zimmer ohne Bücher, meinte Cicero, sei wie ein Körper ohne Seele.

Macaulay, der alles besaß, was Geld und Ruhm, Rang und Talent zu geben vermögen, verdankte doch den Büchern, wie er sagte, seine glücklichsten Stunden.

Bücher fördern selbst den materiellen Reichtum. Wie viele der reichsten Menschen gestanden dies! Der Petroleumkönig Rockefeller sagt: Mein ganzes Leben lang, seitdem ich auf der Distriktsschule in Osego lesen gelernt habe, bin ich ein unersättlicher Leser gewesen, und diese Gewohnheit hat mir nicht nur eines der größten Vergnügen bereitet, das ich je kennen gelernt habe, sondern es hat auch viel zu dem Erfolge beigetragen, den ich errungen habe.

Russel Sage, dessen Vermögen auf fünfzig Millionen geschätzt wird, schreibt: Das Streben nach Geld hat mich nie davon abhalten können, viele Zeit den Büchern zu widmen. Selbst in den arbeitsreichen Tagen meiner Anfänge habe ich immer noch in späten Nachtstunden oder sonst früh, wenn noch alles schlief, Zeit gefunden, eine ausgedehnte Lektüre zu pflegen, und ich habe bemerkt, daß das Lesen von Büchern ein Kapital anhäuft, das tausendfältige Frucht trägt. . . . Wenn ich heute einen Jungen sehe, der sein erspartes Geld für Bücher und gute Zeitschriften anwendet, dann weiß ich, daß er es gut anlegt und sein Glück machen wird.

Pierpont Morgan sagt: Ich habe noch niemals einen Mann gekannt, der viel Geld erworben hätte und nicht zugleich ein Bücherfreund gewesen wäre.

Der Schuldirektor H. Uhlig, welcher ein Büchlein über gute Volkslektüre geschrieben hat, erzählt: Ich kannte einen Knecht, dem

durch ein gediegenes landwirtschaftliches Buch eine lebenslängliche Quelle der Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit gegeben worden war.

Gute Bücher ersetzen manchen, die nicht Gelegenheit hatten, höhere Schulen zu besuchen, den Unterricht guter Lehrmeister.

Hochschulerziehung, sagt Emerson, bedeutet das Lesen gewisser Bücher, die nach dem übereinstimmenden Urteil aller vernünftigen Gelehrten die bis dahin angehäufte Gesamtleistung der betreffenden Wissenschaft darstellen.[1])

Eine Reihe von Büchern können dir mehr und Genaueres und Besseres erzählen, als hundert Freunde und Freundinnen. Eine Reihe Bücher können dich bekannt machen mit allem, was es Schönes, Gutes, Nützliches auf Erden gibt. Sie können dir Eltern, Erzieher, Lehrer, Seelsorger ersetzen, ja sie versetzen dich vor die größten, gelehrtesten, besten Menschen, die je auf Erden gelebt haben, sie führen dich vor die Apostel, Evangelisten, Propheten und Märtyrer, damit du ihre Stimme hörst, ja sie setzen dich vor die Füße des Heilandes selbst hin, damit du seine süßen Worte aus seinem Munde vernimmst.

Bedenke, was du an der kleinsten gewählten Bücherei besitzest, schreibt Emerson. „Eine Anzahl der weisesten und witzigsten Menschen, die in Jahrtausenden aus allen Kulturländern ausgewählt werden konnten."

Du brauchst nur die richtig ausgewählten Bücher und brauchst nur ihren Ratschlägen zu folgen, so sicherst du dir hier auf Erden Segen, Heil und Wohlergehen und drüben im Himmel die unendlich schöne, herrliche, ewige Seligkeit!

Die richtige Auswahl, wirst du sagen. Das ist es ja, um was sich alles dreht! Ach, es gibt ja soviele Bücher, darunter ganz entsetzlich schlechte!

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg meinte einmal, es möchte einem angst und bange werden, wenn man ein Buch liegen sehe und wisse nicht, welch Geisteskind es sei, ob die Düfte, die aus ihm wehen, Düfte des Lebens zum Leben, oder Düfte des Todes zum Tode seien.[2])

Durch schlechte Bücher sind schon unzählige Menschen sittlich schlecht und krank und viele zu Verbrechern geworden und an Leib und Seele zugrunde gegangen. Das wissen die Aerzte und die Richter und die Gefangenen- und Krankenhausseelsorger am besten. Es ist aktenmäßig nachgewiesen, daß auf die unerhörte Lastertat des Familienmörders Konrad in Berlin, des Raubmörders Francesconi in Wien, des 15jährigen Mädchenmörders Pav in Prag, des Brandstifters Hammer in Koblenz die Lesung von schlechten Büchern von entscheidendem Einflusse war. — Von 112 jugendlichen Abgeurteilten in Berlin im

[1]) R. W. Emerson, Gesellschaft und Einsamkeit, 2. A. Jena 1907, S. 151. — [2]) Arens Bernard, Die Lektüre, Freiburg i. B. 1911, S. 1.

Jahre 1894 waren 92 durch das Lesen nichtswürdiger Bücher zu Verbrechern geworden.

Klemens Brentano selber vermochte es sein ganzes Leben hindurch nicht zu vergessen, wie verhängnisvoll für ihn eine einzige Jugendlektüre gewesen war.

„Schlechte Lektüre", meint Hilty, „ist viel schädlicher als schlechter Umgang, weil kein wirklicher Mensch das rein und ausschließlich Schlechte und Verkehrte so in sich verkörpern und dabei noch schön erscheinen kann wie ein Gebilde der Phantasie." Ferner weil man von schlechten Menschen mehr natürlich getrennt und vor ihnen auf seiner Hut ist, während es beinahe unglaublich ist, was für Bücher, „Feuilletons" und Theaterstücke selbst in den Gesichtskreis gesitteter Frauen und Kinder gelangen.[1])

Jean Jacques Rousseau bekannte von sich, er sehe keine seiner Schriften, ohne zu erbeben. Anstatt zu belehren, verderbe er, anstatt Nahrung, biete er Gift. Goethe nahm es nicht übel, daß der Bischof von Mailand seinen „Werther" als ein schlechtes Buch bekämpfte, und gestand, er habe gar nichts für Kinder geschrieben, ja nicht einmal für große Kinder von zwanzig Jahren. Eine George Sand konnte in ihrem späteren Leben nur mit Scham an einen ihrer Romane denken. Ihre poetische Verherrlichung des Selbstmordes hat mehr als ein blühendes Leben in den Tod getrieben.[2])

Also die erste und Hauptbedingung ist die Auswahl guter Bücher.

Zu den guten Büchern zählen wir erstens die religiösen Bücher. Sie sind das Oel für die Leuchte des Glaubens! Sie erhalten und nähren und pflegen in uns Glaube, Hoffnung und himmlische Liebe! Sie sorgen, daß die brennende Lampe in unserer Hand nicht erlischt und wir wie kluge Jungfrauen einst sicher eingelassen werden zur himmlischen Hochzeit.

Den heiligen Augustinus machte eine himmlische Stimme mit den Worten: Tolle, lege, „Nimm und lies!" auf eine Stelle der Heiligen Schrift aufmerksam, deren Lesung Licht und Ruhe in seine stürmisch aufgeregte, von düsterem Gewölk umnachtete Seele brachte.

Der heilige Ignatius von Loyola entzündete seinen Glaubenseifer und seine Gottesliebe an guten Büchern, die er auf dem Krankenlager zuerst aus Langeweile, dann aus Neigung las.

Die Lesung der Wundergeschichte von Lourdes hat Tausenden den Glauben und die ewige Seligkeit gerettet. Ueberhaupt sind sicherlich Millionen im Himmel gerettet, welche ohne die Lesung religiöser und apologetischer Bücher ewig verloren in der Hölle wären. In England treten jährlich gegen 10.000 Menschen zur katholischen Kirche über, wer bewirkt das? Zum großen Teil tun es die guten Bücher und Schriften.

---

[1]) Hilty, Schlaflose Nächte, (1901) 44. — [2]) Arens Bernard, Die Lektüre, Freiburg i. B. S. 28.

Daß es in Deutschland soviel stramme, gläubige Katholiken auch unter den gebildeten Ständen gibt, bewirken zum großen Teil die vielen Millionen katholischer Schriften, ferner die Hunderttausende katholischer Bücher, die daselbst abgesetzt werden. Ueber zweieinhalb Millionen Katholiken daselbst sind Abnehmer katholischer Blätter, während in Oesterreich das Verhältnis viel ungünstiger ist. Heutzutage ist geradezu das Besitzen oder Nichtbesitzen katholischer Bücher und Schriften das Merkmal für die Gläubigkeit und Standhaftigkeit der Katholiken oder für ihre Ungläubigkeit und Untreue.

Wer Gift ißt, wird vergiftet, wer Gesundes ißt, bleibt gesund. Wer durch einen Sumpf watet, wird beschmutzt, wer über eine duftende Wiese schreitet, an dessen Kleidern bleibt etwas von dem Duft derselben hängen. Wer sich in den Zug nach Berlin setzt, kommt nach Berlin, wer sich in den Zug nach Rom setzt, kommt nach Rom. Wer Unkatholisches liest, wird unkatholisch, wer Katholisches liest, wird katholisch.

Durch gute Bücher werden wir, oft ohne zu wollen, besser, milder. Wenn die Geschichte uns lehrt, daß überall die Menschen sich geplagt, daß hie und da ein Glücklicher gewesen, erkennen wir das, was wir für persönliches Mißgeschick hielten, als allgemeines Menschenlos. Wenn uns die Reisebeschreibungen von fernen Ländern voll wilder Tiere, mit sengender Sonne und Fieberkrankheiten erzählen, freuen wir uns unseres gemäßigten Klimas. Wenn wir sehen, wie das schwerste Unglück gerade die Großen der Erde trifft, werden wir sie nicht mehr um ihre Paläste und ihre Macht beneiden.[1])

Durch die Bücher wirst du getröstet.

Montesquieu bekennt: Das Studium war mir das vorzüglichste Mittel gegen Lebensüberdruß. Nie hatte ich Kummer, den eine Stunde mit Lesen zugebracht nicht verscheuchte.

Gibbon sagt: Meine Bibliothek war der beste Trost meines Lebens.

Die Kunst der Musen hat die schöne Aufgabe, den Sinn über das Gemeine hinauszuheben, in der Welt der Empfindungen, der Bilder heimisch zu machen, dem idealen Drange des Geistes die Bahn zu öffnen.[2]) — Luise Hensel singt:

Immer wieder muß ich lesen
In dem alten, heil'gen Buch,
Wie der Herr so gut gewesen,
Ohne List und ohne Trug.

Immer muß ich wieder lesen,
Les' und weine mich nicht satt,
Wie der Herr so treu gewesen,
Wie er uns geliebet hat.

---

[1]) Dr Georg Witkowsky, Was sollen wir lesen und wie sollen wir lesen? Leipzig, 1907, S. 6 bis 9. — [2]) Otto Willmann, Didaktik als Bildungslehre 2. Bd. 3. Aufl. Braunschweig 1903, Verlag: Friedr. Vieweg & Sohn, S. 118, 119.

Und in welch liebenswürdiger Art bieten uns die guten Bücher Freude!

Die Bücher sind Lehrmeister, aber sie unterrichten ohne Stab und Rute, ohne Scheltworte und Zorn, ohne Kleider und Geld. Wenn du zu ihnen kommst, schlafen sie nicht, wenn du ihre Meinung hören willst, sagen sie sie dir ohne Rückhalt. Verstehst du etwas falsch, so werden sie nicht ungeduldig und deine Unwissenheit strafen sie nicht mit Gelächter.

Ich habe Freunde, sagte Petrarca, deren Gesellschaft mir sehr wert ist. Sie stammen aus allen Zeiten und Ländern. Auf der Reise wie zu Hause haben sie sich bewährt, große Ehren hat ihnen ihre Gelehrsamkeit eingetragen. Dabei ist es leicht, mit ihnen zu verkehren, denn sie stehen mir immer zu Diensten; ich empfange und entlasse sie ganz nach meinem Gefallen. Niemals werden sie mir lästig, aber immer sind sie bereit, die Fragen zu beantworten, die ich ihnen stelle. Von diesen lerne ich, wie ich zu leben, von jenen, wie ich zu sterben habe. Manche erheitern meinen Sinn durch ihre Munterkeit und scheuchen meine Sorgen hinweg. Andere geben meinem Geist Kraft und lehren mich das Wichtigste, den Wünschen zu gebieten und ganz auf eigenen Füßen zu stehen: kurz, sie öffnen mir die Tore zu allen Künsten und Wissenschaften. Auf ihre Belehrung kann ich mich auf alle Fälle verlassen. Und als Gegengabe für alles, was sie bieten, verlangen sie nichts als Raum genug in einer Ecke meines bescheidenen Hauses. Dort wollen sie in Frieden wohnen, denn diese Freunde lieben die Ruhe der Einsamkeit und nicht das Treiben der Gesellschaft.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(„Ersatz aus dem Kirchenschatze.“)** In einer Konferenz mehrerer geistlicher Herren wird der Fall lebhaft erörtert, daß ein Geistlicher jahrelang sehr nachlässig war im Notieren der empfangenen Meßstipendien und Persolvieren der damit übernommenen heiligen Messen. Schließlich fällt ihm diese Nachlässigkeit schwer aufs Gewissen; nur weiß er nicht, wie er nun der Verpflichtung zu so vielen Messen sich erledigen soll, da er die Zahl und die Intentionen der rückständigen Messen gar nicht einmal annähernd bestimmen kann: es mögen tausend und darüber noch unerledigt sein; die Höhe der für die einzelnen Messen erhaltenen Stipendien weiß er auch nicht mehr; die Aufbringung einer entsprechenden Geldsumme, um möglichst bald durch andere Priester die Messen zu erledigen, scheitert an seinem geringen Vermögen.

Cajus ist sofort bei der Hand und sagt, die Lösung des Falles sei sehr einfach; man möge sich an den Heiligen Stuhl wenden um condonatio der Messen: damit sei dem nachlässig gewesenen geistlichen Herrn geholfen, und es sei auch den Stipendiengebern geholfen und

diesen und ihrer Intention kein Schaden erwachsen, weil der Heilige Vater alles aus dem Kirchenschatze ersetze. Dagegen tritt Titus lebhaft auf und sagt, mit einer solchen condonatio sei für die Stipendiengeber und ihre Intention wenig geholfen, da der Ersatz aus dem Kirchenschatz eine sehr zweifelhafte Sache sei; der nachlässige Priester würde allerdings in seinem Gewissen soweit beruhigt, als der Papst ihn von seinen Sünden befreie; soweit er aber könne, bleibe immer die Pflicht auf ihm lasten, die versäumten heiligen Messen nachzulesen, nur über seine Kräfte hinaus sei er nicht gehalten. Der Papst Benedikt XV. deute die Unsicherheit solchen Ersatzes aus dem Kirchenschatz hinlänglich an in seinem Rundschreiben über die drei heiligen Messen am Allerseelentage, da er darin verordnet, daß eine der drei heiligen Messen in seiner (des Papstes) Meinung appliziert werden müsse, als seine Meinung aber deutlich zu erkennen gibt: den großen Schaden zu ersetzen, welcher den Armen Seelen zustoße durch den Ausfall so vieler Messen, welche entweder schuldvoll vernachlässigt oder wegen des Unterganges so vieler Fundationsgelder nicht mehr gelesen würden; diese Begründung wäre, meint Titus, hinfällig, und es könne von „großem Schaden" nicht gesprochen werden, wenn es mit dem Ersatz aus dem Kirchenschatze seine Richtigkeit hätte. Wer hat recht?

Antwort. Titus hat zweifellos Unrecht, daß er die Bedeutung des Ersatzes aus dem Kirchenschatze so herabdrückt; doch auch Cajus hätte etwas maßvoller und bedächtiger in seinen Aeußerungen sein müssen.

1. Daß ein unendlich reicher Schatz geistlicher Güter und Gnaden in der Kirche Christi niedergelegt ist durch den einfach unendlichen Wert der Verdienste und Genugtuungen Christi, zu dem sich in nebensächlicher Weise die Verdienste und über Gebühr geleisteten Genugtuungen so vieler Heiligen gesellen, ist durchaus unbezweifelbare kirchliche Lehre, welche sowohl in der Bulle „Ungenitus" Klemens VI. als auch in den Dekreten des Trienter Konzils zum Ausdruck kommt.

2. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß Christus den heiligen Petrus und dessen Nachfolger, die Päpste, zu obersten Verwaltern dieses Kirchenschatzes eingesetzt hat, die darüber nicht nach Willkür, aber nach weisem Ermessen verfügen können und verfügen sollen zur Bereicherung mit himmlischen Gnaden und zur Tilgung der Sündenstrafen zu Gunsten der Kinder der Kirche hier auf Erden und durch diese auch zu Gunsten der noch im Fegfeuer leidenden Seelen. Die Art und Weise dieser Zuwendung ist dem obersten Verwalter überlassen. Christus hat seinem Stellvertreter die allgemeinste Vollmacht gegeben: „Was immer du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein." Diese Vollmacht übt der Papst durch Verleihung von Ablässen für Lebende und für Verstorbene; er übt sie auch auf wichtigen Grund hin durch einfache Schenkung, wenn er vermöge seines obersten Verwaltungsamtes das Maß der Verdienste und Genugtuungen Christi

zuwendet, welches der Zuwendung durch eine Anzahl heiliger Messen würde entsprochen haben.

3. Wie oben schon gesagt, kann diese Zuwendung nicht nach reiner Willkür geschehen; denn wenn auch dem obersten Verwalter von Christus einfache Vollmacht gegeben ist, so hat derselbe die Anwendung dieser Vollmacht im Sinne Christi und der Weisheit Christi gemäß zu vollziehen, weil er über Sachen seines Herrn und Meisters verfügt und sich dessen Absichten anzupassen hat. Allerdings urteilt der große Theologe Franz Suarez, den Benedikt XIV. die Leuchte der Theologen nennt, die Zuwendung geschehe in dem vom Papste gewollten Maße und werde von Christus gutgeheißen, wenn der Papst nach menschlicher Einsicht die Gründe für erheblich und genügend erachte, selbst wenn sie in Wirklichkeit nicht vollauf genügend sein sollten. Er redet dabei vom Ablaß und seiner vollen Zuwendung; doch gilt ein Gleiches auch von anderen Zuwendungen, welche in einer vom Ablaß verschiedenen Weise geschehen. Die entscheidende Stelle findet sich in dem Traktat De poenitentia disp. 54 sect 3. n. 11: „Infero, hanc aequalitatem seu proportionem non esse semper sumendam ex re ipsa, sed prout cadit sub prudentem electionem dispensantis. Non est enim humanum, in his rebus attingere semper punctum aequalitatis, et ideo non est verisimile, Christum concessisse hanc potestatem cum tanta limitatione, ut si in re ipsa non attingat veram aequalitatem, non operetur totum, quod intendit. Sufficit ergo, ut secundum regulas prudentiae humanae medium hoc judicetur hic et nunc eligibile secundum rectam rationem ad talem finem."

Wohl ist diese Ansicht des genannten Gelehrten nicht die allgemeine Ansicht geworden; vielmehr fordert die gewöhnlichere Meinung der Theologen zur vollen Wirksamkeit der vom Papste gebotenen Zuwendungen aus dem Kirchenschatze einen nicht bloß dem mutmaßlichen subjektiven Urteil nach, sondern der Sache selbst nach genügenden Grund; fehle es daran, so träten die Zuwendungen aus dem Kirchenschatze nicht ihrem Vollmaß nach in Wirksamkeit, wohl aber nach dem Maß und dem Verhältnis, in welchem die ausgesprochenen Zuwendungen auf sachlich genügenden Gründen nach dem untrüglichen Urteile Gottes beruhen. Diese Ansicht scheint auch der authentischen Erklärung der Kirche zu entsprechen. Diesbezüglich liegt nämlich schon aus dem Jahre 1840 eine Erklärung der damaligen Ablaßkongregation vor über die Bedeutung des vollkommenen Ablasses des Altarprivilegs. Wiewohl es nämlich unbestreitbare, zum katholischen Glauben gehörende Wahrheit ist, daß die Christgläubigen den leidenden Seelen im Fegfeuer durch das heilige Meßopfer und durch Ablässe und andere stellvertretende gute Werke Hilfe und Erleichterung verschaffen können, so wurde doch über die Tragweite der in Wirksamkeit tretenden Hilfe erklärt: Bei Zelebration der heiligen Messe, der das Altarprivileg gewährt sei, würde nach der Absicht

des Verleihers des Privilegs (des Papstes) aus dem Kirchenschatze Gott dem Herrn und seiner Gerechtigkeit so viel angeboten, als genüge, um eine Seele vollständig von allen Sündenstrafen des Fegfeuers zu befreien und sie sofort in den Himmel zu führen; was aber den wirklichen Erfolg angehe, so bleibe alles der Barmherzigkeit und freigebigen Güte Gottes überlassen. Gott nämlich kann in seiner Gerechtigkeit Gründe haben, um einer bestimmten Seele nicht die volle Zuwendung zu gewähren, weil sich nach dem Tode das Maß der Gerechtigkeit nicht mehr nach menschlichem Ermessen, sondern ganz nach göttlichem Maßstab vollzieht. Der Wortlaut der Entscheidung vom 28. Juli 1840 seitens der damaligen heiligen Ablaßkongregation ist folgender (s. Decreta authentica n. 283): „Per indulgentiam altari privilegiato adnexam, si spectetur mens concedentis et usus potestatis clavium, intelligendam esse indulgentiam plenariam. quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur applicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet.“

Aehnliches gilt übrigens nicht bloß vom Ablaß, sondern auch im allgemeinen von der Zuwendung des heiligen Meßopfers, und zwar bezüglich der Verstorbenen im vollen Umfange, bezüglich der Lebenden von der Zuwendung des für die Lebenden besonders wertvollen Bittwertes der heiligen Messe: dieser ist nicht von vornherein auf ein bestimmtes Maß von Gnaden und Gaben festgelegt, sondern ist vom Wohlgefallen und der gewollten Freigebigkeitsbetätigung Christi, des höchsten Opferpriesters der heiligen Messe, abhängig. Darum kann je nach Umständen einer bestimmten Seele eine heilige Messe reichlichere Frucht bringen als vielleicht unter anderen Umständen eine größere Anzahl heiliger Messen.

Daraus ergibt sich, daß Titus in ganz unzulässiger Weise die Wirksamkeit der päpstlichen Austeilung aus dem Kirchenschatze in Zweifel gezogen hat; damit leugnet er oder bezweifelt er eine ganz sichere katholische Lehre. Nicht zu tadeln wäre er gewesen, wenn er sich darauf beschränkt hätte zu sagen: soweit es sich um Zuwendung an die Verstorbenen handle, bleibe uns immer ein Zweifel und haben wir nie die volle Gewißheit, ob, und ob im vollen Maße, gerade derjenigen Seele geholfen werde, für welche der Papst jene Zuwendung aus dem Kirchenschatze macht, oder ob Gott die so beabsichtigte Hilfeleistung eher einer anderen Seele zuwende; somit sei auch nicht absolut ausgeschlossen, daß, falls die vernachlässigten Messen, für welche der Papst Ersatz aus dem Kirchenschatze anbietet, zur richtigen Zeit zelebriert worden wären, die in erster Linie vom Stipendiengeber bedachten Seelen der Verstorbenen reicher und rascher Hilfe gefunden hätten. Aber auch das ist ungewiß und zweifelhaft; es kann vielleicht jetzt den betreffenden Seelen der Verstorbenen ein größeres Maß der Hilfeleistung zufließen als es sonst würde geschehen sein. Allein diese

Reflexionen berühren den hier zur Frage stehenden Punkt eigentlich nicht. Wenn der Papst aus dem Kirchenschatze so viel anbietet als den Zuwendungen von so und so vielen Messen entsprechen würde, so bietet er ja gar nicht ein bestimmtes Maß von Zuwendungen an, wie er es beim Erteilen des Altarprivilegs tut. Die genaue Bestimmung des Maßes bleibt hier ebenso der Güte und Barmherzigkeit Gottes überlassen, wie sie bei allen den heiligen Messen, wofür jetzt Ersatz geboten wird, Gott überlassen bleiben würde. Daher ist es bei diesem Ersatz ganz richtig, wenn man sagt, „er vollziehe sich nach dem Vollmaß der ausgefallenen heiligen Messen“.

Jedenfalls ist also der betreffende Priester von der pflichtmäßig übernommenen Leistung frei, da er nach menschlicher Schätzung eine völlig äquivalente Leistung vollzogen hat oder vielmehr dafür gesorgt hat, daß ein volles Aequivalent dafür geleistet wurde. Das ist zweifelsohne auch der Sinn und die Absicht der päpstlichen Ersatzleistung. Dabei bleibt bestehen, daß der betreffende Priester durch die große Nachlässigkeit und den langen Verzug der pflichtmäßigen Leistungen vielleicht argen Schaden den Seelen der Verstorbenen zugefügt hat: das ist eben unmöglich mehr gutzumachen. Die Sünde muß er sühnen und davon sakramental losgesprochen werden. Der Billigkeit entspricht es überdies, daß er die nach jener Richtung unwiederbringlich Geschädigten der Güte und Freigebigkeit Gottes in anderer Weise empfehle und so ihnen anderes Gute zuzuwenden suche.

Cajus hat wesentlich richtiger geurteilt als Titus. Nur darin ist seine Aeußerung übertrieben, daß er allen Schaden leugnet, den etwa die Intention der Stipendiengeber erlitten habe. Der päpstliche Ersatz aus dem Kirchenschatze verhindert einen weiteren Schaden und läßt nach menschlicher Berechnung den von den Stipendiengebern bedachten Seelen der Verstorbenen diejenige Hilfeleistung zukommen, welche ihnen durch die *jetzige* Zelebration den stipulierten heiligen Messen zukommen würde; aber der bis da verschuldete Schaden der Verzögerung jener Hilfeleistung kann nicht gutgemacht werden: dieser kann sehr beträchtlich sein. — Auch hätte Cajus bedenken sollen, daß wir betreffs all der Zuwendungen zur Hilfe der leidenden Seelen überhaupt nicht eine völlig sichere Kenntnis haben, sondern die genaue Bestimmung dem Wohlgefallen und der Barmherzigkeit Gottes überlassen müssen: daher ist es möglich, daß Gott nicht immer das volle von seinem Stellvertreter dargebotene Aequivalent aus dem Kirchenschatze für die bestimmten Seelen der Verstorbenen annimmt, wenn wir auch von der allgemeinen Annahme der Hilfeleistungen der Lebenden zu Gunsten der Verstorbenen sicher sein können und müssen. Die genauen Grenzen der Wirksamkeit unserer Hilfeleistungen zu Gunsten der Armen Seelen bleiben uns immer ein Geheimnis der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Daß aber der Heilige Vater Benedikt XV. in seiner Konstitution „Incruentum altaris sacrificium“ vom 10. August 1915 es

ausdrücklich als seine Absicht erklärte, den durch Ausfall mancher vernachlässigter Messen für die Seelen im Fegfeuer entstandenen großen Schaden durch vermehrte Zahl heiliger Messen zu ersetzen, zeigt keineswegs, wie Titus wähnt, davon, daß er die andere Weise des Ersatzes, nämlich das Anerbieten eines Aequivalentes aus dem Kirchenschatze, geringschätze und für unwirksam halte.

Zunächst ist es ganz richtig, daß trotz der Amtsbefugnis des Oberhauptes der Kirche, aus dem Kirchenschatze Ersatz zu leisten, den Armen Seelen durch Vernachlässigung so mancher Messen unermeßlicher Schaden entstanden ist. Jener amtliche Ersatz aus dem Kirchenschatze geschieht aber erst auf Ansuchen und auf spezielle wichtige Gründe hin, wann jener Schaden längst entstanden ist, wann also der von Benedikt XV. beklagte Schaden wirklich vorliegt; anders kann dieser Ersatz füglich nicht geleistet werden.

Dann erst kommt es darauf an, statt des erlittenen und schmerzlich erlittenen Nachteils den Armen Seelen jetzt eine reiche Hilfeleistung zukommen zu lassen. Dazu gibt's zwei Wege, der eine ist vermehrte Meßapplikation am Allerseelentage, der andere ist Ersatzleistung aus dem Kirchenschatze auf einfache Machtvollkommenheit des Papstes hin. Werden beide Wege gebraucht, so ist zweifellos die Hilfeleistung reichlicher, als beim Betreten nur eines Weges. Zudem wird für die tatsächlich betroffene Seele der erste Weg manchmal rascher Hilfe schaffen: der angerichtete Schaden braucht nicht erst konstatiert zu sein; das Hilfsmittel ist für ständig bereit gestellt, es tritt sofort durch die Feier der heiligen Messen in Wirksamkeit; es genügt, daß die Not und der erlittene Schaden vor Gott konstatiert sind. Der andere Weg führt später erst zur wirksamen Hilfe, weil er, wie gesagt, erst zur Anwendung kommen kann, wenn in den einzelnen Fällen der angerichtete Schaden menschlicherweise nachgewiesen ist.

Die endliche Schlußfolgerung hat also wieder dahin zu lauten, daß Titus keinen Grund hat, die Machtvollkommenheit des Papstes aus dem Kirchenschatze Ersatz für vernachlässigte Messen zu leisten, in irgend einer Weise anzuzweifeln oder herabzudrücken.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Gehorsam gegen die staatlichen Behörden.)** Urban, ein wohlhabender Landmann, pflegt sich über die Anordnungen der höheren und niederen Zivilbehörden hinwegzusetzen, insoweit dies ohne Gefahr eines Konfliktes mit den Gerichten geschehen kann, da er sich das Urteil gebildet hat, solche Verordnungen verbänden nicht im Gewissen, sie seien überdies meist nur unnütze Belästigungen des Landmannes. In dieser Ueberzeugung hat er auch gegen die Verordnung, die Vorräte an Getreide einzubekennen und den Ueberfluß abzuliefern, einen bedeutenden Teil desselben zurückbehalten. Da er aber in der Christenlehre, welche vom vierten Gebote handelt, vernimmt, daß man jeder rechtmäßigen Obrigkeit Gehorsam schulde, bekommt er über die

Erlaubtheit seines bisherigen Verhaltens Bedenken und fragt darum den Beichtvater, ob er denn wirklich alle Verordnungen der Behörden zu befolgen im Gewissen verpflichtet sei. Was wird man ihm antworten müssen?

Die Pflicht des Gehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit ist in der Heiligen Schrift klar und bestimmt ausgesprochen. Unter anderem lehrt der heilige Paulus: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes, und die sich dieser widersetzen, ziehen sich die Verdammnis zu; . . . darum ist es eure Pflicht, untertan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern um des Gewissens willen; . . . gebet also, was ihr schuldig seid, Steuer wem Steuer, Zoll wem Zoll, Ehrfurcht wem Ehrfurcht, Ehre wem Ehre“ (Röm. 13, 1.—7.). Dieser Gehorsam verpflichtet nicht bloß gegen die höchste gesetzgebende Gewalt, sondern auch gegen die Organe der Exekutivgewalt, gegen die höheren und niederen Behörden, welche in ihrem Wirkungskreis auf Grund der bestehenden Gesetze zweckmäßige Verordnungen erlassen. Auch diese Organe der Staatsverwaltung nehmen in ihrem Amtsbereich Anteil an jener Gewalt, welche „von Gott angeordnet“ ist und darum zum Gehorsam verpflichtet. Gehört nun dieser Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu den Pflichten eines jeden Christen, so ist es ohne Zweifel auch die Aufgabe eines jeden Seelsorgers, seine Untergebenen in Predigt und Beichtstuhl über diesen Gehorsam zu belehren, die Erfüllung dieser Pflicht nachdrücklich ans Herz zu legen, besonders heutzutage, wo die Umsturzpartei allenthalben durch das falsche Prinzip der Volkssouveränität jede Autorität zu untergraben bemüht ist. — Urbans Ansicht, daß die Staatsgesetze, namentlich die Verordnungen der verschiedenen staatlichen Behörden keine Gewissenspflicht auferlegen und darum ohne Sünde übertreten werden dürfen, widerstreitet der Lehre der Kirche. — Es gibt freilich Gesetze, welche von den meisten Moralisten als bloße Pönalgesetze bezeichnet werden, die nämlich nicht zur Beobachtung des Gesetzes verpflichten, wohl aber zur Uebernahme der Strafe, welche über die Uebertreter solcher Gesetze verhängt werden. Hierüber lehrt der heilige Alfons (L. I. 145.): „Alia est lex pure poenalis, quae nullum dat praeceptum, v. gr. qui hoc fecerit, solvet poenam. Et haec lex non obligat in conscientia, etiamsi poena sit gravissima.“ Als solche Pönalgesetze bezeichnet der heilige Lehrer das Verbot, im Gemeindewald Holz oder Beeren zu sammeln, das Verbot der Jagd, Fischerei. — Die Frage, welche Gesetze denn heutzutage als bloße Pönalgesetze anzusehen seien, wird wohl nach den in den einzelnen Reichen verschiedenen Anschauungen und Gewohnheiten verschieden beantwortet werden müssen. Während z. B. in England die Steuergesetze ohne Unterschied als bloße Pönalgesetze betrachtet werden, gelten dieselben

bei uns, insoweit sie sich wenigstens auf die direkten Steuern beziehen, als leges mixtae, die zu ihrer Befolgung im Gewissen verpflichten. (Vergl. Mark. I. S. 619.)

Die Verpflichtung eines Gesetzes hängt vor allem von der Intention des Gesetzgebers ab; und diese Intention findet vornehmlich ihren Ausdruck entweder in der äußeren Form des Gesetzes oder in der bestehenden Gewohnheit nach dem Grundsatz: consuetudo est optima legum interpres. Von der äußeren Form des Gesetzes lehrt Suarez:[1]) So lange die Worte des Gesetzes nicht deutlich eine Gewissenspflicht zu einer Handlung ausdrücken, ist anzunehmen, es sei nur ein Pönalgesetz. — Bürgerliche Gesetze, welche über den Uebertreter eine Strafe verhängen, die zur Größe des Deliktes in keinem Verhältnis steht, werden ebenfalls im allgemeinen als bloße Pönalgesetze angesehen. Dieser Ansicht kann man heutzutage, wie Lehmkuhl[2]) richtig bemerkt, um so eher beipflichten, da die modernen Gesetzgeber an eine wirkliche Verpflichtung im Gewissen unter einer schweren Sünde vor Gott kaum denken, was auch in einer Instruktion der C. de prop. Fide ddo. 23. Jun. 1830 betont wird. — Desungeachtet ist die Ansicht Urbans, daß nämlich alle bürgerlichen Gesetze nur Pönalgesetze seien, und ihre Verpflichtung nicht weiter als der Polizeistock reiche, als eine laxe Ansicht zu verwerfen. — Es gibt nämlich Staatsgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, die nichts anderes sind, als eine genauere Bestimmung und Bestätigung des Naturgesetzes oder des positiv göttlichen Gesetzes. Hierüber lehrt Suarez:[3]) „Ist die Materie eines Gesetzes eine sittliche . . ., bezweckt nämlich das Gesetz Laster zu verhindern oder große Uebel zu beseitigen, so besteht die Voraussetzung, daß das Gesetz eine lex mixta ist; denn die doppelte Verpflichtung ist wirksamer und entsprechender; darum muß man voraussetzen, daß der Gesetzgeber in solcher Weise verpflichten wollte." Aus diesem Grunde müssen auch jene gesetzlichen Bestimmungen als im Gewissen verbindlich bezeichnet werden, welche das Gemeinwohl unmittelbar betreffen, z. B. Gesetze, welche die Kontrakte ordnen, Rechte bestimmen, z. B. das Recht der Kinder auf die portio legitima an der Hinterlassenschaft der Eltern u. a.

Unter den Staatsgesetzen werden wohl die Steuergesetze von den meisten Untertanen als eine drückende Last empfunden, weshalb gerade hierin die Gefahr naheliegt, sich dieser Last wenn möglich zu entziehen. Mit der Pflicht, die Steuern zu entrichten, ist zugleich auch die andere Pflicht gegeben, das von den Behörden verlangte Einbekenntnis des Besitzers und der Einkünfte nach bestem Wissen und Gewissen anzufertigen, da nur auf Grund eines genauen Bekenntnisses eine gerechte Steuervorschreibung geschehen kann. Zudem werden solche Bekenntnisse an Eides Statt verlangt. Das abfällige Urteildes Urban, daß nämlich die behördlichen Verordnungen nichts anderes sind, als eine unnötige

[1]) L. V. c. IV. n. 9. — [2]) Theol. mor.[12] I. n. 312, 3. — [3]) A. a. O. n. 12.

Belästigung des Untertans, dürfte sich besonders auf diese Aufforderung zum Bekenntnis beziehen, namentlich wenn des öfteren auf ein genaueres Bekenntnis gedrungen wird. Ist nun auch hierin mit Gewissenhaftigkeit vorzugehen, so können doch mangelhafte Einbekenntnisse in foro conscientiae meist milder beurteilt werden. Dr Schindler[1]) begründet diese Ansicht in folgender Weise: „Für die Beurteilung der subjektiven Schuld, namentlich bei unrichtigen oder lückenhaften Steuerbekenntnissen kommt besonders in Betracht: Die nicht seltene, in den Steuergesetzen selbst begründete Schwierigkeit eines vollentsprechenden Bekenntnisses und einer dem Gesetze angemessenen Einschätzung des eigenen Besitzes oder Erwerbes; das im Volke weitverbreitete und nicht immer unbegründete Vorurteil gegen jedes vollständige Selbstbekenntnis, als werde dadurch nur der Behörde der Anlaß zu um so höherer Steuereinschätzung geboten; die oft wenigstens vermutete Willkürlichkeit der amtlichen Steuerorgane in der Steuerbemessung überhaupt; der Widerwille gegen jede nicht ganz unvermeidbare Mitteilung über die Vermögens- und Geschäftslage nach außen: die häufige Geneigtheit zur Geringwertung des bürgerlichen Gemeinschaftslebens, seiner Notwendigkeit und Vorteile sowie die Ueberschätzung der sonstigen Staatsmittel oder seiner eigenen sonstigen Leistungen für die Gesamtheit; die Gewohnheit, Steuervorenthaltungen überhaupt nicht allzusehr zu beachten und Aehnliches." — Urban glaubt sich von jeder Gewissenspflicht den behördlichen Verordnungen gegenüber darum entbunden, weil sie ihm oftmals als eine unnütze Belästigung der Untertanen erscheinen. Würde sich ein Gesetz als gänzlich unnütz für das Gemeinwohl erweisen, so wäre es freilich kein gültiges Gesetz, da ihm eine wesentliche Bedingung zur Gültigkeit mangelte. Doch ist es nicht Sache des einen oder anderen Untergebenen, hierüber ein sicheres Urteil zu fällen. Manche Verordnungen sind den allgemeinen Bedürfnissen vollkommen entsprechend, ohne daß deren Zweckmäßigkeit von allen klar erkannt wird. Namentlich pflegt der Landmann, der mit Vorliebe an alten Gebräuchen festhält, solche den bisherigen Gewohnheiten entgegenstehende Verfügungen mit Mißtrauen zu betrachten und ist darum nicht geneigt, sich denselben zu unterwerfen. Doch gilt im allgemeinen beim bloßen Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung der Grundsatz: In dubio est praesumptio pro superiore. Und wenn auch der Zweck eines Gesetzes in einem einzelnen Falle nicht erreicht werden kann, hört es dennoch nicht auf zu verpflichten. Doch läßt dieser Grundsatz auch Ausnahmen zu. Der heilige Alfons bemerkt: „Limitant communissime, si res praecepta esset valde difficilis et molesta; nempe, si subditus obediendo se vel alterum exponeret periculo gravis damni spiritualis vel temporalis." (L. V. c. IV. 12.) In solchen Fällen kann die Epikie angewendet werden. Die außerordentliche Schwierigkeit,

---

[1]) Moraltheologie II. B. 2. T. S. 803.

welche mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, berechtigt nämlich den Untergebenen zur Annahme, der Gesetzgeber wollte diesen Fall nicht in seinem Gesetze einbegreifen. Nur wenn das Gemeinwohl dabei in Gefahr kommt, verpflichten solche Gesetze auch unter großen Opfern. Hierüber spricht sich der heilige Alfons mit Busenbaum also aus: „Si observatio legis humanae necessaria sit ad conservandum bonum aut avertendum malum commune, quod pluris sit quam vita propria, tunc lex illa obligat cum periculo vitae, ut v. gr. si dux mandet militi non discedere ex statione.“ (L. I. 175. n. 3.) — Zu den behördlichen Verordnungen, die trotz der damit verbundenen Opfer dennoch im Gewissen verpflichten, gehört ohne Frage auch die in diesem Kriege getroffene Anordnung, die vorhandenen Vorräte an gewissen Lebensmitteln genau anzugeben, damit so mit dem dadurch ermittelten Ueberflusse dem Mangel an solchen, wo er sich fühlbar macht, abgeholfen und dadurch eine drohende Hungersnot abgewendet werden könne. Faßt man den Zweck dieser Verordnung ins Auge, so muß man bekennen, daß dieselbe in Anbetracht des Aushungerungssystems, das die Feinde gegen uns in Anwendung bringen, eine absolute Forderung des Staatswohles, und darum deren Beobachtung eine Gewissenspflicht ist. Es gilt nämlich, die Hungersnot und die der Gesundheit und dem Leben breiter Schichten der Bevölkerung drohende Gefahr ferne zu halten und der verhängnisvollen Notwendigkeit vorzubeugen, vor einem entscheidenden Sieg einen ungünstigen Frieden schließen zu müssen. Sich über eine solche Verordnung hinwegsetzen, wäre gewiß Verletzung einer heiligen Pflicht, welche sowohl die christliche Liebe als auch die legale Gerechtigkeit auferlegt. — In Zeiten, wo vielen das notwendige Brot mangelt, ist es für jeden Wohlhabenden eine Pflicht der Liebe, von seinem Ueberflusse den Notleidenden gerne mitzuteilen, selbst dann, wenn er sich deshalb einige Beschränkungen auferlegen muß. Und wenn die legale Gerechtigkeit den Untertanen verpflichtet, sich dem Militärgesetze zu unterwerfen und sobald der Staat von mächtigen Feinden bedroht wird, zur Verteidigung desselben selbst Blut und Leben hinzugeben, so verpflichtet ohne Frage dieselbe Gerechtigkeit jeden Besitzer, durch Mitteilung vorhandener und entbehrlicher Vorräte den inneren Feind, die Hungersnot, zu bekämpfen und sich darum den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen willig zu unterwerfen. Verweigerung des Gehorsams, Verheimlichung bedeutender Vorräte wäre ohne Zweifel eine Gewissensverletzung, die subjektiv nur bei Leuten, deren geistiger Gesichtskreis beschränkt ist und die darum die Tragweite solcher Gesetze nicht ermessen können, einigermaßen entschuldigt werden kann.

Aber eine himmelschreiende Sünde begehen jene reichen Besitzer, die bedeutende Vorräte an Lebensmitteln gerade darum verheimlichen, damit sie dadurch einen höheren Preis erzielen und sich so auf Kosten der Hungernden bereichern können. — Würden aber die Behörden selbst bei Durchführung des Gesetzes aus menschlichen Rücksichten

nicht nach den Grundsätzen der justitia distributiva vorgehen, und nur die minder Bemittelten zur Beobachtung des Gesetzes strenge verhalten, dagegen die Reichbegüterten nach Willkür handeln lassen, so daß der Zweck des Gesetzes ganz oder teilweise vereitelt würde, dann könnte man es dem kleinen Manne nicht als große Schuld anrechnen, wenn er sich nach Tunlichkeit der Beobachtung des Gesetzes zu entziehen suchte.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

III. **(Welchen Privatoffenbarungen und -prophezeiungen soll man Glauben beimessen?)** Zu Anfang des Weltkrieges kam eine fromme Alte zu ihrem Beichtvater Alcuinus. Sie war aufs äußerste beunruhigt durch allerhand Kriegsprophezeiungen, welche man ihr ein über das andere Mal erzählte. Schließlich wisse sie nicht, was sie davon als richtig und glaubwürdig annehmen solle, zumal ja auch Namen von erbaulichen, sogar heiligen Personen dabei genannt wurden. Sie fragte also, wie sie sich in Hinsicht auf die Kriegsprophezeiungen benehmen solle.

Anläßlich dieses Falles erörtern wir hier die Fragen:

I. Was soll man vom theologischen Standpunkte über die vielen Kriegsprophezeiungen, welche in Umlauf sind oder noch ans Licht kommen werden, denken?

II. Was soll Alcuinus seinem geängstigten Beichtkinde antworten?

ad I. Die Prophetie wird von den Theologen in ihrem Wesen definiert: Annuntiatio certa ac definita futuri alicujus eventus, qui ex causis naturalibus praevideri non potuit.[1]) Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist von einer eigentlichen Prophetie keine Rede. Die Prophetie setzt eine Offenbarung seitens Gott voraus. Ohne dieselbe kann freilich der Mensch die „eventus futuri, qui ex causis naturalibus praevideri non possunt“ nicht klar erkennen. Man unterscheidet aber eine zweifache Offenbarung: Revelatio publica et privata:

Von der ersteren sagt Professor van Noort:[2]) dirigitur ad homines privatos i. e. tales, qui saltem hac in re non constituuntur legati Dei ad ecclesiam. Die revelatio publica richtet sich an die Gemeinschaft, z. B. an das israelitische Volk, an die heilige Kirche. So kann man auch die Prophetien unterscheiden in private und öffentliche. Erstere, wovon hier dann die Rede ist, kann definiert werden: Annuntiatio certa ac definita — ad homines privatos directa — futuri alicujus eventus, qui ex naturalibus causis praevideri non potuit. Daß solche Privatoffenbarungen oder -prophetien auch mit Beziehung auf diesen Weltkrieg möglich waren und noch sind, steht außer Zweifel.

---

[1]) G. van Noort, Tractatus de vera Religione, ed. 7 a, n. 60. — [2]) l. c.

In der Vergangenheit — das bezeugt uns eine ganz unbefangene Geschichtsforschung — gab es bevorzugte, heiligmäßige Personen, welche öfters das eine oder andere bestimmte Ereignis der Zukunft, welches natürlicherweise nicht gekannt werden konnte, mit Gewißheit und im voraus ankündigten, aber so, daß die Ankündigung des Ereignisses nicht an die ganze Gemeinschaft (die gesamte Christenheit) gerichtet werden sollte. Sie betraf nicht selten das Unglück des einzelnen (Individuums) oder eines ganzen Volkes. Wie oft findet man in den Biographien, in Notizen aus dem Leben der Heiligen, auch im Brevier die Angabe: „prophetiae dono illustratus" er (sie) war mit der Gabe der Prophetie ausgestattet. So kann gewiß auch dieses Kriegselend, das heute die Welt trifft (sein Entstehen und Werden, der Verlauf, der Erfolg, staatliche Umwälzungen, kurzum alles was damit zusammenhängt), irgendwo vorhergesehen und vorhergesagt sein oder noch werden.

Finis ejus (i. e. revelationis privatae; dasselbe gilt von der privaten Vorhersagung) est privata directio vel ipsorum recipientium vel etiam quorumdam aliorum.[1]) Der heilige Thomas von Aquin sagt davon: Singulis temporibus non defuerunt aliqui prophetiae spiritum habentes, non quidem ad novam doctrinam fidei depromendam, sed ad humanorum actuum directionem (2. II. qu. 174 a. 6 ad 3). — Gott kann dadurch auf weitere Kreise einwirken, die Menschen zur Bekehrung und Buße bringen, sie trösten und ermuntern, die Guten belohnen, die Bösen strafen und noch mancherlei andere Zwecke erreichen.

Bevor wir nun annehmen — so sagen im allgemeinen die Theologen —, daß wirklich in irgend einem Falle eine Privatvorhersehung oder Privatvorhersagung vorliege, soll man bestimmte und sichere Belege dafür beibringen. Denn hier vor allem soll man sich nicht von unbestimmten Gerüchten und Vorstellungen irreführen lassen; hier ist ganz besonders eine gründliche Untersuchung geboten. Schon die Natur der Privatoffenbarung und -prophetie oder die Umstände weisen manchmal darauf hin, daß der Affäre nicht zu trauen ist. Törichte, frivole, lächerliche, Gott unwürdige Dinge werden nicht offenbart.

Wenngleich aber weder die Natur noch die Umstände einen Zweifel hinsichtlich der Authentizität und Echtheit der Privatoffenbarung und -prophetie erregen, so verdienen dieselben doch unsere Annahme nicht, wofern nicht Zeugen, deren Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben ist (und hier kann man sich halt nicht genug vorsehen!), das Faktum der Offenbarung oder der Prophetie bezeugen. Besonders ist hier den Frauenspersonen, geschwächten, nervösen Personen nicht zu trauen.

Wenn also für jemanden nach einer eingehenden Untersuchung die Echtheit der Offenbarung oder Prophetie unbedingt feststeht (id

[1]) Tractatus de Fontibus Revelationis necnon de Fide Divina, ed 1a, n. 204.

quod non ita frequenter eveniet sagt van Noort), welcherlei sind dann seine Verpflichtungen?

1. Er darf jene Offenbarung oder Prophetie nicht verachten, verschmähen, verneinen. Solches verbietet die Ehrfurcht, welche dem Wirken Gottes gebührt; denn er ist es, der bei der Offenbarung und Prophezeiung von seiner Allwissenheit mitteilt; seine unendliche Wahrheitsliebe (Wahrhaftigkeit) darf nicht verunehrt werden.

2. Derjenige, an den die Offenbarung oder Prophetie sich richtet, entweder unmittelbar (persönlich), indem sie ihm von Gott zukam, oder mittelbar, weil die Offenbarung oder Prophetie laut eines Zeugnisses (testimonium omni exceptione majus) für ihn bestimmt ist, scheint der Natur der Sache gemäß verpflichtet, solch eine Offenbarung oder Prophetie anzunehmen. Zu welchem anderen Zwecke wird sie von Gott gegeben? — Credi debet a recipiente et ab iis quibus destinatur sagt van Noort.[1]) Diese Annahme ist ein Glaubensakt, weil man auf die Gewähr eines anderen etwas als wahr annimmt; und zwar ein Akt göttlichen Glaubens, den der andere — in casu — auf dessen Autorität hin man glaubt, ist Gott. Aus derselben Tugend des Glaubens, mit der jemand der veritas publice revelata zustimmt, nimmt er hier auch die veritas privatim revelata an, freilich immer nur in der Voraussetzung, daß der göttliche Ursprung sichergestellt ist. Diese fides divina kann aber nicht fides catholica genannt werden, weil eben nicht seitens der Kirche die betreffende Offenbarung zu glauben vorgestellt wird.

3. Was die übrigen Personen anbelangt, so ist es durchaus nicht klar, daß dieselben zum „positiven Glauben" der geoffenbarten oder vorhergesagten Wahrheit verpflichtet seien, wenngleich die Echtheit der Prophezeiung für sie persönlich feststeht (denn das setzen wir voraus und betonen es besonders hier noch einmal). Wohl werden solche Personen gewöhnlich unwillkürlich zur positiven Annahme übergehen; aber sie scheinen keine Schuld zu begehen, wenn sie sich jedes positiven Aktes enthalten; wenn nur, wie oben gesagt wurde, jede Verachtung, Verschmähung, Verneinung unterbleibt. „Reliqui" sagt van Noort,[2]) „nec sine peccato dissentire possunt, nec ad assensum videntur obligari, quia Deus iis non loquitur, possunt igitur se negative habere."

4. Falls es sich um eine Privatoffenbarung oder -prophezeiung handelt, die wirklich stattgefunden hat, kann es gleichwohl fraglich sein, ob eben dieses bestimmte Ereignis, in casu der Krieg, sich damit deckt. Konnte nicht etwa ebensogut ein späteres Geschehnis gemeint sein?

5. Hiezu sei noch bemerkt, daß niemand per se verpflichtet ist, die Echtheit solch einer Privatoffenbarung oder -prophetie einer Prüfung zu unterziehen, wenn er nicht aus guten Gründen annehmen muß, daß die Offenbarung oder Prophetie an ihn gerichtet sei. Per

[1]) Ebenda. — [2]) Ebenda.

accidens kann solch eine Verpflichtung sich darbieten. Z. B.: Um Mißbräuchen vorzubeugen u. s. w. (Obliegenheit der Obrigkeit.)

ad II. Nach dieser Erörterung ist es nicht schwierig, die zweite Frage zu beantworten: Was soll der Beichtvater Alcuinus seinem geängstigten Beichtkinde antworten? Er beruhige es mit der Erklärung: Es sei zwar möglich, daß Gott den Menschen die Geheimnisse der Zukunft bekannt mache durch Offenbarung an seine Diener, besonders an seine Heiligen; es brauche aber — da die ausnahmsweise gegebene Verpflichtung im Sinne der obigen Erörterungen wohl nicht vorliegt — derlei Sachen nicht zu untersuchen; weiters: es werde gut daran tun, wenn es vorläufig nichts von solchen Kriegsprophezeiungen annehme, bis deren Echtheit über allen Zweifel erhaben sei. Denn vor der klaren, unleugbaren Erfüllung derselben wird es wohl immer an der erforderten Gewißheit mangeln, um vernünftigerweise solche Voraussagungen mit Entschiedenheit als von Gott stammend hinzunehmen.

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

IV. **(Was können täglich oder oft Kommunizierende tun, wenn ihnen die wöchentliche Beicht nicht möglich ist?)** Bei Bemühungen, einen Gegenstand in recht helles Licht zu setzen, gerät leicht ein anderer in Schatten. Ob bei starker Betonung der täglichen Kommunion der Nutzen einer häufigen Beicht hie und da weniger Beachtung fand, soll jetzt nicht näher untersucht werden, die Gefahr ist jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Und doch ist auch die öftere Beicht eminent wichtig. Deshalb bemerkte Gatterer:[1]) „Wenn wir auch noch so eifrig für die Verbreitung der täglichen Kommunion arbeiten und arbeiten sollen, so dürfen wir uns doch nicht zur Unterschätzung der oftmaligen Beicht hinreißen lassen.“ Und ferner: „Lange seelsorgerliche Gewohnheit und die Regeln vieler Orden und geistlichen Genossenschaften haben die wöchentliche Beicht als unbedenklich empfehlenswert erwiesen.“ Demnach wäre allgemein festzuhalten: „Geraten ist es, oft zu beichten, d. h. alle acht Tage, wenn nicht ein größeres Gut dadurch gehindert wird.“ Unbedingt beachte man, was Gatterer sagt hinsichtlich „vieler junger, sehr leidenschaftlicher Leute, die alle Wochen Belehrung, Kraft, Trost, Mut und Frische auch aus dem Beichtstuhl sich holen müssen, um die Woche über im schweren Kampfe Sieger zu bleiben“, daß „wenigstens für diese die Wochenbeicht so lange beibehalten werden muß, bis sie eine gewisse Festigkeit erhalten haben“. Es sei noch auf die Lehre des heiligen Franz von Sales hingewiesen, der in seiner Anleitung zum gottseligen Leben den Rat gibt: „Beichte in Demut und Andacht alle acht Tage“, und der folgendermaßen die Wirkungen der Andachtsbeicht schildert: „Du empfängst durch die Beicht nicht nur die Lossprechung

[1]) Siehe Theol.-praktische Quartalschrift 66. Jahrgang (1913) Seite 735 bis 748.

von den läßlichen Sünden, sondern auch hohe Kraft, um sie in Zukunft zu meiden, große Erleuchtung, um sie zu erkennen, und reichliche Gnade, um allen Schaden zu ersetzen, den die läßlichen Sünden dir verursachten. Du übst außerdem die Tugend der Demut, des Gehorsams, der Einfalt und der Liebe, und überhaupt in dem einzigen Werke der Beicht der Tugenden mehr als in jedem andern." (2. Buch, 19. Kap.) — Daß wir es hier nicht mit einem überwundenen oder doch für jetzige Verhältnisse weniger passenden Standpunkte vergangener Tage zu tun haben, geht aus dem Hirtenbriefe des verstorbenen Kardinals und Erzbischofs Fischer von Cöln (über die erste heilige Kommunion der Kinder vom 6. Juli 1911) hervor, in dem zugleich Gebot und Rat scharf auseinander gehalten werden; wir lesen: „Dabei will ich noch eigens hervorheben, daß selbstverständlich nicht vor jeder heiligen Kommunion die heilige Beicht nötig ist. Sie ist nur nötig, wenn eine schwere Sünde vorliegt. Immerhin ist die allwöchentliche Beicht jedem öfters Kommunizierenden anzuraten, auch den Kleinen, obwohl sie so leicht nicht eine schwere Sünde begehen werden."

Trotz des anerkannt großen Nutzens der wöchentlichen Beichte muß man verschiedentlich auf dieselbe verzichten, um nicht ein größeres Gut zu verhindern. Daß dem so ist, lehrt uns die tägliche Erfahrung, und es wäre überflüssig besondere Beweise anzuführen. Es taucht aber auch ganz natürlich die Frage auf: Kann man die Andachtsbeicht (nur von dieser ist selbstverständlich die Rede) nicht bis zu einem gewissen Punkte ersetzen? Kann man, falls die Beicht nun einmal unmöglich ist, nicht irgendeine andere Uebung unternehmen, die wenigstens einen Teil der vom heiligen Franz von Sales so schön gekennzeichneten Früchte retten und auch manches zur Beruhigung der Seelen beitragen würde?

Schon Gatterer wies in dem zitierten Aufsatz auf ein Auskunftsmittel hin, das „die Vorteile des oftmaligen Ganges zum Beichtstuhl ohne die bei oberflächlichen und leichtfertigen Kindern damit oft verbundenen Nachteile" bieten soll, indem er öftere mit bloßem Priestersegen verbundene Anklagen für bestimmte Fälle empfiehlt, die „als angefangene Beichten betrachtet werden können, und die mit der später, z. B. nach einem Monat zu erteilenden Lossprechung ihren Abschluß finden".[1])

Ob der Vorschlag viel Anklang gefunden hat? Eine gute Anleitung wird gewiß zu verhüten suchen, daß „oberflächliche und leicht-

[1]) Obschon der Satz hier nicht in seinem vollständigen Zusammenhange wiedergegeben wird, braucht wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der Vorschlag nichts gemein hat mit der von Pius X. verworfenen Sitte, „die Kinder auch nach erlangtem Vernunftgebrauche nicht zur Beichte zuzulassen, oder sie niemals zu absolvieren", eine Unsitte, die „von den Bischöfen, unter Umständen selbst mit Anwendung der ihnen zustehenden Rechtsmittel, gänzlich ausgerottet werden soll". (Dekret über das Alter für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion.)

fertige Kinder“ es mit dem Gang zum Beichtstuhl weniger ernst nehmen, wenn sie nur dreimal den Segen und einmal die Lossprechung erhalten. Die eigentliche Schwierigkeit liegt ja überhaupt vielfach gerade in dem „oftmaligen Gang zum Beichtstuhl“, sei es nun, daß es dem Priester an Zeit fehlt, die Gläubigen alle anzuhören, sei es, daß die Gläubigen selbst nicht so oft beichten können.

Für diese Fälle wäre ein weitergehender Vorschlag angebracht, immer vorausgesetzt das Freisein von der Todsünde. Würde es sich nicht empfehlen, den oft oder täglich Kommunizierenden nahe zu legen: Bereitet euch alle acht Tage, wo möglich immer zur nämlichen Zeit, vollständig auf die heilige Beicht vor, so daß von eurer Seite weiter nichts mehr fehlt als die Anklage im Beichtstuhl; hält euch dann durchaus keine Schwierigkeit von der Beicht ab, so beichtet, ist aber die Beicht selbst aus irgendeinem vernünftigen Grunde nicht möglich, so begnügt euch mit dieser gewissenhaften Vorbereitung, verrichtet irgendein gutes Werk an Stelle der Buße und betet einige Vaterunser, daß Gott euren jetzt gefaßten oder erneuerten Vorsatz segne. Wer also keiner schweren Sünde sich bewußt ist oder bewußt wird, hätte doch an einem bestimmten Tage ernstlich sein Gewissen erforscht, von ganzem Herzen Reue und Leid erweckt, einen festen Vorsatz gefaßt oder den bei der letzten Beicht gefaßten Vorsatz erneuert, es würde ihm weiter nichts fehlen, als die Möglichkeit zu beichten.

Die Uebung kann man zu Hause oder in der Kirche vornehmen, sie stört niemanden in seinen täglichen Arbeiten und Beschäftigungen, sie ist verhältnismäßig leicht und bringt doch reichliche Frucht. Für manche könnte sie zugleich der Anfang, der erste Schritt zum betrachtenden Gebete werden, besonders wenn unter Anleitung des Seelenführers an anderen Tagen ähnliche Uebungen zur Ablegung eines bestimmten Fehlers oder zur Aneignung einer bestimmten Tugend angestellt würden. Jedenfalls bekundet sie den Eifer zum Fortschritt im Guten, sie belebt ihn immer von neuem, mancher wird auch recht genau auf die bei dieser Gelegenheit gefaßten oder erneuerten Vorsätze achten, da man am liebsten da einen regen Eifer entwickelt, wo man mit einer gewissen Selbständigkeit vorgehen kann. Zweifellos würde diese Uebung mancher Seele Trost und Frieden gewähren, und der Beichtvater wird unter solchen Umständen das Hinausschieben der Beicht selbst auf mehrere Wochen mit aller Ruhe ansehen. Eine dahinzielende Belehrung kann der Priester im Beichtstuhle und besonders bei religiösen Vorträgen in Vereinen erteilen.

Ob der Vorschlag praktisch und nützlich ist, kann mancher Leser ohne besonderes Nachdenken herausfinden; gibt es doch sicher verschiedene Priester, denen die wöchentliche Beicht beim besten Willen nicht immer möglich ist; gerade diese hätten die beste Gelegenheit, sich ein Urteil aus eigener persönlicher Erfahrung zu bilden, wenn sie für sich selbst diesen Vorschlag in die Praxis umsetzen.

Damit das bisher Gesagte seinen Zweck erreiche, sind die Gläubigen eingehend darüber zu belehren, daß die läßlichen Sünden auch ohne Beicht nachgelassen werden, daß also die Beicht unterbleiben kann, wenn man seit der letzten von schweren Sünden freigeblieben ist. Damit wäre zu verbinden eine kurze Anleitung über die Art und Weise, Nachlaß der läßlichen Sünden zu erlangen. Wenige der jetzt vielgebrauchten Handbücher der Moraltheologie behandeln diese Frage so ausführlich und klar wie Noldin, dem sich deshalb die folgende Darstellung zugleich unter Hinweis auf den heiligen Thomas anschließen soll.[1]) Die Verzeihung der läßlichen Sünden wird nur dann gewährt, wenn die „Buße", d. h. der Schmerz über die begangenen Sünden nebst dem Vorsatz die Sünde künftighin zu meiden, vorhanden ist: „Peccatum veniale nunquam remittitur sine aliquali actu poenitentiae virtutis, explicito vel implicito."[2]) Aber während bei Empfang des Bußsakramentes die poenitentia formalis verlangt wird, genügt außerhalb des Bußsakramentes, mithin besonders bei läßlichen Sünden, die poenitentia virtualis, die definiert wird als „actus, qui peccato commisso directe contrarius est".[3])

Notwendige Bedingung zur Tilgung der läßlichen Sünde ist freilich, daß der Wille die Anhänglichkeit an die läßliche Sünde aufgebe, das wird selbst vom Märtyrer gefordert: „Passio pro Christo suscepta . . . purgat ab omni culpa veniali . . ., nisi actualiter voluntatem peccato invenerit inhaerentem."[4]) „Sicut peccatum mortale remitti non potest quamdiu voluntas peccato adhaeret, ita nec veniale peccatum, quia manente causa manet effectus"[4]) und „ad tollendam maculam venialis peccati requiritur aliquis actus procedens ex gratia, per quem removeatur inordinata adhaesio ad rem temporalem."[5]) — Mit dem Wegfall der Anhänglichkeit an die läßliche Sünde ist die Bedingung zu ihrer Tilgung gegeben.

Die poenitentia virtualis ist vorhanden: a) wenn ich Gott um Verzeihung meiner Sünden anflehe, b) wenn ich mir vornehme, keine Sünde mehr zu begehen, c) wenn ich einen der betreffenden Sünde direkt entgegengesetzten Tugendakt ausübe, d) wenn ich irgend etwas Gutes tue in der Absicht, Verzeihung der Sünden dadurch zu erlangen.[6]) — Es genügt also auch ein Akt der unvollkommenen Reue (die sogenannte attritio) zur Tilgung der läßlichen Sünde wenigstens dann, wenn er aus vollkommeneren Beweggründen hervorgeht, z. B. wenn jemand seine Sünden bereut, weil sie den

---

[1]) Noldin behandelt die Frage im Traktat De Poenitentia, cap. I., quaest. 4., art. 3. Der heilige Thomas hat in der Summa theol. Pars tertia, die Quaestio LXXXVII „De remissione venialium peccatorum in quatuor articulos divisa." — [2]) Thom. quaest. cit. art. 2. ad 2. — [3]) Noldin l. c. n. 244, 1. siehe auch n. 241, 2. — [4]) Thom. qu. c. art. 1. ad 2. und corp. art. — [5]) Thom. qu. c. art. 2. ad 3. — [6]) Noldin n. 244, 1, a.

Gott schuldigen Gehorsam und die Gott schuldige Ehrfurcht verletzen, weil sie die Vereinigung mit Gott hinausschieben u. s. w.[1])

Der heilige Thomas geht noch mehr auf einzelne andere Handlungen ein, wenn er schreibt: „Ad remissionem peccati venialis ... sufficit aliquis actus procedens ex gratia, quo aliquis detestetur peccatum veniale vel explicite vel saltem implicite: sicut cum aliquis ferventer movetur in Deum. Et ideo triplici ratione aliqua causant remissionem venialium peccatorum: (die erste ratio übergehen wir, da sie nicht ganz in den Rahmen unserer Auseinandersetzung hineinfällt).[2]) Secundo in quantum sunt cum aliquo motu detestationis peccatorum. Et hoc modo Confessio generalis, tunsio pectoris et oratio Dominica operantur ad remissionem venialium peccatorum; nam in oratione Dominica petimus: „Dimitte nobis debita nostra." „Tertio modo, in quantum sunt cum aliquo motu reverentiae in Deum et in res divinas. Et hoc modo benedictio episcopalis, aspersio aquae benedictae, quaelibet sacramentalis unctio, oratio in Ecclesia dedicata et si aliqua alia sunt huiusmodi operantur remissionem venialium peccatorum." „Dicendum quod omnia ista causant remissionem peccatorum venialium, in quantum inclinant animam ad motum poenitentiae, qui est detestatio peccatorum vel implicite vel explicite."[3])

Wie man sieht, kommt alles auf die detestatio peccati hinaus. Sie kann sein:

1. explicita, so in der unvollkommenen Reue;

2. implicita, und diese erstreckt sich entweder

a) auf bestimmte Sünden und ist enthalten in dem der läßlichen Sünde entgegengesetzten Akte,[4]) oder

b) auf alle Sünden, sei es

α) daß eine Handlung „ex genere suo et modo quo fit habet adiunctum aliquem dolorem de peccatis",[5]) z. B. an die Brust schlagen, sei es

β) daß die Handlung an und für sich cum aliquo motu reverentiae in Deum et res divinas geschieht und „consequenter

[1]) Noldin n. 244, 2. Vergl. Antoine De poenit. cap. X. art. 2., quaer. 3, resp. 4: „sufficit attritio concepta ex motivo supernaturali, quod Deum aliquo modo respiciat, cuiusmodi est, v. g. quod peccatum veniale sit contra obedientiam et reverentiam Deo debitam etiam in levissimis rebus, quod retardet possessionem Dei super omnia dilecti ut nostri summi Boni etc." — [2]) Der Vollständigkeit halber bringen wir in der Anmerkung den betreffenden Satz: „Uno modo in quantum in eis infunditur gratia: quia per infusionem gratiae tolluntur venialia peccata, ut supra dictum est. Et hoc modo per Eucharistiam et extremam unctionem et universaliter per omnia sacramenta novae legis, in quibus confertur gratia, peccata venialia remittuntur" — [3]) Thom. qu. c. art. 3. in corp. und ad 1. — [4]) „In actu contrario includitur quaedam poenitentia seu displicentia et retractatio peccati venialis." Billuart, Tract. De Sacr. Poen. Dissert. III., art. 2., § 1. — [5]) Billuart Diss. III., art. 2., § 3.

cum virtuali displicentia eorum quibus Deus offenditur".[1]) Das wäre der Fall, wenn ich Weihwasser nehme, den bischöflichen Segen empfange u. s. w.

Außerdem wird uns eine reumütige und demütige Gesinnung, die der öfter oder täglich Kommunizierende bei Erinnerung an einen Fehler unschwer empfindet, Verzeihung mancher läßlicher Sünden und Fehler erlangen nach dem schönen Worte des heiligen Vinzenz von Paul: „Die Kinder unseres Herrn wandeln schlicht auf ihren Wegen; sie haben Vertrauen zu ihm; auch wenn sie fallen, hebt er sie wieder auf; und wenn sie, anstatt stehen zu bleiben und dem Stein zu fluchen, über den sie gestrauchelt sind, sich wegen ihres Falles demütigen, so läßt er sie mit großen Schritten in seiner Liebe fortschreiten." (Brief vom 24. Juli 1648.)

Eine Reihe von Unterweisungen über den hier berührten Gegenstand dürfte aufmerksame Zuhörer finden und manches zu einem frommen, christlichen Leben beitragen. Wie ganz anders würde sich das Tagewerk vieler braver Menschen gestalten, wenn sie sich oft ins Bewußtsein riefen, wie sie durch scheinbar ganz gewöhnliche Handlungen tilgen können vielfache läßliche Schuld, kräftigen können den Schwung der Seele, verdienen können für die Ewigkeit. Auch üble Gewohnheiten würden schneller beseitigt, z. B. die Gewohnheit, den Namen Gottes unehrerbietig auszusprechen, würde bald überwunden sein, wenn der Pönitent sich oft daran erinnert, daß durch ein ehrerbietiges Aussprechen der heiligen Namen der Fehler wenigstens quoad culpam nachgelassen wird.

Cöln a. Rh. P. A. Dunkel C. M.

V. **(Intention beim Empfang der Priesterweihe.)** Der Priester Lucius wird oft von schwerer Beängstigung und von Zweifeln über die Gültigkeit der von ihm empfangenen Priesterweihe geplagt, weil er zu keiner Gewißheit darüber kommen kann, ob er bei Empfang der Weihe die erforderliche Intention gehabt hat. Denn als er die Presbyteratsweihe empfing, hat er, vor einer so schweren Bürde erschaudernd, sich unwürdig gefühlt und es stieg ihm die Besorgnis auf, ob er im Guten ausharren werde. In dieser Stimmung hat er sich zwar der Weihe nicht entzogen, aber doch bei sich gedacht: er wolle nicht Priester werden. So sind ihm nach Beendigung der Weihe-Zeremonien sogleich Bedenken gekommen, ob er wirklich Priester sei oder nicht. Anfangs beschloß er, das Bedenken zu verachten, weil ihn die Beichtväter ermahnten, sich durch diese Skrupel nicht beunruhigen zu lassen. Jedoch der Zweifel verfolgt ihn schon zehn Jahre lang. So legt er ihn von neuem einem gelehrten Beichtvater vor, um endlich von aller Beängstigung frei zu werden.

---

[1]) Billuart Diss. III., art. 2., § 3.

I. Es handelt sich hier um die Frage: welche Intention ist zum gültigen Empfange des Sakramentes der Priesterweihe erforderlich? — Darauf antworten alle Moralisten: es wird gefordert und es genügt die habituelle Intention. Sie besteht darin, daß man einmal den wahren und ernsten Willen gehabt hat, das Sakrament zu empfangen, und daß dieser Willensakt nicht widerrufen worden ist. Ein ausdrücklicher Willensakt ist nämlich erfordert, weil es sich darum handelt, einen neuen Lebensberuf mit schweren Verpflichtungen auf sich zu nehmen; so lange aber dieser Wille nicht widerrufen wurde, ist er als fortdauernd anzusehen.

Hat Lucius die habituelle Intention gehabt? — Ohne Zweifel hat er vor Empfang der Weihe den Willen gehabt, das Sakrament gültig zu empfangen. Das geht aus dem Falle klar hervor: er hat die theologischen Studien gemacht, ist bereits Subdiakon und Diakon geworden und hat alle weiteren Bedingungen erfüllt, welche erfordert sind, um zum Empfang der Priesterweihe zugelassen zu werden. Er hat endlich der Weihe selbst sich unterzogen. Das setzt doch voraus, daß er wirklich entschlossen war, Priester zu werden.

Erst während der Weihe wird er unruhig: es steigen ihm Bedenken auf; er erschaudert vor der schweren Bürde; er hält sich für unwürdig und fürchtet, daß er nicht ausharren werde. — Hat er hiemit seine frühere Intention, seinen Willen, Priester zu werden, widerrufen? Weder das Erschaudern vor der Bürde, noch das Gefühl der Unwürdigkeit, noch die Besorgnis nicht auszuharren, enthalten einen Widerruf des früheren Willens. Es sind Stimmungen, Gefühle, aber keine Willensakte.

Aber er hat bei sich gedacht: er wolle nicht Priester werden! War das nicht ein Widerruf der früheren Intention? — Ein Willensakt kann nur durch einen neuen entgegengesetzten Willensakt widerrufen werden, nicht aber durch einen bloßen Akt des Verstandes. Lucius hat nur „bei sich gedacht, er wolle nicht Priester werden". Das war ein bloßer Verstandesakt oder höchstens ein halber unentschiedener Willensakt, den man velleitas nennt. Ein entschiedener, bestimmter, unzweideutiger Willensakt, nicht Priester zu werden, war nicht vorhanden. Der frühere Wille, Priester zu werden, ist also nicht widerrufen worden.

Die Beichtväter haben daher richtig geurteilt. Man muß dem Lucius befehlen, seine Skrupel zu verachten. Daß er beim Empfang der Priesterweihe sich unwürdig fühlte und vor der schweren Bürde erschauderte, war keineswegs ein Zeichen von Mangel an Beruf, sondern eher vom Gegenteil: er hat nicht aus Anmaßung oder leichtfertig sich in den hohen Beruf eingedrängt, sondern ist von Gott berufen gewesen. Möge er diese Gefühle demütig in sich zu erhalten suchen und nie aufhören, um die Gabe der Beharrlichkeit zu beten, die ja nie verdient, sondern nur durch Gebet erlangt werden kann!

II. Wie der Fall vorliegt, bietet er keine erhebliche Schwierigkeit. — Aber nehmen wir an: Lucius habe bei der Weihe durch einen wirklichen Willensakt sich entschlossen, nicht Priester zu werden und trotzdem die Weihe-Zeremonien an sich vollziehen lassen, wohl aus Menschenfurcht, um nicht unliebsames Aufsehen zu erregen. Was wäre dann zu sagen?

In diesem Falle hat Lucius — objektiv gesprochen — sich einer sehr schweren Sünde schuldig gemacht durch erheuchelten Empfang der Priesterweihe: er hat die anwesenden Priester und das christliche Volk getäuscht und seinen Oberhirten in einer überaus wichtigen Sache hintergangen; er hat auch sich selber der Gefahr ausgesetzt, ungezählte Sakrilegien zu begehen, es sei denn, er habe zugleich sich fest vorgenommen, die ihm ungültig erteilte Priesterwürde nie auszuüben und aus dem Priesterstande, dem er nur scheinbar angehört, sofort auszutreten. — Von einer schweren Sünde (Sakrileg) könnte Lucius nur dann entschuldigt werden, wenn er in solcher Verwirrung und Aufregung gewesen, daß ihm die Tragweite seines Vorgehens nicht zum Bewußtsein gekommen wäre. Aber ein unter solchen Umständen der Aufregung und Verwirrung gefaßter Entschluß, nicht Priester zu werden, wäre auch kein Widerruf des früheren Willens, die Priesterweihe zu empfangen, gewesen.

Nicht immer wird eine vorausgegangene Intention durch eine nachfolgende, entgegengesetzte aufgehoben. Man muß untersuchen, welche von beiden die vorherrschende ist. Beruht z. B. die nachfolgende Intention auf einem Irrtum, so muß man die vorausgegangene als die vorherrschende betrachten (cf. Noldin: De sacramentis[11] n. 41, 4. e). Dasselbe gilt offenbar auch, wenn, wie in unserem Falle, die spätere Intention durch eine plötzlich auftretende Furcht oder Erregung oder Verwirrung hervorgerufen wurde.

Somit wäre auch im Falle, daß Lucius bei der Weihe durch einen positiven Willensakt sich entschlossen hätte, nicht Priester zu werden, die Weihe doch gültig, weil dieser neue Willensakt unter den gegebenen Umständen — als Folge einer unvermutet eingetretenen seelischen Erregung — die habituelle Intention, Priester zu werden, nicht aufgehoben hat.

Diese Auffassung wird von Lucius selbst durch sein Verhalten bestätigt. Wäre er fest entschlossen gewesen, nicht Priester zu werden und hätte er die Weihe-Zeremonien im sicheren Bewußtsein ihrer Ungültigkeit nur aus Menschenfurcht über sich ergehen lassen, weil er sich schämte, seinen neuen Entschluß öffentlich zu bekennen, so mußte er auch den Willen haben, die ihm ungültig erteilte priesterliche Gewalt selbst nicht zum Scheine auszuüben und aus dem Priesterstande ehestens auszutreten — oder sollte man von ihm annehmen können: er sei entschlossen gewesen, sein Leben lang ein Heuchler zu bleiben, die Welt zu betrügen als falscher Priester und dadurch sich die strengste Verdammnis zuzuziehen? An all das hat

er offenbar gar nicht gedacht. Wie würde dies stimmen zu seinem Gefühl der Unwürdigkeit für den Priesterberuf, zum Erschaudern vor der schweren Bürde! Er zeigt ein zartes, ja ängstliches Gewissen; er wollte weder im Ernste durch einen simulierten Empfang der Priesterweihe sich schwer versündigen, noch viel weniger war er gesonnen, als falscher Priester ein für sich und andere unglückliches Leben zu führen. Also glaubte er bei Empfang der Weihe selbst nicht daran, daß sein erster Wille, Priester zu werden, widerrufen sei.

III. Was wäre zu tun im Falle, daß die Gültigkeit der Priesterweihe zweifelhaft wäre?

Solange der Zweifel rein negativ ist (ohne vernünftige Grundlage), ist die Weihe als gültig anzusehen und darf nicht wiederholt werden. — Sie darf aber wiederholt werden (bedingungsweise), wenn ein wirklicher, obschon nicht gerade gewichtiger Grund vorliegt, an der Gültigkeit des empfangenen Sakramentes zu zweifeln. (So u. a. Prümmer, Manuale theol. mor. III. n. 21.) Lehmkuhl bemerkt (Theol. mor.[12] II. n. 26.): „Ein lästiger und lange dauernder Skrupel kann mitunter auch eine unnötige Wiederholung erlaubt machen“, nämlich bei den Sakramenten der Taufe und Priesterweihe. — Ist der Zweifel über die Gültigkeit ein ernster, so muß das Sakrament der Priesterweihe wiederholt werden: „weil die schwersten Nachteile entständen, wenn jemand ohne rechtmäßige Weihe Messe lesen, Beichthören und die anderen priesterlichen Funktionen verrichten würde.“ (Prümmer l. c.)

Diese Grundsätze bezüglich Wiederholung der Priesterweihe gelten jedoch nur, wenn der Zweifel die Materie oder Form des Sakramentes betrifft, nicht aber beim Zweifel über die Intention des Empfängers. Der Grund ist: wer einmal den ernsten Willen gehabt, Priester zu werden und dann die heilige Weihe empfängt, hat sicher nicht bloß die habituelle, sondern auch die virtuelle Intention, wie der heilige Alphonsus bemerkt (l. 6. n. 82 et 83. Ebenso Lehmkuhl l. c. n. 755). Solange es also nicht ganz sicher ist, daß der Empfänger seinen Willen, Priester zu werden, ausdrücklich und mit voller Ueberlegung widerrufen hat, muß angenommen werden, daß die erforderliche Intention vorhanden war. Daher bemerkt Marc (Inst. mor. Alph. II. n. 1434): „Die Kirche wiederholt niemals die Sakramente der Taufe und Priesterweihe bei solchen, welche dieselben mit einer früher gemachten Intention empfangen haben.“ (Ecclesia nunquam reiterat sacramenta baptisimi et ordinis illis, qui ea ex voluntate prius habita susceperunt.)

Hiemit dürfte unser Fall vollständig erledigt sein. Eine Wiederholung der Weihe ex defectu intentionis in subiecto wäre nur dann nötig, wenn es ganz sicher war, daß die erforderliche Intention gefehlt hat; dies würde aber nur zutreffen, wenn Lucius mit klarem Bewußtsein die frühere Absicht, Priester zu werden, ausdrücklich

widerrufen und somit auch das Sakrament zweifellos sakrilegisch empfangen hätte; oder wenn überhaupt nie ein Wille dagewesen wäre, Priester zu werden, so daß nur schwere Furcht oder Zwang den Empfang der heiligen Weihe veranlaßt hat. So sagt auch Lehmkuhl (l. c. n. 67.): „Das Fehlen der notwendigen Intention ist bei dem, der nicht gezwungen hinzutritt und nicht in sakrilegischer Weise den entgegengesetzten Willen hegt, wirklich unmöglich."

Seckau. P. August Egger O. S. B.

VI. **(Fromme Russen.)** Im Orte N. sind russische Gefangene untergebracht. Unter ihnen befinden sich manche einfache, fromme Leute, welche regelmäßig den Gottesdienst in der katholischen Pfarrkirche besuchen. — Eines Tages kommen einige von ihnen zum Pfarrer und bitten ihn, verschiedene Medaillen, Kreuzlein und Heiligenbilder, die sie im Devotionalienladen des Ortes gekauft haben, zu weihen. Zugleich bieten sie ihm ein ansehnliches Stipendium an mit dem Ersuchen, am Feste des heiligen Nikolaus, das sie 13 Tage später als wir feiern, eine heilige Messe zu Ehren des Heiligen zu lesen. Der Pfarrer erbaut sich an dem guten Glauben und der Frömmigkeit der Leute und segnet die Andachtsgegenstände, nimmt das Stipendium dankend entgegen und verspricht ihnen, die gewünschte heilige Messe zu lesen. — Er hält auch sein Versprechen, beginnt aber doch zu zweifeln, ob er richtig gehandelt, als er bemerkt, daß die Russen in ihren frommen Wünschen immer weiter gehen. Er erfuhr nämlich, daß sie ihr Weihnachtsfest mit eigenem Gottesdienste begingen, weil ihnen von der Militärbehörde ein Pope zur Verfügung gestellt worden war, und daß sie dazu vom Mesner der Pfarrkirche Leuchter, Kerzen und Rauchfaß entlehnt hatten. Das war dem guten Herrn Pfarrer doch etwas zu viel und er machte dem Mesner Vorwürfe, daß er den Russen die erwähnten Gegenstände gegeben; er bereut es nun selbst, den Russen früher solches Entgegenkommen bewiesen zu haben und will ein neues Stipendium für eine heilige Messe, welche die Russen zur Erlangung glücklicher Heimkehr lesen lassen möchten, nicht mehr annehmen.

In diesem Falle kommt zur Frage:

I. Darf man Akatholiken geweihte Andachtsgegenstände geben oder solche Gegenstände für sie weihen?

II. Ist es erlaubt, die heilige Messe auf ihre Meinung zu lesen und ein Stipendium von ihnen anzunehmen?

III. Darf man ihnen kirchliche Geräte für ihren Gottesdienst zur Verfügung stellen?

I. Akatholiken stehen außerhalb der Kirche; sie sind nicht Glieder des mystischen Leibes derselben; wenn sie auch wegen ihres guten Glaubens und frommen Lebens im Stande der Gnade sein und daher zur Seele der Kirche gehören können. In foro externo gelten sie als Exkommunizierte. Sie sind somit ausgeschlossen von den geistlichen

Gütern, an welchen nur die Glieder der Kirche teil haben: von den Suffragien und Ablässen, von den Sakramenten und Sakramentalien, vom kirchlichen Begräbnis. — Weil sie aber nicht namentlich exkommuniziert (vitandi) sind, stehen sie den geduldeten Gebannten (tolerati) gleich und dürfen wie diese am Gottesdienst der Katholiken passiv teilnehmen, d. h. anwohnen ohne Mitwirkung. Das erscheint, zumal bezüglich der Predigt, sogar wünschenswert, da sie hiedurch den wahren Gottesdienst und die wahre Glaubenslehre kennen lernen.

In unserem Falle handelt es sich außer dem Anwohnen des Gottesdienstes, das nur zu billigen ist, zunächst um Teilnahme von Akatholiken an Sakramentalien der Kirche. Hievon sind sie an sich ausgeschlossen, wie vorher gesagt wurde. Die Instruktion der Kongregation des heiligen Offiziums vom 8. Juni 1859 bestätigt dies. Gibt es Ausnahmen von dieser Regel? Ohne Zweifel. Wie es ein Sakrament für Nichtchristen gibt (die Taufe), so auch Sakramentalien für Ungetaufte (Exorzismus, Ueberreichen des geweihten Salzes, Salbung mit dem Katechumenen-Oel) und Exkommunizierte (der Segen des Bischofs mit Handauflegung in der alten Bußdisziplin).

In seiner Monographie „Die Sakramentalien der katholischen Kirche“ stellt F. Schmid, nachdem er auch Akatholiken als an und für sich von den Sakramentalien ausgeschlossen bezeichnet hat, die weitere Frage: „Können nicht auch Akatholiken und selbst Heiden einigermaßen an den Vorteilen der Sakramentalien teilnehmen oder — um etwas bestimmter zu sprechen — können manche Sakramentalien und namentlich solche, die ihrer Natur nach für alle Gläubigen bestimmt sind, wie z. B. der priesterliche Segen, der Segen von Häusern und Feldern, das Weihwasser, geweihte Eßsachen, die sogenannten Agnus Dei, nicht auch Ketzern und Ungläubigen gespendet, beziehungsweise ihnen zum Gebrauche überlassen werden?“ Der Verfasser bemerkt: „Hier stehen wir vor einer recht verwickelten und vielfach sehr dunklen Frage. In allgemein gehaltenen Ausdrücken, d. h. ohne vielseitige Zerlegung und mehrfache Unterscheidung, dürfte sich diese Frage kaum befriedigend lösen lassen.“ Solche Unterscheidungen wären u. a.: ob die betreffenden Personen in bona fide sind oder nicht? sind sie der katholischen Kirche gewogen oder abgeneigt? halten sie namentlich etwas auf die Sakramentalien der katholischen Kirche und auf das fragliche Sakramentale insbesondere? „Daher begnügen wir uns hier mit dem Satze, der die Lösung dieser Frage in den äußersten Umrissen markiert: Es gibt offenbar eine große Anzahl von Sakramentalien, die den Ungläubigen und den Akatholiken gänzlich vorenthalten werden müssen; bei der großen Mannigfaltigkeit der Sakramentalien scheinen sich aber auch einzelne vorzufinden, die unter gewissen Voraussetzungen auch Akatholiken und Ungläubigen bis zu einem gewissen Grade sich nützlich erweisen können und somit denselben innerhalb gewisser Grenzen und mit gehöriger Vorsicht zugänglich gemacht werden dürfen.“

Der verdiente Liturgiker F. Probst behandelt in seinem Buch „Kirchliche Benediktionen und ihre Verwaltung“ gerade unsere Frage: „Dürfen Akatholiken Benediktionen erteilt werden und dürfen ihnen benedizierte Gegenstände eingehändigt werden?“ Er bringt Gründe dagegen und Gründe dafür und schließt: „Sakramentalien können Akatholiken bloß ausnahmsweise erteilt werden, wenn sie Mittel werden, sie zur Kirche zu führen und darum kein Mißbrauch zu fürchten ist.“ Es ist offenbar gemeint: wenn mit Grund gehofft werden kann, daß sie Mittel werden, sie zur Kirche zu führen; denn, ob sie wirklich solche Mittel werden, kann man im voraus nicht leicht oder gar nicht sicher wissen.

Noldin (Summa theol. mor.[11] II. n. 37.) erklärt: „Irrgläubige sind von jenen Sakramentalien ausgeschlossen, die einzelnen Gläubigen öffentlich in der Kirche erteilt werden“, z. B. Blasiussegen, Bestreuung mit geweihter Asche, Beteiligung mit geweihten Kerzen oder Palmen, Segnung mit heiligem Kreuzpartikel oder Reliquien. — Göpfert (Moraltheologie[7], I. n. 281.) ergänzt diese Erklärung mit der Bemerkung: „Zur privaten Teilnahme an den Sakramentalien können Akatholiken leichter zugelassen werden, wenn nur die Gefahr des Indifferentismus, ein Mißbrauch und Aberglaube ausgeschlossen ist; denn auch diese Teilnahme kann ein Mittel ihrer Bekehrung werden.“

Hat also in unserem Falle der Pfarrer recht gehandelt, da er die von schismatischen Russen ihm gebrachten Andachtsgegenstände (Medaillen, Kreuzlein, Heiligenbilder) für sie gesegnet oder geweiht hat? Dieses Sakramentale gehört nicht zu jenen, welche gewöhnlich einzelnen Gläubigen öffentlich in der Kirche erteilt zu werden pflegen, sondern privatim. Eine Gefahr des Mißbrauches oder Aberglaubens scheint wohl nicht vorhanden; auch nicht des Indifferentismus. Die frommen Leute halten jedenfalls die vom katholischen Priester erteilte Segnung für wirksam. Um sie nicht in falscher Meinung zu belassen, wäre ihnen zu sagen, daß sie als Nichtkatholiken an den Ablässen, welche von Gläubigen durch das Tragen geweihter Medaillen oder Kreuzlein gewonnen werden können, keinen Anteil haben. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß das fromme Benützen der geweihten Andachtsgegenstände in Gottes Hand ein Mittel zu ihrer Bekehrung werden kann, wenn nicht zur äußeren Bekehrung, d. i. zum Uebertritt in die katholische Kirche, so doch zur inneren Bekehrung, d. h. zur Erlangung, bzw. Vermehrung der heiligmachenden Gnade.

II. Wie steht es mit der Applikation der heiligen Messe für Akatholiken? — Es handelt sich hier nur um die Zuwendung des fructus ministerialis, wie ihn die Moralisten nennen: d i. jener Frucht des heiligen Meßopfers (ex opere operato), welche nach katholischer Lehre und Praxis vom Priester für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Person aufgeopfert wird. Sie ist satisfactorius für die Erlassung von Sündenstrafen, propitiatorius oder expiatorius

für die Nachlassung der Sündenschuld, impetratorius zur Erlangung geistlicher oder zeitlicher Güter. — Diese Frucht des heiligen Meßopfers kann allen zugewendet werden, welche fähig sind, sie zu empfangen und nicht ausdrücklich von der Kirche davon ausgeschlossen sind. Unfähig dafür sind nur: die Seligen im Himmel, die Verdammten in der Hölle und die ohne Taufe gestorbenen Kinder. — Auch Akatholiken können wenigstens den fructus propitiatorius und impetratorius empfangen; den satisfactorius nur, wenn sie gültig getauft sind und im Stande der Gnade sich befinden, denn die Erlassung der Sündenstrafe ist nur möglich, wenn die Sündenschuld nachgelassen ist.

Durch Verbot der Kirche sind von der Applikation der heiligen Messe ausgeschlossen: 1. die namentlich Exkommunizierten; 2. die verstorbenen Akatholiken, wenigstens soweit es sich um öffentliche Feier des Meßopfers handelt. (Breve Gregors XVI. vom 16. Februar 1842 an den Bischof von Augsburg und vom 9. Juli 1842 an den Abt von Scheyern.) Ob es gestattet sei, ohne Wissen des Volkes und ohne eigene Requiemmesse (bzw. eigene Oration) für einen verstorbenen Akatholiken zu zelebrieren, von dem man annehmen kann, daß er in gutem Glauben gelebt hat und in der Gnade Gottes abgeschieden ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Marc und Noldin verneinen die Frage, Lehmkuhl bejaht sie.

Gegenüber den lebenden Ungetauften ist die Kirche weniger streng als gegen lebende Häretiker und Schismatiker, wie zwei Dekrete des heiligen Offiziums bezeugen. Auf die Frage: ob es erlaubt sei, nach Meinung von Türken oder anderen Ungläubigen zu zelebrieren und von ihnen hiefür ein Stipendium anzunehmen? hat die genannte Kongregation am 12. Juli 1865 geantwortet: „Ja, wenn kein Aergernis vorhanden, und nichts in der Messe beigefügt wird, und wenn bezüglich der Meinung sicher steht, daß jene, welche das Stipendium anbieten, nichts Schlimmes oder Irriges oder Abergläubisches im Sinne haben.“ — Dagegen auf die Frage: „Darf man für einen schismatischen Griechen die Messe lesen und dafür ein Stipendium annehmen, wenn derselbe dringend bittet, daß sie für ihn appliziert werde, während er innerhalb oder außerhalb der Kirche weilt?“ hat die nämliche Kongregation am 19. April 1837 geantwortet: das sei nicht erlaubt, außer wenn ausdrücklich feststeht, daß er das Stipendium zu dem Zwecke gibt, um seine Bekehrung zum wahren Glauben zu erlangen. Der Grund, warum die Kirche gegen Irrgläubige und Schismatiker sich strenger zeigt als gegen Ungläubige, ist: weil die Irrgläubigen und Schismatiker von ihrer Mutter, der wahren Kirche, sich schuldbar getrennt haben, während die Ungläubigen (Heiden) ohne Schuld von ihr getrennt sind. Außerdem ist, wie Noldin bemerkt, bei getauften Akatholiken die Gefahr des Indifferentismus größer als bei Ungetauften. — Für akatholische Herrscher darf die heilige Messe nur gefeiert werden in

der Meinung, daß sie aufgeopfert wird für die Wohlfahrt des Staates und für dessen Oberhaupt.

Was ist somit von dem Pfarrer zu sagen, der die Messe zu Ehren des heiligen Nikolaus gelesen und dafür von den schismatischen Russen ein Stipendium angenommen hat, später aber eine zweite Messe für glückliche Heimkehr der gefangenen Russen nicht mehr lesen wollte? — In letzterem Falle hat er ohne Zweifel recht gehandelt, wie die angeführte Entscheidung des heiligen Offiziums unzweideutig beweist. Ob aber auch im ersten Falle bei der Messe zu Ehren des heiligen Nikolaus?

Einerseits könnte man glauben: die Kongregation habe nur verboten, die heilige Messe für einen Schismatiker selbst zu applizieren, nicht aber zu Ehren eines Heiligen. — Anderseits scheint jedoch das heilige Offizium jedes Annehmen einer Meß-Intention von Seite eines Schismatikers auszuschließen, mit der einzigen Ausnahme, wenn er seine eigene Bekehrung zum wahren Glauben erlangen will. (So faßt auch Noldin die römische Entscheidung auf.) — Diese zweite Auffassung erscheint völlig sicher, wenn wir näher zusehen: was bedeutet das Lesen der Messe zu Ehren eines Heiligen? Zunächst: sie aufopfern, um Gott in seinen Heiligen zu ehren und ihm zu danken für die Gnaden, welche er dem Heiligen selbst und durch dessen Fürbitte auch den Menschen verliehen hat, und um hiedurch auch die Verehrung der Heiligen zu fördern; dann aber auch: um von Gott durch die Verdienste und Fürbitte des Heiligen geistliche oder zeitliche Güter zu erlangen.

Letztere Absicht muß beim Geber des Stipendiums, der eine Messe zu Ehren eines Heiligen lesen läßt, wohl regelmäßig vorausgesetzt werden, daß er nämlich wünscht: die heilige Messe möge auch ihm selbst zugute kommen. Sonst würde bei einer solchen Intention (zu Ehren eines Heiligen) ja der fructus satisfactorius, expiatorius und impetratorius des fructus ministerialis niemand appliziert und im Schatze der Kirche verbleiben (oder, wie einige glauben, dem zelebrierenden Priester zufallen). — Auch der Umstand, daß der katholische Priester sich in unserm Fall nach dem schismatischen Kalender richten soll, spricht gegen die Erlaubtheit der Annahme des Stipendiums; denn diese Forderung macht den Eindruck, als ob dadurch vom katholischen Priester das schismatische Kirchenjahr Anerkennung finden solle. — Der Pfarrer hätte also kein Stipendium annehmen sollen und die Bitte abweisen müssen; er durfte aber den frommen Leuten versprechen, ihrer in der heiligen Messe zu gedenken; denn dies darf der Priester für alle Menschen tun. — Zu beachten wäre noch: die vom Pfarrer gemachte Applikation der Messe (zu Ehren des heiligen Nikolaus) ist zwar unerlaubt, aber nicht ungültig, weil die Geber des Stipendiums an sich nicht unfähig sind, die Früchte der heiligen Messe zu empfangen; er braucht daher das erhaltene Stipendium nicht zurückgeben.

III. Was ist vom Verhalten des Mesners zu sagen, der den Russen bereitwillig Leuchter, Kerzen und Rauchfaß ausleiht für ihren schismatischen Gottesdienst?

Zu einem akatholischen Gottesdienst mitwirken ist an sich ein äußeres Bekenntnis einer falschen Religion, also eine Sünde gegen den Glauben; zugleich aber auch eine Sünde gegen die Liebe, welche verpflichtet, die Sünde des Nächsten (auch wenn sie nur objektiv, nicht subjektiv vorhanden ist) zu hindern, wenn es ohne erheblichen Nachteil geschehen kann, und welche somit um so mehr verpflichtet, die Sünde eines andern nicht zu fördern. Dazu kommt meist die Sünde des Aergernisses, und zwar eines doppelten: sowohl für Katholiken, deren Glaube geschwächt wird, sowie für die Akatholiken, die dadurch in ihrem Irrglauben bestärkt werden. — Die formelle Mitwirkung zu fremder Sünde ist allzeit verboten, mag dieselbe ausdrücklich beabsichtigt sein oder bloß in der Art der Mitwirkung liegen (in der Natur der Handlung oder infolge der Umstände), z. B. bei einem akatholischen Gottesdienst durch Gesang mitwirken. Die materielle Mitwirkung zur Sünde des Nächsten ist an sich auch unerlaubt; nur unter zwei Bedingungen ist sie gestattet: 1. wenn die Handlung des Mitwirkenden nicht schlecht ist, und 2. wenn ein entsprechend gewichtiger Grund vorliegt, welcher die Mitwirkung entschuldigt. Dieser Grund muß um so bedeutender sein, je größer die Sünde des Nächsten, je näher, beziehungsweise notwendiger die Mitwirkung und je größer die Verpflichtung ist, die Sünde des Nächsten zu verhindern.

Wenden wir diese bekannten Grundsätze auf unsern Fall an. Von beabsichtigter formeller Mitwirkung ist keine Rede: es fehlt vollständig jede böse Absicht von Seite des katholischen Mesners. Muß aber nicht sein Mitwirken dennoch als formelles bezeichnet werden aus Rücksicht auf die Umstände? Kann das Ausleihen von Kirchengeräten, die nur zum katholischen Gottesdienst verwendet werden, zum offenkundigen Zwecke der Veranstaltung eines objektiv sündhaften Kultus als gute oder indifferente Handlung gelten? Die Moralisten bemerken allerdings: kirchliche Geräte, die nur mittelbar zur Feier der heiligen Messe dienen, wie die Meßkännchen, Leuchter, Teppiche, zu profanem Zwecke verwenden, wäre nicht Sünde. (Noldin l. c. II. n. 179; Göpfert l, c. I. 403): „Es gilt nicht als Irreverenz, wenn man einfach benedizierte Dinge zu profanem, aber ehrbarem Gebrauche verwendet, z. B. eine geweihte Kerze zum Studium, geweihtes Salz zum Würzen der Speisen.“ Man braucht nicht behaupten, das Ausleihen solcher Gegenstände (Kerzen, Leuchter, Rauchfaß) für einen akatholischen, also wenigstens objektiv sündhaften Kultus, sei ein Sakrileg, denn sie sind nicht benediziert, also nicht heilige Geräte, wie Paramente, Kelch, Patene. Aber der offenkundige Zweck des Ausleihens, die Verwendung der Geräte zum akatholischen Kultus, macht diese Handlung des Ausleihens unerlaubt. — Will man dies

jedoch als indifferente Handlung gelten lassen und so nur als materielle Mitwirkung erklären, wie das Verkaufen von Wein oder Brot zu einem schismatischen Gottesdienst, so wäre in unserem Falle dieselbe doch unerlaubt: weil gar kein erheblicher Grund vorhanden ist, welcher das Mitwirken entschuldigen könnte. Ohne Grund — wofür man bloßen Geldgewinn auch gelten läßt — darf man solche Gegenstände, selbst wenn sie noch nie für den katholischen Gottesdienst verwendet wurden, nicht zu einem akatholischen Kultus hergeben. — Hiezu kommt in unserem Falle das an sich schwere Aergernis, welches Katholiken wie Schismatiker an einer solchen Mitwirkung nehmen, welche als Gleichstellung des schismatischen mit dem katholischen Gottesdienst ausgelegt werden kann. — Der Mesner hat darum einen strengen Verweis verdient, daß er durch seine eigenmächtige Handlungsweise solches Aergernis gegeben. Er scheint allerdings nicht gewußt zu haben, was er tut; daher hat er eine klare Belehrung über falsche und wahre Toleranz sehr nötig, die an allen Orten, wo Schismatiker hinkommen, zeitgemäß und heilsam sein wird.

Seckau. P. Aug. Egger O. S. B.

VII. **(Bedeutung der militärgeistlichen Trauungsermächtigung.)** Der Hilfspriester Officiosus wird von einem Brautpaar ersucht, die Trauung vorzunehmen. Der Bräutigam steht unter militärgeistlicher, die Braut unter zivilgeistlicher Jurisdiktion. Nach vorschriftsmäßiger Verkündigung stellt der zuständige Militärseelsorger eine „Trauungsermächtigung cum jure delegandi“ an den Pfarrer der Braut in St. Stephan aus. Die Trauung wird aber vom Brautpaar in der Pfarrkirche St. Vitus gewünscht. Zu diesem Behufe subdelegiert der Pfarrer von St. Stephan seine Ermächtigung an den Hilfspriester Officiosus. Mit Rücksicht auf Ne temere n. VI (intra limites sui territorii), sowie in Erwägung, daß die Trauungsermächtigung an den ohnehin (im Hinblick auf die Braut) zuständigen Pfarrer keine wahre Delegation sei, warnt der Pfarrer in St. Vitus den Hilfspriester Officiosus vor der Vornahme der Trauung und gibt ihm seinerseits auch keine Delegation im Sinne von Ne temere n. VI. Nichtsdestoweniger traut Officiosus das Brautpaar. Frage: Ist diese Ehe gültig?

Antwort: Käme lediglich das Dekret Ne temere zur Anwendung, so wäre die Ehe zweifellos ungültig; denn der Pfarrer von St. Stephan hätte nur für sein Territorium eine Delegation geben können; der Pfarrer von St. Vitus hat aber eine Delegation verweigert, also mangelte dem Officiosus jegliche Trauungsvollmacht. Nun aber unterstand der Bräutigam der militärgeistlichen Jurisdiktion. Nach der Entscheidung der Cong. Conc. 1. Februar 1908 ad VII hat das Trauungsrecht der Militärseelsorger durch das Dekret Ne temere keine Aenderung erfahren, bleibt also das tridentinische Recht bestehen. Es erübrigt demnach nur noch die Frage, ob die an

den ohnehin für die Braut zuständigen Pfarrer ausgestellte Ermächtigung den Sinn einer Delegation habe. Eine diesbezügliche Anfrage an das k. u. k. Apostolische Feldvikariat wurde am 24. Mai 1916, Nr. 34.320, dahin beantwortet, daß, um allen Zweifeln über die Gültigkeit der Ehen vorzubeugen, wo ein Teil der militär- und der andere der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht, die Militärseelsorger mit Rücksicht auf die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1908 den zuständigen Pfarrer der Braut zum Vollzug der Trauung cum jure subdelegandi zu ermächtigen pflegen. Daraus sei zu entnehmen, daß die jetzige Ermächtigungsklausel nicht identisch sei mit der früher gebräuchlichen bloßen Entlassungsklausel, die lediglich die Vollzähligkeit der militärischerseits geforderten Dokumente bestätigte, sondern daß die gegenwärtige Ermächtigungsklausel einer tridentinischen Delegation gleichkomme. — Die in Frage stehende Ehe ist also als gültig anzusehen. — Interessant ist die Rechtslage des Pfarrers in St. Stephan. Als Pfarrer der Braut kann er nur nach Ne temere delegieren, infolge der vom Militärseelsorger für den Bräutigam erhaltenen Ermächtigung auch nach Dekret Tametsi. Man ersieht daraus, welche Konsequenzen die Durchbrechung der ursprünglich im Dekret Ne temere aufgestellten Grundsätze herbeiführte. Jedenfalls hat eine spätere kirchliche Gesetzgebung sich noch mit weiteren Problemen in dieser Richtung zu beschäftigen.

Graz. Univ.-Prof. Dr Johann Haring.

VIII. **(Sommerzeit-Fälle.)** Die Einführung der Sommerzeit, die zur Folge hat, daß wir der regelrechten mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde voraus sind, regt Fragen an bezüglich des Gebotes der Nüchternheit, des Fastens, der Sonntagsruhe, des Breviergebetes.

Darf zelebrieren oder kommunizieren, wer zwischen 12 und 1 Uhr nachts gegenwärtiger Stundenzählung etwas genießt? Ja, denn das Gebot der Nüchternheit erlaubt, nach der regelrechten mitteleuropäischen Zeit sich zu richten.[1]) Selbstredend muß Aergernis vermieden werden.

Da es unter gewissen Umständen gestattet ist, zwei Stunden nach Mittag noch zu zelebrieren, ist jetzt die Möglichkeit einer Messe um 3 Uhr nachmittags gegeben: ein Schritt der Abendmesse zu.

Darf in der Nacht von Donnerstag auf Freitag zwischen 12 und 1 Uhr gegenwärtiger Rechnung noch Fleisch gegessen werden? Ja; denn es ist nicht verwehrt, in Erfüllung des Fastengebotes der regelrechten mitteleuropäischen Zeit zu folgen.[1]) Man darf aber dann nicht in der kommenden Nacht von Freitag auf Samstag sogleich von 12 Uhr jetziger Zählung an Fleisch essen, weil das Abstinenzgebot 24 Stunden verpflichtet.

Das Gesagte gilt auch hinsichtlich eines Abbruchsfasttages; denn man darf sich innerhalb 24 Stunden nicht zweimal sättigen.

---

[1]) Entscheidung der Pönitentiarie vom 18. Juni 1873: Acta Sanctae Sedis, VII, 399 f.

Ebenso ist es statthaft, in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr gegenwärtiger Rechnung knechtliche Arbeiten zu verrichten. Nicht aber ist es erlaubt, in der hierauf folgenden Nacht von Sonntag auf Montag sofort von 12 Uhr jetziger Rechnung ab knechtlich zu arbeiten, da das Ruhegebot 24 Stunden verpflichtet.

Wer mit dem Brevier im Rückstande ist, kann seiner Pflicht noch genügen zwischen 12 und 1 Uhr nachts jetziger Zählung.[1]) Anderseits können diejenigen, die von 1 Uhr nachmittags an Matutin und Laudes antizipieren dürfen, von diesem Privilegium Gebrauch machen um 1 Uhr nachmittags gegenwärtiger Rechnung; denn der Brevierbeter darf sich an die ortsübliche Zeit halten.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Christus in seiner Präexistenz und Kenose nach Phil. 2, 5—8.** 1. Teil. Historische Untersuchung von Heinrich Schumacher, Dozent der neutest. Exegese an der Catholic University of America in Washington, D. Von dem Bibelinstitut zu Rom preisgekrönt. 8° (XXXII u. 236) Rom, Verlag des päpstl. Bibelinstituts 1914, L. 4.50.

Schon durch seine Studie: „Die Selbstoffenbarung Jesu bei Matth. 11, 27 (Luk. 10, 22)“ hat sich Schumacher als scharfsinnigen Exegeten und gründlichen Dogmatiker eingeführt. Die vorliegende Untersuchung bildet in gewissem Sinne eine Fortsetzung der obengenannten Studie. Sie behandelt nur vier paulinische Verse und gibt nur eine Uebersicht über die verschiedenen älteren und neueren Erklärungen dieser Verse. Die Schriftstelle selbst gehört aber zu den interessantesten und auch schwierigsten des ganzen Neuen Testamentes und die Geschichte ihrer Auslegung soll nur den Untergrund bilden zur eigentlichen exegetischen Abhandlung.

Die in Frage stehenden Worte enthalten, wie der Verfasser bemerkt (S. 2), ebensoviele Probleme als Sätze. „Man ist nicht einmal einig über das Subjekt der ganzen Periode . . . man beginnt . . . zu überlegen, ob es der historische oder der präexistente Christus ist, von dem in V. 6 die Rede ist. Noch ist die Diskussion in ungeschwächtem Eifer über die Bedeutung des ἐν μορφῇ θεοῦ ὑπάρχων, sowie des τὸ εἶναι ἴσα θεῷ . . . Was will ἁρπαγμός besagen? Was schließt ἐκένωσεν in sich? Wie ist ὑπερύψωσεν zu verstehen? Was mag κύριος ausdrücken, das neuerdings Deißmann mit seinem Hinweis auf den Cäsarenkult aufgehellt haben will?“ (S. 3—4). Es ist aber „hauptsächlich das Wort ἁρπαγμός, bei dem die Wege auseinandergingen; und ἁρπαγμός entscheidet im wesentlichen die Auffassung der ganzen Stelle“ (S. 5).

Aus letzterem Grunde stellt der Verfasser im ersten Abschnitte (S. 17—129) die Geschichte der Auslegung des ἁρπαγμός dar. Griechische, lateinische und syrische Väter, ältere, vorreformatorische, neuere und neueste Exegeten aus katholischem und protestantischem Lager werden angezogen und ihre Auslegungen meist im Wortlaute vorgelegt. Man hat nun bisher oft von einem patristischen Dualismus in der Deutung des Wortes ἁρπαγμός gesprochen: die Griechen hätten dies Wort im passiven Sinne verstanden (= hoher, erfreulicher Besitz, krampfhaft festzuhaltendes Gut u. dgl.), die Lateiner dagegen im

---

[1]) Vergl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 22. Juli 1893 Collectanea de Propaganda Fide, II. n. 1842.

aktiven Sinne (= widerrechtlich angemaßter Besitz, unrechtmäßiger Besitz u. dgl.). Demgegenüber faßt Schumacher das Resultat seiner eingehenden Untersuchungen also zusammen: „die ganze Reihe der griechischen und lateinischen Schriftsteller der alten Kirche (soweit sie für biblische Fragen angerufen werden können) befindet sich — mit Ausnahme des (Origenes), Novatian, Theodor von Mops., sowie der pseudo-athanasianischen Stelle De sem. 9 — in voller Uebereinstimmung. Οὐχ ἁρπαγμόν ἡγήσατο κτλ. ist emphatischer Ausdruck zur Bezeichnung der Rechtmäßigkeit und Naturgemäßheit der Christo zukommenden Gottgleichheit und ist am besten wiedergegeben mit: Er brauchte es nicht für ein Unrecht zu halten, gottgleiches Sein zu haben. Die griechische Patristik war also sowohl in sich als auch in ihrem Verhältnis zur lateinischen Patristik gänzlich mißverstanden“ (S. 71). Einzig der Ambrosiaster und Pseudo-Athanasius beziehen die Stelle auf das Erdenleben Christi (S. 59, 67). „Die Auslegung der Väter läßt sich bis in die neueste Zeit verfolgen. Ihre Vertreter sind in der Hauptsache katholische Theologen. Aber auch der Ambrosiaster hat Anhänger gefunden. Luther, Kalvin, Erasmus, Grotius, Velasquez, einige wenige katholische und die meisten orthodox-protestantischen Exegeten der Neuzeit sind ihm mit mancherlei Modifikationen gefolgt. Doch betonen diese Erklärer (wie auch der Ambrosiaster und Pseudo-Athanasius) noch die Gottheit Christi oder setzen sie voraus. Dagegen hält die Mehrzahl der neueren akatholischen Exegeten dafür, εἶναι ἴσα θεῷ sei als die res rapienda aufzufassen, auf die sich ἁρπαγμός bezieht und die ein Gut bezeichne, das Christus in dem zu supponierenden Zeitmomente in keiner Weise und unter keiner Voraussetzung bereits innehatte“ (S. 119). „Auf Grund derselben Worte sind also Patristik und moderne kritische Exegese zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangt: jene zu einem theozentrischen, diese zu einem ausgesprochen anthropozentrischen“ (S. 126). Es fehlt aber der letzteren „jede geschichtliche Vorentwicklung“ (S. 127), so daß die Vermutung berechtigt ist, die „Ueberzeugung, daß Christus nicht Gott und wesentlich gottgleich sein könne, habe a priori die wissenschaftliche Methode beeinflußt und die Geschichte vergewaltigt“ (S. 128).

Im zweiten Abschnitt (S. 130—229) wird „die Geschichte der übrigen im Zusammenhang von Phil. 2, 5—8 vorkommenden Ausdrücke und Aussagen“ vorgelegt. Die Patristik liefert etwa folgendes Gesamtbild: Alle Aussagen des Apostelwortes bewegen sich um einen und denselben Zentralpunkt, um die eine Person Christus Jesus, die als dieselbe bleibend in einem doppelten Zustand, dem der reinen Präexistenz in göttlicher Natur und dem der hinzukommenden historischen Wirksamkeit in der Menschennatur geschildert wird. Μορφή gilt durchwegs als Aequivalent für οὐσία. Der Satz οὐχ ἁρπαγμόν κτλ. betont die Naturgemäßheit und Rechtmäßigkeit der Christus zukommenden Gottgleichheit. Unter der Kenose ist die Annahme der menschlichen Natur mit allen ihren Eigenschaften (die Sünde ausgenommen) zu verstehen. Ὁμοίωμα und σχῆμα versichern die Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit der Menschheit (S. 159—161). Die spätere Exegese ist im allgemeinen kaum wesentlich über die fines paterni hinausgegangen (S. 174). Die neuere katholische Exegese betr. Phil. 2, 5—8 „ist im Grunde nichts anderes als die Ausarbeitung der von der Patristik und späteren Exegese überkommenen Gedankenmassen. Die neuestens sich geltend machende abweichende Erklärung von μορφή und die damit zusammenhängende Auffassung der Kenose ist nicht neu, sondern hat ihre Wurzeln in der Renaissance-Exegese, besonders in der Luthers, Kalvins usw.“ (S. 193). Die akatholische Exegese der neueren Zeit bietet dagegen zum Teil „ein tristes Chaos“ (S. 193) einander widersprechender Meinungen, die nur in der dogmatischen Voraussetzung übereinstimmen, von einer Gottgleichheit Christi im metaphysischen Sinne könne keine Rede sein.

Die ganze Schrift ist groß angelegt, die gesamte einschlägige Literatur ausgiebig zu Rate gezogen. Die Darstellung ist fließend und lebendig. So haben wir in der Tat einen äußerst wertvollen Beitrag zu einer neutestamentlichen Theologie vor uns. Freilich ist die vom Verfasser gegebene Deutung der ein-

zelnen Vätertexte nicht immer zweifellos sicher. Insbesondere sprechen sich die Väter über den Sinn des ἁρπαγμός nicht immer so aus, daß man bestimmt erkennen könnte, ob sie das dunkle Wort im aktiven oder passiven Sinne verstehen.

Die behandelte paulinische Stelle enthält in nuce eine ganze Christologie. Eben darum steht auch die Deutung dieser Stelle mehr oder minder in einem Zusammenhang mit der ganzen dogmenhistorischen Entwicklung der Christologie und dem christologischen Standpunkte der einzelnen Ausleger. Nicht bloß die Grundfrage, ob Christus wahrer Gott ist, sondern auch die Auffassung von der Art und Weise der Einheit des Göttlichen und Menschlichen in Christo, von der sog. Idiomengemeinschaft, von der Kenose u. dgl. wirken naturgemäß zurück auf die Erklärung der schwierigen Stelle Phil. 2, 5—8. Es würden darum die so verschiedenartigen Erklärungen in ein helleres Licht gerückt werden und einen festeren Unterbau gewinnen, wenn bei den einzelnen Vätern und Theologen die Grundlinien ihrer ganzen Christologie kurz herausgestellt würden. Die Exegese dogmatisch wichtiger Schriftstellen war und bleibt eben abhängig von der Entwicklung und Auffassung der betreffenden Glaubenslehren selber und wird um so gründlicher fortschreiten, je enger sie Fühlung nimmt mit der Dogmatik und Dogmengeschichte.

München. Prälat Prof. Dr L. Atzberger.

2) **Johannes und Paulus.** Ein Beitrag zur neutest. Theologie von Dr theol. Franz X. Monse, Kaplan in Reinerz. [Neutestamentliche Abhandlungen, herausgeg. von Prof. Dr M. Meinertz, Münster i. W. V. Band, 2. u. 3. Heft.] gr. 8° (VIII u. 213) Münster i. W. 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 5.60.

Die liberale Kritik hat einerseits im Apokalyptiker einen beschränkten Vertreter der ebionitischen Urform des Christentums und somit den Antipoden des Paulinismus, anderseits im Verfasser des 4. Evangeliums den Typus eines konsequenten Gegners der jüdischen Nation gefunden: ebensoviele Gründe gegen die Abfassung des 4. Evangeliums durch den Apostel Johannes.

Zugleich erblickt sie im 4. Evangelium überall Anknüpfungspunkte an die philonische Spekulation und Reibungsflächen mit der gnostischen Literatur der nachapostolischen Zeit und eine so offenkundige Abkehr vom historischen Christusbilde der ältesten Quellen des Lebens Jesu, u. zw. speziell des heiligen Paulus, daß die Abfassung dieses Evangeliums durch einen Augenzeugen eine reine Unmöglichkeit wäre.

Es ist ein großes Verdienst vorliegender Arbeit, wenigstens in einigen Hauptpunkten diese zuversichtlichen Behauptungen einmal energisch auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft zu haben und sie ist in allen ihren Ergebnissen eine neue Bestätigung der jedem Kenner der tatsächlichen Verhältnisse gewissen Ueberzeugung, daß nirgends mit der Wahrheit, dem obersten Prinzip aller Wissenschaft, so leichtsinnig umgesprungen wird als in den Kritiken des 4. Evangeliums.

Monse zerstört zunächst den Schein des jüdischen Partikularismus im Denken des heiligen Johannes auf Grund der Apokalypse, der Mitteilungen des heiligen Paulus und der Apostelgeschichte, um dann den religiösen Antijudaismus des 4. Evangeliums als geschichtlich wohlverständliche Denkart des Evangelisten von nationalem Antagonismus zu scheiden und mit dem Fühlen eines heiligen Paulus in vollen Einklang zu bringen.

Im Hauptteile der Untersuchung (S. 49—168) wird die Auffassung des heiligen Paulus von den Hauptideen des Christentums (Verhältnis von Gott und Welt, Christologie, Soteriologie, Rechtfertigungslehre, Kirche, Eschatologie) mit der diesbezüglichen Lehre der Johannesschriften verglichen, wobei sich die von der Kritik statuierten Widersprüche der letzteren teils als volle Uebereinstimmung, teils als naturgemäße Fortbildung der paulinischen Ideen

entpuppen. Wir bemerken dabei, daß Monse keineswegs ängstlich überall auszugleichen sucht, sondern die wirklichen Differenzen offen zugesteht und in manchen Punkten hierin weiter geht als ich es für nötig halten würde. So z. B. ist es mir schlechterdings nicht möglich, in der johanneischen Auffassung der Vereinigung zwischen Christus und Kirche, respektive Seele eine Steigerung der diesbezüglichen Anschauung Pauli zu erkennen (S. 146 ff.). Ich würde es auch nicht zugestehen, daß Paulus von der Nähe der Parusie ganz erfüllt war (S. 159 ff.), zum mindesten würde ich dazu einige sehr schwerwiegende Gegeninstanzen aus demselben Paulus zur Geltung bringen und die Frage genauer auseinanderlegen. Auch die Auffassung Pauli über die bereits gegenwärtige Verklärung der „Heiligen" würde, wenn eindringlicher behandelt, kaum ein Manko gegenüber Johannes übrig lassen. Paulus ist viel weniger ein Mann der ἐλπίς, als Monse annimmt.

Im großen ganzen aber ist dieser Teil der Studie eine Frucht ernster Arbeit, unleugbarer Geschicklichkeit und wahrer wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit.

Sehr gut gelungen ist die endliche Abrechnung des Verfassers mit der Kritik auf Grund der gewonnenen Resultate hinsichtlich der Verfasserfrage der johanneischen Literatur, ebenso der positive Erwerb der sachlichen und auch einer dürftigen sprachlichen Verwandtschaft des heiligen Johannes mit dem Weltapostel (S. 169—200). Genaue Register erschließen die vorzügliche Studie einem raschen Gebrauch. Wir wünschen derselben besten Erfolg.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

3) **Die Engellehre** der griechischen Apologeten des zweiten Jahrhunderts und ihr Verhältnis zur griechisch-römischen Dämonologie. Von Dr theol. Friedrich Andres (Breslau). [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Herausgegeben von A. Ehrhard und J. P. Kirsch. XII. Band, 3. Heft.] (XX u. 183) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 6.—.

Die Dämonen der Griechen und Römer sind Mittelwesen zwischen Göttern und Menschen. Man dachte sich dieselben teils als Ahnengeister, teils als eigene, von diesen verschiedene Wesen. Am meisten entwickelt ist die Dämonenlehre bei Plutarch. Die Apologeten haben die Engellehre nur aus der Heiligen Schrift geschöpft. Dagegen wurden sie in der Lehre von den bösen Geistern neben der Bibel auch vom Zeitgeist beeinflußt. Den Nachweis hiefür erbringt der Verfasser mit Fleiß und Sorgfalt unter Benützung einer umfangreichen Literatur durch zahlreiche griechische Zitate. Zu bemerken wäre, daß in der Timäusstelle (S. 166) das von Bekker, Hermann u. a. vor ἐθέλοντος eingeschobene μή zu streichen ist.

Graz. Prof. Dr A. Michelitsch.

4) **Die Toleranz.** Von Artur Vermeersch S. J., Dr jur. et rer. pol., Prof. der Moraltheologie und des Kirchenrechtes. Deutsche Ausgabe von Dr theol. et phil. Albert Sleumer. 8° (XXVI u. 334) Freiburg i. Br. 1914, Herdersche Verlagshandlung. K 4.20, geb. in Leinwand K 5.40.

Verfasser hat es verstanden, die heikle Frage der Toleranz prinzipientreu und friedliebend zugleich, nicht nur mit großer Literatur-, sondern auch Menschenkenntnis zu lösen. Er geht aus von der Toleranz im Leben des einzelnen, um dann über die kirchliche und ausführlich über die bürgerliche Toleranz (S. 94—241) zu reden. Er bespricht die Ausübung dieser bis zum 16. Jahrhundert, von da bis zur französischen Revolution und endlich zu unserer Zeit. Mit Entschiedenheit bekämpft er das Schwertrecht der Kirche, da dieses sich weder aus der Autorität, noch aus der Tradition, noch aus der

Vernunft beweisen läßt. Das Buch wird zur eigenen Belehrung sowie für öffentliche Vorträge vorzügliche Dienste leisten.

Graz. Prof. Dr A. Michelitsch.

5) **Katolická mravouka.** Napsal Dr Antonín Vřeštál, c. k. ř. prof. mravouky při české universitě v. Praze a kanovník král. kolleg. kapitoly u Všech Svatých. Díl II. podrobný. Část druhá. — Katholische Sittenlehre. Verfaßt von Dr Anton Vřeštál, k. k. ord. Professor der Moral an der böhm. Universität in Prag und Kanonikus des Kollegiatkapitels bei Allerheiligen. — Zweiter, besonderer Teil. 2. Band (612) Prag 1916, St. Prokopius-Stiftung. K 10.—.

Mit diesem Band wird der besondere Teil der Moraltheologie zum Abschluß gebracht. Behandelt werden darin die Pflichten gegen den Nächsten. Die Anordnung des Werkes ist nämlich nicht nach den Geboten Gottes, sondern nach den Pflichten gegen Gott, sich selbst und den Nächsten, ähnlich wie es im Lehrbuch der Moraltheologie von Dr Fr. Schindler der Fall ist.

Die vorliegende Moraltheologie ist, wie der Verfasser in der Vorrede zum ersten Teile gesagt hat, für jüngere Priester gedacht, um ihnen die Anwendung der Moral in der Praxis (Katechesen, Privatunterredungen u. dgl.) zu erleichtern. Doch wäre sehr zu wünschen, daß auch Laien das Buch lesen, und für diesen Zweck könnten den lateinischen Texten auch überall die Uebersetzungen beigefügt werden. Der Gesamteindruck des ganzen Werkes ist überaus befriedigend. Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit in Auswahl und Begründung bei strittigen Sentenzen, stete Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Verhältnisse, praktische Beispiele und Einzelfälle empfehlen das Buch auf das beste. Das Werk wird ohne Zweifel in der theologischen Literatur böhmischer Sprache immer einen Ehrenplatz einnehmen.

S. 168 behauptet der Verfasser ganz bestimmt, der kirchlichen Obrigkeit stünde, wenn sie nicht zugleich eine weltliche ist, kein Recht zu, über ihre Untertanen die Todesstrafe zu verhängen. Hier hätte der Verfasser bemerken sollen, daß auch die entgegengesetzte Meinung einige Verteidiger hat, auch wäre hier etwas besser zwischen dem Rechte und der Ausübung und dem Gebrauche des Rechtes zu unterscheiden.

Zu wünschen wäre, daß das gegenseitige Verhältnis des Volkes und der Regierung in einem konstitutionellen Staate klar dargelegt würde. Da nämlich das Volk in einem solchen Staate einen Anteil an der Regierung hat, muß ihm auch das Recht der Einsprache und der Kritik erlaubt werden. Daß aber dasselbe nicht unbeschränkt sein kann, ist klar. Ueberdies vergißt man dabei leicht, daß auch in diesem Falle für die Untertanen die Pflicht besteht, die Vorgesetzten zu ehren. Daß da auch bei Katholiken oft wenig Klarheit und Pflichtbewußtsein herrscht, kann man nicht in Abrede stellen. Deshalb würde es sich sicher lohnen, in diesem Punkte die Begriffe zu klären und festzulegen.

Innsbruck. D.

6) Vansteenberghe Dr E., **Autour de la docte Ignorance.** Une controverse sur la théologie mystique au XVe siècle. [Baeumker, Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. XIV, 2—4.] (XI u. 221) Münster 1915, Aschendorff Brosch. M. 7.40.

Um über den wesentlichen Inhalt dieser Studie sich zu unterrichten liest man am besten sogleich die beiden Briefe des Kardinals Nikolaus von Cusa, welche in der 1. Beilage an 4. und 5. Stelle (p. 111—117) mitgeteilt werden. Beide Briefe sind Antworten auf Anfragen, welche aus dem

Benediktinerkloster Tegernsee über einen umstrittenen Punkt der Praxis und der Theorie des mystischen Lebens an den Kardinal ergangen waren. Ist es möglich, so lautete der Kernpunkt der Frage, lediglich mit dem Affekte — ohne vorangehende oder begleitende Betätigung des Intellektes — zu Gott sich zu erheben? Im Gedränge seiner beruflichen Verpflichtungen außerstande eingehend zu schreiben, antwortet der Kardinal am 22. September 1452 von seinem bischöflichen Sitze Brixen in Kürze und Eile dem engbefreundeten Abte Kaspar Aindorffer. Er hat auf die Frage ein bestimmtes „Nein" und begründet dies aus der innersten Beschaffenheit der mystischen Erhebung selbst: wenn die Seele mit dem Affekte zu Gott sich erhebt, geschieht es offenbar auf dem Wege der Liebe, die Liebe aber schließt ihrerseits, da sie Gott sub ratione boni umfaßt, notwendig irgendeine intellektuelle Betätigung in sich. „Omne enim quod sub ratione boni diligitur seu eligitur, non diligitur sine omni cognitione boni, quoniam sub ratione boni diligitur." Auf die neuerliche Frage der Tegernseer Mönche, wie sich diese Lehre mit dem Worte des Areopagiten vom „unwissenden Emporsteigen zur mystischen Theologie" vereinigen lasse, wiederholt der Cusaner — und zwar, wie er überzeugt ist, ganz im Einklang mit dem Gedanken der recht verstandenen Areopagitika — am 14. September 1453 seine Darlegung und Begründung vom September des vorausgehenden Jahres: Die Liebe kann sich gar nicht zu Gott erheben, wenn schlechthin jede Betätigung des Intellektes ausgeschlossen wird, „quia penitus ignotum nec amatur nec reperitur, etiamsi reperiretur, non apprehenderetur." Und, was daraus folgt: „via illa, ubi quis niteretur consurgere ignote, non est nec secura nec in scriptis tradenda."

Indes mit dem gleichen Nachdruck, mit welchem in den beiden erwähnten Briefen vor dem Ausschlusse des Intellektes gewarnt wird, wird betont, daß die cognitio, die in der mystischen Erhebung anzuerkennen sei, als cognitio von eigener Art gelten müsse, als Erkenntnis, die auf dem festen Grund des Glaubens stehe, aber eben deshalb auch eine „Koinzidenz" des Positiven und des Negativen, des Enthüllten und des Verhüllten, des Wissens und des Nichtwissens darstelle. „Wer die Sonne sucht, besitzt gerade dann, wenn sein schwaches Auge vom Strahlenglanz geblendet wird, Sicherheit, daß er die wahre Richtung zur Sonne genommen hat." So wird durch den Rhythmus von Licht und Schatten das mystische Leben erst recht gefördert. „Amor enim boni ostendit bonum uti est nondum apprehensum; cessaret enim motus spiritus, qui est amor, si finem attigisset. Movetur igitur semper, ut plus attingat, et quia est bonum infinitum, nunquam deficit moveri spiritus."

Aus diesen Darlegungen klingt uns die Lieblingsidee des Cusaners entgegen, die Idee der gelehrten Unwissenheit, der „docta ignorantia". Immer wieder kommt er in seinen Schriften auf dieselbe zurück und um ihretwillen wurde er selber sowohl wie der Kreis seiner Freunde in manche Kontroverse verwickelt. Bereits im Jahre 1440 hatte er, damals noch Propst von Münster-Meinfeld (bei Koblenz), seine Schrift „De docta ignorantia" erscheinen lassen, indem er sich schmeichelte (so deutet er selbst an in der Widmung an seinen Lehrer, den Kardinal Julian), durch den etwas abenteuerlichen Titel das Interesse für seinen Gegenstand wachzurufen. Es währte aber nicht lange, bis der Heidelberger Professor Johann Wenck von Herrenberg als entschiedener Gegner auftrat mit der Schrift „De ignota litteratura", auf welche dann von seiten des Cusaners die Antwort erschien in der „Apologia doctae ignorantiae". Diese Phase der Kontroverse liegt außerhalb der gegenwärtigen Studie; sie wurde bereits in einer früheren Schrift des gleichen Vansteenberghe und innerhalb der gleichen Sammlung bearbeitet (Le „De ignota litteratura" de Jean Wenck de Herrenberg. Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters VIII, 6, 1900).

In der nun vorliegenden Arbeit kommt eine Reihe einzelner Episoden aus dem Verlauf der gleichen Kontroverse zwischen den Jahren 1451 und 1460 zur Darstellung. Wir finden u. a. den Prior von Tegernsee, Bernard von

Waging als Anhänger der Ideen des Nikolaus von Cusa, welche Ideen übrigens von Bernard in seinem „Laudatorium doctae ignorantiae“ (1451) mehr begeistert als treu wiedergegeben werden. Ein anderer Freund der gleichen Ideen war Marquard Sprenger in München, wie aus dessen „Elucidatorium mysticae theologiae“ sich ergibt. Auf der anderen Seite erstand in einem Mitgliede der Kartause von Aggsbach, P. Vinzenz, ein sehr heftiger Gegner für den Cusaner, wie für M. Sprenger und Bernard von Waging. Gegen letzteren ließ Vinzenz (1454) sein „Impugnatorium Laudatorii Doctae Ignorantiae“ erscheinen, während wiederum Bernard (1459) sein „Defensorium Laudatorii Doctae Ignorantiae“ folgen ließ. Ein weiteres Licht fällt auf die Kontroverse durch die verschiedenen Korrespondenzen, welche der Verfasser im Anhange zum Abdruck bringt, besonders jene zwischen Nikolaus von Cusa und den Tegernseer Mönchen, sodann durch die Hinweise auf die zur Mystik in Beziehung stehenden Schriften des ersteren, wozu vor allem die Schrift „De Visione Dei“ oder „De Icone“ gehört.

Wer sich für die auch heute noch vielfach kontrovertierten Fragen über die mystische Kontemplation interessiert, findet beim Verfasser vielfache Belehrung, nicht bloß nach der geschichtlichen, sondern auch nach der sachlichen Seite. Doch liegt naturgemäß der eigentliche Wert des Buches im Bereiche des Geschichtlichen. Der Freund objektiver Geschichtsforschung wird die Bereicherung begrüßen, welche sich hier bietet für die Kenntnis des Geisteslebens in der vorreformatorischen Epoche, speziell in einer Reihe klösterlicher Konvente, wie Melk, Aggsbach, Tegernsee. Der Cusaner selbst in seiner gewaltigen Persönlichkeit, in seinem weithin reichenden Schauen und Schaffen, mit dem Reichtum seiner Gedankenwelt und seines Gemütslebens, der Humanist wie der Kirchenfürst, der Mensch wie der Gelehrte, tritt uns hier mit der unmittelbaren Wahrheit und Lebendigkeit der Urkunden entgegen. Wir wollen damit sicher nicht das Verdienst der Baseler Ausgabe der Schriften des Cusaners (v. J. 1565) schmälern, noch auch das Verdienst von Scharpff und Dür, die auch seine in die Mystik einschlägigen Schriften weiteren Kreisen (wenigstens in Auszügen) zugänglich machen, um von Uebinger u. a. hier nicht zu reden. Aber Vansteenberghe gebührt der Dank für die sorgfältige, größtenteils erstmalige Bereitstellung zahlreicher Beiträge aus dem Manuskriptenbestand der Münchner Hof- und Staatsbibliothek und einiger anderer Bibliotheken, sowie für die treffliche historische Bearbeitung des ganzen Materials in sechs konzisen, gehaltreichen Kapiteln. Ausdrücklich muß auch dem verdienten Herausgeber der „Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters“ Klem. Baeumker gedankt werden, zumal er persönlich die Mühewaltung für den Abschluß des Druckes übernehmen mußte, da der Verfasser infolge des Krieges für die Druckerei nicht zu erreichen war.

Würzburg. Univ.-Prof. J. Zahn.

7) **Bibliothek der Kirchenväter.** In der Reihe des Erscheinens der deutschen Väterausgabe sind drei Bände, der 21., 22. und 23. Band, herausgegeben worden:

Des heiligen Ambrosius' von Mailand Lukaskommentar mit Ausschluß der Leidensgeschichte. Erstmals übersetzt von Dr Johann Ev. Niederhuber, Hochschulprofessor in Regensburg. Vorbemerkungen, Proömium, Uebersetzung.

Ausgewählte Akten persischer Märtyrer. Mit einem Anhang: Ostsyrisches Mönchsleben. Aus dem Syrischen übersetzt von Dr Oskar Braun, o. ö. Universitätsprofessor in Würzburg.

Des heiligen Kirchenlehrers Johannes Chrysostomus, Erzbischofs von Konstantinopel, Kommentar zum Evangelium des heiligen Matthäus.

Aus dem Griechischen übersetzt von Dr P. Joh. Chrys. Baur, Benediktiner der Abtei Seckau. I. Bd. Nebst einer allgemeinen Einleitung über des heiligen Chrysostomus' Leben, Schriften und Lehre.

Es ist hoch anzuschlagen, daß die Johann Köselsche Verlagshandlung trotz des Kriegslärmes und der Kriegssorgen das verdienstliche Werk der Väterausgabe nicht eingestellt hat. Jeder der drei vorliegenden Bände hat seinen besonderen Wert. Für den Prediger wird es eine große Freude sein, die beiden Kommentare von Ambrosius und Chrysostomus zu erhalten. Die Uebersetzer haben wieder Vorzügliches geleistet. Der beste Lohn für ihre und des Verlegers Mühen und Arbeiten wird es sein, wenn die Werke starken Absatz finden, wie sie es verdienen.

Linz. Dr M. Hiptmair.

8) **Vom Verhältnis der katholischen Kirche zur Heidenmission in der Gegenwart.** Verfaßt von Anton Heinz, kgl. Gymnasialprofessor in Münnerstadt (Bayern). In Kommission C. A. Seyfried u. C. und im Selbstverlag. (71) M. 1.—.

Die vorliegende Broschüre bildet einen mächtigen Versuch, bei den Katholiken größeres Interesse an den Heidenmissionen zu wecken. Um sein Ziel sicherer zu erreichen, wendet der Verfasser sich an die Hierarchie und den Klerus und stellt beiden ein Mosaikbild vor Augen, das er mit kundiger Hand, das Material aus der Fischerschen, Schwagerschen, Schmidlinschen und anderer Werkstätte holend, zusammengesetzt hat. Aus diesem Bilde sollen sie die Wichtigkeit der Missionen, die bisherigen Leistungen, die Rückständigkeit und Mängel, die notwendige Organisation und Verbesserung des Missionswesens kennen lernen. Das Bild ist sicherlich nicht vollständig naturgetreu, aber man darf dem Verfasser das Paulinische abundet unusquisque in sensu suo zubilligen; es wirkt wie eine Weckuhr, die, wenn sie losgeht, nicht gar feine Töne von sich gibt, aber sie weckt aus dem tiefsten Schlafe und das ist die Hauptsache. Deshalb möchten wir diese Weckuhr jedem Geistlichen auf den Tisch oder neben das Bett stellen. Nur das möge der Verfasser gestatten zu sagen: Mit dem Papste spricht man anders. Das Germania docet in allen Ehren, aber das Roma docet gilt uns für verläßlicher, auch in Missionsfragen. Damit wollen wir jedoch der sonst sehr empfehlenswerten Broschüre keinen Eintrag tun.

Linz. Dr M. Hiptmair.

9) **Das Papsttum und der Weltfriede.** Untersuchungen über die weltpolitischen Aufgaben und die völkerrechtliche Stellung des Papsttums. Von Dr Hans Wehberg, Gerichtsassessor. 8⁰ (9. u. 131) M.-Gladbach 1915, Volksvereinsverlag. M. 1.80.

In edler Begeisterung und mit juristischer Klarheit und Nüchternheit hat der Verfasser die Stellungnahme der Päpste zur Friedensidee, wie sie in den letzten 25 Jahren insbesondere durch die Haager Friedenskonferenzen zum Ausdruck gekommen ist, beleuchtet. Schon im kirchen- und weltgeschichtlichen Interesse ist diese zusammenfassende Darlegung der Friedenspolitik des Papsttums sehr zu begrüßen. Aus der objektiven, geschichtlichen Darlegung, die sich auf eine reiche, ausgewählte Literatur stützt, ergibt sich unwillkürlich als praktische Folgerung die Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Lage des Heiligen Stuhles in Ermangelung einer internationalen Garantie seiner Rechte unbefriedigend ist, und daß dem Papste durch den Ausschluß von den Haager Konferenzen Unrecht zugefügt worden ist, dem Weltfrieden aber ein Schaden erwachsen ist. Indem der Verfasser somit anerkennenswert für die Rechte des Papsttums wie für die pazifistischen Bestrebungen eintritt, hat er aber meines Erachtens durch ein Zuviel wie durch ein Zuwenig die Ausführbarkeit seiner Vor-

schläge für eine dritte Haager Friedenskonferenz beeinträchtigt. Zuviel, beziehungsweise Unmögliches erstrebt er im Anschluß an die Haager Pazifisten, wenn er den Satz: „Si vis pacem para bellum“ unbedingt als Irrtum erklärt und im Interesse eines ständigen Weltfriedens gegen Rüstungen nach dem Kriege auftritt. Hierin hat der unbekannte Verfasser von „Oesterreich-Ungarns Schicksalsstunde“ mit besserem und leider nur zu berechtigtem Wirklichkeitssinn neue Rüstungen und ein schreckliches Echo des jetzigen Weltkrieges in Asien als sicher bevorstehend vorausgesagt. Zu wenig hat der Verfasser gesagt, um das Recht des Papstes, als Friedensvermittler gehört zu werden, zu begründen. Wird die katholische Kirche nicht als die dogmatisch allein berechtigte Form des Christentums anerkannt und demgemäß der Papst nicht als wahrer Stellvertreter Christi angesehen, so fehlt seiner Autorität die Grundlage. Indem der Verfasser dies verkennt, sucht er den Papst gegen den Einwurf zu verteidigen, daß „er an einem ausschließlich christlichen Völkerrechte festhalte“. Diese Verteidigung konnte dem Verfasser nicht gelingen, weil es der Ruhm und das Fundament des Papsttums ist und bleibt, stets nur ein christliches Völkerrecht, das allerdings auf dem Naturrecht beruht, verteidigt zu haben.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

10) **Kirche und Volksleben.** Hirtenworte über einige kirchliche Aufgaben unserer Zeit. Von Adolf Bertram, Fürstbischof von Breslau. (446) Breslau 1916, Aderholz. M. 4.—.

Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau beabsichtigt mit dieser Ausgabe von Hirtenbriefen und Ansprachen aus seiner zehnjährigen bischöflichen Tätigkeit zunächst, mit den Priestern und den Katholiken seiner Diözese in nähere persönliche Fühlung zu treten. Da die Verhältnisse der Gegenwart aber zumal in Deutschland und Oesterreich überall gleich sind, wird das Werk auf das christliche und kirchliche Leben des Klerus und des Volkes in jeder Diözese segensreich einwirken können. Die Liebe des katholischen Seelsorgers zu allen Ständen des Volkes hat in diesen Hirtenworten einen herzlich warmen, ergreifenden Ausdruck gefunden. Der Leser findet den Bischof mit dem Volke, im Volke und für das Volk lebend. Populär und praktisch im edelsten Sinne des Wortes auch bezüglich der anheimelnden Sprache sind daher von den 23 gesammelten Beiträgen 22 gehalten; die Literae pastorales ad clerum als Nr. 23 tragen echt konfraternellen Charakter. In den folgenden sieben Abschnitten sind diese 23 Einzelschreiben und Reden geordnet: 1. Christus unser Hirt und Lehrer. 2. Vom Altarsakramente. 3. Vom sittlichen Kampfe. 4. Vom Geiste und Wirken der christlichen Caritas. 5. Aufgaben der Jugendpflege. 6. Bischof und Diözesanen. 7. Kreuzeskraft und Kreuzeslehren in der Kriegszeit. Das warme Herz des hohen Verfassers strömt am vollsten im 4. und 5. Abschnitte aus. Der praktische Seelsorger wird hier nicht bloß zur eigenen Erbauung, sondern auch für seine Tätigkeit auf der Kanzel und in den Vereinen ausgiebige Unterstützung finden. Insbesondere kann die Klarheit und Wärme der Sprache vorbildlich wirken.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

11) **Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche.** Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Von Dr Johannes Kißling. Dritter Band: Der Kampf gegen den passiven Widerstand. Die Friedensverhandlungen. (VI u. 474) Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.50; geb. M. 7.80.

Innerhalb von fünf Jahren wurde das treffliche Werk: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche vollendet. Es gilt mit Recht als das ausführlichste und gediegenste in der gesamten deutschen Literatur über diesen

Gegenstand. Fünf Bücher behandeln den hochinteressanten Stoff: Die letzten kirchenpolitischen Zwangsgesetze. Im Kampfestoben. Die Aera der diskretionären Vollmachten. Die Anbahnung eines modus vivendi. Fortsetzung und Ende der kirchenpolitischen Kämpfe in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches. Schlußbetrachtung.

Zu den ansprechendsten Kapiteln des Schlußbandes rechnen wir folgende: Preußische Bischöfe im Kerker und in der Verbannung. Die Drangsale von Klerus und Volk im Kulturkampfe. Der Römerzug der deutschen Intelligenz. Fürst Bismarck und der Kulturkampf. Die weltgeschichtliche Bedeutung des Kulturkampfes.

Man wird dem Verfasser beistimmen müssen, wenn er am Ende der Geschichte des unseligen Kulturkampfes unter anderem sich äußert: „Der Liberalismus war auf eine Großmacht gestoßen, deren Existenz er längst in das Reich der Legende oder der Fabel verwiesen hatte, auf die Macht des Gewissens. Und der mit dem Liberalismus verbündete eiserne Kanzler, der binnen fünf Jahren zwei Kaiserreiche aus ihrer Machtstellung verdrängt hatte, mußte zur Einsicht gelangen, daß die Fortsetzung seines Kampfes gegen eine geistige Macht, das Gewissen von neun Millionen Untertanen, keine Aussicht auf Erfolg gewähre. . . Keinesfalls dürfte von der katholischen Kirche erwartet werden, daß sie, älter und ehrwürdiger als alle europäischen Staaten, sie, die Stiftung des Sohnes Gottes, mit dem Mindestmaß von Rechten fürlieb nehmen werde, das eine kurzsichtige, engherzige, machtlüsterne Beamtenschaft und eine parlamentarische Zufallsmehrheit ihr zuzumessen beliebt hatten: daß die Kirche das Prinzip der Staatsomnipotenz, wie es in schärfster Weise in den Maigesetzen ausgeprägt war, anerkennen werde, war eine eitle und vergebliche Hoffnung" (S. 432 f., 436 f.).

Man wird vielleicht sagen können, daß keine Periode der neuesten Zeit der Kirchengeschichte so viel des Lehrreichen bietet, wie gerade die Geschichte des preußischen Kulturkampfes. Nicht bloß die Kämpfer konnten und mußten lernen, sondern auch der Klerus und das katholische Volk von heute findet noch immer in der Geschichte Deutschlands von 1870—1887 einen tüchtigen Lehrmeister.

Nachdem wir Kißlings Werk zu Ende gelesen, erinnerten wir uns unwillkürlich der prophetischen Worte, die Fürst Bismarck mehr als 20 Jahre vor Beginn des Kampfes gegen die katholische Kirche gesprochen und die sich buchstäblich erfüllten. Am 15. November 1849 hatte der eiserne Kanzler sich in der Zweiten Kammer geäußert: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert; denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung."

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

12) **M. Jan Hus.** Napsal Dr Jan Sedlák, professor bohosloví v Brně. (XIII, 377 u. 353*) v Praze 1915, Nákladem Dědictoí sv. Prokopa. [M. Jan Hus. Von Dr Johann Sedlák, Theologieprofessor in Brünn. Prag 1915, Prokopiushereditãt.] K 10.—.

Zu rechter Stunde, zur 500. Wiederkehr des Jahres, das den Pseudoreformator Böhmens, M. Jan Hus, auf dem Scheiterhaufen zu Konstanz sah, erschien 1915 ein Werk aus der Feder eines berufenen Historikers, des Husforschers Professor Sedlák in Brünn, das die Bedeutung Hussens in klarem Lichte erscheinen läßt. Es zerfällt in zwei Teile. Im ersten, der sich aus acht Kapiteln zusammensetzt, entwirft der Autor im 1. Kapitel, betitelt: „Die Zeit vor Hus", ein Bild von den letzten Dezennien, welche dem Auftreten des Reformators vorausgingen. Er schildert das sittliche und religiöse Leben mit besonderer Berücksichtigung des Klerus, dann die verschiedenen Reformbestrebungen in Böhmen, die allgemeine Lage der Kirche, die wissenschaftlichen

Streitigkeiten, insofern sie in Böhmen ihren Widerhall fanden, dann das abendländische Schisma und dessen Rückwirkung auf Böhmen, das Verhältnis von Kirche und Staat daselbst, die nationalen und ökonomischen Zustände in Böhmen, besonders unter Karl IV. und zuletzt die Vorläufer Hussens.

Nachdem der Autor so den Hintergrund gemalt, wendet er seine Aufmerksamkeit der Hauptperson zu. Er behandelt im 2. Kapitel unter der Ueberschrift „Die Jahre der Vorbereitung und der ersprießlichen Tätigkeit" Hus als Studenten der Philosophie und die Zustände auf der philosophischen Fakultät in Prag, dann Hus als Priester, den ersten Wiclifischen Streit und die erste Verurteilung der 45 Artikel des englischen Pseudoreformators, dann die Anfänge der Tätigkeit Hussens als Prediger an der böhmischen Bethlehemskapelle, seine ersten reformatorischen Bestrebungen, seine Stellung zur Lehre von der Remanenz in der Eucharistie, sein Wirken als Theologieprofessor und Synodalprediger.

Das 3. Kapitel, betitelt „Die ersten Stürme", schildert die zweite Verurteilung der Wiclifischen Artikel, zeigt Hus bereits als Führer der Wiclifisten, behandelt sein Auftreten gegen den Prager Erzbischof, die Entstehung des Kuttenberger Dekretes, die vollständige Herrschaft der Wiclifie an der böhmischen Universität, die ersten kirchlichen Strafen, die über Hus verhängt werden, sowie seine erhöhte demagogische Tätigkeit an der bethlehemitischen Kapelle.

Das 4. Kapitel, überschrieben: „Das kritische Jahr", zeigt Hussen im Banne Alexanders V., die Auslieferung und Verbrennung der Wiclifischen Bücher; dann führt es den Beweis, daß Hus wiederum an der Remanenz in der Eucharistie festhält, behandelt den erhöhten Kampf zwischen Hus und Zbynko, und als Ergebnis desselben die dogmatisch-polemischen Schriften Hussens, ferner den Prozeß vor Johann XXIII., weiter Hus als Vorsitzenden in der sogenannten Quodlibet-Disputation und schließlich seine Verbindung mit den englischen Lollarden.

Das 5. Kapitel führt den Titel: „Höhepunkt und Fall". Es erscheint hier Hus als Sieger über den Erzbischof durch die Unterstützung des Königs Wenzel IV., dann behandelt das Kapitel Hussens Auftreten gegen den Inquisitor Mařik und den Engländer Stokes, seinen direkten Gegensatz zu dem Papste, der ihm bereits nur der Antichrist ist, ferner die Stellung Hussens in den verschiedenen Streitfragen über die päpstliche Macht, das Programm des böhmischen Reformators, seinen Kampf gegen die Ablaßbulle Johannes XXIII., die auf Wunsch des Königs im Rathause abgehaltene Versammlung, das sogenannte zweite wiclifische Turnier, und schließlich die feierliche Exkommunikation durch Johann XXIII.

„In der Verbannung" lautet die Ueberschrift des 6. Kapitels. Es schildert Hussens Tätigkeit außerhalb Prags, die zwischen der katholischen und wiclifitischen Partei abgehaltenen Beratungen über den Frieden, dann die in dieser Zeit von beiden Seiten verfaßten Traktate über die Kirche, die religiösen Zustände Prags, die Betätigung des Reformators auf den zwei Burgen, die seine Aufenthaltsorte in der Verbannung waren, die Einführung der Kommunion unter beiden Gestalten, die Berufung Hussens zum Konstanzer Konzil und die Ereignisse vor und während seiner Reise zu demselben.

Das 7. Kapitel: „In Konstanz" behandelt die Ereignisse in Konstanz vor der Gefangennahme Hussens, dann diese selbst, ferner die ersten Verhöre mit ihm, die weiteren Untersuchungen gegen ihn, die drei öffentlichen Verhöre, den psychischen Zustand Hussens, der einen Widerruf moralisch ausschloß, das Urteil und Vollziehung desselben, und zuletzt die Stellung des Konzils zum Geleitbrief.

Das 8. Kapitel, „Hussens Persönlichkeit und Tätigkeit", zeigt Hus als unberufenen Reformator, seine literarische und nationale Betätigung, sein Verhältnis zu Wiclif, die Folgen seiner Tätigkeit und das Geheimnis seiner Erfolge.

Der zweite Teil des Buches enthält wichtige Dokumente für die Behandlung der hussitischen Frage. Ein gründliches Namen- und Sachregister bildet den Abschluß.

Das Werk bietet einen Beweis zunächst von dem Bienenfleiße und der Gründlichkeit seines Verfassers. Ein zehnjähriges Studium aller einschlägigen Werke und Dokumente bot ihm die Möglichkeit, die Hussitische Frage erschöpfend zu behandeln. Es zeugt ferner von einer an Ludwig v. Pastor erinnernden Kombinationsgabe. Vor dem geistigen Auge des Lesers fügt sich das reiche Material zu einem Mosaik zusammen, dessen Hauptfigur Hus, dessen Nebenfiguren seine Freunde und Feinde, dessen Hintergrund die Zeitlage bildet. Wie in einem lebenden Bilde sieht der Leser den Reformator aus seiner Reserve heraustreten, sieht ihn die Führung der Wiclifisten übernehmen, seine Umwandlung vom Reformator zum Häretiker, zum Revolutionär, bis er vor der Flut der von ihm heraufbeschworenen Ereignisse unrettbar dem Abgrunde zueilt. Eine kleine Lücke macht sich in diesem Bilde bemerkbar. Da der Verfasser allen wichtigen Personen, die ihm freundlich oder feindlich gesinnt waren, einen Platz anzuweisen verstand, vermißt man den Leidensgenossen Hussens, Hieronymus von Prag, der nach dem Urteile ernster Historiker einen ziemlich bedeutenden Einfluß auf den Reformator hatte. Es wäre interessant, die Ansicht des Autors darüber zu vernehmen. So aber erscheint dieser Abenteurer nur dreimal wie ein Schatten. Der Verfasser bekundet ferner einen sicheren kritischen Blick. Mit wohltuender, vornehmer Ruhe weiß er Licht und Schatten zu finden. Er zeigt wohl die schönen Seiten des Charakters Hussens, gibt aber auch so klare Beweise von der Unaufrichtigkeit, Inkonsequenz und häretischen Gesinnung des Pseudoreformators, daß seine Verurteilung als vollständig berechtigt, seine Verehrung als Reformator aber unbegründet erscheint. Bemerkenswert ist der Beweis des Verfassers, daß Hus die Remanenz in der Eucharistie gelehrt und deshalb seine Ableugnung in dieser Hinsicht zu Konstanz im Widerspruch mit der Wirklichkeit stand.

Betreffs der Lossprechung von der Exkommunikation in Konstanz scheint der Autor anzunehmen, daß Hus vollständige Freiheit gewährt wurde, was nicht mit der Ansicht vieler Historiker (Brück, Zeibert, Helfert, Leo, Krystufek u. a.) übereinstimmt, die eben in der Zelebration der Messe und den vielen Unterredungen mit Besuchern über die Lehre Hussens eine Verletzung der kirchlichen Gesetze sehen, durch die sich Hus selbst des durch den Geleitsbrief zugesicherten Rechtes begab. Folgerichtig erscheint dem Autor die Verhaftung Hussens als eine Verletzung des Geleitbriefes. Um den Vorwurf eines ungerechten Vorgehens vom Konzil fernzuhalten, schreibt er die Schuld daran teils Sigismund zu, der eine über seine Macht hinausgehende Versicherung gab, teils Hus selbst, weil er nicht im Gefolge des Kaisers kam.

Der ruhig und leicht dahinfließende Stil entspricht vollständig den Anforderungen der Geschichtsschreibung.

Wertvoll ist der zweite Teil, der die historischen Dokumente enthält und dem Leser einen unmittelbaren Einblick in die bewegte Zeit Hussens bietet.

So stellt sich das Buch als ein gelungenes historisches Werk dar, und mit Rücksicht darauf, daß Hus der Vorläufer Luthers in Böhmen war und der Hussitismus daselbst auf das innigste mit dem Protestantismus zusammenhängt, liegt der Wunsch nahe, daß eine deutsche Uebersetzung das Werk einem weiteren gebildeten Kreise zugänglich mache.

Budweis. Dr **Karl Petersilka.**

13) **Die ∴ Brüder im Weltkrieg.** Von Dr jur. Heinz Brauweiler. 8⁰ (91) Köln 1916, J. P. Bachem. M. 1.75; geb. M. 2.20.

In dieser Schrift, welche den sechsten Band der von Dr Karl Höber herausgegebenen „Zeit- und Streitfragen der Gegenwart“ bildet, hat Dr Brauweiler gemäß seiner eigenen Feststellung (S. 4) das zur Zeit „erreichbare Material“ über „die Rolle der Freimaurerei im Weltkrieg“ zusammengestellt. Da

Dr Brauweiler schon seit Jahren Korrespondent der „Kölnischen Volkszeitung" in Freimaurer-Dingen ist und sich gründlich in den Gegenstand eingearbeitet hat, war er in der Lage, die von ihm übernommene Aufgabe mit gutem Erfolg zu lösen. Er führt das meiste in profanen und freimaurerischen Schriften bekanntgemachte mit dem Weltkrieg in näherem Zusammenhang stehende Material in übersichtlicher und gefälliger Form vor. So kann seine Schrift zeitgenössischen Lesern und künftigen Historikern, welche sich für die Sache interessieren, nur willkommen sein.

Besondere Anerkennung verdient die Genauigkeit, mit welcher Dr Brauweiler die Quellen angibt, denen er seine Mitteilungen entnommen hat.

Mit vorstehenden Bemerkungen ist zugleich der Inhalt der Schrift im allgemeinen hinreichend angegeben. Als besonders beachtenswert seien folgende Sätze des Schlußwortes der Schrift (S. 90) hier wiedergegeben:

„Der starke Anteil, den die Freimaurerei an den Geschehnissen des Weltkrieges hat, war für viele Freimaurer eine peinliche Ueberraschung; noch mehr aber für weitere Kreise unseres Volkes, die früher die Freimaurerei keines besonderen Interesses für würdig hielten und sich deshalb über sie keine Gedanken machten. Dieser Standpunkt wird fortan wohl nicht mehr möglich sein. Die wichtige Lehre, die sich aus der Prüfung der in diesen Blättern niedergelegten Tatsachen aufdrängt, ... ist einmal die der Unstatthaftigkeit von irgendwelchen Zusammenhängen deutscher Körperschaften mit fremdländischen Vereinigungen solcher Art, wie es die nichtdeutschen Freimaurerlogen sind, und weiterhin die Erkenntnis, daß ein Geheimbund durch die Art der ihm möglichen und besonders in den romanischen Ländern so eifrig betriebenen Einwirkung auf die politischen Angelegenheiten eine ständige öffentliche Gefahr bildet. Wie peinlich ist der Gedanke, daß auf dem für Staat und Volk lebenswichtigsten Gebiete der internationalen Interessen auf geheimen unkontrollierbaren Beziehungen gespielt werden konnte, die, selbst wenn sie harmlos gemeint sind, verhängnisvoll werden können!"

Auf Seite 5 bemerkt Dr Brauweiler selbst, daß einige der von ihm Zeitungsberichten entnommenen Notizen wohl eine Berichtigung erfahren werden. Tatsache ist, daß es infolge der in der Freimaurerei üblichen Geheimniskrämerei findigen Publizisten noch immer nur allzuoft gelingt, Presse und Publikum zu mystifizieren. In Dr Brauweilers Schrift wirken besonders zwei solche Mystifikationen störend nach:

Seite 49 wird ein angebliches Geheimzirkular „der Mailänder Logen" vom 20. September 1914 mitgeteilt, welches zuerst (vergl. „Rivista massonica" 1914, 377 f.) von der Mailänder „Italia" veröffentlicht wurde und später, als aus Argentinien mitgeteilt, von der Berliner „Nationalzeitung", 12. Mai 1915, Nr. 111, vom neuen verbreitet wurde. Das Zirkular muß bei Kennern freimaurerischer Aktenstücke schon aus inneren Gründen als höchst verdächtig und bei genauer Prüfung geradezu als plumpe Fälschung erscheinen. Sätze wie:

„Es ist Zeit zur Sammlung unserer Ernte; nachdem der Same in gut vorbereiteten Boden gesenkt und von dem reinsten Gedanken disziplinierter Eintracht befruchtet wurde, sei jeder stark, schweigend das Opfer der eigenen Ueberzeugung zu bringen. Von heute ab darf es nicht ‚einen Freimaurer' geben, über allen einzelnen triumphiere das maurerische Institut", und ähnliche, würde kein maßgebender italienischer Freimaurer niederschreiben. Nach den formellen durchaus überzeugenden Erklärungen in der „Rivista massonica" 1914, 377 f., vollends hat man umsoweniger Grund, von diesem Zirkular weiteren Gebrauch zu machen, als dasselbe schon wegen seiner zweifelhaften Provenienz jeder ernsthaften Beweiskraft entbehrt.

Die „Italia" führt das Dokument als „Zirkular des Kollegiums der Stuhlmeister von Mailand" ein, die „Nationalzeitung" als „Zirkular der Großloge von Mailand". Dazu bemerkt Dr Brauweiler (S. 49, Anm.): „In

Wahrheit gibt es weder eine ‚Großloge von Mailand‘ noch ein ‚Kollegium der Stuhlmeister der Logen von Mailand‘". Letztere Behauptung ist unzutreffend. Die „Rivista massonica" stellt (a. a. O.) selbst fest, daß ein „Zirkular des Kollegiums der Mailänder Stuhlmeister" versandt wurde, welches die vom Großmeister Ferrari angeordnete Zusammenkunft der Mailänder Brr.·. für den 20. September 1914 zur Besprechung seines bekannten Rundschreibens vom 6. September 1914 in die Wege leitete.

Die zweite Mystifikation, welche in die Schrift Dr Brauweilers (S. 69 ff.) Eingang gefunden hat, ist der zuerst vom Mailänder „Avanti" vom 20. Oktober 1915 und nach ihm von zahlreichen anderen Blättern veröffentliche Bericht über eine „außerordentliche" große Freimaurer-Versammlung im Palazzo Giustiniani in Rom, auf der angeblich eine „wirksame Agitation" beschlossen wurde, durch welche die Regierung bestimmt werden sollte, „ohne Verzug und mit großem Machtaufgebote militärisch an der Saloniki-Expedition sich zu beteiligen". In vier Punkten wurden ferner auch die einzelnen, zu diesem Zwecke vom Kongreß angeblich beschlossenen Maßnahmen aufs genaueste mitgeteilt.

Gemäß den kategorischen Erklärungen der im Palazzo Giustiniani ausgegebenen „Rivista massonica" 1915, 350—355, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß ein solcher Freimaurer-Kongreß, der sich mit der Saloniki-Angelegenheit befaßte, gar nicht stattfand und daß der „Avanti" und die Blätter, welche nach ihm über diesen Kongreß und seine Beschlüsse „Enthüllungen" machten — darunter auch die „Köln. Zeitung" —, einfach einer Mystifikation zum Opfer gefallen sind.

An Unrichtigkeiten von geringerer Bedeutung heben wir hervor: S. 86 behauptet Dr Brauweiler in bestimmtester Weise, Präsident Wilson in Washington sei Freimaurer. Es ist ihm hiebei offenbar unbekannt geblieben, daß das Berliner Freimaurerorgan „Herold" (1915, S. 123) die betreffende Mitteilung der „Deutschen Tageszeitung" aufs bestimmteste in Abrede stellte.

S. 88 f. wird gegen den Großorient von Italien mit Rücksicht auf seine Erklärungen zu Anfragen des geschäftsführenden Großmeisters Br.·. Gotthold in Frankfurt Doppelzüngigkeit unterstellt. In Wirklichkeit bezogen sich die angeblich sich widersprechenden Erklärungen auf zwei verschiedene Dinge, so daß sie miteinander sehr wohl in Einklang gebracht werden können. Die erste bezog sich auf das von der „Italia" veröffentlichte apokryphe „Zirkular des Kollegiums der Stuhlmeister von Mailand", die zweite auf das Zirkular des Großmeisters Ferrari vom 6. September 1914.

In einer für die Theologisch-praktische Quartalschrift bestimmten Besprechung darf endlich ein weiterer Punkt nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welcher für die Beurteilung der Freimaurerei nach Maßgabe der päpstlichen Aktenstücke und der herrschenden kirchlichen Praxis von der allergrößten Bedeutung ist.

In seinen einleitenden Ausführungen (S. 8—11) statuiert Dr Brauweiler zwischen der ursprünglichen englischen Freimaurerei von 1723, welche in Ländern britischer Zunge mehr oder minder sich im gleichen Geist bis heute erhalten habe, und der romanischen Freimaurerei, wie sie sich seit etwa 1737 in Frankreich ausgebildet habe, einen auf das innerste Wesen der Freimaurerei beider Typen zurückgehenden Unterschied. In früheren publizistischen Ausführungen, die er unseres Wissens nie zurückgenommen hat, behauptete er auch formell, daß zwischen den genannten Typen der Freimaurerei, dem germanischen, dem romanischen und dem britischen, ein so wesentlicher Unterschied bestehe, daß man von Einer Freimaurerei, beziehungsweise von Einer Weltfreimaurerei gar nicht reden könne. Die betreffenden Typen müßten vielmehr als ebensoviele voneinander ganz verschiedene „Freimaurereien" betrachtet werden.

Diese Anschauung läßt sich nun mit den päpstlichen Aktenstücken und der kirchlichen Praxis, welche die genannten Typen der Freimaurerei als in

ihrem Wesen durchaus gleichartig betrachten und behandeln, schlechterdings nicht vereinbaren.

Da dieselbe aber trotzdem sowohl in freimaurerischen Kundgebungen verschiedener Länder als auch in der antifreimaurerischen Publizistik auch sonst nachdrücklich vertreten wurde, erfordert sie in der Theologisch-praktischen Quartalschrift eine eingehendere, gesonderte Besprechung, die wir in diesem Hefte im Anschluß an die „Zeitläufe" bieten werden.

Exaeten. Hermann Gruber S. J.

14) **Die Genossenschaft der Missionare Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria im ersten Jahrhundert ihres Bestehens.** Dargestellt von mehreren Patres der deutschen Ordensprovinz. Hünfeld bei Fulda 1916. Verlag der Zeitschrift „Maria Immaculata".

Wer sich von der unerschöpflichen Fruchtbarkeit der katholischen Kirche einen Begriff machen will, greife zu dieser Festschrift, die auf 112 Seiten in lebensvollen Bildern die Geschichte einer modernen religiösen Genossenschaft schildert. Die Lesung dieser mit 9 Kunstbeilagen und 77 Textbildern ausgestatteten Festschrift wirkt nicht nur erbaulich, sondern auch unterhaltend.

Linz. P. Schrohe S. J.

15) **Antonius Kardinal Fischer, Erzbischof von Köln.** Sein Leben und Wirken. Von J. Schmitz, Pfarrer in Düsseldorf-Hamm. Mit einem Titelbild und 53 Bildern im Text. gr. 8° (246) Köln 1915, Verlag und Druck von J. P. Bachem. M. 4.—; geb. M. 5.—.

„Welche Wonne ist es, im Leben eines Menschen die Führung des Geistes Gottes zu betrachten." So sprach einstens in einer Pfingstpredigt auf der Domkanzel zu Köln der am 30. Juli 1912 verstorbene Kardinal Antonius Fischer.

Bei der Lektüre der vorliegenden Biographie fühlt man es, wie sehr diese Worte des Verewigten auf ihn selbst passen. Es ist geradezu entzückend zu sehen, wie die göttliche Vorsehung das Büblein des Lehrers Wilhelm Joseph Fischer zu Jülich zuerst an das Gymnasium zu Köln, sodann zur priesterlichen Ausbildung nach Münster und Bonn sandte, hierauf den Religionslehrer zu Essen im Jahre 1888 zum Weihbischof, 1903 zum Erzbischof der rheinischen Metropole machte und am 22. Juni desselben Jahres in das Kollegium der Purpurträger berief. Das Leben Fischers war so recht das Leben eines Priesters und Kirchenfürsten nach dem Herzen Gottes. Berufstreue in allem, auch den unscheinbarsten Pflichten — könnte man die Devise des um die heilige Kirche und seine Diözese treu besorgten Oberhirten nennen. Wer die vom Papste Pius X. neu geregelte Relatio de Statu Ecclesiarum vom 31. Dezember 1909 genauer kennt, wird sagen müssen, das ganze Leben dieses hervorragenden Kirchenfürsten entsprach vollkommen der idealen Auffassung des Episkopats, wie sie jener Papst hegte, der alles in Christo erneuern wollte und dessen leitender Grundsatz war: Lex prima — salus animarum. Wir glauben, mehr hätte ein Bischof zur Hebung des geistlichen Wohles seines Klerus und Volkes kaum noch tun können. Es ist für den verstorbenen Erzbischof bezeichnend, daß er sich beim Antritt seines Oberhirtenamtes den seeleneifrigen Kirchenlehrer Alphonsus zu seinem Vorbilde erwählte. Seinem Grundsatze: Omnibus prodesse, obesse nemini, den er in sein erzbischöfliches Wappen aufgenommen, blieb er bis zum Tode treu.

Die treffliche Biographie sei namentlich Priestertumskandidaten sowie dem Seelsorgeklerus aufs beste empfohlen. Bei Priesterexerzitien dürfte das Lebensbild als geistliche Lesung ganz besonders anregend wirken.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

16) **Alban Stolz.** Von Hermann Herz. [Führer des Volkes, 16. Heft.] 8° (88) M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag GmbH. M. 1.20.

Der Verfasser ist bestrebt, ein möglichst treues Bild des Lebens und Wirkens von Alban Stolz und dessen Eigenart zu geben. Dies ist gelungen. Nach einer kurzen Einleitung wird die traurige Lage der Katholiken Badens seit dessen Erhebung zum Großherzogtum durch Napoleon I. Gnade (1806) bis zum Tode des Erzbischofs v. Vicari geschildert. War doch die Bedrückung der Katholiken so arg, daß Napoleon 1809 an die badische Regierung schreiben ließ: „Seine Kaiserliche und Königliche Majestät kann nicht gleichgültig und ruhig zusehen, wie man als mißliebige Untertanen und sozusagen als Heloten Leute behandelt, die sie selbst dem Großherzogtum geschenkt hat, die sie aber nicht geschenkt hat, um sie zu Sklaven zu machen, und denen sie Schutz schuldig ist, eben deswegen, weil sie dieselben ihm geschenkt hat.“ Diese von Napoleon so klassisch gebrandmarkten Absichten wurden nach dessem Sturze mehr oder weniger unverhüllt in den anderen protestantischen Staaten, in Baden aber brutal durchgeführt. Dabei waren die Katholiken, Volk und Klerus, von den Ideen des Rationalismus, Josefinismus und Wessenbergianismus durchseucht. In solche Verhältnisse fällt Albans Entwicklung und Wirksamkeit. In den folgenden fünf Abschnitten wird der äußere Lebenslauf klar und schlicht erzählt und Stolz als Volksschriftsteller, Volksfreund, Politiker, Mensch und Dichter, wie er lebte und wirkte, liebevoll und wahr dargestellt. Als Anhang kommen noch Proben aus seinen Werken und Personen- und Sachregister.

Alban Stolz ist uns ein schönes Vorbild: er war Katholik ohne Wenn und Aber und ein innerlicher Mensch; trotz vieler Arbeit hatte er stets Zeit zum Gebete und weilte oft stundenlang vor dem Tabernakel, das eine Notwendige hatte er unabläßig vor Augen.

Das Büchlein sei aufrichtig empfohlen.

Linz. P. Pölzl S. J.

17) **St. Katharina.** Eine kulturgeschichtliche Studie. Von Dekan Reiter. (38) 1916. Kommissionsverlag von Wilhelm Bader in Rottenburg. 80 Pfg.

Verfasser zeigt uns die königliche Jungfrau aus Alexandrien in der Verehrung der Völker. Kirchen und Kapellen werden ihr geweiht, Theologen und Philosophen stellen sich unter ihren Schutz, die Gläubigen rufen sie an in jeglicher Not, die bildende Kunst, die Poesie und die Musik verherrlichen die auserwählte Gottesbraut und das Volk, besonders aber die studierende Jugend feiert ihre Feste. Möge die hochweise Jungfrau und mutige Glaubensheldin recht vielen das Ideal übernatürlicher Schönheit und übernatürlichen Strebens sein!

Linz. P. Pölzl S. J.

18) **Die Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart.** Mit 50 Abbildungen und einer Kartenskizze. (VIII u. 157) Graz 1916, Ulrich Moser (J. Meyerhoff). K 4.—; geb. K 5.50.

Das vorliegende Werk verdankt seine Entstehung und Vollendung vor allem den beiden Grazer Stadtpfarrpröpsten Alois Fuchs und Georg Schabl. Die ältesten archivalischen Forschungen des Erstgenannten reichen bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Die letzte Hand legte an das Werk der steirische Archivforscher und Chronist Matthias Ljubša, hinlänglich bekannt durch seine gediegene Arbeit: Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau, herausgegeben 1911.

In der wechselvollen Geschichte der Hauptstadtpfarrkirche zum Heiligen Blut spielt sich zugleich ein nicht geringes Stück der Diözesangeschichte ab. Da

die Diözese Seckau sich bereits rüstet, das Jubiläum ihres 700jährigen Bestehens zu feiern — das Bistum wurde mit Genehmigung des Papstes Honorius III. vom 22. Juni 1218 durch Erzbischof Eberhard II. von Salzburg urkundlich am 17. Februar 1219 errichtet —, dürfte die Publikation auch weitere Kreise interessieren.

Besondere Beachtung verdient die Ausführung über den Severinialtar in der Propsteikirche. Es handelt sich um die Verehrung des berühmten Philosophen und Staatsmannes Anicius Manlius Torquatus Severinus Boethius, dessen Kult, wie es scheint, aus Pavia nach Graz gekommen war. (S. 50 ff.)

Für die mühevolle Arbeit sei den Herausgebern der gebührende Dank ausgesprochen!

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

19) **Geschichtliche Jugend- und Volksbibliothek.** 49. Band: Das klassische Altertum. Von Alois Hecker. (VII u. 109) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.20; geb. M. 1.70.

Nach dem Plane des Verfassers (S. 5) soll nur das Geistesleben des klassischen Altertums dargestellt werden; in drei Monographien (Poesie, Wissenschaft, Kunst) will er uns all das Große und Schöne vorführen, das wir Hellas und Rom danken; das vorliegende Bändchen ist der Poesie gewidmet. Ein eigenartiges Büchlein! Es fesselt den reifen und gebildeten Leser — denn nur solche kann der Verfasser vor Augen haben — durch den warmen Hauch der Begeisterung für Hellas und seine Dichtersterne erster Größe (Pindar, Aischylos, Sophokles, Aristophanes); merklich kühler ist schon die Beurteilung der hellenistischen Poesie, als deren beste Leistung mit Recht das Hirtenlied (die Idyllen des Theokrit, Bion, Moschos) hingestellt wird, am kühlsten wird Roms nachempfindende Poesie beurteilt. Es fesseln die prächtigen, auf eigenem, wohlabgewogenem Urteil gründenden Gedanken über das Wesen der einzelnen Dichtungsgattungen (Volkslied, Heldenlied der fahrenden Sänger [Aoiden], Heldenepos, Lyrik, Drama, Hirtendichtung, Satire, Novelle, Roman); wo aber die Vertreter der Dichtungsgattungen vorgeführt werden, wird der philologisch geschulte Leser den Rahmen zu eng gespannt finden, was seine Begründung in dem Streben nach Kürze und Uebersichtlichkeit finden mag. So ist das Homerproblem nicht ganz klar herausgearbeitet, die Endredaktion der homerischen Epen nicht dem Solon und Hippias, sondern dem Peisistratos zuzuweisen, was übrigens von namhaften Gelehrten (Fr. Stolz, Lübker: Reallexikon) bestritten wird; von den Lyrikern ist Bacchilides und Simonides nicht erwähnt, Anakreon und die Anakreontea in ihrem Einfluß auf die Römer und die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts zu wenig gewürdigt; was über Euripides gesagt wird, ist durchaus beachtenswert, wenngleich die Neueren in ihm die höchste Entfaltung der Tragödie erblicken wollen. In der Darstellung der römischen Poesie verdienten Plautus, Vergilius (nicht Virgilius!) und Horatius eine allseitige Würdigung in etwas wärmeren Tönen; Cotullus ist nur Elegiker, der erste und — nach allgemeiner Annahme — bedeutendste in dieser Dichtungsgattung; neu ist die Einteilung der Dichter in der Kaiserzeit (wohlmeinende Nachahmer, Dichter des Zornes, Dichter, die nur ergötzen wollen, witzige Sittenmaler, der Tragiker Seneca); ob sie sich durchringen wird? Warum nicht Epiker (Annaeus Lucanus, Pharsalia; Silius Italicus, Punica; Valerius Flaccus, Argonautica; Papinius Statius, Thebais, Achilleis), Lyriker (Statius, Silvae), Satiriker (Persius, Juvenalis), Epigrammatiker (Martialis), Tragiker (Seneca)? Aus dieser Aufzählung ergibt sich die Notwendigkeit, in einer weiteren Auflage Fehler wie: Pharsaliä (S. 96), Considius für Silius Italicus (96), Theleais für Thebais (98), Terentius Vavro für Varro (76), Vergil († 19 n. Chr) statt 19 vor Chr. (76) zu entfernen; es wird sich auch empfehlen, das herbe Urteil über Claudianus und Ausonius (S. 98) zu mildern, denn auf keinen trifft der Vorwurf von „widerlichsten Obszönitäten"

zu, im Gegenteil ist Claudianus als Dichter, Ausonius kulturgeschichtlich hoch zu werten; letzterer war vermutlich sogar Christ (Lübker, Reallexikon sub voce Ausonius). An sprachlichen Fehlern schmuggelte sich S. 15 im ersten Satz ein „sollte“ ein, das sinnstörend ist; sonst vermag gerade auch die Sprache des Büchleins den Leser zu packen und erhebt sich in der Einleitung und bei Charakterisierung von Dichtergestalten, die dem Verfasser nahe gingen, zu hohem Schwunge. Belehrend ist auch der Bildschmuck; Gestalten wie Sophokles, Euripides, die Rekonstruktion des Dionysostheaters können des Interesses der Leser sicher sein.

Es wird also der gebildete Laie, der keine eingehenden Studien über die Poesie der Griechen und Römer gemacht hat oder machen kann, das Büchlein mit Genuß und nicht ohne dankenswerte Anregungen lesen.

Gleink. Dr Johann Scheiblehner.

20) **Der Konsekrationstext der römischen Messe.** Eine liturgiegeschichtliche Darstellung. Von Dr K. Jos. Merk. (IX u. 159) Rottenburg 1915, Wilh. Bader. M. 3.50.

Liturgische Studien können dem Klerus nie genug empfohlen werden. Insbesondere ist es das tremendum mysterium (Tridentinum, sess. XXII.), dessen genaue Kenntnis für jeden Priester eine Herzenssache sein soll. Der Konsekrationstext hat seine eigene Geschichte. Diese bietet vorliegende Monographie in sieben Abschnitten: Der Konsekrationstext und die Herrenworte nach den Schriftberichten; — Der Konsekrationstext im Urteil der Liturgiegeschichte; — Der Konsekrationstext verglichen mit den übrigen Liturgien; — Der Konsekrationstext und der römische Kanon; — Der Konsekrationstext und der Konsekrationsmoment; — Der Konsekrationstext und die Epiklese; — Sinn und Herkunft der Eigenart des römischen Konsekrationstextes.

Ueber manche bisher dunkle Frage verbreitet der Verfasser neues Licht. Freilich bleibt es aber auch nicht selten bei bloßen Hypothesen, wie dies eben die Schwierigkeit des Gegenstandes mit sich bringt. Der Lösung der Epiklesisfrage schenkt Merk besondere Aufmerksamkeit.

Priester, die ein besonderes Interesse für die Geschichte des altehrwürdigen, heiligen Textes haben, werden aus der Publikation manche willkommene Anregung zu weiterem Studium empfangen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

21) **Kinderlehren über das Kirchenjahr.** Von Heinrich Stieglitz, Stadtpfarrprediger in München. 8° (VIII u. 197) Kempten und München, Jos. Köselsche Buchhandlung. Geh. M. 2.20; geb. M. 2.80.

Die Aufgabe, das Kirchenjahr nicht bloß dem Verstande, sondern auch dem Gemüte und dem Willen der Kinder nahe zu bringen, hat hier eine recht ansprechende Lösung gefunden. Die Darstellung ist klar und warm, reich an Bildern und Gleichnissen. Die Disponierung der Lehren ist durchwegs recht sinnfällig (z. B. die Einleitungslehre über das Kirchenjahr: 1. Was ist das Kirchenjahr? 2. Was sollt ihr tun im Kirchenjahr?).

Wien. W. Jaksch.

22) **Katechetische Beispiele.** Für den Unterricht der Jugend in christlicher Sittenlehre ausgewählt von Dr theol. Joh. Schwab. 8° (VII u. 94) Kempten und München, Jos. Köselsche Buchhandlung. Geh. M. 1.—; geb. M. 1.60.

„Die Beispiele sind als Stoff für ausführlichen Sittenunterricht etwa in der Art Försters gedacht“ (Vorwort), sie illustrieren daher die Sittenlehre mehr vom natürlichen als vom kirchlichen Standpunkte. Der Katechet möge

sich jedoch hüten, die Moral allzusehr „in der Art Försters" zu fundieren, weil er sonst Gefahr läuft, Gott und Kirche im Unterrichte allzusehr in den Hintergrund kommen zu lassen. Daß die Beispiele „für den üblichen katechetischen Gebrauch sich wenig eignen", sagt der Verfasser selbst (Vorwort); am meisten dürften sie bei jugendlichen Sträflingen wirksam sein.

Wien. W. Jaksch.

23) **Die Heiligung der Kinderwelt.** Anleitung zur Abhaltung von Exerzitien für Kinder (besonders vor der Schulentlassung). Von Dr Hermann Sträter, Pfarrer von St. Josef in Krefeld. Mit geistlicher Druckgenehmigung. 8° (286) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Brosch. M. 2.50; geb. M. 3.— (mit 10% Teuerungszuschlag).

Das Buch ist die Frucht langjähriger, liebevoller Arbeit in der Jugendseelsorge. Nach einer sehr beachtenswerten Einleitung „Aus der Praxis für die Praxis des Exerzitienmeisters" kommen die Exerzitien des heiligen Ignatius, für junge Herzen angepaßt, darauf folgt ein guter Unterricht über die Beicht im allgemeinen und die Generalbeicht im besonderen, zum Schlusse wird die Skizze zu einer Ansprache bei der Aufnahme von eben aus der Schule entlassenen Kindern in die Kongregation geboten.

Die Zeiten sind ernst und werden immer ernster, die Gefahren des Seelenheiles nehmen in erschrecklicher Weise stetig zu. Daher ist es unsere Pflicht, die jugendlichen Seelen für den Kampf möglichst zu stählen. Ein wirksames Mittel dafür sind gut abgehaltene Exerzitien, z. B. vor Empfang der heiligen Firmung. Dr Sträters Buch gibt dazu eine treffliche Anleitung.

Linz. P. Pölzl S. J.

24) **Exerzitienvorträge für die Jugend.** Zum Gebrauch der Seelsorger für die Vorbereitung der Jugend auf die feierliche Kommunion, auf die Ablegung der Taufgelübde, auf die heilige Firmung 2c. Von Georg Deubig, Pfarrer. 8° (207) Limburg a. L. 1916. Verlag von Gebr. Steffen. Brosch. M. 2.—; geb. M. 2.80.

In drei Serien von je zehn Vorträgen behandelt der hochwürdige Verfasser die ewigen Heilswahrheiten nach der Exerzitienordnung des heiligen Ignatius. Die Vorträge sind durchwegs der jugendlichen Fassungsgabe seiner Zuhörer angepaßt und mit zahlreichen Beispielen vorteilhaft belebt. Wenn aber bei der Umarbeitung der Seelsorger noch mehr die Herzen als den Verstand der Kinder exerzieren läßt, dürfte er erfolgreicher ihre religiöse Vertiefung und ein nachhaltiges Tugendstreben erzielen. Die Jugend will erwärmt und begeistert werden, ja läßt sich entflammen für die Idealgestalt des Heilandes, wo diese lebensfrisch von einem Herzen ihr ins Herz gezeichnet wird. Da setzt dann jene heilsame Furcht ein vor Sünde und Laster, die der Exerzitienmeister steigern soll zu tiefempfundenem Abscheu und dauerndem Haß. Dabei freilich muß die göttliche Gnade ihn wesentlich unterstützen. Darum dürfte wohl nicht bloß in der Einleitung, sondern immer wieder in den einzelnen Vorträgen eine wohlwollende Mahnung zum Gebet und die Empfehlung verschiedener Uebungen der Frömmigkeit außer den gemeinsamen Andachten am Platze sein. Wo die Kinder das als Last empfinden, da sind die Herzen nicht genügend zubereitet für nachhaltige Exerzitiengnaden. „Nicht im Grübeln, nein im Beten wird die Offenbarung kommen."

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

25) **Am Wege des Kindes.** Ein Buch für unsere Mütter. Von Nikolaus Faßbinder, kgl. Konrektor in Trier. 8° (XIV u. 396) mit

einem Titelbild. Freiburg und Wien 1916, Herder. M. 3.—; geb. M. 4.—.

Der Titel des Buches ist so zu verstehen: Was am Lebenswege des Kindes wächst und von den Eltern beachtet werden muß, Erfreuendes und Heilsames, aber auch Schädliches und Gefährliches. Der Verfasser erzählt und schildert die ganze Erziehungsgeschichte zweier Geschwister, eines Knaben und eines Mädchens, und zwar ist diese Erziehungsgeschichte nicht ein wirklichkeitsfremdes Ideal, sondern ein Auf- und Abwogen richtiger und verfehlter Maßnahmen, wie sie im gewöhnlichen bürgerlichen Familienleben an der Tagesordnung zu sein pflegen. Das gibt dem Buch einen hohen praktischen Wert. Ebenso praktisch sind die einzelnen Stufen ausgewählt, auf denen sich der ganze Erziehungsfortgang abspielt: 1. Mutterglück, 2. Mutterberuf, 3. Mutterliebe, 4. die sprachlose Zeit, 5. Kindersprache, 6. Kindergebet, 7. die erzählende Mutter, 8. Nachbarskinder u. s. w. bis zur 26. Läuterung (nämlich nach den begangenen Erziehungsfehlern), 27. eine glückliche Ehe, 28. Großmutter.

Der Verfasser zielt mit vollem Rechte darauf, die Erziehungsarbeit der Eltern aus einem bloß instinktiv gefühlsmäßigen Tun zu einem gut überlegten, auf sicheren Grundsätzen beruhenden Vorgehen zu erheben. Für die meisten der berührten Erzieherpflichten werden auch tatsächlich aufmerksame Leser und Leserinnen diese richtigen Grundsätze leicht herausfinden. Einigemal allerdings hätte zur Vermeidung von Mißverständnissen der richtige Weg bestimmter und nachdrücklicher aus den verschiedenen Meinungen herausgehoben werden können, wie sie die jeweils handelnden und sprechenden Personen vertreten. Einiges (z. B. die Ausführungen über die richtige Art des Erzählens und über die Lektüre) würde eine Erweiterung nach der positiven Seite vertragen, weil dem pädagogisch nicht genug Geschulten der Hinweis auf die Mängel nicht genügt. Die erzählende Form macht das Buch interessant, aber hie und da bringt sie auch Schwierigkeiten mit sich, die kaum jemand wird bewältigen können, z. B. wenn klargelegt werden soll, wie allmählich die einzelnen Fähigkeiten des Kindes in den ersten Lebensmonaten sich zu betätigen beginnen. Hier müßte entweder bedeutend gekürzt oder die Erzählung ganz durch eine andere Darstellungsart unterbrochen werden.

Dem Buch ist zu wünschen, daß es ein rechtes Volksbuch werde, wozu bei einer Neuauflage einige Nachbesserungen in der angedeuteten Richtung beitragen dürften.

Innsbruck. F. Krus S. J.

26) **Frauenglück und Mutterpflicht.** Von Dr Ernst Breit. (238) Einsiedeln 1916, Benziger. M. 2.60.

Die „Mütter“-Bücher vermehren sich in fast unheimlicher Weise. Der pflichtbeflissene Kritiker begrüßt daher ein neues nicht gerade mit der Ahnung, eine Perle in dieser Art von Literatur zu finden. Das vorliegende Buch habe ich aber, nachdem ich es von der ersten bis zur letzten Seite mit steigender Freude gelesen hatte, mit der Ueberzeugung weggelegt, daß damit den Müttern und allen, die es werden wollen und sollen, eine sehr kostbare Perle geboten ist. Rückhaltslos und ohne jeden Vorschlag zur Verbesserung kann und muß ich zudem dieses vorzügliche Büchlein dem Seelsorgeklerus als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel behufs segensreicher Einwirkung auf den weiblichen Teil seiner Gemeinden empfehlen. Mit Klarheit und Sicherheit sind darin den Müttern ihre Pflichten vorgelegt, mit Wärme und zartem Takt, in edler, gewählter und doch durchaus verständlicher Sprache. Die Fabrikarbeiterin wird dies Buch ebenso mit Nutzen lesen wie die Universitätsstudentin, wenn es auch eine gewisse Bildung voraussetzt. Der höchste Vorzug des Buches besteht in der lebensvollen Durchdringung der natürlichen Auffassung des mütterlichen Lebens mit dem katholischen Christentum. Nur ein tiefgebildeter, berufsfreudiger, seeleneifriger, katholischer Priester kann über Ehe und Mutterpflichten mit solchem

Adel schreiben, wie es hier geschehen ist. Zur besonderen Empfehlung rechne ich es dem Verfasser, der sein Buch von Zitaten und von Rücksichtnahme auf einschlägige Literatur nahezu frei gehalten hat, an, daß er nachdrücklich vor dem Buche der Frau Dr Emanuela Meyer „Vom Mädchen zur Frau“ warnt. Als ich im „Pharus“ eine begründete Ablehnung dieses Buches veröffentlichte, konnte ich mich nur auf die warnende Autorität des hervorragenden Moralisten P. Lehmkuhl S. J. berufen und mußte bedauern, daß auch katholische Kritiker mit unbegreiflicher Oberflächlichkeit das verwirrende Meyersche Buch empfahlen. Der Verfasser beschließt seine „Widmung“ mit dem Satze: „Gott segne dich!“ Als vieltausendfaches Echo dankbarer Leserinnen möge dieses Wort zu ihm zurückkehren. Es hat gerade für die größte Not der Zeit ein unschätzbares gutes Werk vollbracht.

Mautern. Aug. Rösler C. Ss. R.

27) **Psalterium.** Kurze Erklärung der Psalmen und Cantica der Wochenoffizien des römischen Breviers für Kleriker und Ordensleute. Von Johann B. Knor, Pfarrer. 8° (155) Limburg a. L. 1916, Verlag von Gebr. Steffen. Brosch. M. 1.60; geb. M. 2.30.

Diese Schrift gibt in Kürze Aufschluß über Autor, Veranlassung, Einteilung und Gedankengang der Psalmen nach der Reihenfolge des neugeordneten Psalteriums im römischen Brevier. Sie will dem mit Arbeit überhäuften Seelsorgspriester es ermöglichen, auf bequemem Wege sich mit dem Text seines täglichen Pflichtgebetes vertraut zu machen. Den Hauptzweck, die Erbauung, hat der Verfasser sicherlich erreicht in den schönen Abhandlungen des ersten Teiles über Gebet überhaupt, Brevier- und Psalmengebet.

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

28) **Goldkörner** aus den Reden und Katechesen des sel. Pfarrers von Ars, gesammelt von Leonz Niederberger, Redakteur der Zeitschriften „Katholische Welt“, „Rosenkranz“, „Stern von Afrika“. 8° (240) Limburg a. L. 1916, Verlag von Gebr. Steffen. Brosch. M. 2.—; geb. M. 2.80.

Das gottinnige Leben und segensreiche Wirken des seligen Pfarrers von Ars ist für alle Seelsorger vorbildlich geworden. Es wirkt ermutigend auf jene, deren angestrengtes Arbeiten auf dornenvollem und felsigem Erdreich nur wenig oder fast keinen Erfolg erzielt; es belehrt aber auch alle, welche meinen, auf neuen Wegen Gottes Reich nachhaltiger in den Menschenseelen begründen zu können. Darum ist es mit Dank zu begrüßen, daß uns Leonz Niederberger in obigem Buch den seligen Vianney als Prediger und Katechet kennen lehrt.

In einem kurzen Lebensabriß entwirft der Herausgeber dem Leser ein anschauliches Bild vom Leben und Wirken dieses gottbegnadigten Priesters. Dann folgen in 22 Nummern homiletische und katechetische Kapitel, zu denen er Aussprüche des Seligen oder Auszüge aus seinen Reden ohne inneren Zusammenhang aneinanderreiht, aus denen aber ersichtlich ist, wie der selige Pfarrer mit den gleichen Heilshindernissen zu ringen hatte, denen auch der Seelsorger in unseren modernsten Verhältnissen sich gegenüber sieht.

Der Pfarrer von Ars war „kein Gelehrter, noch weniger ein Büchermensch, dafür aber ein genialer Praktiker“. Er war kein Schönredner und legte wenig Wert auf die Form, aber seine Ansprachen waren schlagfertig, packend und zeugten von einer angeborenen, herzgewinnenden Beredsamkeit. Was aber seinen Worten die Kraft verlieh, auch die härtesten Herzen zu rühren, das war seine persönliche Heiligkeit, seine Wissenschaft der Heiligkeit. Der lebendige Glaube, mit dem er vom Priester, vom heiligsten Altarsakrament, von der heiligen Messe und Kommunion sprach; der apostolische Eifer, der seine Stimme bis zum lauten Angstschrei erhob und seinen Augen Tränen

auspreßte, wenn er gegen die Sünde donnerte oder zur Buße mahnte oder von Tod und Gericht predigte; ganz besonders aber sein heiliges Priesterleben gaben ihm die Autorität eines Apostels Christi, eines Gottgesandten, der vor die Volksscharen trat, wie einer, der Macht hat.

Wir haben also in dem neuen Werk aus dem Steffenschen Verlag ein gutes, ein schönes, also auch preiswürdiges Buch bekommen, das in keiner Priesterbibliothek fehlen sollte. „Goldkörner" nennt der Herausgeber diese Worte des seligen Vianney. Man könnte sie ebensogut auch „Feuerfunken" heißen, welche Gottes Geist in einer heiligen Priesterseele entzündet und wie aus einer Gluteſſe herausgeweht hat, um Tausende erkaltete Menschenherzen wieder zu erwärmen für ein tugendhaftes Leben. Sie zünden aber auch heute noch und fördern das übernatürliche Gnadenleben, wo immer sie auf empfänglichen Boden fallen. Darum wird dieses Buch nicht bloß dem Klerus eine wahre Goldmine für Predigt, Unterricht und Selbstheiligung sein, es werden diese „Goldkörner" zum keimfähigen Samen, wo immer sie auch in die Herzen von Laien fallen. Jedenfalls dürfte diese geschickt und mit großer Sorgfalt gemachte Sammlung den Wunsch des hochseligen Papstes Pius X. wesentlich verwirklichen helfen: „Möchte Gottes Gnade bewirken, daß alle Seelsorger ohne Ausnahme sich den seligen Pfarrer Vianney zum Vorbild nähmen und daß sie in seiner Schule jene bewunderungswürdige Frömmigkeit erlernten, deren stille Beredsamkeit die Seelen mehr anzieht und entzückt als ein glänzender Wortschwall, und mit deren Wirksamkeit keine noch so machtvolle Rede verglichen werden kann. Mögen alle Seelsorger, alle Pfarrer, stets die Gestalt des seligen Johann Baptist Vianney vor Augen haben."

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

29) **Uebungen des Geistes** zur Gründung und Förderung eines heiligen Sinnes und Lebens. Von Bischof Johann Michael Sailer, neu herausgegeben von Dr Franz Keller. [Gehört zur Sammlung „Bücher für Seelenkultur".] 8° (XII u. 370) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.—; geb. in Leinwand M. 4.—.

Ein Buch von Bischof Sailer aus dem Herderschen Verlag — braucht es da noch Worte der Empfehlung? Mit den „Uebungen des Geistes" hat Dr Franz Keller durch geschickte Neubearbeitung ein Werk des frommen und gottinnigen Bischofs von Regensburg unserem heutigen Geschmack anzupassen gewußt, das würdig dessen Uebersetzung der „Nachfolge Christi" an die Seite gestellt werden kann. Der seeleneifrige Apostel der Liebe Christi predigt darin in seiner ihm eigenen, salbungsvollen Art die ewigen Heilswahrheiten der bekannten ignatianischen Exerzitienmethode. In täglich je drei Betrachtungen behandelt der Verfasser: Die Bestimmung des Menschen, Sünde, Folgen der Sünde, Buße. Das verborgene Leben Jesu, das öffentliche Leben Jesu, die Taten und Leiden Jesu, die Verherrlichung Jesu. — Darauf bieten als „Beilagen" vier Abhandlungen für die Seelenleitung willkommene Hilfsquellen. Als Vorbereitung gibt Sailer eine Belehrung über die verschiedenen Arten des Gebetes, Gewissenserforschung und geistliche Lesung, wie sie kaum anderswo anziehender und praktischer sich finden dürfte.

Wir haben also ein Exerzitienbuch voll Frömmigkeit und echt apostolischer Liebe, das, wie zu Sailers Zeit der Aufklärung, auch heute noch viele Leser und den nächsten Weg in die wahrhaft gottsuchenden Herzen finden wird. Denen, die sich zwar „noch nicht aus dem Groben herausgearbeitet, aber doch schon aus dem Schlummer der Gottvergessenheit aufgeweckt, das Wort gesprochen haben: ich kann, ich muß, ich will ein besserer Mensch werden", diesen insbesondere wollen diese Uebungen heiligen Sinn und heiliges Leben gründen und fördern helfen. Darum werden sie Priestern und Ordensleuten, besonders aber heilsbegierigen Laien, ein willkommener Führer sein in die heilige Einsamkeit der religiösen Sammlung und Geisteserneuerung. Die vornehme, ge-

schmackvolle, äußere Ausstattung des Buches macht der hierin erstklassigen literarischen Anstalt Herders alle Ehre. Mit Recht ist es der neuen Sammlung „Bücher für Seelenkultur“ zugeteilt. Denn Sailers „Uebungen des Geistes“ bedeuten Seelenbildung und Seelenpflege im erhabensten Sinne.

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

30) **Der Sohn Mariens.** Vorträge für Kongregationen und Jugendvereine von Franz Fabry, Pfarrer in Rheine. Erste Reihe: Der Sohn Mariens bei der Fahne der Kongregation. (XII u. 338) Münster i. W. 1915, Heinrich Schöningh. M. 3.—; geb. M. 3.75.

Vorliegende Vorträge stammen aus der Praxis, sie sind die Frucht einer langjährigen und liebevollen Beschäftigung mit der Jugend, namentlich mit der männlichen. Sie haben ein stark persönliches und lokales Gepräge und liegen allem Anscheine nach in der Form vor, wie sie wirklich gehalten worden sind. Der Stil weist manche Eigentümlichkeiten auf, z. B. S. 108: „Wer war es denn eigentlich in Schuld, daß so etwas geschah?“ oder S. 109: „Da machen eure Kinder so manche Fehltritte wieder in Ordnung.“ Vgl. auch S. 37: „Hat Christus der Herr nicht auch mit den Fehlern seiner Apostel zu rechnen und tüchtig mit ihnen geschimpft und unendlich viele Geduld mit ihnen gehabt?“ Die Vorträge sind sehr verschiedenartig, entstammen verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten, stellen sich bald als streng thematische Predigt, bald als Homilie, bald als Exhorte mit vertraulichem und gemütlichem Einschlag dar. In der Regel sollten die Uebergänge besser herausgearbeitet sein. Manche fromme Meinung sollte als solche gekennzeichnet sein, so z. B. wenn gesagt wird, daß Maria das Gelübde steter jungfräulicher Keuschheit in die Hände des Hohenpriesters abgelegt habe (S. 111), oder daß der rechte Schächer durch die Fürbitte Mariä gerettet worden sei (S. 50 und 88). Unter einem sei auch angemerkt, daß das bekannte Zitat: „Nitimur in vetitum“ nicht von Vergil, sondern von Ovid („Amores III.“ 4, 17) herstammt. Alle diese Ausstellungen betreffen jedoch nur Nebensächliches; in der Hauptsache sind diese Vorträge solid und bieten den geistlichen Leitern von Kongregationen und Jugendvereinigungen, und zwar nicht bloß für die männliche Jugend allein, viele Anregungen und brauchbares Material für Standesunterweisungen und sonstige Vorträge.

Peilstein. Dechant Jos. Poeschl.

31) **Pfalzgraf Hugo von Tübingen.** Preisgekrönte historische Erzählung von Katharina Hofmann. (VI u. 368) Freiburg, Herder. M. 2.80; geb. M. 3.50.

Diese Erzählung behandelt die Kämpfe zwischen den Pfalzgrafen von Tübingen und den Welfen und die damit zusammenhängende Gründung des 1805 wieder aufgehobenen Prämonstratenserstiftes Obermarchtal. Die Sprache ist edel und rein — nur die häufige Auslassung des Hilfszeitwortes in Nebensätzen fällt etwas unangenehm auf —, die Darstellung klar, die Gesinnung edel. Das Kulturbild ist im allgemeinen gut gezeichnet, nur ist es etwas zu früh angesetzt. Die Handlung spielt von 1160 bis 1170. Und da ist nun die Rede vom Kreuzzug Leopolds V.; Hartmann von Aue, der damals vielleicht noch gar nicht geboren war, trägt seinen „Armen Heinrich“ vor; die Sage vom Parzival wird schon als allgemein bekannt vorausgesetzt. Sogar von Türken wird bereits gesprochen! Auffällig ist auch, daß den alten Alemannen, die doch Ziuverehrer waren, Wodansdienst zugeschrieben wird. So vermag die Erzählung höheren Ansprüchen nicht zu genügen; als Unterhaltungslektüre aber kann sie bestens empfohlen werden.

Gleink. Dr Johann Ilg.

32) **Golgatha.** Zwei Zyklen Fastenpredigten nebst je einer Osterpredigt. Von Dr Joseph v. Tongelen aus dem Kamillianerorden. gr. 8° (VIII

u. 174) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 2—; in Pappband M. 2.40.

Der erste Zyklus „Liebe ohne Grenzen“ zeigt die Liebe des leidenden Heilandes gegenüber den heidnischen Soldaten, den Juden, dem reuigen Schächer, Maria Magdalena, Johannes und der schmerzhaften Gottesmutter; der zweite führt uns in die „Tugendschule des Gekreuzigten“ und lehrt nach dessen Vorbild Abtötung, Demut, Losschälung vom Irdischen, Versöhnlichkeit, Starkmut, Gehorsam und Gleichförmigkeit mit dem Willen Gottes.

Die Predigten zeichnen sich aus durch liebevolles Eingehen auf die evangelischen Texte der Passionsgeschichte und durch deren glückliche Verwertung für die sittlichen Bedürfnisse der Gegenwart. Anlage, Darstellung und Sprache sind von gewinnender Schlichtheit. Die zweite Osterpredigt „Sieg der Tugend über das Laster“ übt mit ihren anschaulichen Deduktionen eine unwiderstehliche Wirkung auf den Zuhörer aus.

Eschenbach i. Mfr. Nikolaus Heller.

33) **Thorund,** Märchen in und aus der Weltgeschichte von Karl Freiherr v. Freyberg. kl. 4° (XXIV u. 362) Regensburg 1915, Manz. Brosch. M. 7.50; geb. M. 9.—.

Ein gewaltiges Epos — dem Umfang nach: 362 Quartseiten, mit 10füßigen Trochäen vollbedruckt. Die Wahl dieses monströsen, poesiewidrigen Versmaßes kann nur dem Helden des Epos zuliebe erfolgt sein: Thorund ist nämlich ein Riese, der sich aus der Sündflut gerettet hat und ruhelos in der Welt herumwandert, um die Wahrheit zu finden. Nirgends findet er Befriedigung seines Strebens, bis er schließlich Christ wird und zur Zeit des Weltkrieges in deutschem Lande selig und mit den Sterbesakramenten versehen stirbt, nachdem er 6000 Jahre gelebt hat. Der aus dem Kriege siegreich zurückkehrende deutsche Kaiser besucht seine Gruft und sieht dabei durch ein Wunder den Triumph des Kreuzes. — Das Verweilen unter Menschen wird dem Urweltriesen durch das Verschlucken von Pillen möglich, die ihm zur Menschenform verhelfen.

Nach dem Willen des Verfassers ist Thorund „das Symbol des vorwärts strebenden Menschengeistes, der in kühnem Fluge alle Zeitepochen durchstreift und sich im bunten Wirrwarr der Ereignisse zum höchsten und reinen Christentum läutert“.

Die genaue Lektüre dieses Riesenwerkes ist sehr ermüdend. Man wiederholt dabei die halbe Welt-, Kultur- und Religionsgeschichte. Cham, Oberon, Buddha, die Hexe von Endor, das Jesuskind (von einem Knechte „Dummer Bub“ genannt), Attila, der Eucharistische Kongreß in Wien rc. rc. kommt vor, und das Inhaltsverzeichnis der 50 Kapitel allein umfaßt XXIII kleingedruckte Quartseiten. — Die Sprache ist doktrinär-philosophisch und zahllose nüchterne Fremdwörter (wie das ständige: Chancen) wirken direkt unpoetisch, wie denn überhaupt Schritt für Schritt Mangel an richtigem poetischen und rhythmischen Empfinden zu merken ist. Man könnte die Sprache dieser cäsurlosen Verse als gereimte Prosa bezeichnen, wenn man Reime wie „Gang nahm“ und „herankam“ u. a. überhaupt noch Reime nennen kann. Uebrigens wird jeder Ansatz der Sprache, poetisch zu werden, durch das unglückliche Versmaß im Keim erstickt. — Trotz der vielen Phantasie entbehrt die Schilderung des „bunten Wirrwarrs der Ereignisse“ der Lebendigkeit und des Fesselnden: es ist mehr Aufzählung und Vorführung als poetische Gestaltung. — Sehr anzuerkennen ist das reiche geschichtliche Wissen, das im Epos verwertet ist, die tief christliche Geschichtsauffassung, der Ernst der Dichtung und die Grundidee. Gerade in unserer Zeit, in der ein Großteil der Dichter seine „Probleme“ immer wieder aus einem bestimmten, tiefgelegenen Gebiete nimmt, ist der ideale Inhalt der Dichtung um so mehr zu loben.

Linz. Prof. Chr. v. Chiusole.

B) Neue Auflagen.

1) **Die seligste Jungfrau.** Von Moritz Meschler S. J. [Gesammelte Kleinere Schriften, 4. Heft.] Erste und zweite Auflage. 8° (X u. 66) Freiburg 1916, Herder. 90 Pfg.; in Pappband M. 1.20.

Meschlers Feder ist zu bekannt, als daß sie noch eine Kritik erlaubte. Festgründend auf solider Dogmatik, schöpft er aus den Tiefen der Glaubensquellen und weiß Zusammenhänge aufzufinden und Schlüsse zu ziehen, die auf den ersten Blick erstaunen machen und doch wieder so schlicht und einfach und selbstverständlich sind, daß man sich verwundert fragt, weshalb man nicht selbst auch daraufgekommen ist. Auch seine kleineren Aufsätze sind von demselben Geiste beseelt. Es wurde daher seinerzeit dankbar begrüßt, als er daranging, dieselben zu sammeln und leichter zugänglich zu machen. Drei Hefte waren erschienen, als ihm Gott am 2. Dezember 1912 die Feder aus der müden Hand nahm.

Mit gegenwärtigem Hefte wird nun diese Sammelarbeit von seinem Mitbruder P. Otto Zimmermann fortgesetzt. Es enthält drei Aufsätze aus verschiedener Zeit. Im ersten, „Liebfrauensommer" betitelt [Stimmen aus M. Laach XXXVII (1889) 245—256] begründet Meschler „Die Marienverehrung in der katholischen Kirche", im zweiten, „Zum Jubeljahr der Unbefleckten" (1904) [St. LXVII (1904) 1—22] führt er uns mit der ganzen Glut seiner Muttergottesliebe ein in die Glaubenstiefen des Geistgeheimnisses und gibt Winke für die Jubelfeier, im dritten, „Unserer Lieben Frau vom guten Rat" [St. LXII (1904) 475—485] erklärt er einfach, aber gehaltsvoll die von Leo XIII. am 22. April 1903 in die lauretanische Litanei eingefügte Anrufung.

Wer nach Meschlers Methode betrachtend schürft und gräbt, wird begreifen lernen, warum wir so an unserer Mutter hängen und, ist er Priester, wird er immer Stoff zu Marienpredigten haben. (Für eine nächste Auflage: Man schreibt gewöhnlich Genazzano.)

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

2) **Die kirchliche Kunst in Wort und Bild.** Praktisches, alphabetisch geordnetes Handbuch für Geistliche, Lehrer, Künstler, sowie für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Paramentenvereines. Von Karl Atz, neubearbeitet von Stephan Beissel. Vierte Auflage. Mit 1510 Illustrationen und einem Titelbilde. gr. Lex.-Oktav (VIII u. 628). Brosch. M. 22.—; in hochelegantem Original-Ganzleinenband mit Goldpressung M. 26.—.

Wirklich ein herrliches Werk! Es ist keine Phrase, wenn man sagt: Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Buch in der Hand eines jeden Kirchenvorstehers, eines jeden Künstlers oder Kunsthandwerkers, der für die kirchlichen Zwecke arbeiten will, in der Hand aller derer sich befinde, die in Kirchen und an kirchlichen Kunstgegenständen irgendetwas anzuschaffen oder dafür lebhaftes Interesse haben. Wieviele Mißgriffe würden da vermieden werden! Was man aus vielen Kunstgeschichten, aus umfangreichen liturgischen Werken und aus zahlreichen Detailarbeiten über kirchliche Kunstgegenstände mühsam zusammensuchen mußte, ist hier in kurzer übersichtlicher und leicht verständlicher Form unter alphabetisch geordneten Schlagwörtern zusammengetragen und durch zahlreiche Abbildungen anschaulich gemacht. Dadurch, daß ein so gewiegter Kenner christlicher Kunst und kirchlicher Vorschriften wie P. Beissel die Neubearbeitung übernommen hat, ist Garantie geboten, daß die zahlreichen kunstgeschichtlichen Uebersichten vorzüglich gearbeitet und auch die neuesten kirchlichen Erlässe berücksichtigt sind. Für den, der eine noch eingehendere Kenntnis nötig hat, sind bei den einzelnen Stichworten auch die wichtigsten Werke der einschlägigen Literatur angegeben. Sehr brauchbar sind auch

die Maßangaben, z. B. für Altäre, Kirchenbänke, Paramente 2c. Die Ausstattung des Werkes ist gut; vorzüglich möchte ich sie nicht nennen; es sind doch eine ganze Anzahl von Illustrationen da, die nicht auf der Höhe der heutigen Technik stehen. Aber es sind viele und glücklich gewählte Abbildungen da, die den Text wirklich veranschaulichen, darunter viele, die man in anderen Werken nicht leicht wiederfindet. Das feste, glänzende Papier, auf das das Werk gedruckt ist, ist wohl den Illustrationen sehr zustatten gekommen, aber das Buch ist dadurch nicht nur (ungebunden fast 3 kg) schwer, sondern auch leider (wenn auch nicht relativ, so doch absolut) teurer geworden. Ob sich nicht doch ein billigeres Papier mehr empfohlen hätte? Schade, wenn der Preis der Verbreitung des Buches Eintrag tun sollte! Wenn man auch sachlich nicht mit allen Anschauungen des Verfassers sich einverstanden erklärt, so interessiert es einen doch, auch in solchen Fragen das Urteil eines so gewiegten Kenners christlicher Kunst, wie es P. Beissel ist, kennen zu lernen. Eigentliche Unrichtigkeiten sind mir trotz ziemlich eingehender Durchsicht des Buches nicht aufgefallen.

Linz. Dr Jos. Grosam

3) **Zum Jubiläum des Prediger-Ordens.** Herausgegeben von P. Leander M. Klotz O. P. Dritte Auflage. (IV u. 240) Graz 1916. Ulrich Mosers Buchhandlung. Brosch. K 1.—.

Mitten im zweiten Jahre des Weltkrieges feiert der Dominikanerorden das siebente Zentenarium seines Bestehens. Der berühmte Orden, der 14 Heilige und 270 Selige zählt, verdient es wohl, daß die Aufmerksamkeit des katholischen Volkes auf sein Entstehen und sein höchst segensreiches Wirken zum Volkswohle innerhalb von sieben Jahrhunderten gelenkt werde. Die vorliegende Broschüre ist ein Volksbuch. Schon der Umstand, daß nach Verlauf von zwei Wochen eine Neuauflage nötig geworden, liefert den Beweis, daß die Broschüre sich die Sympathie des Volkes zu erobern wußte. Die beigefügten Bilder und Photographien erhöhen den Wert des Buches. Am Schlusse findet sich eine genau gearbeitete Statistik über die gegenwärtige Ausbreitung der Klöster des heiligen Dominikus.

Möge sich des Herausgebers Wunsch erfüllen, daß namentlich für das in Graz errichtete Ordensjuvenat sich „recht viele gesunde, brave und begabte Jünglinge fänden!"

Die billige Broschüre eignet sich zur Massenverbreitung unter dem katholischen Volke.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

4) **Joseph Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neu bearbeitet von Dr Johann Peter Kirsch, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw. III. Band. Fünfte, verbesserte Auflage. (XIV u. 864) Freiburg 1915, Herder. M. 13.60; geb. M. 15.40.

Das bestrenommierte Handbuch der Kirchengeschichte des Kardinals Hergenröther, neu bearbeitet von Kirsch, schreitet seiner baldigen Vollendung entgegen. Der vorletzte Band liegt nunmehr vor. Er umfaßt die Zeit vom Beginne des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine gewaltige Fülle des Stoffes! Wenn man bedenkt, wie namentlich in den letzten Jahren die kirchengeschichtliche Forschung besonders im Zeitalter der Renaissance und der sogenannten Reformation, beziehungsweise Gegenreformation, eine fast unabsehbare Ausdehnung genommen, so kann man in etwa ermessen, welche Arbeit der verdienstvolle Herausgeber hiemit leistete.

Selbst Einzelartikel von irgendwelcher Bedeutung wurden gewissenhaft verwertet. Bekanntlich sah sich Kirsch genötigt, von der alten Hergenrötherschen Stoffeinteilung abzugehen. Zur näheren Begründung seines Verfahrens führt

er unter anderem aus: „Im geistigen und religiösen, im politischen und sozialen Leben der christlichen Völkerfamilie Europas beginnen wesentlich mit dem 14. Jahrhundert die Krisen, die in dem großen Glaubensabfall des Protestantismus im 16. Jahrhundert ihren Höhenpunkt erreichen und infolge derer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Völkerleben des Abendlandes sich endgültig eine Neugestaltung gebildet hatte, die wir als die Grundlage einer neuen Zeitperiode ansehen müssen. . . Das ganze 15. Jahrhundert hängt innerlich sicher viel enger zusammen mit dem 16. als mit dem 13., und das 14. Jahrhundert ist die historisch notwendige Bedingung für die Erscheinungen der Folgezeit, es weist ebenfalls viel mehr auf das 15. Jahrhundert hin als es auf das 13. zurückgreift; in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt die religiöse Krise äußerlich zu einem gewissen Abschluß, der mit wichtigen politischen Neugestaltungen zusammenfällt und, wie diese, im Westfälischen Frieden zum völkerrechtlichen Ausdruck gelangt." (V f.) Fachmänner auf kirchenhistorischem Gebiete werden den Ausführungen des gelehrten Professors ihre Zustimmung nicht versagen können.

In der Auffassung und Darstellung der Ereignisse bleibt der Herausgeber beim Hergenrötherschen Texte, so lange dies möglich ist. Ueberall sieht man indes die fleißig ergänzende und emsig berichtigende Hand. Das umfangreiche Material von 3½ Jahrhunderten teilt Kirsch in zwei Bücher: Der Niedergang der kirchlich-politischen Macht des Papsttums und der kirchlich-religiösen Weltanschauung und der Ruf nach Reform; sodann: die große abendländische Glaubensspaltung; der Kampf der Kirche gegen den Protestantismus; die Reform des kirchlichen Lebens und der Aufschwung der Missionen.

Das treffliche Handbuch, das gegenwärtig als das vollständigste in der kirchengeschichtlichen Literatur gilt, bedarf keiner Empfehlung. Es ist für jeden Theologen unentbehrlich. Aber auch Seelsorger und Vereinsredner, die sich gelegentlich genötigt sehen, ihr kirchengeschichtliches Wissen wieder aufzufrischen, werden dem Herausgeber für die mühevolle Arbeit den gebührenden Dank nicht vorenthalten. Nach unserem Ermessen gibt es kein anderes kirchengeschichtliches Nachschlagebuch, das so rasch, gründlich und vollständig über jede Frage erwünschte Aufklärung verschafft.

Zum Schlusse unseres Referates sei noch ein bescheidener Wunsch aus österreichischem Leserkreise ausgesprochen. Da die Darstellung der Geschichte des Protestantismus und der sogenannten Gegenreformation in den österreichischen Erblanden etwas stiefmütterlich ausfiel, so würde es im Interesse eines nicht unbedeutenden Leserkreises gelegen sein, wenn der Herausgeber bei einer Neuauflage der protestantischen Bewegung in Oesterreich eine größere Aufmerksamkeit schenken möchte.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

5) **Die heilige Katharina von Siena.** Ein Zeitbild aus dem italienischen Mittelalter. Von Helene Riesch. Mit 9 Bildern. Zweite und dritte vermehrte Auflage. [Gehört zur Sammlung „Frauenbilder".] 8° (VIII u. 142) Freiburg und Wien 1916, Herder. M. 1.80; geb. in Leinw. M. 2.50.

Wer die bedeutend umfangreichere Lebensbeschreibung der heiligen Katharina von Siena kennt, welche der verstorbene Kardinal Capecelatro den Italienern geschenkt hat, staunt um so mehr, wie es der Verfasserin gelungen ist, auf verhältnismäßig beschränktem Raume ein so anziehendes und allseitig beleuchtetes Bild der lieben Heiligen von Siena zu entwerfen. Mit großem Geschicke sind die entzückenden Briefe der wundervollen Seele verwertet; und wenn auch eine Uebersetzung niemals den hinreißenden Wohlklang wiedergeben kann, den man im Urtexte aus jeder Zeile vernimmt, so liegt doch etwas von dem lieblichen Schmelz der Sprache Katharinas auch auf den mitgeteilten Bruchstücken. Das kommt wohl davon her, weil die Heilige nicht

schrieb, um zu schreiben, sondern um die Seelen anderer mit der Glut ihrer Gottes- und Nächstenliebe zu entzünden. Diesen alles beherrschenden Zug im Leben Katharinas sinnig und zart erfaßt und herzgewinnend dargestellt zu haben, ist das schöne Verdienst der Verfasserin. Sie hat in der Heiligen von Siena einen von den vielen „Uebermenschen“ im reinsten und edelsten Sinne des Wortes geschildert, die wahrhaftig eine Auslese aus Tausenden bedeuten und eine Kraft des Geistes und des Herzens entfaltet haben, die auch nach Jahrhunderten nicht erlahmt. Die Heiligen der katholischen Kirche, das sind die wahren Uebermenschen, und es gibt keine trefflichere Widerlegung der irrsinnigen Theorie Nietzsches als den einfachen Hinweis auf ein Leben wie das der heiligen Katharina von Siena. — Die nächste Zukunft wird wohl an das Frauengeschlecht Anforderungen stellen, deren Erfüllung viel Opfergeist und Hingabe ihrer selbst zur Voraussetzung hat. Möchte daher das Leben der großen Heiligen des 14. Jahrhunderts eine Schule für unsere Frauen sein, dann werden die Wunden des entsetzlichen Weltkrieges nicht so schmerzen und früher heilen. Darum kann dem schönen Buche nur die weiteste Verbreitung im Kreise der Frauenwelt gewünscht werden.

Mautern. Dr Jos. Rudisch C. Ss. R.

6) **Die Liebe des Herzens Jesu.** 33 kurze Herz-Jesu-Predigten. Von Josef Hättenschwiller S. J., Redakteur des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu“. Zweite, vermehrte Auflage. Innsbruck 1915, Druck und Verlag von Felizian Rauch. K 2.—.

Mancher Priester, der jahrelang regelmäßig Vorträge über das göttliche Herz zu halten hat, tut sich allmählich schwer, stets hinreichend Stoff und Anregung zu finden. Einem solchen und wohl auch anderen kann das Büchlein recht empfohlen werden. Von den 33 Predigten dient die erste gleichsam als Einleitung, die 32 übrigen sind in vier Gruppen eingeteilt: 2.—9. Gegenstand der Herz-Jesu-Andacht. 10.—21. Bedeutung der Herz-Jesu-Andacht. 22.—24. Geschichte der Herz-Jesu-Andacht. 25.—33. Uebungen der Herz-Jesu-Andacht.

Linz. P. Karl Zehengruber S. J.

7) **Wollen eine königliche Kunst.** Gedanken über Ziel und Methode der Willensbildung und Selbsterziehung. Von Dr M. Faßbender, Geheim. Regierungsrat. Zweite und dritte umgearbeitete Auflage 8° (XII u. 282) Freiburg 1916, Herder. M. 2.60; geb. in Leinwand M. 3.40.

Von unserer Zeit sagt Franz Klasen: „Unsere Kulturfreiheit, welche zuletzt die Jugend von heute herangebildet hat, warf als tiefsten und dichtesten Schatten die Willensschwäche. Ein nervöses Geschlecht! Ein launenhaftes Geschlecht! Ein energieloses Geschlecht! Ein verweichlichtes und darum ein unglückliches Geschlecht!“ (Selbsterziehung S. 6.)

Umkehr tat daher dringend not. Teilweise hat sie schon der Krieg mit seinen großen Anforderungen an die Willenskraft gebracht. Man beginnt allmählich den Schaden einer einseitig intellektualistischen Bildung einzusehen. Der alte Fick, der Geschichtslehrer Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I., hat immer noch recht mit seinem Ausspruch: „Im Wissen ist nur der Glanz des Lebens. Der Wert desselben ist im Wollen.“ (Aphorismen Bd. 2, S. 112.) Der gute Wille ist das Edelste, das Beste am Menschen. Jeder Mensch soll deshalb vor allem anderen das Wollen, rechtschaffen wollen lernen. Dazu systematisch anzuleiten, hat sich Prof. Faßbender im vorliegenden Büchlein zur Aufgabe gesetzt. Da er dieselbe glücklich löst, können wir das Büchlein allen Interessenten, namentlich Geistlichen, Lehrern, Erziehern sowie gebildeten

Eltern bestens empfehlen. Was an dem Büchlein besonders anheimelt, ist der echt katholische Geist, der uns aus demselben anweht. Namentlich sei es dem Verfasser gedankt, daß er so oft auch die Kraftquellen, über die die katholische Kirche in der Gnade und Askese verfügt, hinweist. Die Ausführungen über das Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius S. 206 ff., das allerdings eine palaestra voluntatis genannt werden kann, verraten ein Verständnis dieses Büchleins, wie man es selten findet.

Linz. P. Schrohe S. J.

C. Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke. Zeitschriften werden nur einmal im Jahre, regelmäßig im ersten Quartalheft, zur Anzeige gebracht.)

Eingesandte Werke.

Adam, Dr K., Universitätsprofessor. Pfingstgedanken. Drei Vorträge. München, Lentnersche Buchhandlung (E. Stahl). 40 Pfg.

Andolfinger, P. Aug., S. J. Muttergottesfeste. 10. Heft der Predigten und Vorträge. Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. M. 1.—.

Benzigers Brachzeitbücher. Ins Feld und für Daheim. Eine Sammlung guter Novellen, Erzählungen und Humoresken. Handliche Hefte in zweifarbigem Umschlag, geheftet und beschnitten. Einsiedeln, Waldshut, Cöln am Rhein, Straßburg i. Els. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. I. Folge (Serie). Jedes Heft 20 Pfg., 25 Cts. Auf einmal bezogen und beliebig gemischt: 50 Hefte M. 9.—, Frs. 11.25; 100 Hefte M. 16.—, Frs. 20.—. Nr. 10: Die Kath. Erzählung aus den bayerischen Bergen von Sophie v. Künsberg. Nr. 11: Das Trineli von Meglisalp. Eine Künstlernovelle von Georg Baumberger. Nr. 12: Die Ehescheuen und wie sie wieder zusammenkamen. Humoreske von E. Kettner. — II. Folge (Serie). Jedes Heft 30 Pfg., 35 Cts. Auf einmal bezogen und beliebig gemischt: 50 Hefte M. 13.50, Frs. 15.75; 100 Hefte M. 24.—, Frs. 28.—. Nr. 3: Komödie der Irrungen. Deutsch-amerikanische Humoreske, und Janko, der Musikant. Tragödie eines Kindes von H. Sienkiewicz. Deutsch von J. Praun. Nr. 4: Die Nachbarhäuser. Eine Tiroler Bauerngeschichte von Everilda v. Pütz. Nr. 5: Via dolorosa. Erinnerungen eines russischen Offiziers von N. N. Ogloblin. Deutsch von J. Hermann. — III. Folge (Serie). Jedes Heft 40 Pfg., 50 Cts. Auf einmal bezogen und beliebig gemischt: 50 Hefte M. 18.—, Frs. 22.50; 100 Hefte M. 32.—, Frs. 40.—. Nr. 2: Um Recht und Ehre. Erzählung aus dem niederösterreichischen Waldviertel von Veit Dierling. — IV. Folge (Serie.) Jedes Heft 60 Pfg., 75 Cts. Auf einmal bezogen und beliebig gemischt: 50 Hefte M. 27.—, Frs. 33.75; 100 Hefte M. 48.—, Frs. 60.—. Nr. 1: Im ersten Semester. Novelle aus dem Studentenleben von Ferd. Bonn. Nr. 2: Ein Schreibfehler. Kriminalerzählung von Ludwig Lange. — VI. Folge (Serie). Jedes Heft M. 1.—, Frs. 1.25. Auf einmal bezogen und beliebig gemischt: 50 Hefte M. 45.—, Frs. 56.25; 100 Hefte M. 80.—, Frs. 100.—. Nr. 1: Am Feind. Zwölf Kriegserzählungen von M. Karl Böttcher.

Classen, P. Josef, Obl. M. J. O heilige Seelenspeise! Erwägungen und Gebete zur Vorbereitung auf die heilige Kommunion für die Sonn- und

Feiertage des Kirchenjahres. Nach dem Lateinischen des ehrwürdigen P. Druzbicki S. J. Zweite umgearbeitete Auflage von „Jesus in uns!" 16° (312) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. 75 Pfg. (Mit 10 Prozent Teuerungszuschlag.)

Die Evangelien des Kirchenjahres. Verl. Pfeiffer, München. Einzelpreis 3 Pfg., 100 Stück M. 2.—.

Erinnerungen an Tante Emmy. Herausgegeben von einer Freundin. München, Pfeiffer (D. Hafner). Brosch. 35 Pfg., bessere Ausgabe in elegantem Leinenband M. 1.60.

Frassinetti-Schlegel. Marienlob. Erwägungen über die Mutter Gottes und ihre Tugenden. 8° (224) Einsiedeln, Waldshut, Cöln am Rhein, Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Brosch. M. 2.50, Frs. 3.15, elegant gebunden M. 3.70, Frs. 4.65.

Frenz, P. Hyginus. Franziskanerablässe für Ordensleute. Paderborn 1916, Druck und Verlag der Junfermannschen Buchhandlung.

Herz-Jesu-Büchlein. Der kleine Monat des allerheiligsten Herzens Jesu oder Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu. 8. Auflage. München, Pfeiffer (D. Hafner). Leinwand-Rotschnitt 60 Pfg., Leinwand-Goldschnitt M. 1.—.

Hoffen, v. C. Auf den Pfaden der Gnade. Trier, Petrus-Verlag. kl. 8° (48). 50 Pfg.

Die Verfasserin der interessant geschriebenen Schrift unter dem Pseudonym C. von Hoffen ist eine mehr als siebzigjährige Dame aus deutschem Adelsgeschlecht, die dem Verlag die Bekanntgabe ihres Namens erst nach ihrem Tode gestattet hat. Sie schildert — oft in geradezu herzergreifender Weise —, weshalb sie in den letzten Jahren ihres Lebens, von der Gnade sichtlich geführt, zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist.

Kuckhoff, Josef, Oberlehrer. Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben. Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. 8° (142) M.-Gladbach 1916, Volksvereins Verlag. M. 2.—.

Lauzerath, Timotheus, Franziskanerpater. Die Liebesreue. Ein Trostbüchlein. Mit einem Geleitswort von P. Provinzial Dr Beda Kleinschmidt. 31.—42. Tausend. 16° (52) Dülmen i. W, A. Laumannsche Buchhandlung. 15 Pfg. (Mit 10 Prozent Teuerungszuschlag.)

Lindemann, Dr Hub. Komm, o Herr Jesus! Gebet-, Belehrungs- und Erzählungsbüchlein für Erstkommunikanten, insbesondere für solche höherer und mittlerer Lehranstalten. 16° (232). Geb. 75 Pfg. — Der Herr ist nahe! Gebet-, Belehrungs- und Erzählungsbüchlein für Erstkommunikantinnen, insbesondere für solche höherer und mittlerer Lehranstalten. 16° (232). Gebunden 75 Pfg. (Mit 10 Prozent Teuerungszuschlag.) Dülmen i. W., Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung. (Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.)

Mathies, Dr von. Was sollte ich von meiner Kirche wissen? Ein Leitfaden für katholische Zeitgenossen. 8° (140) Trier, Petrus-Verlag. Brosch. M. 1.40, elegant in Leinen gebunden M. 2.40.

Meyer, P. Wendelin, O. F M. Kreuzwegandacht für Priester. Warendorf i. W., Verlag J. Schnellsche Buchhandlung. 20 Pfg.

Mertens, Bernhard. Frauenspiegel. Geistige Erholung und Erneuerung bei U. L. Frau. (64) Verlag Leohaus, München 28. Kartoniert mit Titelbild 75 Pfg.

Molitor, Raphael, O. S. B. Christus mein Leben. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Schwann, kgl. Hof- und Verlagsbuchhandlung. Geb. in Karton M. 2.—, geb. in Leinen M. 2.50.

Mut, Dr W. Auf! Dem Kreuze nach! Mit einem Titelbild. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8° (VIII u. 144) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.50, in elegantem Original-Ganzleinenband M. 2.25.

Oblinger, J. Rosenkranzpfade im Heiligen Land. Die heiligsten Stätten der Christenheit in Wort und Bild und Gebet 112 S. mit 30 Ansichten vom Heiligen Land, 15 farbigen Darstellungen der Rosenkranz-Geheim-

nisse und Titelbild von Prof. Josef von Führich. Augsburg, M. Seitz. Brosch. M. 1.—, in Geschenkband M. 1.60.

Pámer, Ladislaus, S. J. Die Quelle des Friedens. Praktische Unterweisungen zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares mit einem Anhange von Gebeten, zunächst für die studierende Jugend. 2. Aufl. Freiburg und Wien, Herder. Brosch. M. 1.20, geb. M. 1.80.

Peregrinus, Joannes. Einerlei Rede. Erwägungen über die interkonfessionellen Strömungen der Gegenwart. Genehmigt vom königl. Gouvernement Cöln. 8° (72) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. Broschiert und beschnitten 40 Pfg., 40 Cts.

Eine aktuelle Volksschrift zur Massenverbreitung! Die interkonfessionellen Strömungen der Gegenwart, diese aus dem Völkerkrieg herausgewachsene, den katholischen Glauben gefährdende Zeiterscheinung ist Gegenstand ihrer Behandlung. Und zwar begegnet die Schrift vorzugsweise jener lockenden Form des „Interkonfessionalismus", der die Einheit der Christenheit anstrebt aus dem begreiflichen Wunsche nach Frieden.

J. Pfeiffers Meßandachten für die Osterzeit. Zum Gebrauche für Kinder, mit besonderer Berücksichtigung der Teilnahme an der heiligen Kommunion. (32) München, Pfeiffers Verlagshandlung. 12 Pfg.

Pfetten-Arnbach, Siegmund Freiherr v. Ueber katholische Weltanschauung. München, Pfeiffer (D. Hafner). 10 Pfg., 12 St. M. 1.—.

Religiöse Gedichte. Mein Rosenkranz. 1 St. 5 Pfg., 100 St. M. 3.50. Des Lebens Abendsang. 1 St. 5 Pfg., 100 St. M. 3.50. Abendfeier 1 St. 3 Pfg., 100 St. M. 2.—. München, Pfeiffer (D. Hafner).

Rosenkranzandacht für das christkatholische Volk. Von einem Priester des Bistums Straßburg. 2. Aufl. (80) Straßburg, Le Roux. 40 Pfg., 10 St M. 3.—.

Röttig, Johann. Kanonikus a. h. Jakob Kasper. Ein Lebensbild des Studenten- und Waisenvaters, zugleich ein Beiblatt zur jüngsten Geschichte von Georgswalde Herausgeber und Verleger Mariascheiner Unterstützungsverein 1916. Zu beziehen vom bischöflichen Knabenseminar in Mariaschein, Böhmen. 90 h, mit Zusendung *K* 1.—.

Schmidlin, A. Der kirchliche Volksgesang. Straßburg, Le Roux.

Schuler, Bernhard. Dantes Göttliche Komödie in Wort und Bild. Mit 32 Bildern in Kunstdruck nach Illustrationen von Gustav Doré. München 1916, J. Pfeiffers Verlag (D. Hafner). M. 3.—.

Schuler, Bernhard. Maria. Eine Sammlung der schönsten Stellen und Gebete Maria betreffend aus den Erbauungsschriften des Thomas von Kempen. München, Pfeiffer (D. Hafner). 1 St. 10 Pfg., 12 St. M. 1.—.

Sommers, P. Siehe, ich stehe an der Türe und klopfe. Ansprachen am Tage der ersten heiligen Kommunion. Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 1.40.

Stille Gebete bei der heiligen Firmung. München, Verlag Pfeiffer. 1 St. 3 Pfg., 100 St. M. 2.—.

Volkheimer, A., Pfarrer. Des Heilands Buße für die Sünden in seinem Erlösungsleiden. Fastenpredigten. Paderborn und Würzburg 1916, Ferdinand Schöningh. 60 Pfg.

Zürcher, P. Ambros, O. S. B. Für ländliche Verhältnisse: Zum Schulabschied. Erinnerung an die Schulentlassung für unsere Jungen. Zum Schulabschied. Erinnerung an die Schulentlassung für junge Mädchen. kl. 8° (16) 12 Pfg. Für städtische Verhältnisse: Nach der Schulzeit. Geleitwort zur Schulentlassung für unsere Jungen. Nach der Schulzeit. Geleitwort zur Schulentlassung für junge Mädchen. kl. 8° (32) 16 Pfg. Einsiedeln, Schweiz, Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

Kriegs=Literatur.

Beck, Dr J. Feldbrief 5 und 6: Kriegsbrot. Erziehe dich selbst! — Aug' in Aug', Herz zu Herz! Cöln, Mainz, Verlag des St. Josephs=Vereines G. m. b. H. à 10 Pfg.

Christodulus. Das Allernotwendigste in Krieg und Frieden. So betitelt sich ein kleines Büchlein, das im Verlag von Hausen Verlags=gesellschaft m. b. H., Saarlouis erschienen ist (80), im Taschenformat geheftet und mit Umschlag. Einzeln 15 Pfg., 100 St. M. 13.50, 1000 St. M. 120.—.

Das Schriftchen stellt einen dringlichen Aufruf an alle Christen, hoch und nieder, geistlich wie weltlich im lieben Vaterland dar und erörtert die praktischen religiösen Grundfragen des Lebens in knappster, packender Form der Anrede an den Leser. Diesem theoretischen Teil, der sich für jedermann als Werbeschrift zu regerer religiöser Betätigung, insbesondere aber auch als Feldbrief für unsere im schweren Kampf stehenden Soldaten hervorragend eignet, ist ein praktischer Teil beigegeben, der in allerkürzester Form die zur Heiligung des Alltagslebens notwendigsten Gebetsübungen für solche enthält, die durch ihren Beruf keine Zeit zu längeren Uebungen haben.

Duhr, Bernhard, S. J. Goldkörner aus eiserner Zeit. Zweite Folge. Kriegs=Exempel. kl. 8° (160) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Kartoniert M. 1.—.

Geistliche Kriegsausrüstung für unsere Krieger. Neue erweiterte Auflage. München, Pfeiffers Verlag. Einzeln 5 Pfg., 100 St. M. 4.—.

Hausen, Frhr. v., Divis.=Feldgeistlicher, 1. bayr. Landwehrdiv. Mit Gott für König und Vaterland! Worte an unsere tapferen Soldaten im Felde. (VI u. 86) hübsch kart. München, J. J. Lentnersche Buchhandlung. 50 Pfg., 12 St. M. 4.80, 100 St. M. 30.—.

In dem Büchlein ist das notwendige geistliche Rüstzeug für den Soldaten im Felde niedergelegt. In innigen Worten spricht hier ein im Felde stehender Seelsorger, der alle Verhältnisse genau kennt, zu seinen Soldaten über Sünde, Buße, Altarsakrament, Gebet, Soldatentugenden, um in einem ergreifenden Schlußwort zum Durchhalten aufzufordern. — Für billigen Preis wird hier eine vorzügliche geistliche Lesung für unsere Tapferen im Felde geboten, die sich insbesondere als Liebesgabe eignet.

Kommunionandacht für die Kriegszeit. München, Verlag Pfeiffer. à 6 Pfg., 100 St. M. 5.50.

Kreuzwegandacht zur Kriegszeit. München, Verlag Pfeiffer. à 3 Pfg., 100 St. M. 2.—.

Menghin, Dr Oswald. Kriegs=Vaterunser und Verwandtes. München, Verlag Natur und Kultur. 50 Pfg.

Prohaszka, Dr Ottokar, Bischof. „Ergreifet das ewige Leben!" Ein Kriegshirtenbrief. Kempten, Bayern, Jos. Köselsche Buchhandlung. Geb. 50 Pfg.

Reiners, A., Pfarrer. Prophetische Stimmen und Gesichte über den Weltkrieg 1914/16. An= und Vorzeichen, telepathische Mit=teilungen, Wahrträume u. s. w. vor dem Forum der modernen psychologischen Wissenschaft. Dritte, umgearbeitete und dreifach vermehrte Auflage. München, Verlag Natur und Kultur. M. 1.20.

Schlags, W., Domvikar. Du willst doch gute Ostern halten! Verlag Trierer Druckerei=Gesellschaft, Trier. 1 St. 5 Pfg., 100 St. M. 2.50, 500 St. M. 10.—, 1000 St. M. 18.—. Porto besonders.

Derselbe: „Dann bring auch dieses Opfer noch!" Ein Weckruf an die Soldaten. Gesamtauflage (einschließlich mehrerer Oesterreichischer Aus=gaben) bis jetzt 580.000 Stück. 3 St. 10 Pfg., 100 St. M. 1.50, 500 St. M. 6.50. 1000 St. M. 12.—. Porto besonders. Verlag Trierer Druckerei=Gesellschaft Trier,

Derselbe: „Es gilt die Ehre der deutschen Frau!" Ein Mahnwort an die Frauen. 1 St. 10 Pfg., 100 St. M. 3.—, 500 St. M 13.—, 1000 St.

M. 24.—. Verlag Trierer Druckerei-Gesellschaft Trier. Probestücke überallhin gratis.

Vögele, Dr Karl Albert. Eine Trost- und Osterbotschaft an alle, an die Daheimgebliebenen, wie an unsere lieben Feldgrauen. (32) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. Kart. 20 Pfg.

* * *

Berichtigung: In der letzten Nummer (1916 II. Heft) muß es S. 381 bei Angabe des Verfassers der Schrift „Der Gymnasiast" statt „Waal" richtig heißen: P. Ingbert **Naab** O. M. Cap. Die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr M. Hiptmair in Linz.

1. Religio depopulata in verschiedenem Sinne, inwiefern auf die Gegenwart anwendbar. — 2. Versuche, diesen Zustand herbeizuführen durch die Schule. — 3. Durch Verhinderung der Geburten. — 4. Angelus pacis. — 5. Neuester Vorschlag zur Lösung der römischen Frage.

1. Bald nach der Wahl des Heiligen Vaters Benedikt XV. entstand eine Kontroverse über die bekannte Weissagung des heiligen Malachias, Erzbischofs von Armagd († 1148), betreffs der Attribute der 111 Päpste, die von 1143 bis zum Ende der Welt die Kirche Gottes regieren würden. Nach dieser Weissagung fiele auf Benedikt XV. das Attribut religio depopulata. Während ihr von mancher Seite sowohl bezüglich der Authentizität als Glaubwürdigkeit Vertrauen entgegengebracht wurde und noch wird, begegnet sie auf der anderen Seite in beider Beziehung entschiedener Ablehnung und wird eine Fälschung oder Erfindung des XVI. Jahrhunderts genannt.

Ohne uns in die Kontroverse zu mischen oder einer der beiden Meinungen uns anzuschließen, möchten wir das Merkwort religio depopulata jetzt gebrauchen, bloß um unsere Zeitbetrachtung daranzuknüpfen. Gar manches, was wir in der Gegenwart erleben, steht damit in Einklang. Uebersetzt man das Wort religio mit Ordensstand, was nach kirchlichem Sprachgebrauch volle Berechtigung hat, und das depopulata mit dem Worte entvölkert, was ebenso richtig ist, also Entvölkerung des Ordensstandes, so würde es auf Benedikt XV. insoferne passen, als er Mitglied des Malteserordens war, der in unserer Zeit stark zusammengeschmolzen ist. Noch mehr. Faßt man den gesamten Ordensstand in Europa ins Auge und nimmt man den Priesterstand als Diener der Religion hinzu, so dürfte eine gewaltige Abnahme der Mitgliederzahl beider Stände nicht in Abrede gestellt werden. Der mörderische Krieg lichtet die Reihen des Regular- und Säkularklerus ganz erschrecklich. In den Ländern wie Frankreich und Italien, wo die allgemeine Wehrpflicht mit der Waffe auch auf die Geistlichen jeder Kategorie ausgedehnt ist, wo Hunderttausende im Felde stehen oder anderen Kriegsdienst leisten, versteht es sich von selbst. Aber auch in den Ländern, wo sie nur zur Seelsorge bei den Armeen in Verwendung sind oder Spitaldienste leisten, geht es ohne

mancherlei Opfer nicht ab. Dazu kommt, daß der Nachwuchs an den Gymnasien durch die Anforderungen des Krieges in mehrfacher Hinsicht gehemmt und der Zuzug zur Theologie mittelbar und unmittelbar unterbunden wird, so daß die ersten Jahrgänge in den Seminarien in diesem Jahre und wahrscheinlich auch in den nächstfolgenden klein ausfallen werden, wenn überhaupt solche zustandekommen.

Die Geschichte kennt derartige Erscheinungen freilich auch in früheren Zeiten und wir haben selber eine ähnliche, gewiß in verkleinertem Maßstabe, in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts miterlebt. Auch auf diesem Gebiete vollzieht sich die Bewegung wellenförmig und herrscht mehr weniger bald Flut, bald Ebbe. Aber eine Ebbe, wie dieser bald zweijährige Krieg zur Folge haben dürfte, wird selten oder nie gewesen sein, da auch ein Krieg von solcher länderumfassenden Ausdehnung und mörderischer Art nie gewütet hat. Nur die allertraurigsten religiösen Spaltungen und Häresien mögen noch größere Verwüstungen im Heiligtume der Kirche Gottes angerichtet haben, wie es in den jammervollen Tagen des seligen Canisius der Fall war, als er das Bistum Wien verwaltete. Immerhin also besteht eine gewisse Berechtigung, unter dem oben angegebenen Gesichtspunkt von der religio depopulata gegenwärtig zu sprechen, eine Berechtigung, die ihre Bestätigung finden wird, wenn einmal die genaue Verlustliste der Gefallenen oder sonst Verunglückten amtlich erscheinen wird. Dabei wird indessen unbekannt bleiben, wer von den Heimkehrenden sich den Todeskeim im offenen Felde, in den Schützengräben und Spitälern geholt hat.

Dehnen wir sodann den Sinn des Wortes auf die Bekenner der heiligen Religion überhaupt aus, also namentlich auf alle Soldaten, die als gläubige Christen ins Feld gezogen sind und noch immer ziehen, so ist es keine Frage, daß auch in der Weise von einer religio depopulata die Rede sein darf. Zu Tausenden finden sie auf den Schlachtfeldern Rußlands, Serbiens, Frankreichs, Italiens und wohin sie kommen, den Tod und vergrößern sie die Entvölkerung der Kirche; zu Tausenden gehen sie zugrunde zu Wasser und zu Land; zu Tausenden sterben sie in den Spitälern und in der Gefangenschaft; wie Gras mäht der unbarmherzige Krieg die Blüte der Jugend, die Hoffnung der Zukunft nieder. Hunderttausende, ja Millionen sind es, deren Verlust somit die heilige Kirche betrauert und beweint: eine Entvölkerung, die man nicht genug beklagen könnte, wenn man, um einen Gedanken des heiligen Hieronymus an Heliodor zu gebrauchen, eine eherne Zunge und hundertfachen Mund hätte.

Endlich wird das Wort religio depopulata im Sinne von Verfall der Religion selbst genommen. Wer es in diesem Sinne bisher genommen hatte, der stellte sich vor, daß nach dem ignis ardens ein Papst kommen werde, unter dessen Pontifikat der Unglaube, die Sittenlosigkeit und die religiöse Verwilderung der Christenheit einen

bis jetzt unbekannten Grad erreichen würden, der dachte mit Schauder an den Greuel der Verwüstung, der am heiligen Orte zur Herrschaft gelangen könnte. Eine vielleicht doch übertriebene Angst! Wir haben keine Ursache, etwa ein X. oder XV. bis XVI. Jahrhundert mit Bangen zu erwarten. Es sind trotz allem und allem keine genügenden Anzeichen vorhanden, aus denen geschlossen werden dürfte, daß der Herr den Leuchter der Gnade und Wahrheit gänzlich wie einst aus Afrika jetzt aus Europa hinwegnehmen werde. Was des Bösen es heute in der Welt gibt, das trägt keinen so außergewöhnlichen Charakter an sich, und wenn auch die rauhe Hand des Krieges sehr viel des Guten zerstört und der Lügen- und der Wuchergeist so unsägliches Unheil angerichtet haben und verwildern und verbittern, so kann man in Bezug auf die allgemeine Lage der Kirche keineswegs sagen: exterminavit vineam aper de silva, et singularis ferus depastus est eam (Ps. 79, 14). Dem widersprechen die tatsächlichen Verhältnisse; denn dem allgemeinen Schaden steht auch allgemeiner Gewinn gegenüber und in die Finsternisse der gegenwärtigen Zeit leuchten die hellsten Sterne der Gottes- und Menschenliebe. Ja, Versuche, und zwar sehr starke, die Säulen der heiligen Religion zu brechen und den Zustand der religio depopulata herbeizuführen, werden wie ehedem auch in der Gegenwart von verschiedenen Seiten gemacht, da die Pforten der Hölle niemals Ruhe geben. Die glaubenslose „Intelligenz“, die Loge, der Monistenbund, die Sozialdemokratie, und wie die Religions- und Kirchenfeinde alle heißen mögen, steuern mit vollen Segeln diesem Ziele in der ganzen Welt zu und sparen keinen Kunstgriff und kein Mittel es zu erreichen. Eine besonders auffallende Tätigkeit nach der Richtung dieses Zieles entwickelt selbst während des Krieges der Feind der konfessionellen, christlichen Schule, so daß manche der Meinung sind, es werde der Schulkampf der nächste Kulturkampf sein. Wir wollen aus diesem Grunde auf die Bewegung, die allerdings schon vor dem Ausbruche des Weltkrieges eingesetzt hat, aber noch im Zunehmen begriffen ist, etwas näher eingehen, da sie wohl sehr ernst genommen werden muß.

2. Nicht selten wird bei Kriegen Sieg oder Niederlage der Schule zugeschrieben. Ob mit Recht oder Unrecht mag dahingestellt bleiben. Was im Jahre 1866 die diplomatischen und militärischen Vorbereitungen Preußens, das Bündnis mit Italien und die Hinterlader zustande gebracht hatten, wurde vom Unverstande dem preußischen Schulmeister zugeschrieben. Als im Jahre 1914 die deutschen Soldaten siegreich in Frankreich einzogen, fand ein Feldgrauer im Lehrzimmer einer Schule auf der Tafel den Satz geschrieben: C'est le résultat de notre école sans Dieu. Den Satz hatte wahrscheinlich der Lehrer an die Tafel geschrieben, ehe er selbst ins Feld zog; er schrieb also das Kriegsunglück der gottentfremdeten Schule Frankreichs zu und, wie uns scheint, mit mehr Recht. Nun bildet die französische Schule das anzustrebende Ideal für den Freisinn

der Mittelmächte, ein Zeichen, daß er auf jenes Schulaxiom nichts hält, sondern daß es ihm um ganz andere Dinge zu tun ist. Wahr ist, daß der Strom der Schulbewegung auch Nichtkonfessionelles mit sich führt.

Eine andere Pädagogik, eine andere Methodik, eine andere Didaktik und Psychologie wird gefordert. Anders, alles anders! heißt es. Es geht ja zu wie auf einem Jahrmarkt, wo jeder Verkäufer seine Ware anpreist und an den Mann zu bringen sucht. Die einen verlangen für die Schulknaben sofortigen militärischen Drill, die anderen mehr Geographie, wieder andere Beseitigung oder doch größere Beschränkung der humanistischen Studien, diese machen die Hauptfächer zu Nebenfächer und umgekehrt, jene bekämpfen das Prüfen und erblicken in ihm und im Notengeben alles Unheil, und von Norddeutschland aus hören wir den stürmischen Ruf nach der weiblichen Dienstpflicht beim Militär, wahrscheinlich die letzte und verhängnisvollste Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht. Wahrlich, die neuen Pläne und Vorschläge zur vermeintlichen Verbesserung und Umgestaltung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens schießen wie Pilze aus der Erde nach warmem Regen und schwärmen heran wie Heuschrecken. Alle Pläne und Vorschläge aber überragt an innerer Bedeutung und Folgenschwere der Plan, der sich auf den Religionsunterricht, und was damit zusammenhängt, bezieht, so weittragend und umsturzreich auch andere Vorschläge sein mögen.

Dem Wesen nach handelt es sich um gänzliche Beseitigung des Religionsunterrichtes aus den Schulen von unten bis oben. Für diesen Unterricht bleiben die Schulräume verschlossen. Kein Katechet, kein Religionslehrer, auch kein weltlicher, kein Geistlicher darf sie zum Katechismusunterricht oder als Professor der Religionslehre betreten. Religion ist kein Schulgegenstand, weder Haupt- noch Nebenfach. Für Schüler als solche gibt es auch keine Religionsübung. Die Trennung der Schule von der Kirche ist absolut. Infolgedessen dürfen auch keine konfessionellen Privatschulen, keine katholischen Lehrerseminare, keine Klosterschulen was immer für einer Art, keine katholischen Gymnasien, keine katholische Universität genehmigt und geduldet werden.

Zur Erreichung dieses radikalen Zieles hat der Freisinn Deutschlands die Gründung einer deutschen Reichsschule, die Einheitsschule, ausgedacht und in Vorschlag gebracht. Ein neues Schulhaus, eine einzige Schulbank für das deutsche Volk muß gebaut, muß gezimmert werden. Aufgebaut muß dies Haus werden auf Einheitlichkeit, Unentgeltlichkeit und Verweltlichung. Der freisinnige Lehrerverein faßte diesen Beschluß in einer Versammlung in Kiel und die sozialdemokratische Partei verlangte, daß dem Reichstag ein Antrag vorgelegt werde, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Schulgesetzentwurf vorzulegen, der das gesamte Schulwesen des Deutschen Reiches auf der Grundlage der Einheitlichkeit,

Unentgeltlichkeit und Weltlichkeit und nach den Richtlinien einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik regelt.

Würden diese Pläne durchgeführt, so käme ein Schulmonopol des Staates zustande, das ohne Geistes- und Gewissenstyrannei nicht gehandhabt werden, nicht bestehen könnte. Die Schule hörte auf, ein gemischter Gegenstand, der Staat und Kirche angeht, zu sein; die Rechte der Kirche auf Unterricht und Erziehung der Kinder wäre rechtswidrig beschränkt, ebenso die Rechte der Eltern und auch der Gemeinden, die für Bau und Erhaltung der Schulgebäude aufkommen müssen. Ein Verlangen der Eltern oder der Gemeinden, daß der Religionsunterricht in der Schule erteilt werde und der Unterricht überhaupt in Uebereinstimmung mit dem rechten Glauben erfolge, wäre wirkungslos. Die Trennung der Kinder nach Konfessionen würde verweigert, die simultane Schule gefordert. In der geplanten Einheitlichkeit steckt das Prinzip des dogmenlosen Christentums. Das Erlernen und Wissen der Religionslehren und Religionspflichten wird für schädlich, zu Spaltungen führend, abgelehnt, dagegen das ganze Gewicht auf das „Erleben", auf das Gefühl gelegt, als ob auf diesem und gerade auf diesem Gebiete Einheitlichkeit herrschen müßte. Die Alten haben den Grundsatz betont: nihil volitum nisi praecognitum und ignoti nulla cupido, also das Wollen folgt und richtet sich nach dem Wissen und Erkennen; unsere modernen Pädagogen dagegen brauchen zu ihrer Religion keine Wissenschaft, keine Kenntnis der Offenbarungslehren und Heilstatsachen, kein Verständnis des Erlösungswerkes und der Kirche. Ihnen genügt das fromme Gefühl, eine deutsche Religion ohne bestimmten Wahrheitsinhalt, ein deutscher Gott ohne Trinität, eine deutsche Volkskirche ohne göttliche Stiftung und Sendung, ohne Verfassung und Sakramente. Auf den Christennamen möchten aber auch diese Pädagogen doch nicht verzichten, nur ist es Nominalismus, mit dem sie vollauf zufrieden sind. Mit lobenswerter Offenheit und Aufrichtigkeit haben sie all ihre Wünsche und Ziele aufgedeckt und ausgesprochen in ihrer dritten Forderung, der Verweltlichung der Zukunftsschule. Während der göttliche Kinderfreund gerufen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich", antworten sie mit Nein: die Kinder gehören der Welt und nur der Welt! Ihr Nominalismus verrät uns übrigens die Quelle, aus der ihre Weisheit fließt, weil wir wissen, wer die Begriffe der christlichen Lehren umgedeutet und ihres Inhaltes entleert hat.

Die Kirche ist auch auf diesen Schulkampf gerüstet, sie verfügt zur Verteidigung ihrer höchsten Güter über Kräfte, die in den verflossenen Schulkämpfen sich ausgebildet haben und das Schwert zu führen verstehen.

Wie die Katholiken sich rüsten, zeigen die Lehrerversammlungen, die zu Pfingsten an verschiedenen Orten des Deutschen Reiches abgehalten wurden. So tagte in der Bonifatiusstadt Fulda der „Katho-

lische Lehrerverband des Deutschen Reiches", der mehr als 22.000 Mitglieder zählt, bei welcher Tagung der hochw. Herr Stadtpfarrkooperator Josef Pfeneberger in Linz, ein hervorragender Fachmann in Schulfragen, anwesend war, und dem wir nachstehende Daten verdanken.

Zu Bingen a. Rh. tagte der „Verein katholischer Lehrerinnen" (ungefähr 17.000 Mitglieder). In Eisenach war dagegen auch der freisinnige „Deutsche Lehrerverein" (mehr als 128.000 Mitglieder), in Hannover der „Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein" (mit 23.000 Mitglieder) versammelt. Wegen des Krieges veranstaltete man nur Vertreterversammlungen. In Fulda wurde der Zusammenschluß des katholischen Lehrerverbandes Deutschlands mit dem katholischen Lehrerbund für Oesterreich (ungefähr 7000 Mitglieder) vollzogen, während in Eisenach die Vereinigung des freisinnigen deutschen Lehrervereines mit dem radikalen „Deutschösterreichischen Lehrerbunde" (mehr als 20.000 Mitglieder) erfolgte.

Diese Tatsache allein deutet darauf hin, daß nach dem Kriege — wie wir oben schon sagten — auf dem Gebiete der Schule ein ernster Kampf entbrennen werde. Die entgegengesetzten Weltanschauungen werden hier gewaltig aneinander prallen, obwohl der „Deutsche Lehrerverein" in Eisenach beteuerte, er wolle politische und konfessionelle Fragen ausschalten, und in Fulda die Erklärung abgegeben wurde, bei voller Wahrung des prinzipiellen Standpunktes auch für die Zukunft mit dem „Deutschen Lehrerverein" in allen Fragen, in denen es angängig ist, zusammen arbeiten zu wollen.

Bischof Dr Schmitt in Fulda gab in der erhebenden Ansprache, die er am Grabe des heiligen Bonifatius an die anwesende Lehrerschaft gehalten hat, seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die katholischen Lehrer und ihre Führer, namentlich bei Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und in den Forderungen nach innerer Um- und Ausgestaltung des Volksschulwesens, mit größter Umsicht und Klugheit sich von den echtkatholischen Grundsätzen werden leiten lassen. Auch möchten sie mit all den Faktoren, die in Schulfragen zuständig sind, beständig vertrauensvolle und eingehende Besprechungen pflegen.

In der Eisenacher Versammlung war der Aufmarsch der feindlichen Truppen bereits bemerkbar. Wie da, so erklärte auch in Hannover die liberale Lehrerschaft sich für die **nationale Einheitsschule.** Diese ist aber nur dadurch zu erreichen, daß die Schule zu einer **Begabungsschule** umgestaltet und auf einer gemeinsamen, auf sittlicher Grundlage beruhenden Welt- und Lebensanschauung aufgebaut werde. Hier liegt die Inter- und Entkonfessionalisierung der Schule, die Wiedereinführung des einseitigen Intellektualismus in der Erziehung, die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter, ebenso die Ausschaltung der Familie und, was nicht übersehen werden soll, eine bedenkliche Ueberspannung der Lehrerrechte, da ihnen die alleinige

Entscheidung über die Studienlaufbahn zukommen soll. Da die liberale Lehrerschaft auch die Reichsschule anstrebt und den Staat als den alleinigen Träger und Verwalter des gesamten Schulwesens sehen möchte, erklärt sich die Stellungnahme weiter Kreise gegen das Privatschulwesen. Daß wir es hier mit den Forderungen des französischen Liberalismus zu tun haben, liegt auf der Hand.

Die katholischen Lehrerinnen lehnen das Schlagwort Einheitsschule ab, ebenso das Verbot der Privatschulen, auch die Simultanisierung und Verweltlichung der Schule, die gemeinschaftliche Erziehung der Geschlechter und das Bestreben, die Entscheidung über die Art des Unterrichtes den Eltern zu nehmen. Was jedoch in den Vorschlägen gut ist, das soll auch von ihnen gefördert werden.

Weniger bestimmt ist die Entschließung des katholischen Lehrerverbandes. Er macht es den Zweig- und Ortsvereinen zur Pflicht, die sogenannte Einheitsschulfrage nach folgenden Richtlinien zu behandeln: 1. Einheitlicher Bildungsgedanke sei, auf religiös-sittlicher Grundlage tüchtige Staatsbürger zu erziehen — was wohl bisher schon der Fall war. 2. Organischer Auf- und Ausbau des Bildungswesens bei Wahrung der konfessionellen Gestaltung. 3. Einordnung der bisher abseits stehenden Volksschullehrerbildung in das gesamte Bildungswesen. Kein Kind darf infolge Mittellosigkeit an der Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten gehindert werden, doch muß die Hauptentscheidung über Bildungsgang und Berufswahl der Kinder der Familie verbleiben. Zur Frage der Verstaatlichung der Schule wurde auffallenderweise nicht Stellung genommen. Wie aber die Beteuerung in Eisenach, die konfessionellen Fragen auszuscheiden, aufgefaßt werden muß, geht daraus hervor, daß daselbst Luther als der „Deutscheste aller Deutschen" gefeiert wurde, wiewohl nebenher auch die heilige Elisabeth Erwähnung fand.

3. Neumalthusianismus. Eine sachliche Beziehung zu unserem Thema hat eine andere Frage, die schon lange auf der Tagesordnung steht, über die in Büchern und Zeitschriften viel geschrieben worden, die in bischöflichen Hirtenbriefen, in Kongressen und selbst von Amts wegen bereits behandelt worden ist: die Frage des Geburtenrückganges, des Neumalthusianismus. Der Engländer Malthus († 1834) wollte gefunden haben, daß die Bevölkerungsvermehrung in geometrischer Progression, die der Lebensmittel aber in arithmetischer zunehme, daher die Lebensmittel im Rückstand bleiben und zur Volksernährung nicht genügen, weshalb die Geburten mit Vorbedacht einzuschränken seien. Der französische Finanzwirtschafter M. Leroy Beaulieu glaubte dagegen beweisen zu können, daß eine absichtliche Behinderung wenigstens für Frankreich nicht notwendig sei. Die Geburtenabnahme in Frankreich stamme von der Senilität der Nation her. Frankreich werde allmählich recht alt und daher steril. Dem widerspricht wieder der Mediziner Dr Otto Effert, der behauptet, es gebe allerdings dekadente Nationen und Rassen, aber keine senilen.

Diese werden je älter desto stärker. Auch er nennt das Problem ein landwirtschaftliches und sagt, der Geburtenrückgang hängt mit der Erschöpfung von Grund und Boden zusammen, besonders durch die Rebenkultur, so in Frankreich wie in Portugal, das Englands Weinberg geworden ist. Andere belasten mit dieser Schuld den Code Napoleon, soweit seine Geltung reicht, nämlich infolge seines Erbrechtes. Wie immer jedoch die Wirtschaftsfrage auf die Erscheinung des Geburtenrückganges Einfluß haben mag, den Haupteinfluß übt der menschliche Wille aus. Man will keine Kinder mehr und weil man keine Kinder will, sucht und findet man Mittel und Wege, sie zu verhindern. Daher ist der Neumalthusianismus in erster Linie eine ethische Frage und geht als solche die Kirche, den Theologen an.

Die „Frankfurter Zeitung" schrieb am 3. Mai l. J., Nr. 122: „Der Auffassung, daß in erster Linie die schwierigeren Lebensverhältnisse zur Einschränkung der Kinderzahl geführt hätten, widerspricht schon die Tatsache, daß diese Einschränkung gar nicht bei den ärmeren Schichten, sondern bei den wohlhabenden begonnen hat; auch hier hat sich die Erscheinung wiederholt, die man so oft beobachtet, daß die Sitten der Massen von den wohlhabenden Kreisen mitbestimmt werden. Aber wenn man noch zweifelt, so gibt es doch eine Statistik, deren Lehre man wohl nicht in Abrede stellen kann: die Statistik der Geburtenhäufigkeit nach Konfessionen. Es ist eine bereits geläufige Tatsache, daß in Deutschland die Katholiken durchschnittlich mehr Kinder haben als die Protestanten; im allgemeinen besitzt eine katholische Familie ein Kind mehr als eine protestantische, was zur Folge hat, daß in Preußen der absolute Zuwachs an katholischen Schulkindern erheblich größer ist als der der protestantischen Kinder trotz dem größeren Prozentsatz der protestantischen Bevölkerung. Eine so umfassende Erscheinung bloß auf Unterschiede der wirtschaftlichen Lage zurückzuführen, ist nicht möglich, jede eingehende Untersuchung bestätigt das."

Eine kürzlich (bei Duncker und Humblot) erschienene Schrift von A. Lemanczyk enthält eine solche Untersuchung über „Die Geburtenfrequenz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung". Der Verfasser legt das Zahlenmaterial dar, aus dem hervorgeht, daß sich die vorwiegend katholischen Gebiete durch hohe und höchste Fruchtbarkeitsziffern auszeichnen, während die überwiegend protestantischen Bezirke nur mittlere, niedrige und sehr niedrige Geburtenziffern und den größten Geburtenrückgang aufweisen und er zieht folgenden Schluß: „Daß sich solche Unterschiede bei den Katholiken und Protestanten des Ostens sowohl wie des Westens, daß sie sich bei der katholischen und protestantischen Bevölkerung unter gleichen wie unter gänzlich verschiedenen äußeren Verhältnissen vorfinden, weist darauf hin, daß hier eine einheitliche Ursache vorhanden sein muß, die über den sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen Verhältnissen und über den

Rasseneigentümlichkeiten liegt. Gewiß werden diese Momente mitwirkende Faktoren sein, jedoch das Ausschlaggebende kann darüber hinaus als einheitliche Ursache nur in dem verschiedenen Religionsbekenntnisse, also in dem Wesen der beiden Konfessionen begründet sein, indem die katholische Religion einer größeren Kinderzahl in der Ehe günstiger ist als die evangelische."

Wir dürfen somit die Auffassung festhalten, daß die vorliegende Frage in erster Linie eine moralische, ethische sei, woraus folgt, daß ihre Lösung, das ist die Beseitigung dieses Uebels, nach den Grundsätzen der Moral zu geschehen habe, ja nur auf diesem Wege bemerkenswert möglich sei. Es werden auch wohl andere Wege gezeigt, z. B. Förderung der unehelichen Geburten und rechtliche Gleichstellung der Unehelichen mit den Ehelichen, Ermöglichung recht frühzeitiger Heiraten, Prämien für jede Geburt, Begünstigung der Kinderaufzucht u. dgl. m., aber alle diese Wege sind Irrwege und führen nicht zum Ziele; man möchte sich überhaupt schämen, von manchen dieser Dinge auch nur reden zu hören, da aus ihnen eine Herabwürdigung des Menschen, der nur wenig unter den Engeln steht, bis zum unvernünftigen Geschöpf herausklingt. Wenn mancher den Geburtenrückgang nur bedauert, was auch geschieht, weil der Staat weniger Soldaten bekommt, weil die Erhaltung und Vermehrung der Volkskraft in Gefahr gerät, so ist das ebensogut Materialismus, als wenn der Ehemann keine Kinder haben will, weil er für sie sorgen müßte, und die Frau die Empfängnis verhindert, weil ihr die Folgen beschwerlich fallen und sie sich schonen will. Die letzteren verfehlen sich allerdings gegen die Gesetze Gottes und der Natur in noch viel schwererer Weise und steht auf dieser Sünde als Strafe der Krieg, der dann auch noch die wenigen Kinder mordet, die man hat. Man hat gerade in diesem Kriege die Beobachtung gemacht, daß es in vielen Todesanzeigen von Gefallenen heißt: „Mein einziger Sohn." Christus hat nicht umsonst die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben und die Fortpflanzungsanstalt des Menschengeschlechtes mit Heiligkeit umgeben und mit dem Bande der Unauflöslichkeit geschmückt.

Bisher herrschte im allgemeinen die Ansicht vor, der Malthusianismus sei eine französische Spezialität, wenngleich auch anderswo seine Spuren sich bemerkbar machten. Die Ansicht war irrig. Die „Allg. Ev. Luth. K.-Ztg." schrieb in Nr. 20 d. J.: „Bei Beratung des Etats des Ministeriums des Innern, Titel „Medizinalwesen", kam am 25. Februar im preußischen Abgeordnetenhause auch der Rückgang der Geburten zur Sprache. Der konservative Abgeordnete v. Schenk zu Schweinsberg, Konsistorialpräsident zu Kassel, stellte dabei die erschreckende Tatsache fest, daß im Laufe eines einzigen Jahres nicht weniger als 500.000 (fünfhunderttausend) Abtreibungen zur Kenntnis der Behörden gelangten."

Geh. Rat Krohne aus dem Ministerium machte folgende, auf sein amtliches Material gestützte Mitteilungen: „Seit Beginn dieses

Jahrhunderts erleben wir bei uns geradezu einen Geburtenabsturz. Die Geburtenziffer ist von 35 auf 27 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner gesunken. (Hört! Hört!) Besonders bedenklich ist, daß seit 1900 die Zahl der Geburten um 75 v. H. rascher gesunken ist als die Sterblichkeitsziffer. (Hört! Hört!) Einen Rückgang der Geburtenziffer, zu dem Frankreich 70 Jahre gebraucht hat, haben wir in zwölf Jahren erreicht. Wir haben heute schon 500.000 Geburten weniger, als wir haben müßten, wenn wir die Geburtenziffer von 1900 behalten hätten."

Und die „Leipziger N. Nachrichten" Nr. 33 teilen mit, daß die deutsche Lehrerwelt einen ungewöhnlich hohen Prozentsatz von kinderlosen Ehen aufweist; allen voran stehen die sächsischen Lehrer. Bei der letzten Erhebung über den Familienstand der deutschen Lehrer waren von den 95.779 verheirateten Lehrern, ausschließlich die im Ruhestand lebenden, 13.646 Familien ohne Kinder, also ein Siebentel aller Ehen war kinderlos. Die Zahl der kinderlosen Ehen in der Lehrerschaft Sachsens übersteigt die des Deutschen Reiches (14·2 v. H.) um nahezu 5 v. H. Sachsen steht mit 18·9 v. H. neben Berlin, einem rein städtischen Gebiet (19·7 v. H. kinderlose Ehen), Baden (19·6) und Schaumburg-Lippe (19·1), an der Spitze. Bedeutend unter dem Reichsdurchschnitt stehen u. a. Bayern (11·9), Westpreußen (11·6), Anhalt (10·5), Mecklenburg-Strelitz (8·2 v. H.). In der Einkinderzahl steht Sachsen bedeutend über dem Reichsdurchschnitt, in der Zweikinderzahl ist es diesem genau gleich, in allen anderen Kinderzahlen bleibt es immer unter dem Reichsdurchschnitt. Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der Kinder überhaupt, also einschließlich derer, die bereits verstorben waren, zu Grunde gelegt. Die Zahlen ändern sich wesentlich, wenn nur die Zahl der lebenden Kinder in Betracht gezogen wird. Die Zahl der kinderlosen Ehen steigt dann im ganzen Deutschen Reiche um 1500. Die kinderlosen, die Ein- und Zweikinderehen zusammengenommen machen fast zwei Drittel aller Familien aus. Sachsen steht auch hier wieder in diesen drei Gruppen obenan.

Das sind in der Tat himmelschreiende Zustände, aber es sei ferne von uns, wegen dieser entsetzlich traurigen Erscheinungen auf diese Länder einen Stein zu werfen, sagen möchten wir jedoch, daß wir Gott und unserem Kaiserhaus für die Erhaltung des katholischen Glaubens von Herzen dankbar sind. Wenn es jetzt schon dadrüben so aussieht, wie müßte es erst werden, wenn die geplante Zukunftsschule zur Einführung käme!

4. Angelus pacis. Wie immer es sich mit unserem bisher besprochenen Merkworte verhalten mag, ein anderes Attribut wird die Geschichte dem Heiligen Vater nicht versagen: das Attribut angelus pacis. Friedensbote ist er seit dem Beginn des unerhörten Krieges. Ist ihm bisher auch das Los der Friedensboten beschieden, von denen Isaias schrieb: angeli pacis amare flebunt, so läßt er

doch nicht von seinen Bemühungen ab, das von der ganzen Welt, die der Kriegsfurie ausgesetzt ist, ersehnte Ziel zu erreichen. Sein Ostergruß an das nordamerikanische Volk und an den Präsidenten Wilson war eine dieser schönen Taten, gegen die die unermeßliche Habsucht der Waffenlieferer Amerikas sich abhebt wie die Hölle vom Himmel. Als der englische Ministerpräsident Asquith im Vatikan sich vorstellte, war es die Friedensfrage, die der Papst zur Sprache brachte und so macht er es mit allen Diplomaten, mit denen er in Berührung kommt, und er nennt es Irrtum, wenn eine der kriegführenden Parteien der Meinung sich hingibt, den Gegner vernichten zu können. Man kann heute nicht Millionenheere vernichten, sondern nur die Staaten und die männliche Kraft. In der Tat sieht es so aus. Die Folgen der allgemeinen Wehrpflicht treten immer schrecklicher hervor.

Mit seiner Friedensbemühung leistet der Heilige Vater der Welt ohne Zweifel einen größeren Dienst, als wenn er dem Drängen mancher nachgeben würde, die von ihm eine Erklärung verlangen darüber, auf wessen Seite Recht und Unrecht stehen. Eine derartige Erklärung wäre Oel ins Feuer und würde niemanden bekehren. Wenn ihn deshalb ein Alfred Loisy beschimpft, wie er es in einem Buche tut, so wird ihn das sehr wenig berühren. Loisy hatte sich doch vom Papste schon längst getrennt und in die Schule der liberalen protestantischen Theologie Deutschlands begeben, also in das Lager der Barbaren. Die Deutschen sind denn auch nicht faul und geben es dem Franzosen nicht ohne bittere Ironie zurück. Eine andere Aktion gegen den Papst leitet die Freimaurerei: sie befürchtet, er könnte Mitglied des künftigen Friedenskongresses sein und das trachtet sie zu hintertreiben. Die Freimaurerei rühmt sich, am Ausbruch des Krieges teilgehabt zu haben, sie will auch beim Friedensschluß beteiligt sein, was sie an der Seite des Papstes nicht wünscht. Es liegt ohne Zweifel nahe, daß auch der Heilige Vater bei diesem Kongresse dabei sein will, da auch seine Sache endlich einmal geordnet werden muß. Mit dem im Zusammenhange dürfte die öfters wiederkehrende Meldung stehen, im Vatikan denke man nicht an die Wiederherstellung des Kirchenstaates, da eine solche mit Rücksicht auf Italien unmöglich erscheint. Man weiß, schreibt eine nicht besonders päpstlich gesinnte Zeitschrift, daß Benedikt die Versöhnung mit dem Quirinal auf sehr billiger Grundlage will, und diese Zeitschrift bezieht hie und da Nachrichten aus dem Quirinal. Es wird sich ja zeigen, wie die Dinge sich entwickeln werden, wenn die grauenhafte Kriegskatastrophe zu Ende ist.

5. Eine neue Stimme zur Lösung der römischen Frage bringt die „Bonifatius-Korrespondenz" vom 15. Mai. Der Vorschlag, der da gemacht wird, hängt augenscheinlich mit dem zusammen, was soeben erwähnt worden ist. Das Wesentliche dieses neuesten Vorschlages besteht in folgendem: Der Papst schließt mit Italien Frieden und an-

erkennt unter gewissen Bedingungen den Tatbestand, der am 20. September 1870 geschaffen worden. Diese Bedingungen sind Sache des Papstes und der italienischen Regierung, der Oeffentlichkeit aber noch unbekannt. Von Italien verlangt der Papst keinen souveränen Besitz, aber er bleibt in Rom. Damit er aber doch weltlicher Souverän sei, soll ihm ein ausländischer Herrscher ein Gebiet mit Souveränitätsrechten in seinem Staate geben, dem jedoch der Papst die vollen Regierungsvollmachten darüber und die Einkünfte daraus beließe. Es träte also durch diese Manipulation nur eine rechtliche, aber keine tatsächliche Aenderung der Verhältnisse ein. Was man damit erreichen wollte, sagt der Vorschlag, wäre erreicht: Der Papst wäre souverän, ohne daß seine Lage in oder gegenüber Italien irgendwie verschärft wäre. Es wird aber nicht verraten, an welchen Fürsten und an welches Land gedacht wird. Wir sagten im vorletzten Hefte, daß man beim Verlangen der souveränen Unabhängigkeit des Bischofs von Rom die dogmatische Seite berücksichtigen müsse, das ist selbstverständlich die geistliche Gewalt des Primates. Daß wir auch den weltlichen Besitz auf dogmatische Grundlage stellen, fällt uns nicht ein. Bei anderen Bischöfen verlangt heute kein Mensch souveränen Besitz, warum denn gerade beim römischen? Eben wegen des Primates, und wohl auch da nur ad melius et competenter atque liberius, non autem ad simpliciter esse, wie wir in der Schule zu sagen pflegten. Somit ist das Dogma zu berücksichtigen. Warum würde denn sonst auch die „B.-K." auf eine weltliche Souveränität des Papstes Gewicht legen? Daß obiger Vorschlag gerade in Oesterreich, und zwar überdies noch während des Judaskrieges veröffentlicht wurde, gibt uns zu denken. Es heißt zwar in dem betreffenden Vorschlage-Artikel, es handle sich nur um eine akademische Erörterung; aber warum diese Form der Darstellung? Warum das Sprungbrett aus der Quartalschrift? Es kommt uns vor, als wollten sich nach und nach doch die Schleier lüften. Oder täuschen wir uns?

Linz, 30. Juni.

Die angelsächsische, die romanische und die germanische Freimaurerei,

die drei Haupttypen einer und derselben „Weltfreimaurerei".

Von P. H. Gruber S. J.

Bei Besprechung der Schrift Dr Brauweilers „Die ∴ Brüder im Weltkrieg" (siehe oben S. 622) hatten wir bereits Gelegenheit zu bemerken, daß sowohl in freimaurerischen als auch in antifreimaurerischen Kundgebungen vielfach und zum Teil mit großem Nachdruck und nicht ohne beträchtlichen Erfolg auch in katholischen Kreisen, besonders jetzt im Weltkrieg wieder, die These vertreten wird:

„Die Haupttypen der Freimaurerei im freimaurerischen Weltbund, der angelsächsische, der romanische und der germanische, seien nicht verschiedene

Erscheinungsformen einer und derselben Freimaurerei, sondern wesentlich voneinander verschiedene Freimaurereien."

Diese These ist, wie wir ebenda bereits bemerkt haben, mit den päpstlichen Aktenstücken über die Freimaurerei und verwandte Verbindungen und mit der durch die päpstlichen Verordnungen bestimmten kirchlichen Praxis schlechterdings unvereinbar. Denn diese päpstlichen Aktenstücke sprechen von der Freimaurerei offenbar als von einer „Sekte" oder Verbindung, welcher die päpstliche Verurteilung in erster Linie gilt. Sie unterscheiden von dieser Freimaurer-Verbindung ausdrücklich freimaurer-ähnliche Verbindungen, welche nach Maßgabe ihrer Aehnlichkeit mit der Freimaurer-Verbindung von der päpstlichen Verurteilung sekundär ebenfalls betroffen werden.

So sagt z. B. Leo XIII. in seiner Enzyklika „Humanum genus" vom 20. April 1884:

„Es gibt (unter den in den päpstlichen Aktenstücken verurteilten Sekten) verschiedene Sekten, welche, obgleich sie hinsichtlich ihrer Benennung, ihrer Form und ihres Ursprungs sich voneinander unterscheiden, dennoch, da sie durch eine gewisse Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen und die Aehnlichkeit ihrer Hauptgrundsätze untereinander in Gemeinschaft stehen, in Wahrheit mit der Freimaurer-Sekte übereinkommen; diese bildet gleichsam den Mittelpunkt, von welchem sie samt und sonders ausgehen und zu welchem sie wieder zurückkehren."[1])

Aehnlich unterscheiden auch die Freimaurer selbst zwischen der Freimaurerei als „Brüderschaft", wie sie im freimaurerischen Weltbund verkörpert ist, und der Freimaurerei als Ideen- und Gesinnungsgemeinschaft der in gleichgerichteten Anschauungen und Bestrebungen miteinander sympathisierenden Geister. Letztere fördern die freimaurerischen Endziele in der Welt häufig in viel höherem Grade, als die Mitglieder der Brüderschaft.

In der kirchlichen Praxis werden notorisch sämtliche Mitglieder der Verbände, welche dem weiter unten näher zu bezeichnenden freimaurerischen Weltbund eingegliedert sind, gleichviel ob diese dem angelsächsischen, romanischen oder germanischen Typ angehören, gleicherweise als Mitglieder „der" in den päpstlichen Aktenstücken in erster Linie verurteilten Freimaurer-Sekte behandelt.

Unter dem Wort „Sekten" werden in den päpstlichen Aktenstücken sämtliche die zu Recht bestehende kirchliche und staatliche Ordnung mehr oder minder unterwühlenden Verbindungen verstanden, gleichviel ob sie als förmliche Geheimbünde auftreten oder nicht.

Kraft der für die kirchliche Praxis vor allem maßgebenden Konstitution „Apostolicae Sedis" vom 12. Oktober 1869 verfallen der Exkommunikation, die über diese Sekten verhängt ist:

Nomen dantes sectae massonicae aut carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimam potestatem seu palam seu clandestine machinantur ecc.

---

[1]) Variae sunt hominum sectae, quae quamquam nomine, ritu, forma, origine differentes, cum tamen communione quadam propositi summarumque sententiarum similitudine inter se contineantur, re congruunt cum secta Massonum, quae cujusdam est instar centri, unde abeunt et quo redeunt universae. Herdersche Ausgabe der Enzykliken Leos XIII. Zweite Serie 1881—1885, p. 289.

Bei dieser Sachlage ist nicht nur im Interesse der Wahrheit im allgemeinen, sondern auch speziell im kirchlichen Interesse, zur Verhütung eines weiteren Umsichgreifens irriger Anschauungen in katholischen Kreisen, eine eingehendere aktenmäßige Beleuchtung obiger dem kirchlichen Standpunkt widersprechender These geboten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen schicken wir voraus, daß unter dem freimaurerischen Weltbund, von dem hier die Rede ist, nur die Gesamtheit jener freimaurerischen Verbände zu verstehen ist, welche dadurch, daß sie von zweifellos regelmäßigen freimaurerischen Verbänden ausdrücklich und formell oder stillschweigend anerkannt werden, in diesen Weltbund eingegliedert sind. Andere verwandte Verbindungen können, auch wenn sie sich selbst als „freimaurerische" bezeichnen, nur als freimaurerähnliche, nicht als Freimaurer-Verbindungen im strengen Sinn des Wortes betrachtet werden.

Bei unserer Darlegung selbst werden wir uns auf die übersichtliche Vorführung von Tatsachen und Dokumenten beschränken, deren Beachtung durch das Publikum und die Behörden auch zur Zeit des Weltkrieges und des Burgfriedens im öffentlichen Interesse wünschenswert ist.

Zur genannten These ist vor allem zu bemerken, daß dieselbe im großen ganzen von Freimaurern nur insoweit ernsthaft vertreten zu werden pflegt, als es ihnen das polemische Bedürfnis gegenüber gegnerischen Angriffen ratsam erscheinen läßt. Bei unbefangener Kennzeichnung des objektiven Tatbestandes hingegen betonen wirklich unterrichtete und maßgebende Wortführer der Freimaurerei stets aufs nachdrücklichste die wesentliche Einheit der Freimaurerei trotz aller tatsächlich bestehenden Verschiedenheiten und Spaltungen.

Angesichts der Angriffe, welche seit anfangs Mai 1915 beinahe in der gesamten deutschen Presse gegen die Freimaurerei gerichtet wurden — also zu einer Zeit, in welcher das polemische Interesse es ratsam erscheinen ließ, jede Solidarität mit der Freimaurerei der feindlichen Länder soviel als möglich in Abrede zu stellen —, schrieb z. B. Br ∴ Dr. jur. J. L. Schwabe in Jena, der Sekretär des Arbeitsamtes des Vereines „Deutscher Freimaurer", welcher 16.500 Mitglieder zählt und in der deutschen Freimaurerei tonangebend ist:

„Das, was wir Deutsche Freimaurerei nennen, ist etwas wesentlich anderes als das, was man in England, wo die Freimaurer ihre Logen nach den einzelnen Klassen und Berufen organisieren, auswendig gelernt, hersagt und auf uniformierten Banketten pflegt; etwas ganz anderes als das, was man in Frankreich in politischen Konventikeln treibt und bei Gelegenheit großer Manifestationen im Style soutenue vom Blatt herunter deklamiert.[1])

Und der neuerwählte „Ehrwürdigste" Nationalgroßmeister, d. h. der Großmeister der größten und maßgebendsten deutschen Großloge, der Großloge zu den Drei Weltkugeln in Berlin, Br ∴ Techow, erklärte am Tag

[1]) Vgl. Bauhütte 1915, 8. Mai, S. 150.

seiner Wahl, am 11. März 1916, in einer allerseits als außerordentlich bedeutungsvoll bezeichneten „programmatischen Ansprache":

„Wir erfahren täglich, daß unsere Gegner sich schon jetzt bemühen, uns mitverantwortlich zu machen für die Taten der französischen und italienischen Freimaurerei, obgleich sie beschönigend anerkennen, daß die deutsche Freimaurerei und die romanische in ihrem Wesen ganz verschieden sind."[1])

Zu Br.·. Schwabes Aeußerung ist zu bemerken, daß die von ihm angedeuteten Verschiedenheiten keine Wesensunterschiede bedeuten, und zu Br.·. Techows Erklärung muß nachdrücklich betont werden, daß die hauptsächlichsten Gegner der Freimaurerei, die Päpste und die sonstigen amtlichen Vertreter der katholischen Kirche einen Wesensunterschied zwischen angelsächsischer, romanischer und germanischer Freimaurerei durchaus nicht anerkennen.

Von zahllosen Aeußerungen, in welchen kompetenteste Wortführer der Freimaurerei in ruhiger, objektiver, von polemischen Interessen unbeeinflußter Darlegung nachdrücklichst die Einheit des freimaurerischen Weltbundes hervorhoben, seien beispielsweise nur folgende angeführt:

Br.·. J. G. Findel, einer der unterrichtetsten und geachtetsten publizistischen Vertreter der Freimaurerei, schreibt:

„Es ist ein im ganzen Freimaurerbund gültiges und dessen Einheit allein sicherndes Gesetz, daß jede Loge zugleich für alle Logen aufnimmt und für alle Logen suspendiert und exkludiert."[2])

„Jeder echte (d. h. regelrecht aufgenommene regelmäßige) Maurer [jeder Mason in good standing, wie die amerikanischen Freimaurer sagen] hat in allen Logen der Welt freien Zutritt und findet in denselben brüderliche Aufnahme."[3])

Der nachmalige Kaiser Friedrich III., der in der deutschen Freimaurerei allgemein als genauer Kenner freimaurerischer Dinge und Verhältnisse bekannt ist, führte als „Stellvertretender Protektor und Ordensmeister" der Landesloge, bei der Säkularfeier dieser Landesloge, am 24. Juni 1870, sehr zutreffend aus:

„Ich stehe als Stellvertretender Protektor allen drei preußischen Großlogen gleich nahe, und es ist mir das keine schwierige Aufgabe, da es nach meiner Ueberzeugung nur Eine Freimaurerei gibt, die in verschiedenen Lehrarten nur in verschiedenen Formen auftritt. Daß dies so hat kommen können, ist bei der Eigentümlichkeit unseres Ordens und bei der geschichtlichen Entwicklung desselben leicht erklärlich." „Wir nennen die Freimaurerei eine Kunst." Sie bedient sich der „Symbole, welche die Idee nur andeuten. Gerade diese Symbolik ist für die Zwecke der Freimaurerei recht geeignet. .... Weil Zeichen und Gedanke sich nicht vollkommen decken, dieser in jenen nicht seinen vollen unmittelbaren Ausdruck findet, so bedürfen die Zeichen der besonderen Auslegung und können somit dazu dienen, den Eingeweihten zu vergegenwärtigen, was der der Deutung Unkundige nicht erraten kann. Anderseits konnte es aber auch leicht geschehen, daß sich an solche Symbole verschiedene Erklärungen anknüpfen". .... „Aber es ist ebenso klar, daß wir bei allen Verschiedenheiten nur Eine Freimaurerei haben,

---

[1]) Vgl. das Berliner Freimaurerorgan Herold, 23. April 1916, S. 65. — [2]) Bauhütte 1877, S. 17. — [3]) J. G. Findel, Geschichte der Freimaurerei, 5. Aufl. 1883 I, S. 12; Geist und Form der Freimaurerei 1874, S. 85; Moderne Weltanschauung 1885, S. 145.

aus derselben ursprünglichen Quelle geflossen, nur unter mannigfaltigen Einflüssen anders gestaltet und verschieden gefärbt."[1])

„Weder Landesgrenzen noch Ozeane trennen die Freimaurerei", so bestätigen englische und amerikanische Logenblätter; „diese ist überall eine und dieselbe".[2]) Der Großredner Br.·. Gonnard, einer der angesehensten Wortführer der französischen Freimaurerei, erklärt ebenso: „Es gibt auf der Welt nur Eine Freimaurerei; das ist ihr Ruhm."[3])

Die wesentliche Einheit der Freimaurerei der Verbände, welche dem freimaurerischen Weltbund eingegliedert sind, ist bedingt:

1. Durch die Einheit des Ursprungs dieser Freimaurerei, vermöge welcher sie sich direkt oder indirekt von der in der Londoner Mutter-Großloge in Kraft ihres ersten Konstitutionsbuches von 1723, im Zeitraum 1723 bis 1730 begründeten modern „spekulativen"[4]) Freimaurerei herleitet.

2. Durch die Einheit der Verfassung und der Gesetzgebung, wenigstens in ihren Grundlinien.[5])

3. Durch die Einheit ihrer Fundamentalgrundsätze und ideellen Hauptendziele.

4. Durch die Einheit ihrer Symbolik und ihrer Arbeitsmethoden, deren sie sich zur Verwirklichung ihrer Endziele bedient.

5. Durch die Einheit des alle Logen und Großlogen des freimaurerischen Weltbundes verknüpfenden Bandes freimaurerisch-brüderlicher Gemeinschaft, vermöge dessen der Bund Eine weltumspannende „Kette" bildet, welche den großen allgemeinen Menschheitsbund, die Völkerverbrüderung, auf Grundlage der freimaurerischen Fundamentalgrundsätze, nach dem im Freimaurerbund aufgestellten Modell, vorbereiten und fördern soll.

Wahr ist, daß die Einheit in der Freimaurerei durch Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Regelmäßigkeit von Verbänden ausbrachen und selbst in erbittertster gegenseitiger Bekämpfung zu gegenseitiger Verketzerung und Achterklärung führten, vielfach gestört wurde. Trotzdem besteht aber die wesentliche Einheit in den genannten Punkten fort. Auch Verbände, die sich gegenseitig in Acht und Bann erklären, pflegen mit dritten Verbänden des Weltbundes in direkten brüderlichen Beziehungen zu verharren und so indirekt auch untereinander verbunden zu bleiben. Und diese indirekte Verbindung zwischen ihnen pflegt über kurz oder lang zur Wiederaufnahme von direkten amtlichen brüderlichen Beziehungen zu führen. Für diesen Gang der Dinge weist die Geschichte der Freimaurerei in den verschiedenen Ländern zahlreiche Belege auf.

---

[1]) Herold 1908, n. 24, S. 1; Bauhütte 1871, S. 4 ff., 15 f. — [2]) Vgl. Freemasons Chronicle. London 1906 II, p. 132; The American Tyler-Keystone. May 1915, p. 103. 85 und The American Freemason. May 1916, p. 309 f. — [3]) Bulletin du Grand Orient de France 1885/86, p. 709.

[4]) „Spekulativ" wird die moderne Freimaurerei genannt im Gegensatz zur alten „Werk"-Maurerei.

Englische freimaurerische Historiker, wie Gould, Hughan und andere, wollten den „spekulativen" Charakter der Freimaurerei schon durch den bloßen Beitritt höher gebildeter Nicht-Werkmaurer gegeben wissen. „Spekulativ" im modernen Sinn wurde die Freimaurerei erst durch den Uebergang zum geistigen Bau am Menschheitstempel gemäß dem Konstitutionsbuch von 1723.

[5]) Vgl. Brr .·. von Grodbeck und O. Henne am Rhyn, Versuch einer Darstellung des positiven inneren Freimaurer-Rechts. 1877.

Zur Illustrierung des an letzter Stelle Gesagten mögen folgende Angaben über die Anknüpfung und den Abbruch von Beziehungen von Großlogen der Mittelmächte aus dem Zeitraum 1854 bis 1915 hier Platz finden:

Infolge eines Beschlusses des Großorients von Belgien vom 21. Okt. 1854, durch welchen das Verbot politischer Betätigung der belgischen Logen aufgehoben wurde, brachen die deutschen Großlogen ihre Beziehungen zu diesem Großorient ab. Vor 1874 weigerten sie sich auch entschieden, zum Großorient von Italien wegen dessen politischer Umtriebe in Beziehungen zu treten. Als die Interessen des deutschen Kulturkampfes ihnen die Herstellung, bezw. Wiederherstellung direkter amtlicher Beziehungen zu beiden Großorienten wünschenswert erscheinen ließen, wurden dieselben alsbald auch tatsächlich am 24. Mai 1874 hergestellt, obgleich in der parteipolitischen Betätigung dieser Großoriente, gemäß deren ausdrücklichen Erklärungen,[1]) nicht die geringste Aenderung eingetreten war.

Großmeister Bluntschli, der bekannte Staatsrechtslehrer, hatte seine ganze juristisch-hermeneutische Interpretationskunst aufgeboten, um zu bewirken, daß der Deutsche Großlogentag sich über die entgegenstehenden schweren Bedenken hinwegsetzte.

Aehnlich waren seit 1870 alle direkten amtlichen Beziehungen deutscher Großlogen zur französischen Freimaurerei abgebrochen. Infolge einer rührigen Propaganda dritter Großlogen, der Schweizer, der Luxemburgischen Großlogen und der Großoriente von Belgien und Holland, mit denen die verfeindeten Großlogen in direktem, auch amtlichem Verkehre standen, wurden die abgebrochenen Beziehungen der deutschen Großlogen 1906 zunächst mit der Großloge und 1909 mit dem Großorient von Frankreich wieder hergestellt.

Im Laufe des Weltkrieges wurden am 10. Jänner 1915 die direkten amtlichen Beziehungen deutscher Großlogen zu allen Verbänden der gegen die Mittelmächte kriegführenden Staaten zunächst suspendiert und durch Beschluß des Deutschen Großlogentages vom 29. Mai 1915 die Beziehungen zu den italienischen und französischen Freimaurer-Verbänden abgebrochen.

Angesichts der Rolle, welche sämtliche italienischen Freimaurer-Verbände im Weltkrieg spielten, mußte bei den deutschen Freimaurern besonders auch die pompöse Verbrüderungsfeier von Mailand 20. bis 22. Oktober 1875, mit welcher sie die Herstellung der amtlichen Beziehungen zur italienischen Freimaurerei zu Kulturkampfzwecken feierlichst besiegelt hatten,[2]) die peinlichsten Empfindungen auslösen.

Am 29. Mai 1915 beschloß der Deutsche Großlogentag auch ausdrücklich, dem Abbruch der Beziehungen zur italienischen und französischen Freimaurerei in der Profanpresse die größte Publizität zu geben, „schon um unliebsamen, unserer Sache nicht dienlichen Auslassungen in der Presse von unberufener Seite aus rechtzeitig vorzubeugen".

---

[1]) Vgl. hinsichtlich des belgischen Großorients Bulletin du Grand Orient de Belgique 1874, p. 117, 139 f., 149 bis 175 und ganz besonders S. 217—225.

Hinsichtlich der italienischen Freimaurerei erklärte der Hochgradchef Br ∴ Achille Ballori, 33 ∴ in einer amtlichen Kundgebung an alle Verbände seines Hochgradritus im Ausland vom 30. Oktober 1908, daß die heutige (politisch-demokratische) Richtung der italienischen Freimaurerei schon seit 1865 sich völlig gleich geblieben sei und bewies diese Behauptung aus zahlreichen amtlichen Dokumenten des Großorients von Italien. Vgl. Rivista massonica 1908, p. 392, u. 1910, p. 155—157; 1908, p. 297.

[2]) Vgl. darüber Histor.-pol. Blätter 1910 II, 85 ff., 172 ff.

Die Großloge von Ungarn brach am selben Tage (29. Mai 1915) ihre intimen Beziehungen zum Großorient von Italien ab, nicht aber zur französischen Freimaurerei.[1])

* *
*

Zum richtigen Verständnis der Stellungnahme der Freimaurerei zur „Politik" muß hervorgehoben werden, daß seitens der gesamten Freimaurerei, gemäß Art. 6, § 2 der „Alten Pflichten" eines Freimaurers vom Jahre 1723, die Politik in den Logen nur insoweit verpönt zu sein pflegt, als sie geeignet erscheint, entweder den Frieden unter den Brüdern zu stören oder die Freimaurerei, bezw. die betreffenden Logenverbände dem Publikum und den Behörden gegenüber zu kompromittieren.

Im übrigen machen alle Logen es den einzelnen Brüdern zur Pflicht, in das Verständnis der freimaurerischen Grundsätze, auch in ihren Anwendungen auf Fragen des öffentlichen Lebens, nach bestem Vermögen einzudringen und deren Verwirklichung, nach Maßgabe ihrer Kräfte und ihres sozialen Einflusses, eifrig zu betreiben. Es wird ihnen ans Herz gelegt, zu diesem Zweck auch profane Vereine ins Leben zu rufen und bereits bestehende Vereine und Veranstaltungen freimaurerischen Bestrebungen dienstbar zu machen und freimaurerischem Einfluß zu unterstellen.[2]) Brr ∴, welche im öffentlichen Leben eine Haltung einnehmen würden, die in beträchtlichem Maße den Logenanschauungen ihrer Verbände zuwiderliefen, hätten in der Loge sicher ein saures Leben.

Diesem Tatbestand gegenüber wird man der beschwichtigenden Erklärung deutscher Freimaurer, die Loge wirke nicht unmittelbar als Loge, sondern nur mittelbar durch die von ihr mit maurerischem Geiste erfüllten Brüder auf die Außenwelt und das öffentliche Leben ein, keine allzu hohe Bedeutung beilegen können.

In Freimaurer-Kreisen selbst unterscheidet man zwischen sogenannter „hoher Politik" und „Parteipolitik". Erstere, welche in Verbreitung der freimaurerischen Grundsätze und im Eintreten für dieselben besteht, erklärt man für statthaft, ja pflichtgemäß; letztere erachtet man, wenigstens insofern sie geeignet ist, den Frieden zwischen den Freimaurern selbst zu stören, für unstatthaft.

Es liegt auf der Hand, daß die Grenze zwischen den hier geschilderten Formen der Politik: der hohen und der Parteipolitik, im praktischen Leben oft schwer zu bestimmen ist und leicht verwischt wird.

Selbst jetzt, zur Zeit des Weltkrieges, kann die Befürchtung, daß letzterer Fall auch in der deutschen Freimaurerei wieder eintrete, mit Rücksicht auf neueste Kundgebungen in der deutschen Freimaurerei, nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Das „Bundesblatt" in Berlin, das amtliche Organ der größten und einflußreichsten deutschen Großloge, berichtet in seiner Nummer vom April 1916, daß im Deutschen Großlogenbunde die Errichtung eines

[1]) Vgl. Latomia 1915, S. 160 u. 182 ff. — [2]) Vgl. z. B. das Berliner Freimaurer-Organ „Herold" 1908, n. 37, S. 3 f.; n. 38, S. 2 f.; n. 39, S. 6 f.; n. 41, S. 7 u. s. w.

„Bundesamtes" geplant sei, dem u. a. folgende zwei Aufgaben zufallen sollen:

„2. Verbreitung der freimaurerischen Anschauungen."

„3. Förderung und Durchführung kultureller Aufgaben auch außerhalb freimaurerischer Kreise."

Damit, so wird von freimaurerischer Seite selbst festgestellt, will man sozusagen „eine freimaurerische Missionsanstalt gründen". Dieser Plan, wird beigefügt, bewegt sich in den Bahnen eines schon 1907 von der Großen Landesloge eingebrachten Antrages, welcher diesem „Bundesamt" zugleich die Aufgabe zuwies: „Die führenden und maßgebenden Kreise der Nation aufs neue für die Mitwirkung an unseren Arbeiten zu gewinnen." Die Aufgaben, welche nach Beendigung des Weltkrieges zu lösen sein werden, führt derselbe Freimaurer Br.·. Dr. jur. D. Bischoff, Vorsitzender des Vereines Deutscher Freimaurer, weiter aus, sind riesenhaft. Die Geister werden da in noch kaum dagewesener Weise aufeinanderplatzen. Da muß die Freimaurerei gerüstet dastehen, um gemäß ihren Grundsätzen die kulturelle Neugestaltung der Dinge zu beherrschen.[1])

*

* *

In weiten Kreisen ist die Meinung verbreitet, daß der in vorstehendem geschilderte Abbruch der Beziehungen vom 29. Mai 1915 ein vollständiger und endgültiger sei. Demgegenüber ist festzuhalten, daß die schon erwähnten indirekten amtlichen Beziehungen durch Verbände, welche, wie der schweizerische, holländische, griechische und die amerikanischen u. s. w., direkte Beziehungen zu beiden gegnerischen Gruppen unterhalten, weiter fortbestehen, und daß durch den Abbruch der amtlichen Beziehungen die nichtamtlichen zwischen Brrn.·. auch der entzweiten Gruppen keineswegs ausgeschlossen sind.

Sehr bezeichnend für diese Sachlage ist die Aeußerung eines der allermaßgebendsten Wortführer der deutschen Freimaurer, des Br.·. Gustav Diercks, des Herausgebers des „Bundesblatt", des amtlichen Organs der größten und einflußreichsten Deutschen Großloge, der „National-Mutterloge zu den Drei Weltkugeln", in Berlin. Derselbe schrieb in einer an die Adresse der gesamten amerikanischen Freimaurerei gerichteten Erklärung:

„Die Freimaurer-Verbände von Frankreich und Italien haben keinen Anspruch mehr auf Anerkennung durch die deutsche Freimaurerei. Anderseits hat die Suspendierung der Beziehungen zu den Freimaurer-Verbänden von Großbritannien, Belgien, Portugal und Serbien nicht den Sinn, daß damit auch die freimaurerischen Beziehungen zwischen einzelnen Brüdern suspendiert sein sollen." „Ich möchte Ihnen und durch Sie allen Brrn.·. Amerikas die Versicherung geben, daß die deutschen Freimaurer, als Individuen, die großen Grundsätze der Weltmaurerei (Universal Craft) nicht aus den Augen verloren haben. Ebensowenig sind sie den Pflichten der Brüderlichkeit un-

---

[1]) Vgl. Bauhütte 1916, S. 155 ff.; Latomia 1916, S. 92 f., 103 f., 108 ff., 126, und Dr D. Bischoff, Der Geist von 1914 und Die deutsche Freimaurerei 1916.

treu geworden, selbst wenn an letztere aus Feindesland appelliert wurde. Nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ... werden wir aufs neue die Verbrüderung der Menschen aufzurichten suchen. Und die Haltung der deutschen Freimaurerei während des Krieges wird derart sein, daß wir, ohne Makel auf unserem Schild und ohne das Bedürfnis, uns zu entschuldigen, in die Gemeinschaft der Weltfreimaurerei (in the communion of Universal Freemasonry) wieder eintreten können." [1])

Eine Bestätigung dafür, daß die wesentliche Einheit des freimaurerischen Weltbundes durch vorübergehende kürzere oder längere Spaltungen nicht aufgehoben wird, ist die Tatsache, daß die freimaurerischen Kalender und Jahrbücher fortfahren, auch die durch diese Spaltungen entzweiten Verbände weiter als Glieder des freimaurerischen Weltbundes aufzuführen. So führt auch speziell der Dalensche Deutsche Kalender für Freimaurer für 1916 die Verbände, zu denen die deutsche Freimaurerei ihre amtlichen Beziehungen abgebrochen hat, ganz wie früher als Glieder der freimaurerischen weltumspannenden Bruderkette auf. Mit Rücksicht auf dritte Verbände, zu denen die entzweiten direkte amtliche Beziehungen unterhalten, könnten sie auch kaum anders verfahren.

* * *

Die Einheit der Freimaurerei ist, ihrem eigentümlichen Wesen entsprechend, allerdings eigentümlicher Art.

Das Wesen der Freimaurerei umfaßt einerseits die freimaurerischen Grundsätze, welche sich kurz im freimaurerischen Humanitätsprinzip zusammenfassen lassen, und anderseits die „allegorischen" freimaurerischen Arbeits- oder Lehrmethoden, welche besonders in der freimaurerischen Symbolik und in ihrer Deutung zum Ausdruck kommen.

Das freimaurerische Humanitätsprinzip ist im Sinne des autonomen Menschtums aufzufassen, in welchem es absolute Denk- und Gewissensfreiheit in sich schließt. So decken sich materiell die Grundsätze der Freimaurerei völlig mit den Grundsätzen des Liberalismus.

Vom profanen Liberalismus unterscheidet sich aber die Freimaurerei durch ihre symbolische Lehrmethode und ihre entsprechenden Arbeitsmethoden, mittels welcher sie ihre Grundsätze, die sich mit den liberalen decken, verbreitet und deren Verwirklichung erstrebt.

Die eigentümliche Arbeitsmethode der Freimaurerei besteht darin, daß sie die Ausbreitung und Verwirklichung ihrer Grundsätze in möglichst unauffälliger Weise, unter möglichster Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse und unter geschickter Verschleierung der Endziele, deren sofortige unverblümte Kundgebung den Kandidaten oder Affiliierten, bezw. das Publikum schokieren würde, nur allmählich und stufenweise erstrebt.

Hiebei leistet ihr ihre Symbolik und ihre damit verknüpfte allegorische Lehrart die trefflichsten Dienste. Diese Symbolik kann einerseits ganz

[1]) Vgl. The American Freemason. Dec. 1915, p. 63. Diese vom bekannten Br∴ Jos. E. Morcombe herausgegebene Monatszeitschrift, welche in Stormlake, Jowa, U. S., erscheint, ist gegenwärtig wohl die angesehenste freimaurerische Zeitschrift der Vereinigten Staaten.

und gar im Sinne der christlichen Orthodoxie aufgefaßt werden, wie sie von englischen Symboldeutern, z. B. dem protestantischen Geistlichen Br ∴ G. Oliver, tatsächlich aufgefaßt wurde.[1]) Anderseits ist sie aber auch aller möglichen anderen Deutungen bis zum extremsten Freidenkertum, Revolutionskult und naturalistisch-heidnischen Kult der Zeugungskräfte fähig. Auch in diesem Sinn ist sie von italienischen[2]) und amerikanischen[3]) Freimaurern tatsächlich gedeutet worden und wird sie heute noch gedeutet.

Sowohl in Kraft ihrer adogmatischen Grundsätze (absolute Denk- und Gewissensfreiheit) als ihrer Arbeitsmethode (unauffällige allmähliche Ausbreitung und Verwirklichung ihrer Grundsätze, unter möglichster Anpassung an die bestehenden Verhältnisse) gewährt die Freimaurerei den einzelnen freimaurerischen Verbänden und selbst den einzelnen Brüdern derselben Verbände den weitesten Spielraum, sich den nationalen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Länder und Gesellschaftskreise, in denen sie die freimaurerische Propaganda betreiben, und den jeweiligen Bedürfnissen dieser Propaganda anzupassen. Sie begnügt sich damit, ihre Mitglieder in ihre genannten Fundamentalgrundsätze im allgemeinen einzuführen und weist sie im übrigen an, durch eigenes Nachdenken an der Hand der freimaurerischen Symbolik in das wahre „Geheimnis" der Freimaurerei einzudringen und dasselbe in seiner theoretischen Bedeutung und seinen praktischen Anwendungen auf die jeweiligen Verhältnisse und Tagesfragen immer tiefer zu ergründen.

Unter diesem wahren „Geheimnis" sind die maurerischen theoretischen und praktischen Ideale zu verstehen, wie sie sich aus der konsequenten Durchführung des freimaurerischen Humanitätsprinzips ergeben. Je nach dem geistig-religiösen Milieu, in welchem die Freimaurerei arbeitet, kann dasselbe christlich oder rein humanitär oder geradezu antichristlich und antitheistisch und in politischer Hinsicht konservativ oder radikal und selbst extrem revolutionär ausgelegt werden.

So ist es im Wesen der Freimaurerei selbst begründet, daß an verschiedenen freimaurerischen Verbänden und sogar an verschiedenen Mitgliedern derselben Verbände große Verschiedenheiten zutage treten. Aber gerade weil dies im Wesen der Freimaurerei selbst begründet und eine notwendige und gewollte Folge der wesentlichen Arbeitsmethoden der

---

[1]) Br ∴ G. Oliver, seinerzeit der populärste Logenschriftsteller der angelsächsischen Freimaurerei, erklärte die Freimaurerei als „Magd der christlichen Religion", welche deren „praktische Uebung illustriere" (Historical Landmarks etc. 1846, I 128, 317) und behauptete geradezu, daß die Freimaurerei „in allen ihren Graden und beinahe in jedem Teile eines jeden Grades auf einen gekreuzigten Erlöser hinweise" (ib. I 145 und The Star in the East 1855, p 7 f.) und daß die freimaurerische Hiram-Legende des 3. Grades die Pflicht des Freimaurers lehre, „sich in diesem Leben auf die ewige Seligkeit in einer anderen besseren Welt vorzubereiten" (The Freemasons Treasury 1863, p. 335). — [2]) Vgl. Rivista massonica 1907, p. 101, 146 f.; 1891, p. 243; 1887, p. 27; 1909, p. 44; 1910, p. 10 ff.; Civiltà catt. 1911 II, p. 276—285. — [3]) Vgl. z. B. Br ∴ Albert Pike, 33 ∴, Sepher H' Deba. vim. The Book of the Words etc. A ∴ M ∴ 5638 (1878), p. 30 u. s. w.; Civiltà catt. 1911 II p. 274—277.

Freimaurerei ist, kann es keinen Grund dafür abgeben, die wesentliche Einheit der Freimaurerei in Abrede zu stellen.

Alle Verschiedenheiten in der Freimaurerei sind in Wirklichkeit auch mehr oberflächlicher und vorübergehender Art. In Kraft der freimaurerischen Fundamentalprinzipien, welche von vielen Freimaurern zwar nicht in allen ihren Forderungen durchschaut, aber von allen praktisch anerkannt werden, vollzieht sich in allen Verbänden und an allen ihren Mitgliedern, zwar allmählich aber sicher, eine freimaurerische Entwicklung im Sinne der konsequenten Durchführung der freimaurerischen Grundsätze.

Das im vorstehenden kurz geschilderte Wesen der Freimaurerei ist schon im ersten Konstitutionsbuch der modernen „spekulativen" Freimaurerei, welches im Dezember 1722 von der Londoner Großloge angenommen und anfangs 1723 im Druck erschien, klar ausgesprochen. Dies hier im einzelnen nachzuweisen, würde zu weit führen. Wir müssen deshalb auf unsere eingehenden Nachweise in der Civiltà Cattolica 1911 I 3 ff., 404 ff., 683 ff.; II 273 ff., 565 ff.; III 147 ff.; 1912 I 400 ff., 668 ff.; II 275 ff., 544 ff.; III 19 ff., 404 ff., 540 ff.; Catholic Encyclopedia New York IX 1911, 771 ff.; Revue Internationale des Societés secrètes 1912, mars, p. 177—198 und Theologie und Glaube, Paderborn 1915, S. 660 ff., verweisen.

Die in diesem Konstitutionsbuch enthaltenen „Alten Pflichten" eines Freimaurers werden in der Freimaurerei der ganzen Welt als die höchste und maßgebendste Norm der modernen „spekulativen" Freimaurerei anerkannt.[1])

Wenn früher Kontroversen über die Geltung der „Alten Pflichten" von 1723 bestanden, so hatten dieselben lediglich in irrigen Anschauungen über den Ursprung der modernen „spekulativen" Freimaurerei ihren Grund.[2]) Nachdem diesen irrigen Anschauungen durch neuere Forschungen aller Boden entzogen ist, können nur noch über die Auslegung, aber nicht mehr über die allgemeine Geltung dieser Pflichten Meinungsverschiedenheiten obwalten.

Für die Charakterisierung des wahren Geistes der modernen „spekulativen" Freimaurerei kommen vor allem die Artikel 1, 2 u. 6, § 2 dieser „Alten Pflichten" in Betracht. Wir haben in den eben genannten Publikationen nachgewiesen, daß in diesen Artikeln im Keime schon alle Elemente enthalten sind, welche den bösartigen Charakter der Freimaurerei, wie er später zutage trat, bedingen.

[1]) Auch der Deutsche Großmeistertag erklärte am 7. Juni 1870: „Die ‚Alten Pflichten' vom Jahre 1723 werden als geschichtliches Denkmal der in England 1717 [sollte heißen: 1723—1730] umgestalteten Freimaurer-Brüderschaft anerkannt und die darin enthaltenen Grundsätze als maßgebend anerkannt, soweit dieselben nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden." Es folgt dann der betreffende Entwurf dieser Bestimmungen, in dem nichts den „Alten Pflichten" Widersprechendes enthalten ist, was dieselben Großmeister ausdrücklich feststellen. Die Großmeister hielten es demgemäß für notwendig, daß die „Alten Pflichten" von 1723 den Verfassungen der einzelnen Großlogen einverleibt werden. Vgl. Latomia XXVIII 1871, S. 13—15; Signale für die deutsche Freimaurerwelt 1902, S. 5.

[2]) Vgl. Rud. Fischer, Die „Alten Pflichten" 1897, S. 4 f.

Das Programm der französischen Revolution und die weitere Entwicklung desselben im atheistisch-revolutionären Weltrepublik-Ideal der Großoriente von Frankreich und Italien[1]) erscheinen mit Rücksicht auf den Text der Artikel 1, 2 und 6, § 2 der „Alten Pflichten" von 1723 und der angeführten Aktenstücke nur als die streng folgerichtige Konsequenz der in diesen „Alten Pflichten" mit Worten und im ganzen Konstitutionsbuch allegorisch ausgesprochenen Grundsätze.

Die höchst befremdliche und in Wirklichkeit sowohl vom damaligen religiösen als vom staatlichen Standpunkt bedenkliche Fassung der „Alten Pflichten" im Konstitutionsbuch von 1723 wird erklärlich, wenn man die Aktenstücke gebührend beachtet, welche der bei weitem bedeutendste freimaurerische Historiker Br ∴ Wilhelm Begemann in seinem Monumentalwerk: „Vorgeschichte und erste Anfänge der Freimaurerei in England" II 1910, S. 137 ff., mitteilt Aus diesen Aktenstücken geht hervor, daß die zur Zeit der Abfassung des ersten freimaurerischen Konstitutionsbuches maßgebenden Freimaurer der Londoner Großloge Mitglieder der Royal Society mit Br ∴ Folkes an der Spitze und die Herzoge von Montagu, Richmond und Wharton, schon vor Voltaire, extrem „voltaireanisch" gesinnt waren.

Neuere englische und deutsche maurerische Geschichtsforscher, wie die Brr ∴ Gould, Speth, Hughan, H. Boos und andere, suchen nun die ursprüngliche englische Freimaurerei von 1723 als völlig harmlos und selbst unbedeutend darzustellen. Im Anschluß an dieselben bemerkt Doktor Brauweiler über die Begründung der modernen spekulativen Freimaurerei in London 1717—1723:

„Es handelte sich bei dieser Gründung zunächst um eine recht harmlose Sache. Ueberreste der alten Zunftbrüderschaft der Steinmetzen, der Society of masons, wurden in eine allgemeine Vereinigung mit dem Ziele der Pflege von Geselligkeit, brüderlicher Hilfeleistung und Wohltätigkeit übergeleitet, wobei die Uebernahme der alten Gebräuche und der Verpflichtungen des ‚Zunftgeheimnisses' dazu diente, die Rechte der alten Vereinigung zu erhalten, wie auch dazu, der Vereinigung einen gewissen Nimbus zu geben und ihr Mitglieder zu gewinnen. Der Beitritt hochstehender und angesehener Personen machte die ‚Gesellschaft der Freimaurer' bald ‚gesellschaftsfähig', **und in dieser Art ist die Freimaurerei bis auf den heutigen Tag in England bestehen geblieben. Einen ähnlichen Charakter** hat die Freimaurerei in den englischen Kolonien und im wesentlichen auch in den **Vereinigten Staaten von Nordamerika**, wohin sie während der englischen Zeit verpflanzt worden war."[2])

„Außerhalb Englands ... nahm die Freimaurerei eine ganz andere Entwicklung".[3]) „So finden wir bereits in französischen Freimaurer-Schriften von 1738 und 1746 als Gedankengehalt der Freimaurerei jene Ideen entwickelt, welche auch die Ideen der großen Revolution waren: Die Demokratie und die ‚Gewissensfreiheit', d. i. die Feindschaft gegen jeden strengen Bekenntnisglauben, vor allem gegen die katholische Kirche und das Papsttum."[4])

---

[1]) Vgl. Stimmen der Zeit. Novemberheft 1915, S. 154—173 und die im Buch: Mazzini, Freimaurerei und Weltrevolution 1901, Regensburg, vorm. Manz, mitgeteilten Aktenstücke. — [2]) Dr Brauweiler, Die ∴ Brüder im Weltkrieg 1916, S. 8 f. — [3]) Dr Brauweiler, ebenda, S. 9. — [4]) Ebenda, S. 11 f.

Keinem Theologen wird der Widerstreit entgehen, in welchem sich die in vorstehenden Sätzen vorgetragenen Anschauungen zu den päpstlichen Aktenstücken und zur kirchlichen Praxis seit 1738 befinden. Wäre die wahre ursprüngliche Freimaurerei von 1723 wirklich so harmlos gewesen, wie es Dr Brauweiler darstellt, und wäre die gesamte angelsächsische Freimaurerei bis auf den heutigen Tag im wesentlichen ebenso harmlos geblieben, so müßten die einschlägigen päpstlichen Aktenstücke und kirchlichen Disziplinarverordnungen als ein bedenklicher Fehlgriff erscheinen. Denn dieselben würden nur mit Rücksicht auf entartete Vereinigungen gerechtfertigt erscheinen, welche im Gegensatz zur wahren „harmlosen“ Freimaurerei von 1723, unter Fälschung des wahren Geistes derselben, demokratisch-revolutionäre und freidenkerisch-kirchenfeindliche Endziele verfolgten. Die gesamte angelsächsische Freimaurerei, also rund 2,000.000 Freimaurer, würden zu unrecht in das Verdammungsurteil mit einbezogen erscheinen, welches in Wirklichkeit nur hinsichtlich etwa 200.000 nicht angelsächsische entartete Freimaurer als wirklich gerechtfertigt erachtet werden könnte. In den päpstlichen Aktenstücken und in der kirchlichen Praxis würde die harmlose wahre Freimaurerei der angelsächsischen Brüder zwei Jahrhunderte hindurch fälschlich für die Verirrungen entarteter Brüder anderer Nationen verantwortlich gemacht worden sein.

Da auch sonst über die angebliche Harmlosigkeit der angelsächsischen Freimaurerei im Gegensatz zur romanischen in weiten Kreisen des Publikums irrige Meinungen verbreitet sind, lassen wir zum Schlusse noch eine gedrängte Skizze der Entwicklung der Weltfreimaurerei seit 1723 folgen, durch welche die Stellung der angelsächsischen Freimaurerei zur romanischen und zur germanischen in die richtige Beleuchtung gerückt wird.

Die Freimaurerei aller Verbände des freimaurerischen Weltbundes leitet sich von der 1717 gestifteten Londoner Großloge, bezw. von ihrer Konstituierung im Sinne der modernen „spekulativen“ Freimaurerei durch Annahme des Konstitutionsbuches (von 1723) im Dezember 1722 her. Die in den „Alten Pflichten“ dieses Konstitutionsbuchs ausgesprochenen Grundsätze enthalten im Keime das Programm für die ganze revolutionäre Entwicklung der Neuzeit sowohl auf dem religiösen als auf dem politischen und dem sozialen Gebiete. Die Entwicklung der Freimaurerei gemäß diesen Grundsätzen erfolgte jedoch, entsprechend der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, sehr ungleichmäßig und unter mannigfachen Rückschlägen und Schwankungen.

In der Londoner Großloge setzte gleich von Anfang eine Opposition gegen die radikalen Tendenzen ein, wie sie in den genannten Artikeln der „Alten Pflichten“ zum Ausdruck kamen. Namentlich unter der Einwirkung des anglikanischen Konservativismus und der anglikanischen Geistlichen, welche als Logenredner die geistige Richtung der Logen stark beeinflußten, erfolgte in der englischen Freimaurerei bald nach 1723 sogar eine rückläufige Bewegung im Sinne der Rückkehr zum orthodoxen Christentum. 1813, anläßlich der Vereinigung der sogenannten altenglischen und der

neuenglischen Großloge, in welche sich die englische Freimaurerei gespalten hatte, wurde der neutrale, konfessionslose, auf rein- und allgemeinmenschlicher Grundlage beruhende Charakter der Freimaurerei auch in England wieder hergestellt.

Diesen rein- und allgemeinmenschlichen Charakter der Freimaurerei, kraft dessen letztere die „künstlichen“, durch religiöse, nationale und soziale Scheidewände bedingten Trennungen soviel als möglich aufheben soll, bezeichnet die angelsächsische Freimaurer-Gruppe mit dem Wort „unsectarian“ oder „non-sectarian“.

Die Verbände aller Länder englischer Zunge, und unter ihnen besonders auch die nordamerikanischen, machten im großen ganzen diese Wandlungen im Gefolge der englischen Muttergroßloge mit durch.

Am raschesten und konsequentesten zog die französische Freimaurerei die Folgerungen aus den in den „Alten Pflichten“ von 1723 ausgesprochenen Fundamentalgrundsätzen. Der Großorient von Frankreich wurde so zum geistigen Bannerträger nicht nur der romanischen, sondern auch der Freimaurerei der ganzen Welt in ihrer naturgemäßen Entwicklung nach Maßgabe ihres ursprünglichen Grundgesetzes.

Insbesondere im 18. Jahrhundert übte wie die französische Aufklärung so auch die französische Freimaurerei einen überwiegenden Einfluß auf alle Länder des europäischen Kontinents und einen beträchtlichen Einfluß selbst auf die Vereinigten Staaten und auf England aus. Beispielsweise sei nur an die nahen Beziehungen der Brr ∴ Franklin, Jefferson, Lafayette zur französischen Freimaurerei und Aufklärung erinnert. Br ∴ Jefferson brachte bekanntlich die Erklärung der „Menschenrechte“ 1776 in die Verfassung der Vereinigten Staaten[1]) und Br ∴ Lafayette veranlaßte es, daß die berühmte Erklärung der „Menschenrechte“, der Prinzipien der französischen Revolution, an die Spitze der französischen Verfassung von 1789 gesetzt wurde.[2])

In Deutschland wurde die Aufgabe der Freimaurerei, nach Lessing, vorwiegend in die Formel gekleidet: Möglichst vollständige Aufhebung der Trennungen, durch welche die Menschheit nach Religion, nationalen und sozialen Unterschieden gespalten ist. Inhaltlich deckt sich diese Formel mit der Losung Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, mit welcher die französischen, und mit der Etikette unsectarian, mit welcher die angelsächsischen Freimaurer ihre Bestrebungen und Endziele kennzeichnen.

Im Grunde bekennen sich also sämtliche Gruppen des freimaurerischen Weltbundes, die romanische, die angelsächsische und die germanische, zu den gleichen Grundsätzen und Endzielen. Verschieden sind nur die Formen, unter welchen sie diese Endziele erstreben und der Grad der Konsequenz, welchen sie bei Durchführung ihrer Grundsätze an den Tag legen.

---

[1]) Vgl. Cl. Janet-Kämpfe, Die Vereinigten Staaten Nordamerikas 1893, S. 22. — [2]) Lafayette, Mémoires IV 1837, p. 15 f.; A. Aulard, Histoire, politique de la Révolution française 3 ed. 1905, p. 36 f.

Die angelsächsische Freimaurerei rühmt sich, im Gegensatz zur romanischen, besonders ihrer Loyalität gegen die „rechtmäßigen Regierungen“.

„Treue und Loyalität, Friede und Ordnung und Unterordnung unter rechtmäßige Obrigkeiten werden in der Freimaurerei wie Hausgötter heilig gehalten“, so versichert ein amerikanisches Logenblatt.[1])

Die englischen Freimaurer erklären ihrerseits, daß die „Loyalität der englischen Freimaurerei geradezu sprichwörtlich“ sei.[2])

Da sowohl in den Vereinigten Staaten als im britischen Weltreich die Freimaurer, bezw. ihre Gesinnungsgenossen im Besitze des maßgebenden politischen Einflusses sind, besagen solche Loyalitätsversicherungen recht wenig. Sogar der Großorient von Frankreich wird keine Regierung stürzen, die er selbst ans Ruder gebracht oder an deren Aufrechterhaltung er das größte Interesse hat. Daß auch die britischen und amerikanischen Freimaurer Auflehnungen gegen Regierungen gutheißen, welche es wagen, Staaten in einem freimaurerischen Grundsätzen und Endzielen zuwiderlaufenden Sinn zu lenken, bezeugen zahlreiche Aeußerungen englischer und amerikanischer Logenblätter und das praktische Verhalten englischer und amerikanischer Logenbrüder.

Der bekannte Br ∴ Albert Pike, 33 ∴, der angesehenste Wortführer der angelsächsischen Freimaurerei im 19. Jahrhundert, schreibt z. B.: „Wo immer eine Nation zu den Waffen greift, um ihre Freiheit zu erringen oder wiederzuerringen, wo immer der menschliche Geist seine Unabhängigkeit erklärt und das Volk seine unveräußerlichen Rechte fordert, dahin sollen sich unsere wärmsten Sympathien wenden.“[3])

Gemäß den von Pike und anderen Wortführern der angelsächsischen Freimaurerei vorgezeichneten Richtlinien hat sowohl die amerikanische als die britische Freimaurerei mit Revolutionären in streng monarchischen, besonders katholischen Staaten von jeher sympathisiert und deren Bestrebungen wirksam gefördert. Beispielsweise sei nur an die Unterstützung erinnert, welche sie den Brrn ∴ Kossuth, Mazzini, Garibaldi, Magalhães de Lima und anderen bei ihren revolutionären Umtrieben in Ungarn, Italien und Portugal zuteil werden ließen.

Die amtlichen Beziehungen der angelsächsischen Großlogen zum Großorient von Frankreich sind seit 1877 allerdings abgebrochen. Der Grund des Abbruches der Beziehungen ist aber ein sehr äußerlicher: Die Preisgabe des Weltenbaumeister-„Symbols“ seitens des Großorients. Hinsichtlich der Auslegung dieses Symbols gewähren auch die angelsächsischen Großlogen die größte Freiheit.

Sie haben nichts gegen Freimaurer-Gruppen einzuwenden, welche das Symbol im Sinne ihrer reinmenschlichen und eventuell, wie dies seitens italienischer Freimaurer geschieht, im Sinne geradezu satanistischer „Ideale“ (Satanshymne des Br ∴ Carducci, 33 ∴) deuten.

Neuerdings hat in der nordamerikanischen Freimaurerei überdies eine starke Bewegung zu Gunsten des Großorients von Frankreich und der

---

[1]) Voice of Masonry. Chicago, zitiert in Freemasons Chronicle 1890, I 98. — [2]) Freemasons Chronicle 1899 I 301. — [3]) The Inner Sanctuary IV (Ritual des 30. Grades „Kadosch“) 5627 (1867), p. 547.

Wiederaufnahme amtlicher Beziehungen zu ihm eingesetzt. Und im Schoße der englischen Freimaurerei selbst erfreuten sich die Bestrebungen des Br ∴ Quartier-la-Tente, 33 ∴, welcher als Agent des Großorients von Frankreich eine engere Vereinigung aller Freimaurer der Welt zur Verwirklichung der Ideale dieses Großorients herbeizuführen sucht,[1]) bis auf die jüngste Zeit der wärmsten Sympathien.[2])

Die hervorragendsten Wortführer der nordamerikanischen Freimaurerei insbesondere machen aus ihrer Stellungnahme zu Gunsten der geistigen und bürgerlichen Freiheit gegen die katholische Kirche und das Papsttum und gegen jede Art „Autokratie“ auf politischem und geistigem Gebiete kein Hehl.

Br ∴ G. Fleming Moore, 33 ∴, der zweite Nachfolger des berühmten Br ∴ Pike als Hochgradchef in Washington, erklärte z. B.: „Die Freimaurerei hat einen großen, alten, erklärten, offenen Feind: Die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche.“[3]) Andere Freimaurer bestätigen: „Die Freimaurerei erscheint über die ganze Welt hin als die größte Macht im Kampf gegen den römischen Katholizismus“.[4])

In denselben nordamerikanischen Freimaurer-Zeitschriften wird die „Demokratie“ als freimaurerisches und amerikanisches Staatsideal gefeiert, in dessen Dienst die amerikanischen Freimaurer eine wichtige Mission zum Besten der ganzen Menschheit in der Welt auszuüben hätten, eine Mission, für welche durch den Weltkrieg ein entscheidender Moment von einer ganz einzigartig hoher Wichtigkeit gekommen sei.[5])

Dieses demokratische Ideal wird durch den Wiederabdruck eines Gedichts: „Der Kampf für die Freiheit“ vom mehrgenannten Br ∴ Alb. Pike, 33 ∴, dem Verständnis der Brr ∴ nähergebracht, dessen Schlußstrophe lautet:

„Nationen, die ihr blutet, faßt Mut! Dann werden
Eure Ketten wie dünnes Glas zerbrechen.
Der Tag ist nah, an dem die Erde ihre alten Adern
Von neuem Blut durchströmt füllen wird und
An dem der Trompetenschall der Freiheit ihre
Tapfern zu Sieg oder Tod aufrufen wird.“[6])

In einem anderen Gedicht, das dieselbe Zeitschrift zur Bestärkung der Brüder in ihren maurerischen Idealen mitteilt, heißt es u. a.:

„In heidnischen Zeiten . . . lebte das Volk nur, um den Thron seines Königs zu verherrlichen.“ Vom Traum der „Menschenrechte“ hatte es noch keine Ahnung. Jetzt ist „der Traum der Demokratie zur Wirklichkeit geworden. Die Staatslenker liegen nun ihrerseits vor dem Volke auf den Knien“. „Priestergewalt, die mit Königen und Königinnen wie mit Puppen spielte, hatte in Aberglaube und Unwissenheit ihre Wurzel. Köhlerglaube ist verbannt,

---

[1]) Vgl. darüber Stimmen der Zeit, Novemberheft 1915, 156—173. — [2]) Vgl. The Freemason. London. 1911/12, 122, 726; 1912/13, 5; 1913/14, 190. Noch am 24. Juli 1915 bezeichnete dasselbe englische Großlogenorgan die Agitation des Br ∴ Quartier-la-Tente im Dienste des Großorients von Frankreich als „splendid work“ (ein herrliches Werk). Vgl. The Freemason 1915/16, 54. — [3]) The New Age Magazine Dec. 1915, p. 277; vgl. auch ebenda, April 1916, S. 150, und Jän. 1916, S. 26. — [4]) The Tyler-Keystone, Sept. 1914, p. 203. — [5]) The New Age. May 1916, p. 200—204. — [6]) Ebenda, S. 199.

die Vernunft regiert die Schule. Die triumphierende Demokratie schwingt das Zepter. Und während das Volk befreit die Menschenrechte ausübt, stehen Kirchengewalt und Staatsabsolutismus als Leidtragende zur Seite."[1])

Andere freimaurerische Wortführer der Vereinigten Staaten erklären: „Würde die Freimaurerei in Europa ebensosehr in Blüte stehen wie in Amerika, so **würde die Europäische Autokratie bald zerstört sein.**" „Die Freimaurerei ... ergießt ihr Licht maurerischer Lehre durch alle Länder, bis in die dunkelsten Winkel. Selbst in Rußland treten Anzeichen des Erwachens zu Tage" und sogar „in Asien macht die Freimaurerei große Fortschritte."[2]) Zum großen Teil ist die Freimaurerei noch „ein schlafender Riese".[3]) So „gleicht auch die Demokratie einem blinden Riesen, der unsicher hin und her tastet, wohl in der zuversichtlichen Hoffnung auf maurerische Erleuchtung". „Unruhige Zeiten, wie die gegenwärtige, ... künden den Anbruch froherer Tage." „Tumult und Revolte" sind, gleich einer Fieberkrisis, „Vorboten wiederkehrender Gesundheit der Menschheit." „Aus Revolutionen gehen die großen Revelationen hervor."[4]) „Die Errichtung der Vereinigten Staaten der Welt würde Kriege für die Zukunft verhüten."[5]) „Aufbauende Maurerei", d. h. eine Reorganisation der Freimaurerei für ihre hohen Aufgaben, „ist jetzt notwendig, um dieselbe in den Stand zu setzen, die latenten Kräfte, die in ihr schlummern, zur vollen Entfaltung zu bringen" und der Welt in der freimaurerischen Weltverbrüderung den Weg zur allgemeinen Menschen- und Völkerverbrüderung zu weisen.[6])

„Der gegenwärtige Krieg wird einer umfassenderen und vollkommeneren Verbrüderung der Nationen die Wege ebnen." Der Ausgang des „Weltkampfes zwischen Demokratie und Autokratie, von dem man jetzt soviel spricht", kann nicht zweifelhaft sein. „Die Sache des Volkes wird dem System der Unterdrückung und der Selbstsucht gegenüber, unter welcher Form dasselbe auftreten mag, nur gewinnen können."[7])

„Das goldene Zeitalter" wird durch die Freimaurerei, als „Vorkämpferin der Gerechtigkeit, des Rechts und der Wahrheit" heraufgeführt werden. Die Freimaurer haben auch in der Vergangenheit, „gewaffnet mit Glaube, Hoffnung und Liebe der Tyrannei den Laufpaß gegeben, wo immer sie triumphierend sich breit machte". „Die Gewaltherrschaft der Könige und Adeligen wurde gestürzt", „die Fesseln des Feudalismus gebrochen", „die Gewissenstyrannei der Kirchengewalt zerstört." Die Demokratie triumphierte über alle ihre Gegner. „Ihr Siegesgesang übertönte das Gebrüll der Schreckensherrschaft in Frankreich, der Revolutionen in Amerika, der Rebellionen in Deutschland und der Aufstände in Italien."[8])

Die Stellung, welche die öffentliche Meinung und die leitenden Kreise des britischen Weltreiches und der Vereinigten Staaten Nordamerikas unter dem direkten und indirekten Einfluß der Freimaurerei[9]) zum und im Weltkrieg einnahmen, ist ein neuer sprechender Beleg für das Gesagte. Gemäß den oft wiederholten Erklärungen maßgebender Freimaurer und gleichgesinnter profaner Politiker der gegen die Mittelmächte im Felde stehenden Koalition handelt es sich bei diesem Krieg darum, der auf der Grundlage des freimaurerisch-demokratischen Humanitäts- und

---

[1]) Ebenda, März 1916, S. 112. — [2]) The Masonic Chronicler. Chicago, abgedruckt in The American Tyler-Keystone. Febr. 1915, p. 35. — [3]) The New Age. April 1916, p. 187. — [4]) The American Freemason. Febr. 1916, p. 182 f. — [5]) Ebenda, S. 185. — [6]) Ebenda, S. 187. — [7]) Ebenda, März 1916, S. 229. — [8]) The American Tyler-Keystone. April 1916, p. 78. — [9]) Vgl. darüber „Der freimaurerische Untergrund des Weltkrieges" in der Zeitschrift „Theologie und Glaube" 1915, 652—672 oder im Buche „Der deutsche Katholizismus im Weltkriege" 1915, 155—176.

Nationalitätsprinzips beruhenden modernen Zivilisation über den mittelalterlich-theokratischen Imperialismus der Mittelmächte zum Siege zu verhelfen.[1]) Das gute Einverständnis zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten wird, der ausdrücklichen Erklärung angelsächsischer Logenblätter zufolge, vor allem durch die Freimaurerei aufrechterhalten.[2]) Die Freimaurerei leistet England bei seiner auswärtigen und internationalen Politik die allerwertvollsten Dienste.[3])

Br ∴ König Eduard VII., 33 ∴, welcher im Verein mit den französischen Brrn ∴ Delcassé, Poincaré und Millerand den Weltkrieg einfädelte,[4]) war gemäß dem englischen Großlogenorgan der „größte Freimaurer der modernen Zeiten".[5])

Da sonst, besonders aus der Prinz von Wales-Periode des Königs Eduard VII., während welcher er der britischen Freimaurerei als Großmeister näher stand, nicht viel Rühmliches über diesen „größten Freimaurer der modernen Zeiten" bekannt geworden ist, so kann sich die Zuerkennung dieses Ehrentitels wohl nur auf die Rolle beziehen, die er bei der Einfädelung und Vorbereitung des Weltkrieges spielte.

Auf Grund dieser Rolle kann sich Br ∴ König Eduard VII., 33 ∴, in der Tat rühmen, einen „Umsturz" in der Welt hervorgerufen zu haben, welcher dem durch die französische Revolution verursachten sich würdig an die Seite stellen kann. Freimaurerische und profane Fortsetzer der Politik des Königs Eduard VII. tragen auch die Hauptschuld am Ausbruch des die ganze Welt in nie dagewesenem Maße in Mitleidenschaft ziehenden Weltkrieges.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. In der asiatischen Türkei ist die Lage der katholischen Missionen nach wie vor trostlos. Die türkische Regierunz fährt fort, der Eröffnung ausländischer Schulen wie der Anstellung von Ausländern an den einheimischen Gemeindeschulen den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen

[1]) Vgl. die „Stimmen der Zeit", Septemberheft 1915, 525—549. — [2]) Vgl. z. B. The Freemasons Chronicle. London 1887 II 61; 1901 II 135. — [3]) Vgl. ebenda 1903 I 54, 255; 1905 I 41, 133; 1906 I 229, 232, 242 f.; 1889 I 49; 1889 II 146, 213; 1890 II 173; 1898 I 39; 1899 I 127, 280; 1900 I 109; 1901 I 284; 1902 I 319 u. s. w. An letzterer Stelle wird die Größe des britischen Weltreiches geradezu als das „Werk der Freimaurerei" bezeichnet. Vgl. ferner noch The Freemason 1911/12, 24.357. — [4]) Vgl. darüber besonders die Berichte der belgischen Gesandten in London, Paris und Berlin 1905—1914 in dem vom Auswärtigen Amt in Berlin herausgegebenen Buch: „Belgische Aktenstücke" 1915, 4°, 140 S.; Dr Karl Helfferich, „Die Entstehung des Weltkrieges" 1915 und M. Loeb, Eduards unselige Erben. 2. Aufl. 1915. — [5]) The Freemason London 1915/16, 89.

und eine unfreundliche Haltung gegen die katholischen Missionen einzunehmen. Die Türkei, die bis vor kurzem ein national und religiös sehr gemischtes Land war, soll nun ein türkisch-muslimischer Einheitsstaat werden und die nationale Wiedergeburt der Türken bedeutet bei vielen führenden Geistern nichts anderes als Islamisierung der jetzt protektionslos gewordenen Völker und Religionen. Daraus erklärt sich, warum auch die deutschen und österreichischen Missionsanstalten einen schweren Stand haben und warum die Tätigkeit der nach dem Oriente ausgesandten Weltpriester und Ordensleute sich vorläufig auf die Seelsorge der deutschen Gemeinden beschränken muß.[1])

Die Nordtiroler Franziskanerprovinz hat der Orientmission sieben Mitglieder zur Verfügung gestellt; zwei haben bereits ihre Tätigkeit in Konstantinopel (St. Maria) und Smyrna aufgenommen, die fünf anderen werden folgen, sobald die Verhältnisse der Ordensprovinz es gestatten.

Die Kapuziner haben 12 Patres zugesagt (die rheinisch-westfälische Provinz 4, die bayerische 3, die Tiroler 5). Die Tiroler sind bereits nach ihren Bestimmungsorten — Konstantinopel, Mersina, Adana, Beirut und Haifa — abgereist. Unter ihnen befinden sich Missionäre, die schon früher segensreich im Oriente tätig waren, so der bisherige Apostolische Präfekt von Bettiah, Remigius Schwarz und P. Linus Mader, der bereits 23 Jahre im Orient gewirkt hat.

Ungarische Franziskaner sind in Jerusalem und Konstantinopel angekommen. In Konstantinopel soll eine ungarische Schule, ähnlich dem St. Georgs-Institut der österreichischen Lazaristen, in Jerusalem ein ungarisches biblisches Institut gegründet werden. Zur Bestreitung der Aus-

---

[1]) Die diesbezüglichen Verordnungen lauten:

§ 26: In Zukunft dürfen fremde Vereine und Wohltätigkeits-Gesellschaften Schulen nicht mehr errichten.

§ 27: Alle fremden Schulen, mögen sie Privatpersonen oder Anstalten gehören, mögen sie mit oder ohne Ferman sein, sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

a) Sie haben ihre Lehrpläne den Unterrichtsbehörden einzureichen. Diese Lehrpläne müssen den obligatorischen Unterricht in der türkischen Sprache sowie türkische Geographie und Geschichte, ebenfalls in türkischer Sprache, enthalten. Es ist Bedingung, daß Türkisch in demselben Maße wie die Unterrichtssprache der betreffenden Schule gelehrt wird.

b) Die gedruckten Bücher sind in einem Exemplar den Unterrichtsverwaltungen einzureichen. Ihre Titel, der Name, der Verfasser, Ort und Datum des Druckes sind anzugeben.

c) Bei dem Unterricht in den Gegenständen, die sich auf die Religion und Religionsgeschichte des Bekenntnisses, dem die Schüler angehören, dürfen die dieser Religion nicht angehörigen Schüler nicht unterrichtet werden. Auch dürfen sie nicht zu den Gebeten zugezogen werden.

d) Die dazu bestimmten Beamten sind zu den Klassenprüfungen einzuladen.

e) Es sind Listen einzureichen mit Namen und Staatsangehörigkeit der Lehrer, deren Diplom oder Befähigungsnachweis vorzulegen ist. Die Lehrer im Türkischen müssen einen von den Unterrichtsverwaltungen ausgestellten Befähigungsnachweis besitzen.

f) Den vorstehenden Bestimmungen zu den bestimmten Zeiten nicht nachkommende Schulen werden geschlossen.

lagen wurde die „Armee des heiligen Kreuzes“ ins Leben gerufen, die bereits bedeutende Spenden zu verzeichnen hat.

Die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen erstattete dem Papst Bericht über ihre während des Krieges entfaltete Tätigkeit für die Gemeinde der Diaspora durch Anschaffung von Feldaltären und Meßtornistern für die Feldgeistlichen und besonders über die Uebernahme der nach Ausschaltung des französischen Protektorats den Mittelstaaten zufallenden Missionsaufgaben im nahen Orient. Die Leiterin der Missionszentrale in Pfaffendorf, Fräulein Schynse, erhielt zwei Dankschreiben aus dem Vatikan als Antwort. Der Kardinal-Protektor der Missionsvereinigung Granito di Belmonte schreibt, „wie sehr erfreut und getröstet der Heilige Vater ob allem gewesen sei, was die Vereinigung für die Missionen im nahen Orient getan habe“. Namens des Staatssekretariates schrieb der Stellvertreter des Kardinal-Staatssekretärs Msgr. Tedeschini, „der Heilige Vater empfinde lebhafte Dankbarkeit für die Hilfe, welche die Missionsvereinigung insbesondere den Missionen des Orients in ihrer gegenwärtigen so schweren und dringenden Not leiste“.

Vorderindien. Die aus Indien ausgewiesenen katholischen Missionäre — 70 an der Zahl, darunter die Jesuiten aus Bombay —, die am 16. Mai in England landeten, wurden, wie der Apostolische Präfekt P. Becker von Assam seinem Generaloberen unter dem 20. Mai meldet, samt vielen protestantischen Missionären und zirka 2000 anderen Deutschen im Camp B. bei London interniert. Die Jesuitenmissionäre, 51 Patres und 14 Scholastiker und Laienbrüder, sind nach einer Mitteilung vom 27. Juni in Vlissingen angekommen, um in ihre Heimat zurückzukehren. Ueber die übrigen Internierten meldet der Bericht nichts.

Die im Heft I dieser Zeitschrift angeführten Notizen über die Behandlung der internierten Missionäre in Ahmadnagar werden durch ein Schreiben eines der Internierten an die „Kölnische Volkszeitung“ ergänzt. Da der Missionär die weiteste Verbreitung seiner Mitteilungen wünscht, so mögen hier einige Sätze aus dem Schreiben Aufnahme finden: Die Missionäre wurden meistens ohne vorhergehende Ankündigung in ihren Missionsanstalten auf die schmachvollste Weise, vielfach durch schwarze Polizisten, verhaftet und dann wie gemeine Verbrecher mit aufgepflanztem Bajonett durch dieselben Ortschaften geführt, wo sie vorher als Priester und Europäer in großer Achtung gestanden hatten. Vielfach waren für die so gefangen Genommenen gar keine Anstalten getroffen für deren Verköstigung auf dem Transport, und die Missionäre mußten sehen, wie sie auf der meist tagelangen Reise auf eigene Kosten etwas zu essen bekamen. Die Behandlung bei der Ankunft im Militärlager in Ahmadnagar war die denkbar entehrendste: Jeder wurde gewogen, gemessen und gezeichnet, wie ein richtiger Galeerensträfling. Dann wurden sie ohne Rücksicht in die schlechtesten Räume zu rohen Matrosen, Arbeitern und Abenteurern gesteckt, erhielten dort weder Stuhl, noch Tisch, noch Bank, noch sonst etwas außer der Waschschüssel, die auch zum Essen dienen mußte. Die Ernährung ist dementsprechend. Als Wohnung wurde ihnen die schlechteste Baracke angewiesen. Die bloße Erde ist der Fußboden, und in der Regenzeit ist alles so naß, daß man bis an die Knöchel im Kot steht, während in der heißen Zeit die Wände und das Wellendach eine Hitze ausstrahlen, wie die berüchtigten Bleikammern des Mittelalters in Venedig. Die Räume sind voller Ungeziefer und jeder ist täglich damit beschäftigt, den Myriaden von Wanzen Herr zu werden. Verschiedene Missionäre sind in Räumen verteilt, wo sie unter einer Schar junger Burschen mit nicht einwandfreiem Charakter leben und manche unflätige Reden und Zoten über sich ergehen lassen müssen. Alle Klagen, Bitten und Beschwerden haben nicht den geringsten Erfolg gehabt. Der amerikanische Konsul, der im August 1915 die Gefangenenlager in Ahmadnagar in Augenschein nahm, erreichte nur, daß ein paar Missionäre, die von der Roheit ihrer Zeltengenossen

besonders viel zu leiden gehabt haben, in andere, aber nicht bessere Räume versetzt wurden. Weitere Besuche des Konsuls sind leider nicht mehr erfolgt. So war bisher keine Möglichkeit, der Außenwelt diese himmelschreienden Zustände bekannt zu geben.

So ein Auszug aus dem Schreiben eines Missionärs, den die „Kölnische Volkszeitung“ als „durchaus vertrauenswürdig“ bezeichnet.

Wie tief muß da der Haß sein, wenn man Männer, deren Verdienste früher wiederholt anerkannt wurden, so behandelt!

Für die Missionen Indiens sind schwere Tage gekommen; möge es dem in Wien am 28. Mai d. J. gebildeten „Katholischen Missionswerk für Indien“ gelingen, wenigstens der größten Not abzuhelfen!

Holländisch-Indien. Die Präfektur der kleinen Sundainseln ist nach dem Berichte des Apostolischen Präfekten Peter Noyen in gesunder Entwickelung begriffen. Die Statistik für 1915 verzeichnet 33.379 eingeborene Katholiken gegen 30.410 im Jahre 1914 und hebt ausdrücklich hervor, daß die Missionäre — Jesuiten und Steyler — mit gutem Mut der Zukunft entgegensehen. Die Jesuiten haben im letzten Jahre fünf Patres durch den Tod verloren. (Steyler „Missions-Bote.“)

China. Nach einem im Maiheft der „Katholischen Missionen“ (1916, S. 192) veröffentlichten Statistik ist das Verhältnis der Katholiken zu den Heiden günstiger als im letzten Hefte angegeben wurde, durchschnittlich kommt jetzt ein Katholik auf 244 Einwohner und ein Priester auf 754 Katholiken und auf 183.648 Einwohner. Die Gesamtzahl der Katholiken in China wird mit 1,748.383 angegeben, die der Katechumenen mit 424.586. Der Zuwachs des Jahres 1915 beträgt 102.028 Seelen.

Die einzelnen Orden sind in folgender Weise an der Missionierung Chinas beteiligt:

Missionsgenossenschaft	Zahl der Missionssprengel	Katholiken	Zuwachs	Katechumenen	Priester	
					europ.	chin.
1. Pariser Seminaristen	12	331.986	17.404	57.674	416	225
2. Lazaristen	10	509.208	44.508	48.728	204	202
3. Franziskaner	10	231.105	12.098	99.015	235	143
4. Scheutvelder	6	95 360	3.491	27.848	169	46
5. Mailänder Seminarist.	3	54.858	4.195	14.855	63	23
6. Jesuiten	2	318.949	9.835	97.471	173	99
7. Dominikaner	2	57.800	1.644	9.217	58	31
8. Steyler	1	82.492	2.794	54.627	67	17
9. Augustiner	1	6.502	483	6.771	26	2
					28	
10. Römische Seminaristen	1	14.400	576	5.200	11	6
11. Seminaristen v. Parma	1	5.723	—	2.775	14	—
12. Weltpriester	1	40.000	5.000	405	53	9
Zusammen	50	1,748.383	102.028	424 586	1517	803

Für Leser, die sich näher für die Missionen Chinas interessieren, möge eine genauere Statistik Aufnahme finden, die den Angaben der „Katholischen Missionen“ und des „Antoniusboten“ (1916, H. 6) entnommen ist. Die Schlußziffern stimmen nicht genau mit den obigen, da in einigen Sprengeln die Daten des „Antoniusboten“ berücksichtigt wurden.

Missionssprengel	Ordensgesellschaft	Bevölkg. in Mill.	Katholiken	Zuwachs 1915	Priester eur.	Priester chin.	Seminaristen groß	Seminaristen klein
1. Bezirk.								
Tscheli Nord-	Lazaristen	4	193.602	36.407	48	57	46	135
Tscheli Mittel-	"	3	84.500	300	20	32	11	133
Tscheli Süd-	"	2	38.204	2.000	11	13	10	35
Tscheli Ost-	"	4	12.455	454	11	—	—	14
Tscheli Südwest-	"	8	65.523	973	23	27	25	109
Tscheli Südost-	Jesuiten	11	91.032	1.968	53	28	17	14
Nord-Honan	Mailänder Seminaristen	7	12.591	1.361	23	2	—	15
Mandschurei Süd-	Pariser Sem.	10	27.847	(—48)	30	16	7	29
Mandschurei Nord-	"	10	23.311	905	22	14	12	40
Mongolei Ost-	Scheutvelder	5	27.638	1.270	44	13	7	12
Mongolei Mittel-	"	3	38.061	1.521	46	27	—	32
Mongolei West-	"	4	23.636	474	45	3	3	14
2. Bezirk.								
Ili	Scheutvelder	1	300	—	4	—	—	—
Kansu								
Nord-	"	5	3.839	159	16	1	—	2
Süd-	"	6	1.886	67	14	2	—	3
Schensi								
Nord-	Franziskaner	3	1.574	256	16	—	1	1
Mittel-	"	6	29.628	628	9	29	12	10
Süd-	Miss. v. Rom	4	14.466	642	11	6	4	16
Schansi								
Nord-	Franziskaner	6	29.120	2.355	30	17	32	48
Süd-	"	6	25.040	1.361	30	12	—	36
Schantung								
Nord-	"	14	35.856	448	28	27	12	45
Ost-	"	9	12.157	865	23	7	15	12
Süd-	Steyler	12	82.492	2.794	67	17	20	63
3. Bezirk.								
Honan								
West-	Miss. v. Parma	8	5.723	611	14	—	—	4
Süd-	Mail. Sem.	15	24.267	2.193	20	10	10	36
Hupe								
Ost-	Franziskaner	16	36.500	2.142	30	20	27	31
Nordwest-	"	6	26.280	1.541	19	17	10	16
Südwest-	"	9	22.734	2.315	31	9	10	24
Hunan								
Nord-	Augustiner	11	6.502	483	26	2	—	—
Süd-	Franziskaner	10	12.216	980	19	5	12	12
Kiangsi								
Nord-	Lazaristen	11	26.208	(—242)	19	13	6	32
Ost-	"	8	25.051	415	21	12	17	68
Süd-	"	10	17.921	582	15	14	16	42
Tschekiang								
Ost-	"	10	29.937	1.775	21	16	4	74
West-	"	9	15.807	844	14	15	6	74
Kiangnan	Jesuiten	50	227.917	7.848	125	66	42	83

Missionssprengel	Ordens-gesellschaft	Bevölk. in Mill.	Katholiken	Zuwachs 1915	Priester		Seminaristen	
					eur.	chin.	groß	klein
4. Bezirk.								
Kweitschen	Pariser Sem.	9	32.325	1.615	53	19	28	80
Setschuen								
Nordwest-	"	25	50.088	4.282	39	48	46	54
Ostwest-	"	15	47.889	6.889	48	57	32	75
Süd-	"	15	31.784	1.367	38	15	25	50
Kientschang	"	2	6.343	1.343	14	4	1	36
Jünan	"	8	16.637	1.037	32	18	5	31
Tibet	"	4	3.557	145	18	2	4	9
5. Bezirk.								
Fokien	Dominikaner	14	47.218	1.644	37	21	—	19
Amoy	"	8·5	10.785	203	21	10	8	—
Hongkong	Mail. Sem.	3·4	19.100	600	22	10	4	16
Koangtong	Pariser Sem.	19	62.422	827	67	25	15	43
Swatong	"	6	31.728	4.728	24	6	—	—
Koangsi	"	9	4.658	144	21	8	2	15
Macao	Weltpriester	8	40.000	—	52	9	16	188

Japan. Japan hat sich auch im verflossenen Jahre als das rauheste Arbeitsfeld Ostasiens erwiesen. Einen halbwegs nennenswerten Erfolg weisen nur die Diözesen Nagasaki und Hakodate mit 1505, beziehungsweise 1028 Seelen auf, die übrigen Sprengel (2 Diözesen und 4 Präfekturen) haben fast keinen Fortschritt zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Katholiken Japans wird mit 74.132, einschließlich Korea auf 159.000 angegeben. Die Behandlung der Missionäre seitens der Behörden wird allgemein als entgegenkommend bezeichnet.

Ueber den Empfang des päpstlichen Delegaten Petrelli am Hofe zu Tokio bringt die „Civiltà Cattolica“ folgende Schilderung: Der Hofanzeiger „Hochi“ begrüßte den Gast als Vertreter der einzigen nicht territorialen, aber geistigen Großmacht der Welt; das Oppositionsblatt „Chuwo“ erklärte, daß Japan gleich dem Papst den Frieden und die Humanität liebe: „Tokyo Mainichi“ sprach von der Zukunft des Katholizismus im Inselreich. Um den Delegaten in der Mitte aller Hofwürdenträger zu empfangen, begab sich der Mikado von dem Sommersitz Hayama in die Hauptstadt. Der Herrscher sprach in der Antwort auf die Anrede des Delegaten und beim Trinkspruch auf den Papst während des Festmahls den Gedanken aus, daß der Kaiser Japans als der Sprosse der ältesten Dynastie des Morgenlandes sich freue, den Vertreter des Regenten aus der ältesten Dynastie des Abendlandes zu begrüßen. In der Universität zeigte man dem Gast die Erinnerungen und Bilder, darunter ein Diplom des römischen Senats und ein Oelbild Pauls V., jener zwei Gesandtschaften Japans von 1585 und 1615 an die Päpste Gregor XIII. und Paul V., welche von den Nachkommen der damaligen Gesandten vorgelegt wurden, ebenso wie die Ergebnisse der archivalen Studien, die Professor Murakani über diese Gesandtschaften in Rom, Florenz, Madrid und Lissabon gemacht hat. Der Tag des Abschiedes der Delegation von Japan war der Gedächtnistag der 26 japanischen Märtyrer. Die Katholiken in Sendai, Osaka, Nagasaki, wo vor 50 Jahren die erste Kirche gebaut wurde, begrüßten mit größter Begeisterung den Abgesandten des Apostolischen Stuhles.

Korea. Die beiden Vikariate Chosans verzeichnen im Jahre 1915 einen Zuwachs von 2318 Seelen und einen Stand von 84.869 Getauften und 3142 Katechumenen.

Wie innig die Wechselbeziehungen zwischen Missionären und Volk sind, zeigen zwei Schreiben von Missionären des Pariser Seminares aus der Zeit der Mobilisierung, die das Maiheft der „Katholischen Missionen“ veröffentlicht. Das eine lautet:

„Ich weiß nicht, was ich mehr bewundern soll, die Anhänglichkeit der Missionäre an ihre Christen, oder die der Christen an ihre Priester. Seitdem die Korrespondenz möglich geworden ist, besteht ein ununterbrochener Austausch von Neuigkeiten und Empfehlungen. Die Briefe der Missionäre stehen in einem Ansehen, wie etwa die des heiligen Paulus in jener Zeit; nun begreife ich, wie man die apostolischen Sendschreiben wörtlich hersagen und von Mund zu Mund überliefern konnte, wo kein Manuskript zu erreichen war oder niemand zu lesen verstand, noch mehr aber die zahlreichen Abschriften der einzelnen Briefe.“

Der andere Brief schildert den Eindruck der Einberufung des Missionärs: „Als der Mobilisationsbefehl in meinem Bezirke, der 2773 Katholiken zählt, eintraf, war die Trauer allgemein. Von 4, 5, 6 und selbst von 9 Stunden her erschienen am folgenden Morgen gegen 80 Personen, die die ganze Nacht hindurch marschiert waren, um noch einmal bei ihrem Vater zu beichten. Am Himmelfahrtstage zählte ich gegen 500 Kommunionen. Nie in meinem Leben werde ich die Messe an diesem Tage vergessen; sie war für mich ein wahres Martyrium. Alle Anwesenden waren tief bewegt; die Erwachsenen weinten leise in sich hinein, aber die Kinder, die von einem verhaltenen Schmerze noch nichts wissen, schluchzten laut auf. Diese Tränen erschütterten mein Innerstes; schließlich konnte ich mich nicht mehr halten und weinte mit ihnen.“ — —

II. Afrika.

Um auch die Jugend für die Missionsarbeit zu gewinnen, hat die St. Petrus-Claver-Sodalität einen „Kinderbund für Afrika“ gegründet, der dem Kindheit Jesu-Verein nachgebildet ist und der die weiteste Verbreitung verdient. Die Satzungen dieses Kindervereines lauten:

1. Der „Kinderbund“ hat den Zweck, die christlichen Kinder zu Opfergaben für die armen Negerkinder zu bewegen und so den afrikanischen Missionen eine dauernde Hilfsquelle von Almosen und Gebeten unter der Jugend zu eröffnen.

2. Um Mitglied des Kinderbundes zu sein, tritt man demselben mit einem jährlichen Beitrag von 20 h (Pfg., Rappen) oder einem monatlichen Beitrag von 2 h (Pfg., Rappen) bei.

3. Jedes Mitglied erhält ein koloriertes Aufnahmebildchen.

4. Wer es übernimmt, die Gaben von 20 oder mehr Mitgliedern zu sammeln und an die St. Petrus-Claver-Sodalität abzuliefern, wird als Sammler des Werkes aufgenommen und erhält ein Sammlerbild.

5. Die Sammler und Mitglieder werden gleichzeitig Teilnehmer der St. Petrus-Claver-Sodalität und haben als solche Anteil an allen den Mitgliedern der St. Petrus-Claver-Sodalität von den Päpsten verliehenen Ablässen und Privilegien.

6. Allen Mitgliedern und insbesondere den Sammlern wird empfohlen, täglich das „Gebet für die Bekehrung Afrikas“ (300 Tage Ablaß) zu beten, das auf der Rückseite des Aufnahmebildchens steht.

Aegypten. Die Mörder des Franziskanerpaters Polizzi — zwei schismatische Kopten — wurden zum Tode verurteilt. Der eine von ihnen bat noch vor dem Tode um Aufnahme in die katholische Kirche, welche ihm wegen seines tiefen, aufrichtigen Reueschmerzes auch gewährt wurde.

Oberer Nil. Die zu Beginn des Krieges geräumte und bald darauf von den Eingeborenen geplünderte Station Asumbi konnte wieder eröffnet werden. Die Missionäre gedenken, Asumbi zu einer größeren Station auszubauen.

Uganda. Ueber das Verhältnis der anglikanischen Prediger gegenüber der Sekte des „Propheten" Malachias orientiert ein Ausspruch eines ihrer Führer auf der Konferenz der Kikuryu: „Die lieben Malachiten, nennen sie sich nicht Christen wie wir? Wer möchte ihnen wegen einiger kleiner nebensächlicher Abänderungen (vergl. 1915, IV. dieser Zeitschrift) Vorwürfe machen, ihnen, die uns durch einen Zuwachs von 120.000 Proselyten in Uganda das numerische Uebergewicht über die Katholiken verschafft haben!"

Deutsch-Ostafrika. Trotz heldenmütiger Gegenwehr dürfte die letzte deutsche Kolonie in Bälde verloren gehen. Die Feinde, Engländer, Franzosen, Belgier, Portugiesen und Buren drängen von allen Seiten vor und haben im Norden sowie im Süden bereits wichtige Posten in ihre Gewalt gebracht. Ohne Zweifel sind schon mehrere Missionsstationen, so namentlich die der Väter vom Heiligen Geiste von Kilimandscharo, in die Hände der Feinde gefallen, doch liegen noch keine genaueren Nachrichten vor. Das Schicksal der Kolonie dürfte sich in der nächsten Zeit entscheiden und der Ausgang kann wohl nicht mehr zweifelhaft sein. Möchten doch die blühenden Missionen vor gänzlicher Vernichtung verschont bleiben!

Mozambique. Durch den Anschluß Portugals an die Gegner Deutschlands dürfte auch die Steyler Mission am Sambesi bedroht sein. Die Kolonialregierung war von Anfang an den Missionären nicht besonders günstig gesinnt und dürfte bald ihre Gegnerschaft offen zeigen. Das Gesamtpersonal zählt 40 Missionäre und Schwestern.

Rhodesia. Die deutschen Jesuitenmissionäre sind ebenfalls interniert worden, ihre Haft ist aber so milde, daß die Missionsarbeiten keine Unterbrechung erfahren. Die Aussichten für die Zukunft sind recht günstig.

Französisch-Guinea. Der Apostolische Präfekt meldet, daß von 25 Patres und Brüdern der Mission 18 zum Kriege ausgehoben wurden. Trotz des Mangels an Personal und Mitteln verlieren die Missionäre den Mut nicht und arbeiten mit doppelter Kraft weiter. Der Apostolische Präfekt wirkt seit Monaten im Buschland unter dem Stamme der Coniagnis, der bisher alle Versuche des Islams zurückgewiesen hat.

Kamerun. Die aus Kamerun vertriebenen Priester vom Herzen Jesu, der Apostolische Präfekt P. Lennartz und 4 Patres, sind am 23. März im Missionshause Sittard eingetroffen. Die Missionäre wurden Ende November 1915 auf der Missionsstation Kumbo zugleich mit den Schwestern gefangen genommen, zuerst nach Nigeria und dann nach England gebracht, wo sie wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

Die übrigen Patres und die Brüder befanden sich bei der Schutztruppe und dürften bereits in Spanien eingetroffen sein. P. Zicke und zwei Brüder, die in Ossing wirkten, weilen auf Fernando-Po.

(„Das Reich des Herzens Jesu.“)

Westafrika. Die Berichte der Lyoner Missionäre melden die Fortdauer der steigenden Bewegung zum Christentum an der ganzen westafrikanischen Küste. Leider können nicht alle Bitten erfüllt werden, da das Missionspersonal überall, besonders an der Elfenbeinküste, in Koroko und Dahomey, vermindert ist. Die in mehreren Missionen eingeführten Vinzenzkonferenzen, Patronagen, Bruderschaften u. s. w. bewähren sich ganz gut. Die christlichen Neger tragen nach Möglichkeit zur Bestreitung der Auslagen bei.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Die verdiente Gründerin der Schwestern vom Allerheiligsten Sakrament für die Indianer und Neger, Mutter Katharina Drexel, hat in Neu-Orleans die alte Universität angekauft, um darin ein Lyzeum und eine Haushaltungsschule für schwarze Mädchen einzurichten.

Für die zahlreichen Neger Neu-Orleans wurde von den Vätern vom Heiligen Geiste über Wunsch des Erzbischofs eine neue Mission errichtet.

Insgesamt wurden im Jahre 1915 sechs neue Stationen gegründet.

Die fünf Stationen der Negermission der Steyler Patres (Vicksburg, Jackson, Meridian, Little Rock und Greenville) weisen im letzten Jahre 164 Taufen und 1042 Schulkinder (292 Katholiken und 750 Nichtkatholiken) auf. In den Schulen sind 35 Schwestern tätig.

(Frb. k. M.)

Südamerika. Die Apostolische Präfektur Teffe in Brasilien konnte vor kurzem das erste heilige Meßopfer eines Indianerpriesters feiern. Der Neugeweihte ist Mitglied des Ordens der Väter vom Heiligen Geiste und wird in Kürze in die Urwälder seiner Heimat zurückkehren.

IV. Australien und Ozeanien.

Marshallinseln. Die Marshall-Mission hat den Verlust ihres Vorstehers, des verdienten P. Bruno Schinke, zu beklagen. P. Schinke wirkte seit 1906 in der Südsee und seit 1912 als Oberer der schwierigen Mission auf den Marshallinseln, wo er sich große Verdienste erwarb. Er erlag der Tropenkrankheit, da ihm die Japaner die Erlaubnis verweigerten, rechtzeitig ein gesünderes Klima aufzusuchen.

Hawaii-Inseln. Auf dieser missionsgeschichtlich so interessanten Inselgruppe verschiebt sich das Verhältnis der Bewohner immer mehr zu Gunsten der Japaner. Nach der Volkszählung vom Jahre 1868 gab es auf Hawaii 48 japanische Kulis, 1890 war die Zahl der Japaner auf 12.360 gestiegen, und 1915 betrug sie bereits 93.136, 41·5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Dieser geschlossenen Menge stehen gegenüber: 24.120 Hawaiier, 23.650 Portugiesen, 20.770 Chinesen, 16.000 Nordeuropäer und Amerikaner, 15.220 Filippinos, 14.880 Halbblut-Hawaiier,

5080 Westindier, 4210 Spanier und 5370 Sonstige. In religiöser Beziehung steigt der Einfluß des **Buddhismus**, da die Japaner auch bezüglich der Zeitungen, Schulen und Vereine u. s. w. an der Spitze stehen. Nach der Ansicht mancher Missionäre dürfte Hawaii die nächste Beute Japans werden.

Tahiti. Die Missionswerke können in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden, da die Holländischen Väter des Heiligsten Herzens dem Apostolischen Vikar Hermel 9 holländische Patres zur Verfügung gestellt haben. Von den französischen Priestern sind 10 bis 12 Patres in der Mission geblieben, so daß das Missionspersonal gegenwärtig 20 Patres beträgt, gegen 30 in normalen Zeiten.

V. Europa.

Italien. An Stelle des am 19. März l. J. verstorbenen Kardinal-Präfekten Hieronymus Gotti wurde Kardinal Domenico Serafini aus dem Benediktinerorden zum Präfekten der Propaganda ernannt. Kardinal Serafini ist 1852 geboren und seit 1914 Mitglied des Kardinalkollegiums.

Bulgarien. Die Bulgaren des gesamten, durch den gegenwärtigen Weltkrieg geschaffenen Großbulgariens haben am 23. Mai den Festtag der beiden Slavenapostel Cyrillus und Methodius als allgemeinen nationalen Festtag gefeiert. Bei diesem Anlasse zeigte es sich, daß der Unionsgedanke immer weiter um sich greift. Möge es recht bald gelingen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und eine dauernde Vereinigung herbeizuführen!

Deutschland. Das Mutterhaus der von Abt Pfanner gegründeten Missionsgenossenschaft vom Kostbaren Blute ist von Benk an Donk in Holland nach Neuenbeken bei Paderborn übersiedelt. Neue Niederlassungen wurden errichtet in Auersmacher an der elsässischen Grenze, zu Ruppichterot im Bröhltal (Erzdiözese Köln) und zu Boisheim in der Diözese Münster

Für das Jahr 1916 ist die Gründung einer Station auf der Insel Bornholm (Dänemark) in Aussicht genommen.

Die anläßlich des 100jährigen Bestandes der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis herausgegebene Festschrift verzeichnet 2420 Mitglieder — darunter 3 Erzbischöfe und 11 Bischöfe — gegen 370 im Jahre 1861. Von den 12 von der Genossenschaft verwalteten Missionsbezirken befinden sich 5 in Nordamerika, 2 in Asien (Ceylon), 4 in Afrika und 1 in Australien. Als die schwierigsten Missionen gelten die Eismissionen, namentlich unter den Eskimos, als die blühendsten die Missionen von Ceylon, Basutoland und dem Okawangogebiet (Deutsch-Südwestafrika). Die seit 1880 bezw. 1895 bestehende deutsche Provinz verwaltet den nördlichen Teil von Deutsch-Südwest und ist auch auf Ceylon, in Britisch-Nordamerika und Britisch-Südafrika vertreten. Das Scholastikat der deutschen Provinz befindet sich in Hünfeld bei Fulda, wo auch die Missionszeitschrift „Maria Immaculata" erscheint.

Oesterreich-Ungarn. Die in verschiedenen Seminarien Oesterreichs bestehenden Missionsvereinigungen und Missionssektionen haben sich zu einem „Theologen-Missions-Verband" zusammengeschlossen, dessen Statuten im Maiheft des „Stern der Neger" verlautbart werden. Der Verband verfolgt den Zweck, durch gemeinsame einheitliche Arbeit in ganz Oesterreich im heranwachsenden Klerus Missionsverständnis zu wecken und zu fördern, und zwar durch regelmäßige gegenseitige Mitteilungen in Zeitschriften

(„Akad. Missionsblätter“ und „Stern der Neger“) und durch Vertretertage. Sammeltätigkeit ist nicht ausgeschlossen, doch darf sie nicht die Hauptaufgabe des Vereines sein. Organe des Verbandes sind die obengenannten Missionszeitschriften. Möge es den Herren Theologen gelingen, ihre Begeisterung auch den Laien-Akademikern einzuflößen, um recht bald einen allgemeinen akademischen Missionsverband zu schaffen!

Ungarn, das bisher an der Missionsarbeit fast gar nicht teilgenommen, veranstaltete in den letzten Wochen mehrere Versammlungen, bei denen der Missionsgedanke in begeisterter Weise erörtert wurde. So wurde am 14. Mai eine große St. Petrus-Claver-Sodalitäts-Versammlung in Budapest abgehalten, an der über 2000 Personen aus allen Schichten der Bevölkerung teilnahmen und bei der die Gründung eines Landesvereines der genannten Sodalität beschlossen wurde. Noch großartiger gestaltete sich die am 23. März abgehaltene Generalversammlung der St. Stephans-Gesellschaft, bei der der Kardinal-Fürstprimas von Ungarn Johann Csernoch eine Rede über Ungarn und die Orientmission hielt, die das größte Interesse der 15 anwesenden Bischöfe und der Vertreter der Regierung, der Akademie der Wissenschaften, des höchsten Adels u. s. w. fand. Die im Artikel „Vorderasien“ angeführten Daten beweisen, daß man in Ungarn ernstlich ans Werk geht.

Sammelstelle.

Bisher ausgewiesen: 42.470 K 90 h. — Neu eingelaufen: A. Bei dem Berichterstatter: Pfarrer Lackner in St. Thomas bei Waizenkirchen ein Legat nach dem auf dem Felde der Ehre gefallenen Franz Rumpfhuemer für die Missionen in der Türkei 71 K; eine ungenannte Frau 100 K. — B. Bei der Redaktion: J. Pertl, Superior in Mülln (Salzburg), für die am meisten notleidenden auswärtigen Missionen 100 K; akademischer Missionsverein St. Florian (O.-Oe.) für die dringendsten Missionsbedürfnisse, u. zw. in China 30 K, in Japan 30 K, in Indien 20 K; Georg Stempfer, Kooperator in Sierning (O.-Oe.), zur Taufe eines Heidenkindes bei irgendeiner Mission 24 K; Dr Alois Leitner, Theologie-Professor in Schlägl (O.-Oe.), für den Kindheit-Jesu-Verein 5 K; J. Pertl, Superior in Mülln (Salzburg), für auswärtige Missionen, wenn möglich für die Lazaristen-Missionspriester 100 K; Jos. Bardik, Pfarrer in Sziklaszoros (Ungarn), für Ignaz Ephrem Rahmini, Patriarchen in Syrien (Beirut) 50 K, für die am meisten bedürftigen Missionen in Asien und Afrika je 50 K = 100 K, für den Kindheit-Jesu-Verein 20 K; durch Bernhard Buselli, Expositus in Goldrain (Tirol), 100 K als Legat der † Maria Tarneller für Missionsstationen, die von österreichischen oder deutschen Missionären geleitet sind.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 43.049 K 90 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J.

1. Der Verein der Pagen des heiligsten Sakramentes.

Am 15. Juli 1902 wurde zu Rom in der Kirche der zwölf Apostel ein neuer Verein zur besonderen Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes

kanonisch errichtet. Mitglieder des Vereines sind nur Kinder beiderlei Geschlechtes von fünf bis fünfzehn Jahren, die sich Pagen des heiligsten Sakramentes nennen. Der Kardinalvikar von Rom hieß die Vereinsstatuten am 4. Februar 1910 gut. Papst Pius X. verlieh dem Vereine Ablässe und erhob denselben durch das Breve vom 1. Juni 1911 zur Erzbruderschaft. Zugleich gab er der neuen römischen Erzbruderschaft das Recht, in der ganzen Welt sich solche kanonisch errichtete Vereine anzugliedern und denselben ihre Ablässe mitzuteilen mit Beobachtung der Vorschriften der Bulle „Quaecumque“.[1]) Zweck und Einrichtung der Bruderschaft erkennt man am besten aus den zwölf Artikeln des Statutes. Dieselben lauten:

Der Erzverein der Pagen des heiligsten Sakramentes ist zu Rom errichtet. — Der Verein will die Kinder beiden Geschlechtes um den Heiland im Sakramente vereinigen, um in ihren Herzen die Liebe zum heiligsten Altarsakramente zu entzünden. — Alle katholischen Kinder vom 5. bis zum 15. Jahre können dem Vereine als Mitglieder angehören. — Bei der Einschreibung erhält jedes Mitglied die Vereinsmedaille, welche alle bei den Versammlungen des Vereines offen tragen. — Die Mütter oder deren Stellvertreter lehren die Kinder, welche Mitglieder sind, das Stoßgebet: „Ich bete dich an jetzt und immerdar du lebendiges Brot vom Himmel, du großes Sakrament“, um es täglich beim Morgen- und Abendgebet zu verrichten und sich so daran zu erinnern, daß sie Pagen sind am Hofe des Heilandes im Altarsakramente. — Sobald sie das nötige Alter erlangt haben, sollen sie sich daran gewöhnen, auf dem Wege zur Schule oder nach Hause einen kurzen Besuch beim Heiland im Tabernakel zu machen. Sobald sie aber zur heiligen Kommunion zugelassen sind, sollen sie sich daran gewöhnen, dieselbe so oft als möglich und mit möglichst guter Vorbereitung zu halten. — Ueberall, wo der Verein errichtet ist, werden die Mitglieder von Zeit zu Zeit zu einer Vereinsandacht vor dem heiligsten Sakramente eingeladen, und alljährlich wird an dem Hauptsitze des Vereines eine allgemeine Versammlung aller Mitglieder gehalten. — Der Hauptsitz des Vereines (für Rom und die ganze Welt) befindet sich in der römischen Kirche der zwölf Apostel. Derselbe kann Zweig- oder Töchtervereine erhalten in allen Pfarrkirchen und in anderen Kirchen, in welchen das Altarsakrament besonders verehrt wird. — Der Verein wird geleitet von einem Prälaten, der als Generaldirektor vom Kardinalvikar ernannt wird. Der stellvertretende Generaldirektor ist der jeweilige Pfarrer der genannten Apostelkirche zu Rom. Der Direktor wird in der Leitung unterstützt von einem Rate von Damen, der sich zusammensetzt aus einer Präsidentin, einer Schriftführerin, einer Schatzmeisterin und einigen Ratsmitgliedern, die alle vom Direktor selbst ernannt werden. — In jedem Zweigverein ist der Pfarrer der Direktor, und in den Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, wird der Direktor vom Generaldirektor ernannt. — Der Direktor wird unterstützt von einer genügenden Zahl von Eiferinnen oder

[1]) Vgl. Act. Ap. Sed. III, 260 f.; Atti dell I° Congresso Eucharistico dei Sacerdoti Adoratori in Roma 1913. Torino 1913, S. 257 f.

Förderinnen, die er selber auswählt und aus deren Zahl er die Präsidentin, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin ernennt. — Jedes Jahr sollen die Direktoren der Zweigvereine einen genauen Bericht über den Stand des Werkes an den Generaldirektor einsenden.

Ablässe für die Mitglieder des Vereines. Vollkommene unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes: Am Tage der Aufnahme; — an jedem Tage, an welchem sie, wenigstens drei an der Zahl, eine Viertelstunde oder länger eine Anbetung vor dem ausgesetzten Allerheiligsten machen; — jedesmal, wenn sie der monatlichen Sühnandacht beiwohnen; — am Fronleichnamsfeste; — am Feste des Patrones des Vereines, des heiligen Märtyrers Tarsizius. — In der Sterbestunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 300 Tage einmal täglich für einen kurzen Besuch des heiligsten Sakramentes, bei dem sie wenigstens ein Vaterunser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten; — jedesmal, so oft sie der öffentlichen Weihe der Pagen an das heiligste Herz Jesu durch einen Priester beiwohnen. — 100 Tage für jedes Werk der Frömmigkeit nach der Meinung und dem Zwecke des Vereines.

Ablässe für den Direktor, die Förderer und Förderinnen des Vereines. Vollkommene unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes, wenn sie an der monatlichen Sühnandacht teilnehmen; — am Fronleichnamsfeste; — am Feste des heiligen Tarsizius; — einmal monatlich, wenn sie die Pagen, wenigstens drei an der Zahl, zur Anbetung des öffentlich ausgesetzten Allerheiligsten begleiten.

2. **Das Eucharistische Apostolat für die herangewachsene männliche Jugend.** Schon seit geraumer Zeit haben sich an vielen Stellen innerhalb der Marianischen Kongregationen sogenannte eucharistische Abteilungen gebildet, die hauptsächlich die Förderung des häufigen Empfanges der heiligen Kommunion bezwecken. Dieselben wirken erfolg- und segensreich in allen Landen. Nun wurde mit ähnlichem Zwecke zunächst für die herangewachsene männliche Jugend in Deutschland „Das Eucharistische Apostolat“ gegründet. Der Kardinal Antonius Fischer, Erzbischof von Köln, genehmigte unter dem 22. Mai 1912 die Statuten dieser Vereinigung und ernannte den jeweiligen Generalpräses der katholischen Gesellenvereine zu Köln zum Leiter derselben. Als Hauptsitz des Apostolates ward das Zentralhospiz des katholischen Gesellenvereines zu Köln bestimmt. So wurde dasselbe zunächst in den Verband der katholischen Gesellenvereine eingeführt. Es zählt darin bereits gegen 10.000 Mitglieder.

Auch hier erklären die Statuten alles. Dieselben lauten:

1. Das Eucharistische Apostolat bezweckt die Förderung der öfteren heiligen Kommunion unter der herangewachsenen männlichen Jugend zur Stärkung des religiösen und sittlichen Lebens.

2. Mitglied des Eucharistischen Apostolates kann jeder unbescholtene katholische Jüngling werden, der willens ist, die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen.

3. Die Mitglieder des Apostolates erklären sich bereit: Soweit es ihre Lebensverhältnisse gestatten, wenigstens alle 14 Tage, die heilige Kommunion zu empfangen und alljährlich die sechs aloisianischen Sonntage zu halten. Oefters, wenn möglich täglich, dem Heiland im allerheiligsten Sakramente eine kurze Besuchung zu machen und sich fleißig an sakramentalen Prozessionen und anderen Feierlichkeiten zu Ehren des allerheiligsten Sakramentes zu beteiligen. Die Förderung der öfteren heiligen Kommunion im Kreise der Alters- und Standesgenossen sich eifrigst angelegen sein zu lassen. Mund, Leib und Seele, die durch den Empfang der heiligen Kommunion geheiligt sind, in Keuschheit zu bewahren und jeder Unsittlichkeit im Kreise der Alters- und Standesgenossen nach Kräften entgegenzutreten.

4. Das Apostolat wird geleitet durch einen vom Diözesanbischofe ernannten Priester; dort, wo das Apostolat im Anschluß an einen katholischen Gesellen-, Jugend- oder ähnlichen Verein besteht, ist der geistliche Präses der geborene Vorsteher. Außerdem wählen die Mitglieder aus ihren Reihen zwei Vorsitzende und einen Schriftführer, welche die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Versammlungen zu leiten haben.

5. Die regelmäßig stattfindenden Versammlungen des Apostolates beruft der geistliche Vorsteher ein. In den Versammlungen soll durch den Vorsteher oder einen anderen Priester ein kurzer religiöser Vortrag oder eine entsprechende geistliche Lesung gehalten und sodann sollen die Vereinsangelegenheiten besprochen werden.

6. Die Aufnahme in das Apostolat erfolgt, nachdem die Aufzunehmenden durch Unterschrift sich zur Erfüllung der unter 3. genannten Obliegenheiten bereit erklärt haben, durch Ueberreichung des Vereinsabzeichens seitens des geistlichen Vorstehers. Die Namen der Mitglieder des Eucharistischen Apostolates sind in eine Vereinsliste einzutragen.

7. Jedes neugegründete Apostolat ist dem Hauptsitze in Köln anzuschließen.

Das Eucharistische Apostolat hat noch keine besonderen Abläſſe erhalten. Allein es wäre für die Mitglieder derselben sehr leicht, sofort an reichen und besonders passenden Ablässen teilzunehmen, wenn das Apostolat überall da, wo es mit Einwilligung des Diözesanbischofs gegründet ist oder wird, mit derselben Einwilligung auch den „V e r e i n z u E h r e n d e r u n b e f l e c k t e n J u n g f r a u M a r i a u n d d e s h e i l i g e n A l o i s i u s g e g e n u n e h r b a r e R e d e n u n d S c h e r z e“ einführte. Dieser Verein ist keine eigentliche Bruderschaft, bedarf daher keiner kanonischen Errichtung und kann von jedem Priester mit der genannten Einwilligung des Diözesanbischofs überall eingeführt werden. Die Zwecke aber des Vereines liegen den Zwecken des Apostolates so nahe oder stimmen so damit überein, daß eine Verschmelzung des Vereines mit dem Apostolate nur zur Förderung des Apostolates selbst dienen kann.

Es erhellt das aus der folgenden kurzen Schilderung des Vereines, der schon am 7. September 1865 von Pius IX. gutgeheißen und mit Ablässen versehen wurde. Act. S. Sed. I, 322.

Auch die Obliegenheiten der Vereinsmitglieder sowie die Bedingungen zur Gewinnung der Vereinsablässe sind so, als wären sie eigens bestimmt für die Mitglieder des Apostolates. Ueberdies erhält das ganze Apostolat durch den Verein als Schutzherrin die unbefleckt empfangene Gottesmutter, als Patron und Vorbild den heiligen Aloisius.

Der Verein ist eine Gründung des Jesuitenpaters Vinzenz Basile. Die Mitglieder desselben machen es sich zur Pflicht, sich selber aller unehrbaren Reden und Scherze zu enthalten und, soviel es ihnen möglich ist, nicht zu dulden, daß solche von anderen geführt werden. Zum Zeichen und Zeugnisse dieses ihres Versprechens tragen sie eine Medaille von der unbefleckten Empfängnis am Halse. Täglich beten sie zu Ehren der unbefleckten Jungfrau ein Gegrüßet seist du Maria, mit dem Lobspruch: „Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängnis der seligen Jungfrau Maria“ und ein Vaterunser, Gegrüßet seist du Maria, mit Ehre sei dem Vater zur Ehre des heiligen Aloisius, um durch deren Fürbitte die Beharrlichkeit in ihrem Vorsatze zu erlangen. An folgenden Festtagen empfangen sie die heiligen Sakramente der Buße und des Altares: Unbefleckte Empfängnis, Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Rosenkranzfest,[1]) am Feste des heiligen Aloisius oder am Sonntag in der Oktav dieses Festes. Für die Erfüllung dieser vier Obliegenheiten wurden den Mitgliedern die folgenden Ablässe verliehen:

Ablässe, zuwendbar: Vollkommene: An den sieben oben genannten Festen. Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Einmal in den Monaten (in welche jene sieben Feste nicht fallen) Jänner, April, Mai, Juli, November unter denselben Bedingungen. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 300 Tage einmal im Tage für die täglichen Vereinsgebete. — 100 Tage für jedes gute Werk oder Gebet nach der Meinung des Vereines.

Es versteht sich nach dem oben Gesagten von selbst, daß der zuletzt beschriebene Verein auch überall von jedem Priester mit Zustimmung des Bischofs als selbständiger Verein gegründet werden kann.

3. **Das Männerapostolat.** Auch die Männer Deutschlands haben sich zum häufigen Empfang der heiligen Sakramente zusammengeschlossen. Allmonatlich erscheinen sie zu Tausenden in geschlossenen Reihen am ersten Sonntage des Monats an dem Tische des Herrn, um sich dort zum Kampfe des Lebens zu stärken, um von dort mit neuem Glaubensmut, mit neuer Liebesglut zum guten Kampfe und zum Siege heimzukehren. „Männerapostolat, Monatsblätter für die katholische Männerwelt“,[2]) so heißt das Organ des Apostolates, welches jeden Monat aufs neue den Eifer der Mitglieder anfacht und zur neuen Werbung die Trommel rührt. Hier braucht kein Wort zur Empfehlung des Apostolates gesagt zu werden.

---

[1]) Cf. Act. Ap. Sed. V, 458 sq. — [2]) Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Bonifatiushaus bei Emmerich.

Schon in früheren Zeiten bestanden ähnliche Einrichtungen, wenn auch nicht ausschließlich für Männer. Namentlich wurde im Anfange des 17. Jahrhunderts zu Rom von den Jesuiten die sogenannte Generalkommunion eingeführt, die auch allmonatlich stattfand. Von Rom und Italien verbreitete sich das Werk über andere Länder. Papst Leo XIII. aber bewilligte im Jahre 1886 allen Gläubigen, welche an jenem Sonntage jeden Monates, an dem in irgendeiner Kirche unter der Leitung der Jesuitenpatres die Generalkommunion gehalten wird, daran teilnehmen und daselbst nach der Meinung des Papstes beten, einen vollkommenen Ablaß. Es folgt daraus, daß auch die Mitglieder des Männerapostolates allüberall dort, wo sie unter der Leitung der genannten Ordensleute die monatliche Kommunion empfangen, auch stets diesen vollkommenen Ablaß gewinnen können.

Eine allgemeine Ablaßbewilligung für alle Mitglieder des neuen Männerapostolates ist jedoch noch nicht gegeben. Wenn diese Zeilen den Anstoß zu einer solchen Ablaßverleihung in irgendeiner Weise gäben, so wären dieselben nicht vergebens geschrieben. Allein unterdessen soll hier aufmerksam gemacht werden auf eine ältere Bewilligung von Ablässen, die sehr gut von den Mitgliedern jenes Apostolates und ebenso von den Mitgliedern anderer frommen Vereinigungen sofort und ohne weiteres verwertet werden können. Dieselbe ist nämlich für alle Gläubigen ohne Ausnahme gegeben und verlangt nur, daß man jeden Morgen das „Gegrüßet seist du Königin" mit wenigen Versikeln und jeden Abend das „Unter deinen Schutz und Schirm" mit denselben Versikeln bete. Die Gebete mit den für dieselben bewilligten Ablässen sollen hier folgen.

Am Morgen: Gegrüßet seist du, Königin, du Mutter der Barmherzigkeit, unser Leben, unsere Süßigkeit und unsere Hoffnung sei gegrüßt. Zu dir rufen wir elende Kinder Evä; zu dir seufzen wir trauernd und weinend in diesem Tale der Zähren. Wohlan denn unsere Fürsprecherin, wende deine barmherzigen Augen zu uns und nach diesem Elend zeige uns Jesum, die gebenedeite Frucht deines Leibes, o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria.

Würdige mich, dich zu loben, o geheiligte Jungfrau;
Gib mir Kraft gegen deine Feinde!
Gebenedeit sei Gott in seinen Heiligen; Amen.

Am Abend: Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin. Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten, sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren, o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau!

Würdige mich, dich zu loben, o geheiligte Jungfrau;
Gib mir Kraft gegen deine Feinde.
Gebenedeit sei Gott in seinen Heiligen; Amen.

Ablässe, den armen Seelen zuwendbar: 100 Tage einmal täglich, wenn man die Gebete, wie oben angegeben, verrichtet, um die der allerseligsten Jungfrau und den Heiligen zugefügten Unbilden wieder gutzu-

machen, die Verehrung ihrer Bildnisse zu verteidigen und zu fördern.[1]) — 7 Jahre und 7 Quadragenen an jedem Sonntag des Jahres. — Vollkommener Ablaß zweimal im Monat an zwei beliebigen Sonntagen für alle, welche die obigen Gebete täglich verrichten unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Vollkommener Ablaß an den Muttergottesfesten der Unbefleckten Empfängnis, der Geburt, der Verkündigung, Lichtmeß und Himmelfahrt und auf Allerheiligen unter derselben Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. — Vollkommener Ablaß in der Todesstunde, wenn man diese Gebete während des Lebens verrichtet hat unter der Bedingung von Beicht und Kommunion oder wenigstens von Reue. Pius VI., 5. April 1786; Raccolta 213.[2])

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Statut für die Pastoration der Gläubigen des ruthenischen Ritus in Südamerika.) Dem Dekrete der Propaganda vom 17. August 1914, welches die Seelsorge bei den Ruthenen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas organisierte (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 197 f.), ist nun eine Zusammenfassung der für die Pastoration der Gläubigen des ruthenischen Ritus in Südamerika geltenden Vorschriften gefolgt. Das Dekret der Propaganda ist datiert vom 27. März 1916 und gilt auf zehn Jahre. Sein Hauptinhalt ist folgender:

Während die Ruthenen in den Vereinigten Staaten in einen eigenen Bistumsverband mit einem exempten Bischof dieses Ritus vereinigt wurden, bleiben die Angehörigen des ruthenischen Ritus, solange sie in Südamerika weilen, unter der geistlichen Jurisdiktion der (lateinischen) Diözesanbischöfe, einerlei, ob sie eigene Kirchengemeinden mit Kirchen und Seelsorgern ihres Ritus bilden oder zerstreut unter den Katholiken des lateinischen Ritus leben. Die Priester dieses Ritus in Südamerika unterstehen ausschließlich den Diözesanbischöfen, ohne deren ausdrückliche und schriftliche Zustimmung sie von den Bischöfen der Heimatdiözesen nicht abberufen werden dürfen. Nur die von den Diözesanbischöfen berufenen ruthenischen Geistlichen dürfen seelsorgliche Funktionen bei den Angehörigen ihres Ritus in Südamerika ausüben. Die Berufung vermittelt die Propaganda (Abteilung pro negotiis ritus orientalis).

Die Gläubigen ruthenischen Ritus sind verpflichtet, ihre eigenen Kirchen, wo sie solche haben, zu erhalten und zu besuchen. Wo sie solche nicht haben

---

[1]) Die obige Andachtsübung und die damit verbundene Ablaßbewilligung wurde hervorgerufen durch die zur Zeit der Aufklärung ganz augenfällig hervortretende Bewegung, die Lehre von der Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen zu untergraben, gegen ihre Person Gleichgültigkeit und Verachtung und gegen ihre Bilder und Reliquien Geringschätzung zu verbreiten. Vgl. Beringer-Hilgers I, 241 f. — [2]) Es sei noch einmal betont, daß alle Gläubigen ohne Ausnahme und ohne weiteres der obigen Ablässe teilhaft werden können.

oder weit weg von ihren Kirchen wohnen, haben sie ihre Christenpflichten in den Kirchen des lateinischen Ritus zu erfüllen, ohne daß sich deswegen ihre Zugehörigkeit zum Ritus ändern würde. Der Uebergang von einem Ritus zum anderen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Heiligen Stuhles, Abwendigmachung durch Priester des lateinischen Ritus ist schwer verboten und strafbar. Beicht und Kommunion im anderen Ritus ist allgemein statthaft, ausgenommen die Osterkommunion und das viaticum. Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Riten sind nicht verboten. Das Dekret Ne temere verpflichtet in Südamerika die Ruthenen auch beim Eheabschluß untereinander oder mit Lateinern. Während des Bestandes der Ehe kann die Frau nach dem Ritus des Mannes leben, unbeschadet der Fortdauer ihrer Zugehörigkeit zum eigenen Ritus, die nach dem Tode des Mannes wieder voll in Kraft tritt. Kinder von Eltern verschiedener Riten sind im Ritus des Mannes zu taufen und zu erziehen. Mangels eines Priesters des ruthenischen Ritus kann die Taufe von Lateinern gespendet werden, ohne daß dadurch die Zugehörigkeit des Getauften zum ruthenischen Ritus irgendwie beeinflußt würde. Hinsichtlich der Fast- und Festtage können sich die Ruthenen überall dem vorherrschenden lateinischen Ritus des Aufenthaltsortes anpassen. Das Funeralrecht steht ausschließlich dem Seelsorger jenes Ritus zu, dem der Verstorbene angehörte. [A. A. S. VIII. 105 ss.]

(Das Privilegium der dreimaligen Zelebration am Allerseelentage erstreckt sich nicht auf die Priester der orientalischen Riten.) Die Propaganda entschied unter dem 13. März 1916, daß das in der Apostolischen Konstitution „Incruentum" vom 10. August 1915 gewährte Privilegium, am Allerseelentage dreimal zu zelebrieren, sich nicht auf die Priester der orientalischen Riten erstrecke, und lehnte auch die Ausdehnung des Privilegiums auf die orientalischen Riten dermalen noch ab. Der Heilige Vater bestätigte diese Entscheidung am 22. März d. J.

[A. A. S. VIII. 104 s.]

(Brevierpflicht jener Majoristen, die zu militärischer Dienstleistung herangezogen sind.) Die heilige Pönitentiarie hatte unter dem 15. März 1912 folgende Entscheidung gegeben:

„Utrum ab Officii Divini lege liber existat clericus in Sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilitatio ad functionem adiudicavit militis vel activi vel ministrantis commilitonibus vulneratis? Quatenus negative dignetur Sanctitas Vestra praefatos clericos durante bello eximere." Resp.: Ad primam partem: Durante bello eiusque proxima praeparatione *affirmative*.

Ad secundam partem: *Provisum in prima*.

Eine weitgehende Doktrin sprach daraufhin alle Kleriker höherer Weihen, die wie immer zu militärischer Dienstleistung herangezogen waren, für die Zeit der Mobilisierung und Kriegsdauer von der Brevierpflicht frei. Die heilige Pönitentiarie sah sich dadurch veranlaßt, in einer Erklärung vom 17. März 1916 festzustellen, daß diese allzuweite Auslegung bedauerlich und der Absicht des Heiligen Stuhles ganz ferne gelegen sei, und folgende authentische Interpretation der früheren Entscheidung zu erlassen:

„Kleriker, die ungeachtet ihrer heiligen, höheren Weihen zur Beteiligung am Kriege genötigt wurden, sind nur dann von der Verpflichtung zum Breviergebet entschuldigt, wenn sie tatsächlich an der Kampffront und auf dem Kampfplatze sich befinden (actu in acie seu in linea et loco certaminis versantur); sonst aber sind sie verpflichtet, das Brevier in den freien Stunden, so gut es geht, zu beten; im Falle dies mit schwerer Ungelegenheit für sie oder andere verbunden wäre, können und sollen sie sich, nachdem sie womöglich das Urteil ihres Beichtvaters eingeholt haben, nach den allgemeinen diesbezüglichen Grundsätzen der Theologen halten."

(A. A. S. VIII. 108.)

(Bilderverbot.) Ein Dekret des S. Officium vom 8. April 1916 verbietet die Herstellung und Verbreitung von Bildern, welche die seligste Jungfrau mit priesterlichen Gewändern angetan darstellen.

[A. A. S. VIII. 146.]

(Hausbälle auf Veranstaltung oder unter Teilnahme von Geistlichen in Nordamerika.) In den Vereinigten Staaten bürgerte sich mancherorts der Brauch ein, Hausbälle in den katholischen Familien zu veranstalten, um die Katholiken einander gesellschaftlich näher zu bringen und Mittel für caritative oder sonstige gute Zwecke aufzubringen. Als Veranstalter solcher Hausbälle, die mit Bewirtungen und sonstigen Lustbarkeiten oft tief in die Nacht hinein verbunden waren, fungierten vielfach die Vorstände katholischer Organisationen und nicht selten die Pfarrer und Kirchenvorstände selbst. Das 3. Plenarkonzil von Baltimore hatte solche Veranstaltungen zu Gunsten katholischer Zwecke als Mißbräuche verurteilt und verboten. Aber das Verbot wurde nicht allseits beachtet, vielmehr dieser Brauch auch nach Kanada verpflanzt und dort propagiert. Der S. C. Consistorialis lagen diesbezüglich Mitteilungen und Gutachten mehrerer Diözesanbischöfe vor, die zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht wurden und zu einer neuerlichen Einschärfung des Verbotes des Plenarkonzils von Baltimore durch die oberste kirchliche Behörde führten. Die S. C. Consistorialis verbietet nunmehr unter ausdrücklicher Gutheißung des Papstes mit Dekret vom 31. März 1916 allen Priestern und Klerikern des Säkular- und Regularklerus gänzlich, solche Veranstaltungen von Hausbällen zu fördern oder zu begünstigen, auch wenn sie zur Förderung guter und frommer Zwecke bestimmt wären, und verbietet allen Klerikern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, woferne sie von Laienpersonen ausgehen.

[A. A. S. VIII. 147 s.]

(Ueber die klerikale Kleidung.) Eine in mehrfacher Hinsicht interessante Erklärung hat die S. C. Consistorialis unter dem 31. März 1916 für die Bistümer von Kanada hinsichtlich der Kleidung der Kleriker erlassen. Nach einer Bestimmung des Plenarkonzils von Québec haben die Kleriker der kanadensischen Bistümer den Talar ausschließlich bei den strikte kirchlichen Funktionen zu tragen, sonst aber nur das Kollar und schwarzes Zivilkleid mit einem bis an die Knie reichenden Rock. Bezüglich der einen wie der anderen geistlichen Kleidung haben sie sich an die bestehenden Gewohnheiten der einzelnen Gegenden zu halten. — Dieser zweite Teil des Gesetzes,

womit den bestehenden Lokalgewohnheiten verpflichtender Charakter zugesprochen wurde, führte neuestens zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten. Die S. C. Consistorialis erklärt es nun unter Verweisung auf die tridentinische Vorschrift sess. XIV. c. 6 de ref. als ein „proprium et nativum Ordinarii jus“, die Form der klerikalen Kleidung innerhalb der eigenen Diözese im Rahmen der allgemeinen tridentinischen Vorschrift genauer festzusetzen. Wenn die Bischöfe Kanadas in weiser Ausübung dieses ihres Rechtes eine zweifache geistliche Kleidung für die Kleriker aller kanadensischen Kirchenprovinzen einheitlich angeordnet haben, so sei damit eine Aenderung der lokalen Gewohnheit nicht für alle Zukunft ausgeschlossen, noch den einzelnen Bischöfen verwehrt, geänderten Verhältnissen durch Aenderung der diesbezüglichen Diözesanvorschriften Rechnung zu tragen. „Supponi nequit Concilium voluisse hac in re, per se minoris momenti et fluxa, nativum Ordinariorum ius auferre vel circumscribere: id namque neque prudens, neque sapiens fuisset.“ Grundsätzlich steht daher dem einzelnen Bischofe die Befugnis zu, nach Anhörung seines Kapitels oder der Diözesankonsultoren aus entsprechenden Gründen eine Aenderung der Diözesanvorschriften über die Kleidung der Kleriker zu treffen, und er ist darüber nur Gott und dem Apostolischen Stuhle verantwortlich. Jeder Kleriker ist berechtigt, das in seiner Diözese vorgeschriebene geistliche Kleid auch bei vorübergehendem Aufenthalte in anderen Diözesen zu tragen, wenngleich es von der ortsüblichen Kleidung der dortigen Kleriker abweicht. Es kann aber, ähnlich wie beim Fastengebot und anderen Disziplinarvorschriften, ein Kleriker, der sich vorübergehend in eine fremde Diözese mit anderen Vorschriften und Gebräuchen begibt, sich bezüglich des geistlichen Kleides auch an den Ortsbrauch dieser fremden Diözese halten, ohne daß ihn sein eigener Bischof deswegen tadeln oder strafen dürfte. — Diese Normen, die nur Anwendungen allgemeiner kanonistischer Prinzipien auf den besonderen Gegenstand und Fall darstellen, können analog auch anderwärts als Direktiven gelten. [A. A. S. VIII. 148 ss.]

(Irregularität wegen einer im Kriege erlittenen Leibesverletzung.) Die S. C. de Sacramentis hat unter dem 3. April 1916 folgende wichtige Normen über die Behandlung der Irregularität ex defectu corporis wegen einer im Kriege erlittenen Beschädigung des Körpers erlassen:

1. Wenn Kleriker höherer Weihen (Subdiakone, Diakone, Priester) im gegenwärtigen Kriege eine Körperverletzung davontragen, welche Irregularität ex defectu corporis begründet, und dann weiterhin die empfangenen heiligen Weihen ausüben oder zu höheren Weihegraden aufsteigen wollen, so ist von Fall zu Fall beim Heiligen Stuhle um Dispens einzuschreiten.

2. Die noch keine höhere Weihe haben und im jetzigen Kriege ex defectu corporis irregulär geworden sind, sollen im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um Dispens von solcher Irregularität, behufs Aufsteigens zu höheren Weihen, abgewiesen werden („non expedire ut promoveantur“). [A. A. S. VIII. 153.]

(Das Studium der Summa des heiligen Thomas von Aquin in den theologischen Hochschulen.) Wie seinerzeit auch in

dieser Zeitschrift (1914, S. 977) mitgeteilt wurde, hat Papst Pius X. zunächst nur „für Italien und die anliegenden Inselgebiete" angeordnet, daß in den mit dem Graduierungsrechte ausgestatteten theologischen Hochschulen und Lehranstalten die Summa des heiligen Thomas von Aquin den Vorlesungen als Lehrtext zugrundegelegt werden müsse, und hat sodann die S. C. Studiorum im Auftrage desselben Papstes 24 Thesen aus verschiedenen Gebieten der Philosophie und Fundamentaltheologie als „echte Lehre des Aquinaten" publiziert. Die Tragweite dieser Anordnung wird nun durch eine Entscheidung derselben Kongregation vom 7. März 1916 näher dahin begrenzt: 1. Die Summa Theologica des heiligen Thomas hat in den bezeichneten Schulen als Text für die scholastische Seite des theologischen Studiums zu dienen; so zwar, daß neben einem Lehrbuch oder Vorlesungstext, welcher den zu behandelnden Stoff in logischer Gliederung und nach der positiven Seite enthält, die Summa den Hörern vorliege und erklärt werde, soweit die scholastische Seite der Fragen in Betracht kommt. 2. Die 24 Thesen bringen die echte Lehre des heiligen Thomas zum Ausdrucke und haben den Wert einer zuverlässigen Direktive („proponantur veluti tutae normae directivae"). [A. A. S. VIII. 156 s.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. **(„Gnadenpsalm Exaudiat Ps. 19 für die Mitglieder des Dritten Ordens.")** Unter dem vorstehenden Titel ist ein Ablaßzettel verbreitet, welcher den Psalm 19 „Der Herr erhöre dich" mit einigen Gebeten enthält. Am Schluß findet sich die folgende Angabe:

„Die Ordensleute, auch die Tertiarier des heiligen Franziskus, wenn sie den Psalm 19 mit den darauf folgenden Versikeln und Orationen in der Meinung des Heiligen Vaters nach vollbrachter Beichte und Kommunion beten, gewinnen die unzählbaren vollkommenen und unvollkommenen Ablässe von sämtlichen Kirchen und allen Heiligtümern der ganzen Welt. Urban VIII., 1623; Klemens IX., 1660; Gregor XVI., 1837; Pius IX., 1852."

Da immer von neuem Anfragen über diesen Ablaßzettel mit der erwähnten Angabe einlaufen, so mögen hier zur Klarstellung kurze Bemerkungen folgen.

1. Die obige Ablaßangabe ist unecht. Als unecht verrät sie sich auch dem Laien auf den ersten Blick. Die Bewilligung, welche die Veranlassung dieser Fälschung wurde, ist darin verdreht worden. Es lohnt sich nicht, auf die Geschichte dieser Verdrehung näher einzugehen.

2. Für das Beten des Psalmes 19 „Exaudiat" wurden überhaupt nie Ablässe verliehen weder allen Gläubigen noch auch bestimmten Klassen derselben.

3. Urban VIII. gestattete durch Schreiben vom 23. Dezember 1623 den Kamaldulensern aus besonderem Grunde, anstatt des zur Gewinnung

der römischen Stationsablässe erforderlichen Besuches ihrer Kirche jenen Psalm 19 mit den Versikeln und Orationen oder, wofern sie des Lesens unkundig sind, drei Vaterunser und Gegrüßet seist du Maria, zu beten. Pius IX. gewährte durch Breve vom 7. August 1868 dasselbe Indult in derselben Weise den Kapuzinern.

4. Ebendieses Vorrecht der Kapuziner gilt wohl seit dem 4. Oktober 1909 auch für die Franziskaner und Konventualen. Pius X. erklärte nämlich in der Bulle vom 4. Oktober 1909, daß die drei verschiedenen Familien des Ersten Ordens vom Heiligen Franziskus nicht bloß die Ablässe, sondern auch alle Gnaden, Ausnahmen und Vorrechte gemeinsam haben sollten. Act. Ap. Sed. I, 737.

5. Für die Mitglieder des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus galt das genannte Vorrecht niemals und gilt auch heute nicht. Leo XIII. bewilligte allerdings durch Breve vom 7. Juli 1896 den Mitgliedern des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus die Gemeinschaft der Ablässe mit dem Ersten und Zweiten Orden des heiligen Franziskus auf fünf Jahre. Pius X. gewährte dieselbe Gemeinschaft der Ablässe durch Schreiben vom 5. Mai 1909 aufs neue, und zwar für immer. Allein bei dem obigen Vorrecht handelt es sich nicht um eine Ablaßbewilligung, sondern nur um die Aenderung und Erleichterung einer Ablaßbedingung, um ein Indult oder Vorrecht, das überdies gerade den Ordensleuten, den Kamaldulensern und Kapuzinern aus besonderem Grunde zugestanden wurde.

6. Daß auch diese letzte Erklärung in n. 5 richtig ist, ergibt sich aus der Entscheidung Leos XIII. vom 29. August 1899. Act. S. Sed. XXXII, 182.

Damals, im Jahre 1899, bestand wie heute die Gemeinschaft der Ablässe des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus mit dem Ersten Orden. Als nun in dieser Zeit der oben erwähnte Ablaßzettel oder ein ähnlicher verbreitet wurde, fragte der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier zu Rom an: 1) ob die Mitglieder des Dritten Ordens infolge jener Gemeinschaft der Ablässe auch teil hätten an der den Kapuzinern für den Psalm Exaudiat gewährten Gnade; 2) ob nicht wenigstens die von den Kapuzinern unmittelbar abhängigen Tertiarier an dieser Gnade teil hätten. Die Antwort lautete verneinend auf beide Teile der Frage. Und Leo XIII. bestätigte diese Entscheidung unter dem 29. August 1899.

Hieraus folgt, daß trotz der von Pius X. gewährten Gemeinschaft der Ablässe kein Tertiarier an dem Indulte der Kapuziner teil hat. Eben deshalb scheint auch die Angabe in Thaler-Tischler, Lehr- und Gebetbuch, 11. Auflage, S. 323 und 645, nicht zutreffend zu sein.

Vgl. Summarium Indulgentiarum, Privilegiorum et Indultorum O. Fr. Min. Capuccinorum in perpetuum concessorum, Romae 1905 S. 9 u. 34 ff.; diese Zeitschrift 1900, 210; Beringer-Hilgers II, 488.

II. **(Darf der katholische Seelsorger sterbenden Schismatikern die Lossprechung und letzte Oelung spenden, verstorbene Schismatiker kondužieren, Kinder schismatischer Eltern**

taufen?) Die Kriegswirren haben die Seelsorger in rein katholischen Gegenden plötzlich vor heikle Situationen gestellt, was die communicatio in sacris mit Häretikern und Schismatikern anlangt. Schismatische Soldaten liegen in Spitälern katholischer Gemeinden und haben keinen Seelsorger ihres Bekenntnisses. Sie sterben und sollen mit militärischen Ehren begraben werden, es ist aber kein schismatischer Geistlicher weit und breit zu haben. Flüchtlinge schismatischer Bekenntnisse sind in katholischen Gegenden untergebracht und bringen neugeborne Kinder dem katholischen Pfarrer zur Taufe, weil sie fürchten, vielleicht lange Zeit keinen Seelsorger ihres Ritus zu finden, der die Kinder taufen könnte. Vielfach, ja regelmäßig handelt es sich dabei um schlichte Leute, die im guten Glauben dem Schisma angehören, dessen Wesen und Bedeutung sie gar nicht verstehen. Vielfach treten solche Fälle an die katholischen Seelsorger mit solchen Verkettungen von Umständen heran, daß es sehr schwer wird, die Bitte der armen Leute um Vornahme der priesterlichen Funktionen abzuschlagen. Bischof Dr Rudolph Hittmair von Linz, der selbst im vorigen Jahre als Opfer der Kriegsseuche hingerafft wurde, hat kurz vor seinem Tode einen ausführlichen Bericht über diese und ähnliche Verhältnisse in seiner Diözese an den Heiligen Stuhl erstattet und um Weisungen gebeten, wie sich die Seelsorger solchen Situationen gegenüber zu verhalten haben. Die Erledigung seiner Eingabe ist nunmehr — nach mehr als Jahresfrist — im Wege der Apostolischen Nuntiatur von Wien an das bischöfliche Ordinariat in Linz gelangt und von diesem im „Linzer Diözesanblatt" 1916, Nr. 11, dem Klerus der Diözese mitgeteilt worden.

Da sie allgemeines Interesse beanspruchen darf, und das S. Officium das Reskript vom 17. Mai 1916 ausdrücklich als Erledigung ähnlicher Fragen und Zweifel, die von verschiedenen Seiten nach Rom gelangten, bezeichnet, sei es im vollen Wortlaute auch hier mitgeteilt. Es lautet:

„I. An schismaticis materialibus in mortis articulo constitutis bona fide sive absolutionem sive extremam unctionem petentibus, ea sacramenta conferri possint sine abjuratione errorum;

Resp.: Negative, sed requiri, ut meliori quo fieri potest modo, errores reiiciant et professionem fidei faciant.

II. An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctio conferri possit;

Resp.: Sub conditione affirmative, praesertim si ex adjunctis coniicere liceat eos implicite saltem errores suos reiicere, remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus Ecclesiam supponere eos in ultimo momento ad unitatem rediisse.

III. Quoad sepulturam ecclesiasticam, Standum Rituali Romano.

IV. Quoad baptismum infantium a parentibus schismaticis oblatorum: non esse baptizandos, extra mortis periculum, nisi probabilis affulgeat spes catholicae eorum educationis."

Aus der Antwort des S. Off. ergibt sich, daß bezüglich der Spendung der sakramentalen Lossprechung und letzten Oelung an sterbende Schismatiker ein Unterschied zu machen ist, ob diese noch beim Bewußtsein

und somit der Annahme des katholischen Glaubens fähig, oder aber bereits bewußtlos sind.

Im ersteren Falle können ihnen die Sakramente der Kirche nur gespendet werden, wenn sie „meliori quo fieri potest modo" die Rückkehr zur katholischen Kirche vollziehen. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht etwa durch eine unglückliche Art und Weise, sie über die katholische Wahrheit zu belehren, ihre bona fides zerstört und damit ihr Seelenheil erst recht gefährdet werde. Trefflich ist die praktische Anweisung für den Seelsorger bei Göpfert, Moraltheologie III.[7] n. 187: „Wenn der sterbende Akatholik noch bei Bewußtsein ist und man annehmen kann, daß er nur aus unüberwindlicher Unwissenheit die Konversion und Beichte nicht will, so erwecke man mit ihm zunächst die Akte des Glaubens, der Hoffnung, Liebe und vollkommenen Reue; damit man ihn heimlich bedingt absolvieren könne, ist er zu bewegen, daß er sich vor Gott und dem Priester als Sünder erkläre, Reue erwecke und das Verlangen ausdrücke, er wolle vom Priester, soweit dieser könne, auf dem Wege zum Heile unterstützt werden oder wenigstens, er wolle alles das tun, was nach der Vorschrift Christi zum Heile notwendig ist."

Leichter ist die Sache, wenn es sich um einen gutgläubigen Schismatiker im bewußtlosen Zustande handelt. Diesem kann die bedingte Lossprechung und die letzte Oelung in jedem Falle gespendet werden, wo man nur irgendeinen Anhaltspunkt hat, bona fides beim Sterbenden vorauszusetzen. Das Reskript hat ein ganz allgemeines „affirmative", und verlangt nicht unbedingt, daß positive Zeichen des Willens zur Konversion vorangegangen seien; freilich, wenn solche vorausgegangen sind, dann besteht gar kein Bedenken für die Spendung der Lossprechung und heiligen Oelung („praesertim" sub II.). Die Gefahr des Aergernisses für die Katholiken aus einer solchen Sakramentsspendung wird nicht leicht bestehen, und das Reskript selbst gibt die Anweisung, wie dieses Aergernis in jedem Fall beseitigt werden kann. Es bietet also dieses Reskript einen wertvollen authentischen Kommentar und eine teilweise Ausdehnung einer früheren Antwort desselben heiligen Offiziums vom 20. Juli 1898: „An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur?

R.: Cum scandalum nequeat vitari, Negative: praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo." [Bucceroni, Enchiridion Morale p. 56.]

Auf keinen Fall dürfte sterbenden Schismatikern (und Häretikern), auch wenn sie sicher bona fide sind, die heilige Wegzehrung gereicht werden, bevor sie förmlich ihren Uebertritt zur katholischen Kirche vollzogen haben, solange sie also auch nur äußerlich noch der Sekte zugehören.

Bezüglich des kirchlichen Begräbnisses gutgläubiger Schismatiker hält das Reskript die kirchlichen Grundsätze in ihrer Strenge fest. Ein solcher Schismatiker, auch wenn er im bewußtlosen Zustande die Absolution und letzte Oelung erhalten hätte, darf gleichwohl nicht kirchlich begraben werden, da er äußerlich außerhalb der kirchlichen Einheit aus dem Leben geschieden ist. Hätte er noch bei Bewußtsein seinen Eintritt in die katholische Kirche

erklärt, so wäre er natürlich nach dem Tode als Katholik kirchlich zu begraben.

Auch hinsichtlich der Taufe der Kinder schismatischer Eltern ist im Reskript keine Aenderung der bestehenden Disziplin in Anbetracht der außergewöhnlichen Zeitumstände bewilligt worden. Wenn nicht mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist („probabilis spes affulgeat"), daß diese Kinder späterhin auch in der katholischen Religion erzogen worden, ist ihnen der baptismus solemnis nicht zu erteilen, sondern nur die Nottaufe im Falle einer Lebensgefahr zu spenden. Selbstverständlich kann und soll womöglich der katholische Seelsorger selbst diese Nottaufe unter der gegebenen Voraussetzung erteilen, unbedingt aber diejenigen, deren Obhut das ungetaufte Kind anvertraut ist, über die Pflicht der Nottaufe und deren Vollzug gewissenhaft unterweisen.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

III. **(Don Bosco und der neue Kardinal Cagliero.)** Im Sommer 1854 wütete die Cholera in Oberitalien. In Turin raffte die Epidemie vom 1. August bis zum 21. November 1400 Personen dahin. Da es dort an Pflegern fehlte, nahmen viele Zöglinge des von Don Bosco gegründeten „Oratoriums des heiligen Franz von Sales" trotz der Lebensgefahr sich der Cholerakranken mit großer Hingabe an. Unter diesen freiwilligen Pflegern befand sich auch der am 6. Dezember 1915 zur Kardinalswürde erhobene, damals 16jährige Giovanni Cagliero. Durch die Strapazen der Krankenpflege sehr mitgenommen, wurde er vom Typhus befallen. Er schien verloren. Die Aerzte Galvagno und Bellingeri rieten Don Bosco, dem Kranken die Sterbesakramente zu spenden. Man teilte also Cagliero mit, daß der Stifter bald zu diesem Zweck erscheinen werde. Beim Eintritt ins Krankenzimmer blieb Don Bosco stehen, fast geblendet von dem Licht, welches eine sehr schöne Taube, die einen Olivenzweig im Schnabel hatte, ausstrahlte. Sie flog mehrmals umher, setzte sich dann auf das Bett und berührte die Lippen Caglieros mit dem Zweig, den sie auf sein Haupt fallen ließ. Nochmals erglänzte die Taube in besonderer Lichtfülle und verschwand. Don Bosco, in dessen reichem, wunderbarem Leben seltsame Träume und Visionen, die nachher Wirklichkeit wurden, von früher Kindheit an eine bedeutende, ganz auffällige Rolle spielen, wurde sofort inne, daß der Jüngling noch nicht sterben würde, sondern noch viele Aufgaben zu Gottes Ehre zu lösen hätte, er würde durch Verkündigung des Evangeliums vielen die Botschaft des im Olivenzweig versinnbildeten Friedens bringen, der Glanz der Taube sei ein Zeichen der Gnadenfülle, mit welcher der Heilige Geist ihn ausstatten würde. Doch da bot sich dem Seherauge Don Boscos ein neues Bild. Die Wände des Zimmers traten zurück und um das Bett drängte sich eine Menge kupferfarbiger Gestalten von Wilden, die ängstlich den Kranken um Hilfe anzuflehen schienen. Zwei markige Gestalten beugten sich über ihn. Die beiden Visionen dauerten nur wenige Augenblicke. Langsam trat Don Bosco mit der gewohnten Ruhe und dem milden Blick, der auf jedermann so tiefen Eindruck machte, ans

Bett. Auf Caglieros Frage, ob er sterben werde, antwortete Don Bosco: „Du wirst gesund, und wie es stets dein Wunsch gewesen, Priester werden. Und dann wirst du mit dem Brevier unterm Arm in die weite Ferne ziehen; du wirst noch vieles zu tun haben, bevor du stirbst.“ Von Spendung der Sterbesakramente ging keine Rede mehr, obwohl die herbeigeeilte Mutter Caglieros ihn für verloren hielt und die Genesung lange Zeit in Anspruch nahm.

Don Bosco erkannte bei jener Vision, von der er niemand Mitteilung machte, daß Cagliero Bischof würde, und seither sagte er oft den Zöglingen, einer von ihnen würde zur bischöflichen Würde emporsteigen. Als Priester der 1868 von Don Bosco gestifteten „Frommen salesianischen Gesellschaft“ wurde Cagliero später von seinen Obern mit anderen Salesianern nach Patagonien (Südamerika) geschickt. Er wirkte als Missionär so seeleneifrig und erfolgreich, daß Leo XIII. ihn im Jahre 1884 zum Apostolischen Vikar von Patagonien und Titularbischof von Magydos ernannte. So wurde Cagliero der erste Salesianer-Bischof. Am 7. Dezember 1884 empfing er zu Turin die Bischofsweihe; seine hochbetagte Mutter hatte das Glück, der Feier beizuwohnen. Don Bosco hatte ihm am Vorabend jene Vision aus dem Jahre 1854 mitgeteilt und dann auf Wunsch Msgr. Caglieros dem obersten Kapitel der Salesianer davon gesprochen. Die Schilderung findet sich in der 1913—1914 herausgegebenen, offiziellen, italienischen Biographie Don Boscos, deren Verfasser Don Lemoyne dem Stifter sehr nahestand und an jenem Dezemberabend 1884 den von Msgr. Cagliero diktierten Bericht niederschrieb. Als Don Bosco am 31. Jänner 1888 zu Turin starb, stand ihm Msgr. Cagliero zur Seite; unwiderstehlich hatte es den Missionsbischof aus Südamerika nach der Heimat gezogen und er war noch gerade rechtzeitig gekommen. Am 24. März 1904 wurde Msgr. Cagliero Titular-Erzbischof von Sebaste und am 10. Juni 1908 Apostolischer Delegat für Zentralamerika (Costarica, Nicaragua und Honduras) mit der Residenz in Costarica. In Msgr. Caglieros Erhebung zum Kardinalat liegt die höchste Anerkennung persönlicher Verdienste, aber auch der so reichgesegneten Wirksamkeit der Söhne des ehrwürdigen Don Bosco.

Luxemburg. Dr Josef Massarette.

IV. **(Die erschütterndste Predigt.)** Ein Leben voll Opfer und Abtötung ist zu allen Zeiten die erschütterndste Predigt gewesen. So war es schon bei unserem Erlöser selbst. Seine Lehre und sein Wandel waren stets von Opfern begleitet; und so gewann er die Apostel und viele andere für den Glauben. Als er aber vollends das Kreuz bestieg, wurde er der Herrscher, der alles an sich zieht. „Ego autem cum exaltatus fuero a terra, omnia traham ad me ipsum.“ (Joan. 12, 32.) Johannes der Täufer predigte durch sein Bußleben mehr als durch seine ernsten Strafworte. So war es bei allen Propheten und Heiligen. Man verstand die Laute des predigenden heiligen Bernhard und Franz Borgias kaum, ihrer körperlichen Schwäche wegen, aber man wußte gar wohl, welches Leben sie führten; und dies verlieh ihren Worten die Gewalt des Donners. Im

Leben so vieler durch die Erfolge ihres apostolischen Wortes ausgezeichneter Diener Gottes, eines Vinzenz Ferrerius, Franz Regis, Franz von Hieronymo, Alfons von Liguori, Klemens Hofbauer, Segneri u. a. finden wir, daß sie durch viele und große Bußübungen von dem Herrn einen reichen Segen auf ihre homiletischen Arbeiten herabzuflehen bemüht waren. In unseren Tagen macht auf die Un- und Irrgläubigen kaum etwas so viel Eindruck, als das Opferleben der kirchlichen Orden, die sich der Krankenpflege widmen. Die Barmherzigen Schwestern finden Eintritt in die Paläste, die den Priestern sorgfältig verschlossen werden. Die Welt wird immer mißtrauisch sein gegen Worte, seien sie auch noch so wahr und begeistert; Taten aber und namentlich Opfer überzeugen und überwinden sie. Welcher Feldgeistlichen Wirken wurde in diesem Weltkrieg besonders hervorgehoben und voll gewürdigt? Derer, die augenscheinliche Opfer gebracht, die in der Schlacht und in den Lazaretten ohne Furcht vor Tod und Ansteckung ihre Priesterpflicht erfüllten! „Quare concionator sacrificet pie, oret, jejunet, vigilet, lacrymetur, flagellis se verberet, corpusque poenitentia subigat spiritui: sic fiet, ut peccata, quibus tamquam a daemonibus multi occupantur, citius expellat: nam, ut Christus ait, hoc genus daemoniorum non ejicitur, nisi per orationem et jejunium.“ (Franc. Borgias, de ratione concionandi c. 5.)

Linz. P. Franz Xav. Franz C. Ss. R.

V. **(Das Gebet Anima Christi in einem Missale aus dem 15. Jahrhundert.)** In der neuen Pustetschen Ausgabe des Breviarium Romanum vom Jahre 1914 findet sich das Kommuniongebet Anima Christi noch unter der Ueberschrift Aspirationes S. Ignatii ad Ssmum Redemptorem. Zu den bereits bekannten Zeugnissen über das höher hinaufreichende Alter des Gebetes veröffentlicht Universitätsprofessor Dr Köck in Graz in seinem Buche: „Handschriftliche Missalien in Steiermark“, Styria 1916, S. 132, ein neues, das in dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden handschriftlichen Missale der Pfarrkirche Haus in Obersteiermark sich findet. Das Gebet ist in den Text der Meßgebete eingeschaltet und hat folgenden Wortlaut: Anima Christi sanctifica me, corpus Christi sana me, sanguis Christi inebria me, aqua lateris Christi lava me, passio Christi conforta me. O bone Jesu exaudi me et ne permittas me separari a te, ab hoste maligno defende me, in hora mortis mee voca me, ab eterna dampnacione et ab omnibus insidiis inimicorum meorum visibilium et invisibilium et a subitanea morte et ab omni malo libera me et pone me juxta te et cum omnibus sanctis [hier ist nach dem Herausgeber zu ergänzen: laudem] te in secula seculorum amen.

Schladming, Steiermark. Dr Luttenberger.

VI. **(Protestant und kein Häretiker.)** Sch. Jakob kommt in die Pfarrkanzlei und spricht den Wunsch aus, er möchte auch als Katholik gelten, was er von seiner Jugend sein wollte. Er ist jetzt 25 Jahre alt,

sein Taufschein ist von einem evangelischen Pfarramte in Ungarn ausgestellt. Er stammt nämlich aus einer Mischehe, sein Vater war Protestant, seine Mutter katholisch. Da die katholische Pfarre vier Stunden entfernt war, ließ der Vater alle Kinder von dem evangelischen Pastor, der im Orte wohnte, taufen. Die katholische Mutter hat ihn, den Jakob, katholisch erzogen, oder vielmehr nicht in die evangelische Schule geschickt, wohin er auch nicht gehen wollte. Deshalb wurde er nicht protestantisch konfirmiert. Als er zum Militär kam, ging er mit den katholischen Soldaten in die heilige Messe und einmal sogar zur Beicht und Kommunion.

Ueber diesen Fall entschied das Hochwürdigste Ordinariat: Da Sch. Jakob eine katholische Erziehung genossen und auch die heiligen Sakramente empfangen, so ist er der katholischen Kirche zugehörig anzusehen. Nur wenn die Taufe bei Prüfung nicht sicher für gültig erkannt werden sollte, so wäre er noch sub conditione zu taufen. Er hat aber seinen Austritt aus dem protestantischen Bekenntnisse bei den Behörden zu melden und ist formell in die katholische Kirche durch Eintragung in die Konvertiten-Matrik aufzunehmen. Seine Aufnahme in die katholische Kirche ist auch pfarrämtlich auf dem protestantischen Taufscheine anzumerken.

Schwechat. Fr. Riedling.

VII. **(Ehevorschriften in Schweden.)** Ein Paragraph des Landesgesetzes in Schweden lautet: „Der König darf kein Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern er schütze einen jeden in dessen freier Religionsübung, sofern derselbe nicht dadurch die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Aergernis verursacht.“ Aber die staatlichen Verordnungen halten fest, daß das protestantische Bekenntnis die Staatsreligion sei und enthalten über die Eingehung der Ehe von Katholiken ganz befremdende Bestimmungen. Jeder katholische Ankömmling in Schweden muß seine Legitimationspapiere dem lutherischen Pfarrer vorlegen, um eingeschrieben zu werden, denn vor dem Staate gibt es keine katholische Pfarrei, die gültige Zeugnisse ausstellen könnte. Demgemäß werden alle Ehesachen, auch die katholischen, beim lutherischen Pfarramte behandelt. Den Ledigschein, das Zeugnis über Witwenschaft stellt dieses Pfarramt aus. Wollen zwei Katholiken die Ehe schließen, so müssen sie sich beim lutherischen Pfarrer verkündigen lassen. Und sind sie verkündigt, so wird angenommen, daß sie dadurch aneinander gebunden sind; und nur die protestantische Oberbehörde kann dieses Band auflösen, wenn die katholischen Brautleute die Ehe nicht wirklich eingehen wollen. Nach vollzogenem Aufgebote ist seitens des Staates die Trauung Sache der Zivilbehörde. Eine katholische kirchliche Trauung darf der katholische Priester nur dann vornehmen, wenn beide Brautleute katholisch sind — bei gemischten Ehen aber niemals — und nur dann, wenn der Aufgebotsschein vom protestantischen Pfarrer vorliegt. Nach der Trauung muß der katholische Pfarrer dem lutherischen die Anzeige der Trauung erstatten mit Beischluß des Ziviltrauungsscheines oder der Bevollmächtigung von dieser Behörde zur Trauung. Ohne Aktenstück von der Zivilbehörde darf der protestantische Pfarrer den katholischen Trauungsschein nicht berücksichtigen. Erst dann

trägt der lutherische Pfarrer die katholische Trauung in das Ehebuch ein, welches auch für den Staat volle Gültigkeit hat.

Schwechat. Fr. Riedling.

VIII. **(Die Konstitution „Provida" und das österreichische Staatseherecht.)** Tullius, ein österreichischer Staatsbürger, ledig, katholisch, in Prag wohnhaft, heiratete 1914 in Berlin vor dem Standesamt die ledige Protestantin Amalia, deutsche Staatsbürgerin. Tullius wurde vor der Eheschließung konfessionslos. Später kehrte er in Oesterreich zur katholischen Kirche zurück. Die Ehe vor dem Berliner Standesamt wurde in Oesterreich dem Bande nach ungültig erklärt. Tullius verehelichte sich darauf in Oesterreich mit Ludmilla, einer ledigen Katholikin und österreichischen Untertanin. Was ist von dieser Ehe zu halten?

Antwort: Die Ehe des Tullius in Berlin, vor dem Standesamt geschlossen, ist kirchlich ungültig — propter clandestinitatem. Er ist apostasierter Katholik und in Oesterreich geboren; die Constitutio „Provida" kommt ihm also nicht zugute, da diese nur für Protestanten von Geburt und deutsche Staatsangehörige gilt.

Nach österreichischem bürgerlichen Recht stand der ersten Ehe § 64 a. b. G entgegen, da er im Sinne dieses Paragraphen als Konfessionsloser „Nichtchrist" ist, daher mit einer Protestantin, die als „Christin" gilt, keine Ehe schließen konnte. Tullius konnte also kirchlich und staatlich die Ludmilla ehelichen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

*IX. **(Die kirchlichen Bestimmungen über Blumen als Altarschmuck, besonders in der Advent- und Fastenzeit.)** Franz X. Kraus führt in seiner „Realenzyklopädie der christlichen Altertümer", I. Band, S. 170, unter dem Artikel „Blumen" Belegstellen dafür an, daß Blumenschmuck an den Märtyrergräbern und in den Basiliken schon im christlichen Altertume in Gebrauch gewesen sei. Daß das gegenwärtig geltende liturgische Recht Blumen zum Altarschmuck als Ausdruck der Festesfreude gestattet, ergibt sich aus dem Caeremoniale Episcoporum C. I. c. 12. n. 12: Sed et vascula cum flosculis frondibusque odoriferis seu serico contextis studiose ornata adhiberi poterunt. Es sind also gestattet natürliche Blumen, und zwar in Form von Blumenstöcken, dann auch geschnittene Blumen in passenden, d. h. der Würde des heiligen Ortes entsprechenden Blumenvasen, ferner ausdrücklich wohlriechende Blattpflanzen, wohl auch Blattpflanzen überhaupt, wenn sie zum Schmuck des Altares geeignet sind. Weiter auch künstliche Blumen, und zwar ausdrücklich solche, die aus Seide gefertigt sind. „Da indessen Seidenblumen sehr kostspielig sind und durch Staub ꝛc. doch bald unbrauchbar werden, so dürfte es wohl erlaubt sein, auch Blumen aus minder kostspieligen Stoffen wenigstens für die Wintermonate als nicht verwerflich zu bezeichnen, besonders wenn dieselben wirklich existierende Naturblumen getreu nachahmen." (Scherndl, Liturgisches Handbüchlein, Seite 132.) Mit Recht wendet sich aber Atz-

Beissel, Die christliche Kunst in Wort und Bild, im Artikel „Blumen", gegen Blumen aus anilingefärbtem Seidenpapier und nennt sie eine Schundware, die kein Kirchenvorsteher auf einem Altar dulden sollte. Dasselbe Werk läßt auch Altarblumen aus bunter Stickwolle zu und redet auch Blumen aus versilberten oder vergoldeten Metalldrähten oder Altarblumen aus getriebenem und vergoldetem Metall das Wort. Aus Blech gepreßte Blumen, wie sie manche Kataloge der Paramentenhändler anbieten, sind wohl auch als minderwertig und der Würde des Altares wenig entsprechend zu bezeichnen. Im selben Sinne spricht sich aus Dr G. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, S. 143, A. 1.

Die Altarblumen können sowohl zwischen den Leuchtern auf dem Altare selbst als auch auf eigenen Gestellen beim Altare aufgestellt werden. Sie dürfen aber nicht stehen auf dem Tabernakel (S. R. C. 2613 ad 6)[1]) oder so, daß sie das Türchen des Tabernakels verdecken (S. R. C. 2067 ad 10).

Wann, d. h. an welchen Tagen des Kirchenjahres Blumen zum Altarschmuck anzuwenden sind, gibt das Caeremoniale Episcoporum im allgemeinen an, wenn es l. I. c. 12. n. 1 vom Schmucke der Kirche sagt: Decet enim ut (ecclesia) in diebus festis splendidior appareat, quam in aliis non festivis, eoque magis quo ipsi dies festivi erunt solemniores.

Besondere positive oder negative Vorschriften betreffs des Blumenschmuckes finden sich in der kirchlichen Gesetzgebung für folgende Tage des Kirchenjahres:

1. Für die festivitates praecipuae et solemniores alicuius ecclesiae empfiehlt das Caer. Ep. l. I. c. 12. n. 3 die Kirche auch von außen beim Eingange mit Blumen, Zweigen und grünem Laub und verschiedenfärbigen Draperien zu schmücken, so gut es die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit erlauben.

2. An dem solemnitates maiores, quae ubique per annum occurrunt, videlicet Nativitas Domini, Pascha, Pentecoste etc., soll nach n. 23 desselben Kapitels, wo nicht die Gewohnheit besteht, so zu schmücken wie bei Festen der ersten Art, nur das Innere der Kirche, besonders Haupt- und Seitenaltäre, schön geschmückt werden.

3. Für die gewöhnlichen Sonntage und die übrigen gebotenen Festtage des Kirchenjahres sagt n. 24 desselben Kapitels: Dominicis diebus, et aliis festis, quibus populi ab opere cessant, in ornatu altarium .... eadem, sed aliquando parcius fieri debent, videlicet ut paramenta non sint ita sumptuosa . . . et omnino pretiosiora, quae festis duplicibus minoribus, semiduplicibus et octavis, feriis Quadragesimae. Adventus, quatuor Temporum, et Vigiliarum adhibentur. Ist in diesen Worten auch nicht ausdrücklich vom Blumenschmuck der Altäre die Rede, so ist er doch jedenfalls mit eingeschlossen, wie die allgemeine Praxis zeigt, und es ist dabei auch Rücksicht zu nehmen auf den Festesrang.

---

[1]) Eigentlich bezieht sich die Entscheidung nur auf Reliquien und gemalte Bilder. Sinngemäß wird sie wohl auch auf Blumen auszudehnen sein, wie es auch Hausherr-Lehmkuhl, Compendium Caeremoniarum, pag. 91, tut.

4. Für den 1., 2. und 4. Adventsonntag ist Blumenschmuck nicht gestattet. Das steht zwar nicht ausdrücklich in einem liturgischen Dekrete, ergibt sich aber aus folgender Erwägung: Das Caer. Ep. sagt nämlich l. 2. c. 27. n. 2 vom Sabbatum Sanctum: In reliquis ornatur ecclesia, altare, abacus et chorus prout in Dominicis Adventus et Quadragesimae. Nach dem Memoriale Rituum[1]) ist Blumenschmuck bei Beginn der Zeremonien nicht gestattet; denn es heißt tit. VI. c. 1. In Altari Maiori: Es ist herzurichten: Altare cum Cruce et Candelabris festivis. Daß diese Worte Blumenschmuck ausschließen, ergibt sich aus c. 6., n. 6, wo es heißt: Ad Versiculum ‚Peccatores‘ tollitur Pallium violaceum ab Altari: accenduntur Candelae: et Vasa florum inter candelabra apponuntur. Sie sind also nur Schmuck für die Auferstehungsmesse, nicht aber für die vorausgehende Karsamstagliturgie. Da aber die Sonntage der Advent- und Fastenzeit nach dem Caer. Ep. in Bezug auf den Altarschmuck dem Karsamstag gleichzustellen sind, so ist auch an diesen Blumenschmuck auf den Altären nicht gestattet. Daß diese Erwägung richtig ist, wird durch die herrschende Praxis und die Auffassung der meisten Rubrizisten und besonders dadurch bestätigt, daß Gavantus in seinem Thesaurus Sacrorum Rituum, herausgegeben von Merati, S. 335, III., von den Adventsonntagen ausdrücklich sagt: Super Altare et inter candelabra vascula cum flosculis, ac similia ornamenta solemnia, Dominicis et Feriis Adventus adhiberi minime debent, excepta tamen tertia Dominica, quae laetiorem ornatum requirit, et Festis Sanctorum, quibus occurrentibus, etiam in Adventu, Altaria sunt ornanda; Gavantus aber genießt in der Ritenkongregation hohes Ansehen und gibt die Praxis der römischen Kirche wieder.[2])

5. Für den 3. Adventsonntag, respektive für den 4. Adventsonntag, wenn auf denselben die Vigilia Nativitatis Domini fällt, ist Blumenschmuck gestattet: Caer. ep. l. II. c. 13. n. 11 sagt nämlich: In tertia Dominica eadem observantur, nisi quod paramenta altaris et Celebrantis adhiberi solent aliquanto sumptiosiora . . . et idem in quarta Dominica, quando in ea inciderit Vigilia Nativitatis Domini. Ist auch nicht ausdrücklich vom Blumenschmuck die Rede, so deuten doch die herrschende Praxis und die Rubrizisten die Worte auch von diesem.

---

[1]) Das Memoriale Rituum, von Benedikt XIII. im Jahre 1725 herausgegeben, ist freilich nur für die kleineren Pfarrkirchen Roms verpflichtend. Jedoch hat die Ritenkongregation im Jahre 1821 sämtliche Bischöfe und Oberhirten aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst in den Pfarrkirchen, welche drei oder vier Kleriker haben, an den drei letzten Tagen der Karwoche nach dem Mem. Rit. gehalten werde und Pius VII. bestätigte den Erlaß und befahl ihn zu veröffentlichen, damit er von allen befolgt werde. Die Ritenkongregation hat seither wiederholt anerkannt, daß es für ähnliche Verhältnisse rechtskräftige Norm sei.

[2]) Wenn Gatterer, Annus liturgicus, S. 240, A. g. aus denselben liturgischen Bestimmungen das Gegenteil ableitet und Blumenschmuck, wie er selbst zugibt, gegen die meisten Rubrizisten, erlaubt erklärt, so dürften diese Ausführungen irrig sein. Die zitierte Angabe des Memoriale Rituum ist nicht eine Erklärung zu n. 2, sondern zu n. 21 des Kapitels 27 des Caer. Ep.

6. Für das Festum Purificationis B. M. V. sagt das Mem. Rit. tit. I, c. 4, n. 3: Interim, si Missa erit celebranda de festo, primus Clericus amovet Pallium violaceum ab altari, remanente albo, et apponit Vasa florum inter Candelabra etc. . . . Also bei der Kerzenweihe und Prozession sollen Blumenstöcke noch nicht auf dem Altare sein.

7. Für den Aschermittwoch schreibt das Mem. Rit. tit. II. c. 1. In Altari vor: Es soll der Altar geschmückt werden mit Kreuz und Kerzen absque vasis florum. Das Caer. Ep. sagt nur l. II. c. 18. n. 1: altare et tribuna et omnia simplicius parantur.

8. Für den 1., 2., 3., 5. Fastensonntag schreibt das Caer. Ep. l. II. c. 20. n. 1: In Dominicis Quadragesimae eadem omnia serventur, tam circa ornatum ecclesiae, et paramenta altaris, quae superius expressa fuerunt . . . . de Vesperis et Missis in Dominicis Adventus . . . .; also kein Blumenschmuck auf den Altären. Gavantus-Merati sagt S. 365 n. XXII: Altare floribus non ornetur.

9. Für den 4. Fastensonntag sagt das Caer. Ep., anschließend an die eben zitierte Stelle in n. 2: Quae autem ibidem dicta sunt de Dominica tertia Adventus circa paramenta Altaris et ministrorum, observantur eodem modo in quarta Dominica Quadragesimae. Es wäre wohl unberechtigt, aus dem Umstande, daß der ornatus ecclesiae diesmal nicht ausdrücklich erwähnt wird, zu schließen, daß dieser anders sein sollte als an der Dominica tertia Adventus. Also ist auch für diesen Tag der Blumenschmuck gestattet.

10. Für den Palmsonntag empfiehlt das Mem. Rit. tit. III. c. 1 In altari n. 3. Rami Palmarum loco florum inter Candelabra. Das Caer. Ep. sagt l. II. c. 21. n. 1: Officium in Dominica palmarum . . . simile est fere in omnibus officio . . . in die Purificationis B. M. V. . . . Remissius tamen aliquanto hac die paratur altare et tribuna quam illa.

11. Für den Gründonnerstag will das Mem. Rit. Blumenschmuck auf dem Altare; denn es heißt tit. IV. c. 4. n. 5 bei der Entblößung der Altäre: Clerici recipiunt Tobaleas, et amovent ab Altari Vasa florum, Pallium, Tapete etc., adeo ut in Altari non remaneant nisi Crux et Candelabra cum candelis exstinctis. Wenn es also in tit. I. c. 1 In altari heißt: Altare solemniter ornatum, so ist Blumenschmuck auch eingeschlossen. Im selben Kapitel: In Sacello n. 1 wird vorgeschrieben, daß die Kapelle, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, mit kostbaren, aber nicht mit schwarzen Draperien geschmückt, mit Lichtern und Blumen schön geziert sei; Reliquien jedoch und Heiligenbilder bleiben fern. Aehnlich Caer. Ep. l. 2. c. 25. n. 2.

12. Für den Karfreitag sagt das Mem. Rit. tit. V. c. 1 In Altari maiori, n. 1: Altare ipsum undequaque nudum cum sex Candelabris etc. . . .; also ist Blumenschmuck verboten.

13. Für den Karsamstag schreibt das Mem. Rit. tit. VI. c. 1 und 6 nach den oben unter 4 zitierten Texten vor, daß erst nach den Worten: Peccatores. die Blumengefäße zwischen die Leuchter gestellt werden sollen. Also Blumenschmuck erst für die heilige Messe!

14. Für kirchliche Festlichkeiten in Verlauf der Advent- oder Fastenzeit ist Blumenschmuck auf den Altären gestattet: S. R. C. n. 3448 antwortet auf die Anfrage XI: An occasione primae Communionis puerorum vel ob devotionem erga Sanctum Joseph mense Martio, possint Altaria ornari floribus et pulsari Organa, etiam tempore Quadragesimae; an idem dicendum, si effigies Sancti Joseph sit extra altare exposita; et an, in hoc ultimo casu, possit relinqui discooperta tempore Passionis? Ad XI. «Ad primam partem: Affirmative; ad secundam partem: provisum in prima; ad tertiam partem: tolerari posse». Es ist zweifellos, daß die beiden Anlässe, die genannt werden, taxative, nicht exclusive zu verstehen seien; d. h. daß nicht bloß aus diesen beiden, sondern aus allen ähnlichen Anlässen Blumenschmuck auf den Altären und im Innern der Kirche gestattet ist, auch während der Fastenzeit und daher a fortiori auch in der Adventzeit.

15. Für Allerseelen und sooft ein feierliches Requiem zu halten ist, ist der Blumenschmuck auf dem Altare, an dem das Requiem gehalten wird, verboten. Caerem. Ep. sagt nämlich l. II. cap. 11. n. 1: Si velit Episcopus celebrare die anniversaria omnium defunctorum, vel alias quandocumque pro defunctis, haec praeparentur et fiant: videlicet altare nullo ornatu festivo, sed simpliciter et nullis imaginibus, sed sola cruce et sex candelabris paretur .... Daß das Verbot (wohl vom Allerseelentage abgesehen) sich nur auf den Altar erstreckt, auf dem das Requiem stattfindet, ergibt sich daraus, daß ja die Möglichkeit der privaten und selbst der öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten, wobei geziemenderweise auch Blumenschmuck zu verwenden ist, durch die Rubriken ausdrücklich berücksichtigt wird.

16. Die unter 14. angeführte Antwort der S. R. C. setzt wohl voraus, daß in den Messen de tempore in der Fastenzeit und wohl auch im Advent der Blumenschmuck auf den Altären nicht geziemend sei. Siehe auch die oben unter 4. zitierte Stelle aus Gavantus-Merati. De Herdt, van Stappen und andere Rubrizisten leiten daraus ab, daß überhaupt alle Messen in violetter Farbe, und aus dem unter 15. Gesagten, daß alle Messen in schwarzer Farbe Blumenschmuck ausschließen. Das ist jedenfalls dem Geiste der Rubriken entsprechend, wenn sich auch ausdrückliche kirchliche Bestimmungen nicht dafür anführen lassen. Man wird das aber doch nicht so ganz ohne Ausnahme fordern dürfen. Wenn eine Kirche etwa wegen Feier des Titelfestes oder aus anderen Gründen Festschmuck angelegt hat, so wird man wohl nicht fordern dürfen, daß wegen einer Privatvotivmesse in violetter oder wegen einer Privatrequiemmesse, die ein Priester in einer solchen Kirche aus privater Andacht lesen will, vorerst der Blumenschmuck von dem betreffenden Altare entfernt werde.

17. Ueberblicken wir die vorstehenden kirchlichen Bestimmungen, so ergeben sich noch eine ziemliche Anzahl von Tagen, für die betreffs des Blumenschmuckes bestimmte Vorschriften nicht vorhanden sind: Daher gehören die Sonntage von Septuagesimä bis Quinquagesimä,

die Feste I. und II. Klasse, die nicht als gebotene Feiertage begangen werden, die übrigen Feste niedereren Ranges vom Duplexfeste abwärts bis zum Simplexfeste, die Vigiltage und Oktaven im Laufe des Jahres, die Bittage, die gewöhnlichen Ferialtage. Sind auch eigene Vorschriften für diese Tage nicht vorhanden, so wird sich doch durch Analogieschluß leicht bestimmen lassen, was mehr dem Sinne der Kirche entspricht. Wenn man die beiden Sätze beachtet: 1. Blumenschmuck ist Ausdruck der Festesfreude, und zwar soll er um so reichlicher und schöner sein, je höher der Rang des Festes ist; 2. Tage mit Bußcharakter schließen Blumenschmuck aus, so ergeben sich die Folgerungen für die genannten Tage von selbst.

Es ist klar und in den unter 11. und 14. zitierten kirchlichen Bestimmungen implicite enthalten, daß alle Vorschriften bezüglich des Blumenschmuckes sich nur auf die streng liturgischen Verrichtungen beziehen. Bei Aussetzung des Allerheiligsten, bei Bruderschafts- oder Kongregations-Andachten, bei feierlichen Triduen, Novenen und ähnlichen Anlässen ist der Blumenschmuck zu jeder Zeit des Kirchenjahres auf jenem Altare gestattet, wo die betreffende Funktion vorgenommen wird.

Ueber Zucht und praktische Verwendung der Blumen zum Schmuck der Kirche handeln:

Rütter, „Die Pflanzenwelt als Schmuck des Heiligtums und Fronleichnamsfestes." 4. Aufl. Regensburg 1906, Pustetscher Verlag. Geb. M. 2.10.

Derselbe, „Die besten Altarblumen im Topf." 3. Auflage. Regensburg 1896, Pustetscher Verlag. Geb. M. 2.—.

Derselbe, „Die besten Altarblumen im Garten." 2. Aufl. Regensburg 1895, Pustetscher Verlag. M. 1.40.

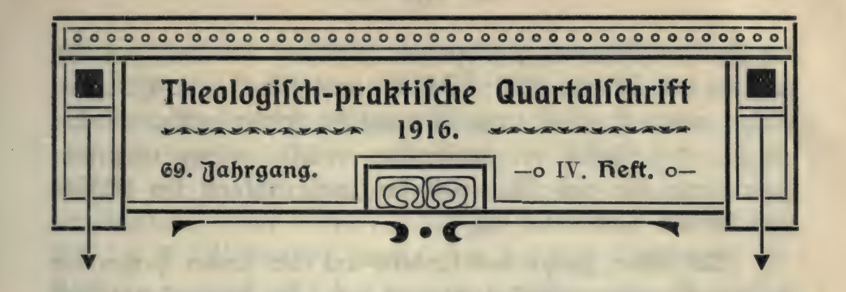
Derselbe, „Die kirchliche Strauß- und Kranzbinderei, Errichtung von Triumphbögen 2c." Regensburg 1895, Pustetscher Verlag. M. 2.—.

Reiners, „Die Pflanzen als Symbol und Schmuck im Heiligtum." Regensburg 1886, Manzsche Verlagshandlung. M. 3.—.

Kolb, „Pflanzen- und Blumenschmuck von Altar und Kirche." Kempten 1895, Köselsche Buchhandlung. Geb. M. 3.50.

Linz. Theol.-Prof. Dr Josef Grosam.

Inserate.



Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

4. Johannes-Elias.

Der letzte Prophet des Alten Bundes, Malachias, hat im letzten Kapitel[1]) seiner Heilspredigt Anfang und Ende der messianischen Zeit in zwei Gottgesandten gekennzeichnet, die ihrem Amtsgeiste nach eins sind, in Johannes und Elias. Angesehene Exegeten verteidigen sogar die persönliche Identität des Heroldes, der als Wegbereiter dem Bundesengel vorausgesandt wird (3, 1), mit Elias dem Propheten, der dem großen und furchtbaren Tage des Herrn vorausgehen soll (3, 23). Der Herr selbst hat jedoch als Meister aller Schrifterklärung in der Lobrede auf seinen Vorläufer (Mt. 11, 7—15) deutlich genug beide in ihrem geschichtlichen Auftreten unterschieden, wie er anderseits ihre wunderbare Geistesverwandtschaft hervorgehoben hat. „Was seid ihr hinausgegangen in die Wüste zu sehen?" fragt er die Volksscharen. „Einen Propheten? Fürwahr, ich sage euch: noch mehr als einen Propheten. Denn dieser ist's, von dem geschrieben steht: Siehe, ich sende meinen Engel vor dir her, daß er deinen Weg vor dir bereite!" So ist der große Täufer durch die unfehlbare Wahrheit als der von Malachias (3, 1) verheißene Messiasbote bezeichnet; nicht minder wird gleich darauf seine Beziehung zu Elias klar dargelegt: „Alle Propheten und das Gesetz bis auf Johannes prophezeiten, und wenn ihr es recht verstehen wollt: er ist Elias, der da kommen soll" (vgl. Mt. 17, 10—13). Hiemit hat der Heiland, geradeso wie der Erzengel bei der Botschaft an den Vater des Täufers (Lk. 1, 17), das Amt und den Geist des Elias

[1]) Die Kapiteleinteilung des hebräischen Textes ist hier sicher der Einteilung der lateinischen Vulgata vorzuziehen, die von dem 3. Kapitel die Verse 19—24 als 4. Kapitel abtrennt.

dem heiligen Johannes zugesprochen. Er hat aber auch das Bekenntnis des Täufers selbst: „Ich bin nicht Elias" (Jo. 1, 21) bestätigt, womit dieser die irrige Meinung der Judäer in Abrede stellte, als sei er persönlich der wunderbar entrückte, wieder erschienene Feuermann, der nach Malachias die zweite Ankunft des Messias zum Gerichte vorbereiten soll.[1])

„Der Väter Herzen den Kindern und der Kinder Herzen den Vätern zuzuwenden (Mal. 3, 24) und", wie der Erzengel ergänzend hinzufügt, „Ungläubige der Einsicht der Gerechten, um dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten" (Lk. 1, 17): das ist die Prophetenaufgabe des einen wie des anderen. Was Johannes diesem Berufe gemäß im Geiste des Elias getan hat, wissen wir aus dem Evangelium; was „dem Typus aller Gottgesandten", Elias, bei seiner Wiederkunft nach dem Vorgange des Täufers zu tun obliegen wird, können wir ahnen. Als katholische Priester haben wir nun der Zeit nach zwischen Johannes, dem Wegbereiter des barmherzigen Erlösers und Elias, dem Vorläufer des strengen Richters, unseren Beruf zu erfüllen, der uns in die engste Geistesverwandtschaft mit dem „Maximus vatum" bringt. „Dem Herrn ein vollkommenes Volk zu bereiten", ist ja doch auch unsere Lebensaufgabe, die uns ganz und gar beansprucht.

„Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccatum mundi", sagt der Seelsorgspriester vom Tage seiner Primiz an unzähligemal und steht damit jedesmal als ein anderer Johannes vor dem gläubigen Volke. Aus reiner Gnade berufen wie der Täufer, hat der Priester ein übernatürliches Gnadenleben selbst zu führen und anderen zu vermitteln. Als Prophet der Uebernatur steht Johannes-Elias somit überweltlich, überzeitlich, übermenschlich und überglücklich vor dem Priester und ladet ihn durch sein Beispiel ein, überweltlich die Welt für Christus zu erobern, überzeitlich der Zeit zu helfen, ohne ein bloßes Kind der Zeit zu werden, übermenschlich ein gottähnliches Leben zu führen, überglücklich im innigsten Verkehr mit Christus die Menschen zu beglücken. Die Verehrung des heiligen Johannes ist nicht dem Belieben des Christen, geschweige denn des Priesters anheimgestellt. Als Nachfolger Christi muß er vielmehr ehrfurchtsvoll auf den „Freund des Bräutigams" schauen. Jeder Zweifel

---

[1]) Durchaus richtig sagt P. Knabenbauer (Proph. minor. II. 486): „Neque ullo pacto audiendi sunt, qui nuntium illum Mal. 3, 1 et Eliam prophetam unum eundemque esse censent.

hieran wird durch die Geschichte der Liturgie und der Kirche beseitigt. Als „der Größte der vom Weibe Geborenen" hat der Täufer von den ersten christlichen Jahrhunderten an seinen Platz unmittelbar nach der Gottesmutter in der Verehrung der Christenheit erhalten. Aehnlich wie der Herr selbst und seine gebenedeite Mutter ist auch der Vorläufer immer wieder von den großen Meistern des Meißels und des Pinsels erwählt worden, um in seiner Darstellung ihre Kunst zu erproben, ohne daß es einem gelungen wäre, ein befriedigendes Bild von ihm zu schaffen. Wer sollte es auch fertig bringen, diese reinen, aller Verstellung unfähigen Augen zu malen, die in demütigster Hingabe an Jesus vergehen und doch auch in vernichtender Majestät bei der Bußpredigt blitzen! Wer vermöchte diese gewaltige Kraftgestalt im rauhesten Bußgewande mit dem zartesten Kindesherzen bildlich so darzustellen, daß der Betrachtende sagen könnte: So etwa muß er ausgesehen haben? Ein Zeichen der Größe des Mittelalters ist es, daß das damalige Volksleben von der Verehrung des großen Täufers ganz durchsetzt war. Unserer kleinen Zeit dagegen waren zu ihrer großen Schande ein Sudermann und ein Wilde vorbehalten, die Johannes' erhabene Lichtgestalt zum Ergötzen eines geilen Theaterpöbels in ein armseliges Zerrbild verwandelten. Je weniger eine Zeit, wie die gegenwärtige im Diesseitsgenusse versunken, von Gnade und Uebernatur wissen will, desto notwendiger sind ihr übernatürliche Gnadenpropheten. Darum hat der Priester heute mehr wie je die Aufgabe, das Idealbild des Täufers im Geiste und in der Kraft des Elias lebendig darzustellen.[1])

Zu diesem Zwecke sollen die angeführten Charakterzüge des heiligen Johannes einzeln vorgeführt werden.

1. Der Johannesschüler mit dem Namen seines Meisters, der im Apostelkolleg Jesu Liebling wurde, hat mit auffälliger Vorliebe das Verhältnis Christi und des Christen zur Welt dargestellt. Ein Blick in die neutestamentliche Konkordanz zeigt uns die lange Reihe von mehr als 100 Stellen seines Evangeliums und seiner Briefe,

---

[1]) Glücklicherweise besitzen wir neuestens eine Johannes-Biographie, die als Lösung einer Preisfrage seitens der k. k. Universität in Wien mit erstaunlicher Beherrschung der Literatur und strenger Wissenschaftlichkeit vorzüglich die Kenntnis des einzig großen Mannes vermittelt, in dem Werke von Dr Th. Innitzer, Johannes der Täufer, nach der Heiligen Schrift und Tradition dargestellt. Wien 1908.

worin das Wort κόσμος vorkommt. Sogar der Weltapostel Paulus, der sich rühmt, der Welt gekreuzigt zu sein und die Welt als gekreuzigt anzusehen, bleibt hierin hinter Johannes zurück. Diese allseitige Betrachtung der Welt verdankt der Liebesjünger seiner Bevorzugung im Verkehr mit dem Herrn; den Grund dazu hat aber wohl der überweltliche, weltflüchtige Weltkenner Johannes in der Wüste gelegt. „Die Welt vergeht und ihre Lust, wer aber Gottes Willen tut, bleibt in Ewigkeit" (I Jo. 2, 17). Diese auf Weltbetrachtung gegründete Weltverachtung hat die Wüste mit Einsiedlern bevölkert; sie war auch die Losung des großen Bußpredigers Johannes, die sich dem beschaulichen Geiste seines gleichnamigen Schülers tief einprägte. Seine Weltverachtung trägt aber nicht die geringste Spur von manichäischer Geringschätzung der Werke des Schöpfers, deren Inbegriff oft als Welt bezeichnet wird. Die stille, weite Wüstennatur und die Pracht des Himmels bei Tag und Nacht darüber hat ihn vielmehr zum bewundernden Preise der göttlichen Allmacht immer aufs neue angeregt.

Ebensowenig hat der Täufer von seiner hohen Geisteswarte aus hochmütig oder gleichgültig auf das Leben und Treiben der Weltkinder herabgeblickt. Die Scharen aus der Weltstadt Jerusalem, die ihre Weltsorgen zu ihm in die Einsamkeit tragen (Lk. 3, 7 f.), weist er nicht mit Horazens: „Odi profanum vulgus et arceo" zurück. Vielmehr zeigt er ihnen den Weg des Heils ohne jüdisch-nationale Beschränktheit. Als sie sich aber bereit zeigen, diesen Weg einzuschlagen mit der Frage: „Was sollen wir also tun?", ladet er niemanden ein, soweit wenigstens das Evangelium berichtet, die Welt zu verlassen und sein einsames Bußleben in der Wüste nachzuahmen. Nein! jeder, auch der Zöllner und der Soldat soll an seinem Platze, im Weltgetriebe bleiben, um dort berufsmäßig Gottes Willen ohne Beimischung sündhafter Selbstsucht zu vollbringen. Mit seinem scharfen Adlerauge schätzt er vom überweltlichen Standpunkt aus das mannigfaltige Weltleben richtig ein und entwickelt in klassischer Kürze das soziale Programm: Jeder tue recht seine Pflicht an seiner Stelle, an die ihn Gott gestellt hat.

Freilich liegt seinen Mahnungen nicht zuletzt die Kenntnis der Welt von einer anderen Seite zugrunde, die in den Worten Jesu wie auch des Liebesjüngers über die Welt im Vordergrunde steht. Allzeit gewärtig, Gottes Willen zu tun, hat der Bußprediger es auch nicht

verschmäht, den weltprächtigen Königspalast des weichlichen Weltlings Herodes zu betreten, um ihm Gottes Botschaft zu verkünden. Welche Majestät, aber auch welche Weltgewandtheit und welch feiner Takt muß sich dort in seinem Auftreten offenbart haben, da das Evangelium berichtet: „Herodes fürchtete den Johannes, da er ihn als einen gerechten und heiligen Mann kannte, und er nahm ihn in Schutz; auch tat er vieles nach seinem Rate und hörte ihn gerne an“ (Mk. 6, 20). Aber überweltlich, wie Johannes war, galt ihm des Königs Gunst und Gnade nichts; nur das Wohlgefallen seines einzigen überweltlichen Herrn und Gottes leitete seine Schritte, Gedanken und Worte. Treu seinem Dienste verkündet er mit echter Eliaskraft dem königlichen Ehebrecher: „Es ist dir nicht erlaubt, deines Bruders Gattin zu haben.“ Die unwürdigen Sklavenketten gemeiner Fleischeslust, die Herodes fesseln, möchte er mit barmherziger Strenge brechen. Aber er erfährt dabei, was er genügend wußte, aufs neue, daß „die ganze Welt in der Mache des Bösen gefangen liegt“ (I Jo. 5, 19). Elias, sein Geistesverwandter, hatte das bis zum Lebensüberdruß erfahren (vgl. III Reg. 19, 4). Johannes' Schüler aber, der sich wie mit Adlersfittichen über die Welt zu schwingen gewohnt war, blickt auf diese entsetzliche ekelhafte Sklaverei herab, da er vielleicht in der Erinnerung an den todesmutigen Meister die Worte schrieb: „Liebet nicht die Welt noch das was in der Welt ist. Denn alles in der Welt, die Fleischeslust und die Augenlust und der eitle Lebenshochmut, ist nicht aus dem Vater, sondern aus der Welt“ (I Jo. 2, 15, 16).

Johannes selbst, der überweltliche Warner vor den feinen und den groben Fesseln der Welt, war der freieste Mann, den die Erde trug. Er diente nur dem, der allein alle Gewalt im Himmel und auf Erden besitzt. Im Sonnenlichte der göttlichen Wahrheit erbleichen vor dem Geistesauge des Propheten alle die großen und kleinen Sterne der Geschöpfe. „Die Stimme eines Rufenden in der Wüste, die zur Bereitung der Wege für den Herrn aufruft, ruft auch in seliger Bewunderung der überweltlichen Größe des Herrn: Mit wem hat er Rat gepflogen, und wer hat ihn unterrichtet, und ihn den Pfad der Gerechtigkeit gelehrt und in der Weisheit ihn unterwiesen und ihm den Weg der Klugheit gezeigt? Siehe ... alle Völker sind vor ihm, als wären sie nicht und wie nichts und wie Eitelkeit gelten sie vor ihm“ (Js. 40, 13 f.).

Solche Ueberweltlichkeit, die nicht gerade an das grobe Kamelhaargewand noch an das Heuschreckenmahl gebunden ist, verlangt der Herr der Kirche von seinen Dienern, die bei der Aufnahme in den Klerus beten: „Dominus pars haereditatis meae.“ Wann war sie dem Priester notwendiger als in der heutigen Verweltlichung aller Verhältnisse, die unter dem glänzenden Namen Kultur soeben einen verdienten Zusammenbruch erfährt? Diejenigen haben ihre Zeit wahrlich schlecht verstanden, die noch in den letzten Jahrzehnten einen Kampf gegen die „allzu weltfremde Seminarbildung“ für notwendig hielten und fürchteten, die übliche und durch die Jahrhunderte seit der Gründung der Kirche bewährte Erziehung des Klerus sei zu weltfremd. Noch immer hat der Geist Gottes zu hervorragenden Reformen der Welt mit Vorliebe scheinbar weltfremde, überweltliche Johannesseelen nicht selten aus der strengsten Klostereinsamkeit erweckt, während die weltkundigen und klosterflüchtigen Reformschreier dem Reiche Gottes den größten Schaden brachten. Ein Philipp von Hessen hätte einen überweltlichen Johannes gebraucht, damit die Geschichte Deutschlands einen Schandflecken weniger hätte. Heinrich VIII. von England fand leider nur einen solchen Johannes, dem er einer Buhlerin wegen den Kopf abschlagen ließ wie Herodes dem großen Täufer. Wäre der Episkopat Englands durchweg vom überweltlichen Geiste des einen Johannes Fisher erfüllt gewesen, so hätte vielleicht in dem Inselreich nicht die roheste Selbstsucht die Herrschaft über die Volksseele erhalten. Die unbedingt notwendige sittliche Neuordnung Europas und der Welt wird glücklich nur ausfallen, wenn dem überweltlichen Johannesgeiste dabei der gebührende Einfluß eingeräumt wird.

2. Mit der Ueberweltlichkeit ist eine gewisse Erhabenheit über die Zeit notwendig verbunden. Mit der Welt als Inbegriff der Geschöpfe hat ja die rätselhafte Zeit ihren Anfang genommen. Johannes führt in seinem erhabenen Prolog zum Evangelium mit den ersten Worten den Leser über diesen Anfang wie über eine Schwelle aus der Zeit ins zeitlose Reich der Ewigkeit: „Im Anfange war das Wort.“ Sein Geist schwingt sich aber in diese schwindelnden Höhen nur hinauf, um den Leser wieder hinabzubegleiten ins Reich der Zeit mit seinem: „Und das Wort ist Fleisch geworden.“ Seinen ersten Meister Johannes führt er dabei als Zeitmesser vor, den Gottes Vorsehung selbst aufgestellt hat. Zwischen der finsteren Zeit vor dem menschgewordenen Worte und zwischen der Zeit, die mit der Er-

scheinung des Wortes im Fleische das beseligende Licht erhielt, steht als Grenzstein der Täufer: „Es trat ein Mensch auf, von Gott gesandt; er hieß Johannes. Dieser kam zum Zeugnis, um Zeugnis zu geben von dem Lichte, auf daß alle durch ihn glauben möchten.“ Keinem vom Weibe geborenen Sterblichen ist durch Gottes Geist eine solche Stelle in der Weltgeschichte angewiesen worden. Wie die Morgenröte den Aufgang der Sonne verkündet, indem sie ganz und gar die Wirkung der Sonne ist, so geht der Täufer in der Zeit dem Erlöser voraus. Durch diese innige Zusammengehörigkeit nimmt er aber auch gewissermaßen an der Ueberzeitlichkeit des ewigen Wortes, das mit der Menschwerdung auf seine Ewigkeit nicht verzichtet hat, teil. Das gilt zunächst von seiner Betrachtung der Zeit und der Zeitereignisse.

In seinen Augen haben alle Zeitereignisse, auch die blendendsten und geräuschvollsten, nur vorübergehende Bedeutung. „Tausend Jahre sind vor Gott wie ein Tag“ (II Petr. 3, 8). Infolge seiner innigen beständigen Vereinigung mit Gott sieht er die vorüberziehenden Jahrhunderte gleichsam mit den Augen Gottes an. Sie haben daher samt der ganzen Zeitgeschichte für ihn hauptsächlich nur den Wert, den sie für Gott haben; sie gelten ihm nur als Gelegenheit für die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden durch Christus. Den Einzug Christi in die Welt bereiten die ihm vorausgehenden Jahrtausende vor; die ihm folgenden sind bestimmt, das Reich seiner Kirche zur Entwicklung zu bringen. Christus ist ihm der Mittelpunkt der Weltgeschichte Johannes gibt Zeugnis von ihm und ruft: „Dieser war's, von dem ich sagte: Der nach mir kommt, ist mir voraus; denn er war eher als ich“ (Jo. 1, 15).

Die mächtigen Weltreiche Aegypten und Babylon, der Welteroberer Alexander und die römischen Cäsaren schrumpften vor diesem einen Könige, dessen Reich in der Welt nicht von dieser Welt ist, zu Tagesgrößen zusammen. Eine Vorbereitung auf das Weltgericht, das Christus der Richter halten wird, ist ihm die ganze Weltgeschichte. Dort wird nur bestehen, wer hienieden dem Rufe Gottes in bußfertiger Nachfolge Christi gefolgt ist. Von diesem Ewigkeitsgedanken durchdrungen, beurteilt er auch sein eigenes Volk, dessen außerordentlicher göttlicher Beruf ihm so teuer sein mußte. Aber nicht Fleisch und Blut bestimmt ihn dabei, sondern der Blick auf Christus und das Verhältnis zum Reiche Gottes. Den Führern des jüdischen

Volkes, die ihn am Jordan aufgesucht haben, ruft er zu: „Bringet würdige Früchte der Buße und fangt nicht (wieder) an zu sagen: ‚Abraham ist unser Vater.‘ Ich sage euch nämlich: ‚Gott vermag dem Abraham aus diesen Steinen Kinder zu erwecken‘“ (Lk. 3, 8).

Weit entfernt durch solche überzeitliche Ewigkeitsgesinnung seiner Zeit sich zu entfremden, versteht er diese gerade dadurch erst richtig und lehrt sie verstehen. Und das hat von ihm der Priester der Gegenwart zu lernen. Mit überzeitlichem Blicke liest er seine Zeitung und beurteilt auch die einzig großen Kriegsereignisse der Gegenwart im Lichte der Ewigkeit, wie er die Geschichte studiert. National-chauvinistische Vorurteile und Engherzigkeiten können dabei trotz heißer Vaterlandsliebe seinen Blick so wenig trüben, wie der des Täufers seinem Volke gegenüber seine Schärfe verlor.

Ueberzeitlich ist Johannes sodann geworden, indem sein lebendiges Andenken durch die Jahrhunderte bisher nicht verdunkelt worden ist. Innitzer (a. a. O. 370—471) hat ein langes Kapitel unter dem Titel: „Fortleben und Verherrlichung des Täufers“ dieser Ueberzeitlichkeit gewidmet. Kaum ein König oder Kaiser erfreut sich eines solchen Andenkens. Das Wort: „Defunctus adhuc loquitur“ (Heb. 11, 4) wird an Johannes besonders bewahrheitet, indem sein Zeugnis über Jesus Tag für Tag aus dem Munde von vielen tausend Priestern in allen Ländern ertönt: Ecce agnus Dei. Wahrlich, es lohnt sich, nach seinem Beispiele mit dem ewigen Worte in Menschengestalt vereinigt die Macht der Zeit zu überwinden!

3. „Es trat auf ein Mensch, gesandt von Gott, der hieß Johannes“ (Jo. 1, 6). Mit dieser Betonung des rein menschlichen Charakters in dem Täufer scheint es unvereinbar zu sein, ihn als übermenschlich zu bezeichnen. Gleichwohl ist er ohne die Erhöhung zur Uebernatur einfach nicht zu begreifen. Er wird jedoch dadurch so wenig außerhalb der Menschengemeinschaft oder unbedingt über dieselbe gesetzt, als Paulus die Menschennatur in Abrede stellte mit der Versicherung: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht unwirksam gewesen, sondern ich habe mehr als sie alle gearbeitet, doch nicht ich, sondern die Gnade mit mir“ (I Kor. 15, 10). Die Gnade hebt ja die Natur nicht auf, sondern setzt sie voraus und verklärt sie. Johannes aber war ein Gnadenmensch mit Vorzug. Gegen die Erwartung von Fleisch und Blut wird ihm deshalb sein Name unmittelbar vom Himmel bestimmt, der ihn als „Jahwes

Gnade“ der Welt verkündigt. Ein übernatürliches Gnadenwunder ist seine Empfängnis seitens der unfruchtbaren Elisabeth. Uebermenschlich beginnt er vor seiner Geburt seinen Beruf, „vom Lichte Zeugnis zu geben“, zu erfüllen (Lk. 1, 41. 44). Uebermenschlich hart und streng ist sein Bußleben von der frühesten Jugend an. Hoch über dem Sinnen und Trachten der Menschen steht er in seiner engelhaften keuschen Reinheit, worin er wieder an Elias einen Vorläufer hat. Wohl mit besonderer Beziehung hierauf halten ihn seine staunenden Zeitgenossen für Elias, während Christus selbst dies in seinem Zeugnis über ihn hervorzuheben scheint: „Er ist noch mehr als ein Prophet, denn dieser ist's, von dem geschrieben steht: ‚Siehe, ich sende meinen Engel vor deinem Angesichte her.‘“ Uebermenschlich ist seine Demut, womit er ohne eine Spur von Selbstsucht in der klarsten Erkenntnis seiner gänzlichen Abhängigkeit von der göttlichen Gnade sich nicht für würdig hält, dem Heiland den Schuhriemen aufzulösen und mit heiliger, selbstloser Freude erklärt: „Er muß wachsen, ich aber abnehmen“ (Jo. 3, 30).

Allerdings ist die Demut als wahrheitsgemäße, beständige Ueberzeugung von der geschöpflichen Ohnmacht und Anspruchslosigkeit auf irgend welche Ehre samt der entsprechenden Handlungsweise durch und durch menschlich, weshalb der Apostel jedem Menschen unter Ausschluß jedes Widerspruches zuruft: „Was hast du denn, das du nicht empfangen hättest? Hast du es aber empfangen, was rühmst du dich, als hättest du es nicht empfangen?“ (I Kor. 4, 7.) Die allgemeine Verderbtheit der Menschen zeigt sich aber gerade in dem Mangel dieser selbstverständlichen Tugend und in der fast unaustilgbaren Sucht nach eitler Ehre. „Im Leben“, sagt diesbezüglich der heiligmäßige, tiefe Kenner des Menschenherzens, Bischof Bonifatius v. Haneberg, „lernt man nur Demütigung nicht Demut, oder wenn doch, mit gebrochenem Herzen.“ Das Herz des gewaltigen Täufers in einsamer Größe ist aber nicht gebrochen durch Demütigungen endlich zur Demut gelangt, vielmehr sagt er ganz im Geiste des angeführten Apostelwortes von seinen Gaben: „Ein Mensch kann sich nicht etwas nehmen; es muß ihm vom Himmel gegeben sein“ (Jo. 3, 27). So kommt er unberührt von Menschenlob und ungekränkt von Menschentadel der demütigen Mutter des Herrn nahe, die auf der schwindelnden Höhe einzigartiger Würde das wundervolle Wort spricht: „Siehe die Magd des Herrn: mir geschehe nach deinem Worte!“

In seiner „Disputa“ hat ihm daher Raffael den Ehrenplatz zur Linken des einzigen Lehrers der Demut angewiesen, wie die glorreiche Gottesmutter zur Rechten kniet. So tritt dann der Täufer endlich übermenschlich an Kraft ohne die geringste Anwandlung von Menschenfurcht und feiger Menschenrücksicht vor den König Herodes als unbeugsamer Herold Gottes mit seinem: „Es ist dir nicht erlaubt!“ Nicht einen Augenblick hätte er geschwankt, dasselbe Wort mit flammendem Blick und majestätischer Ruhe zu sprechen, wenn ihn sein Beruf nicht vor einen Schattenkönig, sondern vor eine Versammlung von gleichgearteten, weltbeherrschenden Machthabern und Großkönigen geführt hätte.

Wer könnte nun bestreiten, daß der katholische Priester in dem übernatürlichen Berufe und in dem übermenschlichen Leben des heiligen Johannes sein ideales Vorbild zu sehen hat? Wie immer man sich zu dem bekannten Streite der letzten Jahre über den priesterlichen Beruf und die Zeichen desselben stellen mag: das steht doch fest, daß niemand ohne göttlichen Beruf sich in das Priesteramt eindrängen darf und daß das Leben und Wirken des Priesters durchaus übernatürlichen und übermenschlichen Charakter tragen muß. In dieser Ueberzeugung hält die Kirche allem Jammern männlicher wie weiblicher Schwäche gegenüber unbeugsam an der Forderung des freiwilligen Verzichtes auf die Ehe seitens ihrer Priester fest. Sie glaubt an die Kraft der Gnade, die das ungeteilte Leben für Gott ohne irdische Familienbande möglich macht, mag es dem sinnlichen Menschen immerhin unmöglich und übermenschlich erscheinen. Wie Johannes hat der Priester als einzigen und höchsten Lebensberuf: Zeugnis zu geben vom Lichte; er muß daher selbst vom Licht der Gnade durchleuchtet ein Geistes- und Gnadenmensch sein. Unter den Menschen und für die Menschen lebend hat er seinen Platz doch über den Niederungen des Lebens. Himmlische Tröstungen erwartet das gläubige Volk von ihm; mit himmlischer Autorität und mit der „Kraft aus der Höhe“ rüstet ihn die Priesterweihe aus; „unser Wandel ist im Himmel“, muß er mit dem Apostel (Phil. 3, 20) beteuern können, soll sein seelsorgliches Wirken nicht zu geistlosem Mechanismus herabsinken. Alles, was natürliche, menschliche und irdisch-leidenschaftliche Anhänglichkeit an die armseligen Güter dieses Lebens atmet, lähmt seine Tatkraft. Pfründenjägerei, Titelkrämerei und Ehrenzeichensucht, Genußsucht und Strebertum jeder Art, das in der

Welt zur Tagesordnung gehört, wird daher dem Priester am wenigsten verziehen. Neben einem Johannes macht ihn dergleichen zum lächerlichen Zerrbilde. Dagegen erfüllt das Bewußtsein von seiner gnadenreichen Berufung ohne jedes persönliche Verdienst den Priester wie den Wegbereiter des Herrn mit jener Demut, die im klaren Lichte der Wahrheit beständig betet: Non nobis, Domine, non nobis sed nomini tuo da gloriam!

4. Dieses übermenschliche Gnadenleben versetzte den Täufer mit folgerichtiger Notwendigkeit endlich in einen überglücklichen Zustand. Christus ist der Inbegriff all seines Glückes. „Ich bin nicht Christus, sondern ich bin vor ihm hergesandt. Wer die Braut hat, der ist der Bräutigam. Der Freund des Bräutigams aber, der dienstbereit ihm zuhört, freut sich gar sehr über die Stimme des Bräutigams. So ist auch meine Freude jetzt vollkommen“ (Jo. 3, 28. 29). Hiemit schreibt er sich selbst „hochzeitliches“ Glück und „hochzeitliches“ Leben zu, wie es die Mystik des Mittelalters[1]) als Höhepunkt der Nachfolge Christi fordert. Diesen Sonnenschein des Glückes konnte ihm das Elend dieses Lebens vielleicht verdunkeln, aber nicht rauben. Sein finsterer Kerker, in dem er als Herold der Tugend schmachtet, wird von den Strahlen dieser Sonne erleuchtet. Die gesunde Exegese legt der Frage, die Johannes aus dem Gefängnis an Jesus richten läßt (Mt. 11, 2 f.), nicht einem Zweifel im gedrückten Gemüte zu Grunde, sondern das liebevolle, glaubensfeste Verlangen, die Zweifel seiner Jünger auf die nachdrücklichste Weise zu heben. Wir sind nicht berechtigt, bei dem größten der Propheten, der überglücklich mit dem Finger auf das Heil der Welt weisen kann, die mutlose Verzagtheit anzunehmen, die Elias vorübergehend niederdrückte. Auch diesbezüglich ist er der „Größte der vom Weibe Geborenen“. Sein Himmelsglück ist den Wechselfällen des Lebens nicht ausgesetzt. Wie sein „Leben Christus ist, so ist Sterben ihm Gewinn“. Als Vorläufer des Herrn erblickte er wenige Monate vor ihm das Licht dieser Welt; wieder nur wenige Monate vor ihm ging er mit der Märtyrerkrone geschmückt in lilienweißer Unschuld aus diesem Tränental. Nicht zwar die Himmelfahrt des Elias, wohl aber dessen Himmelsfreude war sein Anteil. Am Freunde des Bräutigams erfüllte sich das Wort, das der Bräutigam

---

[1]) Denifle-Schultes, Das geistliche Leben. 6. Aufl. Graz 1908. S. 327.

selbst allen seinen Freunden später als Testament und Trost zurückließ: „Eure Freude wird euch niemand nehmen“ (Jo. 16, 22).

„Freund des Bräutigams“ zu sein, ist der süße Beruf des Priesters, den ihm der Bischof am Weihealtar mit den Worten des Bräutigams kundtut: Jam non dicam vos servos sed amicos (Jo. 15, 15). Hierin liegt der Jungborn des priesterlichen Glückes, den die Welt nicht kennt, der nie versiegt, falls der unglückliche Priester ihn nicht selbst verschüttet. Kaum je war es so notwendig hierauf hinzuweisen, als heute, da manchmal auch in katholischen Kreisen Gedanken und Stimmen über die Vorbildung des Priesters laut werden, denen diese Hauptsache unbekannt zu sein scheint. Im preußischen Kulturkampf sollte der Priesteramtskandidat durch ein Staatsexamen aus der Literaturgeschichte auf die Höhe der Zeit gehoben werden. Weder Droh- noch Lockmittel haben auch nur einen Theologen vermocht, dieser lächerlichen Würdelosigkeit zu verfallen. Damals konnte die Tatsache betont werden, daß die Studierenden der katholischen Theologie keinem Kommilitonen in den anderen Fakultäten an Literaturkenntnis nachstehen. Das wird wohl heute auch noch wahr sein. Was aber der Theologe auf Grund seines Priesterberufes vor allen anderen Studierenden voraushaben muß und was auch durch die unbedingt notwendige möglichst tiefe und weite wissenschaftliche Bildung allein nicht ersetzt werden kann, das ist die im Gnadenleben begründete, rückhaltslose Hingabe an Christus, die Johannes den Täufer auszeichnet. Die Neuordnung aller Verhältnisse nach dem Kriege nötigt nicht zuletzt auch den katholischen Priester unbedingt zu größeren Leistungen und Opfern, als sie in der Friedenszeit durchschnittlich im Klerus zu Tage treten. Nationale Begeisterung, natürliche Vaterlandsliebe, seelsorgliche Amtsgewandtheit allein können ihm diese Leistungsfähigkeit keineswegs verschaffen; sie wird aber in erstaunlicher Kraft sich zeigen, wenn jeder neugeweihte Priester mit dem überweltlichen, überzeitlichen, übermenschlichen und überglücklichen Eliasgeiste des großen Täufers seine Laufbahn antritt, und sein Bischof ihm mit dem Worte seine Stelle anweisen kann, das der glückliche Zacharias über seinen Johannes prophetisch aussprechen durfte: „Et tu puer propheta altissimi vocaberis, praeibis enim ante faciem Domini parare vias eius.“

Ungerechtfertigte Bereicherung in Recht und Moral.[1])

Von P. Konstantin Hohenlohe O. S. B., Abtei Seckau.

Der Verfasser vorliegenden Aufsatzes hat in einer Abhandlung[2]) darauf hingewiesen, daß die modernen Moraltheologen als Gründe der Schadenersatzpflicht, dem heiligen Thomas folgend, res und acceptio rei angeben, während sie tatsächlich zum Schaden der leichteren Durchdringung und Anwendung der Lehre mit diesen Ausdrücken nicht mehr denselben Sinn verbinden, welchen der Aquinate diesen Worten unterstellte. Der Verfasser meinte damit vorzüglich, daß der Kontrakt als Quelle des Schadenersatzes ausgeschaltet erscheint. Diesen Ausführungen hat P. Biederlack,[3]) namentlich aber Professor Hofrat Schindler,[4]) ausführlich geantwortet. Es war für den Verfasser gewiß eine große Ehre zu sehen, wie so namhafte Gelehrte sich bemühten, auf seinen Gedankengang einzugehen, zumal Hofrat Schindler in seiner eingehenden Besprechung wichtige neue Anhaltspunkte für die Durchleuchtung der Frage vorbrachte.

Von den beiden genannten Autoren wurde dem Verfasser vor allem eingewendet, daß die spätere Doktrin zwischen Restitution im weiteren und im engeren Sinne unterscheidet, daß diese Unterscheidung sich praktisch eingelebt und bewährt habe, und daß somit kein Grund vorhanden sei, auf die ältere Schematik zurückzugreifen. Es handle sich nur um einen mißverständlichen Streit um Worte, da von der Restitution aus Verträgen in den Moralbüchern gar wohl und zwar nur an anderer Stelle die Rede sei.

Darauf erlaubt sich aber der Verfasser zu antworten, daß diese Behandlung an anderer Stelle eben gerade das sei, was er ausstellen möchte. Auch der Moralist Dr Hilgenreiner[5]), welcher trotz aller wohlwollenden Nachsicht bei Besprechung des in Rede stehenden Buches den Ausführungen desselben eine praktische Bedeutung nicht zusprechen kann, wird sich vielleicht überzeugen lassen, daß es doch von gewaltigem Nutzen auch für den Theologen wäre, zur thomistischen Systematik in der Restitutionslehre zurückzukehren, die eine klassische Synthese dessen bildet, was die Römer von den Quellen des Schadenersatzes gelehrt. Es ist ja gewiß, daß der Kontrakt in der Moraltheologie vor allem seinen Platz in der Eigentumsordnung als modus acquirendi dominium behalten muß; es würde aber schon eine schematische Bezugnahme und Hinweisung in der Restitutionslehre genügen, um den Studierenden darüber aufzuklären, daß der Kontrakt auch an diesem Orte von einiger Bedeutung sei. Die Bereicherung,

---

[1]) **Anmerkung der Redaktion.** Die Redaktion bringt diesen Artikel lediglich als Aeußerung eines angesehenen Juristen zu einer moraltheologischen Frage, ohne sich mit allen Ausführungen einverstanden zu erklären. — [2]) Gründe der Schadenersatzpflicht in Recht und Moral. Pustet 1914. — [3]) Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1914, S. 787. — [4]) Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie 1915, S. 605. — [5]) Allgemeines Literaturblatt — herausgegeben durch die österr. Leogesellschaft — Jänner 1915, S. 24.

von der wir reden wollen, als Quelle des Ersatzes, ist hinwiederum wesentlich außerkontraktlich, und wir können uns nicht verhehlen, daß es uns scheint, als ob gerade dieser ihr innerster Charakter in den Moralbüchern nicht immer zum Ausdrucke komme, worauf in letzter Linie die mißverständlichen Auffassungen ruhen, denen wir im vorliegenden entgegentreten wollen.

Könnte es vielleicht als Anmaßung erscheinen, so bewährten Lehrern noch einmal entgegnen zu wollen, so mögen zu unserer Entschuldigung folgende Worte von Brinz[1]) dienen: „Indessen hat schon mancher Unberufene den Anfang, der Berufene die Fortsetzung gemacht.“ Auch trösten wir uns mit dem Gedanken, daß es für die Moralisten im allgemeinen anregend sein mag, zu sehen, wie dieselben Streitfragen, welche sie beschäftigen, in paralleler Weise auch von der Jurisprudenz ausgetragen worden sind. Es handelt sich ja in beiden Fällen gleichmäßig um die Erforschung des wahrhaft Billigen und Gerechten, wobei man sich beiderseits vielfach auf die Interpretation der römischen Quellen stützt. Naturgemäß gehen die Theologen in diesem Streben von einer klareren Erkenntnis aus, was Naturrecht und die natürlichen Quellen des Rechtes seien.

Um über den Gegenstand, den wir vorbringen wollen, zu orientieren, wollen wir einige Worte von Lönartz[2]) anführen:

„Dem Eigentümer gehört die Sache samt ihrem Werte. Nur er hat das Recht, diesen Wert zu realisieren, sie durch Verbrauch oder Verkauf zu verwerten. Wenn ein anderer es tut, so begeht er einen groben Eingriff in die Rechte des Eigentümers und der rechtswidrige Verkauf ist an sich, von besonderen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen, dem Eigentümer gegenüber null und nichtig, wenn er auch dem Käufer gegenüber Rechte und Verpflichtungen begründen kann; der Eigentümer bleibt Eigentümer der Sache und kann sie aus der Hand des Besitzers zurückfordern. Kann er seine Sache nicht zurückerhalten, so hat er dem früheren Besitzer gegenüber, wenn dieser sie mala fide verwertet hat, Anspruch auf vollen Schadenersatz; wenn bona fide, wenigstens Anspruch auf Restitution der Bereicherung aus dem Werte der Sache, der sich von der Sache selbst nicht trennen läßt, also auf Restitution der Ersparnis, im Falle des Verbrauches, oder des Kaufpreises: beide sind und bleiben nun einmal eine locupletatio ex re alinea. Diese Ansicht wird denn auch von der weitaus überwiegenden Anzahl der Autoren vertreten (Gury n. 639). Eine Minderzahl, darunter Gousset, spricht den Verkäufer von der Restitution des ihn bereichernden Kaufpreises frei, weil er mit dem Eigentümer nichts zu schaffen habe, weil zwischen beiden gar kein Rechtsverhältnis ex contractu vel delicto bestehe, das eine Restitutionspflicht des Verkäufers begründen könne. Diese Argumentation

---

[1]) Kritische Blätter, Erlangen, 1852, Vorwort. — [2]) Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes, Trier 1885, S. 108—109.

ist jedoch hinfällig. Auch wir verpflichten den bonae fidei possessor zur Restitution des Kaufpreises nicht ex contractu noch ex delicto, sondern ratione rei alienae possessae. Er besitzt fremdes Gut, das entweder dem Käufer oder dem Eigentümer der Sache gehört: jenem, wenn er die Sache dem Eigentümer zurückgeben muß und so der Kaufvertrag hinfällig wird; diesem, dem Eigentümer, wenn er der Sache verlustig geht. Denn sowie der Eigentümer berechtigt war, entweder die Sache zu behalten oder sie zu verwerten, so hat er auch, wenn letzteres von unberechtigter Seite geschehen ist, ein Recht entweder auf die Sache selbst oder auf das Aequivalent in den Händen des früheren Besitzers: kann er jene nicht wiedererlangen, so tritt sein Recht auf dieses in Kraft. Die entgegengesetzte Ansicht von Gousset halten wir für sehr bedenklich und glauben mit Gury l. c., daß sie in der Praxis keine Berücksichtigung verdient."

Wir sind in dieser Streitfrage vollständig auf Seite des Reimser Kardinals Gousset, des geistreichen Kommentators des Code Napoléon. Seine Ausführungen stimmen vollständig mit dem überein, was wir in unserer mehrerwähnten Abhandlung über den Schadenersatz ausgeführt. Dieser Fall zeigt schlagend den großen Wert der thomistischen Terminologie, welche res und acceptio rei als Gründe der Schadenersatzpflicht aufstellt. Acceptio rei bezeichnet das obligatorische Verhältnis, das entweder aus Delikt oder aus Kontrakt entspringt. Liegt weder Delikt noch Kontrakt vor, so gibt es keine Restitutionspflicht. Nachdem auch die bürgerlichen Gesetze von Oesterreich, Deutschland, Frankreich ꝛc. die Frage in diesem Sinne regeln, so könnten wir uns nicht entschließen, jemanden im Beichtstuhl zu einem so schweren Opfer zu verurteilen, das — sagen wir es aufrichtig — uns unbillig erscheint. Man darf eben die Billigkeit nicht einerseits übertreiben, um dann auf anderer Seite unbillig zu werden. Wenn wir die Rechte des Eigentümers derart übertreiben, so werden wir unbillig gegen jemanden, dem absolut kein Schatten von Schuld anhaftet, während der, dem eine Sache fortgekommen, wenigstens im Verdachte einer leichten Nachlässigkeit stehen kann.

Es ist bekannt, wie ausgezeichnet Pesch,[1]), Pachtler,[2]) Lehmkuhl und andere die soziale Auffassung des Eigentumes verteidigt haben. Der soziale Eigentumsbegriff scheint uns aber auch von Verkehr und Handel beeinflußt, während die absolute Auffassung des Eigentums, wie sie sich bei Lönartz (l. c.) spiegelt, den Verkehr geradezu untergräbt, und außerdem mit der Wirklichkeit im grellen Widerspruche steht.

Was Lönartz hier vertritt, das hängt mit der Frage zusammen, ob die Bereicherungsklage, die condictio der Römer, eine allgemeine, ubsidiäre sei, ob das bekannte Wort des Pomponius[3]) „Jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri

---

[1]) Stimmen aus Maria Laach, Band 49, 1895. — [2]) Stimmen aus Maria Laach, Band 15, 1879. — [3]) f. 206, d. 50, 17.

locupletiorem“, ein Rechtssatz von allgemeiner Gültigkeit sei oder vielmehr nur ein Grundsatz der Billigkeit, welcher manches Rechtsverhältnis befruchtet hat.

Um dies alles zu entscheiden, wollen wir das Wesen des Bereicherungsanspruches im römischen und modernen Rechte eingehender untersuchen.

Cicero erzählt in seinem Buche „de officiis“ (Lib. III, 14) von einem römischen Ritter namens Canius. Dieser Canius kam nach Syrakus, um sich ein Landhaus am Meeresstrande zu kaufen. Der Bankier Pythius erfährt dies und bittet den Canius, über seine Villa zu verfügen und dort einen Abend seine Freunde zu versammeln. Ritter Canius geht auf diesen Antrag ein und findet, als er vor dem Landhause seine Freunde erwartet, am Meeresstrande zahlreiche Fischer, die ihm die kostbarsten Fische, die sie eben erbeutet, zu Füßen legen. Pythius aber versichert dem Römer, daß hier vor seinem Landhause der günstigste Ort zur Fischerei sei, daß hier die kostbarsten Meeresbewohner für die Tafel nie fehlen. Canius ereifert sich, er hat das gefunden, was er suchte, er will das Landhaus mit der kostbaren Fischerei um jeden Preis erstehen. Pythius hält den Kauflustigen hin, bis er endlich einwilligt, einen hohen Kaufpreis anzunehmen. Canius hat an dieser Uferstelle nie mehr einen Fisch gefangen, der reiche Fischfang war ein kühner Gaunerstreich des Pythius gewesen. Der Kauf des Landhauses war unter allen rechtlichen Formalitäten vor sich gegangen. Canius blieb nichts übrig, als gute Miene zum bösen Spiele zu machen und den Aerger geschickt zu verbergen. Ein Mittel, den rechtlich abgeschlossenen Kauf anzufechten, gab es nicht, denn noch nicht hatte — so schließt Cicero seine Erzählung — sein Freund Aquilius das prozessuale Rechtsmittel gegen die betrügerische Absicht eingeführt.

Durch diese Schlußbemerkung hat die einfache Erzählung Ciceros eine große rechtsgeschichtliche Bedeutung erlangt. Wir haben historische Anhaltspunkte über den Zeitpunkt gewonnen, wann Billigkeitserwägungen das strikte, formale, römische Recht zu mildern begannen. Die Rechtsordnung sollte fürder nicht mißbraucht werden, einem Schurkenstreiche, wie dem des Pythius, Schutz zu gewähren. Der Tribun Aquilius hat die prozessuale Einrede geschaffen, welche die Rechtskraft betrügerischer Rechtsgeschäfte anfechten sollte. Um diese Zeit, also um den Beginn der christlichen Zeitrechnung, fällt auch das Entstehen jener Rechtsmittel, welche noch heute unter dem Namen der Bereicherungsklagen in der Jurisprudenz bekannt sind. Das schon erwähnte Fragment des Pomponius bezeugt uns, und darin stimmt auch die gesamte Rechtswissenschaft überein, daß die Bereicherungsansprüche aus der Billigkeit, der aequitas der Römer, fließen.

Eine Abhandlung über Bereicherungsansprüche muß also füglich mit der klaren Darlegung des Begriffes der aequitas anheben, zumal gerade darüber auch unter Fachleuten wenig klare Begriffe herrschen.

Moritz Voigt[1]) hat 20 Jahre lang an einem Buche über die Begriffe von ius naturale, aequum, ius gentium bei den Römern gearbeitet, doch ist es ihm nach unserer Ansicht ebensowenig wie Krüger[2]) gelungen, den wahren Begriff der römischen aequitas festzustellen. Zumal die Ausführungen von Voigt, welche den Begriff der aequitas den Anschauungen der historischen Rechtsschule anpaßten, haben dazu beigetragen, daß moderne Rechtslehrer wie der Römer Scialoja, der Neapolitaner Fadda, alle modernen Rechtsenzyklopädien die aequitas als ein Gefühl definieren, als jene Differenz zwischen dem gesetzten Rechte und dem Rechtsgefühle der Volksüberzeugung, die sich aus den kulturellen und historischen Prämissen entwickelt. Dieser vage, dehnbare Begriff, welcher schließlich zur Vernichtung des „billigen" Rechtes führen mußte und Schopenhauer dahin führte, zu erklären, daß die Billigkeit die Feindin des Rechtes sei, ruht auf der Loslösung des Rechtsbegriffes von Gott und der sittlichen Ordnung. Cicero und die alten Römer standen nicht auf dem modernen skeptischen Standpunkte. Cicero hat in seinen klassischen Werken den Zusammenhang des billigen Rechtes mit dem Gottesbegriffe genau erfaßt. Für die Römer wie für die christlichen Rechtsphilosophen gibt es oberste, allgemeine, dem Menschen von Gott ins Herz geschriebene, absolute Begriffe über mein und dein, und die aequitas ist nicht ein vages Gefühl, sondern ein Verstandesurteil, ob eine Rechtsentscheidung, eine Rechtsverfügung hic et nunc diesen allgemeinen, unverrückbaren, absoluten, ersten Rechtsprinzipien entspricht oder nicht. Was gut und schlecht, recht oder unrecht ist, das ist nicht das Ergebnis eines vagen Gefühles, sondern eines untrüglichen Verstandesurteiles.

Vom alten römischen Rechte sagt Mommsen[3]): ... „gestattend oder hindernd tritt das römische Recht stets unbedingt auf; es ist, als finde es eine Freude daran, überall die schärfsten Spitzen hervorzukehren, die äußersten Konsequenzen zu ziehen, die Tyrannei des Rechtsbegriffes gewaltsam dem blöden Verstande aufzudrängen". ... Der Kampf der aequitas, der Billigkeit gegen das strenge formale Recht, gehört zu den interessantesten Kapiteln der römischen Rechtsgeschichte.

Die vom Tribunen Aquilius eingeführte exceptio doli war ein Korrektiv der Prozeßordnung mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Billigkeit; die ihr bald nachfolgenden Bereicherungsklagen sollten ein Korrektiv der Eigentumsordnung werden.

Das Recht ist generell, die aequitas berücksichtigt das Konkrete; das Recht ist absolut, die aequitas ist relativ. Schon das muß uns darauf hinführen, daß, wo allgemeine Billigkeitssätze wie unser mehrerwähntes Fragment von Pomponius über die ungerechtfertigte Be-

---

[1]) Die Lehre vom ius naturale, aequum, ius gentium bei den Römern. — [2]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. Bd. 32 „Die humanitas und die pietas nach den Quellen des römischen Rechts". — [3]) Römische Geschichte, I 149.

reicherung aufgestellt werden, dieselben nicht an sich generelle Rechtssätze sind, sondern Billigkeitsmaximen, die sich in manchen einzelnen Rechtsinstituten verwirklichen, sie befruchtend und bildend.

Viel Licht auf den Begriff der aequitas kommt uns vom kanonischen Rechte. Das kanonische Recht nennt die aequitas auch Epikie. Reiffenstuel[1]) sagt von der aequitas: „Caeterum aequitas est iustitia, dulcore misericordiae temperata, ut definit Cyprianus ... sive aequitas est quaedam factorum convenientia et rectitudo iudicii, naturalem sequens rationem“. . . .

Das strikte Recht schreibt den Nonnen die strenge lebenslängliche Klausur vor. Dieses strenge Gesetz zu urgieren während eines Erdbebens, und die Nonnen zu verurteilen, dem strikten formalen Rechte zuliebe sich unter den Trümmern ihres Hauses zu begraben, ohne den Versuch machen zu dürfen, sich zu retten, das wäre unbillig. Es handelt sich da nicht um Liebespflichten, um das Gebot der Liebe, sondern es handelt sich darum, daß das formale Recht nicht alle einzelnen Fälle voraussieht und voraussehen kann und hic et nunc zu Konsequenzen führen kann, von denen Cicero gesagt „summum ius summa iniuria“. Der aequitas fällt es nun zu, die formale Strenge des Rechtes zu mildern. Solche Billigkeitsprinzipien verfolgte beispielsweise die mehrerwähnte exceptio doli, die vom Tribunen Aquilius eingeführte prozessuale Einrede.

Ritter Canius war vom Syrakusaner Pythius unter dem Schutze des streng formalen Rechtes schmählich hintergangen worden. Es handelt sich da nicht um ein vages Rechtsgefühl, nicht um eine fluktuierende Volksüberzeugung. Ritter Canius war betrogen im Altertume wie in der Neuzeit, auf der einen wie auf der anderen Hemisphäre, es war ihm Unrecht geschehen, das folgt aus dem natürlichen Verstandesurteile, das sich immer und überall gleich bleibt.

Diese Erörterungen sollen uns das Terrain bereiten zum näheren Verständnisse der unbefugten Bereicherung. Da soll auch eine falsche Erklärung der aequitas zur Beleuchtung der Wahrheit beitragen. Zeiller sagt im ersten Bande seines Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuche: „Unter der Billigkeit (zum Unterschiede von der Gerechtigkeit) versteht man gewöhnlich die Fertigkeit, die Liebespflichten zu erfüllen, d. i. andere nach Maß ihrer Bedürfnisse und unserer Kräfte zu vervollkommnen. Dürfte der Richter in diesem Sinne nach der Billigkeit den Ausspruch tun, so dürfte er den Armen vor dem Reichen, den minder Mächtigen vor dem Mächtigen u. s. w. begünstigen, das heißt, er dürfte den Reicheren verkürzen, um dem Dürftigen eine Wohltat zu erweisen. Ein Gerichtshof ist keine Behörde der Wohltätigkeit, er ist, wie schon das Wort andeutet, dazu bestimmt, jedem (ohne Unterschied des Standes und Vermögens) sein Recht zuzuteilen.“

---

[1]) Ius canonicum universum, Venetiis, 1763 Tom. I.

Diese Auffassung Zeillers ist natürlich grundverkehrt und vollständig falsch. Wenn wir uns unseres Beispieles des Ritters Canius erinnern, so handelt es sich hier nicht um Fragen der Nächstenliebe, sondern der Gerechtigkeit. Ein Betrug, also ein Unrecht, wird rechtlich geschützt. In den primitiven Kulturverhältnissen ist die Rechtsordnung noch zu unbeholfen, um derlei zu verhüten und wird zu derlei Gaunerstreichen mißbraucht. Eine in Wahrheit fortschreitende Rechtsentwicklung weiß auch derartigen Gefahren vorzubeugen. Zu derlei verkehrten Ansichten, wie Zeiller sie darlegt, zur Diskreditierung des Naturrechtes, haben die Lehren über das falsche Naturrecht beigetragen, wie sie seit dem 17. und 18. Jahrhunderte verbreitet wurden. Wir wissen, was in Wahrheit Naturrecht ist, nämlich jene allgemeinen, unverrückbaren, stets gleich bleibenden, dem bloßen Menschenverstande einleuchtenden Prinzipien über das, was dem einzelnen an Vermögenswerten als das seinige zukommt. Der Rechtsordnung kommt es zu, diese natürlichen Prinzipien durch logische Operationen folgerichtig zu entwickeln. Das falsche Naturrecht suchte einen fingierten Naturzustand wiederherzustellen, in dem alle Menschen gleich, frei und glücklich waren, und trachtete die abstrakten Menschenrechte wiederherzustellen. Dernburg[1]) gibt uns das Zeugnis, daß zu diesen grundlegenden Menschenrechten auch der Satz gehört hat, daß niemand sich auf Kosten des anderen bereichern dürfe. Wenigstens begegnet uns diese Auffassung in den „Grundsätzen des Natur- und Völkerrechtes" von Christian von Wolf, Halle, 1754.

Damit können wir aber einen Schritt weitergehen in der Erklärung der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Wir wissen bisher, daß diese Lehre aus Billigkeitsrücksichten hervorgeht. Wir wissen auch schon, was Billigkeit ist. Es handelt sich um ein Korrektiv des strengen formalen Rechtes, und zwar um ein Korrektiv der Eigentumsordnung. Es handelt sich darum, die ungerechten Härten, wie sie hic et nunc bei den Eigentumserwerbsarten hervortreten könnten, zu heilen.

Dies alles vorausgeschickt, löst sich uns von selbst die Streitfrage, die unter Juristen darüber herrschte, ob dem mehr erwähnten f. 206, d. 50, 17 die Tragweite eines allgemein gültigen Rechtssatzes zukomme. Nach allem Vorhergesagten ist es klar, daß wir dies leugnen müssen. Es gibt überhaupt keine generellen Billigkeitssätze. Das unterscheidet gerade die Billigkeit vom Rechte. Das Recht ist generell, die Billigkeit ist bestimmt, das generelle strenge Recht abzuschwächen, ihm seine Härten zu nehmen. Es gibt allgemeine Billigkeitsmaximen, die hic et nunc das Kriterium abgeben, formales Recht abzuschwächen und sohin gemeinsame Grundlage für verschiedenartige Rechtsinstitute werden.

Offenbar hat das erwähnte falsche Naturrecht und die Verwirrung über den Begriff der aequitas dahin geführt, das Fragment 206

[1]) Dernburg, Das Bürgl. Recht II. Bd., S. 590 f.

als einen allgemein gültigen Rechtssatz hinzustellen. Wir können uns aber nicht verhehlen, daß auf diese falsche Auffassung auch die von Lönartz vorgetragene Lehre von Einfluß gewesen sei. Es scheint darauf hinzuweisen, daß Kutschker[1]) in seinem sonst ausgezeichneten Buche vom Schadenersatze den Grundsatz von der ungerechtfertigten Bereicherung ganz allgemein als Quelle des Schadenersatzes hinstellt.

Um diese Zeit eben lehrte Wilhelm Sell[2]) die Allgemeingültigkeit dieses Grundsatzes. Später ist noch der berühmte Bernhard Windscheid[3]) für diesen unglücklichen Gedanken eingetreten. Seit den bahnbrechenden Arbeiten von Jhering[4]) gilt diese Anschauung gegenwärtig als vollständig verlassen und von der Wissenschaft überwunden. Die heutige Wissenschaft ist vollständig einig, daß die Bereicherungsklage weder bei den Römern noch in unseren modernen Kodifikationen eine allgemeine, absolut subsidiäre sei, die überall eintritt, wo die Vindikation versagt.

Wir wollen dafür das Zeugnis einer ganzen Reihe namhafter Autoritäten anrufen.

Dernburg[5]): . . . „Liegt die Erklärung (für die Bereicherungsklagen) darin, daß niemand sich bereichern darf? Die naturrechtliche Schule fand in diesem Satze eine Grundwahrheit, aber seine Unhaltbarkeit ist längst erkannt. Die Ordnung der Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft führt häufig dazu, daß der eine zum Schaden des anderen reicher, der andere ärmer wird, ohne daß eine Reaktion zulässig ist“. Wolffenstein[6]): „Wir müssen also daran festhalten, daß weder im römischen, noch im heutigen bürgerlichen Recht von einer Subsidiarität der condictio gesprochen werden kann.“ Witte[7]): „Dieses Resultat ist nun aber entscheidend für die Widerlegung der Annahme einer allgemeinen Bereicherungsklage.“ „Ist jemand durch ein Rechtsgeschäft mit einer dritten Person in den Besitz einer fremden Sache gekommen, so entsteht dadurch für ihn keine Obligation, weder so lange die Sache noch in natura vorhanden ist, noch auch nachdem er sie verzehrt, veräußert oder sonst verwertet hat. So lange sie existiert, kann sie mit der Vindikation abgefordert werden, und ist schon deshalb keine Obligation begründet, weil der Eigentümer noch gar nichts verloren hat. Ist die Vindikation aber nicht mehr möglich, so ist auch nichts mehr bei dem früheren Besitzer, worauf der Eigentümer nach strengem Recht einen Anspruch erheben könnte. Denn der etwa von dem früheren Besitzer aus der Sache gezogene Gewinn

---

[1]) Die Lehre vom Schadenersatze, Olmütz 1851. — [2]) Versuche im Gebiete des Zivilrechts I. Teil, I. Abhandlung, 1833. — [3]) Dekanatsprogramm der juristischen Fakultät zu Leipzig 1878. — [4]) Abhandlungen aus dem römischen Rechte, Leipzig 1844 und Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. XVI. Bd. (Neue Folge IV. Bd.), Jena 1878, S. 230 f. — [5]) Das Bürgerliche Recht II. Bd., S. 590 f. — [6]) Das Wesen der condictio im römischen und heutigen bürgerlichen Recht, Dissertation, Berlin 1906, S. 98. — [7]) Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts, Halle 1859, S. 3 und S. 295.

hat nie zu seinem Vermögen gehört, und kann er sich deshalb nicht auf den Satz berufen: quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit. Einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert die l. 8 c. 4, 34: „„Si is, qui depositam a te pecuniam accepit, eam suo nomine, vel cuiuslibet alterius mutuo dedit: tam ipsum de implenda suscepta fide, quam eius successores teneri tibi certissimum est. Adversus autem eum, qui accepit, nulla actio tibi competit, nisi nummi extent: tunc enim contra possidentem uti rei vindicatione potes.““

Wenn mein Bankier mein Geld an dritte Personen weitergibt, steht mir gegen diese dritten Personen keine Bereicherungsklage zu. Mir gegenüber steht denselben keine Restitutionspflicht zu; es ist, wie der heilige Thomas so schön sagt, keine radix restitutionis vorhanden, weder res noch acceptio rei. Das ist die Macht der thomistischen Systematik, auf die man nicht verzichten möchte zu Gunsten einer Restitution im engeren und weiteren Sinne. Doch fahren wir fort, Zeugnisse gegen die Allgemeinheit der Bereicherungsklagen anzuführen.

Koschembahr-Lyskowski[1]): „Dagegen darf der Gedanke, als ob die condictio auch eine allgemeine Ergänzungsklage sein könne, welche überall eingreift . . . als endgültig verworfen gelten." . . . Pfersche[2]): „Denn regelmäßig wird durch die Handlungen des Dritten, welche jemandem einen Vorteil entziehen, nur er selbst verantwortlich, nur gegen ihn steht dem Verlierenden ein Rückforderungsanspruch zu. Ist der Vorteil nicht bei dem Dritten verblieben, sondern in ein anderes Vermögen übergegangen, so steht gegen den Empfänger vielleicht dem Dritten ein Anspruch zu, nicht aber ohneweiters dem Verlierenden. Diese elementaren Sätze sind gegenwärtig allgemein als richtig anerkannt, und die einige Zeit übliche monströse Lehre von der utilis de in rem verso actio gänzlich beseitigt."

Pavliček[3]): „Eine solche allgemeine Bereicherungsklage gibt es nun nicht, und zwar weder nach römischem, noch nach österreichischem Rechte" . . . Ebenso Pfaff[4]) und Swoboda[5]) in ihren wertvollen Ausführungen in der österreichischen Gerichtszeitung, Erxleben[6]), E. Zimmermann.[7]) Kürzere Zustimmungen liegen vor von Goldschmidt[8]) und von G. Hartmann[9]), ferner von Vangerow in seinem Lehrbuche.[10])

So haben wir zunächst erwiesen, daß der Bereicherungsanspruch aus der Billigkeit fließe. Aus dem Wesen aber der Billigkeit und

[1]) Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht, Weimar 1903, S. 1. — [2]) Die Bereicherungsklagen, Wien, Manz (ohne Jahr), S. 87—88. — [3]) Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, Wien 1878, S. 44. — [4]) Zur Lehre vom Gegenstande der condictio indebiti nach gemeinem und österreichischem Recht, Allgem. öst. Gerichtszeitung, 1868, Nr. 30–35. — [5]) Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruches im österreichischen Recht, Allgem. öst. Gerichtszeitung, 1916, Nr. 3 und f. — [6]) Die condictiones sine causa, Leipzig 1850. — [7]) Echte und unechte negotiorum gestio (1872). — [8]) Zeitschrift für Handelsrecht, VIII, S. 236 (1865). — [9]) Kritische Vierteljahrsschrift, XI, S. 522 (1869). — [10]) § 628.

durch die erdrückende Ueberzahl von Zeugnissen namhafter Schriftsteller und Juristen haben wir zur Evidenz erwiesen, daß das Fragment 206 kein Rechtssatz von allgemeiner Gültigkeit ist, das uferlos angewendet werden kann, um jedwede Bereicherung zu verhindern.

In Theorie und Praxis wird heute anerkannt, daß die condictio im römischen, im österreichischen, im deutschen, im französischen Rechte keine allgemeine Gültigkeit für jedwede Bereicherung habe, sondern an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei. Und so wollen wir, nachdem wir die negative Seite des Bereicherungsanspruches festgestellt, daran gehen, sein innerstes Wesen durch positive Merkmale zu erklären.

Zu den grundlegenden Voraussetzungen der condictio gehört vor allem, daß die condictio eine persönliche Klage ist. Sie ist vor allem kein Surrogat der dinglichen vindicatio. Es steht also vor allem niemandem zu, dem ein Vermögensstück abhanden gekommen ist, den Ersatz desselben mit der Bereicherungsklage bei jedem zu verfolgen, wo etwas von diesem Werte hängen geblieben ist, wenn man dieses Stück in natura nicht mehr zu erreichen vermag. Das hieße den Verkehr untergraben und würde zu den größten Unbilligkeiten führen. In diesem Sinne ist auch der § 816 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen:

„Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet."

Hat jemand bei mir einen Schirm stehen lassen und ich habe denselben verkauft, so kann er vom Eigentümer beim Dritten vindiziert werden; man kann aber bei diesem Dritten keine Bereicherung oder keinen Kaufpreis verlangen, wenn er bei diesem Dritten verloren ging oder weiterverkauft wurde. Die condictio steht nur gegen mich zu, der ich unbefugt über die fremde Sache verfügte. Eine Ausnahme macht das deutsche Recht nur für den Fall, daß ich diesen Schirm verschenkte. Denn der gedachte Paragraph fährt fort: „Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt."

Hier ist eine Ausnahme ausdrücklich für die Schenkung statuiert, die aber nicht auf andere Fälle wie die solutio indebiti etc. auszudehnen ist.[1])

Die Bereicherungsklage ist, wie gesagt, ein Korrektiv der Eigentumsordnung, ein Korrektiv im Sinne der aequitas, ein Korrektiv vor allem zur Wahrung der bona fides, des guten Glaubens, der Verkehrssicherheit. Eine absolute allgemeine Bereicherungsklage würde

---

[1]) Die Bestimmungen des deutschen § 816 spiegelt wieder, was Göpfert in seinem Moralhandbuche über die in Rede stehende Frage bringt.

die Verkehrssicherheit nicht unterstützen, sondern im Gegenteile untergraben.

Die condictio ist nicht eine subsidiäre Panazee, die überall mit jeder Kontraktsklage konkurriert. Die condictio ist wesentlich außerkontraktlich, sie setzt einen Vermögensübergang voraus, der sich aber durch besondere Umstände als unbillig erweist. So kann man begreifen, daß das deutsche Recht die Verschenkung einer fremden Sache irritiert. So war es unbillig, daß der römische Ritter Canius den trügerischen Machinationen eines Pythius unterliege und das Landhaus im Eigentume behalte, das er im trügerischen Glauben des reichen Fischerträgnisses der Küste gekauft hatte.

Wo wir von Bereicherungsklagen sprechen, müssen wir uns vor allem der Eigentumsordnung erinnern. Eigentum wird erworben durch Okkupation, durch Verarbeitung, Vermischung, durch Verjährung, durch Kauf, durch Schenkung, durch letztwillige Verfügung ꝛc. ꝛc. Alle diese Eigentumserwerbsarten können, rite vollzogen, eine Lage schaffen, welche den Anforderungen der Billigkeit nicht entspricht, die eines Korrektivs aus Billigkeitsrücksichten bedarf, und dieses Korrektiv ist die Bereicherungsklage, die aber immer eine Transaktion zwischen zwei bestimmten Personen voraussetzt und ein obligationsähnliches Rückforderungsrecht begründet. Wir wissen, jede Obligation stammt aus Delikt und Kontrakt. Das obligationsähnliche Rückforderungsrecht aus Billigkeit läßt sich weder auf Delikt noch auf Kontrakt zurückführen, denn die condictio ist wesentlich außerkontraktlich. Streng rechtlich liegt auch keine eigentliche Obligation vor, denn es hat eine Vermögensverschiebung zwischen zwei bestimmten Personen stattgefunden, die nach strengem Rechte Eigentum erzeugt hat. Es handelt sich nur darum, dieses rite begründete Eigentum anzufechten.

Wenn es sich also um die Systematisierung dieses obligationsähnlichen Verhältnisses handelt, werden wir es zu den Quasikontrakten rechnen, wobei wir weit entfernt sind, sie in ihrem Wesen auf einen Quasikontrakt zurückzuführen, was Donellus und nach ihm verschiedene Juristen getan, was aber die Rechtswissenschaft heute einmütig verwirft. Ihrem Wesen nach ist die condictio eine Bereicherungsklage, was die Anhänger der Lehre vom Quasikontrakte, als ihrer Grundlage, zu leugnen versuchten. Der Grund der Rückforderung ist das in dem Fragmente 206 von Pomponius ausgesprochene Prinzip. Die Eigentumsordnung darf nicht mißbraucht werden, um unbillige Vermögensverschiebungen zu bemänteln, welche eine Untergrabung von Treue und Glauben und der Grundsätze der Billigkeit bedeuten. Wir sehen, was sich da für ein weites Anwendungsfeld eröffnet, um allen Arten von Ausschreitungen im Erwerbsleben entgegenzutreten, denn wir stehen auf dem Standpunkte, daß auch jene Lehre unrichtig ist, welche die condictio rein auf die im Gesetze ausdrücklich angeführten Fälle beschränkt. Die römische Rechtsordnung hat eine Systematisierung der Anwendungsfälle versucht, welche unsere modernen

Gesetzbücher wiederholen. Immer bleibt, wie die Autoren sagen, ein anorganischer Rückstand übrig. Sache der Billigkeit ist das Konkrete, was sich nicht generalisieren läßt, weil nicht alle Möglichkeiten voraus-zusehen sind. Doch hieße es die condictio töten, wollten wir sie uferlos und unterschiedslos als allgemeinen Rechtssatz gegen jedwede Bereicherung anwenden. Ihre Anwendung ist prinzipiell ein Korrektiv der Eigentumsordnung, gegen bestimmte Personen zur Anfechtung von formell richtigen Eigentumsübertragungen gerichtet. Wo ein gesetzlicher modus acquirendi dominium eine unbillige Schärfe nach sich zieht, dort sucht die Billigkeit diese formalen Strengheiten zu lindern. Dafür, daß die condictio stets eine gewisse Transaktion, ein gewisses Rechtsgeschäft zwischen zwei bestimmten Personen voraussetzt, dafür liefert einen strikten Beweis f. 33 d. 12, 6:

„Si in area tua aedificassem, et tu aedes possideres, condictio locum non habebit: quia nullum negotium inter nos contraheretur“ (Julianus).

Wenn ich auf dem Grunde meines Nachbarn etwas erbaue, so fällt demselben das Eigentum am Baue zu, denn sowohl das auf fremdem Grunde Gebaute wie Gepflanzte wächst dem Boden zu. Dennoch habe ich keinen Bereicherungsanspruch gegen meinen Nachbarn, obwohl er sich auf meine Kosten bereicherte. Der Grund dafür ist, weil zwischen uns kein Rechtsgeschäft vorliegt. Die condictio ist zwar wesentlich außerkontraktlich. Aber vom Kontrakte müssen wir das Rechtsgeschäft, das negotium, unterscheiden. Rechtsgeschäft ist die einer bestimmten Person gegenüber abgegebene Willenserklärung, einen bestimmten Rechtseffekt hervorbringen zu wollen. Ein solches Rechtsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn jemand etwas zur Erfüllung einer irrtümlich vorausgesetzten Verbindlichkeit geleistet hat. Durch die Tradition ist rechtsgültig Eigentum hingegeben, durch die Akzeption rechtsgültig Eigentum erworben worden. Und dennoch ist die Rechtsverschiebung unbillig. Mit ihr ist ein gewisser Zweck verfolgt worden, der Zweck war nur ein eingebildeter, die Uebertragung ist sohin sine causa. Denn es ist aus einer causa gegeben worden, die nicht existierte.

Dabei müssen wir uns aber vor der zweideutigen und leicht mißverständlichen Lehre Windscheids von der Voraussetzung hüten, mit welcher er die Kondiktionslehre zu erklären sucht.

Bekanntlich kann die Erklärung beim Rechtsgeschäfte durch Bedingung und Auflage beschränkt werden. Für Windscheid ist die Voraussetzung eine unentwickelte Bedingung, sie liegt zwischen Bedingung und Auflage. Diese Lehre ist mit Recht als mißverständlich abgelehnt worden. Das Motiv der Handlung, das „cur contraxit“, muß prinzipiell ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes bleiben. Mit Recht sagt Dernburg[1]), daß, wenn jemand eine Parzelle in der Voraussetzung kauft, daß er mit dem Nachbarn in gutem Einver-

---

[1]) Pandekten, II Berlin 1903, S. 373 f.

nehmen leben wird, das Rechtsgeschäft unumstößlich aufrecht bleibt und nicht angefochten werden kann, wenn auch nachträglich bittere Feindschaft mit dem Nachbarn herrscht.

Anders bei der Leistung der Nichtschuld. Es liegt ein perfektes Rechtsgeschäft vor. Es tritt hier ein Korrektiv der Eigentumsordnung in der Bereicherungsklage ein. Es ist die sogenannte condictio indebiti, von der Ulpianus[1]) sagt: „si quis indebitum ignorans solvit" und welche im § 1431 unseres Bürgerlichen Gesetzes und im § 812 des deutschen Bürgerlichen Gesetzes rezipiert ist. Die Klage setzt also eine Vermögensverschiebung, eine Bereicherung voraus, die zur Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlichkeit geleistet wurde. Es lag keine obligatorische Verbindlichkeit vor, es handelt sich entweder um einen reinen Irrtum, um ein Mißverständnis, oder es handelt sich um ein Rechtsgeschäft, das von der Rechtsordnung mißbilligt ipso iure ungültig ist und als nicht bestehend angesehen werden muß.

Nach römischem wie nach österreichischem Rechte wird die condictio indebiti nicht gewährt, wenn eine sogenannte „obligatio naturalis tantum" vorliegt, eine bloße Ehrenschuld, wie wir sagen würden, welcher die Rechtsordnung an sich die Verwirklichung verweigert. Ist beispielsweise eine Wett- oder Spielschuld gezahlt, so kann sie mit der condictio indebiti nicht zurückgefordert werden.

Dasselbe gilt nach österreichischem Rechte für alles, was aus einem Rechtsgeschäfte geleistet wird, das ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen wurde, mag es sich um letztwillige Verfügungen oder um Schenkungen handeln. Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 76, würden nur Schenkungen davon ausgenommen sein, bei welchen eine Uebertragung nicht stattgefunden hat. Man muß sich also derlei Schenkungen wirklich aushändigen lassen, um sich gegen die condictio sicherzustellen.

Zum Tatbestande, welchen die condictio indebiti voraussetzt, gehört also vor allem der Irrtum, der ein error facti und error iuris sein kann, der aber auch entschuldbar sein muß, da sonst eine Schenkung bei der grundlosen Vermögensverschiebung vorausgesetzt wird.

Unrechtmäßig ist die Vermögensvermehrung, wenn der vermeintliche Erbe auf Grund eines später umgestoßenen Testamentes ein Legat ausgezahlt hat. f. 17 d. 5, 3:

„Quod si possessor hereditatis ob id, quod ex testamento heredem se esse putaret, legatorum nomine de suo solvit, si quis ab intestato eam hereditatem evincat, licet damnum videtur esse possessoris, quod sibi non prospexerit stipulatione ‚evicta hereditate legata reddi', attamen quia fieri potest, ut eo tempore solverit legata, quo adhuc nulla controversia mota sit, et ob id nullam interposuerit cautionem, placet in eo casu evicta hereditate dandam ei esse repetitionem."

---

[1]) 1 § 1 d. 12, 6.

Hier ist von einem possessor hereditatis ex testamento die Rede, welchem die Erbschaft von dem Intestaterben entzogen wird. Der possessor hat nun schon Legate ausgezahlt. Gajus hebt hervor, daß an sich die Anfechtung der Erbschaft den Legatar nichts angehe. Der possessor sollte eigentlich den Schaden tragen; denn warum hat er sich nicht durch cautio geschützt? Dennoch hält es Gajus für angemessen, daß dem possessor die condictio gegeben werde; er begründet dies offenbar mit der Billigkeit, da der possessor vielleicht die Legate zu einer Zeit ausgezahlt habe, wo von der Anfechtung der Erbschaft noch nicht die Rede war. Im weiteren wird die condictio damit begründet, daß dem possessor die Erbschaft entzogen sei, und er daher seinerseits müsse zurückfordern dürfen. Hier ist ausdrücklich zu bemerken, daß die condictio dem falschen Erben gegen den Legatar zusteht, nicht dem wahren Erben.

Unrechtmäßig ist die Bereicherung durch das Angeld für ein Geschäft, das später nicht zustande kommt.

Unrechtmäßig ist die Vermögensverschiebung, die zu einem bestimmten Zwecke erfolgte, wenn dieser Zweck nicht erreicht wird. So spricht f. 2 d. 12, 7 von einem Walker, der Gewänder zur Reinigung erhält. Dieselben kommen ihm abhanden, er ersetzt den Schaden, kann aber die geleistete Summe zurückfordern, wenn er wieder in den Besitz der verloren geglaubten Gewänder kommt und sie nun in Natur zurückstellt. Hieher gehört die Dosbestellung vor Eheabschluß, welcher dann nicht stattfindet. Die römische Doktrin faßt diese Fälle unter der condictio causa data causa non secuta zusammen. Bei der Rückforderung aller derartiger Zuwendungen ist immer entscheidend, ob ein Bruch der fides, des geschäftlichen Vertrauens, vorliegt. Nur da, wo neben der Nichterreichung des Zweckes es noch außerdem dem Gebaren anständiger Leute widerspricht, die Vermögensvermehrung zurückzubehalten, nur da greift die condictio ein.

Selbstverständlich muß der Zweck der Hingabe auch deutlich erkennbar und ausdrücklich bedungen sein. Ein reicher Herr, der sich eine Zeitlang in einer Pfarrei aufgehalten hat, übergibt dem Pfarrer zur Restaurierung der Kirche eine gewisse Summe. Es ergeben sich dringendere Auslagen auf anderem Gebiete, etwa zur Unterstützung von Armen, so wird der Pfarrer gewiß in diesem Sinne disponieren können, denn es handelt sich um eine Schenkung, die mit einem gewissen Wunsche, nicht aber unter einem bindenden Modus getan worden ist.

Ist die Sache zu einem unmoralischen Zwecke hingegeben, so sprechen die Quellen von der condictio ob turpem causam und dieser Versuch einer Kodifikation der Anwendungsfälle der Bereicherungsklage erscheint auch in unseren modernen Gesetzbüchern rezipiert, obwohl diese Fälle, wie schon angedeutet, nicht erschöpfend sind und nicht als erschöpfend anzusehen sind, sonst kommen wir auf die falsche Lehre jener, welche die condictio nur gewähren, wo sie im Gesetze

ausdrücklich normiert ist. Das Gesetz kann beispielsweise unmöglich alle Innominatkontrakte voraussehen, bei denen eventuell die condictio das grundlos zu einem Zwecke Hingegebene wieder zurückverlangen könnte. Es wäre aber gefehlt, die condictio für jede Bereicherung anwenden zu wollen. Wir können sie nur vernünftigerweise dort anwenden, wo ihre Voraussetzungen vorhanden sind. Der Gesetzgeber allein kann, wie der heilige Thomas sich ausdrückt, Bestimmungen auch per determinationem treffen, außerhalb des Rahmens der vernunftmäßigen logischen Schlüsse aus der Rechtsordnung. Dahin gehört beispielsweise die Bestimmung des erwähnten deutschen § 816, welcher die Schenkung auch in zweiter Hand irritiert, wenn sie aus unbefugter Verfügung über fremdes Gut stammt.

Die condictio ob turpem causam soll das vom Gesetze verpönte Rechtsgeschäft hemmen. Tritt es wirklich ein, so wäre es fideswidrig, den Schandlohn zu behalten. Auch hier ist das Prinzip der fides bestimmend bei Eingreifen des Korrektivs der Eigentumsordnung. Weil es aber gleichfalls unanständig wäre, daß jemand sich der condictio bediente, der selber in der Hingabe eine Gemeinheit begeht, so wird sie bei tatsächlich vollzogener Uebertragung und Erfüllung der schändlichen Leistung nicht gewährt.[1])

Kehren wir nun schließlich nach allen diesen Ausführungen zu dem eingangs aufgestellten Probleme in der Darstellung von Lönartz zurück.

Der Eigentümer, so behauptet Lönartz, bleibt Eigentümer, wenn auch andere irrtümlich über seine Sache verfügt haben. Ist dies bona fide geschehen, so kann er unterschiedlos von allen, durch deren Hände die Sache gegangen, die Bereicherung als ungerechtfertigt zurückfordern.

Wir wollen hier ein Beispiel anführen, das Gousset[2]) in seinem Kommentare zum Code Napoléon erzählt. Paul beerbt den Petrus und folgt dem Cajus ein Haus aus, das ihm Petrus als Legat zudachte. Cajus verkauft dieses Haus an Julius um 5000 Gulden. Später findet sich ein späteres Testament des Erblassers Petrus, welches dieses Legat widerruft.

Dieses Haus kann nun bei Julius vindiziert werden. Es mag das unter Umständen sehr hart sein, wenn beispielsweise durch irgendwelche Umstände bei Cajus absolut keine Regreßmöglichkeit mehr wäre. Er ist ausgewandert, verstorben, vollständig verarmt. Es mag dies sehr hart sein, und darum ist diese Vindikation in den modernen Gesetzbüchern bei Mobilien ausgeschlossen, wenn die Erwerbung aus öffentlichen Auktionen oder von befugten Gewerbsmännern geschieht. De facto ist diese Vindikation durch die Bestimmungen des Handelsrechtes noch mehr eingeschränkt.

Ueber diese Vindikation hinaus aber noch einen Bereicherungsanspruch zuzugestehen, wenn Julius beispielsweise das Haus nochmals

[1]) f. 4 pr. d. 12, 5. f. 3, 8 d. 12, 5. — [2]) Code civil, Tournay, 1832, p. 56.

weiterveräußert, abgetragen und in andere Werte umgewandelt hätte, das ist die uferlose Anwendung der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, die aus dem falschen Naturrechte entspringt und die wir unbillig finden.

Was uns aber zu diesem sicheren und leichten Schlusse führt, das ist das, was nach dem Zeugnisse von Lönartz auch Gousset bestimmte: es ist das Zauberwort des heiligen Thomas von res und acceptio rei. Zwischen Julius und Paulus liegt absolut nichts vor, was acceptio rei, die Art, wie die Sache in seine Hände gekommen ist, als Restitutionsgrund erzeugen könnte. Auch die Bereicherungsklage ist persönlich, sie setzt ein negotium voraus, sie ist das Korrektiv der Eigentumserwerbsarten.

Diese thomistische Terminologie ziehen wir der Distinktion von Restitution im engeren und weiteren Sinne vor. Wo das Bewußtsein der Restitution aus Kontraktsverbindlichkeiten schwindet, wird man auch die wesentlich außerkontraktliche Bereicherung nicht mehr richtig unterscheiden.

Unserer Ansicht über Bereicherungsansprüche stimmen übrigens Bucceroni und Génicot[1]) auch zu, und so wäre ein Zurückgreifen auf unsere schon einmal entwickelten Ansichten vielleicht doch nicht ganz fruchtlos.

Die Absolution der Freimaurer.

Von Augustin Arndt S. J. in Weidenau (Oest.-Schlesien).

1. Die Zugehörigkeit zur Freimaurer-Gesellschaft.

I. Austritt aus der Loge.

Wer von der Exkommunikation, in die er tatsächlich durch die Zugehörigkeit zum Freimaurer-Bunde gefallen ist, befreit werden will, muß vier Bedingungen erfüllen:

1. Er muß sich tatsächlich von der verbotenen Gesellschaft lossagen.
2. Er muß versprechen, sich nicht weiter an einer öffentlichen oder geheimen Handlung der Gesellschaft zu beteiligen und insbesondere nicht mehr Beiträge an diese zu zahlen.
3. Er muß das Aergernis, so gut er kann, wieder gutmachen.
4. Er muß bereit sein, seinen Namen löschen zu lassen, wenn und wann er es ohne schweren Schaden tun kann. (S. Offic. 7. März 1883.)

Zur ersten Bedingung ist noch zu bemerken: Bevor jemand absolut und positiv sich von der verbotenen Gesellschaft der Freimaurer lossagt, kann er nicht gültig absolviert werden. (S. Offic. 27. Juli 1838.) Deshalb muß er wenigstens vor dem Beichtvater abschwören oder sich lossagen [detestari]. (S. Offic. 5. August 1898.)

Zur zweiten Bedingung: Wenn er aber trotzdem an den Versammlungen hie und da teilnimmt, damit die Freimaurer seinen Abfall

[1]) Noldin, Summa Theol. moralis Oeniponte 1914, II, p. 467.

nicht vermuten? Leidet er so selbst Schaden an seiner Seele oder verschafft er jenen dadurch einen erheblichen Vorteil, antwortet Kardinal D'Annibale, so tut er etwas, was naturrechtlich böse ist und eine schwere Sünde sein kann. Anderenfalls verfehlt er sich nur gegen menschliches Recht. Da nun die aus religiösen Gründen Austretenden meist schweren Verfolgungen ausgesetzt sind, muß der Beichtvater nach den Umständen weiteres befinden. (Comm. in Constit. Apost. Sedis n. 118.)

Zur vierten Bedingung. Als schweren Schaden bezeichnet Kardinal D'Annibale Todesgefahr und jedes schwerwiegende Uebel. Immerhin darf der Pönitent auch in dem Falle einer zeitweise geduldeten Verbindung keinen Schaden für seine Seele zu befürchten haben, noch den Freimaurern dadurch einen besonderen Nutzen verschaffen. (D'Annibale Summula I. 391.)

II. Die Anzeige der verborgenen Häupter.

1. Nach der Bulle Apostolicae Sedis verfallen der dem Heiligen Stuhl reservierten Exkommunikation auch die, welche die verborgenen Häupter und Führer (coryphaeos ac duces) der Sekte nicht zur Anzeige bringen. Die Anzeige muß innerhalb eines Monats nach erkannter Pflicht oder nach Behebung des etwaigen Hindernisses gemacht werden, sonst verfällt der sie Unterlassende der gedachten Strafe. Die Anzeige kann auch durch eine andere Person, z. B. den Beichtvater, zur Ausführung gebracht werden. (S. Offic. 15. Juni 1870.) Die Anzeige ist dem zu erstatten, der das Hirtenamt ausübt und Sorge zu tragen hat, daß die ihm anvertrauten Schafe nicht den Wölfen anheimfallen oder von der Pest ergriffen werden, mithin dem Bischof oder seinem Stellvertreter. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Die Verpflichtung zur Anzeige ist eine allgemeine, allen Gläubigen auferlegte. (Ebd.)

2. Mögen die Betreffenden auch öffentlich als Freimaurer bekannt sein, so besteht die Pflicht der Anzeige doch fort, wenn sie nicht ebenfalls öffentlich als Häupter oder Führer bekannt sind. (S. Offic. 19. April 1893.) Uebrigens ist zu beachten, daß die, welche in den Zeitungen als Oberhäupter angegeben werden, es nicht immer in Wahrheit sind, sondern daß die wirklichen Leiter oft im Dunkeln bleiben. Mithin müssen wenigstens diese angezeigt werden. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Daß die Kirche etwa keine Machtmittel hat, jene zu strafen oder in Schranken zu halten, entschuldigt nicht von der Anzeige. (S. Offic. 19. April 1893.) Da der Anzeigende nur Zeuge ist, macht es keinen Unterschied, ob er die anzuzeigenden Tatsachen selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat (S. Offic. 10. März 1677) und ob er imstande ist, den Beweis zu liefern. (Alex. VII. Prop. 5. damn.) Auch der Umstand, daß jemand die Tatsache sub secreto erfahren, entschuldigt nicht, es sei denn, daß

ihm die Mitteilung gemacht worden ist, um sich bei ihm Rat zu erholen. (S. Alph. IV. 258.)

Von der Pflicht der Anzeige entbindet gerechtfertigte Furcht (metus cadens in constantem virum), wenn jemand Tod oder Mißhandlung, Verlust des guten Rufes oder schweren Schaden für sich oder seine nächsten Angehörigen zu befürchten hat. (Del Bene De offic. Inquis.) Ebenso entschuldigt von der Anzeigepflicht die Gefahr, sich durch die Anzeige selbst zu verraten. (S. Alph. IV. 249.) Die Freimaurer sind nicht Häretiker, aber suspecti de haeresi. Wer die ihm pflichtmäßig obliegende Anzeige vernachlässigt, verfällt der dem Heiligen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation. Hat der so Exkommunizierte die Anzeige nachträglich erstattet, so bleibt er zwar noch exkommuniziert, doch hört die Exkommunikation auf, reserviert zu sein, und es kann ihn alsdann jeder Beichtvater davon lossprechen. (D'Annibale Comment. in Const. Ap. Sedis n. 23. 118.)[1]

III. Die Auslieferung der freimaurerischen Schriften u. s. f.

Bücher, Manuskripte und Abzeichen, welche der zur Freimaurer-Sekte gehörende Pönitent etwa besitzt, hat er dem absolvierenden Priester zu übergeben.

Sind diese Schriften derart, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat, sie kennen zu lernen, so ist, so weit möglich, Sorge zu tragen, daß sie auf eine sichere und diskrete Weise an den Bischof gelangen. (Pius VII. Constit. Ecclesiam 13. September 1821 § Postremo.) Sonst können sie, wenn schwerwiegende und gerechte Ursachen es fordern, alsbald verbrannt werden. (Form. Prop. I. 16.)

2. Der Freimaurerei erwiesener Vorschub.

Alle, welche der Freimaurerei Vorschub leisten, so durch Rat oder Hilfe, öffentlich oder insgeheim, selbst oder durch andere, ihnen das eigene Haus zur Verfügung stellen, ihnen eine Zufluchtsstätte verschaffen, anderen raten, in die Gesellschaft einzutreten u. s. f., verfallen der Exkommunikation. Es ist außer Zweifel, daß Katholiken, die an Tänzen und Festlichkeiten der Loge (der Freimaurer als solcher) teilnehmen, sich schwerer Sünde schuldig machen. Weiter ist genau zu erwägen, welchen Nutzen und Vorteil die verbotene Gesellschaft und ihre Anhänger aus einer Teilnahme und Anwesenheit von Katholiken bei ihren geselligen Zusammenkünften zu ziehen vermögen. Bringen diese der Freimaurer-Genossenschaft einen wirklichen Vorteil, so verfallen die teilnehmenden Katholiken der Exkommunikation. (S. C. de Prop. F. 15. Juli 1876.)

[1] In manchen Quinquennal-Fakultäten wird außerdem denjenigen, welche selbst der Freimaurer-Sekte angehört haben, die Verpflichtung auferlegt, kirchliche oder Ordenspersonen, die etwa der gleichen Gesellschaft angehören, anzuzeigen.

3. Gibt es gutgläubige Freimaurer?

Kann jemand einer bei Strafe verbotenen Gesellschaft angehören und dabei sich in gutem Glauben und in Unwissenheit befinden und somit von der reservierten Zensur frei sein? Ja, kann er, ohne widerrufen zu haben, gültig absolviert werden, weil er in gutem Glauben belassen, an die Gefahren und Irrtümer, welche die geheimen Gesellschaften bergen, nicht gedacht hat? „Eine allgemeine Regel läßt sich hiefür nicht geben", antwortete das heilige Offizium. (1. August 1855.) Man muß die besonderen tatsächlichen Umstände sorgfältig erwägen und sie nach den von den bewährten Autoren aufgestellten Grundsätzen beurteilen, wenn man nur dabei die mit nachhaltiger Strenge in den päpstlichen Konstitutionen gegebenen Bestimmungen beachtet. (cfr. S. Offic. 2. Juli 1845.) Uebrigens wird es nicht leicht sein, einen Menschen in gutem Glauben zu finden, wenn die Beichtväter, der Weisung des Heiligen Stuhles entsprechend, ihre Pönitenten vor dem Eintritt in geheime Gesellschaften und vor deren Begünstigung warnen. Wer von den päpstlichen Konstitutionen Kenntnis erhalten hat und den verbotenen Gesellschaften dennoch beizutreten wagt oder sich weigert, sich von denselben zurückzuziehen, hört die Kirche nicht in einer überaus wichtigen Sache und verachtet ihr Ansehen. Mit Recht also wird er exkommuniziert, da er nach dem Urteil des Erzhirten selbst als Heide gelten muß. (S. Offic. 1. August 1885.)

4. Freimaurer auf dem Sterbebette.

1. Schwerkranke, welche das Bekenntnis ablegen, daß sie zur Freimaurer-Sekte gehören, können, auch wenn sie in gutem Glauben sind, in der Regel nicht ohne Mahnung absolviert werden. Ist aber ein Kranker, der nur materiell und in gutem Glauben der Loge beigetreten ist, dem Tode nahe, so reicht es im allgemeinen aus (es sei denn, daß man voraussieht, die Mahnung würde nutzlos sein), ihn ganz allgemein aufzufordern, sich der Autorität und den Geboten der Kirche zu unterwerfen. Hierauf kann er absolviert werden. Das Aergernis wird alsdann, so gut wie möglich, nach dem Tode wieder gut gemacht. (S. Offic. 8. Juli 1874.)

2. Wie die Freimaurer, sagt die Instruktion des heiligen Offiziums vom 1. August 1855, bezw. 5. Juli 1878, sterbend durch vollkommene Reue die Gnade Gottes wiedergewinnen und die innere Verbindung mit den mystischen Gliedern des Leibes Christi erlangen können, so können sie auch, wenn sie offenbare Zeichen von Reue, wie solche von den Autoren angegeben werden, gegeben haben, nach dem Tode von der Exkommunikation freigesprochen und, wenn man von den im Rechte ausgenommenen Fällen (Cap. Ad audientiam Tit. De torneamentis. Bened. XIV. De. Synod. dioec. lib. 12 c. 17 n. 10) absieht, auch kirchlich begraben werden. Die ausgenommenen Fälle sind: Wenn jemand an den im Duell empfangenen Wunden,

wenn auch nicht am Orte des Kampfes selbst, stirbt, auch wenn er die Absolution von Sünde und Zensur erhalten haben sollte. — Indes da die von der Kirche gegebenen Gesetze nicht verpflichten, wenn ein im Gesetze nicht vorausgesehener schwerer Schade droht, ist, so oft eine Gefahr für die Ruhe der Gläubigen zu befürchten ist, das kirchliche Begräbnis zu tolerieren, wenn nur darin nicht eine Verachtung der Religion liegt oder mit Recht ein schweres Aergernis seitens der Katholiken zu befürchten ist. (Kardinal D'Annibale. In Const. Apostolicae Sedis n. 166.)

Im übrigen ist in jedem Falle, wo man zweifelt, ob ein kirchliches Begräbnis stattfinden kann oder nicht, der Bischof zu befragen. (Rit. Rom. Tit. VI c. 2 n. 8.) Ist dies nicht möglich, so hat man sich für die mildere Lösung zu entscheiden. Die Weise der Absolution (Innoc. III. Cap. IV A nobis est saepe) siehe Rit. Rom. Tit. III c. 4.

Dies gilt auch, wenn der Leib des Verstorbenen in die Freimaurer-Loge getragen wird. Geschieht es nach der letzten Willensmeinung des Verstorbenen, so ist er unbußfertig von hinnen gegangen und kann nicht kirchlich beerdigt werden. Veranlassen aber andere gegen den Wunsch des Verstorbenen die Ueberführung der Leiche in die Loge, während er mit wahren Zeichen der Reue gestorben ist, so darf er der Absolution und des kirchlichen Begräbnisses nicht beraubt werden. (S. Offic. 2. Dezember 1840.)

3. Notorischen Freimaurern ist ein kirchliches Begräbnis nicht zu gewähren, es sei denn, daß sie widerrufen und sich durch die Absolution mit Gott und der Kirche versöhnt haben. Haben sie, durch den Tod übereilt, nicht widerrufen können, aber doch vor dem Tode Zeichen der Reue und Andacht gegeben, so kann zwar ein kirchliches Begräbnis gestattet werden, indes ohne allem kirchlichen Pomp und ohne feierliche Exequien.

4. Wer nach Empfang der Sakramente bestimmt hat, sein Leib solle mit den Abzeichen der Freimaurer beerdigt werden, kann nicht kirchlich begraben werden, wenn er seine Bestimmung nicht widerrufen hat. Werden gegen den Willen des Verstorbenen durch fremde Schuld die Freimaurer-Abzeichen aufgestellt, so hat der Priester sie alsbald, sobald er sie bemerkt, entfernen zu lassen, jedenfalls ehe er den Leichnam begleitet.

5. Sind von der Verweigerung des Begräbnisses und der Exequien bedenkliche Störungen zu befürchten, so dient dem Bischof als Richtschnur die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 10. Dezember 1860: Es ist Sorge zu tragen, daß alles nach der Vorschrift der Kanones geschehe. Kann dieses ohne Gefahr eines Aergernisses und großen Schwierigkeiten nicht erreicht werden, so nehme weder der Pfarrer, noch ein anderer Priester an seiner Stelle am Begräbnis teil.

6 Endlich ist es nicht zu gestatten, daß Freimaurer in offizieller Weise, als Deputierte der Loge, dem heiligen Meßopfer oder anderen Offizien beiwohnen. Auch ist es verboten, Messe und Offizium zu

feiern, wenn die Freimaurer als solche sie fordern oder sie in der Zeitung oder durch besondere Einladungen als von ihnen veranlaßt kundgeben. (Instr. S. Offic. 5. Juli 1878.)

5. Andere verbotene Gesellschaften.

1. Bei Strafe der Exkommunikation verboten sind alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche und die legitimen Gewalten etwas planen, mögen sie es insgeheim oder öffentlich tun, einen Eid von ihren Anhängern fordern oder nicht. (Instr. S. Offic. 10. Mai 1884.) Solche Gesellschaften sind die Nihilisten, Anarchisten und revolutionären Sozialisten.

2. Zunächst nur bei Strafe schwerer Sünde sind alle Genossenschaften verboten, welche ihren Mitgliedern Geheimhaltung und eidliche Verpflichtung zu jedwedem Gehorsam gegen unbekannte Obern auferlegen. Ausdrücklich verboten sind die Guttempler. (S. Offic. 9. Aug. 1893) und die Odd Fellows (S. Offic. 20. August 1894.) Ausdrücklich verboten ist ferner die Gesellschaft für Leichenverbrennung (S. Offic. 19. Mai 1886) [approbiert und bestätigt von Papst Leo XIII.].[1])

3. Manche Gesellschaften gewähren ihren Mitgliedern Unterstützungen in Krankheitsfällen oder den Hinterbliebenen nach dem Tode des Mitgliedes oder leihen Kapitalien. Wer ausscheidet oder die Beiträge nicht weiter zahlt, verliert seine Einzahlungen zum Vorteil der Gesellschaft. Es erhebt sich also die Frage: Darf man, um nicht Verluste zu erleiden, noch einige Zeit solchen Gesellschaften weiter angehören, nachdem man sie als verboten erkannt hat? Das heilige Offizium beantwortete sie am 19. Jänner 1896 dahin: Im allgemeinen ist dies nicht erlaubt. Indes kann es unter folgenden Bedingungen und wenn die nachstehenden Umstände zusammentreffen, toleriert werden: 1. Wenn jemand zuerst in gutem Glauben beigetreten ist, bevor er wußte, daß die betreffende Gesellschaft verboten ist. 2. Wenn kein Aergernis vorhanden ist oder doch durch eine geeignete Erklärung entfernt wird, daß nämlich jemand dies tun muß, um nicht das Anrecht auf die Vorteile oder die Frist zur Bezahlung der Schuld zu verlieren, und der Betreffende sich inzwischen von jeder Gemeinschaft mit der Sekte und von jeder, auch nur materiellen Teilnahme fernhält. 3. Wenn ihm oder seiner Familie durch den Austritt schwerer Schaden droht. 4. Wenn weder ihm noch seiner

---

[1]) Denen, die sich nach eigenem Willen selbst verbrennen lassen, kann die kirchliche Beerdigung nicht gewährt werden. (S. Offic. 15. Dezember 1886.) In schwierigeren Fällen ist der Bischof zu befragen. (Ebd.) Solchen, die ihren Leichnam verbrennen lassen wollen, dürfen, auch wenn sie keiner verbotenen Gesellschaft angehören, noch deren Grundsätzen hiebei folgen, wenn sie gemahnt, nicht von diesem Entschlusse abstehen, die Sakramente nicht gespendet werden. Ob man aber mahnen soll, ist nach den von den bewährten Autoren überlieferten Regeln, besonders betreffs Meidung des Aergernisses, zu beurteilen. (S. Offic. 27. Juli 1892.)

Familie seitens der Sektierer die Gefahr der Verkehrung droht, besonders im Falle von Krankheit oder Tod, und wenn keine Gefahr ist, daß das Begräbnis nach den Gebräuchen der Sektierer und in einer der Kirche fremden Weise erfolgt.

Verpflichtet der Katechismus zu einer bestimmten Lehrmethode?

Von Univ.-Prof. F. Krus S. J. in Innsbruck.

Neuestens ist in einem Fachblatt behauptet worden, daß der Katechismus nicht bloß den Lehrgegenstand in genau bestimmter Wortfassung enthalte, sondern den Lehrer auch zu einem bestimmten Lehrverfahren verpflichten, für ihn ein bindendes „Methodenbuch“ sein wolle. Auf diese Ansicht wird dann weiter aus didaktisch-pädagogischen Gründen die Forderung gestützt, der Katechismus müsse aufhören ein Schulbuch zu sein. Die Angelegenheit verdient also gewiß Beachtung.

1. Eine Vorbemerkung. Daß die Katechismen von Zeit zu Zeit umgestaltet werden dürfen und müssen, ist selbstverständlich. Bischof v. Ketteler sagt in demselben Hirtenbrief,[1] in dem er die Verwendung seines neuen Diözesan-Katechismus zur strengsten Pflicht macht, sogar vom Canisischen Katechismus: „Kein Katechismus wird für alle Zeiten gleich brauchbar bleiben. So nachteilig der Wechsel ist, so tritt doch endlich die Notwendigkeit desselben ein“, natürlich nicht als ob sich in der Lehre der Kirche etwas geändert hätte, sondern: wie „in gewissen Zeiten sich ganz eigentümliche Krankheitszustände verbreiten, gegen die die Aerzte in den Heilkräften, die Gott in die Natur gelegt hat, neue Mittel aufsuchen, so entstehen immer neue geistige Krankheiten, neue Systeme der Lüge, die durch ihre Neuheit einen trügerischen Schein des Lichtes verbreiten und gegen die die Kirche aus dem alten Schatze göttlicher Wahrheiten, den sie bewahrt, immer neue Waffen des göttlichen Lichtes zu Tage bringt. Da aber die katholischen Kinder nach dem Worte des Apostels wie gute Soldaten Christi (2 Tim. 2, 3) erzogen werden sollen, so muß auch der Katechismus nach großen gewaltigen Abschnitten in dem Riesenkampfe zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche der Welt einige Veränderungen erleiden. . . .“

Daß auch Canisius nicht anders dachte, beweisen seine zeitgemäßen Katechismen selbst. Ganz gewiß hätte er sich, eben wegen seines Verständnisses für die jeweils vorherrschenden Zeitanforderungen, gegen die Meinung verwahrt, als habe er einen für immer unveränderlichen Katechismus schreiben wollen.

---

[1]) Fastenzeit 1858; eines der prächtigsten katechetischen Dokumente des 19. Jahrhunderts.

Das alles ist richtig und sei hier *ganz nachdrücklich betont*, damit nicht etwa das nun Folgende auf eine übertrieben konservative Ansicht von der Unantastbarkeit eines einmal eingebürgerten Katechismus zurückgeführt werde.

2. *Abschaffung des Katechismus?* Die eingangs erwähnte Forderung, der Katechismus solle aufhören, ein Schulbuch zu sein, ist nichts Neues. Der Sachkundige konnte es längst merken, daß auch katholischerseits gemachte Katechismus*reform*-Vorschläge manchmal doch nur dem Wunsch entsprangen, der Katechismus möge aus der Schule *ganz verschwinden*.

Einem solchen Verlangen wird aber die Kirche ganz gewiß nicht stattgeben, heute noch weniger als in früheren Jahrhunderten. Die Gründe dafür sollen jetzt nicht auseinandergesetzt werden. Es genüge kurz zu erinnern, daß die heutige Zeitlage und Verfassung der Geister von selbst zur Schaffung von Katechismen treiben würde, falls wir sie noch nicht hätten; denn gegen geistige Verwirrung und Zerfahrenheit kommt man ohne dieses eine Heilmittel nicht auf: genaueste Klarstellung der Wahrheit und der Begriffe, wie sie für das religiöse Gebiet von der heiligen Kirche seit jeher in den Dogmatisierungen vorgenommen und dann in den Katechismen auch dem Volke und der Jugend nutzbar gemacht wurde. Sollte also in einem Zeitalter eine besonders arge Verschwommenheit der religiösen Begriffe einreißen oder sogar Unbestimmbarkeit und Unerkennbarkeit der religiösen Wahrheiten als Losungswort gelten — wie das tatsächlich der modernistische Agnostizismus verschuldet hat[1] —, dann sind Dogma und Katechismus erst recht am Platze. So versteht man vollends die überaus ernste Sprache mancher Bischöfe und Synoden neuerer Zeit und namentlich der letzten Päpste über den Katechismus. Daß er nicht beseitigt werden wird, zeigen aufs deutlichste auch die Verhandlungen des Vatikanischen Konzils über einen Einheitskatechismus für die ganze katholische Welt; gerade die sehr hohe Einschätzung des Katechismus seitens aller Kirchenfürsten führte dort wider Erwarten zu so eingehenden Erörterungen, daß die Angelegenheit dann nicht mehr zum letzten Abschluß kommen konnte.

3. *Das große „pädagogische“ Bedenken gegen den Katechismus.* Nun hat man aber gegen das Katechismus-Prinzip, auch in seinen besten Verwirklichungen von Canisius und Bellarmin bis Deharbe und Linden, allerlei „pädagogische“ Bedenken vorgebracht. Wohl das allerschwerste, eben vor kurzem wieder erneuert, ist dieses: Wenn der Katechismus seine Herrscherstellung behalten soll, so verpflichtet er die Katecheten zu einer bestimmten Methode, zu einem Lehrverfahren, das von der heutigen Pädagogik endgültig als höchst unpsychologisch erkannt worden und für die Elementar-

[1] Man sehe einmal in Eislers Wörterbuch der philosophischen Begriffe unter „Religion“, welche Verwirrung durch die Unmenge der verschiedensten Auffassungen über denselben Gegenstand bezeugt wird.

schule unbrauchbar ist; er verfährt nämlich durchgehends deduktiv; an die Spitze stellt er die abstrakten Allgemeinbegriffe mit ihren dem Kinde schwer oder gar nicht faßbaren Definitionen, und dann erst steigt er zum Besonderen, Einzelnen hinab. Aber wie? Wieder ganz unpädagogisch, nämlich durch ein mechanisches, für Kinder ebenso schwieriges Zergliedern und Abteilen. Das heißt die richtige Methode geradezu auf den Kopf stellen! Unbedingt müßte man beim Kinde vom sinnfälligen Konkreten ausgehen, man müßte es mehr zum allmählichen Aufbauen anstatt zu einem unverständlichen Zerfasern unverstandener Allgemeinsätze anleiten. Der Katechismus und die von ihm dem Lehrer aufgezwungene verkehrte Methode seien verantwortlich für die Unlust der Jugend am Religionsunterricht und für dessen Erfolglosigkeit.

Zweifellos ist das eine wichtige Frage, ob der Katechismus auch die Methode, und zwar die eben bezeichnete Methode des Lehrverfahrens dem Katecheten vorschreibe. Nur soll man nicht vorgeben, daß auf diese Frage erst die neuere Pädagogik aufmerksam geworden sei. Zwar wird man sie bei den mittelalterlichen und nachtridentinischen Katecheten kaum ausdrücklich als ein „Problem" aufgeworfen oder eingehend erörtert finden, aber warum? Weil ihrem klaren praktischen Blick die Beantwortung der Frage im negativen Sinn so selbstverständlich war, daß es eben keiner Erörterung darüber bedurfte. Es ist also eigentlich nichts Neues, was wir hier mit der Beantwortung jener Frage unternehmen; überdies haben auch neuere Theoretiker und Praktiker seit Overberg und Erzbischof Gruber nachdrücklich auf den rechten Weg hingewiesen. Aber selbst an uralte Wahrheiten muß oft erinnert werden, weil gerade auch die pädagogische Welt von heute nicht frei ist von der Schwäche, die sie bei der Jugend häufig rügen muß: Flüchtigkeit im Urteil über Dinge, die nicht gerade zum Greifen nahe liegen, sondern zeitlich entfernt oder im Schoße tiefer Lebens- und Erziehungsweisheit verborgen sind.

4. Katechismusform und Lehrmethode in der alten Zeit. Die vollständige Beantwortung unserer Frage müßte beim Evangelium einsetzen; hier nur einige Andeutungen. — Zwar behaupteten viele Verehrer Luthers lange Zeit, der Katechismus sei ein Werk Luthers. Das ist aber falsch, sofern man das Wesen des Katechismus nicht in den bestimmten Umfang und eine gewisse Abrundung seines Inhaltes setzen will. In Wahrheit ist der Katechismus so alt wie das Christentum. Katechismusformeln echtester Art sind eben schon das Symbolum, das Doppelgebot der Liebe, der Dekalog, das Gebet des Herrn, die acht Seligkeiten, die Werke der Barmherzigkeit, wie sie Jesus bei der Schilderung des Weltgerichtes aufzählt. Welche Bedeutung diese oder diesen nachgebildete, je nach Zeitbedürfnissen durch weitere erklärende Zusätze ergänzte Formeln in der altchristlichen Praxis hatten, ist jedem in der Kirchengeschichte Unterrichteten bekannt; auch die Frage- und Antwortform war schon in alter Zeit, z. B. in

den Katechumenats-Einrichtungen und in der Verwaltung des Bußsakramentes so im Gebrauch, daß man sich an den Kopf greift, wenn heute ein „Katechismusforscher“ behauptet, die Frageform des Katechismus erkläre sich „aus dem Wesen der Reformation“. Vielleicht wird über derartige Katechismusforschung noch anderweitig mehr zu verhandeln sein.

Wie also denkt die älteste christliche Zeit über unsere Frage nach dem Verhältnis zwischen Katechismusform und Lehrverfahren? Wie im Evangelium z. B. nicht bloß der Satz steht „estote misericordes“, sondern dort auch die Schönheit und die Betätigungsweise der Barmherzigkeit in der Parabel vom barmherzigen Samariter in anziehendster Weise vor Auge und Herz gestellt wird, so haben gleich die großen Lehrer der altchristlichen Zeit natürlich an den bündig unzweideutigen Fassungen der göttlichen Wahrheit treu festgehalten, sie auch je nach den auftauchenden Irrlehren und anderen Zeitumständen vermehrt — man denke etwa an die verschiedenen Fassungen des ersten Grundsatzes der christlichen Sittenlehre „Tue das Gute und meide das Böse“ in den sogenannten „beiden Wegen“ (Weg des Todes, Weg des Lebens) oder an die Erweiterungen des kurzen apostolischen Glaubensbekenntnisses; aber alle Sorgfalt verwendeten sie auch auf die Herausarbeitung des tiefen Gehaltes der kurzen Formeln, auf ihre Erklärung, Veranschaulichung und ihre Uebertragung ins praktisch-konkrete wirkliche Leben. Mancher der altchristlichen Lehrer, nicht bloß der eine Chrysostomus, wird hiefür immer ein Muster bleiben.

Und für die erste Hälfte des Mittelalters ist ja gerade das Festhalten an den Vätern der ersten Jahrhunderte ein charakteristisches Merkmal. Freilich fehlt es in den schriftlichen Aufzeichnungen aus dem frühen Mittelalter nicht an mechanisch starren Nachahmungen; aber man darf nicht vergessen, welch harte Arbeit die Kirche mit dem damals in die Geschichte eintretenden Völkermaterial hatte, und wie man sich doch auch damals bei der religiösen Unterweisung keineswegs mit den trockenen Grundformeln der Glaubens- und Sittenlehre begnügte. Vielmehr verstanden es die Glaubensboten, in wahrhaft erfinderischer Art das ganze Leben der neuen Völker, ihre Gebräuche und Anschauungen in den Dienst der übernatürlichen Lehren und der Erziehung zum Christentum zu stellen. Man hat ja deshalb später der Kirche sogar Paganismus und Sensualismus zum Vorwurf gemacht.

Das spätere Mittelalter aber steht so hoch in der Kunst, auch die erhabensten Wahrheiten und Forderungen der Religion allen Volksschichten zum Greifen nahe zu bringen und allen Herzen teuer zu machen, daß wir davon noch für lange Zeit zu lernen haben werden. Die Grundlage für die religiöse Unterweisung in dieser Blüteperiode waren wieder die scharf umrissenen katechetischen Formeln. Bevor man den Buchdruck kannte, wurden sie in den Kirchen nach der Predigt vorgebetet und von den Pönitenten im Beichtstuhl ab-

gefragt, die Kinder nicht ausgenommen. Kaum fing man aber an, sie auch gedruckt, namentlich als Behelfe für das Bußsakrament ins Volk zu bringen, so wuchs auch die Zahl der Kommentare und Beispielsammlungen zum Kredo, Dekalog, Gebet und den übrigen Bestandteilen des damaligen Grundstockes der religiösen Unterweisung; es mehrten sich auch die amtlichen Aufforderungen an den Klerus, diese Grundlehren dem Volke verständlich und praktisch zu erläutern.

Immer also dasselbe Vorgehen: Bei unentwegtem Festhalten und fleißigem Memorieren der Katechismusstücke ein erfolgreiches Bemühen um deren rechte Auslegung und praktische Nutzbarmachung; und nie haben seit den Apostelzeiten die Päpste, Konzilien, Bischöfe und Heiligen aufgehört zu erinnern, daß eine Hauptbedingung des homiletischen und katechetischen Erfolges die rechte Herzensverfassung des Boten Christi ist. Die einst freilich zahlreichen Anklagen gegen das Mittelalter, als habe es nur öden Formel- und Wortdrill gekannt, sind jetzt auch auf kirchenfeindlicher Seite selten, soweit man es noch mit wahrheitsliebenden Gegnern zu tun hat.[1])

5. Katechismus und Lehrverfahren seit dem 16. Jahrhundert. Nun ja, das Mittelalter mag sich also seines durch die neuere Forschung rehabilitierten Ruhmes freuen. Aber, heißt es, nach dem Mittelalter kam das 16. Jahrhundert, der Protestantismus mit seinen zersetzenden Kräften, und unter seinem Einfluß sind dann auch in der katholischen Kirche ungesunde Strömungen und Einrichtungen entstanden, z. B. auch die Vorherrschaft des Katechismuswortes in der religiösen Volks- und Jugendunterweisung.

Das sind Gedankengänge, die neuestens in sehr bekannten Schriften achtbarer, aber in katholischen Dingen eben doch nicht maßgebender Autoren vertreten worden sind. Es läßt sich auch erklären, wie über die Betätigung der katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert noch schiefe, manchmal sehr ungerechte Urteile möglich sind. So wie man bis in die letzten Jahrzehnte betreffs des Mittelalters großenteils auf nichtkatholische Geschichtswerke und Behelfe angewiesen war, so ist bis jetzt die nachtridentinische Zeit von katholischen Historikern noch viel zu wenig durchgearbeitet. Selbst Katholiken sprechen da gelassen geringschätzende Urteile aus, ohne zu ahnen, daß sie nur Schlußfolgerungen aus Prämissen wiedergeben, die sie aus allerlei nichtkatholischen und nicht gerechten oder einseitigen Dar-

---

[1]) Paulsen z. B. vertrat trotz heftigen Widerspruches seiner Glaubensgenossen die Ansicht, „daß die Religion im Mittelalter eine viel volkstümlichere Gestalt hatte, als da, wo die Reformation durchgedrungen ist. . . . Die Reformation hat die Bilder aus den Kirchen und auch aus der Vorstellung beseitigt. Die Mutter Gottes und die Heiligen, die Gegenstände der Kunst und Dichtung verschwinden, die jenseitige Welt verliert immer mehr an Vorstellbarkeit, zuletzt ist, im Deismus der Aufklärung, nichts als ein abstrakter Begriff der Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele übrig, die Religion ist eine Sache des Denkens und Beweisens geworden, sie ist nicht mehr eine Sache der Anschauung und des Glaubens“. Gesch. des gelehrten Unterrichts I² 444.

stellungen entnommen haben. Zurückhaltende Vorsicht ist da sehr notwendig. Seltsam sieht es aus, wenn ein katholischer Schulmann an dem katechetischen Ruhm selbst eines seligen Canisius mäkelt, ihn samt Zeitgenossen sogar als protestantisch beeinflußte Pädagogen hinstellt![1]) Bischöfliche und päpstliche Kundgebungen sehr feierlicher Art sprechen vom Katecheten Canisius mit mehr Ehrfurcht. Sehen wir also genauer zu, wie man sich seit dem 16. Jahrhundert an den maßgebenden Stellen das Verhältnis des Katechismus zum katechetischen Lehrverfahren dachte. Als „maßgebende Stellen" dürfen und müssen anerkannt werden: a) die Päpste, b) die Synoden, c) die Bischöfe, d) die Verfasser der bedeutendsten Katechismen; schließlich sind auch e) die Nachrichten über den praktischen Betrieb der Katechese zu beachten.

a) Bedeutendere Kundgebungen der höchsten kirchlichen Stelle über Diözesankatechismen liegen erst seit Klemens VIII. (1592 bis 1605) vor, über dessen Auftrag Bellarmin seinen Katechismus verfaßte. Die früheren päpstlichen Katechismusverfügungen betrafen die Abfassung und Einführung des „Catechismus Romanus". Er ist zwar für die Hand des Priesters bestimmt, aber aufs deutlichste ist aus ihm zu ersehen, wie man an der ersten kirchlichen Stelle alle Katechismen in der religiösen Unterweisung verwendet wissen wollte. Möchte das prächtige Vorwort des Catechismus Romanus überall die Beachtung finden, die es verdient! Mancher Reformplan würde dann als gegenstandslos erkannt und Zeit und Kraft für praktischere Arbeit erübrigt werden als zum Einrennen offener Türen.

Natürlich verlangt auch der Catechismus Romanus, und zwar mit Nachdruck und mit guter Begründung, das Festhalten an den alten katechetischen Formeln. Aber soll nun das ganze Lehrverfahren etwa auf verständnisloses Einlernen der Katechismusstücke zielen? Hören wir: „Die Seelsorger sollen sich mit der Betrachtung dieser (in der ganzen Heiligen Schrift und in der Erblehre enthaltenen) Gegenstände Tag und Nacht beschäftigen, eingedenk jener Ermahnung des heiligen Paulus im Briefe an Timotheus . . ." (1 Tim. 4, 13). „Die Seelsorger sollen sich, das ist offenbar die Hauptsache, stets daran erinnern, die ganze Wissenschaft eines Christen sei in diesem Hauptsatze oder besser in diesem Heilands-Worte enthalten: Das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum. Darum wird das Bemühen des kirchlichen Lehrers hauptsächlich dieses sein, daß die Gläubigen vom Herzen verlangen, Jesum Christum, und diesen als den Gekreuzigten, kennen zu lernen, und überzeugt bleiben in innigst frommem Glauben und in Gottesfurcht, daß kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben ist, durch den wir selig werden sollen. . . Mag also der Glaube, mag die Hoffnung, mag das praktische Handeln der Gegenstand des Vortrages sein, immer muß dabei die Liebe

[1]) Vgl. hiezu: Zeitschr. für kath. Theol. Innsbruck 1916, S. 571 f., und 1915, S. 171 ff.

unseres Herrn dergestalt empfohlen werden, daß jedermann einsieht, alle vollkommen christliche Tugendbetätigung entspringe nur aus der Liebe und könne auf kein anderes Ende zielen als auf die Liebe."

So und nicht anders will der Catechismus Romanus die schlichten Katechismusformeln behandelt wissen. Hier sind die Anklänge an uralte Dokumente, z. B. an Augustins „De catechizandis rudibus", deutlich herauszuhören. Weiter muß der geistliche Lehrer, so mahnt der Catechismus Romanus, „auf das Alter, die Fassungskraft, die Sitten und die Lage der Zuhörer achten, damit er allen alles werde. . . Er glaube also ja nicht, es seien ihm Menschen von gleicher Art anvertraut, so daß er alle Gläubigen ganz gleichförmig nach irgendeiner vorgeschriebenen Formel unterrichten und zur wahren Frömmigkeit anleiten könnte." Das wird dann noch im Anschluß an die Pastoral-Grundsätze des heiligen Paulus ausgeführt und schließlich durch den Hinweis auf Christus bestätigt: „Denn wenn die Weisheit des ewigen Vaters selbst auf die Erde herabstieg, um in der Niedrigkeit unseres Fleisches uns die Lehren des himmlischen Lebens mitzuteilen, wen sollte da nicht die Liebe Christi antreiben, ein Kind zu werden mitten unter seinen Brüdern und wie eine Mutter, die ihre Kinder pflegt, so eifrig nach dem Heil des Mitmenschen zu verlangen, so daß er, was der Apostel von sich selbst bezeugt, ihnen nicht nur das Evangelium Gottes, sondern auch sein Leben gern für sie dargeben möchte."

An dieser Ansicht hat Rom immer festgehalten: die Katechismen enthalten den Gegenstand des Unterrichtes, sie sind nur die Zusammenfassung der notwendigsten Lehren in einer möglichst präzisen, gegen Irrtümer schützenden Form, nicht aber auch irgendwelche den Lehrer zu einem unpsychologischen Verfahren zwingende „Methodenbücher!" Namentlich bei Neuausgaben des Catechismus Romanus haben das wiederholt die Päpste bestätigt. Klemens XIII. z. B. erinnert 1761 ausdrücklich — was manchen Vertreter der modernsten „Persönlichkeits"-Pädagogik zur Bescheidenheit mahnen könnte —, daß auch die besten Lehrbehelfe „keinen oder nur geringen Nutzen bringen, wenn die zu ihrer Darlegung und Erklärung Verpflichteten selbst zum Lehren ungeeignet sind. Daher ist es von überaus großer Wichtigkeit, daß ihr (Bischöfe) solche Männer für das Amt der Christenlehre wählet, die nicht nur in der heiligen Wissenschaft bewandert, sondern weit mehr in der Demut gefestigt sind und von Eifer für die Heiligung der Seelen und von Liebe glühen."

b) Daß das Trienter Konzil und insbesondere auch der von ihm veranlaßte Catechismus Romanus zur Weckung des wahren Reformeifers in der ganzen Kirche ungemein viel beigetragen haben, ist bekannt. Viele der hiedurch angeregten Diözesan- und Provinzial-Synoden befaßten sich eingehend auch mit Katechismus und Katechese. Mehrere schrieben den Gebrauch entweder des Canisischen oder eines anderen Katechismus vor, meistens ließen sie hierin

die Wahl frei; aber nie und nirgends wird auch nur angedeutet, daß die Katechismusform auch schon die Form des Lehrverfahrens sei. Vielmehr werden zum Katechismus weitere Hilfsbücher, Kommentare und auch methodische Anweisungen empfohlen, die rechten persönlichen und pädagogischen Eigenschaften des Katecheten als die wichtigste Vorbedingung guten Erfolges in Erinnerung gebracht.

c) Nicht anders als die Päpste und die Synoden konnten die Bischöfe über Katechismus und Katechese denken und Verfügungen treffen. Einige Worte aus den Satzungen des heiligen Karl Borromäus für die von ihm gegründeten „Christlichen Schulen" müssen hier genügen: „Ueber das Amt der Lehrer. Sobald die Lehrer die Schule betreten und das Gebet beendigt haben, so gehen sie zu dem ihnen bezeichneten Pult und verkehren mit allen, welche die Vorgesetzten ihrer Sorge anvertraut haben, mit Liebe, Sanftmut und väterlicher Zuneigung. Den Unterricht sollen sie damit beginnen, daß sie die Schüler fragen, ob sie auch das getan haben, was ihnen ans Herz gelegt wurde. . . . Der Lehrer soll nicht bloß das vorgeschriebene Lehrpensum mit seinen Schülern durchnehmen, sondern sie auch in den Tugenden und Sitten gut erziehen, damit sie das, was sie gelernt haben, auch durch ihr Betragen an den Tag legen." Und nochmals: „Da unsere christlichen Schulen deshalb gegründet worden sind, damit man hier als Christ zu leben lerne, so müssen die Brüder nicht nur unausgesetzt und eifrig christlichen Unterricht erteilen, sondern auch ein wahrhaft christliches Leben führen", weil das lebendige Beispiel so sehr auf die Kinder einwirkt; und nicht nur Kreuzmachen und Beten sollen sie den Kindern beibringen, sondern dafür sorgen, daß die Schüler es auch von selbst wirklich tun, so oft es ihre Pflicht und ihnen von Nutzen ist. „Die Lehrer sollen alle ihre Schüler so genau kennen, daß sie nicht nur wissen, welche Fortschritte sie in der Schule machen, sondern auch erfahren, wie sie zu Hause ihre Aufgaben lernen, wo ihre Eltern wohnen, wie sie sich zu Hause benehmen." Kurz: „Ihr Amt sollen sie hoch einschätzen und das Beispiel Christi sich vor Augen halten, der mit so großer Güte die Kleinen aufnahm und seine Jünger, welche die Kinder nicht zu ihm lassen wollten, ausgescholten hat."

Aber man muß derartiges im vollen Wortlaut lesen, und zwar mit Rücksicht auf die gesamten Zeitverhältnisse und mit Rücksicht auf die erfinderische Liebe, die damals die Kinder auch außerhalb der Katechese und Schule zu erfassen verstand — und man wird die Grundlosigkeit und das Verletzende gewisser Vorwürfe gegen die alte Katechese richtig einschätzen. — Aber hat es denn nicht tatsächlich auch trägen Wort- und Gedächtnisdrill gegeben? Leider ja; aber das war nie „die" Katechese, und die Kirche hat allezeit gegen nachlässigen Mechanismus gekämpft. Hat sie nicht allen Schlendrian verhüten können, so gebührt dafür der „kirchlichen" Auffassung und Praxis so wenig ein Vorwurf wie etwa dafür, daß trotz aller Be-

mühungen der Prediger gegen die Sünden manche Laster kräftig weiter fortwuchern.

d) Und die Katechismusverfasser? Einer von ihnen, der selige Canisius, kann uns mit seiner Ansicht für viele gelten, weil von den anderen auch die besten, z. B. Bellarmin, neidlos seine katechetischen Verdienste anerkannten und gern vor ihm zurücktraten. Wie also wollte Canisius den Katechismus verwendet wissen? Etwa so, daß er höchstens mit etwas Wortexegese bedacht, im übrigen aber unverdrossen gelernt und aufgesagt werden und damit die ganze Lehrkunst und religiöse Jugendbildung erschöpft sein sollte? Eine solche Fürsorge für die Jugend hätte er zweifellos als ein Verbrechen angesehen. Man lese etwa seine um 1570 niedergeschriebenen „Bekenntnisse" sowie sein unmittelbar vor dem Tode (1597) verfaßtes „Testament".[1]) Einen großen Teil bilden darin heißer Dank des Seligen an Gott für die Gnade einer guten Erziehung und Mahnungen zur gewissenhaftesten Sorgfalt für die Jugend. Nicht Wortdrill, sondern Herzensbildung, aber allerdings solide, d. h. auf göttliche, irrtumslose Wahrheit gegründete Herzensbildung, das versteht der Katechismusmann Canisius unter religiöser Jugendunterweisung. Ein wunderschönes und doch ganz wirklichkeitswahres Idealbild zeichnet Canisius in dem Lob auf seinen Kölner Lehrer und priesterlichen Erzieher Nikolaus van Esche; mancher Zug in dieser Schilderung ist von direkt katechetischem Interesse, z. B.: „Wie mit Pfeilen verwundetest du, o Gott, mein Herz, als ich aus seinem Munde solche Sätze hörte: Gott dienen heißt herrschen; wenn du Christus gut kennst, ist es genug, wärest du auch in allem übrigen unwissend. Er gab mir auch den klugen Rat, täglich ein Kapitel aus den vier Evangelien zu lesen und mir daraus irgend einen wichtigen Satz auszuwählen und dem Gedächtnis einzuprägen, um über Tag darüber nachzudenken. Dazu kam die Lesung anderer Bücher, durch die du mich in deiner Furcht und Liebe unterwiesest; nicht minder halfen mir die Beispiele heiliger Männer. . . . Gewähre, o Herr, du treuester Hüter und Liebhaber der Menschenkinder, recht vielen dieselbe Gnade, die du mir Unwürdigem in meinem Knabenalter gewährt hast: gib, daß sie, frühzeitig dem Lärm und den Gefahren der Welt entrückt, gute und fromme Lehrer finden, die sie durch Lehre und Beispiel daza bringen, sittliche Fehler eifriger zu fliehen und zu verabscheuen, als Verstöße gegen die Grammatik. Den nützlichen und soliden Studien mögen sie den Vorzug geben vor unnützen und zwecklosen, und dabei den eigentlichen Zweck vor Augen haben, vor allem die Verherrlichung deines Namens. . . ."

Man hat vor kurzem erinnern zu müssen geglaubt, daß Canisius zuerst doch nur Theologe war und also das Unpädagogische des

[1]) In einer handlichen deutschen Ausgabe veröffentlicht von P. Scheid S. J., Freiburg in der Schweiz. Canisiusdruckerei.

Katechismus-Prinzips nicht so zu erkennen imstande war, wie „wir Religionspädagogen" von heute. Die Erinnerung ist nicht am Platze; wenn irgend jemand, so hat Canisius auch das theologische Wissen vollständig in den Dienst der Seelsorge und mit Vorliebe der Jugendseelsorge gestellt, wie ein verständiger Leser allein schon aus seinem „Großen" Katechismus und aus seiner Vorrede zum „Opus catechisticum" vom Jahre 1585 ersieht; und so gut verstand er die Kinderseele, daß seine pädagogischen Erfolge nicht leicht überholt werden können. Das war ja längst bekannt und auch allgemein anerkannt worden; es wird auch durch das gleich noch Folgende bestätigt.

e) Nun die katechetische Praxis. Wiederholt begegnet uns gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine vortreffliche Miniatur-Katechetik, die trotz verschiedener Fassungen doch auf eine gemeinsame Vorlage hinweist. Sie stimmt auch mit einer höchst wahrscheinlich vom seligen Canisius stammenden „Practica Catechismi" so überein, daß man vermuten könnte, diese letztere sei die ursprüngliche Form der später etwas erweiterten Fassung. Wie immer es sich damit verhalten mag, ganz gewiß entsprach die katechetische Anleitung in Possevins bekanntem katechetischen Sendschreiben vom Jahre 1576 den Grundsätzen des seligen Canisius; und dasselbe gilt von dem köstlichen Innsbrucker „Speculum Catechismi" von 1588, das ganz aus der Praxis erwachsen und für die Praxis bestimmt war. Einige Sätze werden uns zur Charakteristik der Katecheten jener Zeit genügen.[1])

Aehnlich wie in Chrysostomus' Büchlein „Hoffart und Kindererziehung" werden auch in dem Speculum die Uebel der Zeit mit Vernachlässigung der „Kinderlehr" in Zusammenhang gebracht, weshalb denn Besserung vornehmlich durch gute religiöse Unterweisung der Jugend anzustreben ist. Der größere Teil des Büchleins behandelt die Wichtigkeit dieser Aufgabe und eifert eindringlichst zu deren gewissenhafter Erfüllung an. Dann folgt eine Zusammenfassung der rechten Eigenschaften eines Katecheten und schließlich ein kurzes Schema über den Verlauf einer damaligen Katechese. Dieses Schema darf nicht von dem vorausgehenden Abschnitt getrennt werden, denn dieser gibt die wichtigsten Aufschlüsse über den Geist der Katechese und auch über die eigentlichen Grundsätze der Methode. Das zuerst Notwendige, damit „die Lehr des Catechismi mit mehrer Fruchtbarkeit angewendet werde", ist Gebet und Frömmigkeit. Zweitens ist „zu mercken, daß derjenig, welcher solche Lehr fürträgt, einer Saugamme nit unfüglich verglichen wird; die muß nun am ersten gute Speisen und Nahrung haben, soll sie dem Kind gesunde kräftige Milch geben. Also soll auch ein Katechist zuvorderst gute gesunde Lehr und rechten Verstand der Schrift haben. . . . Weil dann zum dritten nit allein die Lehr, sonder auch Exempel und äußerliche Geberden (das ganze

---

[1]) Ausführlicheres hierüber findet sich im II. Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft (1909), S. 253 ff.

äußere Betragen) zur Unterweisung und Gottseligkeit viel fruchten, so soll er nit weniger beflissen sein, daß vor der Jugend nichts heidnisch Unzüchtiges, Leichtfertiges, Schampers gelesen, geredt, noch derselben sonsten in äußerlichen Wercken fürgebildet und hierdurch diese unschuldige Herzen geärgert werden", weshalb denn der Lehrer selbst tadellos sein muß, damit so die Jugend „gleichsam einen immerwährenden Spiegel der Tugend habe". Viertens soll sich „der Katechist auch sonderlich der Demut befleißen, denn solche erlangt und behaltet den H. Geist, durch dessen Gnad seine Lehr verfänglich (packend) und fruchtbar wird". — Dann folgen weitere Regeln, wie sich der Katechet zu den Kindern herablassen, sich ihnen anpassen soll, zur Erklärung jeder Lehre Beispiele und Gleichnisse, aber passende, verwenden, fremdartige Ausdrücke erklären soll und alles das mit Milde, nicht mit abschreckender Strenge; insbesondere wird verlangt, daß die ganze Katechese auf praktische Betätigung zielen, mit dem kirchlichen und dem gesamten Leben, das die Jugend umgibt, zusammenhängen soll.

Das war die Methode derselben Katecheten, die am Katechismus so unnachgiebig festhielten. Der Katechismus war ihnen allerdings unentbehrlich, aber er war nicht alles, sondern eben nur ein notwendiges Mittel für die religiöse Jugendbildung, so wie das Fundament für den Bau, oder wie das Gerippe für den ganzen Leib. Um diesen tragfesten Kern konnte sich dann freilich ein gesundheitsstrotzendes, manchmal sogar allzu üppiges Leben entfalten: was die alten Katecheten an Gesang, kirchlichen Veranstaltungen, szenischen Darstellungen zum Dienst in der religiösen Erziehung heranzogen, und zwar nicht bloß in reichen Städten, sondern oft auch in den Missionen bei Wüsten- und Urwaldvölkern,[1]) das ist unvergleichlich mehr als die mühsam ausgeklügelte und meist teuer zu bezahlende Veranschaulichungskunst unseres eingebildeten „Kindesjahrhunderts".

* * *

Wie man es mit Katechismus und Lehrverfahren unmittelbar nach dem Tridentinum verstanden wissen wollte, so blieb es kirchlicherseits bis auf Bischof Ketteler und bis zum Vatikanum und zu den Kinderfreunden Pius X. und Benedikt XV. Bekanntlich hat auch noch Pius X. dem Katechismus seine besondere Sorgfalt zugewendet. Der Katechismus wird nicht fallen, wohl aber wird die Kirche immer dem Versuch entgegentreten, die gesamte religiöse Erziehung mit etwas Wortdrill und Gedächtnisübung gleichzusetzen, ob nun dieser Versuch zum Schaden der Jugend aus träger Nachlässigkeit hervorgeht oder zum Zweck der Beseitigung des Katechismus mit „pädagogischen" Gründen umkleidet wird.

---

[1]) Man lese z. B. die zusammenfassende Darstellung „Zur Geschichte des Missionstheaters" von A. Huonder S. J. in den „Kathol. Missionen" 1916, Nr. 5—10.

6. Eine wichtige praktische Folgerung ergibt sich von selbst: Katechismusreform ist, wie anfangs betont worden ist, von Zeit zu Zeit notwendig. Aber sie hat ihre Grenzen und ihre Bedingungen. Ihre Grenzen: denn sie darf nicht auf Beseitigung des Katechismus sinnen; die wird ganz gewiß nicht gelingen. Darum würde mancher Reformeiferer der Jugend viel bessere Dienste leisten, wenn er sich für Vervollkommnung des Lehrverfahrens und namentlich für Hebung des apostolisch-katechetischen Geistes einsetzen würde, wie ihn die alte Zeit, die Päpste, die Synoden, die Bischöfe, die besten Katechismusverfasser und Katecheten immer als selbstverständlich und als so wichtig ansahen, daß ohne ihn auch die besten Bücher nichts nützen würden.

Soweit aber auch an der Reform der Katechismen gearbeitet werden darf und muß, eine Hauptbedingung hiefür ist: richtige Kenntnis der Stellung des Katechismus in der religiösen Unterweisung. Alle Angriffe gegen ihn, die auf der Voraussetzung beruhen, daß er zu einem bestimmten, dazu noch methodisch verfehlten Lehrverfahren zwinge, sind grundlos. Der Katechismus läßt dem Lehrer Freiheit im Lehrverfahren; er gibt in möglichst schützender Fassung die Lehren, deren kostbaren Gehalt der Lehrer den Kindern als reife Frucht seiner lebendigen Lehrkunst zum vollkommenen und praktisch wirksamen Besitz übergeben soll.[1])

Darum ist gerade das Katechismus-Prinzip ein pädagogisch ungemein fortschrittlicher Standpunkt. Die modernste Pädagogik lehnt sich, zum Teil mit Recht, gegen übermäßige Einschnürung durch methodische Vorschriften auf. Nun, der Katechismus läßt volle methodische Freiheit. Man sollte sich's darum überlegen, ob man einen guten Tausch verlangt, wenn man statt eines „dürren" Katechismus „methodisch ausgearbeitete Lehrbücher" haben will. Wer die Menschen kennt, auch die Pädagogen, wird vermuten, daß dann der Streit um sovielmal heftiger sein wird, je feinsinniger die so vorgeschriebene Methodik ausgesonnen wäre. Und Mechanismus und geistloser Drill wird dann auch nicht gebannt sein; denn der kommt nicht vom Katechismus-Prinzip her, sondern meistens von der letzten der Hauptsünden.

Der Naturalismus in der Pädagogik und sein Einfluß auf die Katechese.

Von Dr Lambert Studeny, Lilienfeld (N.-Oest.).

1. Der Naturalismus in der Pädagogik ist eine Frucht der rationalistischen Weltanschauung, die sich im 18. Jahrhundert auf allen Gebieten geltend machte, in der Philosophie, Politik, Kunst und

---

[1]) Vorzügliches sagt hierüber Weihbischof Dr Knecht in den Artikeln „Katechese, Katechetik, Katechismus" im Kirchenlexikon.

Wissenschaft. Man erblickte im Rationalismus die wahre Aufklärung im Gegensatz zur „Finsternis" des Christentums. Mit dem Rationalismus in der Philosophie entwickelte sich der Naturalismus in der Pädagogik. Die ersten Anfänge dieses pädagogischen Systems finden wir in England schon im 16. Jahrhundert bei Michael von Montaigne in seinen „Essais" und im 17. Jahrhundert bei John Locke (Gedanken über die Erziehung der Kinder). Vollständig ausgebildet wurde dieses System in Frankreich durch Jean Jacques Rousseau (1712—1778).

Die philosophischen Grundgedanken, auf welche Rousseau sein pädagogisches System aufbaut, hat derselbe bereits im Jahre 1749 in der Beantwortung einer Preisfrage der Akademie von Dijon „ob der Fortschritt der Wissenschaften und Künste dazu beigetragen habe, die Sitten zu verderben oder zu verbessern" ausgesprochen. Rousseau verteidigt die Ansicht, daß der Naturzustand allein die Völker glücklich mache, und daß der Fortschritt in den Künsten und Wissenschaften den moralischen Verfall herbeiführe und die Ursache aller sozialen Uebel sei.

Im Jahre 1762 gab Rousseau sein berühmtes pädagogisches Werk „Emil oder über die Erziehung" heraus, worin er in Form eines Romanes erzählt, wie Emil erzogen wurde. Die in diesem Werke ausgesprochenen Grundsätze sind kurz folgende: Der Mensch ist, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorgeht und solange er im Naturzustande bleibt, gut. Würde er sich seiner Natur gemäß entwickeln, so würde er auch unverdorben bleiben. Das Böse, das sich im Menschen findet, kommt von außen, von seiner Umgebung in ihn hinein. Diese Umgebung, das Menschengeschlecht, ist durch die Zivilisation verdorben, und diese Korruption wirkt wieder korrumpierend auf die Jugend ein.

Die Erziehung muß daher eine Natur-, nicht Kulturerziehung sein. Man muß die Natur im Zögling sich frei entwickeln lassen; die Erziehung darf nicht positiv eingreifen, sondern bloß negativ, d. h. sie hat nur alle schädlichen Einwirkungen fernzuhalten. Der Zögling soll nicht erzogen werden, sondern er soll sich selbst erziehen; die äußere Erziehung soll nur dafür sorgen, daß die Selbsterziehung nicht durch schädliche Einflüsse gestört werde. Die Erziehung darf keinen Gehorsam fordern, sie darf nicht einmal mit dem „Raisonnement" an die Jugend herantreten; das wäre ein gewaltsamer Eingriff in den natürlichen Entwicklungsgang. Auf die physische Erziehung, Abhärtung in jeder Beziehung, Ausbildung und Schärfung der Sinnesorgane, Entwicklung der körperlichen Kraft ist das Hauptgewicht zu verlegen, denn nur so kann man einen „Naturmenschen" erziehen.

Diese allgemeinen Grundsätze einer naturgemäßen, nicht positiven, nicht autoritativen Erziehung wendet Rousseau auf die einzelnen Zweige der Erziehung an. So gibt es z. B. keinen positiven Unter-

richt. Nicht einmal lesen soll man die Kinder lehren; mit 12 Jahren sollen sie noch nicht wissen, was ein Buch ist. Die positive Mitteilung von ganz neuen, dem Kinde bis jetzt fremden Wahrheiten ist nicht naturgemäß. Dagegen soll man das Interesse und die Wißbegierde des Zöglings wecken, und erst dann, wenn er nach diesem und jenem fragt, soll der Erzieher Aufschluß geben.

Deshalb ist positiver Religionsunterricht bei den Kindern vollständig ausgeschlossen. Es gibt übrigens keine positiv geoffenbarte, sondern bloß eine Naturreligion. Der Inhalt derselben läßt sich in drei Sätze zusammenfassen: Es gibt einen Gott, es gibt eine Seele, von deren künftigem Schicksal wir aber keine Kenntnis besitzen, und ein Gewissen als Führer in unserem Tun und Lassen. Aber selbst diese Wahrheiten soll man dem Kinde nicht positiv mitteilen, sondern warten, bis es im Verlaufe seiner geistigen Entwicklung sie selbst findet oder darnach fragt. Emil weiß bis zu seinem fünfzehnten Lebensjahre nichts von Gott; erst im achtzehnten Jahre kommt er durch Betrachtung der Natur und durch Reflexion zu der Erkenntnis eines höchsten Wesens.

Das ist im wesentlichen das Erziehungssystem Rousseaus. Er hat allerdings das Verdienst, daß er im Gegensatz zu der sprachlich formellen Bildung, wie sie damals in den Schulen betrieben wurde, mehr die realistische Bildung und die naturgemäße Entwicklung betonte, und daß er im Gegensatz zu der verweichlichenden Erziehung seiner Zeit auf physische Abhärtung drang. Aber er schießt weit übers Ziel hinaus und verfällt ins andere Extrem. Sein System ist nicht bloß unchristlich, es ist auch widervernünftig.

Rousseau fand in Deutschland viele Anhänger und sein System wurde dort weiter ausgebildet, besonders durch Basedow und die Philanthropinisten. Aber auch das katholische Deutschland und Oesterreich blieben von den Grundsätzen des Naturalismus nicht unberührt, und leider haben sich auch sonst verdienstvolle und einflußreiche katholische Schulmänner von demselben nicht ganz freizuhalten gewußt. Und so sehen wir, daß auch von katholischer Seite sowohl über die Erziehung im allgemeinen, als auch speziell über die religiöse Erziehung am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts geradezu naturalistische Grundsätze aufgestellt und in der Praxis befolgt wurden.

2. Was nun den Einfluß des Naturalismus auf die *Katechese* anbelangt, so zeigte sich derselbe:[1])

1. *In der Auswahl des Stoffes.* „Viele Katecheten", sagt Gruber in seiner Theorie der Katechetik, „wollen keine Lehre der Offenbarung vortragen, ehe die Kinder dieselbe vollständig fassen können, keine Pflicht, bevor die Katechumenen in der Lage sind, sie auszuüben. Selbst mancher kleine Katechismus hat das Gebrechen,

---

[1]) Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit. 2. Bd. a. a. O.

von den Kirchengeboten zu schweigen, weil die kleinsten Kinder an die Beobachtung derselben noch nicht gebunden sind." Zu diesen von Gruber so charakterisierten Katecheten gehört u. a. auch Hirscher (Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes S. 107). Nach ihm ist „Erbsünde", „Ebenbild Gottes" für die Kinder viel zu schwer zu verstehen. In den Katechismen sei viel für die ganz kleinen Kinder Untaugliches und Unpraktisches aufgenommen, z. B. das Gebot der Sonntagsheiligung, die sieben Hauptsünden, die Standespflichten, die Sakramente, besonders Firmung, letzte Oelung, Priesterweihe, Ehe u. s. w..

Dieser Grundsatz widerspricht dem Wesen der Katechese. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen (Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit II. Nr. 344 ff.):

Die Katechese ist wesentlich verschieden von dem Unterrichte in profanen Gegenständen: sie ist keine natürliche, sondern eine übernatürliche Tätigkeit, unterstützt von der Gnade des Heiligen Geistes. Zweck derselben ist nicht hauptsächlich das natürliche Verständnis, das spekulative Eindringen in die Wahrheit, sondern der Glaube und das Handeln nach dem Glauben, das christliche Leben. Glauben kann man aber, wenn man auch nur eine vorläufige, unvollständige Vorstellung hat, wenn dieselbe nur nicht unrichtig ist. Der Glaube und noch mehr das christliche Leben hängen weniger vom Verstande als vielmehr vom Gemüt und Willen ab: „Corde creditur ad justitiam." Nun wirken aber gerade dunkle Vorstellungen mächtig auf das Gemüt ein, z. B. der Gedanke an die Allgegenwart Gottes, wenn diese auch nicht vollständig erfaßt werden kann. Ueberhaupt ist die Tiefe des Glaubens und religiösen Lebens niemals nach der Tiefe der Spekulation zu bemessen. „Mancher einfache Landmann, manches fromme Bauernkind, das die Unschuld der heiligen Taufe und die Gnade des ersten Glaubens in der Einfalt demütiger Unterwerfung unter die Autorität voll und unversehrt bewahrt hat, versteht das Vaterunser und die zehn Gebote, das Gesetz christlicher Hoffnung und christlicher Liebe — freilich nicht für die Spekulation der Schule, aber für das Leben — ungleich tiefer und gründlicher, als etwa ein hochgelehrter Doktor der Theologie, der durch viele Semester cum eminentia und durch sämtliche Rigorosa cum applausu hindurchgegangen ist, und nun mit sententia probabilis und probabilior, mit Systemen christlicher Ethik und natürlicher Moral, mit Distinktionen und Subdistinktionen, mit Duns Scotus und Schmalzgruber und Covarruvias und Castro Palao und Salmanticenses sich breit zu machen versteht." (Jungmann l. c.)

Wenn man den Kindern nur das vortragen wollte, was sie bereits verstehen können, so dürften viele Wahrheiten des Christentums überhaupt niemals vorgetragen werden, weil sie auch für die Erwachsenen unbegreiflich bleiben; wahrscheinlich würde der Mensch diese Wahrheiten in seinem späteren Leben überhaupt nicht mehr

kennen lernen, weil es ihm an Gelegenheit dazu fehlt, und wenn er sie kennen lernt, ist es — besonders wenn es sich um Pflichten handelt — sehr fraglich, ob er sie noch anerkennt, da sie als etwas Neues, Fremdes zu dem ihm bekannten und geläufigen Pflichtenkreis hinzutreten. Daher kommt es, daß, wie schon der heilige Alphonsus bemerkt, sich so wenige Menschen der Vernachlässigung ihrer Standespflichten anklagen, daß viele die Ehehindernisse und Eheverbote nicht respektieren wollen. Deshalb soll man die Kinder auch auf solche Pflichten, die sie noch nicht zu üben in der Lage sind, aufmerksam machen, und wenn jetzt keine vollständige Belehrung möglich ist, ihnen dringendst ans Herz zu legen, sich später, wenn die betreffenden Umstände eingetreten sind, um weitere Belehrung umzusehen. Je frühzeitiger dem Menschen die Kenntnis des Gebotes vermittelt wird, desto tiefer senkt sich das Gefühl der Verpflichtung in seine Seele, desto treuer wird er seine Pflicht erfüllen. Dem Herzen des Kindes ist Unterwerfung und Gehorsam natürlich. Später erwacht der Stolz und die Selbstsucht, welche das Walten des Heiligen Geistes hemmen.

2. In der Anwendung der ausschließlich entwickelnden Methode. Diese Lehrform, auch die heuristische, hervorlockende, sokratische genannt, war Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland allgemein üblich. „Katechisieren" war damals gleichbedeutend mit „Fragen". Ueber diese Methode äußert sich Ohler in seinem „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes" § 218 folgendermaßen: „Die Ansicht derjenigen, welche die ausschließlich entwickelnde Lehrweise vertreten, läßt sich in folgende Lehrsätze zusammenfassen: Alles, was die Kinder nicht aus sich selbst gewinnen, ist etwas Fremdes, Unnatürliches und Unwahres. Der Katechet darf daher keine Wahrheit in die Seele des Kindes hineinlegen, sondern er muß jede Wahrheit aus der Seele des Kindes herausentwickeln."

Diese Ansicht und die darauf fußende, rein heuristische Methode nennt Ohler selbst unchristlich und unnatürlich. Sie ist unchristlich, weil die christliche Religion etwas Gegebenes, positiv Geoffenbartes ist; darum muß sie auch positiv mitgeteilt werden. Sie ist unnatürlich, da viele Wahrheiten der Offenbarung durch die Vernunft nicht gefunden und aus derselben nicht herausentwickelt werden können, weil dazu im Verstande die Prämissen fehlen. Mit Unrecht wird diese Methode im Religionsunterrichte die sokratische genannt; Sokrates wäre nie so unverständig gewesen, positiv geoffenbarte Wahrheiten aus der Vernunft abzuleiten. Sokrates begann übrigens nie voraussetzungslos, sondern bearbeitete bereits Wahrgenommenes, Zugestandenes und prüfte es auf seine Berechtigung, ordnete, sichtete, systemisierte bereits Vorhandenes.

Wohlgemerkt, wir sprechen hier von der ausschließlich entwickelnden Methode. Denn daß die entwickelnde oder Fragemethode am richtigen Platze angewendet werden kann und soll, ist außer allem Zweifel.

3. In der Trennung der Religionswahrheiten in natürliche und übernatürliche. Man wollte den kleinen Kindern durch den Anschauungsunterricht eine förmliche Propädeutik zur Religionslehre geben, man wollte sie zuerst zu vernünftigen Menschen und dann erst zu Christen machen; sie sollten zuerst die natürliche Religion und dann erst die Wahrheiten der Offenbarung kennen lernen. Diese natürliche Religion umfaßt die sogenannten praeambula fidei, das Dasein Gottes und seine Eigenschaften, die Unsterblichkeit der Seele und jene Pflichten des Menschen, die im Naturrechte enthalten sind. Umständlich ist diese Art religiöser Propädeutik durchgeführt in dem am Ende des 18. Jahrhunderts vielgerühmten Büchlein: „Fragen an Kinder, von der aszetischen Gesellschaft in Zürich." Ein Beispiel hievon ist auch der Bamberger Katechismus vom Jahre 1824.

Namentlich gab man sich viele Mühe, den Kindern die wissenschaftlichen Beweise für das Dasein Gottes beizubringen. „Der eine Katechet fragt stundenlang über das, daß alles einen Urheber haben müsse, also auch die Welt; daß die Dinge dieser Welt nicht von den Menschen gemacht sein können, weil die Menschen zum Machen und Arbeiten Stoff bedürfen; daß der Bäcker das Brot aus dem vom Müller gemahlenen Mehle mache, der Müller das Korn zum Mahlen vom Bauer, dieser es aus der Erde erhalte u. s. w., damit die armen sechs- oder siebenjährigen Kinder daraus finden sollen: Es gibt einen Gott. Der andere durchgeht die ganze Schöpfung und zeigt aus der Beschaffenheit jedes Tieres, jeder Pflanze, in der Bewegung der Himmelskörper, in der Abwechslung des Tages und der Nacht, der Jahreszeiten, in allen großen und kleinen Naturerscheinungen die verständige Ordnung, die nur ein höchst verständiges Wesen hervorbringen und erhalten könne, damit nun die sechs- und siebenjährigen Kinder darauf kommen: Es gibt einen Gott" (Gruber, Theorie der Katechetik S. 36).

Ein solches Verfahren ist nicht bloß zeitraubend, sondern auch überflüssig, weil das Kind die Kenntnis vom Dasein Gottes schon mitbringt und weil im gegenteiligen Falle die Mitteilung und Autorität des Katecheten genügt; es ist schädlich, weil es die Einfalt des kindlichen Sinnes stört und dem gläubigen Erfassen der göttlichen Offenbarung geradezu entgegenwirkt. „Wie der Grund, so der Aufbau. Wer den Katechismus mit Vernünfteln anfängt, wird mit religiösem Rationalismus enden" (Schöberl, Katechetik S. 285).

4. In der Anordnung der Beweisgründe. Man suchte die Glaubens- und Sittenlehren zuerst aus der Vernunft und dann aus der Offenbarung zu beweisen. Darüber ist im allgemeinen dasselbe zu sagen wie oben Nr. 3.

Was speziell die Sittenlehren betrifft, so tadelt Gruber mit Recht jene Katecheten, die nur von Pflichten, aber nie von Geboten Gottes reden, die diese Pflichten aus der Vernunft ableiten und dann

sagen, diese bestimmte Pflicht sei auch im Dekalog enthalten. Das beeinträchtigt die Autorität Gottes, schwächt die Ehrfurcht und den Gehorsam ihm gegenüber. Gesetzgeber ist nicht mehr Gott, sondern der Mensch; dieser hat die Pflichten aus sich selbst herauszufinden. Weil jedoch der abstrakte Begriff Pflicht fast unzureichend erscheint, den menschlichen Willen im Sturme der Versuchungen und Leidenschaften zum Guten zu bestimmen, nahm man noch ein zweites Moment zu Hilfe, nämlich die Rücksicht auf den Vorteil, auf die guten und schlimmen Folgen einer Handlung. Man suchte also die Kinder von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Pflichterfüllung zu überzeugen, ohne zu bedenken, daß man auf diese Weise wohl engherzige, kalt berechnende Egoisten, aber keine gottesfürchtigen Christen erzieht (Schöberl S. 553).

Gruber (Theorie der Katechetik S. 54) stellt als Beispiel zwei Katechesen über das vierte Gebot einander gegenüber. Die erste ist naturalistisch und lautet beiläufig so: Du warst ein kleines Kind, das sich durchaus nicht helfen konnte. Wie du es bei deinem noch ganz kleinen Bruder siehst, so ging es auch dir. Nun bist du wohl größer, aber noch könntest du dir Brot, Kleidung und Wohnung nicht selbst verschaffen, hast auch kein Geld, um es zu kaufen. Da hat dich deine Mutter gepflegt und getragen und besorgt, wie sie es jetzt deinem kleinen Bruder tut. Auch jetzt arbeiten Vater und Mutter für dich und teilen dir von dem, was sie erwerben, mit. Sie nähren, kleiden, versorgen dich. . . . Sieh', da sagte der Vater zum Kinde: Laß das Messer liegen! Das Kind nahm das Messer und schnitt sich. Da sagte die Mutter: Kind, iß nicht von dem Obst, es ist nicht zeitig! Das Kind aß, wurde krank und starb dann. Hätten die Kinder gehorsamt, so wäre ihnen dieses nicht geschehen. . . Sieh', Kind, das will auch Gott von dir. Er hat das Gebot gegeben: Du sollst Vater und Mutter ehren u. s. w. — Wie ganz anders, wenn der Katechet von der Autorität Gottes und von der Offenbarung ausgeht: Unter allen Menschen, denen wir nach Gottes heiligem Willen etwas schuldig sind, sind die Eltern die ersten. Das vierte Gebot spricht: Du sollst Vater und Mutter ehren. Sieh', der liebe Gott im Himmel, der dich geschaffen hat und der alles, was du nötig hast, erschaffen hat, der gibt dir Vater und Mutter, die an seiner Stelle bei dir sind, die dir das austeilen sollen, was er dir schenkt, und denen du, da du sie siehst, ebenso folgen sollst wie Gott, den du nicht siehst u. s. w. „Sehet da“, bemerkt Gruber zu dieser zweiten Katechese, „wie die ganze Belehrung von Gott ausgeht und auf Gott zurückkommt. Sehet, wie auf diese Weise reine, uneigennützige Moralität erzweckt, wie jeder Einwendung der Sinnlichkeit vorgebeugt wird.“

5. In der Einteilung des Katechismus. Am einfachsten und zweckmäßigsten ist die Einteilung des römischen Katechismus, welcher vier Teile umfaßt: 1. Das apostolische Glaubensbekenntnis,

2. die Sakramente, 3. die zehn Gebote und 4. das Gebet des Herrn. Diese Einteilung ist rein äußerlich und materiell, aber populär, praktisch brauchbar und der altkirchlichen Tradition entsprechend. Sie gründet sich auf die vier kirchlichen Formeln, welche den Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleiten und an welche sich der Inhalt aller religiösen Erkenntnis anknüpfen soll.

Dem gegenüber glaubten manche in der damaligen Zeit erschienene Katechismen der christlichen Lehre etwa nach Art der Theologie eine mehr wissenschaftliche Einteilung geben zu müssen; man vergaß aber dabei, daß die Aufgabe der Theologie grundverschieden ist vom Zwecke und von der Aufgabe der Katechese.

6. In der den pädagogischen Grundsätzen Rousseaus ganz und gar entsprechenden Forderung, die religiöse Erziehung nicht zu früh zu beginnen. Diesbezüglich verweisen wir auf das oben Punkt 1 zum Schlusse Gesagte. Einen schönen Vergleich bringt G. Mey in der Einleitung zu seinen Katechesen: „Es gibt Blumen, welche im ersten Frühlinge aufgehen; sind sie zu ihrer Zeit ausgeblieben, so ist ein späteres Blühen eine seltene Sache. Eine solche Blume ist die Andacht. Sie muß alsbald — ich will nicht sagen: gepflanzt werden, der Heilige Geist hat sie bei der heiligen Taufe gepflanzt — herangezogen und gepflegt werden, sobald die Sonne des Glaubens ihre ersten Strahlen über das junge Herz verbreitet."

Das sind die Grundsätze, nach welchen der religiöse Unterricht Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts erteilt wurde. Gegen diese Richtung erhoben sich hauptsächlich Overberg († 1826), Gruber († 1835) und Hirscher († 1865). Sie führten die Katechese wieder auf ihre positiv-christliche Grundlage zurück, setzten die mitteilende Lehrform an Stelle der heuristischen und betonten besonders die katechetische Erziehung. Die Offenbarungsgeschichte, welche seit der Reformation vernachlässigt worden war, fand mehr Berücksichtigung und wurde sogar ein selbständiger Zweig der Katechese. So wurde eine Besserung der katechetischen Verhältnisse angebahnt und allmählich durchgeführt.

Papst Innozenz III. (1198—1216).

Zur 700. Wiederkehr seines Todestages.

Von Dr Josef Massarette in Luxemburg.

Ein großartiges Kreuzzugsunternehmen war der Lieblingswunsch Innozenz' III., dieses glanzvollsten Trägers der Tiara. Im April 1216 verließ er Rom, um im Hinblick auf dieses Ziel in den oberitalienischen Städten sowie zwischen Genua und Pisa für die Wiederherstellung des Friedens zu wirken. Da wurde er in Perugia von einem Fieber befallen und am 16. Juli starb im Alter von 56 Jahren dieser weitblickende Lenker der Christenheit, der dem Papsttum eine weltbeherrschende Stellung hinterlassen hat.

Ein berühmter Gegner des Apostolischen Stuhles, der Historiker Ferdinand Gregorovius, konnte nicht umhin, in seiner „Geschichte der Stadt Rom“ Innozenz III. als „den wahrhaften Augustus des Papsttums“, sein Pontifikat als das glänzendste zu bezeichnen. In der Tat trat dieser Papst wie kaum ein anderer, in großartiger Weise als geistiger Leiter der gesamten Christenheit nach außen hervor. Dank dem Zusammentreffen günstiger Umstände und der sittlichen und geistigen Ueberlegenheit Innozenz' III. besaß das Papsttum damals auch in staatlichen Dingen fast des ganzen Abendlandes eine Fülle der Macht wie nie zuvor. Sein 18jähriges Pontifikat ist ein vollgültiger Beweis für die doppelte Befähigung der Kirche zu großer Weltpolitik und gleichzeitiger Pflege apostolischer Ideale.

Innozenz III. mit dem Taufnamen Lothar war um 1160 zu Anagni oder Garignano dem ursprünglich langobardischen Geschlecht der Grafen von Segni, das der Kirche Päpste und Kardinäle gegeben, entsprossen. Nachdem er im nahen Rom eine Schule besucht, bezog er die damals als „Lehrerin der Welt“ gepriesene Universität Paris. Dann widmete er sich in Bologna so gründlichen Rechtsstudien, daß seine reichen Kenntnisse ihn als einen der eminentesten Juristen seiner Zeit erscheinen lassen. In Rom empfing er die heiligen Weihen, erhielt eine Anstellung in St. Peter und wurde mit der Behandlung schwieriger Fragen betraut. Als Lothars Oheim mütterlicherseits, Papst Klemens III. (1187—1191), den Dreißigjährigen zum Kardinaldiakon erhob, konnte diese Ernennung den Beifall aller Rechtlichdenkenden finden. Der neue Papst Cölestin III. (1191—1198), ein Orsini, scheint aber aus Familienabneigung die bewährten Dienste des Kardinals Lothar nicht in Anspruch genommen zu haben. So fand dieser Muße zu schriftstellerischer Betätigung, die seinen tief aszetischen Sinn erkennen läßt. Damals entstanden seine zwei Schriften „De contemptu mundi sive de miseria conditionis humanae“ und „De sacro altaris mysterio“. In diesem während des Mittelalters sehr verbreiteten Werk hat er die Meßliturgie, auch die bischöfliche und päpstliche, in sechs Büchern sehr anziehend erklärt.

Am Todestag Cölestins III. (8. Januar 1198) wurde Lothar zum Papst gewählt. Alle anwesenden Kardinäle waren überzeugt, daß der in jeder Beziehung ausgezeichnete Mann trotz seiner Jugend den nach dem schwachen Pontifikat Cölestins zu lösenden vielen und großen Aufgaben vollauf gewachsen wäre. Im felsenfesten Glauben an die Göttlichkeit der Kirche und des Papsttums lag die Wurzel der beim Kampf gegen Hindernisse ständig wachsenden Energie des neuen Papstes. Innozenz III. war von hoher Bildung und inniger Frömmigkeit, geschäftsgewandt, klug, mildtätig, von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe und gewaltiger Tatkraft. Sein Biograph Fr. von Hurter schildert ihn: „Innozenz III. war mittleren Wuchses. Das Ebenmaß seiner Gestalt erhöhte die Anmut seiner Gesichtszüge, aus dem klaren Auge strahlte sein inneres Wesen. Bei zartem Körperbau

und einer beinahe jede Vorstellung übersteigenden Tätigkeit lag er mehrmals an schweren Krankheiten darnieder. — Alle Eigenschaften eines vortrefflichen Mannes, eines großen Regenten, eines ausgezeichneten Hauptes der Christenheit vereinigten sich in ihm. — An ihn gerichtete Fragen beantwortete er mit Umsicht, nicht hastig, auch dann freundlich, wenn sie ihrer Sinnlosigkeit wegen Zurechtweisung verdient hätten, und ebenso handelte er auch und ließ sich nicht alsbald durch den ersten Vortrag einnehmen. — Feind jeder Schlechtigkeit und alles Frevels, glaubte er doch lieber das Bessere von den Menschen; und wiewohl von Natur leicht zu Unwillen gereizt, war er doch ebensobald zu Nachsicht gestimmt und zog es vor, in Huld erfreuen zu können, als durch Strenge verwunden zu müssen. Seine Liebe zur Gerechtigkeit tritt gleich hell hervor bei Großen wie bei Kleinen. Er war dankbar, treu in der Freundschaft und anerkannte gern das Verdienst anderer. Im Umgang zeigte er sich freundlich, herablassend, bisweilen vertraulich sich hingebend. Seine Lebensweise war einfach, doch wußte er zum Ernste des Lebens Heiterkeit wohl zu vereinigen und er mochte bei frohen Spielen Zuschauer sein."

Er brachte, wie der Geschichtsschreiber Sismondi sagt, eine tiefe Kenntnis der Interessen seines Vaterlandes und des Heiligen Stuhles sowie den Mut und edlen Ehrgeiz eines ritterlichen jungen Mannes und endlich den Ruf der Heiligkeit und Gelehrsamkeit mit auf den Thron. Als Innozenz III. den Stuhl Petri bestieg, war der größte Teil des Kirchenstaates in fremden Händen. Der wenige Monate vorher, am 28. September 1197, in voller Jugendkraft dahingeraffte Hohenstaufe Kaiser Heinrich VI. hatte bei Begründung einer Hausmacht in Süditalien sich geweigert, die päpstliche Oberherrlichkeit im Königreich Sizilien anzuerkennen und die Mathildeschen Güter an die Kirche zurückzugeben, hatte Rom geradezu als die Hauptstadt seines Reiches behandelt, seinen Bruder Philipp von Schwaben, den nachherigen deutschen König, zum Herzog von Tuscien ernannt und andere päpstliche Provinzen als Lehen an Verwandte und Getreue verliehen. In einem Jahr gelang es Innozenz, den souveränen Kirchenstaat fast völlig wiederherzustellen und demselben das Herzogtum Spoleto anzugliedern. In Rom wurde mit dem letzten Rest der kaiserlichen Autorität aufgeräumt, indem der Stadtpräfekt und die von ihm abhängigen Richter und Notare nunmehr als päpstliche Beamte zu gelten hatten. Obwohl die Unabhängigkeitsbestrebungen des römischen Adels dem Papst noch viel zu schaffen machten, erscheint er doch als der erste wirkliche Beherrscher des Kirchenstaates.

Wenn Innozenz III. in der Folge fast in allen christlichen Ländern seinen Einfluß zur Geltung brachte, so trieb ihn dazu nicht Ehrgeiz und Herrschsucht, sondern das Gefühl der Pflichten, die das von ihm in der Fülle seiner Idee erfaßte Papsttum ihm auferlegte. Nach seiner Wahl schrieb er selbst: „Die Hand des Herrn hat uns

aus dem Staub auf den Thron erhoben, auf daß wir mit den Fürsten und über die Fürsten richten." Von unberechtigten Uebergriffen und Anmaßung kann nicht die Rede sein, die Reinheit seiner Absichten nicht bezweifelt werden. Für seine Auffassung ist die Erklärung bedeutungsvoll, die er anläßlich des Lehensstreites zwischen den Königen von Frankreich und England abgab: „Wir urteilen nicht über das Lehen, denn dieses ist Sache des Königs, sondern über die Sünde (d. h. über die damit verbundene Frage der Verletzung des Rechtes oder des Sittengesetzes), über die das Urteil ohne Zweifel uns, und zwar einem jeden gegenüber, zukommt." Diese bald darauf in die kirchliche Gesetzsammlung Gregors IX. übergegangene Erklärung bringt die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche zum Ausdruck: Die Kirchengewalt erstreckt sich direkt und unmittelbar nur über das, was auf das übernatürliche Ziel der Menschheit Bezug hat; der weltlichen Gewalt untersteht direkt das Zeitliche; insofern aber eine einen zeitlichen Zweck verfolgende Handlung dem Sittengesetze gemäß ist oder nicht, untersteht sie indirekt oder mittelbar dem Urteil oder der Gewalt der Kirche. Wenn Innozenz III. gleich andern Päpsten Kirche und Staat mit Sonne und Mond verglichen hat, so darf daraus nicht geschlußfolgert werden, daß er die Souveränität des Staates in dessen eigener Sphäre habe leugnen wollen. Seine ausdrückliche Absicht war lediglich, die friedliche Harmonie zu betonen, mit der Staat und Kirche ihre Aufgabe zu lösen haben. In seinem 1199 an die deutschen Fürsten gerichteten Schreiben heißt es: „Wenn diese Eintracht besteht, wird der Glaube ausgebreitet, die Häresie wirksam bekämpft, werden die Tugenden gepflanzt, die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit gepflegt, der Bosheit gewehrt, herrscht Ruhe und Sicherheit, ruht die Verfolgung, genießt die Christenheit Frieden und wird die Barbarei der Heiden niedergehalten, wächst das Reich und dadurch die Freiheit der Kirche, gedeihen Leib und Seele, werden dem Klerus wie dem Volke seine Rechte gewahrt. . . . ." — Daß die weltlichen Fürsten, die ja ihre Rechte von Gott, nicht vom Papste haben, bei Ausübung derselben auf rein weltlichem Gebiet vollkommen frei sind, hat Innozenz nie bestritten, wenn er auch selbstverständlich an dem Vorrang des Priestertums gegenüber dem Königtum festhielt. Die weltlichen Herrscher konnten sich ihrer Unabhängigkeit in zeitlichen Dingen wohl bewußt sein, ohne das Gewicht der die christliche Welt überspannenden sittlichen Macht des Papsttums zu verkennen. Mit Recht fühlte Innozenz III. als oberster Verwalter der Kirchengewalt sich berufen, das Amt des höchsten Sittenwächters und Sittenrichters über die ganze Christenheit auszuüben.

Im Interesse der Unabhängigkeit des Kirchenstaates legte Innozenz stets den größten Wert darauf, daß das Königreich Sizilien nicht mit dem Kaiserreich vereinigt werde. Heinrichs VI. Witwe Konstanze erkannte den Papst als Oberlehnsherrn über das genannte

Königreich an und erlangte von ihm unter Verzicht auf früher der Krone gewährte, allzu weitgehende Vorrechte in kirchlichen Dingen die Belehnung ihres Sohnes, des späteren Kaisers Friedrich II., der nach dem frühen Tode der Mutter unter die Vormundschaft des Papstes kam. Im sechsten Band seiner herrlichen „Geschichte des deutschen Volkes. . . .“ (Freiburg, Herder, 1915) beleuchtet E. Michael S. J. die Haltung des großen Papstes im deutschen Kronstreit und legt dabei die Grundlosigkeit gewisser, von kirchenfeindlicher Seite erhobener Beschuldigungen dar. Seinen im Jahre 1200 gegenüber den deutschen Fürsten betonten Grundsatz, Zweck einer Fürstenwahl sei in erster Linie nicht, daß man eine bestimmte Person in die Höhe bringe, sondern daß man für das allgemeine Beste sorge, hat vor allem Innozenz III. selbst befolgt. Er hat die Doppelwahl Ottos IV. und Philipps von Schwaben und ihre verderblichen Folgen für Deutschland und die Kirche tief bedauert und ein Ende der Wirren sehnlichst gewünscht, deshalb auch alles getan, um ohne Verletzung fremder Rechte die Einigkeit herbeizuführen. Bei seiner Stellungnahme ließ er sich von klaren, bestimmten Grundsätzen leiten. Er war eine grundehrliche Natur. Seine Politik war vollkommen einheitlich und folgerichtig, wenn auch nicht jedermann das sofort einsehen mochte. Wenn Innozenz die Ueberzeugung ausgesprochen, durch Gottes Gnade sei die Autorität des Apostolischen Stuhles so groß, daß es als ausgemacht gelte, der werde durchdringen, welcher sich der Gunst derselben erfreuen dürfe, so haben die Ereignisse ihm recht gegeben. Im Thronstreit sprach der Papst das entscheidende Wort. Denselben Otto, den er 1209 zum Kaiser gekrönt, bannte Innozenz im folgenden Jahre, nachdem der Undankbare, Treulose sich an Rechten und Eigentum der Kirche und des Hohenstaufen Friedrich II. vergriffen hatte. Diesen seinen einstigen Mündel empfahl Innozenz als Gegenkönig gegen Otto; 1212 in Frankfurt zum König gewählt, erkannte Friedrich im folgenden Jahre durch Urkunde aus Eger die päpstliche Lehnshoheit über Sizilien an. Friedrich hatte dem Heiligen Stuhl alles zu danken; nachher zeigte sich leider, daß die Kirche an Friedrich ihre Güte verschwendet hatte.

Ueber Frankreich verhängte Innozenz III. im Jahre 1200 das Interdikt, weil der König Philipp II. August seine rechtmäßige Gemahlin, die dänische Prinzessin Ingeborg, verstoßen und Agnes von Meran geheiratet hatte. Nun verfolgte der Ehebrecher die Bischöfe und Priester, die das Interdikt achteten, mußte aber doch schließlich nachgeben. — Ebenso fest blieb der Papst gegenüber dem König Alfonso IX. von Leon, der sich auf das westgotische Kirchenrecht stützend, worin der Landesherr sich das Recht zur Aufstellung und Aufhebung von Ehehindernissen angemaßt, seine Nichte, eine Prinzessin von Kastilien, als Gattin heimgeführt hatte. Es gelang Innozenz, dem kanonischen Recht in Spanien für immer Geltung zu verschaffen. — König Peter von Aragon ließ sich 1204 in Rom

vom Papst krönen, der ihm den Beinamen „der Katholische“ gab. Er bekannte sich als päpstlichen Lehensmann und verpflichtete sich zur Leistung eines jährlichen Zinses; das führte in seinem Lande zu Unruhen, denn die Stände erkannten den Lehensverband nicht an. — Der Papst nahm sich des vom König Sancho I. von Portugal verfolgten Bischofs von Oporto an und wehrte mit Erfolg den Uebergriffen des Monarchen, dem er auch die Zinsverpflichtung in Erinnerung brachte. Sanchos Sohn und Nachfolger Alfonso II. entrichtete den rückständigen Zins von 28 Jahren und fügte sich in einem Streit mit seiner Schwester der Entscheidung des Papstes. — Unter Innozenz III. und auch nachher wurde die päpstliche Oberhoheit über Sardinien wiederholt anerkannt. — In dem langwierigen Kriege zwischen dem genannten französischen König und dem König Johann von England suchte Innozenz wiederholt zu vermitteln. Als der Papst seinen Studiengenossen Stephan Langton zum Erzbischof von Canterbury ernannte, widersetzte sich König Johann und verfolgte die Kirche auf jede Weise. Nun belegte Innozenz England mit dem Interdikt, bannte 1209 den König und setzte ihn drei Jahre später ab. In äußerster Not übergab Johann 1213 dem Papst sein Reich als Lehen und erhielt es, jetzt päpstlicher Vasall, zurück. In seinem Streit mit den Baronen fand er dann Unterstützung beim Papste. — Nachdem der kriegerische Bulgarenzar Kalo-Johannes die Beziehungen mit Rom wieder aufgenommen und sein Land dem päpstlichen Stuhl unterworfen hatte, entsandte Innozenz im Jahre 1204 einen Kardinal, der dem Erzbischof Basil die Ernennung zum Primas brachte und Kalo-Johannes zu Tirnowo mit einer vom Papst geschenkten Königskrone zum König der Walachen und Bulgaren krönte; derselbe erhielt eine mit den Schlüsseln und dem Schwert des heiligen Petrus geschmückte Fahne. In einem Schreiben richtete Innozenz edle Mahnungen an den König. Zu gleicher Zeit kam auch für die Rumänen eine Union zustande in der Weise, daß sie ihre eigene kirchliche Sprache, Liturgie und Disziplin beibehalten durften. — 1199 hatte der Papst zwei Legaten nach Dalmatien geschickt, um in diesem Lande, dessen Verbindung mit Rom sehr gelockert war, das Kirchenwesen neu zu ordnen. Noch in anderen Ländern, wie Ungarn, Polen, Schweden, Norwegen, Schottland machte der geniale Papst im Kampf für Recht und Gerechtigkeit seinen gewaltigen Einfluß geltend. Die Union der Russen mit der Kirche gelang ihm nicht. Im Jahre 1198, sofort nach seiner Thronbesteigung, forderte Innozenz III. den griechischen Kaiser Alexius und den Patriarchen Kamaterus auf, zur Kirche zurückzukehren, wobei er lebhaft bedauerte, daß „die griechischen Völker zurückgetreten seien von der Einheit des Apostolischen Stuhles und der Römischen Kirche, welche nach göttlicher Anordnung die Mutter und Lehrerin aller Gläubigen ist (cunctorum fidelium mater et magistra)“.

Kaiser und Patriarch lehnten aber die Einladung zu einem allgemeinen Konzil ab.

Für die Kreuzzugsidee war Innozenz III. hoch begeistert. Es schmerzte ihn tief, daß der vierte Kreuzzug, für den er sein eigenes Silbergeschirr verkauft hatte, sein wahres Ziel aus dem Auge verlor, indem die Venezianer und Franzosen 1204 die Waffen gegen Konstantinopel wandten. Innozenz fühlte sich verpflichtet, für die Wegräumung der Hindernisse zu sorgen, welche der Beteiligung an einem großen Kreuzzuge bei Fürsten und Völkern entgegenstanden. Deshalb hatte er vor allem die Beilegung der Feindseligkeiten unter den christlichen Fürsten im Auge. Früher wurden die geistlichen Gnaden und Privilegien der Kreuzfahrer nur denen bewilligt, welche persönlich das Kreuz nahmen; da jedoch die Begeisterung für die Kreuzzüge in den Massen mehr und mehr zu erlahmen schien, erweiterte Innozenz diese Privilegien und dehnte sie auch auf diejenigen aus, welche durch Geldbeiträge die Kriegszüge ins Heilige Land förderten. 1213 spornte er durch Rundschreiben die gesamte Christenheit zu einem großen Kreuzzugsunternehmen an. In den verschiedenen Ländern berief er ausgezeichnete Männer als Kreuzzugsprediger. 1212 wurde in Spanien die Macht der Mauren für immer gebrochen durch den herrlichen Sieg der Christenscharen bei Navas de Tolosa, der zum Teil durch die Bemühungen des Papstes ermöglicht worden. Innozenz nahm die Ritterorden in seinen Schutz. So verbot er den Bischöfen, einen Templer zu exkommunizieren oder über eine Ordenskirche das Interdikt zu verhängen. Den im Jahre 1202 vom livländischen Bischof Albert von Appeldern nach dem Muster der Templer gegründeten Orden der Schwertbrüder oder Brüder der Ritterschaft Christi zur Sicherung der in Livland gegründeten christlichen Niederlassungen und zur Ausbreitung des christlichen Glaubens in jenen Gegenden bestätigte Innozenz noch im selben Jahre; dieser Ritterorden ging 1237 im Deutschorden auf.

War auch Geld und Reichtum das Losungswort weiter Kreise, hafteten auch jener Zeit schwere Gebrechen an, so kann doch nicht geleugnet werden, daß die Religion alle Verhältnisse beherrschte. Die Geister waren von einer gewaltigen religiösen Gärung ergriffen. Es fehlte nicht an verderblichen Strömungen religiöser Art wie die der Albigenser und anderer Ketzer, die von Südfrankreich aus den Frieden und die geistige Kultur von ganz Europa gefährdeten. Die im Gegensatz dazu hervortretenden ernsten Bestrebungen verschiedener Genossenschaften nach Wiederherstellung des christlichen Lebensideals wurden von Innozenz III. nachhaltig gefördert, bereit wie er war, Heilmittel für die Zeitübel anzunehmen, woher sie auch kommen mochten. Dem Begründer der päpstlichen Weltherrschaft fehlte es nicht an Sinn für die apostolischen Ideale. Er selbst predigte als Papst oft. Innozenz war der rechte Mann, die Kräfte der Urkirche neu zu erwecken und zu behüten. Im Jahre 1201 gewährte er dem

aus einer Laienbruderschaft von Tuchmachern hervorgegangenen Humiliatenorden die kirchliche Bestätigung für die drei Zweige: die klösterliche Genossenschaft von Mönchen und Nonnen und die Laienbruderschaft. Letztere erhielt die Erlaubnis, sich Sonntags gesondert zu versammeln, bei welcher Gelegenheit ein Laienbruder zu ehrbaren Sitten und Werken der Frömmigkeit auffordern durfte, ohne jedoch über die Glaubensartikel und die Sakramente zu predigen. Nach eingetretenem Verfall wurde dieser Orden 1571 aufgehoben. — Der von den waldensischen Irrtümern bekehrte Durand von Huesca gründete 1207 die zum großen Teil aus Priestern bestehende Bruderschaft der „katholischen Armen"; Innozenz approbierte sie im folgenden Jahre und nahm sie gegen die vom Erzbischof von Narbonne erhobenen Anklagen wegen unkirchlicher Gesinnung in Schutz. — So gewährte er auch den Mönchen vom Berg Athos, die seinen Schutz angerufen, seinen Beistand unter rühmlichster Anerkennung ihrer gottseligen Bestrebungen. — Den Mönchen vom St. Bernhard, die als ihren Stifter den heiligen Bernhard von Menthon († 1081) verehren, sicherte er mit Urkunden Gotteshaus und Hospiz auf dem großen St. Bernhard; er ließ sich 1212 die Wiederherstellung der gelockerten Disziplin unter den Brüdern angelegen sein und sie nahmen die Regel der Augustiner-Chorherren an. — Approbation und weitgehende Förderung erhielt durch Innozenz III. der 1198 vom heiligen Johannes von Matha und heiligen Felix von Valois gegründete Orden der Trinitarier zur Befreiung christlicher Sklaven aus der Gefangenschaft der Mohammedaner. — Der Papst erließ zunächst für Subiaco ein Reformdekret; es sollte der im Benediktinerorden eingerissenen Unordnung steuern und wurde dann auch bald zur allgemeinen Rechtsnorm. Nachdrücklich sicherte er auch die freie Berufswahl der sogenannten Oblaten, der irgendeinem Kloster von ihren Eltern dargebrachten und verlobten Kinder. Die Verbindlichkeit der Oblation eines Knaben wurde von dessen Selbstbestimmung nach vollendetem 14. Lebensjahre abhängig gemacht. Innozenz sorgte auch für die Reformierung der Mönche von Lerin.

Der Name Innozenz' III. ist mit den Anfängen des großen Bettelordens der Franziskaner eng verbunden. Im Frühjahr 1209 begab sich Franz von Assisi mit seinen 11 Jüngern nach Rom. Die kleine Schar wollte dem gekreuzigten Christus nachfolgen und der Welt Buße predigen. Franz hatte seinen Gefährten gesagt: „Zu unserer Mutter, der heiligen Römischen Kirche, wollen wir gehen und dem Papste mitteilen, was der Herr durch uns tun will, damit wir mit des Papstes Gutheißung und mit seinem Befehl das fortsetzen, was wir begonnen haben." Er wandte sich zunächst an den Kardinal Johann Colonna und dieser sagte dem Heiligen Vater: „Ich habe einen heiligmäßigen Mann gefunden, der nach der Form des heiligen Evangeliums leben und in allem die evangelische Vollkommenheit beobachten will und ich bin davon überzeugt, daß Gott

in der ganzen Welt den Glauben der heiligen Kirche durch ihn wiederherstellen will." Daß eine Laiengenossenschaft aus Assisi die Kirche reformieren wolle, mag im ersten Augenblick den Papst mit einem gewissen Mißtrauen erfüllt haben, da ja so manche, die sich zur Reform berufen fühlten, schweren Schaden anrichteten. Franz machte jedoch auf Papst Innozenz und dessen Umgebung sofort einen tiefen Eindruck. An seiner treukatholischen Gesinnung konnte nicht gezweifelt werden. Er bat um die Sendung zur Bekehrung der Welt. Der Papst gewährte einstweilen die Erlaubnis zur Sittenpredigt und bestätigte bald nachher, wenn auch nur mündlich, die von Franz entworfene Regel. Rasch entstand eine Reihe von Niederlassungen.

Um 1195 stiftete Guido von Montpellier in dieser Stadt die Hospitaliter vom Heiligen Geist für den Dienst der Armen und Kranken; Innozenz III. bestätigte sie drei Jahre später. Neben der Kirche S. Maria in Sassia in Rom und an der Stelle des angelsächsischen Pilgerhauses (schola Saxonum) nahe der Engelsbrücke gründete Innozenz 1204 ein großes Spital nebst Findelhaus und übertrug die Leitung den Hospitalitern vom Heiligen Geist. Es wurde nach dem Heiligen Geist, dem „besten Tröster", dem „Vater der Armen" Heiliggeist-Spital genannt und trägt noch heute den Namen Santo Spirito in Sassia. Dieses Hospital wurde das Vorbild für eine stattliche Reihe ähnlicher Anstalten in der christlichen Welt. — Innozenz hat 1198 den Neubau der Kirche S. Maria in Trastevere vollendet. Dank seiner umfassenden Bautätigkeit ist manche Kirche Roms aus den Trümmern zu neuer Pracht erstanden. Er ließ das alte, hochverehrte Christusbild im Lateran mit Silberblech überziehen; dieses einzige uns aus jener Zeit erhaltene größere Werk der Silberschmiedekunst wird seit Nikolaus III. in der Kapelle Sancta Sanctorum aufbewahrt. In der Confessio von St. Peter ist das metallene Gitter noch vorhanden, das Innozenz III. dort zum Verschluß anbringen ließ. Die Apsis von St. Peter schmückte er mit einem Mosaik. Wie das Papstbuch mitteilt, schenkte er allen Kirchen Roms je ein Pfund Silber, damit sie sich daraus einen Kelch anfertigen ließen, denn es gab damals viele Kirchen in der Stadt, „die nicht einmal einen silbernen Kelch besaßen".

In der Erkenntnis, daß alle kirchliche Gewalt im Apostolischen Stuhle vereinigt sei, zentralisierte Innozenz III. das Kirchenwesen so viel als möglich. Die in seinen zwölf ersten Regierungsjahren erlassenen Dekretalen ließ er im Jahre 1210 durch seinen Notar Petrus Collivacinus aus Benevent sammeln. Es würde zu weit führen, die wichtigen Bestimmungen dieses großen Papstes auch nur anzudeuten. Schon gleich nach der Thronbesteigung war er bemüht, den päpstlichen Haushalt zu ordnen. Gegen die Bullenfälscher schritt er mit Energie ein. Er erließ ein strenges Gebot zur Vertilgung aller vorhandenen unechten Bullen, erweiterte und ergänzte

die von Alexander III. festgesetzten Kriterien, wonach die Fälschung erkannt werden sollte. Vor seiner Papstwahl hatte er die Käuflichkeit der Juristen aufs schärfste gerügt in seiner Schrift „Von der Weltverachtung". Gleich anderen Päpsten verwarf er entschieden die Ordalien. Gegenüber den Juden zeigte er sich weitherzig. Er verbot bei Bischofswahlen alle Abmachungen, die das Wohl der Kirche und die bischöflichen Rechte schädigten, die freie Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse des Bischofs hinderten. Die Pfingstsequenz, das nach Inhalt und Form vollendete Gebet um die Gaben des Heiligen Geistes, wird Innozenz III. zugeschrieben.

Sein glänzendes Pontifikat fand einen entsprechenden Abschluß durch das im November 1215 abgehaltene vierte Laterankonzil, das zwölfte allgemeine, das imposanteste, welches bis dahin stattgefunden. Im April 1213 hatte Innozenz III. durch Rundschreiben an die ganze christliche Welt die nötigen Schritte getan, um einen Kreuzzug zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes zustande zu bringen und ein allgemeines Konzil zu berufen. Es sollte durch zweckmäßige Reformen das religiöse Leben erneuern. Am 11. November 1215 eröffnete der Papst im Lateran den „großen Reichstag der Christenheit". Anwesend waren 71 Primaten und Metropoliten, 412 Bischöfe, mehr als 800 Aebte und Prioren, ferner die Gesandten des deutschen Königs Friedrich II., des Kaisers von Konstantinopel, der Könige von Frankreich, England, Ungarn, Aragon, Jerusalem, Zypern, sehr zahlreiche Vertreter von Domkapiteln, Fürsten und Städten. „Fast scheint es, als ob damals Innozenz seine bevorstehende Auflösung geahnt habe. Denn er begann am 11. November 1215 die einleitende Rede mit den Worten: ‚Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn' (Phil. 1, 21). Daher weigere ich mich nicht, wenn es so von Gott bestimmt ist, den Kelch des Leidens zu trinken, sei es, daß er mir für die Verteidigung des katholischen Glaubens, für den Schutz des Heiligen Landes oder für die Freiheit der Kirche gereicht wird. Doch wünsche ich am Leben zu bleiben, bis das begonnene Werk vollendet ist. Aber nicht mein Wille, sondern Gottes Wille geschehe. Deshalb sage ich euch: ‚Es ist mein innigstes Verlangen, dieses Pascha mit euch zu essen, bevor ich leide' (Lk. 22, 15). — In weiterer Ausführung erklärte der Redner das Wort Pascha — Uebergang — in dreifachem Sinne als Uebergang vom Abendland zur Befreiung Jerusalems, als Uebergang von der Lauheit zum Eifer, als Uebergang vom Diesseits in das Reich der ewigen Freuden."[1])

Durch 70 Dekrete wurde die Reform der Christenheit, des Klerus wie der Laienwelt angestrebt. Das Konzil stellte die wichtigsten Glaubenslehren fest und erließ ein Glaubensbekenntnis gegen die damaligen Irrtümer, besonders die der Albigenser und Waldenser.

---

[1]) E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes, 6. Bd., S. 191.

Es wurde hervorgehoben, daß der Leib und das Blut des Heilandes im Altarsakramente zugegen ist durch Wesensverwandlung des Brotes und des Weines (transsubstantiatio). Da viele die Kraftquelle der Urkirche, die heiligste Eucharistie, seit langer Zeit mißachteten, wurde bestimmt, daß jeder zum Gebrauch der Vernunft gelangte Christ wenigstens einmal im Jahre die Sakramente der Buße und des Altars empfangen muß. Das Konzil war der Stiftung völlig neuer Orden abgeneigt; als der damals in Rom anwesende heilige Dominikus seinen Plan eines vor allem das Predigtamt ausübenden Ordens vorlegte, verlangte der Papst, daß er sich zu einer der bereits approbierten Ordensregeln bekenne und Dominikus legte seiner Stiftung die Regel der Augustiner-Chorherren und der Prämonstratenser zugrunde; Ende 1216 erhielt er von Honorius III. die schriftliche Gutheißung. Vom Konzil wurde die wichtige Verfügung getroffen, daß die bestehenden Orden alle drei Jahre Ordenskapitel nach Reichen oder Provinzen abhalten müßten und sämtliche Mönchs- und Nonnenklöster im Namen des Papstes von tauglichen Personen zu visitieren und zu reformieren seien. In Zukunft dürften die Reliquien nur in Kapseln vorgezeigt, nicht zum Verkaufe ausgestellt und bei neuer Auffindung nicht eher verehrt werden, bis sie vom Papst approbiert wären. Den Klerikern wurde jede Art Beschäftigung untersagt, mit welcher Blutvergießen verbunden ist. Nach dem neunten Dekret mußte dem Volk in seiner eigenen Sprache gepredigt werden; in jeder Stadt und jeder Diözese, wo mehrere Riten und mehrere Sprachen vertreten waren, sollten sprachkundige Priester angestellt werden, so daß den Bedürfnissen aller Gläubigen vollauf entsprochen werden könnte. Im Anschluß an ein Dekret der Lateransynode von 1179 bestimmte das vierte Laterankonzil, daß nicht bloß an den Kathedralen, sondern, wenn möglich, auch bei jeder Kollegiatkirche ein tüchtiger Lehrer angestellt werde, welcher die Kleriker der betreffenden Kirchen und andere Schüler in der Grammatik und den übrigen Fächern unentgeltlich unterrichten solle. Das Konzil verlangte, daß die von kirchlichen Richtern verurteilten Häretiker der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert würden. Auf dem Konzil kamen auch weltliche, jedoch das geistliche Gebiet berührende Fragen zur Sprache, so das Königtum Friedrichs II. Ein Verstoß der Anhänger Ottos IV. in einer Konzilssitzung endete mit einem vollständigen Fiasko für sie. Der Papst bestätigte in der Schlußsitzung am 30. November Friedrichs Wahl durch die Fürsten und festigte so dessen Stellung auch in Italien.

Unter Zustimmung des Konzils wurde in einer Bulle vom 14. Dezember 1215 bestimmt, daß die Fahrt nach dem Heiligen Land am 1. Juni 1217 von Brindisi und von Messina aus erfolgen solle. Der Papst erklärte, er wolle selbst bei der Einschiffung zugegen sein. Mit der Vorbereitung des Kreuzzuges beschäftigt, erlag Innozenz III. am 16. Juli 1216 zu Perugia einem Fieber. Die sofort in

der Kathedrale aufgebahrte Leiche wurde in der folgenden Nacht der kostbaren Gewänder beraubt. Fast ganz entblößt ließen die Schänder den Körper liegen. In Perugia fand Innozenz auch seine Ruhestätte. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ruhten seine irdischen Ueberreste mit denen Urbans IV. und Martins IV. in einer Urne, die man in einer Domkapelle hoch oben angebracht hatte. Leo XIII. ließ dem klugen und kräftigen Papst, den er sich zum Vorbild genommen, 1891 zu Rom in der Lateranensischen Basilika ein Grabmal aus weißem Marmor errichten. Es befindet sich im Querschiff der Basilika über dem rechten Eingang in den Gang, welcher um den neuen Chor führt. Das Denkmal, ein Werk Lucchettis, gefällt sich in kleinlicher Dekoration, macht aber doch einen gefälligen Eindruck. Leo XIII. wählte seine eigene Ruhestätte über der entsprechenden Pforte auf der anderen Seite des Chores aus. Seit Jahren schon harrt dort sein Grabmal der Leiche Leos, die sich immer noch in dem provisorischen Grab im Petersdom befindet.

Die sittliche Beurteilung der Bekanntschaften.

Von Dr P. Hugo Höver, Abtei Marienstatt (Westerwald).

Kirche und Staat müssen, wenn sie ihrer hohen Aufgabe gerecht werden wollen, der Begründung und Entwicklung des Familienlebens die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Die Familie ist die Keimzelle, der Ausgangspunkt der staatlichen Vereinigung; im Schoße der Familie sollen die Gotteskinder und Gottesstreiter erzogen und gebildet werden. Ist diese Urzelle krank, dann droht dem staatlichen Organismus eine schwere Gefahr; ist der Mutterboden vergiftet, dann erhält die Kirche nur kümmerlichen oder verkümmerten Nachwuchs.

Nun sind aber Wohl und Wehe einer Familie zum guten Teil bedingt durch die Gestaltung des Verkehrs, den Personen verschiedenen Geschlechtes vor Abschluß der Ehe zu unterhalten pflegen. Für manches Menschenkind würde der Lebensweg weniger dornenvoll geworden sein, wenn ihm in der gefahrvollen Zeit, in der es prüfen sollte, „ob sich das Herz zum Herzen findet", ein kluger Ratgeber zur Seite gestanden hätte. Als solcher kommt vor allem der Beichtvater in Betracht, der seine Kenntnisse und die ihm von Gott verliehenen Amtsgnaden benützen soll, um jungen Leuten in dieser kritischen Zeit des Lebens rechtzeitig die Augen zu öffnen oder doch zur Gründung eines glücklichen Ehebundes hilfreiche Hand zu reichen und dadurch um Kirche und Vaterland und das Wohl der einzelnen Seelen selbst sich unvergängliche Verdienste zu erwerben.

Es braucht nicht betont zu werden, daß der Gegenstand, den wir behandeln wollen, in unseren Tagen besondere Aufmerksamkeit verdient. Opferwillige, von katholischem Geiste erfüllte Eltern müssen wir haben, wenn die Lücken, die das blutige Völkerringen allent-

halben reißt, einigermaßen ausgeglichen werden sollen. Daher müssen die Seelsorger darauf bedacht sein, sittlichen Entgleisungen vorzubeugen, die sich leicht durch die Bekanntschaften junger Leute ergeben und jenen, die in dieser Vorbereitungszeit für das spätere Eheleben stehen, zu helfen, diese wichtige Zeit in Gott wohlgefälliger und für die Zukunft nutzbringender Weise zu verleben.

Wir möchten nach kurzer Begriffsbestimmung im Anschluß an Gewährsmänner von anerkanntem Rufe[1]) einige Grundsätze und Forderungen angeben, die bei Beurteilung einer Bekanntschaft zu beachten sind, und endlich zeigen, wie etwa diesen Grundsätzen und Forderungen gemäß die Bekanntschaften im Beichtstuhl zu behandeln sind.

I. Begriffsbestimmung.

Unter Bekanntschaft (familiaritas, procatio) versteht man ein auf gegenseitiger Zuneigung und Liebe beruhendes Verhältnis zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, das sich insbesondere durch häufige Besuche oder durch häufiges Beisammensein kundgibt.

Freundschaften unter Personen des gleichen Geschlechtes, Annäherungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, die durch Geschäfte oder Unterricht herbeigeführt werden, fallen nicht unter die Bezeichnung „Bekanntschaft", obwohl auch sie sehr verderblich werden können.

Es bedarf keines Beweises, daß Bekanntschaften im vorhin bestimmten Sinne, die in der Regel von jugendlichen Personen angeknüpft werden, für das Seelenheil Gefahren in sich schließen, die vielleicht anfangs weniger groß sein mögen, nach und nach aber zu schweren Gefahren anwachsen werden. Daher muß ein stichhaltiger Grund vorhanden sein, um sich solchen Gefahren aussetzen zu dürfen. Je nach dem Vorhandensein oder Fehlen eines ausreichenden Grundes spricht man von erlaubten oder unerlaubten Bekanntschaften.

IIa. Grundsätze.

1. **Nur die redliche Absicht, eine Person zu heiraten und zu diesem Zweck ihre Geistes- und Herzenseigenschaften näher kennen zu lernen, kann den vertrauten Verkehr, eine Bekanntschaft mit ihr rechtfertigen.**

Das heilige Sakrament der Ehe schlingt nach christlicher Auffassung um zwei Menschenherzen ein Band, das nur der Tod zu

---

[1]) Göpfert, Moraltheologie[1] II, n. 232, III, n. 168 f.; Lehmkuhl, Theologia moralis[10] II, n. 490—495; Marc, Institutiones mor. Alphonsianae[10] I, n. 824—829, n. 373 sqq.; Noldin, Summa Theologiae mor.[10] III, n. 412 bis 416, n. 433—435; Reuter-Müllendorff, Der Beichtvater[6] n. 172 f.; Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie[13] S. 791—800. Dazu vgl. noch Hockenmaier, Unsittliche Lektüre und „Bekanntschaften". Passauer theol.-prakt. Monatsschr. 1907, S. 283—286.

lösen vermag. Mann und Frau treten in eine Lebensgemeinschaft, deren Innigkeit die Heilige Schrift mit den Worten zum Ausdruck bringt: „und beide werden ein Fleisch sein“ (Gen. 2, 24). Dem Kandidaten des Ordensstandes wird eine Probezeit zugebilligt, in der er nicht nur geprüft wird, sondern auch selbst prüfen soll. Um so mehr muß demjenigen, der mit einer anderen Person einen Bund fürs Leben eingehen will und zu ihr in engere, unlösbarere Beziehungen treten soll als der Novize zur Klostergemeinde, die Erlaubnis zugestanden werden, durch häufigen Verkehr diese Person aus der Nähe kennen zu lernen. Diese Absicht bildet einen genügenden Grund, um sich den Gefahren auszusetzen, die sich naturgemäß aus dem vertrauten Verkehr zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ergeben, namentlich dann, wenn aus Bekannten Verliebte geworden sind.

Weil eine Bekanntschaft die sinnlichen Neigungen des Menschen entfacht und stärkt und leicht Anlaß zu schweren Sünden werden kann, schließt sich an den ersten Grundsatz notwendig der zweite an:

2. Bekanntschaften, die aus anderen Gründen als zum Zweck der Heirat unterhalten werden, sind unerlaubt und müssen aufgegeben werden.

Wenn „alleinstehende“ Fräulein, insbesondere Ladenfräulein, in kleinen und großen Städten eine Bekanntschaft nur in der Absicht anfangen, um Sonn- und Feiertags einen Begleiter und vielleicht Zahler bei ihren Ausflügen und Theaterbesuchen zu haben, so ist ein solches Verhältnis ein leichtsinniges Spielen mit der Gefahr, das in kurzem zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden wird und als solche im Beichtstuhl zu betrachten ist. — Ebensowenig können Zeitvertreib, angenehme Unterhaltung als Gründe gelten, die den vertrauten Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes erlaubt machen. Der Vorwand, es handle sich um eine platonische Liebe, wird nur zu oft durch die bald folgenden Tatsachen von selbst entkräftet.

Da eine Bekanntschaft allein im Hinblick auf eine abzuschließende Ehe erlaubt ist, so ist jedes Liebesverhältnis zwischen Personen, die wegen Verwandtschaft, Stand usw. einander nicht heiraten können, sittlich verwerflich und daher aufzulösen. Es gelten hier die Grundsätze, die bei einer occasio proxima graviter peccandi libera vel necessaria, in esse vel non in esse zu beachten sind, auf die wir später zurückkommen müssen.

Eine Bekanntschaft, die in der ernsten Absicht eingeleitet wird zu heiraten, falls sich keine Hindernisse ergeben, ist nach dem Gesagten erlaubt, aber auch sie bleibt eine Gefahr für das Seelenheil, die nach Möglichkeit abgeschwächt werden muß. Deshalb werden in Bezug auf die erlaubten Bekanntschaften noch einige Forderungen erhoben.

IIb. Forderungen.

1. **Die Bekanntschaft soll nicht zu lange hingezogen werden.**

Niemand soll ein Verhältnis anknüpfen, bevor er Aussicht hat, bald in den Ehestand treten zu können. Ueber die Dauer dieses „Bald“ sind die Gewährsmänner nicht einig.

Je nach den obwaltenden Umständen kann mitunter eine mehrjährige Bekanntschaft dem Abschluß der Ehe vorausgehen. Die Fälle sind nicht selten, daß ein junger Mann in den letzten Gymnasialjahren mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der beiderseitigen Eltern eine Bekanntschaft anfing und der Gedanke, dieses bestimmte Mädchen zu heiraten und Aufnahme in dessen Familie zu erhalten, ihn auf der Universität zur Arbeit spornte und vor sittlichen Ausschreitungen bewahrte. Es muß daher bezüglich der Zeitdauer der Bekanntschaft jeder einzelne Fall mit seinen näheren Umständen erwogen werden. Ohne Zweifel müssen außergewöhnliche Gründe vorliegen, wenn ganz jugendliche Personen eine Bekanntschaft unterhalten wollen.

2. **Die Besuche sollen nicht zu häufig stattfinden und nicht zu lange währen.**

Als „nicht zu häufig“ gilt es, wenn die Besuche in der Zeit, die von der Hochzeit noch weiter entfernt ist, ein- bis zweimal monatlich und beim Nahen des Hochzeitstages wöchentlich einmal geschehen. — Dieses Maß ist sehr vernünftig. Dagegen ist es offenbar Uebertreibung, wenn junge Leute in der Zeit der Anwartschaft auf die Ehe einander lange Zeit hindurch täglich oder fast täglich besuchen. Die Größe der Gefahr bei diesem häufigen Verkehr hängt von der sittlichen Festigkeit der Personen und der Art der Besuche ab. Ist das Mädchen religiös gesinnt und gewissenhaft und finden die Besuche nur in Gegenwart der Eltern oder zuverlässiger Personen statt, so können häufigere Besuche erlaubt werden, als wenn die Liebenden genötigt sind, allein zusammenzutreffen und vielleicht schon ihre sittliche Schwäche bewiesen haben.

3. **Es müssen bei den Besuchen gewisse Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden.**

a) Der Verkehr soll nicht stattfinden ohne Wissen der Eltern.

Es muß die erste Sorge der Personen sein, die in näheren Verkehr treten wollen, die Zustimmung ihrer Eltern zu erwirken. Sind die Eltern aus triftigen Gründen gegen eine eheliche Verbindung, so ist die Bekanntschaft aufzugeben. Ohne Wissen der Eltern eine Bekanntschaft unterhalten, hieße die Gefahren derselben ganz bedeutend steigern, da das Liebespaar notgedrungen verstohlene Plätze, das Dunkel des Abends oder der Nacht zu heimlichen Zusammenkünften ausnützen würde. Sind die Eltern, wie es manchmal vor-

kommt, aus nichtigen Gründen gegen den Verkehr, so müssen andere Schutzmittel ersonnen werden, um den Gefahren vorzubeugen.

b) Numquam solus cum sola.

Anstand und gute Sitte werden leichter gewahrt, wenn der Verkehr der Verliebten sich unter den Augen der Eltern abwickelt. Leider fehlen in diesem Punkte viele Eltern, die ihre Wege gehen, sich zur Ruhe begeben und die jungen Leute im Hause oder im Zimmer allein lassen, auch keine Gelegenheit zu gemeinsamen Spaziergängen bieten. Es gibt Mütter, die geradezu darauf ausgehen, ihre Tochter mit ihrem Geliebten allein zu lassen, um durch die leicht eintretende Verfehlung den Jungen an das Mädchen zu binden und die Heirat zu erzwingen. Im Mütterverein und gelegentlich im Beichtstuhl muß daher den Müttern nachdrücklich die schwere Pflicht der Wachsamkeit über ihre Kinder in diesem Punkte eingeschärft und die schwere Verantwortung für die Seele des Kindes ins Bewußtsein gerufen werden. Pflichtvergessene Eltern sind mit aller Strenge zu behandeln. — Versäumen die berufenen Wächter ihre Pflicht, dann soll das Liebespaar selbst zum eigenen Nutzen dafür sorgen, daß ältere Geschwister oder sonstige Zeugen zugegen sind, und bei Spaziergängen nur solche Wege einschlagen, auf denen es von anderen gesehen wird. — Ausflüge, Tanz- und Theaterbesuche dürfen Liebende nur in Begleitung der Eltern oder erwachsener Geschwister machen.

Zu dieser Vorsichtsmaßregel, nie allein zu sein, gehört wohl auch die Forderung, daß diejenigen, die eine Bekanntschaft haben, nicht im gleichen Hause wohnen sollen. Der Pfarrer, namentlich der Landpfarrer, hat ein kräftiges Mittel zur Hand, um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen. Machen die Umstände ein getrenntes Wohnen der Verliebten oder Verlobten nicht geradezu unmöglich, so bestehe der Pfarrer beim Brautexamen, ehe er zum Aufgebot der Ehe schreitet, mit allem Ernste auf der Trennung.

c) Die Verliebten sollen alles meiden, was die Gefahr der Bekanntschaft vermehrt: übertriebene Zärtlichkeit in Reden, zu große Freiheit im Umgang durch Berührungen, Umarmungen usw.

An dieser Stelle muß die Frage erörtert werden, welche Liebeserweise jenen Personen gestattet seien, die eine sittlich erlaubte Bekanntschaft unterhalten.

Solange die betreffenden Personen sich noch fremd gegenüberstehen, werden die äußeren Zeichen der Liebe und Zuneigung von geringer Bedeutung sein. Je vertrauter sich der Umgang gestaltet, um so mehr werden die gegenseitigen Liebeserweise hervortreten. Die Beantwortung der Frage, was diesbezüglich erlaubt sei, richtet sich nicht nur nach der Gewohnheit eines Landes, sondern selbst des Ortes, ja der Familien, denen die Personen angehören. Ist es

irgendwo Brauch und Sitte, daß die Glieder einer Familie und diejenigen, welche ihr näher stehen, durch Küsse, Umarmung usw. ihr Wohlwollen zu bekunden pflegen, so sind die gleichen Zeichen auch jenen Personen erlaubt, die eine Bekanntschaft haben, vorausgesetzt in allen Fällen, daß etwa damit verbundene geschlechtliche Erregungen ungesucht und ungewollt sind und keine Einwilligung in dieselben erfolgt. Auch dort, wo im allgemeinen die erwähnten Freundschaftserweise nicht üblich sind, aber denen, die ein festes und erlaubtes Verhältnis haben, mehr zugestanden wird, dürfen die Verliebten so miteinander verkehren und sich die Beweise der Zuneigung geben, die sie sich im Beisein gottesfürchtiger Eltern zu geben wagen. Daß mit diesen Handlungen ein sinnlich angenehmes Gefühl verbunden ist, liegt in der Natur der Sache und macht die Handlungen noch nicht unerlaubt. Man muß unterscheiden zwischen delectatio venerea und delectatio sensibilis (sensitiva) oder mit Noldin (De sexto praecepto n. 7) zwischen delectatio venerea, sensibilis und sensualis. Die geschlechtliche Lust darf nicht gesucht und, wenn sie sich ungewollt einstellt, nicht gebilligt werden; die natürlich sinnliche Lust darf zugelassen werden (vgl. Göpfert II, n. 231). Um einer delectatio venerea vorzubeugen, sollen die Liebeserweise am besten nur bei der ersten Begrüßung und am Schluß des Besuches geschehen, kurz abgetan werden, darum nicht mit leidenschaftlicher Heftigkeit erfolgen, noch länger andauernd sein.

Mehr als den Verliebten ist auch den Verlobten in diesem Punkte nicht gestattet. „Wenn auch manche Autoren milder reden", sagt Göpfert (a. a. O.), „so ist doch praktisch in jedem Falle festzuhalten, daß an sich den Brautleuten nicht mehr erlaubt ist als den Ledigen." Die Verlobung gibt noch kein gegenseitiges Recht auf den Körper, sondern nur das Recht auf die Heirat. Indes wird bei verlobten Personen das häufigere Beisammensein und die Bezeigung der Liebe durch die üblichen Zeichen mit größerer Selbstverständlichkeit hingenommen. Im übrigen haben Verlobte die bisher erwähnten Vorsichtsmaßregeln bei ihren Besuchen mit besonders großer Sorgfalt zu beachten. Der Gedanke an die nahe bevorstehende Heirat und an das, was ihnen in der Ehe erlaubt ist, vermag die Gefahr, in der solche Personen an sich schon schweben, sehr zu steigern. Sie fühlen sich gleichsam als halbe Eheleute und fürchten bereits weniger die etwaigen Folgen eines Fehltrittes, da sie dieselben durch die in Aussicht stehende Heirat leichter verbergen zu können meinen. Daher ist bei Verlobten doppelte Vorsicht angebracht.

d) Alle, die sich durch eine redliche Bekanntschaft auf den Abschluß der Ehe vorbereiten, mögen sie nun eine Verlobung eingehen oder nicht, sollen sich während dieser gefahrvollen Zeit durch eifriges Gebet und häufigen und würdigen Empfang der heiligen Sakramente stärken, um

die Reinheit des Herzens zu bewahren und eines besonderen göttlichen Segens am Tage der Hochzeit sich würdig zu machen.

Es empfiehlt sich auch, Brautleute aufzufordern, ihre Versuchungen und kleineren Verfehlungen, die an sich vielleicht unbedeutend sind, dem Beichtvater mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig durch geeignete Maßregeln heraufziehenden Gefahren begegnen könne. — Ist eine erlaubte Bekanntschaft geschlossen, dann mögen beide Teile außer der Herzensvorbereitung auch ihr irdisches Fortkommen ins Auge fassen. Der junge Mann soll angehalten werden, durch Sparsamkeit und Eifer in seiner Berufsausbildung sich ein genügendes Einkommen zu sichern; das Mädchen erinnere man an die Pflicht, sich in den verschiedenen häuslichen Zweigen ordentlich umzusehen, in denen sich eine gute Hausfrau auskennen muß.

III. Behandlung im Beichtstuhl.

Gewissenhafte, wohl unterrichtete Mädchen, die eine Bekanntschaft unterhalten, pflegen ihrem Sündenbekenntnis die Bemerkung beizufügen: „Ich habe Bekanntschaft." Hier ist der Anknüpfungspunkt zu entsprechenden Fragen und Ermahnungen von selbst gegeben. In den meisten Fällen muß jedoch das Vorhandensein einer Bekanntschaft oder Liebschaft erst ermittelt werden.

Klagt ein Mädchen sich an, daß es sich in unanständiger Weise berühren ließ, und erscheint die unvermittelte Frage: Haben Sie Bekanntschaft? nicht angebracht, so führen die Fragen: Von einem Manne? Einem Ledigen? Wie oft? Immer von der gleichen Person? Haben Sie öfteren und vertrauten Verkehr mit diesem Mann? zum Ziele. — Bisweilen handelt es sich um unreine Gedanken und Vorstellungen. Die Fragen, ob dieselben häufig sind, ob sie sich auf eine bestimmte Person beziehen, mit der das Beichtkind öfter verkehrt, verschaffen leicht die nötige Kenntnis, ob eine Bekanntschaft vorliege.

Hat der Beichtvater durch freiwillige Aussage des Beichtenden oder durch Fragen die Kenntnis einer vorhandenen Bekanntschaft gewonnen, so müssen einige Fragen folgen, um festzustellen, ob die Bekanntschaft zu den erlaubten oder unerlaubten zähle. Es sind die gebräuchlichen Fragen: Wie lang habt ihr schon Bekanntschaft? Könnt ihr einander heiraten? Wollt ihr euch heiraten? Wann? Wissen die Eltern davon? Sind sie einverstanden? Ist er (beziehungsweise sie) katholisch?

Hat das Beichtkind nur aus Gewissenhaftigkeit von seiner Bekanntschaft gesprochen und stellt sich der Verkehr als sittlich erlaubter dar, so frage man es kurz, ob bereits etwas vorgekommen sei, was sein Gewissen beunruhige. Dann erinnere man es an die vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln, besonders an das Gebet und den öfteren würdigen Empfang der heiligen Sakramente. Den Mädchen

schärfe man ein, beim Verkehr alles zu meiden, was die Sinnlichkeit junger Leute anfacht und gleich anfangs fest zu widerstehen, wenn etwas versucht wird, was ihnen als sündhaft erscheint. Der Beichtvater leite die Mädchen praktisch an, wie sie sich etwa verhalten sollen. Macht der junge Mann unerlaubte Berührungsversuche, so sage das Mädchen: „Ich bitte dich, unterlaß das.“ Genügt diese Aufforderung nicht, so wehre es sich noch entschiedener: „Ich verbitte mir das. Wenn du nicht mehr Achtung vor meiner Ehre und Tugend hast, dann hast du auch keine wahre Liebe zu mir, dann kann ich auch in der Ehe mit dir nicht glücklich werden und verzichte darauf, dich zu heiraten. Ich will deine Lebensgefährtin, nicht deine Sklavin werden.“ Hört der Mann mit seinen Belästigungen nicht auf, so warne man das Mädchen ernstlich, sich der sinnlichen Leidenschaft eines solchen Menschen für jetzt und später auszuliefern und dringe darauf, das Verhältnis wirklich zu lösen. Gott werde gewiß anderweitig für seine Zukunft sorgen, wenn es aus Liebe zu Gott und zur Tugend auf diese Heirat verzichte.

Ein Fehler wäre es, den Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft hegen, zu sagen, Küsse, Umarmungen usw. seien unter allen Umständen verboten. Zur Vorsicht und Sparsamkeit beim Gebrauch solcher Liebeserweise muß man mahnen. Sie können sündhaft werden. Sie schlechthin als sündhaft bezeichnen, hieße das Gewissen verbilden und Sünden veranlassen; denn geschehen werden sie doch. (Vgl. Forderung 3c.) Immerhin versuche der Beichtvater wenigstens, den Verliebten klar zu machen, ihre Liebe und Freundschaft werde edler und unwandelbarer sein, wenn sie sich mehr auf die Vorzüge der Seele und des Charakters als auf die körperlich sinnlichen Reize gründe.

Stellt sich dagegen heraus, daß das Beichtkind eine sittlich unerlaubte Bekanntschaft unterhält, eine Liebschaft ohne Absicht oder Möglichkeit einer Heirat, so liegt eine occasio graviter peccandi proxima, libera, non in esse vor. Sollten auch bisher keine schweren Sünden vorgekommen sein, so muß der Beichtvater dennoch die Auflösung des Verhältnisses verlangen. Ist an den Beichtenden eine derartige Aufforderung bisher nicht ergangen und verspricht er jetzt, die Bekanntschaft aufzugeben, so kann ihm die Lossprechung erteilt werden. Hat er früher bereits dieses Versprechen abgegeben, ohne es zu erfüllen, so muß ihm, besonders wenn schon schwere Sünden vorliegen, die Lossprechung verweigert werden. „Wir ermahnen alle Beichtväter“, schreibt Gaume,[1]) „jene nicht zu absolvieren, die in Liebeshändeln leben, wenn solche für sie schwer sündhaft sind, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung von ihren oder anderen Beichtvätern, wonach die Pönitenten immer zu fragen sind, sich nicht wirklich gebessert haben. Man gebe ihnen wohl zu verstehen, daß

---

[1]) Bei Schieler, Verwaltung des Bußsakramentes, S. 486 f.

sie, bessern sie sich vorher in Wahrheit nicht, von ihnen keine Lossprechung hoffen dürften und daß sie auch von anderen Beichtvätern keine beanspruchen dürfen." Diese verlangte Besserung besteht bei einer unerlaubten Bekanntschaft in Preisgabe derselben.

Hat jemand mit einem Protestanten, bezw. einer Protestantin, eine Bekanntschaft angefangen, so muß dieselbe gleich im Entstehen unterdrückt und die Lossprechung beim ersten Bekanntwerden des Verhältnisses hinausgeschoben werden, bis es aufgegeben ist. Würde man nur drohen und die Bekanntschaft sich entwickeln lassen, so würde man später selbst mit Verweigerung der Lossprechung nur selten den beabsichtigten Zweck erreichen: Die gemischte Ehe ist dann gewöhnlich unvermeidlich. Steht die Sache so, daß eine Auflösung der Bekanntschaft nicht mehr möglich oder nicht zu erwarten ist, so schiebe man die Lossprechung auf, bis die Angelegenheit vor dem Pfarrer geregelt ist. Jedenfalls betone aber der Beichtvater, daß eine gemischte Ehe wegen der damit verbundenen Gefahr für das Glaubensleben, für die religiöse Erziehung der Kinder u. a. selbst nach erhaltener Dispens schwerlich ohne Sünde geschlossen werde.

Ist für zwei Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft unterhalten, der vertraute Umgang zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden ausgeartet, so hat der Beichtvater auf die Pflicht aufmerksam zu machen, entweder die Bekanntschaft aufzugeben oder aber die nächste Gelegenheit zur Sünde durch Anwendung geeigneter Mittel in eine entfernte umzuwandeln. Das erstere wird in seltenen Fällen zu erreichen sein, daher ist das letztere um so nachdrücklicher zu fordern. Man dränge zum baldigen Abschluß der Ehe, erkundige sich nach vorgeblichen Hindernissen, die oft gar keine Hindernisse sind Der Beichtvater verbiete, abends allein im Hause aufzubleiben, überhaupt allein beisammen zu sein, allein miteinander auszugehen, Ausflüge zu machen, einsame Orte und Wege aufzusuchen usw. Man verlange Abkürzung der Besuche und Unterlassung der Gespräche und Berührungen, die bisher die Sünde einleiteten. Ferner suche man in dem Beichtenden Selbstachtung und Achtung vor der Ehre des anderen Teiles, mit dem er eine lebenslängliche Verbindung eingehen will, zu wecken und ermahne ihn zur Selbstbeherrschung. Desgleichen weise man darauf hin, daß der Ehestand zum leidvollen Wehestand werde, wenn Gottes Hilfe nicht die Wege ebne. Gottes Segen und Gnade müsse sich aber das Brautpaar durch einen tugendhaften Lebenswandel verdienen. — Es darf wohl auch an die schlimmen Folgen erinnert werden, welche die Sünden der Verlobten oft nach sich ziehen: das traurige Bewußtsein des Fehltrittes und die lebenslänglichen Vorwürfe des Gewissens, Ueberreizung der Nerven, Schwächung der körperlichen Gesundheit, erbliche Belastung der Kinder.

Da die Gelegenheit, in der sich solche Personen befinden, als occasio proxima, necessaria, non in esse zu bezeichnen ist, so

können sie die Lossprechung erhalten, so oft sie gut vorbereitet sind und den Willen haben, die notwendigen Mittel anzuwenden. Findet der Beichtvater, daß das Beichtkind die ihm angegebenen Mittel nicht gebraucht hat und daher wieder in die gleichen Sünden gefallen ist, so könnte er an sich die Lossprechung aufschieben. Es scheint dies wenig ratsam, wenn der Beichtende dem Priester unbekannt ist und wohl nicht mehr zu ihm zurückkehren wird. In der Regel wird man Noldins Rat befolgen müssen: „Ceterum etiam recidivos conetur confessarius actu disponere et, si dispositos iudicare potest, eos absolvat: si enim sine absolutione dimittantur, id eveniet, ut toto tempore procationis a sacramentis abstineant et in peccatis marcescant“ (III, n. 434, 4). Doch schreibe man stets den erneuten Empfang der heiligen Sakramente nach kurzem Zeitraum vor.

Um ein Ausarten der Bekanntschaft zu verhüten, wird es manchmal gut sein, vor einer frühzeitigen Verlobung zu warnen, weil mit der Verlobung die Gefahr wächst.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß eine Bekanntschaft oft zu großen unnötigen Auslagen verleitet. Der Beichtvater mahne daher gelegentlich zum Sparen für spätere Zeiten, rate ab von häufigen und teuren Geschenken und vom übermäßigen Briefschreiben. Die Briefe können auch Anlaß zur Sünde werden, wenn sie sinnlich gehalten sind. Vielfach ist die Unsitte verbreitet, daß Mädchen ihrem Liebhaber wöchentlich ein- oder zweimal schreiben und dazu mit Bildern versehene Karten verwenden, die nach und nach bedeutende Geldsummen verschlingen. In einem solchen Falle könnte etwa folgender Rat erteilt werden. Die Braut lasse sich vom Bräutigam versprechen, er werde ihr sogleich schreiben, wenn etwas Außergewöhnliches (Krankheit, Reise usw.) vorkomme. Sie selbst begnüge sich, alle drei Wochen einen Brief zu senden. Fühlt sie sich in der Zwischenzeit zum Schreiben versucht, so lege sie ein der Karte und dem Porto entsprechendes Geldstück in eine bereitgehaltene Sparbüchse für Almosen und sonstige gute Zwecke.

* * *

Diese zur Beurteilung und Behandlung der Bekanntschaften aufgestellten Grundsätze und Forderungen dürften die Mitte halten zwischen zu großer Weitherzigkeit und übermäßiger Strenge. Wenn der Beichtvater diese Anweisungen den besonderen Umständen entsprechend verwertet, so wird er gewiß vielen jungen Leuten zu einem christlich gefestigten Familienleben und damit zu einer glücklichen Zukunft verhelfen. Kirche und Staat aber gewinnen aus solchen Familien die brauchbarsten Mitglieder.

St. Koloman, der einstige Schutzpatron Niederösterreichs.

Zur IX. Jahrhundertfeier des Kolomanitages.

Von Dr theol. Koloman Juhász, Priester der Csanáder Diözese (Ungarn).

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Wunder nach dem Tode des heiligen Koloman.

Seine Gebeine blieben unberührt von der Verwesung. — Der ausgetrocknete Baum, an dem man ihn erhenkt, ergrünte von neuem. — Aus seinem Leichnam floß warmes Blut. — Die wunderbare Gesundung des schwerkranken Sohnes Rumolds. — Die Grablegung des heiligen Koloman (in Stockerau). — Seine Grabstätte ließen die Fluten der Donau auf eine wunderbare Weise trocken. — Der Markgraf Heinrich läßt seine Reliquien nach Melk überführen. — Die unterwegs geschehenen Wunder. — Die Aufbewahrung seiner Reliquien (in Melk).

Dort zwischen zwei Bösewichtern hing der Leichnam des heiligen Koloman ähnlich dem des Erlösers. Schon diese eine Angabe seiner Lebensbeschreibung macht ihn auffallend ähnlich seinem göttlichen Meister. So tief das Dunkel war, in das Gott die Tugenden des heiligen Koloman vor seinem Tode hüllte, in so hellem Ruhme ließ er nach seinem Tode seine heiligen Gebeine durch Wunderwerke erstrahlen.

Der Leichnam des heiligen Koloman war in Gefahr, am vertrockneten Holunderbaume eine Beute der Raubvögel zu werden.

Doch selbst die Verwesung verschonte die heiligen Reliquien, ja es wuchsen sogar — wie der Bischof Thietmar und die Urlegende berichten — die Haare des Heiligen, sein Bart und seine Nägel weiter[1]) als wenn er noch lebte.[2]) Seinen weißglänzenden Gliedern näherte sich kein einziger Raubvogel, während sie die Leichname der Bösewichte gar bald zerfleischten[3].) Hiezu kam, daß der längst verdorrte Holunderbaum, an dem der Leichnam des Heiligen hing, neuerdings zu grünen anfing und aufzublühen begann,[4]) ja — wie der Verfasser der Legende anmerkt — auch das vertrocknete Wiedenband, das man um den Hals des heiligen Koloman geschlungen hatte, begann wieder zu grünen und umgab die heiligen Glieder mit frischem Laube.[5])

---

[1]) „Sed Deus malignis, quid in eo egerint, ostendit: . . . ungues et capilli crescebant.“ Thietmar. Vgl. A. Ss. l. c. 350. „Unguibus cum barba caesarieque crescentibus.“ Erchenfried-Legende. Vgl. l. c. 358.

[2]) Thietmar und die Urlegende erwähnen dieses Geschehnis als ein wunderbares Ereignis und deshalb können wir es nicht einer ähnlichen biologischen Erscheinung gleichstellen.

[3]) „Horum (duorum latronum) carnibus frequenti morsu avium bestiarumque dilaniatis, ac putredine consumptis, Sancti Viri corpusculum . . . materiali corruptione procul remota floruit.“ (A. Ss. l. c. 358.) Einem anderen Apograph gemäß: »fronduit«. l. c. 360.

[4]) »Ipsa quoque arbor virescens, floresque producens hunc Christi martyrem esse cunctis monstravit.« Thietmar. Vgl. A. Ss. l. c 350.

[5]) »Insuper torta, in qua pendebat, floruit.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

So erfüllten sich an ihm die Worte der Heiligen Schrift, welche wir am Kolomani-Altare in Melk lesen können: »Justus ut palma florebit!«[1])

Doch ein größeres Wunder war jenes, daß aus seinem Körper, als man dreimal hineinstach, frisches, warmes Blut floß.[2])

Dies geschah nach der Beschreibung der Legende folgendermaßen: Der Sohn eines gewissen Rumold[3]) siechte an der Gicht.[4]) Dies betrübte seinen Vater sehr, weil er nicht wußte, wie er dem Leiden abhelfen könnte. Endlich wurde ihm im Traume der Rat zuteil, daß sein Sohn seine Gesundheit wieder zurückerhalten werde, wenn man seine kranken Körperteile mit dem Fleische „eines gehenkten Menschen" bestreiche. Als Rumold aus seinem Traume erwachte, freute er sich sehr der Vision und sandte sofort einen Boten aus, damit er dieses sonderbare Heilmittel besorge. Dieser machte sich unverzüglich auf den Weg. Sobald er zum Leichname des heiligen Koloman gelangte, trennte er mit seiner Lanze — dem Geheiße seines Herrn entsprechend — ein Stück Fleisch aus der Wade des Heiligen. Und siehe, es floß sogleich eine große Menge warmes Blut aus dem Körper, als wenn die Seele denselben noch nicht verlassen hätte. Der Bote staunte über dies Wunder. Es überkam ihn eine große Furcht, doch schließlich nahm er das Stück Fleisch zu sich und überbrachte es seinem Herrn.

Nachdem er seine merkwürdigen Erfahrungen berichtet hatte, versuchte man die Befolgung des im Traume erhaltenen Ratschlages und zum größten Erstaunen aller, kaum, daß man mit dem herausgeschnittenen Fleischstücke dreimal die kranken Körperteile des Knaben bestrichen hatte, wurde dieser sofort gesund. Mit freudebewegtem Herzen stammelte dieser Dank dem lieben Gott und seinem Heiligen, durch dessen Fürbitte er so rasch geheilt worden war. Sein Vater Rumold machte sich mit einem großen Troß auf den Weg, um noch ein anderes Wunder zu schauen. Angelangt an der Stelle, wo der heilige Koloman noch hing, betrachtete er selbst eingehend dessen Leichnam, untersuchte ihn mit seinen Genossen und ließ ihn dann durch seinen Boten nochmals gründlich besehen;[5]) trotz des erwähnten großen Schnittes gab es zu ihrer größten Verwunderung nicht nur keine Wunde, sondern auch nicht einmal eine Narbe[6]). Sie mußten in der Sache einen Fingerzeig Gottes sehen.

---

[1]) Psalm 91, 13.

[2]) Thietmar schreibt nur kurz: »Caro ejus a quodam postea paululum incisa sanguinem fudit.« A. Ss. l. c. 350.

[3]) Das Pozsony-(Preßburg-)er Pergament-Manuskript nennt ihn Linward. Magyar [illegible]ion. l. c. Jahrg. 173.

[4]) »Morbo podagrico.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[5]) »Nam et is in eodem comitatu aderat.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[6]) »non solum factum vulnus, sed nec cicatricem vulneris . . . . .« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

Bei dieser Gelegenheit war auch ein Jäger zugegen, welcher durchaus nicht glauben wollte, daß aus dem toten Körper des heiligen Koloman frisches Blut geflossen sei, wie dies der Bote Rumolds behauptete. Mit seinen eigenen Augen wollte er sich hierüber Gewißheit verschaffen.[1]) Er griff zu seinem Jagdmesser[2]) und in ähnlicher Weise, wie einer der Soldaten dem Erlöser die Seite öffnete,[3]) stieß der Jäger seinen Hirschfänger in die Seite des heiligen Koloman. Und wie aus dem heiligen Körper des Heilandes sogleich Wasser und Blut hervorkam,[4]) so schoß plötzlich ein so mächtiger Wasserstrahl aus dem Körper des heiligen Koloman, daß er den Jäger samt seinem Rosse bedeckte.[5]) Als die Umstehenden dies sahen, wurden sie sehr betroffen und große Furcht bemächtigte sich ihrer. Es fiel ihnen wie Schuppen von den Augen. Sie kamen zur Erkenntnis, daß der Gehenkte weder ein Verräter noch ein Spion sein konnte, sondern ein wahrhafter, ein heiliger Mann sein mußte, dessen Unschuld der allmächtige Herr, welcher Herzen und Nieren durchforscht, durch seine Wunder bekundete. Deshalb verherrlichten sie Gott und sprachen: Wahrlich, dieser Mensch war ein Gerechter! Und alles Volk, das mitgekommen war zuzusehen und sah, was geschah, schlug an seine Brust und kehrte heim.[6])

Rumold rief den Klerus und die Menge der Gläubigen zusammen und bat um den Leichnam des heiligen Koloman.[7]) Und er nahm ihn ab — nachdem er der Legende gemäß anderthalb Jahre am Baume gehangen —,[8]) wickelte ihn in Leinwand und legte ihn in ein ausgehauenes Grab, in welches noch niemand gelegt worden war.[9]) Unter jubelnder Freude,[10]) bestatten[11]) sie ihn in einer neuerbauten Kirche oder Kapelle[12]) zur ewigen Ruhe.[13])

---

[1]) »Si verum est« — so sprach er — »quod asseritur, ut de isto cadavere cruor decurrat calidus hoc ego jam sum comprobaturus.« l. c.

[2]) »arrepto venabulo.« l. c.

[3]) Johannes 19, 34.

[4]) l. c.

[5]) »jumentum.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. 358.

[6]) Luk. 23, 47 f.

[7]) Vgl. Luk. 23, 52.

[8]) »Si quis autem nosse velit, quantum temporis spatium pendendo impleverit, integrum annum computet et dimidium.« A. Ss. l. c. 358.

[9]) Luk. 23, 53.

[10]) »utriusque sexus tripudio.« A. Ss. l. c.

[11]) Im Jahre 1014. — Die Legende nämlich erwähnt, daß man seine Gebeine zwei Jahre nach seiner Bestattung von Stockerau nach Melk überführte. (»Tantum temporis in tumulo quievit, quantum in patibulo pendens adimplevit.«) A. Ss. l. c. 359. — Zwei und einhalb Jahre hindurch hing er an dem Baume. Die Ueberführung seiner Gebeine nach Melk geschah nach den Aufzeichnungen der Legende am 7. Oktober 1015. — In den Chroniken finden wir unter den Ereignissen des Jahres 1013 das Begräbnis des heiligen Koloman zu Stockerau verzeichnet.

[12]) »noviter constructa basilica.« l. c.

[13]) Nach den Worten der Erchenfried-Legende war »quaedam speciosa et delectabilis augia« (A. Ss. l. c. 358) die erste Ruhestätte des heiligen

Der Allmächtige aber ließ es nicht geschehen, daß diese kostbaren Reliquien im Schoße der Erde von Stockerau verborgen blieben. Durch neue Wunder offenbarte er seinen Willen, daß sie an einem würdigeren und prächtigeren Platze untergebracht und dort der allgemeinen Verehrung ausgesetzt würden.[1])

Im nächsten (1015.) Jahre trat die Donau aus ihren Ufern. Sie riß die in ihrer Nähe gebauten Häuser hinweg und überflutete sozusagen ohne Ausnahme alle an ihrem Ufer gelegenen Orte. Die große Wassermenge setzte auch den Hof jener Kirche, neben welcher die Gebeine des Heiligen ruhten, unter Wasser. Als die rasenden Wellen schon nahe daran waren, die teure Asche zu belecken, brachte der Herr, der im Lande Aegypten Wunder tat, die Wässer zum Stehen.[2]) Sowie die Söhne Israels in der Mitte des trockenen Meeres dahinzogen, weil das Wasser wie eine Mauer feststand zu ihrer rechten und linken Hand,[3]) so blieb auch die mit grünem Rasen prangende

---

Koloman. — Nach Lambecius ist: „augia“ ein lateinisch-barbarisches Wort, welches aus dem Deutschen „Au“, „Aw“ entstammt. Seine erste Bedeutung ist eine neben oder zwischen einem Wasser gelegene Wiese. Hier müßten wir darunter Stockerau verstehen, das die Römer „Astura“, „Asturis“ hießen. Kollar, Anal. Vind. I., 849. A. Ss. I., 468. — Sembera behauptet hingegen, daß „Astura“ Eysdorf bedeutet, somit das heutige Altenberg. Blätter für Landeskunde, V., 72. Urwalek a a O. 22 — Es scheint, daß Arenpeck und andere diesen Ausdruck der Legende ebenso interpretieren, weil sie die erste Grabstätte des heiligen Kolomans auf eine in der Donau liegende Insel (»insula quaedam juxta Danubium«) verlegen. Ganz unbegründet ist die Behauptung des anonymen Verfassers der Leobener Chronik, nach welcher man den heiligen Koloman in der Stockerauer Friedhofskapelle bestattet hätte. Pez a a O. I. 765. Wir können der Meinung Lambecius' vollkommen beistimmen, weil die allerältesten Aufzeichnungen, so z. B. auch die Melker Chronik, hiefür sprechen. Diese berichtet nämlich ad a. 1013: »Hoc anno beatus Cholomannus sepultus est eodem loco.« Das heißt, er wurde daselbst begraben, wo er gehenkt wurde. Dies aber geschah nach den Worten derselben Chronik in »Stockaerowe« (A. Ss. a a O. 350 und 360), also im heutigen Stockerau. — Nach A. Heller (Heinrich I., Markgraf von Oesterreich, Blätter für Landeskunde von Niederösterreich, VII. Bd.): »in die Stockerau« Urwalek schreibt: „Auf Grund der Erklärung vieler Namen, hat vielleicht die folgende von mir aufgestellte Konjektur eine Berechtigung. „Stok“ bedeutet (Ahd, ags) Bau, z. B. Ameizstok = Ameisenbau; „au“ läßt sich auf aqua zurückführen, also „au“, „aa“, „ava“, „aqua“, „ava“, „owe“ (Stockerove findet sich) auwe. Es bedeutete demnach Anbau, Ansiedlung am Wasser. Behufs Bekräftigung seiner Meinung bringt er vor, daß ehemals die Deutschen nur an solchen Orten sich niederließen, wo sich zur Betreibung des Ackerbaues, der Jagd und des Fischfanges Gelegenheit bot. Sembera hingegen weist auf tausend slavische niederösterreichische Ortschaftsnamen hin. Nach seiner Behauptung wären Horn, Pulkau, Zwettl, Krems, Tulln u. s. w. selbst auch die Donau Namen slavischen Ursprunges. (Blätter für Landeskunde, V., 72.)

[1]) Das Pozsony-(Preßburg-)er Pergament-Manuskript berichtet, daß man den Leib des heiligen Koloman, so oft man ihn ins Grab legte, ebenso oft am nächsten Tage außerhalb desselben fand. In den älteren Quellen aber finden wir hierüber nichts verzeichnet — Magyar Sion 7. Jahrg., 175.

[2]) Psalm 77, 12—13.

[3]) Exod. 4, 12.

Grabstätte des heiligen Koloman unberührt von der Flut, wie wenn sie von einer starken Festungsmauer umgeben gewesen wäre. Sie glich einer lieblichen Insel mitten im Meere der fürchterlichen Wogen. »Sancti tui Domine mirabile consecuti sunt iter servientes praeceptis tuis, ut invenirentur illaesi in aquis validis. Terra apparuit arida «[1])

Dies Wunder wurde zuerst von einem Fischer bemerkt, den die starke Flut gerade dorthin schleuderte. Vor Verwunderung entfiel das Ruder seinen Händen. Als er dann wieder zu sich kam und dem Ufer zuruderte, erzählte er ganz bezaubert die Erscheinung. Man schenkte seinen Worten keinen Glauben. Man wollte das angebliche Phänomen mit eigenen Augen schauen. Als die Leute dann an den Schauplatz kamen, überzeugten sie sich zu ihrem größten Erstaunen von der vollen Wahrheit der Worte des Fischers. Auch sie konnten mit dem Psalmisten sagen: Wie wir hörten, so sahen wir.[2]) Gesegnet sei der Herr, der Gott Israels, der allein wunderbare Werke tut.[3])

Die Kunde dieses Wunders verbreitete sich in der ganzen Umgebung, bis sie auch zu dem Regenten der Provinz gelangte. Es regierte damals der Markgraf Heinrich I. (996—1018), von dem der Chronist berichtet, daß er ein guter und gerechter Fürst, ein eifriger Nachahmer der Tugenden seines Vaters Leopold war, daß sein ganzes Streben dahin gerichtet war, das allgemeine Wohl zu befördern; daß er wachsam gegen den Feind, gut gegen seine Untertanen war und sich voll Pietät gegen die Kirche zeigte.[4])

Als Heinrich von dem bei der Grabstätte des heiligen Koloman geschehenen Wunder Kenntnis erhielt, beschloß er, dessen Gebeine nicht an diesem Platze zu lassen, sondern sie in seine eigene Residenz[5])

---

[1]) Resp. ad lect. IV. Com. plur. Mart.

[2]) Psalm 47, 9.

[3]) Psalm 71, 18. Vgl. die Erchenfried-Legende. A. Ss. 358—359.

[4]) Deppisch. a a O. 82.

[5]) „Praecepit (Marchio) ut in suam civitatem honorifice transferrent miraculis glorificatum corpus . . .“ berichtet die Erchenfried-Legende. Dann wieder: »Tandem pervenerunt ad civitatem Medlicham, in qua pretiosi thesauri pignora Marchionis jussu fuerunt reponenda.« Aus diesen Zeilen der Legende leuchtet also ganz deutlich hervor, daß die Residenz des Markgrafen Melk — und nicht Medling — war. Daß in der Erzählung derselben Legende der Ausdruck »cives villae« vorkommt, also Melk in der damaligen Zeit noch ein Dorf war, ist absolut kein Grund zu zweifeln, ob es die Residenzstadt Heinrichs sein konnte. Es ist offenbar, daß die Legende die Worte „villa“ und „civitates“ als gleichdeutig gebraucht. Keiblinger erklärt ganz kategorisch: „Bürger eines Dorfes gibt es in Oesterreich nicht.“ (a a O. 155.) Auch Arenpeck nennt Melk eine Stadt. »Cum Clero processionaliter et populo in civitatem Medlicam est delatum (S. Colomanni corpus) et in ecclesia S. Petri in australi abside . . . est conditum.« Pez, Script. I. 1180. Dieser Chronist gibt auch ganz offen an, daß Heinrich der Erste seinen Hof in Melk hielt. (Cum curia sua et aulicis in Mellico habitavit.) l. c. — Ebenso Sundheimer: „Heinrich hielt sein fürsterliches Geseß in Melkh“ a a O. 1007. — In dem bereits öfter erwähnten Melker Martyrologium aus dem XII. Jahrhundert kommt Melk ebenfalls als Stadt vor.

nach Melk[1]) zu bringen. Zur Hebung der Feierlichkeit bei Ueberführung der Reliquien lud der Markgraf einen Bischof ein, damit dieser der Prozession vorangehe. Als der Zug zum Grabe des heiligen Koloman gelangte, verspürte man, noch bevor man die Grabstätte öffnen ließ, einen eigenartigen, ungewohnten, besonders lieblichen Geruch. Dann ging man an die Arbeit. Nach kurzer Zeit traf man auf den Sarg. Als man diesen öffnen ließ, fand man den Körper des Heiligen vollkommen unversehrt, und obwohl er drei Jahre hindurch teils unterm freien Himmel am Baume gehangen, teils aber im Grabe geruht hatte,[2]) konnte man doch nicht die geringste Spur der Verwesung bemerken, als ob man ihn soeben in das Grab gelegt hätte.

Der kostbare Schatz wurde in die hiezu verfertigten feinen Linnen gehüllt[3]) und am nächsten Tag, früh am Morgen, unter

---

(III. id. Octobris. Apud Noricam regionem, civitate Medilicca; Translatio S. Colomanni Martyris. Pez, l. c. I.—95.) Ebenso wird in der im Jahre 1362 verfaßten Biographie des seligen Gotthalm Melk schon zu den Zeiten des heiligen Koloman als Stadt erwähnt. (Civitas Medlica a a O. 111.) Im XIV. Jahrhunderte aber sank es zu einem Marktflecken herab. Trotzdem aber halten einige Medling für die Residenz Heinrichs und kommen dadurch in Widerspruch mit der Legende. Deshalb wäre es angezeigt, diese Frage eingehender zu behandeln. Da aber Keiblinger in seinem wertvollen Quellenwerke mit nüchterner Kritik die Frage genau prüfte und die Unhaltbarkeit der Gegenmeinungen unbestreitbar nachwies, so haben wir die volle Ueberzeugung, daß zur Zeit des heiligen Koloman Melk der Residenzort des österreichischen Markgrafen war. (Vgl. Keiblinger a a O. 115—119; 156—158.) Nachdem die in neuerer Zeit aufgetauchten Einwendungen und Einsprachen auch die Richtigkeit dieser weniger wesentlichen Behauptung der Legende nicht erschüttern konnten, so können wir dem weiteren Verlauf ihrer Erzählungen gefahrlos auch weiter folgen.

[1]) Ein großer Teil von den Schriftstellern gebraucht statt Melk das Wort Mölk, — in sehr unrichtiger Weise. In den alten Quellenwerken finden wir den Namen dieser Stadt in folgenden Formen: Medelik, Medelika, Medilik, Medilikka, Medelich, Medilich; unter denen man bald Melk, bald aber auch Medling verstehen muß), ferner Mellick, Mellih, Melch, Melkh, Melk. Im Lateinischen: Medlicum, Medlikum, Medelicum, Medilicum, Mediliccha, Medilhcka, Mellicum, Melicum, ecclesia Medilicensis, Mellac, monasterium Mellacense; in Thietmars Chronik kommt das kaum zu erkennende Mezilecum vor; schließlich wurde allgemein gebräuchlich: Mellicium und monasterium Mellicense (Keiblinger 86.) Mit Recht bemerkte schon im Jahre 1851 Keiblinger: „Es ist durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, das aus dem Idiom des gemeinen Oesterreichers in die älteren Schriften aufgenommene Mölk beizubehalten, da dieses nicht bloß der erwiesenen Abstammung, worauf sich doch die Rechtschreibung in zweifelhaften Fällen gründet, entgegen ist, sondern auch nicht einmal den Vorzug eines hohen Altertums für sich hat. Noch ist uns vor der Mitte des XVI. Jahrhundertes kein echtes urkundliches Beispiel davon vorgekommen." Leider aber hat diese Bemerkung Keiblingers noch nicht die entsprechende Beachtung gefunden.

[2]) »Consideremus ergo« so berichtet die Erchenfried Legende »quanti meriti Sanctus iste sit apud Dominum qui tantum temporis in tumulo quievit, quantum in patibulo pendens adimplevit, et tamen corpus ejus corruptionis detrimenta non novit, nam a die illius suspensionis, usque ad diem Translationis totum triennium transiit temporis« A. Ss. l. c. 359.

[3]) ». . . linteis palleisque ad hoc praeparatis involuto.« A. Ss. 359.

Begleitung des Bischofs und der Geistlichkeit sowie vieler vornehmer Ritter und einer großen Volksmenge nach Melk überführt.[1]) Mittlerweile wurde es Abend. Man kehrte deshalb mit den heiligen Reliquien in einer in der Nähe liegenden Kirche zu, um die Nacht dort unter Singen von Psalmen zu verbringen. Müde von der Reise und vom langen Wachen sanken die frommen Beter in Schlaf. Diesen Umstand benutzte ein fremder Priester[2]) und erkühnte sich, eine Zehe[3]) des heiligen Koloman abzuschneiden. Hierauf begann aus dem verstümmelten Körperteile das Blut in so mächtiger Weise zu fließen, daß es kaum gestillt werden konnte.

Am nächsten Tag wurde dann die Reise fortgesetzt. Auf dem Wege betete bei den Gebeinen des heiligen Koloman ein Krüppel, namens Adalgerus,[4]) recht inständig um die Wiederherstellung seiner Gesundheit. Kaum daß er zu beten aufgehört hatte, erhob er sich mit gesunden und vollkommen unverletzten Gliedern und trug ohne jede andere Beihilfe das große Kreuz vor der Totenbahre, und seine Dankgebete vereinigten sich mit den Lobgesängen der Prozession, bis man nach Melk[5]) gelangte.

Hier stiftete[6]) der Vater des Markgrafen Heinrich, Leopold, in den Jahren 985 bis 986[7]) ein weltliches Kapitel[8]) und ließ daneben zu Ehren der Apostel Peter und Paul eine Domkirche erbauen.

---

[1]) Nach dem Chronisten von Leoben hätten wilde Tiere die Gebeine des heiligen Koloman nach Melk gebracht und wären trockenen Fußes über die Donau gekommen. (Pez a a O I. 765.) Dieses Märchen entbehrt aber jedes historischen Grundes. (Keiblinger a a O 144.)

[2]) »quidam adventitius clericus.« A. Ss. l. c. 359.

[3]) »leniter arripiens beati videlicet Hominis pedem, resecto pollice, mutilavit«, l. c. Dieser Reliquienraub kennzeichnet in lebhafter Form den damaligen Zeitgeist.

[4]) »quidam infirmus Nomine Adalgerus.« A. Ss. l. c. Nach einem anderen Manuskript: »Adelgerus«. l. c. 360.

[5]) »pervenerunt ad civitatem nomine Medlicam in qua pretiosi thesauri pignora Marchionis jussu fuerant reponenda.« A. Ss. l. c. 359. Ein anderes Manuskript setzt hier auch den Namen des Markgrafen hinzu: »Hainrici.« l. c. 360.

[6]) Aus dem Beweggrunde der Stiftung (aus den Worten des Konrad Witzenberg) entnehmen einige Schriftsteller ein Argument zum Beweise dessen, daß Melk nicht die Residenzstadt des Markgrafen sein konnte. Dieser Punkt berührt zwar die Erchenfried-Legende, jedoch hat das wertvolle Quellenwerk Keiblingers die ganze Beweisführung auf ihren richtigen Wert herabgesetzt. (a a O. 119—122.)

[7]) Keiblinger a a O. 122—123.

[8]) Es gibt zwar einige Schriftsteller, welche behaupten, daß Leopold kein weltliches Kapitel, sondern die Mitglieder eines Chorherren-Ordens in Melk ansiedelte. (Stengl: Monasteriologia P. II. ed II. in: Kuen Collect. scriptor. Rer. Historico-monastico-ecclesiast. T. II. Ulmae. 1756, 8. — Schneller: Staatengesch. d. Kaiserth. Oesterr. III. 128; vgl. Keiblinger a a O. 127.) Aber die meisten Quellen erwähnen ausdrücklich Weltgeistliche. So schreibt Ladislaus Sundheimer von „12 weltlich-Kor-Herren" und Arenpeck von »duodecim canonici saeculares« (Keiblinger a a O. 144.) Schramb zitiert einen alten Kodex, nach dessen Worten: »Leopoldus ordinavit duodecim

Im südlichen Teile dieser Kirche setzte man mit großem Pompe die Gebeine des heiligen Märtyrers bei.[1]) Den Mitgliedern dieses Kapitels vertraute der Markgraf Heinrich die Reliquien an. Im Jahre 1089 (?) nahmen den Platz des Kapitels Benediktiner ein, welche in ihrer der Verehrung des heiligen Petrus und Paulus geweihten prächtigen Kirche, über der Mensa des »Colomanni-Altares«, in einem silbernen Sarge noch heute diese Reliquien bewahren.

Wann geschah die »Translatio« des heiligen Koloman?

Der Erchenfried-Legende nach am 7. Oktober 1015. — Die Hypothese Buens. — Seine Argumente: Die Erzählung des Annalisten Saxo; die Aufzeichnungen der Chronisten. — Deppisch' Meinung. — Buens und Deppisch überzeugen uns nicht von der Irrtümlichkeit der Angabe der Legende.

Die Legende selbst gibt uns Aufklärung, wann die Ueberführung der irdischen Ueberreste des heiligen Koloman nach Melk vollzogen wurde. »Nonis (seu die) Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno.«[2])

Aus den Worten der Legende können wir auch enträtseln, in welchem Jahre der Leib des Heiligen in Stockerau bestattet wurde.

Vom Tage seiner Erhenkung bis zu seiner Ueberführung nach Melk (am 7. Oktober) vergingen nach der Erzählung der Legende

---

saeculares sacerdotes ad cultum divinum destinatos.« (l. c. 126—127.) Der Verfasser der Melker Chronik hüllt sich in das tiefste Schweigen in Bezug der Stiftung des Kapitels, eine spätere Hand jedoch hat ad a. 1089 aufgezeichnet, daß vor dem Eintreffen der Benediktiner hier ein weltliches Kapitel bestand. Dasselbe lesen wir in einer aus dem XIII. Jahrhunderte stammenden bayerischen Chronik: »1099 (1089) in die S. Benedicti monachi in Mellico instituuntur. amotis Clericis saecularibus, quia antea ibidem extitit Ecclesia collegiata Clericorum saecularium.« (Pez a a O. II. 70; Keiblinger a a O. 127.) Dazu kommt noch, daß in dieser Gegend während der Zeit des Markgrafen Leopold noch keine Augustiner-Mönche waren (Canonici regulares). Beiläufig nach hundert Jahren siedelte sie der Bischof Altmann in Oesterreich an. (Keiblinger a a O. 127.) Jedes historischen Grundes entbehrt die Behauptung Thonhausers, daß das von Leopold gestiftete Melker Kapitel »nach damaligen Weltbrauche aus 12 weltlichen Canonicis ritterlichen Ordens Kaisers Constantini« bestand. (Keiblinger a a O. 128.)

[1]) »Ubi in Nonis Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno, optimatum consilio posuerunt eum in ecclesia, honori principis Apostolorum dedicata, Australi in abside: ubi plurima per illum mirabilia jugiter operatur Dei virtus et Dei sapientia, quae cum Patre et Spiritu Sancto vivit et dominatur per infinita saecula saeculorum. Amen.« (A. Ss. l. c. 359.) Mit diesem schließt der erste Teil der Legende.

[2]) A. Ss. l. c. 359. Thietmar schreibt hierüber nur ganz bündig: »Haec (nämlich die in der Chronik erwähnten Wunder) ut comperit (nämlich der Markgraf Heinrich) corpus ejusdem (nämlich S. Colomanni) in Mezelecum (irrtümlicher Weise statt Medilik, d. h. statt Melk) sepelivit.« Das in Stockerau bei dem Grabe des heiligen Koloman geschehene spätere Wunder läßt er unerwähnt, weil er diese Begebenheiten nur auszugsweise behandelt. l. c. 350.

drei „volle" Jahre;[1]) und nachdem wir auch aus derselben Legende entnehmen, daß sein Leichnam anderthalb Jahre hindurch auf dem Holunderbaume gehangen hatte,[2]) so gelangen wir — vorausgesetzt, daß der heilige Koloman im Monate Oktober 1012 sein Leben beendigte —, wenn wir vom Oktober 1012 an weitere 18 Monate hinzurechnen, bis zum April 1014. Diesen Zeitpunkt müssen wir daher — in diesem Falle — als den seiner Grablegung betrachten.

Die meisten Schriftsteller aber lehnen beide Jahreszahlen ab, sowohl die Zeitbestimmung der in Stockerau (1014) als der in Melk erfolgten (1014) Grablegung. Buens setzt für des heiligen Koloman Beerdigung in Stockerau das Jahr 1013 und für seine Ueberführung nach Melk das Jahr 1014 fest und ist der Ansicht, daß Erchenfried die Worte des mit der Urlegende gleichalterigen, anonymen Schriftstellers an den betreffenden Stellen abänderte, respektive das Datum der Translation (7. Oktober 1015) einschaltete.[3]) Zu dieser Folgerung bewog ihn des Annalisten Saxo Erzählung, der von der großen Ueberschwemmung der Donau am Ende des Jahres 1013 Erwähnung macht[4].)

Ueberdies wurde nach der übereinstimmenden Aussage der Chronisten der heilige Koloman im Jahre 1013 in Stockerau begraben und im nächsten Jahre seine Gebeine nach Melk überführt. So lesen wir in der Melker Chronik ad a. 1013: „Hoc a. beatus Cholomannus sepultus est eodem loco." (i. e. „in Stocchaerowe"); unter den Begebnissen des nächsten Jahres aber: »Hoc a. (1014) S. Cholomannus a Megingando Heibstatensi eppo apud Medelicca sepultus est.«[5])

Dasselbe berichten die Chroniken von Klosterneuburg (mit dem Unterschiede, daß sie statt des Heibstatenser Bischofes Megingandus

---

[1]) »a die suspensionis usque ad diem translationis (1015 am 7. Oktober) totum triennium transiit tempus.« Erchenfried-Legende. A. Ss. l. c. — Buens nimmt es als gewiß an, daß der heilige Colomannus am 13. Oktober 1012 ermordet wurde. Deppisch geht noch weiter, indem er bemerkt, daß wenn wir die Worte der Legende im engsten Sinne nehmen, der heilige Koloman am 7. Oktober 1012 den Märtyrer-Tod erlitt. (a a O. 87.) Doch der Ausdruck „totum triennium" gibt hiezu keine Berechtigung. Viel entsprechender ist jene Auslegung, daß zwischen diesen zwei Zeitpunkten wenigstens drei Jahre verstrichen. Dies schließt auch Alolds Aufzeichnung nicht aus, nach welcher der heilige Koloman am 17. Juli 1012 (und nicht im Oktober) den Märtyrer-Tod erlitten hat.

[2]) »integrum annum . . . et dimidium.« A. Ss. l. c. 358.

[3]) A. Ss. l. c. 350. Nach Buens nämlich hätte den ersten Teil der Legende ein unbekannter Zeitgenosse des heiligen Koloman, den zweiten Teil jedoch der Abt Erchenfried geschrieben.

[4]) »Rex ad Occidentis regiones pergens iter suum in Longobardiam disposuit, et iterum Merseburg repedavit, et inde XI. Kal. Octobris, discedens per Bawariorum atque Suevorum fines transivit. Mox inundatio nimia facta est, aquarum multa damna inferens XVIII. Kal. Januarii.« A. Ss. l. c. 351.

[5]) A. Ss. l. c. 351.

den Eichstätter Bischof Megingandus nennt,[1]) von Zwettl (welche Megingandus als Haberstadter — „Haberstatensis“ — Bischof erwähnt), von Kremsmünster, Admont und andere, von denen einige von einem Hebenstadter (Hebenstatensis) Bischof Meldung machen.[2])

Buens mußte seine erwähnte Hypothese (nach welcher der von einem zeitgenössischen Verfasser herstammende erste Teil der Legende nachträglich von einer späteren Hand — vielleicht eben durch Erchenfried — abgeändert wurde), wie erwähnt, deshalb aufstellen, um dadurch den zitierten Chroniken treu bleiben zu können, und besonders um das bei der Grabstätte des heiligen Koloman während der Ueberschwemmung geschehene Wunder, welches die Ueberführung der heiligen Reliquien nach Melk zur Folge hatte, den Aufzeichnungen des Annalisten Saxo entsprechend auf das Ende des Jahres 1013 setzen zu können.[3])

Noch weiter geht Deppisch, der — hauptsächlich auf die Autorität Alolds gestützt — nicht zögert, den Verfasser der Legende selbst eines Irrtumes zu bezichtigen.[4])

Derselben Ansicht ist Keiblinger,[5]) aber auch Weber[6]).

Wie aber die von den verschiedenen Autoren vorgebrachten Argumente jene Aussage der Urlegende, daß Melk die Residenz des

---

[1]) p. 1014. »Beatus Cholomannus a Megingaudo Eychstetensi Eppo in Medilik sepultus est.« Deppisch a a O. 85.

[2]) »a Megingaudo Hebenstatensi episcopo. Freher. Rer. Germ. script. edit. Sturii. I. 437.« Vgl. Deppisch a a O.; Keiblinger a a O 144.

[3]) »Utrum his (sc. Chronicis) an Erchenfriedo anhaerendum?« fragt Buens »Res incerta est. Malim tamen« fährt er dann fort — »potius Chronicis (quam Erchenfriedo), hac in re propterea adhaerere, quod inundatio illa Danubii, quae secundum Erchenfriedum post sepultum Stockerawie Colomannum contigit, eadem facile esse potuerit, de qua Annalista Saxo ad a. 1013 scribit.« A. Ss. l. c. 351.

[4]) „Diese merkwürdige Translation oder Erhebung des heiligen Colomanni hat sich zugetragen a. 1014, 13. Okt., welche Alold mit nachstehenden zwar kurzen, doch glaubwürdigsten Worten in seiner bewährten österreichischen Chronik angemerkt.“ 1014. Hic Martyr Dei (Cholomannus.) ». . . destinatus est ab Hainrico Marchione digniori sepulchro et magna cum celebritate, ipso comitante, translatus est in Ecclesiam Medilik. III. Id. Octobris.« (Deppisch 84—85.) „Wir getrauen uns demnach bescheidentlich zu sagen, daß Erchenfried in der Zahlrechnung der Uebertragung des heiligen Colomanni nach Melk geirrt, wie ein Mensch leichtlich was versehen kann“ (nach Buens haben wir es nicht mit einem Versehen, sondern mit einer späteren Interpolation zu tun), „und sein hierüber gegebenes Zeugnis dem Ansehen Aloldi als eines fast gleichjährigen Geschichtsschreibers (in gleichen des uralten Melker Martyrbuches und der einheimischen Chronik wie auch so vieler anderer bewährtester, sowohl in- als ausländischer Jahrbücher), in welchen die Translation des heiligen Colomanni nach Melk auf das Jahr 1014 u. zw. 13. Oktober erstbesagten Jahres ausdrücklich gemeldet wird, weichen und nachgeben müssen.“ a a O. 88.

[5]) »Dies geschah am 13. Oktober 1014, an welchem Tage daher das Fest des heiligen Blutzeugen Colomann gefeiert wird.« a a O. 143.

[6]) »Die allgemeine Freude aber war so groß, daß der 13. Oktober des Jahres 1014 — ein Dienstag — an welchem die Translation oder Ueberführung nach Melk stattgefunden hatte, zum eigentlichen Gedächtnistage des heiligen Colomann wurde und bis auf die heutige Zeit verblieb.« l. c. 22.

Markgrafen Heinrich gewesen ist, nicht umstoßen können, so sind auch die von Buens und Deppisch angeführten Gründe nicht stichhaltig.

Bevor wir diese einer Kritik unterziehen, glauben wir bemerken zu müssen, daß — um konsequent bleiben zu können — die Bemerkung des Legendisten, nach welcher von dem Martyrium unseres Heiligen bis zu seiner Ueberführung nach Melk (7. Oktober 1015) drei volle Jahre (totum triennium) verflossen wären, entweder einem Irrtume oder einer späteren Einschaltung zuzuschreiben ist.[1]) Und doch bestätigt auch Witzenberg[2]) diesen Teil der Legende.

Was den Annalisten Saxo anbelangt, haben wir zwar keinen Grund, seine Angabe behufs Wahrung der Authentizität der Erchenfried-Legende zu bezweifeln, doch dürfen wir auch den Text der Legende nicht für irrig hinstellen — wie dies Buens tut — nur einfach aus dem Grunde, weil dieser Text mit der Behauptung des erwähnten Annalisten »im Gegensatze steht«. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Das während der Ueberschwemmung der Donau geschehene Wunder mußte sich nicht eben während der Ueberschwemmung im Jahre 1013 ereignet haben. Am Ende des Jahres 1014 oder im Laufe des Jahres 1015 konnte ja auch ein Hochwasser eingetreten sein, wenn auch in geringerem Maße, von welchem der Annalist keine Aufzeichnung machte. Dies wäre also noch kein so triftiger Grund, um von der Erzählung der Legende abweichen zu müssen.

Wir bemerkten bereits, daß jene Chroniken, welche bezüglich der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk von der Erchenfried-Legende abweichen, jünger sind als diese, und daher schon aus diesem Grunde auf weniger Glaubwürdigkeit Anspruch haben können. Doch wenn wir auch ihre Versicherung, daß die Gebeine des heiligen Koloman im Jahre 1014 (und nicht im Jahre 1015) nach Melk überführt wurden, annähmen und infolgedessen über die Wahrheitsliebe der Legende mit Buens, Deppisch, Keiblinger und Weber den Stab brächen, müßten wir auch in diesem Falle die in diesen Chroniken zitierten Aufzeichnungen für fehlerhaft erklären.

Nach ihren einstimmigen Berichten nämlich vollzog während der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman Megingozus (Megingaudus, Megingandus, Megingald) die feierlichen Zeremonien. Bezüglich der Benennung seiner Diözese[3]) weichen sie wohl vonein-

[1]) Wie wir bereits erwähnten, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß dazwischen um ein oder zwei Monate mehr verflossen sein mögen; das heißt, dies wäre kein Grund, Alolds Meinung zu verwerfen, nach welcher der heilige Koloman am 17. Juli 1012 gestorben wäre.

[2]) Konrad Witzenberg und nach ihm auch die Melker »Historia Fundationis« erwähnen ebenfalls, daß von dem Tode des heiligen Koloman bis zu seiner Ueberführung nach Melk drei Jahre vergingen; jedoch unterließen sie es, den Zeitpunkt der Translation (das Jahr und den Tag) aufzunotieren. Vgl. Deppisch l. c. 87.

[3]) »Heibstattensis«, »Eichstetensis«, »Haberstatensis«, »Hebenstatensis«, sc. episcopus.

ander ab, indem die meisten der späteren Schriftsteller Megingandus als Eichstätter Bischof bezeichnen, manche wieder Meginhardus als Halberstadter Bischof erwähnen. Die Irrtümlichkeit[1]) der letzteren Angabe stellt die Reihenfolge der Bischöfe von Halberstadt ganz außer Frage.[2])

An der Spitze der Halberstadter Diözese stand nämlich vom 13. Dezember des Jahres 996 an bis zum 7. Oktober des Jahres 1023 Arnulf.[3]) Es kann also gar keine Rede davon sein, daß Megingandus, der Halberstadter Bischof, bei der Ueberführung der Reliquien teilgenommen hat.

Doch setzen wir voraus, die zitierten Quellen hätten keinen so handgreiflichen Anachronismus begangen. Setzen wir voraus, daß eine jede Megingandus als Eichstätter Bischof bezeichnet hätte. Auch dann würden sie im Irrtume sein. Sie würden nicht nur im Widerspruche mit der Erchenfried-Legende, sondern auch mit ihren eigenen Behauptungen stehen, weil sie angeben, daß Megingandus am 13. Oktober 1014 die Gebeine des heiligen Koloman zur ewigen Ruhe bestattet habe. Wenn wir die Series der Eichstätter Bischöfe in Betracht ziehen, so können wir konstatieren, daß auch der Eichstätter Bischof Megingandus (oder nach anderen Megingozus) nicht bei der feierlichen Translation des heiligen Koloman teilnehmen konnte — ob wir nun die Zeitangabe Alolds und der übrigen Chronisten (den 13. Oktober 1014) oder aber die der Erchenfried-Legende (den 7. Oktober 1015) für richtig annehmen. Nach Gretzer[4]) ist nämlich der Eichstätter Bischof Megingos, Graf von Leichsgemund, der ein Verwandter des Kaisers Heinrich II. war, bereits am 28. April des Jahres 1014 verblichen.[5])

---

[1]) Dieser Irrtum entspringt aus der verschiedenen Benennung des Eichstätter Bistums.

[2]) Die alten Quellen erwähnen diese Diözese mit den Namen „Heibstatensis", „Heibstantensis", „Heichentenensis", „Aeinstetensis", „Haberstatensis" (eppatus). Aventinus, Cuspinianus und andere wieder nennen sie: „Halberstadensis". So wurde aus dem Eichstätter Bischof Megingandus oder Megingoz: Meginard, respektive Meginhard der Halberstadter Bischof. (In den gleichalterigen Aufzeichnungen kommt er zumeist als Megingaudus oder Megingald vor.) Diese irrtümliche Angabe eignet sich auch die Grabschrift des Melker Grabsteines der Babenberger zu. Vgl. Deppisch a a O. 89. — Keiblinger a a O. 144.

[3]) Gams: Series episcoporum. Ratisbonae 1873. 279.

[4]) Gretzer S. J.: Katalog der Bischöfe von Eichstatt. 1617. p. 429. — Vgl. A. Ss. l. c. 351, Keiblinger a a O. 144.

[5]) Es ist zwar, wie dies Callesius erwiesen, unstreitig, daß dieser Katalog nicht frei von jedem Verdachte des Irrtums ist. Was er bezüglich der Vorgänger Megingandus, der Bischöfe Starchandus und Reginold, vorbringt, ist — nach Callesius — sehr zweifelhaft. Dem Kataloge Gretzers gemäß wäre Starchandus im Monate Februar (III. Id. Febr.) des Jahres 954 in der Schlacht am Lechfelde gegen die Ungarn gefallen, während doch dieser Kampf erst im nächsten Jahre, im August (IV. Id. Aug.) des Jahres 955 stattfand. Reginold aber, der nach den Angaben des Gretzerschen Werkes im Jahre 989 verstorben sein soll, konnte nach der Meinung des

Buens aber setzt sich leicht über die mit Megingandus verbundenen chronologischen Schwierigkeiten hinweg. Die sich darauf beziehenden Angaben der Erchenfried-Legende bezeichnet er, wie wir bereits gesehen, einfach als irrig; um aber nicht auch den Katalog Gretzers verwerfen zu müssen, nimmt er an, daß die Gebeine des heiligen Koloman vor dem Monate April des Jahres 1014 (also vor dem Tode des Eichstätter Bischofs Megingandus) nach Melk überführt wurden.[1])

Zur Motivierung seiner Hypothese beruft er sich auf die Erchenfried-Legende selbst, deren Worten gemäß Heinrich sofort anordnete, daß die Gebeine des heiligen Koloman in seine Residenzstadt überführt werden sollten,[2]) nachdem er von dem bei seinem Grabe geschehenen Wunder Kenntnis bekommen hatte.

Nach Buens hätte der Markgraf seine Befehle nicht alsogleich herausgegeben, wenn er die Vollziehung derselben auf den 7. oder 13. Oktober des nächsten Jahres verschoben hätte.[3])

Buens mußte aber diese Angabe der Legende (»totum triennium«) deshalb als eine Interpolation hinstellen, weil der Annalist Saxo das beim Grabe des heiligen Koloman geschehene Wunder mit der Ueberschwemmung im Jahre 1013 in Verbindung bringt.[4]) Der Nachweis, daß die Aufstellung dieser Hypothese durchaus unnötig ist, macht das ganze Beweisverfahren Buens' hinfällig.

Callesius identisch sein mit dem nach dem Nekrologium von Fulda im Jahre 991 verstorbenen Bischof Reginold. Ist nun die Ansicht Callesius' richtig, so konnte Megingandus, der nach der Series episcoporum von Eichstätt 24 Jahre hindurch seine Diözese regierte, wohl bei den Feierlichkeiten der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk zugegen gewesen sein. Anderseits aber müssen wir, wenn Callesius' Meinung der richtigen Spur entspricht, auch die im Kataloge bezüglich der Aufteilung der Diözese enthaltenen Bemerkungen als irrig bezeichnen. (»Anno Domini 1015 tempore Gundeckari primi, eppi Eichstettensis, divisio ejusdem sedis in terminis est facta.« Gretzer l. c. 433. A. Ss. l. c. 351.) Doch selbst Buens hält dies nicht für wahrscheinlich. (»Quod nimis durum aparet.« A. Ss. l. c.)

[1]) ». . . . omnia enim chronica citata sequendo, apte combinari queunt (primo quidem si inundatio Danubii et miraculum S. Colomanni Stockeraviae factum, ex Annalista Saxone mensi Decembri anni 1013 illegetur; deinde vero) si translatio S. Colomanni facta statuatur anno 1014, ad mensem Aprilem nondum provecto.« A. Ss. l. c. 351.

[2]) »Hujus tam praeclari stupendique miraculi (restagnantis circa S. Colomanni tumulum Danubii) fama ad aures Heinrici Marchionis pervenit rumoribus allata: qui statim missis clericorum ordinibus, et quibusdam militiae suae primatibus praecepit, ut in suam civitatem honorifice transferrent miraculis glorificatum corpus.« A. Ss. l. c.

[3]) . . . „quod sane non statim praecepisset si id aut III. Id. aut ad Nonas Octobris anni proxime insequentis distulisset.“ l. c.

[4]) Bei der Annahme der Meinung Buens würde sich die zwischen den zwei Terminen liegende Frist auf anderthalb Jahre verkürzen. (Vom 13. Oktober 1012 bis zum April 1014.) Nach Deppisch liegen zwischen diesen zwei Zeitpunkten zwei Jahre und drei Monate (2 Jahre und 88 Tage.) Deppisch nämlich setzt das Martyrium des heiligen Koloman auf den 17. Juli 1012, die Ueberführung seiner Gebeine nach Melk auf den 13. Oktober 1014. — a a O. 87.

Deppisch löst diese Frage auf eine noch leichtere Weise. Um Alold und den anderen Chronisten treu bleiben und die Ueberführung des heiligen Koloman nach Melk auf den 13. Oktober 1014 ansetzen zu können, bezweifelt er nicht nur die Angabe der Legende,[1]) sondern er verwirft auch den Katalog der Bischöfe von Eichstätt. Nachdem Megingandus, bemerkt er, am 13. Oktober 1014 die Gebeine des heiligen Koloman in Melk in feierlicher Weise zur ewigen Ruhe bestattet hat,[2]) so folgt hieraus, daß er nicht schon am 28. April desselben Jahres, sondern gewiß erst nach dem 13. Oktober 1014[3]) gestorben sein konnte. So wäre also nach seiner Meinung diese Frage vollkommen aufgeklärt.[4])

Vergeblich bemühten sich die erwähnten Schriftsteller, die Angaben der Chronisten mit den bestehenden Widersprüchen in Einklang zu bringen: ihre sämtlichen Versuche scheiterten. Es ist nur eine Lösung dieser Frage möglich: die Chronisten waren im Irrtume!

Selbst Keiblinger, der doch übereinstimmend mit der Ansicht Deppisch', diesen Teil der Erchenfried-Legende für irrtümlich hält, und die Ueberführung des Leibes des heiligen Koloman auf den 13. Oktober 1014 ansetzt, bekennt: „der Name des Bischofs von Eichstadt, Megingoz oder Megingandus, ist durchaus nicht zu retten".[5]) Es ist möglich, daß die erwähnten Chronisten diesen Kirchenfürsten[6]) mit seinem Nachfolger Gunzo I. oder Gundakar[7]) verwechseln;[8]) doch dies ändert nichts an der Sache: die Angaben bleiben unrichtig. Wenn aber dies zutrifft, so glauben wir, daß die in demselben Satze dieser Chroniken vorkommende Jahreszahl die Glaubwürdigkeit der Erchenfried-Legende nicht umstoßen kann.

---

[1]) Nämlich jene, welche mit dem Chronisten im Widerspruche steht.

[2]) l. c, 90.

[3]) »Auch in dem Kataloge oder Register deren Bischöfen von Eichstadt, müsse ein Fehler in der Bestimmung des Tages, an welchem Megengozus oder Megingandos gestorben, eingeschlichen werden. Zumalen in selben vorgegeben wird, daß dieser Bischof nach einer 24jährigen Regierung in dem Jahre 1014 den 28. April das Zeitliche gesegnet. Welches nicht bestehen kann, wann er die hochfeierliche Beerdigung des heiligen Koloman zu Melk den 13. Oktober des Jahres 1014 besorgt hat. Folglich ist dieser Bischof Megingozus nicht den 28. April, sondern erst nach dem 13. Oktober 1014 Todes verblichen.« a a O. 90.

[4]) »Womit zugleich jener Zweifel-Knoten wegen des Tages und Jahres, an welchen die Translation oder Ueberbringung des heiligen Koloman anher nach Melk von Stockerau bestehen, ... nunmehr glücklich, wie wir hoffen, entwirret und beigelegt worden.« a a O.

[5]) a a O. 1115.

[6]) Gestorben den 14. oder 22. April 1014.

[7]) Bucelini. Germ. Sacr. I—16.

[8]) Keiblinger schreibt diesen Irrtum der Erchenfried-Legende zu: „es ist wahrscheinlich nur ein Versehen oder Gedächtnisfehler des Verfassers der Legende." a a O. Jedoch in keinem Manuskripte der Legende kommt etwas darüber vor, daß die Reliquien des heiligen Koloman unter der Führung eines Bischofs nach Melk überführt worden seien, umsoweniger wird dessen Namen genannt. Auch Thietmar erwähnt nicht den Namen Megingandus.

Jeder Grundlage entbehrt also die Argumentation Deppisch', welcher die chronologischen Angaben der Legende »a priori« für irrtümlich hält, weil der heilige Koloman am 17. Juli 1012 das Martyrium erlitten hat, seine Gebeine aber am 13. Oktober 1014 in Melk von dem Eichstätter Bischof Megingandus bestattet wurden.[1]) Jedoch ist dieser Schriftsteller zu entschuldigen, weil in seiner Zeit die Authentizität der Chronik Alolds, auf welche er sich hauptsächlich stützt, noch unangefochten war, ja über allen Zweifeln stand.[2])

Der allergrößten Wahrscheinlichkeit dürfte es deshalb entsprechen, wenn wir für die Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk, im Einklange mit der Urlegende, den Monat Oktober 1015 annehmen.[3])

Was feiern wir am Kolomani-Tage?

(13. Oktober.)

Nach der mündlichen Ueberlieferung und den einstimmigen Aussagen der Schriftsteller die Translation des heiligen Koloman. — Nach der Ansicht Buens seinen Märtyrertod. — Die Einwendungen Buens gegen den Ausdruck »totum triennium« der Legende ist nicht berechtigt. — Die Schwierigkeiten betreffend die Uebereinstimmung der Legende mit der Ueberlieferung; diese werden durch die Voraussetzungen Buens nicht behoben. — Analogien bezüglich des Motives des Kolomani-Festes.

Nach dem einstimmigen Ausspruche sämtlicher Schriftsteller wurde der Tag der feierlichen Translation der Verehrung des Heiligen geweiht.[4])

Einzig und allein Buens hält den Kolomani-Tag (13. Oktober) für den Gedächtnistag seines Martyriums, das er auf den 13. Oktober 1012 setzt.

Zu dieser Ansicht zwingen ihn seine früheren Behauptungen. Im vorhergehenden haben wir die Haltlosigkeit derselben erwiesen und somit auch die Richtigkeit seiner Ansicht entkräftet.[5])

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der heilige Koloman am 13. Oktober 1012 den Märtyrertod erlitten, bestreitet Buens

[1]) a. a O. 87.

[2]) Pez wagte noch keine Entscheidung über diese Frage, weil er in den erwähnten Bischofs-Katalog keine Einsicht nehmen konnte. Keiblinger a a O. 144.

[3]) Nur der Vollständigkeit wegen erwähnen wir, daß die Chronik des Klosters Weichenstaffen in Bayern (Script. Res. Austr. II., 402) und Arenpeck (l. c. I., 1180) für die Bestattung der Gebeine des heiligen Koloman in Melk das Jahr 1016 setzen. Vgl. Deppisch a a O. 88.; Keiblinger a a O. 144.

[4]) Die Urlegende macht zwar mit keinem Worte hievon eine Erwähnung, doch spricht hiefür jener Umstand, daß, während sie nicht einmal das Jahr des Todes des heiligen Koloman bezeichnet, mit der größten Genauigkeit das Datum (Jahr, Monat und Tag) seiner Ueberführung nach Melk angibt.

[5]) Buens Ansicht steht, wie bereits hervorgehoben, ganz allein da. Selbst Weber, der aus Anlaß des neunhundertjährigen Jahrestages des Martyriums des heiligen Koloman eine Denkschrift herausgab, hält die Translation des heiligen Koloman für dessen Festtag.

auch den Ausdruck „totum triennium“ der Legende (der die Zeitdauer von dem Tode des heiligen Koloman bis zu seiner Bestattung in Melk bezeichnet), weil nach seiner Berechnung (wenn wir den Tod des heiligen Koloman auf den 13. Oktober setzen), von seinem Martyrium bis zur Ueberführung seiner Gebeine nach Melk[1]) fünf Tage von den drei Jahren fehlen, weshalb denn von „totum triennium“ keine Rede sein kann.

Doch auch wenn der heilige Koloman am 13. Oktober gestorben wäre — eine Zeitbestimmung, welche wir aber bei keinem einzigen alten oder zeitgenössischen Schriftsteller finden; darum müssen wir auch diese Behauptung Buens als seine individuelle Meinung hinstellen —, so fänden wir in dem Ausdrucke „totum triennium“ noch keinen Grund, die Ueberführung seiner Reliquien nach Melk nicht auf den 7. Oktober 1015 ansetzen zu können, weil in diesem Falle das „totum triennium“ nicht im kalendermäßigen Sinne genommen werden könnte.[2])

Dieser Ausdruck der Legende läßt uns die Freiheit, entweder die Meinung Buens[3]) oder die der anderen Schriftsteller zu teilen, welche, auf Alold gestützt, den Tod des heiligen Koloman auf den 17. Juli des Jahres 1012 setzen.[4]) Im ersteren Falle würde das „totum triennium“ (13. Oktober 1012 bis 7. Oktober 1015) mit dem Ausfall von fünf Tagen faktisch drei volle Jahre ausmachen, im letzteren Falle hingegen (17. Juli 1012 bis 7. Oktober 1015) noch ein Plus von 80 Tagen in sich schließen; somit könnten wir — wie wir bereits erwähnten — den Ausdruck so erläutern, daß vom Todestage des heiligen Koloman bis zur Ueberführung seiner Gebeine nach Melk wenigstens drei Jahre verflossen waren.

All dies zusammengefaßt, gelangen wir zur Erkenntnis, daß wir auf die geringste Schwierigkeit stoßen und am folgerichtigsten vorgehen, wenn wir der Erzählung der Erchenfried-Legende getreu bleiben.

Die Festsetzung des Festtages des heiligen Koloman auf den 13. Oktober würde aber dann für uns ein Rätsel bleiben.[5]) Wie außer Buens sämtliche Quellen darin übereinstimmen, daß der Tag

---

[1]) Welche nach der Legende am 7. Oktober 1015 vollzogen wurde.

[2]) In diesem Sinne müßten wir die Worte der Legende deuten, nach welchen der heilige Koloman anderthalb Jahre aufgehängt gewesen war (»si quis autem nosse velit, quantum temporis spatium pendendo impleverint, integrum annum conputet et dimidium«, A. Ss. 358) und ebenso jene, nach welchen der Heilige so lange in seinem Grabe in Stockerau ruhte, als er am Holunderbaume gehangen (»tantum temporis in tumulo quievit quantum in patibulo pendens adimplevit.« A. Ss. l. c. 359.

[3]) Nach welchem der heilige Koloman am 13. Oktober 1012 gestorben ist.

[4]) So in neuester Zeit auch Weber. »Sct. Colomann.« Melk. 1912. 16.

[5]) So setzt allerjüngst auch Christian Greinz den Tag der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman auf den 7. Oktober, obwohl es ihm nicht unbekannt ist, daß wir das Fest des Heiligen am 13. Oktober begehen. Kirchliches Handlexikon 1912. II.—431.

der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk dem Gedächtnisse des Heiligen gewidmet wurde, so nehmen sie auch ohne Ausnahme als diesen Tag den 13. Oktober an. Im Gegensatze dazu bestimmt die Urlegende in klarer Weise den 7. Oktober als Zeitpunkt dieser Begebenheit. Die älteren und jüngeren Schriftsteller berufen sich diesbezüglich auf jene Chronisten, welche die Translation des heiligen Koloman einstimmig auf den 13. Oktober und zwar des Jahres 1014 setzen.

Was aber der Grund dieser Abweichung von der Legende sein mag, darüber können wir wegen Mangels der Angaben keinen Aufschluß geben.

Daß die Aufzeichnung der Chronisten, welche die Ueberführung des Leichnams des heiligen Koloman nach Melk berührt, nicht frei von jedem Irrtume ist, erhellt aus ihren Nachrichten bezüglich des Eichstätter Bischofs Megingandus. Der Erchenfried-Legende aber kann man — wie wir gesehen — in dieser Hinsicht weder eine Inkonsequenz zuschreiben, noch einen Irrtum unterschieben. Der Ausdruck: „totum triennium“ kann jedoch auch schon deshalb kein lapis offensionis sein, weil die Legende die Todeszeit des heiligen Koloman mit keinem Worte berührt, infolgedessen der terminus a quo des „totum triennium“[1]) unbekannt ist. Ob wir nun die Meinung Alolds und seiner Anhänger[2]) oder die Buens[3]) annehmen zur Bestimmung der Zeit des Martyriums des heiligen Koloman, den erwähnten Bericht der Legende können wir aus keinem triftigen Grunde eines Irrtums zeihen.

Wenn wir also vom Standpunkte der Glaubwürdigkeit zwischen der Legende und den Chronisten wählen müßten, so würden wir uns unverzüglich zur Partei der Legende schlagen.

Tatsächlich aber ist doch der 13.[4]) und nicht der 7. Oktober der St. Kolomani-Tag; ja, wie es die Quellen beweisen, war er es auch in der Vorzeit.

Irrt sich in diesem Punkte die Legende oder wurde aus irgend einem anderen Grunde der 13. Oktober zum Gedächtnistage des heiligen Koloman?

Es ist möglich, daß weder die Legende irrt noch die Gepflogenheit auf falscher Fährte wandelt, wenn sie am 13. Oktober das Gedächtnis der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk feiert.

---

[1]) Das gewiß keine kalendarische Pünktlichkeit beansprucht.

[2]) Nach deren Meinung der heilige Koloman am 17. Juli 1012 gestorben ist.

[3]) Nach dessen Ansicht unser Heiliger am 13. Oktober 1012 das Martyrium erlitten hätte.

[4]) Márki bezeichnet irrtümlich den 14. Oktober als den Gedächtnistag. (Pallas Lexikon.)

Es ist nicht ausgeschlossen, daß man den Leichnam des heiligen Koloman am 7. Oktober in Melk bestattete,[1]) seinem Gedächtnisse aber, aus uns noch unbekannten Gründen, den 13. Oktober widmete.

Solche und ähnliche Hypothesen klären zwar die Schwierigkeiten nicht auf, sondern erhärten im Gegenteil bloß die Tatsache, daß wir eben mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Doch wenn wir den Standpunkt der radikalsten Voraussetzung einnehmen, wenn wir nämlich annehmen, daß das in der Erchenfried-Legende als der Tag der Ueberführung bezeichnete Datum falsch ist,[2]) so fallen dadurch unvergleichlich mehr Schwierigkeiten hinweg, als wenn wir sämtliche auf die Translation bezüglichen Aufzeichnungen und die Jahrhunderte hindurch gepflegte Tradition[3]) verwerfen würden. Wenn wir nämlich die Bezeichnung des Tages (7. Oktober) als einen Irrtum des Legendisten betrachten oder einer späteren Interpolation zuschreiben, so haben wir es deswegen nicht nötig — wie es Deppisch der Konsequenz zuliebe tut — ganz der Aussage der Chronisten beizupflichten, welche (wenn das Datum der Translation auch richtig ist), jedenfalls einen Anachronismus in sich birgt,[4]) oder die Translation des heiligen Koloman, um auch die Chronisten von dem Verdachte eines Irrtums zu bewahren, in Uebereinstimmung mit Buens in eine Zeit vor dem April des Jahres 1014 zu setzen und dadurch die in demselben Satze[5]) der Chronisten angeführte Angabe, das Datum der Translation des heiligen Koloman — 13. Oktober 1014 — über den Haufen zu werfen.

Gerade die Untersuchung dieser unentwirrbaren Schwierigkeit bezeugt, wie unbegründet es ist, den Chronisten zuliebe den Text der Legende zu bezweifeln oder ihr eine Interpolation zuzumuten.

Wie wir in den einleitenden Zeilen kurz erwähnten, besteht die Legende aus zwei Teilen, welche der größten Wahrscheinlichkeit nach von zwei verschiedenen Verfassern herrühren. Beide bezeichnen sich als Augenzeugen dessen, was sie für die Nachwelt aufzeichneten. Gegenüber der Ansicht Deppisch' und seiner Anhänger, denen zufolge der Legendist im Irrtum ist, muß betont werden, daß der Legendist, selbst wenn wir annähmen, daß er nicht Augenzeuge der Translation, ja nicht einmal Zeitgenosse dieses Ereignisses gewesen sei, sondern bloß Zeuge des einen oder anderen Wunders, den Geschehnissen doch wenigstens eben so nahe stand als die Chronisten, welche den 13. Ok-

[1]) »Ubi (nämlich in der Melker Kirche) in Nonis Octobris Dominicae Incarnationis millesimo quinto decimo anno, optimatum consilio posuerunt eum in ecclesia, honori principi Apostolorum dedicata, australi in abside.« A. Ss. l. c. 359.

[2]) D. h. daß darin statt des 7. Oktober der 13. Oktober stehen sollte.

[3]) Nach welcher die Feier des heiligen Koloman dem Anniversarium seiner Translation und nicht der Wiederkehr seines Todestages entspricht.

[4]) In Bezug auf den Eichstätter Bischof Megingandus.

[5]) Dessen auf Megingandus sich beziehenden Bemerkungen wir akzeptiert haben.

tober festsetzen, und gewiß wenigstens ebensogut unterrichtet war über die auf den heiligen Koloman bezughabenden Angaben als die Verfasser der Chroniken, welche sich mit unserem Heiligen nur nebenbei befassen; dies können wir um so gewisser annehmen, weil es ja das einzige Datum ist, welches wir in der Legende antreffen.

Wenn wir jedoch den Standpunkt Buens einnehmen, welcher diesen Irrtum einem späteren Interpolator zuschreibt, so wird die Sachlage noch unverständlicher. Die Interpolation bliebe ein unlösbares Rätsel, wenn wir bedenken, daß der nachträgliche Interpolator, wenn er auch die sämtlichen Chronisten vielleicht nicht kannte,[1]) so doch von den Gepflogenheiten der Melker Kirche und der dortigen Gläubigen, sowie ihrer Traditionen gewiß sehr genaue Kenntnisse hatte. Es wäre unerklärbar, daß ein späterer Legenden-„Ergänzer" einen anderen Gesichtspunkt gewählt hätte, als jenen der Chronisten und der Volksüberlieferung.

Wir gestehen offen, daß wir die Festsetzung des Feiertages des heiligen Koloman auf den 13. Oktober nicht erklären können. Doch lieber wollen wir die Antwort auf diese Frage — aus Mangel an historischen Daten — schuldig bleiben, als durch die Aufstellung ähnlicher Hypothesen und deren Folgerichtigkeiten in die größte Folgewidrigkeit zu verfallen.

Wenn wir aber um jeden Preis, mit Hilfe von Hypothesen, diese Schwierigkeit eliminieren wollen, so dürfte folgende Aufstellung der Wahrscheinlichkeit am ehesten entsprechen: Seit der Ueberführung der Gebeine des heiligen Koloman nach Melk, wurde die Translation, resp. der Tag der Grablegung der Verehrung des Heiligen gewidmet; entweder deshalb, weil der Todestag des Märtyrers unbekannt war, oder aus dem Grunde, weil den Melkern das Motiv der Freude der Translation mehr zusagte. Unser Heiliger konnte aber auch in Melk nicht lange ruhen.[2]) Sowie ihn auf den Ruhm seiner Wunder hin der Markgraf Heinrich in seine Residenz hatte überführen lassen, so ließ ihn der erste heilige König Ungarns auf die Kunde von seinen Wundern nach Ungarn überbringen.[3]) Doch kaum ein Jahr lang rasteten hier seine sterblichen Ueberreste. Solange sein heiliger Leichnam im Ungarlande seine Ruhestätte hatte, wurde die ganze Umgebung der Ruhestätte der Schauplatz der verschiedensten Heimsuchungen. Das Volk sah darin den Fingerzeig Gottes: nicht

[1]) Welche die Translation des heiligen Koloman übereinstimmend mit dem 13. Oktober 1014 bezeichnen.

[2]) Diese Ereignisse erwähnen wir nur in der knappsten Weise; auf die Einzelheiten und strittigen Fragen können wir nicht eingehen.

[3]) Nach der Ansicht einiger geschah dies im Jahre 1016; andere wieder geben hiefür das Jahr 1029 an, und wieder andere bezeichnen den Zeitpunkt um das Jahr 1034. Die letztere Meinung scheint der Wahrscheinlichkeit am ehesten zu entsprechen. Dieses Datum steht im Zusammenhange mit der Reise des Trierer Erzbischofes Poppo in das Heilige Land. — Die Bestimmung des Zeitpunktes derselben ist aber eine literarische Frage.

dieses Land hatte er zum Ruheplatz seines Heiligen auserkoren. Man überführte ihn wieder nach Melk. Der Zorn des Allmächtigen besänftigte sich; die Melker aber nahmen ihn mit noch größerer Freude auf als da er von Stockerau zu ihnen kam.

Es ist möglich, daß diese Translation auf den 13. Oktober fiel, und es ist möglich, daß man seit dieser Zeit an diesem Tage das Fest, das Gedächtnis der Translation des heiligen Koloman, feierte, doch nun nicht mehr seine Ueberführung von Stockerau, sondern die Gedächtnisfeier seiner Wiederkunft aus Ungarn.

Diese Annahme wäre sehr einleuchtend, wenn sie von historischen Daten unterstützt würde.

Daß wir das Fest des heiligen Koloman nicht bei der Wiederkehr seines Todestages feiern, ist ebensowenig ungewöhnlich, als daß wir ihn als Märtyrer verehren und doch keine Kenntnis von seiner Kanonisation haben.

Es ist zwar Tatsache, daß die Kirche zur Verehrung der meisten Heiligen die Wiederkehr ihres Todestages bestimmt, den sie als ihren Geburtstag (dies natalis, natale, natalitium) bezeichnet, weil sich an diesem Tage das ewige Leben ihnen eröffnete. Doch finden wir Ausnahmen von dieser Regel. Die Lektionen des Breviariums erwähnen das Datum des Todes des berühmten heiligen Ambrosius[1]) und das seiner Weihe zum Bischofe.[2]) Aus diesem ist ersichtlich, daß die Wiederkehr des letzteren Ereignisses, der 7. Dezember, der Festtag dieses Heiligen wurde. Den Festtag des heiligen Apostels Jakobus, den 22. Juli, feiern wir auch nicht bei der Wiederkehr seines Todestages zu Ostern, sondern am Tage seiner Translation.[3])

Das Motiv des Festtages des heiligen Koloman erinnert uns an den Festtag des heiligen Stephan, des ersten Königs der Ungarn. In den Lektionen des Breviariums lesen wir, daß der heilige Stephan am Mariä Himmelfahrts-Tage[4]) gestorben ist;[5]) sein Leichnam wurde später, gleich dem des heiligen Koloman, in feierlicher Weise neuerdings zur ewigen Ruhe bestattet,[6]) und gerade das Gedächtnis der Elevation,

---

[1]) »Animam Deo reddidit pridie Nonas Aprilii, anno post Christum natum trecentesimo nonagesimo septimo.« Lectio VI.

[2]) »septimo Idus Decembris, episcopale onus suscepit.« Lectio V.

[3]) Memoria ipsius (S. Jacobi Apostoli) hodierno die (22. Julii) qui translationis dies est, ab Ecclesia celebratur, cum ipse circa festum Paschae, primus Apostolorum, Jerosolymis profuso sanguine testimonium Jesu Christo dederit. (Lectio VI.)

[4]) Dei Genitricem, quam ardentissime venerabatur, amplissimo in ejus honorem constructo templo, Hungariae patronam instituit; ab eadem vicissim Virgine receptus in coelum ipso suae Assumtionis die, quem Hungari e Sancti regis instituto Magnae Dominae diem appellant. 27. August. D. Octava S. Stephani. R. C. (Int. P. R. H. Lectio IV.)

[5]) Migravit ex hac vita sanctissimus rex anno salutis millesimo trigesimo octavo, decimo octavo Kalendas Septembris. l. c. Lectio VI.

[6]) Sacrum ejus corpus suavissimo fragrans odore liquore coelesti scatens, inter multa et varia miracula, Romani Pontificis jussu, nobiliorem

die Translation, nicht aber der Jahrestag seines Todes, wird in Ungarn[1]) am Stephani-Tage, am 20. August,[2]) gefeiert.

Dieselbe Erscheinung treffen wir bei der Einsetzung des Festtages des heiligen Chrysostomus an. Nicht den Tag seines Todes,[3]) sondern die Elevation seiner Reliquien, seine Translation feiern wir am 27. Jänner.[4])

So werden wir es fürderhin am 13. Oktober, dem bisher der Verehrung des heiligen Koloman bestimmten Tage, im Offizium des heiligen Eduard lesen. Seine Gedächtnisfeier ist nicht die Wiederkehr seines Todestages,[5]) sondern sie wird am Tage der Auffindung seiner Reliquien abgehalten.[6]) Selbst die Beschreibung dieser Begebenheit gleicht in mancher Hinsicht der Heraushebung des Sarges des heiligen Koloman aus seiner Ruhestätte in Stockerau.

Der Tag der Apostel Peter und Paul (29. Juni) ist auch wahrscheinlich nicht der Gedächtnistag ihres Martyriums, sondern der der Ueberführung ihrer Reliquien.[7])

So wurde auch der Tag der Translation des heiligen Koloman zu seinem Gedächtnistage. Mit absoluter Gewißheit können wir es zwar nicht feststellen, und es wird, wie es scheint, auch später nicht gelingen; doch nachdem wir quellenmäßig sämtliche Meinungen sorgsam geprüft haben, gelangen wir zur größten Wahrscheinlichkeit, daß wir in diesem Jahre die neunhundertjährige Wiederkehr desselben gefeiert haben.

---

in locum translatum est, atque honorificentius conditum. Brev. Rom. Die 2. Septembris S. Stephani R. Hung. C. (secundo) Lectio VI.

[1]) Die römische Kirche feiert am 2. September den Festtag des heiligen Stephan. »Ejus (St. Stephani) autem festum Innocentius undecimus Pontifex maximus quarto Nonas Septembris ob insignem victoriam ab exercitu Leopoldi primi electi imperatoris et Hungariae Regis eadem die in Budae expugnatione, ope divina e Turcis reportatam, celebrandam instituit.« l. c.

[2]) »Hac vero die vigesima Augusti, Dominica infra Octavam Assumtionis Beatae Mariae Virginis occurente, corpus ejus confluentibus undique episcopis regni et proceribus, de mandato Gregorii Papae septimi elevatum et translatum est (qui primum regum nostrum una cum filio Emerico, eumque primum Europae regum, solemnis canonisationis rite peractis, anno supra millesimum octuagesimo tertio sanctorum catalogo ascripit). Solemne autem sancti Regis in patria nostra festum, ex antiquo instituto, hac ipsa elevationis die celebrari consuevit. Officia Propria Ss. Patronorum Regni Hungariae. Die 27. Augusti.« (Octavo S. Steph. R. C. Lectio VI.)

[3]) »Animam Deo reddidit decimo octavo Kalendas Octobris.« Lectio VI.

[4]) Ejus corpus insigni pompa et hominum multitudine celebratum, Teodosius Arcadii filius Constantinopolim portandum, et honorifice sepeliendum curavit sexto Kalendas Februarii.

[5]) Piisime obiit Nonis Januarii, anno salutis millesimo sexagesimo sexto. Lectio VI.

[6]) Ejus memoriam Innocentius undecimus Officio publico per universam Ecclesiam eo die celebrari praecipit, quo annis ab obitu sex et triginta translatum ejus corpus incorruptum, et suavem spirans repertum est. l. c.

[7]) J. Marx: Kirchengeschichte. Trier. 1908. 50.

»Congruum est, dilectissimi, in hodierna festivitate beati Cholomanni Martyris, et Patriae nostrae, scilicet Austriae, Patroni specialis, Deo devotos esse, et sibi (sic!) gratias agere: quia de ultimis finibus terrae scilicet Hyberniae, nobis destinavit amicum suum, ut ipse pro nobis apud eum esset Intercessor et Advocatus. . . .«[1])

Priester und Künstler.

Von P. Paschalis M. Schmid S. D. S. in Freiburg in der Schweiz.

Zwischen Seele und Kunst, Religion und Kunst besteht ein inniges Verhältnis. Das liegt nachweisbar in der Natur der Sache und wird von Geschichte und täglicher Erfahrung bestätigt. Darum liegt aber auch die Kunst innerhalb der Sphäre der priesterlichen Wirksamkeit. Und die Sorge für eine gute Kunst ist Seelsorgsarbeit. Diese Seelsorgsarbeit mag meistenteils im Abwehren der schlechten, minderwertigen Kunst und im Herbeiführen der guten Kunst bestehen. Die Verhältnisse, in denen der einzelne Priester lebt, lassen nun einmal vielfach nicht mehr zu. Aber vielleicht könnte doch mancher von uns, sagen wir, den großen Wurf tun in diesem Gebiete der Seelsorgsarbeit, indem er priesterlichen Einfluß gewinnt auf den Künstler selbst.

Die religiös-ethische Grundlage der Künstlerseele ist es, welche die gute und die schlechte Kunst schafft. Hier ist die Quelle, der Tiefbrunnen, aus dem die Kunst lebendig hervorquillt; hier liegen die verborgenen Wirksamkeiten, die den innersten Lebensodem in jedes Kunstwerk hauchen. Bartel hat das Wort geprägt: „Was einer als Mensch ist, das ist er auch als Künstler.“ Und wenn Gratry von der Beredsamkeit sagt: l'éloquence n'est que l'âme mise au dehors, so gilt in noch tieferem Sinne: l'art n'est que l'âme mise au dehors. Der Künstler schafft eben immer aus dem tiefsten Grunde seiner Seele, aus seiner Welt- und Lebensauffassung heraus. Mithin kann einzig aus der richtigen Weltanschauung, aus der wahren Religion vollkommen wahre Kunst erblühen. Jeder Künstler ist nur insofern vollkommen groß, als er sich seine anima naturaliter christiana bewahrt hat, und nur soviel wird er größer, als er dieselbe nährt und stärkt. Es kann auch gar nicht anders sein. Herbert sagt: „Man kann ohne hohe moralische Eigenschaften, ohne große Welt- und Lebensanschauung nichts Vollkommenes, nichts Beruhigendes — Beglückendes — Bleibendes — Heimatliches — sagen wir: ewig Gültiges schaffen. Sittigend, erhebend, erziehend zu wirken, wie der große Dichter, der große Maler, der große Bildhauer es soll, dazu gehört hohe sittliche Kraft und erstrebte Uebereinstimmung der Lebensführung. Es wäre widersinnig, dort Größe suchen und erwarten, wo keine in der Seele ist. Nur wirkliche Größe kann Großes geben.“

---

[1]) Aus der Lobrede des Wiener Domherrn Thomas v. Ebendorfer. Vgl. Deppisch l. c. 17.

Wir haben also dann ein wahres Kunstwerk, wenn ein von der Wahrheit, von der wahren Religion tiefdurchdrungener Künstler recht aus der Tiefe seiner Persönlichkeit heraus ein Werk schafft. Daß der Künstler dabei die Absicht habe, direkt im Dienste der Wahrheit, zur Verteidigung des Glaubens zu schaffen, ist nicht notwendig.

Hiemit ist der Weg gezeichnet für jede tiefe, nachhaltige Kunstseelsorge — Künstlerseelsorge. Ist die religiös-ethische Grundlage der Künstlerseele die letzte Ursache der guten sowohl wie der schlechten Kunst, dann kann nie wissenschaftliche Kunstkritik an sich ohne innere moralische Umwandlung eine Aenderung zum Besseren herbeiführen. Wessen Aufgabe, berufsmäßige Aufgabe aber nach Gottes Anordnung dies ist, weiß jeder.

Den Weg, den der Priester am besten einschlägt und füglich einschlagen muß, weist ihm das eigene Herz: durch Natürliches zum Uebernatürlichen, durch Menschliches zum Göttlichen. Nur durch Verständnis der Künstlerseele wird der Priester zum Herzen des Künstlers vordringen können. Freilich, das kalte Erkennen und Verstehen als solches tun es nie, wenn dann nicht aus jedem Worte, jedem Tone eine edle, wohlmeinende Seele spricht.

Diese liebende Sorge verdient die Künstlerseele in erhöhtem Maße ob ihres großen Einflusses auf andere. Wir müssen sie inniger verstehen lernen; das erfassen, was dem Künstler seine edle Trauer, seine „künstlerische Melancholie" verursacht; die Idee erkennen, die sein Genius innerlich schaute, für die die Hand aber nicht ausreichende Formen fand; das Edelste und Beste, beziehungsweise das Schlechteste am Kunstwerke verstehen, das nur das Auge des Geistes schauen kann; „das tiefe Rauschen der unterirdischen Quellen wenigstens von ferne hören". Die Künstler verlangen sehr dies tiefinnere Verständnis ihrer selbst von anderen. Was Michelangelo sagte, gilt immer: „Ebenso wichtig als die Künstler sind die, welche die Künstler verstehen. Wir (Künstler) sind ein einsames Pack, sonderbare Käuze, von vielen verscheucht und schüchtern gemacht. Aber wir fühlen es, wenn wissende Augen uns anschauen." Doch diese „wissenden Augen" leuchten den Künstlern verhältnismäßig selten. Hier ist der natürliche Anknüpfungspunkt gegeben. Die Aufgabe ist nicht leicht, aber schon rein menschlich betrachtet überaus edel und sich selber lohnend. Was Vittoria Colonna für Buonarotti gewesen, sucht in analoger Weise jeder Künstler, überhaupt jeder Mensch. Eine noch lebende Künstlerin singt, den Künstlerkönig an der Leiche Vittorias schauend:

„Die Einz'ge war's, die jemals ihn erkannte,
Der einsam stand; die gleich der ew'gen Sonne
In seines Wesens dunkle Tiefen drang.
Verstanden werden! O, du sel'ge Wonne! —
Gibt einen, der versteht, uns nur das Leben,
Dann ist's genug. Dann soll man sich bescheiden.
Denn was die Güte tiefer Herzen wert,
Das wissen nur, die hoch und einsam schreiten."

Wie sehr werden Künstler von Verstehenden gefördert! Der Künstlerbiograph Hermann Grimm sagt, daß der Höhepunkt eines Meisters immer mit der Zeitperiode zusammentrifft, in der ihm die Vorsehung einen Ebenbürtigen, aus Kongenialität Verstehenden zuführt. Allerdings dieses aus Kongenialität fließende Verständnis ist selten. Aber der Künstler ist auch mit einer weniger tiefen, jedoch ernstlich und wohlmeinend immer mehr sich vertiefenden Erkenntnis zufrieden.

Durch Erfüllung bestimmter Voraussetzungen läßt sich allmählich in das Land dieser gesegneten Kenntnis gelangen. Der Weg führt durch des Künstlers Werke, durch das tiefe Verständnis derselben nach Form und Inhalt. Nur durch Betrachtung des schönen Ausdruckes treten wir ein in das seelische Wesen jedes Werkes. Die jeweilige Auffassung, formale Anschauung des vorliegenden Objektes beeinflußt so die Wahl und Eigenart der äußeren Form, daß diese letztlich in Wahrheit als getreues Abbild der Künstlerseele herauswächst. Durch hinreichendes Verständnis des Formenausdruckes dringen wir vor zu den inneren Schatzkammern des Künstlers. Keineswegs ist nötig, daß der Priester soviel wisse und sehe bezüglich der äußeren Form und den technischen Feinheiten wie der Aesthetiker. Er will ja ganz eigentlich zur Seele des Künstlers, und für Seelenverständnis hat er ob seines Berufes schon ein geübteres Auge.

Der weitaus wichtigste Schritt ist dann die richtige Erkenntnis des Bildungsgehaltes des vorliegenden Kunstwerkes. Denn wie wir aus den zu Sieg und Triumph geführten Ideen des Dichters dessen eigenes Herz schlagen hören, so ist das bildende, wirkende Element immer innerstes, ureigenstes Leben der Künstlerseele. Diese Wirkung und bildende — oder verbildende Kraft bei einem schlechten, einem Afterkunstwerke — hängt vor allem ab von der charakteristischen Auffassung und großen Behandlung des Stoffes. Wenn man daher sagt: das Werk ist so groß wie sein Inhalt, ist das nicht absolut zu verstehen. Nicht dadurch, daß ein Werk den göttlichen Heiland oder irgend eine große Wahrheit zum Vorwurfe hat, ist es schon inhaltlich groß — wieviel geistige Armut kann da noch zu finden sein! Was Wert und Größe jedes Kunstwerkes bedingt, ist die tiefe, einfache, lebenswahre und lebenswarme Anschauung und Durchdringung des Themas, die große Umreißung der bereits verkörperten Idee, die den größten Geistern aller Zeiten oft viele Stunden und Tage kostete und letztlich doch ganz das Werk des glücklichen Augenblickes war. Hier zeigt sich, inwieweit „dem Künstler der göttliche Funke zu teil ward“: die Macht und Stärke seiner Persönlichkeit. So ist auch das Wort gemeint: Le style c'est l'homme, das heißt: der Künstler liegt in der großen urwüchsigen Eigenart der Konzeptionskraft. Immer ist auch das andere Element einbegriffen: die künstlerische Technik, das mehr in der Schule Angelernte als aus der Seele Erzeugte, die stilistischen Klein- und Feinheiten. Aber mit

Recht sagt Lorenz Krapp: Kleine technische Fehler „sind relativ bedeutungslos, wenn das Kunstwerk jenes erste Stilelement an sich trägt, das uns fühlen läßt: hier hat ein Großer gesprochen! Kunst ist eben doch nur, was die Großen schaffen, selbst wenn sie solche Fehler machen. Auch die übergroßen Hände des David von Michelangelo sind Kunst, während die anatomisch völlig richtigen und wohlproportionierten Modellierungen talentloser Akademieschüler keine sind. Das Tiefste an einem Kunstwerke ist immer ein Rätsel: das Rätsel der Persönlichkeit." Und dieses müssen wir lösen. Von Bedeutung ist die Stimmung, die dem vorliegenden Kunstwerke entgegengebracht wird. Es ist nicht immer direkt nötig, daß wir positiv gestimmt sind; aber nie dürfen wir mißgestimmt sein, nie Mißtöne in der Seele haben, auf daß wir des Künstlers Eigenart, wenigstens in ihren Grundtönen rein und unverfälscht in uns aufnehmen können und ein Mit- und Ineinander-Hinein-Klingen unserer und des Künstlers Seele nicht unmöglich machen. Wer bloß hingeht aus Neugier, in geschäftigem Müßiggange oder rein negativer Kritik halber, dem bleibt immer das Beste und Tiefste verborgen. Wie wir sind, so empfangen wir. Daher denn auch findet, versteht und liest jeder nur soviel aus einem Werke, als er in sich selber hat. Nur tiefe Leute sehen tief. Weit mehr hängt ab von der eigenen sittlichen Seelengröße als von intellektueller Bildung. Wenn wir nicht werden, wie große Leute waren, lernen wir auch nicht denken und fühlen wie sie.

Sobald durch solche Rückwärtsarbeit dem Künstler seine Ideen abgelauscht sind, ist der Priester demselben schon recht nahe. Es beginnt, was Goethe positive Kritik nennt: Dem Künstler zu vollem Bewußtsein bringen, was er mehr oder weniger unbewußt aus innerlichem Triebe tat. Dabei dürfe man, sagt Goethe, nicht irgend einen Maßstab in den eigenen Gedanken aufstellen und nach ihm beurteilen, verurteilen und verlangen; man müsse den des Künstlers ernstlich und ehrlich suchen, und hat man ihn gefunden, dann mit ihm der Idee und der Hand des Künstlers folgen. Solch liebevolle, freundschaftliche Kritik führt von selbst tiefer hinein in die Seelengeheimnisse des Künstlers. Hier kann man die tiefen Blicke tun. Das ist es, was die Künstler immer wünschen, dieses verständige Entgegenkommen. Haben sie jemand gefunden, der ihnen so mit warmer Liebe und Wahrung des richtigen Taktes ihre Seele voranalysieren kann, dann sind sie glücklich, man genießt ihr volles Vertrauen. Hiemit sind die Vorarbeiten geleistet, die schwierigsten Hindernisse aus dem Wege geschafft, man kann sprechen von Seele zu Seele, ein Wort gibt das andere: der Künstler hat einen priesterlichen Freund gefunden, alles ist gewonnen! Nun kann der Priester als Priester auch über die innersten Seelenfragen reden. Bald wird dieser Freundschaftsverkehr und priesterliche Einfluß seine wohltätige Wirkung tun in den weiter erstehenden Kunstwerken. Haben wir die Seele des Künstlers, dann haben wir alles. Es gilt, sie mit der wahren Re-

ligion, der richtigen Weltanschauung bis in die letzten Konsequenzen zu erfüllen: von selbst fließt dann aus seiner Hand, was wir so sehr wünschen: echte, kerngesunde, gute Kunst.

Die allgemeine Literaturgeschichte von Dr Macke und Norrenberg sagt über den heiligen Klemens Hofbauer: „Von den Karpathen bis zu den Vogesen gab es im Reiche der schönen Künste manchen, der in dem schlichten Priester seinen väterlichen Freund, Bekehrer und Seelenführer fand.“ Mag er nun seine „feine katholische Nase“ von Natur oder im Augenblicke der Notwendigkeit als besonderes Gnadengeschenk Gottes für seinen glühenden Seeleneifer erhalten haben, auf jeden Fall konnte jeder zu ihm reden von seinen Arbeiten und Interessen und fand auch Verständnis dafür. Es wäre sonst fast unerklärlich, daß der Heilige die Künstler so an sich fesselte. Leider herrscht vielfach die Ansicht, tieferes Verständnis für Kunst müsse von selbst kommen. Der Grund mag sein, weil man selten über Kunstverständnis etwas lesen und hören kann oder eine methodische Anleitung findet. Aber Neigung und Anlage hat hier jeder von Gott erhalten mit der angeborenen Liebe zur Schönheit, wenn auch nicht im gleichen Maße. Die schlummernde Kraft muß bloß geweckt und durch Uebung gestärkt werden. Der Künstler führt ein viel intensiveres inneres Leben, ein gesteigertes Leben. Darum heischt es auch gesteigerte Teilnahme von Seite des Priesters, der wie für die Seelen der anderen so auch für die des Künstlers seine Verantwortung trägt. Zielbewußtes, liebevolles Erfassen der Pflicht macht überall und auch hier die Schwierigkeiten allmählich geringer und schließlich ganz verschwinden; und herrlicher Lohn ist unser Anteil.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Morphium-Verabreichung an Sterbende.)** [Gewissensfall.] Markus, ein junger Student, der nach Absolvierung der Gymnasialstudien als Theologiekandidat im Begriffe steht, ins Seminar der Theologen einzutreten, wird zum Militärdienst einberufen. Da er nicht gerade die kräftigste Gesundheit hat, aber recht geschickt ist und alles leicht auffaßt, wird er zum Sanitätsdienst kommandiert und bald vom Militärarzt des betreffenden Spitals zu seinem beständigen Begleiter und unmittelbaren Gehilfen genommen.

Auf Befehl und nach Anweisung des Arztes muß er oft den Schwerverwundeten in ihren argen Schmerzen Morphium einspritzen. Solche Einspritzungen, u. zw. in auffallend starken Dosen, verordnet der Arzt regelmäßig, wenn er einen tödlich Verwundeten, dessen Leben nach allen Anzeichen nicht mehr zu retten ist, in Agonie antrifft. Markus vollzieht jedesmal genau nach Anordnung des Arztes den Befehl und bemerkt, daß nach solchen Einspritzungen die armen Sterbenden jedesmal in wenigen Minuten völlig ruhig werden, in tiefe Bewußtlosigkeit verfallen und aus derselben nicht mehr erwachen.

Die Sache kommt ihm höchst bedenklich vor; er wagt aber begreiflicherweise seinen militärischen Vorgesetzten nicht um Aufklärung zu fragen, noch sich der Ausführung solcher Befehle zu widersetzen. Zufällig kommt ihm eine Zeitschrift mit einem Aufsatz über „Euthanasia“ in die Hände. Als er diesen gelesen hat, zweifelt er nicht mehr, daß sein militärischer Vorgesetzter tatsächlich den sterbenden Schwerverwundeten durch ein tödlich wirkendes Quantum Morphium die Qualen der Agonie abkürzen will. Markus ist nun in großer Gewissensnot. Aus Furcht vor den Folgen einer militärischen Insubordination vollzieht er noch einigemal die anbefohlenen Einspritzungen, eilt aber bei der ersten Gelegenheit zu seinem Beichtvater um Rat und Hilfe. Namentlich drückt ihn auch der Gedanke nieder, er sei durch sein Verfahren der Irregularität verfallen und somit vom Priestertum, dem Ziele seiner heißesten Wünsche, ausgeschlossen.

Was ist dem Markus sowohl bezüglich der Sündhaftigkeit seines Verhaltens, als auch bezüglich der Irregularität und ihrer Folgen zu sagen?

Lösung. Bevor eine endgültige Antwort gegeben werden kann, ist es nötig, 1. sich die Grundsätze über die Erlaubtheit der Mitwirkung zu einer fremden Handlung vor Augen zu führen, selbst wenn diese unerlaubt sein sollte; 2. ein Urteil zu fällen über die hier in Frage stehende Haupthandlung.

I. Da gilt nun als Hauptgrundsatz: Zu einer sündhaften Handlung eines andern darf ich nie formell mitwirken; bloß materiell darf ich es aus verhältnismäßig wichtigen Gründen tun, u. zw. dann um so leichter, je geringer das Uebel ist, welches aus der fremden Sünde erfolgen mag und je unabwendbarer das Uebel ist, auch wenn ich die Mitwirkung versagte.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um die Ausführung eines Auftrages, eines Befehles. Geht der Befehl auf etwas Unerlaubtes, dann ist es immer ein formeller Vollzug einer sündhaften Handlung; es kann nie eine bloß materielle Mitwirkung sein, sondern ist aus sich eine formelle Mitwirkung: zu einer bloß materiellen Sünde kann sie nur, wie auch andere, durch Unkenntnis der Sündhaftigkeit werden. Wird die Sündhaftigkeit des Befohlenen deutlich und sicher erkannt, dann ist die Ausführung durchaus unerlaubt. Dann kann es nur heißen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Mag von diesen noch so hohe Strafe verhängt werden, es bleibt das Wort Christi aufrecht: „Fürchtet nicht diejenigen, welche den Leib töten, die Seele aber nicht töten können, sondern vielmehr denjenigen, welcher Leib und Seele dem Verderben in der Hölle anheimgeben kann (Mt. 10, 28).

Doch Zweifeln oder auch Vermuten ist noch kein sicheres und klares Erkennen. Daher drängt sich die Frage auf, wer und wieweit kann jemand bei mutmaßlicher Unerlaubtheit den Auftrag vollführen?

Jeder Befehl setzt ein Unterwürfigkeitsverhältnis voraus. Ist dieses Unterwürfigkeitsverhältnis ein pflichtmäßig schon bestehendes, so bleibt die Befugnis oder auch die Pflicht zu gehorchen solange bestehen, als der Zweifel besteht oder nicht gehoben werden kann. Ist es von vornherein klar, daß eine sichere Erkenntnis überhaupt nicht möglich oder nicht rasch genug möglich ist, so ist eine weitere Untersuchung keine Pflicht, und auch schwere Vermutung der objektiven Unerlaubtheit des Befohlenen sind kein Grund zur Gehorsamsverweigerung. So besonders bezüglich der Wehrpflicht im Falle eines Krieges, wie durchwegs von der gesamten Theologie gelehrt wird. Es ist dies aber nicht bloß vom unmittelbaren Waffendienst zu verstehen, sondern von allen Leistungen, welche in den verschiedenen Zweigen des Militärdienstes, auch im Sanitätsdienste vorkommen können.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn das Unterwürfigkeitsverhältnis ein vollkommen freiwilliges ist und es jederzeit vom Betreffenden abhängt, dasselbe zu lösen. Ist dann der etwa erteilte Auftrag darnach angetan, ein begründetes Bedenken gegen die Erlaubtheit des Auftrages wachzurufen, so muß dieses Bedenken vorher durch vernünftige Gründe weggeräumt, oder der Gehorsam verweigert und das Unterwürfigkeitsverhältnis gelöst werden.

II. Hiernach ist näher einzugehen auf die moralische Beurteilung des Morphiumgebrauches. Bekannt ist, daß die allmählich gesteigerte Dosis des Morphiums, die ein Kranker — meist eigenmächtig hinter dem Rücken des Arztes — sich anzueignen weiß, zu förmlich verheerenden Wirkungen im menschlichen Organismus führt. Doch um diese Wirkungen des Morphiums kann es sich hier nicht handeln. Der Körper des Betreffenden ist schon so zerstört, daß eine weitere Zerstörung, welche allmählich aus sich eine Verheerung anzurichten imstande wäre, tatsächlich eine nennenswerte Zerstörungsarbeit nicht mehr zu leisten vermag und daß, mit oder ohne Morphium, der Leidende schon aus sich nach einigen Stunden eine Beute des Todes sein wird. Allein ins Auge zu fassen wäre der Fall, wo die zu verabreichende Dosis durch die einmalige oder durch die in kurzen Zwischenräumen mehrmals gereichte Dosis die Tötung des Betreffenden bezweckte oder doch zur vorhergesehenen und gewollten Folge hätte. Denn irgend einen Menschen töten, es sei denn einen ungerechten Angreifer zur Verteidigung oder einen todeswürdigen Verbrecher auf öffentliche Autorität hin zur Strafe, ist stets ein großes Verbrechen vor Gott, auch wenn es sich dabei nur um die Lebensverkürzung von ein paar Minuten oder Sekunden handeln sollte. Der Beschleunigung des Todes gleichwertig ist es, den Zustand des Schwerverwundeten herbeiführen, in welchem derselbe des Vernunftgebrauches dauernd beraubt bleibt und voraussichtlich in diesem Zustande der Bewußtlosigkeit sein Leben beschließen muß. Das heißt, den Sterbenden jetzt schon moralisch dem Tode weihen und in die

Unmöglichkeit guter und verdienstlicher Akte versetzen, kann nur als ein Unrecht gegen Gott und den betreffenden Menschen bezeichnet werden.

Es kommt die Frage, welches Quantum ist erforderlich, um die oben bezeichnete Folge zu erreichen? Da kann nun ein Quantum gegeben werden, welches auch der Laie, der nur ein wenig Erfahrung in den Wirkungen des Morphiums hat, als einfach todbringend erkennt. Dieses also zu reichen, falls es vom Arzte befohlen würde, müßte jeder verweigern. Doch wird ein solches Quantum wohl nur von solchen Aerzten vorgeschrieben, die auch anderweitig kein Geheimnis daraus machen, daß sie darauf ausgehen, schmerzlich Leidenden, welche hoffnungslos daliegen, möglichst bald schmerzlos den Garaus zu machen. Einem solchen Arzte würde am besten im voraus erklärt, daß man in derartigen verbrecherischen Fällen ihm darauf hinzielende Dienstleistungen nicht leisten würde, noch könne. Der verbrecherische Charakter wird in solchen Fällen um so größer, wenn dem Sterbenden dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wird, etwa sich noch mit Gott zu versöhnen und nach einem Leben voll Sünde sich noch aufrichtig vor dem letzten Augenblicke dem wahren Glauben und der Gottesliebe zuzuwenden. Selbst demjenigen, der im Stande der Gnade sich befindet, wird durch die vorzeitige Beraubung des Vernunftgebrauches, ohne Aussicht denselben vor dem Tode wieder zu erlangen, ein unwiederbringlicher großer Seelenschaden zugefügt: wird er doch der Fähigkeit beraubt, noch reichlich innere Tugendakte zu erwecken, wozu ihn die Nähe des Todes drängt und wodurch er sich unschätzbare Mehrung der Verdienste für die Ewigkeit in leichter Weise erwerben könnte.

Erreicht aber das Quantum Morphium, welches der Arzt anordnet, diese geschilderte Höhe nicht, dann ist es für einen Laien sehr schwer, das allenfalls zulässige Maß zu bestimmen. Hängt dieses doch von so vielen Umständen der verschiedenen Persönlichkeiten und ihrer augenblicklichen Lage ab, daß nur ein geübter ärztlicher Blick alle diese genügend in Rechnung wird stellen können. Eine kräftige, starke Körperkonstitution kann eine größere Dosis vertragen als eine schwache. Eine größere Dosis bleibt eher unschädlich, wenn sie auf mehrmalige, kurz nacheinander folgende Einspritzungen verteilt, als wenn sie auf einmal angewendet wird. Ein schon an Morphium Gewöhnter oder gar Morphiumsüchtiger erträgt ohne augenblickliche erhebliche Schädigung bedeutend mehr als jemand, der noch in keiner Weise an Morphium gewöhnt ist.

So bezeichnet die Pastoralmedizin von Capellmann-Bergmann[17], S. 70, als Maximalgabe für einen Tag, nicht für eine einmalige Verabreichung, 0·01 Gramm und doch konstatiert der Autor, daß „die Morphiumsüchtigen aber bald steigen auf 0·2 bis 0·5, ja bis auf 1·0 Gramm und selbst bis 3 Gramm pro die“. Wenn daher andere ärztliche Autoritäten für eine einmalige Verabreichung als durch-

aus ungefährlich nur eine Dosis von 0·01 Gramm erklären, Dosen von 0·5 oder 0·6 für gefährlich und unter Umständen für tödlich, von 1·0 einfach für tödlich halten, so kann diese Angabe nicht für alle Fälle ihre Geltung haben. Die Morphiumsüchtigen, welche es bis zu zwei oder drei Gramm täglichen Verbrauches gebracht haben, schädigen allerdings tief ihre Gesundheit und sündigen vor Gott; allein die einmalige Anwendung des entsprechenden Maßes ihres Tagesquantums hat sicher nicht tödlich auf sie gewirkt.

III. Erst nach diesen Erörterungen kann versucht werden, die praktische Lösung des Gewissensfalles des Markus zu geben. Derjenige, der die volle Verantwortung für die einem Kranken zu gebende Dosis trägt, darf nicht bis zu der Höhe gehen, welche je unter Berücksichtigung der augenblicklichen Verhältnisse nach vernünftigem Urteil todbringende Wirkungen hervorzubringen imstande ist. Wer aber einem Arzt unterstellt ist und zu gehorchen gezwungen wird, ist nur verantwortlich für eine Dosis, von der er sicher weiß, daß sie nach den vorliegenden Umständen das dem Arzt zustehende Quantum überschreitet. So ist aber die Lage des Markus.

Daß also dem Markus die Dosis zu stark scheint, ja daß sie unzweifelhaft größer ist, als sie für die Regel von ärztlichen Autoritäten zugestanden wird, braucht ihn noch nicht zur Verweigerung des Gehorsams zu treiben, falls er sich sagen muß, es können Verhältnisse vorliegen, welche der Arzt erkennt und die ihn berechtigen, das gewöhnliche Quantum zu steigern. Markus hat nicht das Recht, auf sein Urteil hin den Arzt eines so schweren Mißbrauches der Medikamente zu beschuldigen ohne beweisende Gründe. Liegen aber solche beweisende Gründe vor, dann allerdings sündigt auch Markus durch Ausführung des ihm gewordenen Befehles.

Solange Markus in Verwirrung und Zweifel war, wird er auch subjektiv wohl von schwerer Sünde freizusprechen sein. Das ist auch zu beachten bei der Frage über die etwa zugezogene Irregularität. Hat wirklich ein Verwundeter durch schwere Verschuldung einen beschleunigten Tod gefunden, so ist Markus irregulär geworden, falls er vor der Tat das Verbot der Kirche und die verhängte Strafe gewußt hat. Ist keine subjektive Verschuldung da, oder ist die schwere Schuld zweifelhaft, dann ist auf Nichtvorhandensein der Irregularität zu erkennen. — Wohl wird die irregularitas ex homicidio als die einzige bezeichnet, welche auch in casu dubii eintrete. Allein dieser Zweifelfall ist ein ganz bestimmter, wenn nämlich der erfolgte Tod feststeht und auch die ihrer Natur nach todbringende Handlung, ein Zweifel aber darüber herrscht, wessen Handlung von den mehreren Handelnden in Wirklichkeit die todbringende Wirkung gehabt hat. Dazu ist dies nur eine beschränkte Irregularität, welche nur Kleriker trifft, nicht solche, welche noch nicht Kleriker sind. Dies allein genügt schon, um den Markus von dieser Irregularität im Zweifelfalle auszuschließen. S. S. Alph. l. 7, n. 344 ff.

Allerdings ist es fast zur Gewohnheit geworden, in solchen Fällen die Absolution ab irregularitate ex delicto ad cautelam zu erbitten und zu erteilen, besonders da bei der irregularitas ex homicidio leicht außer der Irregularität ex delicto diejenige ex defectu bonae famae eintreten kann und diese tatsächlich auch bei vorausgehender Unkenntnis eintritt.

Aber selbst wenn es sicher feststehen sollte, daß Irregularität eingetreten sei, so wäre der Weg zum Priestertum noch nicht unwiderruflich versperrt. Gewiß, es bedarf dann der Dispens oder der Lossprechung durch kompetente Autorität; aber solche durch unfreiwillige Teilnahme an Kriegsdiensten bedingte oder veranlaßte Irregularität wird auf dem Gnadenwege leicht gehoben, wenn unzweifelhafte Zeugnisse guter moralischer und wissenschaftlicher Befähigung des Kandidaten beigebracht werden.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Ein schwieriger Restitutionsfall wegen Ehebruch.)** Der Hauptmann X., schwer verwundet und sterbenskrank, beichtet im Lazarett, er habe früher Ehebruch begangen mit der Frau eines reichen Mannes, und aus diesem Ehebruch sei ein jetzt sechsjähriges Kind entstanden, das fälschlich als legitim anerkannt worden und infolgedessen auch erbberechtigt sei mit zwei anderen Halbgeschwistern. Auf die näheren Erkundigungen des Beichtvaters hin erklärt der Schwerkranke, es könne kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß das betreffende Kind wirklich im Ehebruch und nicht von dem legitimen Vater erzeugt sei. Daraufhin legt der Beichtvater dem Beichtkinde die Verpflichtung auf, es müsse sowohl den betrogenen Ehegatten, wie auch die geschädigten legitimen Kinder — letztere in Bezug auf ihr geschmälertes Erbteil — schadlos halten. Nach möglichst genauer Abschätzung wird der angerichtete Schaden auf 30.000 Mark festgelegt, und da der dem Tode nahe Hauptmann sonst keine Gelegenheit hat, die notwendige Restitution auszuführen, bittet er den Beichtvater, es für ihn zu tun unter Wahrung des Beichtgeheimnisses. Nachdem der Beichtvater die Summe von 30.000 Mark erhalten hat, stirbt der Verwundete. Bei näherer Erkundigung nach dem im Ehebruch erzeugten Kinde erfährt er, daß dasselbe gerade vor acht Tagen an der Diphtherie gestorben sei. Nun ist guter Rat teuer, denn er weiß nicht, was er mit den 30.000 Mark machen soll.

Die aus Ehebruch erwachsende Restitutionspflicht wird nicht in gleicher Weise von den Theologen erklärt. Heute ist man aber darin einig, daß aus dem Ehebruch als solchen noch keine Restitutionspflicht entsteht. Der betrogene Ehegatte kann zwar Genugtuung fordern für die ihm zugefügte Schmach und für sein verletztes Recht; wenn ihm aber kein materieller Schaden erwachsen ist, so kann er auch keinen materiellen Schadenersatz verlangen. — Ob der geschehene Ehebruch Folgen hat — wie man zu sagen pflegt —, d. h. ob aus

demselben eine conceptio stattgefunden hat, wird sich in vielen Fällen mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Die erfolgte conceptio kann nämlich meistens ebensowohl aus einer copula maritalis als aus einer copula adulterina herrühren. Solange aber irgend ein vernünftiger Zweifel vorliegt, wird eine conceptio maritalis präsumiert und das erzeugte Kind gilt als legitim, gemäß dem bekannten Rechtssatz: „Pater est, quem nuptiae demonstrant.“ Diese Ansicht nennt der heilige Alphons mit Recht communis.[1]) Sie hilft dem Beichtvater über sehr viele Schwierigkeiten hinweg, die sonst durch die Sünde des Ehebruches entstehen würden. — Aber gesetzt, es liege kein irgendwie vernünftiger Zweifel vor über die illegitime Geburt des Kindes, wie ist dann der Restitutionspflicht zu genügen? Wenn dem Beichtvater ein Ehebruch gebeichtet wird, so hat er nicht bloß zu erforschen, ob aus der Sünde eine conceptio stattgefunden habe, sondern er muß auch nachfragen, ob sonstige schädliche Folgen entstanden sind, z. B. ob eine Krankheit entstanden, ob beträchtliche, unnütze Ausgaben zum Nachteil des betrogenen Ehegatten gemacht worden usw. So ist z. B. mir ein Fall erinnerlich, wo durch Ehebruch der Ehebrecher eine luetische Krankheit sich zugezogen und dieselbe dann bald auf den unschuldigen Ehegatten übertragen hat, der nun nie mehr die frühere Gesundheit erlangen konnte. — Wenn eine verheiratete Frau sich des mit mehreren Männern begangenen Ehebruches anklagt und eine erfolgte conceptio bekennt, ist ferner die schwierige Frage zu lösen, wer von den verschiedenen Ehebrechern der Vater des Kindes ist. Läßt sich dies nicht mit moralischer Sicherheit feststellen, so daß ein wirklicher Zweifel bleibt, welcher Ehebrecher der Vater ist, so lehren eine Reihe von Theologen, eine strenge Restitutionspflicht liege für keinen der verschiedenen Ehebrecher vor, da keinem die Vaterschaft mit Sicherheit nachgewiesen werden könne. In diesem Falle müsse die ehebrecherische Mutter allein allen angerichteten Schaden gut machen; und fürwahr ein solches Weib verdiene keine milde Behandlung.[2]) Andere Theologen hingegen sind der Ansicht, in diesem Falle wären die verschiedenen Ehebrecher, deren Vaterschaft zweifelhaft ist, alle zur Restitution verpflichtet pro rata dubii, denn alle haben eine Handlung begangen, die an und für sich zur illegitimen Vaterschaft und zur Restitutionspflicht genügt. Daß in diesem gegebenen Falle der wirkliche Vater nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, sei rein per accidens und könne die Schuldigkeit der verschiedenen Ehebrecher nicht aufheben. Es verhalte sich hier so, wie wenn mehrere Mörder auf einen Menschen geschossen

---

[1]) Theol. mor. lib. III, n. 657. Billuart (de just. diss. 8, a. 11, § 6) hält zwar die entgegengesetzte Ansicht als communior et probabilior, jedoch scheinen seine Beweise nicht überzeugend genug zu sein. — [2]) So der heilige Alphonsus (l. c. n. 658), der zehn Autoren für diese Ansicht anführt. Von den Neuern vertreten diese Ansicht: Noldin (de praeceptis, n. 472), Göpfert (Moraltheol. II, n. 180).

haben, aber man wisse nicht, wessen Kugel den Tod verursacht habe. Ohne Zweifel sind in diesem Falle alle, die den Gemordeten mit der Kugel getroffen haben, nicht bloß des Mordes, sondern eventuell auch der Restitution schuldig gegenüber den geschädigten Angehörigen des Gemordeten.[1]) — Lehmkuhl[2]) lehrt, die verschiedenen Ehebrecher seien nur dann zur Restitution verpflichtet, wenn sie gewußt oder wenigstens vermutet hätten, daß die Frau auch mit anderen die Ehe breche. Denn so hätten die Ehebrecher absichtlich die Vaterschaft unsicher gemacht, und damit eine Ungerechtigkeit begangen, die Schadenersatz fordere. — Einer jeden dieser drei Ansichten kann man die Probabilität nicht absprechen, und daher dürfte auch nicht den verschiedenen Ehebrechern, wenn die Vaterschaft zweifelhaft bleibt, eine strenge Restitutionspflicht auferlegt werden, da allgemein angenommen wird, daß aus der damnificatio keine Restitutionspflicht erwächst, nisi sit vere, efficaciter et formaliter injusta.[3])

In unserem Falle besteht in Betreff der Vaterschaft kein vernünftiger Zweifel. Also muß der sterbenskranke Hauptmann zweifelsohne den angerichteten Schaden ersetzen. Dieser Schaden ist zu bemessen a) gemäß den Erziehungskosten, welche das illegitime Kind bisher verursacht hat und noch verursachen wird. Ferner b) nach dem gesetzlichen väterlichen Erbteil, den es den anderen legitimen Kindern entziehen wird. Etwaige freie Geschenke oder Legate, die ihm zufallen, brauchen nicht in Anrechnung gebracht zu werden, denn diese schmälern nicht das strikte Recht der legitimen Kinder. Freilich würden derartige freie Geschenke und Legate dem illegitimen Kinde nicht gemacht werden, wenn man seine Illegitimität kännte, aber immerhin bleibt es wahr, daß die legitimen Kinder kein striktes Recht auf diese freien Zuwendungen haben. Restitutionspflicht entsteht aber nur aus Verletzung des strikten Rechtes. Sollten c) durch die Schwangerschaft der Gattin oder die Geburt des unehelichen Kindes noch besondere Unkosten für den rechtmäßigen Ehegatten entstanden sein, z. B. durch Krankheit, so müßten auch diese ersetzt werden. — Ist der Ehebruch durch Zwang, List, Betrug, Furcht u. s. w. gegen den Willen der Ehefrau geschehen, so hat der Ehebrecher allen Schaden allein zu ersetzen; ist aber der Ehebruch mit gegenseitigem Einverständnis begangen worden, so hat jeder Ehebrecher die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Wenn indes der eine Teil diese Hälfte nicht ersetzen kann oder will, so tritt die solidarische Restitutionspflicht ein, das heißt der andere Teil ist haftbar für den ganzen Schaden. Da es für die Ehebrecherin häufig unmöglich ist, den angerichteten Schaden auch nur halbwegs zu ersetzen, wird oft die Restitutionslast auf den Ehebrecher allein fallen. Alle diese Umstände müssen bei der Abschätzung des angerichteten Schadens beachtet werden, was meistens sehr große praktische Schwierigkeiten verursachen wird. Wenn es sich

[1]) Vgl. Tanquerey, de just., n. 578; Billuart l. c. — [2]) Theol. mor. I, n. 1190. — [3]) Vgl. unser Man., Theol. mor. II, n. 93.

daher nicht handelt um einen Fall, der wegen Todesgefahr oder anderer drängenden Ursachen keinen Aufschub duldet, soll der Beichtvater die Abschätzung des angerichteten Schadens nicht sofort vornehmen, sondern auf später verschieben, bis daß alles reiflich überlegt und nachgeforscht ist. Hier bei unserem Hauptmann war ein Aufschub freilich nicht möglich.

Wie mußte also der Beichtvater vorgehen? Er mußte zunächst den bisher schon sicher zugefügten Schaden feststellen, der aus den Unkosten wegen der Schwangerschaft, der Geburt und der Erziehung entstanden ist. Diese entsprechende Summe konnte er auch allenfalls in Empfang nehmen und später dem geschädigten Ehemanne anonym übermitteln mit Wahrung des Beichtgeheimnisses. Was nun die Entschädigungssumme angeht, die zu entrichten ist für den Fall, daß das im Ehebruch erzeugte Kind den legitimen Kindern ihr väterliches Erbteil schmälern wird, hätte der Beichtvater viel vorsichtiger zu Werke gehen sollen. Zunächst mußte er in Erwägung ziehen, daß das betreffende Kind leicht vor dem putativen Vater sterben könnte — was ja auch tatsächlich der Fall war. Dann aber fiel die ganze diesbezügliche Restitution weg. Er hätte den sterbenden Hauptmann auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, dessen Sache es dann gewesen wäre, Anordnungen zu treffen, was mit der Entschädigungssumme zu machen sei, wenn sein Kind nichts von dem putativen Vater erben sollte. Ueberhaupt scheint der Beichtvater unklug gehandelt zu haben, als er unter Wahrung des Beichtgeheimnisses die Uebermittlung der Entschädigungssumme annahm, denn er konnte dadurch in die größte Verlegenheit kommen nach dem Tode des Beichtkindes. Auf irgend eine Weise könnten die Erben dahinter kommen, daß der Beichtvater Geld von dem Sterbenden angenommen hat, und was wollte er dann antworten, wenn er Auskunft über dieses Geld geben soll? Vor einigen Jahren nahm ein Geistlicher von einem sterbenden Pönitenten einige Wertpapiere an, um damit eine Restitution zu übermitteln. Nach dem Tode des Pönitenten entdeckten die Erben, daß die betreffenden Wertpapiere in dem Nachlasse fehlten. Der Beichtvater gefragt, ob er etwas von diesen Wertpapieren wisse, sagte: Nein. Die Sache ging hierauf zu Gericht, und der Beichtvater sagte sogar unter Eid aus, daß er nichts von den verschwundenen Wertpapieren wisse. Das Gericht ließ eine Haussuchung bei dem Geistlichen halten; die Wertpapiere wurden vorgefunden und der Geistliche wurde wegen Meineides zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Diesen Beichtvater könnte man einen Märtyrer nennen, aber nicht des Beichtsiegels, sondern seiner Unvorsichtigkeit. Daher muß es für jeden Beichtvater strikter Grundsatz sein, die größtmöglichste Vorsicht anzuwenden, ehe er von einem Sterbenden Restitutionsgelder annimmt. Wenn der Sterbende ihm nicht die Erlaubnis geben will, eventuell im Notfalle von dem Beichtsiegel entbunden zu sein, so soll er das Geld nicht annehmen. Läßt sich auch

kein anderer Restitutionsmodus finden, so ist eben die Restitution unmöglich und kann unterbleiben. Ad impossibile nemo tenetur.

Zu bemerken ist ferner, daß die Erbfolge mütterlicherseits dem Ehebruchskinde nicht verwehrt ist weder durch Naturgesetz noch durch manche moderne Zivilgesetze.[1]) Das Kind ist von seiner Mutter geboren worden gerade so gut wie die übrigen ehelichen Kinder, und hat daher auch die nämlichen Rechte seiner Mutter gegenüber wie seine Halbgeschwister.[2]) In unserem Falle braucht also keine Restitution geleistet zu werden von dem Hauptmanne, weil sein Kind Anteil erhält an dem mütterlichen Erbteile der legitimen Kinder. So wenigstens in Deutschland, der Schweiz und zum Teil auch in Oesterreich. Der Beichtvater hätte also auch noch die schwierige Feststellung vornehmen müssen, wieviel von väterlicher und wieviel von mütterlicher Seite dem Ehebruchskinde voraussichtlich zufallen würde. Ferner mußte ausgeforscht werden, ob die Ehebrecherin vielleicht mit ihren Paraphernalgütern (freies Frauengut) die Kosten der Entbindung und der Erziehung bestritten habe. — Es dürfte wohl sehr fraglich erscheinen, ob der Beichtvater all diese Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt hat bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit. Jedoch nehmen wir zu seinen Gunsten an, daß er sich in der Abschätzung des Schadenersatzes nicht getäuscht hat, was soll er jetzt mit den erhaltenen 30.000 Mark anfangen, nachdem das im Ehebruche erzeugte Kind gestorben ist? Wofern die Ehebrecherin den durch Schwangerschaft, Entbindung und Erziehung dem Ehegatten zugefügten Schaden noch nicht ganz oder zum Teil ersetzt hat, respektive ersetzen wird, hat dies aus den 30.000 Mark zu geschehen. Wie freilich die Festsetzung dieses Schadens ohne Rücksprache mit der Ehebrecherin und ohne Gefahr für das Beichtsiegel geschehen kann, ist nicht klar. Den Rest des Geldes hat der Beichtvater den gesetzlichen Erben des Hauptmannes zu übermitteln; er darf denselben nur dann für gute Zwecke verwenden, wenn gesetzliche Erben entweder nicht vorhanden oder nicht aufzufinden sind.

Wir haben diesen Fall angeführt hauptsächlich aus zwei Gründen: 1. um besonders jüngere Beichtväter zur größten Vorsicht zu mahnen, wenn es sich darum handelt, im Namen von sterbenskranken Beichtkindern Restitutionsgelder zu übermitteln; 2. um die Gesichtspunkte,

---

[1]) Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt § 1705: „Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.“ Aehnliche Bestimmungen hat das schweizerische Zivilgesetzbuch, art. 324 und 461. Das österreichische Recht macht Einschränkungen, indem es bestimmt § 754: „In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse ... der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.“ Streng sind in dieser Hinsicht das französische und spanische Recht, welche dem Ehebruchskinde wohl Alimente, aber keine gesetzliche Erbberechtigung gewähren (Cod. Napol. a. 762, Codigo esp. art. 845). — [2]) S. Alphons. Theol. mor. l. 3, n. 950 sq.

welche bei der aus Ehebruch erwachsenden Restitutionspflicht zu beachten sind, ausführlicher anzugeben, als dies gewöhnlich in den Handbüchern der Moral geschieht.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. **(Ungerechte Ausnützung der Teuerung beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln.)** Gustav, Kaufmann im Marktflecken N., war seit einigen Jahren, besonders seit Beginn des Krieges, in seinem Geschäfte von außerordentlichem Glücke begünstigt und gelangte dadurch zu einem bedeutenden Wohlstande. Schon vor Ausbruch der Kriegsunruhen hatte er ausländische Waren, die ihm unter günstigen Bedingungen angeboten wurden, in bedeutenden Mengen angekauft. Zudem stand er stets mit mehreren Landwirten in geschäftlicher Verbindung, die ihm vertragsmäßig für mäßige Preise Landesprodukte regelmäßig lieferten. Obwohl im Verlaufe des Krieges die Preise der Lebensmittel eine ungeahnte Höhe erreichten, waren die Landwirte, in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch ihn verursachte Teuerung bald vorübergehen werden, mit dem gewöhnlichen Preis zufrieden, während Gustav die Waren um den laufenden hohen Preis verkaufte. Und da er besser als die übrigen Geschäftsleute mit Waren versorgt war, mehrten sich seine Kunden, von denen die reicheren ihm bereitwillig sogar über die höchsten Preise hinaus die Waren bezahlten, um beim zunehmenden Mangel an Lebensmitteln den übrigen Kunden vorgezogen zu werden. Der außerordentliche Gewinn, den das Geschäft abwarf und die Aussicht denselben bei fortschreitender Teuerung noch zu vermehren, machte aber unseren Geschäftsmann hartherzig gegen ärmere Kunden, die kaum den laufenden Warenpreis erschwingen konnten, so daß er ihnen gewisse Lebensmittel selbst dann verweigerte, wenn sie durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied an seine christliche Liebe appellierten. — Bei der letzten Mobilisierung wurde nun auch Gustav unter die Fahne gerufen, und da er nun ernsten Gefahren entgegenging, regten sich in ihm allerlei Bedenken betreffs seiner bisherigen Geschäftsführung. Er möchte darum sein Gewissen durch eine gute Beichte in Ordnung bringen. Es fragt sich: Wie muß der Beichtvater seine Geschäftsführung beurteilen und welche Pflichten ihm auferlegen?

Der Ankauf ausländischer Waren in bedeutender Menge und zu günstigen Preisen verschaffte unserem Geschäftsmann die Möglichkeit, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln und der dadurch herbeigeführten Teuerung dieselben mit großem Gewinn zu verkaufen. — Weder die Gerechtigkeit noch die Liebe verbieten es ihm, diese seine günstige Lage zu seinem Vorteile auszunützen, wenn er sich anders stets an den gerechten Kaufpreis hält, auch bereit ist, falls die christliche Liebe der Notlage des Nächsten gegenüber den Verzicht auf einen geschäftlichen Gewinn fordert, dies Opfer der Liebe auch

bereitwillig zu bringen. — Infolge des Vertrages mit den Landwirten ist Gustav auch mit Landesprodukten reichlich versehen, und da ihm die Waren um mäßige Preise geliefert werden, gestaltet sich auch in dieser Hinsicht bei zunehmender Knappheit der Lebensmittel sein Geschäft immer gewinnreicher. — Gustav empfindet aber Gewissensbisse ob seines bisherigen Verhaltens sowohl seinen Lieferanten wie auch den Kunden gegenüber. — Es fragt sich, inwieweit seine Gewissensbedenken begründet sind? — Vor allem ist zu untersuchen, ob unser Geschäftsmann nicht dadurch die Gerechtigkeit verletzte, daß er trotz des Steigens des Marktpreises nicht auch den den Landwirten zu entrichtenden Preis entsprechend erhöhte. — Es handelt sich hier um einen Lieferungsvertrag, der sich von einem gewöhnlichen Kaufvertrage nicht wesentlich unterscheidet und darum wie dieser verlangt, daß der Kaufpreis ein gerechter sei. — Wird bei einem Lieferungsvertrage der Kaufpreis bis zu einem bestimmten Termin in der Weise festgesetzt, daß für beide Kontrahenten die Aussicht auf Gewinn oder Verlust mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Schwankungen des Kaufpreises sich ungefähr das Gleichgewicht hält, so müßte sich der Lieferant auch dann an den vereinbarten Preis halten, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Warenpreise eine ungewöhnliche Höhe erreichen und darum den vereinbarten Preis weit übersteigen würden. Nur wäre es in diesem Falle der Billigkeit entsprechend, daß der Geschäftsmann durch eine mäßige Erhöhung des Kaufpreises auch dem Lieferanten irgend einen Anteil an seinem außerordentlichen Gewinne zukommen lasse. — Wird aber kein Preis festgesetzt, sondern bloß im allgemeinen bestimmt, daß die Waren um jenen Preis geliefert werden, der einerseits dem Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, mit Rücksicht auf den laufenden Preis die Waren mit entsprechendem Gewinn zu verkaufen, anderseits aber auch dem Lieferanten Anteil an den sich etwa günstiger gestaltenden Verkaufsbedingungen gewährt, so wäre es offenbar ungerecht, trotz des steigenden Marktpreises nicht auch die gelieferten Waren entsprechend besser zu bezahlen. — Es wird in unserem Falle gesagt, daß die Landwirte, mit denen Gustav den Kontrakt geschlossen, sich mit den bisherigen niedrigen Preisen zufrieden geben und zwar in der Ueberzeugung, daß der Krieg und die durch denselben verursachte Teuerung doch bald ein Ende nehmen wird. Sie gönnen einstweilen dem Geschäftsmann den größeren Gewinn. Gustav setzt dies wenigstens voraus. — Für kurze Zeit mag eine solche Voraussetzung, daß die Lieferanten auf die Erhöhung des Kaufpreises, die sie mit Fug und Recht beanspruchen könnten, verzichten, hinreichend begründet sein; denn es geschieht ja im Handelsverkehr nicht selten, daß die Verkäufer den regelmäßigen Abnehmern der Ware manchmal einen außerordentlichen Vorteil zukommen lassen, um sich dadurch die Kundschaft und die daraus sich ergebenden geschäftlichen Vorteile auch für die Zukunft zu sichern. — Hält sich aber bei andauerndem

Mangel an Lebensmitteln der Warenpreis fortwährend auf seiner ungewöhnlichen Höhe, so wäre diese Voraussetzung nicht mehr begründet; und würde Gustav in trügerischer Weise, etwa durch falsche Vorspiegelung von baldigem Friedensschlusse, von reichlichem Warenimport, den man erwartet u. dgl. die Verkäufer in die Irre führen und sich so ihre Zustimmung erschleichen, so wäre dies sein Verhalten offenbar ungerecht und es läge ihm die Pflicht ob, die empfangenen Waren, wenn nicht etwa gewisse Rechtstitel die Herabsetzung des Preises rechtfertigen, wenigstens mit dem niedrigsten laufenden Preis zu bezahlen, respektive das bisherige Manko zu vergüten. — Weil Gustav reichlicher als die übrigen Geschäftsleute des Ortes mit in- und ausländischen Waren versorgt ist und sich darum in der vorteilhaften Lage befindet, seine Kunden besser bedienen zu können, mehrt sich naturgemäß auch die Zahl der Kunden und damit die Gelegenheit zu größerem Gewinne. Aber das Aufblühen seines Geschäftes wirkt schädigend auf die übrigen Geschäfte. Liegt hierin nicht eine Verletzung der Liebe oder vielleicht gar der Gerechtigkeit? — Hat Gustav die Schädigung des Nächsten nicht beabsichtigt, auch keine ungerechten Mittel zu diesem Ende angewendet, so ist die Ausnützung seiner günstigen Lage weder gegen die Liebe noch gegen die Gerechtigkeit, wenn auch daraus dem Nächsten ein Schaden erwächst. Würde er aber durch eine bedeutende Herabsetzung des Warenpreises Kunden an sich locken und so den übrigen Geschäftsleuten die Konkurrenz unmöglich machen, so wäre dies ohne Zweifel eine Verletzung der christlichen Liebe. P. Prümer (Theol. Mor. tom. II. n. 298) sagt, daß in unseren Tagen kapitaltüchtige Geschäftsleute nicht selten die Warenpreise absichtlich übermäßig herabdrücken, um sich dadurch von unliebsamer Konkurrenz zu befreien. Er bemerkt dazu, daß dies Vorgehen wohl gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstoße, vorausgesetzt, daß dabei keine Mittel gebraucht werden, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzen, indem z. B. der Geschäftsmann den Warenpreis nur scheinbar herabsetzt, da er sich für den niedrigen Preis durch falsches Maß oder mindere Qualität der dargebotenen Ware entschädigt. — Sind von den Behörden Höchstpreise für gewisse Lebensmittel bestimmt, und zwar nicht bloß zugunsten der Käufer, sondern auch der Geschäftsleute, damit sich diese nicht durch willkürliche Herabsetzung der Preise gegenseitig schädigen, so könnte derjenige, der trotzdem die Waren billiger verkauft, vom Richter zum Schadenersatz gegen die übrigen Kaufleute verurteilt werden. Ob aber dieses ungesetzliche Vorgehen des Kaufmannes gegen die ausgleichende Gerechtigkeit ist und darum noch vor einem Richterspruch zum Schadenersatz verpflichte, ist zweifelhaft, da solche Gesetze gewöhnlich als Pönalgesetze angesehen werden. (Vgl. Elbel VI. n. 102.) — Reichere Kunden zeigen sich bereit, die gewünschten Lebensmittel selbst über den höchsten laufenden oder gesetzlich fixierten Preis zu bezahlen. Es fragt sich, ob Gustav einen solchen Preis ohne Unge-

rechtigkeit annehmen kann? Elbel lehrt (VI. n. 582): Nunquam fas esse accipere ultra summum pretium vel dare infra minimum justi pretii. Ita communiter Doctores. Ratio clara: quia sive ultra summum justi pretii petatur sive infra infimum datur, semper violatur aequalitas et hoc ipso committitur injustitia cum obligatione in foro conscientiae restituendi, quando laesio fuit notabilis. Doch gibt es Rechtstitel, welche eine Ueberschreitung selbst des höchsten Preises rechtfertigen, und ein solcher scheint auch in unserem Falle gegeben zu sein. Erklären sich nämlich die Käufer zur Zahlung höherer Preise bereit, ohne hierin vom Kaufmann beeinflußt zu sein, sondern einzig in der Hoffnung, bei zunehmendem Mangel an Lebensmitteln, da die vorhandenen Waren nicht mehr für alle Kunden ausreichen, vom Kaufmann anderen Kunden vorgezogen zu werden, so wäre eine solche Bevorzugung bloß des größeren Gewinnes wegen ohne Rücksicht auf die vielleicht größeren Bedürfnisse der ärmeren Kunden wohl schmutzige Gewinnsucht und zugleich mehr oder weniger eine Verletzung der christlichen Liebe; jedoch wäre die Annahme eines höheren Preises keine Ungerechtigkeit. Denn dadurch, daß der Kaufmann gewisse Waren, deren Verkauf und Gebrauch keiner beschränkenden, gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, für reichere Kunden, um diese länger bedienen zu können, reserviert, bietet er denselben einen Vorteil, der Geldeswert ist, er überhebt sie der Notwendigkeit, sich in ihrer Lebensführung einschränken und so manche gewohnte Genüsse sich versagen zu müssen und kann darum für dies sein Entgegenkommen, obgleich es sittlich zu tadeln ist, doch einen entsprechend höheren Preis für seine Waren entgegennehmen. (Vgl. Alph. III. 712 Sec.) — Gustav scheint besonders wegen seiner Hartherzigkeit gegen ärmere Kunden, die ihn durch den Hinweis auf ein krankes Familienglied bestimmen wollten, gewisse, den Kranken notwendige Nahrungsmittel, Erfrischungen u. dgl. um einen billigen Preis zu verabreichen, in seinem Gewissen beunruhigt zu sein. Diese seine Gewissensunruhe ist wohl begründet. Auf ihn scheint das strenge Wort des heiligen Ambrosius seine Anwendung zu finden: „Si non pavisti, occidisti“ (cap. pasce, dist. 86). Kranke und kränkliche Personen kommen in Zeiten der Teuerung wegen Mangel an entsprechender Nahrung nicht selten in große Gefahr, ihr Leben einzubüßen. Die Fürsorge, welche in solchen Zeiten die Behörden treffen, berücksichtigt wohl die allgemeinen Bedürfnisse der Bevölkerung, kann aber den besonderen, so verschiedenartigen Bedürfnissen der Kranken nicht Rechnung tragen. Arme Kranke sind meistens auf die Hilfe der christlichen Caritas angewiesen. Solchen bedauernswerten Personen in ihrem Elende jene Hilfe versagen, die man ihnen ohne große Opfer leisten könnte, ist gewiß eine schwere Sünde gegen die christliche Liebe. Ob nicht auch unter Umständen gegen die Gerechtigkeit?

Suarez (Disp. VII. de praec. eleem. Sect. VI.) spricht von der Verweigerung des Almosens und dem dadurch verursachten Schaden

und macht dazu die Bemerkung: De hoc aliqui censent, eum qui omisit eleemosynam, praesertim in casu extremae necessitatis teneri ad restitutionem postea, si forte hac de causa proximus est mortuus vel demum aliud notabile damnum incurrit. Diese Ansicht wird in folgender Weise begründet: Qui est in extrema necessitate potest sibi necessaria sumere etiam per vim, quia tunc bona sunt communia; ergo alter detinendo injuriam illi facit. Doch erklärt sich schließlich Suarez mit dieser Ansicht nicht einverstanden; denn nur dann sei jemand zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Schaden aus einer ungerechten Handlung entspringt, welche die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt; aber eine solche Handlung sei die Verweigerung des Almosens nicht. — Was hier von der Verweigerung des Almosens gesagt ist, hat wohl auch für unseren Fall seine Geltung. Wenigstens wird man in einem konkreten Falle die Verletzung der Gerechtigkeit und die daraus sich ergebende Pflicht des Schadenersatzes kaum jemals mit Sicherheit feststellen können. — Doch wird der Beichtvater als Seelenarzt dem Pönitenten eine solche Buße auferlegen, die geeignet ist, nicht bloß seine begangenen Sünden zu sühnen, sondern auch dessen Seelenkrankheit Heilung zu bringen, eine poenitentia salutaris. — Gustav steht offenbar unter der Herrschaft einer Leidenschaft, die überaus gefährlich ist — der Habsucht; sie führt oft zur Unbußfertigkeit. Von ihr sagt der heilige Vinzenz Fererius: „Der Geizige gleicht einem Ambos, der nicht weich wird, wenn auch der Hammer noch soviel darauf schlägt; man mag dem Geizigen zureden wie immer, er wird nicht barmherzig." Die tägliche Erfahrung bestätigt den Ausspruch des heiligen Klemens M. Hofbauer: „Eher findet man zehn büßende Magdalenen als einen reumütigen Zachäus." Der Zustand unseres Geschäftsmannes ist aber noch nicht so bedenklich. Er fühlt Gewissensbisse über sein bisheriges Verhalten und wünscht sein Gewissen in Ordnung zu bringen. Der Beichtvater wird sich an die Vorschrift des Rituale Roman. halten: „Curet (confessarius) quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat, velut avaris eleemosynam . . ." (Tit. 3, 3. 1, n. 19.) Demgemäß wird er dem Pönitenten nach Maßgabe seines Vermögens und der Bedürfnisse jener Familien, denen er durch seine Hartherzigkeit zum Aergernis war, Werke der Barmherzigkeit an denselben zu üben, auferlegen. Für die Zukunft wird er ihm die Weisung geben, er möge über den Sorgen für seine zeitlichen Geschäfte doch niemals das eine Notwendige, das Geschäft des Seelenheiles vergessen, eingedenk der Worte des Herrn: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Matth. XVI. 26).

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IV. **(Pfarramt und Katechese.)** Der Redaktion der „Qu.-Schr." wurde die Frage vorgelegt, ob und inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, für die religiösen Uebungen jener Schul-

kinder zu sorgen, die unter einem eigenen Katecheten stehen, oder infolge der selbständigen Schulsprengeleinteilung eine Schule außerhalb der Pfarre besuchen. Vorausgesetzt sind österreichische Schulverhältnisse, wonach der Vorbereitungs-Unterricht auf den Empfang der heiligen Sakramente dem schulplanmäßigen Religions-Unterrichte einverleibt ist und die ordnungsgemäß verkündeten religiösen Uebungen für die Schulkinder auch schulgesetzlich verpflichtend sind.

Bei Beantwortung der Frage sei zunächst an folgendes erinnert: Nach kanonischem Rechte bildet die Kinderkatechese, wozu auch die religiösen Uebungen als der praktische Teil naturgemäß gehören, einen Teil des seelsorglichen Amtes. (Trid. s. 24 de reform. cap. 4 und 7. Vgl. auch Katschner, Lehrbuch der Katechetik, 1908², 144 ff., Haring, Kirchenrecht, 1916², 321 ff.) In diesem Sinne sprechen sich auch die einzelnen Diözesan-Instruktionen aus. „Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religions-Uebungen .. in allen öffentlichen und Privatschulen der einzelnen Pfarrsprengel ist schon vermöge seiner allgemeinen seelsorglichen Sendung dem Pfarrer auch dann zugewiesen, wenn er aus einem gültigen Grunde die Katechese nicht in eigener Person erteilen kann.“ (Seckauer Instruktion, Grießl, Schulvorschriften, 1892, 92.) Officium catechizandi incumbit parochis eiusque adjutoribus seu cooperatoribus. (St. Pöltener Synode 1908, Constit. et Acta 43.) „Der Pfarrer ist der Berechtigte und Verpflichtete, den Religions-Unterricht an den öffentlichen Volksschulen des Pfarrbezirkes zu erteilen, persönlich oder durch die ihm beigegebenen Hilfspriester.“ (Linzer Synode 1911, Beigabe III, 187.) Ja, in manchen Diözesen wird es den Pfarrern nahegelegt, wenn anders möglich, das katechetische Amt auch persönlich auszuüben. (Vgl. Lavanter Synode 1911, Operationes et constitutiones, 702; Freiburger Diözesanstatut, Archiv für kath. K.-R., 1907, 508.) Es klingt demnach sehr bescheiden, wenn die Katecheten des Prager General-Vikariates bloß baten, die Pfarrer möchten auch an den Schulkinderbeichten teilnehmen. („Korrespondenzblatt für den kath. Klerus“, 1903, Nr. 1.)

Aus all dem ergibt sich unzweifelhaft, daß der Pfarrer Recht und Pflicht der Aufsicht über die Erteilung des katechetischen Unterrichtes in seiner Pfarre hat, und es wäre eine Verkennung des kanonischen Standpunktes, wollte der Pfarrer sich darum nicht kümmern, weil die unmittelbare Ausübung des katechetischen Amtes anderen Personen übertragen ist. Besonders bei Veranstaltung des Sakramenten-Empfanges ist der Berufskatechet allein gar nicht in der Lage, alles zu leisten. Die Aushilfe bei der Schulkinderbeichte, die in solchen Fällen die Pfarrgeistlichkeit ja gern gewährt, ist nicht lediglich eine Gefälligkeit, sie ist kanonisch auch darin begründet, daß die Kinder trotz Zuweisung an einen bestimmten Katecheten im Pfarrverbande bleiben und beim Sakramenten-Empfange an die ordentlichen Seelsorger (Pfarrer, Pfarrgeistlichkeit) gewiesen sind.

Wie steht es mit den Pfarrkindern, welche die Schule einer fremden Pfarre besuchen? Solange diese Kinder in entsprechender Weise unterrichtet und zum Empfange der heiligen Sakramente angeleitet werden, wird der an sich zuständige Pfarrer sich vollauf beruhigen können. Da es sich um Kinder seiner Pfarre handelt, wird er auch gern auf Ersuchen bei der Schulkinderbeicht in der fremden Pfarre aushelfen. Freilich, eine strenge Rechtspflicht hiefür wird sich nicht behaupten lassen, da es sich um Vornahme von Kulthandlungen außerhalb der Pfarre handelt. Er würde aber die Pflicht haben, für den Sakramenten-Empfang der in Frage stehenden Kinder in seiner Pfarre Sorge zu tragen, wenn der Katechet überhaupt oder wegen der verweigerten Aushilfe die Kinder nicht zu den heiligen Sakramenten führen würde. Seelsorgseifer und brüderliche Liebe wird indes den casus zu einem fere impossibilis machen.

Graz. Univ.-Prof. Dr Johann Haring.

V. **(Zuviel Partikeln konsekriert.)** Ein Rector Ecclesiae betreibt es eifrig, daß bei feierlichen Anlässen, wenn er zelebriert, recht viele zur heiligen Kommunion kommen; er läßt daher jedesmal eine große Anzahl Partikeln konsekrieren. Da jedoch die etwas abseits gelegene Kirche wenig besucht wird, bleiben immer Hunderte von konsekrierten Hostien übrig; darum wird ein Priester beauftragt, die Partikeln in die untergeordnete Filialkirche, die mehr besucht wird, heimlich — in der Tasche die Bursa — zu übertragen.

Was ist von dieser Praxis zu halten? Bemerkt sei vielleicht noch, daß Gegenvorstellungen nicht gemacht wurden, höchstens, daß nicht soviel Partikeln konsekriert wurden als anbefohlen war (solange dies unbemerkt blieb).

Bei Lösung des Falles berücksichtigen wir nur die allgemein gültigen Vorschriften. Ob in einer bestimmten Gegend besondere Gebräuche existieren, ob unter gewissen Umständen von den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden kann, wird nicht weiter untersucht. Die einfachste Lösung liegt in der Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie viele kleine Hostien soll der Zelebrant konsekrieren?

Alle Theologen werden übereinstimmend antworten: Nur so viele als notwendig sind. Gury-Ferreres (II, 315), Sabetti-Barrett (693, quaer. 9), Konings (II, 1301, quaer. 5) sagen gleichlautend: „Consecrari non debet, nisi quantum sufficiens esse videatur." Das kann nur heißen, daß der Priester nicht mehr Hostien konsekrieren soll, als in vorgeschriebener Zeit in der betreffenden Kirche ausgeteilt werden; hätte die Kirche aber kein Tabernakel, so „hüte sich der Priester soviel als möglich, daß er nicht eine zu große Anzahl Hostien konsekriert" (Gury, ed. in Germ. V. Rat. 1874, 303, quaer. 13); und Gousset sagt für diesen Fall: „Er muß ihrer nur so viele konsekrieren, als Kommunikanten da sind" (Moraltheol. II,

208, Aachen 1874). Man braucht nun diese Sätze Gurys und Goussets, die die Verhältnisse ihrer Zeit im Auge hatten, in unseren Tagen nicht allzu wörtlich zu nehmen. Der Priester, der sich eifrig um die öftere oder tägliche Kommunion bemüht, wird vor allem darauf sehen, daß Partikeln in genügender Anzahl konsekriert werden, aber von Ausnahmefällen abgesehen, läßt es sich wohl vermeiden, daß „immer Hunderte von den heiligen Hostien übrig bleiben“, zumal wenn sie dann auch an den folgenden Tagen nicht ausgeteilt werden können, und deshalb die Uebertragung in eine andere Kirche nötig ist. An und für sich würde man aber gegen eine solche Uebertragung, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise geschieht, nicht viel einzuwenden haben, besonders da, wo eine auch nur annähernde Zahl der Kommunikanten sich nicht feststellen läßt.

2. Was hat zu geschehen, wenn zu viele kleine Hostien konsekriert worden sind in einer Kirche, die kein Tabernakel hat?

Der Zelebrant konsumiere sie vor der Ablution, wenn nur wenige Hostien übrig geblieben sind; sind es aber zu viele, so trage er sie cum ritu consueto zum nächsten Tabernakel, antworten Gury-Ferreres (II, 303) und Konings (II, 1297). Die nämliche Antwort ist zu geben, wenn in der „etwas abseits gelegenen Kirche“ sich zwar ein Tabernakel befände, aber die kleinen Hostien in solcher Zahl konsekriert worden sind, daß sie in der vorgeschriebenen Zeit wegen schwachen Besuches des Gottesdienstes nicht ausgeteilt werden können. Die konsekrierten kleinen Hostien sind also cum ritu consueto und nicht heimlich zu übertragen.

3. Welches ist der gebräuchliche Ritus zur Uebertragung des hochwürdigsten Gutes?

Die Handbücher der Theologie handeln nicht weitläufig über diese Frage, sie wird nur gelegentlich berührt, wenn von der Austeilung der heiligen Kommunion oder von der Krankenkommunion die Rede ist. Gasparri kündet in seinem Tractatus canonicus de Sanctissima Eucharistia (II, 992) zwar an, daß er „de translatione SSmi Sacramenti“ sprechen werde, aber in der Nummer 1016 findet der Leser nur: „Tandem in translatione SSmi Sacramenti de uno in aliud altare ii ritus servandi sunt, quos omnes noscimus et auctores passim tradunt.“ Dann folgen zwei Bemerkungen, die uns nicht näher angehen. — Sehen wir also, was die „auctores passim tradunt“, wo sie von der Austeilung der heiligen Kommunion handeln. Prümmer schreibt: „Grave peccatum irreverentiae est dispensare vel portare eucharistiam in ecclesiis aut oratoriis sine ulla sacra veste, nisi excuset necessitas“ (III, 222), und Génicot-Salsmans hat: „Etiam ubi nulla est probata consuetudo circa occultam delationem Eucharistiae, licet ipsam, urgente

necessitate ad moribundum deferre, sine lumine et vestibus sacris [quod tamen, seclusa necessitate, grave est].“ (II. 185.) — Croix aber lehrt (lib. VI, p. I, no 489): „Concedunt etiam communiter omnes cum Diana, Bordonus, Quarti, fore tantum veniale absque ulla veste sacra movere vel deferre Eucharistiam ab uno ad aliud altare,“ und dieser Satz ist in den heiligen Alfons und von da in die meisten Handbücher übergegangen.

Im allgemeinen wäre also festzuhalten, daß für das Uebertragen der Eucharistie aus einer Kirche in eine andere die nämlichen Regeln gelten, wie für das Bringen der heiligen Kommunion zum Hause eines Kranken. Hier bestimmt nun das Rituale Romanum: „Deferri autem debet hoc sanctum Sacramentum .... decenti habitu, superposito mundo velamine, manifeste atque honorifice, ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente (Tit. IV, cap. 4, 6). Der Habitus decens besteht nach den folgenden Nummern des Rituale darin, daß der Priester mit Chorrock und weißer Stola angetan sei; außerdem soll er das Velum humerale tragen, „während der Gebrauch des Pluviales und des Traghimmels minder streng geboten ist, da es von beiden heißt: si oder ubi haberi potest“ (Will. Apoll. Maier, Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, S. 502). Was den Gebrauch des Traghimmels (Baldachin, umbella) angeht, so scheint die S. R. C. genauer darauf zu sehen, entschied sie doch unter dem 7. Februar 1874: „dummodo tamen in delatione SSmi Sacramenti umbella omnino adhibeatur“ (3322); dabei handelte es sich um die Kommunion, die während der heiligen Messe den Kranken in den Hospitälern gebracht wird. Der Priester darf keine Kopfbedeckung tragen. Diesen Vorschriften muß man nachkommen, soweit keine besonderen Privilegien gewährt wurden, oder ein rechtlich anerkannter Gebrauch anders bestimmt. — „Keinem Pfarrer noch sonst einem Priester ist es erlaubt, einem Kranken die Eucharistie insgeheim, verstohlen und ohne alle Zeremonien zu bringen“, sagt Gousset (II, 240), und Scavini ist der Ansicht, man dürfe ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Ritus selbst dann nicht die Kommunion zu einem nicht Schwerkranken bringen, wenn die Eltern es ungern sehen, daß der Kranke kommuniziert. „Um das allerheiligste Sakrament geheim übertragen zu können, ist außer dem Notfalle bischöfliche Erlaubnis notwendig“, lehrt Göpfert mit allen Theologen.

Die in unserem Kasus angedeutete Handlungsweise läßt sich demnach keineswegs rechtfertigen, zumal es sich nicht um einen plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelfall handelt, sondern um ein Vorkommnis, das sich mehr oder weniger regelmäßig wiederholt.

Der Appendix ad Rituale Romanum kennt noch einen modus sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos, und der Bischof kann diese geheime Krankenkommunion gestatten. Aber auch dann „verlangt die kirchliche Vorschrift, daß man a) die Stola unter dem

Oberkleide (nicht in der Kleidertasche) trage, und b) die Krankenpyxis in eine Bursa lege und diese mit einer Schnur um den Hals vor die Brust (unter dem Oberkleide) hänge, und c) immer wenigstens von einem Ministranten (ohne Chorrock) begleitet werde". (Müller, Zeremonien-Büchlein für Priester und Kandidaten des Priestertumes, S. 176.) Selbstverständlich trägt der Priester in diesem Falle seine Kopfbedeckung. Doch ist die geheime Krankenkommunion nicht in das eigene Ermessen des Priesters gestellt; selbst wenn alle Gründe dafür sprechen, darf er nicht aus eigener Machtvollkommenheit so handeln, abgesehen von dem unvorhergesehenen Notfalle. „Das Urteil darüber, ob in einer Pfarrei diese geheime Spendung anzuwenden sei, steht selbstverständlich nur dem Diözesanbischof zu. Er kann auch erlauben, daß auf solche Weise das heilige Sakrament zu Kranken gebracht werde, die das Haus nicht verlassen können, die aber gern aus Andacht kommunizieren möchten, besonders wenn es sich um mehrere Personen oder häufige Kommunionen handelt." (Müller l. c.) Das entspricht der Entscheidung der S. C. de disciplina Sacramentorum vom 22. Dezember 1912; die Anfrage lautete: „An Ordinarii permittere possint etc. . . . . ." Ob die im gleichen Dekrete verlangte iusta et rationabilis causa vorhanden ist, beurteilt der Bischof. Hat er diesbezügliche Bestimmungen erlassen, so kann man sie auf unseren Fall anwenden, falls der Wortlaut nicht das Gegenteil nahelegt.

Aus dem bisher Gesagten folgt: a) Der Rector ecclesiae achte in vernünftiger Weise darauf, daß nicht allzu viele Hostien konsekriert werden. Ist die geheime Uebertragung gestattet, so hat er sicherlich jede unnötige geheime Uebertragung zu vermeiden, es sollte dann auch in casu particulari eine justa und rationabilis causa vorhanden sein. b) Sind zu viele kleine Hostien konsekriert worden, und müssen dieselben in eine andere Kirche übertragen werden, so hat es an und für sich in feierlicher Weise zu geschehen. c) Hat der Bischof erlaubt, daß die Uebertragung ohne jede Feierlichkeit geschehe, so muß der Priester wenigstens die Stola unter dem Oberkleide tragen und sich von einem Kleriker oder Laien begleiten lassen. Die geheime Krankenkommunion bietet nun freilich wenige Schwierigkeiten, da der Priester eine oder wenige Hostien leicht in der vorgeschriebenen Weise (in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat) tragen kann. Für eine größere Anzahl Hostien hat er aber ein Ziborium nötig, das er gleichfalls auf der Brust tragen müßte; denn auch in diesem Falle gilt das Wort Prümmers: „sacerdos devote hostiam portet super pectus, non in aliquo sacco manuali" (III, 222). Das „in der Tasche die Bursa" dürfte mit dem Satze Prümmers wohl nicht leicht in Einklang zu bringen sein.

4. Wir schließen kurz noch eine vierte Frage an: Wäre es erlaubt, dem nämlichen Kommunikanten mehrere kleine Hostien zu geben?

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, die Frage zu verneinen, wenn man im Dekret Cum ad aures (von Innozenz XI. am 12. Februar 1679 approbiert) liest: „nulli tradendas plures Eucharistae formas seu particulas.“ Doch darf man aus einem vernünftigen Grunde so handeln, wie auch Noldin (III, 130) und Prümmer (III, 222, 5) zugeben. Ganz klar schreibt Gury-Ferreres: „Licebit tamen plures particulas ex rationabili causa uni dare, v. g. ut citius particulae remanentes consumantur. Decretum enim damnat tantum consuetudinem tunc vigentem in Gallia et in Hispania praesertim in quibusdam monialium monasteriis, dandi plures particulas ad falsam devotionem confovendam.“ (II, 302, quaer. 13.)

Cöln a. Rh. P. Adolf Dunkel C. M.

VI. **(Sind Hostien, die nicht den gesamten im Weizenmehl sich vorfindenden Kleber enthalten, konsekrationsfähig?)** Der Hostienbäcker Paul, welcher viele Priester bedient, backt die Hostien mit großer Sorgfalt und sucht besonders schöne weiße Hostien herzustellen. Er benutzt dazu ein bekanntes Mittel, das er selbst jedoch von einem guten Bekannten, dem Hostienbäcker Peter, kennen gelernt hat, von welchem ebenfalls viele Priester die Hostien beziehen. Das Mittel ist folgendes. Bevor der Teig angemacht wird, wird das Weizenmehl unter Wasser, in welchem es einige Zeit gelegen hat, verarbeitet, gequetscht und geknetet. Dabei trennt sich die bekannte weiße Masse ab: nämlich, das im Weizenmehl enthaltene Stärkemehl und sämtliche anderen löslichen Stoffe, auch Eiweiß. Was zurückbleibt, etwa ein Zehntel der Mehlmenge, ist sogenannter Kleber, eine gelblichgraue, klebende, zäh elastische Masse, die sich aus vier verschiedenen, eiweißartigen, stickstoffhaltigen Klebstoffen: Mucedin, Gliadin, Glutenfibrin und Glutenseïn, in wechselndem Verhältnis, zusammensetzt.

Nur die weiße Masse, nicht aber der abgesonderte Kleber, wird zur Teigbereitung und zur Herstellung der Hostien verwendet, welche im übrigen in der gewöhnlichen Weise gebacken werden. Die Hostien werden dadurch schneeweiß, sind zäher als die aus kleberreichem Weizenmehle bereiteten, lassen sich daher in der heiligen Messe besser und ohne Gefahr des Abspringens kleiner Teilchen brechen und sind vielleicht auch wegen der Verringerung des unter allen Mehlteilen am leichtesten faulenden Klebers haltbarer.

Zufällig erfuhr ein Geistlicher von dieser Art der Teigbereitung und wurde, da er noch nie davon gehört hatte, von Zweifeln an der Gültigkeit der Materie für die Konsekration befallen. Andere, denen er davon Mitteilung machte, waren geteilter Meinung. Wie steht es nun damit?

Antwort. 1. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob durch die obige Absonderung von Kleberstoff eine wesentliche

Veränderung, mutatio substantialis, des Mehles stattgefunden hat oder nicht. Wird das Gebäck, welches in der beschriebenen Weise hergestellt wird, Brot genannt, und zwar nicht auf Grund chemischer Untersuchungen, sondern nach dem gewöhnlichen, landläufigen Urteil und Dafürhalten der Menschen – secundum communem usum et aestimationem hominum, wie es die übereinstimmende Lehre ist (S. Thom., S. th. 3. q. 66 a. 3 ad 3; a. 5 ad 7 etc.; S. Alph. VI n. 11. 199: Ballerini-Palmieri, Op. theol. VI, n. 823) —, so ist das Gebäck wahres Weizenbrot, panis triticeus, und daher materia valida für die Konsekration, wie jedes andere wahre Weizenbrot. Bezüglich der Qualität des Weizenbrotes ist ja für die Gültigkeit nichts vorgeschrieben, weder von Gott noch von der Kirche.

Nun aber beabsichtigen und meinen auch die beiden Bäcker, die als Fachleute die besten Kenner sind und, da Irrtum infolge von Täuschung und Betrug dritter ausgeschlossen ist, auch das sicherste Urteil in diesem Punkte haben, wahres und wirkliches Brot zu backen; — ja, sie wollen sogar vorzügliches Brot backen, und haben dabei all die lange Zeit nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß sie wirkliches Brot backen. Dazu wird ihr Urteil bekräftigt durch die vielen hundert Priester, welche die Hostien kaufen, tagtäglich sehen, in die Hände nehmen, brechen und genießen, und welche am Geschmack, Geruch, Aussehen und Farbe all die Zeit nichts gefunden haben, was Zweifel bei ihnen erregt hätte. Es haben also alle, die hiebei in Frage kommen, das Gebäck für wahres Brot gehalten, so daß hier also unzweifelhaft panis triticeus secundum communem usum et aestimationem hominum vorhanden ist. Ist aber das der Fall, so ist kein Zweifel an der Gültigkeit der Materie für die Konsekration mehr möglich.

Da nun bezüglich des Weizenbrotes nur noch vorgeschrieben ist, daß es ungesäuert sei, und dies hier auch eintrifft, so sind die so hergestellten Hostien nicht bloß materia valida, sondern auch licita.

2. Das gleiche lehrt eine Entscheidung des Heiligen Offiziums. Es war von einem Missionsbischofe Indiens dem Heiligen Offizium folgender Fall vorgelegt worden:

„In hac regione difficillimum est conficere panes eucharisticos farina proprie dicta; unde consuetudo orta est — exceptis forsitan locis in quibus facile haberi potest farina ex Europa — panem conficiendi ex granis contritis et per aliquas horas in aqua infusis, non tamen usque ad corruptionem. Quae grana manibus comprimunt et, ex materia alba adveniente, panes conficiunt ferro calido, modo in Europa consueto.

Aliquod habeo scrupulum de tali confectione. Nam *a*) si panem conficientes maximam attentionem non adhibeant, triticum relinquere possunt in aqua usque ad corruptionem, saltem inceptam.

b) Tota substantia tritici non mihi videtur in tali pane contineri;

c) Talis materia mihi videtur appropinquare amidum, ex quo practice panis eucharisticus confici non debet.

Aliunde de farina ex Europa adveniente valde dubitandum est utrum pura sit vel non, cum omnibus notum sit mercatores mixturas innumerabiles facere.

Unde humiliter quaero: 1. Utrum licita sit supradicta confectio panis pro missa?

2. Si non liceat, quid debeam facere, praesertim cum illa consuetudo vigeat in diversis partibus Indiae?"

Darauf antwortete das Heilige Offizium am 25. Juni 1852 (Coll. S. C. Prop. Fid. n. 1076): „Affirmative; curet tamen, si fieri possit, Vicarius Apostolicus, ut frumentum, ex quo panis eucharisticus conficitur, non contundatur solummodo, sed apto instrumento in farinam redigatur, quae deinde cribro exacte purgetur, et panis ex eadem conficiatur modo in Europa usitato. — SSmus D. N. Pius d. p. PP. IX resolutionem Emorum approbavit."

Es ist bei dieser Entscheidung zu beachten: a) daß es sich um die absolut gleiche weiße Masse handelt, wie in unserem Falle; denn man gewinnt sie auch jetzt noch in gleicher Weise entweder aus der Verarbeitung des Mehles unter Wasser oder aus der gleichen Verarbeitung von gequollenen und gequetschten Weizenkörnern im Wasser (J. König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel, II [2. Aufl. 1883] S. 394; Rüdorff-Lüpke, Grundriß der Chemie [Berlin 1902] S. 475).

b) Daß, wie es scheint, das gleiche Kriterium, wie in unserem Falle, für die Entscheidung vorlag — denn von keinem anderen ist in der Anfrage und Antwort die Rede — nämlich das gewöhnliche, allgemeine Dafürhalten und Urteil der dabei beteiligten Menschen, welche sämtlich wahres Weizenbrot zu backen und zu haben glauben. Alle waren so davon überzeugt, daß die Herstellungsweise zu einer allemeinen consuetudo geworden war, nicht bloß in der betreffenden Gegend, sondern auch in anderen Teilen Indiens.

c) Daß die Antwort: Affirmative ein Zweifaches beantwortet, nämlich nicht bloß die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit; denn ohne diese konnte ja hier von Erlaubtheit gar nicht die Rede sein.

Es wird zwar dem Bischof anempfohlen, wenn möglich dafür zu sorgen — nicht zwar unmittelbar, daß alle Stoffe im Mehl gelassen würden, sondern nur —, daß man den Weizen erst zu Mehl mache und dann auf die in Europa übliche Art das Brot backe. Doch handelt es sich hier um kein eigentliches, nicht einmal partikularrechtliches Gebot; denn sonst hätte die gerade für die

Zukunft geltende Frage bezüglich der Erlaubtheit nicht einfach und glatt mit „Ja" beantwortet werden können. Wäre es deshalb aus irgend einem Grunde (z. B. weil der Apost. Vikar mit seinen Bemühungen nichts erreichen konnte, oder weil er in der Voraussicht der Nutzlosigkeit jeglichen Versuch, etwas zu ändern, unterlassen hatte) in jener Gegend bei der beschriebenen Art des Hostienbackens geblieben, so könnte auch heute, was die Gültigkeit und die Erlaubtheit solcher Hostien angeht, nichts dagegen eingewendet werden.

Da nun aus der Natur der Sache sich nichts dagegen einwenden läßt, auch kein kirchliches Gebot oder Verbot vorliegt, weder allgemein noch für bestimmte Gegenden, so kann auch in unserem Falle der Hostienbäcker Paul ruhig bei der genannten Art des Hostienbackens bleiben, und die Priester können diese Hostien ohne Sorgen gebrauchen. Die Natur der Sache und das Urteil der Kirche selbst schließen jeden Zweifel aus.

3. Dasselbe Ergebnis läßt sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen des Weizenmehles, jener weißen Masse und des Klebers, herleiten. Das Mehl ist kein einfacher Stoff, sondern ein Gemisch und Aggregat von verschiedenen Substanzen, die sich jedoch nicht in einem bestimmten Mengenverhältnis darin vorfinden. Dies ist fast bei jedem Weizen verschieden. Etwa 250 Analysen verschiedener Weizensorten ergaben folgende Zahlen als Mitte zwischen Maximum und Minimum jedes einzelnen Stoffes:

Stärkemehl	64·08%	Zucker . . .	1·44%
Wasser	13·56%	Gummi-Dextrin	2·38%
Stickstoffsubstanz (Kleber)	12·35%	Fett	1·75%
Holzfasern	2·53%	Asche . . .	1·81%

(König, Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel II [2. Aufl. Berlin 1883] S. 352; Muspratt, Theoretische, praktische und analytische Chemie [neueste, 4. Aufl. in 9 Bänden, bearbeitet von Stohmann-Kerl, Braunschweig 1889 ff.] II S. 23 ff.). Das Minimum des Klebers war 7·62% und das Maximum 21·37% gewesen.

Die Menge des Klebers ist also sehr schwankend. Daraus ergibt sich, daß auch in der Voraussetzung, daß der Kleber ein wesentlicher Bestandteil des Mehles wäre, was aber noch gar nicht erwiesen ist, ebensowenig wie für die vorkommenden Holzfasern, Asche und Wasser — ein Mehr oder Minder desselben für das eigentliche Wesen des Weizenmehles und Weizenbrotes von keiner Bedeutung ist. — Dasselbe geht auch aus folgendem hervor: Die Klebermenge hängt nicht bloß von der Art des Weizens ab, sondern auch viel von dem Boden, auf dem er wächst, von der Düngung und sehr viel vom Klima (König a. a. O. 352 ff.; Muspratt a. a. O. Sp. 32 ff.); also von rein äußeren, zufälligen, akzidentellen Umständen, die das Wesen des Weizens gar nicht berühren können. So ist z. B. der Weizen wärmerer Gegenden

kleberreicher als der in den kälteren Ländern; der Weizen trockener Jahre mehr als der regenreicher Jahre; der Sommerweizen mehr als der Winterweizen (Ebenda). Verdiente Chemiker wollen sogar gefunden haben — und andere ziehen weder die Tatsache noch die Möglichkeit derselben in Zweifel —, daß auch ganz kleberfreier Weizen vorkommt, wenngleich sie zugeben, daß „der kleberfreie Weizen nicht auch frei von den Kleberproteïnstoffen ist". (König a. a. O. S. 354.) — Endlich muß beachtet werden, daß der Kleber auch im einzelnen Weizenkorn nicht gleichmäßig verteilt ist. Am stärksten ist er in den äußeren, grauen Schichten vorhanden, am schwächsten aber in dem innersten Teile des eigentlichen Mehlkernes, welcher das feinste und weißeste Mehl liefert. Beim Ausmahlen des Weizens findet sich deshalb die Hauptmasse des Klebers vornehmlich in der Kleie, die sich eben aus den äußeren Teilen des Kornes zusammensetzt, am geringsten aber in dem weißesten Mehle, gebildet von dem innersten Teile des Mehlkernes. Wenn man also aus jeder Weizensorte, auch der kleberärmsten, und aus jedem Weizenmehle, auch dem feinsten und kleberärmsten, wahres Weizenbrot und auch die Hostien backen kann; ja, wenn das Brot aus dem feinsten, also kleberärmsten Mehle das am meisten geschätzte, also nach menschlichem Dafürhalten das vollkommenste Brot ist, so ist es sonnenklar, daß die Menge des Klebers für die Substanz des Brotes ganz unwesentlich, etwas rein Akzidentelles ist, ja, daß eine Verringerung der Klebermenge, vorausgesetzt, daß er nicht ganz oder fast ganz verschwindet, das Brot nach menschlichem Dafürhalten vielleicht sogar vervollkommnet.

Nun steht aber fest, daß die weiße Masse, welche durch Verarbeiten des Weizenmehles mit den Händen unter Wasser gewonnen wird, nicht nur Stärkemehl und die anderen löslichen Nebenstoffe des Mehles (Pflanzeneiweiß, Zucker, Gummi und Fett), sondern auch Kleber enthält, und zwar in verhältnismäßig großer Menge, nämlich durchwegs ein Drittel von der Gesamtmenge des Klebergehaltes des Mehles, das verarbeitet wurde (Muspratt a. a. O. S. 15 f.; 23 f.). Ja, es ist ganz unmöglich, durch bloße Verarbeitung des Mehles mit den Händen unter Wasser den Kleber vollständig zu trennen. Das haben die Versuche und Experimente gezeigt, und das zeigen noch tagtäglich die Mittel und Methoden (Gärungen ꝛc.), welche bei der Stärkeerzeugung angewendet werden müssen, um das Stärkemehl ganz vom Kleber zu befreien (König a. a. O. S. 394; Rüdorff-Lüpke, Grundriß der Chemie [Berlin 1902] S. 475).

Wenn man nun bedenkt, daß jene weiße Masse a) alle Stoffe des Mehles enthält, und zwar dem Hauptteile nach — im Kleber selbst nämlich sind außer den vier Kleberstoffen gar keine oder nur sehr geringe Teile der anderen Mehlstoffe (Muspratt a. a. O. Sp. 23 ff.) — und b) daß eine Verringerung der Klebermenge ohne jeg-

lichen Einfluß auf die Wesenheit und Substanz des Brotes ist, so ist vom Standpunkt der wissenschaftlichen Untersuchungen auch jeder geringste Zweifel an der Wahrheit echten Weizenbrotes, das aus jener weißen Masse gebacken ist, ausgeschlossen.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen also voll und ganz, was die landläufige, tagtägliche Erfahrung und das gewöhnliche Urteil der Menschen schon gefunden hatte, und von der Kirche bestätigt war: Hostien, aus der in Frage stehenden weißen Masse hergestellt, sind wahres Brot und deshalb eben so erlaubt und gültig für die Konsekration, als Hostien, die sonst aus Weizenmehl gebacken sind.

Valkenburg (Ignatius-Kolleg), Holland. H. Bremer S. J.

VII. **(Schadenersatz wegen nicht erfüllten Vertrages.)** Ein Privatgelehrter hatte zur Ergänzung seiner Bibliothek mit dem Inhaber eines Antiquariates in Leipzig einen rechtsgültigen Tauschvertrag geschlossen, kraft dessen er diesem einen alten Druck im Werte von 4500 M. überlassen und dafür ein Manuskript im Werte von 4000 M. erhalten sollte. Vor der Aushändigung der Tauschobjekte wurde jedoch der Druck infolge mangelnder Vorsicht des Gelehrten schwer beschädigt und dieser teilte dem Antiquar mit, daß er von dem Vertrage zurücktrete und auf die Ueberlassung der Handschrift verzichte. Der Antiquar erklärte sich zwar bereit, das Manuskript zu behalten, verlangte aber außerdem 500 M., da er um diese Summe durch die Auflösung des Vertrages geschädigt worden sei. Die Summe wurde ihm ausbezahlt. Als er aber später seinem Konfessarius wegen Gewissensunruhe die Sache unterbreitete, wurde er von demselben zur Zurückgabe der 500 M. verpflichtet mit der Begründung: der Tausch sei zu behandeln wie der Kauf; beim Kauf aber sei der Anspruch von Käufer und Verkäufer scharf umgrenzt durch das vereinbarte Kaufobjekt und den vereinbarten Kaufpreis. Ware und Preis müßten (innerhalb der Grenzen des pretium iustum) an Wert einander gleich sein. Darüber hinaus habe keiner von beiden weitere Rechte und Pflichten. Da er nicht geliefert habe, dürfe er auch keine Bezahlung verlangen.

Hat der Konfessarius richtig entschieden und ist der Antiquar zur Herausgabe der 500 M. im Gewissen verpflichtet?

Bei einem Anspruch auf Schadenersatz ist zu unterscheiden:

I. die Quelle, aus der der Anspruch stammt;

II. der Inhalt oder Umfang desselben.

I. Die Quelle eines Schadenersatzanspruches.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann sich aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, wie einige Beispiele zeigen mögen.

Bei einem Straßenkrawall sind einem Kaufmann die Schaufenster zertrümmert, die Waren geraubt, er selbst ist schwer verwundet worden. Er hat einen Schadenersatzanspruch gegenüber den

Tätern, der sich gründet auf die „unerlaubte Handlung“ der Demolierung: Schadenersatzanspruch aus Delikt.

Eine Fabrik hat mit einer Kohlenzeche einen Vertrag auf Lieferung von Kohlen für letzten des Monates abgeschlossen. Aus Böswilligkeit oder sträflicher Nachlässigkeit erfolgt die Lieferung nicht zur rechten Zeit. Die Fabrik muß deshalb für einen Tag stillestehen. Hier hat der Fabrikant einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Zeche, weil er den Arbeitern, die vergebens zur Arbeit gekommen waren, den Tageslohn bezahlen mußte, ohne das Aequivalent ihrer Arbeit zu erhalten. Für diesen Schaden (vielleicht noch für bedeutend mehr) haftet ihm die Zeche. Schadenersatz aus einem Rechtsgeschäft, hier aus einem Vertrag, u. zw. wegen „damnum emergens“.

Einer Firma ist die Anlage einer elektrischen Beleuchtung in einem Festsaale übertragen. Die Fertigstellung ist kontraktlich auf einen bestimmten Termin festgesetzt. Der Inhaber des Saales hat inzwischen den Saal für verschiedene Festlichkeiten, die einige Wochen nach dem vereinbarten Abschluß der Installationsarbeiten stattfinden sollen, vermietet. Durch Umstände, die die Firma zu vertreten hat, verzögert sich die Fertigstellung der Anlage um mehrere Wochen, so daß der Inhaber die Mietverträge rückgängig machen muß. Für den ihm entgangenen Gewinn hat er Ersatzanspruch gegenüber der Installationsfirma. Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsgeschäft, u. zw. wegen „lucrum cessans“.

Es ist aus den Beispielen klar, daß hier der Vertrag nicht unmittelbar den Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, sondern zunächst eine völlig anders gestaltete Leistung: Lieferung von Kohlen, Herstellung der Beleuchtungsanlage. Aber auf Grund des betreffenden Vertrages entwickelt sich — wenigstens kraft Gesetzes, wenn nicht schon ex natura rei — für den Fall der zu vertretenden Nicht- oder Schlechterfüllung der Anspruch auf Schadenersatz. Denkt man den ursprünglichen Vertrag fort, so schwindet auch in den beiden angeführten Beispielen jede Berechtigung auf Entschädigung. Der Ersatzanspruch ist nicht primäre, sondern nur sekundäre Rechtsfolge des Vertrages, aber er ist an den Vertrag als seine notwendige Voraussetzung gebunden.

Es gibt indes auch Schadenersatzansprüche, die sich primär aus einem Vertrag ergeben, so z. B. die Entschädigungsansprüche aus gewissen Versicherungsverträgen. Hat jemand sein Haus gegen Brandschaden versichert und wird dasselbe durch Feuer beschädigt oder zerstört, so hat er Schadenersatzanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar auf Grund seines Vertrages mit derselben, und zwar ohne daß sich vorher in dem bestehenden Rechtsverhältnis eine Aenderung vollzieht.

Als Hauptquellen eines Anspruches auf Schadenersatz sind also zu bezeichnen: Delikte und Rechtsgeschäfte (meist Verträge).

Aus den Rechtsgeschäften kann sich hinwieder der Anspruch ergeben: entweder primär und unmittelbar, wenn der Schadenersatz selbst den Inhalt des Rechtsgeschäftes darstellt (z. B. Versicherungsverträge), oder sekundär und mittelbar, wenn er sich erst, unter Umwandlung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des primären Inhaltes ergibt.

II. Inhalt und Umfang des Ersatzanspruches.

Was ist zu ersetzen? Zu ersetzen ist der angerichtete „Schaden", d. h. der Nachteil, den das schädigende und zu vertretende Ereignis in der Sphäre der Rechte und Rechtsgüter, insbesondere des Vermögens einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person verursacht hat und der im ganzen umschrieben wird durch das sogenannte „Interesse" (C) (= id quod interest), d. h. der Unterschied, der infolge des Ereignisses besteht zwischen einer gegenwärtigen rechtlichen Lage (B) und derjenigen hypothetischen Rechtslage (A), die jetzt vorhanden wäre, wenn das betreffende Ereignis nicht eingetreten wäre. [Also: C = A—B.] Das Interesse umfaßt demnach zunächst einmal den „gemeinen Sachwert", d. h. den unmittelbaren Sachschaden. In dem ersten der oben angeführten Beispiele wäre das der Wert der zertrümmerten Fenster und der geraubten Waren. Weiter gehört zum Interesse der über den Sachwert sich hinaus erstreckende schädigende Einfluß des Ereignisses auf die ganze Vermögenslage (zur Zeit der Ersatzleistung oder des richterlichen Urteils), d. h. sowohl ein „damnum emergens" wie auch „lucrum cessans". So hat in dem Beispiel der verwundete Kaufmann einen Ersatzanspruch bezüglich der Verpflegungskosten und der Kosten der ärztlichen Behandlung; außerdem für jeden ihm infolge der Verwundung entgangenen Gewinn, den er sicher nachweisbar ohne die Verwundung gemacht hätte.

Ob die Ersatzleistung erfolgt durch Naturalherstellung (Einsetzung neuer gleichwertiger Scheiben rc.) oder durch Geldentschädigung, kann abhängen einmal von der Vereinbarung der Parteien, sodann von gesetzlichen Bestimmungen, schließlich auch von der Natur der Sache. Mitunter geschieht sie zum Teil durch Naturalherstellung und zum Teil durch Geldentschädigung.

Besonders schwierig und verwickelt ist die Frage nach dem Inhalt des Ersatzanspruches bei Schadenersatz aus nicht erfüllten, speziell gegenseitigen Verträgen (cf. BGB. des Deutschen Reiches § 323—324). Bemerkenswert ist hier die Kontroverse, die durch die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Es fragt sich nämlich, ob bei Nichterfüllung durch den einen Teil der andere Teil seinerseits die Leistung bereithalten und anbieten muß, als Schadenersatz aber das volle Leistungsinteresse verlangen kann (d. h. Ersatz aller Vorteile, die ihm aus der Leistung des Gegenkontrahenten erwachsen wären: Austausch-

theorie); oder: ob er nur die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung als Schadenersatz beanspruchen kann (Differenztheorie).

Die Kontroverse ist von Bedeutung bei Tauschverträgen. Wenn zwei Antiquitätenhändler einen Tauschvertrag bezüglich zweier Gemälde abgeschlossen haben und der eine erfüllt schuldbarererweise seine Verpflichtung nicht, so fragt es sich, ob der andere Teil trotzdem auf Annahme des Bildes bestehen und Ersatz aller Vorteile verlangen kann, die ihm aus dem Besitz des nicht erhaltenen Gemäldes erwachsen wären, oder ob er nur die Wertdifferenz beider Gemälde als Schadenersatz beanspruchen kann. Bei Gemälden wird das ja praktisch weniger Bedeutung haben; anders aber z. B. im landwirtschaftlichen Betrieb bei Tauschverträgen über Pferde, Zuchttiere u. s. w. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen sich überwiegend der Differenztheorie angeschlossen.

Da aber in dem hier zu behandelnden Falle die Kontroverse von keiner entscheidenden Bedeutung ist — der Privatgelehrte besteht ja nicht auf Lieferung des Manuskriptes —, soll auf dieselbe nicht weiter eingegangen werden; für uns genügt es, festzustellen, daß nach allgemeiner Auffassung die Höhe des Ersatzanspruches wenigstens die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung beträgt und daß die Tatsache dieses Ersatzanspruches von allen Rechtsgelehrten zugegeben wird.

Aus dem bisher Gesagten dürfte ersichtlich sein, wie nach dem hier maßgebenden positiven Recht über die Restitutionspflicht des Antiquars zu urteilen ist. Wir setzen voraus, daß bei dem Vertrag beide Kontrahenten sich über den Tauschwert, den die betreffenden Objekte im Handelsverkehr hatten, klar waren, also keine ungerechte Uebervorteilung stattgefunden hat. Der Antiquar hatte dann aber durch den Tauschvertrag eine Forderung im Werte von 4500 M. erworben, anderseits eine Verpflichtung im Werte von 4000 M. übernommen. Die Differenz von 500 M. stellte seinen Geschäftsgewinn dar. Durch die schuldbare Unvorsichtigkeit des Gelehrten wurde die Erfüllung des Vertrages unmöglich und insoweit sein primärer Inhalt, aber keineswegs auch jede Rechtsverbindlichkeit zwischen den beiden Kontrahenten hinfällig. Vielmehr entwickelte sich auf Grund des ersten Rechtsverhältnisses, das auf Austausch der betreffenden Gegenstände ging, ein neues, das zu seinem Inhalt den Ersatzanspruch des Geschädigten in der Höhe des erlittenen Schadens (lucrum cessans) hatte. Es wäre irrig zu sagen, daß keine Schädigung vorgelegen habe, weil die Sache noch gar nicht in den Besitz und das Eigentum des Beschädigten übergegangen war. Demgegenüber ist festzuhalten, daß im heutigen Geschäftsverkehr auch bloße Forderungen bereits Geldeswert haben und Vermögensbestandteile darstellen, was sich besonders klar auch daraus ergibt, daß sie im Wechselverkehr einfach als Zahlungsmittel benutzt werden.

Vom positiv rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, hat sich also der Konfessarius über die Natur des Rechtsverhältnisses geirrt, das ihm zur Beurteilung vorgelegt worden war. Er glaubte, einen Tauschvertrag vor sich zu haben, während in Wirklichkeit kein solcher, sondern ein neues, aus demselben durch Nichterfüllung entstandenes Rechtsverhältnis vorlag. Die Schadenersatzleistung ist nicht eine Art Erfüllung oder Vollzug des Tauschvertrages, sondern Erfüllung einer neuen Rechtspflicht, die aus eben diesem neuen Rechtsverhältnis entspringt. Bei einer Erfüllung des Tauschvertrages wären allerdings die vom Konfessarius erwähnten Grundsätze maßgebend gewesen, so aber finden dieselben zunächst keine Anwendung.

Bezüglich der moralischen Beurteilung der Restitutionspflicht aber liegt hier kein Grund zu einer vom positiven Recht abweichenden Entscheidung vor. Der Antiquar kann tuta conscientia für sich die Bestimmungen des positiven Rechtes geltend machen und seine 500 M. behalten, auch vor jeder richterlichen Entscheidung.

Nicht uninteressant wäre indes die weitere Untersuchung, ob der Privatgelehrte, auch ante iudicis sententiam, zur Zahlung der 500 M. in conscientia verpflichtet gewesen wäre. Man könnte dagegen einwenden, da keine culpa theologica (gravis) vorliege, fehle ein wesentliches Erfordernis der (schweren) Ersatzpflicht in foro conscientiae (cf. Noldin: de praeceptis. 11. editio n. 459); außerdem wolle bei Abschluß eines Vertrages niemand sich verpflichten, ante iudicis sententiam einen Schaden zu ersetzen, der sich aus einer bloßen culpa iuridica ergebe. Es sei darum nicht ersichtlich, woher sich die Gewissenspflicht ergeben solle.

Ob und inwieweit diese Darlegungen und Begründungen, auch bei Ersatzpflichten, die nicht auf Delikte, sondern auf Rechtsgeschäfte zurückzuführen sind, stichhaltig sind, soll jedoch hier nicht weiter untersucht werden, weil es für die Beurteilung des vorliegenden Falles von keiner entscheidenden Bedeutung ist; aber vielleicht dürfte nicht jeder Zweifel an der Zulässigkeit dieser benigna interpretatio obligationis als unberechtigt erscheinen.

Valkenburg (Holland). P. Fr. Hürth S. J.

VIII. **(Gelübde der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken.)** Cajus hat das Gelübde der lebenslänglichen Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken abgelegt. Als er in Erfahrung gebracht, daß er eigenmächtig das Gelübde in ein besseres Werk umwandeln könne, läßt er eine heilige Messe lesen und trinkt nun wieder wie früher mäßig Wein.

Was ist von dieser Handlungsweise des Cajus zu sagen?

Antwort. Die Gelübdeverpflichtung läßt insoweit eine Umwandlung zu, als deren Annahme von Seite Gottes gewiß ist. Diese Gewißheit besteht nun unbestritten für die Umwandlung des gelobten guten Werkes in ein anderes unzweifelhaft besseres Werk.

Diese Umwandlung kann der Verpflichtete eigenmächtig vornehmen. Was aber erforderlich ist, damit ein Werk als ein besseres als das gelobte gute Werk gelte, sagt der heilige Alphonsus (Theologia Mor. lib. III, tract. II, cap. III. De voto, n. 243: „Voco autem melius, quod est tale in ordine ad utilitatem spiritualem voventis et Deo gratius.“ Zur näheren Erklärung fügt der heilige Lehrer (a. a. O. n. 246) ein Beispiel an: „Quamvis oratio absolute sit melior jejunio, non licet tamen propria auctoritate hoc in illam commutare, quia hic et nunc potest jejunium esse Deo gratius, utpote utilius ad bonum spirituale huius hominis.“ Daraus ergibt sich die Lösung unseres Falles: Die eigenmächtige Umwandlung des Gelübdes seitens des Cajus war ungültig, da die vollständige, lebenslängliche Enthaltsamkeit von geistigen Getränken für Cajus unter normalen Umständen ein größeres gutes Werk und für sein Seelenheil nützlicher ist als die Bestellung einer heiligen Messe.

Voraussetzung dieser Lösung ist allerdings, daß Cajus das Gelübde gültig abgelegt hat. Da manche Abstinenzapostel nach einer Predigt oder Rede ihre Zuhörer auffordern, eine Gelöbnisformel, in welcher sie die Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken versprechen, nachzusprechen, könnte man, falls Cajus bei einer solchen Gelegenheit sein Gelübde gemacht hätte, wohl an der Gültigkeit desselben zweifeln. Die Abstinenzapostel beabsichtigen ja nicht, ihre Anhänger zur Ablegung eines eigentlichen Gelübdes zu veranlassen; ferner dürfte wohl vielen Zuhörern solcher Abstinenz-Propagandareden die für die Ablegung eines Gelübdes erforderliche Ueberlegung und Einsicht fehlen. Vom seelsorglichen Standpunkte sind öffentliche Aufforderungen zum Nachsprechen von Gelöbnisformeln, in denen lebenslängliche Abstinenz von geistigen Getränken versprochen wird, nicht zu loben, da hiedurch eine Beunruhigung der Gewissen herbeigeführt wird.

Graz. Univ.-Prof. Dr Johann Köck.

IX. **(Absolution sterbender Protestanten.)** Karl, ein Krankenhausseelsorger, hat unter den Kranken einmal auch zwei Protestanten. Beide sind schwer krank und dem Tode nahe. Der eine ist bewußtlos; den anderen mahnt Karl, Reue über seine Sünden zu erwecken, und absolviert dann beide bedingungsweise. Was ist von Karls Vorgehen zu halten?

1. Der heilige Alfons gestattet, Sterbende, die in der Sünde selbst das Bewußtsein verlieren, zu absolvieren, indes nur wenn sie katholisch sind. Dixi: homo catholicus, nam secus dicendum de haeretico . . . quia tales nunquam prudenter praesumi valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a quo summopere abhorrent. — Würde also die Präsumtion im Einzelfalle der Wahrheit entgegen sein, so müßte sie dieser weichen, und würde ein Häretiker alles wollen, was Gott zu seinem Heile verlangt, so wäre implicite

auch der Wille zu beichten da. Ist bei uns zu präsumieren, daß die Protestanten in bona fide sind? „Nicht nur in den ganz akatholischen, sondern auch in den gemischten Gegenden Deutschlands sind viele Protestanten rein materielle Häretiker", bezeugt Pichler,[1] „und zwar nicht nur unter dem gewöhnlichen Volke, sondern auch in den höheren Ständen, weil sie von ihrer Kindheit an durch die Prediger falsch unterrichtet und mit unzähligen Lügen gegen den katholischen Glauben genährt wurden. Und wenn ihnen durch das, was sie bei Katholiken sehen oder hören, ein Zweifel gegen ihre Religion entsteht, so halten sie sich nicht sogleich für verpflichtet, weiter nachzuforschen, obgleich sie für die Richtigkeit ihres Glaubens in dessen Gegensatz zum katholischen noch keinen stichhaltigen Beweis erkannt haben und ihr Zweifel an sich ein vernünftiger ist. Sie werden sich wenigstens der Verpflichtung, weiter nachzuforschen, nicht recht bewußt, indem sie sich damit beschwichtigen, der Unterschied der Glaubensbekenntnisse sei nicht wesentlich, sie könnten auch in dem ihrigen selig werden, sie kämen doch zu keinem Resultate, sie könnten den katholischen Glauben nicht annehmen, der so viel Unvernünftiges enthalte u. s. f. Und so besteht bei ihnen tatsächlich nicht die eigentliche Sünde der Häresie, welche das hartnäckig verwirft, was man als offenbarte Wahrheit erkannt." — So weit Reuter. „Es kann ein solcher", erklärt Schüch,[2] „dennoch zum Katholizismus hinneigen, obgleich er es entweder gar nicht oder nicht so zu erkennen gegeben hat, daß es zur Kenntnis des gerade anwesenden Priesters hat gelangen können. Wenn ihm auch wirklich Vorliebe für die katholische Kirche, die er vielleicht gar nicht oder nicht hinreichend kennt, nicht innewohnt, muß er noch nicht notwendig formeller Häretiker sein und einen summus horror vor dem Bußsakramente haben, welches ihm vielleicht nicht einmal dem Namen nach bekannt ist."

Beiden ging Elbel[3] voran: „Colliges nedum esse possibile, sed probabilius hodiedum reperiri multos haereticos merum materialiter tales. Imo tales merito praesumuntur illi qui sive a catholico sive etiam ab haeretico ministro baptizati postea inter infideles aut haereticos educantur, apud quos de fide nostra vel nihil vel nonnisi diffamatoria, nefanda et abominanda audiunt. — Ex quo recte infert Lugmann,[4] fieri posse, ut huiusmodi homines utpote ignorantia invincibili laborantes, habitum fidei in baptismate sibi infusum retineant simulque illa mysteria ad salutem necessaria, scil. SS. Trinitatis, Incarnationis, Passionis etc. nobiscum velut communia credentes salvi fiant."

Gury will zwischen formellen und materiellen Häretikern unterschieden wissen und den ersteren die Absolution versagen. Anders ist

---

[1]) Bei Reuter Neoconfessarius n. 189 Der Beichtvater[6], Regensburg 1901, S. 336. — [2]) Schüch, Pastoral-Theologie[17], Innsbruck 1914, § 384. — [3]) Elbel, Theologia moralis. Paderborn 1894, Bd. I S. 297 (conf. III n. 97). — [4]) Theolog. mor. Lib. II. Tract. 1 c. 12.

mit einem materiellen Häretiker zu verfahren; dieser ist bedingungsweise zu absolvieren. (Gury Casus II n. 488): In casu necessitatis, fügt er als Begründung bei, licet uti opinione etiam tenuiter probabili in favorem hominis periclitantis. Diesen Grundsatz stellt schon Lacroix auf: Periculum frustrandi Sacramentum pro salute humana institutum est minus malum quam periculum amittendae salutis hominum. (Lib. I tit. 8 c. 6 n. 7.) Und an anderer Stelle: Non ideo fit irreverentia Sacramento, nam sacramenta sunt instituta ad salutem hominum, ergo non est contra eorum reverentiam, sed est maxime secundum eorum finem, si, prout possunt, conferantur, ubi extrema periclitatur salus hominum. Deinde condicio servat reverentiam sacramenti: si enim moribundus non sit capax, non fit sacramentum. Praeterea proximi necessitas excusat ab irreverentia. (Theol. mor. Lib. VI. n. 1156.)

Kardinal Gennari findet, daß diese Gründe nicht allein für die Erlaubtheit der bedingten Lossprechung eines materiellen Häretikers sprechen, sondern daß sie ihre Kraft und Wirksamkeit auch auf formelle ausdehnen. „Ist es unmöglich, frägt er, daß ein formeller Häretiker sich am Ende seines Lebens zu Gott bekehrt? Kann sich nicht unter hunderttausend einer finden, dem Gott diese Wohltat erweist? Deshalb halte ich Varcenos Ansicht (Comm. Theol. mor. De poen. a. 5) für probabel, daß selbst einem öffentlichen Häretiker, Schismatiker, Apostaten, der ohne Besinnung im Sterben liegt, die Absolution bedingungsweise zu erteilen ist.“[1])

Zur Bestätigung des Vorstehenden kann in gewisser Weise die vom heiligen Offizium an mehrere Ordinariate[2]) am 17. Mai 1916 unter II gegebene Antwort gelten: „An schismaticis in mortis articulo sensibus destitutis absolutio et extrema unctio conferri possit? Resp. Sub condicione affirmative, praesertim si ex adjunctis conicere liceat eos implicite saltem errores suos reicere; remoto tamen efficaciter scandalo, manifestando scilicet adstantibus, Ecclesiam supponere eos in ultimo momento ad unitatem rediisse. (Die Mahnung, das Aergernis zu verhüten, bezieht sich offenbar auf die Spendung der letzten Oelung.)

2. Wir kommen zu dem Fall des zweiten Pönitenten und damit zu der Frage, ob sterbende Protestanten eine genügende Vorbereitung zum Empfang der Absolution darbieten. In Frage kommen außer der Intention die Akte des Pönitenten. Muß die Intention des sterbenden Protestanten eine ausdrückliche sein oder genügt eine intentio implicita? Das Sakrament der Buße ist nicht notwendiger als die Taufe und legt auch keine höheren Verpflichtungen auf als diese. Ist nun für den Minister der Taufe nicht eine ausdrückliche und determinierte Intention erfordert, sondern genügt nach der Instruktion des heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1833[3]) »eine

[1]) Consultazioni morali. Roma 1913, I. C. 57, n. 6. — [2]) Vgl. Linzer Quartalschrift 1916, S. 693. — [3]) Collect. S. Congr. de Prop. Fide[2] Romae 19, I n. 650.

generische, nämlich „zu tun, was die Kirche tut" oder: „zu tun, was Christus eingesetzt hat" oder „was die Christen tun"« — ist also, wie weiter beigefügt wird, eine intentio expressa et distincta das Sakrament zu wirken nicht erfordert, sondern genügt die intentio confusa, implicita, generalis zu tun, was in der wahren Kirche Christi geschieht —, so muß doch noch viel mehr bei dem Empfänger dieser allgemeine Wille und die Absicht, alle von Christus zu unserer Heiligung und zum ewigen Heile eingesetzten Mittel zu gebrauchen, ausreichen.

Doch die erforderten Akte? Der im guten Glauben lebende Protestant kann sehr wohl, wie wir mit Elbel und Laymann annehmen, einen übernatürlichen, zur Rechtfertigung erforderten Glauben haben. Die Reue fehlt ebensowenig, ja, wenn er sich als Sünder bekennt, auch die Anklage nicht. Sind diese Akte nicht auch durch jenen allgemeinen Willen auf die Absolution wenigstens mit einer implicita intentio gerichtet? So argumentierte mit Recht Bucceroni S. J. am 14. Juni 1897 öffentlich in einer unter dem Vorsitz des Kardinalvikars gehaltenen Theologen-Versammlung und verteidigt die gleiche Lösung in seinem Kasus.[1])

Noch bleibt eine Frage zu erledigen. Soll der Priester im gegebenen Falle den sterbenden Protestanten über den wahren Glauben belehren und mahnen? Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Moralisten, daß der Beichtvater seinen Pönitenten an eine ihm objektiv obliegende Pflicht, die dieser nicht kennt, mahnen muß, soweit sein geistiges Wohl dies fordert.[2]) Dies ist nicht immer der Fall. Sententia communis et vera docet, sagt der heilige Alfons,[3]) quod si poenitens laborat ignorantia inculpabili (sive sit iuris humani sive divini) et non speratur fructus, imo prudenter iudicatur monitio esse magis obfutura quam profutura, tunc confessarius potest et tenetur eam omittere, relinquendo poenitentem in bona fide.

Selbst im Zweifel, ob die Belehrung und Mahnung Nutzen stiften wird, ist der Beichtvater berechtigt, ja selbst gehalten diese zu unterlassen, excepto quando damnum redundaret contra bonum commune. Wann dies der Fall ist, erklärt Benedikt XIV. in der Konstitution „Apostolica": Si in iis versetur facti circumstantiis quae confessario dissimulante peccatorem in pravo opere obfirmant, non sine aliorum scandalo. Die Frage ist also: Ist eine solche Absolution mit einem Aergernis für andere verbunden? Ein analoger Fall mag dies beleuchten. Ein katholischer Priester absolvierte Schismatiker, die bei ihm beichteten, nachdem er sich von dem guten Glauben derselben überzeugt, ohne sie zu mahnen, weil er fürchtete, jede weitere Erörterung möchte mehr schaden als nutzen. Das heilige Offizium erklärte auf die Frage: An aliquando absolvi possint schismatici materiales qui in bona fide versantur? am

[1]) Romae 1913, 6. Aufl., II, n. 127, C. — [2]) Lehmkuhl Theolog. mor., n. 572. — [3]) Theolog. mor. VI 610 Cf. Lehmkuhl l. c. 575.

20. Juli 1898: Cum scandalum nequeat vitari: Negative praeter mortis articulum, et tunc efficaciter remoto scandalo. Zu diesem Dekret bemerkt P. Souarn[1]): Das Aergernis bestände darin, daß man einen Schismatiker, der doch weiter in der von der Kirche getrennten Gemeinschaft bliebe, ließe man ihn zu den Sakramenten zu, zu der Meinung veranlaßte, der Unterschied zwischen dem katholischen Glauben und den Irrtümern der Schismatiker sei von keiner Bedeutung. — Das Aergernis wäre bei der ausdrücklich gegebenen Absolution wohl möglich. Ein Gleiches aber ist von der geheimen, bedingungsweise gegebenen, nicht zu befürchten. In dem von Bucceroni vorgelegten Kasus hat der Beichtvater, nachdem er den Glauben und die Reue hat erwecken lassen, dem Sterbenden die Frage gestellt: Wenn ich dir irgendwie helfen kann, das ewige Leben zu erlangen, nimmst du diese Hilfe doch an? Hierauf schloß er: Vertraue auf Gott, er wird dir deine Sünden vergeben und absolvierte ihn insgeheim bedingungsweise. „So hat er recht gehandelt, indem er den Protestanten zu einem heiligen Tod disponierte, ihn bedingungsweise absolvierte und es vor jedermann geheimhielt, daß er ihn absolviert“, beschließt Bucceroni den Kasus.

3. Wie bereitet man einen sterbenden Protestanten am praktischesten zum Heimgange vor? „Es ist nicht ratsam, sich zum Sterbebette vorzudrängen“, sagt Reuter[2]). . Der Priester erwecke sogleich mit ihm die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, den Glauben an alles, was Gott geoffenbart hat, die Akte der Reue, besonders der vollkommenen Reue, dann der Ergebung in den Willen Gottes und rede mit ihm über das, was die Andersgläubigen seiner Sekte mit den Katholiken gemeinsam haben. Er frage ihn, ob er bereit sei, sich in allem dem Willen Gottes zu fügen, sich ihm ganz hingebe, alles wolle, was Gott gefällt, um sein ewiges Heil in Gott zu erlangen. Wenn er dies vom Herzen bejaht, bete er noch weiter mit ihm in denselben Gesinnungen, erneuere mit ihm den Vorsatz, Gott nie mehr durch eine Sünde zu beleidigen, und heiße ihn etwa die Hand erheben zur Bekräftigung, daß er den Willen Gottes ganz erfüllen wolle. Kann man mit Grund voraussetzen, daß der Kranke gültig getauft ist und der Priester fürchtet, jede ausdrückliche Erwähnung des Sakramentes der Buße könne ihn unwillig machen, so mag sich der Priester mit dem Zeichen guten Willens, das er gegeben hat, begnügen und ihn bedingungsweise, ohne ein anderes Zeichen zu geben und die kürzeste Formel in der Stille sprechend, lossprechen. Darnach, oder noch besser vorher, wenn er denkt, daß es tunlich ist, kann er den Kranken fragen, ob es ihm recht sei, das Sakrament der Buße zur Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben oder zu empfangen, falls er wüßte, daß es von Christus dem Herrn, von Gott, eingesetzt ist. Wenn er dies bejaht, kann er

[1]) Praxis missionarii in oriente. Paris. 1911, S. 130. — [2]) Der Beichtvater[6], Regensburg 1911, S. 342.

ihn vielleicht noch besser vorbereiten und noch einmal lossprechen. In jedem Falle kann ein solcher bedingungsweise und im geheimen absolviert werden und ist es gewiß für ihn wenigstens nützlich, die angegebenen Akte erweckt zu haben, auch wenn er etwa den Empfang des Sakramentes durchaus von sich abweisen sollte. Im äußeren Forum ist selbstverständlich das, was der katholische Priester nur in dieser Weise getan hat, als nicht geschehen zu betrachten und ist das Begräbnis des Verstorbenen dem akatholischen Minister zu überlassen." — „Solange der Kranke keine Zweifel vorbringt", sagt Schüch,[1]) „und kein Verlangen nach Belehrung kundgibt, sondern nur von seinem akatholischen Standpunkte aus Trost und Beruhigung verlangt in der Meinung, daß er alles, was er zum Heile notwendig hat, unmittelbar von seinem Erlöser empfange, wie dies Lehre gläubiger Protestanten ist, so lange darf der katholische Seelsorger in ihm keine Zweifel erregen, damit er nicht aus einem bloß schuldlos Irrenden einen Zweifler und formellen Häretiker mache."

Weidenau (Oest.-Schlesien). Aug. Arndt S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit.** Eine ethnographische Untersuchung. Von Viktor Cathrein S. J. Drei Bände. Gr. 8° (XII u. 694, IX u. 653, VIII u. 592) Freiburg i. Br. 1914, Herdersche Verlagshandlung. Brosch. M. 13.—, 12.—, 11.—; geb. M. 14.40, 13.40, 12.20.

In den ersten vier Auflagen seiner „Moralphilosophie" hatte Cathrein dem I. Bande einen Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Kultur- und Naturvölker als Anhang beigegeben. In der 5. Auflage (Freiburg 1911, Herder) ließ er ihn weg; er hatte sich nämlich entschlossen, das seit mehr als 30 Jahren gesammelte Material zu ergänzen und als selbständiges Werk herauszugeben. Das liegt nun vor. Sein Gegenstand ist die Grundvoraussetzung der Moralphilosophie. Denn, gibt es kein einheitliches, sittliches Bewußtsein der Menschheit, so gibt es keine Ethik. Ja, weil diese Einheit mit Recht als der Ausdruck des Willens des einen Gottes gilt, so entscheidet die Beantwortung dieser Frage über Sein oder Nichtsein des Theismus und damit des Christentums. (Vgl. Cathreins Ausführungen in den „Stimmen der Zeit" 45. Jahrgang, 10. Heft, Juli 1915, S. 317 bis 331). Trotzdem ist dieses Werk das erste in seiner Art, die erste induktive Gesamtdarstellung der sittlichen und religiösen Anschauungen der Menschheit. Das allein ist schon Beweis genug für die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens. Sie liegt zunächst in der fast unabsehbaren Menge der Quellen. Der zu sammelnde Stoff ist in unzähligen, auch seltenen und schwer zu beschaffenden Werken, Broschüren, Berichten, Zeitschriften — und Archivalien — zerstreut. Dazu kommt, daß wir für die Naturvölker auf fremde Zeugnisse angewiesen sind, bei deren Verwertung jedesmal die Frage zu stellen ist: Können es die Zeugen wissen und wollen sie es sagen? Vorübergehender Aufenthalt, oberflächliche Kenntnis der Sprache, eine oder die andere Unterredung reicht da nicht hin. Wie ein Kind sucht der Wilde dem Fragen möglichst bald ein Ende

---

[1]) Pastoraltheologie[17], § 384, 2. a.

zu machen, sei es auch durch ein glattes, aber unwahres Ja oder Nein. Aus Aberglauben oder aus Besorgnis, sich lächerlich zu machen, scheut er sich, seine innersten und heiligsten Ansichten auszukramen; und will er auch sprechen, so vermag er vielfach ebenso wie mancher Europäer auch nicht die passenden Worte zu finden, um seine sittlichen und religiösen Grundsätze zu erklären. Daraus folgt aber nicht, daß er sie in der Tat nicht kennt. Ferner trägt der fragende Fremde selbst oft bei allem sonstigen Wissen an Kenntnissen über Religion und Moral nicht gar schwer und will überall Beweise für seine vorgefaßte Meinung über „Urzustand" und „Entwicklung" hören. Weitaus am vertrauenswürdigsten sind daher die Berichte der Missionäre, der katholischen wie der protestantischen. Sie bringen oft einen großen Teil ihres Lebens unter den Eingeborenen zu, beherrschen nicht selten ihre Sprache vollkommen, besitzen ihr Vertrauen und müssen schon um der Missionsaufgabe willen die religiösen und sittlichen Anschauungen der zu Bekehrenden erforschen. Diese richtige Schätzung bricht sich nun auch in der Völkerkunde immer mehr Bahn und Cathrein ist ihr in glücklichster Weise gefolgt, ohne etwa andere Berichte außeracht zu lassen. Er bringt auch diese, wie sie lauten. Ist es ja doch so lehrreich, zu sehen, wie mancher Reisende seine eigene Ansicht gleich darauf durch die Erzählung wirklicher Beobachtungen selbst widerlegt. „Wilde" haben übrigens gerade durch den Umgang mit gewissen Europäern nicht selten an ihrem Jenseitsglauben Schiffbruch gelitten und schlechtere Sitten angenommen. — Frühere Werke, besonders solche, die sich mit der gesamten Kultur der Menschheit befaßten, haben zu sehr verallgemeinert. Diese Klippe hat Cathrein von vornherein vermieden, indem er nicht ganze Völkergruppen zusammenfaßte, sondern die einzelnen Stämme gesondert betrachtet, natürlich nicht gar alle — was für einen Umfang erhielte so ein Buch! — aber die wichtigsten aller Länder und Zonen, und zwar so viele, daß der Induktionsbeweis für die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit als vollständig erbracht angesehen werden kann. Er führt uns im I. Bande zunächst die Kulturvölker Asiens, Europas und Amerikas vor, dann die Naturvölker Europas, Sibiriens, Japans und Chinas, Vorder- und Hinterindiens und der ostindischen Inseln einschließlich der Philippinen, endlich noch die Eingeborenen Nordwest- und die Neger Zentralafrikas. Der II. Band macht uns mit den Anschauungen der Eingeborenen von Britisch- und Deutsch-Ostafrika, der Neger am Njassa und Tanganjikasee, der Völker in Kamerun, Französisch-, Portugiesisch- und Belgisch-Kongo und in Angola, der Stämme Südafrikas und Madagaskars und der afrikanischen Zwergvölker, dann der Indianer und Eskimos von Nord- und dem Festlande von Zentralamerika sowie Haitis bekannt. Im III. Bande lernen wir die Ansichten der Eingeborenen auf den kleinen Antillen und ganz Südamerikas, des australischen Festlandes, Tasmaniens, der Melanesier, Mikronesier und Polynesier kennen. Das „Schlußergebnis" auf S. 563 bis 577 ist überwältigend: „Alle Völker, auch die in der Kultur am tiefsten stehenden, haben einen Grundstock von sittlichen Begriffen und Grundsätzen, die einen unverlierbaren Gemeinbesitz der Menschheit bilden. Alle unterscheiden zwischen gut und bös, zwischen Tugend und Laster, zwischen guten und bösen Menschen. Ueberall wird das Gute als erstrebenswert anerkannt und gebilligt, während das Böse, das Laster, als verabscheuungswürdig gilt. Das Gute wird gelobt und belohnt, das Böse getadelt und bestraft." Die allgemeinen Grundsätze begegnen uns überall und um diese handelt es sich. Daß ihre Anwendung im einzelnen und Schlüsse aus ihnen dem Irrtume unterliegen, beweisen ja die Kulturvölker selbst jeden Tag; warum sollten wir uns bei den Wilden darüber verwundern? So erklärt sich Vielweiberei, Kindermord, Elterntötung, Menschenopfer, selbst Menschenfresserei, ohne der Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit Abbruch zu tun. Es gibt kein Volk ohne Familie und Ehe und Privateigentum; überall sind Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Gastfreundschaft, Dankbarkeit bekannt. Auch finden wir bei allen Völkern ohne jede Ausnahme irgend eine Religion, d. h. die Verehrung höherer, außer und über der sichtbaren

Welt stehender persönlicher Wesen, von denen man sich abhängig fühlt und die man irgendwie günstig zu stimmen sucht. Ja, der Monotheismus ist die vorherrschende Religionsform der primitiven Völker. Der Glaube an ein Fortleben nach dem Tode in irgend einer Form ist ein Gemeingut der Menschheit; Cathrein darf sich rühmen, den Beweis dafür mit völlig zuverlässigen Zeugnissen in einer Allgemeinheit erbracht zu haben, wie seines Wissens noch niemand vor ihm. Auch erscheinen schon bei den allerprimitivsten Völkern Religion und Moral in unzertrennlichem Bunde, und wenn man auch nicht bei allen den Glauben an irgend eine jenseitige Vergeltung feststellen kann, bei der großen Mehrheit kann man es und dem Sühnebedürfnisse begegnet man allüberall.

So enthält das Buch eine Reihe von Fest- und Klarstellungen, die hohen Wert haben. Allzu bescheiden nennt der Verfasser das Werk einen „ersten gründlichen Versuch". Es ist eines der großartigsten Werke, die der Gelehrtenfleiß geschaffen hat. Sorgfältige alphabetische Verzeichnisse der behandelten oder erwähnten Völker und Stämme (Religionsgemeinschaften) sowie der Personen und Sachen machen es zu einem stets brauchbaren, reichhaltigen Nachschlagewerk. Ein Buch für die Jugend ist es selbstverständlich nicht. Aber allen Gebildeten und zumal dem Theologen, wird es unschätzbare Dienste leisten.

Gleink. Dr Zöchbaur.

2) **Friedrich Nietzsche, der Immoralist und Antichrist.** Von Dr Julius Reiner. (79) Stuttgart 1916, Franckhsche Verlagshandlung. M. 1.—; geb. M. 1.60.

Reiner stellt die Hauptgedanken der Philosophie Nietzsches gut zusammen. Er ist zwar nicht mit allen Aufstellungen des Immoralisten und Antichristen einverstanden, aber er sympathisiert mit ihm. Es gefällt ihm Nietzsches freie Art, die sich über alle Autoritäten hinwegsetzt. Er hofft, daß das Ideal des späteren Nietzsche: ein europäischer Staatenbund, in dem die gemeinsamen Kulturaufgaben die nationalen Gegensätze verdrängen sollen, noch einmal verwirklicht wird. Dann wird sich vielleicht, meint Reiner, das Wort erfüllen, das Nietzsche an Malwida v. Meysenbug schrieb: „Es kann kommen, daß einmal ganze Jahrhunderte auf meinen Namen ihre höchsten Gelübde tun.". . . . . Das dürfte wohl nicht zu befürchten sein.

Wien-Schönbrunn. Dr Ernst Seydl.

3) **Beiträge zum Missionsrechte.** Von Dr theol. et iur. et phil. Josef Löhr, zurzeit Festungsgarnisons-Pfarrer in Metz. (VIII u. 174) Paderborn 1916, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. M. 5.20.

Diese Schrift bildet das 29. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, und bildet einen wertvollen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Literatur, das katholische Missionswesen betreffend. Der Verfasser der Schrift, der trotz seiner gewiß nicht geringen Obliegenheiten als Festungsgarnisons-Pfarrer noch Zeit zur Herausgabe einer wissenschaftlichen Arbeit erübrigt hat, will nicht eine Gesamtdarstellung des geltenden katholischen Missionsrechtes darbieten, sondern nur Beiträge zum katholischen Missionsrechte liefern. Diese Beiträge sind aber um so mehr zu begrüßen, als Sonderarbeiten über katholisches Missionsrecht bisher nur sehr selten erschienen sind. Die Darstellungen betreffen hauptsächlich das verfassungsrechtliche Gebiet und geben eine Charakteristik der kirchenrechtlichen Stellung der Oberen in den Missionen, nämlich der apostolischen Vikare und Präfekten und ihrer Stellvertreter, und der Beziehungen derselben zu den untergebenen Missionären. Daran schließt sich eine Darstellung der kirchenrechtlichen Stellung der einfachen Missionäre, ihrer Pflichten und der Gesichtspunkte, die bei der Auswahl der Missionäre maßgebend sind. Sehr eingehend

beschäftigt sich die Schrift mit den ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten der Missionsoberen und der Missionäre. Ein besonderes Kapitel behandelt die Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Fürsorge für die Missionäre. Da ein großer Teil der Missionäre dem Ordensstande angehört, gewinnt die Abgrenzung der Befugnisse der Missionsoberen und der Ordensoberen, sowie die rechtliche Stellung der Missionäre als Missionäre einerseits und als Ordensangehörige anderseits eine erhöhte Bedeutung. Sehr zu beachten sind auch die Ausführungen über die Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern. Die klaren und übersichtlichen, auf den authentischen Dokumenten fußenden Darlegungen bieten nicht nur den Missionären einen kirchenrechtlichen Handweiser, sondern sie gewähren auch den Förderern der katholischen Missionswissenschaft einen tieferen Einblick in den verfassungsrechtlichen Zustand der Missionsgebiete; ja, auch bei dem nicht in Missionsländern wirkenden Klerus muß es ein lebhaftes Interesse wachrufen, Genaueres über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Missionäre zu erfahren, weshalb wir dieser Veröffentlichung der Görres-Gesellschaft einen weiten Leserkreis wünschen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher.

4) **A világi papok kánoni engedelmessége.** [Der kanonische Gehorsam des Weltklerus.] Von Dr Johann Scheffler, Theologie-Professor. Separatabdruck aus „Religio“, Jahrgang 1916. (62) Budapest 1916, St. Stephan-Verein. K 1.50.

Unter diesem Titel hat in ungarischer Sprache der Verfasser seine in der genannten Zeitschrift erschienenen Artikel in Form einer Broschüre herausgegeben und sicher wird ihm jeder Priester, der sie zur Hand bekommt, Dank wissen dafür; denn es ist in jeder Beziehung eine gediegene Arbeit. Wie zeitgemäß sie ist, beweist uns die Einleitung mit dem Hinweise auf die Enzyklika vom 1. November 1914, in welcher Papst Benedikt XV. das maßlose Streben nach Freiheit, ja Zügellosigkeit als eine der gefährlichsten Krankheiten unserer Zeit beklagt und dann feststellt, daß dieser Geist selbst die Diener der Kirche nicht unberührt gelassen. „Immodicum studium libertatis cum contumacia conjunctum . . . in sacros usque recessus penetravit.“ Damit ist die Abfassung der Schrift genügend motiviert. In sieben Abschnitten wird nun über den kanonischen Gehorsam des Weltklerus gehandelt; im ersten wird dessen Begriff näher erläutert, im zweiten die Quelle des kanonischen Gehorsams ausführlich besprochen. Der dritte Abschnitt beantwortet die Frage: wer zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet ist. Der vierte Abschnitt handelt vom kanonischen Gehorsam im allgemeinen und gibt an, wie weit er sich erstreckt, soweit nämlich, als sich die gesetzgebende Gewalt des Bischofes erstreckt. Im fünften Abschnitte werden die wichtigeren Gegenstände des kanonischen Gehorsams im einzelnen angeführt. Der Klerus hat die Pflicht, all jene Vorschriften des Bischofes zu beobachten, die sich auf erbauliche, klerikale Lebensweise beziehen, z. B. was die Kleidung, das Hauspersonal, dann die öftere Beichte und die Exerzitien betrifft. Der Bischof hat das Recht, seinem Klerus unpassende Beschäftigungen und Zerstreuungen zu verbieten. Der kanonische Gehorsam fordert ganz besonders, daß ein Priester ohne Wissen und Zustimmung seines Bischofes die Diözese nicht verlasse, für die er geweiht worden ist.

Jeder Priester hat das vom Bischofe ihm übertragene Amt anzunehmen, sonst wäre der bei der Weihe gelobte Gehorsam eine leere Phrase. Auch zu schwierigen Arbeiten kann der Bischof in Fällen der Not seine Priester verpflichten. Kraft des Gehorsams haben die Priester pünktlich die Vorschriften einzuhalten, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes beziehen. Für Bücher und Zeitschriften ist die kirchliche Approbation einzuholen; Schriften über profane Gegenstände sollen nicht ohne Wissen des Oberhirten veröffentlicht werden. Ohne dessen Erlaubnis soll kein Priester eine Zeitung redigieren.

Nebenbei hätte hier bemerkt werden können, ob es nicht gegen den klerikalen Gehorsam verstößt, wenn Priester aus verschiedenen Diözesen, unabhängig von ihren Bischöfen, in der Reichshauptstadt einen Klerustag abhalten, wie es 1901 zu Wien geschehen ist. Eine Stimme in den historisch-politischen Blättern, Jahrgang 1901, II. Band, S. 645, sprach sich dahin aus, daß es „mindestens dringend geraten gewesen wäre, den Ordinarius von Wien von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sei es auch nur in der Form einer Bitte um den Segen dazu". In diesem Abschnitte kommt weiter noch die Frage zur Sprache, ob und inwieweit der Priester in rein weltlichen, bürgerlichen und politischen Dingen von seinem Bischofe abhängt, und sie wird befriedigend gelöst. Der sechste Abschnitt führt die Strafen an, mit denen der Bischof gegen ungehorsame Priester vorgehen kann, und in welchen Fällen sie anzuwenden sind. Im letzten Abschnitte ist sehr ausführlich vom Austritte aus dem Diözesanverbande die Rede und als elementarste Forderung betont, daß kein Priester ohne Zustimmung des Bischofes seine Diözese verlassen darf. Es werden da die Gründe näher entwickelt, warum gegenwärtig streng darauf gesehen werde, daß Priester in der Diözese verbleiben, für die sie geweiht sind, und besonders nicht auswandern nach Rom, Amerika und auf die Philippinen. Selbstverständlich wird auch da der Fall des Eintrittes in einen Orden besprochen und gesagt, was der Ordenskandidat nach den kirchlichen Bestimmungen seinem Bischofe gegenüber zu tun hat; er kann selbst ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Ordinarius ins Kloster gehen.

Der Verfasser hat ohne Zweifel seine Aufgabe gut gelöst; er zeigt eine große Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, wie aus den vielen Zitaten zu ersehen; es begegnen uns da Namen von gutem Klange, wie Schmalzgrueber, Philipps, Heiner, Scherer, Wernz, Claeys-Bouvaert, Aichner u. a. Wohl sind der Arbeit der Hauptsache nach die Ausführungen Perathoners (siehe „Quartalschrift" 1914, S. 33 bis 46) zu Grunde gelegt, allein der Autor hat sie bedeutend erweitert und mit einer Fülle von Belegstellen aus Provinzsynoden ausgestattet. Möchte doch das Werk durch Uebersetzung ins Deutsche einem größeren Leserkreise zugängig gemacht werden!

Linz. P. Kaspar Sanctjohanser S. J.

5) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.** Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Professor Dr N. Hilling, Generalvikar Professor Dr J. Selbst, Dr jur. R. Brüning, Generalsekretär J. Weydmann und Direktor H. O. Eitner. Herausgegeben von H. A. Krose S. J. V. Band: 1914 bis 1916. (XX u. 521) Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 8.—.

Der V. Band des kirchlichen Handbuches, der sich infolge des Krieges um ein Jahr verspätet hat, wird allgemein mit derselben Freude begrüßt, mit derselben Genugtuung studiert werden wie seine Vorgänger. Im Vorworte heißt es, daß das Handbuch insofern eine neue Phase der Entwicklung beginnt, als ein Teil seines Inhaltes amtlichen Charakter enthält. „Auf der Bischofsversammlung zu Fulda am 15. August 1915 wurde nämlich beschlossen, eine amtliche Zentralstelle für die kirchliche Statistik der katholischen Diözesen Deutschlands . . . zu errichten und die Ergebnisse der statistischen Erhebung alljährlich zu veröffentlichen." Diese Veröffentlichung soll eben im „Kirchlichen Handbuche" stattfinden. Die Herausgeber knüpfen hieran die Hoffnung, daß dasselbe „nunmehr beim Pfarrklerus allgemein Verbreitung finden werde". „Aber auch allen anderen, Katholiken wie Andersgläubigen, die sich über die katholische Kirche in Deutschland . . . unterrichten wollen, bietet das ‚Kirchliche Handbuch' zuverlässigen und in jeder Beziehung umfassenden Aufschluß." Es steckt eine Unsumme von Arbeit in der Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen.

Bei der fast unübersehbaren Fülle des Materiales lohnt es sich hier nicht der Mühe, auf Einzelheiten einzugehen. Für den Katholiken findet sich viel Erfreuliches, so die Wahrnehmung, daß die katholische Kirche sich noch am erfolgreichsten gegen eines der Grundübel unserer Zeit stemmt, wir meinen den Geburtenrückgang, der der Bevölkerung des Landes größeren Abbruch tut, als ein verheerender Krieg. Weniger erfreulich ist die auf verschiedenen Gebieten herrschende Imparität, namentlich in der höheren Beamtenwelt und im Lehrkörper der Hochschulen. Tief beklagenswert ist endlich die Erscheinung, daß so viele Kinder aus Mischehen protestantisch erzogen werden. Sehr wichtig betreffs der Beurteilung des Einflusses der Religion auf die Sittlichkeit ist die Bemerkung S. 411: „Die wichtigste Seite des sittlichen Lebens, die sittlich guten Handlungen, sind nur zum geringsten Teile statistisch erfaßbar", eine Bemerkung, die in etwas anderer Form schon Friedrich v. Hurter in seinem Innozenz III. gemacht hat. Alles in allem genommen ist das „Kirchliche Handbuch" ein unentbehrliches Nachschlagebuch in Redaktionsstuben sowie für jeden, der sich ein zutreffendes Bild von der segensreichen Wirksamkeit unserer heiligen Kirche auf ihren verschiedenen Arbeitsfeldern bilden will.

Kopenhagen. P. Fritz Esser S. J.

6) **Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles.** Von Dr U. Lampert, Professor des Kirchen- und Staatsrechtes an der Universität Freiburg [Schweiz]. (34) Trier 1916, Petrus-Verlag. M. 1.—.

Auf der Grundlage strenger juristischer Wissenschaft hat der Verfasser für weitere Kreise mit großer Klarheit eine Art Kommentar zu den Worten des holländischen Ministerpräsidenten vom 10. Juni 1915 geliefert: „Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan." Gegenüber den allem Völkerrechte hohnsprechenden Machenschaften der italienischen Politik ist daher der Broschüre die weiteste Verbreitung zu wünschen, um nicht bloß die Katholiken der ganzen Welt, sondern alle, denen überhaupt Recht und Gerechtigkeit am Herzen liegt, zur Verteidigung der souveränen Freiheit des Papstes aufzurufen. — Irrtümlich wird K. 9. Gfrörer als „protestantischer Historiker" bezeichnet. Bereits 1853 kehrte Gfrörer zur katholischen Kirche zurück; die angeführte Stelle aus „Gregor VII." (V. 1860) fällt also in seine katholische Zeit.

Mautern (Steiermark). August Rösler C. Ss. R.

7) **Schulfrage und Verfassungskrisis in Luxemburg.** Von Hermann Gruber S. J. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen; 2. Heft.] Gr. 8° (IV u. 72) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50.

Der Verfasser glaubt, in dieser Darlegung „dem deutschen Publikum in ausreichendem Maße und mit hinlänglicher Dokumentierung die Materialien zur Bildung eines selbständigen Urteiles geboten zu haben". Das dürfte im großen ganzen zutreffen, wenn auch jeder, der die innerpolitischen Verhältnisse und Vorgänge im Großherzogtume Luxemburg aus eigener Anschauung kennt, in der Lage ist, begründete Ausstellungen und Ergänzungen zu machen. Mit lobenswertem Fleiße hat P. Gruber vieles zusammengetragen. Manches Wichtige wurde allerdings kaum berührt. Dem Titel seiner Broschüre hätte er an erster Stelle „Freimaurertum" beifügen können, denn die Umtriebe der luxemburgischen und französischen Freimaurer nehmen einen breiten Raum ein, breiter vielleicht als nötig war. Tatsächlich gibt es in der luxemburgischen Abgeordnetenkammer kaum einen Freimaurer; Alois Kayser, den der Verfasser zweimal als solchen bezeichnet, gehörte nie einer Loge an; 1912 beim Votum des unseligen Volksschulgesetzes saß nur ein Freimaurer im Parlamente, der

im selben Jahre gestorbene Br.·. Xavier Brasseur. Mit diesem Hinweise soll der mittelbare Einfluß des Logentumes in Luxemburg nicht geleugnet werden. Doch scheint P. Gruber diesen Einfluß zu überschätzen. Wenn früher, z. B. als Bischof Laurent, 1841 bis 1848 Apostolischer Vikar für Luxemburg, sich infolge der freimaurerischen Treibereien unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenübersah, manche hochgestellte Staatsbeamte und andere angesehene Männer der Freimaurerei angehörten, so ist das seit Jahrzehnten anders geworden. Die kleine Schar der luxemburgischen Logenbrüder hat auch in Bezug auf Qualität wirklich nichts Imponierendes an sich.

Leider weist die Grubersche Broschüre bei Behandlung der Schulfrage Lücken auf. Eine wenn auch noch so knappe Inhaltsangabe der in Frage kommenden Gesetze wäre erwünscht gewesen. In ein paar allgemeinen Sätzen wird das Schulgesetz von 1881 wie auch das „Schulkonkordat" von 1898 erwähnt. Kein Wort davon, daß im April 1910 mehr als zwei Drittel aller Luxemburger Männer und Jünglinge die an die Volksvertretung gerichtete Forderung unterschrieben, in allen Schulen des Landes müßte der Religion der ihr durch die bestehende Gesetzgebung garantierte Einfluß gewahrt bleiben. Wenigstens kurz hätte nachgewiesen werden müssen, wie das neue Gesetz von 1912 die Kirche unveräußerlicher Rechte beraubt hat. Immerhin wird der heuchlerische Charakter des Artikels 22, durch den das katholische Gewissen beschwichtigt werden sollte, ins richtige Licht gestellt. Dem im Oktober 1912 verlesenen Hirtenschreiben, worin der Bischof von Luxemburg, Monsignore Koppes, dieses Schulgesetz als den christlichen Grundsätzen widersprechend verurteilt, als unannehmbar erklärt und notgedrungen bestimmt hat, daß der Klerus sich nicht an der Ausführung beteiligt, wird in der Broschüre nicht die verdiente Beachtung zuteil. — Fast scheint es, als habe der Verfasser geglaubt, seine Arbeit aktueller erscheinen zu lassen durch die Bemerkung, die innerpolitische Krisis in Luxemburg habe „auch deutsche Interessen in nicht unerheblichem Maße berührt". Kein wirklicher Kenner der Verhältnisse kann ihm da beistimmen. Am besten wäre die Frage der internationalen Sympathien und Antipathien der Blockparteien unberührt geblieben. Gruber behauptet, eine Oligarchie suche die Bevölkerung des Großherzogtumes zu „französisieren". Ohne Zweifel schwebt den waschechten Blockmännern die gottlose Staatsschule Frankreichs als Ideal vor, aber solche Wünsche hegen ja auch anderswo Leute, die im übrigen von den Franzosen sehr geringschätzend denken. Aeußerungen Jules Ferrys über die Laienschule werden angeführt. Es dürfte nicht schwer halten, ähnliche Erklärungen reichsdeutscher und österreichischer Logenbrüder daneben zu stellen. Die Bestrebungen der internationalen Freimaurerei auf dem Volksschulgebiete sind ja aller Welt bekannt. Nach Pater Grubers Ansicht (S. 10) arbeiten die Blockparteien durch ihre Schulpolitik und ihre antideutsche Propaganda Frankreich in die Hände zu Schaden der deutschen Interessen. Tatsächlich ist der Freidenker Professor Oster, den der Block dem katholischen Luxemburg als Direktor der Normalschule, d. h. der beiden Anstalten, in welchen das gesamte Lehrpersonal der Volksschulen herangebildet wird, aufdrängen wollte, und dessen Ablehnung durch die Großherzogin im Herbste 1915 der Anlaß zur Krisis war, Sohn eines Reichsdeutschen. Es geht nicht an, die luxemburgischen Blockleute samt und sonders oder zum größten Teile als Deutschfeinde zu brandmarken; ebensowenig sind alle ihre Gegner als Deutschfreunde zu preisen. Hüben und drüben sind die Sympathien geteilt. Viele einflußreiche Blockmänner sind an der mächtigen Luxemburger Großindustrie direkt oder indirekt interessiert und diese Industrie arbeitet vorwiegend mit deutschen Kapitalien. — Man betrachte die luxemburgischen Verhältnisse weder durch die deutsche noch durch die französische Brille. „Kerndeutsch" nennt P. Gruber die Bevölkerung des neutralen Ländchens. In der Tat handelt es sich um Nachkommen des deutschen Stammes der Franken. Luxemburg hat eine uralte eigene germanische Mundart. Das alte Herzogtum hatte aber zur Hälfte wallonische Bevölkerung; erst 1839 wurden die letzten wallonischen Landesteile abgetrennt. Im Laufe der Jahr=

hunderte bildete sich Luxemburgs nationale Eigenart aus. Im Bewußtsein derselben wollen alle patriotischen Luxemburger, tief in der Heimat wurzelnd, kernluxemburgisch sein. Kernluxemburgisch ist auch die edle Fürstin, die mit aufopfernder Liebe ihr Vaterland behütet und betreut: die Großherzogin Marie Adelheid, die im November 1914 in der Thronrede feierlich betonte: „Luxemburg hat den Beweis für sein Recht auf Existenz erbracht; es muß fortfahren, zu leben."

Luxemburg. Dr Josef Massarette.

8) **Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgange des Mittelalters.** Von Emil Michael S. J., ordentlicher Professor der Kirchengeschichte und der christlichen Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck. VI. Band: Die Gegenkönige Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben; Kaiser Friedrich II. bis zum Tode Papst Honorius III. 1. bis 3. Auflage. Gr. 8° (XXII u. 512) Freiburg i. Br. und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 8.—; geb. M. 10.40.

In den ersten fünf Bänden seiner Geschichte des deutschen Volkes behandelte Michael die Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. Vom vorliegenden VI. Bande an wendet er sich der politischen Geschichte zu. Es ist freudigst zu begrüßen, daß ein in Theologie und Geschichte hervorragender Gelehrter vom Range eines Michael diese wirre Zeit erhellt. Alle einsichtigen Geschichtsforscher bekennen, daß ohne tüchtige theologische Kenntnisse die Geschichte des Mittelalters nicht zu verstehen ist. Und je verwickelter die Fragen, desto schwieriger ihr Verständnis und ihre Lösung. Fand sich doch selbst ein Winkelmann öfters nicht einmal in den lateinischen Ausdrücken zurecht! Wie sollte er erst in das Recht und den Geist der Zeit eindringen! In dem Buche Michaels aber herrscht Klarheit und Bestimmtheit und nur, wo mit den jetzt zu Gebote stehenden Hilfsmitteln Sicherheit nicht zu erlangen war, ist die Frage offen gelassen. Herangezogen aber ist alles, was die Wissenschaft bis jetzt bot, und der Verfasser selbst hat durch eigene Forschungen, die er seit fast drei Jahrzehnten diesem Zeitabschnitte widmete, viele Unrichtigkeiten und Mißverständnisse beseitigt. Im Anhange erörterte er 17 dieser Fragen gesondert. Sonst sind die Auseinandersetzungen in die Darstellung und die Anmerkungen verflochten. Dadurch gewinnt freilich das Buch einen persönlichen Anstrich, aber nur in der Form, nicht in der Sache. Es ist wirkliche Geschichte und sie liest sich spannend wie ein Roman. Welche Fülle von Lüge, Heuchelei und Untreue, von Meineid und Gelübdebruch, von Tücke und Grausamkeit steht der Ehrlichkeit, Selbstlosigkeit, Frömmigkeit, Barmherzigkeit gegenüber! Schon der dankenswerte Rückblick auf die Regierung Kaiser Heinrichs VI. und die Anfänge Friedrichs II. als Königs von Sizilien, dann die Doppelwahl und der Bürgerkrieg in Deutschland, die Erhöhung und der Fall Kaiser Ottos IV., endlich der Aufstieg und die Entwicklung der Falschheit Kaiser Friedrichs II., die Würdigung des großen Innozenz III. und seines friedliebenden Nachfolgers Honorius III., die Regentschaft des Märtyrer-Erzbischofes Engelbert von Cöln führen uns diese Gegensätze vor Augen. Auch der Frage der Verantwortlichkeit für solche Zustände, zumal dem Einflusse der Berater der leitenden Männer, geht Michael auf den Grund.

Der Sorgfalt der Forschung und Darstellung entspricht die Genauigkeit des Druckes. Kaum ein Versehen stößt einem auf. Mehr um zu zeigen, daß ich nicht oberflächlich darüber hinweggegangen bin, erwähne ich: S. 57, Z. 12, sollte es in Uebereinstimmung mit S. 62, Anm. 2, wohl besser „spätestens zu Ende 1199" statt „zu Anfang 1200" heißen. Das Buch ist zumal Theologen wärmstens zu empfehlen.

Gleink bei Steyr. Dr Johann Zöchbaur.

9) **Hauptziele der Friedensseelsorge.** Eucharistische Jugend-Organisation und spezielle Richtgedanken. Von P. Paulus Sondergeld O. F. M. (72) Donauwörth 1916, Ludwig Auer. M. —.60.

Der Weltkrieg scheint der Lösung vieler seelsorglicher und kultureller Aufgaben, die schon im Frieden eifrig erörtert wurden, den Boden zu ebnen. Und wenn auch die Gegenwart ihre besonderen Forderungen stellt an die Hirtentätigkeit der Kirche, so wird man doch gut tun, sich jetzt schon klar zu werden über Ziele und Wege der Seelsorge im Frieden, der doch einmal wiederkehren muß. Reichliche Anregung hiezu bietet die vorliegende Schrift. Der Verfasser gruppiert seine Ausführungen um die Idee der Pflege des eucharistischen Lebens. Man kann ihm nur Recht geben, wenn er die „Quelle des Lebens und der Heiligkeit" in den Mittelpunkt stellt. Von dem Gedanken „wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft" ausgehend, behandelt er im ersten Teile das „Jungmänner-Apostolat", im zweiten das „Kinder-Apostolat". Die hier vertretenen Forderungen sind nicht zu hoch gespannt, die gegebenen Winke durchwegs praktisch. Der dritte Teil ist mehr allgemeiner Natur und zeigt, wie die seelsorgliche Praxis den einzelnen Menschen, die Familie, die Gesellschaft, besonders soweit sie in katholischen Vereinen organisiert ist, behandeln soll. Als Grundlage wird die Abhaltung einer „Friedenswoche" empfohlen, für welche der Verfasser passende Predigtthemata angibt. — Eine ganze Reihe wichtiger Fragen der Pastoral kommen im engen Raume von 72 Seiten zur Sprache in edler und erwärmender Form. Zu dem Satze (S. 12): „Die heilige Kommunion ist die realste Umgruppierung der Kräfte" ist allerdings zu bemerken, daß der Ausdruck „Umgruppierung der Kräfte" durch den Stil der Kriegsberichterstattung einen üblen Beigeschmack bekam. Daß der Verfasser einem mehr einheitlichen Vorgehen der Beichtväter gegenüber gewissen Uebelständen das Wort redet, ist sehr am Platze. — Jeder Priester, der irgendwie mit Seelsorge beschäftigt ist, wird die Anregungen des seeleneifrigen Franziskaners dankbar begrüßen.

Stift St. Florian. Prof. Atzlesberger.

10) **Frauenehre und Frauenmode.** Ein Urteil zeitgenössischer Männer und Frauen. Von N. P. (77) Luxemburg 1915, St. Paulus-Gesellschaft. M. —.50.

Jungfrauen- und Frauenvereine aller Art werden aus dieser reichhaltigen, geschickt geordneten Sammlung von Urteilen reichen Nutzen schöpfen können. Da die Frage nach allen möglichen Rücksichten der Aesthetik, der Hygiene, der Sittlichkeit erörtert und die Bedeutung der Mode für die verschiedensten Gebiete dargelegt ist, finden die Seelsorger und Vereinsleiter sehr gutes Material zu Vorträgen in dieser durchaus praktischen Broschüre. Durch Feststellung einiger Grundsätze und durch Vermehrung ausgewählter Stellen ließe sich der Wert derselben noch erhöhen.

Mautern (Steiermark). August Rösler C. Ss. R.

11) **Vollständige Katechesen zur Lehre von den Geboten.** Von Franz Kappler, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Algäu. 8° (VIII u. 312) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; geb. in Leinwand M. 4.20.

Dieser dritte Teil der Katechesen von Kappler ist wie seine Vorgänger streng analytisch und nach den Herbart-Zillerschen Formalstufen gearbeitet. Jede Katechese enthält die gleichen fünf Abschnitte: Ankündigung des Themas, das Thema selbst, Erklärung, Begründung und Zusammenfassung, Anwendung. Wir sind, insbesondere bei dem Unterrichte über die Gebote, jetzt meistens daran gewöhnt, von einem biblischen Beispiele auszugehen und die einzelnen

Teile des Gebotes aus demselben abzuleiten; bei Kappler findet sich dieser Vorgang nicht, die inhaltlichen Teile werden vielmehr nach der Reihe besprochen; den Zusammenhang mit der Biblischen Geschichte stellen nur die zahlreichen Schriftstellen und angedeutete Beispiele her. Setzt schon dieser Vorgang ältere Schüler voraus, so wird dies durch die Auswahl des Stoffes noch klarer. Kaum eine Frage, die in der Moraltheologie an der Hochschule behandelt wird, ist übersehen. Dadurch wird das Werk zu einer Fundgrube für Predigten, Christenlehren und höhere Abhandlungen. Die verschiedenen alten und neuen Irrlehren gegen das 1. Gebot, Sozialismus und Kommunismus beim 7., 9. und 10. Gebote finden Erläuterungen. Auch auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist oft und glücklich Bezug genommen. Wie es bei analytischer Behandlung nicht anders möglich ist, geht der Verfasser meist von der Worterklärung aus und schafft sich dadurch eine Grundlage für den weiteren Vortrag. Dabei glaubt man manchmal einen Sprachforscher statt eines Religionslehrers vor sich zu haben (S. 196: Leumund). Der Konzentration des Unterrichtes dienen die häufigen Hinweise auf das (württembergische) Lesebuch.

Vorzüge des Werkes sind: Der Nachdruck, welcher überall auf die positiven Pflichten statt des ewigen: Was wird verboten? gelegt wird, besonders gut durchgeführt beim 4. Gebote; der Hinweis auf die Uebereinstimmung der Gebote mit den Regeln der Vernunft und des Anstandes und der überall durchgeführte Grundsatz (S. 294): „Unser ganzes Prinzip der sittlichen Selbsterziehung beruht darauf, daß wir den Imperativ: ‚Du mußt, denn Du sollst‘ in ein ‚Du mußt, denn Du willst‘ umwandeln."

An der Hand des Buches katechisieren möchte ich nicht, aber zur Vorbereitung für Schule, Kanzel und Vereine leistet es vorzügliche Dienste. Die Sprache streift oft hart den Dialekt. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter findet sich bei Lukas im 10., nicht im 11. Kapitel.

Olmütz. Dr Franz Linke.

12) **Der erste Religions-Unterricht.** Für die unteren Klassen der katholischen Volksschulen in Bayern. Von Johann Valerian Schubert, Hauptlehrer. (1 B. 386) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. M. 4.—.

Vorliegendes Buch ist das Werk eines auf dem Gebiete der Katechetik hochgeschätzten Fachmannes und wird schon aus diesem Grunde auch in Oesterreich reges Interesse hervorrufen und wohlwollende, ja freudige Aufnahme finden. Kommt es ja „wie es leibt und lebt, aus der Schulstube heraus" und bietet in warmer, leichtverständlicher, anschaulicher Sprache die reiche, allseitige Erfahrung eines wahren Erziehers und Kinderfreundes, der den Weg zum Kinderherzen zu finden weiß, der die für Religion so empfänglichen Kinderseelen in die erhabenen Geheimnisse unserer heiligen Religion einzuführen, sie mit einem echten Gebets- und Tugendleben vertraut zu machen und für die ergreifenden Zeremonien des katholischen Gottesdienstes zu begeistern versteht.

Dem auf dem ersten internationalen Kongresse für Katechetik (Wien 1912) so scharf betonten Grundsatze: „Die Unterrichtsform auf der Unterstufe soll die geschichtliche sein", kommt der Verfasser in mustergültiger Weise nach: seine religiöse Unterweisung bewegt sich im engen Anschlusse an die Biblische Geschichte. Selbstgeschautes und Selbsterlebtes dient nur dazu, die biblischen Erzählungen noch anschaulicher, lebendiger, faßlicher zu machen; dabei wird das Hauptgewicht des Unterrichtes nicht auf die Erzählung an und für sich, sondern auf die Lehren und die praktische Anwendung gelegt. Der chronologische Gang der Bibel wird insoweit eingehalten, als es mit den Forderungen des Kirchenjahres möglich ist (vor Weihnachten das Alte Testament; mit dem Weihnachtsfestkreise das Leben und Wirken Jesu; in der Fastenzeit das Leiden und Sterben Christi usw.). Beachtenswert ist ferner noch, daß jedes Jahr möglichst ein Ganzes bildet mit neuen Erweiterungen an Stoffen, und daß

im Mittelpunkte des dritten Schuljahres der eucharistische Heiland steht, und daher bietet das vorliegende Buch auch für den ersten Beicht- und Kommunion-Unterricht ein willkommenes Hilfsmittel.

Zwar ist das Buch in erster Linie für die Volksschule in Bayern bestimmt worden; es wird aber keinem Katecheten in Oesterreich schwer sein, das Buch nach dem von dem Ordinariate seiner Diözese vorgeschriebenen Lehrplane zu verwerten und an die Erzählungen den zu memorierenden Wortlaut unseres kleinen Katechismus anzuschließen.

Freistadt. Isidor Rohmer.

13) **Grundfragen der Philosophie und Pädagogik.** Für gebildete Kreise dargestellt von Dr C. Willems, Professor der Philosophie im Priesterseminar zu Trier. I. Band: Das Sinnenleben (XVI u. 550); II. Band: Das geistige Leben (XII u. 560) Trier 1915, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Im vorliegenden Werke bietet uns Professor Dr Willems, der in Fachkreisen als Verfasser eines großangelegten philosophischen Lehrbuches und anderer philosophischer Werke ein bedeutendes Ansehen genießt, den Inhalt der Vorträge dar, welche auf einem von der Lehrer- und Lehrerinnen-Vereinigung in Saarbrücken veranstalteten zweijährigen Kursus gehalten wurden. Die Vorträge verfolgen den Zweck, durch eine tiefere, doch für gebildete Kreise verständliche Erörterung der grundlegenden Fragen der philosophischen Disziplinen: der Erkenntnislehre, der Seinslehre, der Psychologie und Sittenlehre die Voraussetzungen zum Verständnisse der pädagogischen Probleme und zur intensiveren Durchführung der pädagogischen Aufgaben zu schaffen.

Man kann das Werk als eine von pädagogischen Interessen orientierte Darstellung der Philosophie bezeichnen. Es soll drei Bände umfassen: der I. Band behandelt die Probleme des sinnlichen Lebens, der II. das intellektuelle, der III., der demnächst erscheinen soll, das sittliche Leben.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkte der aristotelisch-christlichen Philosophie. Ueberzeugend wird ausgeführt, wie allein dieses System, die Frucht einer mehrtausendjährigen Spekulation, die auch mit den Aufschlüssen der christlichen Religion im Einklange steht, vermögend ist, eine befriedigende Lösung der pädagogischen Grundfragen, der Fragen nach der Natur des Erziehungssubjektes, dem Ziele und den Mitteln der Erziehung zu gewähren. Die Resultate der empirischen Seelenforschung selbst verlangen nach einer Deutung im Sinne der aristotelisch-scholastischen Prinzipien. Schon Volkmann, der berufene Herbartianische Psychologe, soll sich seinerzeit geäußert haben: Die Herbartianische Psychologie muß durch eine andere ersetzt werden, und zwar durch die aristotelisch-scholastische.

Das Werk zeigt die Merkmale der Willemsschen Arbeiten auf: Gründlichkeit und Tiefe in der Herausarbeitung der philosophischen Prinzipien, Schärfe der Beweisführung, Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung. Zudem sind die Resultate der empirischen Psychologie, speziell der pädagogischen Empirik, in einem Umfange herangezogen, der einen Ueberblick über das ganze Gebiet der pädagogisch-empirischen Forschung und die Menge der Einzelprobleme gewährt.

Ich verweise z. B. auf die Abschnitte im I. Bande: „Die experimentelle Psychologie und ihre Bedeutung für Unterricht und Erziehung", „Die experimentelle Gedächtnisforschung und ihre Bedeutung für den Unterricht", „Die experimentelle Erforschung der Vorstellungen in ihrer Beziehung zu Unterricht und Erziehung", „Die Anschauung im Lichte der psychologischen Forschung", „Die Apperzeption". Aus dem II. Bande mag der Abschnitt: „Das geistige Leben im Lichte der experimentellen Psychologie", ausgezeichnet durch die objektive Darstellung und maßvolle Beurteilung moderner pädagogischer Probleme, hervorgehoben werden.

Fragen der Erziehung wird nach dem Kriege ein noch intensiveres Interesse entgegengebracht werden, als es bisher der Fall gewesen. Wir gehen voraussichtlich großen, inneren Kämpfen entgegen.

So darf eine eingehende, auf aristotelisch-christlichen Prinzipien beruhende, auch hohen Anforderungen genugtuende Erörterung der pädagogischen Probleme, wie das vorliegende Werk sie bietet, allen empfohlen werden, welchen die Wahrung der christlichen Erziehungsgrundsätze und die kraftvolle Durchführung derselben anvertraut ist.

Leitmeritz. Dr Wenzel Pohl, Theologie-Professor.

14) **Lexikon der Pädagogik.** Im Vereine mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Professor Dr Otto Willmann herausgegeben von Ernst M. Roloff, Lateinschulrektor a. D. In fünf Bänden [Lexikonoktav]. IV. Band: Prämien bis Suggestion. (XII u. 1348 Sp.) Freiburg, Herder. Geb in Halbfassian M. 16.—; in Buckram-[Steifleinen-] Einband M. 14.—.

Der IV. Band enthält über 330 selbständige Artikel, die bei aller Knappheit in der Darstellung doch ausreichend über die einzelnen Gegenstände aufklären, meistens die geschichtliche Entwicklung verfolgen und den gegenwärtigen Stand klarstellen. Ueberall ist vollste Objektivität eingehalten. Man findet zahlreiche Artikel der Pädagogik im weitesten Sinne, die man in ähnlichen Enzyklopädien vergeblich sucht, ja nicht einmal angedeutet werden.

Lediglich, um zu zeigen, in welcher Art die einzelnen Gegenstände abgehandelt werden, wird im nachfolgenden auf einige etwas näher eingegangen.

O. Willmann unterscheidet in der Entwicklung der protestantischen Pädagogik seit Luther die Zeit des älteren Humanismus, die des Pietismus, des Rationalismus, des Einflusses der Philosophen Schleiermacher und Herbart, bis sich eine eigene evangelische Pädagogik entwickelte, die ihre Hauptvertreter in Palmer, Schrader und Nägelsbach fand, deren größtes literarisches Werk die Schmidsche Enzyklopädie der Pädagogik bleibt. Die abwägende Art der Darstellung ist ein schönes Zeugnis für die strenge Objektivität O. Willmanns.

Der Herausgeber des Lexikons, E. Roloff, hat mit größerer Ausführlichkeit als man erwartete, den Dichter und Pädagogen Jean Paul (Richter) behandelt und hiebei der „Levana" eine umfangreichere Analyse gewidmet. Es ist sicher, J. P. wird von unserer Zeit vielfach nicht richtig eingeschätzt.

Eine Schöpfung der Forschung allerjüngster Zeit ist die Religions-Psychologie, die seit nahezu zwei Dezennien als eigenes wissenschaftliches Gebiet bearbeitet wird. Franz Krus verhält sich gegenüber diesem nicht ganz ablehnend, setzt aber einige unerläßliche Vorbedingungen auseinander, deren Vorhandensein das Studium der Religions-Psychologie der Wissenschaft wie der Praxis nützlich machen kann. Es ist wohl eine tiefer begründete Erscheinung, daß sich bisher hauptsächlich Akatholiken mit Religions-Psychologie befaßten.

J. Hoffmann wendet sich mit Recht dagegen, daß Religions-Geschichte, deren moderne Richtungen vielfach evolutionistischen Einschlag haben, in die Schule als Ersatz der positiven christlichen Religion gebracht werde, wie dies in einigen Städten Norddeutschlands bereits geschah.

Von den mit dem Worte Religion zusammengesetzten Terminis werden außer den beiden obenerwähnten noch Religionsunterricht, religiöse Bildung mit größerer Ausführlichkeit behandelt. Zahlreiche Fragen, die den Religionsunterricht an niederen wie an höheren Schulen betreffen, sind im letzten Jahrzehnte bearbeitet worden. Eine reiche Literatur, der Bestand mehrerer katechetischer Blätter, die Tagungen der Katecheten bezeugen den rühmlichen Eifer der Priester und Seelsorger, die verschiedenen und zum Teil verwickelten Seiten des Religionsunterrichtes zu untersuchen. Der Münchener J. Hoffmann, der selbst inmitten der katechetischen Bewegung steht, unterrichtet über

Geschichte, Lehrstoff, Lehrplan, Lehrverfahren, Prüfungen; den tatsächlichen Stand des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Schularten, über Lehrbücher und Lehrer in ausreichender und gründlicher Art, wobei manche kritische Bemerkung mitunterläuft. Wie bei ähnlichen Anlässen wird der protestantische Religions-Unterricht in einem besonderen Artikel besprochen. Für den katholischen Religionslehrer ist namentlich die Kenntnis der Angriffe der Rationalisten und Atheisten gegen den protestantischen Religionsunterricht wichtig, weil die drohende Gefahr bereits zu einer Gefahr für jeglichen Religions-Unterricht wird.

Ueber Sitte und Sittlichkeit verbreitet sich J. Mausbach, der als ältestes Motiv der Bildung wohl mit Recht den religiösen Glauben ansieht. Er verteidigt die christliche Moralpädagogik gegen den in jüngster Zeit erhobenen Vorwurf, sie trete durch ihre Forderungen der Innerlichkeit des Sittlichen entgegen. Ein erfreuliches Bild zeigt das Wirken der Sittlichkeitsvereine, die sich auf katholischer wie protestantischer Seite gebildet haben; zahlreiche Schriften werden angeführt, die hierüber belehren. Man bedauert, daß diese Bewegung in Oesterreich, abgesehen von ähnlichen Bestrebungen einzelner Antialkohol-Bündnisse, keinen gedeihlichen Boden fand, wiewohl Gründe für die Förderung dieser Vereine nicht allein in unseren Großstädten bestünden.

Als revolutionierende Pädagogik werden die vielfach auf Anschauungen Rousseaus zurückgehenden Bestrebungen zusammengefaßt, die sich an die Namen Ellen Key, Gurlitt, Wyneken u. a. knüpfen. Leider haben es die berufenen Faktoren vielfach „versäumt", die aufstrebende Bewegung von Wyneken und seinem Anhange in Oesterreich zu bekämpfen. Der Krieg hat wohl in die Tätigkeit der „Freideutschen Jugend" und in den Ausbau der Zeitschrift „Anfang" eine Unterbrechung gebracht, aber es gibt Zeichen, welche ein stärkeres Aufleben dieser Bestrebungen besorgen lassen. Der Priester hat allen Grund, diese revolutionierende Pädagogik, die in Schule und Familie einzudringen droht, mit scharfen Augen zu verfolgen.

Cl. Baeumker, der für das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft über J. J. Rousseau schrieb, behandelt den Genfer Philosophen und hebt aus dessen Schriften jene Gedanken besonders heraus, die in unseren Tagen — wenn auch in etwas veränderter Form — wieder auflebten. Analyse und Kritik des „Emil" werden die Zustimmung jedes Lesers finden.

Neue Gesichtspunkte weiß Fr. Thalhofer der Lebensarbeit Ch. J. Salzmanns abzugewinnen, dessen Erfolge auf dem Gebiete der Erziehung auf die sittlich starke Persönlichkeit zurückzuführen sind.

Lange Zeit war das Lebensbild des edlen J. M. Sailer von dunklen Schatten umdüstert, bis endlich die von dem Würzburger Theologen Remigius Stölzle angebahnten Untersuchungen die Zweifel über die Strenggläubigkeit des gelehrten Bischofes von Regensburg beseitigten. Auf Grund dieser Forschungsergebnisse entwirft Radlmaier, der selbst zur Verbreitung von Sailers Schriften beitrug, ein anziehendes Lebensbild von der großen bewundernswerten Arbeit Sailers auf allen Gebieten seines Wirkens.

Mit Fleiß und in glücklicher Auswahl trug Menne viele Zitate aus Friedrich Schillers Werken zusammen, um dessen Stellung zur Erziehung des Menschen nach philosophischer, ästhetischer, religiöser und nationaler Hinsicht zu beleuchten, worin die religiösen Anschauungen des Dichters mit kräftigeren Strichen hervorgehoben werden.

Die von dem freisinnigen Hamburger Lehrer Wolgast angefachte Bewegung gegen die Jugendschriften mit vaterländischer oder religiöser Tendenz hielt auch mit Christ. Schmid strenges Gericht und verdrängte die „Ostereier" und andere schlichte Erzählungen, an denen sich frühere Generationen der Kinder noch ergötzten, aus vielen Schülerbüchereien. Das Lexikon läßt Christ. Schmid volle Gerechtigkeit als Jugendschriftsteller angedeihen.

Es gereicht dem Lexikon zur Zierde, daß M. Baumgartner, der die scholastische Philosophie in Ueberwegs Grundriß u. s. w. in gründlichster Weise darstellt, den entsprechenden Artikel über Scholastik beitrug.

Im Hinblicke auf den Einfluß, den Schopenhauers Anschauungen auf große Kreise der Gebildeten gewannen, dürfte die bloß zwei Spalten umfassende Skizze der Philosophie des Pessimismus wohl etwas zu knapp geraten sein.

Ein Verwaltungsgebiet, auf dem die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche noch nicht klar abgesteckt sind, ist die Schulaufsicht. Der Verfasser neigt der Berechtigung der geistlichen Schulaufsicht zu, die aus der der Kirche von ihrem Stifter übertragenen Pflicht der religiösen Erziehung der Menschen abzuleiten ist. Der in dem entsprechenden Artikel gebotene Ausblick auf Oesterreich ist dahin zu ergänzen, daß die Schulaufsicht für jedes Kronland durch besondere Gesetze umschrieben wurde, daß an der Spitze der gesamten Schulaufsicht bei uns der k. k. Minister für Kultus und Unterricht steht, aber nicht wie es Spalte 689 heißt: „Der Minister für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten."

In engstem Zusammenhange mit der geistlichen Schulaufsicht steht die Frage nach der Vorbildung der Theologen auf die Schulaufsicht, von der eigentlich nur in Bayern gesprochen werden kann. Seit dem einheitlichen und zielklaren Vorgehen der bayerischen Bischöfe wurde in der pädagogischen Ausbildung der Priester ein bedeutender Fortschritt erzielt.

In den meisten Ländern des Deutschen Reiches war die Simultanschule seit langer Zeit ein Gegenstand des Streites, da namentlich die Katholiken unter manchen Errichtungen von Simultanschulen schwer litten. Neben den Gründen, welche bisher katholische Schulmänner und Politiker bewogen, die Simultanschule abzulehnen, erörtert J. Wolff diesen Gegenstand in rein sachlicher Weise und führt, da die Simultanschule gerade in unseren Tagen wegen des dort und da auftauchenden Schlagwortes der „Einheitsschule" oder der „Staatsschule" aktuelles Interesse erlangt hat, zahlreiche Schriften auf, aus denen weitere eingehende Belehrung zu der Sache geholt werden kann. J. Wolff weist — hierin wird er den Beifall aller katholischen Benützer des Lexikons finden — die Unterschiebung des bekannten Methodikers des protestantischen Religionsunterrichtes in Reins „Enzyklopädie der Pädagogik" kräftig zurück.

J. Hoffmann, dem wir eine sehr sachkundige und allgemein geschätzte Arbeit über die Erziehung der Jugend in der Pubertätszeit verdanken, vertritt in der Sexual-Pädagogik und in der Frage, wie die Sinnlichkeit der Jugend zu bekämpfen sei, kräftig das religiöse Moment.

Rektor Bürgel fordert die Wiedereinführung der Sonntagskatechese, die in Oesterreich für die schulpflichtige Jugend als Christenlehre besteht, während die Jugendlichen in der Zeit nach dem Besuche der Volksschule gerade am meisten der religiösen Unterweisung bedürften.

Aus der Auseinandersetzung über Wesen, Ausdehnung und Bedeutung der Sonntagsschule als einer besonderen Veranstaltung für die religiöse Jugenderziehung erfährt der Katholik, wie viel englisch-methodistische Elemente in diesem Kindergottesdienste, der in vielen Gegenden Deutschlands besteht, sich erhalten haben.

Ein Gegenstand der größten Sorge für Staatsmänner, Priester und Lehrer ist das Verhältnis der Sozialdemokratie zur Schule. In zielbewußter Arbeit ist es der Sozialdemokratie gelungen, Jugendorganisationen der umfassendsten Ausdehnung zu schaffen. Habrich prüft die mittelbare und unmittelbare Bekämpfung der Sozialdemokratie und tritt für die Aufklärung über die richtigen Grundlehren des Staatswesens und des Gesellschaftslebens ein. Man wird dem Verfasser zustimmen, soweit es sich um Belehrung in niederen und mittleren Schulen handelt, aber in höheren Schulen wird die unmittelbare Bekämpfung der sozialistischen Anschauungen durch Prüfung und Kritik der theoretischen Grundlagen nicht zu umgehen sein.

Es fällt auf, daß man nirgends, wo soziale Schriften zitiert werden, auf die des alten Vogelsang stößt, dessen Anschauungen aber noch heute berechtigt sind.

Mit dem vorigen Gegenstande hängt enge die Frage nach der sozialen Schulung der Lehrpersonen zusammen, die Heinen nach ihrem Ziele und mit Rücksicht auf das hierin bisher Erreichte behandelt.

Willmann faßt seine in verschiedenen Schriften behandelten Anschauungen über christliche Sozial-Pädagogik zusammen.

Schon längst hätte Alban Stolz einen Ehrenplatz unter den Pädagogen verdient, wenn er nicht das Schicksal anderer hervorragender katholischer Schriftsteller erlitten hätte, das eine Folge des Grundsatzes ist: Catholica non leguntur. Knecht bietet am Schlusse seiner Skizze einzelne Goldkörner aus Stolz' Schriften über Erziehung.

Dürftig ist der Artikel über die staatsbürgerliche Erziehung ausgefallen, er beachtet nicht ihre verschiedenen Richtungen.

Das Verhältnis von Staat und Schule wird dahin kurz zusammengefaßt: der Staat habe die Aufgabe, die Rechte der Eltern, der Kirche und Gemeinden an der Schule zu schützen und zu helfen, ihre Pflichten mittels der Schule besser zu erfüllen.

Der vorliegende Band unterrichtet ausführlich über die Schulverhältnisse in folgenden Ländern: Preußen, Sachsen-Thüringen, Sachsen-Königreich, Rumänien, Rußland, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien und Südamerika.

Groß ist die Zahl der Artikel, welche in das Gebiet der Gesundheitslehre gehören wie in die eigentliche Erziehungslehre, hiezu treten noch viele methodische Gegenstände.

Diese Bemerkungen mögen genügen, um die Reichhaltigkeit des IV. Bandes des Lexikons zu bezeugen.

Die Gewinnung zahlreicher Autoren, die auf Spezialgebieten sich einen Namen erworben haben, verbürgt, daß die Artikel nicht lose Kompilationen sind, sondern gediegen sachlichen, objektiven Charakter besitzen.

Das Erscheinen des IV. Bandes in Jahresfrist nach dem III. ist ein rühmliches Zeichen der sorgfältigsten Vorbereitung des Werkes durch den Herausgeber und Verleger. Der Referent schließt mit dem Wunsche, daß jeder neuerscheinende Band den Kreis der Freunde und Benützer des Lexikons erweitere.

Linz. Landesschulinspektor Dr Franz Rimmer.

15) **Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens.** Von Dr Georg Martin Dursch. Bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Dr Wilhelm Kahl, Beigeordneten der Stadt Köln und Provinzialschulrat a. D., Privatdozent der Pädagogik an der Kölner Handelshochschule. [Bibliothek der katholischen Pädagogik, XVIII. Band.] Gr. 8° (X u. 358) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.60; geb. in Leinwand M. 6.80; in Halbfranz M. 7.80.

Es ist das große Verdienst der „Bibliothek der katholischen Pädagogik", in Dursch' „Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens" eine der besten wissenschaftlichen Darstellungen der Pädagogik, die auch heute noch volle Beachtung verdient, wieder ans Licht gezogen zu haben. Seit dem Erscheinen (1851) hat das Werk keine neue Auflage erlebt. Es ist dem Verfasser ergangen wie vielen großen Männern. Zu seiner Zeit ist sein Buch nicht viel beachtet worden, obwohl es die so ziemlich gleichzeitig erschienenen Werke, z. B. Bauers „Grundzüge der Erziehungslehre" und Palmers „Evangelische Pädagogik" an wissenschaftlichem Werte überragt. Erst die Zukunft hat seine Bedeutung erkannt und gewürdigt.

Dursch' Bedeutung liegt hauptsächlich darin, daß er als Pädagoge „in bisher wohl selten dagewesener Weise die ganze Erziehung in tiefer Grund-

legung und organischer Konstruktion auf der katholischen Glaubenslehre aufbaute". (Sägmüller, Lexikon der Pädagogik, I. Band, S. 922.) Aber gerade das hat weite Kreise, die Diesterweg im Kampfe gegen die christliche Schule folgten, von vornherein als Leser ausgeschlossen. Ebenso mögen die doktrinäre Darstellungsweise, die Exkurse in das Gebiet der Theologie und Philosophie, die mitunter langatmige Sprache schuldtragend gewesen sein, daß dieser wertvolle Beitrag der Pädagogik so wenig beachtet worden ist. Die neue Ausgabe, vom Privatdozenten Dr Wilhelm Kahl in Köln, hat diese Mängel durch geeignete Kürzungen und Zusammenfassungen zu beheben gesucht, dabei aber das, was bleibenden Wert hat, um so stärker hervortreten lassen.

Welch großen Einfluß Dursch auf die Pädagogen der Zukunft ausgeübt hat, wird namentlich im zweiten Teile der Einleitung gezeigt, indem Kellner und Willmann zu den Schülern von Dursch gerechnet werden, wahrhaft große Schüler, welche die Erziehungslehren ihres Lehrmeisters in eine Form gekleidet haben, daß sie auch den Lehrern mundgerecht und schmackhaft geworden sind. In seinen Schülern erst wird Dursch ein „Bahnbrecher der christlichen Pädagogik" (vgl. Willmann in „Katholische Schulblätter" 1916, S. 266), der auch für uns von größter Bedeutung ist, weil man gerade in unserer Zeit beständig „von Kulturerhöhung faselt, aber Religions-Verwilderung propagiert". (Vgl. Willmann l. c.)

Man kann Dursch nur richtig verstehen und würdigen, wenn man seiner Pädagogik gegenüberstellt, was vor ihm auf dem Gebiete der Pädagogik geleistet worden ist. Darum wird vom Herausgeber in der Einleitung eine kurze Charakteristik der katholischen Erziehungsschriften der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben. „Bei Dursch erscheint das Spezifische der katholischen Erziehungsprinzipien mehr ausgeprägt als in den vorausgegangenen Schriften; er betrachtet die Erziehung als eine Nachbildung der pädagogischen Tätigkeit der Kirche und gewinnt an der Unterscheidung ihrer dreifachen Wirksamkeit, des priesterlichen, lehrenden, Hirtenamtes, ein tiefgründendes Einteilungsprinzip für das Erziehungswerk." (Willmann über Dursch in Reins Handbuch.)

Im ersten Teile seiner „Pädagogik" befaßt sich Dursch mit dem Menschen als Objekt der Erziehung, und zwar mit dem Menschen in seinem ursprünglichen Zustande nach der Idee Gottes, in seinem Abfalle von der göttlichen Idee und in seiner Rückkehr zu Gott. Der zweite Teil behandelt die Mittel der christlichen Erziehung und der dritte Teil die Anwendung der Erziehungsmittel auf Intelligenz, Gemüt und Willen in der häuslichen und öffentlichen Fürsorge für die christliche Erziehung. Dabei kann man nur den Wunsch aussprechen, daß Dursch recht vielen Eltern und Lehrern ein zuverlässiger Führer und Ratgeber werden möge. Es ist das gewiß zum Nutzen der Jugend, die nebst sittlich-religiöser Erziehung all die Kenntnisse und Fertigkeiten erreichen soll, „welche zu einem in zeitlichen Dingen nützlichen Leben erfordert werden".

Besonders schöne Worte findet Dursch für ein treues Zusammenwirken der Eltern, Lehrer und Geistlichen, „deren gemeinschaftlicher Erziehung das Wohlgefallen und der Segen Gottes nicht fehlen kann". Sehr bemerkenswert ist die Stellung des Autors zur sexuellen Aufklärung: die Kinder schützen, bewahren, retten mit natürlichen und insbesondere mit übernatürlichen Hilfsmitteln. Hauptbewahrungsmittel bleibt eine unbegrenzte Wachsamkeit der Eltern und Erzieher.

Die bedeutungsvollsten Abschnitte sind die über die religiös-sittliche Erziehung in den drei Abteilungen, in die er die Volksschule einteilt. Man muß dem Herausgeber recht geben, wenn er sagt: „Noch heute wird jeder Lehrer, zumal jeder Religionslehrer, diese Ausführungen mit ganz besonderem Genusse lesen; diese Abschnitte sind dem Besten an die Seite zu stellen, was die pädagogische Literatur über sittlich-religiöse Erziehung aufweist." Mögen diese feinsinnigen Erörterungen recht viele Leser, namentlich auch aus den Kreisen der Katecheten finden; sie werden reich an Anregungen und Belehrungen von ihnen scheiden.

Besondere Sorgfalt wurde auf das Namen- und Sachregister verwendet, das den Einblick in die Stellungnahme Dursch' zu den Fragen der Gegenwart sehr erleichtert.

Linz. Subregens Rechberger.

16) **Alttestamentliche Homilien.** Von Ferdinand Heimes, Pfarrvikar in Wernigerode. (109) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh. M. 1.40.

Das Büchlein enthält ein Vorwort, ein Inhaltsverzeichnis, zwölf Predigten und einen Anhang von Belegen.

Im Vorworte begründet der Verfasser die Herausgabe mit dem Mangel an alttestamentlichen Homilien in der katholischen Predigtliteratur, die im Gegensatze zur Väterzeit und zur protestantischen Predigt an biblischen Predigten herzlich arm ist.

Heimes hat Recht, wenn er für den Niedergang der Homilie das Vorherrschen der sogenannten niederen Homilie wenigstens teilweise verantwortlich macht, die, wie er treffend sagt, eine homiletisch zugespitzte Exegese ist und mit den Grundprinzien der Homiletik im Widerspruche steht.

Mit dem gleichen Rechte findet er die homiletische Vernachlässigung der Propheten befremdend. Dies gilt trotz aller Schwierigkeiten, die die homiletische Verwertung lyrischer Partien der Heiligen Schrift bietet, auch von den Psalmen.

Unter diesen (thematischen) Homilien befinden sich drei über prophetische Texte (Is. 5, 1 bis 7; 4; Jer. 6, 8 bis 11) und neun über Psalmen (Ps. 1; 8; 23; 42, 43; 65; 84; 91; 103; 126.)

Die geringe Auswahl entschuldigt er mit dem Mangel an Werken dieser Art, stellt aber weitere Predigten in Aussicht. Wenigstens glaubt Rezensent das „einstweilen nur" in diesem Sinne deuten zu dürfen.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der katholischen Predigt und namentlich angesichts der neuerwachten Erkenntnis, daß sich unsere Predigt nur am Borne der vornehmsten und reichsten Predigtquelle verjüngen kann, ist eine weitere. vielleicht größere Gabe des Verfassers herzlich und sehnlich erwünscht.

Was hier geboten wird, ist noch nicht das Ideal der schriftgemäßen Predigt. Der Verfasser selbst fühlte das Bedürfnis, manchem Bedenken bezüglich der Technik seiner Homilien zuvorzukommen. So erklärt er die Anführung profaner Schriftsteller in dem von ihm getroffenen Ausmaße für Geschmacksache, der man nicht zu huldigen brauche.

In der Tat hat der Prediger hierin des Guten manchmal zu viel getan, wenn sich auch in ihrer Wahl ein feinsinniger Geist bekundet. Bei dem Umstande, daß das Schriftwort ausgiebig eingeführt wurde, und zwar teils der Natur der Sache, teils der heutigen exegetischen Mode entsprechend, in Versform, gleicht manche Predigt mehr einem Gedichte, als einer Rede. Man sehe z. B. die zehnte Predigt (Ps. 65, B. 64).

Die Gründe für die reichliche Anführung des Schriftwortes (S. 6) sind stichhaltig. Gedächtnisschwache und vielbeschäftigte Prediger werden sich wohl mit Vorlesen helfen müssen.

Doch das sind Nebensachen. In der Hauptsache, in der klaren Erkenntnis vom richtigen Verhältnisse zwischen Heiliger Schrift und Predigt und der aus dieser Erkenntnis erwachsenen homiletischen Verwertung biblischen Predigtstoffes, das ist der Erschließung und Gestaltung der religiösen Schriftwerte, ist das Verdienst des Verfassers unbestritten.

Mit mustergültiger exegetischer Gewissenhaftigkeit erscheint nicht nur die geschichtliche Textsituation, sondern auch vor allem die allgemein

gültige Kernwahrheit des behandelten biblischen Abschnittes herausgestellt. So heißt es gleich in der ersten Predigt über das Weinberglied: „In diesem Liede vom undankbaren Weinberge des Herrn schildert der Prophet Gottes liebevolle Fürsorge für sein Volk, Israels Undankbarkeit und Gottes furchtbares Strafgericht.“ Getreu seinem Vorsatze, „den größten Fehler einer Predigt, den Mangel eines klaren Zieles“ zu meiden, stellt er am Schlusse der Einleitung diesen Schriftgedanken als bündigen Zwecksatz auf und verliert ihn in der Durchführung nicht aus dem Auge.

Mit anerkennenswertem, von seelsorgerischer Erfahrung und warmer Hirtenliebe zeugendem Geschicke versteht es Heimes, die Schriftwahrheit auf Grund wirklicher Analogien an die Hörer so heranzubringen, daß sie Gedanken und Willensbewegungen wachzurufen geeignet sind. „Das Gleichnis vom Weinberge des Herrn“, sagt er zusammenfassend am Schlusse seiner ersten Homilie, „hat einen doppelten Gedanken in uns wachgerufen. Einmal das tröstliche Bewußtsein der göttlichen Vaterliebe, die das Lied in so glänzenden Farben malt. Dann aber auch den ernsten Gedanken an die Verantwortung, die wir als Christen, als Katholiken tragen.“

Alle Predigten zeugen von seiner Vertrautheit mit den Fortschritten der Fachexegese, von gesundem, ausgiebigem Gebrauche des Wortsinnes.

Die Arbeit ist um so höher anzuschlagen, als die homiletische Verwertung der prophetischen und noch mehr der lyrischen Bücher nicht geringe Hindernisse zu überwinden und manche Klippe zu meiden hat.

Die Sprache ist klar, warm und edel, stellenweise mit treffenden Bildern gewürzt, hie und da aber für eine Diaspora-Gemeinde etwas hoch. Das Ganze zeugt von Sorgfalt und Sauberkeit.

Die Gabe ist klein, das Geschenk nicht. Denn diese Predigten lassen ahnen, zu welchen Höhen die Verkündigung des Wortes Gottes geführt würde, wenn sie sich auf dem festen Grunde und innerhalb der Grenzen der wissenschaftlichen Schriftauslegung daran machte, den unerschöpflichen Schatz biblischer Gedanken und Motive zu heben, ihn, soweit es mit den homiletischen Vorschriften vereinbar ist, auch in ihre Formen gösse und sich so dem Banne der herkömmlichen, einseitigen Schriftzitation in der sogenannten thematischen Predigt entzöge.

Daß ein einfacher Seelsorger in der Diaspora die Schwierigkeiten dieser Aufgabe nicht scheute und sie im wesentlichen glücklich überwand, kann nur ermutigen, an der Ausgestaltung der biblischen Predigt trotz der schweren Zeiten unverdrossen weiterzuarbeiten.

Linz. Franz Stingeder.

17) **80** einfache, kurze und praktische **Gedankengänge** an der Hand der Evangelien für alle Sonn- und Festtage eines Kirchenjahres. Von P. Hildebrand Waagen O. S. B., Kapitular des Stiftes Admont. (VIII u. 320) Graz und Wien 1916, „Styria“.

Dem Prediger ist im allgemeinen besser gedient, wenn ihm weiter ausgeführte Dispositionen als Vorlage zu seiner Tätigkeit geboten werden, als durch ausgearbeitete Predigten. Kaum wird sich einer finden, der das Elaborat eines fremden Mannes wörtlich auf der Kanzel wiedergibt. Es ist darum die Ausgabe dieser Gedankengänge wohl zu begrüßen. Die gewählten Themen stehen mit dem jeweiligen Evangelium im engen Zusammenhange und haben immer einen für das religiöse Leben praktischen Gegenstand. Würde man die gebotenen Dispositionen rhetorisch ausführen, so müßten die Predigten das geforderte Zeitmaß weit überschreiten. Man würde überhaupt wünschen, daß die Dispositionen etwas mehr rhetorische Stoffquellen eröffneten.

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

18) **Eine Viertelstunde.** Predigten auf die hohen Festtage des Kirchenjahres. Von P. Fr. H. Esser S. J. 1. und 2. Auflage. III. Bändchen. (114) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh.

Kurze Predigten sind allgemein erwünscht und P. Esser scheint mit der Herausgabe seiner Ansprachen Erfolg gehabt zu haben. Die Esserschen Predigten bieten immer etwas Brauchbares, sobald man „in Not ist".

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

19) **Waffen des Lichtes.** Gesammelte Kriegsreden. Von Dr Michael Faulhaber, Bischof von Speyer. 12⁰ (VI u. 182) Freiburg i. Br. 1915, Herder. Kart. M. 1.60.

Unter den Kriegsreden das Beste besitzen wir in diesem schmucken Bändchen. Tiefer religiöser Geist beherrscht sie; in edler Sprache abgefaßt, bieten die Reden eine genußreiche Lektüre.

Essen (Ruhr). H. Stolte S. V. D.

20) **Geistesleben.** Von Moritz Meschler S. J. 1. und 2. Auflage. [Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft] 8⁰ (X u. 132) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.70; in Pappband M. 2.—.

In den Jahren 1903 und 1904 schrieb Meschler („Stimmen", LXV., 1 bis 15, 410 bis 425, LXVI., 292 bis 306) drei vielbeachtete Artikel über das Leben: „Wahres Leben", „Vollkommenes Leben", „Inneres Leben." Daran schloß sich wie zur Ergänzung des dritten 1905 („Stimmen", LXVIII., 282 bis 298) die treffliche Abhandlung über „Religiöse Charakterbildung". Diese vier Aufsätze bilden den Stock des neuen Bändchens der Sammlung Meschlerscher Kleinarbeit. Zwei weitere Arbeiten: „Christliche Tragik" („Stimmen", XLVIII. [1895], 233 bis 248) und „Alte Lebensgrundsätze und neuzeitliche Kunstströmungen" („Stimmen", LXIV. [1905], 51 bis 63) fügen sich passend an.

Die bekannten Vorzüge Meschlerschen Schrifttumes finden sich auch hier wieder.

Der Herausgeber hat, ganz im Geiste Meschlers, eine kurze Stelle des vierten Aufsatzes gestrichen, sonst schenkt er uns aber pietätvoll Meschler, wie er war, auch wenn er persönlich anderer Ansicht ist.

Eine billige Feldausgabe wäre zu begrüßen.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

21) **Der Priester in der Seelsorge als homo Dei.** Exerzitien-Vorträge von A. Królicki, Spiritual und Professor. Freie Uebersetzung und Umarbeitung aus dem Polnischen von A. v. Bieliċki, Pfarrer in Blandau. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Kl. 8⁰ (IV u. 95) Regensburg 1916, Verlag vormals G. J. Manz. Kart. M. 1.50.

Der Verfasser geht (I.) aus von der Wichtigkeit der Idee im allgemeinen und von der Notwendigkeit, insbesondere die Idee des Priestertumes voll zu erfassen, und findet (II) diese Idee beschlossen in dem paulinischen homo Dei 1. Tim. 6. 11. „Eine der Form nach schönere und dem Gehalte nach tiefere Umschreibung der Idee des Priestertumes ist undenkbar." (S. 6.) Der homo Dei sei nämlich Hausgenosse Gottes und das auserwählte Werkzeug zur Verwirklichung des Hauptzieles des Schöpfers, seiner Ehre, sowie zum Wiederaufbaue des durch die Sünde zerstörten Werkes. Er zeigt dann (III.), wie Paulus selbst die von ihm ausgesprochene Idee des homo Dei erfaßt und in praktisches Priesterleben umgesetzt hat, und zeichnet endlich (IV.) Notwendigkeit und Wesen der Priesterarbeit.

Wenn Verfasser S. 69 „die Idee des Priestertumes, wie sie der Völkerapostel in Wort und Beispiel verkörpert hat“, als den bisherigen Inhalt des Buches bezeichnet, so darf man diesen Ausdruck wohl nicht pressen; denn die paulinische Lehre vom Priestertume ist darin lange nicht erschöpft; so wird z. B. der Hebräerbrief nie herangezogen, auch andere liebwerte Stellen, z. B. 1. Cor. 4. 1, vermißt man ungern; das Buch ist vielmehr eine geistvolle, gemütstiefe Betrachtung über den homo Dei. Der Verfasser ist aber tief in Paulus' Geist eingedrungen und hat das Bild des Seelsorgers Paulus herrlich schön erfaßt. Wir können das Büchlein daher wirklich empfehlen.

Bemerkung: In einer zweiten Auflage wäre bei den Zitaten mehr Genauigkeit erwünscht. Die Fundstellen wären durchwegs anzugeben, unrichtige Anführungen zu vermeiden. So ist z. B. S. 13, Ps. 99, 3, Ego sum Dominus, mea sunt omnia, zu streichen. Verschiedene Druckfehler mögen dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften zuzuschreiben sein.

Der mamertinische Kerker als Gefängnis des heiligen Paulus ist wohl nicht so unbedingt sicher.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

22) **Theophilus.** 31 Briefe an einen Kleriker. Geistliche Lesungen über die Würde und segensreiche Verwaltung des Priesteramtes. Von Alois Kahr, Spiritual am fürstbischöflichen Knabenseminar in Graz. Verlagshandlung „Styria“ in Graz und Wien 1916. Brosch. K 2.40.

Der durch sein offenes Wort über „Griechentum und Christentum“ bestbekannte Spiritual Herr Alois Kahr legt in „Theophilus“ eine Arbeit auf den Tisch der aszetischen Literatur, die für unsere augenblickliche Lage besondere Beachtung verdient.

Der Verfasser wendet sich an den Kleriker oder jungen Priester und will ihn für seinen hohen Beruf begeistern. Mit großem Geschicke stellt er die erhabene Person unseres Priesterkönigs in die Mitte, zeigt an ihm und seiner erhabenen Aufgabe die unaussprechliche Größe des Priestertumes, warnt vor gefährlichen Fallstricken, weist hin auf die unüberwindliche Großmacht, als welche sich das priesterliche Lehramt darstellt — auf die unversiegbaren Quellen des Segens und des Friedens, welche der Priester in der Verwaltung der Sakramente erschließt —, auf den Höhepunkt der priesterlichen Würde, der sich an der Stellung des Priesters zum heiligen Opfer glänzend offenbart; der Priester ist in Wahrheit „alter Christus“. Also auch wie Christus leben, ein Leben des Gebetes, des apostolischen Eifers, der Reinheit, der Liebe, bis er dann gelangt zur Hochschule der priesterlichen Vollkommenheit, als welche der Autor die Marianische Kongregation preist.

Er schöpft den Stoff aus guten Quellen, besonders aus der Fülle eines von Berufsfreude durchglühten Herzens; so ist denn auch die Sprache der Briefform entsprechend unmittelbar, warm und salbungsvoll, von packenden Bildern aus dem Leben hervorragender Priester, namentlich des Seckauer Oberhirten Bischof Joh. Bapt. Zwerger, reichlich illustriert, wobei das kritische Auge bisweilen die klare Linie zwischen der Forderung der Pflicht und der Vollkommenheit vielleicht vermißt. Veranlassung zu vorliegender Schrift gab ein Blick auf unsere Kriegslage; dieselbe erwartet reiche Hilfe von uns Priestern, um sowohl in den vielen geistlichen Kämpfen als Führer zu dienen, als auch nach Art des barmherzigen Samaritans die vielen Wunden zu heilen. Ein Kardinal, der an der Front mit seinen Feldkuraten ernste Beratungen pflog, empfahl besonders die Seelsorge der akademischen Kreise und als durch langjährige Erfahrung erprobtes Mittel: die Marianische Kongregation.

Allein — dann heißt es auch für uns Priester, wie es der Verfasser mit Recht betont, in diese Hochschule der Vollkommenheit eintreten und mit Maria für Christus arbeiten.

Innsbruck. J. Siepe S. J.

23) **Gottes Herrlichkeit und des Himmels ewige Freuden.** Ein Buch des Trostes und der Freude. Von Msgr. Dr Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer in Wolfsberg (Kärnten). Mit zehn Kunstbeilagen. Gr. 8° (VIII u. 600) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Brosch. M. 8.—; in elegantem Original-Leinwandband M. 10.—.

Ein Buch der Freude und des Trostes nennt der hochwürdige Herr Verfasser sein Buch. Das ist es in der Tat für alle jene, die sich die Mühe nehmen, es durchzulesen. Deren werden aber in unserem Zeitalter der Zeitungen und Broschüren leider nicht allzuviele sein. Gerade den allzugroßen Umfang möchten wir als den größten Fehler des Buches bezeichnen. Sonst hätten wir an dem Werke, das wir mit Genuß und Erbauung gelesen haben, nichts von Belang auszusetzen.

Das wenige Verbesserungsbedürftige, das uns bei der Lesung aufgefallen ist, sei hier für eine spätere Auflage angemerkt. S. 10 wird von Karl V. behauptet, er habe 25 Jahre die Krone getragen. Das stimmt nicht recht. König von Spanien wurde er 1516, Deutscher Kaiser 1519 und abgedankt hat er 1556. Bell als Erfinder des Telephones zu bezeichnen, meine ich, sollen wir füglich den Amerikanern überlassen, für die es allerdings, wie neulich die „Reichspost" mitteilte, durch eine Staatsverordnung zu einer Art „Glaubenssatz" erhoben worden. Bekanntlich wurde es schon vor ihm von Philipp Reis erfunden. Der S. 20 genannte Straßburger Professor schrieb sich Bautain, nicht Botain. Der S. 30 genannte Verfasser des Buches „Bismarck und seine Leute" hieß Moritz Busch, nicht Buch. In Kap. 4 des 1. Buches hätte füglich P. Wasmanns Büchlein über den Trichterwickler erwähnt werden können. Der S. 263 erwähnte Biograph P. Ravignans hieß Poulevoy, nicht Poutewoy. Der berühmte Theologe Wilmers schrieb sich nur mit einem „m". Der heilige Franz Borgias war Herzog von Gandia, nicht Candia. Unter den Helden der Nächstenliebe hätte wohl auch Kolping einen Platz verdient. Ebenso hätte neben den katholischen Parlamentariern Deutschlands wohl auch der um seines Glaubens willen ermordete Schweizer Katholikenführer Josef Leu von Ebersol Erwähnung verdient. Ueber Kaiserin Maria Theresia bitte ich den hochverehrten Herrn Verfasser, in den „Historisch-politischen Blättern", Band CXLV, S. 30 ff. und S. 81 ff., die Aufsätze „Maria Theresias Korrespondenzen mit Clemens XIV. und Pius VI." gütigst nachlesen zu wollen. Der S. 311 gebrauchte Ausdruck „sich angeeignet werden" kam uns undeutsch vor.

Vorstehende, fast nur nebensächliche Dinge betreffende Ausstellungen sollen natürlich niemanden die Freude an dem schönen Buche verkümmern. Wir wünschen ihm vielmehr recht zahlreiche Leser, namentlich in der Priesterwelt, für die es zudem eine ergiebige Stoffquelle ist.

Linz. P. Schrohe.

B) Neue Auflagen.

1) **Breviarium Romanum.** Vierbändiges Brevier in 12° mit vier Titelbildern und zahlreichen Illustrationen von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. Regensburg 1916. Pustet. Editio tertia juxta typicam, amplificata prima. In schwarzem Leder mit Goldschnitt M. 51.50.

Die eben erschienene erste, erweiterte Auflage des neuen Brevieres, die dritte Ausgabe nach der typischen, ist mit vielen redaktionellen Vorzügen ausgestattet. Wie früher findet man im Pars hiemalis den langen, einleitenden Teil: Die Bullen „Quod a nobis" (Pius V.) und „Divino afflatu" (Pius X.), die Generalrubriken u. s. w. In jedem Teile sind außer dem Kalendarium

zwei praktische Tabellen enthalten, mit deren Hilfe man finden kann, welches Offizium zu nehmen ist, wenn auf einen Tag mehrere Feste zusammentreffen und welche Vesper man bei der Konkurrenz zweier Offizien zu nehmen hat.

Von einzelnen technischen Vorzügen seien hervorgehoben: Die Gebetstexte des Ordinariums sind bei jeder Ferie wiederholt, z. B.: Bei der Laudes die Preces, bei der Prim das Capitulum „Pacem", die vollständigen Preces, der vierte Psalm, wenn Laudes II. zu nehmen ist, alle Capitula der Non aus dem Commune Sanctorum, bei den einzelnen Horen sind Capitulum und Versiculi der Feria und die Preces jedesmal angegeben.

Außerdem enthält diese Ausgabe eine große Menge weiterer Bequemlichkeiten für den Brevierbeter: Bei der ersten Vesper sind im Commune Sanctorum für etwaige Commemorationen gleich Antiphon und Versiculi der zweiten angemerkt. Die Responsorien bei den Lektionen des III. Nocturn an den Sonntagen nach Pfingsten von August an stehen bei der Homilie, so daß man nicht wie in den früheren Ausgaben vorzublättern braucht. Bei einem Festum simplex sind Antiphon und Versiculi der Laudes zur Oration hinzugefügt. Das Capitulum der Terz ist jedesmal wiederholt, wenn nicht auf der gleichen Seite das Laudes-Kapitel steht. Die von der Riten-Kongregation neu herausgegebenen, verkürzten Lektionen, die bei ständiger oder zufälliger Okkurrenz von Festen genommen werden dürfen (Dekret vom 24. Juli 1914), sind bei den in Betracht kommenden Festen neben den drei historischen Lektionen aufgenommen. Bei den Hymnen, deren letzte Strophe an bestimmten Tagen geändert wird, ist dies angedeutet durch einen der Strophe beigefügten Stern. Wenn Antiphon und Psalmanfang gleichlautend sind, ist es durch ein rotes Kreuz deutlich kenntlich gemacht, an welcher Stelle des Psalmes man weiter zu fahren hat. Bei der Laudes steht („Pater noster"), um aufmerksam zu machen, wie man nach einer Unterbrechung des Breviergebetes nach der Matutin fortzusetzen hat. Das sind einige von den Vorteilen, die der Brevierbeter freudig begrüßen wird. Außerdem sind die Proprien von ungefähr 100 Diözesen bereitgestellt, die in die von der betreffenden Diözese bestellten Breviere hineingebunden werden; eine Reihe von Diözesan-Proprien harrt noch der Herstellung.

Vor dem Proprium ist eingefügt das Verzeichnis der approbierten Litaneien; bei der Lauretanischen ist die Anrufung „Regina pacis" (A. A. S. VII. 498) nicht enthalten, wohl aber der kurze Orationsschluß bei der Namen Jesu-Litanei berücksichtigt.

Der krankenbesuchende Seelsorger findet in jedem Bande den Ordo commendationis animae und die Formula ad impertiendam indulgentiam plenariam in articulo mortis.

Sehr praktisch ausgearbeitet sind die Beilagen. Drei Heftchen enthalten die „Psalmi Horarum pro Festis", die „Epitome e Communi Sanctorum" und die „Synopsis Psalmorum et Canticorum". Daneben stehen nicht weniger als 15 Einlegeblätter zur Verfügung zur Verteilung in die einzelnen Bände. Auf der ersten für jeden Band bestimmten Einlage finden sich Invitatorium, Te Deum, Benedictus, Suffragium I. und II. und die Antiphonen der betreffenden Zeit. Außerdem auch die für diese Zeit in Betracht kommenden Dominikal-, Vigil- und Ferial-Orationen, ein anderes Blatt „Excerpta e Proprio de Tempore" enthält die Antiphonen der Laudes und Horen der Adventsonntage, der Ferien vor der Vigil von Weihnachten, der Horen von Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, die Laudes-Antiphonen der Fastensonntage u. s. w.

Der Umfang der einzelnen Bände ist ein sehr bedeutender (Pars hiem. 1292 S., P. verna 1400 S., P. aestiva 1258 S., P. autumn. 1194 S.). Trotz der großen Seitenzahl ist jeder Teil ein handliches Buch, das durchaus keine übermäßige Belastung in den Taschen hervorrufen wird. Ein Reisebrevier ist es allerdings nicht, will es ja auch nicht sein.

Der schöne Buchschmuck stammt von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. Fünf Indices erleichtern das Auffinden der einzelnen Feste, Psalmen, Kantiken und Hymnen.

Der Druck ist sehr schön und deutlich und auch für den Kurz- und Schwachsichtigen wegen seiner Reinheit leicht leserlich. Das Papier und der Einband sind dauerhaft. Der Preis stellt sich infolge der hohen Papier- und Lederpreise um ungefähr M. 11.— höher als bei der ersten Ausgabe, eine Erhöhung, die als äußerst mäßig bezeichnet werden muß.

Linz. Leopold Rechberger, Subregens.

2) **Gedanken über katholisches Gebetsleben** im Anschlusse an das Vaterunser und an das Ave Maria. Von Dr Nikolaus Gihr, päpstlicher Geheimkämmerer und erzbischöflicher geistlicher Rat, Subregens am Priesterseminar zu St. Peter. 5. bis 9. Tausend. Mit einem Bilde des Verfassers. 12° (XVIII u. 326) Freiburg u. Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—; geb. in Leinwand M. 2.60.

Der gelehrte Herr Subregens und verdienstvolle Jubilar am Priesterseminar zu St. Peter bietet in diesem „Abschiedsgruß am Abend seines Lebens allen Kreisen des katholischen Volkes" ein Friedensbuch im edelsten und wahrsten Sinne des Wortes. Mit der Klarheit und Sicherheit des Dogmatikers und mit der weihevollen Salbung des frommen Priestergenius weiß er im Anschlusse an das Vaterunser und Ave Maria „die Herrlichkeit und das Glück unserer übernatürlichen Gotteskindschaft in möglichst helles Licht zu stellen und dem Betenden überall in Erinnerung zu bringen". In weit ausholenden Erklärungen werden dem studierenden und betrachtenden Leser die Schönheiten und dogmatischen Tiefen all der heilbringenden Lehren und trostreichen Wahrheiten eröffnet, welche in den sieben Bitten des „Reichsgebetes der Kinder Gottes" wie unter sieben Siegeln verschlossen sind. Diesen Erklärungen sind zwei inhaltsreiche Abschnitte vorausgeschickt über das Gebet im allgemeinen und über den Wert und die Würde des Vaterunser. Auch die weniger umfangreichen, aber nicht minder gedankentiefen Bemerkungen über den Ursprung und Text des Ave Maria wird man nicht ohne Gewinn an Andachtstimmung und liebevoller Verehrung zur reinsten Jungfrau durchlesen können. Sprachlich ist das Buch eine geschickte Komposition zahlreicher Texte aus der Heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den liturgischen Büchern und den deutschen Mystikern, in welche der Verfasser die kostbaren Perlen meisterhaft zu fassen verstand, die er aus einem 50jährigen priesterlichen Beten und Forschen gesammelt hat. Die zahlreich eingestreuten „Edelblüten aus dem Garten der religiösen Poesie" verleihen diesen „Herbstblättern" noch lebensfrische Färbung und zeugen für eine Schwungkraft in dem 70jährigen Verfasser, die vom literarischen Schaffen noch nicht Abschied nehmen sollte.

Wie zeitgemäß das Buch heute ist, wo so manch glühende Gebete erkalten und verstummen möchten, weil statt der Erhörung Not und Trauer über die Beter kam, dafür zeugt die große Neuauflage schon nach dem ersten Jahre. Es ist eben nicht bloß eine Fundgrube für den Priester und Seelsorger, es ist ein Trostbuch auf den Familientisch, besonders dort, wo alle irdischen Trostgründe ihre Kraft versagen. Darum hat es schon ins Feld hinaus den Weg gefunden und wird als Kleinod von unseren Helden im Tornister mitgetragen. „Im Schützengraben", schreibt ein Soldat, ‚habe ich schon manche Stunde daraus ‚gebetet' und meinen Kameraden daraus vorgelesen. Für uns Soldaten im Schützengraben ist das Büchlein gerade wie geschaffen." Der Herdersche Verlag bürgt hinreichend für eine gefällige und sachgemäße Ausstattung.

Tettenweis. P. Alfons Neugart O. S. B.

3) **Nonni.** Erlebnisse eines jungen Isländers, von ihm selbst erzählt. Von Jón Svensson. Mit zwölf Bildern. 3. verbesserte Auflage. 8° (X u. 356) Freiburg 1916, Herder. M. 3.60; geb. in Leinwand M. 4.80.

Ein isländischer Knabe, Nonni, wird durch glückliche Fügung zum Studium bestimmt und soll nach Avignon reisen zu einem ihm unbekannten Gönner, der just zwei isländische Knaben studieren lassen will. Unser Buch behandelt den ersten Teil dieser Reise: von Island bis Kopenhagen. Diese herrlich geschilderte Seefahrt ist derartig reich an Abenteuern, daß auch die abenteuerlüsternsten jugendlichen Leser auf ihre Rechnung kommen. Trotzdem muß das Buch ungemein veredelnd wirken und in der Verbindung dieser beiden Eigenschaften erblicken wir den Wert dieser Jugendschrift, an der auch Erwachsene unbedingt Gefallen finden werden. Die Mutter des „Nonni" ist das Vorbild echter, nicht weicher, sondern starkmütiger Mutterliebe. Die herrlichen Ermahnungen, die sie ihrem in die Ferne reisenden Kinde mitgibt, und die Gewissenhaftigkeit, mit der sie der Knabe befolgt, lassen uns den Wunsch aussprechen, daß das Buch unter Kindern und Eltern möglichst verbreitet werde. — Das Ganze ist übrigens keine Geschichte, sondern der priesterliche Verfasser selbst ist der „Nonni" und erzählt so seine Kindheitserlebnisse in deutscher Sprache, uns eine schöne Probe nordischer Literatur schenkend. — Daß einige Gespräche zu ausgedehnt sind und Kinder bisweilen zu doktrinär miteinander reden, ist höchstens eine kleine Unvollkommenheit, aber kein Schaden. — Jugenderzieher mögen sich über das gemütbildende Buch freuen, aber auch über die Ankündigung des Verfassers, seine weiteren Lebensschicksale „in Bälde" seinen „lieben, deutschen Freunden" vorzulegen.

Linz. Professor Chr. v. Chiusole.

C. Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

Eingesandte Werke.

Baeumker, Klemens. Alfarabi: Ueber den Ursprung der Wissenschaften (De ortu scientiarum). [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XIX., Heft 3.] (32) Münster (Westf.) 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.20.

Bardo, Br. Deutsche Gebete. Wie unsere Vorfahren Gott suchten. Mit einem Vorworte. Von Universitäts-Professor Dr Engelbert Krebs in Freiburg i. Br. Kl. 12° (XIV u. 208) 1 Titelbild. Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. in feldgrauem Umschlage M. 1.50. [Gewicht 200 g, in einem Feldbriefe zu 10 Pfg. verschickbar.]

Becker, Dr Josef, Regens des Priesterseminares in Mainz. Engelstugenden des heiligen Aloisius. 6 Predigten auf die aloisianischen Sonntage. (74) Paderborn 1916, Ferdinand Schöningh.

Die Predigten sind originell, kurz, dem Zwecke ganz entsprechend. Der Verfasser schöpft besonders aus „Das Leben des heiligen Aloisius v. Gonzaga" von Cepari-Schröder. Hie und da dürfte es sich empfehlen, noch mehr konkret zu sein. Die Grundsätze, die für Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Kommunion gelten, sind klar verwertet. Das Büchlein sei hiemit allen empfohlen.

Beissel, Stephan, S. J. Der Pfingstfestkreis. 2. Teil. Betrachtungspunkte über die Evangelien des 3. bis 24. Sonntages nach Pfingsten. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Josef Braun S. J. [Be-

trachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres.] 8° (VIII u. 300) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20; geb. in Leinw. M. 4.—.

Benzigers Brachzeitbücher. Ins Feld und für Daheim. Eine Sammlung guter Novellen, Erzählungen und Humoresken. Handliche Hefte in zweifarbigem Umschlage, geheftet und beschnitten. Einsiedeln, Waldshut, Cöln am Rhein, Straßburg i. Els. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. I. Folge (Serie). Jedes Heft 20 Pfg., 25 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 9.—, Frs. 11.25; 100 Hefte M. 16.—, Frs. 20.—. Nr. 7: Postlagernd. Eine gefährliche Geschichte, die gut ausgeht; und Schuster Poldl muß mit! Eine Jugenderinnerung. Von F. Schrönghamer-Heimdal. Nr. 8: Der Halbnarr. Geschichte eines Scheusamen und Eine Bagatelle. Russisches Sittenbild. Von Henriette Brey. Nr. 9: Die Mutter des Admirals. Aus Tegetthoffs letzten Tagen und Das Größte aber ist die Liebe. Eine Kriegserzählung. Von Maurus Carnot. — II. Folge (Serie). Jedes Heft 30 Pfg., 35 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 13.50, Frs. 15.75; 100 Hefte M. 24.—, Frs. 28.—. Nr. 1: Gedankensünden. Frei dem Leben nacherzählt. Von Hans Elden. Nr. 2: Der Hölzle. Geschichte eines armen Tropfes; und Drei Könige. Drillingserlebnisse. Von Elise Miller. — III. Folge (Serie). Jedes Heft 40 Pfg., 50 Cts. 50 auf einmal bezogene, beliebig gemischte Hefte M. 18.—, Frs. 22.50; 100 Hefte M. 32.—, Frs. 40.—. Nr. 1: Der fahrende Schüler. Humoreske aus dem Mittelalter. Von Maximilian Kern.

Beusch, Dr Paul. Wanderungen und Stadtkultur. Eine bevölkerungs-politische und sozial-ethische Studie. Gr. 8° (112 und 1 Tabelle) M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.90; geb. M. 2.40.

Bihlmeyer, P. Hildebrand, O. S. B. Klein-Nelli „vom heiligen Gott", das Veilchen des allerheiligsten Sakramentes. Frei nach dem Englischen. 10. und 11. Auflage. [46. bis 55. Tausend.] Mit drei Bildern. Kl. 12° (XVI u. 96) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. 80 Pfg.; geb. in Leinwand M. 1.40.

Bukowski, Alois, S. J. Die russisch-orthodoxe Lehre von der Erbsünde. Ein Beitrag zur Würdigung der Lehrunterschiede zwischen der morgenländisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche. [Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie", 1916, Heft 1 bis 3.] (IV u. 108) Innsbruck 1916, Felizian Rauch. K 1.80.

Domanig, M. Heilandsworte. Gesammelt aus den Evangelien. Volks- und Feldausgabe (ord.) K 1.60, M. 1.30; Leinenband mit Büttenpapier (ord.) K 3.40, M. 2.80; Ledereinband (ord.) K 6.—, M. 5.—. Innsbruck, Verlagsanstalt „Tyrolia".

Falkenhahn, P. Berard. Der große Freudentag der armen Seelen. 40 Kirchenbesuche zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses. (64) Mit Bild. Wiesbaden, Verlag Hermann Rauch. Geh. 25 Pfg.; geb. 50 Pfg.

Frey, S. J. Wolfinger, S. J. Der gute Kongreganist. Entwicklung, Regeln und Gebräuche der Marianischen Kongregation. Paderborn 1916, Junfermannsche Buchhandlung. M. 1.—.

Geiger, Dr Karl August. Das neue bayerische Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und 30. Mai 1908, bayerisches Armengesetz vom 21. August 1914 und Vollzugsanweisung zum Armengesetze vom 4. August 1915. Ergänzungsband zu Dr Geigers pfarramtlichem Handbuche. Gr. 8° (VIII u. 188) Regensburg 1916, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 3.20; in hocheleg. Ganzleinenbande M. 4.50.

Griese, Franz. Psalmenklänge. Uebersetzt und zu einheitlichen Gebeten zusammengestellt. (VIII u. 114) 1 Titelbild. Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.50.

Grupp, Dr Georg. Jenseitsreligion. Erwägungen über brennende Fragen der Gegenwart. 2. und 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8° (XII u. 256) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.60; in Pappband M. 4.20.

Hättenschwiller, S. J. Die Herz Jesu-Stiftung in Hall. Mit 3 Kunstbeilagen und 20 Textillustrationen. Innsbruck, Felizian Rauch. K 2.—, M. 1.70.

Hansen, Johann Jakob. Trost in innerem Leiden. Ein Lehr- und Gebetbuch für Seelen, die von Versuchungen, Aengstlichkeit und Geistesdürre heimgesucht werden. 6. Auflage. (288) Steyl, Post Kaldenkirchen [Rheinland], 1914. 80 Pfg.

Heinz, P. Odorich. Kinder- und Jugend-Missionsbewegung. Vortrag im Wiener Katechetenvereine im März 1916. Salzburg 1916, Verlag der St. Petrus Claver-Sodalität. 15. Pfg.

Hessen, Dr Johannes. Die Begründung der Erkenntnis nach dem heiligen Augustinus. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XIX, Heft 2.] (118) Münster [Westfalen] 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 4.20.

Hieronymus a Matre Dei, P. Carm. disc. Der Flug zu Gott. Das mystische Leben und die heilige Theresia. Aus dem Flämischen übersetzt von Fr. Redemptus a Cruce, Carm. disc. 12° (52) Regensburg, Friedrich Pustet. In Umschlag geh. 60 Pfg.

Knorr, Johann B. Männerapostolat. 12 Predigten über das allerheiligste Altarsakrament im Anschlusse an einen Monatsheiligen. (88) Warendorf i. Westf., Schnell. Geh. M. 1.40.

Krus, Dr Franz, S. J. Fragen der Predigtausarbeitung. 2., unveränderte Auflage. (3. und 4. Tausend.) Innsbruck, Felizian Rauch. K 1.70, geb. K 2.70.

Kümmel, Konrad. Des Lebens Flut. Neue Erzählungen für Volk und Jugend. V. und VI. Bändchen. 1. und 2. Auflage. 12° (VI u. 344, beziehungsweise VI u. 336) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Je M. 2. ; geb. in Leinwand M. 2.60.

Lemmens, Dr P. Leonhard, O. F. M. Die Franziskaner im Heiligen Lande. I. Teil: Die Franziskaner auf dem Sion [1336 bis 1551]. Franziskanische Studien, Beiheft 4. 8° (XV u. 224) Münster i. Westf. 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 5.40, geb. M. 6.—.

Lienert, P. Konrad, O. S. B. Sühnende Liebe dem Herzen Jesu. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für alle Verehrer des heiligen Herzens Jesu. In großem Druck. Mit Titelbild in Lichtdruck von Professor Martin v. Feuerstein und Original-Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. 77:129 mm. (592) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.90 = Frs. 2.35 und höher,

Meinertz, Dr Max. Die Gleichnisse Jesu. [Biblische Zeitfragen 8. Folge, Heft 3/4.] (94) Münster [Westf.] 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—.

Michel, Karl, S. V. D. Der liber de consonancia nature et gracie des Rafael von Pornasio. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XVIII, Heft 1.] (62) Münster [Westf.] 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 2.40.

Müller, Joh. Bapt. Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertumes nach den neuen Rubriken und Dekreten. 4. und 5., sehr veränderte Auflage. 12° (XIV u. 248) Mit 2 Tabellen. Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20; geb. in Leinwand M. 3.—.

Das Zeremonienbüchlein ist wesentlich für Priester und Ordinanden bestimmt. Es erläutert in umfassendem Maße die liturgischen Vorschriften bei der stillen und feierlichen heiligen Messe, bei Nachmittagsandachten und bei besonderen Gelegenheiten im Kirchenjahre (Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe, Prozessionen, Fastenzeit, Karwoche). Es folgen die Einführungen in die Spendung der Sakramente und Sakramentalien sowie in die reich zergliederte Anlage des Breviergebetes. Das Büchlein, auf den liturgischen Gesetzbüchern der Kirche fußend, ist nach den neuen Rubriken, die durch die Bulle Divino afflatu

und das Motuproprio Abhinc duos annos und durch verschiedene Dekrete näher bestimmt und ergänzt worden sind, umgearbeitet worden.

Rieder, Dr Ludwig. Großstadtprobleme. Sonderabdruck aus der Präsides-Korrespondenz, Heft 5/6, 1916. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. 45 Pfg., postfrei 50 Pfg.

Nötscher, Dr Friedrich. Die Gerechtigkeit Gottes bei den vorexilischen Propheten. Ein Beitrag zur alttestamentlichen Theologie. [Alttestamentliche Abhandlungen, VI. Band, 1. Heft.] (122) Münster (Westf.) 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.40.

Schlags, W., Domvikar. Dann bring' auch dieses Opfer noch! Ein ernstes Wort in einer ernsten Sache. Trier, Verlag Druckereigesellschaft. 10 Stück 20 Pfg., 100 Stück M. 1.50, 300 Stück M. 4.20, 500 Stück M. 6.50, 1000 Stück M. 12.—. Porto besonders. — Derselbe: Du willst doch gute Ostern halten! Erwägungen und Gebete bei der heiligen Beichte. Trier, Verlag Druckereigesellschaft. 1 Stück 5 Pfg., 100 Stück M. 2.50, 500 Stück M. 10.—, 1000 Stück M. 18.—. Porto besonders.

Schulte, Dr Adalbert. Die Hymnen des Breviers. Nebst den Sequenzen des Missales übersetzt und kurz erklärt. 8° (XIII u. 361) Paderborn, Ferdinand Schöningh. Geh. M. 6.—.

Schumacher, Dr Rudolf. Der Alexandriner Apollos. Eine exegetische Studie. 8° (49) Kempten und München 1916, Köselsche Buchhandlung. M. 1.—

Schüpferling, Michael. Der Templer-Orden in Deutschland. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. d. Schweiz. (264) Bamberg, Dr. J. Kirsch.

Straubinger, Dr Heinrich. Texte zum Gottesbeweise. Chronologisch zusammengestellt und kurz erläutert. 12° (VIII u. 172) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 2.40.

Thomas von Kempis. Die Nachfolge Christi. In Lesestücken für den Gebrauch von Personen, die in der Welt leben. Mit Anhang von Meß-, Kommunion- und Beichtgebeten. Deutsche Ausgabe besorgt von Emil Fürst zu Oettingen-Spielberg. 12° (212) Regensburg, Friedrich Pustet. Brosch. M. 1.20; in Leinwandband M. 1.60.

Ullwer, P. Joh. Nep. (aus der Versammlung des allerheiligsten Erlösers). Ein Lebensbild. Dargestellt von einem Mitgliede derselben Versammlung. Budweis 1915, Druck und Verlag der bischöflichen Druckerei. K 1.40, mit Postzusendung K 1.50.

Völter, Dr Daniel. Die Menschensohnfrage. Neu untersucht. Gr. 8° (56) Leiden 1916, Buchhandlung und Druckerei E. J. Brill. Geheftet M. 2.—.

Wallfahrtsbüchlein „Maria Pöstlingberg", zum 200jährigen Jubiläum des Bestandes der Wallfahrt. Linz 1916, Kathol. Preßverein. 40 h, mit Post 45 h.

Wasmann, Erich, S. J. Ernst Haeckels Kulturarbeit. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 1. Heft.] 3. Auflage. Gr. 8° (IV u. 54) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20.

Wrzol, Dr Josef. Die Echtheit des zweiten Thessalonicher Briefes. [Biblische Studien. XIX. Band, 4. Heft.] Gr. 8° (XII u. 152) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.—.

Zimmermann, Otto, S. J. Soll die Religion national sein? Erläuterungen und Unterscheidungen. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 3. Heft.] Gr. 8° (IV u. 112) Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20.

Zürcher, P. Ambros, O. S. B. Der gute Ministrant. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für Ministranten. Mit 3 Original-Chromobildern und Originalbuchschmuck von Kunstmaler Andreas Untersberger, sowie 16 ganz

seitigen Meßbildern. 68:114 mm. (288) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.— = Frs. 1.25 und höher. — Derselbe: Behüt dich Gott! Geleitworte ins Leben für die Jungmannschaft. Mit 32 Original-Kopfleisten von Kunstmaler Andreas Untersberger. 12 (192) hochformatig. — Gott schütze dich! Geleitworte ins Leben für die weibliche Jugend. Mit 31 Original-Kopfleisten von Andreas Untersberger. 12° (192) hochformatig. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. Jedes Bändchen brosch. 60 Pfg. = 75 Cts.; elegant geb. M. 1.— = Frs. 1.25. Bei Partiebezug entsprechende Preisermäßigung.

Zwior, Johannes. Einführung in die lateinische Kirchensprache. Zum Gebrauche für Frauenklöster und andere religiöse Genossenschaften sowie für Organisten, Chorsänger usw. 2. und 3., vermehrte Auflage. 12 (VIII u. 128) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Steif brosch. M. 1.40.

Kriegs-Literatur.

Beck, Professor Dr J. Feldbrief: 5. Kriegsbrot Erziehe dich selbst. Cöln-Mainz, Verlag des St. Josef-Vereines, G. m. b. H. 10 Pfg.

Cohausz, Otto, S. J. Der Schild Josues. Unseren Kriegern gewidmet. Kl. 12° (272) Warendorf i. Westf., J. Schnell. Kart. M. 1.80. Bei Mehrabnahme Ermäßigung.

Duhr, Bernhard, S. J. Goldkörner aus eiserner Zeit. Kriegsexempel. 3. Aufl. Kl. 8° (176) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Kart. M. 1.—.

Fendrich, Anton. An Bord. Kriegserlebnisse bei der schwimmenden und fliegenden Wehrmacht Deutschlands. Stuttgart, Franckhsche Verlagshandlung. Geh. M. 1.—; geb. M. 1.60.

Fischer, Christian. Die Versorgung unserer Krieger, ihrer Familien, Witwen und Waisen. Graz 1916, „Styria". 60 h, mit Post 65 h.

Die Broschüre enthält alles Wissenswerte in Bezug auf den Unterhaltsbeitrag, die Witwen-, Waisen-, Invaliden-Pensionen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der bezüglichen Verordnungen.

Gorbach, Josef. Blut und Tränen. Kriegsgeschichten. 12° (VIII u. 98) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

Heimatgrüße an unsere Krieger 1915. Volksvereinsverlag in M.-Gladbach.

In den „Heimatgrüßen" haben wir das Ideal einer Soldatenzeitschrift. Der beste Beweis ihrer Güte ist die Tatsache, daß sie im ersten Jahre ihres Bestehens schon 185.000 Abnehmer hatte und im Jahre 1915 in 6½ Millionen Exemplaren ins Feld gesandt wurde. In derselben wird der in den Schützengräben stehende Soldat über alles belehrt, was für ihn von Interesse sein kann. Religiöse Belehrungen wechseln ab mit Aufsätzen über Heer und Flotte, mit Abhandlungen über die kriegführenden Länder, deren Sitte, Kultur und Volkswirtschaft. Ebenso kommt der Humor in der sogenannten launigen Ecke zu seinem Rechte. Manche Aufsätze, wie z. B. „Das Werden des russischen Reiches", „Wie England seine Kolonien erwarb", „Die Mittel des englischen Aufstieges" werden auch noch nach dem Kriege lesenswert sein. Für die Illustration wurde der schlichte Holzschnitt gewählt. Und zwar wurden die Holzschnitte nach Bildern jener beiden Meister gefertigt, die deutsches Wesen und Fühlen am besten zum Ausdrucke brachten, Albrecht Dürer und Ludwig Richter. Die im Aufsatze „Um Rumänien" aufgeworfene Frage, ob Rumänien dem Beispiele Italiens folgen wird, hat schon ihre Beantwortung gefunden.

Hermenegild, P. Gib uns bald den ersehnten Frieden! Ein Friedensbüchlein. (62) München, Pfeiffer (D. Hafner). Geh. 20 Pfg.; in Leinwandband 40 Pfg.

Kieser, Dr Albert. Unser Gott über uns, mit uns und in uns. Theologisch-praktische Erwägungen. 1. und 2. Auflage. [Schofer und Kieser: Die Kreuzesfahne im Völkerkriege. X. Bändchen.] 8° (VI u. 82) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20; geb. in Leinwand M. 1.80.

Koch, P. Gaudentius. Meine Tertiaren im Felde. Mit dem Bilde des Verfassers. Trier, Petrus-Verlag. Kart. 50 Pfg.

Langer, Bernhard, O. M. J. Früh zu den Waffen! Ein paar gute Worte an unsere Jünglinge. 1. bis 5. Tausend. Mit Titelbild. 8° (175) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. M. 1.— (10% Teuerungszuschlag.)

Lehmüller, C., Spitalgeistlicher. Kreuzwegandacht zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer. Den Angehörigen der im Kriege gefallenen Soldaten gewidmet. Kl. 8° (24) Oberelsässische Verlagsanstalt (A.-G.) Colmar.

Leinz, Dr Anton. Am Grabe unserer Helden. Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung.

Mohr, Heinrich. „Die Stimme der Heimat." Feldpredigten. Nr. 1—50 in einem Mäppchen M. 1.20. Neue Nummern 25 Stück 50 Pf. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

Pädagogische Zeitfragen [7. Heft, neue Folge]. Völkerkrieg und Jugendführung. Tatsachen und Anregungen, vorgelegt vom Vereine für christliche Erziehungswissenschaft [Kriegsjahresgabe des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft]. 8° (120) Donauwörth 1916, Buchhandlung Ludwig Auer (Pädagogische Stiftung Cassianeum). Brosch. M. 1.50.

Pelzer, M. Das österreichisch-ungarische Weltkriegsbuch. Ein Volksbuch in 2 Bänden. I. Band. Linz, Verlag Preßverein. K 1.80, durch die Post K 2.—.

Platz, Hermann. Krieg und Seele. 3 Kapitel. Herausgegeben vom Sekretariate „Sozialer Studentenarbeit". 8° M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.20.

Radermacher, Heinrich Josef. Militarismus und religiöses Leben im Weltkriege. Dargestellt an der Seelsorge einer Heimatgarnison. 2., umgearbeitete und stark vermehrte Auflage der „Organisation der Militärseelsorge". 8° (112) M.-Gladbach 1916, Volksvereinsverlag. M. 1.90; geb. M. 2.40.

Rechmann, J., Vikar. So spricht der Herr der Heerscharen. Kurze Frühpredigten über Krieg und Sünde. Mit einer Sammlung passender Schriftstellen. Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 1.—.

Schröngamer-Heimdal, Franz. Mein Dörfl im Kriege. 12° (VIII u. 172) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.80; kartoniert M. 2.20.

Schuler, Bernhard. Feldausgabe der Nachfolge Christi. 21. bis 30. Tausend. München, Pfeiffer (D. Hafner). Leinenband, einzeln 50 Pfg., 12 Exemplare à 45 Pfg., ab 50 Exemplaren à 40 Pfg.

Swoboda, Hofrat Dr Heinrich. Universal-Seelsorge und Weltfriede. Wien, Buchhandlung „Reichspost". 1 Exemplar 30 Pfg. (30 h), 10 Exemplare M. 2.80 (K 2.80), 50 Exemplare M. 12.50 (K 12.50), 100 Exemplare M. 20.— (K 20.—).

Wolpert, Johann. Schriftstellensammlung für Feld- und Marinegeistliche. Mit einem Anhange: 55 religiöse Fürstenworte. Hie Schwert des Herrn! II. Folge. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Kl. 8° (VIII u. 112) Regensburg, Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. Broschiert M. 1.50; in Ganzleinen geb. M. 2.—.

Zuber, Josef. Himmelsblumen auf Heldengräber. Armenseelenbüchlein für die Angehörigen der gefallenen Krieger. Ausgabe mit großem Drucke. Mit Original-Titelbild, Kreuzwegbildern nach Professor M. v. Feuerstein. Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. Format 77:129 mm. (320) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger

& Co., A.-G. In Einbänden zu M. 1.25 = Frs. 1.55 und höher. — Derselbe: Himmelstrost den Heimatfernen. Trost- und Gebetbüchlein für die Kriegsgefangenen. Mit Original-Titelbild, Kreuzwegbildern nach Professor M. v. Feuerstein. Original-Randeinfassungen und Kopfleisten. Form. 77:129 mm. (192) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. In Einbänden zu 95 Pfg. = Frs. 1.20 und höher.

Kalender für 1917.

Benzigers Marienkalender für das Jahr 1917. [25. Jahrgang.] In mehrfarbigem Umschlage, mit Farbendrucktitelblatt, über 96 Illustrationen, worunter 5 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 4° (88) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. 60 Pfg. = 75 Cts.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1917. [77. Jahrgang.] In zweifarbigem Umschlage, mit Farbendrucktitelblatt, 60 Illustrationen, worunter 6 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 8° (95) Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. Mit Chromobild 50 Pfg. = 65 Cts., ohne Chromobild 40 Pfg. = 50 Cts.

Mariannhiller Missions-Kalender für das Jahr des Herrn 1917. Herausgegeben mit Genehmigung der Ordensoberen. 29. Jahrgang. Würzburg, Verlag und Expedition Fränkische Gesellschaftsdruckerei, G m. b. H. Vertretung der Mariannhiller Mission, Linz, Steingasse 23 a. 60 h, mit Postzusendung 70 h.

Regensburger Marienkalender für das Jahr 1917. [52. Jahrgang.] Regensburg, Friedrich Pustet. 60 Pf..

Zwergen-Kalender für das Kind und seine Freunde. Herausgegeben vom „Seraphischen Liebeswerk", Linz a. D. 20 h.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr M. Hiptmair in Linz.

1. Deutschtum und Lourdes-Wallfahrt. Englische Einflüsse in Deutschland. — 2. Deutschtum und Liturgie. — 3. Der Fall Mercier. — 4. Nationalismus und das humanistische Gymnasium.

1. Deutschtum und Lourdes. Nichts erscheint natürlicher, als daß der Krieg das Nationalgefühl hebt und den nationalen Charakter steigert. Die Kraft zum Siege kommt aus der Tiefe des eigenen Volkes, und je gewaltiger der niederzuringende Gegner ist, desto größere Wertschätzung will man sich selbst zollen. Wir sehen das während der zwei Kriegsjahre bei allen Nationen, bei manchen in derart übertriebener Weise, daß man sie Verrücktheit nennen möchte. Es gibt aber auch bei uns schon welche, die in bester Absicht die Deutschen gleichfalls vor nationaler Ueberspannung warnen zu müssen glaubten, da einzelne Erscheinungen nationaler Ueberschwenglichkeit zutage getreten sind. Es ist gewiß eine Ausnahme, wenn ein sächsischer Pastor in einer öffentlichen Rede vor einer zahlreichen Zuhörerschaft anläßlich des zweiten Jahrestages des Weltkrieges sagte: „das deutsche Volk in seinen Kriegern wie in seinen Frauen sei ein durch seine Tugenden geheiligtes Volk", und „das Höchste und Heiligste auf Erden bedeute es, ein Deutscher zu sein". So

etwas heißt man Unsinn, für den nicht die anderen, besonders nicht die Gesamtheit, verantwortlich gemacht werden dürfen, auch dann nicht, wenn von einer größeren Anzahl ähnliche Albernheiten geleistet würden. Aber es gab und gibt Uebertreibungen, die, wie gesagt, warnende Stimmen herausforderten. Unter diesen Warnungen vor Hypernationalismus, die uns begegneten, bezogen sich manche auf das kirchliche und religiöse Gebiet, wovon ein paar Beispiele hier angeführt werden sollen.

Eines dieser Beispiele wurde veranlaßt durch einen Lourdes-Artikel, den Freiherr von Mensi Ende Dezember v. J. in den „Süddeutschen Monatsheften“ veröffentlicht hatte. Mensi bekämpfte darin die Lourdes-Wallfahrten und wollte ihnen einen patriotischen Riegel vorschieben zu Gunsten der Muttergottes-Wallfahrtsorte in Deutschland, namentlich Altöttings. Dieser Artikel fand sowohl Mißbilligung als auch Beifall. Ein Münchener Zentrumsblatt tadelte ihn, die „Allgemeine Rundschau“ dagegen rügte wohl gleichfalls manche Wendungen wie „unsere deutsche Mutter Gottes“, „unser deutscher Herrgott“, meinte aber doch, man brauche zwar Altötting nicht zu Lourdes in Gegensatz zu bringen, doch wäre es wünschenswert, daß die Deutschen das deutsche katholische Sondergut wieder etwas mehr in den Vordergrund stellen möchten, auch deshalb, weil dadurch auch der konfessionelle Friede gefördert würde. Die Erörterungen über das aufgeworfene Thema breiteten sich aus, wobei besonders betont wurde, daß religiöse Fragen nicht mit nationalen und patriotischen Erwägungen verquickt werden dürfen. Die Lourdes-Wallfahrten waren schon längst gar manchem ein Dorn im Auge, und zwar aus verschiedenen Gründen, die wir nicht mehr zu erörtern brauchen. Jetzt spielt dabei auch der Haß gegen Frankreich eine Rolle, der gewiß kein guter Ratgeber ist. Wer nicht gegen die Wallfahrten überhaupt, gegen die Muttergottes-Verehrung, gegen die beglaubigten Lourdes-Ereignisse selbst losgehen will, der müßte bei seiner Kampfesstellung logischerweise auch gegen das Reisen in das Ausland, gegen die Freizügigkeit, gegen die Sommerfrischler an der Riviera usf. eifern und diese Dinge im Namen des eigenen Vaterlandes tadeln. Das tut Freiherr von Mensi gewiß nicht. Wer sodann vom Unterlassen der Lourdes-Pilgerzüge von den Protestanten eine bessere Gesinnung bezüglich der katholischen Muttergottes-Verehrung erwartet, der gibt sich entschieden einer Täuschung hin, wie aus ihrer neuesten Literatur leicht zu erweisen wäre. Unsere Gegner genehmigen nie und nimmer die katholischen Begriffsbestimmungen und Unterscheidungen von Anbetung und bloßer Verehrung, sondern halten zum großen Teil den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkt hartnäckig fest. Aber weil schon einmal das Wort „konfessionell“ gefallen ist, erlauben wir uns die Aufmerksamkeit auf einen anderen Gedanken zu lenken, indem wir die Frage stellen: Haben die vielen Lourdes-Pilgerzüge dem Deutschtum selber, der deutschen Gesinnung, dem

deutschen Geiste jemals Schaden gebracht? Hat jemals ein katholischer Pilger Franzosentum heimgeschleppt? Gewiß nicht; aber andere Pilgerzüge, Wallfahrten nach England, hat es gegeben von Gelehrten, Professoren, Pastoren, von Literaten aller Art, von einzelnen und von ganzen Scharen, die nicht unversehrt heimgekommen sind, über deren Fahrten der deutsche Geist nicht sich freuen kann. Die Katholiken haben nie darüber Klage erhoben, da sie sich in dieses Tun und Treiben nicht einmischen wollten, sie schwiegen auch bis jetzt, aber der Krieg hat den Beteiligten selber Auge und Mund geöffnet, so daß sie ihre Schuld wegen des persönlichen und geistigen Verkehres mit dem englischen Auslande bekennen.

„Wie schnell" — ruft D. Dibelius aus (nach der ‚Preuß. K.-Z.' Nr. 18 v. J.) — „haben wir in unserem praktischen kirchlichen Leben — gerade in den zwei letzten Jahrzehnten — vor englisch-amerikanischen Einflüssen kapituliert! Die Lieder mit englischen Melodien machten sich immer mehr breit bei uns: ‚Gott ist die Liebe', ‚Es ist ein Born' usw. Jetzt kommt uns klarer als bisher zum Bewußtsein, was für elender Singsang fast alle diese Lieder sind; sie stehen übrigens, das muß um der Gerechtigkeit willen gesagt werden, unter dem Durchschnitt dessen, was in englischen Gottesdiensten gesungen wird. Es ist kein Ruhmeszeichen für uns, daß gerade die unfeineren Melodien bei uns Eingang gefunden haben, und die guten oder wenigstens erträglichen englischen Lieder bei uns unbekannt geblieben sind. In der Arbeit der Evangelisation haben wir englische Ausdrucksweise und englische Formen oft sehr schnell übernommen. Jetzt sehen wir deutlicher als vorher, wie wenig sich das zu deutschem Geist und zu deutscher frommer Art schicken will. Deutschland ist der Tummelplatz englisch-amerikanischer Sekten geworden. Keine größere Stadt ist mehr im deutschen Vaterland, in der nicht Irvingianer, Methodisten, Baptisten, Adventisten ihr Zeltlager aufgeschlagen haben."

Dagegen ist das Einzige, was aus Lourdes in deutsche Gegenden gekommen, die allbekannte Darstellung der Madonna mit den Grotten. Die Figur stammt von dem Lyoner Künstler Fabisch. Die Grotte samt dem Bilde muß jedoch dem deutschen Geschmacke entsprochen haben, sonst hätten sie nicht eine so große Verbreitung gefunden. Zugestanden muß wohl werden, daß bei deren Anlage manchmal Mißgriffe gemacht worden sind und da und dort mehr blinder als erleuchteter Eifer gewaltet habe, der vor einer Verletzung der kirchlichen Architektur nicht zurückschreckte. Die Sache selbst aber, die Verehrung der Gottesmutter, wurde nicht geschädigt, sondern gefördert, weshalb auch von amtlicher Stelle unseres Wissens nie ein Einspruch erhoben worden ist.

Freiherr Mensi von Klarbach nennt in seinem Artikel die Anrufung der Mutter Gottes „einen Umweg zu unserem deutschen Herrgott" und zeigt dadurch, daß ihm der richtige Begriff von der

Bedeutung der Heiligenanrufung nicht geläufig ist. Fürbitte unter den Lebenden kennen auch die Protestanten sehr gut. Wie oft lesen wir in ihren Schriften die Aufforderung dazu! Der unterrichtete Katholik kennt den Zusammenhang der streitenden Kirche mit der triumphierenden Kirche und wendet sich an diese um Fürbitte bei Gott ohne Umweg, weil die Heiligen doch nur durch Gott und in Gott von der Fürbitte erfahren und Gott nach seinem Wohlgefallen die Fürbitte der Heiligen erhört. In überragender Weise geschieht das durch das Haupt der Heiligen, Christus, weshalb die Kirche ihre Gebete immer schließt: „Per Dominum nostrum etc." als den Mittler und Fürsprecher katexochen.

Auch wird man kaum mit Recht behaupten können, daß wegen der Lourdes-Züge, zu denen natürlich niemand verpflichtet ist, weil sie Sache der persönlichsten Freiheit sind, die einheimischen Wallfahrtsorte wesentlichen Schaden gelitten hätten. Maria Zell in Steiermark und Altötting in Bayern erfreuen sich doch stets eines großen Besuches, desgleichen auch andere.

2. Deutschtum und Liturgie. Dem Hypernationalismus entspringt ferner im entsprechenden Sinne als zweites Beispiel die alte und immer wieder neue Klage über die Zentralisierung der Liturgie, über das Bestreben, Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit in den religiösen Handlungen herbeizuführen. Die ehemaligen Reformkatholiken glaubten gleichfalls gegen dieses Bestreben kämpfen zu sollen als gegen eine Schädigung der deutschen Frömmigkeit, als ein Verkennen deutschen Charakters. Und daß auch heute solche Klagen vernommen werden, geht aus der heutigen Literatur hervor, die schon mehrfach darauf Rücksicht nimmt. Leider wird dabei wenig unterschieden, ob das Einheitsbestreben bei den zuständigen Behörden oder bei anderen, sei es einzelnen oder Genossenschaften, wahrgenommen wird. Auch das wird nicht hervorgehoben, ob es sich auf die streng offiziellen Kulthandlungen bezieht oder auf die Privatandachten. Es wird eben geklagt. Fänden klare Unterscheidungen statt, so wäre die Stellungnahme für und wider leicht. Die Klagen können eben berechtigt, aber auch unberechtigt sein. Wenn die kompetenten Behörden etwas verfügen, so weiß der Katholik, wie er sich dazu zu stellen hat. Wenn aber von anderer Seite etwas kommt, so wird man dem beipflichten, was Hettinger in seinem Buche: „Aus Welt und Kirche" (S. 97) vom Rektor des Deutschen Kollegs, P. Augustin Lacroix, erzählt.

„Wiederholt warnte er — schreibt Hettinger — vor den vielen neuen Andachten, die man namentlich von Frankreich her einzuführen suchte; er betonte, daß man das erprobte Alte pflegen, nicht aber nach Weiberart immer nach neuem trachten solle, was zur Pflege einer gesunden Frömmigkeit nichts weniger als förderlich sei. Nachdrücklichst forderte er auf zur Pietät althergebrachten Bräuchen und

Uebungen gegenüber, welche in den deutschen Diözesen beobachtet werden und warnte ernstlich vor der Sucht, namentlich jüngerer Priester, die, wo sie erscheinen, alsbald ändern und reformieren wollen. Es sei verkehrt, bemerkte er, die römische Liturgie ohne Rücksicht auf das bisher Bestehende überall in Deutschland einführen zu wollen; es könne dies ohne Beunruhigung und Verwirrung der Gemeinden kaum geschehen, sei auch überhaupt nicht Sache des einzelnen, sondern der rechtmäßigen kirchlichen Behörde und erfordere große Umsicht und Klugheit."

Nun sind die Grundsätze des 1869 verstorbenen deutschen Rektors die Grundsätze des Apostolischen Stuhles selbst. So sehr dieser auf der Einheitlichkeit im Wesen der Liturgie besteht, so sehr gewährt er auch Freiheit in dem, was der Eigenart der einzelnen Nation entspricht. Die verschiedenen Riten legen Zeugnis davon ab. Freiheit läßt Rom beispielsweise walten in allen Zweigen der kirchlichen Kunst, soweit es ohne Verletzung des religiösen Geistes geschehen kann. Es herrscht in der Architektur Stilfreiheit im großen und kleinen. Keine Stilart ist privilegiert und die Deutschen können ihre Kirchen bauen und ausstatten, wie es ihrem Charakter entspricht. Deutsche Maler und Bildhauer sind vollkommen frei in der Gestaltung ihrer Werke, wie ihr deutscher Genius es ihnen eingibt. Ein Achtermann und ein Seitz und so viele andere durften in Rom selbst ungehindert deutsch denken und meißeln und malen. Deutsche Komponisten in ansehnlicher Zahl erbringen den vollen Beweis, daß niemand ihren Flug durch welsche Einflüsse gehemmt hat, sie dürfen nach deutscher Weise singen und musizieren und ihre Talente entfalten. In der praktischen Religionsübung und Religionspflege herrscht soviel Verschiedenheit zwischen den einzelnen Nationen, daß nur ein Blinder sie nicht sieht. Unsere Fronleichnamsfeier, unsere Weihnachtsfeier, unsere heiligen Gräber mit der Auferstehungs-Zeremonie, unsere Maiandachten, unser Volksgesang, gerade bei unseren beliebten einheimischen Segenmessen und Aussetzungen des Allerheiligsten, unsere gemeinsamen Gebete, der Gebrauch der Kirchenbänke und der Blumenschmuck auf den Altären und so vieles andere noch legen unwiderleglich Zeugnis ab, daß deutsche Art und Sitte von Rom aus nicht unterdrückt wird, daß somit diesbezügliche Klagen keine Berechtigung haben; sie sollen auch in dieser Kriegszeit, in der Ueberspannung des Nationalismus, nicht erhoben werden. Mehr als je wird heute das Hohelied von der deutschen Organisation, von ihrer wunderbaren Kraft und Segensfülle gesungen. Die katholische Kirche erfreut sich einer noch feineren, festeren, segensreicheren Organisation in Haupt und Gliedern; warum soll dieses Gotteswerk dem Tadel ausgesetzt sein, wenn es dort Einheit und Einheitlichkeit wahrt, wo die Zersplitterung zum Verfalle führen würde?

Ueberall will man jetzt unter dem Toben des Weltkrieges den „Zug zum Staat" verspüren und sehen. Das heißt, die Menschen

erblicken wieder den Wert des Zusammenschlusses aller, fühlen die unentbehrliche Kraft, die in der gesellschaftlichen Ordnung beschlossen ist. Die Kirche war sich dessen immer bewußt und zeigte, wie der Nationalismus mit dem Universalismus harmonisch verbunden werden muß, um nicht in den Paganismus auszuarten, und wie der Universalismus den Nationalismus zu achten und zu berücksichtigen habe, damit keine Unnatur entstehe; sie war stets bemüht, das Vielerlei zur großartigen Einheit auszugestalten, worin sowohl ihre Schönheit als ihre Stärke beruht. Daher kommt es auch, daß wohl nirgends den Eigenarten der verschiedensten Nationalitäten eine anmutigere Achtung und weitherzigere Behandlung zuteil wird wie in Rom. Costume loro, Landessitte, sagt der Römer, wenn ihm etwas Auffallendes begegnet, und geht seiner Wege, während dagegen der Ausländer römische Art und Weise in Haltung und Bewegung, z. B. bei den kirchlichen Handlungen, der Kritik oftmals schonungslos unterwirft und sich in das Fremdartige gar nicht hineindenken kann, ja zu den ungerechtesten Urteilen sich verleiten läßt. Kein Vernünftiger wird einer Uniformierung bis ins kleinste und nebensächlichste das Wort reden. Was den kleinen Epigonen der großen Scholastiker zum Vorwurf gemacht worden ist, daß sie in geistlosen Spitzfindigkeiten Zeit und Talent vergeudeten, das möchten auch wir auf unserem Gebiete nicht billigen. Die goldene Mitte will weder Mücken seihen, noch Kamele verschlucken, und die Anfragen um die kleinsten Kleinigkeiten verdienen die Antwort, die ein Kardinal in Bezug auf eine Anfrage über Kirchenmusikalisches einmal mit den derben Worten gegeben hat: perchè domanda questo somaro (warum frägt dieser E...) — allerdings in einem anderen Zusammenhang. Wir möchten daher sagen: in necessariis unitas, in aliis libertas, in omnibus caritas.

3. Der Fall Mercier. Einer der schwierigsten Prüfungen ist der Nationalismus durch Kardinal Mercier, dem Erzbischof von Mecheln und Primas von Belgien, ausgesetzt worden. Der „Osservatore Romano" warnte von Anfang an, als die Stimmen für und wider den Kardinal wegen seines politischen Verhaltens laut wurden, vor jeder Ueberstürzung im Urteile und mahnte zur ruhigen Ueberlegung, bis die Wogen der Aufregung sich geglättet hätten.

Da der Fall Mercier ein Stück kirchlicher Zeitgeschichte bedeutet und, wie gesagt, mit der Frage des Nationalismus zusammenhängt und wahrscheinlich nur so verstanden werden kann, soll er auch hier Erwähnung und Erörterung finden. Diese Erwähnung aber soll, um es gleich zu sagen, weder Verteidigung noch Anklage des belgischen Kirchenfürsten, sondern einfacher Bericht dessen sein, was über sein Tun und Lassen während der Kriegszeit zu unserer Kenntnis gelangt ist. Wir sind überzeugt, daß diese Kenntnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen darf, schon aus

dem Grunde, weil so manches noch im verborgenen liegt und bei manchem Punkte das audiatur et altera pars nicht zur Geltung gekommen ist, was der Natur der Sache nach notwendig gewesen wäre, ja, daß überhaupt der ganze Fall Mercier erst nach dem Kriege in das volle, das richtige Licht gestellt werden kann. Wovon die Welt zuerst Kenntnis erhielt, war ein gemeinsames Hirtenschreiben des belgischen Episkopates, an dessen Spitze Mercier steht, an die deutschen Bischöfe über die sogenannten Greuel der deutschen Armee, in welchem das unausführbare Ansinnen an sie gestellt wurde, eine Untersuchung über den Tatbestand derselben anzustellen. Dieses Hirtenschreiben — sagt man — hat Mercier später gelegentlich seiner Romreise in die Oeffentlichkeit gebracht. Zu Weihnachten 1914 hatte er dann einen Hirtenbrief an seine Diözesanen erlassen, in welchem er die Frage der Legitimität der deutschen Herrschaft im eroberten Gebiete des Königreiches behandelte. Am 29. September 1915 kam sein Sankt Michaels-Hirtenbrief heraus, in welchem er den Kampf zwischen Gut und Böse schilderte und auf die Zeitverhältnisse derart anwendete, daß der Kampf der Entente gegen Deutschland als ein Kampf Sankt Michaels gegen den Drachen angesehen werden kann. Endlich erschien der Fastenhirtenbrief des gegenwärtigen Jahres, nachdem er aus Rom, wohin er sich auf Verlangen des Heiligen Vaters begeben hatte und wozu ihm die deutsche Regierung für die Hin- und Rückreise freies Geleite gegeben, wieder in die Heimat zurückgekehrt war. Nun trat die deutsche Regierung auf den Plan, indem der Generalgouverneur Freiherr v. Bissing am 15. März dem Kardinal ein Verwarnungsschreiben zustellte, das zugleich der Oeffentlichkeit übergeben wurde. In diesem Schreiben hält der Generalgouverneur dem Kardinal vor, daß er nach seiner Heimkehr die erwartete Mäßigung nicht bewahrt, sondern Kundgebungen gemacht habe, welche die Bevölkerung in Aufregung versetzten; er wirft ihm Mißbrauch des freien Geleites vor; er weist hin auf einen Kollektiv-Hirtenbrief der belgischen Bischöfe und auf des Kardinals neuestes Hirtenschreiben mit rein politischen Erörterungen und der Erregung unbegründeter Siegeshoffnungen; er rügt des Kardinals Berufung auf diesbezügliche Aeußerungen nicht zuständiger Persönlichkeiten und dessen Hinweis, daß etwa ausbrechende Seuchen die deutsche Armee vernichten und der Entente den Sieg verschaffen könnten; er tadelt die Anspielung auf Bedrohung der religiösen Freiheit und erklärt infolge alles dessen seinen Entschluß, von nun an jede politische Betätigung und Schürung feindseliger Gesinnung gegen die okkupierende Macht unnachsichtlich zu verfolgen und Verstöße der Geistlichen nicht mehr durch die bischöfliche Behörde, sondern unmittelbar zu ahnden, wofür der Kardinal durch das Beispiel seiner Unbotmäßigkeit die moralische Verantwortlichkeit trage; endlich schließt Bissing mit der förmlichen Warnung an den Adressaten, nicht mehr mit politischer Betätigung hervorzutreten. Hiemit haben wir uns eine Seite, und zwar die äußerlichste, eigentlich die Ober-

fläche des Falles Mercier vor die Augen gelegt. Tiefer liegt und schwerer zu überschauen ist eine andere Tätigkeit des Kardinals: sein Verhalten in Italien.

Wie die Blätter aller Parteien berichteten, verkehrte der Kardinal während seines Aufenthaltes in Rom mit notorischen Kirchenfeinden und radikalen Elementen. Er empfing die sozialistischen Belgier Lorant und Destree, ja, er hatte sogar eine Zusammenkunft mit dem französischen Ministerpräsidenten Briand. Sowohl bei seiner Ankunft in der Ewigen Stadt als beim Abschied drängten sich Leute dieses Schlages und Freimaurer an ihn heran und er duldete, er quittierte es dankend. Auf der Heimreise begriffen, brachte er in Florenz einen Trinkspruch auf Italien, Belgien und die Entente sowie auf deren Endsieg aus. In Mecheln angekommen, versicherte er in dem Fastenhirtenbrief, den er herausgab, daß seine Romreise über Erwarten glücklich und segensreich ausgefallen sei, natürlich könne er Einzelnes nicht mitteilen. Aber er ist bestrebt, den Schein zu erwecken, daß der Heilige Vater mit ihm in der Sorge für die religiöse Freiheit Belgiens übereinstimme, daß er ihm sein Bildnis mit einer Unterschrift, des Kardinals Sache sei auch seine Sache, geschenkt und den Plan, alle Belgier aufzufordern, am ersten Maisonntag die heilige Kommunion auf die Meinung des Papstes zu empfangen, gutgeheißen habe. Sodann ergeht er sich in Lobeserhebungen über die Haltung Belgiens, macht aufmerksam, daß in Zukunft noch größere Opfer als bisher gebracht werden müssen, daß aber die natürliche und übernatürliche Ueberzeugung vom schließlichen Siege seines heißgeliebten Vaterlandes tiefer denn je in seiner Seele verankert sei. Belgiens Hoffnung könne keinem Zweifel unterliegen, man müsse sich nur mit männlicher Seele und starkem Herzen rüsten und vorbereiten. Zuletzt bleibe auch die Hoffnung auf den Ewigen, dessen Arm stärker sei als Kriegsheere und Reisige, und der imstande ist, auch die herrlichsten Aussichten einer kriegerischen Nation zur Stunde zu vernichten. Und an dieser Stelle ist es, wo der Kardinal von einer Seuche spricht, die eben jene Aussichten der Feinde zunichte machen könnte, eine Aeußerung, die ungeachtet ihrer hypothetischen Form ihm allseits so übel genommen wurde. Seither war es ziemlich stille geworden, bis er am diesjährigen Gudulafeste wieder eine Predigt hielt, in welcher die schon bekannten Gedanken neuerdings zur Aussprache gelangten.

Es unterliegt keinem Zweifel: Mercier ist mit Leib und Seele Belgier und Franzose. Er ist Wallone und die Wallonen sind im Gegensatz zu den Vlamen sämtlich Franzosen. Hierin liegt der Schlüssel zum Verständnis seiner Haltung. Als Professor an der Löwener Universität sowie als Erzbischof von Mecheln gilt er als Autorität, als Größe erster Klasse. „Mit Recht betonten alle Blätter“, sagt Dr Leo Schwering in Köln, „die sonst seine Politik im allgemeinen befehdeten, daß seine Wirksamkeit in der inneren Hebung des belgischen Priestertums wahrhaft goldene Blätter seines Kardinalates bildete.“ Nun

hatte der blitzartige Einmarsch der deutschen Armee in Belgien zu Beginn des Krieges, die fabelhaft schnellen und großartigen Erfolge derselben, das Herz des Patrioten und Nationalgesinnten schwer getroffen und verwundet. Des Königs Sache ist seine Sache, des Königs Bündnis sein Bündnis. Für König und Vaterland und Nation glaubt der Primas, in dem die Gestalt des ersten großen Mechelner Kardinals Granvella sichtbar sich zu erneuern schien, sein Wort, seinen Geist, seine Autorität einsetzen zu müssen. Daher sieht er seinen Feind im Feinde der Entente, das Unrecht auf Seite des Angreifers, auf Seite Deutschlands, auf dessen Schultern nach seiner Ansicht die Riesenschuld des Krieges lastet, verdoppelt durch die Greuel, welche deutsche Soldaten beim Ueberfall an der Bevölkerung Belgiens angeblich verübt hätten. Er teilt diese Anschauung und Ueberzeugung mit allen Feinden der Mittelmächte und einem großen Teil der Neutralen in der alten und neuen Welt, die von Anklagen gegen Deutschland widerhallt. Man sieht über die offenkundigen, unmittelbaren Kriegsursachen, den Neid Englands, die Rachsucht Frankreichs, den Panslavismus u. dgl. hinweg und stellt die mittelbaren in den Vordergrund, das sind jene Ursachen, welche Haß und Neid und Rachsucht bei den Ententemächten erzeugt und zum Vulkanausbruch des Krieges geführt haben. Das aber ist nach ihrer Meinung die in Deutschland seit fünfzig Jahren befolgte Politik, das Suchen nach einem Platze an der Sonne, das Streben nach Seeherrschaft und dergleichen. Wir möchten nicht glauben, daß Mercier die übrigen Mächte von der Mitschuld gänzlich freispreche, sondern annehmen, daß er in der Stunde des Existenzkampfes seines Vaterlandes aus Patriotismus und Liebe zur Nation Worte und Handlungen einrichte, ohne über alles andere seine Gedanken auszusprechen. Und so möchten wir mit den Worten Schwerings in den „Südd. Monatsheften" schließen: „Merciers Erscheinung bedarf der zeitlichen Entfernung; es ist schwer, ihm als Politiker in diesen harten Zeiten gerecht zu werden, wo auch unsere Herzen so lebhaft für das Vaterland schlagen. Befremdend aber ist namentlich für uns Katholiken das Verhalten des belgischen Primas auf jeden Fall. Wenn auch hier wieder die besonderen Verhältnisse sein Verhalten erklären mögen, so bleibt doch im ganzen ein sehr unerfreulicher Rest, der den Katholiken doppelt schwer treffen muß, da es sich um eine Persönlichkeit handelt, von deren unbestrittener, geistiger Größe wir eine gerechtere Beurteilung unserer guten und reinen deutschen Sache erwartet hätten". Somit dürfte es nicht unrichtig sein, wenn wir eingangs sagten, der Nationalismus sei durch den Fall Merciers einer der schwierigsten Prüfungen ausgesetzt worden.

4. Nationalismus und humanistisches Gymnasium. Noch eine arge und folgenschwere Ueberspannung des Nationalismus sei erwähnt, die in der von mancher Seite erhobenen Forderung liegt, das humanistische Gymnasium nach dem Kriege zu beseitigen. Die

Erfüllung dieser unbegreiflichen Forderung würde die Kirche und Theologie schwer treffen. Die Abneigung gegen das humanistische Gymnasium besteht in gewissen Kreisen schon seit längerer Zeit und die Errichtung von Realschulen und Realgymnasien hat diese Abneigung nicht vermindert, sondern eher noch vergrößert. Nun kam der Riesenkrieg und damit glaubten der Germanenbund und die Pangermanisten die beste Gelegenheit erhalten zu haben, dem humanistischen Gymnasium mit dem Dolch des Nationalismus den Todesstoß versetzen zu können. In den Unterrichts-Ministerien befand man sich ohnehin schon längst auf dem Rückzuge und ließ Stück um Stück aus dem ehemals klassisch schönen Gebäude des alten Gymnasiums herausreißen und stilwidrige Aenderungen vornehmen. Mit dem nunmehr mächtig schallenden Feldgeschrei: Nur deutsch, fort mit allem Ausländischen und Fremden! müssen die erschütterten Mauern Jerichos einstürzen und Latein und Griechisch, vorläufig wenigstens Griechisch, endgültig begraben. Einen starken Bundesgenossen werden die Führer in diesem Streite am Militarismus erhalten, der wahrscheinlich rücksichtslos mit seinen Ansprüchen an die studierende Jugend herantreten, der Wehrkraftvereine und Jungsturmregimenter fordern und die Ausbildung in Technik und Realien in noch weit stärkerem Ausmaße als bisher befehlen wird. Und unter solchen Umständen besteht die größte Gefahr, daß die maßgebenden Kreise sich einschüchtern und zu verhängnisvollen Schritten sich drängen lassen. Man fühlt mit jedem Tage mehr die Bedeutung der Bewegung. In der Presse melden sich anschwellend die Stimmen für und wider, aber aus allen klingt die Ueberzeugung heraus: Die Schulen werden nach dem Kriege anders, in vielen Dingen gewaltig anders. Es ist hier nicht der Platz, darauf näher einzugehen. Nur das sei gesagt, daß auch die kirchliche Presse das Wort ergriffen habe. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht von dem bisherigen Grundsatz, daß nur der Besuch eines humanistischen Gymnasiums zum Studium der katholischen Theologie berechtigen solle, zugunsten des Realgymnasiums abgegangen werden solle, wie P. Lippert S. J. angeregt, und in Zuschriften an die „Köln. V.-Z.“ befürwortet war. Als Antwort vernimmt man zumeist ein recht entschiedenes Nein. Der Münsterer Professor Meinertz betonte, für die Theologie sei die humanistische Bildung die einzig normale und allseitig befriedigende. Rem. Stölzle in Würzburg prüfte in seiner Broschüre „Neudeutschland und die vaterländische Erziehung“ die Frage, ob nach dem Kriege wirklich große, grundstürzende Aenderungen auf dem Schulgebiete nötig seien, und glaubte sie verneinen zu müssen, ohne deshalb den Stillstand im Unterrichts- und Erziehungswesen das Wort reden zu wollen.

Viele andere behaupten das gleiche, und in der Tat könnten wir uns keinen Theologen, keinen Geistlichen ohne humanistische Bildung vorstellen. Dem Gymnasium Latein und Griechisch nehmen, hieße ihm das Herz aus dem Leibe reißen, hieße dem Studium

der Theologie das Fundament unter den Füßen wegziehen, hieße dem Bildungsstrome die Quellen abschneiden, hieße das Verständnis der kirchlichen Tradition und der Heiligen Schriften erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Man denke an Gregor von Nazianz, wie dieser große Kirchenvater dem Apostaten Julian entgegengetreten ist, als er den Christen das Studium der Klassiker verbot und vor ihnen die Schulen sperrte. Josef Hofmiller sagt in einem Artikel „Unsere höheren Schulen“ über das Gymnasium (Aprilheft der „Südd. Monatshefte“): „Ich habe nichts gegen die Realgymnasien, habe im Gegenteil immer verfochten, daß wir in Bayern noch einige mehr brauchen. Aber die fortwährende Modernisierung des Gymnasiums, das fortwährende Abzwacken da und Anflicken dort, das fortwährende Verrücken des Schwerpunktes, das Aufpfropfen neuer Fächer, das alles hat aus unseren Gymnasien Realgymnasien gemacht. Man hat dem Latein so viel genommen, daß ich im französischen Unterricht auf Schritt und Tritt, wenn ich etymologisch, syntaktisch, sachlich anknüpfen, Brücken schlagen will, spüre, daß eine Menge Bildungsstoff einfach nicht mehr vorhanden ist, den ich vorausgesetzt hätte.“ Dem heutigen Theologie-Professor geht es ähnlich, ja noch schlechter. Es ist eine Schande, wenn man es sagen muß: er sei manchmal gezwungen, seinen Hörern die lateinischen Texte zu übersetzen. Vor vierzig, vor dreißig Jahren war es noch anders. Wie würde es aber sein, wenn jene Gegenstände gänzlich aus dem Lehrplane verschwänden? Hofmiller setzt hinzu: „Man mache doch Realgymnasien, so viel man will! Aber man stelle dafür in einer bestimmten Anzahl, und sei sie noch so niedrig, das alte, strenge, humanistische Gymnasium wieder her: konservativer denn je, exklusiver denn je, wenn man will philologischer denn je! Dann wollen wir einmal sehen, welche Abiturienten in 20 Jahren auf der Hochschule und im Leben besser abschneiden, die des modernisierten oder die des altmodischen! Wollen sehen, welches auch die besseren Mediziner und Chemiker liefert!“

Wir möchten sagen: der Staat tue, was er will, aber er lasse der Kirche wenigstens jenes Gymnasium, das sie braucht und will, er gewähre den bischöflichen Mittelschulen die Lehrfreiheit. Dabei gewinnt auch er; denn der Staatsgedanke wird nirgends so zum Ausdruck gebracht, wie in der alten klassischen Literatur. Der Germanistenbund mag Althochdeutsch so hoch als möglich bewerten, an den Wert der Antike, an die Bildungskraft der griechischen und lateinischen Klassiker reicht es nicht und in Bezug auf den Staat wird man wenig daraus lernen. Selbst die deutschen Klassiker des vorigen Jahrhunderts, Goethe nicht ausgenommen, bieten über Wesen und Aufgabe des Staates und das Staatsgefühl kaum etwas Nennenswertes. Wenn die katholische Kirche etwas hochschätzt und für segensreich erklärt, so ist es auch für die Menschheit schätzenswert und segensreich und wird immer und überall durch die Erfahrung als solches

bestätigt. Gerade auf dem Schulgebiete kann die Kirche sich dessen rühmen, und wenn sie der Schadenfreude fähig wäre, könnte sie mit diesem Gefühle auf die Schulfrüchte des Liberalismus hinweisen, der sich eingebildet hatte, diese Sache besser machen zu können als sie. Werden aber seine Geisteskinder die geplanten Aenderungen jetzt, in diesen ungeheuer aufgeregten Zeiten, durchsetzen, so sind wir überzeugt, daß sie die allerungünstigste Zeit dazu wählen und anstatt Segen nur Unheil stiften werden. Weil die 30·5 cm-Mörser, die Luftschiffe und U-Boote, mit einem Wort die Technik, im Kriege notwendig sind zum Siege, deshalb sind der Pflug und sämtliche Werkzeuge des Friedens nicht überflüssig. Sie bleiben das absolut Unentbehrliche. Weil das geordnete Nationalgefühl recht und heilig ist, deshalb bleibt doch der Nationalhaß eine Sünde und ein Unglück für jedes Volk. Wir haben das Blutzeugnis dafür im gegenwärtigen Wüten und Morden des Krieges. Man taste also das humanistische Gymnasium nicht noch derart an, daß es gänzlich zur Karikatur werde oder zugrunde gehe.

Linz, 30. September.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien. Die nach dem Oriente entsandten deutschen und österreichischen Weltpriester und Ordensleute müssen ihre Tätigkeit auf seelsorgerliche und caritative Werke beschränken; an eine Missionstätigkeit ist vorläufig noch nicht zu denken. Die von ihnen errichteten Soldatenheime, Armenküchen, Spitäler u. s. w. erfreuen sich eines zahlreichen Zuspruches und geben den Missionären Gelegenheit, mit der Bevölkerung in nähere Berührung zu kommen.

Wenn die aus Konstantinopel kommenden Nachrichten richtig sind, dann dürften auch für die Missionierung günstigere Zeiten kommen. Ein Artikel vom 14. August l. J. lautet:

„In musterhafter Weise sorgt Enver Pascha für die religiösen Bedürfnisse der in die Türkei abkommandierten österreichisch-ungarischen und deutschen Soldaten. In zwei Fällen hebt das katholische Sonntagsblatt in Konstantinopel, das ‚Bulletin du Vicariat Apostolique', als ‚ehrendes Zeugnis für die ottomanische Regierung die Toleranz und den Edelsinn des jetzigen Kriegsministers Enver Pascha' hervor. Vor einigen Monaten wurden einige Italiener verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt. Sie waren angeklagt, mit dem Auslande Beziehungen zu unterhalten und Briefe über die Grenze zu schmuggeln mit Umgehung der Militärzensur. Die Gesetze sind sehr streng und es besteht in Konstantinopel die Todesstrafe für Auslieferung militärischer Geheimnisse an den Gegner. Verschiedene Bitten, die verhafteten Italiener freizulassen, wurden abgelehnt. Enver Pascha, der Kriegsminister, ließ jedoch diese Gefangenen jetzt freisetzen, wie er erklärte, in Anbetracht seiner hohen Verehrung

gegen den Apostolischen Stuhl und die erhabene Person des Papstes. Er tat dies auf eine durch den Delegaten Erzbischof Dolci vermittelte Bitte. Auf den Gräbern der an den Dardanellen gefallenen christlichen Soldaten ließ Enver Pascha Kreuze aufpflanzen und übersandte dem Papste photographische Aufnahmen der christlichen Dardanellenfriedhöfe, damit man sich in Rom ein Bild davon machen könne, in welcher Weise die Türkei auch die gefallenen Feinde geziemend beerdige. Was den Gottesdienst betrifft, so ist in keiner Stadt der ganzen Welt (die innere Stadt Rom ausgenommen) für die Katholiken so gut gesorgt, wie in Konstantinopel. Stehen doch für etwa 25.000 Katholiken des lateinischen Ritus, zu denen auch die Katholiken aus Oesterreich und Deutschland zählen, rund 85 Priester zur Verfügung, von denen etwa 20 der deutschen Sprache mächtig sind. An allen heiligen Orten und in allen größeren Städten der Türkei sind dank der Toleranz und Politik der Türken katholische Geistliche der französischen und italienischen Nation geblieben. Außerdem sind die spanischen und holländischen und einheimischen Ordensleute alle auf ihrem Posten geblieben."

Die nächste Zeit wird ja zeigen, ob dieser und ähnliche Berichte nicht doch zu optimistisch sind.

Palästina. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande konnte trotz der Schwierigkeiten, die im letzten Missionsberichte hervorgehoben wurden, in Nord-Palästina fünf neue Schulen übernehmen, die zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen. Die wichtigsten dieser Schulen befinden sich in Dschedeide, der Bischofstadt der griechisch-katholischen Diözese Banjas, dem alten Paneas oder Cäsarea Philippi und in der alten Hafenstadt Tyrus. Die übrigen sind im Dorfe Mirmas, südlich von Dschedeide und den beiden Judenstädten Tiberias und Safed. (Frb k. M.)

Von allen weiblichen Ordensgenossenschaften Palästinas ist keine so sehr in den letzten Monaten durch Todesfälle heimgesucht worden, wie die der deutschen Borromäerinnen. Gerade die tüchtigsten sind ihrem Opferleben erlegen, nachdem die Arbeit für die deutschen Schwestern ungemein gewachsen ist. Die Borromäerinnen haben sich sämtlich für den Dienst der Militärspitäler, besonders bei den Infektionskranken, angeboten. In Beirut, in Jerusalem, namentlich im Seuchenspitale in Damaskus lichten beständige Todesfälle die Reihen der Schwestern. zu deren Ersatz bisher nur in ungenügender Anzahl Borromäerinnen aus Deutschland nachgekommen sind.

Mesopotamien. Die Karmelitenmissionäre haben in Muhemmera am Unterlauf des Euphrat und Tigris eine Station errichtet, die ungefähr 70 Katholiken zählt. Die Missionen Mesopotamiens sind von sämtlichen Missionen des türkischen Reiches durch den Krieg am wenigsten betroffen worden.

Vorderindien. Die kaiserlich britisch-englische Regierung veröffentlicht in Nummer 197 vom 19. Juli 1916 der „Neuen Züricher Nachrichten" einen Artikel, in dem sie die Anklagen wegen erniedrigender Behandlung der katholischen Missionen deutscher und österreichisch-ungarischer Nationalität zu entkräften sucht. Die Antwort der katholischen Missionen wird hoffentlich nicht lange ausbleiben. Die Schilderungen des Apostolischen Präfekten von Assam in verschiedenen Missionszeitschriften sprechen nicht für die Behauptungen der Engländer. Missionsberichte liegen nur wenige vor; Erfolge sind nur vereinzelt zu verzeichnen. Die meisten Missionen müssen froh sein, wenn sie mit größter Anstrengung das bereits Bestehende erhalten können.

In der Mission Madras konnten trotz der größten Schwierigkeiten im Jahre 1915 2488 Heiden, Erwachsene und Kinder, getauft werden. Der Erzbischof berichtet, daß er bereits 10 Priester verloren habe, für die er einen einzigen einheimischen Priester als Ersatz bekommen hat.

Die Karmelitenmission Werapoli zählt gegenwärtig 90.542 Katholiken unter einer Gesamtbevölkerung von 1,860.000 Seelen. Acht europäische und fünf einheimische Patres widmen sich ausschließlich dem Bekehrungswerke, und ihr Erfolg in einem Jahre ist durchschnittlich 1000 Bekehrungen.

Der Erzbischof schreibt, daß die Mission von Werapoli in verhältnismäßig kurzer Zeit einen Zuwachs von 40.000 Katholiken haben könnte, wenn die erforderlichen Mittel vorhanden wären. Leider sind die Aussichten dermalen wenig günstig, da die Spenden aus Belgien und Frankreich ganz ausbleiben.

Ceylon. Das in seiner Existenz bedrohte Seminar zur Heranbildung eingeborener Priester in Kandy ist finanziell vorläufig gerettet, da ein reicher Nordamerikaner für ein Jahr alle Ausgaben des Seminars auf seine Rechnung nimmt. Die belgischen Jesuiten haben den Studienbetrieb im Umfange der früheren Jahre wieder eingerichtet und auch Neuanmeldungen angenommen. (Frb. k. M.)

Philippinen. In der Abramission der Steyler Väter macht das Christentum erfreuliche Fortschritte, namentlich unter den Tinguianen. Ein reicher Heide sagte ganz offen: Es ist gerade, als wenn Gott selbst uns rufe und uns daran erinnere, daß wir Christen werden sollen.

(Steyler „Missions-Bote.")

China. Ende 1915 erging an das gesamte Militär die Verfügung, einen Eid bei den Göttern des Krieges zu leisten. Ueber Protest des französischen Gesandten in Peking wurde nun diese Verfügung dahin abgeändert, daß die christlichen Soldaten den Eid getrennt von den anderen leisten dürfen.

Das Missionswerk hat nur in der Mongolei eine größere Störung erfahren, sonst entwickelt es sich ruhig und befriedigend.

Mongolei. Während der politischen Wirren der letzten Monate wurden fünf Missionsstationen der Scheutvelder von Verschwörern aus der Stadt Saletsi überfallen und vollständig ausgeraubt, zwei überdies in Asche gelegt. Die Not der Mission ist groß.

Südwest-Hupe. Trotz der schwierigen Lage ist die Zahl der Neugetauften größer als in den vorhergehenden Jahren. In der Gegend von Hangfong wurden neue Christengemeinden gegründet, ein ganz neuer Distrikt in den Bereich der Missionsarbeiten einbezogen. Die Zahl der Christen betrug Ende 1915 22.734, die der Katechumenen 10.930. Die Taufen von Erwachsenen beliefen sich auf 2751.

Nord-Schensi. Aehnlich günstig steht es im Vikariate Nord-Schensi, in dem im Jahre 1915 nicht weniger als 24 neue Christengemeinden gegründet wurden. 1574 Getauften stehen 3140 Katechumenen gegenüber. Taufen von Erwachsenen 177. Das Missionspersonal besteht aus 15 Fran-

ziskanerpriestern, 2 Laienbrüdern und 13 Katechisten. Das Vikariat besteht erst seit dem Jahre 1911.

Japan. Die Steyler Missionäre konnten trotz des Krieges in der nördlichsten Ecke ihrer Präfektur, in dem aufblühenden, bereits 20.000 Seelen zählenden Städtchen Kosaka eine neue Station errichten. Die neue Mission besitzt bereits ein eigenes Haus und dürfte sich bald recht günstig entwickeln. (Steyler „Missions-Bote.")

Korea. Der japanische Generalstatthalter in Korea hat vor kurzem einen Erlaß über Privatvolksschulen veröffentlicht, aus dem die Absicht zu erkennen ist, den religiösen Unterricht aus den Volksschulen zu verbannen. Die Missionäre haben dagegen Vorstellungen bei der Regierung erhoben.

II. Afrika.

Eritrea. Das von italienischen Kapuzinern geleitete Vikariat hat auch in den Kriegswirren Fortschritte gemacht und verzeichnet jetzt 20.000 eingeborene Katholiken. Die 15 europäischen Patres werden von zirka 60 einheimischen, dem koptisch-äthiopischen Ritus angehörenden Priestern unterstützt, deren Tätigkeit von den Missionären und namentlich von dem Apostolischen Vikar, Bischof Carrara, in überaus lobender Weise eingeschätzt wird. In der Druckerei der Mission erscheint auch die in der Tigresprache herausgegebene Zeitschrift „Der wahre Freund des abessinischen Volkes".

Abessinien. Aus Addis Abeba kommt die überraschende Nachricht, daß der jugendliche Herrscher Abessiniens, Lidj Jeassu, von einer Versammlung von Häuptlingen abgesetzt und eine Tochter Meneliks zur Kaiserin Aethiopiens ausgerufen worden sei. Nähere Berichte fehlen noch, doch vermutet man, daß politische Gründe mitspielen.

In den Missionsberichten wurden in der letzten Zeit wiederholt Klagen laut, daß sich einzelne übermütige Provinzstatthalter um die Befehle des Herrschers nicht kümmern und in ihren Provinzen trotz der katholikenfreundlichen Haltung Lidj Jeassus ihrem Haß gegen die Katholiken offen freien Lauf lassen, wie z. B. der Statthalter der Provinz Tigre, der vor kurzem drei Missionsstationen mit Gewalt unterdrücken ließ. Im Falle eines Bürgerkrieges würde die Lage der katholischen Missionen noch schwieriger werden, da sie ganz der Willkür der einzelnen Machthaber ausgeliefert wären.

Oberer Nil. Die Lage dieser Mission wird von Bischof Biermanns in folgender Weise charakterisiert: Der Krieg macht sich ungemein fühlbar; die finanzielle Lage ist furchtbar, aber das Missionswerk blüht.

Uganda. Aehnlich wie in Ober-Nil scheinen auch die Verhältnisse in Uganda zu liegen. Bischof Streicher schließt seinen Jahresbericht mit den Worten: „Manche Leute sind der Ansicht, auf das erste Jahr werde ein zweites noch furchtbareres folgen; ich kenne die Zukunft nicht, aber eines weiß ich. Wenn wir auch arm, sehr arm an zeitlichen Gütern sind, deren Vorräte zur Neige gehen, so sind wir doch reich an geistlichen Freuden und an Vertrauen auf Gott."

Unter den Protestanten Ugandas machen sich außer den Malachiten noch zwei kleinere Sekten bemerkbar, die auf eine selbständige einheimische Kirche hinarbeiten. Die eine steht unter der Führung eines gewissen Sinni Kagungulu und ist namentlich in den Landschaften Busoga und Bukedi verbreitet, die andere schließt sich an den „Bischof" Willis an, der die Dissidenten wiederzugewinnen sucht. Die Erfolge dieser Sekten sind mit denen der Malachiten nicht zu vergleichen.

Sansibar. Das ganze Vikariat, das größer ist als ganz Frankreich, hat nur mehr 12 Priester; alle übrigen wurden zum Militärdienst einberufen. Mehrere protestantische Sekten suchen diesen Mangel an Missionspersonal auszunützen, um für ihre Sache Propaganda zu machen. Bisher haben sie wenig Erfolg gehabt; die Missionen melden vielmehr eine erfreuliche Hinneigung zur Kirche in mehreren Distrikten.

Deutsch-Ostafrika. Die feindlichen Truppen haben bereits Dar-es-Salaam eingenommen und rücken gegen Norden vor. Der Postverkehr ist nun vollständig unterbunden, so daß auf sichere Nachrichten über die deutsch-ostafrikanischen Missionen lange Zeit nicht zu rechnen ist.

Eine der Gräfin Ledochowska über Holland zugekommene Meldung des P. von der Burgt sagt, daß die Weißen Väter von Viktoria Nyanza wohlauf seien. In anderen Vikariaten scheint nach Andeutungen desselben Berichtes die Lage weniger günstig zu sein. So wurden von den Engländern zwei Missionäre aus Ukarewe in Uganda interniert und in anderen Gegenden sollen die Christengemeinden geradezu dezimiert sein, da ein Großteil der Bevölkerung geflüchtet, ermordet oder vor Hunger und Elend umgekommen ist.

Bangweolo. Das Vikariat Bangweolo, das nördlich an deutsches Gebiet grenzt, ist durch den Krieg hart heimgesucht, da die Grenzgebiete für die Verpflegung der beiderseitigen Truppen aufkommen mußten. Infolge der rücksichtslosen Einhebung von Lebensmitteln seitens der englischen Regierung gerieten die Bewohner in die äußerste Not, so daß bereits nach zweimonatlicher Hungersnot 500 an Hunger Verstorbene gezählt wurden. Dermalen dürfte die Zahl schon auf viele Tausende gestiegen sein.

Mozambique. Die Steyler Missionäre — 25 Priester, 10 Brüder und 15 Schwestern — sind nun tatsächlich von der portugiesischen Kolonialregierung interniert worden. Die Portugiesisch-Sambesimission, die zuletzt 4871 eingeborene Katholiken und 1429 Katechumenen zählte, dürfte für längere Zeit verwaist bleiben, da ein Ersatz nicht leicht zu finden sein wird.

Südafrika. In Transvaal ist den deutschen Missionären die Aufsicht und der Unterricht in den amtlich anerkannten und unterstützten Schulen verboten worden. Die nicht registrierten Missionsschulen, deren es zumal auf kleineren Außenplätzen eine beträchtliche Anzahl gibt, scheinen von dieser einschneidenden Maßregel nicht betroffen zu sein.

In Kapland und Oranje sind die Missionsschulen derzeit noch unbehelligt.

Die deutschen und österreichischen Mitglieder der Mariannhiller Missionsgenossenschaft leiden sehr unter den Verleumdungen, durch die man

den Pöbel gegen die Patres aufzureizen sucht. Da die südafrikanische Regierung nicht missionsfeindlich ist, so besteht die Hoffnung, daß die Missionäre vor strenger Internierung oder gar Ausweisung verschont bleiben. Nach den neuesten Meldungen aus Emmaus hat die englische Regierung den dortigen Missionären, welcher Nation sie auch angehören, neuerdings ihren Schutz zugesichert, solange sich dieselben loyal verhalten.

Auch die Missionsschwestern aus King Williams-Town, die zumeist Deutsche sind, können in der Kap-Provinz sowie in Transvaal ungestört ihre Missionstätigkeit fortsetzen. (Frb. k. M.)

Madagaskar. Die Jesuitenmissionäre klagen über verschiedene Plackereien, denen sie von seiten der Kolonialbehörden ausgesetzt sind. In Tananarivo wurde sogar ein Jesuitenpater und ein Schulbruder der Teilnahme an einer Verschwörung gegen die französische Herrschaft angeklagt und ins Gefängnis abgeführt, wo sie mehrere Wochen zurückgehalten wurden.

Im Vikariat Fort-Dauphin mußten verschiedene Stationen des Gebietes Betroka vorübergehend geschlossen werden, dagegen konnten im Vikariate Fianarantsoa einige Werke, so z. B. das Aussätzigenheim, sogar erweitert werden. Das Verhalten der madagassischen Katholiken wird von den Missionären gelobt. Die Eingerückten zeigen auch in den Kasernen ihren Glauben und bemühen sich, die noch nicht Getauften auf die Taufe vorzubereiten. Die Zurückgebliebenen tragen mit Begeisterung bei, damit das Missionswerk aufrecht erhalten bleibe. (Frb. k. M.)

Loango. Ueber die Verheerungen, welche der Krieg über die Kolonien gebracht hat, erzählt ein Bericht des P. Kieffer von den Vätern vom Heiligen Geiste an die General-Leitung der St. Petrus-Claver-Sodalität. Darin heißt es: Die Aushebung der Eingeborenen hat ihren Höhepunkt erreicht; jeder Mann, der zum Tragen einer Last fähig ist, wird nach Kamerun geschickt. In vielen Eingeborenendörfern sieht man nur mehr Frauen, betagte Männer und Kinder; eine fühlbare Leere bricht sich in diesen Ländern Bahn. Ueberall hört man: „Wann geht der Krieg zu Ende?"

Kongostaat. Aus dem Kongostaate liegen nur spärliche Nachrichten vor; sie zeigen aber, daß die dortigen Missionen verhältnismäßig weniger zu leiden haben als in anderen Gebieten. So berichtet Bischof Van Ronsle in einem Schreiben an die St. Petrus-Claver-Sodalität über das Vikariat Belgisch-Kongo folgendes:

„Bis jetzt haben wir hier im Vikariate Frieden; es geht so ziemlich alles im alten Geleise weiter und wir haben nicht allzuviel durch den Krieg gelitten. Die Arbeiten mußten wir freilich alle einstellen und uns nur auf die unumgänglich nötigen Ausgaben für den Lebensunterhalt und den Gottesdienst beschränken. Es steht zu befürchten, daß wir nicht mehr imstande sein werden, die Auslagen ganz zu bestreiten, die durch die Katechisten verursacht werden; die Zahl derselben mußte an mehreren Orten schon vermindert werden. Die Bewegung zu Gunsten des Christentumes dauert hier im Kongobecken ständig an. Die Mehrzahl der Schwarzen verlangt zu beten; der liebe Gott ist anscheinend jetzt daran, sich schwarze Legionen für den Himmel heranzubilden. Im Norden macht sich die gleiche Bewegung bemerkbar, wie mir mein Sekretär mitteilt, der als Feldgeistlicher den belgischen Kampftruppen in die Gegend von Sanga und Kamerun folgte."

Aehnlich lautet der Bericht aus dem Vikariate der Stanley-Fälle: Obgleich sieben französische Patres zum Heeresdienste einbezogen und andere Patres in Europa zurückgehalten wurden, brauchte nur eine Missionsstation aufgegeben zu werden, da die deutschen Missionäre mit Erlaubnis der belgischen Regierung ihre Tätigkeit fortsetzen dürfen. Wegen Geldmangel mußte ein Teil der Katechisten, der Schüler und der Arbeiter entlassen werden, so daß die Missionierung der Außenposten und der die Mission umgebenden Negerstämme nur im kleinen betrieben werden kann. Für die Zukunft stehen die Aussichten recht günstig. („Das Reich des Herzens Jesu.")

In der Jesuitenmission von Kwango konnte der Missionsobere P. Stanislaus Devos S. J. unter den Bayakas am Kwango eine Zentralstation errichten und mehrere Ortschaften mit Katechisten und Lehrern besetzen. Die Patres setzen ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der Schlafkrankheit fort; bis jetzt gelang es ihnen, sämtliche Spitäler aufrecht zu halten. Die Haupteinnahmen der Mission wurden durch eine unter dem Großvieh ausgebrochene Seuche bedeutend vermindert. (Frb. k. M.)

Das von den Weißen Vätern geleitete Vikariat Oberkongo hat im letzten Jahre einen Zuwachs von 636 Getauften und 3972 Katechumenen zu verzeichnen. Die Zahl der Christen beträgt jetzt 10.013, die der Katechumenen 51.702. Auffallend gehoben hat sich das religiöse Leben, besonders der Sakramentenempfang; die Statistik verzeichnet 206.217 Beichten gegen 137.179 im Vorjahre und 249.721 Kommunionen gegen 164.223 im Jahre 1914. Auf einen Neuchristen in Oberkongo kommen im Durchschnitt 25 Jahreskommunionen — gewiß ein idealer Zustand! Das Knabenseminar zählt 40 Zöglinge, das Priesterseminar 3 Alumnen, die Vereinigung der einheimischen Laienbrüder 3 Postulanten, 3 Novizen und 1 Profeßbruder. In der Katechistenschule befinden sich 110 Schüler; die Zahl an angestellten Katechisten ist im Jahre 1914 von 109 auf 120 gestiegen. Der Krieg scheint an diesem Vikariate bisher ohne merklichen Schaden vorübergegangen zu sein, da Belgien die Missionäre nicht mobilisiert.

Kamerun. Nach der Neuaufteilung Kameruns vom 1. April gehören sämtliche Missionsstationen, mit Ausnahme von Ikassa, Viktoria, Engelberg und Dschang, zum französischen Okkupationsgebiet und die zu Duala zurückgehaltenen Missionäre sind nun französische Gefangene.

Der von Bischof Hennemann eingesetzte Missionsadministrator P. Högn übertrug vor seiner Abführung aus Duala sämtliche Jurisdiktionsrechte dem französischen Feldgeistlichen in Duala P. Douvry aus der Kongregation vom Heiligen Geiste, der sich auch nach Kräften der verlassenen Christen annimmt und die wichtigsten Stationen durch zeitweilig vom Militärdienste befreite Feldgeistliche pastorieren läßt.

Für den von den Engländern besetzten Teil der Kolonie sorgt der Apostolische Präfekt von Nieder-Nigeria, P. Shanahan, ebenfalls aus der Kongregation vom Heiligen Geiste, der bereits die Stationen Viktoria, Engelberg und Einsiedeln besuchte und überall mit großer Freude aufgenommen wurde. Ikassa und die Stationen der Herz-Jesu-Missionäre sollen von Calabar aus pastoriert werden. Die Sorge für Dschang hat P. Douary übernommen.

Da die Missionäre die Stationen nur von Zeit zu Zeit besuchen können, liegt die Hauptarbeit in den Händen der Katechisten, die zumeist auf ihren Posten geblieben sind.

Fernando Poo. Nach einer Verordnung des Gouverneurs sollen von den Kameruner Missionären nur sechs Patres und sechs Brüder (acht Pallottiner und vier Herz-Jesu-Missionäre) in Fernando Poo für die Soldatenseelsorge zurückbleiben. Die übrigen müssen nach Spanien zurückkehren. Die in Kamerun gefangen genommenen Missionäre wurden nach Frankreich überführt und im Zivilgefangenenlager zu Saintes untergebracht, wohin auch die beiden bisher in Marokko gefangen gehaltenen Brüder gebracht wurden.

In Spanien befinden sich zur Zeit 35 Pallottiner aus Kamerun, nämlich elf Priester, sechzehn Brüder und acht Schwestern. Ueber die Weiterreise der Missionäre liegen noch keine genaueren Nachrichten vor

Nigeria. Die Apostolische Präfektur P. Shanahan verzeichnet im letzten Jahresberichte (Juli 1914 bis Juli 1915) 925 Taufen, 7924 Katholiken und 12.287 Katechumenen. Katechistenposten bestehen 144; Katechistenlehrer zählte man 256.

Ueber die Bekehrungsbewegung schreibt derselbe:

In Hunderten von Städten ruft man uns, um Kirchen und Schulen zu errichten. Unsere Katechistenschule in Igbariam wird es uns möglich machen, bessere Lehrer für die Schulen heranzubilden. Die Behörde der Kolonie trägt zur Bestreitung der Ausgaben für die Schulen bei. Dies ist eine sehr große Hilfe für uns, aber trotzdem fällt es uns noch immer sehr schwer, das ganze Missionswerk in Gang zu halten Wenn es hinreichend Glaubensboten gäbe, könnte man in einigen Jahren 100.000 Katechumenen haben.

Dahomey. Ende 1915 mußten sechs Stationen geschlossen werden. Die Schwarzen legen der Mission gegenüber zumeist eine hochherzige Gesinnung an den Tag.

Als Beispiel möge die nur 200 Seelen zählende Doppelstation Abomey-Bohicon Erwähnung finden. Nach Mitteilungen des dortigen Missionärs hat die kleine Gemeinde folgendes geleistet: 1. Die Abgabe des Kultuspfennigs wurde regelmäßig geleistet und brachte monatlich 35 bis 40 Franken ein. 2. Die Sammlungen in den Kirchen fanden jeden Sonntag statt und betrugen im Monate etwa 30 Franken. 3. Jeden Monat ließen die Gläubigen 10 bis 15 Messen lesen und gaben für jede stille Messe 3 Franken als Almosen. 4. Während des Jahres 1915 haben die Katholiken von Bohicon zwei Totenoffizien für Papst Pius X. und fünf andere für die im Kriege Gefallenen abhalten lassen und für jedes ein Almosen von 25 Franken gespendet. 5. Für die Gebäude der einheimischen Schwestern haben sie 560 Franken und für das Pfarrhäuschen in Bohicon 200 Franken gespendet. Für eine Gemeinde mit 200 Seelen eine gewaltige Leistung.

Infolge der Erhöhung der Kriegssteuer mußte auch der Bischof Steinmetz das Gehalt der einzelnen Katechisten monatlich um 4 Mark erhöhen, was eine Mehrausgabe von 1600 Mark macht.

(Frb. k. M. [Augustheft].)

Benin. Die Annäherung der Heiden an die Mission hält an. Bischof Terrien äußert sich in einem Schreiben:

Es ist wirklich eine Freude, hier wirken zu können. Alles blüht in geistlicher Hinsicht: Ewige Anbetung, Herz-Jesu-Freitage, Gebetsapostolat.

Goldküste. Das Jahr 1915 ist für die Mission ein gutes gewesen. Der Bericht des Bischofes Hummel verzeichnet 435 Taufen von Erwachsenen, 15.455 Katholiken und 15.377 Katechumenen. Die Katechisten leisten Großartiges, auch die Neger suchen den Missionären zu helfen. Die finanzielle Lage gestaltet sich immer ernster. (Frb. k. M.)

Elfenbeinküste. Die Massenbewegung zur christlichen Religion wurde, wie von Missionären gemeldet wird, durch einen Neger, namens Harris, aus Liberia hervorgerufen, der sich für einen Propheten ausgab und das Volk weit und breit durch vermeintliche Wundertaten und schreckliche Drohungen zum Aufgeben der Fetische und zum Anschlusse an das Christentum in irgend einer Form aufforderte. Mehrere Anhänger Harris traten gleich anfangs feindselig gegen die katholische Kirche auf, kamen später auch in Konflikt mit den französischen Kolonialbehörden, so daß Harris des Landes verwiesen und mehrere „Propheten" verhaftet wurden. Die Bewegung hielt aber an und führte auch der katholischen Mission Tausende von Katechumenen zu. Der Bischof wird von allen Seiten bestürmt, Stationen zu errichten, leider ist es nicht möglich, alle Bitten sofort zu befriedigen, da das Personal und die Mittel nicht hinreichen, da von den 26 Priestern nur mehr der Bischof und 7 Missionäre zurückgeblieben sind, und die Almosen von auswärts fast ganz aufgehört haben.

Liberia. Die bis jetzt so unfruchtbare Präfektur entwickelte sich seit einiger Zeit glänzend. Leider sind nach den letzten Nachrichten die Kru-Stämme, unter denen die Missionsaussichten die günstigsten waren, mit der Negerrepublik in Streitigkeiten, die bereits zur Zerstörung zahlreicher Dörfer führten. Da auch die blühende Missionsstation zerstört worden ist, dürfte die Mission in diesem Gebiete eine Verzögerung erleiden. Im Innern des Landes wurde von dem Apostolischen Präfekten Ogé eine Station zu Nonokya errichtet. (Frb. k. M.)

Zentralafrika. Von den Söhnen des Heiligsten Herzens sind nach den letzten Berichten 3 Patres ausgewiesen und 11 Patres und 3 Brüder interniert. Die übrigen Missionäre sind noch auf ihren Posten in Khartum und Omdurman, werden aber strenge überwacht. Da auch die Wanderseelsorge aufgehoben ist, so ist der Missionsbetrieb zum großen Teile völlig lahmgelegt.

Tripolis. Der Apostolische Vikar der libyschen Mission, der Franziskanerbischof Antonelli, ist mit den letzten Missionspriestern seines Vikariates als Flüchtling in Rom eingetroffen. Die Abreise der Missionäre kam so überstürzt, daß alles Gepäck, selbst die Meßgeräte, zurückblieben. Die Flucht der Missionäre ist eine Folge des völligen Zusammenbruches der italienischen Herrschaft in Tripolis.

Die letzten Berichte der Missionäre klagen noch über die rücksichtslose Behandlung des Bischofes und der Missionäre durch die italienischen Beamten.

III. Amerika.

Kanada. Die fast den ganzen Südwesten Kanadas umfassende Kirchenprovinz St. Boniface ist zerlegt worden, indem der westliche Teil zu einer eigenen Kirchenprovinz Regina mit dem Suffraganate St. Albert erhoben und aus dem Gebiete der Erzdiözese St. Boniface ein neues, dem

Apostolischen Stuhle direkt unterstelltes Erzbistum Winnipeg gebildet worden ist.

Im Osten Kanadas ist das zur Kirchenprovinz Ottawa gehörende Apostolische Vikariat Temiskaming zum Bistum Haileyburg erhoben und die Präfektur der Inseln St. Pierre und Miquelaw definitiv der Kongregation vom Heiligen Geiste unter gleichzeitiger Erhebung des bisherigen Missionsobern P. Oster zum Apostolischen Präfekten übertragen worden.

St. Pierre mit mehreren Inseln und Inselchen bildet den letzten Rest der einstmals ausgedehnten französischen Kolonial-Besiedlungen in Nordamerika und wurde 1766 von der Diözese Quebec abgetrennt. (Frb. k. M.)

Vereinigte Staaten. Die missionsbegeisterten Kreise Nordamerikas geben sich alle Mühe, das bisher schlummernde Interesse der dortigen Katholiken zu wecken. Besonders sind es die Missionszeitschriften, die immer wieder auf die Notwendigkeit einer ausgiebigeren Teilnahme der Katholiken Amerikas am Missionswerke hinweisen. So heißt es in einer dieser Zeitschriften unter anderem:

„Von den Nationen, die in den Krieg verwickelt sind, können wir wenig oder nichts erwarten, wenigstens für den Augenblick. Wenn wir Spanien und Holland ausnehmen, müssen wir von Europa absehen und unsere Augen können nur auf den Vereinigten Staaten von Amerika ruhen. Das glücklichste Volk in der Welt gegenwärtig, sollten wir daher auch das am tiefsten dankbare sein! Wir sind verschont von der grausamen Härte eines furchtbaren Krieges, und obgleich hie und da industrielle Unternehmen berührt sind und einige von uns den Druck der harten Zeit fühlen mußten, so ist das Land doch blühend und die Welt schickt ihr Gold in unsere Koffer."

Wahrhaftig, ein solches Land könnte für die Missionen zehnmal mehr tun, als es bisher geleistet hat.

Auch die Neger Amerikas sollen nun zum Werke der Bekehrung ihrer Stammesbrüder in Afrika herangezogen werden. Zu diesem Behufe besuchte der Direktor des St. Petrus-Claver-Werkes in St. Louis, Pater Donovan, in den ersten Monaten dieses Jahres verschiedene Städte, um dort Lichtbilder-Vorträge zu halten. Die Einnahme des ersten Jahres beläuft sich auf 3562 Dollar, und die Begeisterung bei den abgehaltenen Versammlungen läßt hoffen, daß die Erfolge der nächsten Jahre noch größer sein werden.

Die St. Franz-Xaver-Mission in Süddakota, wo deutsche Jesuiten wirken, ist beinahe vollständig ein Raub der Flammen geworden.

In der Indianermission vom heiligen Rosenkranz ist eine neue, eigens für die Indianer bestimmte Sekte entstanden, die den Genuß der giftigen Pioteerbse empfiehlt und die darauf folgende Betäubung als die Wonnen des Himmels bezeichnet. Um unter dem Scheine des Gesetzes sicher zu stehen, haben sich die Pioteesser als Religion konstituiert, obgleich sie sich sonst mit religiösen Fragen fast gar nicht beschäftigen.

Mittelamerika. Die Republik Honduras ist zu einer eigenen Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitze Tegucipalpa, der Diözese Santa Rosa de Capan und dem Apostol. Vikariate San Pedro Sula, erhoben worden. Bisher bildete ganz Honduras die Diözese Comayagua, die zum Metropolitansitze Guatemala gehörte. (Frb. k. M.)

Südamerika. Die in Colombia am 26. Mai 1915 errichtete Apostolische Präfektur Arauca wurde den Lazaristen und die seit 1910

bestehende Apostolische Präfektur Rio Negro in Brasilien endgültig den Salesianern Don Boscos übertragen.

Die Hierarchie Brasiliens hat eine Vermehrung von drei neuen Sprengeln erfahren, indem die Diözesen Gonyaz, Porto National und Marianna zerlegt wurden.

Die holländischen Redemptoristen feiern in diesem Jahre das Jubiläum ihrer 50jährigen Missionstätigkeit in Holländisch-Guyana. Hauptsitz der Mission ist Paramaribo, die einzige bedeutende Stadt der Kolonie. Die Zahl der eingeborenen Katholiken betrug im Jahre 1912 20.433 unter 90.000 Einwohnern; seit dieser Zeit dürften sie sich merklich erhöht haben, da dem Apostolischen Vikar ein geschultes und verhältnismäßig zahlreiches Missionspersonal zur Seite steht. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Aus den Missionen der Südsee liegen nur spärliche und lückenhafte Berichte vor, aus denen aber zur Genüge hervorgeht, daß die Missionäre die Folgen des Krieges sehr fühlen.

Während die katholischen Missionen zumeist Mangel an Personal und Mitteln haben, verfügen die (englischen oder amerikanischen) Wesleyaner über reiche Einkünfte, die es ihnen ermöglichen, neue Stationen zu gründen und in die verwaisten katholischen Missionen einzudringen. Bis jetzt sind ihre Erfolge allerdings nur gering gewesen, aber bei längerer Fortdauer der jetzigen Not der katholischen Missionen könnte der Schaden unberechenbar werden.

Die den Pallottiner-Missionären drohende Internierung scheint wieder für einige Zeit abgewendet zu sein, da der Erzbischof von Perth für die Zeit des Krieges einen irischen Redemptoristen-Pater als Oberen nach Beagle-Bay beordert hat.

Neuguinea. Die Steyler in Kaiser Wilhelms-Land wurden bisher in der Ausübung der Missionsarbeit nicht gehindert. Dagegen wird ihre Schultätigkeit von den Australiern strenge überwacht.

Die Eingeborenen von Englisch-Neuguinea haben wiederholt Geldsammlungen veranstaltet und mehrere tausend Franken an die Kriegskasse nach England abgesandt. Für die Missionäre möge diese Opferwilligkeit ein Wink sein, ihre Gemeindemitglieder in Zukunft auch zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse heranzuziehen und so die Selbständigkeit der Christengemeinden vorzubereiten.

Neupommern. Die zu Beginn des zweiten Kriegsjahres interniert gewesenen Missionäre und Schwestern wurden wieder in Freiheit gesetzt. Die Lage der Mission scheint nicht rosig zu sein.

Sandwichinseln. Die Katholiken dieses Vikariates sind der beste Beweis, daß in den dortigen Christengemeinden Verständnis für die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche vorhanden ist. Die Statistik des letzten Jahres weist nämlich Spenden von 3305·64 Mark für den Verein der Glaubensverbreitung und von 1268·37 Mark für den Kindheit-Jesu-Verein auf, eine Summe, die höher ist als die Beiträge von 10 deutschen und 19 österreichisch-ungarischen Diözesen.

Fidschiinseln. Der während des Krieges eingeführte Verein der Glaubensverbreitung hat auch hier günstige Aufnahme gefunden. Das

Vikariat der Fidschiinseln ist der siebente Sprengel der Südsee, in dem der Glaubensverein Aufnahme gefunden hat.

Tahiti. Der Bischof des Vikariates Tahiti, in dem der Verein der Glaubensverbreitung seit längerem eingeführt ist, hat zur Aufrechterhaltung der Schulen einen „Katholischen Schulverein" gegründet. Der Bischof hofft, auf diese Weise die Schulen über die Kriegszeit hinüberretten zu können. (Frb. k. M.)

V. Europa.

Griechenland. Das zu Ehren des heiligsten Herzens neuerbaute Kirchlein in Athen wurde am 8. Dezember 1915 vom Erzbischofe den Jesuiten übergeben. Es ist zu hoffen, daß die Niederlassung in der Hauptstadt bald der Mittelpunkt katholischen Lebens sein wird.

Holland. Die katholischen Missionen bringen im August und September eine Statistik über Hollands Anteilnahme am Missionswerke, die für die Katholiken Hollands sehr ehrenvoll ist.

Nach derselben stellt Holland gegen 1000 Missionäre, die Mitglieder aus den Unterrichts-Kongregationen nicht gerechnet, was um so höher einzuschätzen ist, da die meisten der Missions-Genossenschaften noch keine 25 Jahre in Holland wohnen.

Würden die großen Länder Spanien, Frankreich, Italien, Oesterreich und Deutschland mit zusammen 150 Millionen Katholiken eine verhältnismäßig gleich große Anzahl Missionäre stellen wie Holland, dann gäbe es statt 12.142, wie Krose die Gesamtsumme auf der ganzen Welt berechnet hat, 50.000 Priester-Missionäre, und dadurch würde das Ideal der Missionsfreunde verwirklicht. Die Holländer haben also ihre Pflicht bezüglich der Missionen getan, mögen die anderen Völker bald nachfolgen!

Oesterreich. Die St. Petrus-Claver-Sodalität hat im Jahre 1915 409.393 K 49 h an Missionsalmosen verteilt, um 17.932 K 16 h mehr als im Vorjahre. Das Plus der Einnahmen ist auf die zielbewußte Agitation zurückzuführen, die in allen Ländern eingeleitet wurde. Der kurze Jahresbericht der Sodalität ist der beste Beweis dafür, daß der Missionsgedanke auch in den ernsten Tagen des Krieges zündet, wenn er in entsprechender Weise vorgetragen wird. Der Bericht ist dem „Echo aus Afrika" beigeschlossen, das für die afrikanischen Missionen so tapfer arbeitet und das wiederum bestens empfohlen wird. (Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12. 1 K 50 h.)

Sammelstelle.

Bisher ausgewiesen: 43.049 K 90 h. — Neu eingelaufen: A. Bei dem Berichterstatter: Pfarrer G. Tholen in Neuhonrath, Post Bachermühle (Cöln), 4 K für den Patriarchen in Syrien. — B. Bei der Redaktion: Ungenannt für die kath. Missionen 5 K; Fr. Seyrl in Gutau für die kath. Missionen im Orient 10 K; die Alumnen des Priesterseminars in Linz für die kath. Missionen im Orient 18 K 42 h; P. Klem. M. Oldendorfer, Spitalleiter in Troppau, für, wenn tunlich, Missionsstationen in der Türkei, die von österreichischen Missionären geleitet sind, 200 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 43.287 K 32 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J.

1. **Gebet um Vereinigung der Christen des Orients mit der römischen Kirche.** O Herr, du hast die verschiedenen Nationen in dem Bekenntnis deines Namens vereinigt, deshalb flehen wir zu dir für die christlichen Völker des Morgenlandes. Eingedenk der bevorzugten Stellung, welche sie vordem in deiner Kirche inne hatten, bitten wir dich, ihnen das Verlangen einzuflößen, dieselbe wiederum einzunehmen, um mit uns den einen Schafstall unter der Leitung ein und desselben Hirten zu bilden. Mache doch, daß sie sich zugleich mit uns von den Unterweisungen ihrer heiligen Lehrer, die auch unsere Väter im Glauben sind, ganz durchdringen lassen. Bewahre sie vor jedem Fehltritt, der sie von uns entfernen könnte. Möge der Geist der Eintracht und Liebe, der das sichere Anzeichen deiner Gegenwart unter den Gläubigen ist, den Tag beschleunigen, an dem unsere Gebete sich vereinigen mit den ihrigen, auf daß alle Völker und alle Zungen unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, erkennen und verherrlichen. Amen.

Ablaß: 300 Tage, einmal täglich. Vollkommener Ablaß einmal monatlich, wenn man das Gebet einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. Die Ablässe können den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. Benedikt XV., 15. April 1916. Act. Ap. Sed. VIII, 137 f.

2. **Gebet zum heiligen Apostel Petrus, dem ersten Papste.** Glorreicher heiliger Petrus, zum Lohne für deinen lebendigen und heldenmütigen Glauben, deine tiefe und aufrichtige Demut und deine brennende Liebe wurdest du von Jesus Christus ausgezeichnet mit ganz einzigen Privilegien und besonders mit dem Vorrang vor allen anderen Aposteln, mit dem Primat über die ganze Kirche, zu deren Felsenfundament er dich machte. Erlange du uns die Gnade eines lebendigen Glaubens, auf daß wir uns nicht scheuen, denselben in seiner ganzen Unverfälschtheit und mit all seinen Betätigungen offen zu bekennen, bereit, eher Blut und Leben zu opfern, als ihn jemals preiszugeben. Erwirke uns wahre Anhänglichkeit an unsere Mutter, die heilige Kirche, gib, daß wir uns immer treu und eng vereinigt halten mit dem römischen Papste, dem Erben deines Glaubens und deiner Vollmacht, dem einzigen, wahren, sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, jener geheimnisvollen Arche, außer der es kein Heil gibt. Mach, daß wir ihren Lehren und Ratschlägen gelehrig und gehorsam folgen und alle ihre Gebote beobachten, damit wir hienieden in Ruhe und sicherem Frieden leben und dereinst zur ewigen Seligkeit des Himmels gelangen. Amen.

Ablaß: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV., 27. April 1916. Act. Ap. Sed. VIII, 139 f.

(Dieses und das vorige Gebet stehen auch im Beringer-Hilgers, 14. Auflage II, 567.)

3. **Mit Ablässen versehene Gebete.** Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Juni 1916, welches am folgenden Tage, dem 22. Juni, vom Heiligen Vater Papst Benedikt XV. gutgeheißen ward, ist entschieden worden, daß mit Ablässen versehene Gebetsformeln irgend einer Art keine Ablässe mehr haben, wenn dieselben irgendwie durch Aenderungen, Zusätze oder Streichungen ihre ursprüngliche Form verlieren. Act. Ap. Sed. VIII, 265.

4. **Ablässe des dritten Ordens vom heiligen Franziskus für Weltleute.** Durch Schreiben Pius' X. vom 5. Mai 1909 wurde den Mitgliedern des dritten weltlichen Ordens vom heiligen Franziskus die Gemeinschaft der Ablässe und guten Werke mit dem ersten und zweiten Orden ganz im allgemeinen und für immer bewilligt. Vgl. dazu Beringer-Hilgers 14. Auflage II, 364 ff. Durch eine folgende neue Bewilligung Pius' X. vom 17. Mai 1909 wurde diese Gemeinschaft zu einer gegenseitigen gemacht für alle Orden und alle Zweige der Orden des heiligen Franziskus.

Ueber diese Ablaßgemeinschaft wurden Anfragen gerichtet an das heilige Offizium und darauf gab das Dekret des heiligen Offiziums vom 7. Juni 1916, das am folgenden Tage vom Papst Benedikt XV. bestätigt wurde, die folgenden Entscheidungen:

a) Die Kirchen und öffentlichen Oratorien, welche dem dritten weltlichen Orden des heiligen Franziskus angehören, erfreuen sich aller Ablässe, welche zu Gunsten aller Gläubigen für den Besuch der Kirchen und öffentlichen Oratorien des ersten und zweiten Ordens, sowie des dritten regulären Ordens an bestimmten Tagen bewilligt sind;

b) die Mitglieder des dritten weltlichen Ordens vom heiligen Franziskus können alle Ablässe, welche unmittelbar den Kirchen und Oratorien der drei regulären Orden bewilligt sind, durch den Besuch der Kirche oder Kapelle, in welcher der dritte weltliche Orden errichtet ist, gewinnen, und zwar auch dann, wenn diese Kirche oder Kapelle dem dritten Orden nicht zu eigen gehört;

c) der vollkommene Ablaß, welcher den Kirchen des ersten Ordens für den Gedächtnistag aller Verstorbenen des Ordens bewilligt ist, kann von den Mitgliedern des dritten weltlichen Ordens nur einmal gewonnen werden, selbst wenn dieser Gedächtnistag bei den verschiedenen Zweigen des Franziskanerordens an verschiedenen Tagen gefeiert wird;

d) die Indulte, welche dem dritten weltlichen Orden des heiligen Franziskus zu Gunsten kranker, verhinderter u. s. w. Mitglieder im 5. Kapitel des Summariums vom 11. September 1901 zugestanden wurden, gelten auch mit Beziehung auf alle Ablässe, deren sie durch die Ablaßgemeinschaft mit den drei regulären Orden des heiligen Franziskus teilhaftig werden. Siehe dieses 5. Kapitel bei Beringer-Hilgers II, 362 ff. unter E.;

e) die Ablaßgemeinschaft, welche von Papst Pius X. gewährt wurde, gilt nicht bloß für die Ablässe, welche bis zum Tage dieser Bewilligung verliehen waren, sondern auch für alle Ablässe, die nach diesem Tage dem Franziskanerorden zuteil wurden oder noch werden. — Act. Ap. Sed. VIII, 263 f.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Das Fest des Heiligen Hauses von Loreto.) Die unter Papst Pius X. durchgeführte Reform des Kirchenkalenders hatte zur Folge, daß das Fest „Translatio Almae Domus Lauretanae B. M. V.", welches im Laufe von zwei Jahrhunderten in viele Diözesan- und Ordenskalendarien Aufnahme gefunden hatte und dessen Offizium im alten Brevier und Missale unter die „Officia propria pro aliquibus locis" eingereiht war, aus den Festkalendern aller Diözesen und Orden, für die es nicht als festum stricte proprium im Sinne der neuen Rubriken gelten konnte, gestrichen werden mußte (A. A. S. V. 67, 457 s.).

Laut Dekret der Ritenkongregation vom 12. April 1916 hat nun Papst Benedikt XV. verfügt, daß dieses Fest unter dem Titel „Translationis Almae Domus B. M. V." in die Festkalender aller Diözesen Italiens und der umliegenden Inseln, sowie der daselbst bestehenden Ordensinstitute mit dem Range duplex majus wieder aufzunehmen sei, und zwar zu begehen am 10. Dezember mit dem früher approbierten Offizium. Außerdem wird erklärt, daß alle Ordinarien und Ordensvorstände der Welt, die ordnungsmäßig darum beim Heiligen Stuhle ansuchen, die gleiche Erlaubnis unter denselben Bedingungen erhalten werden.

[A. A. S. VIII. 179 s.]

(Die seligste Jungfrau Maria, die „Schutzfrau Bayerns".) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1916, welches der angestammten Liebe und Verehrung des katholischen Königshauses und der katholischen Bevölkerung Bayerns gegen die Königin des Himmels für alle Zeiten ein glorreiches Denkmal setzt, gewährt eine in der jetzigen schweren Kriegszeit von König Ludwig III. und seiner Gemahlin der Königin Maria Theresia durch den Apostolischen Nuntius von München an den Heiligen Vater gerichtete Bitte: Der Papst erklärt die seligste Jungfrau und Gottesmutter zur Landespatronin des ganzen Königreiches Bayern mit allen Privilegien und Ehrenerweisungen, die sich damit nach den Ritenvorschriften für den kirchlichen Kultus ergeben, und setzt für alle Diözesen Bayerns das Fest der Mutter Gottes unter dem Titel „Patrona Bavariae" als Fest ersten Ranges mit Oktav auf den 14. Mai an.

[A. A. S. VIII. 181 s.]

(Die Feier des Kirchweihfestes.) Ueber eine Anfrage des Bischofes von Sitten (Schweiz) entschied die Ritenkongregation unter dem 5. Mai 1916: Die dedicatio ecclesiae ist alljährlich in den einzelnen Kirchen an jenem Tage zu begehen, an welchem die Kirche tatsächlich konsekriert wurde, woferne dieser Tag bekannt ist. Wenn der Konsekrationstag nicht bekannt ist, ist es so auf einen bestimmten Monatstag zu fixieren, daß der unmittelbar darauffolgende Sonntag eben jener Sonntag ist, an welchem früher (vor der Kalenderreform) die Kirchweihe begangen wurde. Die äußere Feierlichkeit darf, muß aber nicht am darauffolgenden Sonntag begangen werden. Die dedicatio ecclesiae Cathedralis kann auch außer-

halb der Bischofstadt in der ganzen Diözese mit äußerer Feierlichkeit begangen werden, es besteht aber hiezu keine Verpflichtung („posse et nullibi teneri"). Hinsichtlich des jährlich gemeinsam für die ganze Diözese zu begehenden Kirchweihfestes (anniversarium dedicationis omnium ecclesiarum alicujus dioeceseos) vergleiche die frühere Entscheidung vom 12. Februar 1914 (A. A. S. VI. 76; diese Zeitschrift 1914, S. 734 f.). [A. A. S. VIII. 182 s.]

(Die Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag.) Die Votivmesse vom heiligsten Herzen Jesu, welche nach dem Dekret der S. R. C. n. 3712 vom 28. Juni 1889 am ersten Freitag jedes Monates unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, hat nach den Bestimmungen dieses Dekretes zu entfallen, wenn auf einen solchen Freitag ein Fest des Herrn („festum Domini"), ein duplex I. cl., eine privilegierte Feria, Vigilia oder Octava fällt. Die Ritenkongregation entschied nunmehr unter dem 2. Juni 1916, daß hier unter „festum Domini" im Sinne der neuen Rubriken nur jene Feste verstanden werden, deren Festgeheimnis von der Person Jesu Christi genommen ist. [A. A. S. VIII. 227.]

(Ausfall der Preces post missam.) Dasselbe Dekret der S. R. C. vom 2. Juni 1916 entscheidet mehrere Zweifel betreffs Auslegung des Dekretes vom 20. Juni 1913 (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 928; A. A. S. V. 311) über den Ausfall der Preces post missam. Demnach dürfen diese Gebete nicht weggelassen werden, sondern sind still vom Priester und Ministranten zu verrichten nach einer Messe, während welcher eine geistliche Kommunität ihre Betrachtung oder Lesung hält, oder gemeinsame Gebete verrichtet, oder gemeinsam zur Kommunion geht, oder einer gleichzeitig gelesenen anderen Messe anwohnt. Ebenso dürfen die Gebete nach der Messe nicht darum ausgelassen werden, weil unmittelbar im Anschluß an die Messe die heilige Kommunion ausgeteilt wird. [A. A. S. VIII. 227.]

(Indexverbot.) Ein Dekret der Indexkongregation vom 5. Juni 1916 setzt folgende Schriftwerke auf die Liste der verbotenen Bücher:

L. Salvatorelli ed E. Hühn, „La Bibbia". Introduzione all' antico e al nuovo Testamento (L'Indagine moderna, vol. XIX). Milano, ecc., Remo Sandron, s. a.

P. Juan de Guernica, „La Perla de la Habana". Sor Maria Ana de Jesús Castro, Religiosa Capuchina del Convento de Plasencia. Zaragoza, 1904, 2 vol. in 12°.

Ludovico Keller, „Le basi spirituali della massoneria e la vita publica". Todi, 1915.

„Rivista di scienza delle religioni." Roma, Tipografia del Senato, 1916 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

Dr. Henri Mariavé, „La leçon de l'hôpital Notre-Dame d'Ypres". Exégèse du secret de la Salette, Tome I, Paris, 1915; tome II, Appendices, Montepellier, 1915 (Decr. S. Off. 12 apr. 1916).

(A. A. S. VIII. 178 s.)

(Verleihung des Titels „Internuntius Apostolicus" an diplomatische Vertreter des Heiligen Stuhles.) Nach dem bisherigen Usus führten die diplomatischen Vertreter des Papstes bei den Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Bayern und Belgien den Titel „Nuntius Apostolicus"; die an anderen Höfen mit der Vermittlung des diplomatischen Verkehres zwischen dem Heiligen Stuhle und den betreffenden Regierungen betrauten Prälaten wurden verschiedentlich als Internuntien, Apostolische Delegaten, Geschäftsträger u. dgl. bezeichnet. Nunmehr hat laut Erlaß des Staatssekretariates vom 8. Mai 1916 der gegenwärtige Papst allen jenen bei weltlichen Regierungen ständig bestellten diplomatischen Vertretern des Heiligen Stuhles, welchen der Rang und Titel eines Apostolischen Nuntius nicht zukommt, den Titel „Internuntius Apostolicus" verliehen. Unter „Apostolischen Delegaten" werden künftighin nur mehr solche Bevollmächtigte des Papstes verstanden, welche in einer nicht diplomatischen Mission im Namen des Papstes fungieren. [A. A. S. VIII. 213.)

(Zur Organisation einer exempten Militärseelsorge in Italien.) Ein längeres Schreiben der Konsistorial-Kongregation vom 16. Juni 1916 verbreitet sich über das Verhältnis der im Felddienste stehenden Priester und Kleriker Italiens zu den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen. Bekanntlich wurde eine eigene Militärseelsorge in Italien erst während des Krieges eingerichtet (vgl. diese Zeitschrift 1915, S. 892). Mit Dekret vom 1. Juni 1915 bestellte die Konsistorial-Kongregation einen Feldbischof für Italien, den sie zum Ordinarius proprius sämtlicher Priester und Kleriker des Säkular- und Regularstandes ernannte, welche im jetzigen Kriege mit der Waffe dienen oder in Lagern, Spitälern, auf Schiffen wie immer in militärischer Verwendung stehen. Diesem Armeebischof wurde die Befugnis zuerkannt, die Militärkapläne zu ernennen und zu entlassen, ersteres nach vorheriger Anhörung, letzteres unter Verständigung der zuständigen Ordinarien.

Die seitherigen Erfahrungen haben den Heiligen Vater bestimmt, unter prinzipieller Aufrechthaltung der militärgeistlichen Exemption, stärker die Befugnisse und Pflichten zu betonen, welche den Diözesanbischöfen, bezw. Ordensoberen hinsichtlich der im Militärdienst stehenden Kleriker und Geistlichen obliegen. — Als Grundsatz wird ausgesprochen: Ungeachtet der Exemption unterstehen die militärpflichtigen Geistlichen und Kleriker der Aufsicht und Obsorge des Diözesanbischofs, in dessen Gebiet sie weilen, und der Bischof kann sich dieser Aufsicht und Obsorge nicht begeben durch den Hinweis auf die Bestellung des Feldbischofs zum Ordinarius proprius dieser Kleriker. Lassen sich solche geistliche Personen etwas zuschulden kommen, so muß der Ortsbischof gegen sie einschreiten nach Analogie des kanonischen Vorgehens gegen extra claustra sich verfehlende Ordensleute. Die Diözesanbischöfe müssen die militärpflichtigen Kleriker und Priester in ihrem Gebiete in Evidenz halten, ihren priesterlichen Wandel überwachen, mit Mahnungen und Strafen bis zur Suspension gegen den Besuch der Kaffeehäuser und ähnlicher öffentlicher Lokale durch solche geistliche Personen ein-

schreiten, wöchentlich oder doch alle vierzehn Tage sie zu Konferenzen zusammenrufen ꝛc. Zwischen den im Felddienst stehenden geistlichen Personen und dem Ordinarius ihrer Heimatsdiözese, bezw. dem zuständigen Ordensoberen soll ein beständiger brieflicher Verkehr eingerichtet und aufrecht erhalten werden. Zwischen dem Feldbischof und den Diözesanbischöfen, beziehungsweise Ordensoberen ist eine amtliche gegenseitige Berichterstattung während der Kriegsdauer und nach Schluß der Mobilisierung über die einzelnen Kleriker und Priester, die in militärischer Dienstleistung stehen, aufgetragen. Diese Normen haben strikte Gesetzeskraft für Italien. Schließlich ermahnt der Papst besonders die Bischöfe, Ordensoberen und Ordensgemeinschaften zu eifrigem Gebet für den „clero militarizzato“.

[A. A. S. VIII. 266.]

(Das päpstliche Bibelinstitut in Rom.) Ein Apostolisches Schreiben in der Form der Breven, datiert vom 15. August 1916, schafft ein teilweise neues, endgültiges Statut für das durch Pius X. im Jahre 1909 ins Leben gerufene päpstliche Bibelinstitut, diese aufstrebende Hochschule für Bibelwissenschaft in Rom. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Statutes sind:

1. Zum Studium am Bibelinstitut wird nur zugelassen, wer die ordentlichen philosophischen und theologischen Studien bereits vollendet hat. 2. Die biblischen Studien am Institut umfassen drei Jahre, nach dem jetzt schon bestehenden, von der Bibelkommission bestätigten Lehrplane und Lehrbetriebe, mit je einem Examen am Schlusse jedes Studienjahres. 3. Nach dem mit Erfolg abgelegten Examen des ersten Jahres gibt das Bibelinstitut ein Zeugnis zum Aufsteigen, nach dem des zweiten Jahres den akademischen Grad des Baccalaureats, nach dem des dritten den akademischen Grad des Prolytates in Sacra Scriptura, alle diese Urkunden nach den von der päpstlichen Bibelkommission genehmigten Formularien. Der Prüfung für den Grad des „Prolyta“ muß einer der Konsultoren der Bibelkommission mit Stimmrecht beisitzen. 3. Alle akademischen Grade am Bibelinstitut haben zur Voraussetzung das theologische Doktorat, erlangt an einer vom Heiligen Stuhle mit dem Graduierungsrechte ausgestatteten theologischen Hochschule. 4. Den Doktorgrad in der Bibelwissenschaft („laurea in Sacra Scriptura“) erteilt ausschließlich die päpstliche Bibelkommission, welche auch das Recht beibehält, solche Kandidaten, die nicht am römischen Bibelinstitute studiert haben, zur Prüfung für den Grad des „Prolyta“ zuzulassen. 5. Zum Rigorosum für das Bibeldoktorat wird nur zugelassen, wer mindestens schon zwei Jahre früher das Prolytat erworben und dazu entweder Bibelwissenschaft doziert oder eine wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete herausgegeben hat. 6. Die ordentlichen Professoren des Bibelinstitutes ernennt, wie bisher, der General der Gesellschaft Jesu; es muß aber für jede Ernennung die Zustimmung der Bibelkommission erlangt werden. 7. Sowohl dem Bibelinstitute wie der päpstlichen Kommission zur Revision der Vulgata ist eine jährliche eingehende Berichterstattung an die päpstliche Bibelkommission auferlegt.

[A. A. S. VIII. 305 ss.]

(Bestimmungen und Einschränkungen hinsichtlich der bischöflichen Reservate.) Ein bedeutsames Aktenstück hat das S. Officium, die oberste kirchliche Behörde, über ausdrücklichen Befehl des Papstes unter dem 13. Juli 1916 als „Instructio" an alle „locorum Ordinarii" (also Diözesanbischöfe, Kapitelvikare, Generalvikare, Apostolischen Vikare in Missionsdistrikten), und zwar mit durchaus verbindlichem Gesetzescharakter („decretorie omnino ac praeceptive"), erlassen, betreffs Ausübung der Vollmacht, Sünden ihrer Untergebenen sich zur Lossprechung im Bußsakramente vorzubehalten.

Da in dieser Zeitschrift eine eingehendere Würdigung dieses Dekretes zu geben sein wird, sei hier nur der Hauptinhalt herausgehoben:

1. Da der Zweck der Reservationen überhaupt nur der ist, außergewöhnliche Hindernisse des Heiles zu beseitigen, müssen die Ordinarien, ehe sie von diesem außerordentlichen Mittel Gebrauch machen, von der Notwendigkeit oder dem wirklichen Nutzen der Maßnahme überzeugt sein, und darüber auf der Diözesansynode, oder wenn keine solche stattfindet, mit ihrem Domkapitel und einigen bewährten und einsichtsvollen Seelsorgspriestern ihrer Diözese sich beraten.

2. Auf jeden Fall dürfen nur Sünden reserviert werden, die besonders schwer und verderblich sind; dieselben müssen der letzten Art nach (specifice) bestimmt sein; nie dürfen mehr als drei oder höchstens vier reserviert werden; und die Reservation darf nicht länger dauern, als notwendig ist, um ein eingerissenes Laster beheben oder die in einem Punkte erschütterte Strenge des kirchlichen Lebens wieder herzustellen.

3. Ausgeschlossen sind von der bischöflichen Reservation die bloß inneren Sünden und solche, die aus menschlicher Schwachheit begangen werden, ohne daß ihnen eine besondere Bösartigkeit anhaften würde.

4. Die Ordinarien sollen nicht Sünden reservieren, die schon dem Papste vorbehalten oder auf welche eine von selbst eintretende, wenn auch niemandem vorbehaltene Zensur gesetzt ist.

5. Vorsicht und äußerste Zurückhaltung wird den Ordinarien in Anwendung weiterer Zuchtmittel, besonders der Exkommunikation auf reservierte Fälle, ans Herz gelegt.

6. Die einmal aufgestellten Reservate sind den Gläubigen auch in wirksamer Weise bekannt zu geben, damit die Reservation ihren Zweck erreiche, und solange deren Aufrechthaltung notwendig erscheint, soll auch die Vollmacht, von ihnen zu absolvieren, nicht leichthin und allgemein gegeben werden. — Es ist aber der Wille der kirchlichen Oberbehörde, daß die Vollmacht, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, bleibend wenigstens dem Canonicus poenitentiarius der Kathedrale und der Kollegiatkirchen, sowie den Dekanen und ihren Stellvertretern gegeben werde, letzteren, besonders in den von der Bischofstadt weiter entfernten Orten, überdies mit der Bevollmächtigung, sie von Fall zu Fall über Ansuchen den Beichtvätern ihres Amtsbezirkes zu subdelegieren.

7. Allgemein wird über Ermächtigung des Heiligen Vaters das Aufhören jeder bischöflichen Reservation verfügt für folgende Fälle:

a) Wenn Kranke beichten, welche das Haus nicht verlassen können; wenn Brautleute zum Zwecke der Eheschließung beichten; und endlich in jedem Falle, wo nach dem Urteil eines verständigen Beichtvaters die Vollmacht zur Absolution vom kirchlichen Oberen nicht erbeten werden kann, ohne dem Pönitenten eine schwere Last aufzuerlegen oder das Beichtsiegel in Gefahr zu bringen.

b) Wenn in einem einzelnen bestimmten Falle die Vollmacht zur Absolution vom zuständigen kirchlichen Oberen erbeten, aber nicht gewährt wurde, erlischt die Reservation für diesen einzelnen Fall.

c) In der ganzen Osterbeichtzeit können die Pfarrer und die, welche im kirchlichen Rechte als Pfarrvorstände gelten, von allen bischöflichen Reservaten ohne besondere Ermächtigung lossprechen.

d) Während an einem Orte eine Volksmission gehalten wird, haben die Missionäre jeder für sich die Vollmacht, von den Reservaten des Bischofes zu absolvieren.

e) Von Sünden, die in einer Diözese reserviert sind, können Pönitenten, welche dieselben in einer anderen Diözese beichten, wo sie der Reservation nicht unterliegen, ohne weiteres durch jeden Beichtvater absolviert werden, auch wenn sie eigens in die fremde Diözese gegangen waren, um der Reservation zu entgehen.

8. Endlich weist das Dekret darauf hin, daß durch Heranbildung wohlunterrichteter, frommer und kluger Beichtväter die Reservate, mit denen unvermeidlich die Beichtkinder und Beichtväter geplagt sind, eigentlich überflüssig werden können: wenn nämlich die Beichtväter selbst den Pönitenten jene wirksamen Heilmittel für die tiefer wurzelnden Sünden zu verordnen verstehen, wie sie die kirchlichen Oberen anwenden, wenn der Fall durch die Reservation zu ihnen gebracht wird.

Die Ordinarien werden beauftragt, sobald als möglich das Diözesanstatut über die bischöflichen Reservate, wo solche bestehen, nach den obigen Normen zu ändern, respektive festzustellen, wobei der im Art. 1 vorgeschriebene Weg einzuhalten ist, und den Beichtvätern genaue Anweisung diesbezüglich zu geben. [A. A. S. VIII. 313.]

(Die „passive Assistenz" bei Mischehen.) Am 21. Mai 1912 entschied das S. Officium: Beim Abschluß von Mischehen, deren Kontrahenten die von der Kirche geforderten Kautelen nicht leisten, kommt die Bestimmung des Dekretes Ne temere, n. IV. § 3, daß der Pfarrvorstand zur Gültigkeit der Ehe um die Willenserklärung der Kontrahenten fragen und dieselbe entgegennehmen muß, nicht zur Anwendung; vielmehr hat sich der assistierende Priester in diesen Fällen strikte an die vom Heiligen Stuhle bezüglich der sogenannten „passiven Assistenz" früher gegebenen Weisungen nach wie vor zu halten. (Acta Ap. Sedis IV. 443 f.)

Verschiedene Zweifel über die Tragweite dieser Entscheidung veranlaßten nun eine neuerliche Erklärung desselben heiligen Offiziums (Dekret vom 5. August 1916), daß damit die sogenannte „passive Assistenz" bei Mischehen, die ohne Kautelen geschlossen werden, nur für jene Länder und nur in jenen Fällen und Umständen zugelassen sei, für welche

vom Heiligen Stuhle besondere Bewilligungen und Anweisungen bereits vor dem Dekrete „Ne temere“ gegeben waren; folglich Mischehen, die unter nur „passiver Assistenz“ des Pfarrers anderwärts geschlossen würden, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig wären (wegen des Mangels in der wesentlichen Form des Kontraktes). [A. A. S. VIII. 316.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

I. **(Eine beachtenswerte römische Entscheidung betreffend die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen.)** Ueber die Auslegung des Artikels 14 des Dekretes vom 3. Februar 1913 „De Monialium et Sororum Confessionibus“ wurden in dieser Zeitschrift (1905, S. 358 f.; 1916, S. 560 f.) verschiedene Ansichten vertreten. In einer Nachschrift zu dem an zweiter Stelle angeführten Beitrage hat die Redaktion ihren Standpunkt dargetan und mit der Bemerkung geschlossen: „Selbstverständlich ist es recht wohl möglich, vielleicht auch wünschenswert, daß der Heilige Stuhl in der Folge zum fraglichen Artikel 14 eine declaratio extensiva gibt.“

Eine solche autoritative Entscheidung der heiligen Kongregation für die Angelegenheiten der Ordensleute ist nun tatsächlich erflossen, und zwar über Bitte und Anfrage des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Linz, der dieselbe im „Linzer Diözesanblatt“ 1916, Nr. 15, dem Klerus seiner Diözese bekanntgegeben hat.

Der Wortlaut der Anfrage war folgender:

Beatissime Pater. Quoad Decretum S. C. de Religiosis, d. d. 3. Febr. 1913, „De Monialium et Sororum Confessionibus“, in hisce regionibus graves exortae sunt controversiae circa sequentia:

I. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, licet iis (ex N. 14 eiusdem Decreti) in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum. Porro illud „liceat“ ab aliquibus ita intelligitur, ut afficiat ipsum valorem absolutionis, si quando Moniales aut Sorores, non in ecclesia vel oratorio, saltem semipublico, sed in oratorio stricte privato confessionem peragunt; alii e contra illud verbum „liceat“ solum de prohibitione confessionis extra oratorium saltem semipublicum intelligunt, ipsum vero valorem absolutionis haud negandum esse putant.

II. Cum ex memorata dispositione Decreti certo quoad liceitatem confessionis extra domum propriam requiratur aut ecclesia aut oratorium saltem semipublicum; ulterius dubitatur num Ordinarius permittere possit, ut Moniales aut Sorores, quae non raro apud nos etiam oratorio semipublico carent, confessionem „intra

propriam domum“ peragant in cubiculo quodam decenti, in quo exercitia religiosa quotidiana peraguntur, et quidem in confessionali crate interposita. Videtur enim requiri, ex Decreto, oratorium saltem semipublicum pro confessione saltem licite peragenda, non solum extra, sed etiam intra propriam domum.

III. Ex eodem Decreto, N. 1, Confessarius ordinarius dari debet unicuique religiosae „Communitati“, tum Monialium, tum Sororum. Adsunt porro apud nos in multis parochiis duae vel tres et vix quatuor recentiorum Congregationum Sorores, puellarum educationi, infirmorum necessitatibus aut aliis indigentiis caritatis inservientes.

Porro illae Sorores communiter, sed extra clausuram degentes, non habent Sacellum privatum, sed ecclesiam vel aliud oratorium semipublicum frequentant, ibidem Missae et ceteris officiis adsistentes, sacramenta, tum poenitentiae, tum Eucharistiae recipientes; illae insuper Sorores saepius de una parochia in aliam transeunt secundum Superiorissae Generalis voluntatem.

Cum igitur ex una parte in numero tam exiguo Sororum, deesse videatur stricta „Communitas“ religiosa, de qua in Decreto, et ex altera parte ipsum Decretum numerum sat magnum Sororum praesupponere videatur, quaeritur utrum ex iudicio prudenti Ordinarii pro verificanda Communitate statui possit numerus quidam certus, quo deficiente, cesset etiam obligatio pro Episcopo dandi Confessarium ordinarium pro tali parva domo religiosa, uti jam in simili casu S. C. EE. et RR., die 22 Aprilis 1872, ad 3. pronunciavit.

Cum ipsi theologi in diversas sententias abeant, humiliter peto dubiorum solutionem, ut praxis Confessariorum circa Sorores certo quodam regimine dirigi queat.

Das Reskript lautete:

Vigore specialium facultatum a SS.mo D.no Nostro concessarum, S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, mature perpensis expositis, rescribendum censuit prout rescribit:

Ad primum: Verbum „liceat“ Numeri 14 Decreti „Cum de Sacramentalibus“, neque respicit validitatem confessionum, neque continet prohibitionem confessionem peragendi in alio decenti loco.

Ad Secundum: „Affirmative“; idest posse Ordinarium permittere ut Sorores confessionem peragant, intra propriam domum, in alio decenti loco, extra ecclesiam vel oratorium semipublicum si adsit; sed semper in Confessionali, crate interposita.

Ad tertium: Obligationem non adesse nominandi Confessarium ordinarium pro Sororibus, si earum Communitas sex saltem Sororum numerum non attingat.

Datum Romae, die 3 Julii 1916.

Daraus ergibt sich für die Auslegung und Durchführung des Dekretes über die Beichten und Beichtväter der Klosterfrauen:

1. Außerhalb ihres eigenen Hauses können Klosterfrauen gültig und erlaubterweise die Beichte verrichten bei einem beliebigen pro utroque sexu approbierten Priester an jedem geziemenden Orte, nicht bloß in Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien.

2. Im eigenen Hause müssen die Klosterfrauen nicht notwendig in der Kirche oder einem öffentlichen, beziehungsweise halböffentlichen Oratorium beichten, vielmehr kann der Bischof gestatten, daß sie es an einem anderen geziemenden Orte des Hauses (z. B. in einem Betzimmer) tun, aber stets in einem vergitterten Beichtstuhle.

3. Wenn eine Kommunität nicht aus wenigstens sechs Schwestern besteht, braucht für sie vom Bischofe kein ordentlicher Beichtvater bestellt zu werden. Schwestern in solchen kleinen Instituten (Filialhäusern, Anstalten) können also schlechthin wie die übrigen Gläubigen sich die Beichtgelegenheit selber suchen.

Linz. Professor Dr W. Grosam.

II. **(Unechte Ablässe.)** Das Gebetchen „Pie Jesu Domine dona eis (vel ei) requiem sempiternam“ Milder Herr Jesus, gib ihnen (ihm oder ihr) die ewige Ruhe, ist durch Papst Pius X. am 18. März 1909 mit Ablaß versehen worden. So oft man dieses Gebetchen verrichtet, gewinnt man 300 Tage Ablaß, der jedoch nur den armen Seelen zugewendet werden kann.[1])

Das obige Gebetchen eignet sich besonders gut zum Ausdrucke bei Totenzetteln und wird dazu auch vielfach verwendet.

Mir liegen sieben verschiedene solcher Zettel aus vier verschiedenen Verlagen vor. Dort heißt es:

Barmherziger Jesu, gib ihr die ewige Ruhe. 7 Jahre Ablaß.[2])

Barmherziger Jesu, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen, jedesmal.

Barmherzigster Jesus, gib ihr die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß.

Barmherzigster Jesus, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß.

Barmherzigster Jesu, gib ihr die ewige Ruhe. Ablaß 7 Jahre und 7 Quadragenen jedesmal.

Barmherzigster Jesus, gib ihm die ewige Ruhe. 7 Jahre und 280 Tage Ablaß.[3])

---

[1]) Act. Ap. Sed. I, 513; Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 327. — [2]) Der Zettel mit dieser Angabe stammt aus dem Jänner 1909, also aus einer Zeit als dem Gebetchen überhaupt noch kein Ablaß verliehen war. Derselbe Zettel hat folgende Angabe: „Mein Jesus, Barmherzigkeit. 400 Tage Ablaß.“ Damals hatte dieses letztere Gebetchen 100 Tage Ablaß jedesmal, so oft man es betete. Dasselbe erhielt aber später durch Pius X. am 20. Mai 1911 300 Tage jedesmal. Der Ablaß kann den armen Seelen zugewendet werden. (Vgl. Raccolta 78; Act. Ap. Sed. III, 259; Beringer-Hilgers I, 177. — [3]) Die Quadragenen als Ablaß von 40 Tagen zu bezeichnen und 7 Quadragenen als Ablaß von 280 Tagen, ist unrichtig und unerlaubt. (Vgl. Beringer-Hilgers I, 29 f.)

Barmherzigster Jesus, gib ihr die ewige Ruhe. 7 Jahre und 280 Tage Ablaß.

Was die Uebersetzung des Gebetchens angeht, so ist der Superlativ „Barmherzigster" jedenfalls überflüssig, im übrigen sollen die Uebersetzungen von Ablaßgebeten gutgeheißen werden von einem Bischofe jener Gegenden, in denen die betreffende Sprache Volkssprache ist. Ueberdies dürfen nach dem kirchlichen Büchergesetze (Titel I, Kap. VI, Nr. 17) Bücher, Büchlein, Blätter u. s. w, welche Ablaßbewilligungen enthalten, ohne die Erlaubnis der zuständigen Obrigkeit nicht erscheinen. Die oben erwähnten Zettel sagen nichts von einer solchen kirchlichen Druckerlaubnis. Die Nichteinholung derselben hat auch wohl die falschen Ablaßangaben verschuldet. Hier sei um so mehr darauf aufmerksam gemacht, als sich derartige Angaben erfahrungsgemäß in unheimlicher Weise weiter verbreiten.

Zum Troste jener, welche sich der genannten Zettel bedienen und diese Gebetchen für die Verstorbenen aufopfern, sei nun doch bemerkt, daß erstens die Zettel mit der falschen Ablaßangabe deshalb allein noch nicht als verbotene im Sinne des kirchlichen Büchergesetzes gelten[1]) und zweitens der echte Ablaß von 300 Tagen jedesmal dennoch gewonnen wird. Ueberhaupt ist es zur Gewinnung eines Ablasses nicht notwendig, daß man im voraus wisse, ob ein Ablaß und welcher bestimmte Ablaß verliehen ist, wofern man nur im allgemeinen die Meinung hat, aller Ablässe teilhaft zu werden, welche an die im Stande der Gnade verrichteten Gebete und guten Werke geknüpft sind.[2])

P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Ablaßbeichte.)** Für die zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebene Beichte, die man auch kurzweg Ablaßbeichte nennt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 23. April 1914 erklärte Papst Pius X. ausdrücklich, daß alle Gläubigen jede vorgeschriebene Ablaßbeichte schon acht Tage vor dem Ablaßtage selbst ablegen können.

Infolgedessen genügt jede Ablaßbeichte für den Beichttag selbst und die acht dem Beichttage unmittelbar folgenden Ablaßtage oder für neun unmittelbar aufeinanderfolgende Ablaßtage. Um dieses neuen Privilegs teilhaft zu werden, ist es also nicht notwendig, daß man regelmäßig alle neun Tage beichte. Anderseits versteht es sich von selbst, daß nunmehr auch die regelmäßig alle neun Tage abgelegte Beichte für alle Ablässe ohne Ausnahme, welche die Beichte als Bedingung erfordern, genügt.

Das obige neue Indult ist vollständig wiedergegeben und ausführlich besprochen in Beringer-Hilgers, 14. Auflage, I. Band, S. 114 und S. 607 ff.,

---

[1]) Vgl. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, S. 29. — [2]) Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I, 106 f.

ebenso in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1914, Heft III, S. 754 ff. Hier muß noch einmal darauf verwiesen werden, weil das genannte Dekret in dem Archive für katholisches Kirchenrecht (XCIV, 648) veröffentlicht wird mit der irreführenden Ueberschrift:

„Dekret der Congregatio S. Officii, daß die innerhalb der letzten 14 Tage abgelegte Beichte als Ablaßbedingung genügt, vom 23. April 1914."

Derselbe Irrtum befindet sich nun auch im neuen V. Bande (1914 bis 1916) des Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland auf S. 41. Dort heißt es: . . . „Pius X. [hat] durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 23. April 1914 das Indult erteilt, daß die innerhalb der letzten 14 Tage abgelegte Beichte genügend ist, um alle in diese Zeit fallenden Ablässe zu gewinnen, für die der Empfang des heiligen Bußsakramentes vorgeschrieben ist."

2. Auf Ersuchen der Bischöfe war schon früher ganz bestimmten Diözesen, wie z. B. allen Diözesen des Königreiches Preußen und der Erzdiözese Freiburg (Baden) das Indult gegeben, daß die Gläubigen dieser Diözesen mit der regelmäßig alle 14 Tage oder alle zwei Wochen abgelegten Beichte alle in diese 14 Tage fallenden Ablässe gewinnen können. Diese frühere Bestimmung gilt auch heute noch, jedoch erstens nur für die Gläubigen jener Diözesen, welche dieses Indult erhalten haben und zweitens nur für die regelmäßig alle 14 Tage abgelegte Beichte.

3. Ebenso besteht noch das im Jahre 1906 von Papst Pius X. für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden verliehene Indult. Alle Gläubigen, welche täglich die heilige Kommunion empfangen, sind, auch wenn sie es das eine oder andere Mal in der Woche unterlassen, an keine bestimmte Frist für die Ablaßbeichte gebunden und können dennoch alle Ablässe gewinnen. (Vgl. Beringer-Hilgers a. a. O.)

P. Josef Hilgers S. J.

IV. **(Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau.)** [Nachtrag.] Unter Beziehung auf die im III. Hefte dieser Zeitschrift, S. 560 ff., veröffentlichten Ausführungen wurde die Frage gestellt: Wann gilt eine Klosterfrau als „außerhalb des eigenen Hauses weilend?"

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung der Frage ab: Welche Klosterfrau ist bezüglich der Beichte im eigenen Hause an die Bestimmungen des Decr. S. Congr. de Religiosis vom 3. Februar 1913 gebunden?

Das Decretum ist nach Art. 16 zu beobachten „ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum solemnium tum simplicium, Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur". Nach Art. 1, beziehungsweise 3, soll ein Confessarius ordinarius, beziehungsweise extraordinarius, gegeben werden unicuique reli-

giosae communitati, oder nach Art. 4 unicuique domui religiosae. Aus Art. 13 ergibt sich, daß der Confessarius die Klosterfrauen innerhalb der domus religiosa beichthören soll („Confessarii . . . ad domum religiosam vocati“).

Demnach ist eine Klosterfrau an die Bestimmungen des Decretum gebunden, wenn sie mit anderen Klosterfrauen derselben Genossenschaft in einem geistlichen Hause als Kommunität der Familie vereinigt, innerhalb des Hauses in einem den Klosterfrauen der Genossenschaft reservierten Beichtstuhle beichtet.

Der Ausdruck „domus religiosa“ ist nicht in dem Sinne zu nehmen, daß das Gebäude, in welchem die Klosterfrauen ihre Wohnung haben, ein Kloster oder auch nur ein unter kirchlicher Leitung stehendes Institut sei. Es genügt, daß die Klosterfrauen in dem profanen Gebäude (Kranken-, Siechen-, Armen-, Schulhaus u. dgl.) einen ihrem gemeinschaftlichen Leben ganz vorbehaltenen, abgeschlossenen Teil inne haben.

Wie groß die Zahl der in Gemeinschaft lebenden Klosterfrauen sein muß, daß sie eine religiosa familia oder communitas bilden, ist aus den Statuten oder den Gebräuchen der Genossenschaft, der die Klosterfrauen angehören, zu entnehmen. Vgl. auch die oben S. 898 unter III. mitgeteilte Entscheidung der S. C. de Religiosis.

Nach dem Gesagten kann die eingangs gestellte Frage dahin beantwortet werden:

Eine Klosterfrau gilt als außerhalb des eigenen Hauses weilend und ist an die Bestimmungen des Decr. S. Congr. de Relig. bezüglich des Confessarius ordinarius **nicht** gebunden:

1. Wenn sie außerhalb der eigenen communitas religiosa aus irgend einem Grunde zeitweilig wohnt; (vgl. die Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. 27. August 1852, Heft III, S. 561), ausgenommen den von P. Vermeersch (a. a. O. S. 566 n. 3) erwähnten Fall;

2. wenn sie, weil die Klosterfrauen keinen reservierten Beichtstuhl im eigenen Hause haben, sondern in eine Kirche oder öffentliche Kapelle gehen müssen, in der Kirche oder Kapelle beichtet, auch für den Fall, daß ihnen ein Confessarius ordinarius, beziehungsweise extraordinarius, gegeben sei. (Vgl. Art. 14 des Decr. a. a. O. S. 560.) Den Confessarius ordinarius zu beachten, ist in diesem Falle keine Pflicht, sondern nur Rat, der nicht im Gewissen bindet (diese Erklärung wurde den in einem Filialinstitute lebenden und in der Pfarrkirche beichtenden Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul von ihrem Direktor gegeben);

3. wenn sie einer communitas religiosa angehörend, welche innerhalb der domus religiosa einen reservierten Beichtstuhl hat, bei Gelegenheit eines Ausganges (ob licite oder illicite, ist gleichgültig), in einer fremden öffentlichen Kirche beichtet (vgl. die Erklärung der S. Poenitentiaria, 7. Februar 1901; a. a. O. S. 565);

4. wenn sie, außer dem der communita religiosa reservierten Beichtstuhle, in der mit dem eigenen Hause verbundenen Kirche oder öffentlichen

Kapelle beichtet (vgl. die Bemerkung des Kardinals Gennari a. a. O. S. 561);

5. wenn die Klosterfrauen, wie im zweiten Falle, im eigenen Hause keinen reservierten Beichtstuhl haben, sondern behufs Ablegung der Beichte in eine fremde Kirche oder öffentliche Kapelle gehen müssen, so kann eine Klosterfrau, welche wegen Kränklichkeit nicht zur Kirche gehen kann, auch wenn der Kommunität ein Confessarius ordinarius gegeben ist, nach ihrem Belieben einen anderen approbierten Beichtvater zu sich in das eigene Haus rufen lassen. Weil die Kommunität als solche, da sie im Hause keinen reservierten Beichtstuhl hat, nicht verpflichtet ist, dem Confessarius ordinarius zu beichten (vgl. Fall 2), so kann einer kranken Klosterfrau die Freiheit der Wahl eines Beichtvaters, welche der ganzen Kommunität zusteht, nicht vorenthalten werden; dies um so weniger, als nach Art. 15, sogar wenn die ganze Kommunität im eigenen Hause verpflichtet ist, dem bestellten Confessarius ordinarius zu beichten, einer (schwer) kranken Klosterfrau gestattet ist, nach Belieben, so oft sie will, einen anderen Beichtvater rufen zu lassen.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

V. **(Aerzte und Schwestern.)** Am 4. Mai 1898 gab das heilige Offizium folgende Entscheidungen: 1. Die Beschleunigung der Geburt ist an sich nicht unerlaubt, wenn sie aus gerechten Ursachen vorgenommen wird, und zwar zu einer Zeit und auf eine Weise, bei denen gewöhnlich für das Leben der Mutter wie des Kindes gesorgt ist. 2. Wenn die Herbeiführung einer Frühgeburt nicht möglich erscheint, ist es nicht erlaubt, eine Fehlgeburt herbeizuführen (entsprechend dem Dekrete vom 24. Juli 1889). Anders steht die Sache mit einem seinerzeit vorzunehmenden Kaiserschnitte. 3. Im Falle der Notwendigkeit ist die operative Eröffnung der Bauchhöhle erlaubt, um aus dem Mutterleibe ektopische Fruchtgebilde zu entfernen, wenn nur für das Leben der Mutter wie des Fötus ernstlich und in geeigneter Weise Vorkehrungen getroffen werden. — Am 5. März 1902 erklärte das gleiche heilige Offizium: Es ist nicht gestattet, ektopische Fötus, die noch nicht die Reife erlangt haben, also vor dem sechsten Monate nach der Empfängnis zu extrahieren. Keine Beschleunigung der Geburt ist statthaft als zu einer Zeit und in einer Weise, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Leben der Mutter wie des Fötus gesichert wird.

In einem Krankenhause zu B. sind fünf Aerzte tätig. Der dirigierende Arzt und die meisten seiner Kollegen sind katholisch, der Frauenarzt ist Protestant. Da eine Schwesternkongregation die Aerzte an diesem ihr gehörigen Hospital selbst anstellt, glaubt die Oberin, es sei ihre Sache, den Frauenarzt in geeigneter Weise zu überwachen, ob er die obengenannten Dekrete beobachtet. Der dirigierende Arzt widersetzte sich dem und erklärt es als sein Recht und seine Pflicht. Die Sache wurde der heiligen Pönitentiarie zur Entscheidung vorgelegt: In nosocomio X, cujus proprietas ad sorores Congregationis S. N. spectat, Superiorissa anxia est, an debeat inquirere in medicos, ipsos interrogando aut alia ratione,

num rite servent Decretum S. Rom. et Un. Inquis 4 Maj 1898 cum ejusdem declaratione 5 mart. 1902. Ratio dubii est, quod a sororibus Doctores practicantes eliguntur. b) an vero sufficiat ut eligant Doctores conscientiosos, quibus et procedendi rationem et responsabilitatem relinquant, quin ipsae inquirant. — Sacra Poenitentiaria ad proposita dubia respondet: Ad 1 Negative Ad 2 affirmative, nec talium medicorum operae Superiorissa tenetur obsistere, nisi in casu quo evidenter se proderet eorum praevaricandi intentio.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 7 jul. 1911.

L. S. 1352/Il — O. Giorgi S. P. Reg.
A. Cavazzi S. P. Subst.

August Arndt.

VI. **(Exerzitien oder Mission — was wirkt mehr?)** Es besteht wohl kein Zweifel, daß im religiösen Leben von Zeit zu Zeit eine Erneuerung vorgenommen werden muß. Bei einzelnen ist sogar eine gründliche Remedur notwendig. Dafür gibt es Analogien im äußeren Leben. Der gesunde Leib bedarf zeitweiliger Erholung, der kranke ernstlicher Kur. Der geordnete Geschäftsgang braucht periodische Bilanzen, um sichergestellt und vervollkommnet zu werden, der verworrene energische Maßnahmen, um ins rechte Geleise zu gelangen. Ebenso läßt sich kein Seelenzustand denken, bei dem eine öftere Erneuerung überflüssig wäre. Darauf weist auch der Heilige Geist hin. Den einen ruft er zu: „Leget ab den alten Menschen, der durch des Irrtums Lüste verderbt wird" (Ephes. 4, 22.), den andern: „Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt bist noch heiß. Ich bin daran, dich auszuspeien aus meinem Munde" (Apok. 3, 15; 16), und wieder anderen: „Wer gerecht ist, übe Gerechtigkeit annoch, und der Heilige heilige sich annoch" (Apok. 22, 11.).

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die besten Erneuerungsmittel für den einzelnen wie für ganze Gemeinden die Exerzitien und Missionen sind. Es frägt sich nur, was mehr die Erneuerung fördert, die Exerzitien oder die Missionen?

Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Es muß unterschieden werden zwischen Exerzitien und Exerzitien und zwischen Missionen und Missionen.

Das beste Erneuerungsmittel sind entschieden die geschlossenen Exerzitien. Hier ist die Seele von allem Verkehr für einige Tage ganz abgeschnitten. Sie lebt nur ihrem ewigen Heil und hört eine Reihe von Vorträgen, die eigens für sie angepaßt sind. Sie hat Zeit und Ruhe zur Gewissenserforschung, Zeit und Ruhe zur Reinigung, Zeit und Ruhe zur Einübung ins fernere innere Leben.

Verhältnismäßig wenige aber haben Zeit und Gelegenheit, derartig die geistlichen Uebungen mitzumachen. Dann ist das zweitbeste Mittel zur Erneuerung am Platze — eine regelrechte Mission für die ganze Pfarre. Unter regelrechter Mission verstehen wir eine systematische Reihe

von Vorträgen, bei denen die Teilnehmer, wie in den Exerzitien, den dreifachen Weg der Reinigung, der Erleuchtung und der Einigung durchmachen und wo dem einzelnen Gelegenheit geboten wird, ohne Hast, in aller Ruhe seine Seelenangelegenheiten in Ordnung zu bringen oder die geordneten zu vervollkommnen. Soll indes dieser Zweck voll erreicht werden, so müssen drei Faktoren eingestellt werden. Es muß der Ortsseelsorger die Mission gehörig vorbereiten, auf daß schon beim Beginn die richtige Stimmung vorhanden ist; es muß den Missionären und den Missionsteilnehmern die nötige Zeit gegeben werden, auf daß alle Gewissen beruhigt und befriedigt werden können; und es muß nach der Mission fortgearbeitet werden, auf daß die gezeitigten Früchte dauerhaft bleiben.

Es kann jedoch Pfarreien geben, bei denen die Klugheit rät, wenigstens vorläufig eine regelrechte Mission nicht abhalten zu lassen. Für diesen Fall haben wir noch ein Erneuerungsmittel, die Standesexerzitien für die Frauen, Männer, Jungfrauen, Jünglinge, selbst für Kinder. Sie wurden an nicht wenigen Orten bereits abgehalten und, bei Anwendung der Exerzitienmethode, mit großem Erfolge. Indes sie ersetzen nie eine regelrechte Mission, auch wenn nacheinander alle Stände durchexerziert werden. Einmal ist immer nur ein Bruchteil in der gehörigen Seelenstimmung, die durch den Verkehr mit den anderen Ständen überaus nachteilig beeinflußt wird, während bei der Mission die Gesamtheit unter dem Eindruck der heiligen Uebungen sich befindet. Sodann entfallen bei den Standesexerzitien die äußeren Veranstaltungen und Feierlichkeiten der Mission, die bekanntermaßen eine höhere Seelenstimmung hervorrufen. Endlich fehlt die Auswahl der Beichtväter. Bei den Standesexerzitien ist meist nur ein fremder Beichtvater, bei den Missionen drei, vier. Die Standesexerzitien sind und bleiben nur ein Surrogat, allerdings ein sehr gutes; nennen wir sie eine vorzügliche Vorbereitung auf eine regelrechte Mission.

Hieraus ergeben sich für die Seelsorger zwecks Erneuerung ihrer Gemeinden die praktischen Schlüsse. Fürs erste werden sie agitieren, daß möglichst viele aus ihrer Pfarre das eine und das andere Mal an geschlossenen Exerzitien teilnehmen.

Solche Pfarrangehörige kommen nicht bloß gereinigt und geheiligt als semen justorum zurück, sie sind meist auch die Apostel der Gemeinde. Diese sind es, die in den Vereinen arbeiten, für die Verbreitung der guten Presse sorgen, im Besuch des Gottesdienstes und im Empfange der heiligen Sakramente mit gutem Beispiele vorangehen.

Die Seelsorger werden aber auch darauf sehen, ihren Gemeinden periodisch, wenigstens alle zehn Jahre, die Wohltat einer regelrechten Mission und Missionserneuerung zukommen zu lassen. Eine Mission ist freilich mit Unkosten verbunden. Jedoch in vielen Fällen stellen, wenn keine Stiftung vorhanden oder sich keine Wohltäter finden, die Ordinariate Mittel zur Verfügung. Es sei aber eine wirkliche Mission. Gewiß ist es ein Mißbrauch des Wortes „Mission", wenn da und dort ein Priester berufen wird zur Abhaltung von fünf oder sechs oder sieben Predigten

und die Blätter dann der Welt verkünden: „In X war Mission.“ Die Missionen kommen durch solch ein abgekürztes Verfahren nur in Mißkredit, da die erwarteten Früchte sich unmöglich einstellen können. Es heißt dann: „Die Missionen haben sich überlebt, die Missionen wirken nichts.“

Sollte an einem Orte aus triftigen Gründen eine Mission nicht gehalten werden können, so haben wir zur Erneuerung der Gemeinde noch einen Ersatz, das sind die Standesexerzitien, die sich im stillen überall durchführen lassen und langsam auf eine regelrechte Mission vorbereiten. Das Ideal zur Geisteserneuerung bleiben aber die geschlossenen Exerzitien und die wirklichen Missionen.

Linz. P. Franz C. Ss. R.

VII. **(Wünsche betreffs Einführung der apostolischen Sukzession in Norwegen und Dänemark.)** Bekanntlich wurde bei Einführung der Reformation in Dänemark und Norwegen die apostolische Sukzession aufgehoben. Anstatt der Bischöfe und Priester sollten in Zukunft Superintendenten und Prädikanten die Leitung der Kirchensprengel und der Gemeinden übernehmen. Der angesehenste Theologe Dänemarks, H. Martensen, geht so weit, daß er schreibt: „Im Falle der Not muß die Gemeinde ihren Priester[1]) weihen können durch Aelteste, die dem Laienstand angehören, falls ihr keine Priester zur Verfügung stehen, die selbst schon die Weihe haben.“ (Den christelige Dogmatik. 3. Oplag. 1865.)

Dem Scheine nach wenigstens wurde die Sukzession beibehalten in Schweden und England. Nun äußert sich ein gewisser Pastor Mikael Hertzberg in der norwegischen „Luthersk Kirketidende“ vom 11. März (abgedruckt im „St. Olaf“ vom 7. April) folgendermaßen: „In dieser Verbindung erlaube ich mir, es der Ueberlegung anheimzustellen, ob es nicht . . . nützlich wäre, nach Art der englischen und schwedischen Kirche die apostolische Sukzession wieder aufzunehmen. Nicht als eine prinzipielle Sache, nicht als eine Lebens- oder Heilsfrage, aber doch als ein gutes und nützliches Ding von praktischer Bedeutung, und zwar aus einem evangelischen Gesichtspunkte. Nämlich um die Kirche fester an die Apostelkirche, die apostolische Gemeindeordnung anzuknüpfen. Derart, daß es nichts mit einem ‚Hochkirchlichen‘ Gesichtspunkte zu tun hat, sondern ausschließlich um an die alten Traditionen anzuknüpfen, ja dieselben in ihrer Wahrheit und Reinheit im Gegensatz zur katholischen Kirche zu behaupten. Das würde dann — sollte ich meinen — dazu dienen, die Kirche in ihrer Stellung dem Volke gegenüber zu stärken und zu konsolidieren, als einen Schutzwall gegen die kirchliche Auflösung, die sich sonst auf so mannigfache Weise geltend macht.“

Die Kopenhagener „Berlingske Tidende“, die den Hertzbergschen Vorschlag in ihrer Nummer vom 19. März bespricht, verhält sich völlig

[1]) Im Laufe der Zeit sind die alten Benennungen Bischof und Priester wieder aufgenommen worden, jedoch ohne daß jemand daran denkt, ihnen den alten Inhalt wiederzugeben.

ablehnend. Schon die einleitenden Worte sind bezeichnend. „Es ist merkwürdig, zu sehen, wie die sogenannte apostolische Sukzession zuweilen selbst gut kirchliche Männer bezaubern kann." Etwas später heißt es: „An sich hat die Sache keinerlei reelle Bedeutung. Nur wenn man glaubt, daß durch die Ordination — auf magische Weise — eine besondere Gnade von dem alten Bischof auf den neuen übertragen wird, kann die Sukzession von Bedeutung sein." Und wieder etwas später: „Ja, es kann geradezu gefährlich sein, die bischöfliche Sukzession zu betonen, da es den Anschein haben kann, als sehne man sich zurück nach längst überwundenen mittelalterlichen Phantastereien."

Am Anschluß hieran erinnert „Berl. Tid." an das Auftauchen desselben Wunsches in Dänemark. Als der obenerwähnte Dr Martensen zum Bischof ordiniert werden sollte, kamen ein paar angesehene Prediger zu ihm und baten ihn inständig, daß er sich von dem alten schwedischen Bischof Faxe in Lund weihen lassen möge, um dadurch die apostolische Sukzession wieder zu erlangen. Martensen, der nach „Berl. Tid." die Gnadengabe der Klarheit besaß — das gerade Gegenteil ist der Fall — verhielt sich ablehnend. Seitdem hat man in Dänemark nichts weiteres in dieser Angelegenheit gehört.

Pastor Hertzbergs Vorschlag hat einen gewissen Widerhall gefunden. Ein Einsender drückt in „Luth. Kirketid." die Hoffnung aus, daß die Stimme des Volkes sich erheben werde, um die Sukzession zu verlangen. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß diese Hoffnung trügerisch sein werde. Und man braucht kaum Theolog zu sein, um die Vergeblichkeit derartiger Bemühungen einzusehen.

Eine eigentümliche Auffassung von der successio apostolica legt der Prediger Oluf Rothe an den Tag in seiner Schmähschrift: Hvorfor vi ikke er Katholiker (Warum wir keine Katholiken sind) Aarhus und Kopenhagen 1916. — Seine Worte lauten: „Die katholische Kirche macht mit starkem Nachdruck geltend, daß sie allein die successio apostolica, d. h. die apostolische Reihenfolge besitzt. Dieses bedeutet, daß nur ihre Bischöfe (und Priester) von Bischöfen geweiht sind, die wiederum von anderen geweiht waren, deren Weihe sich auf die vom Herrn ausgesandten Jünger und dadurch auf den Herrn selbst zurückführen läßt. Hiedurch hat die katholische Kirche eine sichtbare Verbindung mit dem Herrn, eine Verbindung, die jedenfalls mit Rücksicht auf verschiedene protestantische Kirchen durch die Reformation abgebrochen ist. So verhält es sich z. B. mit der dänischen Kirche."

Rothe meint, daß diese apostolische Sukzession nur einen zweifelhaften Wert besitzt, da es mehr darauf ankomme, was gepredigt wird, als wer predigt, mehr darauf, wie regiert wird, als wer regiert. „Aber", fährt er fort, „eine Tatsache ist es auf jeden Fall, daß verschiedene Siege über schwache Seelen gewonnen werden, wenn die Pioniere des Papstes mit der Behauptung kommen können: Wir allein repräsentieren das wahre Christentum; denn wir allein können unsere Weihe auf den

Herrn zurückführen.“ Er erinnert dann an den obenerwähnten Versuch, der in Dänemark gemacht wurde, durch Berufung eines schwedischen oder englischen Bischofes die Sukzession wieder herzustellen.

Hieran anknüpfend entwickelt er nun seine eigene Idee. Er kann nämlich nicht leugnen, daß „auch auf dem sichtbaren Gebiete eine Verbindung der Kirche der Neuzeit mit dem Herrn in den Tagen seines Fleisches seine unzweifelhafte Bedeutung hat. Aber“, meint er, „es fragt sich nur, ob diese Verbindung mit Recht in der Ordination zu suchen sei. Mir kommt es vor, als ob sie eher im Abendmahl gesucht werden müsse . . .“ „Ich will nur auf eine einzelne Seite am Wesen des Abendmahles hinweisen, nämlich, daß das Abendmahl ein Mahl in der Gemeinschaft mit dem Herrn selber ist. Er hielt das Mahl mit seinen Aposteln und reichte ihnen das Brot, und von ihnen wurde es an andere weiter gereicht. Zum Abendmahl gehen ist dasselbe, wie an einem langen, langen gedeckten Tische sitzen, wo der Herr den Ehrenplatz einnimmt, umgeben von seinen Jüngern. Er reicht ihnen das Brot, und von ihnen wird es anderen dargereicht durch die Zeiten hinab bis auf uns, gleichwie es von uns den kommenden Geschlechtern dargereicht wird. Wollte man sich einen Menschen vorstellen, der, ohne je selbst das Abendmahl genossen zu haben, anderen das Altarsakrament austeilte, dann wäre die wahre apostolische Reihenfolge unterbrochen und dann ständen wir nicht mehr in Verbindung mit der Gemeine des Herrn. Aber überall, wo ein Mensch das Abendmahl austeilt, der selber Brot und Wein am Tische des Herrn genossen hat, dort verwaltet er nur, was er selbst empfangen hat, und dort ist die apostolische Reihenfolge ungebrochen.“

In einer Fußnote erklärt Rothe, daß nur die Rücksicht auf die kirchliche Ordnung es dem Laien verbietet, das Abendmahl auszuteilen. Dann fährt er fort: „Nicht in der Priesterweihe, sondern im heiligen Abendmahl findet sich die wahre successio apostolica. Darum ist es am Platze, daß die jungen Prediger gleich bei ihrer Weihe das Abendmahl genießen. Dadurch treten sie ein in die große Heerfolge der Gäste am Tische des Herrn. Auf diesem Wege können nicht bloß Prediger, sondern jeder Christenmensch eintreten in die wahre Reihenfolge der Freunde des Herrn, die mit ihm selber Mahlzeit halten und den Frieden des gemeinsamen Mahles genießen. Die tiefe Freude, die dieser Gedankengang in sich birgt, wird, glaube ich, immer die beste Schutzwehr gegen den Katholizismus sein. Jeder katholischen Einwirkung gegenüber kann ein jeder Abendmahlsgast sagen: Ich habe den Herrn ebensowohl wie du! Ich bete ihn nicht an in einem Stück gesegneten Brotes, das unter andächtigem Zuschauen vom Priester genossen wird; nein, ich begegne ihm selbst, wenn ich an seiner Seite zu Tische sitze! — Wenn dieser Gedanke“, meint Rothe zum Schlusse, „weitere Verbreitung finden könnte, und wenn diese Freude siegen könnte, dann vermöchte die katholische Kirche nicht um Haaresbreite in unserem Vaterland vorwärts zu kommen.“ — Wer's glaubt!

Kopenhagen. F. Esser S. J.

VIII. **(Taufformular der dänischen Unitarier.)** Die dänischen Unitarier haben ein Rituale verfaßt, worin besonders der Taufritus von höchster Bedeutung ist. Wer nach diesem Rituale getauft wird, der wird eben gar nicht getauft. Das Rituale selbst nennt die ganze Zeremonie eine „Einweihung", eine Einweihung, die natürlicherweise nicht im Namen des dreieinigen Gottes vorgenommen wird — an ihn glauben die Unitarier ja nicht — auch nicht im Namen Jesu; es ist eine Einweihung zu „einem Leben in der Nachfolge Jesu", oder wie es auch heißt, „in den heiligen Fußstapfen unseres Meisters Jesus".

Die „Tauf"handlung wird eingeleitet mit folgendem Gebet für das Kind: „Allmächtiger Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde! Alliebender Gott und Vater des Menschengeschlechtes! Wir treten vor dein Angesicht und bitten um deinen Segen über dieses Kind, auf daß es sein Leben auf Erden zu deiner Ehre führen und zur Freude für seine Eltern heranwachsen möge! Laß deinen Geist den Fuß dieses Menschenkindes lenken in Glauben, Hoffnung und Liebe, auf daß es den Weg der Güte, Wahrheit und Reinheit in den heiligen Fußspuren Jesus, unseres Meisters, wandern möge.

(Mit dem Kreuzzeichen): N. N. empfange das heilige Kreuzzeichen auf deine Stirn und deine Brust als Einweihung zu einem Leben in der Nachfolge Christi."

Darauf wird das Stück von den kleinen Kindern gelesen, die zu Jesus geführt wurden. Es schließt mit den Worten: „Und er schloß sie in seine Arme und legte ihnen die Hände auf und segnete sie."

Dann fährt der Prediger fort: „So wollen auch wir mit ihm dieses kleine Kind segnen, indem wir zusammen das ganze gemeinschaftliche Gebet der christlichen Gemeinde beten:

Unser Vater! Der du bist im Himmel u. s. w.

Der allmächtige Gott, dessen teures Kind du bist, stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben! Friede sei mit dir!

Ihr Eltern, denen dieses Kind von Gott anvertraut ist, ihm schuldet ihr eures Herzens innerlichen und tiefen Dank für diese herrliche Gabe. Dieses aber ist der rechte Dank, daß ihr euer Leben lebt wie vor dem Angesicht Gottes alle eure Tage, damit euer Kind von seinen Eltern lernen möge, als ein treuer Jünger Jesu seinen himmlischen Vater zu kennen und zu lieben! Friede sei mit euch!"

Die Handlung schließt mit dem aeronitischen Segen. (Nach „Berlingske Tidende" vom 16. März 1916.)

Kopenhagen. F. Esser S. J.

IX. **(Maria corredemptrix und mediatrix universalis gratiae.)** Vielleicht ist es nützlich, folgende bemerkenswerte Worte über Maria aufzunehmen, damit sie von den Theologen und überdies von allen treuen Dienern der allerseligsten Jungfrau näher betrachtet werden.

Ein Dekret des s. Officium vom 26. Juni 1913 (A. A. S. 1913, S. 364) lobt die Gewohnheit: „Sunt quos amor pius erga Beatis-

simam inter virgines sic delectat, ut Jesum nunquam commemorare queant nisi glorioso comitante nomine Matris suae, corredemptricis nostrae, beatae Mariae."

Dieser in einem offiziellen Dekrete gegebene Titel „corredemptrix nostra" ist beachtenswert. In einem bedeutsamen Handschreiben, gerichtet an den Dominikanerpater Constanz Becchi, Direktor des sogenannten immerwährenden Rosenkranzes, sagt der Heilige Vater Benedikt XV.[1]):

„Nachdem Wir durch göttlichen Ratschluß den Heiligen Stuhl bestiegen haben, von dessen Höhe aus man die menschliche Not in weiterem Maße und klarer das Heilmittel wahrnimmt, erkennen Wir, während Wir lebhafter die Notwendigkeit des christlichen Gebetes fühlen, daß unter allem mehr als je notwendig ist das Gebet des Rosenkranzes, das sich nicht nur an jene richtet, durch deren Vermittlung uns jede Gnade zukommen zu lassen, Gott gefiel, sondern auch mehr als jedes andere den allgemeinen Charakter des gemeinsamen und häuslichen Gebetes besitzt."

Besonders die Worte, von mir unterstrichen, verdienen unsere spezielle Aufmerksamkeit.

Diese Zitate sind eine neue Bekräftigung der Lehre, die Pius X. in der Enzyklika „Ad diem illum" vom 2. Februar 1904 ausspricht: „Maria quoniam universis sanctitate praestat coniunctioneque cum Christo, atque a Christo ascita in humanae salutis opus, **de congruo**, ut aiunt, promeret nobis quae Christus **de condigno** promeruit, estque princeps largiendarum gratiarum ministra."

Roermond (Holland). M. van Grinsven C. Ss. R.

X. **(Doppelte interpellatio conjugis infidelis.)** Salomon, mosaisch und ledig, war mit Sarah, mosaisch, getrennt von dem Israeliten Isaak, der vor der Eheschließung mit Sarah ledig war, nach jüdischen und österreichischen bürgerlichen Gesetzen verheiratet.

Salomon ist auch von Sarah getrennt und mit der ledigen Israelitin Rebekka zum zweitenmal nach jüdischen und österreichischen bürgerlichen Gesetzen verheiratet.

Salomon ließ sich nach römisch-katholischem Ritus taufen, nachdem er von Rebekka gerichtlich und nach jüdischem Gebrauch durch Scheidebrief getrennt ist. Er ist jetzt mit der ledigen Katholikin Amalia nach römisch-katholischem Ritus getraut.

Rebekka ist auch nach römisch-katholischem Ritus getauft und mit dem ledigen Katholiken Petrus nach römisch-katholischem Ritus verehelicht.

Dieser Fall hat sich in W. tatsächlich ereignet. Was ist von diesen Eheschließungen zu halten?

[1]) Uebersetzung von Ecclesiastica, Beilage zu Nr. 31 der Petrus-Blätter S. 122, 1915—1916.

Antwort: Die Eheschließungen sind nach österreichischem bürgerlichen Rechte alle gültig. Anders nach dem kanonischen Rechte. Die Ehe des Isaak mit der Sarah ist nach kirchlichem Rechte gültig; die Ehe des Salomon mit der Sarah ungültig (impedimentum ligaminis). Sarah ließ sich aber taufen, interpellierte den Isaak, der sich nicht taufen ließ und mit ihr nicht leben wollte. Sie heiratete nach katholischem Ritus den Katholiken Bertold. Dadurch wurde die Ehe mit Isaak dem Bande nach gelöst per privilegium Paulinum. Da die Ehe mit Salomon kirchlich ungültig, bürgerlich getrennt war, so konnte sie mit Bertold kirchlich und staatlich getraut werden. Salomon ist durch die Eheschließung der Sarah frei geworden und die Ehe mit Rebekka ist kirchlich und bürgerlich gültig.

Salomon hat nach (oder vor) seiner Taufe die Rebekka, von der er bürgerlich getrennt war, interpelliert. Rebekka beantwortete beide Fragen der Interpellation mit „Nein". Dadurch wurde Salomon frei und konnte nach seiner Taufe die Amalia kirchlich und staatlich heiraten. Durch diese Trennung wurde Rebekka frei und konnte den Katholiken Petrus heiraten, nachdem sie getauft war.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XI. **(„Einen Priester studieren lassen, ist besser als eine Kirche erbauen, denn Kirchen ohne Priester nutzen uns nichts, wohl aber Priester selbst ohne Kirchen.")** Am 15. Februar 1915 wurde in Georgswalde (Nordböhmen) ein Priester zur ewigen Ruhe gebettet, der obigen Ausspruch getan und darnach zu wirken getrachtet hat. Eine größere Beteiligung des gesamten Volkes an einer Beerdigung hat Georgswalde selten gesehen. 51 Priester waren herbeigeeilt, zum Teil aus weiter Ferne, um ihrem Freunde oder geistlichen Vater das letzte Ehrengeleite zu geben.

Ehrenkanonikus Jakob Kasper war das Kind armer Eltern, aber sein Katechet meinte im braven, talentierten Knaben Priesterberuf entdeckt zu haben, und trotz Armut konnte der edle Katechet 1864 seinen ehemaligen Schüler als neugeweihten Priester zum Altare führen. Am 12. August 1869 wurde Kasper als dritter Kaplan nach Georgswalde versetzt und erst 1898 trat er auf Drängen seines Oberhirten die Pfarre Georgswalde an. Ein tüchtiger Katechet, verstand er es herrlich, die jungen Herzen auf die kirchlichen Feste vorzubereiten, das vierte Gebot ihnen tief einzuprägen und in ihnen hohe Wertschätzung der Herzensreinheit zu erwecken. Bei so unterrichteten Kindern machte sich wohl mancher Knabe bemerkbar, der gute Fähigkeiten und Beruf zum Priesterstande verriet. Die Mehrzahl dieser Knaben aber war arm. Da zeigte es sich, über welchen Reichtum die wahre christliche Armut verfügt, wenn sie mit innigem Gottvertrauen verbunden ist. Als er noch dritter Kaplan bei äußerst geringem Einkommen war, brachte er die ersten Studenten nach Mariaschein und als Pfarrer verdoppelte er seinen Eifer, so daß später regelmäßig zehn und mehr solcher Sorgenkinder dort gleichzeitig studierten. Zweimal im Schuljahre wurden die Zöglinge von ihrem treubesorgten Vater besucht.

Da wurden genaue Erkundigungen eingezogen, Belehrung und Trost gespendet. Während der Ferien standen die Studenten in väterlicher Obhut, es wurden häufig Spaziergänge, ja weite Ausflüge unternommen, fröhliche Unterhaltungen auf der Pfarrei veranstaltet u. s. w. Kamen die Studenten ins Priesterseminar, dann zog er sie noch näher an sich; sie wurden in der Matrikenführung unterrichtet, nahmen, nachdem er Pfarrer geworden, regelmäßig an seinem Mittagtische teil und erfuhren manches Lehrreiche aus der Seelsorge. Waren die Ferien zu Ende, erschienen alle gemeinsam in seiner Wohnung, empfingen väterliche Mahnungen für das neue Schuljahr und kniend den priesterlichen Segen. Von 1882 bis 1914 sind 35 Ortskinder auf diesem Wege zum Priestertum gelangt.

Auf der Rückseite einer Primizpredigt, die der Selige einem durch Wohltäter zum Priestertum gelangten Primizianten gehalten hatte, war folgendes geschrieben:

„Jedes Gebet, das er verrichtet, jedes Opfer, das er darbringt, jedes gute Werk, das er tut, gereicht auch denen zum Verdienste, die bei ihm an der Laufbahn des Priestertums mitgewirkt haben. Und wenn der neugeweihte Priester den Armen eine Hilfe, den Betrübten und Leidenden ein Trost, den Irrenden ein Führer, den Sterbenden eine Hoffnung, den Sündern ein Engel des Friedens und der Versöhnung mit Gott geworden ist, dann haben seine Wohltäter daran ihren Anteil. Und wenn der Priester mit seiner ganzen Tätigkeit nur die unsterbliche Seele eines Sünders gewinnen und in den Schoß des barmherzigen Vaters im Himmel zurücktragen möchte, er hätte mehr gewonnen, als wenn er die ganze Welt erobert hätte. Und an diesem Gewinste haben seine Wohltäter ihren Anteil."

Linz. F. Pölzl S. J.

XII. („Mehr Hygiene in der Kirche.")[1]

Unter diesem Titel macht ein Arzt in einem süddeutschen Anzeigeblatt für die katholische Geistlichkeit (Novembernummer) allen Ernstes folgende Vorschläge, um Ansteckungsgefahren bei Teilnahme am Gottesdienste vorzubeugen:

1. Um die Uebertragungen von Krankheitskeimen bei Austeilung der heiligen Kommunion zu verhüten, möge dieselbe nicht mit den bloßen Fingern des Priesters dargereicht werden, sondern unter Zuhilfenahme einer sorgfältig sterilisierten Pinzette, die ein Assistent auf einem gleichfalls sterilisierten Teller in hinlänglicher Anzahl vorrätig hat; jedesmal soll diese Pinzette nach einer Kommunion einem zweiten Assistenten überreicht werden, der dieselbe in ein Gefäß legt, das ein Desinfiziens enthält (Lysol); der Priester gebraucht sofort wieder eine reine Pinzette, die ihm der erste Assistent hinhält, um der folgenden Person die heilige Kommunion zu reichen. Die gebrauchten Pinzetten werden sorgfältig gereinigt und sterilisiert, um nachher wieder gebraucht zu werden.

2. Es ist nicht genug, daß die Leute in der Kirche nicht auf den Boden ausspucken und zutreffenden Falls ein sauberes Taschentuch dabei verwenden: denn das sputum trocknet ein, was zur Folge hat, daß bei einer späteren Benutzung eine Bakterie sich löst und bei einem anderen Kirchenbesucher sich niederläßt, wodurch ihm heimtückischerweise eine bösartige Krankheit aufgehalst

[1]) Aus dem Kölner Pastoralblatt (1916, Nr. 1, Sp. 21 f.) mit Erlaubnis der Redaktion abgedruckt.

wird, die freilich vielleicht erst nach Jahren zum Ausbruch kommt. Deshalb muß jeder Kirchenbesucher ein Spuckfläschchen bei sich führen, in das er sein sputum hineinfließen läßt.

Der Herr Doktor hat wirklich recht: Die Einführung obiger Gerätschaften würde sehr praktisch und auch in ästhetischer Hinsicht sehr zu empfehlen sein. Ich möchte seiner Sorgfalt zu Hilfe kommen mit folgenden Vorschlägen, die unbedingt zur Ausführung kommen müssen, wenn die Welt nicht an Bazillen zugrunde gehen soll. Darum

3. Wer kann die Bazillen zählen, die an unseren Scheidemünzen haften, Wie viele Hände, deren Inhaber mit schlimmen Krankheiten behaftet sind, haben sie berührt! Darum nimm nur ja kein Kupfer- oder Nickelstück an, bevor es sterilisiert und in ein Glas mit Lysol gelegt wurde! In der Kirche läßt sich diese gebieterische Forderung leicht erfüllen, indem man die Opferstöcke mit einer Lysol-Füllung versieht, in welche die Geldmünzen nach der Sammlung hineingelegt werden.

4. Es ist rein unverantwortlich, in welche Gefahr die verbündeten Bewohner von Deutschland und Oesterreich infolge des Krieges geraten sind! Goldgeld ist unsichtbar geworden, an seine Stelle das Papier getreten und in welcher Beschaffenheit! Nimm nur einmal so einen Zettel vom Werte einer Mark recht in Augenschein! Er wimmelt von Bazillen! Du darfst ihn nicht weitergeben, du könntest einem Mitmenschen das kostbare Gut der Gesundheit rauben und vielleicht eine ganze Familie ins Unglück stürzen. Da es nun aber meines Wissens einstweilen noch nicht möglich ist, solch ein „Wertpapier" zu sterilisieren, muß die Regierung veranlaßt werden, sämtliches Papiergeld einzuziehen und durch ein anderes geringwertiges Material mit aufgedrucktem Wertzeichen zu ersetzen, das waschbar und sterilisierbar wäre .Ich schlage zu dem Ende „Zelluloid" vor. Bei der Befolgung dieses Vorschlages stände nichts im Wege, daß jeder als Gegenstück zu dem Spuckfläschchen eine Flasche mit Desinfiziens im Gürtel trüge, worin er sein Zelluloid-Geld zur späteren Verausgabung aufbewahren könnte, ohne sein Gewissen zu beschweren. (Das Anzeigenblatt ruft in seiner Dezembernummer selbst angesichts der Forderungen des Arztes aus: „Aber wohin sollen wir kommen, wenn im ganzen Leben diese übergroße Aengstlichkeit walten sollte! Dann dürfen wir schließlich nichts mehr essen und trinken!")

Keyenberg. Roemer, Pfr.

„Der Beruf zum Priestertum und zum Ordensstande." Von Aug. Lehmkuhl S. J. Separatabdruck zweier Artikel aus der theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 829—836, u. 1896, S. 18—30) Preis 30 h = 30 Cent. = 25 Pf. Dieser Separatabdruck bildet eine willkommene Ergänzung zum ausführlichen Artikel „Priesterberuf" im 2. Hefte 1914, S. 262 ff. Bei der Redaktion zu beziehen.

Aeltere Jahrgänge und **einzelne Hefte** können, soweit noch vorhanden, gegen ermäßigten Preis direkt bezogen werden bei der Administration der Zeitschrift, Linz a. d. D., Stifterstraße 7.

Einladung zum Abonnement auf den 70. Jahrgang 1917.

Mit diesem Hefte schließt der gegenwärtige Jahrgang der Quartalschrift. Zwei große Kriegsjahre sind vorüber. Die Vorsehung, die so offenkundig die beiden Zentralmächte in ihrem gigantischen Kampfe um Sein oder Nichtsein schirmte, hat auch unsere Zeitschrift wirksam in Schutz genommen. Die beiden Jahre des schweren Völkerringens sind zwar nicht ohne Schaden, aber doch ohne schwere, den Bestand der Quartalschrift gefährdende Wunden vorübergegangen. Ja, der Stand der Zeitschrift im Jahre 1916 darf sogar mit Rücksicht auf die Zeiten, die wir durchleben, als ein durchaus günstiger bezeichnet werden. Zwar hat uns Englands Liebenswürdigkeit von Amerika völlig abgeschnitten; ja, eine Anzahl von Heften, die auf der Reise nach Amerika waren, wurde dem Vernehmen nach von den englischen Behörden fürsorglich aufgehoben. Aber in Oesterreich-Ungarn, in Deutschland, in der Schweiz, in Holland und Luxemburg konnten die blauen Hefte fast überall ihren Weg zu ihren Freunden finden.

Diesen relativ recht günstigen Stand verdanken wir in erster Linie der gnädigen Vorsehung des gütigen Gottes. Ihm sei darum auch der innigste Dank gesagt.

Dank, großen Dank schulden wir den P. T. hochwürdigen Herren Abonnenten, die der Zeitschrift auch im zweiten Kriegsjahre treu geblieben sind, bezw. sie im zweiten Kriegsjahre neu bestellt haben. Durch ihre treue Mithilfe ward es der Redaktion möglich, die Quartalschrift im gewohnten Umfange ohne jede Preissteigerung erscheinen zu lassen. Auch im nächsten Jahre soll alles, was den Preis und die Größe der Zeitschrift angeht, beim alten bleiben; eine Erhöhung des Bezugspreises wird nicht eintreten. Die Redaktion vertraut eben, gestützt auf die Erfahrungen der letzten zwei Jahre, auf die Unterstützung seitens der hochwürdigen Herren Abonnenten auch in den schweren Tagen des Krieges. Sie ist überzeugt, keine Fehlbitte zu tun, wenn sie hiemit an alle P. T. Leser und Besteller der Quartalschrift das ergebenste Ersuchen richtet, das Abonnement auf den kommenden 70. Jahrgang ehestens erneuern zu wollen. Zu diesem Zwecke liegt dem gegenwärtigen Hefte ein Erlagschein, bezw. eine Postanweisung bei, deren man sich bei Einsendung des Bezugspreises bedienen möge. Die Abonnements-Bedingungen finden sich auf der vierten Umschlagseite dieses Heftes.

Die Redaktion kann endlich nicht umhin, am Schlusse des gegenwärtigen Redaktionsjahres allen Mitarbeitern an der Quartalschrift den innigsten und tiefstgefühlten Dank für die treue und bewährte Unterstützung und die hochgeschätzte Mitarbeit auszusprechen, und bittet, die hochwürdigen Herren Mitarbeiter mögen auch im kommenden Jahre wieder ihr hervorragendes Wissen und Können in den Dienst der Quartalschrift und damit in den Dienst der Seelsorge stellen.

Inserate.



THEOLOGISCH-PRAKTISCHE

QUARTALSCHRIFT - 1916

